This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

UC-NRLF
$B 251 070

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Die

Universität Rostock

im

funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert

von

Dr. Otto Krabbe,

Consistorialrath, ordentlichem Professor der Theologie und Universitätsprediger zu Rostock.

Erster Theil.

Rostock und Schwerin.

Stiller'sche Hofbuchhandlung.

1854.

LOAN STACK

Druck von Adler's Erben in Rostock.

LF3077
K7

Vorwort.

Die Bedeutung eines geſchichtlichen Lebens wird nur wahrhaft verſtanden und begriffen werden können, wenn es im Zuſammenhange mit den allgemeinen, eine ganze Zeit bewegenden Factoren erfaßt wird, und wenn in dieſen die treibenden Wurzeln erkannt werden, aus denen daſſelbe in ſeiner Eigenthümlichkeit erwachſen iſt. Das Leben der Univerſitäten, von vorne herein als ein corporatives auftretend, hat auch in den verſchiedenen Phaſen, die es durchlaufen, den Typus ausgeprägt, den die allgemeinen Factoren der Kirche und des Staates ihm aufdrückten. Die älteren Univerſitäten, in ihrer corporativen Selbſtſtändigkeit und Autonomie, erſcheinen überhaupt als Glieder des corporativen Lebens, das alle Zuſtände des Mittelalters umfaßt. Mit der Umgeſtaltung des deutſchen Staatslebens

mußten dieselben nicht nur als Corporationen im Sinne der früheren Zeit aufhören, sondern mit der selbstständigen Vertretung ihrer Interessen gingen auch die unmittelbaren Beziehungen zu den concreten Zuständen der Kirche und des Staates fast ganz verloren, so daß sie jetzt mit ihrem Leben wesentlich nur auf die Wissenschaft als solche angewiesen sind.

Die Gegenwart ist sehr nachdrucksvoll auf den Werth und auf die Bedeutung corporativen Lebens überhaupt im Gegensatze zu allen abstracten Nivellirungen hingewiesen worden. Aber so wenig man über Nacht corporatives Leben hervorruft, wenn es nicht geschichtlich vorhanden ist und bleibend gepflegt wird, so verkehrt wäre es auch, die Institutionen der Vergangenheit, welche ganz andere geschichtliche Verhältnisse zu ihrer Voraussetzung haben, als eine Norm für die Bildungen der Gegenwart hinzustellen. Aber wohl möchte es sich rechtfertigen, rückwärts zu schauen, um durch das Verständniß der Vergangenheit den Blick zu schärfen für die schaffenden Kräfte, welche damals wirkten und sich als gestaltende auswiesen.

Die Universität Rostock, bald fünftehalb hundert Jahre bestehend, trägt bei ihrem Verwachsensein mit der Geschichte unseres Vaterlandes auch in ihrer Entwickelung alle Einwirkungen an sich, welche sich in den verschiedenen Perioden seines kirchlichen und staatlichen Lebens geltend machten. Ihre Geschichte hat

vor den meisten protestantischen Universitäten es voraus, daß ihre erste Periode uns noch das Bild einer katholischen Universität zeigt, und uns die Katastrophe verdeutlicht, welche die Reformation im Universitätsleben hervorrief, andererseits aber auch die Kämpfe uns vorführt, unter denen nach dem Eintritt der Reformation die Umgestaltung ihres Lebens und ihrer Verfassung erfolgte, um dann eine neue Periode des Wachsthums und der Entwickelung innerhalb des reformatorischen Princips hervor zu rufen. Rostocks Geschichte ist zugleich mit der Cultur und Literargeschichte der Ostseeländer in dieser Zeit enge verbunden, da der Wirkungskreis der Universität in ihrer ersten Periode sich auch auf die nordischen Reiche erstreckte, und ihnen Bildungselemente darbot, bis jene soweit entwickelt waren, daß sie eigene Heerde der Wissenschaft gründen konnten, und dieser Einfluß setzt sich auch in der folgenden Periode fort und reicht selbst weit über dieselbe hinaus.

Die Geschichte der Universität ist mit der Geschichte unseres fürstlichen Hauses auf das Innigste verknüpft; sie bezeuget laut den Segen eines fürstlichen Waltens für die Wissenschaft. Meklenburgs Fürsten gründeten die Universität lange vorher, ehe die fürstlichen Häuser Deutschlands in der Aufrichtung von Universitäten in ihren angestammten Ländern eine Vermehrung ihres fürstlichen Ansehens sahen. Es waren allein die höheren kirchlichen und

ſittlichen Geſichtspunkte, durch welche ſie beſtimmt worden waren. Von Anfang an bis auf die Gegenwart hatten Meklenburgs Fürſten ein perſönliches Verhältniß zur Univerſität, in welchem ſich ihre Liebe zur Wiſſenſchaft und die Erkenntniß ihrer hohen Bedeutung ausſpricht. Die unmittelbare Pflege und Förderung, welche die Intereſſen der Univerſität durch die Allerdurchlauchtigſten Landesherren erfuhren, iſt auf jedem Blatte ihrer Geſchichte bezeugt, da in allen Perioden Niemand lebendiger als ſie von der Bedeutung der Univerſität für alle Verhältniſſe des kirchlichen und ſtaatlichen Lebens unſeres Landes durchdrungen war.

Auch die Stadt Roſtock hat in jener Periode um die in ihren Mauern durch fürſtliche Stiftung aufgerichtete Univerſität Verdienſte gehabt, die nimmer verkannt werden können, und die um ſo höher anzuſchlagen ſind, als in einem ſtädtiſchen Gemeinweſen und ſeinen körperſchaftlichen Organen an und für ſich ſchon große Hemmniſſe in Bezug auf die Pflege der Wiſſenſchaft liegen. Auf der anderen Seite aber geht der Kampf der Univerſität mit dem Rathe und der ſtädtiſchen Gemeinde in den verſchiedenſten Formen durch alle Perioden ihrer Geſchichte hindurch. Man würde Unrecht haben, wenn man darin nur kleinliche Zerwürfniſſe erblicken wollte. Es kann vielmehr keinem Zweifel unterliegen, daß in demſelben die eigenthümlichen Rei-

bungen und Kämpfe des corporativen Lebens hervortreten, und daß in dieſe der Gegenſatz der ſtändiſchen Gliederung zu der wachſenden landesherrlichen Macht mit hineinſpielt. Je mehr man daher ins Auge faßt, daß in dieſen Kämpfen ein allgemeines Princip ſich darſtellt und auslebt, deſto entſprechender und objectiver wird ſich die Darſtellung im Einzelnen bewegen.

Mein dreijähriges Rectorat, das mir das Vertrauen meiner Collegen übertrug, ward die Veranlaſſung, mich mit der Geſchichte der Univerſität näher zu beſchäftigen. Die Geſchichte des funfzehnten und ſechzehnten Jahrhunderts bildet durch die ganze Eigenthümlichkeit des Ganges, den die Entwickelung des Univerſitätslebens nehmen mußte und genommen hat, ein für ſich abgeſchloſſenes Ganze, ſo daß ich es mir von vorneherein zur Aufgabe machte, dieſen Zeitraum und die Entwickelungsknoten deſſelben darzuſtellen, obwohl die hohe Bedeutung der folgenden Perioden, namentlich des ſiebenzehnten Jahrhunderts in theologiſcher Beziehung, von mir auf das Lebhafteſte erkannt ward. Sollte indeſſen von dem funfzehnten und ſechzehnten Jahrhundert ein möglichſt entſprechendes Zeitgemälde gegeben werden, ſo durfte die Verflechtung der Univerſität in die allgemein ſtaatlichen und politiſchen Verhältniſſe des Landes, ſoweit dies von der Corporation ausgeſagt werden kann, nicht außer Acht gelaſſen, ſondern mußte in

die Darstellung mit hineingezogen werden. Besondere Aufmerksamkeit ist sowohl den Gesetzgebungen über die Verfassung der Universität, als auch den das gelehrte Wesen der Universität betreffenden Institutionen zugewandt worden. Zugleich ist die literar-historische Seite, soweit diese bei einem Werke allgemeiner Tendenz irgend zulässig war, speciell berücksichtigt.

Diejenigen handschriftlichen Quellen, welche zu erhalten mir möglich ward, habe ich für meine Darstellung sorgfältig benutzt. Aber jeder Kundige weiß, wie sehr man, namentlich was das funfzehnte Jahrhundert anlangt, von handschriftlichen Quellen verlassen ist. Das academische Archiv beginnt erst mit dem Jahre 1563; es besitzt aus der früheren Zeit nur mehrere bereits zum großen Theile, wenn auch nicht in correcten Abdrücken, veröffentlichte Urkunden. Von jenem Zeitpunkte an bot es reichere Ausbeute dar. Ich kann indessen hier den Wunsch nicht unterdrücken, daß es in Zukunft möglich werden möchte, die Matrikel der Universität, welche mit ihrer Stiftung anhebt, wenigstens den ersten Jahrhunderten nach zum Abdruck zu bringen, da sie für die Literargeschichte der Ostseeländer ein wahrer Schatz ist, welcher die vielfachsten und reichsten Anknüpfungspunkte für historische Forschungen darbieten würde. Von dem Album der philosophischen Facultät gilt dasselbe, wenn auch nicht in demselben Maaße.

Das hohe Ministerium gestattete mir die Benutzung mehrerer Copial- und Collectaneenbücher des Geh. und Haupt-Archivs zu Schwerin. Leider aber besitzt dasselbe nach den gütigen Mittheilungen des Herrn Archivar Lisch an alten Acten über die Universität außer den bekannten Urkunden und den erwähnten mir mitgetheilten Büchern gar nichts, da die Acten erst ungefähr mit dem Jahre 1553 beginnen und nach und nach vollständiger werden. Desto größeren Dank sage ich Herrn Archivar Lisch für die einzelnen erwünschten Notizen und Mittheilungen, mit denen derselbe mich unterstützt hat. Dem Herrn Dr. Beyer zu Schwerin verdanke ich die aus dem Geh. und Haupt-Archiv über das Consistorium geschöpften Notizen.

Verhältnißmäßig reicheres Material, namentlich für die Zeit, wo das academische Archiv keine Ausbeute gewährte, bot das Rathsarchiv dar, dessen Einsicht mir die dankbar erkannte Liberalität E. E. Raths unbeschränkt gewährte. Ganz insbesondere schulde ich aber meinen Dank dem Herrn Senator und Archivar Dr. Mann, welcher, selbst ein ausgezeichneter Kenner der vaterstädtischen Geschichte, mich bei der Benutzung des Rathsarchivs auf das freundlichste unterstützte, und dessen Güte ich mehrfache Nachweisungen verdanke. Das hiesige Ministerial-Archiv, so wie die Bibliothek und das Archiv der Ritter- und Landschaft bot Einzelnes

dar, und ſage ich für die mir mitgetheilten Acten und Schriften meinen Dank. Es bleibt mir nur der Wunſch noch übrig, daß die Liebe zu der Univerſität, aus welcher dieſe Arbeit hervorgegangen iſt, auch in der Durchführung derſelben ſich möge erkennen laſſen.

Roſtock, den 25. Mai 1854.

Otto Krabbe.

Inhalts-Verzeichniß.

Erſter Theil.

Erſte Periode.

Seite

Von der Stiftung der Univerſität Roſtock bis zur Reformation ..... 1—304

Erſtes Capitel.

Die Univerſitäten des Mittelalters und der neueren Zeit. Die Univerſität Paris und die Univerſitäten des 14. und 15. Jahrhunderts ..... 1—18

Zweites Capitel.

Allgemeine kirchliche und wiſſenſchaftliche Zuſtände zu Anfang des 15. Jahrhunderts ..... 18—28

Drittes Capitel.

Die Stiftung der Univerſität Roſtock und das erſte Stadium ihrer Entwickelung bis zum Jahre 1436 ..... 28—73

Viertes Capitel.

Die urſprüngliche Verfaſſung der Univerſität in dieſer Periode 73—109

Fünftes Capitel.

Innere Kämpfe in der Stadt Roſtock. Verlegung der Univerſität nach Greifswald vom Jahre 1437—1443 ..... 110—129

Sechstes Capitel.

Rückkehr der Univerſität von Greifswald nach Roſtock. Studienverhältniſſe und allgemeine Zuſtände der Univerſität ..... 129—156

Seite

Siebentes Capitel.

Die geistlichen Stiftungen und Dotationen zum Besten der Universität. Die Brüderschaften, Gilden, Graale und Kalande in dieser Periode. Die Brüder vom gemeinsamen Leben und die Fratres im Michaeliskloster zu Rostock; ihre Beziehungen zur Universität. Rostocks Buchdruckereien ..... 157—179

Achtes Capitel.

Die Domhändel in Rostock. Die Zerwürfnisse der Stadt mit den Herzögen. Der Wegzug der Universität nach Lübeck und ihre Rückkehr ..... 179—222

Neuntes Capitel.

Die Zustände der Universität in wissenschaftlicher Beziehung während des letzten Viertels des 15. Jahrhunderts .... 223—250

Zehntes Capitel.

Die humanistische Richtung und ihr beginnender Kampf mit der älteren scholastischen Richtung. Die vorreformatorischen Zustände der Universität ..... 250—304

Zweiter Theil.

Zweite Periode.

Von der Reformation bis zu der Umgestaltung der Academie durch die am 11. Mai 1563 zwischen den regierenden Herzögen zu Mecklenburg Johann Albrecht und Ulrich und E. E. Rath der Stadt Rostock getroffene Formula concordiae ..... 305—577

Eilftes Capitel.

Eintritt der reformatorischen Bewegung. Das Verhältniß der Universität zu derselben und die auf ihr hervortretende Reaction ..... 305—364

Zwölftes Capitel.

Verlauf der Reformation in Rostock. Gänzlicher Verfall der Universität ..... 364—397

Seite

Dreizehntes Capitel.

Politische Kämpfe in Rostock. Vergewaltigung der Universität durch den Rath. Bestrebungen zu ihrer Wiederherstellung ..... 397—437

Vierzehntes Capitel.

Allmälige Restauration der Universität. Berufung neuer Professoren durch die Herzöge und den Rath. Fortdauer der Differenzen zwischen denselben. Versuche der Vereinbarung. Wachsende Frequenz. Hebung der juristischen Facultät ..... 438—484

Funfzehntes Capitel.

Berufung theologischer Professoren. Kirchliche Kämpfe in dieser Periode. Zustände der juristischen und medicinischen Facultät. Die Artistenfacultät. Pflege der humanistischen Studien ..... 484—557

Sechzehntes Capitel.

Die der Concordienformel voraufgehenden Verhandlungen. Die Dotation der Universität am 8. April 1557. Kaiser Ferdinands Bestätigung der Privilegien der Universität am 18. August 1560 ..... 557—577

—

Dritte Periode.

Entwickelung der Universität seit der Formula concordiae bis zu der von Herzog Ulrich vollzogenen Visitation am 24. Mai 1599 ..... 578—756

Siebenzehntes Capitel.

Inhalt der Formula concordiae. Umgestaltung der Verfassung der Universität. Aenderung der Statuten der einzelnen Facultäten ..... 578—611

Achtzehntes Capitel.

Politische Kämpfe in Rostock. Allgemeine Universitätszustände. Beilegung der politischen Irrungen. Die Differenzen der Universität mit der Stadt. Die Formula concordiae vom 19. Oct. 1577 ..... 611—631

Neunzehntes Capitel.

Die theologische Facultät und ihre principielle Stellung. Einfluß derselben auf die kirchlichen Organisationen.

Seite

Errichtung des Consistoriums. Verhältniß der Universität zu demselben. Blüthe der theologischen Facultät und ihr Einfluß nach Außen..... 632—682

Zwanzigstes Capitel.

Die juristische Facultät; ihre Stellung zur Gesetzgebung und zur Gerichtsorganisation. Verleihung der Hofpfalzgrafenwürde an die Facultät. Einfluß auf die städtischen Verhältnisse. Die medicinische Facultät, ihre wissenschaftliche Richtung und allgemeinen Zustände..... 683—712

Einundzwanzigstes Capitel.

Die philosophische Facultät und ihr Studiengebiet. Die humanistische und die naturwissenschaftliche Richtung. Einfluß der philosophischen Facultät. Allgemeine Zustände und Verhältnisse der Universität. Die durch Herzog Ulrich ausgeführte Visitation am 24. März 1599..... 713—756

Register..... 757—763

Die

Universität Rostock

im

fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert.

Erste Periode.

Von der Stiftung der Universität Rostock bis zur Reformation.

Erstes Capitel.

Die Universitäten des Mittelalters und der neueren Zeit. Die Universität Paris und die Universitäten des 14. und 15. Jahrhunderts.

Von ihrem Entstehen an haben die Universitäten eine bedeutsame und tief eingreifende Einwirkung auf alle Zweige des Wissens und auf den Gang ihrer Entwickelung ausgeübt, und haben zu den tieferen Grundlagen des kirchlichen und staatlichen Lebens in einem nahen und bedingenden Verhältnisse gestanden. Seitdem sie als mächtige Factoren in die Sphäre nationaler Entwickelung eintreten, hängen sie selbst mit den bedeutenderen Bewegungen des europäischen Völkerlebens zusammen, auf welches sie einen nicht geringen Einfluß ausgeübt haben. Von vorne herein bedingte die Kirche das Leben des Staates völlig, da die Erziehung seiner künftigen Bürger von ihr ausging und ganz in ihrer Hand ruhete. Die Universitäten aber können als die einzige Macht angesehen werden, welche neben der Kirche allmälig emporwuchs. Obschon ihr Leben und ihre Entwickelung auf das engste verknüpft war mit dem Leben der Kirche, und lange Zeit mit

diesem zusammenging und an ihm erstarkte, so war es doch auch andererseits der Gegensatz, den die Universitäten als Träger der Wissenschaft hervorriefen, durch welchen sehr bedeutsame Veränderungen und Umgestaltungen in den Zuständen des europäischen Völkerlebens herbeigeführt worden sind. Die geistige Selbstständigkeit, welche das Wesen der Universitäten auf dem wissenschaftlichen Gebiete ausmacht, übertrug sich auch auf ihre corporative Stellung, so daß sie dadurch in den Stand gesetzt wurden, eine mit der Kirche parallele Stellung in so weit einzunehmen, daß auch sie in die geistigen Kämpfe und Bewegungen der Zeit eingriffen und nicht selten den Gang derselben bestimmten.

Die Reformation ist unverkennbar von den Universitäten getragen und durchgeführt worden. Das Princip der reformatorischen Bewegung erhielt in ihnen seine eigentlichen Vertreter, und konnte nur durch sie eine allseitige und lebenskräftige Entwickelung finden. Wie überhaupt die Reformation den mehr als tausendjährigen Kampf zwischen Staat und Kirche bis zu einem Epoche machenden, relativ abschließenden Punkte geführt und die Versöhnung zwischen Kirche und Staat bewirkt hat, so verändern auch von da an allmälig die Universitäten ihre Stellung, insofern sie aus ursprünglich geistlichen Stiftungen gemeinsame Institutionen der Kirche und des Staates werden. Der Staat erkennt, daß auch er einen Beruf zur Erziehung seiner Bürger habe. So lange er aber mit der Kirche Hand in Hand geht, und die Sphäre und die Gränzen richtig erkennt, in welchen er sich in dieser seiner Thätigkeit zu halten hat, so lange durchdringen sich auch die Einflüsse des kirchlichen und staatlichen Princips im Universitätsleben, halten die Einheit desselben

aufrecht, und vermitteln ſeinen Einfluß nach beiden Seiten hin auf Kirche und Staat. Erſt in neueſter Zeit iſt der Einfluß des kirchlichen Princips auf die Univerſitäten überwiegend zurückgetreten, ſo daß namentlich die Univerſitäten neueren Urſprungs faſt allein als Staatsanſtalten erſcheinen, welche nur durch die Pflege der theologiſchen Wiſſenſchaft und durch die Ausbildung der Diener der Kirche mit dieſer zuſammenhängen.

Wir werden indeſſen die Perioden zu unterſcheiden und auseinander zu halten haben, wo die Entwickelung der Univerſitäten noch mit dem Leben der Kirche verwachſen iſt, wenn ſie gleich neue Elemente des Staatslebens in ſich aufnimmt, oder wo dieſelbe eine von der urſprünglichen Richtung ſich entfernende einſchlägt, und für ſich ſelbſt zum Theil ein von der Kirche losgelöſtes Ziel verfolgt. Nach dieſen beiden bezeichneten Seiten hin gehen die Univerſitäten des Mittelalters und der neuern Zeit auseinander. Da aber, wo dieſer Wendepunkt und dieſe Scheidung eintritt, ſind die Epoche machenden Punkte, welche das ganze geiſtige Leben der Völker ergriffen und umfaßt und ihre äußern und innern Zuſtände umgeſtaltet haben. Wir werden daher, wo es die Characteriſtik des Weſens der Univerſitäten gilt, dieſen ſpecifiſchen Unterſchied nicht außer Acht laſſen dürfen, da von demſelben die Auffaſſung ihrer Bedeutung und ihrer Wirkſamkeit innerhalb des europäiſchen Volkslebens weſentlich abhängig iſt. Doch reicht dieſes Moment allerdings für ſich allein nicht aus.

Die Univerſitäten des Mittelalters, deren umfaſſender Einfluß ſchon von dem Ende des elften Jahrhunderts anhebt, gingen eben ſo ſehr hervor aus der hervorragenden, Alles bedingenden Wirkſamkeit Einzelner, als ſie andererſeits recht

eigentliche Schöpfungen des corporativen Geistes waren, welcher durch das Mittelalter hindurchgeht. Selbstständig somit in ihrem Ursprunge und selbstständig, sofern sie auf hervorragende Persönlichkeiten gegründet waren, und selbstständig durch die wissenschaftliche Genossenschaft, welche sich um diese gebildet hatte, hatten die Universitäten des Mittelalters ganz andere Ausgangspunkte und ganz andere Grundlagen, als diejenigen der neuern Zeit. Es fehlte ihnen, worauf diese ruhen, die Basis des Staates, welcher in allem Wesentlichen als der Schöpfer und Pfleger der neuern Universitäten angesehen werden muß. Was die Universitäten des Mittelalters stark und lebenskräftig machte und sie vor dem Zerfall und der Auflösung bewahrte, war jener corporative Verband, welcher, durch alle Stände und Gliederungen des Volkslebens hindurchgehend, die eigentliche Lebensluft des Mittelalters ist, und daher in den Universitäten wissenschaftliche Innungen schuf, deren Bestand und deren Fortentwickelung auf dem Principe der nationalen und genossenschaftlichen Verbrüderung ruhte. Die Parallele mit den übrigen Innungen ist hier nicht abzuweisen, da auch diese gemeinsame Grundideen, wenn gleich auf einem ganz andern Gebiete und mit andern Mitteln, verwirklicht haben.

Als anerkannt darf angesehen werden, daß die Entwickelung aller Universitäten Europas von den beiden hohen Schulen zu Bologna und Paris bedingt worden ist. Beide repräsentiren nicht bloß verschiedene Richtungen der Wissenschaft, da Bologna als eigentliche Schule für canonisches Recht und Civilrecht, Paris aber als eigentliche Pflegerin der Theologie und Philosophie betrachtet werden muß, sondern es tritt uns in ihnen eine verschiedenartige Ausbildung des corporativen Lebens

entgegen*). Wurde zu Bologna die wissenschaftliche Innung aus den Schülern gebildet, welche, in den verschiedensten Lebensaltern und Lebensstellungen sich befindend, aus allen Gegenden herbeiströmten, und hingen die zu Bologna wirkenden Lehrer von der durch jene gebildeten Corporation ab, der sie selbst nicht angehörten, so ward dagegen zu Paris die Innung aus den Lehrern gebildet, ohne daß die Schüler an den Prärogativen derselben Theil hatten, und daher von vorne herein als die Abhängigen und Geleiteten erschienen**). Aus dem republicanischen Geiste, der in Bologna vorherrschte, möchte weniger dieser Gegensatz herzuleiten sein. Dagegen kann es nicht verkannt werden, daß das Uebergewicht, welches auf der Pariser Universität das Studium der Theologie und der Philosophie hatte, einen nothwendigen Einfluß auch auf den Gang und die Form äußern mußte, in welcher dort das wissenschaftliche Leben sich gestaltete. Die Kirche hatte von Anfang an das Princip der Unterordnung und des Gehorsams, welches sie als göttliche Norm anerkannte, in allen ihren Institutionen festgehalten. So konnte es allerdings geschehen, daß die Grundanschauungen, welche in dieser Beziehung bei der Organisation der Klosterschulen vorgewaltet hatten, sich, wenn auch nur modificirt und ihrem allgemeinsten Theile nach, auch auf die Pariser Universität übertrugen.

Das corporative Leben der Pariser Universität bildete sich eigenthümlich aus, und ging später in die von Paris ausgehenden Universitäten über. Die Gliederung der Pariser

*) C. Meiners, Geschichte der Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Band I. S. 32 ff. S. 43 ff.

**) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 3. S. 141 ff.

Universität nach vier Nationen*), der französischen, der englischen oder deutschen, der picardischen und der normännischen, übertrug sich auf die ersten Anfänge des Universitätslebens in Deutschland, namentlich auf die Bildung der Prager Universität. Ueberhaupt ist der directe oder indirecte Einfluß, den Paris auf die späteren, im funfzehnten Jahrhundert gegründeten Universitäten Deutschlands geübt hat, nicht zu verkennen. Das Ansehen der Pariser Universität war aber allmälig zu einem so hohen Grade herangewachsen, daß dieselbe als Corporation nicht nur im Stande war, unter Umständen der königlichen Macht die Spitze zu bieten, sondern daß sie auch dem Papstthum, so wie überhaupt der Hierarchie gegenüber, eine bedeutsame Stellung geltend machen konnte. Es zeigt sich uns dies schon in dem Kampfe, den die Pariser Universität mit eben so vieler Energie als Ausdauer gegen die Bettelorden und gegen ihre durch außerordentliche Privilegien unterstützte Wirksamkeit geführt hat, wenngleich dieser Kampf bei der damals noch fortdauernden, fast ungeschwächten Uebermacht des römischen Stuhls nicht von Erfolgen begleitet war.

Dies aber änderte sich schon sehr wesentlich, als das Schisma zur Schwächung und Herabdrückung des Papstthums nicht wenig beitrug, und das Ansehen desselben dadurch von Tage zu Tage sank. War die höchste kirchliche Autorität zweifelhaft, und ward dieselbe von zwei Päpsten zugleich in

*) Bulaei historia universitatis Parisiensis. I, 250: Igitur nationis nomine intelligimus corpus seu sodalitium aliquod magistrorum omnes artes indiscriminatim profitentium, in eadem matricula conscriptorum, et sub iisdem legibus, institutis, praefectisque viventium.

Anspruch genommen, so mußte eine wissenschaftliche Corporation, wie die Pariser Universität, nothwendig ein desto bedeutenderes Gewicht in die Waagschale legen, wenn sie für theologische und kirchenrechtliche Fragen in die Schranken trat. Schon diese Stellung der Universität Paris inmitten der kirchlichen Kämpfe mußte die Eifersucht der Päpste rege machen, je mehr dieselbe nicht selten auch mit bedeutenden Ansprüchen hervortrat, welche mitunter von stolzer Ueberhebung begleitet waren. Dazu kam aber insbesondere die reformatorische Richtung, welche die Pariser Universität in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer entschiedener einschlug, und welche sie nicht nur gegen die innerhalb der Kirche vorhandenen Mißbräuche und Uebel, sondern auch gegen das Papstthum selbst verfolgte, welches von hervorragenden Gliedern der Pariser Universität nicht undeutlich in seiner Verweltlichung als die Quelle aller dieser Uebelstände bezeichnet wurde. Als daher von Seiten der Pariser Universität, wenn auch nur von einzelnen ihrer Glieder, die Nothstände der Kirche und die Verschuldungen und Bedrückungen der römischen Curie zur Sprache gebracht wurden, worin schon an sich die principiellen Fragen über die Stellung des Papstthums eingeschlossen lagen, so erklärt es sich zur Genüge, daß der römische Stuhl mit großen Befürchtungen auf die Pariser Universität hinblickte, deren Canonisten sich nicht selten in den wichtigsten Fragen zu dem römischen Stuhle in Opposition setzten. Diese Opposition der Pariser Universität gegen die römische Curie erklärt uns geschichtlich die Stellung, welche dieselbe bei der Gründung neuer Universitäten annahm. Jene Besorgnisse wurden, wenigstens theilweise, auf die deutschen Universitäten oft noch vor ihrer Stiftung übertragen, ehe

diese noch selbst eine reformatorische Richtung hatten entwickeln können.

Die deutschen Universitäten, welche im 14. und 15. Jahrhundert rasch nach einander gegründet werden, stehen alle in unmittelbarer oder mittelbarer Abhängigkeit von der Pariser Universität, deren bedingender Einfluß sich auch in ihren verschiedenen Institutionen erkennen läßt. Bologna möchte kaum, oder höchstens auf Basel und Tübingen *), bei ihrer Stiftung einen Einfluß ausgeübt haben. Am unmittelbarsten aber scheint dieser Einfluß bei den Universitäten Prag und Köln sich geltend gemacht zu haben. Die Gründung der Universität zu Prag im Jahre 1348 durch Kaiser Karl IV. zeigt uns schon eine von der Stiftung der früheren Universitäten sehr abweichende Entstehungsform. Karl IV. hatte selbst in Paris studirt, und sich eine für jene Zeit bedeutende Bildung erworben, wenn er gleich den herrschenden Zeitrichtungen auf dem Gebiet der Philosophie und Theologie gegenüber keine Selbstständigkeit hatte **). Es war ihre Gründung nicht durch eine wissenschaftliche Bewegung oder durch das Alles bedingende Auftreten einer bedeutenden Persönlichkeit, welche den Mittelpunkt für zahlreiche, sich um dieselbe sammelnde Schüler bildete, veranlaßt worden, sondern ihre Stiftung ging aus dem Streben und aus dem Wunsche der Landesherrschaft hervor, der Wissenschaft eine Pflanzstätte zu begründen und dadurch der Kirche zu dienen, welche als die eigentliche Pfle-

*) Leopold Ranke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Bd. 1. S. 240. K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, S. 2 ff.

**) A. H. L. Heeren, Geschichte des Studiums der classischen Literatur seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften. Bd. I S. 301 ff.

gerin des Wiſſens noch immer betrachtet wurde. Deshalb erfreute ſich auch die Univerſität ſchon von ihrer Stiftung an bedeutender Dotationen *). Einen analogen Character hat die Stiftung aller in dieſer Periode gegründeten Univerſitäten.

Dennoch aber dürfen wir nicht dieſelben, wenn ſie auch von der Landesherrſchaft begründet ſind, als Staatsinſtitute betrachten, oder deren Stiftung irgendwie zuſammenſtellen mit der Begründung, dem Character und der Tendenz der neuern Univerſitäten. Das neuere Univerſitätsleben, welches hauptſächlich ſeit dem 18. Jahrhundert ſich zu entwickeln beginnt, und ſeit der Begründung der Georgia Augusta eine feſte Form gewinnt **), hat einen ganz andern Ausgangspunkt und ein ganz anderes Ziel. Es mußte überhaupt erſt die Landeshoheit erſtarkt ſein, wodurch das deutſche Staatsleben allmälig eine andere Geſtaltung erhielt. Erſt als aus der Maſſe der deutſchen Territorien lebenskräftige Territorien hervortraten und ſich über die anderen erhoben, und die Territorialeinheit das ſelbſtſtändige Daſein eines Landes ſicherte und hob, entſtand auch das Beſtreben, durch ſtaatliche Inſtitutionen, zu denen auch die Stiftung der Univerſitäten im neueren Sinne gerechnet ward, die Bedeutſamkeit des Landes und dadurch auch das landesfürſtliche Anſehen zu erhöhen und zur Größe des fürſtlichen Hauſes mitzuwirken ***).

Die Univerſitäten, welche im 14. und 15. Jahrhundert geſtiftet wurden, waren dagegen noch ſämmtlich geiſtliche Stiftungen, welche, im kirchlichen Intereſſe ins Leben gerufen,

*) Encomia Univ. Prag. p. 12.

**) F. C. Dahlmann, Politik. Bd. 1 S. 285.

***) C. Th. Perthes, das deutſche Staatsleben vor der Revolution. S. 63.

auch insgemein durch die kirchlichen Principien und Richtungen, welche von ihnen vertreten wurden, ihre Bedeutung empfingen. Indessen förderte die Pflege, welche Karl IV. der von ihm gegründeten Universität Prag angedeihen ließ, die schnelle Blüthe derselben, welche durch das Herbeiströmen vieler Deutschen und Nordländer, die hier eine wohlwollende Aufnahme fanden und vom Kaiser gern gesehen wurden, noch zunahm *). Es gelang selbst den Deutschen, einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die ganze Gestaltung und auf die innere Leitung der Universität zu gewinnen, wodurch aber sehr bald Abneigung zwischen den Böhmen und Deutschen entstand. Die Wiklefitische Bewegung, mit welcher überhaupt die Anfänge der Reformation in Böhmen anheben, hatte von Anfang an ihren eigentlichen Kampfplatz auf der Prager Universität. Um den Gegensatz der theologischen Richtungen noch zu verschärfen, verband sich mit demselben noch der nationale Gegensatz. Huß, welcher an der Spitze der Bewegung stand, kann eben so sehr als der Träger des böhmischen Nationalinteresses, wie als der Vertreter des Wiklefitismus angesehen werden **).

Die böhmische und die deutsche Partei versuchten wiederholt ihre Kräfte gegen einander auf dem theologischen Gebiete,

*) Monumenta historica universitatis Carolo-Ferdinandeae Pragensis. T. I., worin Lib. Decanorum facultatis philosophicae universitatis ab a. Chr. 1367 usque ad a. 1585. P. I. Pragae 1830. P. II. 1832. Dies für die Literar.-Geschichte so höchst wichtige Werk zeigt zur Genüge, wie bis zum Jahre 1409 kaum irgend ein literarischer Name in einem großen Theile des östlichen und nördlichen Europas vorkommt, der sich hier nicht verzeichnet fände.

**) Geschichte von Böhmen. Größtentheils nach Urkunden und Handschriften. Von Franz Palacky. III, 1 S. 221 ff. A. Neander, Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. Bd. 6 S. 32 ff.

als der erzbiſchöfliche Official die Verdammung von 45 Wikleſitiſchen Sätzen forderte. Nach dem Vorbilde der Pariſer Univerſität war die Prager in vier Nationen getheilt, Böhmen, Baiern, Sachſen und Polen, zu welchen letzteren auch die Schleſier gezählt wurden. Doch war in Prag durch die Facultäten, welche vom Anfang an zu dem Organismus der Prager Univerſität gehört hatten, der Einfluß der Nationen weſentlich und bei Weitem mehr beſchränkt, als dies zu Paris der Fall war, wo ſich erſt um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Facultäten im Gegenſatze zu den Nationen gebildet hatten. Da aber in dieſe Kämpfe das nationale Element ſich einmiſchte, mußte die böhmiſche Nation gegen die drei anderen nothwendig den kürzeren ziehen. Die auf dieſe Weiſe errungene Verdammung der Wikleſitiſchen Sätze erbitterte nur die böhmiſche Partei durch die Verletzung des Nationalgefühls, und ward Veranlaſſung, daß Huß und die böhmiſche Partei, welche vom Könige Wenceslaus unterſtützt ward, es bei dieſem durchzuſetzen wußte, daß derſelbe theils aus politiſchen Rückſichten, theils weil er gerade damals ſich den reformatoriſchen Tendenzen zuneigte, das bis dahin beſtandene Verhältniß der Stimmen aus königlicher Machtvollkommenheit dahin abänderte*), daß er der böhmiſchen Nation drei Stimmen, den übrigen aber eine Stimme verlieh**). Die Folge davon war,

*) Voigt, Verſuch einer Geſchichte der Univerſität zu Prag S. 74 ff.

**) Liber Decanorum Facultatis Philosophicae Universitatis Pragensis. Pars. I. p. 402 sq., Anno Domini 1409 vicesima tertia die Februarii pro examine, quod fieri consueverat circa quatuor tempora in Jejunio, more consueto electi fuerunt quatuor examinatores de quatuor nationibus ad decanum pro praedicto examine secundum statuta: de natione Bohemorum mag. Gregorius Thomae de Praga, Polonorum mag. Jo. Fabri, Bavarorum mag. Hermannus

daß unmittelbar darauf alle Deutſchen, deren Zahl mindeſtens auf 5000 angegeben wird, im September 1409 Prag verließen, welches ſowohl für die Univerſität, als auch für die Stadt Prag ein äußerſt empfindlicher Schlag war*). Es mußte dies auch nothwendig eine bedeutende Rückwirkung auf Deutſchland ausüben**), da bis dahin aus allen deutſchen Ländern Studirende nach Prag gezogen waren und den Entwickelungsgang der Prager Univerſität weſentlich beſtimmt hatten. So finden wir auch den Herzog Rudolph von Mecklenburg, welcher ſpäter Biſchof von Schwerin ward, im Jahre 1382 auf der Univerſität Prag, wo derſelbe unter der Rubrik: Immatriculirte Hörer des geiſtlichen Rechts von der ſächſiſchen Nation, verzeichnet iſt***). Es mußte ſich dadurch das Bedürfniß in den verſchiedenen Provinzen Deutſchlands fühlbar machen, an die Stelle der Univerſität Prag, welche für die Deutſchen von jetzt an verloren war, andere Pflanzſtätten der Wiſſenſchaft treten zu ſehen.

Als nächſte Folge dieſes Auszuges der Deutſchen aus

---

de Altorff, Saxonum mag. Theodoricus Brunczwik; sed pro tunc examen fuit impeditum per quosdam magistros nationis Bohemicae propter quoddam mandatum domini regis de tribus vocibus, et sic illo medio anno solum unum fuit examen.

*) Franz Palacky, Geſchichte von Böhmen III., 1. S. 224 ff. C. H. R. A. Peſcheck, Geſchichte der Gegenreformation in Böhmen. Bd. 1. S. 10 ff. Neander, Allgemeine Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche. Bd. VI. S. 334 f.

**) Meiners, Geſchichte der hohen Schulen. Bd. 1. S. 67 ff. S. 216 ff. S. 226 ff.

***) In der Original-Matrikel der juriſtiſch-canoniſchen Facultät an der Caroliniſchen Univerſität Prag, abgedruckt in der Monatsſchrift der Geſellſchaft des vaterländiſchen Muſeums in Böhmen. J. 1827. Mon. Sept. S. 74, bei G. C. F. Liſch, Jahrbücher des Vereins für mecklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde. J. XII. S. 106 ff.

Prag erſcheint die Stiftung der Univerſität Leipzig, welche von dem Markgrafen Friedrich von Meißen im Jahre 1409 ins Leben gerufen und vom Papſt Alexander V. beſtätigt wurde. Leipzig gehört zu jenen Univerſitäten, welche zwar nicht unmittelbar, wohl aber mittelbar durch die Univerſität Prag, deren Einrichtungen auf ſie übertragen wurden, mit der Pariſer Hochſchule zuſammenhängen. Es lag in der Natur der Sache, daß die Lehrer und die Studirenden, welche Prag verlaſſen hatten und in Leipzig ſich niederließen, die Inſtitutionen der neu begründeten Univerſität nach den Anſchauungen, die ihnen geläufig waren, zu ordnen ſuchten. So entſtand auch in Leipzig, das von Anbeginn an äußerſt zahlreich beſucht war*), die Eintheilung in die Meißenſche, Sächſiſche, Baieriſche und Polniſche Nation, und auch in manchen anderen Theilen der Verfaſſung der Leipziger Univerſität begegnen uns die Grundzüge der Prager Inſtitutionen.

Unmittelbar dagegen iſt Köln von Paris aus bedingt worden, und kann nicht mit Unrecht als eine Tochter der Pariſer Univerſität angeſehen werden**). Die Anfänge derſelben gehen, wenn man von dem neuern Begriffe der Univerſität abſieht, bis in das 13. Jahrhundert zurück, in welchem wir ſchon eine blühende theologiſche Schule zu Köln finden. Die hohe Bedeutung der Stadt Köln im geſchichtlichen Leben unſeres deutſchen Vaterlandes tritt uns auf allen Gebieten des menſchlichen Wiſſens und in vielen Denkmälern der Kunſt

*) Meiners, Geſchichte der Entſtehung und Entwickelung der hohen Schulen. Bd. I. S. 70 f., S. 239 f.

**) F. J. von Bianco, die ehemalige Univerſität und die Gymnaſien zu Köln, ſowie die an dieſe Lehranſtalten geknüpften Studien-Stiftungen, von ihrem Urſprung bis auf unſere Zeiten. 2 Thle. 2. Aufl. Köln. 1850.

sehr bestimmt entgegen. Das Städteleben des Mittelalters hatte sich hier, wo von jeher eine große Frische und Beweglichkeit des bürgerlichen Lebens war, eigenthümlich ausgebildet. Durch die Lage der Stadt und durch ihre vielfachen Handelsbeziehungen, da ihre Handelslinie von England bis Ungarn reichte, wurde der lebhafte Verkehr nicht wenig genährt und begünstigt*).

Aber vor Allem hatte die theologische Wissenschaft hier einen Mittelpunkt gefunden. Die theologische Schule, an welcher ein Albert der Große und ein Johann Duns Scotus gelehrt hatten, wirkte in den weitesten Kreisen bedingend ein**). Aber erst Urban VI. war es, welcher im Jahre 1388 die Kölner Hochschule durch päpstliche Privilegien begründete und die Stiftungsurkunde erließ. Die ganze Universitätsverfassung war dem Muster der Pariser nachgebildet, was sich in den einzelnen Institutionen selbst bis in geringfügige Einzelheiten hinein bemerkbar macht. Das Studium der Theologie und der Philosophie herrschte vor, da es schon von Alters her auf der theologischen Schule Kölns gepflegt worden war. Daß Köln ein Sitz der Hierarchie war, mußte nothwendig einen, wenn auch nur mittelbaren, Einfluß auf das Studium der Theologie äußern. Es war auf ihr nicht nur die kirchliche Richtung, sondern die eigentliche Papalrichtung vertreten. Die freiere reformatorische Richtung, welche die Pariser Universität gegen das Ende des 14. Jahrhunderts verfolgte, fand in Köln keinen Eingang. Die Universität

*) K. D. Hüllmann, das Städtewesen des Mittelalters. Th. 2. S. 396 ff.

**) C. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, vornehmlich in Deutschland und in den Niederlanden. Bd. 2. S. 304 ff.

schloß sich meistens enge an die römische Curie an, ja ging selbst in einigen wissenschaftlichen, die Zeit damals bewegenden Fragen noch über die vom römischen Stuhle vertretenen Ansichten hinaus. Wie sehr aber auch immer Köln sich gegen die Einflüsse der reformatorischen Zeitrichtung abschloß, und wie sehr auch eine gewisse Engherzigkeit des geistlichen und des theologischen Lebens, welche in Erstorbenheit überzugehen drohete, sich schon im 15. Jahrhundert der Kölner Universität bemächtigt hatte, so nahm sie doch immer noch eine bedeutende und einflußreiche Stellung ein, welche sich auch in ihrer Einwirkung auf andere Universitäten mehrfach zeigte. Es sind nicht nur die Universitäten Löwen und Trier von ihr ausgegangen, sondern ihr Einfluß erstreckte sich auch bis in den Norden, und wir werden später Veranlassung haben, die Beziehungen Kölns zu Rostock näher zu erörtern.

Die Universität Wien, vom Erzherzog Rudolph IV. im Jahre 1365 gestiftet und von dem Herzog Albert III. im Jahre 1384 durch Ertheilung neuer Privilegien gehoben, hat in gleicher Weise wie Prag ihren Ursprung von der Pariser Hochschule genommen und ist von Urban VI. bestätigt worden. Ihrerseits ist sie wiederum für Ingolstadt, welche Universität im Jahre 1510 gegründet wurde, maaßgebend geworden. Ursprünglich finden wir auch in Wien, wie in Prag, die Eintheilung in vier Nationen, und zwar in die südliche, später die österreichische genannt, die sächsische, böhmische, statt welcher später die rheinische eintrat, und die ungarische. Doch wurden von der Stiftung der Universität an die Facultäten sehr entschieden von oben her begünstigt, so daß ihr Einfluß auf die meisten Universitätsangelegenheiten ein über-

wiegender war, und die Nationen als solche immer mehr zurückgedrängt wurden, bis ihr Einfluß sich gänzlich verlor.

Wesentlich aber kommt hier noch Erfurt in Betracht, welches gleich anfangs mit Rostock in Verbindung trat, und sehr bedeutungsvoll bei der Begründung der Rostocker Universität einwirkte. Auch Erfurt gehört zu den Universitäten, welche mittelbar in ihrer Organisation mit der Pariser Universität zusammenhängen. Die Stiftung der Erfurter Universität fällt mit der Entstehung des päpstlichen Schisma zusammen. Als nach dem Ableben Gregors XI. Urban VI. von der römischen Partei zum Papste erwählt war, die französischen Cardinäle aber Clemens VII. auf den päpstlichen Stuhl erhoben hatten, welcher wiederum Avignon zum Sitz des Papstthums erwählte, wandten sich Rath und Bürgerschaft der Stadt Erfurt, welche die Stiftung einer Universität in ihrer Mitte wünschten, an Clemens VII., weil sie von ihm, der durch seine Liebe zur Wissenschaft und durch seine Gelehrsamkeit bekannt war und in Ansehen stand, am leichtesten die Erfüllung ihres Wunsches zu erreichen hofften. Wirklich ging Clemens, dem die Bitte der Erfurter ganz gelegen kommen mochte, um durch ihre Gewährung sein Ansehen und seine Anerkennung in Deutschland zu fördern, auf dieselbe ein, und erließ schon am 1. October 1378 die Stiftungsurkunde der Universität Erfurt, welche er späterhin mit mehrfachen Privilegien wiederholt ausstattete. Doch sahen sich die Erfurter, als Clemens VII. sein geringes Ansehen, das er in Deutschland genossen hatte, völlig verlor, genöthigt, bei Urban VI. um Bestätigung ihrer neuen Universität nachzusuchen. In der That ließ sich Urban dazu bereit finden, und verlieh unter dem 3. Mai 1389 der Universität Erfurt neue

Privilegien*). Doch trat die Universität erst im Jahre 1393 in eigentliche Wirksamkeit, da bis dahin die Vorbereitungen hinsichtlich der Anstellung der Lehrer und der Organisation der Universitätsverfassung gedauert hatten. Nicht nur trug die günstige Lage des Ortes von Anfang an zu dem raschen Aufblühen der Universität bei, sondern auch der zunehmende Verfall der Prager Universität, von welcher sich die Deutschen für immer zurückgezogen hatten. Der Ruf ihrer Lehrer verbreitete sich eben so schnell, als die Zahl der Studirenden stieg**). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war ihr Ansehen in dem Maaße gewachsen, daß sie nicht nur von nah und fern sehr besucht war, und daß sie unter ihren Commilitonen nicht wenige zählte, welche den fürstlichen Geschlechtern Deutschlands angehörten, sondern daß auch bei ihr vorzugsweise gern die academischen Grade nachgesucht wurden. Der steigende Ruhm ihrer Lehrer war die Ursache, daß bei der Stiftung Rostocks die Blicke sich auf Erfurt richteten, als für die neugestiftete Universität Lehrer gewonnen werden sollten. Erfurt war für das mittlere Deutschland das

*) J. C. H. Motschmann, Erfordia literata S. 12 ff. S. 24 ff. S. 472 ff.

**) Krantzii Wandalia lib. IX. c. 28 berichtet hinsichtlich Erfurts: Gymnasium, sive palladium seu publicam dixeris academiam, tum firmatur in Erphordia, urbe Turingiae praecipua, et per IX. Bonifacium privilegio theologicae facultatis adornatur: quum antea aliquamdiu sine illa constitisset, quod vererentur pontifices haeresium novarum pullulare venena. Diese Mittheilung ruht indessen auf einem Irrthum, da Erfurt von seiner Begründung an eine theologische Facultät gehabt hat. Damals waren auch noch nicht die Besorgnisse der römischen Curie in dem Maaße gesteigert, wie dies durch die Zeitverhältnisse bei der Stiftung Rostocks der Fall war.

geworden, was Roſtock für das nördliche Deutſchland und überhaupt für die nordiſchen Reiche in jener Periode werden ſollte.

Zweites Capitel.

Allgemeine kirchliche und wiſſenſchaftliche Zuſtände zu Anfang des 15. Jahrhunderts.

Faſſen wir die allgemeine Lage der Kirche in dieſer Periode ins Auge, ſo iſt es unverkennbar, daß das päpſtliche Schisma nicht wenig dazu beigetragen hatte, die bisherige Feſtigkeit und die Stabilität des kirchlichen Organismus von der gefährlichſten Seite aus zu untergraben. Keine Frage konnte bedenklicher ſein, wenn ſie Erörterungen in weiteren Kreiſen hervorrief, als die, welcher Papſt der rechtmäßige ſei, da es dann nahe lag, das Papſtthum überhaupt in Frage zu ſtellen. Die Pariſer Univerſität, als die angeſehenſte wiſſenſchaftliche Corporation in der Kirche, nahm bei dem fortdauernden Schisma eine faſt ſchiedsrichterliche Stellung dem Papſtthum gegenüber ein.

Die eigenthümliche Richtung, welche ſie in ihrer ganzen Haltung und Hinneigung zu den reformatoriſchen Ideen an den Tag legte, zeigte ſich insbeſondere in der Erörterung dieſer Frage*). Immer entſchiedener wies ſie hin auf die

*) Epist. Universitatis Parisiensis ad Clementem VII. (Caes. Egassii Bulaei historia Univ. Paris. Vol. IV. p. 700): Jam eo ventum est, et in tantam perniciem erroremque res processit, ut plerumque passim et publice non vereantur dicere, nihil omnino curandum, quot Papae sint, et non solummodo duo aut tres, sed decem aut duodecim, imo et singulis regnis singulos praefici posse, nulla sibi invicem potestatis aut jurisdictionis auctoritate praelatos.

oecumeniſchen Concilien, denen in Sachen, welche die ganze Kirche angingen, die alleinige Entſcheidung beigelegt wurde. Ein Gerſon bezieht ſchon die weſentliche Einheit der Kirche auf Chriſtum, als das eigentliche Haupt derſelben, und trägt kein Bedenken, es auszuſprechen, daß die Kirche ſich auch ohne Papſt zu einem concilium generale, welches ſie repräſentire, vereinigen könne*).

Dabei trägt je mehr und mehr die nominaliſtiſche Richtung dazu bei, eine der Kirchenlehre, wenigſtens in einzelnen Dogmen, abgewandte Auffaſſung zu erzeugen. Der alte, lange vorhandene, die ganze Entwickelung der theologiſchen und philoſophiſchen Wiſſenſchaft durchdringende und bedingende Gegenſatz des Realismus und des Nominalismus hatte in ſeiner früheren rein wiſſenſchaftlichen Bedeutung aufgehört, und hatte ſich allmälig, als der Nominalismus das Uebergewicht erhielt, auf die Fragen des kirchlichen Lebens geworfen. Der Gegenſatz hatte ſich zum Theil mit reformatoriſchen Tendenzen verbunden, welche ihre Nahrung aus anderen Gebieten erhielten, namentlich aus dem der Myſtik. Das Princip des Subjectivismus iſt es auch hier, das ſich in allen dieſen Erſcheinungsformen zeigt, und allmälig eine größere Geltung und eine mächtigere Einwirkung erlangt. Die eigentliche

*) Io. Gersonii tractatus de unitate ecclesiae. Opp. ed. du Pin. II. p. 114. Consider. II: Unitas ecclesiae essentialis semper manet ad Christum sponsum suum, nam caput ecclesiae Christus. Et si non habet Vicarium, dum scilicet mortuus est corporaliter vel civiliter, vel quia non est probabiliter exspectandum, quod umquam sibi vel successoribus suis obedientia praestetur a Christianis; tunc ecclesia tam divino quam naturali jure, cui nullum obviat jus positivum rite intellectum, potest ad procurandum sibi Vicarium unum et certum semet congregare ad Concilium generale, repraesentans eam etc.

Scholastik ging indessen ihrer inneren Auflösung entgegen, nur daß dieselbe noch im Besitze des wissenschaftlichen Kampfplatzes war, und meistens an der bereits ausgelebten Methode spitzfindiger und unfruchtbarer Dialektik noch festhielt. Die alten wissenschaftlichen Formen waren noch vorhanden, und beherrschten die Zeit, ohne daß sie ein eigentliches Leben in sich trugen. Nur nach einzelnen Seiten hin machte sich schon jetzt, da sich der Einfluß der Pariser Universität ungestört entwickeln konnte, das erste, leise Anheben eines neuen geschichtlichen Laufes in den mehr und mehr erstarkenden, vorbereitenden reformatorischen Elementen bemerkbar.

Die kirchlichen Zustände Meklenburgs wurden von diesen neuen Factoren, welche in das kirchliche und wissenschaftliche Leben eintraten, verhältnißmäßig nur wenig berührt. Die allgemeinen Anklagen aber, welche sich in dieser Periode gegen die Geistlichkeit erhoben, wiederholen sich auch hier. Die reichen Dotationen in Präbenden und Vicarien, deren sich die Domcapitel, die Kirchen und die Klöster erfreuten, trugen das Ihrige dazu bei, einen großen Theil der Geistlichkeit zu einem üppigen und schwelgerischen Leben zu führen, in welchem sie die bedeutungsvollen Aufgaben, welche ihr kirchlicher Beruf ihr zuwies, nur zu oft vergaß. Die Zahl der Geistlichen hatte sich besonders in den Städten, wo die reichen von Alters her durch die Frömmigkeit der Gläubigen begründeten Präbenden für ihren Unterhalt die nöthigen Mittel boten, außerordentlich vermehrt, ohne daß dadurch das kirchliche Leben sich gehoben hätte. Nicht selten ward, ungeachtet der großen Menge der vorhandenen Weltgeistlichen und Mönche, der Gottesdienst vernachlässigt, und jede tiefere, eingehende Pflege des kirchlichen Lebens ward unterlassen. Viele Geist-

liche lagen fremdartigen Beschäftigungen ob, welche ihrem Berufe fern lagen.

Im Jahre 1379 sahen sich die Herzöge Heinrich und Magnus von Meklenburg genöthigt, die bittersten Klagen über das Domcapitel zu Schwerin zu führen, das sich einem weltlichen Wohlleben ergeben hatte, seine geistlichen Obliegenheiten hintenansetzte und selbst nicht einmal die Seelenmessen hielt, welche dasselbe für ihre fürstlichen Vorfahren zu besorgen hatte. Die Herzöge hielten den Geistlichen des Capitels vor, daß sie auch die Lampen, welche zu gleichem Zwecke von ihren Vorfahren gestiftet worden, manch Jahr und Tag hätten ausgehen lassen*). Damit verbanden sich sogar nicht minder schwere Anklagen über Vergewaltigungen, welche sich das Domcapitel erlaubt hatte, und über gewissenlose Verwaltung der seiner Obhut anvertrauten Pfandgüter**). Die Disciplin, welche die bischöflichen Officialen zu üben hatten, ward nur selten mit derjenigen Energie gehandhabt, welche durch das sittliche Verderben, welches sich in dieser Periode der Geistlichkeit bemächtigt hatte, nothwendig geworden war. Die Kirchenzucht gegen sittenlose und pflichtvergessene Geistliche ward nicht häufig und nur bei hervortretenden Fällen geübt. Insgemein wurde selbst gegen offenbare Mißbräuche und Uebelstände nicht eingeschritten, weil die Autorität der geistlichen

*) Vergl. der Herzoge Heinrich und Magnus zu Meklenburg Beschwerden wider das Dom-Capitul zu Schwerin 1379. In: (Johann Burkhard Verpoortens) Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, besonders in Politicis. Gedruckt im J. 1741. 4. Beil. T. S. 31 f.

**) A. a. O. S. 32 und K. C. H. F. von Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte Meklenburgs. Th. 2. S. 369 ff.

Vorgesetzten gelitten hatte, da sie nicht selten sich gleicher Fahrlässigkeiten und Sünden theilhaftig machten.

So sahen sich schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts die Obrigkeiten einzelner Städte genöthigt, Specialstatuten gegen die Geistlichkeit zu erlassen und gegen sie in Anwendung zu bringen, obwohl dieselben nicht unter ihrer Gerichtsbarkeit standen. Es suchten jene nicht nur der Schwelgerei und der Ueppigkeit, welche bei Gelegenheit kirchlicher Handlungen und Festfeiern überhand nahmen und von der Geistlichkeit begünstigt wurden, Schranken zu setzen, sondern sie bemühten sich auch, die wachsende Menge der Geistlichen zu beschränken und die Niederlassung solcher Geistlichen, welche nicht zu derselben berechtigt waren, in den Städten zu verhindern. Dabei erließen sie mehrfach Anordnungen, welche zum Zweck hatten, die Geistlichen auf ihre Kirchen und Klöster zu beschränken, und überhaupt sie auf das hinzuweisen, was noth that und in ihrem Berufe lag. In den Wismarischen Civiloquiis des Jahres 1373 finden wir sehr entschieden diesen Gesichtspunkt festgehalten, und auch später begegnen uns neben den Klagen über die Ueppigkeit und die Wollust, über den Geiz und die Habsucht der Geistlichen mehrfache Versuche, dem Einflusse der Geistlichkeit entgegenzuwirken*). Der geistliche Stand verweltlichte immer mehr. Die Liebe zu dem geistlichen Berufe, welche früher nicht wenige adelige Geschlechter in den Dienst der Kirche geführt hatte, nahm sichtlich von Jahr zu Jahr ab. Gegen das Ende des 14. Jahrhunderts stehen nur noch wenige

*) Dieterich Schröder, Papistisches Meklenburg. Bd. 2. S. 1464 ff. und S. 1794 ff. F. A. Rudloff, pragmatisches Handbuch der meklenburgischen Geschichte. Th. 2. S. 704.

Adelige in den unteren Aemtern der Kirche, und die Einzelnen, welche ſich hie und da noch als Geiſtliche finden, erſcheinen als beſondere Ausnahmen*).

Es machen ſich indeſſen auch, wenn gleich in ſehr geringem Maaße, die Wirkungen der vorreformatoriſchen Bewegungen und Einflüſſe hie und da im Lande bemerkbar. Anfangs der achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts traten Schismatiker in Wismar auf, gegen welche der dortige Rath und die Bürgerſchaft ſehr entſchieden einſchritten. Sie erwarben ſich dadurch die Anerkennung und den Dank des Papſtes Urban VI., welcher ſeinen Nuntius, den Biſchof Johannes von Schleswig, mit einem eigenen Schreiben nach Wismar im Jahre 1382 ſandte, in welchem er außer ſeinem Danke auch noch die Ermahnung gegen den Rath und die Bürgerſchaft Wismars ausſprach, ſich klüglich vor den boshaften und liſtigen Umtrieben dieſer Schismatiker zu hüten**). Wenn wir die Zeitverhältniſſe ins Auge faſſen, ſo hat die ſchon früher geäußerte Vermuthung nicht geringe Wahrſcheinlichkeit für ſich, daß unter jenen Schismatikern wohl Wikleſiten gemeint ſind, welche den Verſuch gemacht haben mögen, mit ihren häretiſchen

*) David Franck, Altes und Neues Meklenburg ad a. 1381, lib. VII. p. 14. 15.

**) Ex multorum fide dignorum relationibus percipimus, quod magnum geritis ad nos et romanam ecclesiam devotionis fervorem et contra schismaticos et dei et ecclesiae praedictae inimicos viriliter restitistis atque resistitis, unde merito nostram prudentiam commendantes vobis gratiarum referimus actiones. Vos attentius rogantes et exhortantes, ut a praedictorum schismaticorum nequitiis et astutiis prudenter praecaventes ipsos vel eorum sequaces ad terras vel loca nostra nullatenus accedere permittatis. Vergl. die Urkunde bei D. Schröder, Papiſtiſches Meklenburg. Bd. 2. S. 1551. ff. Corner, ad a. 1401, in J. G. Eccardi Corpus historicum medii aevi, vol. II. pag. 1186.

Meinungen Eingang in Wismar zu gewinnen. Bei den mannigfachen Handelsverbindungen, in denen ſchon damals Wismar zu England ſtand, gewinnt dieſe Vermuthung an innerer Glaubwürdigkeit. Es hatte bereits früher Gregor XI. gegen Wiklef eine Unterſuchung angeordnet, und ſich deshalb an die Univerſität Oxford, wie an den Erzbiſchof von Canterbury und an den Biſchof von London im Jahre 1377 gewandt. Jahre lang hatte freilich dieſe Unterſuchung zu keinem Reſultate geführt, da die Anhänger Wiklefs jedes kräftigere Einſchreiten zu verhindern wußten. Jedoch waren bereits auf dem Londoner Concil im Mai und Junius 1382 die Wiklefitiſchen Sätze als häretiſch verdammt worden. Das erwähnte Schreiben Urbans VI. trifft der Zeit nach hiermit zuſammen, und es begreift ſich ſehr wohl, wie der päpſtlichen Curie Alles daran liegen mußte, die Verbreitung dieſer für Lehre und Verfaſſung der römiſchen Kirche ſo gefährlichen Häreſis im Norden Deutſchlands zu verhindern*).

Daß die häretiſchen Anſichten, welche an andern Orten hervorgetreten waren, und dort mit nicht geringer Intenſität ſich geltend zu machen wußten, auch noch hie und da in Meklenburg, wenn auch nur in ſehr vereinzelten Symptomen, ſich äußerten, beweiſt die ſcheinbar für ſich allein ſtehende Thatſache, daß im Jahre 1404 eine Bürgerin zu Roſtock**) mehrere Lehren der römiſchen Kirche in Abrede nahm, und ſelbſt die Lehre vom Fegefeuer, vom Ablaß und von der Anbetung der Heiligen läugnete. Die Geiſtlichkeit würde wohl weniger Gewicht hierauf gelegt haben, wenn nicht ähnliche häretiſche Tendenzen ſich in Wismar und Stralſund gezeigt

*) Walsingham, historia Anglica major, p. 201 sqq.

**) Lindenberg, Chronicon Rostoch. II, 5.

hätten. In letzterer Stadt ward ein Prieſter wegen ſeiner verderblichen Irrthümer und Häreſieen, in denen er beharrlich verblieb, zum Feuertode verurtheilt. In Roſtock leitete der Magiſter Eylhard die Unterſuchung; aber da jene Bürgerin nicht bewogen werden konnte, ihre Irrthümer, welche für die Inſtitutionen der Kirche ſehr bedenklich werden konnten, aufzugeben, ward auch ſie als Ketzerin zum Feuertode verdammt. Ihr Sohn, ein eifriger Ciſtercienſer Mönch, bot Alles auf, die Mutter zum Widerruf zu bewegen, aber ſie wies den Sohn unwillig mit der Aeußerung zurück, daß ſie ihn nicht für ihren Sohn erkennen könne, und forderte ihn auf, ſich, ſo lange es noch Zeit ſei, zu der Wahrheit zu wenden, ja ſie blieb ſo ſtandhaft und glaubensmuthig, daß ſie den Henker aufforderte, zu thun, was ſeines Amtes ſei, da ſie nun ſelig ſterben wolle, ob es gleich Welt und Teufel nicht gerne ſähen *). Wie wenig die dieſem Zeugniſſe innewohnende Wahrheit anerkannt, und wie wenig ſelbſt ſpäter noch der Geiſt des Glaubens verſtanden ward, aus welchem heraus jene Frau ſolche Freudigkeit und ſolchen Todesmuth gefunden hatte, beweiſt uns das Urtheil von Krantz **), obwohl dieſer ſonſt für die Schäden der Kirche wohl ein Auge hatte. Aus der ganzen Darſtellung von Krantz entnehmen wir aber, daß

*) Corner bei Eccard, Corpus historicum medii aevi V. II. p. 1186. Schröder, Papiſtiſches Meklenburg. Bd. 2 S. 1721 ff. David Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VII. S. 105 ff.

**) Krantzii Wandalia. Lib. X. Cap. 9: indignabunda in eum mulier respiciens torvis oculis: Abi, inquit, deterrime mortalium: nunquam tu hoc utero portatus, his es lactatus mamillis: pro vero suppositus es adulterinus. Sic etiam suos diabolus martyres ad supplicia fortes facit. Abiit ille tristis, et lacrymis infusus: illa igni injecta concrematur.

überhaupt das Gift der Häresie damals in den Städten verbreitet gewesen sei und mit der Ansteckung Viele bedrohet habe, wenn gleich dieser innere Feind gezwungen worden, dem katholischen Glauben zu weichen. Die angeführten Thatsachen aber werden zur Erklärung des Umstandes beitragen können, daß die römische Curie bei der Stiftung der Universität Rostock die Errichtung einer theologischen Facultät verweigerte.

Mit dem Verfall des kirchlichen Lebens hing aber auch auf das engste der Verfall der Wissenschaft und das Aufhören wissenschaftlicher Bestrebungen zusammen. Wenigstens waren die Geistlichen verhältnißmäßig nur wenig die Träger derselben in dieser Periode. Von allen Seiten wurden Klagen über ihre Unwissenheit und über ihre ungeistliche Richtung laut. Es geschah weder für die gelehrte Bildung etwas von ihnen, noch waren sie bemüht, auf die Bildung des Volkes einzuwirken. Die Inländer konnten sich im Lande kaum irgend eine höhere Bildung erwerben. Nur Wenigen war es möglich geworden, in früherer Zeit Prag und später Erfurt zu besuchen. Selbst die höheren Stände hatten keine Gelegenheit, sich solche Kenntnisse zu verschaffen, welche nur einigermaßen über die dürftigen Anfänge des Wissens hinausgingen. Ueberhaupt entbehrten die Ostseeländer eines jeden Mittelpunktes für die Erwerbung höherer Bildung. Pommern befand sich mit Meklenburg in gleicher Lage; auch hier war die Zahl der Geistlichen überaus groß, ohne daß dieselben für die Pflege der Wissenschaft oder für die Verbreitung allgemeiner Bildung irgend ewas thaten. Es begegnen uns hier dieselben Erscheinungen und dieselben Klagen, die wir schon in Bezug auf Meklenburg erwähnt haben*). Zwar fanden

*) J. J. Sell, Geschichte des Herzogthums Pommern von den

sich in den großen Städten, vornämlich an den Hauptkirchen, besondere Trivialschulen*); aber es fehlte auch dort an einer Pflanzschule für die Kirche und den Staat, in welcher den besonderen Bedürfnissen des Landes entsprochen werden konnte**).

Auch in Schweden und Dännemark lag die Pflege der Wissenschaft darnieder. Ehe die Universität Upsala im Jahre 1477 gegründet war, war auch hier das Wissen und seine Pflege auf die Kreise der Geistlichkeit beschränkt***), und jede Verbreitung desselben hing von dem Eifer ab, mit welchem sie sich der Mittheilung unterzog. Diejenigen jedoch, welche eine höhere oder gar gelehrte Bildung suchten, waren an das Ausland gewiesen, und richteten schon in dieser Zeit ihre Blicke nach Deutschland. Auch Dännemark stand im Ganzen auf derselben Entwickelungsstufe, welche die übrigen nordischen Völkerschaften einnahmen. Namentlich führten die Handelsbeziehungen, welche von Alters her zwischen Dännemark und den deutschen Ostseeländern sich gebildet hatten, später auch zu wissenschaftlichen Berührungen. Deutschland war auch in jener Periode für Dännemark der eigentliche Heerd der Wissenschaft, von dem es seine Anregung empfing. Noch als Kopenhagen gegründet ward, mußte der Stamm der Lehrer von den verschiedenen Universitäten Deutschlands, namentlich aus Köln, herbeigezogen werden†). Da aber die

---

ältesten Zeiten bis zum Tode des letzten Herzogs oder bis zum westphälischen Frieden. Bd. 2 S. 304 ff.

*) J. C. Dähnerts pommersche Bibliothek. Bd. 4 S. 21 ff.

**) Ebendaselbst Bd. 5 S. 359.

***) E. G. Geijer, Geschichte Schwedens. Bd. 1 S. 295 ff.

†) F. C. Dahlmann, Geschichte von Dännemark. Th. III. S. 239.

Kopenhagener Universität 60 Jahre später als Rostock gestiftet ward, mußte Rostock auch für Dännemark ein wissenschaftlicher Mittelpunkt werden, und blieb es auch noch lange nachher, nachdem bereits Kopenhagen am 1. Juni 1479 durch König Christian I. gegründet und allmälig emporgeblüht war*). So ward die Stiftung Rostocks nicht bloß für alle deutsche Ostseeländer, sondern auch für Dännemark, Norwegen und Schweden ein Ereigniß von tief eingreifender Bedeutung.

Drittes Capitel.

Die Stiftung der Universität Rostock und das erste Stadium ihrer Entwickelung bis zum Jahre 1436.

Das jene Zeit unmittelbar bedingende Ereigniß, welches sie mächtig bewegte, und auf alle Verhältnisse des kirchlichen und staatlichen Lebens bei der innigen Verbindung beider einwirken mußte, war die Berufung des Conciliums zu Kostnitz, welches im November des Jahres 1414 zusammentrat. Von der Haltung desselben hing die Entscheidung über die Einheit der Kirche und über die Reformation derselben an Haupt und Gliedern ab, deren Nothwendigkeit fast allgemein auf das lebhafteste empfunden wurde. Das tiefe unläugbar vorhandene Bedürfniß spannte die Erwartung Aller. Je nachdem jene wirklich vollzogen wurde oder nicht zur Durchführung kam, je nachdem mußte es sich entscheiden, ob die principiell

*) Vgl. E. C. Werlauff, Sophia v. Meklenburg, Königin von Dänemark und Norwegen; mit Rückblick auf das frühere Verwandschaftsverhältniß zwischen dem dänischen und meklenburg. Regentenhause. A. d. Dän. übers. von A. G. Masch in: Lisch, Jahrb. des Vereins f. mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde. J. IX. S. 113 ff.

ſchon vorhandenen Fragen der theologiſchen Wiſſenſchaft und des kirchlichen Lebens eine Entwickelung finden, oder noch für eine Zeit lang zurückgedrängt werden ſollten, und ob der neue geſchichtliche Lauf, deſſen Anheben ſich unverkennbar zeigte, ſich fortſetzen oder noch einmal gehemmt werden ſollte.

Die reformatoriſche Richtung des Concils zu Koſtnitz hatte ſich zunächſt in der entſchiedenen Tendenz ausgeſprochen, das der Kirche zum Aergerniß und zum Verderben gereichende Schisma zu beſeitigen. Nach der am 29. Mai 1415 erfolgten Abſetzung Johanns XXIII. und nach der freiwilligen Abdankung Gregors XII. ſchritt das Concil zur neuen Papſtwahl, da Benedict XIII., obſchon er ſich dem Ausſpruche des Concils nicht fügte, doch durch die am 26. Julius 1417 über ihn verfügte Abſetzung jegliche Bedeutung verlor. Die Vornahme der Reformation vor vorangegangener Papſtwahl hatte bei den über dieſen Punkt ſich entgegenſtehenden Anſichten der verſchiedenen Nationen nicht erreicht werden können. Als indeſſen Martin V. am 11. November 1417 zum Papſt erwählt war, blickte man ganz allgemein mit neuen Hoffnungen für die Reformation und für die innere Hebung der Kirche auf denſelben hin. Die von allen Seiten ſich kundgebende Freude über die Hebung des Schisma beſeitigte zunächſt jede eigentliche Oppoſition und legte, wenn nur der Wille dazu vorhanden geweſen wäre, die Initiative zu allen reformatoriſchen Maaßnahmen allein in die Hände des Papſtes, da auch der Kaiſer Sigismund, nachdem einmal die Papſtwahl ſtattgehabt hatte, ohne daß die Einleitung der Reformation, wie er es gewünſcht hatte, vorausgegangen war, ſich jeder Pflicht, dieſelbe unmittelbar zu fördern, für entbunden achtete. Martin aber hatte ſehr klar und richtig die

Gefahren erkannt und gewürdigt, welche von der böhmiſchen Bewegung aus und von den hie und da hervortretenden reformatoriſchen Tendenzen der römiſchen Curie droheten. Im wohlverſtandenen Intereſſe derſelben war er daher eifrig bemüht, der reformatoriſchen Bewegung ein Ziel zu ſetzen und den Nerv derſelben durch Herabdrückung des Concils zu durchſchneiden. Noch zu Koſtnitz wies er das von der freieren Richtung des Concils früher entſchieden hervorgehobene Princip zurück, als ſei es zuläſſig, wider die Entſcheidung des Papſtes Appellation an ein allgemeines Concil einzulegen. Als es ihm nun gelungen war, die hauptſächlichſten Beſchwerden der verſchiedenen Nationen durch Concordate, welche mit ihnen einzeln abgeſchloſſen waren, zu erledigen, ſo konnte Martin V. es ohne irgend eine Beſorgniß wagen, das jetzt machtlos gewordene Concil, welches bei ſeinem Beginne eine kirchliche Allgewalt geübt hatte, am 22. April 1418 aufzulöſen.

Das Papſtthum hatte für den Augenblick ſeine Vollgewalt wieder erlangt, und glaubte jetzt, ſich die Aufgabe ſtellen zu müſſen, dieſe zur Herſtellung und Kräftigung der Hierarchie wiederum wirkſam werden zu laſſen, um diejenigen Elemente möglichſt zu beſchränken und zurückzudrängen, von denen Gefahr für die Zukunft zu erwarten ſtand. In dieſem Sinne ſehen wir Martin V. eine ſehr bewußte Stellung einnehmen, und in ſeinen kirchlichen Maaßnahmen eine beſtimmte Tendenz verfolgen. Es liegt ſowohl ſeinen allgemeinen kirchlichen Maaßregeln, als auch den einzelnen, bei beſondern Gelegenheiten von ihm erlaſſenen Anordnungen die entſchiedene Abſicht zum Grunde, möglichſt viele und feſte Schranken aufzurichten, um die Wiederkehr einer den römiſchen Stuhl

bedrohenden Bewegung zu verhindern. Dennoch setzte man im Allgemeinen großes Vertrauen auf die Maaßnahmen, welche Martin V. zur Hebung des innern Lebens der Kirche ergreifen werde. Das so lange dauernde Schisma hatte überall verderblich eingewirkt und der Kirche tiefe Wunden geschlagen. Die Verweltlichung des Clerus hatte zugenommen, und in Folge derselben war das geistliche Leben der Kirche erstorben, und das Studium der Wissenschaften, die der Pflege entbehrten, war gesunken. Man erkannte die Nothwendigkeit, die wissenschaftlichen Studien zu heben, damit von ihnen ein allgemeinerer und intensiverer Einfluß, als dies bis dahin möglich war, ausgeübt werden könne. Viele Plane, welche man im Einzelnen für das kirchliche und wissenschaftliche Leben schon lange mochte gehegt haben, hatten jedoch bei dieser Lage der kirchlichen Verhältnisse, wo es an einer allgemein anerkannten kirchlichen Autorität fehlte, in den Hintergrund treten müssen. Mit Martins Erwählung war dies anders geworden, und man durfte von seiner Einsicht mit Recht erwarten, daß er die Hand dazu bieten werde, alles das kräftig zu fördern, was dem äußern und innern Aufbau der Kirche zu dienen bestimmt war.

So waren im Allgemeinen die kirchlichen Zustände, als die beiden Herzöge Johann III. und Albrecht V. den denkwürdigen Entschluß faßten, in ihrer Stadt Rostock eine Academie und hohe Schule zu errichten*). Die Zustände des

*) Krantzii Wandalia lib. X. C. 30: Hic est annus XIX post mille quadringentos, quum palladium Rostockense et publica academia, gymnasium literarum, per Martinum V. summum pontificem concederetur. Principes ipsi Johannes et Albertus, ecclesias permisere magistris distribuendas: senatus urbis constituit annua sti-

Landes waren der Art, daß die Herzöge dringend wünschen mußten, eine Pflanzschule der Wissenschaft in ihren Landen zu begründen. Kaum waren die ersten Anfänge wissenschaftlicher Bildungsanstalten im Lande vorhanden. Nur einige größere Städte des Landes besaßen Schulen, auf denen es möglich war, eine höhere wissenschaftliche Vorbildung zu erlangen. Dennoch betrachtete man sie sogar bisweilen als eine Quelle der Einnahme, auf welche man Anweisungen ertheilen konnte*), weil jeder höhere wissenschaftliche Gesichtspunkt der Zeit noch fremd war. Es fehlte nicht nur an Schulen, sondern auch vor Allem an Lehrern, und noch mehr an Gelegenheit, für Kirche und Schule die nöthigen Kräfte auszubilden. Das Bedürfniß einer Universität hatte sich um so fühlbarer gemacht, als nach dem Beginn der hussitischen Kriege die Universität Prag überhaupt in Verfall gekommen war, und die Beziehungen der einzelnen deutschen Länder zu derselben,

---

pendia legentibus: multi ex vicinis contulere non pauca, in dotem ejusdem palladii privilegiati. Chemnitz, Chronicon Megapol. Magnum ad a. 1418. Anno 1418 haben Johann und Albrecht V., Gevettere, Herzöge zu Meklenburg, bei Bapst Martino V. Ansuchung gethan, ihnen zu vergönnen, daß sie in ihrer Stadt Rostock eine academiam und hohe Schule anrichten möchten. Als der Rath zu Rostock solches erfahren, haben sie ihren Gesandten nach dem Bapst geschickt, sich ad recipiendam academiam erboten, auch demselben bürglich angelobet, daß die academia gebührend sollte dotirt werden. Darob hat Bapst Martinus den Herzögen zu Meklenburg die bullam und privilegia zu Ferrara A. Chr. 1418, den 13. Februarii, ertheilet, und ist zuerst auf die drei Facultäten, juridicam, medicam und philosophicam, gewidmet worden. Petri Lindenbergii Chronicon Rostochiense lib. III. C. I. de Academiae fundatione et introductione.

*) So überwies der Rath zu Wismar dem gewesenen Secretarius Johann Moyleken aus den Einkünften der beiden Stadtschulen 20 Mark Lübisch; Schröder, Papistisches Meklenburg ad a. 1368 S. 1447.

welche früher vielfältig stattgefunden, völlig aufgehört hatten. Die rasch auf einander folgende Begründung mehrerer Universitäten im mittleren Deutschland mußte nothwendig die Blicke der Fürsten, welche an der geistigen Bewegung der Zeit Theil nahmen, und ein wärmeres Interesse für die tieferen Bedürfnisse ihrer Lande hatten, nach dieser Seite hin richten. Daß bei der großen Unwissenheit, die damals überall im nördlichen Deutschland herrschte, und bei dem Mangel geeigneter Lehrkräfte auf diesem Wege allein eine allmälige Abhülfe dieser Zustände herbeigeführt werden könne, lag klar vor. Es reicht dies vollkommen aus, den Entschluß der Herzöge Johann und Albrecht zur Begründung einer Academie in ihren Landen, welchen sie gerade in diesem Augenblicke nach der Stuhlbesteigung Martins V. faßten, völlig zu verstehen, wenn uns auch die Data fehlen, um die innere Stellung beider Herzöge zu diesem Entschlusse noch weiter verfolgen zu können, obschon wir aus ihrem Schreiben an den Papst die große Entschiedenheit und die Umsicht erkennen, mit welcher sie die Stiftung der Universität durchzuführen gedachten *).

Die Stiftung der Universität konnte aber nicht allein von den Herzögen, in ihrer Eigenschaft als Landesherren, ausgehen, da bei der alle wissenschaftliche Entwickelung bedingenden Stellung der Kirche im Mittelalter die Universitäten, wie wir bereits gesehen haben, als geistliche Corporationen be-

*) Vgl. Schreiben der Herzöge Johann und Albrecht an den Papst Martin V. vom 8. September 1418 in: Urkundliche Bestätigung der Herzoglich Mecklenburgischen hohen Gerechtsame über dero Akademie und Rath zu Rostock, besonders in Absicht der vieljährigen, zwischen beiden vorwaltenden, Streitigkeiten. 1754. Fol. Beil. Nr. 3.

trachtet wurden, deren wiſſenſchaftliche Thätigkeit in allen ihren Zweigen der Kirche zu dienen habe. Die Sanction der beabſichtigten Stiftung mußte daher von der Kirche ausgehen, welche, da ſie das Oberaufſichtsrecht über alle geiſtlichen Stiftungen übte, auch allein die innere Organiſation derſelben zu beſtimmen hatte. Das Schreiben der Herzöge ſetzte daher dem Papſte die äußeren Verhältniſſe, unter denen die Stiftung ſich verwirklichen ſollte, auseinander, um ihn dem Plane, der ohne ſeine Zuſtimmung nicht durchgeführt werden konnte, geneigt zu machen *). Denn die Wiſſenſchaft ſich als losgelöſt von der Kirche zu denken, war eine jener Zeit durchaus fremdartige und fern liegende Vorſtellung.

---

*) Reverendi in Christo patris ac Domini Domini Hinrici Episcopi Swerinensis ac proconsulum et consulum civitatis nostrae Rostoch, Swerinensis Dioecesis aliorumque sua interesse quemlibet credentium, cooperatione et consensu effectualiter ad hoc accedentibus, almificum et generale studium diversarum facultatum in eadem nostra civitate Rostoccensi, loco ad hoc utique plurimum et notorie habili et competenti juxta nostrae — — possibili tam de novo fundare et plantare decreverimus et in quantum in nobis fuerit, fundamus et plantamus per praesentes, ipsa siquidem superflua sanct. V. clementia ad hoc gratiose confluente nos una cum praetactis proconsulibus nostrae civitatis Rostoccensis gratia spiritus septiformis cooperante effective ordinabimus et ordinandum creditiva fide promittimus per praesentes, quod duo solemnia collegia unum majus pro duodecim magistris, inter quos erunt ordinarii lectores in sacra Theologia et in Medicina cum duodecim commodis, condecenter praeparatis et constructis, et cum duodecim stubellis seu estuariis particularibus et una stuba communi ipsis Magistris, tam in hieme quam in aestate etiam pro mensa communi desinenti, ac aliud minus collegium pro octo Magistris cum suis commodis condecentibus, nec non scola juristarum in loco competenti et duae bursae ad ipsorum magistrorum bene placitum prout collegimus fieri petitum, in eadem civitate nostra Rostocciana pro hujusmodi studio generali debeant construi praeparari etc.

Es konnte daher nur der Papst das zur Errichtung der Universität nothwendige Privilegium ertheilen *).

Damals saß auf dem bischöflichen Stuhle von Schwerin der Bischof Heinrich II. von Nauen **), welcher ebenfalls ipso die nativitatis virginis Marie, d. i. 8. September 1418, in einem Schreiben an Papst Martin V. die Absicht der Herzöge auseinandersetzte, innerhalb seiner Schweriner Diöcese ein generale studium diversarum facultatum in Rostock aufzurichten, und für Lehrer und Studirende in Bezug auf Wohnung und Unterhalt, auf Gerichtsbarkeit und andere Privilegien und Exemtionen Sorge zu tragen. Die inneren Gründe, welche die Herzöge in Verbindung mit ihm zu diesem Schritte bewogen, werden hervorgehoben, und die Zustände der Unwissenheit und der Barbarei, welche überall im Lande herrschten, als die nächste und eigentliche Veranlassung dieses Entschlusses dargestellt ***), zu dessen Verwirklichung

*) Krantzii Metropolis lib. XI. c. 22: Suerinensi vero ecclesiae praefuit tum praestans vir Henricus, cognomine Wangelyn: praesederat autem annis decem. Hujus autem hoc est memorabile temporibus, quod principes Magnopolenses, missa ob eam rem bona legatione in urbem, impetrarunt privilegium studii generalis in urbe Rostoch, loco in eam rem non incongruo, quod aëris salubritas et victualium omnis generis levi precio magna est copia.

**) Es ist derselbe häufig mit dem Bischof Heinrich III., der den Beinamen Wangelin führt und von 1419—1429 Bischof von Schwerin war, verwechselt worden. Dieser hat allerdings an der Inauguration der Universität Theil genommen, aber die vorbereitenden Schritte zur Gründung der Universität sind von dem Bischof Heinrich II. ausgegangen, wie Lisch aus dem Siegel des Intercessionalschreibens des Bischofs Heinrich von Schwerin nachgewiesen hat. Vgl. Jahrbücher f. Mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde. J. VIII. S. 23.

***) ... has stagnales almanie partes inferiores tenebris ignorantiae, calamitatibus errorum, defectibus justitiae et deviationibus aequitatis propter magistrorum et personarum scientiis literarum

Universität um etwas verzögert haben, so hat sie andererseits doch wesentlich dazu beigetragen, die Rechte, Privilegien und Einkünfte der Universität gleich anfangs möglichst sicher zu stellen *). Die Fundationsbulle Martins bezieht sich auf die Aufgabe der Kirche, den orthodoxen Glauben zu verbreiten und die Finsterniß der Unwissenheit und den keimenden Aberglauben zu beseitigen, und erkennt im Allgemeinen auch die Bedeutung der wissenschaftlichen Studien für die Ausbreitung des Reiches Gottes, sowie die besonderen Gründe an, welche die Herzoge bei ihrem Begehren geleitet hatten. Da nun die Landesherren die Stiftung der Academie gewünscht und unternommen, und der Bischof Heinrich zu Schwerin und die Bürgermeister und Rathmänner der Stadt Rostock eingewilligt und gleiche Bitte ausgesprochen hätten, so willige der Papst in die Aufrichtung eines generale studium, jedoch mit Ausnahme der theologischen Facultät. Die merkwürdigen Worte der Fundationsbulle lauten **): Aucto-

---

sive successores praefati vel vice eorum alii ad hoc idonei infra unius anni spatium a dato praesentium computandum, super fundandis et dotandis Collegiis, acquirendisque et assignandis redditibus hujusmodi, si interim quoad hae promissiones ipse effectui mancipatae non extiterint, sicuti Episcopo praedicto rationabiliter congruere videbitur, coram illo cautionem praestare idoneam, et quam primum commode poterunt earundem praedictarum literarum recepta notitia suis sumptibus et expensis oportunas ad comprehendendum hujusmodi promissionum effectum patentes authenticasque literas, ad opus studii et universitatis eorundem procurare ac confici facere, et requisiti illas ipsi Universitati tradere ac doliberare debeant atque teneantur.

*) Krantzii Wandalia lib. X. C. 30. Urkundliche Bestätigung § 12 f.

**) Bulla fundationis academiae Rostochiensis, datum Ferrariae idus Februarii 1419. Typis Joachimi Pedani, Acad. Typ. A. 1622. Chemnitz, Chronicon ad. a. 1418. Etwas J. 1737 S. 513 ff.

ritate apostolica presentium serie statuimus et etiam ordinamus, quod in opido ipso de cetero in facultate qualibet, preterquam theologie, generale sit studium, illudque perpetuis futuris temporibus vigeat et preservetur ibidem *). Zugleich verheißt die Bulle den Lehrern und Studirenden dieſelben Immunitäten und Indulgenzen, deren ſich die Lehrer und Studirenden Köln's, Wien's und anderer Univerſitäten erfreueten.

Es entſteht nun aber hier die Frage, weshalb Martin V. zwar die Aufrichtung der Univerſität genehmigte, aber ausdrücklich die theologiſche Facultät von derſelben ausſchied. Zur Beantwortung derſelben iſt ſchon von uns auf einzelne kirchliche Zuſtände und Ereigniſſe hingewieſen worden **). Das Geſuch um die Errichtung der Roſtocker Univerſität war wenige Monate nach dem Schluſſe des Koſtnitzer Concils an den Papſt gelangt. Dieſem mochten ſich unter den damaligen Zeitverhältniſſen Bedenken aufdringen, die Errichtung einer theologiſchen Facultät im Norden Deutſchlands zu geſtatten, ohne doch ſchon irgend eine genügende Garantie zu haben für die Richtung, welche dieſelbe einſchlagen werde. Die böhmiſche Bewegung hatte ihm gezeigt, welchen bedingenden

---

Franck, Altes und Neues Meklenburg, lib. VII. Seite 176 ff. Schröder, Papiſtiſches Meklenburg Bd. II. S. 1805. ff. Urkundliche Beſtätigung, Beil. Nr. 5. Eſchenbachs Annalen, Th. 1 S. 70 ff.

*) Im völligen Gegenſatze hierzu heißt es in der von Papſt Calixt ertheilten bulla fundationis der Univerſität Greifswald: auctoritate apostolica statuimus et etiam ordinamus, ut in eodem opido de cetero sit studium generale, illudque inibi perpetuis temporibus vigeat, tam in theologia ac in jure canonico et civili, quam in quavis alia licita facultate cf. J. G. L. Kosegarten, De Academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta p. 2.

**) S. 23 ff.

Universität noch von irgend einer Seite her eine Betheiligung Statt gefunden hat. Die Vermuthung, die früher wohl einmal ausgesprochen worden ist, als ob von Seiten des Kaisers Sigismund eine Bestätigung der Stiftung der Academie habe Statt finden müssen oder gar Statt gefunden habe, läßt sich nicht beweisen. Auch spricht die ganze Lage der Verhältnisse nicht dafür. Von kaiserlichen Reservatrechten kann überhaupt nicht die Rede sein, da die Landeshoheit sich in dieser Periode noch nicht in dem Maaße, wie dies später geschah, ausgebildet hatte, wodurch dann der Begriff der kaiserlichen Reservatrechte, als solcher Regierungsrechte, die von älteren Zeiten her den kaiserlichen Regierungsrechten vorbehalten worden, entstand, obgleich sonst ein jeder Reichsstand die völlige Regierung in seinem Lande bekommen hatte *). Könnte dieser letztere Umstand nun den Anschein veranlassen, als ob um deswillen die Bestätigung von Seiten des Kaisers nothwendig gewesen sei, so müssen wir dagegen bedenken, daß für kirchliche Stiftungen überhaupt der römische Stuhl unser Einwilligung der Landesherrschaft allein competent war. Die confessionelle Spaltung des Reiches war noch nicht eingetreten, und Martin V. wußte mit Einsicht und Energie die Prärogativen der römischen Curie aufrecht zu halten und durchzuführen. Da der römische Stuhl aus eigener geistlicher Machtvollkommenheit die Vollmacht zur Errichtung der Universität und die bestimmte Bewilligung zu der ihr eigenthüm-

*) Pütter, Was für Grundsätze zur richtigen Gränzscheidung zwischen kaiserlichen Reservatrechten und der Reichsstände landesherrlichen Regalien anzunehmen seien? in dessen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürsten-Rechte I. S. 191 f. K. F. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. IV. S. 282 f.

lichen Organiſation zu ertheilen hatte, ſo hatten auch die Herzöge nicht nöthig gehabt, die kaiſerliche Beſtätigung nachzuſuchen. Als ſpäter die Confirmation der Academie durch Kaiſer Ferdinand I. auf Anſuchen der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich erfolgte, war die Sachlage eine andere geworden. Das Verhältniß zum römiſchen Stuhle war fortgefallen, und die ſtaatsrechtliche Stellung der Herzöge in dieſer Frage hatte ſich, wie wir ſpäter ſehen werden, verändert, wozu überdies noch andere ſpecielle Gründe kamen, welche ſie jene Confirmation nachſuchen ließen.

Es darf hier aber eine andere Vermuthung nicht übergangen werden, für welche mancher innere Grund zu ſprechen ſcheint. Dieſe beſteht weſentlich darin, daß die niederſächſiſchen Hanſeſtädte bei der Stiftung der Univerſität Roſtock irgendwie betheiligt geweſen wären, oder wohl gar den Entſchluß der Herzöge herbeigeführt hätten *). Es fehlen indeſſen die äußeren Data, um dieſe unmittelbare Betheiligung an der Stiftung der Univerſität erweiſen zu können. Dagegen iſt es gewiß, daß die Stiftung ſelbſt bei ihnen große Theilnahme geweckt hat. Die Spuren dieſer Theilnahme laſſen ſich durch das ganze 15. Jahrhundert verfolgen, ſo daß ſich hieraus uns zur Genüge erklären wird, wie ſpäter im 16. Jahrhunderte die Städte, als die Univerſität Roſtock darniederlag, ſich mannigfach bei der beabſichtigten und durchgeführten Reſtauration der Univerſität betheiligten. Aber ſchon jetzt legt ſich vielfaches Intereſſe in den Hanſeſtädten für Roſtock an den Tag. Von den Hanſeſtädten aus wird die Univerſität von

*) Sebastian Bacmeister, Antiquitates Rostochienses, in: Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium. Vol. III. p. 818 sq.

ihrer Stiftung an, wenn auch mit Unterbrechungen, faſt zwei Jahrhunderte unausgeſetzt beſucht, und bei mehreren Gelegenheiten nehmen wir wahr, daß der Rath zu Roſtock auch vor den allſeitigen und umfänglichen Verhandlungen, die er im 16. Jahrhundert mit den Städten über die Univerſität Roſtock führte, wichtigere, die Univerſität betreffende Angelegenheiten bei jenen Städten zur Sprache bringt.

Die Bedingungen, welche der Papſt in der Fundationsbulle aufgeſtellt hatte, mußten erſt erfüllt werden, ehe die neue Stiftung ins Leben treten konnte. Anſtatt und im Namen der Herzöge Johann und Albrecht übernahm der Rath zu Roſtock dieſe Caution und verhieß, der Univerſität zwei Gebäude einzuräumen, eines in der Neuſtadt, nahe bei dem Kloſter zum heiligen Kreuz, das andere nahe am alten Markt*) und der Petrikirche, und dieſe entſprechend einzurichten, auch für die Salarien der Lehrer feſte jährliche Einkünfte, nämlich die Summe von 800 Goldgulden, zu überweiſen, welche in beſtimmten Terminen zahlbar ſein ſollten, aber in der Weiſe, daß die Vertheilung dieſer Einkünfte allein dem Rector und dem Concil der Univerſität zuſtehen ſolle**). Obwohl nun die Durchlauchtigſten Landesherren die Academie zunächſt durch den Rath zu Roſtock hatten dotiren und mit Salarien ver-

*) Zu dieſem Zwecke wurde ein Eckhaus mit ſieben daran liegenden Buden ſammt dem Thorwege angekauft. Im liber actorum coram consulibus in resignatione haereditatum heißt es: Anno 1420 Hinricus Baggele vendidit haereditatem suam transversam cum septem bodis adjacentibus et cum via valvae. Das dortige Collegium, die Kuſſerey genannt, ward den Juriſten zum Gebrauch überwieſen.

**) E. E. Raths zu Roſtock Reverſales, ausgeſtellt am Michaelis Tage 1419. Die Original-Urkunde befindet ſich im academiſchen Archiv. Vergl. auch Roſt. Etwas, J. 1738. S. 225 ff. Franck, Altes und Neues Meklenburg lib. VII. S. 181 ff. Urkundliche Beſtätigung, Beil. 6. Eſchenbach's Annalen Th. I. S. 82 f.

ſehen laſſen, ſo verliehen ſie dennoch nach dem Zeugniſſe von Krantz auch ihrerſeits derſelben Einkünfte und Schenkungen*), zu denen auch die der Univerſität zufließenden Beiträge der Prälaten kamen. War dadurch der äußere Beſtand der Univerſität geſichert, ſo galt es, die nöthigen Lehrkräfte zu gewinnen, und da dieſe in den herzoglichen Landen ſich nicht fanden und finden konnten, wurden mehrere academiſche Lehrer Erfurts**) und Leipzigs berufen. Dieſe waren: M. Petrus Stenbeke, Henricus Toke, Hermannus de Hamme, Tiderícus Zukow, Henricus Voß, Jacobus Nigebur, Wilhelmus Bole, Bartholdus Segebarch, Theodoricus Wichman, Burghardus Plottze, Johannes Wolff***).

Nach dieſen Vorbereitungen konnten die Herzöge an die Inauguration der Univerſität denken, indem die päpſtliche Fundationsbulle feierlich in die Stadt gebracht und die Lehrer in ihr Amt eingeſetzt wurden†). Der Biſchof Heinrich hielt die

*) Krantzii Wandalia, lib. X. c. 30; lib. XI. c. 32; Metropolis, lib. XI. c. 22: Satis erat ab initio bona provisio pro regentibus, cum fiscus civitatis stipendia largiretur: nimirum principum largitione et praelatorum contributione secuta. Saxonia, lib. XI. c. 3.

**) Krantzii Metropolis lib. XI. c. 22: Introducuntur magistri et doctores potissimum ex Erfurdia, quae et ipsa recens schola fuit, necdum habens annos triginta ab institutione sua. Lindenberg, Chronicon Rostoch. lib. V. c. 7. Academiam Rostochiensem ad Vandalicarum urbium instantiam, Illustrissimi Megapolis Principes, Ioannes Magni filius et Albertus Ioannis patruelis, Alberti Regis Sueciae filius et amplissimus urbis Senatus, accersitis ex Erfordiensi et Lipsiensi Academiis aliquot Professoribus, communi auspicio primitus fundarunt et inchoarunt etc.

***) Sebastian Bacmeister, Antiqq. Rostoch. in: Westphalen, Monumenta inedita Vol. I. p. 820.

†) Krantzii Saxonia, lib. XI. c. 3: in profesto divi Martini principes Ioannes et Albertus literas papales solenni pompa

Messe, und setzte darauf als Kanzler der Universität*) nach der Verlesung des apostolischen Schreibens die Hochschule förmlich mit den ihr zugesicherten Privilegien und Dotationen ein**). Die feierliche Inauguration erfolgte am 12. November 1419. Dem Bischof Heinrich von Wangelin, als Kanzler der Universität, hatten die Herzöge zur weiteren Fürsorge für die Universität noch beigegeben***) den Abt Hermann zu Doberan, den M. Johann Meynesti, Rostockischen Archidiaconus, den Nicolaus Turkowius, Pleban an der Rostocker Marienkirche und den Rostocker Bürgermeister

---

invexerunt in urbem, magistros collocaverunt, sacrum mysterium in ecclesia peregit Johannes Zwerinensis episcopus. Quo peracto, ipse cancellarius factus, lectis litteris apostolicis, solenniter executus easdem, instituit scholam publicam cum privilegiis et dotibus. Mansiones idoneae personis praesidentibus eriguntur: publica lectionum et disputationum palladia construuntur, et omnium pro dignitate sua sumunt principia constitutis stipendiis pro cujusque ordine, quae ab ejus loci concilio solverentur.

*) Etwas J. 1737 S. 513 ff. 522 f.

**) Chemnitz, Chronicon A. 1419 sind Johann und Albrecht Gevettern H. zu M., als sie des Papst bullam und erlangte privilegia über die Aufrichtung der Academie erhalten, in Rostock gezogen und ist auf S. Martini Abend die Academia mit gebührenden Solennitäten und großem Gepränge durch Herrn Heinrich Wangelin, Bischofe zu Schwerin, eingeführet und die päpstliche bulla und privilegia öffentlich abgelesen worden. Darauf sind die Professores von Erfurt verschrieben und innerhalb Jahresfrist die Academia also dotirt worden, daß der Hauptstuhl alle Jahre 800 Goldgulden Zins ausgetragen, welcher Hauptstuhl beim Rath zu Rostock ist belegt, und haben sie dagegen zur Besoldung der Professoren jährlich 800 Goldgulden ausgeben müssen.

***) Vergl. auch Iubilaeum Academiae Rostochiensis festum, hebdomade sabbataria, centenarium ejus tertium incoante etc. mense Novembri anni 1619 celebratum. Rost. 1620. conf. orationem V. Azariae Stertzii p. 113 sqq. Davidis Henrici Koepkeni Progr. de initiis Academiae Rostochiensis. Rostochii 1704.

Heinrich Katzowius. Dieſe waren es, welche den M. Stenbeke zum erſten Rector der Univerſität wählten und ihn in Eid und Pflicht nahmen*). Daß zur Inauguration der Univerſität gerade der 12. November, alſo der Tag nach Martini, gewählt wurde**), iſt wohl unzweifelhaft zu Ehren des Papſtes Martin V. geſchehen.

*) Die Univerſität beſitzt noch die von ihrer Stiftung an geführte Matrikel. Dieſe „Matricula Academiae Rostoccensis“ de 12. Nov. 1419 iſt (ein Pergament-Band gr. 4.) bis auf das Jahr 1760 fortgeführt worden. Mit Recht wird ſie als ein koſtbarer literariſcher Schatz betrachtet, da wir durch dieſelbe im Allgemeinen in den Stand geſetzt werden, einen Blick in die Studienverhältniſſe der Oſtſeeländer und der nordiſchen Reiche zu thun. Die Matrikel beweiſt am beſten, wie bedeutſam Roſtock in dieſer Periode auf das wiſſenſchaftliche Leben dieſer Länder eingewirkt hat, und wie die Kultur und Literargeſchichte derſelben weſentlich mit Roſtock in einzelnen Perioden zuſammenhängt. Die Matrikel berichtet uns in ihrem Eingange ſelbſt die Inauguration: In noīe. dni. amē. Anno dni. millesimo quadringetesio. decimo nono duodecima die mensis novembris incepta est universitas Rozstokcensis et electus est in rectorem universitatis ejusdem Petrus Stenbeke, Mgr. in artibus et sacre theoloye baccalarius formatus per dnos reverendos videlicet per venerandum in Christo prem. et dnm. dnm. Hinricum Epm. Zwerinen. dnm. Hermanum Abbatem de Dobran. Mgrm. Iohem. Meynesti Archidiaconm. Rozstokcensem dnm. Nicolaum Turchowen plebanum eccl̄ae. b̄tae. Mariae in Rostok et dnm. Hinricu Catzowe. pconsulem. Coram quibus p̄stitit. juramentu. Et in r̄oratu. ipsius sunt inscpti Petrus Stenbeke Mgr. in artibus et baccalaurius formatus in sacra theoloya. Vergl. Chronika der Stadt Roſtock von 1266—1664 Ms. ad a 1419 (auf der Roſtocker Univerſitäts-Bibliothek befindlich). E. Cothmann, Responsorum juris et consultationum academicarum liber singularis. Francofurti 1614. Responsum XXXII. Quod continet interpretationem Bullae fundationis Academiae Rostochiensis p. 201 sqq. Roſt. Etwas J. 1737 S. 1 ff. S. 193. Urkundliche Beſtätigung, 6. Beilage. Schröder, Papiſtiſches Meklenburg ad a. 1419. Bd. II, 1812. Franck, Altes und Neues Meklenburg lib. VII, S. 172. Rudloff, Pragmatiſches Handbuch der Meklenburgiſchen Geſchichte. Th. II. S. 581.

**) Hermanni Corneri, ord. Praedicatorum, Chronica novella, in:

Die von Erfurt und Leipzig berufenen Profeſſoren traten ſofort ihr Amt an*). Die Lage Roſtocks eignete ſich ſowohl als Seeſtadt durch ſeine Beziehungen zu den nordiſchen Reichen, als auch durch ſeine geſunde Luft, ſowie durch den dort ſtattfindenden Zufluß aller nothwendigen Lebensbedürfniſſe vorzugsweiſe zur Univerſitätsſtadt**). Gleich in den erſten Jahren der Eröffnung der Hochſchule war die Zahl der Studirenden nicht unbedeutend, da nicht nur aus Meklenburg, ſondern auch aus dem ganzen nördlichen Deutſchland, und vorzugsweiſe aus den Oſtſeeländern und aus den nordiſchen Reichen dieſelben ſich einfanden. Unter Stenbeke's Rectorat wurden in dem erſten halben Jahre 160 Studirende intitulirt***). Nach der Sitte der Zeit ließen ſich ſelbſt

Eccardi Corp. historic. med. aevi ad a. 1419. Vol. II, p. 1237. Universitas Rostoccensis fundatur hoc anno, incepitque mox suas lectiones et alios actus scholasticos in crastino S. Martini finita missa solenniter decantata per Episcopum Swerinensem Dominum Johannem illius universitatis Cancellarium principalem.

*) M. Bernhardi Latomi Genealo-Chronicon Megapolitanum im Mſcpt. auf der Roſtocker Univerſitäts-Bibliothek und bei Westphalen, Monumenta Vol. IV. p. 343. Da wurden alsbald aus der Erfurtiſchen Academia Magistri und Professores verſchrieben und verordnet, bequeme Wohnungen zugerichtet, öffentliche Auditoria gebauet, und was weiter zum Anfang und Errichtung einer löblichen hohen Schule gehörig, alles notturftig und ehrlich beſtellet. Vergl. Iubilaeum Academiae Rostochiensis festum — mense Novembri 1619 celebratum; Orat. Ioachimi Schonermarck p. 41. Orat. D. Azariae Sturtzii p. 114. Orat. D. Thomae Lindemanni p. 90.

**) Schon in der Stiftungsbulle Martins V. heißt es in dieſer Hinſicht: Opidum ipsum aëris videlicet temperie politum, singulari humano necessariarum usui rerum ubertate refertum Cf. Io. Gerhard, Disput. de salubritate aëris Rostochiensis Rost. 1705, p. 35 sqq. p. 53. in: Collectio var. scriptorum historicor. etc. Meklenburgicorum sub N. 8. B. K.

***) Die Gebühren für die Intitulation ſcheinen je nach Vermögen

Promovirte und in Aemtern ſtehende Männer in die Matrikel eintragen*), und wurden dadurch Glieder der Univerſität. Unter den zuerſt Intitulirten finden ſich licentiati in decretis, baccalaurei in legibus et in theologia, magistri in artibus, plebani und archidiaconi**). Die Matrikel ſelbſt iſt indeſſen ſo geführt, daß oft die Zunamen fehlen, und daß nur der Vorname und das Vaterland angegeben iſt. Bei Vielen dagegen, wo der Eigenname angeführt iſt, fehlt die Angabe des Vaterlandes völlig. Wenn wir gleich daher über die Eigennamen vieler Studirenden ganz ungewiß ſind, ſo läßt ſich doch einigermaßen überſehen, welchen Ländern die Studirenden angehörten. Nur ſelten finden ſich andere Memorabilien angemerkt. Unter denen, wo Vornamen und Vaterland genannt ſind, finden wir gleich im erſten Halbjahre einen Nicolaus de Rendsborgh, Jordanus de Wollin, Reymarus de Holtzacia, Thomas de Viborgh, Nicolaus de Plone, Jacobus de Rugia, Nicolaus de Crempis, Magnus de Zwecia, Petrus de

---

von den ſich Inſcribirenden entrichtet worden zu ſein. Meiſtens zahlten ſie 12, zuweilen 6, auch wohl 3 Schillinge. Bei völliger Armuth ward nichts bezahlt. Zuweilen findet ſich dann der Zuſatz: juramentum paupertatis praestitit, oder: paupertatem juravit. War ſonſt keine Gebühr entrichtet, ſo findet ſich in der Matrikel mitunter der Ausdruck: honoratus est, zuweilen mit Hinzufügung des Grundes.

*) So ſchrieben ſich am 14. Sept. 1477 der Abt von Blaubeuren, Johann Degen, Probſt und erſter Kanzler der Univerſität Tübingen, Lukas Spechzart, des Grafen Eberhard's Leibarzt, und einige Räthe als erſte Mitglieder der Univerſität in die Tübinger Matrikel ein, vergl. K. Klüpfel, Geſchichte und Beſchreibung der Univerſität Tübingen S. 4.

**) Zu dieſen gehören: Dns. Johannes Bonrade, Decanus Lubicensis et Licentiatus in utroque jure, Dns. Wernerus Brekewold, Licentiatus in decretis, Mgr. Johannes Meynesti, Archidiaconus Rost., Dns. Nicolaus Turckowe, Rector Ecclesie Beate Marie Virginis Rostokcens., Dns. Gherardus Wolf, Archidiaconus u. A.

Zwecia, Eghardus de Dantzke', Wernerus de Curonia, Godschalcus de Dantzke, Georgius de Livonia*). Die Zahl der Studirenden aus den ſämmtlichen Oſtſeeländern war beſonders groß**). Daß auch ſolche, welche auf auswärtigen Univerſitäten einen gelehrten Grad erlangt hatten, gern nach Roſtock gingen, beweiſt der Umſtand, daß wir im dritten Jahre des Beſtehens der Univerſität, unter dem Rectorate des Ludolfus Gruwel, unter den Inſcribirten Albertus Nicolai, magister Parisiensis et Baccalaureus in Medicinis, Johannes Scabai, magister Parisiensis, Nicolaus Theodorici de Amsterdam, magister Erfordiensis, Arnoldus de Tricht, magister Parisiensis, finden***). Dieſe ſind freilich nicht als Studirende zu betrachten, wenn ſie gleich nach der Sitte der Zeit in die Matrikel eingetragen

*) Im zweiten Halbjahre wurden unter dem Rector Wernerus Brekewold, licentiatus in jure canonico ac ordinarius in novis juribus, ſogar 209 intitulirt. Unter dem dritten Rectorate des Tidericus Zukow, Magister in artibus et juris canonici Baccalaurius belief ſich die Zahl der Inſcribirten auf 101. Unter ihnen befindet ſich Johannes de Confluencia, Ordinis Jherosolimitani. M. Nicolaus Bantzkow, Doctor Medicine, honoratus est. Hermannus Boyster Uznamensis. Vergl. Etwas J. 1739 S. 14 f. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1838. Vergl. auch im Allgemeinen über den Verkehr der niederdeutſchen Städte mit Livland; G. F. Sartorius, Urkundliche Geſchichte des Urſprungs der deutſchen Hanſe. S. 98 ff.

**) Es konnte daher D. Johann Quiſtorp in ſeiner am 12. November 1619 gehaltenen Jubelpredigt mit Recht ſagen S. 35: „und iſt eben dieſe Academia, von der Zeit ihrer Fundation an, eine herrliche Werkſtätte geweſen, darin viel tauſend gelarter Leute in dieſen 200 Jahren ſind zubereitet und abgerichtet, die nicht allein in dieſer Stadt und Land, ſondern in den benachbarten Königreichen Dennemark vnd Schweden, in Lendern vnd Fürſtenthümen, Mark, Holſtein, Pommern, Weſtphalen vnd andern, Kirchen vnd Schulen, Königreiche, Fürſtenthûme vnd Städte regiert haben.

***) Etwas J. 1739 S. 47. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1862.

wurden. Als Graduirte gehörten sie überhaupt dem Corpus der Lehrer an, und wir finden mehrere derselben einige Jahre später das Rectorat verwaltend. Doch beweist der Umstand, daß sie sich nach Rostock wandten, ihr Vertrauen, dort einen entsprechenden Kreis von Schülern zu finden.

Die Schwierigkeiten bei der ersten Organisation der verschiedenen für die einzelnen Lehrgebiete nothwendigen Einrichtungen mögen nicht geringe gewesen sein, da dieselbe nicht durch einen einheitlichen Willen von Oben, sondern durch die Corporation selbst beschafft werden sollte, deren Verhältnisse sich noch nicht fest herausgebildet hatten, und deren Beziehungen noch nicht geordnet waren. Da auf den deutschen Universitäten jede Facultät nach dem Muster der Pariser*) ihre eigenen Hörsaale zum ausschließenden Gebrauch ihrer Lehrer hatte, mochte es nicht ganz leicht sein, eine passende Localität herzustellen. So finden wir, daß Ludolf Gruwel sich in einem Briefe gegen den Magister Henricus de Gheismaria, welcher Letztere unmittelbar nach Stenbeke inscribirt ist und auf die Organisation der Universität Einfluß geübt zu haben scheint, beklagt, daß er, ungeachtet der ihm gewordenen Berufung, noch keinen geeigneten Ort zum Halten seiner Collegien habe finden können, daß auch der Gegenstand seiner Vorlesungen noch nicht bestimmt sei, da die Principales noch nicht eingetroffen seien**). War Gruwel nicht zur Vertretung eines Hauptfaches der Jurisprudenz, wie es den Anschein hat,

*) v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Bd. III. S. 327.

**) Etwas J. 1740 S. 65. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1838... sanus et rebus salvis opidum Rostokcense intravi, et Dominos meos Rectorem et alios sepius pulsavi, ut me de aliquo competenti loco

ſondern nur zur Leitung einer Regentie berufen, ſo war das Verfahren ein richtiges, da ihm nicht größere Rechte eingeräumt werden konnten. Für das juriſtiſche Collegium war überhaupt noch kein feſter Ort beſtimmt worden. Da er nun ſelbſt anführt, daß die Regentie noch nicht begonnen habe, ſo mag er für den Augenblick mit Recht darüber haben klagen können, daß die, welche ſeinetwegen gekommen ſeien und noch kommen würden, nicht in Thätigkeit treten konnten.

Bei den äußerſt ſpärlichen Nachrichten, die wir aus dieſen Anfängen der Univerſität haben, erwähnen wir noch, daß der erwähnte Henricus de Gheismaria in einem Briefe*) an den Magiſter Johannes Voss, utriusque juris Baccalaureus und Lübecker Protonotarius, des von Tage zu Tage ſtattfindenden Wachsthums der Univerſität gedenkt, aber darüber Klage führt, daß die Studirenden ſich ſowohl hinſichtlich der Kleidung, als auch hinſichtlich ihres freien, ſelbſt nächtlichen Umherſchweifens, mancher Zügelloſigkeiten ſchuldig machten**). Auch werden die Schwierigkeiten und die Conflicte erwähnt, welche in Bezug auf das juriſtiſche Collegium entſtanden waren. Voß, bis dahin Protonotarius in Lübeck***), ging doch bald nach

---

providerent, et materiam ad legendum assignarent, sed adhuc sto in suspenso propter adventum illorum, qui erunt principales etc. Man erkennt übrigens aus dieſen Aeußerungen, wie alle derartigen Beſtimmungen von der Corporation, insbeſondere vom Rector, ausgingen.

*) Etwas, J. 1740 S. 130. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1844.

**) Es ſcheint ihm die Aufrechthaltung der Disciplin ſehr am Herzen gelegen zu haben. Da der kirchliche oder ſcholaſtiſche Schnitt der Kleidung in Gebrauch war, erregten auffallende Kleidertrachten Anſtoß, und wir finden daher von Zeit zu Zeit wiederholt Verordnungen dagegen erlaſſen. Vgl. auch die Beſtimmungen der älteſten Statuten X, 7—9.

***) Voß, früher Secretarius des Raths, begleitete im J. 1415 als Protonotarius die vier von dem neuen Rathe deputirten Mitglieder

der Stiftung der Univerſität nach Roſtock, wo er bereits im Jahre 1421 Rector ward und in ſeinen vier mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1429 geführten Rectoraten das Wohl der Univerſität in mannigfacher Weiſe ſcheint gefördert zu haben*). Wenn der in der Nachſchrift des Briefes erwähnte Decanus der unter Stenbeke's Rectorat intitulirte Dns. Johannes Bonrade, Decanus Lubicensis et Licentiatus in utroque jure iſt, wofür die Wahrſcheinlichkeit ſpricht, ſo beweiſt auch dieſes, daß Lübeck in mehreren bedeutenderen Perſönlichkeiten, welche in ſeinem Gemeinweſen eine hervortretende Stellung inne hatten, der Univerſität Roſtock eine kräftige Theilnahme zuwandte. Aus zweien Briefen des Meiſters des dütſchen Ordens zu Liefland**) entnehmen wir, daß ſich in Liefland, das ſeit langer Zeit mit Meklenburg in Verbindung ſtand, die Aufmerkſamkeit auf das zu Roſtock zu

---

Elert Stange, Henrich Schönenberg, Marquard Schütte und Johann Grave, als dieſe, um den Kaiſer Sigismund günſtig zu ſtimmen, zu demſelben, der ſich auf dem Concil zu Koſtnitz befand, geſandt wurden.

*) In ſeinem erſten Rectorate wurden 141 inſcribirt. Unter dieſen: Johannes de Gheismaria, Nepos Domini Doctoris Dni Henrici nil dedit propter eum. Etwas, J. 1740. S. 15 f.

**) Briefe des Meiſters in Liefland an Jo. Voss, Meiſter to Lübeck. Gegeven tho Rige am Dage Beati Laurentii Anno XIX. Etwas J. 1740 S. 225 f. Schröder, Papiſtiſches Meklenburg ad a. 1419. S. 1826 f. Brief des Meiſters dütſchen Ordens tho Lyfland. Gegeven am erſten Sunnavende vor Cantate Anno XX. Etwas a. a. O. S. 226 f. Nach einer dort ausgeſprochenen Vermuthung ſoll derſelbe Siegfridus Landere von Spanheim geheißen haben. — Er war der vierunddreißigſte Ordensmeiſter in Liefland, deutſchen Ordens, und wird insgemein Sifert Lander von Spanheim genannt. Chyträus nennt ihn Sifried, und ſetzt den Anfang ſeiner Regierung in das Jahr 1415. Er ſtand in vielfachen Beziehungen zu Lübeck, welches damals als die Mutterſtadt Rigas auf alle Handelsverhältniſſe Lieflands bedingend einwirkte. So ſandten im Jahre 1418 die Städte Riga, Dörpt und Revel Ab-

errichtende Studium gelenkt hatte*), und daß von dort aus junge Studirende an Voß geſandt waren, bei dem ſie ſich noch vor ſeiner Ueberſiedelung nach Roſtock aufhielten, wenn dieſelben auch aus uns unbekannten Gründen nicht nach Roſtock gekommen zu ſein ſcheinen, da das Roſtocker Matrikelbuch ſie nicht aufführt**).

Bei der tief eingreifenden Bedeutung, welche in jener Periode die Theologie im Verhältniß zu den übrigen wiſſenſchaftlichen Disciplinen hatte, mußte die neu gegründete Hochſchule es ſchmerzlich empfinden, daß ihr die theologiſche Facultät fehlte. Es war ihr dadurch die Möglichkeit genommen, eine intenſivere Einwirkung auf alle Zuſtände nicht nur des kirchlichen, ſondern auch des ſtaatlichen Lebens zu üben, da alle wiſſenſchaftliche Mittheilung damals noch enge verknüpft war mit theologiſchen Grundanſchauungen, und wenigſtens ohne dieſe nicht eine weſentliche Hebung und Förderung des kirchlichen und des wiſſenſchaftlichen Lebens zu erwarten ſtand. Aus dieſer Erkenntniß wandte ſich der Rath zu Roſtock an den Rath zu Lübeck, um die Hanſeſtädte zu veranlaſſen, ſich zu gleichem Zwecke an den Papſt zu wenden, um von ihm

---

geordnete nach Lübeck, um dort mit den Hanſeſtädten über Handel und Schifffahrt Beſtimmungen feſtzuſtellen. Vergl. Joh. Gottf. Arndt, Liefländiſche Chronik Th. II. S. 123 ff.

*) Die vielfachen Beziehungen des Erzbisthums Riga zu den meklenburgiſchen Landen ſind bekannt. So ſtiftete der Erzbiſchof von Riga Johann VI. Habundi im Jahre 1424 eine Vicarei zur Ehren des Apoſtels Andreas in der Marienkirche zu Roſtock, weil er in dieſer Kirche getauft worden. Vergl. Liſch, die Beſitzungen und der Verkehr des Erzbisthums Riga in Meklenburg, in den Jahrbüchern des Vereins für meklenb. Geſchichte und Alterthumskunde. Bd. XIV. S. 67 f. und S. 263 f.

**) Etwas, J. 1740. S. 132 f.

die Erlaubniß zur Errichtung einer theologischen Facultät zu erhalten *). Rostock, als eine der fünf sogenannten Wendischen Städte, stand hauptsächlich mit Lübeck, Wismar, Stralsund und Greifswald in Beziehung, mit denen es durch seine Handelsverhältnisse und maritimen Interessen eng verbunden war. Das nähere Verhältniß Rostocks und Lübecks zu einander läßt sich nach den verschiedensten Seiten hin nachweisen, da außer den allgemeinen Bundesbeziehungen beide Städte mit einander häufig, namentlich auch über innere städtische Zustände, Rath pflogen. Das im Jahre 1422 erlassene Schreiben spricht dafür, daß die Hansestädte schon jetzt in Beziehung zur Rostocker Universität standen, wenn auch nur dadurch, daß Lübecker eifrig um den Flor der neu gestifteten Universität bemüht gewesen waren, und daß manche ihrer Angehörigen, wie die Matrikel ausweist, die Universität schon jetzt besuchten, so daß der Rostocker Rath wenigstens glaubte annehmen zu können, daß die Erlangung einer theologischen Facultät für die Rostocker Hochschule sowohl Lübeck, als auch den übrigen Hansestädten wichtig genug sein werde, um sie zu einer Verwendung und Intercession bei der römischen Curie zu bewegen. Aber Martin V., welcher sich unter den kirchlichen Zeitereignissen, die er erlebt hatte, nicht der Besorgniß erwehren konnte, daß die Errichtung einer theologischen Facultät möglicherweise das Gift neuer Häresieen hervorrufen könne, ließ sich durch Nichts bewegen, von der einmal gegebenen Bestimmung abzustehen **). Wir finden in-

*) Schreiben E. E. Raths zu Rostock an E. E. Rath zu Lübeck um Vorschrift derer gesammten Hansestädte an den Papst zur Erhaltung einer theologischen Facultät. Etwas. J. 1741 S. 289 f.

**) Vgl. Jubilaeum Academiae Rostochiensis festum — mense

dessen, daß einzelne Lehrer der Theologie auch vor der Errichtung der eigentlichen theologischen Facultät an der Rostocker Universität gewirkt haben, wie denn Magister Johann Holt, sacre theologie professor, im Jahre 1427 Rector derselben gewesen ist *).

Die Theilnahme an dem Aufblühen der Universität war auch unter Privatpersonen sehr lebendig, welche sich durch mehrfache Schenkungen, die zum Besten der Universität errichtet wurden, an derselben betheiligten. Unter ihnen tritt besonders Nicolaus Turckowe Presbiter rector ecclesie beate Marie Virginis opidi Rozstockcensis hervor, welcher schon lebhaften Antheil an der Stiftung der Universität genommen hatte. Dieser errichtete eine Schenkung von 50 Rostocker Mark jährlicher Einkünfte, welche auf das Dorf Hinrikestorpe in Totenwynkele bei Rostock radicirt war, und überwies dieselbe mit Vorbehalt des Patronatrechtes

---

Novembri anni 1619 celebratum, und daselbst: Pauli Tarnovii Orat. pag. 178: In una et sola theologica facultate inexorabilis fuit papa, cujus rei causas ab historicis illorum temporum annotatas percuperem: non leves eas fuisse oportet, quae effecerint, ut reginae et dominae ceterarum doctrinarum publice docendae et propagandae potestas non nisi ab Eugenio IV. Martini V. successore post annos duodecim et menses aliquot tandem impetrari potuerit. Etwas. J. 1737. S. 10 und S. 230. Rudloff, mecklenb. Geschichte. Bd. 2 Abth. 2. S. 580.

*) Etwas. J. 1739 S. 200. Man hat es als ein unauflösliches Problem betrachtet, daß, da erst im Jahre 1432 durch die Bulle des Papstes Eugenius IV. die theologische Facultät errichtet worden sei, schon im Jahre 1427 ein Theologe sich finde, der das Rectorat bekleidet habe. Daß einzelne Lehrer der Theologie, die keinen eigentlichen theologischen Cursus bilden konnten und durften, immerhin vorhanden sein konnten, erklärt sich auch aus der engen Beziehung der Theologie zum canonischen Rechte. In Greifswalde waren noch in späterer Zeit Theologen und Juristen als Facultät des geistlichen und weltlichen

dem Collegium artistarum, der philoſophiſchen Facultät*). Zwar beabſichtigte Turckowe, durch dieſe Schenkung der Stadt die Leiſtung der jährlichen achthundert Gulden zu erleichtern**), aber dennoch war es von hoher Bedeutung, daß dadurch die Errichtung einer beſonderen philoſophiſchen Profeſſur möglich gemacht wurde***). Auch auf anderen Univerſitäten des 15. Jahrhunderts, namentlich aber in Greifswalde, finden wir ein Collegium majus der Artiſten im Unterſchiede von dem Collegium minus. Wenn nun Turckowe die Stiftung einer Collegiatur beabſichtigte, ſo mag er damit zugleich die Errichtung einer Regentie gemeint haben, da es zu derſelben eines Profeſſors Regentialis als des Vorſtehers der Regentie bedurfte †).

Es ſcheint indeſſen, daß, ungeachtet daß die Univerſität unmittelbar nach ihrer Stiftung einen ganz erfreulichen Aufſchwung genommen hatte, dieſelbe Beeinträchtigung ihrer Rechte fürchtete. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß der Rath ſchon

Rechts zu einem Collegium verbunden. Vgl. F. W. Barthold, Geſchichte von Rügen und Pommern S. 224 f.

*) .... et de certa mea sciencia dono et assigno ad ipsum jam dictum majus collegium artistarum quinquaginta marcarum Rozstockcensium denariorum annuos redditus perpetuos etc.

**) De quibus quinquaginta marcarum redditibus ex nunc erigo ordino facio et dispono unam certam et indubitatam collegiaturam unius magistri arcium in subsidium civitatis et minorationem octingentorum florenorum magistris sallariatis per civitatem exponendorum etc.

***) Vgl. die Urkunde: Etwas. J. 1838 S. 508 ff. Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. 8 S. 19. 23. Rudloff, Pragm. Handb. der Mecklenb. Geſchichte II. 3, S. 720.

†) Etwas. J. 1738 S. 514. So findet ſich ſchon im Jahre 1420 eine andere Schenkung, welche von dem Pfarrer zu St. Nicolai in Roſtock, Johann Weldern, der bei der Eröffnung der Univerſität unter dem Rectorat Stenbeke als: Dns. Johannes Welder, Plebanus,

frühe ihre Hebungen und Einkünfte zu schmälern suchte, da die von der Stadt an die Universität zu machenden Leistungen, die einmal übernommen waren, manches Drückende haben mochten. Der Umstand, daß die Schenkungen der Privatpersonen zum Theil in der Absicht geschahen, jene Leistung der 800 Gulden zu vermindern — eine Clausel, welche sich auch in der Schenkungsurkunde Johann Welderns findet — mochte dem Rath zunächst Veranlassung gegeben haben, den Versuch zu machen, die der Universität zugesagten Hebungen zu verringern. Auf Anhalten der Universität bestimmte darauf der Papst Martin V. in einer im Jahre 1423 erlassenen Bulle die Dechanten zu Lunden, Bremen und Camin, wie auch den Archidiaconus zu Rostock, zu Conservatoren der Universität*). Die Universität sollte dadurch gegen jeglichen Eingriff in ihre Privilegien geschützt werden, da den Conservatoren theils das Recht der Untersuchung, theils das Recht der Execution, der Verhängung der verschiedenen Kirchenstrafen zustand. Ursprünglich hatte sich das Amt der Conservatoren von der Pariser Universität auf die deutschen Universitäten übertragen, da der Prevot von Paris als Conservator der königlichen Privilegien in näherem Verhältnisse zur Universität stand, und ihr in vorkommenden Angelegen-

inscribirt ist, durch Ueberweisung von 56 Mark jährlicher Rente an die Universität vollzogen ward. Diese Betheiligung von Privaten scheint überhaupt der Universität allmälig einige Einkünfte gesichert zu haben, welche unabhängig waren von den ihr zugesicherten öffentlichen Leistungen. Vgl. die Schenkungsurkunde im Etwas. J. 1741 S. 33 f. Schröder, Papistisches Meklenburg S. 1863 f.

*) In gleicher Weise setzte der Papst Calixt den Bischof von Camin und den Bischof von Brandenburg zu Conservatoren der Universität Greifswald; vgl. Dähnert, Landes-Urkunden Bd. II. S. 767.

heiten Schutz gewähren mußte*). Dies Conservatorium, welches der Universität von Papst Martin V. im Jahre 1423 gegeben war**), ward von ihm im Jahre 1430 auf zehn Jahre erneuert, nur daß die Prälaten, denen jenes Amt übertragen ward, andere waren***), wozu wohl mehrere Ursachen mögen mitgewirkt haben. Möglich ist es, daß der Wechsel der Conservatoren im Interesse der Universität lag, damit nicht durch die Stetigkeit ihres Amtes sie auf die Universität einen allzugroßen Einfluß üben oder gar eine Gewalt über dieselbe erlangen möchten†). Jedoch ist es auch denkbar, daß dieser Wechsel entweder bedingt worden ist durch persönliche Verhältnisse der betreffenden Prälaten, oder auch durch den Umstand, daß die Universität Güter erwarb, in Bezug auf welche ihr die Ernennung bestimmter Conservatoren wichtig war††).

---

*) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 3 S. 317 und S. 329 ff.

**) Datum Rome apud sanctum Petrum VI Kal. Aprilis. — Martinus Episcopus servus servorum Dei Dilectis filiis Lundensi beate Marie Hamburgensis Bremensis dioc. ac Archidiacono Rostoccensi in ecclesia Zwerinensi et Caminensis dioeceseos ecclesiarum Decanis salutem et apostolicam benedictionem. Das Original befindet sich im akademischen Archive. Etwas J. 1737 S. 545 ff. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1863. Urkundliche Bestätigung Beil. 8.

***) Martinus Episcopus servus servorum Dei Dilectis filiis Abbati monasterii Doberanensis et beate Marie Hamburgensis ac Colbergensis Zwerinensis Bremensis et Caminensis dioecesium ecclesiarum Decanis salutem et apostolicam benedictionem. — Datum Rome apud sanctos apostolos Idibus Maji. — Das Original ist im akad. Archiv. Etwas J. 1739. S. 289 f.

†) Etwas J. 1737 S. 551. Franck, Altes und Neues Meklenburg Lib. VII. S. 199.

††) Aus dem Conservatorium vom Jahre 1423 können wir entnehmen, daß die Universität bereits damals in Schonen mit Gütern

sondern nur zur Leitung einer Regentie berufen, so war das Verfahren ein richtiges, da ihm nicht größere Rechte eingeräumt werden konnten. Für das juristische Collegium war überhaupt noch kein fester Ort bestimmt worden. Da er nun selbst anführt, daß die Regentie noch nicht begonnen habe, so mag er für den Augenblick mit Recht darüber haben klagen können, daß die, welche seinetwegen gekommen seien und noch kommen würden, nicht in Thätigkeit treten konnten.

Bei den äußerst spärlichen Nachrichten, die wir aus diesen Anfängen der Universität haben, erwähnen wir noch, daß der erwähnte Henricus de Gheismaria in einem Briefe*) an den Magister Johannes Voss, utriusque juris Baccalaureus und Lübecker Protonotarius, des von Tage zu Tage stattfindenden Wachsthums der Universität gedenkt, aber darüber Klage führt, daß die Studirenden sich sowohl hinsichtlich der Kleidung, als auch hinsichtlich ihres freien, selbst nächtlichen Umherschweifens, mancher Zügellosigkeiten schuldig machten**). Auch werden die Schwierigkeiten und die Conflicte erwähnt, welche in Bezug auf das juristische Collegium entstanden waren. Voß, bis dahin Protonotarius in Lübeck***), ging doch bald nach

providerent, et materiam ad legendum assignarent, sed adhuc sto in suspenso propter adventum illorum, qui erunt principales etc. Man erkennt übrigens aus diesen Aeußerungen, wie alle derartigen Bestimmungen von der Corporation, insbesondere vom Rector, ausgingen.

*) Etwas, J. 1740 S. 130. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1844.

**) Es scheint ihm die Aufrechthaltung der Disciplin sehr am Herzen gelegen zu haben. Da der kirchliche oder scholastische Schnitt der Kleidung in Gebrauch war, erregten auffallende Kleidertrachten Anstoß, und wir finden daher von Zeit zu Zeit wiederholt Verordnungen dagegen erlassen. Vgl. auch die Bestimmungen der ältesten Statuten X, 7—9.

***) Voß, früher Secretarius des Raths, begleitete im J. 1415 als Protonotarius die vier von dem neuen Rathe deputirten Mitglieder

der Stiftung der Univerſität nach Roſtock, wo er bereits im Jahre 1421 Rector ward und in ſeinen vier mit Unterbrechungen bis zum Jahre 1429 geführten Rectoraten das Wohl der Univerſität in mannigfacher Weiſe ſcheint gefördert zu haben*). Wenn der in der Nachſchrift des Briefes erwähnte Decanus der unter Stenbeke's Rectorat intitulirte Dns. Johannes Bonrade, Decanus Lubicensis et Licentiatus in utroque jure iſt, wofür die Wahrſcheinlichkeit ſpricht, ſo beweiſt auch dieſes, daß Lübeck in mehreren bedeutenderen Perſönlichkeiten, welche in ſeinem Gemeinweſen eine hervortretende Stellung inne hatten, der Univerſität Roſtock eine kräftige Theilnahme zuwandte. Aus zweien Briefen des Meiſters des dütſchen Ordens zu Liefland**) entnehmen wir, daß ſich in Liefland, das ſeit langer Zeit mit Meklenburg in Verbindung ſtand, die Aufmerkſamkeit auf das zu Roſtock zu

---

Elert Stange, Henrich Schönenberg, Marquard Schütte und Johann Grave, als dieſe, um den Kaiſer Sigismund günſtig zu ſtimmen, zu demſelben, der ſich auf dem Concil zu Koſtnitz befand, geſandt wurden.

*) In ſeinem erſten Rectorate wurden 141 inſcribirt. Unter dieſen: Johannes de Gheismaria, Nepos Domini Doctoris Dni Henrici nil dedit propter eum. Etwas, J. 1740. S. 15 f.

**) Briefe des Meiſters in Liefland an Jo. Voss, Meiſter to Lübeck. Gegeven tho Rige am Dage Beati Laurentii Anno XIX. Etwas J. 1740 S. 225 f. Schröder, Papiſtiſches Meklenburg ad a. 1419. S. 1826 f. Brief des Meiſters dütſchen Ordens tho Lyfland. Gegeven am erſten Sunnavende vor Cantate Anno XX. Etwas a. a. O. S. 226 f. Nach einer dort ausgeſprochenen Vermuthung ſoll derſelbe Siegfridus Landere von Spanheim geheißen haben. — Er war der vierunddreißigſte Ordensmeiſter in Liefland, deutſchen Ordens, und wird insgemein Sifert Lander von Spanheim genannt. Chyträus nennt ihn Sifried, und ſetzt den Anfang ſeiner Regierung in das Jahr 1415. Er ſtand in vielfachen Beziehungen zu Lübeck, welches damals als die Mutterſtadt Rigas auf alle Handelsverhältniſſe Lieflands bedingend einwirkte. So ſandten im Jahre 1418 die Städte Riga, Dörpt und Revel Ab-

errichtende Studium gelenkt hatte*), und daß von dort aus junge Studirende an Voß geſandt waren, bei dem ſie ſich noch vor ſeiner Ueberſiedelung nach Roſtock aufhielten, wenn dieſelben auch aus uns unbekannten Gründen nicht nach Roſtock gekommen zu ſein ſcheinen, da das Roſtocker Matrikelbuch ſie nicht aufführt**).

Bei der tief eingreifenden Bedeutung, welche in jener Periode die Theologie im Verhältniß zu den übrigen wiſſenſchaftlichen Disciplinen hatte, mußte die neu gegründete Hochſchule es ſchmerzlich empfinden, daß ihr die theologiſche Facultät fehlte. Es war ihr dadurch die Möglichkeit genommen, eine intenſivere Einwirkung auf alle Zuſtände nicht nur des kirchlichen, ſondern auch des ſtaatlichen Lebens zu üben, da alle wiſſenſchaftliche Mittheilung damals noch enge verknüpft war mit theologiſchen Grundanſchauungen, und wenigſtens ohne dieſe nicht eine weſentliche Hebung und Förderung des kirchlichen und des wiſſenſchaftlichen Lebens zu erwarten ſtand. Aus dieſer Erkenntniß wandte ſich der Rath zu Roſtock an den Rath zu Lübeck, um die Hanseſtädte zu veranlaſſen, ſich zu gleichem Zwecke an den Papſt zu wenden, um von ihm

---

geordnete nach Lübeck, um dort mit den Hanseſtädten über Handel und Schifffahrt Beſtimmungen feſtzuſtellen. Vergl. Joh. Gottf. Arndt, Liefländiſche Chronik Th. II. S. 123 ff.

*) Die vielfachen Beziehungen des Erzbisthums Riga zu den meklenburgiſchen Landen ſind bekannt. So ſtiftete der Erzbiſchof von Riga Johann VI. Habundi im Jahre 1424 eine Vicarei zur Ehren des Apoſtels Andreas in der Marienkirche zu Roſtock, weil er in dieſer Kirche getauft worden. Vergl. Liſch, die Beſitzungen und der Verkehr des Erzbisthums Riga in Meklenburg, in den Jahrbüchern des Vereins für meklenb. Geſchichte und Alterthumskunde. Bd. XIV. S. 67 f. und S. 263 f.

**) Etwas, J. 1740. S. 132 f.

die Erlaubniß zur Errichtung einer theologischen Facultät zu erhalten *). Rostock, als eine der fünf sogenannten Wendischen Städte, stand hauptsächlich mit Lübeck, Wismar, Stralsund und Greifswald in Beziehung, mit denen es durch seine Handelsverhältnisse und maritimen Interessen eng verbunden war. Das nähere Verhältniß Rostocks und Lübecks zu einander läßt sich nach den verschiedensten Seiten hin nachweisen, da außer den allgemeinen Bundesbeziehungen beide Städte mit einander häufig, namentlich auch über innere städtische Zustände, Rath pflogen. Das im Jahre 1422 erlassene Schreiben spricht dafür, daß die Hansestädte schon jetzt in Beziehung zur Rostocker Universität standen, wenn auch nur dadurch, daß Lübecker eifrig um den Flor der neu gestifteten Universität bemüht gewesen waren, und daß manche ihrer Angehörigen, wie die Matrikel ausweist, die Universität schon jetzt besuchten, so daß der Rostocker Rath wenigstens glaubte annehmen zu können, daß die Erlangung einer theologischen Facultät für die Rostocker Hochschule sowohl Lübeck, als auch den übrigen Hansestädten wichtig genug sein werde, um sie zu einer Verwendung und Intercession bei der römischen Curie zu bewegen. Aber Martin V., welcher sich unter den kirchlichen Zeitereignissen, die er erlebt hatte, nicht der Besorgniß erwehren konnte, daß die Errichtung einer theologischen Facultät möglicherweise das Gift neuer Häresieen hervorrufen könne, ließ sich durch Nichts bewegen, von der einmal gegebenen Bestimmung abzustehen *). Wir finden in-

*) Schreiben E. E. Raths zu Rostock an E. E. Rath zu Lübeck um Vorschrift derer gesammten Hansestädte an den Papst zur Erhaltung einer theologischen Facultät. Etwas. J. 1741 S. 289 f.

**) Vgl. Jubilaeum Academiae Rostochiensis festum — mense

dessen, daß einzelne Lehrer der Theologie auch vor der Errichtung der eigentlichen theologischen Facultät an der Rostocker Universität gewirkt haben, wie denn Magister Johann Holt, sacre theologie professor, im Jahre 1427 Rector derselben gewesen ist *).

Die Theilnahme an dem Aufblühen der Universität war auch unter Privatpersonen sehr lebendig, welche sich durch mehrfache Schenkungen, die zum Besten der Universität errichtet wurden, an derselben betheiligten. Unter ihnen tritt besonders Nicolaus Turckowe Presbiter rector ecclesie beate Marie Virginis opidi Rozstockcensis hervor, welcher schon lebhaften Antheil an der Stiftung der Universität genommen hatte. Dieser errichtete eine Schenkung von 50 Rostocker Mark jährlicher Einkünfte, welche auf das Dorf Hinrikestorpe in Totenwynkele bei Rostock radicirt war, und überwies dieselbe mit Vorbehalt des Patronatrechtes

---

Novembri anni 1619 celebratum, und daselbst: Pauli Tarnovii Orat. pag. 178: In una et sola theologica facultate inexorabilis fuit papa, cujus rei causas ab historicis illorum temporum annotatas percuperem: non leves eas fuisse oportet, quae effecerint, ut reginae et dominae ceterarum doctrinarum publice docendae et propagandae potestas non nisi ab Eugenio IV. Martini V. successore post annos duodecim et menses aliquot tandem impetrari potuerit. Etwas. J. 1737. S. 10 und S. 230. Rudloff, mecklenb. Geschichte. Bd. 2 Abth. 2. S. 580.

*) Etwas. J. 1739 S. 200. Man hat es als ein unauflösliches Problem betrachtet, daß, da erst im Jahre 1432 durch die Bulle des Papstes Eugenius IV. die theologische Facultät errichtet worden sei, schon im Jahre 1427 ein Theologe sich finde, der das Rectorat bekleidet habe. Daß einzelne Lehrer der Theologie, die keinen eigentlichen theologischen Cursus bilden konnten und durften, immerhin vorhanden sein konnten, erklärt sich auch aus der engen Beziehung der Theologie zum canonischen Rechte. In Greifswalde waren noch in späterer Zeit Theologen und Juristen als Facultät des geistlichen und weltlichen

dem Collegium artistarum, der philosophischen Facultät*). Zwar beabsichtigte Turckowe, durch diese Schenkung der Stadt die Leistung der jährlichen achthundert Gulden zu erleichtern**), aber dennoch war es von hoher Bedeutung, daß dadurch die Errichtung einer besonderen philosophischen Professur möglich gemacht wurde***). Auch auf anderen Universitäten des 15. Jahrhunderts, namentlich aber in Greifswalde, finden wir ein Collegium majus der Artisten im Unterschiede von dem Collegium minus. Wenn nun Turckowe die Stiftung einer Collegiatur beabsichtigte, so mag er damit zugleich die Errichtung einer Regentie gemeint haben, da es zu derselben eines Professors Regentialis als des Vorstehers der Regentie bedurfte †).

Es scheint indessen, daß, ungeachtet daß die Universität unmittelbar nach ihrer Stiftung einen ganz erfreulichen Aufschwung genommen hatte, dieselbe Beeinträchtigung ihrer Rechte fürchtete. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Rath schon

---

Rechts zu einem Collegium verbunden. Vgl. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern S. 224 f.

*) .... et de certa mea sciencia dono et assigno ad ipsum jam dictum majus collegium artistarum quinquaginta marcarum Rozstockcensium denariorum annuos redditus perpetuos etc.

**) De quibus quinquaginta marcarum redditibus ex nunc erigo ordino facio et dispono unam certam et indubitatam collegiaturam unius magistri arcium in subsidium civitatis et minorationem octingentorum florenorum magistris sallariatis per civitatem exponendorum etc.

***) Vgl. die Urkunde: Etwas. J. 1838 S. 508 ff. Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. 8 S. 19. 23. Rudloff, Pragm. Handb. der Mecklenb. Geschichte II. 3, S. 720.

†) Etwas. J. 1738 S. 514. So findet sich schon im Jahre 1420 eine andere Schenkung, welche von dem Pfarrer zu St. Nicolai in Rostock, Johann Weldern, der bei der Eröffnung der Universität unter dem Rectorat Stenbeke als: Dns. Johannes Welder, Plebanus,

frühe ihre Hebungen und Einkünfte zu schmälern suchte, da die von der Stadt an die Universität zu machenden Leistungen, die einmal übernommen waren, manches Drückende haben mochten. Der Umstand, daß die Schenkungen der Privatpersonen zum Theil in der Absicht geschahen, jene Leistung der 800 Gulden zu vermindern — eine Clausel, welche sich auch in der Schenkungsurkunde Johann Welderns findet — mochte dem Rath zunächst Veranlassung gegeben haben, den Versuch zu machen, die der Universität zugesagten Hebungen zu verringern. Auf Anhalten der Universität bestimmte darauf der Papst Martin V. in einer im Jahre 1423 erlassenen Bulle die Dechanten zu Lunden, Bremen und Camin, wie auch den Archidiaconus zu Rostock, zu Conservatoren der Universität *). Die Universität sollte dadurch gegen jeglichen Eingriff in ihre Privilegien geschützt werden, da den Conservatoren theils das Recht der Untersuchung, theils das Recht der Execution, der Verhängung der verschiedenen Kirchenstrafen zustand. Ursprünglich hatte sich das Amt der Conservatoren von der Pariser Universität auf die deutschen Universitäten übertragen, da der Prevot von Paris als Conservator der königlichen Privilegien in näherem Verhältnisse zur Universität stand, und ihr in vorkommenden Angelegen-

inscribirt ist, durch Ueberweisung von 56 Mark jährlicher Rente an die Universität vollzogen ward. Diese Betheiligung von Privaten scheint überhaupt der Universität allmälig einige Einkünfte gesichert zu haben, welche unabhängig waren von den ihr zugesicherten öffentlichen Leistungen. Vgl. die Schenkungsurkunde im Etwas. J. 1741 S. 33 f. Schröder, Papistisches Meklenburg S. 1863 f.

*) In gleicher Weise setzte der Papst Calixt den Bischof von Camin und den Bischof von Brandenburg zu Conservatoren der Universität Greifswald; vgl. Dähnert, Landes-Urkunden Bd. II. S. 767.

heiten Schutz gewähren mußte *). Dies Conservatorium, welches der Universität von Papst Martin V. im Jahre 1423 gegeben war **), ward von ihm im Jahre 1430 auf zehn Jahre erneuert, nur daß die Prälaten, denen jenes Amt übertragen ward, andere waren ***), wozu wohl mehrere Ursachen mögen mitgewirkt haben. Möglich ist es, daß der Wechsel der Conservatoren im Interesse der Universität lag, damit nicht durch die Stetigkeit ihres Amtes sie auf die Universität einen allzugroßen Einfluß üben oder gar eine Gewalt über dieselbe erlangen möchten †). Jedoch ist es auch denkbar, daß dieser Wechsel entweder bedingt worden ist durch persönliche Verhältnisse der betreffenden Prälaten, oder auch durch den Umstand, daß die Universität Güter erwarb, in Bezug auf welche ihr die Ernennung bestimmter Conservatoren wichtig war ††).

---

*) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 3 S. 317 und S. 329 ff.

**) Datum Rome apud sanctum Petrum VI Kal. Aprilis. — Martinus Episcopus servus servorum Dei Dilectis filiis Lundensi beate Marie Hamburgensis Bremensis dioc. ac Archidiacono Rostoccensi in ecclesia Zwerinensi et Caminensis dioeceseos ecclesiarum Decanis salutem et apostolicam benedictionem. Das Original befindet sich im akademischen Archive. Etwas J. 1737 S. 545 ff. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1863. Urkundliche Bestätigung Beil. 8.

***) Martinus Episcopus servus servorum Dei Dilectis filiis Abbati monasterii Doberanensis et beate Marie Hamburgensis ac Colbergensis Zwerinensis Bremensis et Caminensis dioecesium ecclesiarum Decanis salutem et apostolicam benedictionem. — Datum Rome apud sanctos apostolos Idibus Maji. — Das Original ist im akad. Archiv. Etwas J. 1739. S. 289 f.

†) Etwas J. 1737 S. 551. Franck, Altes und Neues Meklenburg Lib. VII. S. 199.

††) Aus dem Conservatorium vom Jahre 1423 können wir entnehmen, daß die Universität bereits damals in Schonen mit Gütern

Bei der wachsenden Frequenz der Universität wuchs auch die Zahl derer, welche, nachdem sie allmälig im Norden Ruf erlangt hatte, den Doctor- und Magistergrad bei ihr nachsuchten. Nach der Verfassung der Universität war die Bewilligung zu den Promotionen von dem Kanzler zu ertheilen *). Da aber der Bischof von Schwerin als Kanzler von Rostock entfernt war, und sowohl er, als auch sein Stellvertreter nicht selten Schwierigkeiten bei den Gesuchen der Universität um Ertheilung der academischen Würden erhoben, so wandte sich die Universität mit der Bitte an den Papst Martin V., diesem Uebelstande abzuhelfen. Wirklich ertheilte der Papst auf diese Vorstellung der Universität derselben das Privilegium **), daß der Rector, wenn der Bischof zu Schwe-

bewidmet gewesen sein muß, da es im Interesse der Universität gelegen, daß der Bischof zu Lund in Schonen zu den Conservatoren gehörte. Franck, Altes und Neues Meklenburg Lib. VII. S. 199. Rostock stand überhaupt schon seit längerer Zeit in vielfachem Verkehre mit Schonen. Schon im Jahre 1361 hatten die Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Stettin auf Pfingsten zu Rostock von Neuem dem König Waldemar viertausend Mark lübischer Pfennige für die dem gemeinen Kaufmanne zu erwerbenden oder zu bestätigenden Freiheiten in Dänemark und Schonen gegeben. Auch später wurden der Stadt Rostock und den mit ihr verbundenen Städten jene Privilegien erneuert und bestätigt. Den Städten stand sogar die Gerichtsbarkeit auf ihren Bitten während der Jahrmärkte zu Skanoer und Falsterbo zu. Der Bischof von Lund befreite auch jene Städte vom Strandrechte. Alles weist darauf hin, daß Rostock mannigfache Erwerbungen auf Schonen muß besessen haben. Vgl. G. F. Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse. Bd. I. S. 181 ff.

*) Wie das Amt eines Cancellarius entstanden, und wie dasselbe eigentlich nur aus den besonderen Verhältnissen der Pariser Universität hervorgegangen war, zeigt v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. III. S. 207 f.

**) Vgl. Papst Martins V. Bulle vom 26. Februar 1427, welche das Cancellariat zur Ertheilung academischer Würden der Univer-

rin oder sein Stellvertreter die Erlaubniß zu Promotionen ohne gegründete Ursache verweigerten oder verzögerten, alsdann unter Zuziehung zweier oder dreier ihm beizuordnenden Doctoren oder Magister diese Erlaubniß eben so gültig solle ertheilen können, als wenn sie von dem Bischof und dessen Deputirten ertheilt worden wäre *).

Die Universität hatte schmerzlich die wiederholte Verweigerung der Errichtung einer theologischen Facultät empfunden, da es ihr nicht gelungen war, die Besorgnisse des Papstes Martin, als ob eine theologische Facultät dem Papstthum zum Schaden gereichen könne, zu beseitigen. Daher, als Papst Eugenius IV. am 3. März 1431 den römischen Stuhl bestiegen hatte, erneuerte die Universität ihre Bestrebungen, um jene schon so lange gewünschte Verleihung zu ihrer Erweiterung zu erlangen. Die Herzöge Heinrich und Johann zu Meklenburg und der Bischof Hermann zu Schwerin wandten sich mit dringender Vorstellung deshalb an den Papst Eugenius IV. Auf ihre Bitten vergönnte derselbe, daß in facultate theologica möge gelesen**) werden, und daß somit das

---

stät verleihet. Das Original befindet sich im akademischen Archiv. Abschrift der Urkunde im Rathsarchiv, Fasciculus variarum literarum. Ad acta Academica gehörig 934 in: Acta, betreffend die Verhandlungen des Raths über die Wiederherstellung der Academie. Etwas J. 1737 S. 33 ff. Schröder, Papist. Meklenburg S. 1885 ff. Urkundliche Bestätigung, Beil. 9. Franck, Altes und Neues Meklenburg Th. 2 S. 114. Eschenbachs Annalen der Rostockschen Academie Bd. 1 S. 83 ff.

*) Papst Innocenz bestätigte diese Verleihung im Jahre 1486. Vgl. Privilegium super vicecancellariatu Academiae Rostoch. Episcopo recusante Licentiam vel etiam absente. Copial-Buch des academ. Archivs (Fol.) p. 46 sq. Etwas J. 1737 S. 257 ff. Schröder, Papist. Meklenburg S. 2389. f.

**) Chemnitz, Chronicon Megapol. Magnum ad a. 1432. A. C.

studium facultatis theologicae in Roſtock aufgerichtet werde. Der Papſt bezog ſich auf den Umſtand, daß mehrere Lehrende und Lernende ſich in Roſtock der Theologie zu widmen wünſchten, und daß darin ein Mittel liegen werde, das Licht der Wahrheit in der Finſterniß, und die Reinheit des Glaubens nach Beſeitigung aller Häreſieen hervorleuchten zu laſſen. So geſtattete er der Univerſität, zur Befeſtigung des orthodoxen Glaubens die theologiſche Facultät zu errichten, und gewährte *) ihr zugleich das Recht der Austheilung aller gelehrten Grade, auch daß Lehrende und Lernende aus dieſer Facultät alle die Vorrechte und Privilegien genießen ſollten, welche den übrigen Facultäten bereits zuſtanden **).

1432 den 28. Januarii hat zu Rom Babſt Eugenius auf Bitte Herrn Hinrichs und Hrn. Johanſen Brüdern H. zu M. und Biſchofs Hermenſen zu Schwerin und der Academie zu Roſtock das studium facultatis theologicae angerichtet und vergönnt, daß daſelbſt in facultate theologica möge geleſen werden.

*) Statuimus et ordinamus, quod eciam deinceps in dicto Opido facultas Theologie hujusmodi perpetuis futuris temporibus vigeat et observetur ac in ea congruis habitis cursibus sufficientes idoneique reperti ac Episcopo Archidiacono vel deputandis eisdem quibus propterea rite presentati fuerint gradus et insignia Magistralia recipere, nec non in prefata Theologia eciam in generalibus studiis quibuscunque legere et docere ac ipsi universi quoque ac singuli Magistri Licentiati Bacalarii et Scolares Universitatis ipsius opidi in facultate Theologie hujusmodi omnibus et singulis privilegiis indultis immunitatibus et indulgenciisque aliis Magistris Doctoribus Licentiatis Bacalariis et scolaribus ejusdem Universitatis ex quibuscunque apostolicis et aliis concessionibus quomodolibet suffragari vel competere poterunt uti et gaudere valeant eadem auctoritate tenore presencium indulgemus.

**) Bulla confirmationis facultatis Theologicae Eugenii IIII. Pontificis impetrata ab Hermanno Episcopo Suerinensi et Henrico et Joanne ducibus Megapolensibus. Dat. Rome apud Sanct. Petrum Anno incarnationis Dominice Millesimo quadringentesimo tricesimo secundo sexto Kal. Februar. Pontificatus nostri anno secundo. Das

Kaum läßt sich das Verfahren des Papstes Eugenius IV. und die Gewährung der von Martin V. so oft abgeschlagenen Bitte aus einer freieren und einsichtsvolleren Stellung des Papstes erklären. Es ist schwerlich anzunehmen, daß Eugenius IV. die wahren Bedürfnisse des kirchlichen Lebens anerkannt und die Nothwendigkeit eingesehen hätte, ihnen möglichst zu entsprechen, wenn gleich nicht geläugnet werden soll, daß derselbe, namentlich zu Anfang seiner päpstlichen Regierung, eine richtigere Einsicht von der Nothwendigkeit einer nicht bloß an den Gliedern, sondern auch an den Häuptern und an den Institutionen der Kirche zu vollziehenden Reformation gehabt haben mag*). Jedoch haben unverkennbar noch andere Umstände mitgewirkt, sowohl zu den damals von Eugenius im Allgemeinen gegebenen Verheißungen, als auch zu den speciellen Concessionen, zu denen sich Eugenius damals verstand, zu welchen wir auch die Vergünstigung zur Aufrichtung einer theologischen Facultät in Rostock zu zählen haben werden. Jene Verheißungen und diese Concessionen scheinen zum Theil aus dem Gegensatze hervorgegangen zu sein, in welchem Eugenius IV. sich persönlich zu Martin V. und zu dessen Papstregierung befand.

Martin V. hatte zwar zu Zeiten eine kluge Nachgiebigkeit

Original befindet sich im akad. Archiv. Vgl. auch: Copial-Buch des academischen Archivs (Fol.) p. 37 sq. E. Cothmann, Responsorum juris et consultationum academicarum liber singularis. Francof. 1614. Responsum XXIV. Quod habet institutionem facultatis theologicae cum una atque altera notula p. 208. Etwas J. 1737 S. 225. Schröder, Papistisches Meklenburg ad A. 1432 S. 1928 ff. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VII. S. 259 ff. Urkundliche Bestätigung, 11. Beil. Eschenbachs Annalen Th. 1 S. 84.

*) Herm. Corneri Chronicon bei J. G. Eccard, Corpus historicum medii aevi. Vol. II. 1306 sq.

gezeigt, aber im Uebrigen war ſein Verfahren, wenn er glaubte ſicher gehen zu können, ein ſehr beſtimmtes und durchgreifendes geweſen, welches klar und bewußt eine entſchiedene Reaction gegen die voraufgegangene reformatoriſche Bewegung und deren Triebfeder verfolgte. Dabei erlaubte er ſich vielfache Uebergriffe, gebrauchte das Cardinalscollegium nach ſeinem Gutdünken, oder beachtete auch, wenn es ihm gefiel, daſſelbe gar nicht, und übte ſowohl gegen das ganze Collegium, als gegen einzelne Mitglieder deſſelben eine große nicht ſelten erbitternde Strenge aus. Zugleich war er der Beſtechung zugänglich, und ließ ſich durch Einflüſſe dieſer Art im Beweiſen ſowohl ſeiner Gunſt als ſeiner Ungnade leiten*). Insbeſondere aber war es die Willkür und die Eigenmacht Martins V. geweſen, welche ſelbſt bei denen, welche ſeine kirchlichen Principien theilten und in Bezug auf das Papſtthum gleiche Tendenzen verfolgten, große Unzufriedenheit erregt hatten. Dieſe legte ſich nach ſeinem Tode auf die verſchiedenſte Weiſe an den Tag. Eine Menge von kirchlichen Maßnahmen, die Martin V. getroffen, wurden rückgängig gemacht, und die Abneigung gegen ihn äußerte ſich auf das unverholenſte. Eugenius IV. theilte dieſe in hohem Grade gegen ſeinen Vorgänger, und war in ſeiner Stellung ſelbſt unbedachtſam genug, ſie grell hervortreten zu laſſen**). Er

*) Johannes Voigt, Stimmen aus Rom über den päpſtlichen Hof im 15. Jahrhundert in von Raumer's hiſtoriſchem Taſchenbuche. J. 1833. S. 173 ff.

**) Andr. Billii historia Mediolanensis in: Muratorii Scriptores Rerum Ital. Vol. XIX. p. 145: Papa omnibus prodito quoque anathemate minatur. Insigniores Martini amicos quibusque modis perturbat. Ipsum quoque Martini palatium (tantum processit ira) diruit: insignia familiae aut Pontificatus, ubicumque per urbem eminebant, dejecit.

machte sogar da Concessionen, wo er, wie in kirchlichen Verfassungsfragen, keineswegs eine principiell verschiedene Auffassung hatte. Der Gegensatz zu Martin V. und zu den von ihm während seines Pontificates verfügten Maßregeln machte sich überall fühlbar, und es darf daher auch wohl der Schluß erlaubt sein, daß die Gewährung der Errichtung der theologischen Facultät zu Rostock von Seiten des Papstes Eugenius IV. um so rascher erfolgte, als sie von seinem Vorgänger beharrlich abgelehnt war.

Die Concession zur Errichtung der theologischen Facultät war vom Papst Eugenius IV. unter dem Rector Tidemannus Johannes, utriusque juris doctor, der Universität ertheilt worden. Eine eigentliche feierliche Inauguration der theologischen Facultät scheint nicht Statt gefunden zu haben. Wahrscheinlich hatte die päpstliche Vergünstigung nur zunächst die Wirkung, daß die vorhandenen Lehrer der Theologie zur Facultät zusammentraten, und von dieser Zeit an alle die Rechte ausübten, welche Eugenius in der Sanctionsbulle ihr beigelegt hatte. Wir finden übrigens, daß damals als Theologen bereits in Rostock wirkten: Dietrich Engelhus, Henricus Toke, welcher als sacre theologie baccalaurius formatus bezeichnet wird, und schon im Jahre 1424 Rector der Universität war. Längere Zeit wirkte schon, wie wir angeführt haben, auch Johann Holt, welcher als sacre theologie professor in der Matrikel bezeichnet wird. Diese Männer hatten aber, wenn sie auch einzelne theologische Vorlesungen mögen gehalten haben, weder die Rechte der öffentlichen Lehrer, noch namentlich das Recht, academische Würden zu ertheilen. Sie selbst besaßen auch noch nicht die dazu nothwendigen theologischen Grade. Es ist daher der Erwähnung werth, daß unter

dem Rectorate von Tidemannus Johannes in demſelben Jahre, in welchem die Einwilligung des Papſtes Eugenius zur Errichtung der theologiſchen Facultät erfolgte, in der Matrikel ſich inſcribirt findet: „magister Johannes Tukome, Canonicus Roskildensis, qui fuit Promotor facultatis theologicae.“ Dieſer mag die erſten Promotionen vorgenommen haben, worauf dann die Facultät als ſolche in Wirkſamkeit trat*). Es iſt dies um ſo glaublicher, weil erſt bei dem Rector Bernardus Bodeker, welcher im Jahre 1437 das Rectorat bekleidete, ſich in der Matrikel die Erwähnung eines theologiſchen Grades findet. Dieſer war in allen vier Facultäten graduirt. Er wird bezeichnet als: artium liberalium magister, in medicinis licentiatus, in sacra theologia et jure canonico Baccalarius. Außerdem wirkten in dieſer Periode noch als Theologen: D. Matthias Doringh, sacre scripture Professor, minister generalis fratrum minorum, General-Vicar des Minoritenordens, und Dns. Johannes Biner, sacre scripture Professor, Ordinarius fratrum minorum studii Erfordiensis**). Daraus mag es ſich erklären, daß in demſelben Jahre, unter dem Rectorat des Nicolaus Wentorp, in der Zahl der 87 Inſcribirten eine große Menge von Fratres ſich befand.

Die juriſtiſche Facultät***) ſcheint gleich anfangs ſehr ſtark vertreten geweſen zu ſein, und einen nicht unbedeutenden

*) Etwas J. 1739. S. 205 f.

**) Dieſe ſind unter Bodekers Rectorat aufgenommen, und findet ſich dort die Bemerkung: sunt intitulati XX die Octobris promittentes ad manus Rectoris se velle bonum universitatis pro posse et nosse procurare etiam et promoverunt Patrem Helmericam de Ghandersen in Doctorem.

***) Geſchichte der Juriſten-Facultet, in der Univerſität zu Roſtock: aus denen bisherigen Sammlungen derer gelehrten Roſtockiſchen Sachen

Einfluß auf die Geſtaltung aller Verhältniſſe der Univerſität geübt zu haben. Zwar war der erſte Rector Strubeke kein Juriſt, aber nach ihm folgen acht Juriſten als Rectoren, wenngleich ſonſt im Allgemeinen es Beachtung verdient, daß die Promoti in jure Canonico nicht ſelten Theologen geweſen ſind. Erſt mit Henricus Toke wird wiederum ein Theologe Rector. Es mag dies in den Verhältniſſen gelegen haben und ein Bedürfniß geweſen ſein, ganz insbeſondere Männern, die im geiſtlichen und im Civilrechte bewandert und erfahren waren, die Leitung der Univerſität zu übertragen. Ueberdies war, ſo lange die theologiſche Facultät noch nicht beſtand, die juriſtiſche die erſte und oberſte, und ſcheint auch die einflußreichſte geweſen zu ſein, da die Artiſten-Facultät keineswegs wie auf anderen Hochſchulen die Grundlage der Univerſität bildete. Daraus erklärt ſich vielleicht jener Umſtand, da ein beſonderes Princip, das dieſe Wahlen hätte veranlaſſen können, ſich nicht erkennen läßt. Es wirkten als Lehrer des canoniſchen Rechtes und des Civilrechtes folgende Männer, unter denen wir mehrere bereits erwähnt haben: Werner Brekewold, licentiatus in jure canonico ac ordinarius in novis juribus, Rector im Jahre 1420*), Tidericus Zukow, magister in artibus et juris canonici baccalaureus, ſpäter licentiatus in decretis, in den Jahren 1420. 1423. 1424. 1430 Rector**), Johann Voß, magister in artibus et utriusque juris baccalaureus, ſpäter utriusque juris doctor,

für gute Freunde und andere Quellen: als derer weiteren Nachrichten Einziges Stück des Jahres 1745. Roſtock.

*) Geſchichte der Juriſten-Facultet. S. 42 ff.

**) Die doctores decretorum (des canoniſchen Rechtes) ſtanden anfangs nicht in gleichem Anſehen wie die Civiliſten, doch glich ſich allmälig dieſer Unterſchied aus.

Hermann de Hamme, magister in artibus et baccalaureus in decretis *), Ludolf Gruwel, utriusque juris baccalaureus **) (Rector 1422), Burghard Plotze, magister in artibus et in jure canonico, später utriusque juris doctor, ebenfalls im Jahre 1422 Rector, Tidemann Johannes, licentiatus in legibus, später utriusque juris doctor, Rector 1426 und 1432, Henricus Bekelin, in legibus licentiatus ac in jure canonico baccalaureus, welcher letztere bei der Eröffnung der Universität in der Matrikel als Notarius Universitatis inscribirt ist, später jedoch eine Lehrstelle an der Universität eingenommen hat ***). Außer den Genannten finden wir noch erwähnt Magister Ludolf Satorius de Ebkestorf, in canonibus licentiatus, welcher 1431 und 1434 Rector war, und Nicolaus Wentorp, in legibus licentiatus, und die Juristen Johann Bonrade, licentiatus in utroque jure, Ludolf Lerche, baccalaureus in jure canonico, und Otto Gladow, baccal. in decretis.

Die Zahl der medicinischen Lehrer ist dagegen weit geringer gewesen, und die Universität scheint erst allmälig die Möglichkeit gewonnen zu haben, die medicinischen Disciplinen zu pflegen. Ueberhaupt konnte die Arzneikunde nur langsam im nördlichen Deutschland einen Boden gewinnen, da Vorurtheile

*) Im J. 1421 unter dem Rectorate Gruwels findet sich sein Bruder in folgender Weise immatrikulirt: Volradus de Hamme presbiter honoratus propter Magistrum Hermannum fratrem suum.

**) Verhältnißmäßig kam es in früherer Zeit selten vor, daß einer im Römischen und im canonischen Rechte zugleich graduirt war, später aber ward es immer häufiger und endlich herkömmlich.

***) Bekelin ist später noch utriusque juris doctor geworden, und bekleidete das Rectorat zu wiederholten Malen in den Jahren 1432. 1433. 1445. 1447. 1452. 1453. 1454. Geschichte der Juristen-Facultet S. 44.

der mannigfachsten Art ihr entgegenstanden. Unter den Medicinern in dieser Periode werden uns genannt: Reginarus Sweder, doctor in medicinis, welcher bereits unter dem Rectorate Brekewolds inscribirt ward, Nicolaus Ramzow, Albert Schroter, artium et medicinae doctor, und Arnold de Tricht, artium et medicinae doctor, der erste Medicinер, welcher Rector im Jahre 1429—30 war. Ferner werden uns genannt: der Baccalaureus Albert Nicolai und der Baccalaureus Bernardus Rode de Colberg und Bernhard Bodeker, licentiatus in medicinis, und der Doctor Helmold von Uelzen. Von dem Letzteren besitzen wir noch ein Schreiben, wie es scheint, aus dem Jahre 1430, welches derselbe an den Doctor Johann Stammel gerichtet hatte, ohne daß wir indessen aus dem Inhalte auf den Ort, von wo aus es geschrieben worden, schließen könnten. Der Brief muß kurz nach seiner Berufung nach Rostock geschrieben sein, da er als Grund, daß er noch nicht eingetroffen sei, das Herrschen der Pest und die Heftigkeit der Winterkälte anführt. Auch ergiebt sich aus demselben, daß bisher noch kein besonderes auditorium medicum vorhanden war*), und daß er den Wunsch hatte, noch einen fähigen Collegen in seiner Facultät zu erhalten**).

In der philosophischen Facultät***) wirken dagegen von

*) Auch in Greifswalde hatten die Medicinер kein besonderes Auditorium, sondern lasen in dem großen Collegium der Artisten. Ueberhaupt standen Artisten und Medicinер dort in näherer Verbindung, da das Collegium der Artisten auch die Medicinер umschloß. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern S. 224. 226.

**) Etwas J. 1740. S. 580 ff. — Schröder, Pap. Meklenburg. S. 1911.

***) Die Universität besitzt noch das Album Ordinis Philosophorum

Anfang an eine Reihe von Lehrern, wenngleich nicht Alle zu der eigentlichen Artisten-Facultät gehörten, da die Regentien meistens unter der Aufsicht und Leitung der Artisten standen. Mehrere derselben hatten auch in anderen Facultäten einen Grad erlangt. Es sind hier insbesondere zu nennen, außer den schon Angeführten, Nicolaus Theodorici de Amsterdam, magister in artibus, welcher im Jahre 1426 das Rectorat bekleidet*). Dann gehören dieser Periode noch an: die magistri Wilkin Bole aus Leipzig und Bartold Segeberg aus Leipzig**), Jacob Nighebur***), Michael Hegherstein, Johann Werkmann, Albert Kikenisch, Henricus Voß aus Stettin und Valentin Melschokt†) und Michael von Stettin††).

(ein Pergamentband in 4), welches mit ihrer Stiftung im Jahre 1419 beginnt und von hohem Werthe ist. Durch Vergleichung desselben mit der Matrikel, was von den so verdienstvollen Verfassern des Etwas nicht geschehen ist, kann es in manchen Fällen gelingen, Dunkelheiten aufzuhellen und Schwierigkeiten zu lösen, namentlich aber manche schwer zu entziffernde Schriftzüge sicherer zu erkennen, weshalb wir auch mehrfach in der Schreibart der Namen von ihnen, ohne dies im Einzelnen zu bemerken, abgewichen sind.

*) Er ward nach dem Album Philosophorum im Sommersemester 1422 in die Facultät recipirt, und bekleidete das Decanat in den Jahren 1425. 1427. 1429. 1430. 1432. 1433. 1434. 1436. Vgl. auch H. J. Lasius, Historiae exiliorum, in quae academia Rostochiensis saeculo XV missa pulsaque fuit, Particula I. p. 20 sqq.

**) Wilkin Bole ward schon als Magister unter Stenbekes Rectorat im J. 1419 intitulirt, und darauf im Sommersemester 1420 in die Facultät recipirt. Bartold Segeberg, im J. 1420 von Brekewold inscribirt, ward mit ihm zugleich in die Facultät aufgenommen.

***) Nighebur ward im J. 1419 von Stenbeke inscribirt, gehörte zu den ersten Gliedern der philosophischen Facultät, und war vor dem Wegzuge nach Greifswalde im J. 1421 und 1424 Decan.

†) Hegherstein, Werkmann, Kikenisch, Voß und Melschokt wurden sämmtlich von Stenbeke bereits als magistri inscribirt.

††) In den Zusätzen zu den ältesten Statuten der Universität: De

Die Zahl der Studirenden erreichte schon in dieser ersten Periode eine nicht unbedeutende Höhe. Es fehlen uns darüber zwar alle andern Data, als diejenigen, welche in der Matrikel uns vorliegen. Diese sind aber desto sicherer. Durchschnittlich mag die Zahl sich auf fünfhundert belaufen haben, zu Zeiten aber darüber noch hinausgegangen sein. Denn abgesehen von den zahlreichen Inscriptionen der ersten Rectoren, war auch die Zahl der Intitulirten in den späteren Jahren nicht selten bedeutend*). Unter diesen kommen häufig promovirte und in kirchlichen und staatlichen Aemtern stehende Männer vor. Aus dem Jahre 1423 führen wir an: Johannes Hoghedorp Canonicus Caminensis, M. Petrus Matthie de Bernowe Doctor Medicine, Hermannus Buren Canonicus Lubicensis, Johannes Molner, Archidiaconus Parchimensis**), aus dem Jahre 1424 Dns. Nicolaus Reder, Rector ecclesie in Malmö, Frater Arlindus Joannis de monasterio Warnensi, Olavus Da Canonicus Roschildensis, M. Elaleus Canonicus Scharensis, Hennighus Plebanus ecclesie Schwanensis, Dns. Thomas Nicolai Plebanus in Ystede, Jacobus Roperstorp Capellanus ad sanct. Jacobum,

petitionibus Dominorum de Consulatu, Civitatis Rostockcensis wird seiner Gehaltsverhältnisse gedacht: so schal Meister Michel van Stettin hebben XX Gulden Geldes des Jahres u. s. w. Er bezog diese, weil er an Tidericus Zukows Stelle in artibus las. Vgl. Urkundliche Bestätigung. 24 Beil. S. 35.

*) So wurden im Sommersemester des Jahres 1424 unter dem Rector Hinricus Toke 130 intitulirt, im Sommersemester des Jahres 1426 sogar 158. Selbst als die ungünstigen Verhältnisse, welche später den Wegzug der Academie nach Greifswalde herbeiführten, ihren Einfluß auszuüben begannen, wurden noch unter dem Rectorate Bekelins $14^{33}/_{34}$ 103 Studirende und unter dem Rectorat des Ludolf Satorius de Ebkerstorp 129 intitulirt.

**) Etwas J. 1739. S. 48. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1866.

Martinus Moltke Plebanus ad sanctum Petrum, Dns. Boldewinus frater religiosus monachus de clauso campo de Frisia, Dn. Paulus Plebanus de Coslin, Bertoldus Boleke Capellanus sancti Jacobi, Georgius Hase, rector ecclesie in Melsak, Hermannus Duseke de domo legis Mariae*); aus dem Jahre 1425 D. Jordanus Grothe, Cantor ecclesie Mindensis, Gottfridus Budde de ordine Cisterciensi, D. Eggardus Stake Prepositus monialium sancte crucis, Tidericus Rode Canonicus Stetinensis, Dns. Paulus Oldenborgh Protonotarius Lubicensis**). Auch in den folgenden Jahren begegnen uns in der Matrikel noch viele Ordensgeiſtliche; ſo im Jahre 1427 Gregorius de Belbog, Premonstratensis ordinis de Camyn; im Jahre 1428 D. Sanderus de Brokelde, Prepositus monialium de Wantzil, im J. 1431—32 Frater Helmericus de ordine sancti Francisci. Außerdem finden wir in dieſen Jahren hauptſächlich viele Canoniker aus Lund verzeichnet. Wie ſehr die Stiftung Roſtocks einem allgemein gefühlten Bedürfniſſe entſprach, läßt ſich aus dieſer bedeutenden Frequenz erkennen, da nicht nur die Univerſität aus dem engeren Vaterlande, ſondern aus Pommern, Preußen, der Mark, Holſtein, Schleswig, Dänemark, Schweden, Livland und Curland beſucht wurde. Seitdem Eugenius der Univerſität auch die theologiſche Facultät gewährt hatte, waren alle Bedingungen, äußere und innere, vereinigt, welche ein kräftiges Aufblühen Roſtocks hoffen laſſen konnten. In der

*) Etwas J. 1739. S. 77 ff. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1774. Hermann Duseke gehörte dem Stifte Domus Coeli Moeniorum s. Legis Mariae Ordinis Carthusiensis prope Rostock an.

**) Etwas J. 1739. S. 141 f. Schröder, Pap. Meklenburg S. 1877.

That waren die Anfänge dazu auch vorhanden, und die Universität hatte sich trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten, mit denen sie in Bezug auf ihre finanzielle Lage und ihre rechtliche Stellung zu kämpfen hatte, schon zu einem Mittelpunkte deutscher Bildung und Gelehrsamkeit für den Norden erhoben, als sie sich durch den Ausbruch innerer Unruhen und bürgerlicher und kirchlicher Kämpfe plötzlich in ihrer Wirksamkeit gehemmt und fast mit dem Untergange bedroht sah.

Viertes Capitel.

Die ursprüngliche Verfassung der Universität in dieser Periode.

Jedes corporative Leben hat im Mittelalter seine eigenthümliche Ausbildung gefunden. In Folge dessen ist aus jeder ihre Selbstständigkeit bewahrenden Corporation ein bestimmtes Recht und eine bestimmte Verfassung erwachsen, welche uns in ihr innerstes Leben einen Einblick gewähren. Für das Städteleben des Mittelalters ist dies fast allgemein anerkannt. Aber wie das Eingehen in ein specielles Stadtrecht und in eine specielle Städteverfassung uns das in ihr waltende Leben enthüllt und auf die sie durchdringenden Grundideen hinweiset*), so wird dies auch für das Leben der Universitäten seine Geltung haben, deren corporatives Leben sehr bestimmt in ihrer besonderen Verfassung ausgeprägt ist. Selbst das scheinbar Unbedeutende gewinnt im Zusammenhange der ganzen rechtlichen und geschichtlichen Anschauung

*) Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter. S. 141 f.

an Bedeutung, und läßt uns den Geist erkennen, aus dem das Ganze wie das Einzelne hervorgegangen ist.

Wie die Universitäten durch verschiedene Stadien ihrer Entwicklung hindurch gegangen sind, so finden wir, daß auch ihre Verfassung den jedesmaligen Typus an sich trägt, den das geschichtliche Leben einer bestimmten Periode ausgeprägt hatte. Wir werden daher später den umgestaltenden Einfluß zu verfolgen haben, den die neuen, in die Geschichte eintretenden Ideen auf die Organisation der Universität als Corporation und auf ihre Statuten allmälig ausüben. Hier aber werden wir zunächst die Verfassung näher darlegen, welche die Universität gleich anfangs hatte, die im Laufe des 15. Jahrhunderts nach einzelnen Seiten hin, und später bei der neuen Organisation der Universität im Jahre 1563 bestimmter ausgebildet worden ist. Da, wie wir sahen, die Rostocker Universität indirect von der Pariser durch den Einfluß Prags, Kölns und Erfurts ihre Organisation empfangen hat, so erklärt es sich uns auch, daß ihre ursprüngliche Verfassung Vieles mit der von Paris gemein hatte. Daß die Universität als geistliche Stiftung nach der ganzen Anschauungsweise jener Zeit angesehen wurde, mußte nothwendig ihren Institutionen einen kirchlichen Character geben*), der sich auch in verwandten, den Kirchen- und Domstiften nachgebildeten Einrichtungen aussprach.

Von Anfang an tritt die Universität als ein Ganzes auf,

*) So wurden die scholae exteriores, welche im Unterschiede von den für die eigentlichen Geistlichen bestimmten scholae interiores in den Abteien und Domstiften für die Söhne der Adeligen und Freien errichtet waren, auch scholae canonicae genannt, da sie unter dem Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung und Disciplin standen. Vergl. F. H. Grautoff, Historische Schriften Bd. I. S. 336 f.

und bewährt neben dem corporativen auch den einheitlichen Character. Lag es in der Natur der Verhältnisse, daß in Rostock von keiner Nationen Eintheilung die Rede sein konnte, wie zu Paris, obschon das nationale Element aller größeren und kleineren nordischen Staaten in Rostock vertreten gewesen ist, so zerfiel aber auch andererseits die Universität nicht in einzelne Corporationen, welche auf dem Unterschied der Facultäten beruhten. Die Universität tritt vielmehr von ihrer Stiftung an als einheitliche Corporation auf, welche unbeschadet ihrer Gliederung in Facultäten, die ihr in der Stiftungsbulle beigelegten Rechte ohne irgend Jemandes Theilnahme ausübte. Das jus statuendi ward von ihr mit voller Selbstständigkeit gehandhabt*), so daß weder die Herzöge, noch der Rath zu Rostock dasselbe irgendwie beschränken konnten, so lange die Corporation nicht in der Ausübung dieses Rechtes über die ihr zustehende Rechtssphäre hinausging. Dies bezeugen die ältesten Statuten der Universität**), welche zwar

*) Das jus statuendi wird allerdings nicht ausdrücklich in der Stiftungsbulle erwähnt, und kann an sich auch wohl nicht aus der ihr beigelegten jurisdictio omnimoda abgeleitet werden, aber die Beilegung dieser setzte damals, wo die Landeshoheit sich noch nicht in dem späteren Sinne ausgebildet hatte, jenes voraus. Da Rostock dieselben Rechte wie die übrigen Universitäten erhielt, war darin auch das jus statuendi eingeschlossen. Die von Kaiser Ferdinand unter dem 18. August 1560 erlassene Confirmations-Urkunde verleiht daher auch nicht der Academie das jus statuendi, sondern bestätigt nur dasselbe: Damus et concedimus Doctoribus et Scholaribus in dicta universitate existentibus aut futuris ex concessu praefatorum Ducum aut successorum eorundem auctoritatem et potestatem condendi et faciendi statuta et ordinationes juxta consuetudinem caeterarum Universitatum. Urkundliche Bestätigung Beil. 50. Eschenbachs Annalen Bd. 10, S. 274 f.

**) Es ergiebt sich dies unzweifelhaft aus der Art und Weise, wie dieselben des Tidericus Zukow, welcher der dritte Rector gewesen, und

erſt nach der Errichtung der theologiſchen Facultät abgefaßt ſind, aber doch dem erſten Stadium ihrer Entwickelung angehören. Obwohl es in den allgemeinen Zuſtänden der Zeit begründet lag, daß die verſchiedenen Corporationen über ihre Rechtsſphäre und über die Gränzen ihrer Berechtigung mit einander nicht ſelten in beſtändiger Fehde lagen, und es ſich ſomit wohl hatte vorausſehen laſſen, daß die Univerſität als Corporation, ſobald man ihr das jus statuendi einräume, mit der Stadt ſich im häufigen Zwieſpalt befinden werde, ſo hatte doch der Rath darüber berathſchlagt und einſtimmig darein gewilligt, daß dieſe Statuten von der Academie möchten zugelaſſen und angenommen werden*). Es lag im Geiſte der Zeit, das Recht Statuten zu geben als natürlichen Ausfluß des corporativen Lebens anzuſehen, ſo daß man überhaupt geneigt war, es allen Corporationen zuzugeſtehen. Deſto weniger aber dachte man daran, dieſes Recht den Corporationen der Univerſitäten zu entziehen oder auch nur an ſich zu beſchränken, da dieſelben es ſeit dem dreizehnten Jahr-

---

des Ludolf Gruwel, welcher im Jahre 1422 das Rectorat bekleidete, gedenken. Dieſe Statuta Academiae Rostochiensis ſind auf Pergament geſchrieben und in einem mit Meſſing beſchlagenen Lederbande gebunden, welcher auf dem academiſchen Archive aufbewahrt wird. Auch Schriftzüge und Orthographie ſtimmen mit denen der Matrikel überein. Vgl. Statuta prima academiae Rostochiensis anno 1419 inchoatae. Ex authentico codice membranaceo descripta in: Diplomatar. Meklenb. ad a. 1419 bei de Westphalen, monumenta inedita. Vol. IV pag. 1008 bis 1047. Urkundliche Beſtätigung der herzoglich mecklenburgiſchen hohen Gerechtſame über Dero Academie und Rath zu Roſtock. §. 59. 60. 63 bis 76. Geſchichte der Juriſten-Facultet S. 4 ff. Eſchenbachs Annalen der Roſtockſchen Academie. Th. 1. S. 97 ff. 119 ff. 132 ff. 139 ff. 157 ff. 165 ff. S. 171 ff. S. 180 ff. S. 229 ff. S. 237.

*) Urkundliche Beſtätigung, 4. Beil. S. 9. 27.

hundert geübt hatten*). Das hinderte indessen nicht, daß man über das Maaß dieser rechtlichen Befugnisse und über ihre Gränzen ununterbrochen die lebhaftesten Kämpfe führte.

Für das corporative Leben der Universität war es von hoher Wichtigkeit in jener Zeit, daß ihr die Gerichtsbarkeit zustand, und daß der Rath keine Civil- und Criminal-Jurisdiction über die Academie und deren Verwandte hatte**). Wenn dies bei einzelnen Gelegenheiten theilweise, namentlich in Bezug auf die peinliche Gerichtsbarkeit, in Frage gestellt worden ist, und wenn sich daran durch Jahrhunderte hindurch ziehende Reibungen und Kämpfe schließen, so kann dies zwar bisweilen einen kleinlichen und niederdrückenden Eindruck machen, aber wir dürfen diese Kämpfe nicht nach dem Maaßstabe unsrer gegenwärtigen Zustände und Verhältnisse beurtheilen. Es sind jene recht eigentlich noch hervorgegangen aus dem ganzen Geiste des mittelalterlichen Lebens. Sofern nun die Gerichts-Organisation damals keine auch nur einigermaßen genügende war, und dies auch von den legislativen Grundlagen derselben gesagt werden muß, diese vielmehr den bedenklichsten Schwankungen unterlagen, mußte es nothwendig zu den Lebensfragen einer Corporation gehören, nur der eigenen Gerichtsbarkeit unterworfen zu sein***).

*) Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen. II. Abschnitt: Geschichte des Rechts Statuten zu machen. S. 121 ff.

**) E. Cothmann, Responsa juris etc. Respons. primum, super prima controversia de criminali jurisdictione ac mero imperio p. 7 sqq.

***) Vgl. über die Geschichte der acad. Gerichtsbarkeit: Meiners a. a. O. S. 50 ff. Crevier, histoire de l'université de Paris. Vol. IV p. 125 ff. von Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter Bd. IV S. 175 ff. S. 333 ff.

Standen nun auch die Mitglieder des geistlichen Standes der Academie unter dem Bischof von Schwerin, so war doch im Uebrigen eine völlig uneingeschränkte Gerichtsbarkeit (omnimodam jurisdictionem) dem Rector der Universität, von welchem die Civil- und Criminal-Jurisdiction ausgeübt wurde, durch die Stiftungsbulle eingeräumt*). Die Instruction des Processes stand daher selbst in peinlichen Fällen der Universität zu, nur daß die Vollstreckung der Sentenz entweder dem Bischof zu Schwerin oder der weltlichen Obrigkeit überlassen blieb**). Die geistliche Gerichtsbarkeit dagegen ist dem bischöflichen Officialate zu Schwerin verblieben ***), wie dies in der ganzen Organisation der katholischen Kirche begründet lag. In dieser Beziehung standen die älteren deutschen Universitäten, und namentlich Rostock, weit selbstständiger und in ihrem corporativen Leben geschützter da, als die Pariser Hochschule, welche mit Ausschluß der Civil- und Criminal-Jurisdiction, nur die eigentliche Disciplinar-Gerichtsbarkeit hatte, welche indessen sowohl auf die Lehrer, als auf die Scholaren sich erstreckte. Hatte auch der Rath zu Rostock im Jahre 1358 am Tage Andreae für 2000 Mark Rostocker

*) Vgl. auch Herm. Conringii de antiquitatibus academicis dissertationes septem una cum ejus supplementis. Gott. 1739, wo über die Jurisdiction, welche die älteren Universitäten inne hatten, ausführlich gehandelt wird, S. 366 ff.

**) Urkundliche Bestätigung S. 34, Eschenbachs Annalen Th. 12. S. 234 f.

***) Allen älteren Universitäten ward die jurisdictio omnimoda verliehen, nur daß später allerdings die Tendenz entsteht, dieselbe auf Civil- und Disciplinar-Sachen zu beschränken. An sich liegt in jenem Begriffe die jurisdictio in civilibus et criminalibus, wogegen die jurisdictio ecclesiastica in dieser Periode selbstverständlich ausgenommen ist.

Pfenninge von dem Herzog Albrecht die höchste, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt-Gränze erkauft*), so wie derselbe und seine hohen Vorfahren an der Regierung diese besessen hatten, so konnte doch hieraus gegen die Gerichtsbarkeit der Academie um so weniger etwas abgeleitet werden, da diese auf besonderer Verleihung ruhete und einer geistlichen Commüne, die ihrem ganzen Begriffe nach keiner weltlichen Gerichtsbarkeit untergeordnet sein konnte, verliehen worden war.

An der Spitze der ganzen Corporation stand von Anfang an der Rector, welcher nach den Statuten als der einzige Vorgesetzte der Corporation (tantum unum caput) betrachtet wurde, welcher alle Regierungsgewalt über dieselbe in sich vereinigte**). Wie der erste Geistliche einer Parochialkirche den Namen rector ecclesiae***) führte, so war dieser Name schon früher analog auf die geistlichen Stiftungen, die Universitäten, übertragen worden. Aehnlich hatten die Facultäten von den Domstiftern die Einrichtung und den Namen der Dechanten empfangen. Die Wahl des Rectors fand alle halbe Jahre

*) Chemnitii Chronicon ad a. 1358. Chronika der Stadt Rostock von 1266—1664. Mſp. ad a. 1358. Urkundliche Bestätigung S. 2.

**) Statuimus primo, ut juxta privilegia Apostolica a Domino Martino Papa Quinto oppido Rostochiensi concessa inibi vigeat studium universale Privilegiatum de Facultatibus Juris Canonici, Legum, Medicinae, Philosophiae, Artium liberalium et aliis scientiis licitis: Sit tantum una Universitas et unum Corpus indivisibile, et ejus tantum unum caput, quod vocetur Rector Universitatis, ad quem quidem Rectorem nominatae facultates et earundem Decani se referent tanquam unum caput et supremum, habens potestatem regendi membra Universitatis secundum tenorem privilegii Apostolici et Statutorum Universitatis ejusdem.

***) Die Bezeichnung ist gleichbedeutend mit Plebanus, für beide findet sich im Deutschen der Ausdruck Kerkherr.

Statt; für den Winter am Dionysiustage, den 9. October, für den Sommer am Tiburtiustage, den 14. April. Während im Winter am Gallustage, den 16. October, die Publication der Wahl Statt fand, und am Lucastage, den 18. October, die Messe für die Universität gelesen wurde, fand im Sommer die Publication acht Tage nach der Wahl Statt, wenn nicht des etwa einfallenden Osterfestes wegen die Publication bis zum Dinstage nach Quasimodogeniti verschoben ward, worauf am Tage nach der Publication die Messe für die Universität gelesen wurde. Es zeigt sich uns hier noch die innige Verbindung der kirchlichen Weihe mit der Inauguration eines jeden obrigkeitlichen Amtes im Mittelalter.

Der Rector konnte nur aus der Mitte der wirklichen Professoren und der Mitglieder des Concilii gewählt werden. Von vorne herein war also in Rostock die Artisten-Facultät nicht in dem Maaße bevorzugt, daß aus ihrer Mitte, wie dies im Anfange noch auf der Universität Heidelberg der Fall war*), stets der Rector gewählt werden mußte. Die mannigfachen Kämpfe, welche dort bis zur Aufhebung dieser Bevorzugung Statt fanden, wurden dadurch Rostock erspart. Der Modus der Wahl ist ein eigenthümlicher. Hier ist der Punkt, wo die einzelnen Universitäten in bedeutsamer Weise auseinandergehen, und sich je nach den Principien, welche sie verfolgen, oder nach den geschichtlichen Vorbildern, verschieden

*) J. F. Hautz, Zur Geschichte der Universität Heidelberg nebst einigen darauf bezüglichen noch nicht gedruckten Urkunden. Heidelberg 1852. S. 22 f. Statutum fuit concorditer perpetuis temporibus observandum, quod deinceps Rector solum Magister existat in facultate artium, quodque si Doctor vel Magister in alia facultate existat, Rector studii nullatenus esse deberet, sicut hoc Parisiis est consuetum et conservatum. Annal. Univers. T. I. fol. 36. a.

stellen*). In Rostock wurden drei Professoren durch das Loos bestimmt, denen, nachdem sie zuvor eidlich gelobt hatten, den zu wählen, welchen sie nach bestem Wissen und Gewissen für den besten hielten, die Wahl des Rectors überlassen wurde**). Es begegnet uns hier dieselbe eigenthümliche Verbindung des Looses mit der Wahl, wie wir dieselbe in den Städte-Verfassungen des nördlichen Deutschlands in dieser Periode bei der Wahl der Magistrate eingehalten finden, eine Form, welche sich in den Hansestädten bis auf die neueste Zeit erhalten hat.

Durften in dem General-Concil der Pariser Universität nur die eigentlichen magistri regentes, die wirklichen Lehrer und Professoren, erscheinen und Beschlüsse fassen, und konnten nur in außerordentlichen Fällen auf besondere Einladungen auch die übrigen Graduirten Theil nehmen***), so wurden analog zum Concilio der Universität nur diejenigen Lehrer gerechnet, welche wirkliche Besoldung empfingen, jedoch mit Ausnahme der beiden Philosophen, die jeder 15 Gulden, und des Juristen, der 25 Gulden Gehalt hatte, während, ähnlich

*) So hatte z. B. Ingolstadt von Anfang an vier Nationen, denen die Macht eingeräumt war, den Rector zu wählen. Cf. Valentini Rotmari Annales academiae Ingolstadiensis, in duas divisi partes, quarum prior Acclamationes ad illustrissimos principes et scholae tum patronos, tum professores; posterior Rectorum seriem, celebriores personas et acta memorabilia complectitur. Ingolst. 1580.

**) Merkwürdig ist die Bestimmung, nach welcher die Wahl beschafft werden mußte: ante exstinctionem seu consumptionem unius parvae candelae cereae ad longitudinem indicis accensae ipsis termino praefixae, sub poena privationis sui stipendii per medium annum. Vgl. Statuta prima II, 3.

***) v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Bd. 3, S. 323.

wie in Paris, außerordentlicherweise noch zwei oder höchstens drei angesehene Graduati nach dem Gutdünken des Concilii hinzugezogen werden konnten*).

Die Disciplinarstrafen wurden über die Studirenden in der Regel von dem Rector, seinem Vorweser und dem Promotor bestimmt. War aber über solche zu erkennen, welche einen Grad erworben hatten, so konnte dies nur unter Zuziehung des ganzen Concilii geschehen. Alle Gewalt der Corporation concentrirte sich jedoch in dem Rector, der auch in seinem Namen alle Edicte und Statuten bekannt machte**). Alle diese bedeutenden Corporationsrechte bleiben so lange in vollem Bestande und rechtlicher Geltung, bis die landesherrliche Macht überhaupt erstarkt, und in Folge dessen jene allmälig modificirt und abgeschwächt, oder auch unter ganz veränderten Zeitverhältnissen aufgehoben werden.

Die Aufnahme in die Zahl der academischen Bürger geschah durch die Inscription in die Matrikel***). Der Eid, mit welchem dem Rector und den jetzigen und künftigen Statuten

---

*) Statuta prima II, 3. Item de consilio Universitatis debent esse soli Stipendiati ex Stipendio Octingentorum florenorum annuorum et omnes illi, exceptis duobus magistris in artibus, quorum quilibet est de salario quindecim florenorum, et lectore in jure, cujus salarium est viginti quinque florenorum. Possunt tamen praemissi consiliarii duos vel tres graduatos notabiles et non ultra ad consilium admittere, cum Universitatis consilio hoc visum fuerit expedire.

**) Die gewöhnliche Publicationsformel lautete: Nos... rector Universitatis studii Rostochiensis mandamus omnibus et singulis membris Universitatis ejusdem.

***) Die Ausdrücke: intitulare, intitulatus, intitulatio bezeichnen die eigentliche Immatrikulation, und sind in dieser Zeit die gebräuchlichen; erst später kommt das Wort inscribere in Gebrauch. Doch findet sich auch der Ausdruck: intitulatio pro examine.

der Universität Gehorsam gelobt wurde, findet sich vor derselben*). Es ward dieser Eid aber nicht von Allen, sondern hauptsächlich nur von Denen, hinsichtlich welcher Besorgnisse obwalteten, oder nach Befinden des Rectors erfordert. Jedoch war die Immatriculation, welche binnen 14 Tagen erfolgen mußte, unerläßlich**). Die Gebühren für dieselbe richteten

*) Vgl. Formula juramenti studiosorum, qui membra esse hujus academiae, et privilegiis illius frui cupiunt: proposita ab antiquis gubernatoribus academiae, anno 1419 die XII. Novembris primum inchoatae.

Ego N. juro vobis Domino Rectori Universitatis studii Rostochiensis, vestris quoque in hoc officio successoribus obedientiam in licitis et honestis. Et quod volo observare statuta, et per ipsam Universitatem statuenda ac procurare bonum Universitatis ejusdem, pro posse et nosse meis, ad quemcunque statum pervenero.

Et, si propter excessum per me commissum, aut propter inobedientiam, per Universitatis Rectorem mihi mandatum fuerit, ut intra certum terminum ab oppido Rostock recedam, et ante terminum mihi praefixum non revertar: illud, cum mihi mandatum fuerit, somota omni rebellione exequar: nisi superdicto recessu, et termino mihi praefixo, per consilium Universitatis, sive per Rectorem mecum fuerit dispensatum.

Nec quomodolibet recedendo, quin satisfecerim creditoribus meis aut eorum expressam obtinuerim voluntatem.

Deferendo habitum honestum, prout Universitas suis Professoribus et membris actualibus decreverit gerendum. Promitto quoque, me inhabitaturum domos Academiae, nisi ob justas causas per Rectorem mecum fuerit dispensatum. Sic me Deus adjuvet.

**) In der Eidesformel für die Studenten Heidelbergs hatten dieselben noch zu geloben, die Verbindung der Universität, nämlich der vier Facultäten, unter Einem Rector zu bewahren, jeder Trennung der Facultäten entgegenzuwirken und überhaupt die Einheit der Universität aufrecht zu halten. Vgl. Haut, Zur Geschichte der Universität Heidelberg S. 18. Diese Bestimmung scheint sich noch auf die alten früher vorhandenen Gegensätze zu beziehen, wo theils Facultäten und Nationen sich entgegenstanden, theils einzelne Facultäten, namentlich die Juristen und Artisten, eine eigene universitas bildeten oder zu bilden suchten. In Rostock machten sich diese Gegensätze von Anfang an

ſich, wenn nicht beſondere Rückſichten obwalteten, nach der Verſchiedenheit des Standes und der Verhältniſſe der Einzelnen. Wir dürfen aber das Studentenleben des 15. Jahrhunderts nicht mit dem der Gegenwart zuſammenſtellen. Die Studirenden waren in der Wahl ihrer Wohnung mannigfach beſchränkt, unterlagen zum größten Theile in den Regentien einer ſpeciellen Beaufſichtigung, und waren durch beſondere Studien-Vorſchriften und Disputations-Uebungen, welche einen beſtimmten Zeitraum hindurch fortgeſetzt werden mußten, und bei der Ertheilung der verſchiedenen Stufen der gelehrten Grade weſentlich in Betracht kamen, gar ſehr beſchränkt.

Schon die Univerſitäten und Rechtsſchulen Italiens zeigen uns das Entſtehen von Collegien, in denen für Wohnung, Koſt und Unterricht der Scholaren Sorge getragen wurde*). Die Inſtitution dieſer Collegien bildete ſich auf der Pariſer Univerſität im Fortgange der Zeit immer beſtimmter aus, ſo daß ſie das ganze Univerſitätsleben umfaßte und bedingte. Waren auch anfänglich dieſe Convicte für Diejenigen beſtimmt, welche der Unterſtützung bedurften, und verband man damit die Anſicht, daß dieſelben näher zu beaufſichtigen ſeien, um dadurch eine Bürgſchaft für die zweckmäßige Verwendung ſolcher Beneficien zu erhalten**), ſo verlor ſich doch allmälig,

kaum mehr bemerkbar. Der Begriff der Facultäten als Glieder eines studium generale hatte ſich allmälig ſchon feſtgeſtellt.

*) C. Meiners, Geſchichte der Entſtehung und Entwickelung der hohen Schulen unſeres Erdtheils. IV. Buch, Entſtehung und Einfluß von Collegiis und Burſen. Th. I. S. 100 ff. J. G. Eichhorns Geſchichte der Literatur. III. S. 254 ff.

**) Unter den verſchiedenen Collegien der Pariſer Univerſität nahm das Collegium von Navarra eine ſo bedeutende Stellung ein, daß daſſelbe nicht bloß eine ſehr große Zahl von Studirenden umfaßte, ſondern daß es ihnen auch durch die für daſſelbe angeſtellten Lehrer, unter

wenigstens theilweise, dieser Gesichtspunkt, und neben demselben trat der andere hervor, daß auch für wohlhabende und reiche Scholaren, welche jährlich Pensionen bezahlten, solche Collegien gegründet wurden. Da an der Spitze dieser Collegien Lehrer standen, welche die Studien der Studirenden leiteten, so verbanden sich hier mit dem materiellen Vortheile einer solchen Anstalt die höheren Gesichtspunkte des gemeinsamen wissenschaftlichen Strebens, welches durch die Einsicht des Lehrers einen gesicherten Fortgang gewinnen konnte. So bedeutsam wirkte diese Institution ein, und erwarb sich allmälig solche Anerkennung, daß wir im 15. Jahrhundert auf der zahlreich besuchten Pariser Hochschule alle Studirenden in diesen Collegien vereinigt finden*). Nur vereinzelt lebten Einige außerhalb derselben, wozu in der Regel dann irgend eine besondere Veranlassung war.

Die Form der Collegia, wie sie sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts ausgebildet hatte, ging auf die deutschen unter dem Einfluß der Pariser Universität entstandenen Hochschulen über**). Das Institut der Collegien finden wir von Anfang an in Rostock, wo es bis gegen Ende des sechszehnten Jahr-

---

deren besonderen Obhut und Leitung sie standen, die Möglichkeit gewährte, den ganzen Cursus der philosophischen und theologischen Studien zu vollenden, ohne die Vorlesungen anderer Lehrer noch benutzen zu müssen. Es war dies selbst durch die Ordnung des Collegiums ausgeschlossen. Vgl. Joannis de Launoy, Theologi Parisiensis, Regii Navarrae Gymnasii Historia I. p. 119 sqq.

*) von Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. Bd. III, S. 328.

**) In Prag befanden sich acht solcher Collegia, welche ihren Namen von ihren Gründern führten, und Lehrer und Studirende zu einem gemeinsamen Leben verbanden. Vgl. Liber Decanorum Facultatis Philosophicae Universitatis Pragensis I, 291. 347. II, 336. 375.

hunderts mehrere Phaſen durchläuft. In dem bei ihrer Immatriculation zu leiſtenden Eide mußten die Studirenden, wie derſelbe zeigt, geloben, die ihnen beſtimmten academiſchen Gebäude zu bewohnen*). Wenn ſie außerhalb der Regentie wohnten, ſo war dies eine Ausnahme von der Regel, und bedurften ſie dazu der beſonderen Erlaubniß des Concilii. Welches Gewicht man hierauf legte, beweiſet auch der Umſtand, daß dieſe Erlaubniß nur auf ein halbes Jahr ertheilt, und dann allenfalls erneuert wurde, und daß bei Promotionen der Studirenden ſehr berückſichtigt wurde, ob ſie die in den Statuten für die Promovirenden beſtimmte Zeit in den Regentien zugebracht hatten oder nicht. War dies nicht geſchehen, ſo ward meiſtens eine längere Zeit erfordert. Jeder mußte ſich der in ſeiner Regentie eingeführten Ordnung unterwerfen **). Die Regentialen hatten für Wohnung, Koſt und Unterricht ihren Beitrag zu leiſten. Das Verhältniß der Regentialen zu ihren Aufſehern war durch beſondere Statuten geordnet. Es war recht eigentlich ein Zuſammenleben des die Regentie beaufſichtigenden Lehrers mit den Studirenden, ſo daß derſelbe regelmäßig an der Mittags- und an der Abendmahlzeit Theil nehmen, und nach Beendigung derſelben eine Stunde lang Disputirübungen halten oder andere wiſſenſchaftliche Gegenſtände behandeln mußte, auch wohl auf die ihm

*) Vgl. über die verwandten Einrichtungen Oxfords: Antonii a Wood, Historia et Antiquitates Universitatis Oxoniensis Libri duo. Oxon. 1674. Alberti, Brief, betreffend den allerneueſten Zuſtand der Religion und der Wiſſenſchaft in Großbritannien. Th. 3. S. 787 ff.

**) Diplomatarium Meklenburgicum, de Westphalen Vol. IV. p. 1026. IX. De officio Rectorum Regentiarum 2. Item Regentiales debent subesse et debitam reverentiam exhibere Rectori suo eique parere in his, quae regentiam concernunt et regimen ejusdem.

vorgetragenen wiſſenſchaftlichen Fragen einzugehen hatte*). Insbeſondere war der Vorſteher einer Regentie angewieſen, die Studirenden ſowohl in wiſſenſchaftlicher als auch in ſittlicher Beziehung zu unterweiſen, und ſie anzuhalten, lateiniſch zu ſprechen.

Die ganze Art der Einrichtung und der Ueberwachung erinnert an klöſterliche Zucht. Zu beſtimmten Stunden wurde die Regentie geſchloſſen**), und war Jeder gehalten, in allen äußeren Dingen ſich der Hausordnung zu fügen. Die Zahl der aufzunehmenden Studirenden war feſtgeſtellt, und durfte in der Regel nicht 30 bis 40 überſchreiten. Die Aufſicht über die Regentien ward vom Concil geführt***). Die einzelnen Regentien aber gehörten den verſchiedenen Facultäten an, ſo daß dieſe es waren, welche über die Regentien verfügten, wenngleich die Anſtellung des Aufſehers vom Concilium aus-

*) Statuta prima IX, 7. Item Rector Regentiae debet pro suis Regentialibus quolibet die post prandium et post coenam unam brevem disputationem vel lectionem Scholasticam tenere seu teneri facere in materia ipsis competenti sub poena remotionis a Regentia.

**) Dav. Chytraei Or. de urbe Rostochio (a Joanne Posselio habita): In hisce Collegiis majores nostri omnes studiosos, qui per aetatem et judicii inopiam ipsi regere sua studia et mores non possent, habitare et praeceptorum, qui singulis domibus praefecti essent, doctrina institui et auctoritate regi, ac in officio contineri et nocturno praesertim tempore domi cohiberi voluerunt.

***) Statuta prima IX, 17. Item Rector domus per Consilium Universitatis deputandus sic fidem praestabit consilio Universitatis. Ego N. sub bona fide promitto, quod meis Scholaribus, praesentibus et futuris in tali domo mecum commorantibus aut commoraturis volo pro posse et nosse in moribus et disciplinis praeesse, ipsos ad latine loquendum cogere etc. — Et si solus rexero, ultra triginta ponentes regentiales, si vero alio mihi adjuncto, ultra quadraginta in regentia nostra non admittam aut assumam.

ging. Bei Einrichtung neuer Regentien lag es auch dem Concilium ob, ſowohl das vorhandene Bedürfniß, als auch die Lage und die Einrichtung der Regentie zu prüfen, und zu beurtheilen, wie weit dieſe jenem abzuhelfen im Stande ſei. Daß ſchon in dieſer Periode mehrere Regentien vorhanden geweſen, ergiebt ſich aus den erſten Statuten der Univerſität, nur daß uns dieſelben nicht namentlich genannt werden. Das Pädagogium, deſſen allein gedacht wird, ſcheint eine den Regentien verwandte Stellung gehabt zu haben*).

Neben dem Rector finden wir den Promotor im Amte, welcher dem Erſteren beigeordnet war, um als Superintendent über die Aufrechthaltung der academiſchen Statuten zu wachen. Dieſe ſeine Amtsobliegenheit erſtreckte ſich ſowohl über die Univerſität im Ganzen, als auch über die einzelnen Facultäten und deren Mitglieder. Selbſt die Amtsführung des Rectors ward von ihm beaufſichtigt. Die Regentien ſtanden unter ſeiner beſondern Obhut, ſo daß die Regentialen ihre etwaigen Klagen bei dem Promotor anzubringen hatten. In dieſen Beziehungen ſtanden ihm nicht unbedeutende Befugniſſe zu Gebote**). Nur bei wichtigeren Dingen, oder wenn der

*) Statuta prima IX, 20. Item volumus et statuimus, quod in qualibet Regentia Universitatis studii Rostochiensis, similiter in Paedagogio, omnia et singula statuta regentialium regulativa et statuta Rectorem vel Rectores in eisdem respicientia habeantur appensa in folio pergameno sive in tabula in communi Stuba sive in Regentialium refectorio etc.

**) Statuta prima VI. De officio Promotoris. 1. Quia Universitatis Rector propter varias distractiones atque occupationes impeditivas in executione sui officii multifarie impeditur, ideo ut nulla fiat negligentia in statutis servandis et in excessibus corrigendis, atque in variis periculis praecavendis, volumus et statuimus, quod in Universitate semper debet esse Generalis Promotor et Superintendens, cujus officium sit, diligenter et fideliter curam agere et

Promotor gegen den Rector etwas zu erinnern hatte, war er gehalten, die Sache zur Entſcheidung des Concilii zu ſtellen.

Die richtige Erkenntniß, daß die Eintheilung in Nationen in den Verhältniſſen der Univerſität Roſtock nicht begründet liege, hatte gleich anfangs dazu geführt, jede ſolche Gliederung ausdrücklich abzulehnen, welche noch bei der Gründung Prags und Wiens vorgewaltet hatte. Dagegen ward die Eintheilung in Facultäten feſtgehalten. Nur trug man Sorge, daß dieſe nicht die nothwendige Einheit der Univerſität gefährdete. Die Facultäten wurden als ſelbſtſtändige Glieder der Univerſität angeſehen, welche in ihrer Sphäre beſtimmte corporative Rechte und Pflichten hatten. Innerhalb derſelben waren ſie unabhängig, ſo daß das Concilium keinerlei Recht hatte, ſich in Facultäts-Angelegenheiten zu miſchen., wenn nicht das Wohl der Univerſität irgendwie gefährdet ſchien*). Dieſes Abſchließen der einzelnen Facultäten gegen einander zeigt ſich

---

sollicite animadvertere, ut statuta Universitatis a quolibet supposita illaesa conserventur, et excessus exorbitantium cum effectu puniantur. Et ideo ejus officium respectum habebit ad omnes excessus, defectus, negligentias in Universitate et singulis facultatibus exortos et a quibusvis suppositis cujuscunque gradus, eminentiae vel conditionis existant, commissos, etiamsi hujusmodi excessus sive negligentiae per Rectorem Universitatis aut per alicujus facultatis quatuor facultatum Decanum aut per stipendiatos aut Regentiarum Rectores in lectionibus legendis vel neglectis aut minus diligenter lectis aut exercitiis aut quovis alio modo committentur etc.

*) Statuta prima VII. De ordine facultatum et promovendorum, et primo de facultatibus in generali. 1. Primum nulla facultas aliquid statuat vel attentet, quod sit contra Universitatem vel aliquam aliarum facultatum directe vel indirecte vel quovis alio modo statutumque in contrarium factum, sit irritum et inane. 3. Item quod concilium Universitatis non se intromittat de iis, quae specialiter pertinent ad aliquam Facultatem, nisi requisitum vel in casu negligentiae, quam Promotor tenetur denunciare, et tunc monitione prae-

auch darin, daß eine jede beſondere Hörſäle hatte, welche zu ihrem alleinigen Gebrauche beſtimmt waren. Die theologiſche, die juriſtiſche und die mediciniſche Facultät wurden als die oberen Facultäten betrachtet, die philoſophiſche Facultät aber trat gegen dieſe verhältnißmäßig zurück. Es zeigt ſich uns hier das umgekehrte Verhältniß wie in Paris, Heidelberg, Prag und Leipzig, wo die Artiſten-Facultät ſich großer Vorzüge erfreute. Während auf den beiden erſteren Univerſitäten der Rector allein aus der Artiſten-Facultät gewählt werden konnte, ward in Prag und Leipzig dieſelbe als die erſte unter den Facultäten betrachtet. Tübingen dagegen hat das mit Roſtock gemeinſam, daß die Artiſten-Facultät dort untergeordnet erſcheint, und überdies noch in einem höheren Maaße*).

Für die corporative Stellung der Univerſität, namentlich für ihre innere Einheit, war es von hoher Bedeutung, daß ihr das Recht zuſtand, die Lehrer zu berufen und zu entlaſſen**). Das Concilium übte dieſes Recht ohne alle Beſchränkung aus; erſt faſt anderthalb Jahrhunderte ſpäter ging das Recht der Vocation vertragsmäßig auf die Herzöge und den Rath zu Roſtock über***). Mit dieſem Vocationsrechte hing es zuſammen, daß auch die Beſoldungen von Seiten des Conciliums beſtimmt wurden. Die der Academie zugeſicherten

missa, si aliqua facultas negligens reperta fuerit, poterit concilium providere, nisi in iis, quae videntur praejudicare Universitati aut alicui facultati, quia in his potest Rector, ut tenetur irrequisitus providenter vigilare.

*) Klüpfel, Geſchichte und Beſchreibung der Univerſität Tübingen. S. 8.

**) Statuta prima XIII. De Stipendiatis Universitatis et singularum facultatum et de modo assumendi aliquem ad lecturam loco vacante etc.

***) Urkundliche Beſtätigung, Beil. 26 und 27.

Einkünfte wurden an den Fiscus des Conciliums ausgezahlt, welches die Verwaltung jener Summen hatte, und die Zahlung der in den Statuten für die einzelnen Lehrer der verschiedenen Facultäten bestimmten Gehalte verfügte. Die Größe der Hebungen ist bei den verschiedenen Professuren verschieden. Die Lehrer der Theologie und des canonischen und des bürgerlichen Rechtes erscheinen dabei bevorzugt. Jeder der zwei weltlichen Lehrer der Theologie (Doctores seculares in sacra theologia regentes aut Baccalaurei aut Licentiati) erhielt 80 Gulden Gehalt, dagegen empfingen die drei Magistri in artibus, von denen ein jeder Baccalaureus in theologia sein mußte, nur 40 Gulden. In der juristischen Facultät waren duo principales regentes in jure canonico, unter denen der eine das ältere, der andere das neuere Recht vorzutragen hatte. Der eine bezog ein Gehalt von 100 Fl., der andere von 70 Fl. Außer ihnen waren noch duo principales in legibus. Der eine derselben erhielt 100 Fl., der andere 50 Fl. Gehalt. Die Gehalte der beiden Mediciner waren bedeutend geringer; der eine hatte ein Gehalt von jährlich 40 Fl., der andere von 30 Fl. Die Facultät der Artisten, die philosophische Facultät, erscheint auch in diesem Punkte untergeordnet, und bezog nur geringe Hebungen. Außer den genannten Lehrern der Philosophie waren noch drei Artisten angestellt, aber nur mit 30 Fl. Gehalt; jedoch waren ihre Mitglieder nicht aus dem Concilium ausgeschlossen, wie dieses in Tübingen wenigstens theilweise der Fall war, da allein der Decan mit zwei andern im Senate war und auch diese in manchen Fällen von den Berathungen ausgeschlossen waren *).

*) Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 7.

Zwei Artisten waren überdies zu Aufsehern der Regentien mit 15 Fl. Gehalt bestellt, doch scheint es, daß diese eine noch mehr untergeordnete, außerordentliche Stellung gehabt haben, und nicht eigentlich zu der Facultät der Artisten gerechnet wurden.

Lag nun die Wohlfahrt und die Blüthe der Universität ganz in den Händen des Conciliums, da dasselbe die Nomination und die Vocation aller Lehrer hatte, so kam es sehr wesentlich darauf an, daß dieses Recht mit großer Umsicht, mit Gewissenhaftigkeit und mit Unparteilichkeit ausgeübt wurde. Deshalb schreiben auch die Statuten denen, welche diese Wahl zu vollziehen hatten, die Ableistung eines Eides vor, daß sie ohne alle Rücksicht nur den Flor der Universität vor Augen haben wollen*). Der Wahlmodus war ein gemischter. Bei der Erledigung theologischer und philosophischer Lehrstellen nahmen sowohl die Theologen Theil an dem Vorschlage für die philosophischen Lehrstellen, als auch fand das umgekehrte Verhältniß Statt, was einigermaßen auffallend erscheinen kann, daß die Philosophen bei dem Vorschlage der Theologen betheiligt waren. War einer der beiden Lehrstühle der Medicin zu besetzen, so hatten die drei, die eigentliche Artisten-Facultät bildenden, Philosophen Antheil an den zu machenden Vorschlägen. Nur allein die Juristen schlugen, wenn in ihrer

*) Statuta prima XIII, 9. Item nominatio trium et electio unius ex ipsis debet fieri unico contextu, absque interventu actus extranei, ne fiat subordinatio, et infra quartale anni a tempore resignationis aut vacationis lecturae. 10. Item quilibet nominantium antiquam ad nominationem procedat, sic coram Rectore publice jurabit. Ego N. juro, quod omni favore, odio, amore et dono ac spe exclusis, pro posse et nosse nominare volo ad hanc lecturam vacantem tres, quos secundum conscientiam meam magis idoneos judicavero, pro utilitate Scholarium et honore ac ineremento Universitatis.

Mitte eine Stelle zu besetzen war, drei Candidaten dem Concilio ohne Concurrenz anderer Facultätsmitglieder vor. Nachdem die Vorschläge in dieser Weise sachgemäß gemacht waren, bestimmte das Concil durch das Loos drei seiner Glieder, welche aus den drei vorgeschlagenen Candidaten die Wahl definitiv vorzunehmen hatten*). Dabei war jede private Bewerbung ausdrücklich ausgeschlossen, und hatte der Erwählte bei seiner Einführung eidlich zu bezeugen, daß solche nicht Statt gefunden habe. Dennoch lag es in der Natur der Sache, daß die von dem Concil ausgehenden Vocationen meist in einer bestimmten Richtung geschahen, welche gerade vorzugsweise auf der Universität vertreten war. Erwuchs einerseits daraus der große Vortheil, daß die Corporation ein einheitlich geschlossenes Ganze bildete, und keine principiellen Gegensätze innerhalb der Corporation hervortraten, welche zur Auflösung des corporativen Verbandes beitragen konnten, so war doch auch andererseits der Nachtheil ein unvermeidlicher, daß ein feststehender Typus des wissenschaftlichen und des corporativen Lebens sich ausbildete, welcher unter Umständen zu einer gewissen Abgeschlossenheit und Einseitigkeit führen konnte.

Um die besondere Eigenthümlichkeit der Stellung der einzelnen Lehrer der Academie zu dem Ganzen der Corporation in jener Periode zu erkennen, muß hier noch hervorgehoben werden, daß die Statuten dem Concilium das Recht verleihen,

*) Statuta prima XIII, 11. Item quilibet por sortem electorum, antequam ad electionem procedat, sic coram Rectore publice jurabit: Ego N. juro, quod omni favore, odio, amore, et dolo et spe exclusis, eligere volo ad hanc lecturam vacantem unum ex tribus nominatis, quem secundum conscientiam meam magis idoneum judicavero, pro utilitate Scholarium et honore ac incremento Universitatis.

jedes Glied der Corporation seiner Stelle zu entsetzen*). Es zeigt sich auch hier die der Corporation als solcher einwohnende Machtvollkommenheit. Wir dürfen aber zugleich nicht übersehen, daß überhaupt erst im Laufe des 15. Jahrhunderts innerhalb des kirchlichen und des staatlichen Lebens die ersten Anfänge einer Dienstpraxis sich entwickelt haben**). Alle Aemter wurden in jener Periode überhaupt noch als officia temporalia betrachtet***). Wie man in dieselben durch einen Dienstmiethecontract eintrat, so konnte derselbe auch von beiden Seiten beliebig aufgekündigt werden†). Das Princip der Lebenslänglichkeit bildete sich erst Jahrhunderte später unter ganz veränderten Verhältnissen und unter dem besonderen Einflusse kirchlicher und rechtlicher Doctrinen aus. Diese Befugniß, die Lehrer ihres Amtes zu entlassen, stand dem Concilium unbedingt zu, wenn besondere Umstände ob-

*) Diese corporative Selbstständigkeit finden wir nicht in gleichem Maaße bei anderen Universitäten in dieser Periode. In Greifswalde vereinigte der eigentliche Stifter der Universität, der erste Bürgermeister und Rector Rubenow, als Vicedominus fast alle Gewalt in sich, da Wartislav IX. in der dem Vicedominus ertheilten Vollmacht demselben die Befugniß zuerkannt hatte, die Statuten zu ändern und Lehrer, die ihm nicht fleißig und tüchtig erschienen, die ungehorsam waren oder durch ihre Vota Conspiration gegen ihn machten, zu verabschieden. Doch erlosch nach Rubenows Tode das Vicedominat; es scheint indessen, daß die Fürsten das Recht der Berufung der Lehrer ausübten, wenn sie sich desselben nicht zeitweise begeben hatten. Vgl. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. Bd. IV. S. 222.

**) Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht II, S. 66 ff.

***) K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. IV S. 409 f.

†) Myler ab Ehrenbach, Hyparchologia IV, 11. Nec per talem officii revocationem conqueri potest officialis, natura contractus precarii ita suadente, ut tam diu utendum concedatur, quam diu concedens patitur.

walteten. Lag indeſſen zu ſolcher Kündigung nur eine Vernachläſſigung des Amtes vor, ſo mußte ordnungsmäßig eine dreimalige Erinnerung voraufgehen, welche von ſechs zu ſechs Wochen zu wiederholen war. Nach ausgeſprochener Entlaſſung waren indeſſen die zu Entlaſſenden verpflichtet, noch ein viertel Jahr das Amt zu verwalten. Erſt nachdem die Landeshoheit ſich auszubilden anfängt, und die Landesherren bemüht ſind, das corporative Leben der verſchiedenen Corporationen, wenn auch nicht zu brechen, doch unter ihre Aufſicht zu bringen, geht, wie wir ſpäter ſehen werden, da die Landesherrſchaft ſich zugleich immer mehr an dem Unterhalte der Academie betheiligt, auch das Recht der Vocation und der Dimiſſion unter beſtimmten Modalitäten an ſie über.

Von Anfang an beſaß die Univerſität zwei Collegia, ein Collegium majus et minus, worauf ſchon die Stiftungsurkunden hinweiſen. Das erſte führt eine Reihe von Namen: Album Collegium, Collegium facultatis artium, Collegium philosophicum, Collegium Theologorum et Artistarum, Domus Collegii, welche Bezeichnungen ſich ſpäter im Laufe der Zeit ausbildeten*). Aus den älteſten Statuten erhellt, daß daſſelbe ſchon damals einen Mittelpunkt für die Univerſität bildete. In demſelben (in Collegio prope Sanctam crucem) war acht Lehrern, den zwei weltlichen Lehrern der Theologie, den drei Magistris in artibus und Baccalaureis in theologia,

*) Lindenberg, Chronicon Rostoch. lib. V, c. 8 bemerkt: Collegium Facultatis artium seu Philosophicum olim sacellum fuit Episcopi Suerinensis, quod vetus structura testabatur, et adhuc insignia Buloviorum (quorum quinque Episcopali tiarâ Suerinensi fuerunt redimiti) indicant. War dies der Fall, ſo erhellt nur nicht, wie das Gebäude nichtsdeſtoweniger an die Stadt hatte kommen können, und von ihr der Univerſität zur Benutzung überlaſſen werden konnte.

und den drei Artiſten, welche in keiner andern Facultät graduirt waren, Wohnung angewieſen, und waren dieſe gehalten, an einem gemeinſamen Tiſche zu ſpeiſen*). Das andere Collegium (apud forum antiquum) enthielt das Auditorium der Juriſten; es wird ſtets als das kleinere bezeichnet, ſcheint indeſſen auch für eine faſt gleiche Anzahl von Lehrern beſtimmt geweſen zu ſein. Die Rectorwahl fand hier insgemein Statt, wenn

*) Statuta prima XIII, 2. Dagegen finden wir eine andere Darſtellung etwa aus dem Jahre 1485 in einem Brief um Hülfe an Markgraf Johann von Brandenburg und andere Herren oder ihre Prälaten, Mannen und Städte etwa um die Zeit zwiſchen der erſten und zweiten päpſtlichen Bulle wegen des Doms, in welchem die früheren Verhältniſſe der Univerſität dargelegt werden:

Item segghen un setten wy, dat de sulffte vorgesechte furste unse vorolderen dem vorgescr. unsen alderhilg. vader, dem pawes mit ere noghaftiche vorlove breve gelavet hebben, to makende un funderende twe helike collegia in der sulven unser universiteten to rostok, ein grot un ein lüttik mit vordenste un mit vorrade so dar to behoret etc. deme so is gescheen, dat ok clar un apenbar is.

Item setten un segghen wy, dat unse voreldern, baven benomet, hebben funderet dat groteste collegium in unser stad rostok vor twelff meister, un einem isliken meister togerekent XXX rinsche gulden jarlike etc dat ok is clar etc.

Item segghen un setten wy, dat manck den twelffen vorscr. meisteren schalen sin

twe de stedelke lesen, de eine in de hilghen scrift un de ander in de arstedige und sulften meisteren ein islik van den schal hebben baven de anderen noch XXX rinsche gulden is samelik LX gulden etc.

Item is upgerichtet un gefunderet dat mynste collegium vor XII meisteren und enem isliken to gerekent vor sine vordenst XVIII rinsche gulden un den jenen de dar leset in den nigen rechten LX g. un de leset in decreto XXX rinsche gulden etc.

Item setten un segghen wy, dat syk desse vordenst den de genannten meister nach erem geschike scholden hebben uppe achte hundert myn VI$\frac{1}{2}$ rinsche gulden lopende werdt un vorlopet. — Aus den im Rathsarchiv befindlichen, die Domhändel betreffenden Acten. Nach einer alten Copey.

der Rector des laufenden Jahres Jurist war. Auch scheint das Gebäude als Regentie benutzt zu sein, obschon die Juristen sich später das Vorrecht erwarben, daß sie nicht in den Regentien zu wohnen brauchten*).

Schon auf der Pariser Universität finden wir neben dem Rector Conservatoren angestellt, welche für die Aufrechthaltung der Privilegien der Corporation Sorge zu tragen hatten. Diese Stellung konnte schon vermöge ihrer Aufgabe nur angesehenen und bedeutenden Männern übertragen werden. Diese allein waren im Stande, den von andern Corporationen oder von mächtigen Individuen ausgehenden Eingriffen in die Rechte der Universität Schranken zu setzen. Es characterisirt jene Zeit, daß die Corporationen einen fortgehenden Kampf um die Aufrechthaltung ihrer Rechte zu führen hatten. Sie lehnten sich daher gerne unter Umständen an bedeutende und einflußreiche Männer an, welche für die ihnen zustehenden Rechte nöthigenfalls sehr energisch in die Schranken treten konnten. Darin lag auch der Grund, daß die Universität, wie wir gesehen haben, schon im Jahre 1423 von Martin V. ein Conservatorium auf sieben Jahre erhielt, welches ihr im Jahre 1430 von ihm noch kurz vor seinem Tode, und in der Folgezeit bis zur Reformation wiederholt von den Päpsten erneuert wurde.

Eine sehr bedeutende Stelle im Universitätsleben jener Zeit nehmen die Promotionen ein. So wie auf der Pariser Hochschule die Promotionen von der Genehmigung des Domcanzlers abhingen**), so hatte die Stiftungsbulle der Uni-

*) Krey, Beiträge zur Meklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte Bd. II. S. 41 f.

**) v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. Bd. 3. S. 336.

versität Rostock dem Bischof von Schwerin das Recht gegeben, die höheren academischen Würden zu ertheilen*). Es war dies ein Attribut seines Canzleramtes, mit welchem der Bischof von Schwerin bekleidet war. Im Fall einer Sedisvacanz trat der Rostocksche Archidiaconus in die Rechte des Bischofs von Schwerin**). War indessen der Bischof abwesend, oder verweigerte er die Ertheilung dieser Würden, so hatte Martin V. der Universität, wie wir bereits erwähnt haben***), die Begnadigung ertheilt, unter gewissen Voraussetzungen zugleich mit zwei oder drei Magistern oder Doctoren die academischen Würden mit gleicher Wirkung verleihen zu dürfen. Um Baccalaureus und Licentiat zu werden, hatten die Einzelnen ihre vorschriftsmäßigen Lehrstunden in ihrer Facultät zu besuchen, und sich den herkömmlichen Disputir-Uebungen zu unterziehen†). Konnte Einer in der philosophischen Facul-

*) Vgl. Bulla fundationis: Singuli vero qui cursu feliciter consummato in ea facultate qua hujusmodi inhesere studio bravium obtinere meruerint sibique etiam pro aliorum erudimento docendi licentiam ac doctoratus sive magisterii honorem petierint elargiri per ipsorum inibi Doctores sive Magistros Episcopo Suerinensi quem Cancellarium studii in opido hujusmodi esse perpetuo volumus constituimus pariter et ordinamus ecclesia vero Swerinensi vacante Archidiacono Rostoccensi in eadem ecclesia pro tempore existentibus sive aliis ab ipsis pro tempore deputandis presententur et ab illis si servatis consuetudine et modis super talibus in aliis studiis premissis observari solitis ad hoc exstiterint idonei sufficientesque reperti licentiam et honorem sortiantur et reportent antedictos. etc. Urkundliche Bestätigung, § 18. Beil. 9.

**) Vgl. über die Theilnahme des Archidiaconus an den Promotionen auf den alten Universitäten: Meiners comm. 1. et 2. qua hist. muneris cancellariorum acad. pertractat in: Comment. soc. Gotting. Vol. XVI p. 65 sqq.

***) Vgl. S. 60 f.

†) Das erste Stadium der wissenschaftlichen Laufbahn wurde durch Erlangung des Baccalaureats als des ersten academischen Grades zu-

tät nach Ablauf von anderthalb Jahren Baccalaureus und nach Ablauf von vier Jahren Licentiat werden, so bedurfte es dagegen zum Baccalaureate des canonischen und des bürgerlichen Rechtes drei Jahre, und erst nach drei weiteren Studienjahren in dieser Facultät konnte derselbe Licentiat werden*). Die Gebiete des canonischen und des bürgerlichen Rechtes waren sehr scharf getrennt, sowohl in Bezug auf die zu machenden Studien, als auch in Bezug auf die Erlangung der verschiedenen gelehrten Grade. Wie groß diese Trennung war, ergiebt sich auch aus der Bestimmung, daß

rückgelegt. Der Baccalaureus erlangte das Recht, Andere zu unterrichten und Disputationen mit ihnen zu halten. Aber da dieselben zur Erreichung des zweiten Stadiums, der Licenz, noch einen weiteren Weg wissenschaftlichen Strebens zu durchlaufen hatten, so theilte man denselben ursprünglich in drei Abschnitte, nach denen die Baccalaurei entweder simplices oder currentes (cursores) oder formati genannt wurden. Später wurden diese Unterscheidungen nicht mehr eingehalten, die beiden ersten Bezeichnungen treten zurück, und als eigentlich gelehrter Grad, welcher der Licenz am nächsten stand, galt nur der Grad des Baccalaureus formatus, den wir so oft in der alten Matrikel finden. Es kommt auch häufig der Ausdruck Baccalarius und Baccalariatus vor. Derselbe ist vom Kriegswesen entnommen, und findet sich in dem französischen Bachelier wieder. Schwerlich möchte es aber richtig sein, wenn Facciolati es von bas cavalier herleitet. Es sind vielmehr diejenigen, welche mit der corona laurea baccifera geschmückt werden.

*) Auch der Ausdruck Licentiatus ist von der res militaris entnommen. Licentiati dicuntur, quemadmodum olim apud Romanos missi et rude donati, quibus scilicet concessa est ab episcopo vel cancellario, cujus est dare, libertas seu missio ab onere disputandi, scholas magistrorum actusque solemnes frequentandi, itemque licentia docendi seu extraordinarie legendi; ac proinde non differunt a magistris nisi sola susceptione paludamenti magistralis. Bulaei historia universitatis Parisiensis V, 681. Doch gab es auch Abweichungen von dem allgemeinen Sprachgebrauche. So wurden die Promovendi ad gradum licentiae auf der Universität Wien sententiarii genannt. Dipl. universitatis Vindobonensis II, 62.

einem Studirenden, nachdem er sich dem canonischen Rechte gewidmet und bereits zwei Jahre lang dasselbe studirt hatte, diese beiden Jahre dennoch nur für ein Jahr gerechnet wurden, wenn er zum Studium des bürgerlichen Rechtes überging. Selbst derjenige, der schon Baccalaureus des canonischen Rechtes war, mußte gleichwohl noch zwei Jahre das bürgerliche Recht hören, ehe er Baccalaureus in diesem werden konnte. Dasselbe trat aber auch ein, wenn Jemand sich vom Studium des bürgerlichen Rechtes zum canonischen Rechte wandte*). Die Examina wurden von den betreffenden Facultäten vollzogen. Zu der philosophischen Facultät wurden indessen in diesem Falle alle Magister gerechnet, welche Vorlesungen hielten. Meldete sich Einer zum Baccalaureate, so wurden aus dieser Gesammtzahl der Magister fünf durch das Loos erwählt, um das Examen abzuhalten. An dem Magister-Examen nahmen vier in gleicher Form erwählte Magister mit dem Procancellarius Theil. Die ad gradum magisterii Zugelassenen begannen einige Wochen nachher ihre Vorlesungen, und wurden später in die Facultät aufgenommen. Wann die Aufnahme erfolgte, scheint von verschiedenen Umständen abgehangen, und dem Urtheile der Facultät unterlegen zu haben. Konnte auch ausnahmsweise die Reception sogleich erfolgen, so scheint doch insgemein ein Zeitraum von zwei

*) Zu Bologna war es herkömmlich, daß der Canonist sechs Jahre, der Civilist acht Jahre studirte. Vgl. v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter Bd. 3. S. 192. Dasselbe Herkommen fand im Wesentlichen auch auf der Pariser Universität statt, und ging von dort auf die deutschen Universitäten des 14. und 15. Jahrhunderts über. Dort wie hier findet sich der Gebrauch, daß das frühere Studium des canonischen Rechtes dem Civilisten angerechnet und von der vorschriftsmäßigen Zahl der für das Studium des bürgerlichen Rechtes festgesetzten Jahre abgerechnet wurde.

Jahren, mitunter auch selbst von fünf Jahren, erforderlich gewesen zu sein, um die Reception in Anspruch nehmen zu können. Die Entscheidung über das Examen erfolgte per schedulas, auf denen ein approbo und ein reprobo stand. Der Notarius der Facultät sammelte diese Stimmzettel, und je nachdem die Mehrzahl der Zettel ausfiel, je nachdem war der Examinirte entweder zugelassen oder abgewiesen. Bei den Promotionen selbst normirten die Vorschriften und Gewohnheiten der einzelnen Facultäten. Der Promotor mußte sich unbedingt, bei Strafe, von der Academie ausgeschlossen zu werden, oder in eine Strafe von 100 Gulden Rheinisch zu verfallen, den Gesetzen und Herkommen anschließen. Nur von beeidigten Mitgliedern der Academie konnten die Promotionen ausgehen. Auch hatten die Examinatoren vor Abhaltung des Examens einen Eid abzuleisten, daß sie die Prüfung mit allem Fleiße und unparteiisch vollziehen wollten. Aber auch der Candidat hatte eidlich zu versichern, daß er weder mittelbar noch unmittelbar durch Gunst oder Gabe den Grad, um den er sich bewerbe, zu erlangen suche.

Es lag in der Stellung der academischen Lehrer, daß, da sie die gelehrten Grade, als Glieder ihrer Facultät, zu ertheilen hatten, sie auch selbst dieselben besitzen mußten, wenn sie in die Facultät eintraten. Für die beiden medicinischen Professoren ward gefordert, daß sie entweder bei ihrem Eintritt schon Doctoren in ihrer Facultät seien, oder daß sie wenigstens baldmöglichst den Doctorgrad in ihrer Facultät erwürben. Da sie aber Licentiaten oder nur Baccalaurei sein konnten, so setzen die Statuten fest, wie die Licentiaten der Medicin umsonst zu Doctoren promovirt werden sollen, nur daß sie statt des Mantels zehen Gulden an den Promotor zu

bezahlen hatten. In dem Falle, daß einer nur Baccalaureus war, ging ein Examen vorher. Der Betreffende wurde indeſſen ſofort zum Licentiaten und ſodann ſofort zum Doctor creirt, ohne daß es nöthig war, daß unter dieſen Umſtänden die geſetzmäßige Friſt eingehalten wurde, welche ſonſt zwiſchen der Erlangung der einzelnen Grade verfließen mußte*). Jedoch werden in dieſem Falle, wo Einer durch ſeine Deſignation zu einer Profeſſur den Doctorgrad unentgeldlich erhält, dahin noch beſondere Beſtimmungen getroffen, daß derſelbe ſeine Profeſſur acht Jahre hindurch ununterbrochen zu verwalten hatte, ohne das Recht zu haben, ſeine Lehrſtelle aufkündigen zu können, wenn er nicht eine Summe von 40 Gulden als Entſchädigung an die Academie und an den Promotor zahlen wollte.

Die älteren Univerſitäten ſtanden, als in ſich abgeſchloſſene Corporationen, nicht ſelten auch als Gegner ſich gegenüber. Die verſchiedenen Richtungen, welche die Univerſitäten meiſtens repräſentirten, trugen zur Schärfung des Gegenſatzes bei. Die Eiferſucht der verſchiedenen Univerſitäten auf einander machte ſich insbeſondere auch auf dem Gebiete der Promotionen bemerkbar. Es gereichte einer Univerſität zur Ehre, wenn auf ihr recht viele academiſche Grade nachgeſucht wurden. Je mehr Grade eine Univerſität ertheilte, deſto höher ſtieg ihr Anſehen. So geſchah es denn auch wohl, daß die Grade, welche die eine Univerſität ertheilt hatte, höher geſchätzt wurden, da ſie die berühmtere war, als die Grade, welche eine

*) Ueber die Entſtehung der gelehrten Grade, und über den Urſprung der Sitte, daß dieſe von den Facultäten verliehen werden, vgl.: Herm. Conringii de antiquitatibus academicis dissertationes septem p. 110 sqq. p. 136 sqq.

andere minder berühmte Universität ertheilt hatte. Es war dies eine reiche Quelle von Eifersucht und Feindschaft im Universitätsleben jener Zeit. Wir finden daher auf manchen Universitäten die Bestimmung, daß der zu Promovirende bei seiner Promotion zu schwören hat, daß er nicht nochmals auf einer andern Universität denselben gelehrten Grad nachsuchen werde. Durch die stattgehabte Promotion trat aber auch der Betreffende in ein näheres Verhältniß zu der Corporation überhaupt; dadurch, daß ihm ein gelehrter Grad von ihr ertheilt war, gehörte er ihr gliedlich an, und hatte eidlich zu geloben, daß er das Beste der Corporation aus allen Kräften fördern werde*). War nun der Grad auf einer andern Universität erlangt**), wie dies sehr häufig der Fall war bei den Lehrern, welche von auswärts berufen wurden, so hatte die Corporation die Aufgabe, sich möglichst sicher zu stellen, daß nicht der in ihre Mitte Eintretende zum Nachtheil seiner Corporation mit den gelehrten Corporationen in Verbindung bleibe, die ihn promovirt hatten. Deßhalb setzen die Statuten fest, daß derjenige, welcher an einem andern Orte promovirt hatte, hier bei seiner Reception in Gegenwart der Facultät schwöre, daß er nach seinem Vermögen das Wohl der hiesigen Academie eben so befördern wolle, als es einem hieselbst Promovirten zur Pflicht gemacht werde.

Im Uebrigen verbreiten sich diese ältesten Statuten auch noch über eine Reihe untergeordneter Verhältnisse, über die

*) Vgl. Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis. Ex autographo edidit Car. Ed. Foerstemann p. 146: Juramentum Promovendorum.

**) Vgl. auch Liber Decanorum Facultatis Philosophicae Universitatis Pragensis. P. I. p. 60 sq. Tertia Rubrica. De receptione baccalarii aut magistri alterius universitatis.

Beſtrafung der Studirenden, ſo wie über die Obliegenheiten der Bidelle*). Die eigentlichen Statuten ſchließen auch mit dieſen Beſtimmungen ab, ſo daß feſtgeſtellt wird, es ſolle ſo wenig bei der Academie, als bei den vier Facultäten irgend eine Gewohnheit oder ein Herkommen gelten, welches den Statuten der Academie und der Facultäten entgegen ſei. Auch wird erklärt, daß, wenn irgend etwas in dieſen Statuten dem Rath und der Gemeinde dieſer Stadt oder der Academie und den einzelnen Facultäten nachtheilig ſein ſolle, dies gegen die Abſicht ſei, und ſolches, ſobald es ſich ergebe, wiederum abgeändert werden ſolle.

Höchſt merkwürdig und characteriſtiſch für die Einwirkungen, welche die Univerſität ſchon in dieſer erſten Periode ihres Beſtehens von Seiten des Rathes der Stadt Roſtock erfuhr, iſt es, daß nach den eigentlichen Statuten Zuſätze folgen, welche auf Anhalten der Bürgermeiſter gemacht worden**) und, während die eigentlichen Statuten in lateiniſcher Sprache abgefaßt ſind, in plattdeutſcher Sprache ſich finden. Dieſe Zuſätze zu den Statuten haben offenbar die Abſicht, die Verhältniſſe des Rathes zur Univerſität als Corporation zu regeln,

---

*) Bidellus, bedellus, pedellus (a Saxon. voce Bidele, germ. Büttel, quae praeconem significat secundum alios a pedo, propterea quod hujusmodi servientes virga aut pedo i. e. baculo uterentur) designabat apparitorem minorem, qui ad judicia citabat, tum quoque alios similes servos ecclesiarum et universitatum. (Du Fresne.)

**) Tit. XX der Statuten lautet: de petitionibus Dnor. de consulatu civitatis Rozstock. Es finden ſich dieſelben auch in dem alten Pergament-Buche: Statuta Academiae Rostochiensis a. 1419, und zwar in plattdeutſcher Sprache. Vgl. Diplomatarium Meklenburgicum bei: de Westphalen, Monumenta inedita IV p. 1044 sqq. Eſchenbachs Annalen der Roſtockſchen Academie. Bd. I, S. 238 ff.

und seine Gerechtsame in Bezug auf diese festzustellen, jedoch werden bei dem Allen sehr entschieden die Gerechtsame der Universität gewahrt*). Dem Rathe wird das Recht zuerkannt, drei Professoren zu wählen, welche gemeinschaftlich mit zwei Bürgermeistern die Professoren ein halbes Jahr vorher aufständigen können, ohne daß es der Anführung oder des Erweises einer Ursache bedürfe. Unklar ist dabei die Clausel, die hinzugefügt wird, daß man nur denjenigen, der noch nicht volle sechs Jahre sein Gehalt genossen habe, nicht anders entlassen solle, als in gesetzlicher Form**). Wir finden hier eine ganz andere Auffassung, als sie uns sonst entgegentritt. Die Corporation ist in Bezug auf Berufung und Absetzung ihrer Glieder völlig selbstständig, und kann aus eigenem Rechte beides verfügen; hier aber sehen wir das sonst feststehende Recht der Corporation in Bezug auf die drei vom Rath erwählten Professoren beschränkt. Doch muß im Ganzen auch dies als folgerecht angesehen werden, und als fließend aus der damals vorherrschenden Auffassung des Amtes als eines

*) Statuta prima Tit. XX heißt es: Magnifici viri proconsules opidi Rozstock sequentia statuta pecierunt ab universitate admitti et acceptari, et aliis praemissis adscribi in lingua vulgari, quod factum est pari et unanimi consensu omnium, qui fuerunt de consilio universitatis.

**) Statuta prima XX, 1. De Rad to Rozstock schal tho dem ersten kesen dre meystere, de mit twee borghermestern scholen de macht vry und vullenkomlichen hebben, also langhe dat se der nicht vortygen, alszo einen islichen stipendiaten der universitet von synem stipendio to settende en half jar tovore upthoseggende, ane woringhe edder bewysinghe jenegher saken. So verne alze de meyster nicht stedes von nu an tho rekende, dat stipendium soss jar langh beseten hebben, so schal man een nicht affsetten, men na der forme des ghesettes, das allrede is upghemaket, so beghinnende.

Dienstmiethevertrages. War der Rath derjenige, der den Dienstmiethevertrag schloß, und das Mandatum zu dem Lehramte ertheilte, so konnte er folgerecht jenen kündigen und dieses zurückziehen. Jedoch lassen uns diese Zusätze erkennen, wie nichtsdestoweniger auch hier einigermaßen die Selbstständigkeit der Corporation anerkannt wird, indem festgesetzt wird, daß in dem Falle, daß einer von diesen drei vom Rath erwählten Professoren abgehe, die übrigen beiden nebst den beiden Bürgermeistern einen andern an seine Stelle zu wählen haben, und daß, wenn diese Wahl nicht binnen Monatsfrist geschehe, das Recht zur Wahl an das Concilium verfalle*). Wir sehen also, daß die Concurrenz der Universität bei der Wahl in bedeutsamer Weise gesichert ist. In Bezug auf das jus statuendi ward noch vorgesehen, daß, wenn es nicht die Universität allein, sondern auch den Rath angehe, die betreffenden Artikel vom Concilio und vom Rathe gemeinschaftlich beliebt werden sollten. Das Auffallendste in diesen Vorschriften ist indessen die Bestimmung, daß den Bürgermeistern das Recht ertheilt wird, die Beilegung einer jeden im Concilio oder in den Facultäten entstandenen Uneinigkeit zwischen den Professoren zu versuchen**). Dadurch scheint

*) Statuta prima XX, 2. Item, weret ock dat der drieer mesteren ener de macht des kores vortygede, so scolen de andren twe und twe borghermestere den drudden mester in det vorbenomeden mesters stede kesen bynnen enem mante und offt se dat bynnen enem mante nichten deden, so schal de kore an dat consilium van der universiteten vallen, to der tidt to kesen de na der formen als me den Rectorem universitatis keset, vnd de mester schal de sulve macht myt den anderen hebben de de vornsten, in wes stede he ghekaren ist, astosettende, also vorgherurt isz, ghehatt heft, und so schal me dat vort an myt den anderen twen mestern holden to ewighen tyden vnd eren navolghern.

**) Statuta prima XX, 6. Item weret dat jennich twedracht

die Selbſtſtändigkeit und das eigene Regiment der Corporation weſentlich beeinträchtigt. Doch werden wir nicht annehmen dürfen, daß den Bürgermeiſtern auch die Entſcheidung über dieſelben damit beigelegt ſei. Aber ſchon die Berechtigung des Verſuchs einer Ausgleichung hat unzweifelhaft zu den vielen Conflicten und Streitigkeiten beigetragen, welche zwiſchen der Univerſität und dem Rathe in der ſpäteren Zeit Statt fanden, da von Seiten der Bürgermeiſter ſpäterhin mehrfach der Verſuch gemacht wurde, auf Grundlage dieſer Beſtimmung eine eigentliche Gewalt über das Concilium zu erhalten. Wie wenig aber es beabſichtigt war, dieſe dem Rathe zuzugeſtehen, ergiebt ſich aus dieſen ſelben Zuſatzartikeln, welche beſtimmen*), daß, ſo zwiſchen dem Rath und dem

---

mank den mesteren in consilio universitatis edder ener facultéten vpstunde, so schal en jewelk mester des consilii universitatis vry wesen de twedracht den borghermeistern apenbarende, vp dat die twedracht bylecht werde.

*) Statuta prima XX, 12. Item weret sake, dat wanner twedracht vmme jennige sake twischen den Rade der Stad Rozstock vnd twischen den mestern der universiteten vpstunde, dar de universitet vmme entloset mochte werden, edder dorch verderffnisse edder hinder der universiteten edder de stad kamen mochte, so schal me umme de saken in dem Rade der universiteten drie sprecken myt infalle achte dagen, alse rede wonlik is, vnd ver sokent, offt man by sich sulven endrechtlikes inne finden kann, isset den, dat idt welche syde van den mestern, edder des Rades eschet, so scholen de mestere vht erem Rade vnd de Rad tho Rostock ock vht erem Rade enen kesen, de twe scholen binnen dre weken, na deme alse se karen sin, eren willen affseggen. Isset dat se dat endrechtichlichen affseggen, dar schall idt by bliven, isset dat se dat vnendrechliken affseggen, so schal en prior tho den Carthusern tho Marienehe, vnd oft men en nicht vermochte, en Abbet von Doberan Ouermann wesen, vnd sinen ram vnd willen darup ock binnen dre weken seggen, vnd wat he denne secht mitt dem enen edder den andren tho fallende, effte en mittel dar manck thoramende, dar schal idt by bliven.

Concilio Streitigkeiten entstehen würden, in drei Zusammenkünften deren Ausgleichung versucht werden solle, daß aber, wenn dieser Zweck nicht erreicht werde, das Concilium eines seiner Mitglieder und der Rath zu Rostock ebenfalls eines seiner Mitglieder wählen sollen, damit diese innerhalb drei Wochen ihr Erachten abgeben möchten, bei welchem Ausspruche, wenn Beide einig, es sein Bewenden haben solle. Endlich aber wird vorgesehen, daß in dem Falle eines zwiespältigen Ausspruches der Prior der Karthäuser zu Marienehe*) oder der Abt zu Doberan**) der Obmann sein solle, bei dessen Entscheidung es unter allen Umständen, wie sie auch ausfalle, verbleibe. Diese Bestimmungen beweisen zur Genüge, daß jene Zusätze zu den Statuten keineswegs die

*) Das von Wynold Baggele im Jahre 1396 gegründete Karthäuser Kloster Marienehe stieg, nachdem es die Bestätigung des Bischofs Rudolph von Schwerin erhalten, und der bischöflichen Gerichtsbarkeit entnommen war, zu immer höherem Ansehen während des 15. Jahrhunderts empor. Hatte anfangs das neue Kloster nur einen Rector, so stand bereits seit dem Jahre 1409 ein Prior an der Spitze, dessen unmittelbarer Einfluß auf Rostock bei der großen Nähe des Klosters und seinen vielen Beziehungen zu der Stadt an sich sehr begreiflich ist. Zu Zeiten war dieser Einfluß bei mehr hervortretender Persönlichkeit der Prioren sehr bedeutend. Für das hohe Ansehen des Priors des Klosters spricht auch, daß er als Prälat zu den Landständen gezählt wurde. Vgl. B. Hederichs Bischöfliche Historie bei G. G. Gerdes, Nützliche Sammlung ungedruckter Schriften und Urkunden. S. 390. So erklärt sich zur Genüge, wie ihm in diesen ältesten Statuten der Universität das schiedsrichterliche Amt übertragen werden konnte.

**) Die hohe Stellung des Abtes von Doberan, dem vom Papste Bonifacius IX. am 6. Februar 1402 das Vorrecht, die bischöflichen Insignien tragen zu dürfen, verliehen war, erklärt zur Genüge die Uebertragung des schiedsrichterlichen Amtes an denselben, zumal da er von Martin V. im J. 1430 zum Conservator der Universität (vgl. S. 59) bestellt war. Vgl. Ueber die Verleihung der bischöflichen Insignien an den Abt von Doberan: Lisch, Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde J. VIII S. 227 f.

Selbstständigkeit der Corporation dem Belieben des Rathes preisgaben. Daß im Uebrigen noch festgesetzt ward, daß kein die Stadt angehendes Statut ohne Vorwissen der Bürgermeister abgeändert oder gemacht werden solle, liegt an sich schon in den Verhältnissen, da das Concil weder über die der Stadt zustehenden Rechte irgend etwas bestimmen, noch über Verhältnisse, welche die Stadt und deren Angehörige, besonders in ihren gewerblichen Verhältnissen betrafen, selbst wenn diese die Universität berührten, einseitig etwas feststellen konnte. Die Bestimmung am Schlusse der Statuten, daß kein Professor mehr etwaiger Irrungen in seinen Vorlesungen und Predigten gedenken solle, da auf dem bezeichneten Wege jede Uneinigkeit leichtlich beigelegt werden könne, weist allerdings auf manche bereits Statt gefundene Streitigkeiten und Kämpfe hin, aber auch darauf, daß man sich der Hoffnung glaubte hingeben zu können, es werde durch die so fixirten Statuten die Wiederkehr solcher Irrungen vermieden werden. Und in der That war durch diese Feststellung der alle Verhältnisse der Academie umfassenden Statuten eine feste und sichere Grundlage geschaffen, auf welcher sich in der folgenden Periode das Leben der Corporation entwickeln konnte, welche dadurch im Stande war, den schweren sie nicht selten in ihrer Existenz bedrohenden Wechselfällen, von denen sie schon in der nächsten Zeit heimgesucht wurde, mit Erfolg die Spitze zu bieten und dieselben zu überwinden.

Fünftes Capitel.

Innere Kämpfe in der Stadt Roſtock. Verlegung der Univerſität nach Greifswald vom Jahre 1437—1443.

Durch das ganze funfzehnte Jahrhundert ziehen ſich in den Hanſeſtädten die inneren Kämpfe hindurch, in denen die Stadtgemeinden mit dem Rathe um das Regiment ringen. Die Anfänge dieſer Kämpfe gehen ſchon in das vierzehnte Jahrhundert zurück, wo die erſten Bewegungen gegen die die Städte beherrſchenden Geſchlechter Statt fanden. Roſtock nahm unter den Wendiſchen Hanſeſtädten eine hervorragende Stellung ein, war aber auch von den allgemeinen Einflüſſen, welche ſich in dem Städteleben jener Zeit geltend machten, von Anfang an nicht wenig berührt. Im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts hatten die Innungen ſich conſolidirt, und hatten ſich zu großer äußerer und innerer Selbſtſtändigkeit herangebildet. Der Einfluß derſelben ſtieg mehr und mehr, und unverholen zeigt ſich bei ihnen das Streben, einen Antheil am Stadtregimente zu erhalten. Die in Lübeck beginnenden Kämpfe, durch welche damals die Einſetzung der ſogenannten Sechsziger, eines Ausſchuſſes aus der Bürgergemeinde, erreicht wurde, ſetzten ſich auch in den übrigen Städten fort*). Doch waren die innern Zerwürfniſſe, welche ſchon im Jahre 1409 dadurch in Wismar und Roſtock herbeigeführt wurden, noch

*) Vgl. die Auszüge aus der Chronik des Reimar Kock vom J. 1401—1482 (Ergänzung zur Chronik des Detmar), herausgegeben von F. H. Grautoff. Th. II S. 614: Van dem Uprohre tho Lübeck unnd in allen duſſen wendiſchen Steden 1408.

vorübergehende, trugen indeſſen die Keime der ſpäteren Bewegungen ſchon in ſich*).

Die Wendiſchen Hanseſtädte waren in die Däniſch-Holſteinſchen Streitigkeiten verwickelt, welche über das Herzogthum Schleswig ſeit längerer Zeit Statt fanden**). Roſtock und Wismar fürchteten, gleich den übrigen Städten, eine Beeinträchtigung ihres Handels, wenn es dem König Erich von Dännemark gelänge, das Herzogthum Schleswig zu erobern***). Der Krieg, den Roſtock und Wismar in Verbindung mit Lübeck, Hamburg, Stralſund und Lüneburg gegen König Erich führten†), ſchien anfangs eine glückliche Wendung zu nehmen. Umſonſt hatte daher der Kaiſer Sigmund die Städte von der Fortſetzung des Krieges direct abgemahnt und durch andere Städte abmahnen laſſen††), da er es war, welcher dem König Erich das Herzogthum Schleswig willkürlich zugeſprochen hatte. Aber als Flensburgs Eroberung aufgegeben werden mußte, und eine große Kauffahrer-Flotte von 36 Segeln den verbündeten ſechs Städten verloren ging, und in die Hände der Dänen fiel, rief dieſes Unglück eine

---

*) Vgl. auch G. C. F. Liſch: Ueber das Roſtocker Patriciat. Jahrb. des Vereins für meklenb. Geſchichte und Alterthumskunde. J. XI, S. 178 ff.

**) Hermanni Corneri Chronicon ad a. 1426. 1427 in: J. G. Eccard, Corpus historicum medii aevi p. 1267 sqq.

***) Dahlmann, Geſchichte von Dännemark Bd. III, S. 127 ff.

†) Thomas Kantzows Chronik von Pommern in Niederdeutſcher Mundart, herausg. v. Wilh. Böhmer S. 104 ff.

††) Schreiben K. Sigmunds d. d. Kronſtadt, 7. Jul. 1427 an die Stadt Frankfurt wegen des Krieges der Hanseſtädte gegen den König von Dännemark in: J. Aſchbach, Geſchichte Kaiſer Sigmunds Bd. III, S. 409 f.

allgemeine Bestürzung in den Städten hervor*), und weckte dort aufs Neue die demagogischen Umtriebe, da die Führer der mit der Städteverfassung Unzufriedenen laut die Obrigkeiten der Städte als diejenigen anklagten, welche jenes Kriegsunglück herbeigeführt hätten. König Erich von Dänemark aber wußte in sehr geschickter Weise diesen in den Städten ausgebrochenen Zwiespalt noch dadurch zu erhöhen, daß er Briefe in den Städten vertheilen ließ, welche geradezu die Beschuldigung aussprachen, daß die Rathmänner der Städte zum Nachtheile derselben mit ihm im geheimen Einverständnisse gestanden, daß er aber das Wohl der Städte aufrichtig wünsche, und sie deshalb von weiteren Unternehmungen abmahne.

Die klug berechnete Anklage verfehlte ihren Zweck nicht. Die Erbitterung der städtischen Gemeinden wandte sich in Hamburg, Wismar und Rostock gegen den Rath. Einzelne Rathsglieder wurden bald von der aufgeregten Menge als besonders verdächtig bezeichnet. In Hamburg wurde der Rathmann Johann Kletzen, in Wismar der Bürgermeister Johann Bantschow und der Rathmann Heinrich von Haren, welche die wild erregte Menge des geheimen Einverständnisses

*) Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes. Th. II, S. 261 ff. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV, 1, S. 81 ff.

**) Chronik des Franziscaner Lesemeisters Detmar, herausg. von F. H. Grautoff Bd. II, S. 46 f. De konyngh van dennemarken dachte twedracht to makende twiſſchen deme rade unde der meenheyt ener ysliken ſtad, unde ſande breve an de meenheyt ener ysliken ſtad, darynne ſtund, wo der rad ane vulbord der meenheyt ſik myt eme (jeghen en) vorbunden hadde, unde bat ſe otmodighen, dat ſe eren rad beden unde darto vormochten, dat he aflede dat unrecht orleghe, dat de ſtede vorden jeghen ſyne ryke, unde bede eme beteringhe vor den groten ſchaden, de de em was geſcheen jeghen god unde jeghen recht. u. ſ. w.

mit dem dänischen Könige bezüchtigte, enthauptet*). In Rostock wurden aufs Neue Sechsziger eingesetzt. Von diesen wurde im Jahre 1428 ein Bürgerbrief entworfen, durch welchen die Rechte der städtischen Gemeinde gewahrt werden sollten**). Der Rath sah sich zugleich in seinen wichtigsten Rechten bedroht, so daß die vier Bürgermeister, Heinrich Katzow, Heinrich Buek, Friedrich von der Zene und Johann Otbrecht, heimlich die Flucht ergriffen. Die Folge dieser Flucht war, daß der alte Rath abgesetzt, die entwichenen Bürgermeister geächtet, und ein neuer Rath eingesetzt wurde. Aber obschon die Herzogin Catharina, als Vormünderin ihrer minderjährigen Söhne, weder in Rostock, noch selbst in Wismar eingeschritten war, und obgleich sie das Geschehene landesherrlich gutgeheißen, und selbst in das Erkenntniß gewilligt hatte, welches die Entwichenen ihrer in Mecklenburg gelegenen Habe und Güter für verlustig erklärte, so mußte doch nothwendig eine Reaction eintreten, als es den Erben der in Wismar gemordeten Rathmänner gelungen war, die Reichsexecution gegen Wismar zu erwirken, welche im Jahre 1430 der Stadt Lübeck übertragen ward***).

*) Auszüge aus der Chronik des Reimer Kock: Vann deme Uprohre tho der Wismar bei Grautoff, Th. II S. 666 ff. David Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VII S. 224 ff. Rudloff, Pragmatisches Handbuch der Meklenburgischen Geschichte. Th. II S. 606 ff. von Lützow, Versuch einer pragmatischen Geschichte Mecklenburgs. Th. II. S. 250 ff.

**) Bürger Breve einer Gemeine der löfflicken Stadt Rostock An. 1428 in: Diplomatarium Meklenburgicum, de Westphalen Monumenta inedita. Vol. IV pag. 1048 sqq.

***) Herm. Corneri Chronicon ad a. 1427. 1428 in: J. G. Eccardi Corpus historicum etc. II, 1232 sqq. Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VII S. 239 ff. Rudloff, Pragm. Handbuch d. Mekl. Geschichte. II, S. 614. von Lützow, Versuch einer pragm. Geschichte. II, S. 252.

Als in Folge deſſen ein Vergleich zu Stande kam, und der alte Rath in Wismar wieder eingeſetzt wurde, verſuchten nun auch die flüchtig gewordenen Roſtockſchen Bürgermeiſter, ihre Wiedereinſetzung zu erreichen. Die ſchwache vormundſchaftliche Regierung der Herzogin Catharina, welche Matthias von Arekow leitete*), ging jetzt eben ſo bereitwillig hierauf ein. Aber ſelbſt die unter der Anführung der jungen Herzöge von Meklenburg, des Herzogs Otto von Lüneburg und des Herzogs Erich von Lauenburg unternommene Belagerung Roſtocks konnte den Widerſtand der Stadt nicht brechen, und da die Herzogin und ihre Söhne ſich in Folge der geſcheiterten Unternehmung mit der Stadt wieder ausgeſöhnt hatten, nahmen jetzt die vertriebenen Rathmänner ihre Zuflucht zu Kaiſer und Reich**). Da die Beklagten ihr Verfahren nicht als ein den Rechten gemäßes beweiſen konnten, ſo erwirkten jene in der That nach einander des Kaiſers Acht und Oberacht gegen Roſtock***), ohne daß die mit der Vollſtreckung beauftragten Fürſten derſelben nachkamen.

Schon während dieſer Vorgänge war die Univerſität von Seiten mehrerer Fürſten aufgefordert, Roſtock zu verlaſſen. Aber ſie hatte geglaubt, keine Veranlaſſung zu haben, dieſer Aufforderung Folge zu geben, da ſie ungeachtet der innern

*) Krantzii Wandalia. Lib. XI c. 1.

**) Herm. Corner bei J. G. Eccard, Corpus historicum medii aevi II, p. 1329: Sigismundus Imperator in dicto concilio Basil. constitus, auditis querelis eorundem exulantium Proconsulam, et eis mature examinatis, dictam urbem Rostoccensem et suos inhabitatores banno imperiali subjecit, liberam dans cuilibet facultatem, eos et eorum quemlibet capiendi, et bona eorum diripiendi ac vinculis mancipandi.

***) Die Achterklärung datirt aus Parma vom 12. May 1432. Rudloff II, S. 620.

Zerwürfnisse zwischen Rath und Gemeinde in ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit nicht gestört worden war. Als nun auf diesem Wege die vier geächteten Bürgermeister nicht zu ihrem Rechte hatten gelangen können, suchten sie bei der römischen Curie die Untersuchung ihrer Angelegenheit nach. Da hier dieselbe eine günstige Wendung nahm, legte die Stadt Rostock eine Appellation an das Concil zu Basel ein, welches unter Erneuerung der Beschlüsse von Kostnitz*), die das Concil über den Papst gestellt hatten, in offenen Gegensatz zu Eugenius IV. getreten war, und unter Geringachtung seiner Auctorität es in Anspruch nahm, in allen kirchlichen Angelegenheiten die höchste schiedsrichterliche Gewalt auszuüben. Bereits war Eugenius IV. von dem Concil vor seinen Richterstuhl geladen**) und hatte sich, gedrängt von der Macht der Umstände, vorläufig dazu verstanden, nachzugeben. Durch ausdrücklich abgegebene Erklärung hatte er die Legitimität und die Unabhängigkeit des Concils anerkannt, und bezeugt, daß das Concil, im heiligen Geiste versammelt, die ganze Kirche repräsentire. In rascher Aufeinanderfolge waren bereits sehr wichtige reformatorische Decrete, welche die weitgreifende und Alles umgestaltende Macht der Synode bezeugten, erlassen, als die Rostocksche Angelegenheit an das Concilium gebracht

*) v. d. Hardt, Conc. Constantiense. IV p. 72.

**) Sess. III d. d. 29 m. April. 1432: Haec sancta Synodus in Spiritu Sancto legitime congregata praedictum beatissimum dominum Papam Eugenium cum omni reverentia et instantia supplicat, et per viscera misericordiae Jesu Christi exorat, requirit, et obtestatur, ac monet, quatenus praetensam dissolutionem, sicat de facto processit, de facto revocet: — nec non infra trium mensium spatium, quod ad hoc pro termino peremptorio praefigit et assignat, si corporalis ipsius dispositio patiatur, personaliter veniat etc. Mansi Collectio Conciliorum Vol. XXIX, p. 25.

wurde. Da das Baseler Concil vollauf zu thun hatte mit der Abschaffung der päpstlichen Reservationen und mit der Feststellung neuer organisatorischer Bestimmungen, übertrug es die Untersuchung der Sache im Jahre 1435 dem Abte des Michaelis-Klosters zu Lüneburg, Doctor Boldewin von Wenden*), auf dessen Bericht hin das Concil die Wiedereinsetzung der flüchtig gewordenen Rathmänner und die Rückgabe der eingezogenen Güter erkannte.

Als nun die Stadt Rostock durch dies Erkenntniß sich beschwert achtete, und den Versuch machte, durch Appellation an den Papst eine andere Wendung der Angelegenheit herbeizuführen, erklärte die Synode, eifersüchtig auf ihre Macht, welche sie von Christo unmittelbar empfangen zu haben behauptete, diese Appellation für unzulässig, und schritt mit Bann und Interdict**) gegen die Stadt ein, welche sich dem Urtheile des Concils nicht unterwerfen wollte***). Die

*) Boldewin von Wenden, vorher Prior, wurde vom Papst Martin V. am 23. Jan. 1419 zum Abt des Klosters St. Michaelis in Lüneburg ernannt. Nachdem er später Erzbischof von Bremen geworden war, starb er am 8. Juli 1441. Vgl. den Katalog der Aebte, Landhofmeister und Landschaftsdirectoren des Klosters bei Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des deutschen Mittelalters. Bd. II, S. 330.

**) Dies geschah, ungeachtet daß das Baseler Concil sich selbst gegen jede indiscreta interdictorum promulgatio erklärt hatte. Sess. XX. Decr. 3 bei Mansi Collectio Conciliorum. Vol. XXIX, p. 104.

***) Es begreift sich daher, wie das Baseler Concil, als es sowohl in Bezug auf Rostock als auch anderswo die Erfahrung machen mußte, daß man von ihm appellirend sich an den Papst wandte, am 29. Jan. 1436 Gesandte an den Papst schicken konnte, welche von ihm den Erlaß einer Bulle des Inhalts forderten: Omnes appellationes interpositas vel interponendas ad nos a sententiis latis per sacrum Concilium vel Commissarios aut Judices ejusdem ipso durante, annullamus et irritamus, mandantes sub poena excommunicationis latae sententiae

Einſtellung des Gottesdienſtes und alle in Folge des Interdictes eintretenden kirchlichen Maaßregeln laſteten ſchwer auf der Stadt, ohne ihren Widerſtand brechen zu können. Man bot Alles auf, die einzelnen Geiſtlichen zur Fortſetzung ihrer geiſtlichen Functionen zu bewegen, um dadurch die Macht des Interdicts zu ſchwächen*). Auch der Univerſität war vom Baſeler Concil der Befehl geworden, die Stadt zu verlaſſen, aber ſie konnte ſich anfangs nicht entſchließen, demſelben nachzukommen, da ihre Thätigkeit bisher keine Unterbrechung erlitten hatte, und ſie überdies von einem Verlaſſen Roſtocks für ſich Alles fürchtete. Zwar hatte die Univerſität bei den überhand nehmenden Unruhen und bei den daraus allmälig für ſie hervorgehenden Bedrückungen ſich mit dem Gedanken vertraut gemacht, Roſtock unter Umſtänden verlaſſen zu müſſen; ſie hatte ſelbſt zu dieſem Zwecke von dem Fürſten Wilhelm von Werle einen Geleitsbrief für ſich und ihre Angehörigen zu erwirken gewußt**), aber ſie betrachtete dieſe Eventualität als eine für die Anſtalt äußerſt gefahrdrohende, und darum

---

omnibus Judicibus et Commissariis auctoritate nostra deputatis, ne super illis procedere audeant. bei Mansi, Coll. Conc. Vol. XXX p. 1065. In gleicher Weiſe ſetzte die Stadt Mainz den Verfügungen des Concils, von dem ſie in den Bann gethan wurde, hartnäckigen Widerſtand entgegen. Vgl. Schaab, Rhein. Städteb. I, S. 467 ff.

*) Der Umſtand, daß der Kaiſer Sigmund die Einmiſchung des Conciliums in dieſe Angelegenheit nicht billigte, änderte die Sachlage im Weſentlichen nicht, da der Kaiſer auf die Seite des alten Rathes trat, und die Reichsacht über Roſtock verhängte. Vgl. J. Aſchbach, Geſchichte Kaiſer Sigmunds. Bd. IV, S. 211.

**) Salvus Conductus Principis Wilhelmi (Gheven to Güſtrow na dem Jare Gades duſent veerhundert an deme drüttigheſten Jare darna des Mandaghes na unſer leven Vrowen Daghe ever Hemmelvart under unſeren Inghezeghel). Das Original iſt auf dem academiſchen Archiv. Vgl. Etwas J. 1737. S. 13 f. Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 1909 f.

möglichſt zu vermeidende, und wußte daher, ungeachtet aller ihr bereiteten Schwierigkeiten und aller erfahrenen Bedrückungen, Jahre lang dieſer Nothwendigkeit auszuweichen.

Als aber das Baſeler Concil unter Androhung des Bannes ſie aufforderte*), jede Gemeinſchaft mit den Excommunicirten aufzugeben, ließ die Univerſität ihre ſchon eingeleitete Appellation nach Rom fallen, und verſtand ſich dazu, obwohl mit Widerſtreben, Roſtock zu verlaſſen, nachdem die Baſeler Synode in ihrem Mandate vom 26. September 1436 ihr geſtattet hatte, ſich nach einem andern Orte des Schweriniſchen Kirchſprengels zu begeben, und ſelbſt die Vergünſtigung hinzugefügt hatte, daß die Verlegung der Univerſität an irgend einen geeigneten Ort der Caminer oder Ratzeburger Diöceſe geſchehen könne. Da zugleich der Univerſität zugeſichert ward, daß alle ihre Privilegien, Freiheiten und Ehren in Beſtand bleiben, und daß ſie während der Dauer des Interdicts alle academiſchen Officien, welcher Art ſie auch ſeien, in allen Facultäten fortſetzen könne**), ſo gab ſie der Nothwendigkeit

*) Literae Concilii Basileensis ad Rectorem ac universos magistros, doctores et studentes Universitatis studii Rostoczensis de Academia in alium locum transferenda tempore excommunicationis. IV. Kal. Octobr datae. Anno a nativitate Domini millesimo quadringentesimo sexto. Das Original befindet ſich auf dem academiſchen Archive. Vgl. auch Etwas J. 1738. S. 2 ff. Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 1955 ff. Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. VIII, S. 25 ff. Cothmann, Respons. Acad. Respons. 35.

**) Mandatum concilii Basileensis l. c. Nos igitur hujusmodi supplicationibus inclinati vobis hujusmodi studium et universitatem de prefato opido Rozstock ad hujusmodi locum in Zwerinensi et Dominio predictis quem ad hoc congruum abilem et sufficientem eligendum duxeritis et in quo receptores predictos commode habere poteritis cum omnibus suis juribus privilegiis libertatibus honoribus preeminentiis et indultis vobis et universitati vestre predicte a sede

nach, und entschloß sich, Rostock zu verlassen und ihren Sitz nach Greifswald zu verlegen*).

Ungeachtet daß der Befehl des Baseler Concils vom 28. September 1436 datirt ist, verzögerte sich doch der Umzug der Universität bis in den März 1437. Höchstwahrscheinlich hat derselbe nach dem 13. März Statt gefunden. Anfangs Aprils finden wir die Universität bereits in Greifswald. Indessen hatten schon vor dem Umzuge die allgemeinen drückenden Verhältnisse, welche sich durch die Statt gehabten politischen Zerwürfnisse und Kämpfe in der Stadt gebildet hatten, bereits im Sommer des Jahres 1436 auf den Besuch der Universität nachtheilig eingewirkt. Die Zahl der Studirenden hatte sich bedeutend vermindert, da man der Auflösung der Academie entgegensehen mußte. Die beschlossene Verlegung der Academie fand jetzt unter dem Rector Helmoldus de Uelzen Statt**). Unter seinem Rectorate hörten die öffentlichen Acte der Uni-

predicta vel alias quomodolibet concessis statutis etiam et ordinationibus ac cursu et consuetudinibus inibi observare solitis nobis semper salvis transferendi nec non inibi interdicto hujusmodi durante duntaxat quod illos qui causam hujusmodi non dederint residendi ac remanendi ut prefertur nec non studium hujusmodi in facultatibus vobis permissis continuandi ac omnes et singulos actus scolasticos exercendi legendi quoque et disputandi ac omnia et singula alia quoad Universitatem et generale studium quomodolibet pertinere noscuntur et que in studio vel universitate dicti opidi Rozstock facere potuistis et adhuc si predicta non contigissent illic remanendo facere possetis etiam libere faciendi vobis auctoritate universalis ecclesie tenore presentium licentiam concedimus et facultatem.

*) Danielis Crameri Großes Pommersches Kirchen-Chronikon Buch II, S. 90 f.

**) Krantzii Wandalia Lib. 12, 9. Lindenberg, Chronicon Rostoch. Lib. III c. 6. At illi, ut imminens periculum a se redimerent, quod gravius erat perpendentes, decurso fere novem mensium spacio, quod

verſität auf*), doch fanden im Laufe des Sommerſemeſters noch Inſcriptionen Statt**).

Die erſten Jahre der Verlegung der Univerſität nach Greifswald waren für dieſelbe keineswegs ungünſtig. Die Verlegung hatte unmittelbar keine bedenklichen Folgen gehabt, da verhältnißmäßig eine nicht unbedeutende Zahl von Studirenden ſich zu Greifswald einfand, obwohl dieſer Sitz der Academie mit Recht nur als ein zeitweiliger und vorübergehender angeſehen wurde. Wenn in den erſten Jahren des Aufenthalts der Academie zu Greifswald über 300 Studirende inſcribirt wurden, ſo iſt dies auch für jene Zeit unter den eingetretenen Verhältniſſen nicht geringe anzuſchlagen.

---

anni dodrantem conficit, Rectore Helmoldo Ulysseo, Medicinae Doctore, Gryphiswaldiam secesserunt, ibique aliquamdiu se continuerunt.

*) In der alten Matrikel heißt es: Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto Helmoldus de Ulzen arcium & medicine doctor in die Tiburcii in Rectorem Universitatis est electus et in die beati Georgii publicatus infra scriptos intitulavit. In cujus Rectoratu Universitas ab actibus publicis est suspensa. Vgl. auch Etwas J. 1738. S. 9 ff.

**) Nach Ausweis der Matrikel wurden im Monat April 1436 10 Studirende, im Mai 33, im Junius 12, im Julius 3, im Auguſt nur einer aufgenommen; im September ward keiner und im October nur einer inſcribirt. Für das Winterſemeſter dieſes Jahres wurde kein neuer Rector erwählt, ſondern Helmold bekleidete das Rectorat wider das Herkommen noch länger. In der Matrikel heißt es: Anno Domini MCCCCXXXVI Dominus Doctor Helmoldus propter causas erat in Rectoratu continuatus. Et infra notatos dictus Dominus Helmoldus Rector intitulavit. Intitulirte 5 Studirende im Januar 1437 und bis zum 13. März drei. An dieſem Tage wurde der letzte inſcribirt. In der Matrikel finden ſich darauf die Worte: Infra notati sunt intitulati Grypeswaldi propter translationem Universitatis concilii Basileensis — factam. Unter dieſen ward der erſte am 6. April 1437 inſcribirt. Jedenfalls muß der Umzug der Academie zwiſchen dem 13. März und 6. April Statt gefunden haben. Nach Aus-

Dieſer Beſuch der Univerſität ſteht aber in einem eigenthümlichen Mißverhältniſſe zu dem Beſuche derſelben in den letzten Jahren ihres Aufenthalts in Greifswald, wo die Univerſität dahinſiechte, zuſehends abnahm und ihrer Auflöſung entgegenging, da Niemand mehr inſcribirt wurde. Unter dieſen Umſtänden war es natürlich, daß die Lehrer ängſtlich um die Rückkehr der Univerſität nach Roſtock beſorgt waren, und mehrfache Schritte thaten, dieſe Rückkehr herbeizuführen.

Es iſt bereits anderweitig, ſowohl aus der academiſchen Matrikel, als auch aus dem Album der philoſophiſchen Facultät nachgewieſen worden*), daß ſeit dem Dionyſiustage des Jahres 1439 bis Oſtern 1443 die Univerſität keine öffentlichen Acte irgend einer Art weder zu Greifswald noch Roſtock, vorgenommen hat, daß dieſelbe weder einen neuen Rector erwählt, noch academiſche Ehren ertheilt hat, und daß auch

---

weis der Matrikel hat aber dann Helmold de Uelzen noch im April 24 in die Zahl der academiſchen Bürger aufgenommen. Damit ſtimmt auch das Album der philoſophiſchen Facultät überein. Der erſte in Greifswald gewählte Rector war Nicolaus Wentorp, Juris Canonici Baccalaureus et in legibus Licentiatus, welcher dort 93 intitulirte, unter denen beſonders hervortreten: Frater Henricus Grybenow Baccalaureus in Theologia honoratus ad petitionem Doctoris Gandersen. Dns. Bernardus Totendorp de Sund. Unter dem Vice-Rectorat des Augustus Wilkinus Bole, arcium Magister et juris canonici Doctor, im Auguſt deſſelben Jahres finden ſich unter den Inſcribirten: Dns. Johannes Presbiter, Frater Johannes Vraes de ordine minorum, Frater Everhardus Hillemann. Vgl. auch Etwas J. 1738. S. 10 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 1962 f. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 20 f. Lasius, historiae exiliorum etc. Part. I, p. 14 sq.

*) Etwas J. 1738. S. 13. H. J. Lasius, historiae exiliorum, in quae academia Rostochiensis saeculo XV. missa pulsaque fuit, particula prima, quae continet secessionem ejusdem Gryphiswaldiam factam. Rostochii 1792. p. 18.

nachdem der Rector Bodeker am 3. August des Jahres 1439 die letzte Inscription vollzogen hatte, erst wiederum in Rostock um Ostern 1443 Inscriptionen vollzogen worden sind*). Forscht man nach der Ursache dieser auffallenden Erscheinung, so kann dieselbe offenbar nicht in besonderen oder in localen Verhältnissen Greifswald's gelegen haben, da von März 1437 an bis Michaelis 1439, also fünf Semester hindurch, die Thätigkeit der Universität eine ununterbrochene gewesen war. Während dieses Zeitraums hatte die ordnungsmäßige halbjährige Wahl des Rectors Statt gefunden, und fortwährend war eine nicht unbedeutende Zahl von Studirenden immatrikulirt worden**). Es läßt sich nicht annehmen, daß dies würde geschehen sein, wenn nicht die öffentlichen und die privaten Vorlesungen der Lehrer ihren ordnungsmäßigen Fortgang gehabt hätten. Wenn dann aber der völlige Stillstand

*) So heißt es in dem Album Ordinis philosophici: Ex hoc loco deinceps per triennium (1440. 41. 42) neque Gryphiae neque Rostochii quicquam agebatur; nam translatio erat suspensa, immo forte revocata et in Rostock nondum Universitas resuscitata. Und sodann heißt es: Anno Domini MCCCCXLIII post Pascha resuscitata est universitas Rostockzensis et in facultate artium relictus est Decanus Magister Jacobus Nygebur.

**) Im J. 1437 ward für das Wintersemester Bernardus Bodeker (Böttcher) de Haghen Artium Magister, in Medicinis Licentiatus in sacra theologia et jure Canonico Baccalaureus Rector. Unter den 45 von ihm Intitulirten sind zu bemerken: Dn. Matthias Andree, Dn. Johannes Laurencii, Dn. Hermannus Witte Officialis generalis Zwerinensis honoratus. Mag. Hinricus Netelhorst. Für das Sommersemester 1438 ward Henricus Bekelin, J. U. Doctor, zum Rector gewählt. Unter seinem Rectorat finden wir 82 und darunter viele Fratres inscribirt: Dn. Henr. Ghise, Fratr. Nic. Kane de Schonbecke, Fratr. Libbertus de Rene, Fr. Jac. Andree Ord. S. Joh., Fr. Godfr. Monachus. Nachdem im Herbste 1438 Nicolaus Wentorp wiederum Rector geworden war, wird für das Sommersemester 1439 Bodeker wieder Rector, welcher am 3. Aug. die letzte Inscription vollzieht. Die Rectorwahl scheint

der Thätigkeit der Universität eintritt, so wird sich dies nur aus dem Umstande erklären lassen, daß jetzt in Rostock die Verhältnisse sich geändert hatten. Es war eine Vermittelung und in Folge derselben eine Aussöhnung der kämpfenden Parteien eingetreten, worauf im Jahre 1439 ein vollständiger Friede abgeschlossen war. Die vertriebenen Rathmänner wurden in ihre Aemter und Würden wieder eingesetzt, obschon auch die während der revolutionären Bewegung in den Rath gekommenen Mitglieder in demselben verblieben. Indessen ward auch der im J. 1428 verliehene Bürgerbrief, sowie die städtische Repräsentation der Sechsziger, welche zur Hälfte aus den Kaufleuten, zur Hälfte aus den Gewerken hervorgingen, bestätigt*). Die nächste Rückwirkung dieser Vereinbarung war, daß nun der Bann und das Interdict, welche auf der Stadt ruheten, wieder aufgehoben wurden. Damit fiel auch die Veranlassung weg, um deretwillen die Universität die Stadt Rostock hatte verlassen müssen. Der Befehl des Baseler Concils hatte jetzt seine Bedeutung verloren, und die Academie konnte für ihr längeres Bleiben und für die Fortsetzung ihrer Wirksamkeit in Greifswald keine öffentliche

dann nicht mehr herkömmlich alle Halbjahr vollzogen zu sein. Nach Bodeker ist zwar noch Bekelin gewählt, da sich in der Matrikel die Notiz findet: Anno Domini 1440 mense Februario die 15 in Rectoratu Dni Henrici Bekelin intitulatus est Dns. Petrus Nicolai alias Drucker Presbiter Rozkildensis Diocesis, aber wir finden denselben noch das Rectorat verwaltend bei Wiedereröffnung der Universität in Rostock, so daß in den dazwischen liegenden Jahren keine Rectorwahl muß Statt gefunden haben, was sich aus der völligen Sistirung der Thätigkeit der Academie zu Greifswald während dieser Jahre erklären dürfte.

*) Rudloff, Pragm. Handbuch II. S. 608 ff. Lisch, Ueber das rostocker Patriciat, Jahrb. für mecklenb. Gesch. und Alterthumskunde. J. XI. S. 179.

Bevollmächtigung irgend einer Art geltend machen. Sie sah sich also genöthigt, um nicht in eine falsche Stellung hineinzugerathen, und den Schein eigenmächtigen Handelns auf sich zu laden, ihre Thätigkeit einzustellen, und sofort Alles aufzubieten, daß ihr die Rückkehr nach Rostock gestattet werde.

Hier aber stellten sich ihr unerwartet die mannigfachsten Schwierigkeiten entgegen, welche noch Jahre lang ihre Rückkehr verzögerten. Dennoch mochte dieselbe, als sie ihre öffentliche Wirksamkeit einstellte, mit Recht haben glauben können, daß ihr Wunsch der Rückkehr nach Rostock sehr bald in Erfüllung gehen werde. Aber die Universität, die ganz unbetheiligt an dem innern Parteikampfe gewesen war, mußte jetzt nach erfolgter Aussöhnung der kämpfenden Parteien am härtesten leiden. Ohne daß dieselbe irgendwie in jene Kämpfe verwickelt gewesen wäre, war vielmehr ihr Wegzug von Rostock ein unfreiwilliger gewesen, welcher von dem Baseler Concil befohlen, indirect aber von den vertriebenen Rathmännern herbeigeführt war. Nichtsdestoweniger aber scheinen diese später, nachdem sie ihre Absicht erreicht hatten, sich der Universität nicht angenommen zu haben, die neuen Rathmänner dagegen, die während der Revolution in den Rath erwählt waren und den Wegzug der Universität wohl ungern gesehen hatten, waren der Universität um deswillen abgeneigt*), weil sie während der äußersten Bedrängniß der Stadt dieselbe verlassen und daher, wie jene wähnen mochten, eine feindselige Gesinnung an den Tag gelegt hatte. Es kam hinzu, daß durch die Wiedereinsetzung des alten Raths und durch die Beibehaltung des neuen die Zahl der Rathsmitglieder auf

*) Chemnitii Chronicon Megapol. ad a. 1443.

sieben oder acht Bürgermeister und auf fast 40 Senatoren angewachsen war. Ueberdies hatte das Aerar der Stadt äußerst gelitten, und war von geringem Bestande. Dies Alles scheint dazu beigetragen zu haben, daß der Rath der Universität die Erlaubniß zur Rückkehr verweigerte. Umsonst bemühte sich der Bischof Gerhard von Bremen die Wiederaufnahme der Academie von dem Rath zu Rostock zu erlangen. Da der bischöfliche Stuhl Bremens durch das von Martin V. ihm ertheilte Conservatorium zu der Universität in näherer Beziehung stand*), so erklärt sich, wie derselbe Bürgermeister und Rathmannen der Städte Lübeck, Hamburg und Bremen zur Mitwirkung zu dem gleichen Zwecke auffordern konnte**). Wirklich scheinen die Städte, welche für die Universität von Anfang an Theilnahme gehabt, und in vielfacher Beziehung zu ihr gestanden hatten, auch auf jene Aufforderung eingegangen zu sein***), ohne daß alle diese Bestrebungen zu dem gewünschten Ziele führten.

Den in Greifswald zurückgebliebenen Professoren aber, deren Thätigkeit daselbst ganz darnieder lag, mußte Alles daran liegen, die Wiederaufnahme zu erlangen†). Der Rath, hauptsächlich in seinen neuen Gliedern, glaubte der Universität die härtesten Bedingungen auferlegen zu können. Derselbe

*) Vgl. S. 59.

**) Schreiben des Bischofs Gerhard, Mandaghes na den Palmnesdagh. Anno XLII. in: Etwas J. 1741. S. 324 f.

***) Circularschreiben Lübecks: den Steden Hamborch, Wismar unde Lüneborch; ebendas. S. 327.

†) Krantzii Metropolis lib. XI. c. 22. P. Lindenbergii Chronicon Rostock. ad a. 1439 u. 1440. Lib. III c. 6. Etsi autem septem aut octo Consulibus et quadraginta fere Senatoribus rempublicam unam administrari insolens quiddam visum fuit: tamen urgente summa necessitate foro utendum et populi furori cedendum, donec

wollte sich nicht eher dazu verstehen, die Universität wieder aufzunehmen, als bis sie, unter Einwilligung der Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg, das Versprechen gegeben habe, daß weder von den dermaligen Gliedern der Academie, noch von ihren Nachfolgern, jene Hebung von 800 Goldgulden, welche der Rath der Academie jährlich aus dem Fiscus zu zahlen übernommen hatte, werde in Anspruch genommen werden; ja die Universität mußte sich sogar verpflichten*), 200 Jahre auf dieselbe zu verzichten**).

Es war dies eine der ersten und schwersten Vergewaltigungen, welche die Universität von Seiten der Stadt erfuhr,

---

morte quibusdam sublatis ad certum Senatus numerum perveniretur, prudentiores omnes judicarunt. His peractis, imperialis confestim bannus et ecclesiasticum in urbe interdictum sublata sunt.

*) Vgl. den von dem Rector Henricus Bekelin und den übrigen Gliedern des Concils, welche zu der Zeit die Universität repräsentirten, ausgestellten Begebungs-Revers 1443 an deme Daghe Sunte Chartrudes der Jungfrouven, in: Urkundliche Bestätigung, Beilage 12.

**) Krantzii Metropolis lib. XI. c. 22. ..... et nimium aegre redire anhelabant festinantes. Quod si diem suae vocationis exspectassent, magnis utique conditionibus invitati redissent. Nunc autem invitante nemine, ipsi misere pulsabant ad reditum, qua de re cogebantur ab aliis accipere conditiones, qui poterant ipsi aliis praefinivisse. Pacti sunt igitur Rostochienses, aerario exhausto, salariis promissis vacare ad annos, ut fertur CC. Tum obligationem reviviscere: sed quid erit illi seculo? Illi vero, qui misere festinabant redire, accipiebant conditionem, majora pramissuri, ut reditum mererentur. Lindenberg Chron. Rostoch. lib. III. c. 6. Professores item, qui Concilii jussu Gryphiswaldium concesserant, redire festinabant, coelum et terram solicitantes, ut reciperentur. Quoniam autem illi invito Senatu novo eoque rogante, orante, monente, ne solum verterent tanquam vacillantes in adversis discessissent et jam annua salaria, aerario publico phthisi laborante, capere non possent, non prius admissi sunt, etiamsi ad reditum indesinenter pulsarent, neque recipi improbis precibus instarent, quam dato obligationis ac documento, sigillo proprio nec non Suerinensis et Raceburgensis episco-

da ſie dadurch ihrer ſtiftungsmäßigen Dotation beraubt wurde. Möglich iſt es allerdings, daß, wie Krantz mehrfach in den angezogenen Stellen behauptet*), die Univerſität unter ganz andern Umſtänden würde zurückgekehrt ſein, wenn ſie ihre Zurückberufung abgewartet hätte. Aber es begreift ſich wohl, daß, da ihre Rückkehr nichtsdeſtoweniger Jahre lang nach Wiederherſtellung der alten Verhältniſſe Roſtocks ſich verzögerte, die Glieder der Academie ſich endlich jenen Bedingungen unterzogen, wie hart und ungerecht dieſelben ihnen auch erſcheinen mochten. Demnach wird Krantz wohl im Rechte ſein, wenn er aus dieſer Entziehung der ſtiftungsmäßigen Dotation die Schwierigkeit herleitet, ausgezeichnete Männer für die Univerſität damals zu gewinnen**). Zwar überwies der Rath ſchon

---

porum consensu corroborate, promiserent, nec a se, nec a successoribus suis, intra ducentorum annorum spacium, octingentos illos florenos Rhenenses, quos urbis senatus se Academiae quotannis ex fisco soluturum receperat, reposci debere. Bacmeister, Antiquitates Rostoch. in: de Westphalen, Monumenta inedita Vol. III, p. 823.

*) Krantzii Wandalia XII, 9. Tum vero ecclesiastico in urbe sublato interdicto festinavere doctores et magistri, qui publicum in eo loco foverent palladium jamque per proximos annos, mandatis concilii parentes, in Gripiswaldum concesserant, rediere in locum suum. Prudentius et ex re sua fecissent commodius, si non ipsi reditum tanta postulassent instantia. Facile enim futurum erat, ut cives magno eorum desiderio flagrantes orarent, ut redirent: tum pristinis libertatibus et stipendiis et non aliter, reditum pollicerentur. Nunc vero coelum et terram pro reditu solicitantes, cogebantur rebus suis carere, stipendiis et ecclesiis, quae pridem tenuissent in dotem. Praestant autem rebus litterariis quidam ex civibus ejus loci, qui eo diutius carere non paterentur, magno ejus gymnasii detrimento. Invitati enim ipsi dixissent legem et conditiones: solicitantes autem ardenter, cogebantur suscipere, quas illi volvere conditiones.

**) Krantzii Metropolis XI, 22. Ex illo die satis tenuiter viros praestantes apud se habent: qui meliores cernit rerum conditiones

im Jahre 1444 der Universität 183 Mark jährliche Rente, welche zu ewigen Zeiten bei derselben bleiben sollten, nur unter der Cautel, daß, wenn die Universität nicht in Rostock sich befinde, dieselbe dann der Stadt und dem Rathe zufallen solle*). Aber, wenn auch diese Legirung aus der Erkenntniß des der Universität zugefügten Unrechts sollte hervorgegangen sein, so war jene Rente doch immer nicht entfernt ein Ersatz für das, was dieselbe stiftungsmäßig in Anspruch nehmen konnte.

Nach dem Eingehen jener Vergleichs-Artikel und dem Vollzuge des Begebungs-Reverses kehrte die Universität im Jahre 1443, unter dem Rectorate des Heinrich Befelin, nach Rostock zurück. Nur vier der alten Rostocker Professoren, welche sich unter diesen Bedingungen nicht hatten zur Rückkehr entschließen können, blieben bis zum Ende ihres Lebens in Greifswald**). Sie glaubten, es weder gegen sich, noch gegen ihre Nachkommen verantworten zu können, wenn sie sich den vom Rathe angebotenen Vertrag gefallen ließen.

---

abiens amplectitur. Inde jurisconsultos apud se diu retinere, viros praesertim graves et memorabiles, non possunt. De reliquo satis bene instituti ad omnia, praesertim quae philosophiae sunt et naturali et divinae pertinentia.

*) Urkundliche Bestätigung, 13. Beil.

**) Diese waren: Nicolaus Theodoricus de Amsterdam, artium liberalium Magister, S. Theol. Baccalaureus, primus Quodlibetarius Rostochiensis, Bernardus Bodeker, artium liberalium Mag., Medic. Licent., S. Theol. et Juris Baccal., Jo Tilemann J. U. D., Canonicus Eccles. Metrop. Rigensis, Wilkinus Bole Decr. D., Canon. Sueriu. Dazu kommen noch die Greifswalder Barthold Segeberg AA. Mag., Consul Gryph. et Decan Facult. Artium et Joh. Lamside, AA. Mag. S. Theol. Baccal., Scholasticus Eccl. Nic. et primus Acad. Gryph. Quodlibetarius, welche bereits in Rostock an der Universität gewirkt hatten. Vgl. über das zu Greifswald in der Nicolai-Kirche befind-

Möglich ist es, daß sie, wie wiederholt behauptet ist, durch ihr Bleiben in Greifswald zu der Aufrichtung der Greifswalder Universität beigetragen haben*).

Sechstes Capitel.

Rückkehr der Universität von Greifswald nach Rostock. Studienverhältnisse und allgemeine Zustände der Universität.

Die Rückkehr der Academie nach Rostock fällt in das Ende des Monats Aprils 1443. Schon am 1. Mai ward nach Ausweis der Matrikel die erste Inscription in Rostock vollzogen**).

liche Gemälde und dessen Inschrift, aus welcher dieses erhellt: J. C. Dähnerts Pommersche Bibliothek. Bd. 4. S. 286 f. Acta Jubilaei Acad. Gryph. p. 119. Lasius, historiae exiliorum etc. Part. I, p. 10 sqq. p. 21.

*) Chemnitii Chronicon Megapol. ad a. 1443: Wie nun dieses dem Concilio der Universität Rostock (so damals zu Greifswald als vorangezeiget sich aufhielt, und die Collegiaten genennet worden) angemeldet worden ist, ist unter erstgedachten Collegiaten große Dissension und Uneinigkeit entstanden dieserhalb; deren ein Theil es dafür hielten, sie hätten es für ihre Nachkommen nicht zu verantworten, wo sie in angezogene conditiones willigten. Das ander theil aber hat ihnen den angedeuteten schweren Contract gefallen lassen. Und sind darauf diese allein zwar mit großen Freuden, aber doch mit wenigem Vortheil wiederum unter dem damaligen Rectore Henrico Bekelinio gen Rostock gezogen; die andern aber zu Greifswald geblieben, und haben dieselbige hernach es beim Herzoge zu Pommern erhalten, daß auch zu Greifswald eine Universität aufgerichtet worden ist. Siehe den Vergleich der Universität mit der Stadt Rostock v. J. 1443 in: Etwas J. 1739. S. 743 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2012 ff. Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 64 ff.

**) In der Matrikel heißt es: Anno 1443 Dominus Henricus Bekelin, utriusque juris Doctor, pro tempore estuali electus est in

Von allen Seiten ſtrömten jetzt wiederum die Studirenden dorthin, ſo daß von dem damaligen Rector Hinrich Bekelin*) 277 Studirende in die Matrikel im Sommerſemeſter dieſes Jahres eingetragen worden ſind. Es wird als ein beſonderes Zeichen des großen Andranges angeſehen, daß im Monat Junius allein 132 intitulirt wurden. Noch war damals Roſtock im ganzen Norden der einzige Heerd der Wiſſenſchaft. Wenn an einem einzigen Tage dieſes Jahres 76 Studirende intitulirt wurden, ſo beweiſt dieſe große, nach mehrjähriger Unterbrechung Statt findende Frequenz der Univerſität zur Genüge, welchem allgemein gefühlten Bedürfniſſe dieſelbe entſprach**). Die Studirenden waren aus Meklenburg, Pommern, der Mark, Hannover, Holſtein und aus den Hanſeſtädten, welche zahlreich vertreten waren. Der Rath von Hamburg ſtiftete um dieſe Zeit Stipendien für Studirende in Roſtock***). Eine nicht geringe Zahl gehörte den ſcandinaviſchen Reichen an, was wir theils aus den Eigennamen, theils aus den hinzugefügten Ortsnamen zu ſchließen berechtigt ſind. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch dieſen bedeutenden Beſuch, deſſen ſich die Academie von dorther auch nach ihrer Wiederherſtellung erfreute, die erſten

Rectorem Universitatis; intitulavit infra scriptos. Mensis Maii die I. etc. Unter den Inſcribirten treten beſonders hervor: Dn. Petrus Munk Rector ecclesie in Gheytzur und Johannes Henningh Rector ecclesiarum Ghettinge. Etwas J. 1738. S. 13. J. 1739. S. 619.

*) Vgl. S. 68.

**) Krantzii Wandalia, lib. XII. c. 9. Lindenberg, Chronicon Rostoch. lib. III. c. 6.

***) Eines derſelben von 8 Rthlr. findet ſich ſeit dem Jahre 1444 unter der Stadtausgabe Hamburgs aufgeführt. Vgl. J. M. Lappenbergs Vorrede zu der Schrift: Die milden Privatſtiftungen zu Hamburg S. XIX.

Keime wissenschaftlichen Lebens von Rostock aus in jene Gegenden gepflanzt sind, welche damals noch jeder wissenschaftlichen Pflege entbehrten, und noch immer ganz allein auf Vermittelung der Geistlichkeit sich beschränkt sahen, wenn auch nur der vorhandene Erwerb der allgemeinsten und gewöhnlichsten Kenntnisse dürftig überliefert werden sollte. Unter den von Greifswald nach Rostock zurückkehrenden Lehrern sind hier vorzugsweise zu nennen*): Burghard Plotze, Helmicus Gandersheim, Arnold Westphael, Helmold de Uelzen und Nicolaus Wentorp**). Die wissenschaftliche Thätigkeit der Universität ward mit erneuerter Kraft aufgenommen, und erfreute sich eines wachsenden Erfolges.

Bei jener bedeutenden Frequenz, welche gleich anfangs die nach Rostock zurückgekehrte Academie erhielt, scheint auch von Seiten des Rathes manches geschehen zu sein, um die

---

*) Burghard Plotze, Magister in artibus et in jure canonico Baccalaureus, war bereits im J. 1421 Decan der Artisten-Facultät und im J. 1422, sowie später 1451 Rector. In dem Vergleiche der Academie vom J. 1443 wird er bezeichnet als Doctor in der hilgen Schrift, Domherr tho Hamborch; Helmicus Gandersheim wird in demselben Vergleiche als Doctor in der hilgen Schrift aufgeführt. In der academischen Matrikel finden wir indessen unter dem 7. Jul. 1431 einen Hennyngius de Ganderſen intitulirt. Arnold Westphael war nach der Wiederherstellung der Academie der zweite Rector in Rostock 1443, und ebenfalls einer derer, welcher den erwähnten Vergleich abschloß; er wird in demselben Doctor in deme geſtlieken Rechte und Domherr tho Lübeck genannt. In der Matrikel wird er bezeichnet als decretorum Doctor et in legibus Licentiatus. Ueber Helmold de Uelzen vgl. S. 69 und S. 119. Nicolaus Wentorp war erst in legibus Licentiatus, als welcher er in demselben Vergleiche angeführt wird, dann juris canonici baccalaureus, endlich legum Doctor. Das Rectorat bekleidete er 1435. 1444. 1445. 1447. 1450. 1452. 1455. 1459. 1461.

**) Rostocker Etwas. J. 1739. S. 743. Geschichte der Juristen-Facultet. S. 44 f. Lasius a. a. O. pag. 19.

Zwecke der Academie zu fördern. Vor Allem wurden derſelben wiederum die früheren Regentien und Auditorien eingeräumt und, wie ſich zeigen läßt, auch durch neue vermehrt*). Hier ſind hauptſächlich zu nennen die Regentien: Rother Löwe (Domus rubei leonis)**), Collegium unicornis***),

*) Chemnitii Chronicon Megapol. ad a. 1443. Als aber obgedachte Collegiaten zu Roſtock wiederum angelangt, ſind ihnen, damit ſie nur ihren Aufenthalt haben mögten, zu dero Behuf die Regentien als collegium Norwegianorum, welches nun ein Bürgerhaus iſt; collegium Sylveri, welches zu Bürgerrecht auch gezogen worden; porta coeli, daraus vor etlichen Jahren ein Spinnhaus gemacht und dadurch der usus deſſelbigen der Univerſität entzogen worden; collegium aquilae, unicornis und philosophicum, welche noch in esse ſind, untergeben worden, und haben die Studiosi auf den Regentien wohnen und dem Inspectori für Stube und Inſtitution jährlich 4 Goldgulden geben müſſen. Diplomatarium Meklenburgicum in: de Westphalen, Monumenta inedita Vol. IV, p. 1056. Etwas J. 1738. S. 14. Eſchenbachs Annalen Bd. I, S. 165 ff. XI, S. 187 f. J. B. Krey, die Roſtockſchen Humaniſten S. 31 ff.; Beiträge zur Meklenburgiſchen Kirchen- und Gelehrtengeſchichte, Bd. II, S. 37 ff.

**) Was die ältern academiſchen Gebäude anlangt, ſo ſind die auf dieſe ſich beziehenden Fragen bisher noch ſehr im Unklaren geblieben, und nicht ſelten ſind auch die verſchiedenen Zeiträume verwechſelt worden. Aus dem Regiſter zum Hausbuche, welches im Rathsarchive vorhanden iſt, und aus dem Ende des ſechszehnten Jahrhunderts herrührt, läßt ſich indeſſen das Vorhandenſein dieſer Gebäude ſpeciell erweiſen. Die meiſten der academiſchen Gebäude lagen am Hopfenmarkt, und ſind bereits im Jahre 1443 im Gebrauche: Angulus am Hopfenmarkt versus Grunenhagen. Drei Häuſer gehen vorauf. Rother Löwe G. H. anno 1443. Drier Stede-Hausbuch. In margine geſchrieben.

Gese Langen cum consensu et jussu Consulatus vendidit Henrico Berringer hereditatem suam apud forum humuli inter doctorem Karlebeken et Hans Wismar sitam, cum curia retrojacente, cum medietate fontis et cum suis attinentiis, quam, sicut consulatus dicto Henrico adjudicavit, sibi resignavit guarandiam promittens.

***) Collegium unicornis. G. H. findet ſich in demſelben Hausbuche: anno 1443 fol. 91. Consulatus Rostoch. vend. M. Joh. Karlebeken duas suas hereditates stantes circa forum humuli inter Clawes Klokow et Claus Langen sitas cum omnibus suis attinentiis et horto

das Collegium Norwegianorum *), Porta Coeli **) und Collegium Aquilae ***), Collegium philosophicum †), Bursa Olavi ††). Bei der großen Zahl der academiſchen Gebäude,

retrojacente, quas ut civitati pertineret sibi resignaverunt, guarandiam promittentes. Et si aliqua scriptura etc. nullius erit vigoris. Der Rath behält ſich die Wiedereinlöſung für 500 Mark Roſtocker Pfennige vor. Zuweilen findet ſich auch die Bezeichnung Regentia — Domus unicornis. Die Regentie ging erſt im J. 1503 durch Kauf an die Univerſität über.

*) Das Vorhandenſein deſſelben läßt ſich weder aus dem Regiſter, noch aus dem Hausbuche beweiſen. Doch wird es von mehreren Schriftſtellern angeführt. Etwas J. 1738. S. 14 f. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2014. 2237. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 59. Wahrſcheinlich iſt Collegium Norwegianorum der ſpätere Name, während der frühere Bursa Olavi oder St. Olaws Haus iſt, deſſen in dem ſtädtiſchen Hausbuche ausdrücklich gedacht wird. Beſtätigt wird dies durch die mannigfaltigen Beziehungen, in denen unläugbar Roſtock zu Norwegen ſtand.

**) Porta Coeli iſt höchſt wahrſcheinlich identiſch mit dem Paedagogium, deſſen bereits in den älteſten Statuten, wie erwähnt, gedacht wird; modo das Spinnhaus.

***) Die Regentie Arx Aquilae, der Adler, auch die Arnsborch genannt, iſt zwar erſt im J. 1500 nach einem alten uns erhaltenen Kaufbriefe von Margareta Cröpelins an den Mag. Albert Trempen, Baccal. formatus, und an Henricus Cruschman verkauft worden (Etwas J. 1739. S. 129 ff.) und dann an die Academie völlig übergegangen, aber das Gebäude war lange vorher als Regentie benutzt worden, obwohl es noch Privateigenthum war.

†) S. 95 f.

††) Auf das Einhorn folgt im Hausbuche: Domus facultatis theologiae G. H. Es iſt dies aber offenbar ſpäteren Urſprungs. 1543 von Heinrich Koler, Rathsherrn zu Lübeck, der Univerſität geſchenkt. Arendsborch. Grunenhagen (worin drei Gärten belegen, in der Mauer des Schweinehirten Wohnung). Angulus, Kloſtergiebelhaus, Kloſterhof ꝛc. Collegium philosophicum. Das Auditorium mitten auf dem Hopfenmarkt. Angulus nach der Kröpeliniſchen Straße. Eine Giebelbude nach dem Hopfenmarkte zu, rechts neben dem Collegio darnächſt eine Bude, fünf Häuſer weiter folgt eins mit der Bezeichnung „Olim St. Olaw's Haus". Das ſiebente: Domus Artistarum G. H., neben St. Olaws Haus, iſt von den Gebrüdern Gerdt und Heinrich Roſtock

die wir in dieſer Periode finden, dürfen wir nicht vergeſſen, daß vorzugsweiſe um dieſe Zeit allen geiſtlichen Stiftungen und piis corporibus bedeutende Schenkungen und Legate zugewieſen wurden, und daß, da die Univerſität als geiſtliche Stiftung angeſehen ward, auch ihr Legate der mannigfachſten Art zugewandt wurden. Schon in dieſer Periode, wenn auch etwas ſpäter, finden wir bereits neben dem Carthäuſerhauſe, welches das Kloſter Marienehe*) in Roſtock in

---

den Collegiaten facultatis artium (tunc: Licentiat Everhard Dykmann, M. Eggebert Harlen, M. Jodocus Stagge, M. Johannes Kruſe) verkauft. Secretarius Universitatis tum: Lambert Takel; ſoll ſeyn zu Bürgerrecht. (S. D. et Cons.) Angulus am Hopfenmarkte versus Petrus Esse, Cursor (G. H.) die Meiſter Colladie. Iſt 1493 den Collegiaten facultatis artium verkauft; ſoll ſeyn und bleiben zu Bürgerrecht.

*) Wir haben bereits der Stiftung des Carthäuſerkloſters Marienehe und ſeiner vielfachen Beziehungen zu Roſtock gedacht. Vgl. S. 108. Der Stifter Wynold Baggele gehörte zu den patriciſchen Geſchlechtern Roſtocks (Etwas J. 1741. S. 577) und war, wie ſein Vater Bernhard van Baggele, Rathmann. Schon von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an entwickelte Wynold Baggele ſeine umfaſſende und geſegnete Thätigkeit, und erwarb ſich um das Gemeinweſen Roſtocks nicht geringe Verdienſte. Im Jahre 1394 finden wir Wynold Baggele neben Johann Vyl als Bürgermeiſter ſeiner Vaterſtadt. Vgl. Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae p. 1383. In der Bibliothek des Roſt. Miniſteriums befinden ſich (Etwas J. 1739. S. 528 f.) die Statuta Ordinis Carthusiensis a Domino Guigone Priore Cartusie edita. In dieſem Foliobande iſt vorne über die Stiftung des Kloſters bemerkt: Anno Dni 1396 hoc claustrum inceptum est per Dominum Wynoldum Baggele Proconsulem Rostochii et Mariam Burcken uxorem ejus. Anno Dni 1413 in die Ambrosii obiit Matthias de Burcken fundator hujus claustri. Anno 1448 in die Stephani obiit Wynoldus Baggele filius fundatoris hujus claustri. Die Stiftung der Carthauſe, welche von Wynold Baggele und ſeinem Schwiegervater im Geiſte der Zeit unternommen war zu Nutz und Frommen des Heils ihrer Seele, war zugleich auf die Hebung des geiſtlichen Lebens Roſtocks und der Umgegend berechnet, ſo daß von Anfang an für die Carthauſe Marienehe ein Haus in der Breitenſtraße eingerichtet ward, um dadurch den gegenſeitigen Verkehr zu regeln.

der breiten Straße *) besaß, das Domus medicorum **). Der Umstand, daß der Universität neben den alten Regentien neue überwiesen waren, machte es auch möglich, die Studirenden ungeachtet ihrer größern Zahl unterzubringen. Es wohnten dieselben auf den Regentien, und hatten dem Regentialis für Stube und Institution jährlich 4 Goldgulden zu zahlen ***). Unter ihren zahlreichen academischen Mitbürgern befindet sich in dieser Zeit Mauritius, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst †), und überhaupt finden sich unter ihnen viele, welche den aristokratischen Familien der Ostseeländer angehören.

Es gelang überdies der Universität, sowohl aus Rostock, als aus den übrigen Städten des Landes, mehrfache Legate und Dotationen zu erhalten, wodurch ihre Einkünfte

*) In dem im Rathsarchive befindlichen Hausbuche heißt es: Breite Straße: Carthäuserhaus, postea, Medicinische Facultät. Daneben: Domus medicorum G. H., 1470, von Johann Tide, sacre theologie doctor, der Universität ad usum et utilitatem ordinarii doctoris facultatis medicine geschenkt. Etwas J. 1739. S. 779. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2215.

**) Aehnlich hatte die juristische und medicinische Facultät der Universität Köln jede ihre besonderen Gebäude. Für die philosophische Facultät war dort als Collegium philosophicum das sehr geräumige Gebäude bestimmt, welches den Namen der schola artium führte. Die medicinische Facultät daselbst benutzte auch den bei der schola artium befindlichen Garten als Kräutergarten. Vgl. F. J. von Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln, so wie der an diese Lehr-Anstalten geknüpften Studien-Stiftungen von ihrem Ursprunge bis auf die neuesten Zeiten. Bd. I, S. 20 f.

***) Krantzii Wandalia lib. XII, c. 9. Metropolis lib. XI. c. 22. Lindenberg, Chron. Rostoch. lib. III. c. 6. Chemnitii Chron. Megap. ad a. 1443.

†) Es heißt in der Matrikel: Dns Mauricius Comes de Oldenborch et Elmenhorst etc. dedit quatuor florenos renenses pro se et familiaribus duobus et cursore unam marcam. Etwas J. 1739. S. 619.

wiederum gehoben wurden. Um diese Zeit wurden auch Verzeichnisse der Hebungen angelegt, welche die Universität besaß. Der Rath war geneigt, nach dieser Seite hin die Universität zu stützen und möglichst sicher zu stellen*). Aus Allem scheint hervorzugehen, daß derselbe zwar die auf die Stadtcasse ursprünglich radicirte Summe von 800 Gulden möglichst zu verringern gesucht hatte, und bei dem Umzuge 1443, wie wir sahen, gänzlich zu beseitigen bemüht gewesen war**), im Uebrigen jedoch es nicht ungerne sah, wenn der Universität

*) E. E. Raths zu Rostock Versicherung vom J. 1444 über verschiedene jährliche Renten, so zur Universität daselbst gehöret allhier in der Stadt und einigen Dörfern in der Nachbarschaft. Etwas J. 1737. S. 385. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2017 ff. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII. S. 66 f. Urkundliche Bestätigung, Beil. 13.

**) Es verdient hier noch ausdrücklich bemerkt zu werden, daß im Rathsarchive selbst sich nichts Näheres, was zur Aufhellung der Verschreibung jener 800 Gulden dienen könnte, findet. Kaum läßt sich annehmen, daß die Stadt sollte vollständig für jene jährliche Zahlung der 800 Gulden von den Herzögen eine ausreichende Deckung erhalten haben. Die erwähnte Ansicht von Chemnitz, als ob das Capital von Seiten der Herzöge eingezahlt sei, hat doch die mannigfachsten Bedenken gegen sich. Jene 800 Gulden repräsentiren ein für jene Zeit außerordentlich großes Capital von 16,000 Gulden. Wäre die Einzahlung dieses bedeutenden Capitals erfolgt, so würde völlig unbegreiflich sein, daß über die Einzahlung jener Summe nirgends eine Nachricht sich findet. Jedenfalls wäre man berechtigt anzunehmen, daß über die Verwendung jener der Stadtcasse zugewandten Summe sich eine Nachricht erhalten hätte. Völlig unglaublich aber wird es, daß die Stadt von den Herzögen volle Deckung erhalten hätte für die von ihr an die Universität zu zahlenden jährlichen 800 Gulden, wenn wir den Verzicht von 1443 erwägen. Unmöglich konnte die Stadt der Universität diesen Verzicht ansinnen, wenn sie nur debitrix der 800 Gulden gewesen wäre. Dazu kommt noch, daß wir von Anfang an, wie auch von uns schon gezeigt ist (vgl. S. 57 f.), Stiftungen finden (zu denen auch noch die Schenkung von 16 Mark Rente aus Konow um das Jahr 1421 hinzuzufügen ist), welche zur Minderung jener jährlichen Ausgabe der

anderweitig Mittel zukamen, namentlich aus den damals üblichen Schenkungen von Renten. Jedoch machte andererseits der Rath von diesem Zeitpunkte an wiederholt Versuche, die besonderen Freiheiten und Privilegien der Universität zu verkürzen, ihre selbstständige Stellung zu beschränken und ihre freie Entwickelung zu hemmen, um auf solche Weise die Universität in ein eigentliches Abhängigkeitsverhältniß zu bringen, worauf wir später zurückkommen werden.

Die aus vermachten Renten fließenden Hebungen scheinen nicht unbedeutend gewesen zu sein, so daß man an den Ausbau des für die Juristen bestimmten Collegiums denken konnte, dessen Anfang vermuthlich in diese Zeit fällt. Als eine sehr bedeutende, in das Jahr 1448 fallende Schenkung ist hier diejenige des Domherrn Diederich Meynesti zu Güstrow zu erwähnen, welcher in dankbarem Andenken an seinen Bruder, den Archidiaconus Meynesti zu Rostock, welcher im Jahre 1419 an der Errichtung der Universität lebhaften Antheil genommen hatte, der Universität zu Rostock und dem Johanniskloster sein zu Rostock am Doberanschen Hofe gelegenes Haus nebst 80 Mark Sundisch jährlicher Rente vermachte*).

Stadtcasse von 800 Gulden gemacht wurden. Dieses wäre völlig unerklärlich, wenn die Stadt von den Herzögen bei der Stiftung der Universität eine entsprechende Capitalzahlung oder andere entsprechende Leistungen erhalten hätte. Es mag eine theilweise Schadloshaltung der Stadt durch ihr überwiesene Rechte oder Einkünfte Statt gefunden haben, ohne daß diese für die ihr auferlegten Zahlungen ausreichten. Möglich ist es auch, daß von Seiten der Herzoge die der Universität überwiesenen geistlichen Hebungen, z. B. die Aufkünfte aus den sieben Zeiten, wovon noch später die Rede sein wird, mit zu jener Fundation gerechnet worden sind.

*) Vgl. die Urkunde im: Etwas J. 1738. S. 129. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2053. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 75 ff.

Obwohl nun Roſtock von dem aus den pommerſchen Differenzen entſpringenden Kriege nicht gelitten hatte*), ſo wurde doch ſehr bald die Wirkſamkeit der Univerſität durch die im Jahre 1451 herrſchende Peſt unterbrochen. Dieſe Heimſuchung war um ſo ſchwerer, als weder ſtaatspolizeiliche Maaßregeln gegen das Vordringen der Krankheit in jener Zeit genommen wurden, noch auch die Arzneiwiſſenſchaft ſo weit vorgeſchritten war, um mit Erfolg den verheerenden Wirkungen der Krankheit entgegenwirken zu können. Das Uebel ſcheint, je mehr man gegen daſſelbe Mittel gebrauchte, deſto ärger um ſich gegriffen zu haben**). Die Folge war, daß

*) Der Beſuch der Academie war fortwährend bedeutend. Im Sommerſemeſter 1448 intitulirte der Rector M. Johannes Stammel U. J. Baccal. 98 Studirende, unter denen ſich mehrere Franziskaner befanden. Unter den Intitulirten treten beſonders hervor: Ingemundus Olavi Canonicus Wexionensis de Zwecia. Borchardus Luning Canonicus regularis in Bordesholm. Im Sommerſemeſter 1449 inſcribirte der Rector Hinricus Schauenbergh artium et medicine Doctor 63, unter denen ſich ein Frater Dominus Johannes Snelle de Hilda und Johannes Gosmann Canonicus regularis in Bordesholm finden. Da ſich in dieſem Theile der Matrikel zuweilen bei den Intitulirten der Zuſatz findet: gratis ad instantiam Doctoris Karlebech, ſo werfen die Verfaſſer des Etwas (J. 1739, S. 297) die Frage auf, wer derſelbe geweſen, und vermuthen, daß er ein namhafter Profeſſor geweſen ſei. Ohne Zweifel aber iſt es derſelbe M. Joh. Karlebecke, der uns bei dem Collegium unicornis in dem ſtädtiſchen Hausbuche (vgl. S. 132) genannt wird, und von Einfluß geweſen zu ſein ſcheint.

**) Krantzii Wandalia lib. XII. c. 31 (welcher die Peſt im J. 1464 vorzugsweiſe berückſichtigt): Saevierat tum pestis gravissima per Wandalicas urbes, cui ab hominum memoria nulla par erat lues: nullis ea remediis potuit placari, refugerat omnem opem medicam. Potuere ex ipsius beneficio naturae pauci superare vim veneni. Sed ubi manus medentis accessit, illico furens venenum atrocius, in omnem partem corporis saeviebat. Profuit abstinere medicamentis: opem ferre non potuit ulla cura. Multa hominum centena millia brevi periere hoc malo. Lindenberg Chron.

die Universität bald verödete, obwohl verhältnißmäßig das Uebel für diesmal noch rascher vorüberging. Aber die Zahl der Studirenden war doch so sehr gesunken, daß der Rector Plotze während seines halbjährigen Rectorates nur siebenzehn intitulirte, doch hob sich schon im folgenden Halbjahre die Zahl der unter dem Rector M. Henr. Bekelin U. J. D. Inscribirten auf achtundachtzig Studirende*).

Bald nachher änderten sich in einer Beziehung die allgemeinen Verhältnisse, da Rostock nicht mehr im Norden die einzige Hochschule blieb. Die Universität Greifswald ward

---

Rostoch. Lib. III. c. 7. Ferunt grassante lue, cui ab harum urbium natali par fuerat nulla, Rostochii non tam qui sarcophagos concinnarent quam asseres: non tam libitinarios quam vespillones defuisse etc.

*) Etwas J. 1739. S. 326. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2065. Noch im Frühlinge 1451 wurden unter dem Rectorate des M. Joh. Stammel, in Decretis Lic., 75 intitulirt, unter welchen Frater Martinus Jacobi, ordinis sancti Joh. Hierosolimitani und Wolterus Hovener, Canonicus sancti Ottonis Stetinensis, sich befinden. Doch steigt schon im Frühjahr 1453, nachdem im Herbste 1452 unter dem Rector M. Nic. Wentorp, Legum Doctor et Jur. Can. Baccal., nur 43 inscribirt waren, die Zahl der von M. Henr. Bekelin Intitulirten auf 100, unter welchen besonders genannt zu werden verdienen: D. Nicolaus Klostervoldt de Belbuc. Thomas Rode (derselbe, welcher später in den Domhändeln ein so tragisches Ende nahm), Tymo Enghelbrecht, bei dem sich der Zusatz: honoratus ad preces Carthusianorum, findet, welcher die von uns bereits hervorgehobenen Beziehungen der Carthause Marienehe zur Universität auch nach dieser Seite hin bestätigt, und Michael Petri Canonicus Arusiensis. Im Sommersemester 1454 stieg die Zahl der Intitulirten unter dem Rectorate des M. Joh. Stammel Decr. Lic. auf 121. Unter den Graduirten und Ordensbrüdern, welche unter dieser Zahl vorkommen, nennen wir: Hinricus Conradi de Upsalia Magister in artibus Lipsiensis. Meynardus Fabri ordinis sancti Benedicti claustri. Fr. Gregorius Becker ordinis cisterciensis de puro Campo. Laurencius Petri ordinis sancti Augustini sancti spiritus nuncupati. Fr. Petrus de Monte ordinis beate marie de monte Carmel conventus Qwerefordensis.

gestiftet, und mußte von vorne herein durch ihre Lage eine Nebenbuhlerin Rostocks werden, wenigstens durch dieselbe es in Anspruch nehmen, ebenfalls den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Ostseeländer zu entsprechen und dieselben befriedigen zu können. Das Bedürfniß einer Hochschule war in Pommern wohl hauptsächlich empfunden worden wegen des Mangels geeigneter Kräfte, um für die Rechtspflege und für die höhere Administration ausreichend sorgen zu können. Bei der dort damals noch ziemlich allgemein vorwaltenden Rohheit und bei dem gänzlichen Mangel an Bildung, mußte das Fehlen gelehrter und tüchtiger Männer, welche im Stande gewesen wären, auf weitere Kreise einzuwirken, schmerzlich empfunden werden. Doch ging der Gedanke zur Stiftung Greifswalds von einem einzigen ausgezeichneten Manne aus, dem Bürgermeister Heinrich Rubenow, welcher eben so gründlich gelehrt, als allgemein gebildet und eben so reich, als freigiebig den Plan faßte, durch die Stiftung eines studium generale in Greifswald den Segen wissenschaftlicher Bildung seinem Vaterlande zuzuwenden. Manche leiten die Errichtung der Greifswalder Universität, welche als geistliche Stiftung und somit auch als pium corpus angesehen wurde, aus dem Wunsche her, die Stimme seines schwerbelasteten Gewissens zu sühnen, da er, als Richter an der Spitze der städtischen Verwaltung stehend, geglaubt hatte, seinen Neffen, der sich grober Zügellosigkeit und Vergehungen schuldig gemacht hatte, mit der Todesstrafe belegen zu müssen, ungeachtet, daß auf diesem die Hoffnung seines Geschlechtes, da er selbst unbeerbt war, ruhete*).

*) Augustin Balthasar, de vita ac fatis Henrici Rubenowii. Griphiswald. 1737. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. IV, 1, S. 210 f.

Wie dem aber auch geweſen ſein mag, ſo iſt das gewiß, daß er mit einem ſeltenen Eifer und einer außerordentlichen Energie alle Schwierigkeiten überwand, welche ſich der Ausführung ſeines Vorhabens entgegenſetzten, und daß er zugleich ſein äußerſt beträchtliches Vermögen mit Freudigkeit zu einem großen Theile opferte*), um die Univerſität, die er als ſeine Schöpfung betrachten konnte, ins Leben treten zu ſehen.

Nicht unwahrſcheinlich iſt es aber, daß der Gedanke der Begründung einer Univerſität in Greifswald zuerſt durch diejenigen Lehrer der Roſtockſchen Academie angeregt worden iſt, welche im Jahre 1443 ſich nicht entſchließen konnten, nach Roſtock zurückzukehren, ſondern es vorzogen, in Greifswald zurückzubleiben**). Dieſe in Greifswald zurückgebliebenen

*) Vgl. über die verſchiedenen Bewidmungen und Schenkungen, welche die Univerſität erhielt: Carl Gerſterding, Beitrag zur Geſchichte der Stadt Greifswald. S. 107 ff; auch Palthenii historia eccl. collegiatae S. Nicolai Gryphiswaldensis.

**) Die unter dem erwähnten (vgl. S. 128 f.) Gemälde in der Nicolai-Kirche ſich findenden Verſe lauten:

Anno milleno, quater C et ter duodeno
His tum conjungo de Rostock tempore diro
Translati studii defunguntur studiosi.
Quatuor hi primi duo sed moriuntur et imi
Anno milleno quater et C sexaquegeno
Lumina qui mundi, facundi, mente profundi
Cum quibus electis similes vix nunc habet orbis.
Sunt hic tres cum postremis primi tumulati;
Defunctum quartum sepelit domus ipsa minorum:
Virginis in templo cepit tumulatio quinto.
Omnibus his Christe tribuas Salvator inire
Regnum coeleste, baratri non morte perire.

Etwas J. 1738. S. 75. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 1961. Dähnert, Pommerſche Bibliothek. Bd. IV, S. 286. Obwohl die dunkele Inſchrift einzelne Ungenauigkeiten enthält, ſo iſt ſie doch jedenfalls beachtenswerth, und ſcheint, wie das ganze Gemälde, zu Ehren der in

Lehrer der Rostocker Universität scheinen ihre Wirksamkeit in ihrer nächsten Umgebung fortgesetzt, und dadurch den Wunsch nach Errichtung einer Universität in Greifswald in weiteren Kreisen geweckt zu haben. Dadurch mag auch Rubenow angeregt und ermuthigt worden sein, das schwierige Werk der Stiftung einer Hochschule in die Hand zu nehmen. Es kommt hinzu, daß Rubenow selbst in Rostock studirt*), und dort sowohl jene ihn characterisirende Liebe zu den Wissenschaften, als auch nähere Kenntniß der in Betracht kommenden Verhältnisse sich erworben hatte. Seinem Eifer und seiner Energie gelang es, den Herzog Wartislav für seinen Plan zu gewinnen, so daß dieser bereits im Jahre 1455 durch einen Legaten Calixt III. anging, das päpstliche Privilegium zur Aufrichtung eines studium generale für Theologie, Philosophie, geistliches und bürgerliches Recht und die übrigen Wissenschaften zu ertheilen**). Wirklich erwies sich der Papst sofort geneigt, und traf die einleitenden Maaßregeln durch die gewöhnliche Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse, welche er durch die Bulle vom 31. Juli 1455 dem Bischof Stephan von Brandenburg übertrug. Kaum hatte man aber in Rostock von dem Vorhaben erfahren, mit welchem Rubenow umging, so gab man sich der Sorge hin, daß die neu zu

der Verbannung zurückgebliebenen Rostocker Professoren entworfen zu sein. Manches spricht für die Vermuthung von Lasius, historiae exiliorum etc. Part I, p. 12 sq., daß das Gemälde bei Lebzeiten Rubenows und auf seine Veranlassung verfertigt worden sei.

*) Nach Ausweis der alten Matrikel ward unter dem Rector Henricus Bekelin den 23. März 1435 „Henricus Rubenowe“ intitulirt. Es läßt sich wohl annehmen, daß derselbe in Rostock bis zur Verlegung der Universität nach Greifswald im J. 1437 studirt haben wird.

**) Dan. Cramer, Großes Pommersches Kirchen-Chronikon. Buch II, 106 ff. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. IV, 1. S. 212.

errichtende Univerſität in dieſer großen Nähe von Roſtock der Blüthe deſſelben Nachtheil bringen werde. In dieſem Sinne ſcheinen auch Vorſtellungen bei dem Herzoge zu Schwerin und bei dem Churfürſten von Brandenburg gemacht zu ſein, welche dieſelbe Beſorgniß theilen mochten, und daher ſich nach Rom wandten, um die Errichtung der Univerſität Greifswald zu hintertreiben. Aber Rubenow, der Geldmittel beſaß, ſandte den Nicolaus Burkmann, Vice-Dechanten des Caminſchen Stiftes, nach Rom, um dort perſönlich die Ausfertigung der Stiftungs-Bulle zu betreiben. Nach Beſeitigung mancher Schwierigkeiten*) gelang es demſelben, die Stiftungs-Bulle zu erlangen, welche, datirt vom 29. Mai 1456, der Greifswalder Univerſität alle Privilegien der übrigen Hochſchulen zuſicherte, und ſie unter das Cancellariat des Biſchofs von Camin ſtellte, auch denſelben, wie den Biſchof von Brandenburg, zu Conſervatoren der Anſtalt ernannte. Am 17. October 1456 erfolgte die feierliche Einweihung Greifswalds und die Einſetzung Rubenows zum Rector der neuen Hochſchule durch den Herzog Wartislaw, welcher ſeinerſeits die neue Univerſität nicht unbedeutend dotirte. Alle Gewalt über die Univerſität ward in die Hände Rubenows gelegt, der, als Rector der Univerſität und Bürgermeiſter der Stadt, unbe-

*) Schreiben Nicolai Burkmanns an Doctor Rubenow vom 16. Junius 1456: Post multas tribulaciones et vexaciones, quas passi fuimus, per subordinaciones emulorum nostrorum videlicet ex parte universitatis Rozstoccensis necnon ducis Megapolensis, qui etiam literas impetraverat sibi recommendaticias a Marchione Brandenburgensi ad Dominum nostrum Sanctissimum ad impediendum factum nostrum, istis non obstantibus relationem fecit talem, quod intentum nostrum obtinuerimus. Etwas J. 1739. S. 65 ff. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 96 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2099 ff. Dähnert, Pommerſche Bibliothek, Th. 1. S. 69.

dingt über dieselbe herrschte, aber auch unermüdet für die neue, von ihm hervorgerufene Pflanzung sorgte, und durch Legirung eines großen Theils seines bedeutenden Vermögens und seiner ausgesuchten Bibliothek nicht wenig dazu beitrug, die äußeren Verhältnisse der Universität zu sichern, und sie nach dieser Seite hin weit günstiger zu stellen, als dies von der Universität Rostock, die noch immer mit äußeren Schwierigkeiten ihrer Erhaltung zu kämpfen hatte, gesagt werden konnte.

Die Ereignisse der letzten Jahre, wo die Universität in Bezug auf ihre Rechte und Einkünfte manchen harten Wechselfällen ausgesetzt war, mochten dieselbe bestimmen, ein neues Conservatorium bei dem Papste Calixt III. nachzusuchen, welcher dasselbe auch am 31. März 1457 an den Abt von Doberan und an die Decane der Kirchen zu Hamburg und zu Stendal ertheilte*). Rostock litt indessen keinesweges in dem Maaße durch die neu errichtete Universität, wie man anfangs besorgt hatte, wenngleich diese ebenfalls aus Pommern, der Mark, Preußen und den nordischen Ländern, insbesondere aus Schweden, zahlreiche Schüler zählte; denn es nahm in dieser Periode nichtsdestoweniger einen gesegneten Fortgang. Ueberblicken wir die nächstfolgenden Jahre nach Errichtung Greifswalds, so blieb die Zahl der in Rostock Studirenden sich gleich**), ja hob sich selbst in

*) Das Original befindet sich im academischen Archive. Etwas J. 1738. S. 540 ff. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2102 ff. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 104 ff. Von Seiten des Abts zu Doberan wurde später Nicolaus Kissoven, Canonicus Suerinensis und officialis curiae Suerinensis generalis, zum Subconservator eingesetzt. Schröder, Pap. Meklenb. S. 2166.

**) Im Sommersemester 1457 intitulirte der Rector M. Hinricus Schone 103 Studirende; im Herbste desselben Jahres inscribirte der

einzelnen Semestern über die frühere Anzahl. Im Sommersemester des Jahres 1458 inscribirte der Rector M. Johann Stammel, artium magister et in decretis licentiatus, 102 Studirende*), und dieselbe Zahl intitulirte Lambertus Witinghoff im Sommersemester 1462**). Im folgenden Jahre 1463 wurden unter dem Rector M. Henricus van dem Werdere 174 intitulirt, unter ihnen Albertus Krantz de Hamborgh***), welcher später sowohl als academischer Lehrer, als

---

Rector M. Nicolaus Garden, Decretorum Doctor, 54. Die Matrikel führt unter diesen auf: Hermannus Warborgh de puro Campo ordinis Cisterciensis. Michael Middeldorp de Lubeck, Frater ordinis predicatorum.

*) Unter diesen befanden sich Fr. Wilhelmus Hansten, Baccalaureus formatus Erfordensis ordinis Predicatorum. Detlevus Smylove de Boysenborch, familiaris Domini ducis Magnopolensis honoratus. Auch finden sich schon Promovirte intitulirt. So Frater Wernerus Verman, doctor sacre theologie ordinis minorum, wo sich in der Matrikel der Zusatz findet: honoratus promisit pro posse et nosse bonum procurare universitatis Rozstockcensis, Erfordiae promotus. Auch unter den Inscribirten der folgenden Jahre werden Manche aufgeführt, welche die Einwirkung Rostocks auf die verschiedensten Länder erkennen lassen. So im Jahre 1459: Bernardus, comes Holsacie Stormarie Wagrie et Schowenborgh, nec non ecclesie Hildensemensis Canonicus dedit tres florenos Renenses et unum florenum Renensem cursoribus pro se et tribus servitoribus; ferner Cleophas Blandow de Prutzia, honoratus propter dominum Plebanum beate Marie virginis Henricum Benzin. Im Jahre 1460, wo ebenfalls die Frequenz sich bedeutend hob, finden wir intitulirt: Johannes Parkentyn, Canonicus Razeburgensis, postea Episcopus. Dieser war es, welcher im J. 1485 den Herzog Magnus auf seiner Reise nach Rom, um dem Papst Innocenz VIII. die von ihm beabsichtigte Stiftung des Domcapitels in Rostock darzulegen, und seiner Sanction zu empfehlen, begleitete. — Etwas J. 1739. S. 331. Schröder, Pap. Meklenb. S. 2119. 2125. 2135.

**) Etwas J. 1739. S. 332. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2149. Unter diesen Johannes Berskamp de Hamborgh, später Consul Hamburgensis.

***) Etwas J. 1739. S. 333. Schröder, Pap. Meklenb. S. 2155.

auch insbesondere als Geschichtschreiber eine so bedeutende und tief eingreifende Wirksamkeit finden sollte, deren wir später ausführlich gedenken werden. Diese Blüthe der Universität erhielt aber bald einen neuen Stoß, als die Pest wiederholt das nördliche Deutschland durchzog, und besonders die wendischen Städte heimsuchte. Sie raffte in ganz Meklenburg viele Tausende dahin, und trat auch in Rostock so stark auf, daß die Vorlesungen geschlossen werden mußten, und die Studirenden sich überall hin zerstreueten. Doch verdient hier erwähnt zu werden, daß im Herbste dieses unglücklichen Jahres 1464 unter den wenigen Inscribirten Martinus Karith de Colberga sich findet, welcher später als Bischof von Camin sowohl für Pommern, als auch für Meklenburg, welches theilweise zum Caminschen Kirchensprengel gehörte, von Bedeutung geworden ist*). Viele Bürger starben an der Seuche, und auch die Academie beklagte den Tod vieler Universitäts-Angehörigen, unter denen der Decan der philosophischen Facultät, M. Thomas Stammelius, in sacris legibus Baccalaureus, besonders zu nennen ist**). In Folge dessen lag die Universität in diesem Jahre so sehr darnieder, daß nicht eine

---

Unter den im Herbste 1463 Intitulirten sind zu nennen: Otto Gezeluze militaris de Razeborg; Fr. Nicolaus Nicolai ordinis beate Marie de monte Carmeli de conventu Helskenore; Jo. van Depen de Hamborgh.

*) Danielis Crameri Pommersche Kirchen-Chronik (ad a. 1500) Buch II, S. 165.

**) Es hatte derselbe noch im Herbste 1462 das Rectorat bekleidet. Unter den 60 von ihm Inscribirten finden sich: Fr. Johannes Grawikler lector ordinis predicatorum; Johannes Berchmann, intraneus; Johannes Langhe de Lubeck, bei dem sich in der Matrikel der spätere Zusatz findet: de isto fama erat anno 1491 quod esset Soldanus Babyloniorum; Joannes Wilken Rozstockcensis. Die Matrikel bemerkt daneben: Proconsul Rozstockcensis.

einzige Promotion auf derselben Statt fand*). Es begreift sich, daß diese außerordentliche Calamität, die von allen Schriftstellern uns mit den ergreifendsten Farben geschildert wird, die Thätigkeit der Academie für eine Zeitlang hemmen mußte, obwohl sie dessenungeachtet sich bald wieder zu der alten Blüthe erhob**). Manche Nachwehen, welche das schwere Pestjahr mit sich führte, machten sich freilich noch eine längere Zeit hindurch fühlbar, aber sie betrafen mehr die städtischen Verhältnisse, da die Stadt, die einen nicht unbedeutenden Theil ihrer Einwohnerzahl durch die Seuche verloren, äußerst gelitten hatte, und sich nur schwer und allmälig erholte. Der Umstand indessen, daß die Universität rasch ihre frühere Frequenz wieder erhielt, war auch für die Stadt von Wichtigkeit, da dadurch die allerdings mannigfachen gewerblichen und maritimen Hülfsquellen derselben nicht unerheblich vermehrt wurden. Nachdem unter dem Rector M. Johannes Stammel, Decretorum Doctor, im Frühjahre 1465 fünfundsiebenzig inscribirt waren und unter diesen***) Joachim Block de Stolpe, Joachim van Plate militaris prope

*) Krantzii Wandalia Lib. XII. c. 31. XIII, c. 25. Lindenberg, Chron. Rostoch. lib. III c. 7. Latomi Genealo-Chronicon Megapol. ad a. 1465. Auch war in selbigem Jahr ein gemeines Sterben in allen umliegenden Landen gewesen, und in diesen Wendischen Städten innerhalb 6 Wochen über 100,000 Menschen gestorben, und nicht anders wie die Blätter von den Bäumen dahin gefallen. Insonderheit ist zu Rostock solch erbärmlicher Zustand gewesen, daß die Eltern die Kinder, die Brüder ihre Schwestern und die Knechte ihre Herren in Leinwand gewickelt ohne Sarg auf Karren gelegt und bei Nachtzeit in große auf jeglichem Kirchhofe durch Anordnung des Rathes gemachte Gruben von oben hinab zu den vorigen Todten geworfen haben.

**) Bacmeister, Antiquitates Rostochienses bei: de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. III. p. 824.

***) Etwas J. 1739. S. 358 f. Schröder, Pap. Meklenburg S. 2175.

Luchow, Johannes Bekker de Wilsnak, Johannes Nicolai ordinis sancti Johannis de Ducholm, Johannes Lusowe militaris Magnopolensis*), Borchardus Lutzowe militaris Magnopolensis, Johannes Rode de Brema und von dem Rector M. Lambertus Witinghof, Decretorum Doctor, im Herbste neunundvierzig aufgenommen waren**), stieg bereits im Frühjahre 1466 unter dem Rectorate des M. Albertus Goyer, artium et medicine Doctor, die Zahl der Intitulirten auf hundert und sechs, unter welchen Arnoldus Seghebergk de Gripes***), Nicolaus Ror militaris de Meyenborgh, Hermannus van dem Brugge militaris, Frater Johannes Petri, Frater Johannes Johannis ordinis Carmelitarum conventus Helsegarensis, Frater Gheverdus van Kisleven de Luttere ordinis sancti Benedicti, Hartwicus Brekewolt de Lubeck besonders hervorzuheben sind. In diese Zeit fällt auch die Vermehrung der Regentien, da die Universität das wahrscheinlich schon zu diesem Zwecke von einem Professor Regentialis benutzte Gebäude Mesolenium, Domus medie lunae, da es diesen Namen schon zur Zeit des Ankaufs hatte, käuflich erwarb. Am Himmelfahrts-Abend des Jahres 1472 ward der Kaufbrief†) vollzogen, und die Regentie dem Rectori,

*) Unter den Inscribirten begegnen uns jetzt häufiger solche, welche adlichen Geschlechtern scheinen angehört zu haben. Sehr zahlreich finden sich auch in dieser Periode Mitglieder der verschiedensten geistlichen Orden.

**) Unter diesen Petrus Sulvervelt de Lubeck, wobei sich in der Matrikel der Zusatz findet: honoratus per universitatem propter Episcopum symbolicum; Symon Gudmundt de Upsalia Doctor Canonum, Hinricus Uteske de Rugia, Harderus Bruns de Meldorp.

***) In der Matrikel ist später daneben bemerkt: Consul Sundensis et Doctor.

†) Litera Laurencii Culemann super regentia medie lune (die Regentie der halbe Mond lag an der Ecke der Badstüberstraße und Langen-

Doctoribus und Meisteren des Rades der Universität zugeschrieben.

So weit die mannigfachen politischen Zerwürfnisse und die vielfachen kleineren Fehden und Kriege, in welche die Herzoge in dieser Periode verwickelt waren, es zugelassen hatten, und soweit nicht die mit der Stadt Rostock sich immer erneuernden Irrungen hindernd dazwischen getreten waren, hatten dieselben der Universität durch mehrfache Schenkungen und Verleihungen von Privilegien ihre Gunst bewiesen, und die von ihrer Stiftung her der Hochschule zugewandte Theilnahme bethätigt. Herzog Heinrich III. zu Meklenburg-Schwerin und Stargard hatte theils durch Erwerbung des Fürstenthums Wenden, theils durch den Erbanfall des Landes Stargard, nachdem der Mannesstamm des Hauses Meklenburg-Stargard ausgestorben war, seine Besitzungen bedeutend erweitert*), und ging mit mannigfachen Planen um, die unter ihm wiederum vereinigten alten Stammlande immermehr zu heben und mächtiger und angesehener zu machen. Mit vollem Rechte konnte er seine Hoffnungen an seine talentvollen Söhne Al-

straße vom Strande hinauf rechts; im Kaufbriefe heißt es: dat orthus des halven mane mit achte boden na der badstoever strate viff boden vnde dre na der langenstraten). Das Original befindet sich auf dem academischen Archive. Etwas J. 1737. S. 641 ff. J. 1738. S. 425. J. 1740. S. 100. (Vgl. auch die Quittung des Klosters zum heiligen Kreuz über 200 Mark Sundisch, welche das Kloster in domo et regencia medie lune in früherer Zeit gehabt hatte. Etwas J. 1738. S. 411 f.). Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2212. 2333 ff. 2271. Vgl. auch daselbst das carmen des Johannes Padus: in Gymnasium quod medie Lune dicunt etc. S. 2236. Krey, Beiträge zur Meklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Bd. II, S. 42.

*) Rudloff, Pragmat. Handbuch d. Mekl. Gesch. Th. II, S. 785. von Lützow, Versuch einer pragm. Geschichte von Meklenburg. Th. II. S. 270 ff.

brecht, Magnus, Johann*) und Balthasar knüpfen. Während Herzog Heinrich die beiden ersteren schon frühe am Regimente des Landes betheiligte, und ihnen einen bestimmten Kreis der Thätigkeit anwies, war Balthasar zum geistlichen Stande bestimmt, und zu seiner gelehrten Ausbildung auf die Rostocker Hochschule gesandt worden. Hier ward er im Frühjahre 1467 unter dem Rectorate des M. Hinricus Schone, sacre theologie Doctor, intitulirt**) und darauf im Herbste desselben Jahres, am Dionysius-Tage, als an dem herkömmlichen Wahltage, zum Rector erwählt***). Herzog Balthasar, der eifrig den wissenschaftlichen Studien oblag und für seine Zeit nicht geringe gelehrte Kenntnisse sich erworben hatte, nahm die ihm gewordene Ehre an, und verwaltete mit Eifer das Rectorat, welches ihm, da er sechs Jahre lang Rostocks Hochschule besuchte, noch zwei Male, nämlich im Jahre 1470, als er soeben von der mit Herzog Ulrich II. von Stargard und seinem Bruder Magnus unternommenen Reise zum heiligen Grabe

*) Johann starb schon 1474, so daß, nachdem auch Albrecht gestorben war, Magnus und Balthasar die ihnen zugefallenen Länder allein besaßen.

**) In der Matrikel wird er aufgeführt: Balthasar Dux Magnopolensis. Neben ihm sind inscribirt: Thomas Went intraneus, bei dem später der Zusatz gemacht ist: Doctor medicine. Magister Nicolaus Moler de Wolyn, Albertus Dasne Sundensis, Nicolaus Ulsen de Lubeck, Georgius Palmdach de Revalia. Dabei findet sich die Bemerkung: Pro quibus quinque Dominus obtulit X florenos, sed universitas Dominum honoravit cum suis.

***) Diese Rector-Wahl ist in der Matrikel mit den Worten verzeichnet: Anno Domini MCCCCLXVII in die sancti Dyonisii postulatus est in Rectorem Universitatis Illustris Princeps et Dominus Dns Balthasar Dux Magnopolensis Comes Zwerinensis Princeps Slavie Rozstock et Stargardie terrarum Dominus. Vgl. Schediasma Historico-Literario-Politicum de Rectoribus Academiae Rostochianae Magnificentissimis atque Illustribus. Rostochii 1714. p. 2 sq.

zurückgekehrt war, und zuletzt im Jahre 1473 übertragen ward*). Da während seines dreimaligen Rectorats eines Prorectors in der Matrikel nirgends gedacht wird, so läßt sich mit Fug annehmen, daß er das ihm übertragene Amt auch selbst verwaltet hat. Nur in Fällen, wo er wirklich verhindert war, ließ er sich durch M. Henricus Schone, sacre pagine Doctor, vertreten**). Die Liebe, mit welcher er den Wissenschaften oblag, und die persönliche Theilnahme, welche er an den Zuständen der Universität gewonnen hatte, begleiteten ihn auch in seine späteren Verhältnisse. Wie verschieden diese sich auch gestalteten, so blieb er dennoch der Universität mit innerer Theilnahme zugewandt, und war stets bereit, für ihre Angelegenheiten Sorge zu tragen und zu ihrer Blüthe mitzuwirken. Nachdem er schon im J. 1470 zum Coadjutor des Bischofs von Schwerin bestellt, und im J. 1471 zum Bischof von Hildesheim erwählt worden war, aber bei dem hartnäckigen Widerstreben einer ihm den Bischofssitz streitig machenden Partei hatte weichen und den Hildesheimer Episcopat hatte aufgeben müssen, wurde er im Jahre 1474 Bischof

*) Ueber die Wahl im Herbste 1470 lautet die Matrikel: Anno Domini MCCCCLXX ipso die sanctorum Cosme et Damiani postulatus est in Rectorem Universitatis Illustris Princeps et Dominus Dns. Balthasar Dux Magnopolensis Comes Zwerinensis Slavie Princeps Rozstock et Stargardie terrarum Dominus. Ueber dessen drittes Rectorat bemerkt die Matrikel: Anno Domini MCCCCLXX tercio in die sancti Tiburtii postulatus (statt electus) est in Rectorem Universitatis Illustris Princeps et Dominus Dominus Balthasar, Dux Magnopolensis Comes Zwerinensis Slavie Princeps Rozstock et Stargardie terrarum Dominus.

**) Bei den Inscriptionen findet sich dieses ausdrücklich angeführt, indem, während es sonst heißt: Sub Rectoratu Domini Ducis Balthasar, es dann lautet: Sub Vice Rectoratu Dni & Henr. Schone. Vgl. Etwas J. 1739. S. 494.

von Schwerin*), und nahm seinen Sitz in der Stiftsburg zu Bützow**). Hatte er schon in dieser seiner Stellung mannigfache Veranlassung und Gelegenheit, die Interessen der Universität zu fördern, so trat dieses in noch höherem Maaße ein, als derselbe sein bischöfliches Amt niederlegte, sich vermählte, und seinen Antheil an den Erblanden und die Mitregierung in Anspruch nahm. In Folge der Auseinandersetzung vom 13. März 1480, in welcher Herzog Albrecht das Fürstenthum Wenden, die Herzoge Magnus und Balthasar aber die übrigen Erblande erhielten, stand Balthasar in landesherrlichem Verhältniß zu Rostock, und er sowohl als Herzog Magnus boten, wie wir sehen werden, Alles auf, die Fundation der Universität zu vermehren, und sie selbst auf jede Weise zu heben.

In diese Zeit fällt die damals nicht unwichtige Bestätigung der academischen Gerichtsbarkeit, welche der Bischof Werner von Schwerin im Jahre 1468 ertheilte***). Als Canzler der Universität gab er auf Anhalten derselben eine nähere Erläuterung der in der päpstlichen Stiftungsbulle enthaltenen, die Jurisdiction der Universität betreffenden Privi-

*) Krantzii Metropolis Lib. XII, c. 7. 8. 9. Mareschalci Thurii Chronicon Mscr. Lib. I, c. 81. 82. Chemnitii Genealog. Ducum Mecklenb. Mscr.

**) Vgl. über das für die Heraldik des meklenburgischen Landeswappens so wichtige bischöfliche Siegel des Bischofs Balthasar: G. C. F. Lisch, Geschichte des bischöflich-schwerinschen Wappens, Jahrb. f. mekl. Gesch. und Alterthumskunde. VIII. S. 25 f.

***) Litera Werneri Episcopi Zwerin. qua concessit Rectori Universitatis Rozstockc. facultatem jus exercendi in membra universitatis. Das Original befindet sich im academischen Archive. Etwas J. 1737. S. 353. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2202 f. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 135. Urkundliche Bestätigung. S. 14 und Beilage 15.

legien, welche die ausdrückliche Bestimmung enthielt, daß der Rector der Universität das Recht habe, alle Glieder derselben, sobald sie bei Tage oder Nacht sich Vergehen zu Schulden kommen lassen, gefänglich einzuziehen. Hätte die Universität das ihr zustehende Recht kräftig vertreten, und zur zweckmäßigen Handhabung desselben die nöthigen Einleitungen getroffen, so würden ihr eine Reihe von Competenz-Streitigkeiten und Conflicten, welche später fast unausgesetzt Statt fanden, erspart worden sein. Es war dies um so nothwendiger, als der starke Besuch der Universität eine kräftige Disciplin nothwendig machte. Es waren im J. 1471 232 Studirende inscribirt worden*), und die wachsende Zahl der Studirenden, die nach dem Geiste jener Zeit mancher Rohheit und Zügellosigkeit sich schuldig machten, erheischte kräftige Maaßregeln, da mehrere selbst blutige Händel und Störungen des öffentlichen Friedens das Unzureichende der bisherigen Einrichtungen zur Aufrechthaltung der Disciplin erwiesen hatten. Der Bischof Werner, als Canzler der Universität, Hinricus Bentzin, als Archidiaconus, Rector, Doctores Meistere vamme Rade des studii und Borghermeistere vnde Radmanne der Stadt Rostock, richteten einen Vergleich über die Einrichtung eines gemeinsamen Gefängnisses auf, in welches alle diejenigen, welche Nachts einen Excess begangen hatten und ergriffen wurden, geführt werden sollten**). Sämmtlichen contrahirenden Parteien wurden gleiche Rechte an dem Gefängnisse

*) Im Frühjahre 1471 wurden unter dem Rector M. Albertus Choyer, in medicina Doctor, 133, im Herbste unter dem Rector M. Henr. Schone, sacre theologie Doctor, 99 inscribirt. Etwas J. 1739. S. 493.

**) Etwas J. 1738. S. 289 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2221. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 147. Urkundliche Bestätigung. Beilage 16.

zugeſtanden, auch ihnen gemeinſam das Recht zur Beeidigung des Gefängniß-Aufſehers eingeräumt. Dieſer von Herzog Magnus beſtätigte Vergleich*) hatte dennoch nicht den Erfolg, den man ſich von demſelben verſprochen hatte. Von Seiten des Rathes, der ſchon ſeit längerer Zeit die Tendenz verfolgte, die Rechte der Academie zu beſchränken und ihre Privilegien zu beeinträchtigen, wurde der Vergleich, in welchem die Academie factiſch auf die Ausübung weſentlicher Jurisdictions-Rechte verzichtet hatte, benutzt, um überhaupt die ihr zuſtehende Gerichtsbarkeit allmälig in immer engere Schranken zurückzudrängen. Die Beſtimmung des Vergleiches, daß die Nachts gefänglich eingezogenen Studirenden der Univerſität zur Beſtrafung überwieſen werden ſollten, wurde von Seiten des Rathes nicht immer eingehalten, ſo daß daraus eine Reihe von Streitigkeiten und unausgeſetzte Reibungen zwiſchen der Univerſität und der Stadt entſtehen mußten. Der Rath verſuchte indeſſen auch auf anderem Wege die Freiheiten und Rechte der Univerſität herabzudrücken, und ihre Unabhängigkeit zu gefährden. Auf Grundlage der zu den eigentlichen Statuten gemachten Zuſätze: de petitionibus Dnor. de consulatu civitatis Rozstock**), verſuchte der Rath bei der Wahl neuer Profeſſoren größeren Einfluß zu erlangen und eine bedingende Einwirkung auszuüben. Es fand ſogar ein eigentliches Eindrängen deſſelben Statt***), wodurch die

*) Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae p. 172.

**) Vgl. S. 104 ff.

***) In dem Anruf um Hülfe an Markgraf Johann von Brandenburg ꝛc., die Domhändel betreffend, welcher ſich im Rathsarchive befindet, werden auch dieſe Beſchwerden erwähnt, und gegen die Stadt geltend gemacht. Es heißt darin: Item setten un segghen wy, dat de rad unser stad rostock syk indrenghe in den kore des rectoris

freie Wahl beschränkt, und die von Anfang der Stiftung an dem Concilium als Corporation zustehenden Privilegien in einem wichtigen, die Einheit der Corporation bedingenden Punkte bedroht wurden. Das Concilium setzte zwar diesen Bestrebungen theilweise einen sehr entschiedenen Widerstand entgegen, aber bei der schwierigen finanziellen Lage der Universität, wo der Rath es bei mannigfachen Gelegenheiten in seiner Macht hatte, ihr Einkünfte zuzuwenden oder zu entziehen, konnte dieser letztere Umstand nicht ohne Einfluß bleiben, und zu Zeiten den auf Herabdrückung der Selbstständigkeit der Universität gerichteten Tendenzen des Rathes zu Hülfe kommen. Umsonst widerstrebte das Concilium, und suchte Abhülfe aller dieser Nothstände bei Herzog Heinrich nach. Dieser war nicht ohne Theilnahme für die Hochschule seines Landes; daß er seinen Sohn Balthasar zu seinen wissenschaftlichen Studien dorthin sandte, bewies dies zur Genüge. Aber ungeachtet daß Herzog Heinrich durch Wiedervereinigung sämmtlicher Erbländer unter seinem Scepter seine Einkünfte sehr bedeutend vermehrt hatte, so wirkten doch manche Umstände, welche theils in den Regierungs-Verhältnissen, theils in der herzoglichen Hofhaltung lagen, mit, daß die herzoglichen Cassen erschöpft waren. Unverhältnißmäßige Aufwendungen für äußere Zwecke, sein Hang zum Wohlleben und die durch ererbte und gemachte Schulden herbeigeführten Nothstände nahmen seine Geldmittel in Anspruch, und die aus seinen neuen Erwerbungen an Ländern fließenden Einkünfte reichten durchaus nicht

und collegiaten, also wanere se enen nigen collegiaten kesen willen, mathen se baven ere privilegia vorscr. van unsen seligen voroldern und unsen h. vader dem paweste beholden, dat en sodane köre frigh schal sin, kesen weme se willen in vorachtinge sodaner privilegien vorben.

zu, um die verschiedenen und dringendsten Bedürfnisse zu decken. An die Abhülfe minder dringender Bedürfnisse konnte nicht gedacht werden, und die Plane, welche schon Herzog Heinrich zu einer gründlichen Aufhülfe und Hebung der Universität vorübergehend gehegt hatte, mußten aufgegeben werden. So sah die Universität manche ihrer Hoffnungen scheitern. Erst als Herzog Heinrich im Frühjahre 1477 heimgegangen war, und seine Söhne Magnus und Balthasar ihm in der Regierung des Landes folgten, belebten sich dieselben aufs Neue. Beide Herzoge hatten ein entschiedenes Wohlwollen für die Universität und die ausgesprochene Absicht, in umfassender Weise für sie Sorge zu tragen, aber beim Antritt ihrer Regierung auf näher liegende Sorgen hingewiesen, um die beim Tode Herzog Heinrichs ziemlich verwickelten Verhältnisse zu ordnen und durch umsichtige und sparsame Verwaltung die finanziellen Nothstände und Schwierigkeiten zu beseitigen, verflossen noch einige Jahre, bis sie im Stande waren, den Plan ihres Vaters wieder aufzunehmen, und den von ihnen selbst längst gefaßten Vorsatz, zum Besten der Universität ein Domherrenstift zu errichten, durchzuführen. Die Geschichte der Domhändel wird uns zeigen, welchen Widerstand die erbunterthänige Stadt dem fürstlichen Vorhaben entgegensetzte.

Siebentes Capitel.

Die geiſtlichen Stiftungen und Dotationen zum Beſten der Univerſität. Die Brüderſchaften, Gilden, Graale und Kalande in dieſer Periode. Die Brüder vom gemeinſamen Leben und die Fratres im Michaeliskloſter zu Roſtock; ihre Beziehungen zur Univerſität. Roſtocks Buchdruckereien.

Ueberall im nördlichen Deutſchland nehmen wir gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts und in der erſten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts das regſte Streben wahr, geiſtliche Stiftungen zu errichten oder bereits begründete geiſtliche Anſtalten durch beſondere Inſtitutionen oder Vermächtniſſe zu heben und zu conſolidiren. Characteriſtiſch iſt es, daß die Theilnahme der Fürſten und des Adels ſich überwiegend bezieht auf die Gründung von Domſtiftern, Kirchen und Klöſtern, daß dagegen, nachdem allmälig der Bürgerſtand emporgewachſen war in den Städten, ſich die geiſtliche Geſinnung der Bürger und ihre Mildthätigkeit hauptſächlich in den Brüderſchaften, fraternitates, ausſprach, welche die verſchiedenſten Zwecke bald des eigenen Seelenheils, bald insbeſondere die Unterſtützung einzelner Kirchen und Klöſter oder anderer geiſtlichen Stiftungen bezweckten. Aber auch die gewerblichen Verhältniſſe des Bürgerſtandes riefen ſolche Brüderſchaften hervor, wo die Genoſſen der verſchiedenen Zünfte und Gewerbe ſich zu einem beſtimmten Zwecke vereinigten und für dieſelben beſtimmte Caſſen, auch Armenfonds, errichteten. In Roſtock finden wir, wie überhaupt in Meklenburg, ſchon ziemlich früh eine ſehr große Zahl von Brüderſchaften dieſer Art, ſo zahlreich und mannigfach, daß die Geiſtlichkeit mitunter Beſorg-

niſſe hegte wegen der Ueberhandnahme derſelben*). Dieſe Verbindungen nahmen aber inſofern auch einen politiſchen Character an, als ſie dem Oppoſitionsgeiſte Formen darboten, unter denen und mit deren Hülfe er ſeine Zwecke verfolgen konnte. Bei der Gährung und bei der politiſchen Erregtheit, welche ſich im Städteleben des nördlichen Deutſchlands gerade in dieſer Periode durch mannigfache Symptome kund gaben, glaubte der Roſtocker Rath der ſtets wachſenden Menge von

*) Aus dem Jahre 1367 findet ſich bereits ein Inhibitorium des Biſchofs von Schwerin: 1367 feria secunda in octavis B. Petri et Pauli App. Fredericus Episcopus Suer. etc. ex insinuatione h. v. Proc. et Cons. civ. Rozstock ad nostrum noveritis pervenisse auditum quod multi eorum cives tam mares quam femine a longis retroactis temporibus diversa conventicula binis anni temporibus cum observancia spiritualium rituum et statutorum observare et facere hactenus consueverunt quorum quedam vulgari vocabulo Broderschop, quedam Susterschop, quedam Gilde, quedam Kaland, quedam Graal, ab eisdem sunt et fuerunt nuncupata. Ex quibus cum Proc. et Cons. mem. plurima futura pericula rei et utilitati publice dicte civitatis providebant imminere.... statuerunt, ut eorum cives a prelatis conventiculis abstineant. Et quod inter clericos dicte civ. etiam talia esse conventicula, quibus cives dicti loci solent interesse etc.; exstitit Proc. et Cons. humiliter supplicatum etc. Nos vero attendentes etc. universis presbyteris et clericis infra dictam civitatem fraternitatem aliquam habentibus in virtute sancte obedientie et sub pena excommunicationis etc. mandamus, quatenus a suis fraternitatibus cives excludant etc. Nolumus sub premisso mandato comprehendi fraternitatem majorum Calendarum, quibus Dni terrarum cum ecclesiarum rectoribus et quibusdam consulibus consueverunt et solent interesse. Eine gleiche Verordnung des Biſchofs Heinrich von Schwerin kommt im Jahre 1421 Sabbato post dominicam Invocavit vor. Der Inhalt iſt faſt wörtlich derſelbe, nur hie und da findet ſich im Texte eine kleine Abweichung. Die Clauſel, daß neue Kalande nur mit dem Conſens der Rectores ecclesiarum, des Rathes und des Biſchofs ſollen eingerichtet werden dürfen, fehlt. Es werden alle Confirmationen und Privilegien der Kalande aufgerufen, praeterquam beate Marie virginis et majorum Calendarum Dominorum terre.

Verbrüderungen gegenüber, die auch anderen Tendenzen Vorschub leisten konnten, sich nicht passiv verhalten zu können, und das Seinige zu ihrer Verminderung und Einschränkung beitragen zu müssen*). Es ward festgesetzt, daß neue Kalande nur mit Einwilligung der rectores ecclesiarum, des Rathes und des Bischofs eingerichtet werden sollten. Dennoch erreichten die Brüderschaften in Rostock, wie überall, das Recht, eigene Rentebücher auf der Stadtschreiberei zu führen, und können wir namentlich aus den auf dem Rostocker Rathsarchive befindlichen, uns vollständig erhaltenen Rentebüchern die große Zahl der geistlichen Brüderschaften und ihrer sehr bedeutenden Besitzungen an Renten erkennen. Auch in Rostock finden wir, ähnlich wie in den übrigen wendischen Städten, im vierzehnten und im funfzehnten Jahrhundert die Stiftung der Memorien und der Vicarien. Die Stiftung der ersteren geht am weitesten zurück. Nachdem sich indessen vorzugsweise in der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts das Recht der geistlichen Brüderschaften festgestellt hatte, die ihnen gehörigen Häuser und Renten sowohl in den Erbe- und Hausbüchern, als auch in den Rentebüchern der Stadt verzeichnen zu lassen, mehrten sich die Besitzungen aller dieser Brüderschaften in sehr bedeutender Weise. Im Jahre 1460 erhielt die Universität von dem Herzog Heinrich von Meklenburg das für sie in damaliger Zeit höchst bedeutsame Recht, alle

*) In den Hoheits-Rechten, welche der Rath um diese Zeit übte, lag auch das Recht der Aufrichtung und Beaufsichtigung der Innungen und Gilden. Vgl. Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock Gerechtsame S. 145 f. So mußte dem Rath daran gelegen sein, daß diese so wichtigen Gerechtsame nicht durch die unbeschränkte Errichtung der Brüderschaften abgeschwächt oder umgangen wurden.

Arten von Renten, sowohl ewige, als wieder käufliche, anzukaufen*). Dieser herzogliche Willbrief vom 8. Septbr. 1460 mußte bei den obwaltenden Vermögens-Verhältnissen der Universität von um so größerer Bedeutung sein, als ohne jenes von dem Herzoge verliehene Privilegium die Universität nicht im Stande gewesen wäre, solche Renten anzukaufen. Jene in damaliger Zeit eigenthümliche Beschränkung scheint indessen aus dem Gesichtspunkte hervorgegangen zu sein, daß man bei unbeschränkter Verleihung jenes Rechtes der Besorgniß glaubte sich nicht erwehren zu können, daß nicht nur die Geistlichkeit, sondern auch die geistlichen Stiftungen in zu ausgedehntem Maaße sich dieses Vorrechtes bedienen würden, so daß man es von besonderer Verleihung abhängig machte. Um diese Zeit scheint auch der Ausbau des juristischen Collegiums vollendet worden zu sein, zu welchem Rector und Concilium die Summe von zweihundert Mark Sundisch verwandten, welche sie vom Rostocker Rathe für eine ihnen zustehende Rente ausgezahlt erhalten hatten**).

Insbesondere bilden die Vicarien in dieser Periode eine eigenthümliche Institution. Durch den frommen Eifer der

*) Litera consensus Principis Domini Hinrici ducis felicis memorie ad emendos quoscunque redditus aut proventus in terris suis. Das Original befindet sich im academischen Archive. Etwas J. 1737. S. 65 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2135 ff. David Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. VIII, S. 102 ff. Urkundliche Bestätigung Beilage 14.

**) Anno Domini MCCCCLXIX die veneris post Lucie — — Dn. Conradus Schezel Rector ceterique Doctores et Magistri Universitatis studii Rozstoccensis receperunt et levarunt a Consulibus Rostoccensibus ducentas marcas sundens. retroemcionatas pro redemptione reddituum sedecim marcarum ex villa Nienhusen quas ducentas marcas duxerunt conversas in structuram collegii juristarum. Etwas J. 1737. S. 387. Schröder. Pap. Meklenburg. S. 2269.

Gläubigen hatte, namentlich seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, die Zahl der gestifteten und von den ordentlichen Pfarrherren abzuhaltenden Messen in dem Maaße zugenommen, daß es für diese unmöglich war, allen diesen Obliegenheiten nachzukommen. Dadurch entstand das Institut der Stellvertreter oder Vicarien, welche verpflichtet waren, an den Neben-Altären die Messe zu lesen, und hierfür bestimmte Hebungen genossen. So erfolgte am 16. Mai 1463 durch den Bischof Werner Wolmers die Bestätigung zweier Vicarien zu Rostock, eine in der St. Petrikirche und eine in der St. Marienkirche. Der Bischof ernannte den Doctor Stammel, welcher lange Jahre als Lehrer an der Universität stand, und bereits mehrere Male das Rectorat bekleidet hatte, zum Vicarius in St. Marien*). Zugleich wurde er von ihm zum Lector der Theologie ernannt. Das Patronat zur Verleihung der Vicarie und der daran geknüpften Hebungen überwies der Bischof dem Rector und Concilium der Universität. Ueberhaupt entstand durch solche Stiftungen das Institut der Lectores, indem diese für die von ihnen zu beziehenden Hebungen verpflichtet waren, in der Theologie zu lesen, womit man die Art ihrer Vorträge bezeichnete. Dieser Geist der Zeit äußerte sich aber auch darin, entweder möglichst viele pia corpora zu begründen, oder diejenigen Institute zu unterstützen, welche entweder unmittelbar oder mittelbar mit der Kirche zusammenhingen und ihren Zwecken dienten. Da die Einzelnen weniger dieser vorherrschenden Neigung

*) Confirmatio Vicariarum, quarum una in ecclesia Sancte Marie, altera in ecclesia Sancti-Petri. Rostoch. de dato 16. m. Maji 1463. Etwas J. 1739. S. 2 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2155. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 115.

entſprechen konnten, wenn ſie nicht ein bedeutendes Vermögen hatten, ſo ſind es vorzugsweiſe die Corporationen, welche mit gemeinſamen Kräften jene Zwecke anſtreben. Das corporative Leben in den Städten tritt uns beſonders in den Zünften entgegen, die nicht bloß zu gewerblichen Zwecken, ſondern auch zu allgemeineren ihren Corporations-Verband benutzten, um mittelſt deſſelben dieſe verwirklichen zu können. Es begegnen uns daher in dieſer Periode nicht wenige geiſtliche Stiftungen, welche durch die einzelnen Aemter und Zünfte ins Leben gerufen wurden. Im Jahre 1471 ſtiftet das Amt der Böttticher eine Vicarie zur Beſoldung eines Profeſſors der Theologie an der Univerſität*), was überhaupt nur dadurch möglich war, daß das an ſich ſehr reiche Amt, welches durch das blühende Gewerbe der Brauerei begünſtigt wurde, ſich verband und Bedeutendes zur Erreichung dieſes ſeines Zweckes aufwandte. Im Jahre 1477 ging durch Verzicht und Uebertragung der Brüder Gherd und Gharlich Turckowe das jus praesentandi zu der Turckowiſchen philoſophiſchen Profeſſur**) an die vier Bürgermeiſter Roſtocks über***).

Die Geiſtlichkeit mußte durch dieſe vorherrſchende Neigung zur Stiftung von Memorien, Vicarien und andern Inſtitutionen allmälig eben ſo ſehr bereichert werden, als die Kirchen und Klöſter es im Allgemeinen durch die fortwährenden, ihnen überwieſenen Legate waren. Es ſcheint indeſſen, daß die Geiſtlichkeit in dieſer Zeit nicht unbedeutende Anſtrengungen

*) Etwas J. 1743. S. 193 ff. Roſt. Anzeigen J. 1757. S. 49. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 147. Rudloff, Pragm. Handbuch der Mekl. Geſchichte. II, S. 979.

**) S. 56 f.

***) Etwas J. 1739. S. 624 f. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2284 f.

gemacht und für die Dotation der Univerſität manches Opfer dargebracht hat. Es wird uns glaubwürdig berichtet, daß die ganze Kleriſei des Stifts Schwerin den zehnten Pfenning der geiſtlichen Lehne auf die Fundation der Univerſität verwandt habe*). Zwar ſcheint ſich dies auf die urſprüngliche Stiftung der Univerſität zu beziehen, aber es geht aus Allem hervor, daß die Geiſtlichkeit im Ganzen der Univerſität fortwährend ihre Theilnahme erhalten hatte, und bemüht war, namentlich auch durch die Inſtitution der hore canonice, ihr Einkünfte zuzuwenden, indem zu Gunſten der Univerſität die Einkünfte der ſieben Tageszeiten zurückgelegt und zu den Stipendien der Univerſität verwandt wurden**). Ungeachtet aber, daß auf dieſe Weiſe ſo Bedeutendes zuſammengebracht wurde, verkürzte dennoch der Rath nicht ſelten die auf dieſem Wege zuſammengebrachten Summen, oder ſuchte gar der Univerſität dieſelben vorzuenthalten. Je unbezweifelter aber es war, daß dieſe Einkünfte und Stipendien geiſtlicher Art und geiſtlichen Urſprunges waren, auch von der Geiſtlichkeit herkamen, deſto mehr mußte

*) Item setten un segghen wy, dat to dessen stipendio este vordenste hefft togelecht de ganze clericie des stiftes Zwerin den teigeden penning der geestliken lene uppe dat de fundacio unser universiteten mochte bestendich bliven baven dat de förſten dar to gelavet un geven hebben. Die Darſtellung findet ſich in den im Rathsarchiv befindlichen, die Domhändel betreffenden Acten, in dem ſchon mehrfach angeführten, ſehr ſpeciell eingehenden Anruf um Hülfe an Markgraf Johann von Brandenburg und andere Herren ꝛc.

**) Ebendaſelbſt: Item setten un segghen wy, dat in de parrkerken unser leeven frouwen to rostocke uns. stad vorb. sunt gewesen de soven dagelike tiden genomet hore canonice, welker tide sunt in der uprichtinge der hilgen universiteten aff un to rugge gelecht un de gulde un hovet summe to der universiteten un to dem stipendio so vorgesecht is wedder gelecht umme bestendinge der universiteten.

es die Univerſität und die Geiſtlichkeit erbittern, wenn dieſe Einkünfte ihr vorenthalten wurden*). Beruhten aber dieſe ſo geordneten Einkünfte auf Vertrag mit den Herzogen, die ihrerſeits die Geiſtlichkeit zu ſolchen Opfern vermocht hatten, ſo begreift ſich, daß, auch abgeſehen davon, wie weit die Herzöge ſelbſt dazu beigeſteuert hatten, dieſe über die Entziehung jener Einkünfte und Stipendien ſehr ungehalten ſein mußten, und ihre Beſchwerden, welche ſie längſt gegen die Stadt hatten, bei Gelegenheit der Domhändel geltend machten.

Wir dürfen hier den Umſtand nicht außer Acht laſſen, daß die Herzöge in dieſer Periode eine weit einflußreichere Stellung in Roſtock in Bezug auf die Verhältniſſe der Kirche und der geiſtlichen Stiftungen hatten, und daß ihnen namentlich vor den Domhändeln Patronatsrechte und das jus praesentandi an den vier Parochial-Kirchen zuſtanden. Aus dieſen ſo bedeutſamen Rechten ging aber unzweifelhaft auch mancher Einfluß hinſichtlich der Verwendung der

*) Ebendaſelbſt: Item sunt alle samelige hovet summe un gulde gekamen bi unse rad un stad to rostock, alse de achte hundert myn sos rinsch gulden vorgescr. jarliken der universiteten to entrichtende.

Item setten und segghen wy, so als denne sodane stipendium by unser stad un dem rade noch is unaffgekoft un se ok dat in langhen jaren beth in dessen dach nicht der universiteten, so id en gemaket wo vorscr. is nicht entrichtet ofte uth gekamen, is men en dat, so jeghen unse fundacio und confirmacien hebben vorentholden, dat syk sodane stipendium nastellich vorlopet an summen wol uppe XXX^{m} gulden edder villichte hogher.

Item setten un segghen wy, dat dyt stipendium geistlik is un geistlike gulde sint un van geistlicheit herkamen, darumme de van rozstok sodane stipendium mit vrevele unser universiteten un myn denn mit rechte vorentholden hebben un noch vorentholden unsen voreldern un uns to hone und smaheit.

Kirchengüter hervor. Aus einer im Rathsarchive ſich findenden Zuſammenſtellung ſämmtlicher geiſtlicher Einkünfte, Hebungen und Renten der verſchiedenen Kirchen und der einzelnen Pfarrſtellen an denſelben*) ergiebt ſich unwiderſprechlich, wie bedeutend die Kirchen- und Pfarrſtellen dotirt waren**). Es dürfte ſich mit Fug annehmen laſſen, daß die Herzöge unter Umſtänden wohl darauf hinwirken konnten, daß ein Theil dieſer Einkünfte zu den Zwecken der Univerſität, als einer geiſtlichen Stiftung, verwendet werden konnte und auch wirklich verwandt worden iſt.

Da wir bereits auf die eigenthümliche Erſcheinung der Brüderſchaften und deren Beziehungen zu dem kirchlichen Leben, auf deſſen Hebung ihre Beſtrebungen zum Theil ge-

---

*) Das wichtige Actenſtück lautet: Registrum decimarum cleri per Archidyaconatum Rostochiensem de mandato reverendi in Christo Patris et Dni Dni Werneri Eccl. Suer. Episcopi de anno Dni MCCCC septuagesimo per me Ottonem Buchholt officialem nunc Suerin. generalem fideliter collectum et effectum.

**) Sehr wichtig für die geſchichtliche Kenntniß in dieſer Beziehung ſind die Bücher, welche das Verzeichniß der Renten an Geiſtliche enthalten. Unter den auf dem Rathsarchiv befindlichen ſind hauptſächlich zu nennen: 1) Olde gheſtlike Bok, vom Jahre 1428 bis 1462 (die erſten ſechs Folien fehlen), und 2) Cod. Ms. Membr. Darin heißt es: In nomine Dni amen. Anno nativitatis ejusdem MCCCCLXII de mandato Dnorum Proconsulum et Consulum Rostochiensium presens liber inceptus est quarta feria proxima ante festum Beatorum Apostolorum Symonis et Jude in quo scribi debent, petita priori licentia Dnorum predictorum, emptiones et venditiones aliique contractus inter spirituales et seculares personas sive in redditibus sive in aliis negotiis dummodo spirituales persone vigore contractuum infra scriptorum seculares personas non ad aliud quam ad forum seculare trahant et ibi jus suum exigant et civitati satisfaciant de collecta, de quibus dominos antè dictos vel camerarios assecurent ante adscriptionem aliquam et contentent. Justicia tamen per predictos dominos utrisque partibus servata. (geht bis zum Jahre 1537).

richtet waren, ſo wie auf die daraus für die Univerſität hervorgehenden nicht unbedeutenden Vortheile hingewieſen haben; ſo werden wir hier vor Allem noch der Brüder vom gemeinſamen Leben gedenken müſſen, welche in Roſtock zur Univerſität in Beziehung geſtanden haben, wenngleich dieſe Beziehungen ſich erſt allmälig beſtimmter dürften geſtaltet und herausgebildet haben. Unverkennbar findet zu Zeiten eine Wechſelbeziehung zwiſchen beiden Statt, die wir ſpäter auch im Einzelnen näher werden verfolgen können.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts entwickelt ſich aus dem eigenthümlichen Triebe der Zeit, Genoſſenſchaften zu gründen, in den Niederlanden die Genoſſenſchaft der Brüder vom gemeinſamen Leben, fratres vitae communis, auch fratres bonae voluntatis genannt*). Im Allgemeinen lag der Stiftung ihrer Genoſſenſchaft eine, wenn auch nicht klar bewußte und noch weniger beſtimmt ausgeſprochene Reaction zum Grunde gegen einzelne Inſtitutionen der Kirche, namentlich gegen das im Verderben begriffene klöſterliche Leben und gegen den theils verweltlichten, theils hierarchiſchen Geiſt der verſchiedenen Orden der katholiſchen Kirche. In dem Entſtehen dieſer Genoſſenſchaft ſpricht ſich ein tiefes Bedürfniß der Zeit aus, das wiſſenſchaftliche und das practiſche Element mit ein-

*) Es kommt auch die Bezeichnung fratres in commune viventes und der Name fratres collationarii vor. Noch gewöhnlicher aber iſt die allgemeine Bezeichnung clerici devoti. Daneben aber bildeten ſich in den einzelnen Provinzen und Gegenden, wo es den Brüdern vom gemeinſamen Leben gelang, bleibende Niederlaſſungen zu gründen, beſondere Namen und Bezeichnungen aus, welche ſich zum Theil auf die Lage ihrer Grundſtücke oder auf beſondere Eigenthümlichkeiten ihrer Congregation bezogen. In erſterer Hinſicht finden wir in Roſtock den Namen der Brüder vom gemeinſamen Leben zum grünen Hofe zu St. Michael zu Roſtock.

ander zu vermitteln und auszugleichen. Dabei ward zugleich auf eine lebendige Herzensfrömmigkeit gedrungen, um somit beiden Elementen den wahren Halt und die rechte Stütze zu gewähren. Seitdem Geert Groote (Gerardus, Gerhardus Magnus) zu Deventer durch die Errichtung der Genossenschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben, durch die erste Organisation derselben und durch Begründung einer diesen Zwecken dienenden Schule jenem tiefen, in der Zeit vorhandenen Bedürfnisse einen Ausdruck gegeben hatte*), fand auch das genossenschaftliche Streben der Brüder vom gemeinsamen Leben eine immer größere Anerkennung. Die Pflege wissenschaftlicher Bestrebungen ging in der Congregation Hand in Hand mit dem Bemühen, den Jugendunterricht, welcher ganz darniederlag, zu heben, und auf denselben durch den Gebrauch der Volkssprache in den Gegenden, wo die Niederlassung Statt gefunden hatte, fördernd und belebend einzuwirken. Es ist charakteristisch, daß in den Fraterhäusern neben dem Lesen der bedeutendern Kirchenväter und guter ascetischer Schriftsteller, welche in der ersten Periode der Entstehung der Congregation auf das fleißigste abgeschrieben wurden, auch auf die heilige Schrift zurückgegangen ward, welche vielfältig auf das schönste abgeschrieben und verbreitet ward.

Neben den theologischen Studien gingen aber die classischen, da schon frühe die Liebe zum Alterthume und den hervorra-

*) Vgl. Verhandeling over de Broederschap van G. Groote, en over den invloed der Fraterhuizen op den wetenschappelijken en godsdienstigen Toestand, voornamelijk van de Nederlanden, door G. H. M. Delprat, ins Deutsche übers. von Mohnike, S. 29 ff. R. G. v. Kampen, Geschichte der Niederlande. Bd. I, S. 209. C. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, vornehmlich in Deutschland und in den Niederlanden. Bd. II, S. 62 ff.

genden Schriftſtellern deſſelben innerhalb der Congregation ſich äußerte. Je größer aber die Erfolge waren, welche die Brüder vom gemeinſamen Leben durch die Beziehungen erreichten, in welche ſie namentlich zum practiſchen Leben traten, deſto raſcher verbreitete ſich auch ihre Genoſſenſchaft nach den verſchiedenſten Gegenden. Doch ſind nur die Niederlande und das nördliche Deutſchland der eigentliche Sitz der Brüder, während dagegen im ſüdlichen Deutſchland ihre Tendenz weder ein rechtes Verſtändniß, noch eine wirkliche Anerkennung fand. Ihre Verſuche, ſich hier niederzulaſſen, mißlangen. Meiſtens gingen ſie in ihrer Vereinzelung dort in die häretiſchen Genoſſenſchaften der Begharden und der Lollharden über. Anders ſtellt es ſich dagegen in Holland und Norddeutſchland. Hier entſtehen zahlreiche Fraterhäuſer, und überall vermitteln dieſelben entweder die Hebung des Jugendunterrichtes oder den eifrigen Betrieb einzelner Gewerbe. Namentlich wird die Buchdruckerkunſt vom Anfang ihrer Erfindung unter den Brüdern vom gemeinſamen Leben heimiſch. Bei der eigenthümlichen Organiſation ihrer Congregation, welche aus den drei Claſſen der Presbyteri, der Clerici und Laïci beſtand, wurden die verſchiedenen Zwecke von ihnen auf das leichteſte mit einander verbunden, ſo daß deſto eher eine Einwirkung auf das Volksleben herbeigeführt werden konnte.

Dieſe Brüder vom gemeinſamen Leben waren es, welche etwa um das Jahr 1462 ſich in Roſtock niedergelaſſen hatten. Die Stiftung des Roſtocker Fraterhauſes ging von dem Fraterhauſe zum Springborn binnen der Stadt Münſter in Weſtphalen aus*), wohin ſchon frühe von den Niederlanden

*) Vgl. die überaus ſorgfältige, auf genauer Durchforſchung der im Rathsarchive der Stadt Roſtock ſich befindenden Urkunden der Brü-

die Congregation verpflanzt worden war. Von ihrer ersten Wohnung am Kuhthore, auf dem Hofe Peters von Köln, führten sie den Namen der Congregation der Brüder des gemeinsamen Lebens zum Grünen Hofe zu Rostock *), und behielten diesen Namen auch bei, nachdem sie ihren Wohnsitz verlegt, und bereits an der westlichen Seite der Schwaan'schen Straße an der Stadtmauer unter dem Rector Nicolaus von Deer allmälig einen bedeutenden Grundbesitz erworben hatten. In dem hier befindlichen Fraterhause ward im Jahre 1475 die Buchdruckerei angelegt, welche zu dem Aufblühen der Congregation so wesentlich beitrug, und auch auf die Universität einen allmälig zunehmenden, höchst bedeutsamen Einfluß ausübte. Andererseits ist es wohl kaum zu bezweifeln, daß die Brüder vom gemeinsamen Leben gerade deshalb in Rostock sich niederließen, weil sie von der Universität eine Förderung ihrer Zwecke erwarteten, und weil sie überhaupt bei dem mannigfachen Verkehre, in welchem Rostock mit den Niederlanden stand, auf Sympathieen für sich glaubten rechnen zu können.

Von Anfang an fand die Buchdruckerkunst in der Congregation der Brüder große Theilnahme und Pflege, wenn auch das Abschreiben der heiligen Schrift und der Kirchenväter keineswegs von ihnen aufgegeben ward. Lassen wir auch die gleichzeitige Erfindung der Buchdruckerei zu Harlem dahingestellt **), so bleibt doch die besondere Pflege dieser Kunst in den Niederlanden gewiß, so daß sich die Errichtung einer

derschaft beruhende Geschichte des Fraterhauses der Brüder vom gemeinsamen Leben zu Rostock, genannt der Grüne Hof zu St. Michael, von Lisch, in dessen Geschichte der Buchdruckerkunst bis zum Jahre 1540. S. 7 ff.

*) Urk. Nr. I bei Lisch a. a. O. S. 212.

**) R. G. von Kampen, Geschichte der Niederlande. Bd. 1. S. 221.

Buchdruckerei in dem Fraterhause zu Rostock, das höchst wahrscheinlich mit den niederländischen Fraterhäusern in Verbindung gestanden hat, genugsam erklärt*). Es ist freilich nicht ganz ausgemacht, ob die Druckerei der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock niederländischen Ursprungs war. Es wäre nicht unmöglich, daß dieselbe bei den mannigfaltigen Beziehungen, welche Rostock und Köln zu einander hatten, von Köln ausgegangen wäre. Vielleicht dürfte der Umstand, daß die Brüder zuerst auf dem Hofe Peters von Köln ihre Wohnung nahmen, dahin weisen. Indessen kennen wir zu wenig die ältesten Druckereien Kölns, um mit Sicherheit urtheilen zu können**). Die Druckerei der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock hat ihre Wirksamkeit allein für die Zwecke der Kirche ausgeübt. Die Drucke, welche von ihnen ausgegangen, sind theils ascetische, theils kirchliche und für den kirchlichen Gebrauch bestimmte Schriften gewesen. Als feststehend kann angesehen werden, daß das erste von ihnen gedruckte Buch Lactantii opera ist, welches am 9. April 1476 vollendet wurde***).

---

*) Bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst finden wir in dem Fraterhause zu Gouda eine Buchdruckerei, welche von Delprat a. a. O. S. 111 ff. für die erste in den Niederlanden erklärt wird.

**) Ulrich Zell, der erste Setzer bei Faust und Gutenberg, soll um das Jahr 1462 nach Köln gekommen und hier seinen Betrieb sehr bedeutend ausgedehnt haben. Seine Typen sollen noch Mainzischen Gusses gewesen sein. Während seine Wirksamkeit in Köln sich noch bis zum Jahre 1495 erstreckt, waren bereits neben ihm eine große Zahl von Druckereien entstanden, von denen aus wiederum manche Druckereien in anderen Gegenden unläugbar ihren Ursprung genommen haben. Vgl. F. J. von Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien der Stadt Köln. Bd. 1. S. 57 ff.

***) Vgl. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg

In Hinsicht auf diese ersten Drucke der Michaelisbrüder lassen sich zwar keine directen Beziehungen zur Universität nachweisen; manche Umstände aber machen es wahrscheinlich, daß dieselben sich erst allmählig ausbildeten, da vielleicht anfangs die Brüder vom gemeinsamen Leben selbst mit einem gewißen Mißtrauen angesehen worden sind. Die Angriffe des Dominicaners Matthäus Grabo in Gröningen auf die Brüder vom gemeinsamen Leben hatten, auch nachdem das Concilium zu Kostnitz sich für die Brüder erklärt hatte*), ihre Wirkung vielfältig nicht verfehlt, und noch immer erneuerten sich von Zeit zu Zeit von kirchlicher Seite aus die Angriffe auf die Congregation. Man sah in ihnen freie Vereine, welche zugleich mit den Zwecken, welche sie verfolgten, leicht der Kirche gefährlich werden konnten. Es wurden in ihnen sectirerische Tendenzen gesucht, und dies Alles trug dazu bei, daß ihnen nicht selten die gewünschte Aufnahme und Niederlassung verweigert ward. In Rostock müssen sie sich bedeutender Fürsprache und der Gunst und des Schutzes einflußreicher Männer erfreuet haben, da es ihnen so bald gelang, dort festen Fuß zu fassen und nicht unbedeutenden Grundbesitz zu erwerben. Die Aufnahme derselben war ohne Wissen und Bewilligung der Herzöge erfolgt, und es ist gewiß, daß diese nichts weniger als zufrieden mit derselben waren. In den Beschwerden, welche die Herzöge gegen die Stadt bei Gelegenheit der über die Errichtung des Domcapitels ausgebrochenen Händel und Streitigkeiten erhoben, machen dieselben es der Stadt

S. 37 f.; vgl. ebendas. die vollständige Aufführung und Darlegung aller von den Michaelisbrüdern ausgegangenen Drucke. S. 44 ff.

*) v. d. Hardt, Magnum oecumenicum Constantiense Concilium Vol. III, pag. 106 sqq.

gerade zum Vorwurf, daß dieſe die Brüder vom gemeinſamen Leben ohne ihre Bewilligung aufgenommen habe*). Danach nahmen es die Herzöge in Anſpruch, daß von der Stadt die Brüder vom gemeinſamen Leben nicht anders hätten aufgenommen werden ſollen, als bis auch die fürſtliche Bewilligung für dieſelben erfolgt geweſen ſei. Es läßt ſich indeſſen nicht annehmen, daß bereits um dieſe Zeit zu Anfang der Domhändel beſtimmte Verhältniſſe der Brüder vom gemeinſamen Leben zur Univerſität ſich herausgebildet hatten, wenn auch allgemeine Beziehungen zu einzelnen Mitgliedern derſelben mögen Statt gefunden haben, da es unwahrſcheinlich iſt, daß die Herzöge in ihren Klagartikeln gegen die Stadt die Beſchwerde über die Niederlaſſung der Brüder vom gemeinſamen Leben würden aufgenommen haben, wenn bereits ein näheres Verhältniß derſelben zur Univerſität, in deren Intereſſe die Herzöge bei den Domſtreitigkeiten weſentlich handelten, vorhanden geweſen wäre. Dies bildete ſich aber immer mehr, je feſter die Niederlaſſung der Brüder ſich begründete, und je einflußreicher ſie ſowohl durch ihre allgemeine Stellung als Brüderſchaft, wie durch den beſonderen Betrieb der Buchdruckerei wurden. Die einzelnen, von den Michaelisbrüdern

*) Es heißt in dem ſchon oft von uns citirten Anruf um Hülfe an den Markgrafen Johann von Brandenburg und andere Herren über den obenerwähnten Punkt folgendermaßen: Item setten un segghen wy, dat se in unser stad hebben tolaten ichteswelke secte, de syk nomen broder des gemenen levenden, unse stad to vorbuwende myn denn mit rechte, der sulven unser stad to schaden un vorvanghe un ok sunder unser voroldern und unser willen. — Da indeſſen der Biſchof Balthaſar von Schwerin ſchon am 4. Octbr. 1475 die Regel des Fraterhauſes beſtätigt hatte, vgl. Liſch a. a. O. S. 11 f. 23, ſo kann dieſe Beſchwerde ſich vielleicht allein aus den Parteikämpfen erklären, in welche die Brüder damals mochten mithineingezogen ſein.

ausgehenden Drucke sind zwar in dieser Periode hauptsächlich für den kirchlichen Gebrauch bestimmt, aber die wissenschaftliche Thätigkeit dieser Periode wird überhaupt noch überwiegend hierdurch bestimmt, und hatte sich noch nicht unabhängig von der Kirche entwickelt, so daß sich wohl annehmen läßt, daß die Universität ein bedeutendes Interesse an dieser Thätigkeit der Brüder vom gemeinsamen Leben nahm. Als in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts ihre Druckerei sich mehr und mehr auch durch den Erwerb größerer Lettern, da sie anfangs allein mit kleinen gothischen Lettern gedruckt hatten, consolidirt hatte, und schon die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich zog, entwickelte sie eine so umfängliche und bedeutsame Thätigkeit, daß sie in ihrer Art fast einzig im nördlichen Deutschland dasteht, auch die übrigen Druckereien, die um diese Zeit entstanden waren, wenn man etwa diejenige Lübecks ausnimmt, sowohl an Alter, als auch an ertensiver Thätigkeit weit übertraf*).

Während an anderen Orten nicht selten die Geistlichkeit sowohl den Brüdern vom gemeinsamen Leben, als auch insbesondere den von ihnen errichteten Buchdruckereien entgegengetreten war, finden wir in Rostock keine Spur einer den Brüdern abgeneigten oder gar feindseligen Haltung der Geistlichkeit. Mit der Universität mußten sie schon zunächst durch den Umstand in nähere Beziehung kommen, daß auch sie in ihrer Mitte die classischen Studien pflegten, und deren Förderung und Verbreitung sich angelegen sein ließen. Gerade jetzt nämlich fängt die humanistische Richtung, welche

*) Vgl. den Nachweis, wie ihre Wirksamkeit sich über die Diöcesen Lübeck und Schleswig, ja selbst über Dännemark verbreitete, bei Lisch a. a. O. S. 41.

bereits im ſüdlichen Deutſchland früher erſtarkt war, an, ſich auch nach dem nördlichen Deutſchland hin zu verbreiten. Die Brüder des gemeinſamen Lebens aber dürfen zu den eigentlichen Förderern und Trägern derſelben, wenigſtens in den Niederlanden und in Norddeutſchland, gerechnet werden. Diejenigen Brüder, welche wiſſenſchaftliche Bildung beſaßen und einen gelehrten Grad ſich erworben hatten, ließen ſich bei der Univerſität intituliren, und machten als Promovirte von dem Rechte, Vorleſungen zu halten, Gebrauch. Läßt ſich dies auch nicht von dem erſten Stadium ihres Aufenthaltes in Roſtock mit Gewißheit ſagen, ſo gilt dies doch unläugbar von der Zeit ihrer Blüthe, welche das letzte Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts und die Zeit bis zur Reformation umfaßt. Ihre Vorliebe für humaniſtiſche Studien zeigt ſich uns mehrfach, und werden wir ſpäter noch Gelegenheit haben, auf den Aufſchwung hinzuweiſen, den jene in dieſer Periode in Roſtock genommen hatten. Auch hier bereitete das humaniſtiſche Studium die Reformation nicht unweſentlich vor, wenngleich die Kämpfe, welche ſich auf die humaniſtiſchen Studien bezogen, in Roſtock nicht eigentlich einen principiellen Charakter gehabt haben. So lange aber das Fraterhaus in Roſtock beſtand, läßt ſich dieſe Liebe zu den Claſſikern und der Eifer, ihr Studium zu fördern, bei den Brüdern nachweiſen. Noch der letzte Rector des Fraterhauſes, Henricus Pauli, gewöhnlich genannt M. Henricus Arsenius*), war bei der Univerſität intitulirt, ward Magister legens an derſelben und ſelbſt Mitglied der Artiſten-Facultät, wo er die Leitung des Pädagogiums

*) Vgl. Nachricht von Henrico Pauli, ſonſt Arsenius genannt: Etwas J. 1739. S. 439 ff. S. 647 ff.

übernahm*). In dieser seiner Stellung interpretirte er römische und griechische Classiker, und selbst nachdem er in Folge der eingetretenen Reformation, welcher er sich nicht anschloß, aus seiner Stellung geschieden war, setzte er nicht nur eifrig seine griechischen Studien fort, sondern scheint selbst seine griechischen Lectionen, wenngleich privatim, gehalten zu haben**). Wir finden indessen, daß er sich aus Liebe zur Wissenschaft und zu den Studirenden zum Lesen eines griechischen Schriftstellers unter dem Versprechen erbot, nichts Theologisches einzumischen, da er bis zu seinem Ende aus Ueberzeugung Glied der katholischen Kirche blieb.

Die Druckerei der Brüder vom gemeinsamen Leben scheint nicht nur mit dem Ende des funfzehnten und mit dem Beginn des sechszehnten Jahrhunderts vielseitigere Beziehungen gewonnen zu haben, so daß sie ihre typographische Thätigkeit für kirchliche Zwecke immer weiter ausdehnen konnte, sondern sie hat höchst wahrscheinlich dazu beigetragen, ein allgemeineres Interesse für die Buchdruckerkunst in Rostock zu wecken, da wir die merkwürdige Erscheinung wahrnehmen, daß, nachdem die Brüder bereits einige Decennien gewirkt hatten, zugleich mit ihnen noch andere Druckereien eine sehr bedeutende Thätigkeit entwickeln. Die wichtige Druckerei des Rostocker Stadtsecretairs Hermann Barckhusen***) entwickelte vom

*) Lindenberg, Chronicon Rostoch. Lib. V. c. 7. p. 165.

**) J. Caselius, der ihn sehr hoch hielt, bezeugt von ihm in ep. ad Reccium: Unum idque singulare de hoc viro referam et memorabile: quod in ista vita otiosa nunquam vacabat a lectione Graecorum veteris ecclesiae: hoc et ipse vidi et testantur libri unus et alter, quos habeo ab heredibus. Etwas J. 1739. S. 413. Krey, Beiträge z. Meklenb. Kirchen- und Gelehrtengesch. I. S. 249. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 55.

***) Vgl. über das Leben und die Druckerei des H. Barckhusen:

Jahre 1505, wo sie einen Commentar zum Donat druckte, welcher von Barthold Moller herausgegeben ward, eine erfolgreiche, auf die Förderung wissenschaftlicher Zwecke gerichtete Thätigkeit. Da Barthold Moller*) an der Universität lange Jahre gewirkt hat, und schon vor seiner Berufung nach seiner Vaterstadt Hamburg hier eine einflußreiche Stellung einnahm, so erkennen wir auch hieraus die mannigfachen Beziehungen der Universität zu den aufblühenden Druckereien**). Auch Albert Krantz, der damals schon Rostock verlassen und seine Wirksamkeit nach Hamburg als Canonicus und Lector Theologiae primarius verpflanzt hatte***), ließ seine Schriften nicht in Hamburg, wo die Druckereien von der Geistlichkeit manchen Widerspruch erfahren hatten, sondern bald zu Köln, bald zu Straßburg, insbesondere zu Rostock drucken, da seine alten Beziehungen zur Rostocker Universität und seine freundschaftliche Verbindung mit Barthold Moller, dessen Lehrer Krantz gewesen war†) und der sich des Druckes seiner Werke eifrig annahm, ihm sehr zu Statten kamen. Freilich

---

Lisch, dessen sorgfältige Forschungen über diese Verhältnisse erst Licht verbreitet haben, in dessen Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg bis zum Jahre 1540. S. 63 ff.

*) Vgl. Hamelmanni historia eccles. evangelii in Saxonia inferiore renati II, p. 935 sq. Dav. Chytraei Saxonia p. 250. Cimbria Literata Vol. I, p. 424.

**) Dies beweist auch der von der philosophischen Facultät an Barckhusen gemachte Vorschuß von 50 rheinischen Gulden zur Bestreitung der Auslagen zum Drucke eines Hamburger Breviers bei Lisch a. a. O. S. 66 f.

***) Vgl. Leben des berühmten Doct. Alberti Krantzii, welchem beigefügt ist sein Defensorium ecclesiae aus einem Mscto von Anno 1514. 2 A. Hamb. 1729. S. 4 ff.

†) Krabbe, Ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae historia p. 43 sq.

darf nicht übersehen werden, daß die zahlreichen Werke, durch welche Krantz als Geschichtschreiber die Literatur bereichert hat, sämmtlich erst nach seinem am 7. December 1517 erfolgten Tode gedruckt worden sind*). Aber bereits im Jahre 1506 wird das Werk von Krantz: Culta et succincta Grammatica parvulis ingeniis admodum fructuosa, zu Rostock gedruckt, und in demselben Jahre erscheint sein Werk: Spirantissimum opusculum in officium Misse, ebendaselbst, dessen Druck nach dem Vorworte von Barthold Moller besorgt worden ist**). Diese aus der Druckerei von Barckhusen hervorgegangenen Werke***) bezeugen die Thätigkeit dieser Druckerei, an welche sich auch bald die Druckerei des Nicolaus Marschalk schloß, welche, obwohl sie nur eine Privat-Druckerei dieses bedeutsamen Mannes war, dessen literarische Thätigkeit, sowie dessen Verhältniß zur Universität wir später entwickeln werden, dennoch vom Jahre 1514 bis zum Jahre 1522 eine sehr beachtenswerthe Wirksamkeit entfaltete. Bei seinen vielfachen Verbindungen, die er mit dem Auslande unterhielt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß er zu den Buchdruckereien

*) Die Dania erschien erst 1545, die Metropolis 1548, selbst das Gebet- und Erbauungsbuch „Cursus de Domina" ist erst im J. 1522 zu Rostock erschienen. J. M. Lappenberg, Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg. S. XXVIII.

**) Auf der Rückseite des Titelblatts heißt es: Bertoldus Moller artium magister et theologie baccalarius Lectori studioso Salutem perennem. Dum in manus meas pervenerat Candide Lector polita illa et Christiana explanatio officii misse: quam Hamburgi ediderat Clarissimus theologus Albertus Crantz non potui conquiescere quin te ad illius ardentissimam lectionem invitarem. Am Schlusse des Druckes aber: Opus ... nuper ab Alberto Krantz.. magistraliter congestum: In ecclesie Hamburgensis tocius Cleri congregatione eloquentissime voce viva enodatum ... impressum Rostochii.

***) Lisch a. a. O. S. 79 f. Lappenberg a. a. O. S. 119 f.

Kölns in Beziehung gestanden, die gerade jetzt eine bedeutende Thätigkeit entwickelten, und von denen zahlreiche Drucke ausgegangen sind*). Seine Kenntniß und Vorliebe für griechische Sprache und Wissenschaft zeigt sich auch darin, daß er zuerst griechische Lettern sich zu verschaffen wußte, und mit ihnen den Druck einzelner Wörter versuchte**). Es kann als ausgemacht gelten, daß er nicht eine so umfassende wissenschaftliche Thätigkeit hätte entwickeln können, wenn ihm nicht eine eigene Presse zu Gebote gestanden hätte. An ihn schließt sich die Buchdruckerei von Ludwig Dietz an, welche als die erste zum öffentlichen Gebrauche bestimmte in Rostock angesehen werden kann. Seine ausgebreitete und unermüdliche Wirksamkeit ward für die Universität von der höchsten Bedeutung***), da alle wissenschaftlichen Bestrebungen in ihm und seinem Unternehmungsgeiste eine bedeutende Stütze fanden; sie dehnte sich nicht nur über Niedersachsen, sondern auch über Dännemark und Norwegen aus. Er gehört in-

*) F. J. von Bianco, Versuch einer Geschichte der ehemaligen Universität und der Gymnasien zu Köln. I, 59.

**) Lisch a. a. O. S. 92 ff. S. 109 f.

***) Wichtig ist das von David Chyträus im J. 1560 bei der Beerdigung des Bruders von L. Dietz, der ebenfalls der Druckerei vorgestanden hatte, verfaßte Leichen-Programm, in welchem derselbe sagt: Primus autem in hanc urbem Rostochium ante annos quinquaginta artem typographicam intulit Ludovicus Ditius, natus in vicinia meae patriae, ad Rhenum in urbe Spira: cujus officina elegantibus et variis typorum generibus instructa et nos in hac Academia fruimur et omnes ecclesiae in tota Saxonia et amplissimis Daniae ac Norwegiae regnis magno cum verae pietatis et doctrinae fructu et gratitudine ipsius laboribus et industriae debita utuntur. Vgl. Joh. Posselii Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita Rostochii 1567. p. 11. G. F. Stiebers Meklenburgische Historie der Gelehrsamkeit. Güstr. und Leipz. 1721. S. 68 f. Etwas J. 1740. S. 541 f. Lisch a. a. O. S. 134 ff.

deſſen ſchon völlig der Reformation und den durch ſie hervorgerufenen Zuſtänden an, und diente ſelbſt durch die Herausgabe einer niederdeutſchen und däniſchen Bibel*) nicht wenig derſelben, ſo daß auf ihn und ſeine Thätigkeit ſpäter wird hinzuweiſen ſein.

Achtes Capitel.

Die Domhändel in Roſtock. Die Zerwürfniſſe der Stadt mit den Herzögen. Der Wegzug der Univerſität nach Lübeck und ihre Rückkehr.

Die in Roſtocks Geſchichte Epoche machenden Domhändel, welche auf die Geſtaltung aller ſtädtiſchen Verhältniſſe ſehr bedingend eingewirkt haben, ſind zwar im Allgemeinen als die heftig hervortretenden Folgen allgemeiner Mißſtimmungen und Zerwürfniſſe anzuſehen, welche zwiſchen den Landesherren und der Stadt Roſtock, die auf ihre gegenſeitigen Rechte gleich eiferſüchtig waren, unausgeſetzt Statt gefunden hatten. Die Herzöge warfen den Roſtockern fortwährende Verletzung der ihnen zuſtehenden Majeſtätsrechte vor, die Stadt dagegen erhob gegen die Herzöge die Beſchwerde des Bruches der ſtädtiſchen Privilegien. Aber dennoch werden wir berechtigt

*) ibid. Edidit enim tum alia utilia scripta, quae doctrinam verae pietatis et optimarum artium continent: tum vero primus omnium Biblia Sacra idiomate gentis Saxonicae et postea Danicae splendidissimis typis et summa fide ac diligentia elaboravit. Ideoque et inclyto Regi Danorum Christiano III, qui eum suo sumptu Hafniam ea de causa evocaverat, non modo propter peritiam et industriam in arte typographica, verum etiam propter integritatem morum et pietatem veram et diligentiam ac fidem in omni officii genere carissimus fuit. Hic Ludovicus anno 1559 die 1 Septemb. obiit.

ſein, die ſpecielle Veranlaſſung in den Verhältniſſen zu finden, die ſich allmälig durch das Beſtreben der Herzöge bildeten, die Univerſität zu heben und neue Fundationen für dieſelbe ausfindig zu machen. Doch ſoll damit keineswegs verkannt werden, daß die eintretenden Differenzen in den allgemeinen oppoſitionellen Tendenzen, welche Roſtock in dieſer Periode ſchon lange gegen die Herzöge verfolgt hatte, ihren eigentlichen Grund hatten und zugleich ihre beſondere Nahrung fanden. Die Univerſität hatte ſich noch immer nicht von den Verlüſten erholt, die ſie durch ihren Wegzug nach Greifswald in ihren Einkünften erlitten hatte. Die Lehrer der Univerſität bezogen nicht nur ſehr ungenügende Hebungen, ſondern mußten auch der Befürchtung Raum geben, daß ſie im höhern Lebensalter ohne alle Stütze ſein und der nöthigen Subſiſtenzmittel völlig entbehren würden. Andere Univerſitäten waren vorangegangen mit der Errichtung von Inſtitutionen, welche dazu beſtimmt waren, einem ſolchen Nothſtande abzuhelfen. Dadurch ward der Plan hervorgerufen, eine Kirche Roſtocks zu einem Collegiatſtifte zu erheben, um durch Verbindung deſſelben mit der Univerſität dieſe zu ſtützen. Kurfürſt Ludwig III. und Kaiſer Ruprecht hatten auf demſelben Wege die Univerſität Heidelberg bedeutend gehoben, indem ſie die Kirche zum heiligen Geiſt in Heidelberg zu einem Collegiatſtift machten und mit der Univerſität vereinigten. Der Umſtand, daß die Profeſſoren der Univerſität meiſtens Stiftsherren wurden, und den Nießbrauch der reichen Pfründen hatten, welche das Stift beſaß, trug nicht wenig zur Blüthe der Univerſität bei*). Ganz derſelbe Weg war auf der neu errichteten Univerſität

*) J. F. Hautz, zur Geſchichte der Univerſität Heidelberg nebſt einigen darauf bezüglichen noch nicht gedruckten Urkunden. S. 24 f.

Greifswald eingeschlagen worden, um die Einkünfte der Lehrer zu verbessern, indem man ein collegium canonicorum mit der Universität verband. Im Jahre 1457 wurde die Nicolai-Kirche zu Greifswald, welches bis dahin Parochialkirche gewesen war, zu einer Collegiatkirche erhoben*). Mit derselben ward ein collegium canonicorum verbunden, welches den Gottesdienst herkömmlich verwaltete, und im Uebrigen auch andere kirchliche Functionen verrichtete**). Die Universitäts-Gehalte, wie überhaupt die Verhältnisse der Professoren, hatten dadurch eine festere Grundlage gewonnen, da die Pfründen des Stifts nach der urkundlichen Bestimmung nur den Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen der oberen Facultäten und den zur Universität gehörenden Artisten gegeben werden sollten. Es lag daher der Gedanke nahe, auch für die Universität Rostock in derselben Weise Sorge zu tragen.

Schon Herzog Heinrich der Fette hatte den Plan, den der Archidiaconus Heinrich Penzin ihm zur Errichtung einer Collegiatkirche vorgelegt hatte, in Erwägung gezogen. Aber da Herzog Albrecht Bedenken hatte und dem Plane abgeneigt war, unterblieb die Ausführung um so mehr, als von Seiten Rostocks darin sofort eine Beeinträchtigung der städtischen Privilegien gesehen ward. Doch war Herzog Albrecht gegen das Ende seines Lebens anderer Ansicht geworden, und wünschte die Verwirklichung desselben. Nach dem Tode Heinrichs, dessen letzter Wille noch dahin sich ausgesprochen hatte, nahmen seine Söhne Magnus und Balthasar den Plan ihres Vaters

*) Vgl. die Urkunde v. 5. Jul. 1457 bei Dähnert. Bd. II, S. 760.

**) J. G. L. Kosegarten, De academia Pomerana ab doctrina Romana ad Evangelicam traducta. p. 3. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. IV, 1, S. 231.

wieder auf*), zu welchem sie nach dem Zeugniß von Krantz durch einige ihrer geistlichen Räthe veranlaßt waren, um durch die Umwandlung der Parochialkirche St. Jacobi in eine Collegiatkirche zur Befestigung und Sicherung der Academie beizutragen**). Erwägen wir, daß Krantz vor und während der Domhändel Mitglied unserer Universität und noch im Sommersemester 1486 Decan der philosophischen Facultät nach Ausweis ihres Albums war, so gewinnt sein Zeugniß doppelte Bedeutung, zumal da er, als späterer Syndicus von Hamburg, an den Conventen Theil nahm, welche die wendischen Städte wegen dieser Zerwürfnisse abhielten, und nicht minder an den Verhandlungen vor der Compromißinstanz zu Wismar im Jahre 1489 betheiligt war. Die Absicht war, daß in dem Capitel die älteren Lehrer der Universität, nachdem sie die kräftigsten Jahre ihres Lebens der Wissenschaft

*) Krantzii Wandalia lib. XIII c. 39. Erant per haec tempora viri boni ecclesiastici in consilio Ducis Magnopolensis domini Magni, qui optimo zelo propagandi divini cultus suggererent magnificentiae ejus optimum factu esse, si in oppido illustri Rostochio, ubi publicum floreret Gymnasium, ad aeternam sui suorumque memoriam, ad stabilimentum sublimis Academiae de parochiali St. Jacobi curaret fieri collegiatam ecclesiam, in qua diebus ac noctibus divinae laudes perennarentur, et apud quam magistri ac Doctores, posteaquam esset pertaesum laboris in doctrina, se collocarent ad quietem, qui nunc expletis marsupiis disperguntur in omnem terram, abductis secum quae diuturno labore conquisissent. Placuit res principi.

**) Lindenberg, Chron. Rostoch. Lib. V. c. 7. Etwas J. 1737. S. 806. J. 1738 S. 540. J. 1739 S. 622. Rostockſche Urkunden und Nachrichten auf das Jahr 1759. S. 9 ff. de Westphalen, Monumenta inedita IV, p. 410. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2351 ff. Urkundliche Bestätigung. § 29. H. J. Lasius, Historiae exiliorum, in quae academia Rostochiensis saeculo XV missa pulsaque fuit, part. II, quae enarrat secessionem Lubecam factam. p. 4. Rudloff, Pragm. Handbuch der Meklenb. Geschichte. S. 841 f.

und den Anſtrengungen ihres Berufes gewidmet, eine ruhige und ſorgenfreie Stellung finden möchten*). Der Univerſität mußte ein ſolcher Plan, verdienten Lehrern durch Präbenden in dem aufzurichtenden Domſtifte ein ſorgenfreies Alter zu verſchaffen, von hoher Wichtigkeit ſein, und wäre es daher nicht unmöglich, daß die Univerſität ihrerſeits zur Gründung jenes Collegiatſtiftes einen Beitrag von 100 Gulden in Ausſicht geſtellt hätte, wenngleich von Anfang an der Plan auch inmitten des Conciliums Gegner gehabt zu haben ſcheint. Jedenfalls aber iſt ein ſolches Verſprechen nicht von der Geſammtheit, ſondern nur von Einzelnen ausgegangen**).

Herzog Magnus, welcher für die Hochſchule eine lebhafte Theilnahme hatte, bemühte ſich eifrig, ſein Vorhaben durch-

---

*) In dem Anruf um Hülfe an Markgraf Johann von Brandenburg und andere Herren heißt es: Item setten und segghen wy gade allmechtich to lave, to vullenbringhende de lateste andacht un lateste willen unses seligen herrn vaders hertogen hinrik, deme god gnedich sy und unser seligen voroldern vorwaren und uns un unser nakomelinge tor selen selicheit und umme bestendinghe willen unser universiteten vorben. hadden vorgenamen uth der parkerke S. Jacobi, de van uns un unser hershop to lene gheit to stichtende eyn collegium ofte domkerken umme vormeninge gadesdenst.

**) Urkundliche Beſtätigung Beilage 23. So denne vuhrber juwen Gnaden van hundert Gulden hebben vorgeven laten, Gnedige leve Herren deshalven syn wy underrichtet, dat de vorgenömte selge Herr Hinrich der erbare Univerſiteten Vorweſers do tor tyd regerende heft vorgeven, dat juwer Gnaden to Rozſtock worden inkamendes uppe syne Koſt wes to handelnde der benömten Univerſiteten to gude derhalvs he den begerde ze möchten to ſo daner teringe Hülpe don, wart emme wedder geſecht dede he wes derſülveſten Univerſiteten to Nüttigheit wolde ze gherne irkennen. Rudloff, Pragmat. Handbuch der Mekl. Geſchichte. II. S. 842. H. J. Lasius, Historiae exiliorum etc. part. II. p. 5. von Lützow, Verſuch einer pragmat. Geſchichte von Mecklenburg. Thl. II, S. 283.

zuführen, obwohl ſelbſt einzelne Glieder der Univerſität bei ihrer Kenntniß der ſtädtiſchen Verhältniſſe ſich der Beſorgniß nicht erwehren konnten, daß die Angelegenheit einen verderblichen Ausgang nehmen werde*). Es gelang indeſſen dem Herzog Magnus, die Biſchöfe von Schwerin und Ratzeburg für ſeinen Plan zu gewinnen**).

Auch der Rath der Stadt ſchien anfangs der Sache geneigt zu ſein, doch zeigte ſich bald das Gegentheil, wenngleich derſelbe öffentlich ſich noch nicht dem Vorhaben der Herzöge widerſetzte. Die ſtädtiſche Gemeinde dagegen war der neuen Domſtiftung entſchieden abgeneigt, und ſuchte auf jede Weiſe ihre Verwirklichung zu verhindern. Am 8. September 1483 wurde Johann Wilken, als Abgeſandter der ſtädtiſchen Gemeinde, zu den Herzögen nach Güſtrow geſandt, um die Erklärung abzugeben, daß dieſelbe nicht nur nicht mit der Errichtung eines Collegiatſtiftes einverſtanden ſei, ſondern daß ſie ſich auch auf das entſchiedenſte dagegen erkläre, da ſchon eine zu große Zahl von Geiſtlichen in der Stadt vorhanden ſei, es auch keiner größeren Zahl von Gottesdienſten bedürfe. Ja, es ging dieſelbe ſo weit, zu behaupten, daß die Stadt mit der Academie ſchon beſchwert ſei, es auch gerne ſähe, daß dieſelbe an einen anderen Ort gelegt werden möchte***).

*) Krantzii Wandalia l. XIII. c. 39. Profectus Rostochium rem detegit magistris ac doctoribus. Aguntur gratiae illustri magnificentiae ejus: sed tamen admonetur curare, ne, dum benefacere satagit, res in deteriores exitus prolabatur. Perpensus est tum exitus, qui postea se ostendit. Ille hoc sibi curae semper fore respondit.

**) Bacmeister, antiqq. Rostoch. in: de Westphalen, Monumenta inedita, vol. III. p. 824. Maſch, Geſchichte des Bisthums Ratzeburg. S. 396 ff.

***) Schröder, Pap. Meklenb. S. 2351 f. Urkundl. Beſtätigung. § 29.

Dieſe ſo entſchiedene und bittere Erklärung der Stadtgemeinde iſt in mehr als einer Hinſicht auffallend. Aber abgeſehen davon, daß bei dem allerdings notoriſch weltlichen Leben der Geiſtlichen ſie von der Errichtung einer Collegiatkirche kein Heil für die Stadt erwarten mochte, ſo lag dieſe entſchiedene Zurückweiſung wohl insbeſondere in der Beſorgniß begründet, daß durch die neue geiſtliche Stiftung die Rechte und Freiheiten der Stadt irgendwie gefährdet werden könnten*). Um die beantragte Verlegung der Hochſchule doch einigermaßen zu begründen, ward die Sittlichkeit der Studirenden in Abrede geſtellt und das Betragen derſelben als ein dem Gemeinweſen gefährliches bezeichnet**). Dieſe Widerſetzlichkeit konnte nur dazu dienen, die Herzöge zu erbittern, da dieſe bereits durch die Verweigerung der Steuer von Seiten Roſtocks, welche ſie zur Abhülfe ihrer Geldverlegenheiten angeordnet hatten, heftig erzürnt waren. Die Herzöge wieſen ſofort jene ihnen gemachte Aeußerung entſchieden zurück, und beſchwerten ſich über das Verfahren Roſtocks, als ihrer erbunterthänigen Stadt, und erklärten, daß ohne des Raths und der Gemeinde Beſchwerung die Univerſität von

*) Krantzii Wandalia lib. XIV c. 6. Inflammavere turbam, qui ultionem cogitabant in compares, ut totis nisibus plebs ecclesiasticae causae reniteretur, quod in ea omni causa insidiaretur civium libertati: Non quaeri a principibus ecclesiam, sed urbis plenum dominium: ut injiciatur fraenum libertati. Non agi de collegio, sed de arce quandoq; in urbe collocanda et transferenda episcopali cathedra de Zwerino in Rostochium. Ita sibi somnia finxerunt, quae pro veris habuere, a nemine cogitata.

**) Krantzii Wandalia lib. XIII. c. 39. Lindenberg, Chron. Rostoch. lib. III. c. 11. Chemnitz ad a. 1483. J. G. Wettken, Geſchichte der Stadt und Herrſchaft Roſtock. S. 40 ff. von Lützow, Verſuch einer pragmat. Geſchichte Meklenburgs. Thl. II. S. 284.

ihren Vorfahren fundirt ſei, und warnten, unter Androhung ernſten Einſchreitens, vor jeder Vergewaltigung der Univerſität*).

Die Verhältniſſe der Herzöge zur Stadt verſchlimmerten ſich täglich und nahmen allmälig einen ſehr ernſten Character an. Als nun aber die Herzöge im Jahre 1484 von dem Biſchof Conrad von Schwerin die Erhebung der St. Jacobikirche zum Collegiatſtifte forderten, und dieſer im Begriff ſtand, darauf einzugehen, appellirte die ſtädtiſche Gemeinde an den Erzbiſchof von Bremen, als Metropolitan**), um durch deſſen Vermittelung oder Hülfe der angedroheten Domſtiftung womöglich zu entgehen***).

---

*) Schröder, Pap. Mecklenb. S. 2352. David Franck, Altes und Neues Mecklenburg. Lib. VIII, 194. Roſtockſche Urkunden und Nachrichten. J. 1759. S. 22 f.

**) Chemnitii Chronicon ad a. 1484. A. 1484 haben Magnus und Balthaſar Gebrüder H. zu M. Herrn Conradum Biſchof zu Schwerin, ordinarium loci, in deſſen Kirchenſprengel die Stadt Roſtock belegen, angelangt und gebeten, daß er auctoritate sua ordinaria die Pfarrkirche zu St. Jacob in Roſtock eine collegiat oder thumkirche erigiren wollte, welchem Begehren wohlgemeldeter Herr Biſchof ſtatt zu geben beſchloſſen und demnach E. E. Rath und Gemeine zu Roſtock erſuchet, daß ſie dieſem chriſtlichen Werke ſich nicht länger entgegenſetzen, ſondern darein willigen und die erection vor ſich gehen laſſen möchten. Als aber der Rath und Gemeine nochmale ſolches beharrlich verneinet, hat der Biſchof zu Schwerin auf ferneres Anhalten der H. zu M. ein monitorium und in eventum citatorium wider Bürgermeiſter, Rath und Gemeine zu Roſtock erkannt und ausgehen laſſen, in welchem ſie der Biſchof ermahnt, daß ſie in benannter Zeit ihren Conſens und Willen in ſolche erection geben oder vor ihm dem Biſchof in praefixo termino erſcheinen und beſtändige Urſache anzeigen, warum die gedachte erection nicht geſchehen ſollte noch könnte und in derſelben Zeit genugſamen Schein und Document, daß ſie ſolchen literis monitoriis pariret oder von ihrer Widerſetzung abgeſtanden, fürbringen oder aber ſich in die censuras, ſo dem monitorio einverleibt, erklärt zu werden ſehen, oder warum ſolches mit Beſtande nicht geſchehen könnte, Urſach anzeigen ſollten.

***) Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2351 f. v. Behr in rebus

Waren nun auch die Herzöge ſo weit völlig in ihrem Rechte, daß ſie, ungeachtet daß die ſtädtiſche Gemeinde ihre Zuſtimmung verſagte, eine geiſtliche Stiftung aufrichten konnten, da der Biſchof von Schwerin, der als Diöceſanbiſchof hier allein competent war, ſich einverſtanden erklärt hatte, ſo glaubten dennoch die Bürger, ſich der Anerkennung dieſes Rechtes um ſo mehr entziehen zu können, als ſie im Stillen die Furcht hegten, daß das neue geiſtliche Inſtitut zur Vermehrung des herzoglichen Anſehens in ihren Ringmauern beitragen könne. Die Erbitterung wuchs, als es zu offenen Conflicten und Gewaltthätigkeiten zwiſchen den herzoglichen Truppen und den Roſtockern kam, da dieſe einem Störer der öffentlichen Ruhe Sicherheit gewährten und ſeine Auslieferung ungeachtet des herzoglichen Befehls und Executionsauftrages verweigerten.

Jetzt forderten die Herzöge von dem Biſchof Conrad zu Schwerin, daß derſelbe mit geiſtlichen Strafverfügungen gegen die widerſpenſtige Stadt einſchreiten möge. Aber deſſen Mahnungen fruchteten nichts, da Roſtock ſich durch die Unterſtützung der bundesverwandten Städte, auf die es glaubte rechnen zu können, genugſam ſicher hielt. Am 11. November 1483 ward dies Bündniß der ſechs wendiſchen Städte Lübeck, Hamburg, Roſtock, Wismar, Stralſund und Lüneburg errichtet, und nachdem am 12. Januar 1484 daſſelbe publicirt worden war, glaubten die wendiſchen Städte ihre Verwendung für Roſtock eintreten laſſen zu müſſen. Auf wiederholte Mahnungen des Biſchofs zu Schwerin ſtellten ſich zwar Johannes Riemann und Conrad Koldemeyer als Abgeſandte

Mecklenb. p. 684. Maſch, Geſchichte des Bisthums Ratzeburg. S. 395.

des Raths und der Gemeinde, erhoben aber, ohne sich irgend auf die Sache näher einzulassen, und ohne Gründe ihrer Weigerung anzugeben, Appellation an den erzbischöflichen Stuhl zu Bremen*). Der von dem Erzbischof von Bremen ernannte Commissarius, der Domherr Johannes Barum, vermochte indessen die Sache nicht weiter zu führen, da die Herzöge sich durch sein Verfahren, als er die an sich klare Rechtssache aufs Neue zur Verhandlung bringen wollte, beschwert achteten. Da belegte der Erzbischof, nachdem die Rostocker sich auf die wiederholt ergangene und an die Kirchthür zu Bützow angeschlagene Citation nicht gestellt hatten, am 9. Mai 1484 Rath und Gemeinde mit dem Banne und die Stadt mit dem Interdicte; doch konnte selbst diese Maßregel die hartnäckige Widersetzlichkeit der Stadt nicht brechen. Es gelang ihr, die Fortsetzung des Gottesdienstes in den Kirchen und Klöstern von der Geistlichkeit durch das Vorschützen der eingelegten Appellation zu erreichen**). Denn da sie die Vollstreckung der geistlichen Strafbefehle durch den weltlichen Arm fürchten mußte, wandte sie sich, um sich den weiteren Folgen ihrer Widersetzlichkeit zu entziehen, mit einer erneuerten Appellation an den Papst Sixtus IV., von welchem Matthias de Porta, causarum Palatii Apostolici Auditor, beauftragt wurde, in der Sache das ordnungsmäßige Verfahren einzuleiten.

---

*) Krantzii Wandalia Lib. XIV c. 1. 6. Chemnitii Chronicon ad a. 1484. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2254. Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 197 f. Rostocksche Urkunden und Nachrichten. J. 1759. S. 25. Rudloff, Pragm. Handb. d. Meklenb. Gesch. II. S. 844 f. Lasius, Historiae exiliorum etc. Part. II, p. 9 sq.

**) Krantzii Wandalia l. c. Episcopum Suerinensem exercuisse in Rostochienses ecclesiae gladium, sed illos, quum appellationem legitimam rite obtendissent, invenisse Clerum, qui illis adhaereret.

Die Universität befand sich in einer höchst schwierigen und in einer doppelt beengten Lage. Waren gleich die zwischen den Herzögen und der Stadt entstandenen Differenzen verschiedener Art, und betrafen sie zum Theil weltliche Rechtsfragen und einzelne durch die gegenseitige Erbitterung herbeigeführte factische Conflicte, so war doch gerade der obschwebende geistliche Rechtsstreit dadurch veranlaßt worden, daß die Herzöge im Interesse der Universität das Domstift zu gründen beabsichtigten. Die Stadt mußte befürchten, daß in Folge des Bannes der Wegzug der Academie eintreten, und daß sodann auch von Seiten der Geistlichkeit die Einstellung des Gottesdienstes erfolgen werde. Es lag ihr Alles daran, Beides zu verhindern. Die Academie ließ sich endlich bewegen, der vom Rath und der Gemeinde erhobenen Appellation beizutreten*). Es ist indessen nicht unwahrscheinlich, daß Drohungen Statt gefunden haben, durch welche die Universität eingeschüchtert ward, und sich der Besorgniß hingab, daß, wenn sie eine feindliche Stellung gegen den Rath einhalte, sie der ihr zustehenden Hebungen und Einkünfte werde verlustig gehen. Doch mag es sein, daß bereits damals inmitten des Concils die Ansicht nicht unvertreten gewesen ist, daß die Errichtung eines Domstiftes keineswegs der Universität zu besonderem Vortheile gereichen werde. Darauf führen wenigstens spätere Versuche, die Trennung der Universität von der Collegiatkirche als wünschenswerth und nothwendig darzustellen**). Dennoch scheint der eigentliche Grund, weshalb

*) Literae adhaesionem appellationis in causa Canonicatus Jacobaei concernentes et Reversales inter Academiam et Urbem (am Dynrtedage vor pinrten 1484). Das Original findet sich auf dem academischen Archiv. Etwas J. 1737. S. 769.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und

ſich die Univerſität in dieſem Augenblicke dem Rathe anſchloß und dem ergriffenen Rechtsmittel beipflichtete, die Beſorgniß geweſen zu ſein, daß Leib und Leben und Gut auf dem Spiele ſtehe. Es wird dies ausdrücklich in einem von den Mitgliedern der Univerſität an die Herzöge Magnus und Balthaſar am Mittwoch nach Dionyſii 1491 gerichteten Schreiben zur Entſchuldigung ihres Verfahrens hervorgehoben*). Daß dieſe Entſchuldigung nicht in der Wahrheit ſollte gegründet ſein, läßt ſich mit Fug nicht annehmen. Daß aber die Mitglieder der Univerſität zu ihrem Verhalten durch Mißgunſt und getäuſchte Hoffnungen ſeien bewogen worden, weil keines aus ihrer Mitte an der neu begründeten Collegiatkirche eine Domherrnſtelle erhalten hatte, würde eine durch nichts näher begründete Verdächtigung ſein. Aus dem Schweigen von Krantz, welcher der Adhäſion der Univerſität zu der eingewandten Appellation nicht gedenkt, wird nicht entfernt die Berechtigung zu derartigen Vermuthungen hergeleitet werden können. Für die von der Academie ſelbſt angegebenen Gründe ſpricht auch der Umſtand, daß nach aufgerichtetem Verbündniſſe der

---

jene Facultät der Univerſität zu Roſtock. Item Beſchreibung der dortigen Univerſitätsgebräuche, Hebungen, liegenden Gründe und Mobilien (das Manuſcript iſt um die Mitte des 16. Jahrhunderts angefertigt und wird dem Magiſter Arnold Bueren zugeſchrieben, und ſoll von dem Magiſter Johannes Kruſe und andern Anonymis fortgeſetzt ſein; es findet ſich im Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin). Vgl. daſelbſt: pro separatione universitatis a collegiata ecclesia suasorium, pag. 31 sqq.

*) Urkundliche Beſtätigung, Beilage 23. S. 32. Ock Gnedige leve Herren zo juwen Gnaden mene wy unſe gelovte avertreden hebben und den van Rozſtock byval dan eren appellacien to adhererende Gnedige leve Herrn wes wy daranne dan hebben is geſchen van Bruchte wegen van Varlicheit Lyves und Gudes de wy da tor tyd vor oghen ſeghen wo van wy ock Proteſtacien dan hebben.

Rath der Academie wegen ihrer etwa dabei Gefahr laufenden Lehnen, Renten, Zinsen und Hebungen Sicherheit stellte*).

Diese Zerwürfnisse und Kämpfe traten in ein neues Stadium ein, als Papst Innocenz VIII., nachdem er im September 1484 den römischen Stuhl bestiegen hatte, sofort auf die Wünsche der Herzöge einging, und durch eine schon den 27. November 1484 erlassene Bulle die Erhebung der Pfarrkirche St. Jacobi zur Collegiatkirche sanctionirte**). Das Collegiatstift sollte aus vier Prälaten und acht Canonici bestehen. Der Präpositus, Decanus, Cantor und Scholasticus sollten die vier Pastores der städtischen Pfarrkirchen sein. Zu diesen vier Prälaturen kamen noch acht Canonicate und eben so viele Präbenden, welche aus fürstlichen Mitteln sollten dotirt werden, während die Einkünfte jener Kirchen zur Dotation der vier Prälaturen bestimmt wurden***). Die päpstliche Ur-

*) Vgl. Reversales E. E. Raths an die der Appellation wegen des neuen Doms beitretende Academie und Clerisei zu Rostock. Etwas J. 1737. S. 769. J. 1743. S. 210 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2356. Rostockſche Urkunden und andere Nachrichten. J. 1759. S. 25. Urkundliche Bestätigung S. 15.

**) Vgl. Bulla des Papstes Innocentii VIII., darin er die St. Jacobi-Kirche zu Rostock zu einer Domkirche erigiret von Ao. 1484 bei D. H. Koepcken, Memoria Conradi Lostii p. 70. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2359. Franck, Altes und Neues Meklenburg. L. VIII, S. 280 f.

***) Im Rathsarchiv findet sich in einem Actenfascikel aus dem Jahre 1540 folgende Notiz: Duces habuerunt tempore erectionis Collegii jus presentandi ad quattuor ecclesias parochiales. Ad petitionem Episcopi et Ducum Papa ecclesiam Sancti Jacobi in collegiatam et in eo parochialem ecclesiam divine virginis in preposituram Sancti Jacobi in decaniam, Sancti Petri in cantoriam et Sancti Nicolai in scholasteriam, fructus earundum ecclesiarum pro dote applicans et assignans et praeterea octo canonicatus et totidem praebendas de principum bonis dotandas erexit et instituit, ita tamen quod Prepositus, Decanus, Cantor et Scholastieus in suis ecclesiis

kunde hebt ausdrücklich hervor: „omnes et singulos fructus proventus et redditus ecclesiarum predictarum pro dote assignamus.“ Der Papst behielt sich das Patronat zu der Präpositur vor; dem Bischof von Schwerin aber sollte das Patronat zum Decanat, Cantorat und Scholasticat zustehen. Dagegen sollten die Canonicate und Präbenden von den Fürsten vergeben werden. Zugleich wurden der Bischof Johannes von Ratzeburg und der Domdechant von Camin zu apostolischen Executoren ernannt. Auf erfolgte Weisung derselben begab sich der Präpositus der Güstrower Cathedral-Kirche, Johann Thun, nach dem Karthäuser-Kloster Marienehe, und veröffentlichte daselbst, nachdem er den Rostocker Magistrat dorthin vor sich geladen hatte, am 13. März 1485 die Bulle. Die dorthin gesandten Rathsglieder, unter denen auch die Bürgermeister Barthold Kirchhof und Arend Hasselbeck sich befanden, protestirten gegen die Publication und verweigerten überhaupt ihre Annahme*).

Nur durch abermalige Berufung auf die römische Curie entging die Stadt der Wirkung des Interdicts, welches der Bischof bei ihrer fortdauernden Widersetzlichkeit bereits verhängt hatte. Voll Entrüstung über die auf's Neue eingelegte Appellation forderte er die Stadt Wismar zum Einschreiten gegen die Rostocker auf, ohne daß diese Aufforderung irgend einen Erfolg hatte.

---

curam animarum haberent, reservans ipse Papa sibi dispositionem prepositurae et Ducibus presentationem seu jus patronatus decanatus, cantorie et scholasterie et aliarum praebendarum, quotiens vacare contigerit. Diese letztere Notiz in Bezug auf das Patronat des Decanats, Cantorats und Scholasticats ist insofern nicht völlig entsprechend, als dem Bischof von Schwerin nach der päpstlichen Bulle solches Recht zukam.

*) Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2396 ff.

Die Angelegenheit der Errichtung des Domſtiftes war im Verlauf der Kämpfe, die ſich daran geknüpft hatten, weit über ihre urſprüngliche Wichtigkeit hinausgegangen, und hatte allmälig eine große politiſche Bedeutung gewonnen. Es mußte dem Herzog Magnus jetzt Alles daran liegen, dieſelbe durchzuführen, wenn er der erbunterthänigen Stadt gegenüber nicht völlig einflußlos und machtlos erſcheinen wollte. So entſchloß ſich der Herzog, zur energiſchen Betreibung und Erledigung der Domangelegenheit in Begleitung des Biſchofs Johannes Parkentin von Ratzeburg perſönlich nach Rom zu reiſen. Kaum hatten die Roſtocker das Vorhaben des Herzogs in Erfahrung gebracht, als ſie ihrerſeits den Profeſſor Johann Berchmann nach Rom ſandten, um die drohende Gefahr abzuwenden. Dieſe Geſandtſchaft Berchmanns ſcheint wider die Abſicht und den Wunſch der Univerſität erfolgt zu ſein. Wenigſtens ſagt die Univerſität in ihrem desfallſigen Rechtfertigungs-Schreiben vom Jahre 1491 an den Herzog Magnus ausdrücklich, daß jener nicht von der Univerſität, ſondern von dem Rathe zu Roſtock ausgeſandt ſei*). Berchmann mag indeſſen, was nicht unwahrſcheinlich iſt, auch perſönliche Anliegen bei der römiſchen Curie gehabt haben. Aus ſeinem uns noch aufbehaltenen Teſtamente**) ergiebt ſich, daß er ein ſehr bedeutendes Vermögen hatte, und daß er daſſelbe zu-

*) Urkundliche Beſtätigung, Beilage 23. Würder Gnedige leve Herrn begehrt odmodigen Meiſter Johann Berchmann juwe Gnaden willen ene vor ſich ſteden he wille juwe Gnaden des Artikels halven ene belangende ſo underrichten juwen Gnaden ſcholen em ofte uns van ſyn wegen nyne ſchuld geven de denne ock nicht van uns ſonder van dem Rade to Rozſtock uppſand is.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtniſſe für dieſe und jene Facultät der Univerſität zu Roſtock (im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin): Copia testamenti Doctoris Berchmann, p. 17 sqq.

frommen Stiftungen der verſchiedenſten Art verwandt hatte, und bei ſeinem Tode verwandt wiſſen wollte. Es wäre nicht unmöglich, daß er ſchon damals in Rom ähnliche auf pia corpora Bezug habende Intereſſen verfolgt hätte. In Hinſicht auf ſolche Stiftungen ſcheint er bei der römiſchen Curie ein williges Entgegenkommen und Berückſichtigung ſeiner Wünſche gefunden, im Uebrigen aber für die Stadt in Bezug auf die Domangelegenheit nichts erreicht zu haben. Bereits am 31. März 1486 erfolgte vom päpſtlichen Stuhle ein confirmatoriſches Erkenntniß, welches die Domſtiftung ſanctionirte*). In dem Notificatorium des Biſchofs von Ratzeburg werden der Kaiſer, der König von Dänemark, der Kurfürſt von Brandenburg, ſo wie alle benachbarten geiſtlichen und weltlichen Fürſten Deutſchlands in virtutem sanctae obedientiae aufgefordert, die Vollziehung der päpſtlichen Bulle zu übernehmen, und den etwa noch fortgeſetzten Widerſtand der Stadt zu brechen.

Damit war aber alle Ausſicht auf Erfolg verſchwunden, und bei längerer Widerſetzlichkeit mußte die Stadt das Schlimmſte befürchten. Bereits wurden die erſten Executions-Maßregeln verfügt, und zunächſt ſah ſich die Stadt mit der Inhibirung ihrer Schifffahrt und ihrer Handlung in den nordiſchen Reichen, namentlich in Dänemark, mit welchem die Handelsbeziehungen Roſtocks nicht unbedeutend waren, bedroht. Der Rath glaubte jetzt einlenken zu müſſen, wenigſtens hörte die offene Widerſetzlichkeit von Seiten des Rathes auf, und es erfolgte die Erklärung, daß man ſich dem ergangenen Erkenntniß unterwerfen und gehorchen werde. In der

*) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1486. p. 1091. Fortſetzung des Roſtock. Etwas J. 1743 S. 204—237.

ſtädtiſchen Gemeinde war aber die Aufregung über die Errichtung des Domſtiftes noch immer ſehr groß, und faſt hat es den Anſchein, als ob der Rath nicht offen mit der Sprache gegen die Gemeinde hervorgegangen ſei. Denn während er den Herzögen gegenüber einlenkende Schritte that und ſich zur Aufnahme des Collegiatſtiftes verpflichtete, ſcheint derſelbe, wenigſtens in einigen ſeiner Mitglieder, der ſtädtiſchen Gemeinde beruhigende Verſicherungen gegeben zu haben. Vor Allen mögen die Bürgermeiſter Barthold Kirchhof und Arend Haſſelbeke eine falſche Stellung der Gemeinde gegenüber eingenommen haben. Denn wie ſehr auch der Parteihaß die Angelegenheit verwirrt hat, und wie ſehr auch der demokratiſche Anhang Runge's die Mitglieder des Rathes mit Schmähungen jeder Art überhäufte, ſo mögen jene beiden Glieder des Rathes doch in einzelnen Aeußerungen zu dem Verdachte Veranlaſſung gegeben haben, daß ſie abſichtlich die Bürger durch ihre Erklärungen über die Nichterrichtung des Domſtiftes betrogen hätten*). Aus den vorliegenden Thatſachen

*) Vgl. die Darſtellung dieſer Verhältniſſe in den im Rathsarchive befindlichen „Beſchwerden gegen den Rath", in specie gegen Barthold Kerkhof und Arend Haſſelbeke. Wahrſcheinlich ward dieſe Schrift von Tiedke Boldewan auf Runge's Anſtiften 1489. die Scholastice Dienſtag 13. Febr. in der Gemeinde verleſen, und iſt auch an die Gemeinden der fünf wendiſchen Städte als offener Brief von Runge's Anhang verſandt worden.

„Item aldus hefft de rad den dom togelaten un vorsegelt sunder willen un witschopp der borgere un der meenheit. desse breff de ward vor deme rade gelesen uppe dem huse. de rad konde dar nicht jegen seggen, alsò hebben se Rostock vorstan un myt vorrederygge hebben se umgan, wan got will mogen se eer lon entfan.

Item dyt sym de articule un de tosprake de de borgere hebben to deme rade to Rostock.

In dat erste de borgeren weren vorladet up dat hus vor den rad to Rostke do scholden se setten de domsake by dat capittel to

läßt ſich in Verbindung mit dem, was aus den über die Domhändel vorhandenen Acten hervorgeht, wohl ſchließen, daß es dem Rathe an der nöthigen Entſchiedenheit und Energie gefehlt habe, um den Tendenzen und Verſuchen der zum Widerſtande und zum Aufruhr geneigten Bürger, die in den Händen weniger Rädelsführer waren, mit Erfolg entgegenzutreten, und daß die beiden Bürgermeiſter Barthold Kirchhof und Arend Haſſelbeke in ihren Reden an die Stadtgemeinde eine halbe Stellung eingenommen hatten. Die Bürger ſahen noch fortgeſetzt in der Errichtung des Domes eine ſchwere Beeinträchtigung ihrer Stadt und einen Eingriff in ihre Privilegien*) und in die von den Herzögen verbrieften Rechte.

Sweryn un by dem meyster to sunte Anthonius have un by den abbat to dobberan un by der universiteten. Do heelt her Barteld up un swor in den hilligen dot, duchte em so gut wesen, un were rad, aldus synt de borgere bedragen.

Item to der anderen reyse worden de borgere vorladet, do sede her Barteld Kerkhof: leven borger, gy seggen, gy willen den dom nicht hebben, wy will den dom noch vele myn hebben, wen gy, se scholen nicht uns övergan myt eren roden barredeken. Wy hebben ene vryge stat von unsern vorvarden entfangen, de wille wy unsen nakomelingen so vrygh wedder andworden, also wy se entfangen hebben. Wente gy leven borgeren wy en synt nicht meer wen gy. Aldus synt de borgere bedragen etc.

Item dat drudde artikel is dyt. Do sede Kerkhof: konde wy un gy leven borgere wene vor esken un utvragen de myt der domsake ummeginge, an de wolden wy uns holden, an ere lyff un an ere gut sunder togernt.

*) Ebendaſelbſt: Item so hefft her Barteld den borgeren toscreven, dat se synt gades vorgeten un sparen der warheit. Dat wille wy bewisen myt synen egenen breven, effte schryft he in den breven justicia de rechtverdicheyt overgan, men dat en schal he by uns nicht bryngen. Un de borger hebben stedes geseggt, se en wolden den dom nicht hebben, se wolden bliven by eren pryvyleyge und eren besegelden breven un warheyt, dat en vorsegelt is van heren to heren.

Jedenfalls scheint auch aus dem Zeugnisse von Krantz hervorzugehen, daß der Rath den Herzögen und der Gemeinde gegenüber nicht ganz offen gehandelt, und daß er wiederholt die Versicherung gegeben, daß die Errichtung des Collegiatstifts auf keinen Fall werde zur Ausführung kommen*).

Während die Herzöge bereit waren, die über andere weltliche Rechtsfragen entstandenen Differenzen weiterem schiedsrichterlichen Urtheile zu überlassen und vor dem weltlichen Richter Recht zu geben und zu nehmen**), schritten sie zur Ausführung des lange beabsichtigten Vorhabens, ohne weiter auf die Intervention der wendischen Städte Rücksicht zu nehmen, welche einen neuen Versuch machten, einen Aufschub in der Errichtung des Collegiatstifts herbeizuführen. Die Herzöge Balthasar und Magnus, so wie die Herzogin Sophie, die Gemahlin des Letzteren, kamen in Begleitung des

Item so worden de borger vorladet. Do sede her Barteld: leven borger, gy seggen, gy willen den dom nicht hebben. Do stunt her Barteld un swor unbedwungen reyne ut. Dat my god so helpe un hilgen, noch vele myn wille wy en hebben. Do sulves stunt Hasselbek mede in dem radsstole un sede: leven borger, dat gy my ok schuld geven, dat ik schal rat hebben myt deme dom, kone gy dat affvragen edder voreschen, ik will my dat hovet myt ener delen laten affstoten effte up deme markede affhouwen laten. Myt dessen worden hebhen se den dom vortgebracht un uns bedragen etc.

*) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 6. Fremebat vulgus, dissidebant in concilio patres: e quibus qui sanius rem intuebantur, suasere ut se parituros ostenderent; quia tum nulla ratione mandatis apostolicis contraire. Verbo assentiri, nihil nociturum causae: rem denique nunquam perficiendam, populo reclamante. — — — — Vocatur in praetorium communitas, res quam potuit maxima modestia proponitur — — — esse illis omnibus communem sententiam, ut totis animi corporisque nisibus reluctarentur, ne unquam procederet in effectum: idque tum posse jure fieri, si nunc verbo assentiant, ut evitent juris poenas: rem tum nunquam futuram.

**) Rostocksche Urkunden und Nachrichten. J. 1759. S. 127 f.

Biſchofs von Schwerin, Conradus Loſtius, und des Biſchofs von Ratzeburg, Johannes Parkentin, vieler andern Prälaten und Adeligen, nach Roſtock*) und vollzogen am 12. Januar 1487 die feierliche Einweihung des Doms. Der Canzler Thomas Rode wurde zum Probſt an St. Marien, der Archidiaconus Heinrich Bentzin zum Dechanten an St. Jacobi, der Rath Johann von Thun zum Cantor an St. Petri, Laurentius Stoltenberg zum Scholaſticus und Theſaurarius an St. Nicolai ernannt**). Nach vollzogener Inſtallation ſprach der Biſchof, auf Anhalten des worthabenden Bürgermeiſters, Rath und Gemeinde vom Banne los. So ſchien Alles ſeine ruhige Entwickelung zu finden.

Aber ſchon am 14. Januar 1487 brach ein Aufſtand der Gemeinde aus, der ſich ſowohl gegen das neu errichtete Domſtift, als auch insbeſondere gegen die neu eingeſetzten Domherren wandte. Faſt hat es, freilich nur nach der Darſtel-

---

*) Krantzii Metropolis Lib. XII. c. 18. Lindeberg, Chron. Rost. Lib. III. c. 12.

**) Actenfascikel des Rathsarchivs von 1487: Anno Christi 1487. die Veneris post Festum trium Regum sub Friderico IIII. imperatore et Innocentio VIII. P. M., Magno et Balthasaro ducibus Megalburg., Bartoldo Kerkhof, Gerardo Bockholdt, Victore de Herwarden, Arnoldo Hasselbeke Consulibus, fundata est ecclesia collegiata Rostochii, in qua sequentes canonici primo fuere electi a principibus Dn. Thomas Rode Praepositus, qui ad mediam lunam a promiscua plebe interfectus est, Dn. Hinricus Bentzin Decanus: Dn. Joannes Thun Scholasticus (qui fuit tempore belli Rostochiensis illius diuturni episcopus Suerinensis) Laurentius Stoltenberg Thesaurarius. Hi quatuor fuere etiam parochiani in nostris templis: his adjuncti fuere a nostris quatuor Collegiati tunc temporis scholam gubernantes, quorum corpora (ut vocant) fundata sunt anno Christi 1494. sub Conrado episcopo Sucrinensi et Joanne Krogher Rectore universitatis in ecclesia St. Jacobi etc.

lung Runge's und ſeiner Anhänger, den Anſchein, als ob einige Glieder des Rathes, um die erbitterte Menge, welcher die ſchiefe Stellung des Rathes in dieſer ganzen Angelegenheit mehr zum Bewußtſein kommen mochte, von ſich abzuleiten, ſie auf jene hingewieſen haben*). Der Probſt Thomas Rode wurde unweit der Regentie des halben Mondes durch die aufrühreriſche Menge ums Leben gebracht; der Dechant Heinrich Bentzin aber ward ſchimpflich ins Gefängniß geworfen. Die Herzöge waren genöthigt, um ſich nicht drohender Gefahr auszuſetzen, aus der Stadt zu weichen. Die Herzogin Sophia aber, welche nicht ſo ſchnell hatte folgen können, wurde verhöhnt, und entging kaum thätlicher Mißhandlung**). Der Zorn der Aufrührer wandte ſich ſodann gegen den Rath, namentlich gegen die Bürgermeiſter Barthold Kirchhof und Arend Haſſelbeke, gegen welche von den Anhängern Runge's der Vorwurf erhoben ward, daß ſie die Privilegien der Stadt

*) Vgl. die bereits angeführten, im Rathsarchive vorhandenen Beſchwerden gegen den Rath, in specie gegen Berthold Kerkhof und Arend Haſſelbeke: Item des sundages do de uplop wart, do brachte de rad den vorsten in syne herberge. Do ginge se up dat market to den borgeren un spreken. Leven borgere, weset tovrede, de dom schal hyr nicht wesen, gy scholen dar nene not aff hebben, un heelden up ere hende un sworen in den hilligen. Do de klocke to teynen was, do gingen se na der schryverige, dar stund vele loses volckes vore. Do sede Hasselbeke: wene soke gy, soke gy de papen, de synt dar up der wedeme, dar vynde gy se to hope. Do lepen se na der wedeme un bekregen dar de papen.

**) Vergleiche die Erzählung dieſer bekannten Thatſachen in: Krantzii Wandalia Lib. XIV. c. 8—13. Lindeberg Chronicon Rostoch. Lib. III. c. 12. Chemnitii Chronicon ad a. 1487. Schröder, Pap. Meklenburg, S. 2397 ff. Roſtockſche Urkunden und Nachrichten, J. 1759. S. 179 ff. 183 ff. 191 f., J. 1760. S. 49. S. 67 f. S. 78 ff. Rudloff, Pragm. Handb. II. S. 858 ff., von Lützow, II. S. 290 ff.

den Herzogen gegenüber nicht aufrecht erhalten hätten. Als sie flüchtig geworden waren, und andere Rathsglieder den Rathsstuhl freiwillig verlassen hatten, wurden die übrig gebliebenen Rathmänner genöthigt, sich im Sinne der Aufrührer, welche auf die Wahlen einwirkten, zu ergänzen. Unterdessen daß die wendischen Städte eine Vermittelung herbeizuführen und den gerechten Zorn der Herzöge durch Absendung von Albert Krantz nach Schwerin, welcher gerade damals Hamburgischer Syndicus geworden war, zu beschwichtigen suchten und zu diesem Zwecke mehrere, jedoch erfolglose Convente veranlaßten, belegte der Bischof von Ratzeburg die Stadt schon Ende Januar 1487 mit dem Banne, untersagte der Geistlichkeit die Fortsetzung des Gottesdienstes, und befahl gleichzeitig der Academie, die Stadt zu verlassen.

Bei dieser Sachlage konnte die Universität nicht länger in Rostock verweilen. Dennoch hegte sie den Wunsch, wenn irgend möglich, den Auszug aus Rostock zu vermeiden, da sie noch unausgesetzt die großen Nachtheile empfand, welche sie durch die Verlegung nach Greifswald gehabt hatte. Noch immer litt sie an den Nachwirkungen jener Zeit. Da indessen die Nothwendigkeit eingetreten war, wiederum einen solchen Entschluß zu fassen, konnte es als ein günstiger Umstand angesehen werden, daß Papst Innocenz VIII., nachdem das von Calixt im Jahre 1457 auf 30 Jahre ertheilte Conservatorium abgelaufen war, ihr am 10. Febr. 1486 ein für immer ausgestelltes Conservatorium verliehen hatte, welches auf den Abt zu Doberan und auf die Dechanten zu Hamburg und Stettin übertragen war. Wichtig war es, daß ausdrücklich in dem Conservatorium bestimmt war, daß es in Geltung bleiben sollte, auch wenn die Academie nach einem andern Orte ver-

legt werden ſollte*). Da aber die Zeitverhältniſſe gefahrdrohend waren, und bei dem großen Zerwürfniß, welches eingetreten war, die Univerſität nicht wußte, weſſen ſie ſich zu verſehen haben würde, und auch beſorgt ſein mochte, daß die Herzöge mit ihrem Verhalten wenigſtens theilweiſe nicht zufrieden ſein möchten, ſo erbat ſie ſich einen Geleitsbrief von den Herzögen bis Wismar, welcher ihr auch am 14. Februar 1487 auf das Bereitwilligſte von denſelben ertheilt ward**). Die Herzöge ſichern der Univerſität ihren Schutz zu bei dem Vorhaben, ſich von Roſtock nach Wismar begeben zu wollen. Nur fügen ſie die Verwarnung hinzu, daß ſie den Geleitsbrief aufrufen würden, ſobald die Academie gegen ihre Zuſagen handeln würde. Indeſſen hegte die Academie die Hoffnung, daß eine baldige Ausgleichung des Streites eintreten werde. In dieſer Erwartung ſcheint ſie auch das benachbarte Wismar gewählt zu haben, um deſto eher von dort aus nach Roſtock zurückkehren zu können. Unterdeſſen trat die Vermittelung der bundesverwandten Städte ein, und beſonders bemühte ſich Lübeck, die Herzöge mit der Stadt Roſtock auszuſöhnen***). Als aber dieſe Verhand-

*) Conservatorium universitatis Rostoch. Innocentii VIII., in quo conservatorium Calixti Pape de verbo ad verbum confirmatur in perpetuum, licet contigerit ut academia in alium locum transferatur. Das Original befindet ſich auf dem academiſchen Archiv. Vgl. auch Etwas, J. 1738. S. 668. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2385 ff.

**) Salvus conductus Magni et Balthasaris ducum Megapol. pro personis academie Rostoch. Das Original befindet ſich auf dem academiſchen Archiv. Vgl. Etwas, J. 1740. S. 609 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2403 ff. Urkundliche Beſtätigung, Beil. 17. Lasius, Historiae exiliorum Part. II. p. 14 sq.

***) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 10. Lubicenses nihil quod sui esset officii, intermisere, mittentes nuncium ad principes, qui placidis verbis molliret justas iras: oraret quoque, ut rem ab im-

lungen zu keinem Reſultate führten, ſchritten die Herzöge in der Mitte des Julius zur Belagerung*), bei welcher ſie von dem mit ihnen verſchwägerten Herzog Bogislaw von Pommern unterſtützt wurden. Aber ehe noch die eigentliche Belagerung eintrat, hatte die Univerſität bereits Roſtock verlaſſen.

Dennoch iſt es nicht wahrſcheinlich, daß der Wegzug der Academie aus Roſtock ſchon bald nach Empfang des Geleitsbriefes, wie Einige angenommen haben, im März oder im April Statt gefunden habe. Hatte dieſelbe ſich auch durch Erlangung eines Geleitsbriefes ſicher zu ſtellen geſucht, weil ohne denſelben der Auszug nicht Statt finden konnte, ſo erwartete ſie doch von den durch die bundesverwandten Städte eingeleiteten Verhandlungen noch immer eine andere Wendung der Angelegenheit, durch welche ſie des Auszuges überhaupt überhoben werden konnte. Erſt als Herzog Magnus im Julius 1487 zur Belagerung ſchritt, ſcheint ein Theil der Profeſſoren Roſtock verlaſſen zu haben**), da ſowohl im März die Rectorwahl, als auch im Mai und Junius,

proba plebe et tumultuante vulgo gestam non imputaret multis bonis viris, qui impetum frenare non poterant. Duces responderunt, non se ignorare, unde prodierint illa consilia: neminem se expurgare de malignitate posse, quando omnium esse crimen publica denunciatione sunt testati. In hoc apparere commune urbis consilium.

*) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 11.: Appetente deinde tempore, quo fruges essent in agris, equorum futura pabula, duces magno instructu urbem obsedere. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2412, hat die Vermuthung ausgeſprochen, daß die Belagerung am Dienstag vor der Apoſtelntheilung, d. i. am 15. Julius, begonnen habe.

**) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 14.: Universitas autem doctorum, magistrorum et scholarium aliquamdiu se ab urbe retraxit, dum obsideretur, dumque ibi militares versarentur; sed postea, quum res in treugis esset, locum suum repetentes redierunt. Non enim utile, sed damnosum duxere, diu vacare gymnasium, quod scholares dilaberentur, dispersi, ut fieri solet, in omnem regionem.

nach Ausweis der Matrikel, Inscriptionen von Studirenden in Rostock Statt gefunden haben*). Zunächst wandte sich die Universität nach Wismar, wo sie vorübergehend in dem Prediger-Kloster Aufnahme gefunden haben soll**). Jedenfalls war ihr Verweilen in Wismar nur äußerst kurz, da sie, ohne auch nur den Versuch zu machen, sich daselbst niederzulassen und eine Thätigkeit zu entwickeln, nach Lübeck weiter zog***). Wir finden sie dort unter so weit geordneten Verhältnissen, daß sie Intitulationen vornehmen konnte. Diese wurden von dem Rector Arnoldus Bodensen, dessen in Rostock begonnenes Rectorat in Lübeck fortdauerte, jedoch

*) In der Matrikel heißt es: Anno Domini MCCCCLXXXVII. mensis Marcii die ultima electus est in Rectorem Universitatis honorabilis vir Dominus et Magister Arnoldus Bodensen et in die Scti Georgii publicatus, sub quo intitulati sunt infra scripti:

Maii.

Petrus Laurentii de Fionia d. d. 11. Marc. XXVIII die.

Junii.

Joannes Boëcii de Stege d. d. 11. Marc. prima die.

Alexius von dem Sande de Stendal d. d. 11. Marc. XIma die.

Olavus Johannes de Horsenisse d. d. 11. Marc. XXma die.

Aus dieser Inscription geht hervor, daß wenigstens am 20. Junius die Universität noch in Rostock gewesen ist. Für die Annahme Schröders, Pap. Mekl. S. 2409, daß diese Inscriptionen in Wismar vollzogen seien, spricht kein irgend haltbarer Grund.

**) Schröder, Pap. Meklenburg S. 2408. 10. Wismarsche Predigerhistorie S. 273. Rudloff, Pragmat. Handb. der mekl. Gesch. II. S. 863. Lasius, Historiae exiliorum etc. part. II. p. 21.

***) Jo. Henr. a Seelen in seiner Schrift: De academia Rostochiensi apud Lubecenses an. MCCCCLXXXVII. et seqq. commorata schediasma historicum, quod orationi solenni de reipublicae ornamentis, quae Mecklenburgum Lubecae concessit, praemisit, p. 10., nimmt an, daß die Academie daselbst im Julius, August und September verweilte, ohne dafür einen ausreichenden Grund beigebracht zu haben. Vgl. auch J. L. Becker, Umständliche Geschichte der freien Stadt Lübeck, Bd. 1. S. 462, welcher indessen von von Seelen abhängig ist.

erst am 2. und 12. August 1488 vollzogen*). Daß aber schon am 9. October 1487 die Academie zu Lübeck verweilte, ergiebt sich aus dem Umstande, daß Bodensen an dem Tage sein Rectorat unter Zustimmung seiner Collegen aufs Neue antrat, um es fortzuführen. Die Universität scheint sich einer wohlwollenden Aufnahme von Seiten des Lübecker Raths erfreuet zu haben**). Dennoch wird es mehr als zweifelhaft sein, ob überhaupt die Universität zu einer eigentlichen Thätigkeit in Lübeck gekommen ist. Wir werden zunächst in Anschlag bringen müssen, daß überhaupt damals die Zahl der Mitglieder des Conciliums eine nicht große gewesen ist, und die Zahl von sieben Gliedern nicht scheint überstiegen zu haben***). Ueberdies scheint es sehr fraglich,

*) Unmittelbar an die vorhin mitgetheilten Inscriptionen schließen sich in der Matrikel die Worte: Anno Domini MCCCCLXXXVII. ipso die Scti Dionysii dictus Dominus et Magister Arnoldus in imperiali civitate Lubicensi in suo rectoratu fuit continuatus, sub quo anno sequenti intitulati sunt infra scripti: Augusti

Martinus Hillemann de Mynda II. die in civitate Lubicensi d. d. II Marc. Der Zusatz „in civitate Lubicensi" weist offenbar hin auf die unterdessen stattgehabte Translocation der Universität nach Lübeck.

**) Bacmeister, Megapol. Liter. Prodromus bei De Westphalen, Mon. ined. II. p. 1065.: Academia Rostochiensis, mandatis Apostolicis obtemperans, ab urbe Rostochio non absque incommodis, damnis et detrimentis cum omnibus et singulis suae jurisdictionis subjectis ad urbium Hanseaticarum caput Lubecam se contulit, ubi abs Magnifico urbis Senatu et populo summo honore ac gaudio excepta, maximis tunc favoribus aeviternum commemorandis affecta fuit.

***) Aus der am 16. Sept. 1493 an die Universität ergangenen Citation des Bischofs Conrad von Schwerin ergiebt sich, daß eigentliche Mitglieder des Concils, welche die Universität repräsentirten, in jenem Jahre nur sieben waren. Es heißt in derselben: .... citetis Venerabiles et egregios viros Dominos Liborium Meyer Rectorem in utroque jure, Arnoldum Seghebergh legum Doctores Baltazarem Jenderik, Joachim Papken, Decretorum Licentiatos, Arnoldum Bodensen, fa-

ob dieselben sämmtlich Rostock verlassen haben*). Je mehr aber die nach Lübeck ausgewanderten Professoren sich der Hoffnung hingaben, bald nach Rostock zurückkehren zu können, desto weniger glaubte man academische Acte vornehmen und überhaupt irgend welche Veränderungen eintreten lassen zu dürfen. So wenig als Promotionen vorgenommen worden sind**), so wenig haben auch, mit Ausnahme der bereits erwähnten, Inscriptionen in Lübeck Statt gefunden. Ueberhaupt ist vom Monat October 1487 bis August 1488 Niemand inscribirt worden. Daß für die Vorlesungen der Rostocker Universität das Franciscaner-Kloster der heiligen Catharina von dem Lübecker Rathe eingeräumt worden sei, ist zwar eine vielfach wiederholte Tradition***), ohne daß sich ein sicheres historisches Datum darüber hat ermitteln lassen. Es ist daher kaum

---

cultatis artium Decanum sacre Theologie, Johannem Berchmann Legum Baccalarios et Johannem Crogher artium Magistrum, Consilium alme Universitatis studii Rostoccensis nostre Zuerinensis diocesis, atque ipsam Universitatem pro nunc representantes etc. vgl. Schröder, Pap. Meklenb. S. 2535. Nach Ausweis des Albums der philosophischen Facultät verwalteten vom Jahre 1488 bis zum Tiburtiustage des Jahres 1496 Berchmann, Jenderik und Bodensen das Decanat abwechselnd, was mit der obigen Angabe übereinstimmen würde. Lasius a. a. O. S. 18.

*) Urkundliche Bestätigung, Beilage 23.

**) Das Album der philosophischen Facultät führt Albert Kranz im Sommersemester 1486 als Decan auf, unter welchem 15 Baccalaurei creirt worden, im Wintersemester desselben Jahres aber Balthasar Jenderik, unter dessen Decanate 6 Magister und 12 Baccalaurei creirt wurden. Ohne daß das Vorhandensein einer Lücke in der Matrikel bezeichnet wird, heißt es: Anno MCCCCLXXXVIII. Dionysii electus est Decanus Magister Johannes Berchmann, sub quo promoti sunt III Magistri et VI Baccalaurei. Eine Marginalbemerkung von späterer Hand bemerkt zur Erklärung der Lücke, daß in jenen Semestern wegen der durch die Errichtung des Collegiatstiftes entstandenen Unruhen keine Promotionen Statt gefunden haben.

***) Becker, Umständliche Geschichte der freien Stadt Lübeck. Th. 1. S. 463. Lasius, Historiae exiliorum etc. part. II. p. 24.,

anzunehmen, daß, zumal bei der geringen Zahl der zu Lübeck Inscribirten*), Vorlesungen gehalten worden sind. Auch spricht das bereits erwähnte Zeugniß von Krantz dagegen. Da von der geringen Zahl der Professoren noch einige zurückgeblieben waren, so mochten die Lehrkräfte auch zu diesem Zwecke nicht ausreichen**). Jedenfalls liegt kein ausreichender Grund vor, einen mehrjährigen Aufenthalt der Academie in Lübeck anzunehmen***).

Die Academie, welche zu Lübeck ihre Thätigkeit nicht hatte fortsetzen können, und überdies der Besorgniß Raum geben mußte, daß sie bei länger fortdauernder Abwesenheit aus Rostock neue empfindliche Verlüste in ihren Hebungen und Einkünften erleiden werde, hatte sich sofort noch im Jahre 1487 an den Papst Innocenz gewandt, um von demselben die Erlaubniß zur Rückkehr zu erhalten. Diese wurde derselben durch eine vom 18. März 1488 datirte päpstliche Bulle ertheilt†). Unter Bezugnahme auf die der römischen Curie

---

hat dagegen gezeigt, daß jenes Kloster gar nicht zur Verfügung des Lübecker Raths gestanden habe.

*) Es wurden bis zum 11. August 1488 nur 4 immatriculirt.

**) Krantzii Wandalia l. XIV. c. 14. Etwas, J. 1737. S. 806. J. 1739. S. 622. Schröder, Wismarsche Predigerhistorie S. 273.

***) Becker a. a. O. hat dagegen, nach dem Vorgange von von Seelen, angenommen, daß der Aufenhalt der Academie in Lübeck bis zum Jahre 1492 gedauert habe. Er stützt sich dabei auf das Zeugniß von David Chytraeus, Saxonia lib. III. 229; aber derselbe sagt keineswegs, daß im Jahre 1492 die Universität aus Lübeck zurückgekehrt sei, sondern nur, daß unter dem Herzog Erich als Rector die Universität wiederum mäßig aufgeblüht sei, was mit dem Factum vollkommen übereinstimmt, daß damals, nachdem die Beilegung der Domhändel eingetreten, die Universität sich wieder zu heben begann. Dasselbe gilt auch von den Daten, welche in den beim Jubiläum 1619 gehaltenen Reden angeführt werden. Lasius l. c. p. 12.

†) Privilegium Innocentii Pontificis Romani de reditu Profes-

ausgesprochenen dringenden Bitten und auf die ihr sonst aus der längeren Abwesenheit erwachsenden Nachtheile, ward ihr die Rückkehr gestattet, um sowohl die Vorlesungen, als auch die academischen Acte, namentlich die Ertheilung academischer Grade, wieder aufnehmen zu können*). Fast gleichzeitig ertheilte auch der Rath von Rostock der Universität die gleiche Erlaubniß zur Rückkehr durch ein an den Lübecker Rath gerichtetes Schreiben**), welches sich unter Erwähnung der Schwierigkeiten der Rückkehr derselben geneigt erklärt***).

---

sorum Rostochiensium in urbem quod Academia si propter pestem vel bellum aliasque causas in alium locum fuerit translata, iisdem privilegiis ac immunitatibus frui debeat quibus in urbe Rostochiana collatum. Das Original befindet sich im academischen Archiv. Etwas J. 1738. S. 801. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2405. Urkundliche Bestätigung Beil. 17.

*) Nos igitur singulos vestrum a quibuscunque excommunicationis suspensionis et interdicti ac aliis ecclesiasticis sententiis censuris et penis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis — — absolventes — — hujusmodi supplicationibus inclinati vobis quod ad opidum predictum redire et in illo quilibet in suo loco manere ac legere et actus quoslibet scolasticos exercere, nec non licentiam et gradus conferre et recipere aliaque omnia et singula studii generalis exercitia — — apostolica auctoritate — — indulgemus.

**) Es hat dasselbe die Aufschrift: den Ersamen Wolwisen Borgermesteren unde Radmannen der Stat Lubecke unde den Ersamen Heren Rades sendebaden der Wendischen Stede am Zonavende na Invocavit dar sulvest to Dage vorgaddert sämptliken un de besunders guden Fründen. Bei J. H. a Seelen, De academia Rostochiensi apud Lubecenses etc. commorata. p. 14. und Lasius, Historiae exiliorum, part. II. sect. 2. p. 6.

***) .... unde ynt ende mit swarheit van en erlanget, dat de ernömende Rector, Doctoren unde Meistere mit den eren, wen et dat gelivet, mogen wedder to uns inkamen, dar sulves mit uns wesen, unde ummegaen ere leksen unde disputatien öven, unde continueren un aller mathe unde wise so vörhen gescheen iss, darane wy ze inndemeze sick borliken wegen unse borgere unde inwaner holden, gerne willen vorbedingen, beschütten unde bescher-

Läßt ſich ſchon aus allgemeinen Gründen und aus der ganzen Sachlage ſchließen, daß die Academie ſofort nach Roſtock werde zurückgekehrt ſein, ſo wird dies dadurch beſtätigt, daß der Profeſſor Johann Berchmann am Dionyſiustage 1488 Decan der philoſophiſchen Facultät nach Ausweis ihres Albums geworden iſt, und daß von dieſem Zeitpunkte an die academiſchen Würden wiederum ertheilt worden ſind. Damit ſtimmt überein, daß der Rath zu Roſtock in einer Verſchreibung vom 1. Februar 1489 der Academie die Zuſage giebt, daß er ihr nach zwei Jahren die dargelehnten 100 Gulden Rheiniſch zurückgeben werde. Nicht ohne große Wahrſcheinlichkeit läßt ſich aber der Zeitraum zwiſchen dem 2. und dem 16. Auguſt 1488 als der wahrſcheinliche Zeitpunkt beſtimmen, wo die Academie von Lübeck nach Roſtock zurückgekehrt ſei*).

---

men na unseme besten vermöge, so wy oct yn ertyden gedaen hebben. Mochte wy ock juwen ersamen heden unde den günnern unsen leven naberen unde Fründen der Stede vor Fründen anc to willen sin, deden wy mit alleme flyte gerne. Under unsen Secret am Dingesche Dage na Letare Weken. Sub anno Dni MCCCCLXXXVIII.

*) Lasius l. c. p. 9 sq. In der alten Matrikel lauten die Worte: Anno Dni MCCCCLXXXVII ipso die Scti Dionysii dictus dominus et Magister Arnoldus in imperiali civitate Lubicensi in suo rectoratu fuit continuatus, sub quo anno sequenti intitulati sunt infra scripti:

Augusti.

Martinus Hillemann de Mynda II. die in civitate Lubicensi d. d. II Marc.

Matthias Gronenhaghen de Luneborch d. d. II. Marc.
Petrus Radeleves de Buxtehude — —
Ludolphus Dassel } de Luneborch
Karstianus Zwertvegher }
Hermannus van der Decken de Vryborch —
Johannes Kroneke de Oesten
Hermannus Honed de Hanover
Karstianus Dalvitze — — } intranei
Joachimus Budde }
Johannes Namynk de Emda

} XVI. die.

Da die Zerwürfniſſe zwiſchen den Herzögen und der Stadt wegen des Collegiatſtiftes noch immer fortdauerten, und alle Univerſitätsverhältniſſe höchſt unſicher machten, konnte auch die Univerſität ſich in den erſten Jahren nach ihrer Rückkehr nicht heben; ſie litt noch fortdauernd beſonders unter den heftigen Spaltungen, welche innerhalb der ſtädtiſchen Gemeinde Statt fanden. Unterdeſſen wurden die Verſuche fortgeſetzt, durch compromiſſariſche Verhandlungen die Herzöge mit der Stadt auszuſöhnen. Verſchiedene Zuſammenkünfte fanden wiederholt deshalb Statt, ohne daß dieſelben zu einem Reſultate führten. Endlich erfolgte nach dieſen vergeblichen Verſuchen der Zuſammentritt der Compromißinſtanz zu Wismar am 29. Auguſt 1489. Herzog Magnus erſchien in Perſon, um ſeine Angelegenheit vor der Compromißinſtanz zu führen. Von Seiten der Stadt Roſtock hatten ſich ſechs Mitglieder des Rathes zu gleichem Zwecke eingefunden. König Johann von Dänemark hatte der an ihn ergangenen Einladung zur Bildung der Compromißinſtanz in Perſon Folge geleiſtet, und war auch der Kurfürſt Johann von Brandenburg nicht perſönlich erſchienen, ſo hatte er doch zu gleichem Zwecke den Biſchof Buſſo von Havelberg nebſt fünf kurfürſtlichen Räthen nach Wismar entſandt. Ueberdies nahmen die Biſchöfe von Lübeck, Schwerin und Ratzeburg Theil. Endlich hatten auch die Städte Lübeck, Hamburg und Stralſund ihre Rathsſendeboten geſchickt. Unter ihnen nahm Albert Krantz eine hervorragende Stelle ein, welcher alle Verhältniſſe, ſowohl der Univerſität als auch der Stadt Roſtock, ſehr genau kannte, und eifrig bemüht war, die Beendigung des langen Streites herbeizuführen. Die Verhandlungen vor der Compromißinſtanz zu Wismar erſtreckten ſich zwar über die meiſten ſtaatsrecht-

lichen Verhältniſſe, in denen die Herzöge und die Stadt Roſtock zu einander ſtanden, ſo wie über diejenigen gegenſeitigen Handlungen, welche Gegenſtand des Streites geworden waren. Wir beſchränken uns aber hier auf diejenigen Verhältniſſe und Streitpunkte, welche die Univerſität angehen.

Die Verhandlungen fanden in der allgemeinen Form richterlichen Verfahrens Statt, ſo daß förmliche Satzſchriften in Klage und Vernehmlaſſung gewechſelt wurden. In der fürſtlichen Klage wird auf die Rechtsverhältniſſe der Roſtockſchen Kirchen vor 1487 näher eingegangen und gezeigt, daß alle vier Pfarrkirchen mit ihrer Herrlichkeit, Zubehör, Freiheiten und Gerechtigkeiten den fürſtlichen Vorältern zugeſtanden, und daß ſie geiſtliche Lehne geweſen ſeien*). Die Abſicht der Herzöge bei Begründung des Domſtiftes wird näher dargelegt, und von ihnen inſonderheit hervorgehoben, daß ſie denjenigen Gliedern der Univerſität, welche lange im Dienſte derſelben geweſen und geleſen hätten, die Beneficien des Stiftes hätten zuwenden und ihnen die vier Präbenden, welche für Domherren beſtimmt geweſen, hätten conferiren wollen, um ſie ſo vor Mangel zu ſchützen**), und ſie bis an ihr Ende in ehrlichem Stand und

*) Rathsarchiv, Acten über die Domhändel, Extracte aus den Verhandlungen vor der Compromißinſtanz: Fürſtliche Klage, Art. 4: Item setten un segghen wy, ergn. heren, dat alle de veer parrekerken mit eren herlicheiden, tobehoringen, fryheiden un gerechticheiden unser voroldern und unses leven hern vaders selg. vorhen und unser hir na, gheistlike lene, unde dat de leen war der vorgescr. gheistliken lene un parkarken van unsen hern vader un uns also rechten leenherren entfanghen worden, un by unser tiden des so in older rouweliker besittinghe ghewest sint und anders nemant.

**) Rathsarchiv, Acten über die Domhändel, Extracte aus den Verhandlungen vor der Compromißinſtanz: Fürſtliche Klage, Art. 9: Item setten un segghen wy, dat de kerke unser leven frouwen to Rostke mit erer wedem vor ein gesethe un woninghe des pravestes

Weſen zu erhalten. Von Seiten Roſtocks ward dagegen in der Klage hervorgehoben, daß die Aufrichtung des Domſtiftes zum Beſten der Univerſität wider der Stadt Privilegien ſei, und daß alle Landesherren bei der Confirmation derſelben, und zuletzt noch im J. 1477 die Herzöge Magnus und Balthaſar, dem Rath, Bürgern und Einwohnern die Zuſicherung gegeben, alle Klöſter, Kirchen und Kapellen bei ihren Privilegien zu laſſen*). Die Herzöge dagegen beſtreiten auf das Entſchiedenſte, daß die Klöſter, Kirchen und Kapellen in Roſtock Rath und Gemeinde angehörten**), und behaupten, daß die Errichtung des Domſtiftes in keiner Weiſe den von ihnen gedachten und

---

des nyen collegii, de wedem to sunte Jacob tor woninge des Dekens, des sulven collegii un de kerken dar sulvest tom collegio, dar de tide gade to love stedichlichen scholen geövet werden, de wedem sunte Peters des Cantors und to sunte Nicolaus tom wesende des Scholastici. Und ok in den sulven parkerken gelike wol kerkheren wesen un bliven scholen. Unde dar to veer collegiaten van den personen des rades der universiteten de lange gedenet un dar sulvest gelesen hebben to den anderen veer prebenden vor domheren scholden geordineret werden, uppe dat de sulve personen, de so to langen jaren der universiteten gedenet hadden, by eerlik stant un wesent, gade to deenste bit an eer ende muchten hebben. Welker aller vorben. woninghen allrede vor langen tiden ghebuweth unde in erem wesen un noch jeghenwardich sint, unde der halven unse stad Rostock mit nenen nyen buweten an domhaven husen ofte andern wesende nicht vorbuwet ofte beswaret mogen hebben unser upgn. stad Rostock to na, vorfanghe ofte jenighen schaden etc.

*) Rathsarchiv, Acten über die Domhändel, ebendaſelbſt: Roſtockſche Klage, Art. 9: Unse kloster, kerken un kapellen sampt un besunderen rouwsam to latende by allen privilegien, rechticheiden, vrygheiden, olden wanheiden, besegelden breven un anderen orkunden, so uns de erer gnaden vader vorsghegeld un dar by gelaten hedde.

**) Ebendaſelbſt: Fürſtliche Vernehmlaſſung ad art. 9: Dat uns unbewust is, de kloster, kerken und kapellen bynnen Rostke, so se segghen, eer sint etc.

auch fürſtlicherſeits von Neuem zugeſicherten Privilegien widerſtreite*). Die Roſtockſche Replik erkennt dies nach keiner Seite hin an, und lehnt es ſehr entſchieden ab, daß die Kirchen, Klöſter und Gotteshäuſer der Gemeinde Roſtock nicht zugehören ſollten, und geſteht nur das jus patronatus den Herzögen zu**). Die Herzöge ihrerſeits warfen der Stadt wiederholt vor, daß dieſelbe der Univerſität die ihr zukommenden Hebungen und Renten entzogen, und daß ſie ſelbſt jene Einkünfte und Stipendien der Univerſität vorenthalten habe, welche geiſtlichen Urſprungs ſeien, ohne daß die Stadt ein Recht gehabt habe, die von der Geiſtlichkeit für die Univerſität aufgebrachten Summen irgendwie zu verkürzen***). Ueberhaupt machen die Herzöge den Geſichtspunkt geltend, daß die Univerſität eine geiſtliche, für die Zwecke der Kirche beſtimmte Stiftung ſei, und daß die Stadt daher nicht berech-

*) Ebendaſelbſt: Fürſtliche Vernehmlaſſung ad art. 9: Wente id uncristlik tiegen vormeringe gades denstes vormeten privilegie to geven, de doch oft zu geven weren, so see nicht von uns gegeven sint, in allen rechten uncristlik un machtlos sint etc.

**) Ebendaſelbſt: Replica Rost. — — — — un segghen noch also vor dat wy solk geld na vormeldinge unser clage den fursten gegeven hebben, orsake, dat se uns nene voranderinge deden der kerken, kloster ofte gadeshusen by uns van Rostock beleghen. Un so se danne scriven id uncristlik were, dat se derhalven geld genomen hebben, un solke vorscrivinge gedan, is derhalven unse demodige bede un begher juwe Kon. Majestet un furstlike Gnaden irkennen willen see plichtich schalen sin uns sulke summe gheldes un cristliken upgehaven un namen, cristliken wedder to geven, na inholde un vormelding unser vorgedanen anklage un schulde. Dat ok sulke kerken, kloster un gadeshues en un nicht uns to horen scholen edder tostan, so bekennen wy des nicht wider, denne up de slichten beleyninghe der parkerken genannt jus patronatus, denne suss alle ander regeringe uns un den unsen to heft gestan un noch hude to steit.

***) Vgl. S. 163 ff.

tigt sei, ihr Einkünfte vorzuenthalten, welche sie selbst nicht aufgebracht, vielmehr aus geistlichen Mitteln geflossen seien.

Die Rostockschen Bevollmächtigten hatten Wismar verlassen, ohne das Urtheil der Compromißinstanz abzuwarten, und hatten dadurch wesentlich dazu beigetragen, daß der schiedsrichterliche Spruch, welcher die Stadt verurtheilte, in seinen einzelnen Bestimmungen noch schärfer lautete, als dies der Fall gewesen wäre, wenn nicht die Stadt bis zum letzten Augenblick in ihrem Ungehorsam verharrt hätte. Die einzelnen Bestimmungen des schiedsrichterlichen Urtheils vom 7. Sept. 1489, soweit sie die weltliche Seite des anhängig gemachten Rechtsstreites betreffen, gehen uns hier nicht näher an*). Im Zusammenhange unserer Darstellung ist nur zu bemerken, daß der Spruch den Fortbestand des Collegiatstiftes erklärte, und daß die Stadt zum Verlust ihrer Privilegien und ihrer Gerichtsbarkeit verurtheilt, auch ihr eine Geldbuße von 30,000 rheinischen Gulden auferlegt ward. In Rostock selbst erregte das schiedsrichterliche Urtheil große Erbitterung. Je weniger die irregeleitete städtische Gemeinde diesen Ausgang erwartet hatte, desto heftiger wurden die innern Zerwürfnisse. Es kam hinzu, daß der Urtheilsspruch die Wiedereinsetzung der beiden vertriebenen Bürgermeister bestimmt hatte, worüber die herrschende demokratische Partei vorzugsweise aufgeregt war. Rostock bot noch immer ein Bild innerer Auflösung dar. Die Aufruhrsversuche der wortführenden Glieder der städtischen Gemeinde wiederholten sich. Viele Rathsglieder glaubten unter diesen Um-

*) Vgl. Latomus, Genealo-Chronicon Megapolitanum ad a. 1489. (MS. der Univ.-Bibliothek, p. 293.) Chemnitii Chronicon ad a. 1489. Rostockſche Urkunden und andere Nachrichten, J. 1760. S. 110 ff. Franck, Altes und Neues Mecklenburg. L. VIII, S. 234 f. Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2427 f. Rudloff, Bd. II, S. 867 ff.

ständen durch die Flucht sich dem drohenden Verderben entziehen zu müssen. Die Aufrührer, damit zufrieden, wußten die Einsetzung neuer Rathsmitglieder, die aus ihrer Mitte genommen werden mußten, herbeizuführen. Da der Haupträdelsführer Boldewan es dahin zu bringen gewußt hatte, daß er zur Bürgermeisterwürde erhoben ward, zerschlug sich völlig jede Aussicht, daß der schiedsrichterliche Spruch auf friedlichem Wege vollzogen werde. Die Stadt setzte bei dieser Organisation des städtischen Regiments ihren Widerstand fort, und beharrte hartnäckig bei ihrer Verwerfung des gegen sie ergangenen Rechtsspruches. Die Herzöge sahen sich dadurch genöthigt, die Execution der Sentenz zu begehren, und bereits ergingen die ersten Verfügungen zu executorischen Maaßregeln. Auch der Kaiser erließ auf ihr Anhalten strenge Poenalmandate, und es gewann den Anschein, daß es zum Aeußersten kommen werde.

Traten die erwarteten Executionsmaaßregeln ein, so mußte die Universität voraussichtlich wiederum in eine bedenkliche und schwierige Lage gerathen. Ihre Wirksamkeit war aufs Neue bedroht, und sie machte sich daher mit dem Gedanken vertrauet, daß ein neuer Umzug nothwendig werden werde. Um gegen alle Wechselfälle geschützt zu sein, erbat sie sich von den Herzögen sicheres Geleit, welches ihr auch am 16. Junius bereitwillig ertheilt ward*). Da die Universität über die etwa eintretende Nothwendigkeit ihrer Verlegung noch nicht zu einem festen Entschlusse gekommen, war auch in dem ihr

*) Der Geleitsbrief ist datirt Güstrow am Middewecken na Viti (nach dem 15. Junius) anno MCCCCLXXXX. Das Original befindet sich auf dem academischen Archive. Etwas, J. 1737. S. 161 f. Urkundliche Bestätigung, Beil. 19. Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2443.

ertheilten Geleitsbriefe kein bestimmter Ort bezeichnet worden. Unterdessen aber setzten die fünf wendischen Städte auf das Eifrigste ihre Vermittelung fort, und waren bemüht, vor Allem den innern Zwiespalt, der in der Stadt noch immer fortdauerte, und dieselbe an den Rand des Verderbens zu bringen drohte, auszugleichen. Wirklich gelang es ihnen, zu Lübeck eine Vereinbarung zwischen dem neuen und dem alten Rathe herbeizuführen. Doch trat erst ein Wendepunkt ein, nachdem ein neuer Aufruhrversuch Runge's und seiner Anhänger Statt gefunden hatte, welcher aber, da der Rath sich ermannte und zu energischen Maaßregeln griff, vereitelt wurde. Nachdem Runge und Berend Wartenberg, als Hauptanstifter, den Tod durch Henkershand empfangen hatten*), gelang es, die förmliche Ausgleichung aller Statt gehabten Zerwürfnisse mit den Herzögen und die Beseitigung der innern Wirren herbeizuführen. Endlich erfolgte am 20. Mai zu Wismar der Abschluß des Aussöhnungsrecesses, in welchem die Stadt nicht nur zur Zahlung der ihr aufgelegten, aber auf 20,000 rheinische Gulden ermäßigten Geldbuße und zur Abtragung der ihr auferlegten Entschädigung sich verstand, sondern auch ausdrücklich die päpstliche Bulle anerkannte, welche die Stiftung des Collegiatstiftes sanctionirte. Es mußte dieselbe sich unter andern Opfern, welche sie zu bringen hatte, auch dazu verstehen, dem Herzog Magnus die Kosten zu ersetzen, welche er auf die Reise nach Rom im Interesse des Collegiatstiftes verwandt hatte.

---

*) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 6. Chemnitii Chronicon ad a. 1491. Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae. p. 1042. Franck, Altes und Neues Meklenburg. L. VIII, S. 239 f. Rudloff II, S. 873.

Die Univerſität war bei ihrer Rückkehr aus Lübeck in ihre alten Verhältniſſe zurückgetreten, und fand unmittelbar für ihre Thätigkeit keine weiteren Hinderniſſe und Schwierigkeiten. Aber da die ſtädtiſchen Unruhen noch fortgingen, auch die allgemeinen Zerwürfniſſe noch nicht beigelegt waren, ſah ſie ſich doch indirect vielfach gehemmt. Nach der im Auguſt 1488 Statt gehabten Rückkehr immatriculirte Bodenſen noch bis zum Schluſſe ſeines mit dem Dionyſiustage zu Ende gehenden Rectorates 40 Studirende, unter denen ſich indeſſen nur zwei Mecklenburger befanden. Die Inländer hielten ſich abſichtlich fern. Noch ruhte auf der ſtädtiſchen Gemeinde Bann und Interdict, und ſchon dieſes mußte nach der ganzen religiöſen Auffaſſung der Zeit, welche im nördlichen Deutſchland noch keineswegs durchbrochen war, auf den Beſuch der Univerſität hemmend einwirken. Die Inländer aber ſahen ſich wohl insbeſondere veranlaßt, den Beſuch der Roſtocker Univerſität zu meiden, da der Zwieſpalt zwiſchen den Herzögen und der Stadt in den erſten beiden Jahren nach der Rückkehr aus Lübeck noch keineswegs ausgeglichen war. Daß unter dieſen Umſtänden die Herzöge den Beſuch Roſtocks nicht gerne ſehen konnten, iſt eben ſo klar, als darin indirect für Viele eine Abhaltung und Verhinderung lag. Die Vorleſungrn waren ſofort wieder aufgenommen worden, ohne daß in den folgenden Semeſtern die Zahl der Studirenden bedeutend gewachſen wäre*).

*) Im Winterſemeſter 1488 intitulirte M. Lambertus Bryling, in medicinis Doctor, nach Ausweis der alten Matrikel nur 8 Studirende. Zwar hob ſich unter dem Rectorate von M. Johann Berchmann, sacrarum legum Baccalarius, im Sommerſemeſter 1489 die Zahl der Intitulirten auf 66, und auch im Winterſemeſter 14$^{89}/_{90}$ konnte der Rector Jenderik, Decretorum Baccal., 50 Studirende inti-

Als aber im Jahre 1490 die völlige Beilegung der Domhändel Statt gefunden hatte, und alle noch vorhandenen Differenzen auf dem Tage zu Wismar, welcher durch Lübeck und die übrigen wendiſchen Städte veranlaßt worden, ausgeglichen waren*), trat auch eine bedeutende Hebung in der Frequenz der Studirenden ein. Schon im Sommerſemeſter 1491 wurden unter dem Rectorate Arnold Segheberch's, Legum Doct., 95 Studirende inſcribirt, und in den folgenden Semeſtern ſtieg die Zahl der zu Immatriculirenden über 100, ja über 150 in den einzelnen Semeſtern**). Die Herſtellung der innern Ruhe wirkte auf alle Verhältniſſe wohlthätig ein. Auch die Inländer beſuchten die Univerſität in großer Zahl, wie früher, zumal da die Herzöge das alte Wohlwollen der Univerſität wiederum zuwandten, ja daſſelbe ihr noch in erhöhetem Maaße zu Theil werden ließen, als es der Univerſität gelungen war, ſich in Bezug auf die ihr zur Laſt gelegten Punkte zu rechtfertigen. Die Herzöge, durchdrungen von der Wichtigkeit und Bedeutſamkeit der Univerſität für ihre Lande,

---

tuliren. Aber im Sommerſemeſter 1490 ſank die Zahl der Intitulirten unter dem Rectorate Berchmann's wiederum auf 28. Auch der Rector M. Arnoldus Bodenſen immatriculirte im Winterſemeſter $14^{90}/_{91}$ nur 22 Studirende. Vgl. Etwas, J. 1739. S. 622 ff. Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae. p. 1361 sq. Lasius, Historiae exiliorum etc. part. II, sect. 2, p. 17 sq.

*) Krantzii Wandalia lib. XIV. c. 16. 17. Chemnitii Chron. ad a. 1491. Latomus, Genealo-Chronicon ad a. 1490. Lindeberg, Chron. Rostoch. lib. III. c. 11. 12. 13. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2443. Rudloff II, S. 672 f.

**) Schon im Sommerſemeſter 1492 intitulirte M. Jacobus Horstmann, in sacra theologia Baccalarius formatus, 157, M. Liborius Meyer 100 im Sommerſemeſter 1493, ſowie M. Arnoldus Segheberch 103 im Winterſemeſter 1493. Etwas, J. 1739. S. 624. Ungnaden l. c. p. 1362.

und wohl einsehend, in welcher schwierigen Lage die Universität während des nun beendigten Kampfes sich der Stadt gegenüber befunden habe, suchten die Einkünfte und Renten der Universität zu vermehren, und nahmen die alten Beziehungen zur Universität wiederum auf. In dieser Hinsicht verdient es erwähnt zu werden, daß schon im Sommersemester 1491 der fürstliche Canzler Johannes Tegheler de Waltershusen sich in Rostock befand, und von der Universität unter die Zahl ihrer Bürger aufgenommen wurde*).

Das Collegiatstift war nun in Wirksamkeit getreten, und die Prälaturen, Canonicate und Präbenden wurden nach der Stiftung conferirt. Die ersten von der Universität ernannten vier Domherren waren Liborius Meyer, Utriusque Juris Doctor, Thomas Weerth, Med. Dr., Jenderik, Decret. Lic., und M. Joh. Berchmann, Legum Baccal.**), nachdem der Bischof von Schwerin die von der Universität nachgesuchte Confirmation der von ihr gestifteten Canonicate und vier Präbenden ertheilt hatte. Doch beschränkte sich später die Collation an die Mitglieder der Universität nicht bloß auf die Canonicate, sondern es wurden später ihnen auch Prälaturen ertheilt, so daß die Universität allerdings in einen nicht unbedeutenden Genuß von Präbenden trat. Dennoch scheint die Institution nicht die allgemeine Anerkennung gefunden zu haben, welche man nach so langen Kämpfen für dieselbe hätte

*) In der Matrikel lauten die Worte: MCCCCLXXXXI Maii die 28. Dominus Johannes Tegheler de Waltershusen, Cancellarius Ducum Megapollensium Decanusque ecclesie Jacobi Rozstoccensis, honoratus cum intitulatione XXVIII. die. Etwas J. 1739. S. 623.

**) Copialbuch der Universität, p. 52 (im academischen Archive). Rectoris und Concilii Ernennung der vier ersten Domherren: Etwas, J. 1737. S. 609. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2546 ff.

erwarten ſollen. Hierauf weiſt uns der Verſuch hin, das Collegiatſtift wiederum von der Univerſität zu trennen. Manche ſahen darin nur ein Verderben für die Univerſität*), und

*) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtniſſe für dieſe und jene Facultät der Univerſität zu Roſtock (im Geheimen und Hauptarchive zu Schwerin), pag. 31 sq.: Pro separatione universitatis a collegiata ecclesia suasorium.

Sollicitatum est apud Universitatem pro separatione universitatis a collegiata ecclesia.

Primo ad sollicitationem proconsulis Johannis Wilken.

1°. Quia omnes civitates stagnales proclamant Universitatem perire propter collegium.

2°. Primus Decanus dixit plerisque civibus, dum captus in turri teneretur, boni cives, non nocebit vobis Collegium, sed misere Universitati.

3°. D. Berchmann, vir prudens, dixit, nunquam Universitati bene futurum quoad Collegio fuerit adaucta.

4°. Totus coetus Magistrorum ex conjunctione Collegii et Universitatis praesagivit Universitati mala futura, propterea in collegiatos ecclesiam tempore matutinali adeuntes cecinerunt. Venite exulti. (?)

4°. Per dominos universitatis canonicos fiunt lectiones negligentius.

5°. Detrahitur quod universitatis est ad ecclesiam collegiatam.

6°. Que in testamento dari solent universitati, datur ecclesie.

7°. Abstrahuntur commende ab Universitate ad ecclesiam.

8°. Diversa capittula diversis capitibus in periculum perjurii incidunt et uni capto detrahitur et alteri datur.

9°. Distrahuntur concordie per diversos diverse sortis Dnos et generantur periculosa suspicia.

10°. Diversa sunt canonicorum et dominorum de Universitate officia. Illi cantabunt, hi docebunt et studebunt.

11°. Et quia conjunctio collegii cum Universitate perniciosa est communitati civitatis Rozstochiane, cogitur omnis Rector ex juramento in principio sui Rectoratus facto istam separationem conari, si a perjurio se liberabit.

12°. Si Universitas huic separationi fuerit contraria, necesse erit hoc Consulatui et civibus notificari, ut ipsi provideant, ne obsint sibi, quibus bene fit in variis commodis per universitatem.

13°. Et quia tres dioceses ad dotem Universitatis contulerunt, si ex conjunctione collegii et universitatis incommoda timeantur, necesse erit eis hoc significari, ne dos eorum videatur infructuose collocari.

waren, ähnlich wie dies der Doctor Berchmann von Anfang an geweſen war, principielle Gegner des Collegiatſtiftes, da ſie darin eine ungehörige und unzuläſſige Vermiſchung zweier verſchiedener Lebensſphären ſahen. In dem von uns mitgetheilten, in mehr als einer Hinſicht merkwürdigen Actenſtücke wird es geradezu ausgeſprochen, daß durch die Glieder der Univerſität, welche zugleich Canonici ſeien, die Vorleſungen nachläſſiger gehalten würden. Auch wird hervorgehoben, daß die Obliegenheiten und Pflichten der Mitglieder des Collegiatſtiftes und der Univerſität durchaus verſchiedene ſeien, da es ein Anderes ſei, zu ſingen, und ein Anderes, zu ſtudiren und Vorleſungen zu halten*). Zugleich macht ſich die Befürchtung bemerkbar, daß durch dieſe Vereinigung der Univerſität mit dem Stifte Vermächtniſſe der Univerſität entzogen werden könnten, indem ſie der Kirche ſtatt der Univerſität überwieſen

*) Der Inhalt dieſes suasorium umfaßt alle Punkte, welche gegen die Vereinigung eines rein kirchlichen mit einem wiſſenſchaftlichen Inſtitute aufgeſtellt und geltend gemacht werden konnten. Auffällig iſt in demſelben die Berufung auf den Dr. Berchmann, daß derſelbe niemals Heil für die Univerſität davon erwartet habe, daß zu ihrer Hebung ein Collegiatſtift mit ihr verbunden ſei, da er nichts deſto weniger zu den erſten von Rector und Concilium ernannten Domherren gehört hatte. Wir haben dieſen anſcheinenden Widerſpruch im Contexte nicht weiter berührt; es möchte ſich derſelbe aber einfach durch die Annahme ausgleichen, daß er zwar grundſätzlich der Errichtung des Domſtiftes und namentlich ſeiner Verbindung mit der Academie entgegen geweſen ſei, weil er beide ihrem Weſen nach für unvereinbar hielt, daß er aber, nachdem das Domſtift einmal factiſch in Wirkſamkeit getreten war, weiter kein Bedenken trug, ein Canonicat an demſelben anzunehmen. Es erſcheint dieſes zwar inconſequent, da er, die Identität beider Perſonen vorausgeſetzt, woran kaum zu zweifeln iſt, ſelbſt als Abgeſandter des Raths die Errichtung des Stifts zu hintertreiben verſucht hatte, doch mag ſich dieſes, da wir zur Beurtheilung ſeines Charakters nicht genügende geſchichtliche Data beſitzen, aus der völlig veränderten Sachlage nach Beilegung der Domſtreitigkeiten erklären.

würden. Endlich wird bemerkt, daß die Eintracht unter den Gliedern der Univerſität durch die Verſchiedenheit ihrer äußern Lage könne geſtört werden. Vor Allem aber verdient noch die hier ſich findende Notiz hervorgehoben zu werden, daß drei Diöceſen zur Dotation und zum Unterhalte der Univerſität beigetragen, worunter wohl nur der Schwerinſche, der Ratzeburgiſche und der Caminſche Kirchenſprengel verſtanden werden können. Es liegt auch darin ein neuer Beweis, was wir wiederholt ausgeführt haben*), daß bei der urſprünglichen Dotation der Univerſität die Geiſtlichkeit vorzugsweiſe mitgewirkt, und daß ihre Renten und Hebungen aus geiſtlichen Gütern und Geldern gefloſſen ſeien.

Wie tief aber der Gegenſatz gegen das Collegiatſtift war, und wie entſchieden der Urheber des Rathſchlages ſich von der Verkehrtheit der Inſtitution überzeugt hielt, beweiſt die am Schluſſe ſich findende Verfügung**), daß, wenn die Trennung beider Inſtitute nicht erreicht werde, der desfalls gemachte Vorſchlag für die Trennung derſelben gleichſam zu einem Zeugniſſe für die Zukunft aufbewahrt werden möge, der erſt dann wiederum ſolle zur Sprache kommen, wenn wirklich eine Gefährdung der Univerſität durch das Collegiatſtift einzutreten ſcheine. Dies war nun freilich nicht der Fall. Die allgemeinen, in das Leben der Kirche überhaupt eintretenden

*) Vgl. S. 163 f.

**) Suasorium etc. Ebendaſelbſt p. 33: Item etsi omnia ista non processerint, necesse erit in quadam carta conscribi sollicitationem factam pro separatione et rationes moventes additas et tamen non prosperatum asscribi. Si tunc postea senserint, quod jam praesagitur: cognoscant non vane olim sollicitatum. Et illud sigillatum ponatur ad aerarium universitatis et civitatis et sigillo concludatur et foris scribatur: hoc sigillum non confringatur, nisi videatur universitas per collegium periclitari.

Ereigniſſe, die umgeſtaltend überall eingriffen, wirkten auch hier ein, ehe noch ausreichende Erfahrungen geſammelt werden konnten, ob wirklich die Verbindung des Collegiatſtiftes mit der Univerſität für dieſe ſegensreich nnd fruchtbringend ſei, oder nach der Behauptung Einiger ſchädlich und verderbenbringend. Noch im Jahre 1519 wird Berthold Moller Decan der Cathedralkirche*), aber der Eintritt der Reformation, welcher zwar unmittelbar noch eine Zeitlang aufgehalten, aber nicht gehemmt werden konnte, mußte mit innerer Nothwendigkeit eine Umgeſtaltung herbeiführen. Das Inſtitut, das aus dem Geiſt der katholiſchen Kirche hervorgegangen war, und auf den Cultus und auf die Liturgie, ſo wie auf die Disciplin der katholiſchen Kirche baſirt war**), verlor durch die Reformation ſeine Grundlagen und ſeinen Inhalt, und mußte, da es nicht mehr lebensfähig war, auch ſofort anderen Inſtitutionen weichen, da die reformatoriſche Kirche ebenfalls in innige Beziehung zu der Univerſität trat, und andere aus ihrem Leben hervorgegangene Inſtitutionen bald enger, bald weiter mit der Univerſität verknüpfte.

*) In der alten Matrikel findet ſich bei dem Rectorate von Berthold Moller folgende Notiz: Berthold Moller Rector per aestatem a. MDXIX Decanus collegii cathedralis nominatur.

**) Fundatio quatuor Canonicatuum in ecclesia S. Jacobi. Vgl. Copialbuch der Univerſität (im akademiſchen Archiv) p. 49 ff. „Dicti etiam quatuor Canonici et Praebendati debent et tenentur se conformare juribus, statutis atque consuetudinibus dictae ecclesiae collegiatae etc.

Neuntes Capitel.

Die Zustände der Universität in wissenschaftlicher Beziehung während des letzten Viertels des funfzehnten Jahrhunderts.

Ueberblicken wir die allgemeinen wissenschaftlichen Zustände, welche sich seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts herauszubilden beginnen, so machen sich unverkennbar Elemente bemerkbar, welche das Anheben eines neuen wissenschaftlichen Laufes bezeugen. Wir müssen uns zunächst daran erinnern, daß alles wissenschaftliche Leben noch bedingt wird von dem Leben der Kirche, und daß somit die im kirchlichen Gebiete hervortretenden Factoren sofort bedingend auf das wissenschaftliche Leben im Allgemeinen zurückwirken. Hier aber äußern sich schon die ersten, die Reformation vorbereitenden Factoren, welche allmälig größere Intensität gewinnen, und dann auch sofort eine bestimmtere Stellung einnehmen zu der späteren Gestaltung des kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens. Im Allgemeinen aber entbehren diese vereinzelt hervortretenden Elemente noch der productiven Kraft, so daß in dieser Periode, besonders im nördlichen Deutschland, sowohl im Gebiete der Kirche, als auch im Gebiete der Wissenschaft, sich noch die alte Richtung fortsetzt. Auf dem theologischen Gebiete herrschte noch die Scholastik in den Formen, wie diese in ihrer letzten Periode sich ausgebildet hatten. Die nominalistische Auffassung überwog, ohne daß dieselbe sich irgendwie productiv erwiesen hätte. Die theologische Facultät Rostocks stand wesentlich auf dem alten kirchlichen Standpunkt, und war nicht nur nicht von den häretischen Richtungen, welche

Ende des vierzehnten und Anfang des funfzehnten Jahrhunderts in der Kirche hervorgetreten waren, berührt, ſondern war auch dieſen Tendenzen entſchieden abgeneigt und bekämpfte dieſelben.

Unter den Theologen, wie überhaupt unter den academiſchen Lehrern Roſtocks, tritt in dieſer Zeit vorzugsweiſe Albert Krantz hervor, der ſowohl als Theologe, wie als Geſchichtsſchreiber eine für jene Zeit ſehr bedeutſame Stellung einnimmt, und deſſen Einfluß in ſeinen Geſchichtswerken weit über die unmittelbare Wirkſamkeit ſeines Lebens hinausgeht. Zu Hamburg*) geboren und einer angeſehenen Familie angehörend, hatte er ſpäter ſeine Studien der Theologie und der Rechte zu Köln fortgeſetzt, und ſich dann nach Roſtock gewandt, wo derſelbe, wie wir bereits geſehen haben**), im Jahre 1463 intitulirt ward. Nachdem er im Jahre 1482 das Rectorat verwaltet hatte***) und mehrfach bei den die Domhändel betreffenden Angelegenheiten betheiligt geweſen war, folgte er einem Rufe in ſeine Vaterſtadt als Lector Theologiae Primarius, als Canonicus und Possessor Praebendae Majoris primae. Wir finden ihn als Syndicus et Procurator Dominorum Proconsulum von Lübeck und Hamburg bei der Compromißinſtanz in Wismar†). Auch ſpäter ward

*) Vgl. die Zurückweiſung der Hypotheſe, daß Bamberg ſeine Vaterſtadt geweſen ſei, in: (Wilkens) Leben des berühmten Doct. Alberti Crantzii. 2 A. Hamb. 1729. S. 2 f.

**) S. 145.

***) Es war im Winterſemeſter 1482, wo er 96 Studirende intitulirte. In der alten Matrikel wird er als Rector bezeichnet: dns et mgr Albertus Krantz sacre theologie formatus et decretorum baccalarius. Erſt um das Jahr 1490 promovirte er in Doctorem Theologiae et Decretorum.

†) Vgl. S. 209.

er vielfach, namentlich in den Jahren 1497—99 zu Gesandtschaften nach England und Frankreich verwandt. Schon daraus ergiebt sich, daß er, gleich ausgezeichnet als academischer Lehrer, als Theologe und als Geschichtschreiber, zugleich eine staatsmännische Thätigkeit entwickelte. Niemand eignete sich zu derselben in höherem Maaße als Krantz, der die geschichtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Länder auf das Gründlichste kannte, und ihnen eine lebhafte Theilnahme schenkte. Diese letztere Wirksamkeit fand allerdings erst Statt, nachdem er aus seinem Verhältniß zur Rostocker Universität ausgeschieden war. Aber er hatte gerade in demselben die ausgezeichnete Specialkenntniß der meklenburgischen Verhältnisse sich erworben, welche ihn vor Allen befähigten, in den verschiedenen, wegen der Domhändel eingeleiteten Conventen die Vermittelung zwischen den Herzögen und dem Rathe und der städtischen Gemeinde Rostocks zu übernehmen. Nicht minder erstreckten sich seine Specialstudien und schriftstellerischen Arbeiten über die Geschichte Dännemarks, Schwedens und Norwegens*). In wie hohem Ansehen er stand, beweist nicht nur der Umstand, daß ihm wiederholt von mehreren Fürsten Dienste angetragen wurden, sondern auch das Vertrauen, welches ihm von denselben in ihren Streitigkeiten und Erbansprüchen geschenkt ward. Der König Johann von Dännemark und der Herzog Friedrich von Holstein übertrugen ihm in den mit den Dithmarsen obwaltenden Differenzen im Jahre 1500 die schiedsrichterliche Entscheidung**).

Wir haben indessen hier mehr abzusehen von seiner staatsmännischen Wirksamkeit. Für uns kommt er vorzugsweise

*) Lindeberg, Chron. Rost. Lib. V. c. 11. pag. 173.
**) Jo. Molleri Cimbria Literata. Vol. I. p. 315.

als Gelehrter, als academischer Docent und als Schriftsteller in Betracht. Aus dem Geiste, der ihn beseelte in seinem amtlichen und schriftstellerischen Wirken, läßt sich auch auf die Zustände jener Zeit und auf den Kreis seiner Wirksamkeit zurückschließen. In ihm spricht sich noch einmal der kirchliche Standpunkt des älteren Katholicismus aus, aber es haben sich mit demselben schon einzelne Elemente der neuen, allmälig die Reformation anbahnenden Zeit verbunden. Von Anfang an war er mit ganzer Seele Lehrer der Theologie; er wußte sich als solcher im Dienste der Kirche, und faßte in seiner Wirksamkeit, sowohl als academischer Docent in Rostock, als auch nachdem er diese seine Lehrthätigkeit als Lector primarius der Theologie in Hamburg fortsetzte, das Ziel ins Auge, seine Zuhörer nicht bloß in die theologische Wissenschaft einzuführen, sondern dieselben mit der rechten Begeisterung für den ihnen gewordenen Lebensberuf zu erfüllen*). Die Kirche war ihm die Vermittlerin alles Heiles; die Institution derselben setzte er weit über Alles, und an sehr vielen Stellen seiner zahlreichen Schriften, selbst wo diese einen rein geschichtlichen Charakter haben, ist er ein entschiedener Lobredner der kirchlichen Einrichtungen und Gebräuche. Er weiß das Dogma der Kirche nicht bloß zu rühmen, sondern auch vom kirchlichen Standpunkte aus zu verdeutlichen und eindringend ans Herz zu legen.

Durch seine ganze Auffassung geht ein zwiefaches Moment dogmatischer Erkenntniß. Das Moment der Sichtbarkeit der Kirche überwiegt, und überall ist es die concrete, in die

*) Vgl. auch C. Mönckeberg, Der theologische Charakter des Albert Krantz; in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. III. H. 3. S. 394 ff., 403 ff.

Erscheinung eintretende Kirche, welche er in der nothwendigen Gliederung ihrer Hierarchie als die Spenderin des Heiles ansieht. Damit hängt auch sein Glaube an die Fortsetzung des Wunders in der Kirche zusammen. Hier steht er noch völlig auf dem Standpunkte seiner Zeit*). Aber daneben geht ein anderes Moment, das freilich noch nicht bezeichnet werden kann als Betonung des Momentes der Unsichtbarkeit, da ihm der Begriff einer durch den Glauben allein vermittelten Gemeinschaft fehlt. Aber seine theologische Auffassung nähert sich insofern demselben, als er stets auf ein inneres Ergreifen der Heilswahrheiten und auf ein inneres Aneignen der Gnadengaben der Kirche dringt. Es ist ihm ersichtlich überall darum zu thun, daß die Einzelnen wirklich den ganzen Segen der Kirche Jesu Christi erfahren, und er ist fern davon eine bloß äußerliche Kirchlichkeit schon als die wahre Frömmigkeit gelten zu lassen. Er idealisirt mitunter die Institutionen der Kirche, um desto bestimmter an ihnen festhalten, und die Erfüllung kirchlicher Gesetze und Obliegenheiten fordern zu können. Aber durchdrungen von der Herrlichkeit der katholischen Kirche, eifert er mit großer Entschiedenheit gegen Alles, was irgend diese beeinträchtigen oder ihre segensreiche Einwirkung hemmen könnte. Daher ist er auch ein entschiedener Gegner aller häretischen Richtungen; der Wiklefitismus wird von ihm auf das Heftigste bekämpft, und in ihm die Quelle derjenigen häretischen Erscheinungen gesehen, welche das Leben der Kirche mit großer Gefahr bedrohen.

*) Wandalia Lib. XI. c. 3. Et ut prodigia inseramus, erat per id tempus puella in Hollandia oppido Schiddam Christo devota: quae intra octo et viginti annos nullo corporali cibo refecta, solo Dominici corporis sacramento per singulos dies dominicos accepto victitabat etc.

Die ſpiritualiſtiſche Richtung Huſſens mußte ihm insbeſondere zuwider ſein, und manche ſeiner harten Urtheile, welche er über Huß fällt*), laſſen ſich daraus erklären, daß kaum ein größerer Gegenſatz gedacht werden kann, als derjenige iſt, welcher ſich zwiſchen der Auffaſſung des Begriffs der Kirche von Seiten Huſſens und zwiſchen der ſeinigen findet. Die Auffaſſung Huſſens von der Kirche, als der Geſammtheit aller Prädeſtinirten in der Vergangenheit, in der Gegenwart und in der Zukunft, war ihm etwas durchaus Fremdartiges, für welches er in der eigenen Auffaſſung gar keinen Anknüpfungspunkt fand. Ueberall urtheilt er auf das Schärfſte über die Huſſitiſche Häreſis und deren Gift, welche in das innere Leben der Kirche einzudringen und es zu zerſetzen drohe. Da es ihm wahrhaft darum zu thun war, daß Alle das Heil in der Kirche fänden, außer welcher auch er kein Heil ſah, ſo glaubte er jeder häretiſchen Bewegung und jedem Verſuche entgegentreten zu müſſen, welcher die Auctorität der Kirche und die Gnadengaben ihrer Heilsinſtitutionen angriff und zu bedrohen ſchien**).

---

*) Metropolis Lib. XI. c. 8. Sed et novis et haereticis dogmatibus, ab Anglia advectis per quendam, de veneno perfidissimi haeretici Wiclef, in eo regno etiam post mortem conoremati, turbavere..... Interim vero venena sua Bohemi diffudere. Joannes Huss, improbus calumniator, loquax, clamosus, blasphemias in omnem Romanam ecclesiam ausus proferre, conflare sibi coepit auctoritatem, male augescentem in perniciem infinitarum animarum.

**) Wandalia Lib. X. 2. Hujus (Joannis Wiclef) nunc haeresim Bohemi renovarunt: quorum errores hi fuere potissimi, Papam caeteris esse parem episcopis: purgatorium ignem nullum esse: vanum, orare pro mortuis, et avaritiae sacerdotalis inventum. Dei et sanctorum delendas imagines. Mendicantium religiones malos daemones invenisse: sacerdotes paupertatem servare, solis eleemosynis vivere decere et oportere: auricularem confessionem nugacem

Dennoch ist er weit entfernt, das Leben der katholischen Kirche, wie es geschichtlich vorlag, als ein entsprechendes und völlig normales anzusehen. Seine geschichtlichen Studien hatten ihm das Auge geschärft, daß er sehr wohl den großen Abstand erkannte zwischen dem, wie es in der Kirche sein sollte und wie es wirklich war. Obwohl er entschieden auf dem Standpunkte seiner Kirche steht, auch darin, daß er in der Hierarchie eine göttliche Institution erkennt, so täuscht er sich doch nicht über das innerhalb der Geistlichkeit damals herrschende Verderben, und spricht nicht selten seinen Schmerz, ja seinen Unwillen darüber aus. Die tiefer liegenden Gründe des Schismas, als Alexander V., Gregor XII. und Benedict XIII. gleichzeitig den Stuhl Petri in Anspruch nahmen, entgingen ihm nicht*). Aber er glaubte nicht, daß die Besserung dieser Zustände von Außen kommen könne. Wenn er in seinen geschichtlichen Darstellungen der Habsucht und anderer Laster des Clerus gedenken muß**), so geißelt er nicht allein dieselben, sondern weist sehr bestimmt darauf hin, wie eine Umkehr und sittliche Erneuerung nothwendig sei, damit die Kirche ihre große und segensreiche Aufgabe, die sie an der Menschheit habe, erfüllen könne. Aus dieser Auffassung geht es auch hervor, daß er zu den Gegnern der Bettelmönche und ihrer Wirksamkeit gehört***). Abgesehen von dem, was er

esse: sufficere sua quemque Deo in cubiculo cordis confiteri peccata: coemeteriorum inanem usum: sacerdotem quocunque loco Christi sacrum corpus conficere: in canonicis horis frustra teri tempora: jejuniis ab ecclesia institutis nihil inesse meriti.

*) Wandalia Lib. X. 21. Metropolis. Lib. XI. c. 17. Mira diaboli ars in cordibus vanescentium hominum, ut vitet quisque reformationem sui status.

**) Metropolis XII. c. 27. Saxon. XII. c. 1. Wandal. X. c. 11.

***) Vgl. D. Alberti Crantzii Defensorium ecclesiae seu speculum

in der practiſchen Realiſirung dieſes Inſtitutes Verkehrtes findet, ſieht er in demſelben, da die Sacramentsverwaltung und die Seelſorge ihnen ebenfalls überwieſen war, zugleich eine Beeinträchtigung der von der Kirche zu pflegenden Wirkſamkeit der Geiſtlichkeit*), deren Regeneration ihm vor allen Dingen am Herzen gelegen zu haben ſcheint, ſo weit ſeine eigentliche theologiſche Wirkſamkeit ging. Sein spirantissimum Opusculum in officium Misse hat weſentlich auch dieſen Geſichtspunkt mit ins Auge gefaßt**). Hier iſt er vor Allem beſtrebt, die Erhabenheit und Heiligkeit des Meßdienſtes in tiefer, ergreifender Weiſe darzuſtellen***). Doch iſt allerdings ſeine Wirkſamkeit als Geſchichtſchreiber eine umfangsreichere und bedeutendere, als ſeine theologiſche, was durch die mannigfachen practiſchen und ſtaatsmänniſchen Verhältniſſe, in die er allmälig eintrat, bedingt wird. Dabei iſt er in ſeiner einmal gefaßten Ueberzeugung folgerecht und entſchieden, und wird, ſo viel ſich erkennen läßt, von keiner Seite bedingt, ſo daß er in ſeiner Geſchichtſchreibung unwürdige Päpſte in ihrer Verwerflichkeit darſtellt, und ſie als ein ſchweres Unglück für die Kirche bezeichnet. Das Alles iſt indeſſen unabhängig von ſeiner durch Nichts erſchütterten

---

hierarchiae ecclesiasticae contra mendicantes Doctores in: Leben des berühmten A. Crantzii, 2. A. Hamb. 1729. S. 59 ff.

*) Metropolis Lib. VII. c. 42. .... possent sine illis pastores ecclesiarum Dei populum gubernare: nunc vero privilegiis suis, quae praeferunt, mirabile faciunt ecclesiis detrimentum, non contenti mendicitate, quam sponte subierant, in qua nihil habentes omnia possident, magnis ecclesiae praelatis non impares. Hoc illis praestant Christi sacramenta, et praesertim poenitentiae, quae sunt illis aurifodinae.

**) Vgl. S. 177.

***) Vgl. die Auszüge bei Mönckeberg a. a. O. S. 464 f.

Grundanſicht, daß der Primat der römiſchen Kirche eine göttlich gewollte Ordnung ſei, die nach keiner Seite hin in ihrer wirklichen Berechtigung dürfe angetaſtet werden. Seine Polemik gegen häretiſche Erſcheinungen, die dieſe Richtung nehmen, iſt daher eine ſcharfe. Es läßt ſich ſeine Auffaſſung der Kirche dahin zuſammenfaſſen, daß ſie ihm die in concreter Erſcheinung vorhandene Heilsanſtalt iſt, welche unbeſchadet mancher in ihr vorhandenen Krankheitserſcheinungen und Auswüchſe dazu beſtimmt ſei, das in Chriſto geoffenbarte Heil Allen zu vermitteln.

Es kann zwar nicht im Einzelnen nachgewieſen werden, welchen ſpeciellen Gang die geſchichtlichen und hiſtoriſchen Studien Krantzens genommen haben, da, wie bereits erwähnt, alle ſeine Geſchichtswerke erſt nach ſeinem Tode veröffentlicht worden ſind. Man hat vielfach die Vermuthung ausgeſprochen, daß dieſelben von ihm ſelbſt nicht zur Oeffentlichkeit beſtimmt worden, daß ſie vielmehr nur Collectaneen ſeien, die er ſich zum Behuf ſeiner practiſchen Wirkſamkeit, insbeſondere bei ſeiner Mitwirkung in ſtaatsrechtlichen Angelegenheiten, gemacht habe. Was jedoch dieſe Auffaſſung anlangt, ſo widerſpricht die ganze Art der Compoſition ſeiner Geſchichtswerke derſelben. Es iſt freilich wahr, daß er bedeutende Auszüge aus ältern, ihm zugänglichen Werken und Urkunden giebt, ohne dieſelben eigentlich verarbeitet zu haben*). Aber wenn er ſo gemachte Auszüge einreiht in ſeine Geſchichtswerke, ſo geſchieht es doch meiſtens nur da, wo ihm kein anderes Ma-

*) Seine Benutzung der Geſchichtswerke Adams von Bremen und der aus dieſen abgeleiteten Quelle der Chronik des Albert von Stade iſt bekannt, da bereits Dahlmann darauf hingewieſen hat. Monumenta Germaniae historica Vol. II. p. 684.

terial zu Gebote ſtand, und wo er durch eigene Forſchungen nicht vermochte, geſchichtliche Dunkelheiten aufzuhellen. Sonſt verfolgt er in ſehr bewußter Weiſe, ſowohl in politiſcher als in kirchlicher Beziehung, ein beſtimmtes Ziel, daß jene Auffaſſung als eine völlig unberechtigte erſcheint. Erwägen wir, wie tief im Allgemeinen in jener Periode noch die Geſchichtſchreibung ſtand, und wie verhältnißmäßig äußerſt wenig Kritik an den hiſtoriſchen Stoffen geübt wurde, ſo wird es durchaus anerkannt werden müſſen, daß Krantz auch hierin, namentlich da, wo ihm das Material zur Prüfung zugänglich geweſen war, etwas leiſtete, ohne daß im Uebrigen verkannt werden ſoll, daß theilweiſe ſeine Arbeiten die Spuren einer ſehr raſchen und in die Geſchichtsobjecte weniger eingehenden Compoſition an ſich tragen*).

Nicht bloß die Menge und die Umfänglichkeit ſeiner geſchichtlichen Arbeiten führen uns darauf, daß er dieſelben ſchon in Roſtock begonnen hat, ſondern auch der in ihnen verarbeitete Stoff, welcher vorzugsweiſe uns eine ſpecielle Kenntniß der nordiſchen Verhältniſſe im Allgemeinen, als auch der mecklenburgiſchen Verhältniſſe im Beſonderen, zeigt, wozu Roſtock vorzugsweiſe geeignet war ihm Hülfsmittel zu gewähren. Seine Saxonia, welche die Geſchichte der gens Saxonica in dreizehn Büchern umfaßt, ward ſchon im Jahre 1500 vollendet**), wenngleich dieſelbe ſpäter bis zum Jahre 1504 von

*) Vgl. über die von ihm benutzten Quellen und über die Art und Weiſe ihrer Verwendung: H. Meibomii Epilogus ad Henr. Woltheri Chronicon Bremense, Rer. Germ. II. p. 83 sqq. Cimbria Literata III. p. 378 sq.

**) Die Schrift erſchien zum erſten Male im Jahre 1520 zu Köln. Fol. und ſpäter 1574 und 1595. 8. Da die Arbeiten Krantzens bei dem Mangel an allen geſchichtlichen Hülfsmitteln immer größere Aner-

ihm fortgesetzt worden ist. In derselben weist er mehrfach auf seine übrigen Schriften, namentlich auf die Wandalia*) und die Dania, zurück, so daß deren Ausarbeitung wohl in eine frühere Zeit fällt und seinem Rostocker Aufenthalte angehören mag, da wir ihn später, namentlich in den letzten Jahren vor dem Schlusse des Jahrhunderts, wiederholt auf Gesandtschaften finden, die seine Zeit und Kräfte bedeutend in Anspruch nahmen. Seine Wandalia giebt eine Geschichte der Slavischen und Wendischen Stämme, umfaßt die Geschichte von Böhmen, Polen, Dalmatien und Slavonien, von Rußland, Liefland, Preußen, Pommern und Meklenburg, und verfolgt dieselbe von ihrem Ursprunge an bis zum Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts. Unter seinen geschichtlichen Werken ist hier noch zu nennen sein Chronicon regnorum aquilonarium, welches, unter Zurückgehen auf die Geschichte der Ostgothen, Westgothen und Normannen, die politische Geschichte der drei nordischen Reiche, Dännemarks, Schwedens und Norwegens, umfaßt, und den Vorzug hat, daß es neben einer übersicht-

---

kennung fanden, erschienen von der Saxonia wiederholt Ausgaben zu Frankfurt 1575, 1580 und 1611. Fol. Eine deutsche Uebersetzung erschien Leipz. 1563 und 1582. Fol. So groß war das Ansehen auch dieser Arbeit, daß sich Chyträus dreiviertel Jahrhunderte nach Vollendung der Saxonia zu ihrer Fortsetzung vom Jahre 1500 bis zum Jahre 1525 verstand. Vgl. auch H. Meibomii Introductio ad historiam Saxoniae infer. p. 104 sq. Etwas, J. 1739. S. 563.

*) Die Wandalia giebt unter Benutzung des Chronicon Slavorum von Helmold und von Arnold von Lübeck in 14 Büchern eine Geschichtsdarstellung, welche neben der politischen Geschichte auch die kirchliche berücksichtigt, so daß dieselbe hie und da fast wie seine Metropolis als Quelle für die Kirchengeschichte dienen kann. Auch sie ist zuerst im Jahre 1519 zu Köln in Fol. herausgegeben. Wir besitzen auch Frankfurter Ausgaben aus den Jahren 1575, 1580 und 1601. Noch im Jahre 1619 erschien zu Hanau eine Ausgabe in Folio.

lichen Geschichtsdarstellung viele Specialia darbietet, welche nicht selten zur Aufhellung mancher oft dunkelen Facta beitragen*). An diese vorzugsweise politischen Geschichtswerke schließt sich seine Metropolis an, welche die Kirchengeschichte Norddeutschlands von den ersten Anfängen des Christenthums unter den Sachsen vom Jahre 780 an bis zum Jahre 1504 umfaßt, in der insbesondere jene allgemeinen theologischen und kirchlichen Gesichtspunkte sich geltend machen, welche von uns bereits dargelegt sind. In den zwölf Büchern dieses Geschichtswerkes findet sich über das Leben der einzelnen Bischöfe sehr beachtenswerther Stoff, und es läßt sich auch hier überall der Ernst und die Liebe erkennen, mit welcher Krantz auf das geschichtliche Leben der Kirche einging**).

---

*) Das Werk umfaßt die Geschichte der Dänen in neun Büchern bis zum J. 1504, die Geschichte der Schweden in sechs Büchern, sowie die Geschichte Norwegens ebenfalls in sechs Büchern bis zum Jahre 1500. Das Werk ist 1546 von Henricus ab Eppendorf, der es dem König Christian III. von Dännemark dedicirte, zu Straßburg herausgegeben worden; auch erschien es zu Frankfurt a. M. 1575 und 1583. Fol. und zu Wittenberg 1586. Fol. Schurtzfleisch, de rebus Danicis p. 7 sqq.: Quantum ad Daniae scriptores unus instar omnium esse potest Alb. Krantzius, non Danus, rerum septemtrionalium insignis scriptor. Cimbria Literata III. p. 389.

**) Die Metropolis hat sehr zahlreiche Ausgaben erlebt. Auf Melanchthons Zureden gab sie zuerst der Dr. Juris Joachim Moller, ein Hamburger, heraus, dessen Ausgabe den Baseler Ausgaben zum Grunde liegt. Die erste erschien 1548 zu Basel und später in wiederholten Ausgaben daselbst 1558 und 1568 in Folio. Nachdem dieselbe 1574 zu Köln herausgegeben war, erschien sie cum praefatione Davidis Chytraei Vitebergae 1576. Die Kölner Ausgabe erlebte 1596 eine zweite Auflage. Endlich sind drei Frankfurter Ausgaben zu nennen: Francof. ad M. 1576, 1590 und 1627. David Chyträus erkannte die große Wichtigkeit des Werkes, und entschloß sich zur Fortsetzung desselben. Seine Fortsetzung umfaßt den Zeitraum von 1500 bis 1585. Die Metropolis von Krantz, mit der Fortsetzung von Chyträus verbunden,

Unter den übrigen Werken Krantzens verdient Erwähnung sein Ordo Misse secundum ritum ecclesie Hamburgensis, im Jahre 1509 zu Straßburg erschienen. Doch läßt sich nicht behaupten, daß daſſelbe als Miſſale eine hervortretende Eigenthümlichkeit habe. Es gehört überhaupt der Gattung der vielen damals erscheinenden Miſſalen an, und wie es nur zum practischen Gebrauche bestimmt ist, so tritt in demselben das Individuelle vor dem Allgemeinen zurück. Das in Rostock gedruckte*) Gebet- und Erbauungsbuch Cursus de Domina secundum Ecclesiam Hamburgensem, welches zum practischen Gebrauche verfaßt ist, enthält vielleicht einzelne von ihm herrührende Gebete, ist im Uebrigen höchstens von ihm redigirt worden**). Die Nachricht, daß Krantz ein Werk über das Leben des h. Ansgar verfaßt haben soll, hat sich bei dem Mangel an festen Anhaltspunkten noch immer nicht genügend aufhellen lassen***). In seinem Todesjahre (er starb am 7. December 1517) erschienen seine institutiones logicae, Lipsiae 1517, welche beurkunden, daß seine vielseitigen Studien sich auch nach dieser Seite hin gewandt haben. Da die Schrift ein Leitfaden für den Unterricht ist, so könnte

---

erschien zu Leipzig 1611. Vgl. Prooemium Metropolis seu successionis Episcoporum in ecclesiis Saxoniae et Vandaliae veteris XX cathedralibus ab anno Ch. 1500, ubi Albertus Krantzius desiit, ad nostram usque aetatem deductae: liber singularis.

*) S. 177.

**) Hier findet sich auch die ihm beigelegte Oratio ad Christum de illius passione. Vgl. J. A. Fabricii Mem. Hamb. Vol. IV. p. 127 sqq.

***) Lappenberg, Des Alb. Krantz Biographien der Erzbischöfe Ansgar und Rimbert; in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. II. S. 637 ff.

ihre Abfassung in die Zeit seines Aufenthaltes zu Rostock zu setzen sein*), wenn nicht der späte Druck derselben entgegenstände.

Krantz steht noch völlig auf dem Standpunkte des älteren Katholicismus, und war von den eigentlich positiv reformatorischen Elementen, welche der Reformation voraufgingen, nicht berührt. Wie er die hervorragendste Größe unter den literarischen Persönlichkeiten jener Zeit ist, so kann in ihm auch, wenigstens im Allgemeinen, die theologische Richtung erkannt werden, welche damals in Rostock herrschte. Unter den Lehrern der Theologie in dieser Periode sind zu nennen: der Magister Johann Hane, sacre theologie Baccalaureus formatus, welcher in den Jahren 1468 und 1472 das Rectorat verwaltete; ferner der Magister Conrad Schetzel, sacre pagine Baccalaureus, welcher in den Jahren 1469, 1475 und 1479 Rector war**). Außer diesen gehörten zu den Lehrern der Theologie in jener Zeit Johann Letzmann, sacre scripture Baccalaureus, 1475 und 1480 Rector***), und der Magister

*) In der Universitäts-Bibliothek zu Freiburg scheint die Editio princeps aufgefunden zu sein: Logica illuminatissimi viri domini et magistri Alberti Krans sacre theologie et pontificii juris doctoris egregii, cōpendiosissime totam dyalecticen ea continens ut brevius ac disertius excogitari nequeat quam qui studiose perlegerit, facili et labore et tempore totā sese didicisse logicā gaudebit. Vgl. Lappenberg: Die Logik und andere Werke des Albert Krantz, a. a. O. S. 641 ff. Was die übrigen ihm beigelegten Schriften anlangt, vgl. Molleri isagoge ad hist. Cherson. Cimbr. p. 106. Cimbria Literata III. 390 sq. Leben des berühmten Doct. A. Krantzii, S. 49. Etwas, J. 1739. S. 564.

**) In einer Urkunde d. d. 11. Nov. 1472, in welcher das Kloster zum Heil. Kreuz den Brüdern vom gemeinsamen Leben die Erbauung eines Gotteshauses gestattet, bei Lisch, Jahrbücher IV. S. 224 wird er prestere mestere Conradus Scheyzel baccalarius in theologia vnde nu ter tydt decanus alme universitatis Rozstoccensis bezeichnet.

***) Unter den 54 im Herbst 1475 von ihm Intitulirten findet sich:

Arnoldus Bodensen, den wir bei dem Umzug nach Lübeck bereits kennen gelernt haben*); auch später dauert die Thätigkeit dieses eifrigen, für das Wohl der Universität besorgten Mannes fort, und bekleidet er noch in den Jahren 1490, 1496 und 1502 das Rectorat. Eine mehrfach einflußreiche Stellung nahm auch der Magister Johann Berchmann, Legum sacr. Baccalaureus ein, welcher in die Domhändel verflochten war**), dessen Thätigkeit aber sich bis zum Jahre 1517 erstreckt***). Gegen den Schluß des Jahrhunderts wirkten M. Hinr. Schone, Theol. Doctor, noch im Jahre 1485 Rector, nachdem er bereits im Jahre 1457 und später wiederholt das Rectorat bekleidet hatte†), M. Jacob Horstmann,

Fr. Jacobus Galop de monasterio Hildensi ordinis Cisterciensis; unter den 96 im Frühling 1480 Inscribirten: Fr. Gerardus Johannis Wilhelmi de Sternberghe Ordinis Carmelitarum. Dns Martinus Bellin de Havelberge. Frater Thomas de Sternberghe.

*) Vgl. S. 205 ff.

**) Vgl. S. 193 f., 218 ff. Sein Ansehen und seinen Einfluß bezeugt auch das von Joh. Padus ihm gewidmete Distichon: Clarissimo Philosophie ac Legum Doctori Joanni Montano perstrenuo Rostochiane Censori Academie viro non minus sapientia quam etate gravi salutem dicit Joh. Padus plurimam.

***) Er war Rector in den Jahren 1489, 1490, 1495, 1498, 1505, 1506, 1511 und 1514. Bei dem großen Vermögen, welches er besaß, scheint er sowohl bei seinen Lebzeiten nicht unbedeutende Verwendungen für pia corpora gemacht zu haben, als er auch nach seinem in hohem Alter erfolgten Tode den einzelnen Fakultäten, Instituten und Lehrern der Universität, den Minoriten, Prediger-Mönchen und Brüdern vom gemeinsamen Leben Hebungen und Renten legirte. Das Testament ist vom 2. März 1517. Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock (im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin): Copia testamenti Doctoris Berchmann, p. 17—24. Fortsetzung des Rostöcker Etwas, J. 1744. S. 131 ff.

†) S. 144 f. Im J. 1485 wurde von ihm Bartoldus Moller de Hamburgh intitulirt. In der Matrikel findet sich der Zusatz: Doctor Theologie et Decanus ecclesie Jacobi Rostoccensis.

in sacra theologia Baccalarius formatus, im Jahre 1492 Rector, Gerhard Vrilde, in sacra theologia Doct.*), und der Magiſter Hennyngus Schowarte, sacre theologie Baccalaureus**). Literariſch konnte die Wirkſamkeit dieſer Männer weniger hervortreten, da die Buchdruckerkunſt doch noch immer in ihren Anfängen ſtand und erſt, wie wir geſehen haben, ſpäter, namentlich vom Jahre 1508 an, einen bedeutenden Aufſchwung nahm.

Die Jurisprudenz hatte in dieſer Zeit noch auf beiden Gebieten, nicht nur des bürgerlichen, ſondern auch des canoniſchen Rechtes, zahlreiche Vertreter. Es herrſchte innerhalb dieſer Disciplinen die alte Auffaſſung und Behandlung der Wiſſenſchaft vor. Doch machte ſich auch in der Jurisprudenz bemerkbar, daß ſowohl Theorie und Praxis der älteren Zeit theilweiſe in einer Auflöſung begriffen waren. In Bezug auf Criminalrecht und Criminalverfahren können die früheren Principien als faſt ausgelebt angeſehen werden,

*) Er bekleidete das Rectorat in den Jahren 1495, 1498, 1503, 1507, 1508 und 1512. Der Beſuch der Univerſität war damals ſo bedeutend, daß er in dem einen Semeſter des Jahres 1508, wo er Rector war, 191 Studirende immatriculirte. In der aus dem Jahre 1509 herrührenden Urkunde über das Domus Theologi wird er Sacre Theologie Professor profundissimus ac ejusdem facultatis Lector primarius genannt. Etwas, J. 1739. S. 165. Im J. 1517 verzichtete er auf die ſodann dem D. Moller conferirten Vicarien. Etwas, J. 1738. S. 700, J. 1740. S. 653. Er ſoll, um eine theologiſche Doctor-Promotion vorzunehmen, im J. 1498 nach Greifswald berufen ſein. Krey, Beiträge zur Mekl. Kirchen- und Gelehrtengeſchichte, Bd. I. S. 337.

**) Ueber den 89 im Herbſte 1496 von ihm Intitulirten wird aufgeführt: Anthonyus Gronewald de Noremberga qui quia Cancellarius Principum Universitatis cum intitulacione honoratus. Aus der Inſcription wird jedenfalls auf das völlig wiederhergeſtellte Verhältniß zu den Herzögen geſchloſſen werden dürfen.

ohne daß schon ein neues eingetreten war. Es war ein ziemlich allgemein empfundenes Bedürfniß vorhanden, aber es hatte noch keine Befriedigung gefunden. Die Regeneration tritt nach dieser Seite hin erst später mit der Bambergensis*) und Carolina ein, aber der ganze Charakter derselben ist wesentlich ein germanischer. Im Gebiete des Civilrechtes dagegen tritt, nachdem schon seit dem 14. Jahrhundert der Einfluß der Romanisten begonnen hatte, im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts das römische Recht immer bedingender auf, und führt neue, wesentlich römische Rechtsanschauungen in die Wissenschaft ein. Die im Jahre 1495 Statt findende Einsetzung des Reichskammergerichtes, dessen Glieder zur Hälfte Romanisten waren**), weist unwidersprechlich auf die bereits ins Leben getretene Geltung römischrechtlicher Doctrinen hin. Das canonische Recht dagegen verharrt auf dem alten Standpunkte, ohne daß darin sich gerade Elemente zu Neubildungen finden. Hatte es auch schon an umfassender Bedeutung, wenigstens an eingreifender Wirksamkeit verloren, so blieb es doch bis zur Reformationszeit allgemein in Geltung, und erhält dann, je nach der Verschiedenheit der Confession, eine andere wissenschaftliche Stellung und Bedeutung.

Unter den Lehrern des canonischen und des bürgerlichen

*) Die Bambergensis, welche im J. 1507 zuerst gedruckt wurde, hatte den Freiherrn Johann zu Schwarzenberg zu ihrem eigentlichen Urheber. Vgl. Johann Freiherr zu Schwarzenberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechts und der Gründung der protestantischen Kirche. S. 26 f. Im J. 1510 unternahm Hermann Barckhusen einen jetzt äußerst seltenen Druck der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung, von welchem sich ein Exemplar im Großherz. Archive zu Schwerin findet. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst u. s. w. S. 84 f.

**) Zoepfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. II. S. 186 f. (2. A.)

Rechtes iſt ſchon früher der Doctor Hinricus Bekelin genannt worden*), deſſen langjährige Thätigkeit ſich bis zum Jahre 1454 erſtreckt; ſowohl von ihm, als auch insbeſondere von ſeinem Collegen Nicolaus Wentorf**), der bis zum Jahre 1483 lebte, rührt eine nicht unbedeutende Menge geiſtlicher Stiftungen her. Merkwürdig und der Erwähnung werth iſt es, daß Bekelin eine Rente für den Pleban zu St. Marien und ſeine Capellane ſtiftete, damit das credo und das pater noster in der Mutterſprache fleißig vorgetragen werde***). Zu dem Kreiſe der Rechtslehrer in dieſer Zeit gehören M. Johann Bremermann, Leg. sacrarum Baccal.†), M. Petrus

*) Vgl. S. 126 f., S. 129 f.

**) S. 121 ff., S. 131.

***) Geiſtl. Rentebuch (im Rathsarchive vorhanden) vom Jahre 1428—1462. Fol. 22; Stiftung des Doctor Henricus Bekelin, Plebanus ad b. Virginem 1439: — — Et iste XL Marce cum suis redditibus deputatae sunt et donatae et ordinatae plebano ad b. Virginem et suis p. t. capellanis, quilibet unam marcam percipiendo et pro hoc capellanus debet et obligatus est, ut fidem catholicam videlicet credo in deum etc. et pater noster similiter (singulis) diebus dominicis materna lingua etc. cum diligentia dicat et devote exponat. Aehnlich findet ſich eine Stiftung Heinrich Baumanns von 9½ Mark Sundiſch ewiger Rente für eine Wochenpredigt in der heiligen Kreuzkirche zu Roſtock vom Jahre 1439: Anno MCCCCXXXIX feria quarta post Reminiscere Hinrik Buwman hefft to taken un inschriven laten X Mark Sundisch ewiger rente in sinen buhoff un sinen II boden in der zwanse straten tyschen de zwanse dore un Tideke Bokholt belegen un in sinen twen hoven up dem felde to bernstorpe belegen to allen paschen ut to gevende. Van desse vorschreven X Marc. ewiger rente schall men geven denjenen de lese mestere is to sunte Johanse und in to kamenden tyden wert 3½ ß sund und dem lesemestere to sunte Catharinen 4 ß und de sulven lesemestere scholen vor desse vorschreven rente prediken in de kerken to dem hilghen crutze to Rozstock alle weken des dinxtedages, de ene des enen dinxtedages, de andere des anderen dinxtedages to ewigen tyden. Ebendaſelbſt Fol. 21.

†) Er war in den Jahren 1469. 1474, wo er Thidericus Brus

Bentz, Decret. Doct., M. Otto Ernſt, Decret. Doct., M. Nicolaus Kruſe, Decret. Doct.*). Unter ihnen tritt M. Liborius Meyer, Juris Utriusque Doct., durch ſeine bedeutende Wirkſamkeit, welche er zugleich als Anwalt entwickelte, in bemerkenswerther Weiſe hervor. Er iſt es, welcher die Appellationsſchriften gegen die Herzöge verfaßt hat**). Die uns aufbehaltene Appellationsſchrift zeigt ganz römiſche Rechtsanſchauungen, und ruht weſentlich auf der Theorie der vom Eigenthum getrennten Nutzungsrechte. Wir finden hier ſchon den von der Ausdrucksweiſe der Gloſſatoren herrührenden Sprachgebrauch vom getheilten Eigenthum, nach welcher der eine Theil das dominium directum, der andere das dominium utile hat***). Da aber das deutſche Recht überhaupt nicht ein ſolches ſogenanntes dominium utile ſtatuirt,

de Eyerstede: Plebanus in Hemma Ditmarcie intitulirte, und 1477 Rector. In der angezogenen Urkunde des Kloſters zum h. Kreuz (vgl. Liſch IV. S. 224. 227.) heißt er: mester Johan Bremermann baccalarius in jure civili vnde collegiatus facultatis artium.

*) Bentz war im Sommerſemeſter 1470, wo er 114 Studirende, unter ihnen Hinricus Rust honoratus ob rogatum Archid. Rozstoccensis et Domini Hermanni Widenbrugge Rectoris ecclesie beate Marie. Fr. Johannes de Esstorpp de Luneborch ordinis Benedicti. Johannes Kruse de Tribuses honoratus quia custos ecclesie sancti Jacobi Rozstoccensis. Johannes Junge de Dithmercia. Hinzugefügt iſt: Plebanus de Hamma. Im Sommerſemeſter 1474 intitulirte Bentz 116 Studirende, unter ihnen Petrus Wolkow de Kolberga. Von Ernſt wurde das Rectorat im Winterſemeſter 1476, von Kruſe im Winterſemeſter 1477 verwaltet. Unter den 82 von ihm Intitulirten treten hervor Bartholomeus Teske intraneus, ſpäter hinzugefügt: Consul Rozstoccensis, und Fr. Johannes Ordinis Cisterciensis de Novo campo.

**) Vgl. in den im Rathsarchive befindlichen, die Domhändel betreffenden Acten: Copia appellationis Rostochiensis contra duces Magnopol. prime per Mgr. Liborium Meyer, utriusque juris Doctorem, in Universitate Rostoch. in novis juribus Ordinarium, cum duabus sequentibus confecte.

***) Eichhorn, Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Th. IV. S. 476 ff.

vielmehr die hierin enthaltenen Rechte als dingliche Rechte an einer fremden Sache auffaßt*), ſo beweiſt dies unzweifelhaft, daß jene Auffaſſung unter der Einwirkung des Römiſchen Rechtes, das um dieſe Zeit ſchon feſtere Wurzeln gefaßt hatte, entſtanden iſt. Liborius Meyer geht davon aus, daß das directum dominium den Herzögen zuſtehe, das utile dominium aber dem Rath und der ſtädtiſchen Gemeinde, woraus er den Schluß herleitet, daß die Herzöge, obſchon directi domini, doch nicht berechtigt geweſen ſeien**), ein neues Collegiatſtift an der Kirche zu St. Jacob aufzurichten, da dadurch das utile dominium der Stadt, das dieſer, nicht aber den Herzögen zugeſtanden, verändert worden ſei. Es tritt hier klar hervor, daß der Stadt ein vollſtändiges Nutzungsrecht, zwar getrennt von der Proprietät, aber doch als ein Nutzeigenthum, vindicirt wird. Die Herzöge werden zwar als Obereigenthümer betrachtet, aber inſofern

*) Gerber, Syſtem des deutſchen Privatrechts. 2. A. S. 166 f.

**) Vgl. Copia appellationis (ibidem) — — — Ego Procurator et Syndicus eo nomine praefatus, rata habere non volo neque intendo, idcirco sentiens — — attendens, eosdem meos Dominos Constituentes utiles Dominos dicti oppidi Rostock, verumque utile dominium pleno jure habentes, quod quidem oppidum instar rei usuariae, quae Neratio Jureconsulto dicente etiam per eum cujus proprietas est, puta directum dominium habentem, nullo modo etiam in melius potest commutari, Paulo etiam, alio Jurisconsulto attestante, deteriorem quidem causam usuarii proprietarium facere non posse, facit autem deteriorem etiam in meliorem statum re commutata —

Quamvis illustres principes Magnopol. insignis oppidi Rostoch. directi domini fere censeantur, utili dominio ejusdem oppidi apud consulatum et municipes persistente, nihilominus illustres principes ... apud quos dumtaxat directum dominium existit, nobis utile dominium habentibus, ad erectum sive erigendum novum collegium ibidem in ecclesia Scti Jacobi ... consensu nostro licet utilium dominorum minime ad id accedente etc.

die Stadt das Nutzeigenthum hat, werden ihr nicht bloß Nutzungsrechte, sondern auch gewisse Proprietätsrechte, welche nur durch das Recht der Herzöge, als des Obereigenthümers, begrenzt sind, beigelegt*). Diese ganze Auffassung eines rein deutschen Verhältnisses bewegt sich unverkennbar in römischer Form. Noch besitzen wir von Liborius Meyer eine Appellation von dem bischöflichen Stuhle von Schwerin an die römische Curie**), die jedoch eine Privatsache betraf. Seine Thätigkeit erstreckt sich bis gegen das Ende des Jahrhunderts, während welcher Zeit er in den Jahren 1478, 1486, 1493 und 1497 das Rectorat verwaltete, und eine nicht unbedeutende Wirksamkeit entwickelte***). Dann aber scheint er sich

*) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 7. A. Bd. I. S. 435 f.

**) Vgl. Appellation des Rost. Professors Liborius Meyer vom bischöflichen Stuhle von Schwerin an die römische Curie, d. d. 19. März 1486. Es findet sich dieselbe im Collectaneenbuch des Professors Dr. P. Boye, Fol. 95—98. Er producirt vor Notar und Zeugen petitionem apostolorum appellationis, deren Wortlaut in dem Notariatsinstrument wiedergegeben ist. Die Appellation scheint einen Streit mit M. Albert Krantz und M. Joh. Berchmann wegen eines auf die nachgelassenen Güter des Dr. Lubbert Sedeler erwirkten Arrestes zu betreffen. (Es befindet sich das Buch jetzt im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin, und ist von dem Professor Boye im Jahre 1534 an den Herzog Heinrich geliehen und nicht wieder zurückgegeben worden, wie dies aus einem Briefe des Professors Boye an den Kanzler C. von Schöneich hervorgeht.) Der Eingang lautet: In nomine Domini Amen. Anno millesimo quadringentesimo octogesimo sexto indictione quarta die vero Dominica decima nona mensis Martii....Pontificatus sanctissimi in Christo patris et Domini nostri, Domini Innocentii, divina providentia Papae octavi, anno secundo in mei, notarii publici, testiumque infra scriptorum, ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum praesentia constitutus venerabilis vir et Dominus Liborius Meyer, juris utriusque Doctor, in novis juribus in universitate Rostochiensi Suerinensis diocesis Ordinarius, principaliter etc.

***) Er ward im Sommersemester 1477 unter dem Rectorat des M. Johannes Bremermann intitulirt. Die Worte der alten Matrikel

mit dem Biſchof Johannes von Thun, ſo wie mit dem Concil der Univerſität überworfen zu haben, welche Differenzen, da ſie keine Ausgleichung fanden, ihn zu dem Entſchluß veranlaßten, ſelbſt nach Rom zu reiſen, um ſeine Beſchwerden bei der römiſchen Curie anzubringen. Ob er dieſe Reiſe glücklich vollführt, und welchen Erfolg dieſelbe gehabt hat, läßt ſich nicht erkennen; doch möchte jedenfalls gewiß ſein, daß er nicht wiederum in ſeine frühere Stellung zurückgekehrt iſt, da wir weiter keine Spur von ihm finden*).

---

lauten: Liborius Meyer, in utroque jure Licentiatus de Lubeck honoravit eum universitas. Das Anſehen, in welchem er ſtand, zeigt ſich auch darin, daß er bereits im Sommerſemeſter des folgenden Jahres Rector ward, wo er 92 intitulirte, unter dieſen Jasperus Hoyer de Lubeck; daneben Legum Doctor Syndicus Sundensis, und Johannes van Loen de Dorpte, postea Doctor Magnus Prelatus in Livonia.

*) Er wird auch als Beſitzer der Vicarie in der Klyngenbarger Capelle zu St. Marien genannt, welche ihm von M. Wilhelmus Westval, Decretorum Licentiatus, Ecclesie Lubecensis Decanus nec non Archidiaconus Rozstoccensis verliehen ward. Etwas, J. 1740. S. 354 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2602 f. Er wird aufgeführt als Magister, juris utriusque Doctor und Procurator Dethlevi Dankquardi clerici Suerinensis diocesis. Vgl. Geſchichte der Juriſten-Facultät. S. 46 f. Was die erwähnte Reiſe anlangt, ſo beſitzen wir darüber dasjenige Document, welches er vor Notar und Zeugen beim Antritt ſeiner Reiſe ausgeſtellt hatte, um ſich in Betreff ſeiner Hebungen und der ihm zukommenden Nutzungen und Renten ſicher zu ſtellen. Das Document hat dadurch Wichtigkeit, daß wir aus demſelben den damaligen Beſtand des Conciliums erſehen: — — — nec non egregios et honorabiles viros Dominos Albertum Winkel Rectorem medicine, Gherardum Vrilde theologie, Andream Becker, juris Doctores, Balthazarem Jenderick, Joachim Papeke, juris canonici Licentiatos, Johannem Berchmann, Arnoldum Bodensen et Henningum Schowarte, artium Magistros et Collegiatos, Concilium Universitatis Rozstoccensis representantes etc. Vgl. die Urkunde in: Etwas, J. 1740. S. 674 ff. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2632 ff. Es geht daraus hervor, daß er eine Präbende in der Collegiatkirche zu Güſtrow beſaß, cum eidem annexis seu unitis parochialibus ecclesiis Malchi-

Zu den übrigen Rechtslehrern jener Zeit gehören Hermann Gropelynck*), Lubertus Gedeler, Legum Licent., Henricus Morin, Decret. Doct., und M. Johannes Mileke, Decret. Doct., welche in den Jahren reſp. 1480 bis 1483 das Rectorat verwalteten**). Als Lehrer des canoniſchen und des bürgerlichen Rechtes wird Hinricus Valke, in utroque Jure Baccal.***), ſo wie Arnoldus Segheberch, Legum Doct., als

---

nensi et Thetrowensi. Als Pfarrherr von Malchin und Teterow mußte er ſich einen Vicarius halten. Geſchichte der Juriſten-Facultät. S. 46. Krey, Beiträge. Bd. I, 339.

*) In der Matrikel führt er den Beiſatz: in Legibus Licent. Zugleich iſt bemerkt: fuit honoratus, quia legere debet in Legibus. Jedenfalls hat er in weiterem Sinne zu dem corpus der Lehrer gehört, welche als die extraconciliares betrachtet wurden. Das Rectorat hat er niemals bekleidet. Sein Name wird in der Urkunde d. d. 28. Nov. 1472 genannt, durch welche der Rector und der Procurator des Hauſes der Brüder vom gemeinſamen Leben dem Pfarrer zu St. Jacobi die Bulle des Papſtes Sixtus V. inſinuiren bei Liſch, Jahrbücher IV, S. 227.

**) Unter den 58 im Winterſemeſter 1480 von Gedeler Intitulirten findet ſich: Johannes Ryedner de Ludersham poeta honoratus per universitatem. Eine weitere Spur ſeines Lebens und Wirkens haben wir nicht entdecken können. Morin inſcribirte 111 im Sommerſemeſter 1481, unter ihnen: Johannes Haex de Ruremund Licentiatus in medicinis honoratus per universitatem. Daß dieſes geſchah, muß in beſonderen Verhältniſſen, nicht in dem gelehrten Grade ſeinen Grund gehabt haben. Im Sommerſemeſter 1482 inſcribirte Mileke unter den 113 von ihm Intitulirten den Johannes Eberbach, Doctor in medicinis, ohne daß ſich das honoratus per universitatem dabei bemerkt findet. Beſondere Erwähnung verdient, daß Gedeler im Sommerſemeſter 1483: Cornelius de Snckis, Doctor Theologie Prior conventus sancti Johannis in Rozstock ordinis Predicatorum, intitulirte. Es blieb derſelbe in ſeiner einflußreichen Stellung bis zum Jahre 1534, wo der Sieg der Reformation in Roſtock entſchieden war und die Einziehung der Klöſter erfolgte. Etwas, J. 1739. S. 526 und S. 620. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2346.

***) Als Valke im Jahre 1478 Rector war, intitulirte er: Johannes Konig de Ditmercia, wobei in der alten Matrikel ſich die Bemer-

Lehrer des Civilrechtes genannt. Auch Albert Krantz iſt als Decret. Baccal. zu der Zahl der Canoniſten der Univerſität zu zählen. Daſſelbe gilt von M. Balthaſar Jenderick, Decret. Baccal., M. Johann Berchmann, Sacr. Leg. Baccal., und von Joachim Papeke, Decret. Licent. Jenderick muß eine einflußreiche Stellung in der Univerſität gehabt haben*), da er nicht nur in den Jahren 1484, 1489, 1492, 1497 und 1504 das Rectorat verwaltete, ſondern auch bei allen wichtigeren, die Univerſität betreffenden Angelegenheiten mitwirkt. Wir finden ihn häufig, als die Univerſität repräſentirend, bei Gelegenheiten genannt, wo für die Univerſität oder deren Inſtitute Vermächtniſſe und Renten verſchrieben werden. Endlich finden wir am Schluſſe des Jahrhunderts noch als Rechtslehrer M. Martinus Gloden, J. U. Doct., und Andreas Becker, artium et J. U. Doctor**).

Die mediciniſchen Studien waren von der Ungunſt der Zeiten niedergedrückt, ſo daß auch in der Art und Weiſe, wie dieſe Studien betrieben wurden, keine innere Fortbewegung und kein Aufſchwung ſich zeigt. Die Naturwiſſenſchaften als ſolche und um ihrer ſelbſt willen werden noch nicht betrieben. Das mediciniſche Studium wurde noch von aſtrologiſchen Theorieen beherrſcht. Nicht bloß unter Laien war der Glaube verbreitet, daß Geſundheit und langes Leben durch Vermitte-

---

kung findet: postea Decretorum Baccal. et Plebanus in Wislingburen et postea in Hamborgh ad S. Catharinam.

*) Vgl. S. 204 f.

**) Unter dem Rectorate des Herzogs Erich im Winterſemeſter 1499 findet er ſich intitulirt: Dns. Andreas Becker, artium et utriusque juris Doctor de Magdeborch. Universitas honoravit eum. Etwas, J. 1739. S. 656. Ungnaden, Amoenitates diplomatico-historico-juridicae, p. 1362. Geſchichte der Juriſten-Facultät. S. 48.

lung astrologischer Kenntnisse erreicht werden könne, sondern selbst Aerzte standen noch zum Theil unter dem Einflusse der Astrologie und ihrer Lehren von der Nativität*). Die scholastische Auslegung der Araber, namentlich Avicenna's, wirkt noch fort. Mischen sich nicht astrologische Gesichtspunkte ein, so sind es andere fremdartige Voraussetzungen, welche zu der Behandlung der Krankheiten hinzugebracht werden. Die ersten Elemente naturwissenschaftlicher Erkenntniß, welche spärlich vorhanden sein mochten, wurden mechanisch überliefert, und traten zu einander in keine lebendige, gegenseitig sich durchdringende Beziehung. Es konnte daher auch die naturwissenschaftliche Erkenntniß nicht wachsen, welche sich in Alchymie oder in andere Verkehrtheiten und Auswüchse verlor. Die Beobachtung lieferte zwar manches Material für die Pathologie, aber die Rathschläge zur Behandlung der Krankheiten schließen oft ein wunderliches Gemisch von Empirie und Aberglauben in sich. Es ist noch weit davon entfernt, daß die naturwissenschaftlichen Kenntnisse zur wissenschaftlichen Voraussetzung der Arzneikunde gemacht werden. In der Medicin wurde, was traditionell vorhanden war, weiter überliefert, ohne daß der Kreis der medicinischen Wissenschaft sich überhaupt erweiterte. Was von sämmtlichen Universitäten in dieser Periode gilt, daß sie nur wenig auf die Ausbildung der Heilkunde einwirkten**), muß auch von Rostock gesagt werden. Die Zahl der Lehrer der Arzneiwissenschaft war auch verhältnißmäßig eine weit geringere, als die Zahl der Theo-

*) Vgl. die Darstellung des funfzehnten Jahrhunderts in medicinischer Hinsicht in: Kurt Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneykunde. Bd. II, S. 645—683.

**) Leupoldt, Geschichte der Heilkunde. S. 147 f.

logen und der Rechtslehrer. Unter ihnen werden uns genannt M. Albert Ghoyar, Med. Doct.*), M. Lambertus Bryling, in Medicinis Doct.**), Johann Eberbach, Med. doct., Johann Haer von Rüremond, Gerhard Gruter, Thomas Werth, Diederich Block und Albert Winkel, in Medicinis Doct., welcher im Sommersemester 1500 das Rectorat bekleidete, und bei steigender Frequenz der Universität hundertsiebenundfunfzig intitulirte.

In der Artisten-Facultät hatten sich in dieser Periode noch nicht alle Fächer bestimmt festgestellt und gegliedert. Wir nehmen vielmehr wahr, daß erst allmälig, je nach dem Maaße, daß die einzelnen Disciplinen sich herausbilden, dieselben auch Fachdisciplinen werden, und eine Vertretung innerhalb der Artisten-Facultät erlangen. Allerdings werden schon Geschichte, Alterthumskunde, Mathematik und Physik zu dem Gebiet der Artisten-Facultät gerechnet. Aber diese Disciplinen selbst hatten noch nicht eigentlich den Charakter der Wissenschaft, und bestanden bei Weitem mehr in einzelnen Elementen des Wissens, welche meistens in empirischer Weise, ohne im organischen Zusammenhange zu stehen und ein bestimmtes Ziel der Erkenntniß ins Auge zu fassen, angebauet wurden. Es wurden diese Fächer des Wissens insofern als die grundlegenden betrachtet, als man ohne das Studium derselben sich nicht zu dem Wissensgebiete der drei oberen Facultäten wandte. Mit Recht schlug man die Einwirkung der Artisten-Facultät

*) Er bekleidete im Jahre 1466 und 1471 das Rectorat. (Vgl. S. 153.) In der Matrikel wird er im J. 1466 artium et medicine Doctor bezeichnet. Da in der Matrikel häufig die Vertretung durch den Prorector bemerkt ist, so hat man daraus auf seine häufige Abwesenheit als Arzt schließen wollen. Etwas, J. 1739. S. 360.

**) Vgl. S. 216.

auf die übrigen Gebiete des Wissens hoch an, da jene die allgemeinen Vorbedingungen wissenschaftlicher Erkenntniß vermittelte. Erst wenn auf diesem Gebiete den Studien obgelegen, auch wohl ein Grad in den artes erlangt worden war, wandte man die Kräfte einem eigentlichen Fachstudium zu. Je bedeutender aber das Maaß intellectueller Kraft und wissenschaftlicher Erkenntniß war, das der Einzelne hatte, desto mehr versuchte er in verschiedenen Gebieten sich umzusehen, und wissenschaftliche Grade zu erlangen. Daraus folgte, daß die meisten Lehrer der drei oberen Facultäten in den artes den Magistergrad erreicht hatten, und somit auch zum Vortrage der Disciplinen der Artisten-Facultät berechtigt waren. Es erklärt sich aber daraus auch die Erscheinung, daß die Artisten-Facultät weniger Glieder zählte, die dieses allein und ausschließend waren. Die Baccalaureen, Licentiaten und Doctoren der übrigen Facultäten hatten meistens den Magistergrad in der Artisten-Facultät, und gehörten dadurch derselben gliedlich an*). Wir finden in dieser Periode nur den M. Heinrich Oldenstadt und den M. Johann Krogher, welche keinen andern Grad in den oberen Facultäten besaßen, und somit allein und ausschließlich der Artisten-Facultät angehörten. Indessen hatten sie dadurch in Bezug auf das Concilium keine geringeren Rechte, wie denn Johann Krogher im Sommersemester des Jahres 1494 das Rectorat verwaltete. Von Anfang an war die philosophische Facultät in Rostock den drei oberen Facultäten in Bezug auf das Rectorat ebenbürtig, und erhielt sich diese ihre

*) Vgl. über die verschiedene Stellung der Artisten-Facultät zu den übrigen Facultäten auf den verschiedenen Universitäten S. 89 f., so wie über die allmälige Beschränkung der Zahl der Mitglieder der Artisten-Facultät: Meiners Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Bd. I, S. 96 ff.

Stellung im Concilium und ihre Theilnahme an den allgemeinen Univerſitäts-Angelegenheiten, nur daß die Magistri regentiales nicht immer Mitglieder der Facultät waren.

Zehntes Capitel.

Die humaniſtiſche Richtung und ihr beginnender Kampf mit der älteren ſcholaſtiſchen Richtung. Die vorreformatoriſchen Zuſtände der Univerſität.

Es kann nicht verkannt werden, daß das ganze Mittelalter hindurch es die Geiſtlichkeit allein oder vorzugsweiſe iſt, welche die Wiſſenſchaft vertritt und ihre Ueberlieferung vermittelt. Von einer Ausbildung und Pflege der Wiſſenſchaft innerhalb des nationalen Lebens der Völker kann daher in dieſer Periode noch nicht die Rede ſein, da die Hierarchie als ſolche keinem Volke angehörte, ſondern alle Völker umfaßte. Im Laufe des 15. Jahrhunderts ändert ſich dies durch den Eintritt zweier neuer Factoren. Das römiſche Recht gewinnt immer mehr Eingang, und wird Object wiſſenſchaftlicher Erkenntniß. Von Italien aus verbreitet ſich ſein Einfluß nach Deutſchland, und tritt in dieſer Periode, wo die Beziehungen Deutſchlands zu Italien ſich erneuerten und ausdehnten, immer bedingender auf, da es an ſeinem Theile weſentlich dazu beitrug, die Aufrichtung geordneter Rechtszuſtände zu befördern. Da das Römiſche Recht nicht bloß die Kenntniß der lateiniſchen Sprache vorausſetzte, ſondern auch ein eingehendes Studium erforderte, erhielt es auch in dem ſich bildenden beſonderen Stande römiſcher Rechtsgelehrten, welche es auf

weltliche Sachen anwandten, seine besonderen Vertreter. So stieg sein Einfluß von Tage zu Tage, und erstreckte sich bald nicht nur auf privatrechtliche, sondern auch auf corporative und staatsrechtliche Verhältnisse. Vor Allem aber ist es die humanistische Richtung, welche ihren Ausgang nahm vom Leben der Alten, und umgestaltend, belebend und erneuernd auf die vorhandenen, aber erstorbenen Formen des wissenschaftlichen Lebens einwirkte. Die Eroberung Konstantinopels durch die Türken war ein Ereigniß, welches auch nach der Culturseite hin einen mächtigen Einfluß auf das ganze Leben Europas ausübte, weil durch dieselbe griechische Sprache und Literatur wiederum in Europa heimisch wurden. Man gewann die Erkenntniß mehr und mehr, daß darin unveräußerliche Bildungsmittel geschenkt seien, durch welche ein neues Ferment dem nationalen Leben aller Völker Europas gebracht werden sollte, um sich auf eine eigenthümliche Weise mit einem jeden derselben zu vermischen, und in dieser gegenseitigen Durchdringung ein Neues zu schaffen. Darin lag die erziehende Macht der Alterthumskunde für die Völker Europas, wie für alle neueren Völker überhaupt.

Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß bisher die Theologie als Wissenschaft die übrigen Gebiete des Wissens bedingte, ja fast beherrschte. Aber die scholastische Theologie war in ihrer Stabilität erstarrt, hatte in ihrer letzten Periode kaum noch ein Moment der Fortbildung und Entwickelung, und war überdies in ihren Formen völlig barbarisch geworden. So konnte es nicht ausbleiben, daß die Regeneration der Philologie, welche im funfzehnten Jahrhundert begann, von vorne herein einen mächtigen Einfluß äußern mußte, da sie mit innerer Nothwendigkeit zugleich gegen die

Scholastik in Opposition trat*). Es ward in der Regeneration der Alterthumskunde und der Sprachwissenschaft das Mittel erkannt, durch welches es allein möglich war, das Leben der alten Welt mit dem der neuern Entwickelungsperioden zu verbinden. Es entging aber auch denen, welche mit dem allgemein wissenschaftlichen Interesse zugleich ein tieferes theologisches verbanden, nicht, daß durch die Vermittelung der Sprachwissenschaft eine neue Aera für das Verständniß der heiligen Urkunden eintreten müsse, und daß selbst das Studium der Kirchenväter in eingehender Weise durch die Regeneration der Philologie gefördert werden werde. Somit werden sich im Allgemeinen zwei Richtungen unterscheiden lassen, von denen die eine nur die humanistischen Studien als solche in ihrer Bedeutung erkennt und fördert, die andere aber zugleich mit den humanistischen Studien kirchliche Elemente verbindet, welche allmälig in die eigentliche reformatorische Richtung übergeht. Jene erstere indessen tritt namentlich in Italien in der Form des gelehrten Liberalismus auf, und nimmt fremdartige, der Kirche abgewandte, zum Theil zu ihr in Opposition stehende Elemente hier und da auf**). Der Humanismus, der die Philosophie angeblich in den Kreis seiner Studien hineinzog, eignete sich dadurch Elemente des Unglaubens an, welche jene Richtung als nicht unbedenklich

*) Heeren, Geschichte der classischen Literatur im Mittelalter, Bd. II, S. 160 ff. H. A. Erhard, Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, vornämlich in Deutschland. Bd. II, S. 403 ff. Karl von Raumer, Geschichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen classischer Studien bis auf unsere Zeit. Erster Band, erste Hälfte, S. 60 ff.

**) Es gesteht dies gewissermaßen selbst Hagen, Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformations-Zeitalter, Bd. I, S. 39, zu.

erſcheinen ließen. Doch halten ſich die italieniſchen Humaniſten zum Theil fern von derſelben, und als ihr mächtiger Einfluß allmälig auf Deutſchland ſich erſtreckte, gelang es jener ungläubigen Richtung nicht, ſich durch die claſſiſchen Studien Eingang zu verſchaffen. Ein Pomponatius ſuchte noch unter dem Deckmantel der Erörterung philoſophiſcher Probleme ſeine Skepſis und ſeinen Gegenſatz gegen die kirchliche Lehre zu verbergen, ohne daß eine verwandte Erſcheinung in Deutſchland uns entgegentritt, obſchon das Wachsthum der humaniſtiſchen Richtung nicht minder, wie ihr Urſprung, von Italien ausging, von welchem die wiſſenſchaftliche Philologie Deutſchlands fortwährend ihre Nahrung erhielt. Wir ſahen bereits, daß die Brüder vom gemeinſamen Leben mit ihrer practiſch religiöſen Richtung zugleich philologiſche Studien verbanden*); ſie repräſentiren dadurch die Vermittelung der kirchlichen und humaniſtiſchen Richtung der Zeit. Während die italieniſchen Humaniſten vorzugsweiſe auf das ſüdliche Deutſchland einwirken, erſtreckt ſich der Einfluß der humaniſtiſchen Richtung der Brüder vom gemeinſamen Leben von den Niederlanden aus durch Weſtphalen**) auf das ganze nördliche Deutſchland.

Diejenigen Männer, welche unter Allen zuerſt in weiteren Kreiſen den Sinn für humaniſtiſche Studien in Deutſchland zu wecken ſuchten, waren insbeſondere der Graf Moritz von

*) Vgl. S. 167 f. S. 173 ff.

**) Ludwig Dringenberg war es, der ſchon um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts die gelehrte Schule zu Schlettſtadt im Elſaß gründete, der er länger als vierzig Jahre vorſtand. Vgl. T. W. Röhrich, Die Schule zu Schlettſtadt, eine Vorläuferin der Kirchenverbeſſerung; in Illgens Zeitſchrift für die hiſtoriſche Theologie. Bd. IV, 2, S. 201 f

Spiegelberg, Rudolph Agricola und Johann von Dalberg, welche ihre Liebe zu der claſſiſchen Sprachwiſſenſchaft und Alterthumskunde in Italien genährt*) hatten, und von dort her die Begeiſterung für dieſe Studien mit zurück nach Deutſchland brachten**). Wäre Agricola ein längeres Leben vergönnt geweſen, ſo würde er ohne Zweifel noch nachhaltiger auch als Lehrer eingewirkt haben, während ſeine Wirkſamkeit in Heidelberg und Worms nur eine kurze und vereinzelte war. Doch hat er die claſſiſchen Studien in Heidelberg kräftig angeregt, und zugleich das theologiſche Element mit denſelben in eigenthümlicher Weiſe zu verbinden gewußt. In der letzten Zeit ſeines Lebens hatte er eine entſchiedene Hinneigung zum Studium der heiligen Schrift***). Bald ſehen wir auf allen Univerſitäten Deutſchlands die humaniſtiſche Richtung entſtehen, und ihren Kampf mit der Scholaſtik aufnehmen, welche auch von denen befehdet ward, die im Uebrigen theologiſches Intereſſe hatten, und noch auf dem Boden der alten Kirche ſtanden. Bereits ſeit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts fangen die claſſiſchen Studien an in Erfurt Eingang zu gewinnen. Schon Johann von Weſel, der hier gelehrt, hatte auf die Nothwendigkeit ſprachlicher Studien hingewieſen. Rudolph von Lange, der hier Magiſter der Philoſophie wurde, Graf Moritz von Spiegelberg und Johann von Dalberg hatten, als ſie den Studien in Erfurt oblagen, dort manche Anregung empfangen. Celtes ſelbſt hatte im Jahre 1485 hier Vorle-

*) Vgl. Agricolas Erzählung ſeiner Reiſe nach Rom, Opp. II, 219.

**) Hamelmanni Opp. genealogico-historica de Saxonia inferiori et Westphalia, p. 324. Trithemii Catalogus virorum illustrium; Opp. hist. I, p. 180.

***) Jo. Saxo Holsat. orat. de vita Rud. Agricolae. Melanchthonis Declam. I, p. 600.

ſungen gehalten, aber der Widerſtand gegen die humaniſtiſche Richtung, insbeſondere gegen das Studium der griechiſchen Sprache, erſtreckte ſich noch bis in die zwanziger Jahre des ſechszehnten Jahrhunderts*).

In Tübingen wird die humaniſtiſche Richtung inſonderheit durch Bebel vertreten, der zwar noch die mannigfachſte und verſchiedenartigſte Oppoſition findet, dennoch aber der claſſiſchen Sprachwiſſenſchaft hier die Bahn bricht. Sein Erfolg iſt ſo bedeutſam, daß die politiores literae von ſeinen Schülern Coccinus, Heinrichmann und Braſſicanus ſchon unangefochten vertreten werden**). Auf der Univerſität Wittenberg, erſt im Jahre 1502 gegründet, vertrat Martinus Polichius von Mellerſtadt, ein Mediciner, von Anfang an den Humanismus, obſchon er früher dem Scholaſticismus, der ihm nicht genügt, angehangen, und übte, als erſter Rector***) der Univerſität, in einer, wie es ſcheint, ſehr einflußreichen Stellung, als Leibarzt des Kurfürſten Friedrich von Sachſen, eine nicht unbedeutende Einwirkung auf die Hebung der humaniſtiſchen Studien aus. Er ſtand mit Celtes in Beziehung, und ſcheint ihn veranlaßt zu haben, ſich nach Leipzig zu wenden, wo er ſelbſt eine Reihe von Jahren gelehrt hatte, ohne daß damals die humaniſtiſche Bildung dort Eingang gefunden hatte. Wir dürfen hier weſentlich einen Umſtand nicht aus der Acht laſſen, daß die Schulſtudien

*) J. Ch. Motſchmanns Erfordia Literata, p. 487 ff.

**) Klüpfel, Geſchichte und Beſchreibung der Univerſität Tübingen. S. 13 f.

***) Foerstemann, Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis p. 1: in armario dicte parrochie electus est Rector magister Martinus polichius Mellerstatinus doctor medicine Lipciensis.

in dieſer Periode noch mit den Univerſitätsſtudien verknüpft ſind, ja in dieſen noch ſo ſehr liegen, daß es erſt allmälig möglich wird, eine Löſung und Sonderung derſelben herbeizuführen. Dies geſchieht erſt, nachdem es gelingt, gelehrte Schulen ins Leben zu rufen, und ihnen die vorbereitenden claſſiſchen Studien zu überweiſen. Bis dahin aber konnte die Liebe zu den claſſiſchen Studien nur durch die einzelnen Träger der humaniſtiſchen Richtung geweckt werden, welche dieſelbe meiſtens auf ihren Reiſen zu fördern und zu verbreiten ſuchten. Vor Allen verdient hier Rudolph von Lange genannt zu werden, welcher mehrere Male, zum erſten Male wahrſcheinlich ſchon gegen das Jahr 1470, in Italien verweilte, während er auf der im Jahre 1486 von ihm unternommenen italieniſchen Reiſe ſich von ſeinem Neffen Hermann von dem Buſch begleiten ließ. Rudolph von Lange war es, welcher als Lehrer des Alexander Hegius zur Errichtung und Hebung der Schule zu Deventer, welche ihrerſeits wiederum auf Norddeutſchland einwirkte, ſehr bedeutend beitrug.

Der erſte aber unter allen Humaniſten, welcher mit Roſtock in Beziehung tritt, iſt Conrad Celtes**). Dieſer, zu Wipp-feld in Franken bei Schweinfurt um das Jahr 1459 geboren, gelangte zuerſt in Deutſchland als Vertreter der humaniſtiſchen Richtung zu bedeutendem Anſehen. Die ausgezeichnete Ge-

*) Meiners Lebensbeſchreibungen berühmter Männer, II, S. 338. K. Hagen, Deutſchlands literariſche und religiöſe Verhältniſſe im Reformations-Zeitalter, I, 159 f. Karl von Raumer, Geſchichte der Pädagogik, I, 1, S. 90 f.

**) Trithemius de Scriptoribus eccles. p. 217. Chron. Hirsaug. II, p. 513. Klüpfel, de vita et scriptis Conradi Celtis. Friburg. 1827. Erhard, Geſchichte des Wiederaufblühens wiſſenſchaftlicher Bildung, vornämlich in Deutſchland. Bd. I, S. 372.

wandtheit, Sicherheit und Feinheit, mit welcher er die römische Sprache behandelte, und die Leichtigkeit und der Geschmack, mit welchem er in derselben dichtete, erwarb ihm überall große Anerkennung, und endlich sogar die Auszeichnung, daß Kaiser Friedrich III. ihn zu Nürnberg am 1. Mai 1487 zum Poëten krönte. Durch diese Anerkennung, welche der Humanismus in so besonders hervortretender Weise erhielt, ward auch die allgemeinere Aufmerksamkeit auf ihn gezogen. Die deutschen Universitäten erhalten fortan je länger, desto mehr von Italien aus mannigfache Anregung, und nehmen, wenngleich nur allmälig, diese Studien in den Kreis ihrer Disciplinen auf. Celtes ist es, welcher von diesem Zeitpunkte an die verschiedenen Universitäten bereist, um auf ihnen das Interesse für die classische Sprachwissenschaft hervorzurufen oder, wo es etwa schon vorhanden, zu beleben. Er ist auch darin den späteren Humanisten vorangegangen. In Heidelberg hatte Johann von Dalberg*), der von Anfang an mit hingebender Liebe der Alterthumskunde zugethan war, und hauptsächlich dem Studium der griechischen Literatur zu Ferrara obgelegen hatte, die classischen Studien gefördert, und setzte auch als Bischof von Worms seine Bestrebungen für den gleichen Zweck mit tiefer Einsicht und wahrer Begeisterung fort**). Auf seinen Reisen durch Deutschland finden wir Celtes in Heidelberg, wo die gleiche Liebe zur Alterthumswissenschaft ihn mit Dalberg in nähere Beziehung treten ließ, dann in Erfurt und Leipzig, wo er indessen bei seinem in das Jahr 1486 fallenden Aufenthalt weniger Eingang gefunden zu

*) Trithemius, de Scriptoribus Germ. c. 247.

**) C. Ullmann, Memoria Joannis Dalburgii, Camerarii Wormatiensis, summi universitatis Heidelbergensis patroni, p. 10. 12.

haben ſcheint. Es iſt zweifellos, daß derſelbe auch in Roſtock geweſen iſt, aber es läßt ſich nicht ermitteln, wann derſelbe hier ſeinen Aufenthalt gehabt hat*). Man hat vermuthet, daß derſelbe etwa um das Jahr 1485 Statt gehabt habe. Aber da damals die Domhändel bereits ausgebrochen waren, und die Thätigkeit der Academie lähmten, ſcheint dies kaum angenommen werden zu können. Das Wahrſcheinlichere dürfte ſein, daß er bald nach der Rückkehr der Univerſität aus Lübeck in Roſtock geweſen iſt, da wir ihn ſpäter im ſüdlichen Deutſchland mit der Organiſation ſeiner gelehrten rheiniſchen Geſellſchaft beſchäftigt finden**), und er dann bis zu ſeinem im Jahre 1508 erfolgten Tode meiſtens zu Wien ſich aufhält, wo er auf alle Verhältniſſe der Univerſität einen belebenden Einfluß ausübt***). Es war insbeſondere die römiſche Literatur, die er als Ferment wahrhafter Bildung zu verbreiten bemüht war. In dieſem Sinne betrieb er auch die Auslegung der römiſchen Claſſiker, während das Studium der Griechen bei ihm mehr zurücktrat†). Welchen Einfluß er bei ſeinem Beſuche Roſtocks auf die Univerſitätsverhältniſſe ausgeübt hat,

*) Krey, die Roſtockſchen Humaniſten, S. 32 f. Andenken an die Roſtockſchen Gelehrten aus den drei letzten Jahrhunderten, Stück 6. S. 15 f.

**) Wiener, de Societate literaria Rhenana circa finem saec. XV et aliquanto post celeberrima. Wormat. 1776. Erhard, Geſchichte des Wiederaufblühens wiſſenſchaftlicher Bildung in Deutſchland, Bd. II, S. 64.

***) Die Stiftung der Donaugeſellſchaft fällt in die Zeit ſeines Aufenthalts in Wien. Vgl. auch Hagen, Deutſchlands literariſche und religiöſe Verhältniſſe im Reformationszeitalter, Bd. I, S. 154 f.

†) Vgl. über ihn und ſeine Schriften: Trithemius, Abbas Spanhemensis, Catalogus scriptorum ecclesiasticorum (ed. Anno 1531) Fo. CLXIX.

läßt sich freilich, bei dem Mangel an directen Nachrichten, nicht im Einzelnen nachweisen. Daß aber seine Gegenwart nicht spurlos vorübergegangen ist, möchte sich mit Fug daraus schließen lassen, daß wir schon in den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts regelmäßige Vorträge über römische Classiker in Rostock gehalten finden. Es tritt uns dies bei Gelegenheit des Aufenthaltes Hermanns von dem Busch zu Rostock, welcher in das Jahr 1504 fällt, entgegen*).

Hermann von dem Busch war Schüler des Alexander Hegius gewesen**) und vereinigte, wie dieser, in sich classische Gelehrsamkeit mit einer ernsteren Richtung, wenngleich bei ihm die humanistische Tendenz überwog. Gleichzeitig mit Erasmus von Rotterdam und Johannes Mormerius hatte er

*) Hermann von dem Busch ward geboren im Jahre 1468 zu Sassenborch bei Münster in Westphalen, wo sein Vater seit dem Jahre 1460 ansässig war. Dieser, Borghardt von dem Busch, gehörte, ebenso wie Barbara von Schedelich, einer angesehenen Familie an. Er studirte in Heidelberg zu der Zeit, als Rudolph Agricola sich dort aufhielt, begab sich dann nach Tübingen, und war mit Rudolph von Lange in Italien. Von dort zurückgekehrt, ward er Magister zu Heidelberg, und zeichnete sich ebenso sehr durch den Umfang seiner Sprachkenntnisse, als auch durch die Schönheit, Feinheit und Vollendung seiner Gedichte aus. Auch griechische Sprache und Literatur, sowie Geschichte war das Feld, auf dem er sich mit Erfolg bewegte. Von ihm galt das Wort: Buschius est Phoenix unica Teutonibus. Vgl. R. H. Rollius, merita Westphalorum in academiam Rostochiensem delineata etc. p. 40 sqq. Hermann Hamelmanni narratio de vita, studiis, itineribus et laboribus Hermanni Buschii nobilis Westphali, in dessen Opp. genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori ed. E. C. Wasserbach. Lemgov. 1706. p. 279 sqq. Opuscula varia de Westphalia ejusque doctis aliquot viris edita et notis illustrata a Johanne Goes Westphalo. Helmestadii 1669. 4. p. 28 sqq.

**) Meiners Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften, S. 308 ff. Krey, Andenken an die Rostockschen Gelehrten aus den drei letzten Jahrhunderten. Stück 6. S. 17 ff.

die Schule zu Deventer beſucht. Nachdem er ſeine Studien beendigt hatte, und aus Italien zurückgekehrt war, trat er ſeine Reiſen durch Deutſchland an, gleichwie er ſpäter England und Frankreich beſuchte. Zu Köln, wo er eine Zeitlang lehrte, ward er in jenen Kampf mit den Dominicanern, an deren Spitze Hochſtraten ſtand, hineingezogen, den jene nicht nur gegen die hebräiſchen, ſondern auch gegen die humaniſtiſchen Sprachſtudien begonnen hatten. Er wandte ſich darauf nach ſeiner engern Heimath Weſtphalen, wo er längere Zeit verweilte, und in Hamm, Münſter und Osnabrück den claſſiſchen Studien das Wort redete. Durch Proben ſeiner Sprachgelehrſamkeit und ſeiner dichteriſchen Begabung wußte er auch hier den humaniſtiſchen Studien Anerkennung zu verſchaffen, beſonders da ſeit der Gründung des Bruderhauſes der Brüder vom gemeinſamen Leben zum Springborn zu Münſter*) eine größere wiſſenſchaftliche Regſamkeit ſich hier bemerkbar machte**). Von dort wandte er ſich nach Bremen, Hamburg und Lübeck, und nachdem er auch zu Wismar gelehrt, und dort eine Ecloga der Bucolica Virgils erklärt hatte, kam er wahrſcheinlich um das Jahr 1503 nach Roſtock***).

In Roſtock fand Herrmann von dem Buſch anfangs eine freundliche und zufriedenſtellende Aufnahme, ſowohl unter den

*) Vgl. 168 f.

**) Herm. Hamelmanni relatio historica, quomodo hominibus Westphalis potissimum debeatur, quod lingua Latina et politiores artes per Germaniam sint restitutae priori nitori. Lemgo. 1580.

***) In der alten Matrikel findet ſich im Winterſemeſter des Jahres 1503 unter den 62 Studirenden, welche von dem Rector M. Henningus Schowerte, theologie baccalaureus, intitulirt worden ſind, ein van dem Busse; doch läßt ſich nicht mit voller Sicherheit beſtimmen, ob dies unſer Hermann von dem Buſch iſt. Der Vorname iſt abbrevirt, und nicht mit Sicherheit zu erkennen. Auch daß kein aca-

Lehrern als unter den Studirenden. Damals las bereits auf der hiesigen Universität Tilemann Heverlingh, artium liberalium Magister et sacre theologie Baccalarius, über einzelne Classiker, und interpretirte namentlich die Satiren Juvenals. Es ist dies ein genugsamer Beweis, daß Rostock schon die humanistische Richtung, wenn auch noch in ihrer ältern ungenügenden Form, aufgenommen hatte. Es scheint nicht, daß Heverlingh Mitglied des Conciliums gewesen ist, wie wir ihn denn auch nicht in dem alten Matrikelbuch unter den Rectoren verzeichnet finden, obwohl er sonst in Ansehen gestanden haben mag*). Er war Rector der Regentie „zum rothen Löwen" und hat als Professor regentialis wohl zu den extraconciliares gehört. Dieser Umstand möchte dafür sprechen, daß die humanistischen Studien damals vorzugsweise noch in den Regentien getrieben wurden, und noch nicht den vollen Rang und die Bedeutung der Fachdisciplinen erlangt hatten. Ueberhaupt sehen wir in dem Umstande, daß die humanistischen Studien in den Regentien betrieben werden, die Bestätigung der Bemerkung, daß die Schulstudien und die Universitätsstudien damals noch nicht getrennt waren und in einander übergingen. Hermann von dem Busch fing an, Vorträge zu halten, in denen er einzelne Classiker, namentlich Abschnitte aus Cicero, Virgil und Ovid erklärte, welche sich bei den Studirenden des größten Beifalls erfreuten. Die

demischer Grad bemerkt ist, möchte dagegen sprechen, daß es der schon damals promovirte und berühmt gewordene Hermann von dem Busch sei. Jedoch bleibt das Zusammentreffen seines Aufenthalts mit dieser Notiz in der Matrikel immer bedeutsam.

*) Hamelmanni Narratio de vita Hermanni Buschii, p. 42. Tandem Rostochium venit, ubi inter primarios professores volebat videri Tilemannus Heverlingius.

Feinheit der Formen, in denen ſich Buſchius bewegte, und die Herrſchaft, welche er über die Sprache übte, zog dieſelben mächtig an. Auf Bitten der Studirenden ließ er ſich bewegen, auch die Satiren Juvenals und des Perſius zu interpretiren, welches indeſſen zur Folge hatte, daß die Vorleſungen Heverlinghs kaum mehr beſucht und im Vergleich zu denen von Buſchs gering geachtet wurden*). Es erregte dies die Eiferſucht Heverlinghs, der ſich dadurch in den Augen der Studirenden herabgeſetzt ſah. Er betrachtete Hermann von dem Buſch als einen Eindringling, und wußte es beim Concilium dahin zu bringen, daß derſelbe ſeine Vorleſungen einſtellen mußte. Es blieb aber hierbei nicht allein, ſondern da es Heverlingh gelang, faſt alle ſeine Collegen gegen Hermann von dem Buſch und gegen die von ihm vertretene Richtung einzunehmen, wurde er genöthigt, die Stadt zu verlaſſen**).

Darüber erzürnt, richtete Hermann von dem Buſch gegen Heverlingh eine Schrift, unter dem Titel: Oestrum in Tilem. Heverlingium, rubei Leonis Rectorem Rostochiensem***).

*) Hamelmanni Narratio ibidem. Cum vero ex Ascensii Badii ineptis commentariis Germanicis verbis insulse in schola paulo ante Juvenalem explicuisset Heverlingius, rogarunt aliquot ex studiosis candidati Buschium, ut etiam Juvenalis Satiras eis interpretaretur. Illis gratificaturus praeter praedictas lectiones etiam assumit Juvenalis et Persii versus enodandos. Ibi cum studiosi viderent longe feliciori vena et longe majori dexteritate istos poetas explicare Buschium, et poeseos ac prosodiae phrases atque elegantias dictionis non minus quam morales sententias indicare, melius quam Heverlingium, contemserunt Heverlingium, qui hoc pacto omni excidit gratia et auctoritate, quoniam ipsius oratio erat sterilis et explicatio jejuna et inepta.

**) Etwas, J. 1741. S. 809 f.

***) Sie erſchien Lipsiae 1507 in 4. und enthält 53 Epigramme.

Er bekennt ſelbſt, daß er viele tauſend Verſe gedichtet habe, ohne irgend Jemand anzugreifen*), aber er glaubte die ihm angethane Unbill nicht bloß rächen, ſondern auch die verkehrte Richtung Heverlingks darthun zu müſſen. Ueber Heverlingk ſelbſt wiſſen wir freilich verhältnißmäßig nur wenig. Mit dem Theologen Gherard Vrilden war er näher bekannt und befreundet**). Doch ſcheint es, daß er, wenngleich in untergeordneter Weiſe und in mangelhafter Form, die claſſiſchen Studien betrieben hat***). Die Epigramme Hermanns von dem Buſch werfen es Heverlingk insbeſondere vor, daß er die

---

Panzer, Annales typogr. Vol. VII, p. 168. Krey, die Roſtockſchen Humaniſten. S. 34 ff., und deſſelben Beiträge zur Mecklenb. Kirchengeſchichte. Bd. 1, S. 338. Karl von Raumer, Geſchichte der Pädagogik vom Wiederaufblühen claſſiſcher Studien bis auf unſere Zeit. Bd. 1. 8. Erſte Hälfte. S. 91 ff.

*) In dem Prooemium zum oestrum heißt es: Ad hoc usque tempus supra duodecim millia versuum, quae leguntur, edidimus, et in illis neminem adhuc unquam laesimus, nisi forte fictam aliquam personam.

**) Vrilden ſoll ein Werk geſchrieben haben: Exercitium veteris artis in optimum ordinem repositum per egregium et venerabilem virum Dominum et Magistrum Gherardum Vrilden sacre Theologie Professorem et ordinarium principalem studii Rozstochiensis. Ita sententiam Averroes fideliter tenens, quod Christiane fidei non derogat, sed preclara adminicula subministret. Auf der Kehrſeite des von den Verfaſſern des Etwas mitgetheilten Blattes, welches jenen Titel enthält, findet ſich: Tilemannus Heverlingh artium liberalium Magister et sacre theologie Baccalarius. Ad studiosos discipulos Rozstochienses. Etwas, J. 1740, S. 653 f. Aus dem hier abgedruckten Gedichte ergiebt ſich, wie hoch Heverlingk Vrilde ſtellte, und wie ſehr er glaubte die Studirenden zum Studium des Werkes, aus dem die Grundlagen jeder Wiſſenſchaft entnommen werden könnten, auffordern zu müſſen. Vgl. auch Etwas, J. 1740, S. 565: Distichon Apostrophen ad librum pre se ferens Magistri Tilemanni Heverlingh.

***) Krey, Anhang zu den Roſtockſchen Humaniſten. S. 75—81.

Claſſiker deutſch erkläre*), während Hermann von dem Buſch die römiſche Sprache ebenſo gewandt in der Proſa, wie in der Poeſie zu behandeln wußte. Doch ſcheint der Gegenſatz Beider zu einander keineswegs ein bloß wiſſenſchaftlicher geweſen zu ſein, da Heverlingh in ihm den fremden, wandernden Gelehrten erblickte, der in unberechtigter Weiſe ihn in Roſtock zu verdrängen ſuchte. Wahrſcheinlich war es auch Heverlingh geweſen, welcher zuerſt die Waffen des Spottes gegen ihn richtete**). Jedenfalls aber trug der Aufenthalt von Hermann von dem Buſch nicht wenig dazu bei, die humaniſtiſche Richtung in Roſtock zu heben, und ihr einen allgemeineren Eingang zu verſchaffen. So erklärt es ſich, daß dieſe Studien ſchon um dieſe Zeit eine von Jahr zu Jahr wachſende Bedeutung gewannen***). Zwar ſcheint Buſch noch den Standpunkt

---

*) A multis nostris tunc incunctanter ad aedes
Itur, et ad limen grex studiosus adest.
Quidquid Heverlingus legit auditoribus illud
Vulgari lingua, Theutonicaque docet.
Ergo ad Heverlingum perget meliore relicto
Discere qui sordes, barbariemque velit.

**) H. Hamelmanni Or. de quibusdam Westphaliae viris scientia claris, qui explosa barbarie puritatem Romanae linguae toti Germaniae attulerunt. Lemgov. 1563 in: Ejus Opp. genealog. historica etc. p. 119. Sed cum hoc male haberet Heverlingium, coepit Buschium traducere, et in lectionibus et versibus affixis interdum Beanum, Bestiam, Busium, Buffonem et Buffum appellare. Incepit igitur in illum T. Heverlingium scribere Oestrum poeticum, in quo etiam, cum Rostochium reliquisset, Gripswaldiae in Academia laboravit et tandem, si recte memini, Lipsiae absolvit.

***) Was die Schriften Hermanns von dem Buſch anlangt, ſo nennen wir unter denſelben folgende: Epigrammatum libri tres. Lips. 1504; Annotationes in Juvenalem; Commentarii in Claudiani carmina de raptu Proserpinae; Scholia in Aeneida Virgilii; Selectiores Epistolae Ciceronis in usum scholae; De singulari auctoritate vete-

des älteren Katholicismus getheilt zu haben*). Doch verband ſich in ihm die humaniſtiſche Richtung inſoweit mit einer reformatoriſchen, als er auf die heilige Schrift hinwies, und wie er ſelbſt ſich mit dem Studium derſelben näher beſchäftigt hatte, ſo auch wiederum zu ihrem Studium, wenigſtens in der ſpätern Zeit ſeiner Wirkſamkeit, entſchieden aufgefordert hat**).

Nachdem Hermann von dem Buſch Roſtock verlaſſen, und ſich nach Greifswald gewandt hatte***), erhalten die humaniſtiſchen Studien einen neuen und einflußreichen Vertreter, da Ulrich von Hutten unmittelbar nachher nach Roſtock kommt. Ulrich von Hutten†) iſt zu den eigenthümlichen Erſcheinungen jener Zeit zu zählen, in welcher das dahinſterbende ritterliche Element ſich zugleich mit dem gelehrten Elemente verband, das gerade um dieſe Zeit zu einer größeren Bedeutung gelangte. Er gehört nicht den hervorragenden Geiſtern an, die irgend ein bedeutendes Princip wahrhaft mit

---

ris ac novi testamenti. Außerdem hat er noch eine große Zahl von Gelegenheitsſchriften und Gelegenheitsgedichten herausgegeben.

*) Darauf läßt wenigſtens ſeine Schrift ſchließen: Spicilegium illustrium philosophorum auctoritates vel sententias et epigrammata quaedam in laudem D. Virginis complectens. Lips. 1502.

**) Vgl. die Schrift deſſelben: Oratio ad Clerum Coloniensem, qua omnes ecclesiasticos hortatur ad sacrae scripturae lectionem. Colon. 1526.

***) Nach Chytraeus Orat. de Westph. p. m. 17 ſoll derſelbe von vielen Studenten nach Greifswald begleitet worden ſein, doch findet ſich ſein Name nicht in der dortigen Matrikel.

†) Meiners Lebensbeſchreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften. Dritter Band. Gottl. Chr. Fr. Mohnike, Ulrich Huttens Jugendleben, nebſt Geſchichte und Beſchreibung der Urſchrift der Klagen, als Einleitung zu der Ausgabe und Ueberſetzung derſelben. Greifsw. 1816.

ihrem ganzen Leben vertreten; wohl aber gehört er zu denen, welche, bei großer Vielſeitigkeit und Beweglichkeit des Geiſtes, auf weitere Kreiſe anregend und belebend eingewirkt haben. Aber die Unruhe und die Gährung der Zeit ſpiegelte ſich in ſeinem bewegten Gemüthe ab. Noch ehe er in die Kämpfe der reformatoriſchen Bewegung hineingezogen war, hatte er ſchon regen Antheil genommen an Allem, was auf dem wiſſenſchaftlichen Gebiete ſich ereignete, und auch hier den epochemachenden Punkt der Reformation mit vorbereitet. Groß gezogen an den Werken des Alterthums und mit ihnen innig vertrauet, hatte er den Geiſt derſelben in ſich aufgenommen. Nicht bloß der Hang nach Abenteuern, von dem er allerdings nicht frei war, ſondern auch der raſtloſe Trieb des Forſchens und des Wiſſens führte ihn in die verſchiedenſten Kreiſe und Verbindungen, in denen er bei allen Wechſelfällen, die ihn trafen, die hohen geiſtigen Gaben, die ihm zu Theil geworden, beurkundete. Ulrich von Hutten war im Jahre 1509, nachdem er aus Italien zurückgekehrt war, wo er mit dem Kaiſer Maximilian der Belagerung von Padua beigewohnt hatte, nach Pommern gegangen. In Greifswald, wo er ſich eine Zeitlang aufhielt*), ſcheint er mit Mangel, Noth und Krankheit gekämpft zu haben. Zwar unterſtützte ihn der Greifswalder Bürgermeiſter Vedegus Loſſius, behandelte ihn aber in unwürdiger Weiſe für dieſe äußere ihm ertheilte Unterſtützung an Geld. Da entſchloß ſich Ulrich von Hutten, ſich nach Roſtock zu wenden, unwillig über die ihm gewordene

*) Im Sommerſemeſter 1509 ward er dort von dem Rector Heinrich Bukow, Profeſſor des Rechts, intitulirt. Die Worte der Matrikel lauten: Ulricus Huttenus poeta clericus Herbipolensis gratis intitulatus quia spoliatus omnibus bonis. Mohnike a. a. O. S. 114.

Behandlung. Er machte ſich zu Fuß nach Roſtock auf, wurde aber nicht weit von der Stadt von den Dienern des Loſſius erreicht, die ihn alles deſſen, was er bei ſich führte, beraubten*).

Völlig entblößt von dem Nothwendigſten, kam Hutten in Roſtock an, und würde in eine beklagenswerthe Lage gerathen ſein, wenn er nicht die gaſtfreundlichſte Aufnahme, die theilnehmendſte Liebe und Freundſchaft in Roſtock gefunden hätte, welche nach ſeinem eigenen Zeugniſſe**) geeignet waren, ihm das Vaterland einigermaßen zu erſetzen. Anfänglich lag er, von Krankheit und Armuth heimgeſucht und von der erlittenen Mißhandlung niedergebeugt, in Roſtock ſchwer darnieder. Kaum aber war ſeine Lage bekannt, als ihm Hülfe und Beiſtand zu Theil ward. Der Ruf ſeiner Gelehrſamkeit und die ausgezeichnete Begabung, welche er ſowohl im Allgemeinen beſaß, als auch im Beſonderen auf dem Gebiete der Alterthumskunde in der Erklärung der Claſſiker an den Tag legte, zogen Aller Augen auf ihn. Die Univerſität beſaß damals

*) Ulrici Hutteni in Wedegum Loetz, Consulem Gripeswaldensem in Pomerania et filium ejus Henningum, utriusque juris doctorem Grypeswaldi in Pomerania querelarum libri duo. Francophordii cis Oderam 1510. Das Original iſt äußerſt ſelten, und ward kaum unter den Huttenſchen Schriften mit aufgeführt, ſo daß ſogar das Vorhandenſein der Querelen in Abrede genommen ward, bis Mohnike eine neue Ausgabe derſelben beſorgte, nach welcher Münch dieſelben in ſeine Ausgabe aufgenommen hat. Vgl.: Ulrichi ab Hutten Equitis Germani Opera quae extant omnia. ed. E. J. H. Münch, Vol. I, p. 22—72.

**) Vgl. Querel. Lib. II, Elegia VIII ad Eobanum Hessum, vivacissimum poetam; bei Münch, Opp. Vol. I, p. 62.

Rostochium spolio deveni nudus in urbem,
Inveni doctos qualibet arte viros,
Inveni faciles et libertatis amicos,
Omnia pulchra magis credulitate tua.
Sic me juverunt, ita sum susceptus ab illis,
Ut videar patria non procul esse mea.

manche tüchtige Kräfte, und wissenschaftlicher Sinn und wissenschaftliches Streben machte sich in verschiedenen Richtungen bemerkbar. Berthold Moller, Gherard Vrilden, Nicolaus Louwe und Petrus Boye vereinigten mit der Tüchtigkeit in ihren Fächern auch Kenntniß und Liebe zu den humanistischen Studien. Vorzugsweise aber nahm sich der Professor der Philosophie Egbert*) Harlem seiner an, führte ihn als lieben Gast in sein Haus**), und leistete ihm während seines ganzen Aufenthalts in Rostock jeden möglichen Vorschub, so daß sich Ulrich von Hutten ihm besonders verpflichtet fühlte***). Bald hatte derselbe sich von seiner Krankheit wiederhergestellt gesehen, und hatte, ohne daß ihm eine Schwie-

*) Er war aus Haarlem gebürtig, und wird in der Matrikel als artium Magister, theologie baccalaureus et in facultate artium collegiatus bezeichnet. Er war schon im Jahre 1510 in Rostock, doch fragt es sich, ob er damals bereits dem Concilium angehört hat. Gewiß ist, daß er Professor regentialis war, da die Regentie Porta Coeli seiner Leitung überwiesen war. Dies spricht aber gerade auch dafür, daß er verwandte Studien getrieben, und sich dadurch doppelt zu Ulrich von Hutten hingezogen gefühlt haben mag. Im Wintersemester 1517 war er Rector. Da er es noch im Jahre 1537 war, so hat er einen bedeutenden Zeitraum an der Universität gewirkt. Im Jahre 1539 ist er noch Decan der Artisten-Facultät. Im Album derselben heißt es: Anno 1539 sub Decanatu M. Engberti Herlem promoti sunt quinque Magistri in die Agate. Unter ihnen Arnoldus Burenius. Etwas, J. 1739, S. 804. J. 1739, S. 601. 810. J. 1740, S. 36. Krey, Anhang zu dem Andenken an die Rostockschen Gelehrten aus den drei letzten Jahrhunderten. S. 9 f.

**) Tetrast. XI. Ad Egbertum Harlem, hospitem, Philosophum bei Münch, Opp. Vol. I, p. 19.

***) Querel. Lib. II, Elegia IV, ad Egbertum Harlem, hospitem suum Rostochiensem bei Münch, Opp. Vol. I, p. 51 sq.

Contigit huc nudum amissis divertere rebus,
Quartana pressum vulnere hiante febri,
Suscipis, ah, miserum, votisque accersis egentem;
Dii reddant animae munera tanta tuae!

rigkeit in den Weg gelegt ward, Vorleſungen eröffnen können, die ſich eines nicht geringen Beifalls erfreuten. Die Feinheit, Gewandtheit und Eleganz, mit welcher er die Sprache behandelte, zog ſeine Zuhörer an, und erwarb ihm nicht nur den Beifall dieſer, ſondern auch die Anerkennung der Roſtockſchen Univerſitätslehrer. Daß dieſe ſich nicht auf Einzelne beſchränkte, ſehen wir aus der Zuſchrift, die Hutten an ſechszehn Glieder der Univerſität richtete*), in welcher er eben ſo ſehr ſich über das ihm widerfahrene Mißgeſchick und über die erlittene Mißhandlung, als anerkennend über die Aufnahme ausſpricht, die ihm in Roſtock zu Theil geworden war**). Lange war freilich Huttens Bleiben in Roſtock nicht, da ſein unruhiger Charakter ihn nicht minder forttrieb, als der ihm eigenthümliche Hang zu Abenteuern und das Verlangen, ſich

Ibid.

Aeger eram, dederamque gravi membra aegra grabato,
Tu petis, ah! morbo sordida tecta meo;
Copia nulli cibi, mensis inducis opimis,
Tu mihi delectas ponis, amice, dapes.
Per tua respirant arentes pocula fauces,
Tu vacuas laeto sufficis aere manus.
Nunc quoque, si quidquam gravius succedere visum est,
Multa doles, nostris motus, amice, malis.

*) Vgl. Ad Sedecimviros Gymnasii Rostochiensis Ulrici Huttenі epistola cum Tetrasticis in singulos bei Münch, Opp. Vol. I, p. 16 sqq.

**) Nihil a me scribi hac tempestate, nihil paene dici debet sine Vestri honoris praefatione. Cum enim hieme praeterita in spoliatorem Lossium incidissem, nudusque ad vos diverterem, et honorifice sum susceptus et habitus liberaliter. Scripsi itaque iis diebus, quos apud Vos humanas literas professus sum, Elegias quasdam ad diversos de fortuna mea etc. Adjunxi Tetrastica quaedam in singulos, exiguum pro tanta Vestra benevolentia munus, ut scilicet intelligeret spoliator meus, etsi quis item nasutus accesserit, tam me bonos laudare quam vituperare malos.

bei den verſchiedenen Händeln zu betheiligen, in welche die deutſche Ritterſchaft hie und da verflochten war, ihn fortzog. Wann Ulrich von Hutten Roſtock verlaſſen hat, läßt ſich nicht mit voller Sicherheit beſtimmen, da uns ein beſtimmtes Datum darüber fehlt. Jedenfalls aber möchte ſein Aufenthalt nicht länger als bis zum Jahre 1512 gedauert haben, worauf er ſich, wie mehrfach vermuthet worden iſt, nach Braunſchweig wandte*).

Unter denen, welche noch vor der Reformation die humaniſtiſchen Studien in Roſtock vertraten, wird hier Johannes Padus zu nennen ſein, welcher ſechs Jahre nach dem Aufenthalte Huttens nach Roſtock kam. Er hatte ſeine Studien höchſt wahrſcheinlich in Erfurt gemacht, und ſpäter Gelegenheit gehabt, ſich durch die italieniſchen Humaniſten auszubilden. Da in Greifswald die humaniſtiſche Richtung noch keine Vertretung gefunden hatte, ſo wurde Johannes Padus von dem Herzog Bugeslav X. von Pommern, wie es ſcheint, in der beſtimmten Abſicht nach Greifswald geſandt**), damit er dort die Claſſiker erkläre, und überhaupt der Alterthumskunde ein Feld bereite. Aber er hatte hier dieſelbe Oppoſition gefunden, wie Andere vor ihm, und er entſchloß ſich darauf, ſich nach Roſtock zu wenden, wo der Vorgang Ulrichs von Hutten, und die dieſem gewordene Aufnahme ihm beſſere Ausſichten eröffnete. Vermuthlich kannte er Hutten perſönlich,

*) Leben Ulrich von Hutten von L. Schubart. Leipzig 1791. S. 18 f. Doch hat Mohnike a. a. O. S. 126 gezeigt, daß dieſe herkömmliche Annahme nicht ganz ſicher iſt, und manches Bedenken gegen ſich hat.

**) In den Greifswalder Rectorats-Annalen heißt es im J. 1514: Johannes Hadus poeta. Huc missus per Illustrissimum principem Bugslavum ut — — oratores et poetas. Nihil dedit quia Universitas eum honoravit bei Mohnike a. a. O. S. 120.

mit dem er nicht unwahrſcheinlich in Frankfurt oder Stettin vor ſeinem Aufenthalt in Greifswald zuſammengetroffen iſt. Als er im October des Jahres 1515 nach Roſtock kam, ward er unter dem Rector Magiſter Nicolaus Louwe, Decret. Doct., immatriculirt*). Er erfuhr eine gleiche wohlwollende Aufnahme, und namentlich erwies auch ihm der Profeſſor Egbert Harlem Wohlwollen und Gaſtfreundſchaft. Nicht minder legten Johann Berchmann, Everhard Digmann und Nicolaus Louwe ihm ihre Theilnahme an den Tag, und vermittelten es, daß er in Roſtock ſowohl mit ſeinen humaniſtiſchen Vorleſungen, als auch mit ſeinen lateiniſchen Gedichten, in denen er für jene Zeit Bedeutendes leiſtete, Beifall und Anerkennung fand. Es veranlaßte ihn dies, ihnen ſeinen Dank auszuſprechen in den Gedichten, welche unter dem Titel: Camoenae im Jahre 1516 erſchienen ſind**), in denen nicht nur den einzelnen Lehrern der Roſtocker Univerſität, namentlich dem Theologen Barthold Moller, dem Arzte Rembert Hilsheim, den Juriſten Nicolaus Louwe und Everhard Digmann und insbeſondere dem Egbert Harlem, große Anerkennung und herzlicher Dank ausgeſprochen wird, ſondern in denen auch die einzelnen Inſtitutionen Roſtocks, namentlich die damals in hohem Flor ſtehenden Regentien, beſungen, in ihrer

*) In der alten Matrikel findet er ſich unter dem Namen: Johannes Hadus, Bremensis, ab universitate honoratus, verzeichnet. Dagegen wird er vor dem gedruckten Gedicht Padus genannt.

**) Vgl. die Auszüge aus dieſen Gedichten bei Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2234 ff. E. J. M. Mantzel, in Miscellanea Mecklenburgica, oder: Meklenb. Gelehrten-Lexicon. Stück 7. S. 31—43. Krey, die Roſtockſchen Humaniſten. S. 38—44. Liſch, Geſchichte der Buchdruckerkunſt in Meklenburg bis zum Jahre 1540, S. 117 ff., welcher zeigt, daß der Druck der Gedichte höchſt wahrſcheinlich im J. 1516 in Marſchalks Druckerei ausgeführt worden iſt.

Bedeutung geschildert und hoch geehrt werden*). Diese Gedichte lassen uns einen Mann erkennen, welcher Sprache und Geist des Alterthums in nicht geringem Maaße sich angeeignet hatte, und es sich zur Lebensaufgabe auf seinen gelehrten Wanderungen gemacht zu haben scheint, diesen Geist überall hin zu verbreiten. Die classischen Studien wurden zu seiner Zeit in Rostock mit großem Eifer getrieben, und scheinen die verschiedensten Gebiete der Alterthumswissenschaft umfaßt zu haben**). Mit sichtlicher Freude hebt er es hervor, wie auch nach Rostock griechische und römische Literatur und Bildung verpflanzt, und dadurch eine neue Aera herbeigeführt worden sei.

Alle diese Männer hatten nur vorübergehend und ohne eine nähere, länger dauernde Verbindung mit der Universität

---

*) Wie bedeutend der Besuch Rostocks damals war, und wie die Regentien aus den verschiedensten Ländern Zöglinge hatten, ersehen wir aus dem Distichon: In illud celeberrimum Rostochii Gymnasium, quod Porta Coeli vocatur. Er schildert den Besuch der Porta Coeli folgendermaßen:

Hic fiunt homines, quos totus suspicit orbis,
Qui puer huc venit, vir bene doctus abit.
Huc Batavi veniunt, veniunt huc sepe Britanni
Huc veniunt Galli cum Phrisiisque Cati.

**) Ad Juventutem, ut Rostochii studeat; non minus extemporalis quam brevis elegia.

Hic est Pythagoras, hic est Plato divus et ipse,
Qui Sophiam celsi traxit ab arce poli.
Hic est Hippocrates, hic est Avicenna, Galenus.
Hic est in precio quisque poeta suo.
Hic cum Virgilio divinus vivit Homerus,
Hic cum discipulo Phyliridesque suo est.
Hic est astrorum sollers spectator Aratus,
Erudit hic multos Astrologia viros. — —
Denique nil Latio nil Greco est orbe receptum,
Quod non Rostochii vidimus esse boni.

gewirkt. Erst Nicolaus Marschalk war es, der allen diesen Bestrebungen einen Mittelpunkt und einen festen Halt gewährt, und durch die Vielseitigkeit seiner Bildung und durch den Eifer und die Entschiedenheit in seinem wissenschaftlichen Streben auf das Bedingendste eingewirkt, und sowohl für die Wissenschaft im Allgemeinen, als auch für die Universität Rostock im Besonderen Ausgezeichnetes geleistet hat. Bei der Eigenthümlichkeit des Mannes, welcher die verschiedensten Gebiete des Wissens in sich vereinigte, und bei den Sonderbarkeiten, von denen er in seinem wissenschaftlichen Streben nicht frei gewesen zu sein scheint, hat er nicht nur eine sehr verschiedene Beurtheilung, sondern selbst eine Verkennung seiner tieferen und allgemeineren Bedeutung erfahren. Nichtsdestoweniger gehört er zu den bedeutendsten Persönlichkeiten, die an der Universität Rostock gewirkt haben. Er kann selbst in mancher Beziehung, bei unläugbarer Originalität, für einzelne Zweige des Wissens und der Studien, namentlich der humanistischen, als bahnbrechend bezeichnet werden, wenngleich andererseits durchaus nicht verkannt werden soll, daß seine wissenschaftlichen Verdienste, namentlich auf dem historischen Gebiete, bedeutend getrübt und verringert werden durch die falschen Elemente, die sich bei ihm einmischten. Sein Hang zu Seltsamkeiten und zu phantastischen Auffassungen und Ausschmückungen übertrug sich leider auch auf seine Geschichtswerke. Es haben dieselben dadurch zum Theil nicht wenig an ihrer Glaubwürdigkeit und an ihrer Bedeutsamkeit verloren. Dennoch aber ist auch diese Seite seiner wissenschaftlichen Thätigkeit keineswegeſ in dem Maaße unbedeutend und unbrauchbar, wie dieses wohl bisweilen behauptet worden ist. Das Urtheil über ihn wird sich anders stellen, sobald man

nur alle ſingulären, mit ſeiner ganzen Perſönlichkeit enge zuſammenhängenden Elemente ausſcheidet, und nur diejenigen geſchichtlichen Stoffe ins Auge faßt, bei denen er auf einem feſten Grund und Boden und innerhalb des Gebietes wiſſenſchaftlicher Forſchung ſtand.

Nicolaus Marſchalk ſtammt aus Roßla im Thüringſchen *), und ſcheint gegen das Jahr 1470 geboren zu ſein **). Marſchalk hatte den geſchichtlichen und den Rechtsſtudien auf der Univerſität Erfurt obgelegen, welche damals in großer Blüthe ſtand, und bis zur Gründung Wittenbergs noch fortwährend im Wachſen begriffen war. Im Jahre 1490 erwarb er den Magiſtergrad, und nachdem er dann von den allgemeineren Studien ſich zu den Rechtsſtudien gewandt hatte, promovirte er zum juris utriusque Baccalaureus ***). Der Umſtand, daß er zu Erfurt, beim Beginn ſeiner Laufbahn als Lehrer, Spalatin unter ſeine Schüler gezählt hatte, und ſpäter

*) Der Name Thurius enthält eine Hindeutung auf ſein Vaterland, was wahrſcheinlicher iſt, als die Annahme einiger, daß derſelbe an den Herodot erinnern ſolle.

**) Vgl. Christiani Schoettgenii scholae Crucianae Dresdensis quondam Rectoris optime meriti commentatio de vita Nicolai Marschalci Thurii, juris olim Professoris in academia Rostochiensi nec non ducum Megapolensium consiliarii, quam ob raritatem recudi curavit et annotationibus quibusdam literariis auxit Joannes Philippus Schmidius. Rostochii 1752, abgedruckt in Vol. VI von J. A. Fabricii Bibliotheca med. et infim. Latinit. p. 749 sqq. Etwas, J. 1738, S. 801 f. J. 1740, S. 325 ff. Fortſetzung des Roſtocker Etwas, J. 1745, S. 60. Krey, Beiträge zur meklenb. Kirchen- und Gelehrtengeſchichte. Bd. 1, S. 298 ff., S. 315—17. Krey, Andenken an die Roſtockſchen Gelehrten. S. 24—26. Eſchenbachs Annalen, Bd. 10, S. 125. Liſch, Geſchichte der Buchdruckerkunſt in Meklenburg bis zum Jahre 1540. S. 92 ff.

***) Vgl. über Marſchalks Leben noch: (Friedr. Thomas) Biblioth. histor. Hamb. Cent. II, p. 261 sqq.

mit ihm befreundet worden war*), scheint die Veranlassung gegeben zu haben, daß, als der Kurfürst Friedrich der Weise im Jahre 1502 Wittenberg gegründet hatte**), und junge Gelehrte dort hinzuziehen wünschte, welche im Stande seien, die neue Stiftung kräftig zu unterstützen, die Blicke desselben auf Marschalk gerichtet wurden. So viel scheint gewiß, daß er gleich anfangs in Wittenberg lehrte***). Doch wurde er auch zu Gesandtschaften des sächsischen Hauses verwandt. Es scheint indessen nicht, daß die Verhältnisse Wittenbergs ihn befriedigten, obwohl er schon hier seinen gelehrten Studien sich hingab, und wir auch aus dieser Periode Beweise haben, mit welcher großen Energie er wissenschaftliche Unternehmungen zu fördern und durchzuführen wußte†). Gewiß ist nur, daß er die Anerbietungen des Kurfürsten von Brandenburg, in seine Dienste zu treten, nicht annahm, obwohl er dadurch

*) Vgl. den Brief Marschalks an Spalatin: Nicolaus Marscalcus Thurius Georg. Sphaltino bon. artium M. et omnis antiquitatis linguaeque utriusque studioso suo. Datae Brandeburgi die Marc. A. Dom. MDV. in v. Behr, Rerum Meclenburg. lib. VIII ex MSS. ed. et praef. de ratione, qua Germani merita sua in studium historicum in posterum amplificare possunt, vitamque Auctoris praemisit Jo. Erh. Kappius. Lips. 1741. Praef. p. XLV. Krey, Beiträge I, S. 316 f.

**) Hermanni Beckeri diss., qua Fridericum III. Sapientem Saxon. Electorem et Academiae Vitembergensis fundatorem sistit. Vitemb. 1702.

***) Nach A. Sennerti Athenae itemque inscriptiones Wittebergenses, p. 39, dem Schöttgen a. a. O. S. 8 folgt, soll er der eilfte in der Matrikel sein. Die Inscription lautet: Nicolaus Marscalcus Thurius arcium magister et utriusque juris baccalaureus erfordiensis. Lisch a. a. O. S. 94.

†) Vgl. den Nachweis, daß Marschalk, der schon zu Erfurt eine Hausdruckerei hatte, diese wahrscheinlich mit nach Wittenberg genommen hat, und die von ihm ausgegangenen Drucke bei Lisch a. a. O. S. 104 ff. S. 107.

einen Wirkungskreis auf der Univerſität Frankfurt an der Oder würde gefunden haben*). Da ihm gleichzeitig von dem Herzog Heinrich von Meklenburg Dienſtanerbietungen durch die Vermittelung des Canzlers von Schöneich, mit dem er perſönlich bekannt geworden war, gemacht wurden**), ſo entſchied er ſich für dieſe wohl aus dem Grunde, weil er in freundſchaftlichen Beziehungen zu dem Canzler ſtand, und dieſelben ihm vortheilhafter erſcheinen mochten. Als herzoglicher Rath in Schwerin lebend, richtete er wiederholt, ſowohl in Reichsſachen, als auch in Specialangelegenheiten der Häuſer Meklenburg, mehrfache Geſandtſchaften, insbeſondere bei den Städten Lübeck und Hamburg, aus. Auch für die däniſchen Angelegenheiten und nicht minder für die Verhältniſſe mit Roſtock ſcheint er verwandt worden zu ſein, ohne daß dieſe Art der Thätigkeit, ungeachtet ſeines lebhaften geſchichtlichen und ſtaatsrechtlichen Intereſſes, ihn auf die Länge befriedigte.

Marſchalk hatte vorzugsweiſe ein wiſſenſchaftliches Intereſſe,

---

*) In dem angezogenen Briefe Marſchalks an Spalatin heißt es: — — — Postridie quam in urbem ipsam veni Marchiae princeps illustr. manu me sua, ut est humanissimus et adorator etiam studiosorum egregius, nedum studiorum, comprehendit, Francofurdiae suae academiam denarravit, me, si cupio, facturum ibi primum, qui juvet et exsurgat, desiderabatque vel maxime me ad conventum omnium suorum antistitum, procerum ac summatum ad feriam dicatam ascensioni dominicae Berlinis praestiturum, missis post ab absente etiam eam ob causam literis. Vgl. auch Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX. S. 118 f.

**) Ebendaſelbſt: Oblata praeter id honesta mihi est conditio a Duce Megapolense illustr., ut oratorem agam apud regiam majestatem, et alios regulos et principes in provinciis obeundis, ternis ad minus equis principis sumptu, stipendioque in annos meos satis largo. In his utrum potius eligendum adhuc delibero.

und hatte schon in Erfurt und Wittenberg mit großer Umsicht und Energie bestimmte Zwecke innerhalb der Wissenschaften, in denen er arbeitete, verfolgt, und nicht geringe ihm entgegenstehende Schwierigkeiten beseitigt. Er hatte dabei auf den verschiedensten Gebieten sich eine Masse von Kenntnissen erworben, und konnte nicht mit Unrecht als Polyhistor angesehen werden. Die practischen Arbeiten, denen er sich in seiner Bedienung als fürstlicher Rath zu unterziehen hatte, hat er zwar für eine Zeit lang nicht ungerne verfolgt, besonders da sie ihm Gelegenheit gaben, sich auf dem Specialgebiete der Meklenburgischen Geschichte näher zu orientiren. Aber dennoch fühlte er sich auf die Länge durch die ihm übertragenen Gesandtschaften, Gutachten und Rechtsausführungen nicht befriedigt. Er sehnte sich darnach, sich und seinen Studien leben zu können, und wünschte deshalb lebhaft, seine Stellung verändern und rein wissenschaftliche Interessen verfolgen zu können. Es mag auch sein, daß, wie vermuthet worden ist, der damalige einfache Gang der Regierungsgeschäfte ihm in seiner Stellung nicht genug Beschäftigung bot, oder daß er sich mit dem Hofleben in Schwerin, das damals all die Mängel jener Zeit an sich trug, nicht befreunden konnte*). Gewiß ist nun, daß er schon seit dem Herbste 1510 in Rostock weilte, wo er unter dem Rector M. Hinricus Krusemann, sacre theologie Baccal., intitulirt ward**). Herzog Heinrich stand damals in fortgesetzter Beziehung zur Universität, und hatte den Wunsch, dieselbe durch Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte zu

*) Lisch a. a. O. S. 97 f.

**) Die Worte der alten Matrikel lauten: Dns. Nicolaus Marschalk, juris utriusque doctor, honoratus per universitatem. Etwas, J. 1739, S. 783.

heben. Er wußte, daß die Universität vorkommenden Falles dann geeignete Persönlichkeiten darbieten werde für judicielle oder administrative Zwecke. Seit der Aufrichtung des Reichskammergerichts ward es überhaupt üblich, statt der geborenen und mit liegenden Grundstücken angesessenen Räthe gelehrte und besoldete Räthe zu verwenden, so daß von dieser Zeit an häufig Universitätsgelehrte, die nicht mit liegenden Gründen bewidmet waren, zu den herzoglichen Gerichten herangezogen wurden*). Im Jahre 1508 wandten sich die Herzöge Heinrich und Erich an die Universität mit dem Ersuchen, ihnen zwei doctores aus der Universität zu überlassen, um mit ihnen etliche irrige Sachen, die zu Bützow verhört werden sollten, mit anzuhören, und darüber neben andern zu urtheilen**). Gleich wie in dieser Weise Herzog Heinrich der Dienste der Universität begehrte, so scheint er auch den Wunsch gehabt zu haben, ihr in Marschalk einen Mann zu überlassen, dessen umfassendes Wissen auf dem Gebiete der Alterthumswissenschaft, der Geschichte und des Rechts dazu dienen mußte, erfrischend und belebend auf alle Universitätsverhältnisse einzuwirken. Herzog Heinrich ging dabei von der Ansicht aus, daß er das reiche Wissen Marschalks der Universität werde zuwenden können, ohne doch darum der Dienste des ausgezeichneten Mannes selbst entbehren zu müssen.

---

*) Diese wurden als „Ihrer fürstl. Gnaden Hausrethe zur Zeit ym Hoffe und vom Lande“ bezeichnet. Hofhaltungs- und Regierungs-Ordnung d. a. 1504, Mspt. bei Rudloff, Pragm. Handbuch II, S. 928 f.

**) Vgl. der Herzöge Hinrich und Erich zu Meklenburg Schreiben an die Universität Rostock wegen eines Assessoris beim Landgericht von 1528 datum Doberan Donnerstags nach Invocavit anno octavo. Etwas, J. 1737, S. 133. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, S. 32.

Noch während seines Aufenthalts zu Rostock wird Marschalk wiederholt in wichtigeren herzoglichen Aufträgen beschäftigt, und Alles weist darauf hin, daß die früheren Verhältnisse, sowohl zu dem Herzoge, als auch zu dem Canzler Caspar von Schöneich, fortgedauert haben*). Im Uebrigen aber gehörte er, nachdem er nach Rostock übersiedelt war, wo er sich verheirathet und häuslich niedergelassen hatte, der Universität als Corporation an, wenn er gleich, da er in seiner Eigenschaft als fürstlicher Rath bis an seinen am 12. Julius 1525 erfolgten Tod verblieb, dem Concilium nicht angehörte, und daher niemals das Rectorat bekleidet hat. Nichtsdestoweniger hatte er ein sehr lebhaftes Interesse für die Universität, und war bemüht, sowohl auf die allgemeinen, als auf die Fachstudien kräftig einzuwirken. Seine Vorlesungen wurden von ihm extraordinarie gehalten**). Er war zwar auf dem Gebiete des Rechts thätig, und las sowohl über Civilrecht, als auch über canonisches Recht, vor Allem aber beschäftigte er sich mit Geschichte und Alterthumskunde, und trug wesentlich dazu bei, den Sinn für die humanistischen Studien zu kräftigen, welche auch durch seine Bemü-

*) Vgl. die Bestallung Marschalks als fürstlichen Rathes, in welcher ausdrücklich bestimmt wird, daß derselbe sich „des Jars zu viermalen uff landt-vnnd ander tagen, so wir haldenn werden uff vnnßer Costunge Ratsweiße zu vnßernn geschefftenn gebrauchen lassen“ solle. Bei Lisch, Jahrbücher. IV. S. 99.

**) In dem Rostocker Lections-Cataloge d. J. 1520, auf den wir später ausführlich zurückkommen werden, finden sich seine Vorlesungen folgendermaßen angezeigt: Lectiones et exercitat. in utroque jure extraordinarie: „Dns. N. Marescalcus Thurius utr. J. D. leget hora XII. convenientem in jure civili materiam juxta voluntatem studiosorum. Et aliis temporibus non occupatis, elucidabit Hystoriam Aquatilium latine ac graece.“ Etwas, J. 1738, S. 801. Krey, Andenken an die Rostockschen Gelehrten ꝛc. 4. Stück, S. 25.

hungen damals in Rostock vielfachen Eingang und große Anerkennung fanden*). Bei dem Umfange seines Wissens dehnte er aber auch seine Vorlesungen auf naturhistorische Gegenstände aus, und scheint selbst einzelne Gebiete der Naturwissenschaften zum Gegenstande specieller Studien gemacht zu haben. Jedenfalls ist gewiß, daß er für jene Zeit in seltener Weise eine Menge von naturwissenschaftlichen Kenntnissen sich angeeignet hatte, und dieselben mit in den Zusammenhang seiner übrigen wissenschaftlichen Auffassungen aufzunehmen bemüht war. Zugleich aber hatte er sich mit dem Studium der heiligen Schrift eingehend beschäftigt, so daß er über das neue Testament griechisch und hebräisch zu lesen beabsichtigte, und auch höchst wahrscheinlich gelesen hat**).

Mit wie großer Liebe er als Lehrer wirkte, beweist zur Genüge der Umstand, daß er viel und über die verschiedensten Fächer las, ungeachtet daß doch zu Zeiten seine Vorle-

*) Als er nach Rostock kam, fand er die Universität durch den in diese Zeit fallenden Aufenthalt Ulrichs von Hutten mehrfach angeregt. Er scheint mit demselben noch dort zusammengetroffen zu sein, da die neunte Elegie des ersten Buches der Querelen an ihn gerichtet ist: Ad Nicolaum Marschalk, doctissimum virum. Bei Münch, Opp. vol. I. p. 41:

I mea, nec longos abeundo congere passus
Musa, Cothurnato suscipienda viro.
Invenies illum placidas tractare sorores,
Invenies gravium volvere scripta virûm.
Et jam forte vagas depingit in ordine terras,
Cumque mari silvas, flumina, rura, lacus,
Et gentes quavis coeli regione repostas,
Totque urbes graphico digerit in radio.

**) Vgl. das Schreiben der Universität, in welchem sie den vom Herzog Heinrich gestellten desfallsigen Antrag, daß die Universität dem Doctor Marschalk dafür jährlich 50 Mark aussetzen möge, ablehnt. Bei Lisch, Jahrbücher. IV. S. 101 f.

nung als fürstlicher Rath ihn in Anspruch nahm, und er auch unausgesetzt mit gelehrten Arbeiten beschäftigt war. Schon früher hatte er den Plan verfolgt, für die Werke, welche er als Schriftsteller verfaßte, den Druck selbst herzustellen, und wie er in Wittenberg und Erfurt eine eigene Druckerei besessen, so legte er auch alsbald, nachdem er nach Rostock gekommen war, daselbst eine Privatdruckerei in seinem Hause an, wohin er den Drucker Günther Winter*) aus Erfurt kommen ließ**).

Die Wirksamkeit Marschalks als Schriftsteller war eine sehr bedeutende und umfängliche***). Unter seinen Werken sind zu nennen seine carmina de Diva Anna et de moribus Archigrammateorum†); ferner seine praefatio in Petri Ravennatis Compendium juris civilis††), von denen das erstere

*) Am Schlusse der Annales Herulorum ac Vandalorum heißt es: Impressum Rostochii, in aedibus Thuriis, a viro sollerti, Guntero, cognomento Hyeme, Erphordiano; de Westphalen, Monum. ined. Vol. I, 166. Etwas, J. 1740, S. 326. 540. Stieber, Meklenb. Historie der Gelehrsamkeit. Cap. II, p. 69.

**) Hamb. Bibliotheca historica Cent. II, art. 74. Lisch, Geschichte der Buchdruckerkunst (Jahrbücher IV.) S. 108. Die Marschalkschen Drucke haben am Schlusse insgesammt: Impressum Rostochii in aedibus Thuriis. Vgl. auch S. 177 f.

***) Vgl. über die Schriften Marschalks Etwas, J. 1740. S. 325. 539. Rostocksche wöchentliche Nachrichten, J. 1745. S. 62. Schoettgen, De vita Nicolai Marschalci Thurii, p. 13 sqq. De Westphalen, Monumenta inedita. Vol. I, p. 23 sq. Vgl. ebendaselbst sein Bildniß. Vol. I, p. 166. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, S. 118 f. Rudloff, Pragmat. Handb. d. meklenb. Geschichte. Einleitung S. 17. Bd. 2. S. 3 f. S. 735. Eschenbachs Annalen. Bd. X, S. 125. Lisch a. a. O. S. 110 ff.

†) Cum Commentario Georgii Burchardi Spelini h. e. Spalatini. Die Schrift findet sich in der Sammlung der Gedichte des Hesiodus, Lactantius, Ovidius, Ausonius u. A. Erfordiae 1501. 4.

††) Impressum Albiburgi pridie Nonas Septembris, anno natali Christiano MDIII. 4.

ſeiner Erfurter, das letztere ſeiner Wittenberger Periode angehört. In die Zeit ſeines Roſtocker Aufenthalts fällt ſein: Institutionum reipublice militaris ac civilis libri novem Nicolai Mareschalci, Thurii, LL, ac Canonum Doctoris*). Auch gehört dieſer Zeit an ſeine Historia aquatilium**). Unter allen Werken aber treten vorzugsweiſe hervor ſeine Annales Herulorum ac Vandalorum***). Dieſe bieten ein reiches

*) Cum CXXXII figuris illuminatis instrumentorum rerumque militarium in fol. Impressum foeliciter in celebri urbe Rhostochio in aedibus Thuriis, Anno a natali Chr. MDXV ad Cal. Maias. fol. Bünemanni Catalog. MSCtorum membranaceorum et chartaceorum, p. 28. Schoettgen, l. c. p. 15. Liſch a. a. O. S. 114.

**) Latine ac grece, Rhostochii in aedibus Thuriis a. 1520 in fol. cum figuris, sed absurdis. Vgl. Lesser in typographia jubilante. § 117, p. 213. Schoettgen l. l. p. 15. Etwas, J. 1740. S. 539. Liſch a. a. O. S. 125.

***) (Nicolai Marescalci Thurii) Annalium Herulorum ac Vandalorum libri septem. Die Dedication iſt gerichtet ad Henricum, illustrem Megapolensem ducem etc., Nicolai Marescalci, Thurii, in Annales Herulorum ac Vandalorum praefatio, und ſchließt: Vale bellissime, Rhostochii ex museo nostro ad Idus Junias MDXXI. Am Schluſſe des ganzen Druckes heißt es: Impressum Rhostochii, in aedibus Thuriis, a uiro sollerti, Guntero, cognomento Hyeme, Erphordiano, anno MDXXI ad Nonas Julias. Als Ergänzung dieſes Werks kann betrachtet werden: (Nicolai Marescalci Thurii) Commentariolus Annalium Herulorum, sive Megapolensium seu difficilium ac obsoletorum locorum verborumque in iis occurrentium interpretamentum, scriptum ab ipso autore annalium N. M. T. Vgl. über beide Druckwerke Liſch a. a. O. S. 127 ff. Vgl. außerdem de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 326 sqq. und Seb. Bacmeisteri Continuatio Annalium Herulorum et Vandalorum, p. 339 sqq. und Joh. Bacmeisteri Animadversiones Genealogico-chronologico-historicae in Mareschalci Thurii Annales Herulorum et Vandalorum, ibid. Vol. I, p. 454 sqq. Bibliotheca historica Hamburgensis. Centur. II, art. 74, p. 261 sqq. Stieber, Meklenb. Hiſtorie der Gelehrſamkeit. Cap. II, S. 76 ff. Eine deutſche Ueberſetzung der Annales Herulorum Marschalci gab Georg Schedius, weiland Rector des Gymnaſiums zu Güſtrow, heraus, und iſt dieſelbe aufgenommen worden von de Westphalen, Mon. ined.

Material dar, das indeſſen freilich nicht den Anſpruch machen kann, auf einer gründlichen Durchforſchung des geſchichtlichen Stoffes zu ruhen. Marſchalk iſt nicht mit Krantz als Geſchichtſchreiber zu vergleichen, da es ihm an dem Durchdringen des Stoffes und an dem klaren, beſonnenen Urtheile fehlt, welches Krantz auszeichnet. Er nimmt auch nicht die principielle Stellung ein, welche ſich durch alle Arbeiten Krantzens in ſeinen Urtheilen an den Tag legt. Das Bedenkliche aber in der Geſchichtſchreibung Marſchalks iſt, daß er ſich in dunkelen und unerforſchten Gebieten der Geſchichte nicht mit dem begnügt, was die allgemeine geſchichtliche Ueberlieferung ihm an Stoff zugänglich macht, ſondern daß er der Verſuchung nicht zu widerſtehen vermag, die Lücken in der Geſchichte in willkürlicher Weiſe auszufüllen. So geſchieht es denn nicht ſelten, daß er Hypotheſen auf Hypotheſen häuft, und ſelbſt ganze Geſchichtsreihen erfindet, und noch häufiger einzelne Data willkürlich ausſchmückt, ſo daß ſeine Geſchichtſchreibung theilweiſe phantaſtiſche und völlig ungeſchichtliche Elemente enthält. Seine Darſtellung iſt überdies mehr eine redneriſche, als eine geſchichtliche, und er überſieht nicht ſelten in ſeinen Ausführungen, daß es für den Geſchichtſchreiber nicht ſowohl darauf ankommen kann, ſeinen Gegenſtand auszumalen, oder die dargeſtellte Perſönlichkeit zu heben, als vielmehr den wirklichen geſchichtlichen Verlauf der Thatſachen zu ermitteln und in entſprechender Weiſe darzuſtellen.

Die ältere meklenburgiſche Geſchichte iſt dadurch von ihm

Vol. I, p. 168 sqq. Außerdem giebt es noch eine zweite Ueberſetzung von Marſchalk ſelbſt in der Mutterſprache, welche den Titel führt: Chronicon der meklenburgiſchen Regenten, reimweiſe, bei de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. I, p. 562 sqq.

mehrfach getrübt worden, und ſeine Darſtellung hat nicht bloß fremdartige, ſondern ſelbſt völlig unwahre und verkehrte Elemente aufgenommen. Dennoch bieten einzelne Theile ſeines Werkes manchen beachtenswerthen Stoff dar, wenngleich derſelbe nicht im Einzelnen durchgearbeitet iſt, und häufig Genauigkeit und Sorgfalt im Einzelnen vermiſſen läßt. Dabei iſt das Beſtreben erſichtlich, eine beſondere Gelehrſamkeit an den Tag zu legen, und dieſe falſche Oſtentation hat ihm nicht ſelten den rechten Geſichtspunkt verſchoben, und auf das Ganze ſeiner Darſtellung nachtheilig eingewirkt. Wenn wir uns aber erinnern, wie die hiſtoriſchen Studien und die Geſchichtſchreibung in dieſer Periode in Deutſchland faſt noch in der Kindheit waren, und bedeutende Anfänge einer Geſchichtſchreibung nur in ſeinem Zeitgenoſſen Krantz vorlagen, ſo werden wir doch nicht umhin können, einzelne Theile ſeiner geſchichtlichen Arbeiten als werthvoll und für ſeine Zeit bedeutend anzuerkennen. Daß ſeine Leiſtungen auf dieſem Gebiete nicht bedeutender geworden ſind, liegt neben der gelehrten Eitelkeit, von der er nicht frei geweſen zu ſein ſcheint, in dem großen Umfange ſeiner Studien, wodurch ſeine Kräfte nothwendig nach den verſchiedenſten Seiten hingezogen und zerſplittert werden mußten, ohne ſich concentriren und innerhalb eines beſonderen Gebietes Größeres leiſten zu können.

Außer den angezogenen Schriften ſind hier noch zu nennen ſeine Vitae Obetritarum sive rerum ab Obetritis gestarum libri quinque usque ad annum 1521*), und ſeine Deflora-

*) Ex codice membranaceo bibliothecae regiae Stockholmiensis descriptae. A. MDCCXIX bei de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. II, p. 1502. Ebendaſelbſt ſeine Commentarii in libros gestorum Obetritarum, p. 1574. Vgl. von Behr, De rebus Meclenb. lib. VIII, c. 13, p. 1584. Schoettgen l. l. p. 25.

tiones antiquitatum ab origine mundi usque ad annum 1522. Libri V.*). Das Werk giebt in compendiariſcher Form eine Zuſammenſtellung der allgemeinen Geſchichte, ohne daß es Eigenthümliches enthält, und auf beſonderen Studien ruht**). Characteriſtiſch für jene Zeit und für die Art ſeiner Geſchichtſchreibung iſt es, daß er nicht ſelten von aſtrologiſchen Anſchauungen abhängig iſt, und aſtrologiſche Geſichtspunkte in der Auffaſſung und Darſtellung geſchichtlicher Thatſachen geltend macht. Endlich verdient hier noch genannt zu werden ſein Mons Stellarum, Bericht von dem zu Sternberg anno 1491 vorgelaufenen Juden-Handel, Roſtock 1510. 4***). In

*) Es iſt dedicirt ad Joannem Rhodium Urbindaginaeum Luconiorum. Die Luconii ſind ihm ſo viel als Lubecenses, was bei ihm mit ſeiner eigenthümlichen Herleitung a Luconibus populis zuſammenhängt. Rostochii 1522 fol. und in: de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. I, p. 1479 sqq.

**) Er verdankt einen großen Theil des Stoffes dem Annius Viterbiensis, wie nachgewieſen worden iſt. Hamb. Bibliotheca historica Centur I. art. 79. p. 231. Schoettgen l. l. p. 24.

***) Erſt im Jahre 1522 hat Marſchalk die Schrift lateiniſch herausgegeben unter dem Titel: Mons Stellarum. Auf der Rückſeite des Titelblattes findet ſich:

Res a judaeis perfidissimis in monte
Stellarum gesta, ad illustres principes Henricum,
Et Albertum germanos, duces Megapolēses inclytos, Vādalorum principes, a Nicolao Marescalco, Thurio, uerissime scripta, obiterque
miracula inde facta, et perfidia iudaeorum maxima.

Am Ende ſteht:

Expressum Rhostochii, in aedibus Thuriis, ad Calendas Aprilis. Anno M. D. XXII. Bei Liſch, Geſchichte der Buchdruckerkunſt. S. 130 f. Das Werk iſt ſpäter wiederum herausgegeben: Nicolai Marescalci Thurii Mons Stellarum sive Historia de hostia Sternbergensi a Judaeis anno MCCCCXCII confossa et cruentata. Denno recognovit et cum catalogo scriptorum Megklenburgicorum edidit Johannes Hübnerus. J. U. L. Hamburgi 1730.

der Schrift wird die bekannte Erzählung mitgetheilt von dem Geiſtlichen Peter Däne, der eine geweihte Hoſtie dem Juden Eleazar zu Sternberg verkauft hatte, welcher dieſelbe am Hochzeitstage ſeiner Tochter entweihte, wofür ſämmtliche an dieſem Frevel Betheiligte mit dem Tode büßten*).

Die vielſeitigen Studien Marſchalks und das Intereſſe, welches er an den wiſſenſchaftlichen Bemühungen Anderer nahm, haben nicht wenig dazu beigetragen, die unmittelbar der Reformation voraufgehende Zeit für geſchichtliche und humaniſtiſche Studien in Roſtock fruchtbar zu machen. Wie weit er mit den Brüdern vom gemeinſamen Leben in näherer Beziehung geſtanden, iſt zwar nicht im Einzelnen zu erkennen, wohl aber muß der Einfluß, den Marſchalk und das Fraterhaus auf die Unternehmung von Druckwerken ausübten, ein nicht geringer geweſen ſein, da außer den eigenen Werken vielfache Drucke aus Marſchalks Druckerei hervorgegangen ſind. Immer aber wird es ein hohes Verdienſt für ihn bleiben, daß er, während die ihm voraufgehenden Humaniſten vorzugsweiſe mit der römiſchen Literatur ſich beſchäftigten, zuerſt der griechiſchen Sprache und Literatur Eingang in Roſtock verſchaffte. So nachtheilig auch durch eine falſche Beziehung und Anwendung ſeine Studien der griechiſchen Geſchichte auf ſeine Geſchichtsdarſtellung eingewirkt haben, ſo vortheilhaft und anregend ſind dieſelben im Allgemeinen für die Univerſität und dadurch überhaupt für das nördliche Deutſchland

*) Die ſpäteren Darſtellungen ſind nur abgeleitete aus der Schrift Marſchalks. Vgl. Dissertatio historica de hostia Sternbergae a Judaeis confossa et cruentata, quam — — proponit Julius Ernestus Haen, Suerino-Meclenb. Lipsiae 1699. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2468 ff. S. 2518 ff. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. VIII, S. 255 f.

geworden. In ihm hatte die von den übrigen Humanisten ausgehende Anregung einen lebendigen Mittelpunkt gefunden, und sein rastloses Streben würde ohne Zweifel wohl noch größere Arbeiten unternommen haben, wenn er nicht schon am 12. Julius 1525 gestorben wäre*). Erlebte er zwar den Anfang der Reformation, so gehört er doch mit allen seinen Bestrebungen der vorreformatorischen, auf die Reformation vorbereitenden Periode an.

Gehen wir zurück auf das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, und verfolgen von da an die äußeren Zustände der Universität bis zur Reformation, so hob sich nach der völligen Aussöhnung der Stadt mit den Herzögen auch der Besuch der Universität von Jahr zu Jahr**). Schon im Jahre 1493 sandte Herzog Magnus seinen Sohn Erich nach Rostock, um sich dort den Studien zu widmen, und ward derselbe im Wintersemester 1493 intitulirt***). Herzog Erich stand noch in sehr jugendlichem Alter, woraus es sich wohl erklärt, daß ihm nicht nach der Sitte der Zeit sofort das Rectorat über-

*) Er ward in Doberan beigesetzt, und Herzog Heinrich, der ihn unverändert wegen seiner ausgezeichneten Gelehrsamkeit hochgeschätzt hatte, ließ ihm dort folgendes Monument setzen: Nicolao Marschalko Thurio et literarum et linguarum omnium Viro doctissimo, Jurisprudentia insigniter claro, tanquam bene merito, Henricus Megalopyrgensium Dux, gratissimus Princeps, monumenta posuit:

Hoc Nicolai habitant Marschalci funera saxo,
Henricus Princeps haec monumenta dedit.
Henricus Princeps quo non modo sanctior alter,
Et Megalopyrgos Vandalicosque regit:
Omnia consiliis cum multa pace gubernans,
Doctorum ut semper, sic, Nicolae, tuis.

**) Vgl. S. 217.

***) Arnoldus Segheberch, Legum Doctor, intitulirte damals 103, unter denen sich Ericus Dux Magnopolensis verzeichnet findet.

tragen ward. Da er aber eine Reihe von Jahren in Roſtock blieb, und dort auf das Eifrigſte ſich mit den Wiſſenſchaften beſchäftigte, ſo wurde er nicht nur im Frühlinge des Jahres 1499 zum Rector erbeten*), ſondern ſein Rectorat ward nach Ablauf des geſetzmäßigen Halbjahres auf das nächſte Semeſter erneuert**). Auch er ſcheint das Rectorat perſönlich verwaltet zu haben, da, wenn er durch Abweſenheit oder ſonſt verhindert ward, dies ausdrücklich in der Matrikel bemerkt iſt***). Der Aufenthalt Herzog Erichs ſetzte ſich noch mehrere Jahre hindurch fort, ſo daß derſelbe wiederum im Frühling des Jahres 1502 zum Rector erbeten ward†). Leider konnten ſich die großen Hoffnungen, welche mit Recht an den ausgezeichneten jungen Fürſten und an ſeine wiſſenſchaft-

*) In der alten Matrikel lauten die Worte: Anno Domini MCCCCXCIX mensis Aprilis die XIII. postulatus et in Rectorem Universitatis illustris Princeps et Dominus, Dominus Ericus, Dux Magnopolensis, Slavie Princeps, Comes Suerinensis, Rostock et Stargardie terrarum Dominus et XXII. die ejusdem mensis publicatus. Etwas, J. 1737. S. 171 f.

**) In der Matrikel heißt es: Anno MCCCCXCIX die Mercurii nona mensis Octobris continuatus est in Rectorem illustris Princeps Dnus Ericus Dux Magnopol. etc. Etwas, J. 1739. S. 655 f. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2600.

***) In der Mitte der von ihm Intitulirten heißt es: In absentia illustris et generosi Domini Principis et Rectoris sub venerabili viro Dno et Magistro Balthazaro Jenderick, Decretorum Licentiato, Vicerectore, isti quatuor sequentes sunt intitulati etc. Vgl. auch Schediasma Historico-Literario-Politicum de Rectoribus Academie Rostochianae Magnificentissimis atque Illustribus. Rostochii 1714, p. 5.

†) Die Worte der Matrikel lauten: Anno Domini MD secundo die Veneris XV. mensis Aprilis est postulatus in Rectorem Universitatis illustris Princeps et Dominus Ericus Dux Magnopolensis. Etwas, J. 1739. S. 657. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2680. Seb. Bacmeisteri Megapoleos literatae prodromus, bei de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. III, p. 1075 sqq.

liche Begabung geknüpft wurden, nicht erfüllen, da derselbe schon im fünfundzwanzigsten Jahre seines Alters an einer unheilbaren Brustkrankheit im Jahre 1508 starb *). Aber sein langjähriger Aufenthalt in Rostock verknüpfte das Fürstenhaus noch näher mit der Universität, wie denn auch Herzog Magnus derselben bis zu seinem im Jahre 1503 erfolgten Tode ununterbrochen rege Theilnahme geschenkt hatte.

In diesen Zeitpunkt fällt die Errichtung der Universität Wittenberg, welche bald einen bedeutenden Aufschwung nehmen sollte **) und durch das Zusammenwirken mehrerer Umstände der Frequenz Rostocks bedeutenden Eintrag thun sollte ***). Doch hatte für die nächste Zeit Wittenbergs Gründung noch keinen Einfluß darauf, und bis zur Reformation war die Frequenz Rostocks in steigendem Wachsen. Aus den nordischen Reichen war die Zahl der Studirenden eine sehr bedeu-

*) Marescalci Annal. L. VII. c. 10.

**) Die Weissagung Flecks ist bekannt: Es würde alle Welt von diesem Weissenberg Weisheit holen. Chytraeus giebt sie a. a. O. wieder: Ex hoc candido sapientiae monte flumina sapientiae et vitae in universum mundum redundatura esse. Vgl. auch Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. I, 287. Meurer, Luthers Leben. (2 A.) S. 32.

***) Wittenberg, vom Kurfürsten Friedrich gegründet, wurde am 18. October 1502, am Tage Lucas des Evangelisten, feierlich eingeweiht, unter dem ersten Rector Martinus Polichius von Mellerstadt. Vgl. Melanchthonis Declamationum. Vol. V, p. 375 sqq. Chytraei Saxonia, lib. V. p. 146 sqq. Foerstemann, Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis, p. 1. Anno 1502. 18. octobris Imperante Divo Maximiliano Romanorum rege, pontificatu sanctissimi Domini nostri Domini Alexandri sexti ejus nominis introducta est Academia Albiorena adhibitis solemnitatibus et apparatu honestissimo quo id fieri decuit ete. Was die ältere Literatur über Wittenberg anlangt, so findet sie sich ziemlich vollständig in Christophori Augusti Neumanni Bibliotheca historica academica, p. 206 sqq.

tende, und Roſtock kann in dieſer Periode faſt als Univerſität Dännemarks, Schwedens und Norwegens betrachtet werden, ungeachtet daß damals bereits Kopenhagen*) und Upſala**) gegründet waren. Wollten die Dänen und Schweden eine auswärtige Univerſität beſuchen, und gingen ſie nicht nach Paris und Köln***), ſo wandten ſie ſich insgemein nach Roſtock. Im Frühlinge 1507 intitulirte Gherard Vribe, sacre theologie Doctor, hundertfünfundzweißig, und als er im Frühlinge 1508 abermals das Rectorat bekleidete, intitulirte er ſogar hunderteinundneunzig, unter denen eine ſehr große Anzahl von Dänen war†). Unter Vribens Rectorat

*) Kopenhagen war am 1. Jun. 1479 gegründet. Vgl. S. 28. 40. Casp. Bartholini de ortu, progressu et incrementis Regiae Academiae Hafniensis. Ad calcem subjungitur Rectorum ab a. 1479, Professorum vero ab a. 1539. catalogus. Hafniae 1620. Die Geſetze der Univerſität finden ſich im achten Bande von Langenbeks Scriptores Rer. Danicarum.

**) Upſala iſt nur um zwei Jahre älter als Kopenhagen. Die Univerſität ward gegründet den 21. September 1477, nachdem Papſt Sixtus IV. ſeine Genehmigung zur Aufrichtung eines studium generale zu Upſala ertheilt, und die Stände die gleichen Privilegien, wie Paris ſie beſaß, der Univerſität ertheilt hatten. Jo. Schefferi Upsalia cap. XIV. Jo. Enbergii Narratio rerum memorabilium Upsaliensium. Upsaliae 1704. c. 5. Geijer, Geſchichte Schwedens. Bd. I, S. 231. Svenska Kyrkoreformationens historia af L. A. Anjou. Upsala 1851. Vol. I, 47 f.

***) Da dadurch Kopenhagen litt, ward ſelbſt ein Univerſitätszwang für die erſten drei Jahre des Studiums eingeführt. Dahlmann, Geſchichte von Dännemark. III, S. 239.

†) Aus dieſer großen Zahl von Studirenden aus den nordiſchen Reichen heben wir einige hervor: 1504: Simeno pache de norwegia. Johannes wyse de Dethmertia. Johannes Nicolai de Dethmertia. Georgius grabbe de Dania. Johannes ketchinen de viensborch. Johannes nicolai de norwegia. Martinus krabbe de wibergia. Hermannus wedeye de wibergia. Johannes Johannis de Dania. Nicolaus Hamensen de Husem. Reymarus ode de dethmertia. Nicolaus voss de Zwetzia. Johannes Kroyer de alburgia. 1505: Stepo Krum-

wurden nicht nur eine Zahl von Geiſtlichen und Graduirten*) intitulirt, ſondern auch Wulfgangus, Dei gracia de Ever-

pen de Jutia. Magnus Hinrici de Zwecia. Johannes mummensen de eyderstede. Johannes Sröder de Detmercia. Jacobus Hintze de Sleswick. Gotfridus petri de Jutia. Jacobus martini de gotlandia. Nicolaus Johannis de Husem. Reymarus Dechowen de Dania. Petrus Dorst de Norwegia. Johannes Jacobus de Dania. Magnus Hansen de Abo. Johannes Jacobi de Dania. Georgius Schomaker de Husem. Detlevus broderi de flensborch. 1506: Georgius Henricus de flensborch. Petrus Erasmi de Dania. Petrus Schilt de Dania. Petrus Winter de Aarhusen. Johannes Undebeke de flensborch. Hinricus Bunowe de Sleswig. Michael horchwardt de Husem. Johannes Wallenszen de eyderstede. Benedictus generaldi de Swecia. Petrus Detlevi de flensborch. Christianus Sasse de Arhusen. Frater Martinus kerke de dorpte. Nicolaus brunn de flensborch. Martinus Helwardi de Norwegia. Rendewus Asszlese de Norwegia. Johannes Hollinch de Rendsborch. Nicolaus Johannes de flensborch. 1507: Gherardus Szroder de flensborch. Johannes Cornelii de Brillsz ex Zelandia. Christianus Trefforch de vlensborch. Dns Petrus Olavi Canonicus Arusiensis. Johannes Elerdesz de Islandia. Johannes Jacobi de Husem. Joachim Holste de Rendsborch. Laurentius Marchi de Jutia. Sigfriedus Wulff de Husem. Dns Canutus Andreae professus ordinis Scti Johannis, Ottoniensis diocesis. Dns Tymmo Blome de Husem Abbas monasterii de Riddensze, Rotschildensis diocesis, Cisterziensis ordinis. Dns Zweno Jacobi civitatis Scharensis. Fr. Matthias Petri professus in monasterio Anderschow Rotschildensis diocesis. 1508: Nicolaus Johannis Rodschildensis. Bertramus Striner de Slyeswick. Georgius Nicolaus Forderst Roschildensis. Andreas Wigand de Flensborch. Nicolaus goswin de upsalia. Jacobus Broderi de Husem. Johannes Blesse de flensborch. Laurentius Boye de Flensborch. Nicolaus Witte ex Ditmarcia. 1509: Jacobus Petri de Vorstede. Jacobus Nekensen de Eyderstede. Johannes Wideurus de Ditmarcia. Benedictus Yerwab de Kilone. Albertus Reindt de Husem. Elerdsz Schole de Kilone. Jacobus Droschd de Roschild. Henningus Michaelis de Roschild. Henricus Rudolphi de Sleswick. Jacobus de Gottorp. Augustinus Dodege de Wyborch. Nicolaus Johannis de Alburgia. Jacobus Smidt de flensborch. Jacobus Hasze de Arensee. Joachimus Blanke de Arensee. Johannes Rademaker de flensborch. Petrus Boeck de Rendensborch. Johannes Stolth Rotschildensis.

*) Unter ihnen: Dns Laurencius Johannis de Anderschow, or-

erkennen. Zwar hatte sich schon in Wittenberg eine eigenthümliche Richtung gebildet, welche in ihrem Kampfe gegen die Scholastik neue Bahnen zu betreten anfing. Die Aristotelische Schulphilosophie hatte ihre Geltung verloren. An die Stelle der Vorlesungen über die Sententiarier traten die Vorlesungen über die Schriften des Alten und Neuen Testaments, über einzelne Kirchenväter, insbesondere über Augustinus. Man sprach bereits vor dem Ausbruche des Thesenstreites von einer Wittenbergischen Theologie, welche Neuerungen in sich schließe*). Aber ihr Einfluß erstreckte sich nur auf die nächsten Kreise, und gewann noch nicht eine allgemeinere Bedeutung. Auch die im Jahre 1506 vom Kurfürsten Joachim gegründete Universität zu Frankfurt an der Oder**) wirkte verhältnißmäßig noch unbedeutend ein, ohne irgendwie Rostock die bisherige Frequenz zu entziehen. Die Wirksamkeit der meisten Lehrer dieser Periode fällt noch in die Zeit nach dem Beginn der Reformation, und indem wir ihre Stellung zu derselben zu verfolgen und näher darzulegen haben werden, können wir erst in dem nächsten Abschnitte auf ihre wissenschaftliche Stellung und Wirksamkeit näher eingehen. Die äußeren Verhältnisse der Universität gestalteten sich, nachdem die Folgen der Domhändel überwunden waren,

Unter den 131 im Sommersemester 1513 von dem Rector Lucas Rönnebecke, Decret. Doctor, Intitulirten befindet sich auch Dns Sever. Andree, Presbyter Roschildensis.

*) Vgl. Luthers Aeußerungen in der Vorrede zur Deutschen Theologie, welche derselbe im Jahre 1516 neu herausgab.

**) Conradi de Wimpina (primi Rectoris hujus Acad.) Universitatis Studii Francofurtani ad Oderam invulgatio. Francof. 1506. et Publii Vigilantii Axungiae Historia inaugurationis Universitatis Francofurtanae, Ibid. 1507 in: Heumanni Bibliotheca historica academica. p. 51 sq.

und die alten Verhältnisse zu den Herzögen und der Stadt sich wiederhergestellt hatten, nicht ungünstig. Der Bischof Conrad von Schwerin ertheilte ihr unter dem 19. Nov. 1494 die Confirmation der peinlichen und bürgerlichen Gerichtsbarkeit*), so daß dadurch die Glieder der Universität der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Officialates enthoben wurden. Dieser Verleihung fügte der Bischof Conrad Montags nach Oculi 1494 die andere hinzu, daß dem Rector der Academie die Ausübung des Begnadigungsrechtes an den Gliedern derselben zustehen solle**). Diese Verleihungen, wenngleich dieselben eigentlich nicht neue Privilegien, sondern wesentlich nur die Bestätigung der alten enthielten, dienten dennoch dazu, nachdem in den letzten Jahren durch die Domhändel die Verhältnisse der Universität manche Erschütterungen erfahren hatten, ihre corporative Selbstständigkeit zu stärken, und ihre Stellung nach Außen zu kräftigen. Vorzugsweise ward die Stellung des Rectors durch die letztere Verleihung gehoben, insofern nicht die Corporation, sondern der Rector als das Haupt derselben das verliehene Recht auszuüben hatte.

Die Universität erhielt auch in dieser Periode von manchen Seiten nicht unbedeutende Schenkungen und Vermächtnisse. Zwar war der frühere Sinn und der fromme Eifer, der solche Stiftungen hervorgerufen hatte, nicht mehr vorhanden, und verhältnißmäßig hatten daher auch jene Vermächtnisse abgenommen. Dennoch betrachtete man die Universität,

*) Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2541 f. Urkundliche Bestätigung. S. 17 f. Beilage 20.

**) Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2543 ff. Etwas, J. 1737. S. 417 ff. Urkundliche Bestätigung. Beilage 21.

vom kirchlichen Standpunkte aus, noch als eine Institution der Kirche, und wandte ihr in diesem Sinne Hebungen und Renten zu. Auch gelang es der Universität, mehrere Grundstücke an sich zu bringen, welche für ihre Zwecke wichtig waren*). Um das Jahr 1500 ward das Collegium Aquilae, auch Domus Aquilae, die Arnsburg genannt, käuflich erworben**). Wahrscheinlich war dieses Haus als Regentie schon früher benutzt worden, ohne doch der Universität eigenthümlich gehört zu haben. Im Jahre 1503 brachte sie auch die Regentie Einhorn durch Kauf an sich, welche ebenfalls schon früher zu Studienzwecken benutzt worden war***). Zu diesen Erwerbungen der Universität kam im Jahre 1509 noch die des Domus theologi†). Balthasar Jenderick vermachte

*) Vgl. S. 132 f.

**) Vgl. Altes Copialbuch der Universität, auf dem academischen Archive (brauner Lederbd., Fol.), p. 52 sqq. Auch findet sich die Urkunde über den Kauf in: Etwas, J. 1739. S. 130. J. 1741. S. 543 ff. J. 1742. S. 138. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 41.

***) Die Regentie führt auch den Namen Collegium, Domus unicornis. Vgl. die Urkunde des Kaufes im alten Copialbuche der Universität a. a. O. S. 53 ff. Etwas, J. 1739. S. 96 ff. J. 1742. S. 138. Krey, Beiträge zur mekl. Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. Bd. 2. S. 42 f.

†) Es findet sich darüber folgende Urkunde im Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock (im Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin) p. 47 f.: Domum meam apud forum humuli, propriis meis impensis exstructam, do et assigno facultati artium quoad proprietatem tamen, modo ut Domini Collegiati faveant usum et inhabitationem ejusdem Doctori theologie primario in eadem facultate, sic quod idem Doctor facultati artium fideliter in suis juribus et libertatibus assistat, et domum ipsam diligenter conservet; propterea volo, ut Domini Collegiati singulis annis domum hujusmodi, si defectus habeat, inspiciatur, sed dum prefatus Doctor domum hujusmodi inhabitare voluerit, debet mox dimittere stanciam suam in collegio, eamque relinquere lectori

dasselbe nach seinem Tode an die Artisten-Facultät, bestimmte jedoch, daß der Professor theologiae primarius es bewohnen solle*). Zugleich findet sich noch die eigenthümliche Bestimmung, daß derselbe für den verstorbenen Professor M. Henricus Valken beten solle**). Der Artisten-Facultät wurden von ihm ebenfalls seine sämmtlichen Bücher und Kleinodien legirt.

Zugleich war das Bestreben darauf gerichtet, die einzelnen Lehrstühle zu dotiren oder ihre Einkünfte zu verbessern, wie

---

secundario inhabitandam, debet etiam presens lector primarius obligatus esse ad orandum pro anima M. Hinrici Valken, quondam collegiati. Rem do et assigno omnes libros meos facultati artium, et lego omnia et singula clenodia argentea et vdo, quod cochearia mea transformentur in formam, sicut sunt alia que dederunt Marcus Arboldus et Marcus Hennynghus bone memorie, et signentur literis nostris mei sicut sunt illa signata executores testamenti Jenderick, Doctor Gherardus Vrylde, Doctor Bartholdus Moller, Hinricus Mey, Consul Rozstoccensis.

*) Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2803 ff. Etwas, J. 1739. S. 161 ff. Das Haus scheint in der Nähe der Regentie Einhorn am Hopfenmarkte gelegen zu haben, ist indessen doch wohl nicht identisch mit dem Domus facultatis theologicae. Vgl. S. 133.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät a. a. O. S. 78: Anno Domini millesimo quingentesimo nono penultima die mensis mercii M. Bartholdus Moller de consensu aliorum testamentariorum solvit et numeravit centum florenos Dominis Collegiatis, ut universum jus proprietarium supra scripte domus in testamento transferretur in lectorem primarium theologie perpetuis temporibus, et ut lectorem secundarium eo benignius admitterent ad eadem emblumenta collegii participanda, in quibus primarius participat, hos centum florenos imposuerunt tres tunc existentes Collegiati, reservantes sibi proventus ad vitam etiam extra colleglaturam, scilicet uno mortuo statim redditus defuncti venient in communem divisionem collegiatorum in perpetuum. Acta sunt hec in stubel facultatis artium anno et die, quibus supra presentibus testamentariis et collegiatis testamentum Doctoris Jenderickes executum est, ponatur in aerarium theologorum me mortuo. Doctor Bartholdus.

ſich aus den einzelnen Beſtimmungen der von uns mitgetheilten Vermächtniſſe ergiebt. Vorzugsweiſe iſt es die lectura primaria theologie, welche ſehr bedeutend durch Renten und Einkünfte ausgeſtattet ward*). Wir finden aber auch, daß ſowohl die lectura Digestorum, als auch die lectura Decreti, beſondere Einkünfte hatte**). Die Artiſten-Facultät aber ſcheint ſowohl liegende Gründe, die nur ihr eigneten, beſeſſen, als auch überhaupt eine beſondere Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter gehabt zu haben***). Wir

*) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtniſſe für dieſe und jene Facultät der Univerſität zu Roſtock a. a. O. S. 40 ff.: De lectura primaria theologie. Vgl. auch ebendaſelbſt S. 79 ff.: Summarius redditus lecture principalis in theologia Alme Universitatis studii Rozstoccensis collectus anno Domini nonagesimo quarto sup. festo Martini sequitur et est talis etc.; ebendaſelbſt S. 81: Sequitur informatio beneficiorum lecture principalis in theologia et sunt quatuor beneficia in numero. Ebendaſelbſt S. 82 finden wir auch ein Verzeichniß der Einkünfte der Univerſität in der Stadt Roſtock: Sequitur registrum reddituum in oppido Rozstok Alme Universitatis studii Rozstoccensis collectum anno Domini millesimo quadringentesimo nonagesimo quarto a die Michaelis cum anno et data scripture sive notuli in libro Civitatis Rozstoccensis desuper exarate per venerabilem virum Dominum et Magistrum Joachim Papeke, Decretor. Licentiatum, pro tunc Alme Universitatis studii Rozstokcensis Rectorem.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtniſſe für dieſe und jene Facultät ꝛc. a. a. O. S. 44: Lectura Decreti nihil habet ex fisco communi, scilicet solvunt ad eam, ut sequitur etc.

***) In dem Copiale alter urkundlicher Vermächtniſſe findet ſich auch ein Abſchnitt: de facultate artium S. 45. Leider aber ſind in früherer Zeit mehrere Blätter an dieſer Stelle herausgeriſſen worden, ſo daß ſich die ſämmtlichen liegenden Gründe der Artiſten-Facultät nicht überſehen laſſen. Es heißt daſelbſt: Facultas artium primum habet Domum novam in platea Cropelinensi, quam structis sumptibus facultatis et partim suis Doctor Berchmann. Nunc locatam Jochim Köhler pro V florenis. Item Domum novam angularem cum adherente proxime structam que simul cum cellariis X florenos confert. Hier bricht die Urkunde ab.

finden wiederholt in den alten Urkunden einen fiscus facultatis artium erwähnt*), welcher von den Gliedern der Facultät verwaltet wurde, so daß, wenn ein Todesfall oder sonst eine Veränderung eintrat, derselbe insgemein untersucht und dessen Bestand aufgenommen wurde**). Zu demselben gehörten auch Werthsachen, namentlich silberne mancherlei Art, und Kleinodien, so daß auch in dieser Beziehung die Artisten-Facultät ihr besonderes Vermögen besaß. Eigenthümlich ist es, daß, wenn eine solche Untersuchung des Fiscus und eine Feststellung seines Bestandes Statt fand, wobei Nicht-Universitätsangehörige in irgend einer Beziehung betheiligt waren, auch Deputirte des Rathes jenem Acte beiwohnten***), was

*) Später läßt sich nachweisen, daß auch die übrigen Facultäten einen Fiscus hatten, und daß demselben verschiedene Einkünfte zuflossen. Jede Facultät hatte eine besondere Berechnung und Verwaltung des ihr angehörenden Fiscus. Die Einkünfte flossen aus liegenden Gründen, Naturalerträgen und sonstigen Nebeneinnahmen.

**) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse ꝛc. S. 50 ff.: Anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo octavo duodecimo die mensis Februarii in presentia Dominorum de Consilio Universitatis scilicet Luce Ronnebeke, Doctoris Decretorum et tunc Rectoris, Doctorum Nicolai Louwen et Petri Boeyen, Magistrorum Egberti Harlem et Johannis Kruse Collegiatorum et Magistri Petri Heynen et Notarii nostri Lamberti Takell, item presentibus Doctore Syndico Joanne Oldendorp ac duobus Consulibus Vyth Oldenborch et Jochim Quant, Secretario civitatis Magistro Petro Sassen ex pregnantibus causis apertus et visus est fiscus facultatis artium, clausus et signatus a tempore et hora mortis Licentiati Everhardi Dyckman, Collegiati, ejusdem custodis, sigillis nostris et M. Petri Heyne tunc presentis et inventum est in pecuniis ad florenos triginta ultra octingentos juxta scedulas loculis impositas in argento et auro simul. De quibus, quid ad structuram receptum est, suo tempore prepositus collegii fideli ratione clarificabit etc.

***) Wir finden davon ein merkwürdiges Beispiel uns aufbehalten in dem Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät ꝛc. a. a. O. S. 52: In nomine Domini quarta feria anno

dann mit ausdrücklicher Zustimmung des Conciliums Statt fand. Ueberdies hatte die Universität am Schlusse dieser Periode und im Anfange der folgenden manche liegende Gründe und Häuser, welche sie entweder zu ihren Zwecken verwandte, oder durch Vermiethung derselben aus ihnen Einkünfte bezog. Doch scheinen besondere Verhältnisse hierauf Einfluß geübt zu haben, da namentlich bei verminderter Frequenz der Universität später im Anfang der nächsten Periode einzelne Gebäude für eine Zeit lang ihrem ursprünglichen Zwecke entzogen und anderweitig benutzt und vermiethet worden sind.

Am Schlusse dieser Periode aber werden die academischen Gebäude und namentlich sämmtliche Regentien benutzt, und auch die von der Universität, wie erwähnt, erst in dieser Periode erworbenen Regentien erfreuen sich eines außerordentlichen Besuches. Die Leitung der Regentien scheint damals sehr tüchtigen Männern überwiesen zu sein, die ihre Aufgaben mit Eifer und Erfolg durchführten. Die Regentie Einhorn wurde von Johann Sonnenberch, Baccal. Theologie formatus, schon während der Zeit geleitet, daß Hermann von dem Busch sich in Rostock aufhielt. Auch er scheint nicht Mitglied des Conciliums gewesen zu sein, da er niemals das Rectorat bekleidet hat. Die

---

conversionis Pauli tres Proconsules et duo Consules venerunt, consentientibus Dominis de universitate ad collegium artistarum, et conspexerunt clenodia Universitatis et ponderaverunt, et omne pondus erat LXXXIV lodyghe marck I½ loth quarta feria ante Valentini erant a Senatu deputati duo Consules Vyt Oldenborch et Joachim Quant ad conspiciendum fiscum nostrum, qui moriente Licentiato Everhardo Dyckman, erat in camera sua, quam socer ejus Clawes Hanelberch presumpsit fuisse suum aut aliquid in eo habuisse, et erat conscripta omnis pecunia que fuit octingenti et triginta floreni, et nihil erat inventum, quod ejus erat.

Professores regentiales hatten, wenn auch nicht immer, doch häufig nur die Stellung eines Extraconciliaris. Mit Hermann von dem Busch war er durch verwandte Studien verbunden. Daß dieser näher mit ihm befreundet war, beweist der Umstand, daß derselbe ihm sein spicilegium XXXV illustrium philosophorum auctoritates utilesque sententias continens zueignete*). Auch mit Ulrich von Hutten muß Sonnenberch näher bekannt gewesen sein, da dieser sich über ihn auf die ehrenvollste Weise äußert, und ihm in herzlicher Anerkennung selbst eines seiner Tetrasticha gewidmet hat**). Später begab er sich nach Greifswald, wo er seit dem Jahre 1515 eine Professur in der philosophischen Facultät bekleidete***). Die Regentie Adlersburg (Arx Aquilae, auch Arnsborg genannt,) stand unter der Aufsicht des Mag. und Baccal. Albert Trempen, welcher geistige und körperliche Vorzüge in sich vereinigt haben muß, so weit sich dies aus dem ihm gewidmeten Tetrastichon Huttens schließen läßt†). Die Leitung der Regentie

*) Vgl. Mohnike, Ulrich Huttens Jugendleben nebst Geschichte und Beschreibung der Urschrift der Klagen, als Einleitung zu der Ausgabe und Uebersetzung derselben. S. 371 ff.

**) Tetrastich. XIV bei Münch, Opp. I, p. 30.

Joanni Sonnenberch, Franco.

Adde decus nostris, Francorum terra, triumphis,
Adde virum Musis, ingenioque bonum!
Ille fovet sacros, ille ambit honore poetas,
Non mirum est vatem vatis amori trahi.

***) Seine äußeren Verhältnisse müssen nicht günstig gewesen sein, da bei seinem schon im Jahre 1516 an der Pest erfolgenden Tode der dürftige Nachlaß von vielen Seiten in Anspruch genommen ward, namentlich auch von dem Domdechanten Doctor Zulpheld Wardenberg, welcher Archidiaconus Rostochiensis et Tribuzensis war. Vgl. auch Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse p. 80.

†) In dem alten Kauf- und Verkaufbrief der Regentie Arx Aquilae vom Jahre 1500 wird derselbe Albert Trempen genannt (vgl.

zum halben Mond (Mesolonium, regentie medie lune) hatte Jacob Bauce, welcher während der Zeit, daß Hutten sich in Rostock aufhielt, verstand. Später, um das Jahr 1516, als Johannes Padus in Rostock verweilte, hatte Johannes Crispus die Leitung dieser Regentie erhalten*).

In dem Kreise dieser jüngeren Männer, aus denen die Rectores regentiarum meistens hervorgingen, nimmt Conrad Pegelius eine hervorragende Stellung ein. Er stammte aus einer patricischen Familie Wismars, welche von alten Zeiten her in dieser Stadt sich eines besonderen Ansehens erfreut hatte. Er ward unter dem Rectorat des M. Nicolaus Louwe immatriculirt**) und erwarb sich auch auf der Rostocker Universität unter dem Decanate des M. Johann Berchmann im Jahre 1507 das Baccalaureat, und unter demselben Decan der philosophischen Facultät im Jahre 1509 das Magisterium

---

Etwas, J. 1739. S. 129 f. J. 1741. S. 544 f.), während Hutten ihn Jacob Trempen nennt. Tetrastich. XVI: Jacobo Trempen, Theologo.

Pro te agitant homines cum Musis bella puellae,
Forma homines, Musas permovet ingenium.
Juncta venustati membrorum gratia mentis,
Quantum homines, tantum ducit amore Deos.

Höchst wahrscheinlich aber ist dieselbe Persönlichkeit gemeint, da Albert Trempen in jenem Kaufbriefe „in der heiligen Schrift" Baccalaureus formatus genannt wird, Hutten aber ihn als Theologen bezeichnet. Die Verwechselung des Vornamens erklärt sich wohl bei Hutten zur Genüge aus der Kürze seines Aufenthalts in Rostock, wo ihm überdies eine Menge neuer Persönlichkeiten entgegengetreten waren.

*) In des Johannis Padi Camoenae findet sich auch ein lateinisches Gedicht: In Gymnasium, quod medie Lune dicunt et ejusdem Gymnasii Rectorem, Joannem Crispum exastichon. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2236. Vgl. auch S. 149.

**) M. Nicolaus Louwe, in Dacretis Doctor war im Winterseme-ster 1504—5 Rector, und intitulirte noch am 14. April 1505 denselben. In der Matrikel lauten die Worte: Conradus Pegell de Wismaria.

Da er bereits im Jahre 1508 Rector der Regentie Portæ coeli wurde*), ſo fällt der Anfang ſeines Auftretens und ſeiner Wirkſamkeit ſchon in das erſte Jahrzehend des ſechszehnten Jahrhunderts, wo gerade damals die verſchiedenſten Kräfte ſich in Roſtock vereinigten und wiſſenſchaftliche Beſtrebungen verfolgten. Sechs Jahr lang hatte Pegelius der Portæ coeli vorgeſtanden, als er im Jahre 1514 vom Herzog Heinrich nach Schwerin berufen ward, um die Erziehung und Leitung des Prinzen Magnus zu übernehmen**), dem er bereits den im Jahre 1516 herausgegebenen und in Roſtock in aedibus Thurii gedruckten Dialogus Theophili ac Archiae de poenitentia gewidmet hat***). Nachdem er zu dieſem Zwecke Roſtock verlaſſen hatte, tritt er eine geraume Zeit außer Verhältniß zur Univerſität, obwohl er auch während dieſer Periode derſelben ſeine Theilnahme und Liebe ſtets bewahrte. Durch die beſonderen Verhältniſſe, in welche er zum Herzog Heinrich durch die Uebernahme der Erziehung ſeines Sohnes getreten war, gewann er mannigfachen Einfluß, was bei der ſpäteren Lage der Univerſität ſeine Rückkehr noch erwünſchter machen mußte. Als er nach Verlauf von achtzehn Jahren ſich nach Roſtock zurückwandte, widmete er ſich mit großem

*) Scripta publ. Acad. Rostoch. p. 303. Coepit juventutis studia et mores, laboribus docendi et regendi suis, in hac schola fideliter et feliciter instituere et gubernare anno Christi 1508. Etwas, J. 1739. S. 147.

**) Lucas Bacmeister, In Funere Cl. et Optimi Viri, D. Conradi Pegelii etc. in: Etwas, J. 1739. S. 181. Rudloff III, 1, S. 38.

***) Die Dedication lautet: Ad illustrem principem ac dominum D. Magnum ducem Megapolensem, principem Vandalorum, comitem Suerinaeum, Rostochii ac Stargartiorum dominum, Chuenradus Pegel, Visimarianus, artium ingenuarum Magister, bei Liſch, Jahrbücher IV, S. 116. Etwas, J. 1737. S. 464.

Eifer und hingebender Liebe den Univerſitäts-Verhältniſſen, ſo daß er durch ſeine unermüdliche und erfolgreiche Wirkſamkeit während ſeines langen Lebens zu den Reſtauratoren der Univerſität gezählt werden kann. Mit dieſer ſeiner Thätigkeit gehört er der folgenden Periode an, wo wir Gelegenheit finden werden, auf ihn zurückzukommen. Ueberhaupt ſetzt ſich die Wirkſamkeit dieſer Männer, welche der Periode vor der Reformation angehören, noch eine bedeutende Zeit nach derſelben fort. Da aber mehrere, wie von Allen Petrus Moyt und Barthold Moller, ſich im Gegenſatze zu der beginnenden reformatoriſchen Richtung befanden, gelingt es ihnen, ſich mit Erfolg derſelben innerhalb der Univerſität entgegenzuſetzen und eine Zeit lang dieſelbe zu hemmen. Jedoch wird ihre ganze Perſönlichkeit und Wirkſamkeit erſt aus dem Gegenſatze, den ſie bekämpften, verſtanden werden können. Da aber die ſonſt überall mächtig anregende reformatoriſche Richtung in Roſtock zunächſt keinen Boden fand, mußte dies auf alle Univerſitäts-Verhältniſſe beengend und niederdrückend zurückwirken, bis mit der erſtarkenden reformatoriſchen Richtung an der Univerſität auch dieſe ſelbſt zu erneuertem Gedeihen und zu der alten Blüthe ſich wieder erhob.

Die

Universität Rostock

im

funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert

von

Dr. Otto Krabbe,

Consistorialrath, ordentlichem Professor der Theologie und Universitätsprediger zu Rostock.

Zweiter Theil.

Rostock und Schwerin.

Stiller'sche Hofbuchhandlung.

1854.

Druck von Adler's Erben in Rostock.

Zweite Periode.

Von der Reformation bis zu der Umgestaltung der Academie durch die am 11. Mai 1563 zwischen den regierenden Herzögen zu Meklenburg Johann Albrecht und Ulrich und E. E. Rath der Stadt Rostock getroffene Formula concordiae.

Eilftes Capitel.

Eintritt der reformatorischen Bewegung. Das Verhältniß der Universität zu derselben und die auf ihr hervortretende Reaction.

Bei dem mächtigen Kampfe, welcher mit dem Beginn der Reformation auf allen Gebieten des geistigen Lebens entsteht, mußten die Universitäten nothwendig vorzugsweise von demselben berührt und ergriffen werden. Aeußerte sich derselbe auch zunächst innerhalb der Kirche, so war doch die Universität eine Institution derselben, ruhte auf kirchlichen Grundlagen, und ward als ein wesentliches und bedeutsames Glied für das traditionelle Leben der Kirche angesehen. Von Seiten der römischen Curie war seit der hussitischen Bewegung nicht außer Acht gelassen, welches Gewicht bei einem erneuerten Kampfe

die Universitäten in die Waagschale zu legen vermöchten, und nicht ohne Umsicht und Energie war dieselbe bestrebt gewesen, die kirchlichen Ordnungen, von denen die Universitäten getragen wurden, in ihnen aufrecht zu erhalten. Zugleich aber war auf alle geistigen Bestrebungen, welche von den Universitäten ausgingen, das Augenmerk gerichtet worden, um das Eindringen häretischer Auffassungen und Ansichten zu verhindern. Und in der That war es dieser geistlichen Aufsicht gelungen, zum großen Theile jedes bedenkliche Element fern zu halten. In Rostock hatte die Universität den alten kirchlichen Charakter bewahrt, und war seit der Aufrichtung des Domstiftes noch inniger mit dem Leben der Kirche verwachsen. Die frischere geistige Bewegung, welche in dem ersten Decennium des sechszehnten Jahrhunderts auch in Rostock sich bemerkbar machte, war mehr durch den Impuls der humanistischen Richtung bedingt worden, als daß irgendwie auf kirchlichem Gebiete andere Factoren hervorgetreten wären. Doch zeigten sich unmittelbar vor dem Eintritt der Reformation insofern reformatorische Tendenzen, als die in der Kirche vorhandenen Mißbräuche, insbesondere auf Veranlassung einzelner derartiger Erscheinungen, in weiteren Kreisen offenbar wurden, und bereits von einzelnen Seiten her auch eine Opposition hervorriefen. Dies waren freilich mehr negative Elemente, welche in keiner Beziehung etwas Positives und Gestaltendes in sich trugen. Von Seiten der katholischen Kirche wurden diese nicht übersehen. Es läßt sich sogleich nach dem Eintritt der Reformation das Bestreben nicht verkennen, gegen jene reformatorischen Tendenzen zu reagiren und sich des reformatorischen Elementes zu bemächtigen, um dadurch die Gefahr von der

katholiſchen Kirche abzuleiten. Schon frühe wird ſelbſt auf kirchlichem Gebiete der Verſuch gemacht, der reformatoriſchen Richtung eine antireformatoriſche entgegenzuſetzen, durch welche nichtsdeſtoweniger aber reſtaurirend und regenerirend auf die Uniformität des divinum officium zur Aufrechthaltung der Einheit der Kirche eingewirkt werden ſollte. Unverkennbar hat der damalige Domdechant und Adminiſtrator des Stifts Schwerin, Zutpheld Wardenberg, Decretorum Doctor, dieſe Richtung eingeſchlagen *).

*) Hieher gehört die von ihm und dem Dr. Ulrich Malchow erneuerte, verbeſſerte und erweiterte Ordnung des Gottesdienſtes im Stift Schwerin: Ordinarius inclite ecclesie Swerinensis innovatus et in multis purgatus auctus cum statutis Synodalibus sub Conrado episc. a. 1492 et similibus in eruditionem additis. Rostochii 1519. (Aus der Druckerei von Ludw. Dietz hervorgegangen. Vgl. über die Einrichtung und Art des Druckes Struve, H. 1740. S. 568 f. Lisch, Jahrbücher IV. S. 158 f.) Der Schrift geht voraus: Prohemium Ordinarii, verfaßt durch Zutpheldum Wardenberg, Decretorum Doctorem, apostolice sedis protonotarium, Decanum et administratorem in spiritualibus et temporalibus a sede apostolica deputatum ac Ulricum Malchow, utriusque juris Doctorem seniorem residentem ceterosque Canonicos nec non totum Capitulum ecclesie Swerinensis. Schröder, Evang. Mecklenburg I, 18 ff. Rudloff, Pragm. Handbuch III, 1, S. 38 f. Kreg, Beiträge II, S. 247 f. Im Jahre 1528 erlebte das Buch (112 Blätter, kl. Fol.) wie ſchon de Westphalen, Monum. inedita Vol. IV, p. 1112 vermuthet und Lisch, Jahrbücher IV, S. 174, näher nachgewieſen hat, eine zweite Auflage. Hier kommen ferner in Betracht, die von denſelben verbeſſerten und erweiterten Synodal-Statuten d. d. 15. Jun. 1520. Eorundem Declaratio et Supplementa statutorum synodalium Episcopi Conradi, speciatim articulorum 20 et 50. Inscriptio: Mandata Dn. Administratoris Decani et Capituli Praedicatorum ad omnes Curatos eorumque Capellanos ac Sacristas seu alias personas, quas infra scripta concernunt per civitatem et totam dioecesin Swerinensem. De Westphalen, Monum. inedita Vol. IV, p. 1122 sqq. Endlich verfolgt dieſelbe Tendenz das in der Druckerei der Brüder vom gemeinſamen Leben zu St. Michael erſchienene Werk (CXI Blätter): Agenda secundum ritum ecclesie Swerinensis cor-

Dieselbe Erscheinung wiederholt sich auf dem Gebiete des Universitätslebens, und kann es nur als ein Irrthum bezeichnet werden, wenn man der Annahme geneigt gewesen ist, als hätte die katholische Kirche ohne Kampf die Universitäten der neu eindringenden reformatorischen Richtung überlassen. Rostock zeigt uns vielmehr die eigenthümliche Erscheinung, daß zunächst mit diesen Bestrebungen sich noch diejenigen des Herzogs Heinrichs des Friedfertigen verbinden, welcher schon frühe eine regeneratorische Richtung verfolgt, ohne Anfangs zu einer klaren Erkenntniß der principiellen, nicht auszugleichenden Gegensätze gekommen zu sein, und ohne Charakterstärke genugsam zu besitzen, die mehr und mehr erkannte Wahrheit zu bekennen, und für sie nach den verschiedensten Seiten hin in die Schranken zu treten. So ward es möglich, daß nach dem Eintreten der Reformation noch einige Jahre hindurch die alten Grundlagen der Universität erhalten werden konnten, und daß die Träger des Katholicismus und entschiedensten Gegner der reformatorischen Richtung eine Zeit lang noch hoffen durften, die Universität dem Katholicismus und der römischen Curie zu erhalten.

Die erste auf kirchlichem Gebiete in Mecklenburg, wie im ganzen Norden überhaupt, sich bemerkbar machende Bewegung wird durch die Indulgenzenreise des apostolischen Legaten Johannes Angelus Arcimboldus, J. U. Doctor, Praepositus von Arcisate*) hervorgerufen. Geschah auch der Verkauf

recta. Am Ende heißt es: Rostochii apud Divum Michaelem ex fratrum chalcotypa officina haec agenda impressa fauste finem accepit. Anno a Christo nato MDXXI vicesima octava Augusti. Etwas, J. 1740. S. 537 f. de Westphalen, Monum. ined. Vol. IV, p. 1120 sqq. Krey, Beiträge II, S. 248. Lisch, Jahrbücher IV, S. 55 f.

*) Sein vollständiger Titel, wie er sich im Eingange der von ihm

des Ablaß angeblich, um den Bau der Peterskirche zu Rom ausführen zu können*), so war es doch kein Geheimniß, daß die Einkünfte des Ablaßbetriebes in diesem Theile Deutschlands zur Ausstattung der Schwester des Papstes, Magdalena, der Gattin des Fürsten Eibo, verwandt wurden**). Arcimboldus, der sehr bedeutende Summen aus Lübeck, Hamburg und anderen Städten gezogen, hatte mit Erfolg auch an mehreren Orten Meklenburgs, zu Wismar, Güstrow und Schwerin, nicht unbedeutende Summen zusammengebracht. Als Subcommissarius des päpstlichen Ablasses für die Rostockschen Kirchen***) tritt in dieser Zeit Barthold Moller auf †). Nicht

ertheilten Indulgenzbriefe findet, lautet: Johannes Angelus Arcimboldus Juris utriusque Doctor Prepositus de Arriate sedis Apostolicae Protonotarius ac sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Leonis divina providentia pape decimi Referendarius nec non in Colonlensi Trevirensi Saltzburgensi Bremensi Bisuntina et Upsaliensi provinciis earumque et in Cameracensi Tornacensi Morinensi Atrebatensi Caminensi et Misnensi civitatibus et diocesibus pro fabrica Basilice principis apostolorum de urbe Nuncius et Commissarius.

*) Dieser Zweck wird mehrfach in den noch vorhandenen Indulgenzbriefen ausdrücklich hervorgehoben: Noveritis quod prefatus sanctissimus Dominus noster Papa Indulgentias plenarias Sacratissimi Jubilaei pro fabrica Basilice principis Apostolorum de urbe summe necessaria in certis locis — — — concesserit. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2847. Etwas, J. 1741. S. 258. Schröder, ebendas. S. 2869.

**) Guicciardini historia d'Italia. lib. XIII. c. 20. p. 395 (Ed. Venet. 1592). Tenzel, Historischer Bericht vom Anfang und Fortgang der Reformation. S. 102 f.

***) Ein Butterbrief desselben für das St. Johanniskloster zu Rostock vom 17. Oct. 1516 ward in der Druckerei von Ludwig Dietz gedruckt. Er ist datirt: Gustrow Anno MCCCCCXVI Die XVI mensis octobris Pontificatus prefati sanctissimi Domini Nostri Anno quarto. Etwas, J. 1741. S. 257 ff. S. 262. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2869 ff. Lisch, Jahrbücher IV, S. 146.

†) Nachricht von einem anno 1516 zu Rostock gehaltenen Jubel-

an allen Orten aber war der Ertrag ein gleichmäßiger, namentlich war er zu Schwerin verhältnißmäßig geringe. Dennoch erregte diese Betreibung des Ablaßhandels in weiteren Kreisen eine mehr als gewöhnliche Verstimmung. Damals schrieb Conrad Pegel seinen bereits von uns erwähnten *) Dialog über die Buße, in welchem sich schon Anfänge reformatorischer Erkenntnisse zeigen. Im Gegensatze zu jenen äußerlichen Indulgenzen und Dispensen dringt er auf eine völlige Veränderung des Herzens und der Gesinnung, will, daß der Bußfertige durch den Schmerz und durch das läuternde Feuer der Buße hindurchgehe, dringt auf eine contritio cordis, und weist auf die fördernde Kraft des Gebetes hin. Aber es fehlt bei ihm doch noch jedes positive reformatorische Element. Die Buße hat bei ihm nicht zu ihrer andern Seite den Glauben, und noch weniger hat er eine Einsicht davon, daß der Glaube das Verdienst Jesu Christi ergreifen müsse, um darin die wahre Genugthuung und die aus ihr hervorgehende Rechtfertigung zu finden. Auch für ihn hatten in dieser Periode die satisfactiones operis noch volle Bedeutung **). Kaum hatte Arcimbold Meklenburg verlassen, als der päpstliche Legat Dominicus im Lande erschien und bei Herzog Heinrich am 6. December 1517 die Bewilligung nachsuchte, zum Besten

feste in: Etwas, J. 1738. S. 735. Hec de dominica passione per Venerabilem et eximium virum dominum et magistrum Bertoldum Moller Sacre Theologie Doctorem ac Ecclesie Collegiate Sancti Jacobi Rostochiensis Decanum nec non dictarum Sacrarum Indulgentiarum Commissarium etc. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2837 ff. Lisch, Jahrbücher IV, S. 145 f.

*) S. 303.

**) Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2857. Franck, A. und N. Meklenburg. IX. S. 54. Rudloff, III, 1, S. 39. Krey, Andenken III, S. 10.

des Hospitals zum heil. Geiste in Rom den Ablaß in Mecklenburg drei Monate verkündigen lassen zu dürfen. Wirklich erreichte der päpstliche Legat seinen Wunsch, wenn gleich derselbe nach dem von Nic. Marschalk aufgesetzten Instrumente *) verpflichtet wurde, den dritten Theil der Intraden zum Besten der Franziskanerklöster zu Parchim und Güstrow und des Cisterzienserklosters Dargun zu überweisen **).

Der Ablaßhandel des Arcimboldus weckte aber noch eine andere bedeutsame Opposition, welche tiefere Elemente geistlichen Verständnisses in sich trug. Nicolaus Ruß, Baccalaureus Theologiae formatus und Priester zu Rostock, dessen früheste Thätigkeit in Rostock auf dem humanistischen Gebiete in die ersten Jahre des sechszehnten Jahrhunderts gefallen sein muß ***), hatte schon vor der Ablaßreise des Arcimboldus sich eingehender mit Fragen der kirchlichen Lehre und Sitte beschäftigt, und seine Studien hatten ihn auf die hussitische Bewegung zurückgeführt, durch welche er allmälig eine tiefere Erkenntniß der in der katholischen Kirche vorhandenen Irrthümer und Mißbräuche erhielt. Er soll selbst mit den böhmischen Häretikern in näherer Verbindung gestanden haben. Der Wider-

*) Wir finden überhaupt Marschalk sowohl persönlich thätig für die Interessen der römischen Kirche, als auch denselben vielfach durch seine Druckerei dienend.

**) Lisch, Jahrbücher IV, S. 123.

***) Matth. Flacius, Catalogus testium veritatis N. 421 bemerkt, daß Pegel und Vitus noch seine Schüler gewesen seien. (Vivunt adhuc hodierna die duo pii et docti viri meique amici Rostochii, qui ejus in humanioribus studiis discipuli fuerunt, D. M. Conradus Pegelius et D. M. Vitus, fidelis Christi minister ad sanctum Joannem.) Daraus würde sich erklären, wie Pegel schon in dieser Periode seiner Entwickelung reformatorische Anregung empfangen hatte, und dadurch zu seiner Schrift über die Buße hingeführt war.

ſpruch, den er jetzt gegen den Ablaßhandel erhob, da er die wahre Buße auf die Gnade Gottes um Chriſti willen zurückführte, und die Freimüthigkeit, womit er den Heiligendienſt angriff und das ungeiſtliche Leben der katholiſchen Cleriker ſtrafte, erregten die Aufmerkſamkeit. Es blieb nicht verborgen, daß Ruß häretiſche Lehren, wenn auch in der Stille, geäußert habe. Bald verbreitete man über ihn und ſeine Anhänger die bedenklichſten Gerüchte*), und da er ſich in Folge derſelben unmittelbar bedroht ſah, wandte er ſich nach Wismar**), wo er mit noch größerer Entſchiedenheit gegen das Unweſen des Ablaßhandels ſich ausſprach, und unverholen die Irrthümer der katholiſchen Kirche angriff, wenn gleich er noch nicht bis zu der Rechtfertigung allein durch den Glauben durchgedrungen war. Doch kehrte derſelbe, nachdem er anderthalb Jahre dort verweilt hatte, nach Roſtock zurück. Hier bekleidete Cornelius de Snekis, Theologiæ magister, predicatorii conventus Rostochiensis Prior, das Amt eines päpſtlichen Inquisitor haereticæ pravitatis, und war überhaupt in dem nun beginnenden Kampfe einer der entſchiedenſten Vorfechter des Katholicismus, der mit Wort und Schrift die katholiſche

*) Matth. Flacius, Catalogus testium veritatis N. 421. Soliti enim sunt Rostochium ex Bohemia venire certi homines, haud dubie Waldensium concionatores, qui cum ipso et aliis suae doctrinae hominibus proprios conventus habuerunt. Sed excitata est ab impiis contra eos persecutio, multique cives sunt propterea expulsi. Nam praeter alia etiam illud contra eos commenti sunt, solere illos noctu convenire et in illis suis conventiculis promiscuas libidines exercere. Quare vulgo dictitatum est convenire eos in Kuskeller, id est osculorum cellario etc. Zach. Grape, Das evangeliſche Roſtock. S. 33 ff.

**) Lindeberg, Chron. Rostoch. L. III, 17. D. H. Koepken, De praesagiis reformationis Meklenburgicis. Rostoch. 1709. p. 32 sq. Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2872 f.

Kirche verrat, und die entgegenstehende reformatorische Richtung eifrig verfolgte. Ihm zur Seite stand in gleicher Eigenschaft Johannes Hoppe, Ordinis predicatorii vicarius. Da weder die Herzöge, noch der Rath von Rostock, sich um diese Zeit für die evangelische Lehre entschieden hatten, und selbst noch geringe Aussicht zu einem geistigen Umschwunge vorhanden war, hielt Ruß sich in Rostock für gefährdet, und indem ihm die Zeit noch nicht gekommen zu sein schien, daß die evangelische Lehre dort Eingang gewinnen könne, verließ er Rostock, und wandte sich nach Livland *). Doch war der Eintritt der Reformation näher, als er zu hoffen gewagt hatte **).

*) Wann er Rostock zum zweiten Male verlassen hat, läßt sich zwar nicht mit Sicherheit ermitteln, doch möchte diese seine Flucht noch vor dem Jahre 1518 erfolgt sein, in welchem die Pest in Rostock herrschte. Hält man diesen Umstand mit der Zeit des Aufenthalts des Arcimbolds in Mecklenburg zusammen, so wird es wahrscheinlich, daß er Ende des Jahres 1517 oder höchstens im Anfange des Jahres 1518 Rostock verlassen hat. Nach Livland ist er jedenfalls mehrere Jahre früher als Sylvester Tegetmeier von Rostock gekommen, welcher im Jahre 1522 der Mitarbeiter Knöpkens zu Riga ward. Joh. Gottfr. Arndt, Liefländische Chronik. Th. II. S. 185.

**) In ihm zeigt sich bereits ein bewußtes und entschiedenes Berufen auf die Schrift, mit deren Inhalte er vertraut ist, und die ihm die Norm ist, durch welche sein Urtheil bedingt wird. Dem Flacius war eine im Manuscript von ihm vorhandene Harmonie der Evangelien bekannt, welche nicht im Drucke erschienen zu sein scheint. Noch bedeutsamer ist seine katechetische Schrift: Triplex funiculum, die dreifache Schnur. Sie ist in plattdeutscher Sprache geschrieben, und führt diesen Namen, weil sie aus den drei Stücken, dem apostolischen Symbolum, den zehn Geboten und dem Vaterunser bestand. Der Druck der dreifachen Schnur hat wahrscheinlich im Jahre 1511 in der Druckerei der Michaelis-Brüder stattgefunden, Lisch, Jahrbücher IV, S. 54, wenngleich die Presse der Brüder nur im Interesse der katholischen Kirche thätig gewesen ist. Aber um jene Zeit war der Gegensatz noch nicht so bestimmt hervorgetreten, daß nicht die Uebernahme des Druckes ihnen hätte möglich sein sollen, doch wurden die meisten Exemplare von den Geg-

Beim Beginn der Reformation herrschten die Herzöge Heinrich der Friedfertige und Albrecht der Schöne, durch deren verschiedene Stellung zu einander und durch deren verschiedenes Verhalten zu der reformatorischen Bewegung der Fortgang derselben wesentlich bedingt, bald modificirt, bald gefördert wird. Beide Fürsten, wesentlich durch Charakter und Lebensrichtung unterschieden, gehen auch in Bezug auf kirchliche Auffassungen und Bestrebungen auseinander*). Albrecht, überhaupt andere Zwecke und Ziele verfolgend, läßt die kirchliche Entwickelung mehr auf sich beruhen, hemmt aber nicht gerade den Gang, den sie einschlägt, wenn er gleich nie aus der katholischen Kirche ausgeschieden ist, vielmehr in späterer Zeit absichtlich sein Bekenntniß zu derselben hervortreten ließ. Herzog Heinrich dagegen stand von Anfang an zur beginnenden Reformation anerkennend und fördernd, ohne es über sich gewinnen zu können, dieser subjectiven Anerkennung auch nach Außen hin Folge zu geben und für die reformatorische Entwickelung der Kirche einzutreten. Wesentlich scheint darauf der Umstand eingewirkt zu haben, daß sein ältester Sohn Magnus auf seinen dringenden Wunsch von dem Domcapitel zu Schwerin zum Bischof postulirt worden war, und daß Herzog Heinrich, nachdem jene Postulation von Leo X. die

nern aufgesucht und verbrannt. Einige wenige vergrabene Exemplare erhielten sich bis zur Zeit Luthers, wurden aber größtentheils im vermoderten Zustande aufgefunden. Franck, Altes und Neues Mekkenburg. IX, S. 68. Krey, Andenken III, S. 4 f. Das Werk wurde hinten in einem auf der Rostocker Universitäts-Bibliothek befindlichen Bande von Predigten des Superintendenten Johannes Draconites wieder aufgefunden, und in Auszügen in hochdeutscher Sprache mitgetheilt von J. Wiggers: Nicolaus Ruß und sein Buch von den drei Strängen. Zeitschrift für die historische Theologie. J. 1850. H. II, S. 171 ff.

*) Lisch, Jahrbücher III, S. 89 f.

Bestätigung erhalten hatte, in väterlicher Vormundschaft die Wahl-Capitulation des Sohnes beschworen hatte *). Schon seit dem Jahre 1514 fanden wir Conrad Pegel als Lehrer und Erzieher seines Sohnes, des Herzogs Magnus, am Hofe zu Schwerin, und es unterliegt keinem Zweifel, daß derselbe bereits in den ersten Jahren bei seiner näheren Verbindung mit dem Herzoge einen nicht unbedeutenden Einfluß auf ihn geübt hat. Herzog Heinrich hatte unzweifelhaft ein bei mannigfachen Gelegenheiten sich äußerndes Verlangen nach Heilserkenntniß, und er folgte daher, als der Thesenstreit die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf Luther gerichtet hatte, allen Schritten desselben mit großer Theilnahme. Seine innere Entwickelung ward dadurch wesentlich bedingt, insofern auch er, als er anfangs den Schriften Luthers beipflichtete, und seine Bekämpfung der in der Kirche herrschenden Mißbräuche und Irrthümer gut hieß, keineswegs glaubte, sich dadurch von der Kirche selbst loszusagen. So lebhaft aber war der Wunsch des Herzogs Heinrich, sich gründlich über die neue reformatorische Lehre zu unterrichten, daß er Conrad Pegel, welcher auf seine beginnende evangelische Ueberzeugung in nicht geringem Maaße eingewirkt hatte, auf eine Zeit lang zu entbehren sich entschloß und ihn nach Wittenberg sandte, um die Vorlesungen Luthers zu besuchen und an Ort und

*) Chemnitz ad annum 1516. Den 21. Juni ist Herzog Magnus IV. zu Mecklenburg, Herzog Heinrichs Sohn, im siebenten Jahre seines Alters vom thumcapitel zu Schwerin, nachdem sie fünf Tage darüber zu Rath gegangen, zum Bischof des Stifts Schwerin erwählt worden, und weil er noch ein Kind und unmündig war, hat der Herr Vater Herzog Heinrich an seine Stat dem thumcapitel zu Schwerin das juramente geleistet, die capitulation mit eigenen Händen unterschrieben und die confirmation beim Bapst Leone X. erhalten. Vgl. das Juramint bei Schröder, Pap. Mecklenburg. S. 2030 ff.

Stelle sich eine genügende Kenntniß und Einsicht von der reformatorischen Lehre zu verschaffen. Vegel befand sich gerade damals in Wittenberg, als Luther am 10. December 1520 den entscheidenden Schritt that, und vor dem Elsterthore in Gegenwart der Docenten und Studirenden der Universität die päpstliche Bulle und die Decretalen verbrannte*). Jene Entschiedenheit des Glaubens, welche Vegel hier gewann, theilte sich freilich nicht sofort dem Herzoge Heinrich mit, aber trug doch nicht wenig dazu bei, denselben allmälig auf gleiche Ueberzeugungen hinzuleiten.

Bei der Empfänglichkeit für die evangelische Wahrheit war Herzog Heinrich anfangs der Ansicht, daß es wesentlich darauf ankommen werde, nur innerhalb der Kirche zu reformiren und, ohne ihre alten Grundlagen aufzugeben, regeneratorisch auf dieselben einzuwirken. Demselben Gesichtspunkt faßte er nun in Bezug auf die Universität ins Auge, welche besonders seit dem Jahre 1518 durch die Pest vielfach gelitten hatte **) und in ihrer Thätigkeit wiederholt gelähmt war.

*) Etwas, J. 1739. S. 147. Lucas Bacmeister bemerkt im Leichenprogramm auf Conrad Vegel: In ea functione versatus anno 1520 veniam a suo principe ad Lutherum Vitebergam proficiscendi petit, ubi Luthero libros Juris Pontificii comburentis adstitit. Etwas, J. 1739. S. 181 f. Krey, Andenken. III, S. 14. Krey, Erinnerungen an die Herzoge Heinrich V. und Johann Albrecht I. von Meklenburg. S. 2 f.

**) Latomi Genealo-Chronicon Megapolitanum ad a. 1517. Im folgenden Jahre ist zu Rostock ein so heftig Sterben eingefallen, daß die Academia gar Studenten losgeworden ist. Schröder, Evang. Meklenburg. I, S. 12. Rudloff III, S. 85. Doch wurden im Sommersemester 1518 durch den Rector M. Joachimus Wolterstorp, utriusque juris Licentiatus, noch 93 intitulirt, unter diesen Dns Joachimus Sluter, bei welchem sich der Zusatz findet: Primus docuit Evangelium a Luthero instauratum ad S. Petrum hic Rostochii. Auch im Herbste 1518 inscribirte der Rector Lucas Rennenbeke, Doctorum Doctor,

Es hatte diese in Pommern, namentlich in Greifswald, gewüthet*) und sich von dort her nach Meklenburg und Rostock verbreitet. Daraus erklärt sich aber auch, daß die Universität an keine eigentliche Jubelfeier ihres hundertjährigen Bestandes denken konnte, abgesehen davon, daß solche Jubelfeste erst später nach der Reformation vorzugsweise üblich geworden sind. Doch scheint das in das Jahr 1519 fallende Jubiläum der Universität einigermaßen den Impuls zu der Herausgabe des Lections-Catalogs vom Jahre 1520 gegeben zu haben. Von Anfang seiner Regierung an hatte Herzog Heinrich derselben große Theilnahme bewiesen, und seitdem Conrad Pegel

---

noch 50, unter welchen Dus Paulus Eustachii Presbiter diocesis Nidrosiensis. Aber die Wirksamkeit der Universität mußte nothwendig durch das Auftreten der Pest sehr leiden.

*) Liber decanorum facultatis artium (der Greifswalder Universität) fol. 96 heißt es: — circa festum Joannis Baptiste crudelissima pestis cepit grassari inter homines. Qua doctor Petrus Greninghen de frisia, vir eloquentia preditus, Gerbrandus Gelmersina in jure licentiatus, Petrus Kolre ejusdem facultatis baccalarius, cum decem novem discipulis facultatis artium interierunt. Decanus autem facultatis artium magister Joannes Sunnenberch hoc pestiferum volens cavere periculum, cum aliquot studentibus, septem scilicet, secessit in Demmin, qui omnes ibidem vita excesserunt. Hac motus perturbatione ipse rediit eger Gripeswaldium decima die Septembris, et exspirat miserabiliter duodecima ejusdem mensis die de sero circa sextam horam. pestilentinam enim apostema in testiculo sinistro habuit. — — — Ejus viri bona, vestes, libri, ob es alienum mutuo Rostochii et Gripeswaldii acceptum adeo distrahebantur, ut facultas artium ne quidem codicillum siue minutissimum librum habere ad ejus memoriam posset. Vgl. damit unsere Darstellung S. 301. Es findet sich aber a. a. O. fol. 95 noch folgendes rühmliche Zeugniß: M. Joannes Sunnenberch, Colonie insignitus, et Rostochii in baccalarium Theologie formatus, vir sincere vite, ac omni carens fraude et dolo, sacras biblie hystorias quasi ad unguem callens. J. G. L. Kosegarten, De Academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta p. 43 sq.

in seine unmittelbaren Dienste getreten war und sein Vertrauen gewonnen hatte, hatte er auch für die Verhältnisse der Universität im Einzelnen ein besonderes Interesse, und wünschte auf dieselben kräftigend und erneuernd einzuwirken.

Aus diesem Gesichtspunkte werden wir es zu betrachten haben, daß die Herzöge Heinrich und Albrecht, denn ihre Regierung war, wenn auch die Einkünfte getheilt waren, doch eine gemeinsame*), und Albrecht schloß sich in diesen Jahren noch den von Heinrich beabsichtigten Maaßnahmen an, die Universität zu einem neuen Entwurf und einer neuen Ordnung der Studien veranlaßten und deren Veröffentlichung herbeiführten. Es ist dies jene Observantia lectionum in universitate Rostochiensi, welche keineswegs nur als ein gewöhnlicher Index oder Lectionsverzeichniß betrachtet werden darf, da jenes wichtige Actenstück, welches uns glücklicherweise erhalten ist, über den ganzen Zustand der Universität sich verbreitet, und uns sowohl den allgemeinen Stand der Wissenschaft in dieser Periode vergegenwärtigt, als auch uns diejenige Stellung zeigt, welche die Herzöge bei der beginnenden Reformation in Bezug auf die Universität zunächst eingenommen hatten. Die Urkunde**) legt zugleich, neben dem damaligen Personalbestande der Universität, die Art und Weise der Behandlung, wenigstens in Andeutungen, dar, welche diejenigen Disciplinen

*) Vgl. über die Regierungsverhältnisse Chemnitii Chron. Megap. ad a. 1513 et ad a. 1518. Rudloff III, 1. 47 ff.

**) Dieser Lections-Catalog der Universität Rostock vom Jahre 1520 wurde zuerst von den Herausgebern des Etwas, J. 1738. S. 796—811 mitgetheilt. Die Universitäts-Bibliothek besitzt ein Original-Exemplar auf einer Pappetafel, auf welcher die drei Folioseiten, aus denen der Catalog besteht, unter einander geklebt sind. Auf der linken Seite befinden sich Holzschnitte. Der Druck ist von Ludwig Dietz, wie Lisch Jahrbücher IV, S. 159 f. gezeigt hat.

erfuhren, über welche damals in den einzelnen Facultäten gelesen ward. Gleich die Einleitung, welche der Uebersicht der Lectionen vorausgeschickt wird, führt uns in die unmittelbaren Zeitverhältnisse ein*). Die Herzöge Heinrich und Albrecht erkannten die Nothwendigkeit, die Universität zu heben, und insbesondere wünschte Herzog Heinrich, welcher die Bedeutung der Universität für die christliche Religion und die Wissenschaft erkannt hatte, die wissenschaftlichen Studien auf derselben zu beleben. Daß die Universität sich zur Herausgabe und Veröffentlichung dieser observantia lectionum verstand, war also eben so sehr durch den Antrieb der Herzöge, als durch den Wunsch,

*) Observantia lectionum in universitate Rostochiensi. Si Philippus, ille Macedonum Rex, multis laudibus dignatus, se fortunatum tota animi hilaritate, quam frequenter recensuit, quod eo tempore filium suscepisset, quo graecanice sapientie vir pene divinus Aristoteles, philosophie balsamo multos imbueret. Unus profecto (sua sententia, ex milibus delectus) cui amatissimum filium recte et preclare instituendum traderet. Non indigne hujus temporis studiosos adolescentes fortunatissimos predicamus qui felici sydere nati in hoc literarum seculum inciderunt, quo vera et integra bonarum artium studia, heu multo tempore sub inertibus depressa, vincta et ad tabidum usque squalorem detrusa, nunc in toto orbis circuitu sub optimis et munificis Mecenatibus florent, augentur et mirifice insplendescunt. Quales revera Mecenates et frugalissimos patronos ac defensores se habere gratulatur universitas Rostochiensis Illustres et Magnanimos duces Megapolenses Hinricum et Albertum, germanos fratres, optimarum literarum christianeque religionis ardentissimos erectores et illustratores, quorum oculatissima prudentia ac mitissima admonitione Rector magistri ac Doctores ejusdem academie subjectum ordinem verioris eruditionis invulgare et publicare decreverunt, quem singuli lectores ac eruditores fidelissime conservabunt, ad fecunda adolescentum ingenia formanda, et in deliciosis disciplinarum ociis sufficientissime reficienda. In gloriam dei et universe reipublice litterarie unicum decus. Datum Rostochii sub sigillo Rectoratus nonis Aprilis Anno vigesimo.

den auch sie hegte, bewirkt worden, zu ihrer Aufrechthaltung und Hebung nach Kräften beizutragen. Wenn die Jünglinge glücklich gepriesen werden, deren Studien in jene Zeit fielen, wo die Wissenschaften, wenngleich eine geraume Zeit niedergedrückt und beengt, doch unter dem Schutze erhabener Maecenaten emporblüheten, so war diese Aeußerung der Wahrheit entsprechend, und nicht mit Unrecht konnte die Universität sich glücklich schätzen, durch die unmittelbare Fürsorge und Theilnahme der Herzöge, die sie erfuhr, in ihren Bestrebungen gefördert und gehoben zu werden. Barthold Moller war im Wintersemester des Jahres 1519/20 Rector gewesen, und unter ihm müssen die Vorbereitungen Statt gefunden haben zur Publication jenes Lectionsverzeichnisses, wenngleich dasselbe erst beim Beginn des Sommersemesters, wo M. Jodocus Stagghe, sacre theologie Baccal. et Collegiatus, Rector war, publicirt wurde*). Zunächst folgen auf jenes Vorwort die

*) Es findet sich auch wohl der Name Jodocus oder Justus Stagen. Derselbe war auch im Wintersemester 1526 Rector, als der Verfall der Universität, in Folge der durch die Reformation zunächst hervorgerufenen Zustände, schon eingetreten war, da er keinen einzigen intitulirte, während er noch im Sommersemester 1520, als die observantia lectionum erschien, 88 intitulirt hatte. Etwas, J. 1739. S. 812. J. 1740. S. 9 f. Er war Glied der philosophischen Facultät, und hatte eine Zeit lang mit Egbert Harlem die Leitung der Regentie Porta coeli übernommen. Er gehörte zu dem zur Zeit Huttens näher verbundenen und befreundeten Kreise. Tetrastich. XV. Ad Jodocum Stagen, Philosophum; bei Münch, Opp. I, p. 20:

Pone odium Lossii, pone omnes, Musa, dolores,
Vir tibi laudandus lingua, animoque venit;
Huic quoniam virtus, quoniam facundia praesto est,
Rite docere deus, rite loquique dedit.

Bald nach seinem Rectorate im Jahre 1527 ist er gestorben. Im Jahre 1528 wurde von den in der Grafschaft Schauenburg lebenden Verwandten desselben sein, von Petrus Boye verfaßtes Testament angefoch-

Vorlesungen der theologischen Facultät, an deren Spitze in jeder Beziehung der Doctor Bartolbus Moller stand*).

ten, weßhalb sich dieser in einem Schreiben an E. E. Rath darüber ausspricht. Etwas, J. 1740. S. 745. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse u. s. w. heißt es p. 54: Anno Dni 1527 die p̄tationis marie obiit m̄gr Jodocus Stagghe de Stadthaghen baccalaurius Theologie, sine testamento nūcto, dicitur tamen ante tres annos testamentum condidisse, sed multa pecunia fuit ei ablata cum testamento. Vgl. die weitläuftigen Verhandlungen daselbst, namentlich das Responsum ad articulos apud Dnum praepositum Luneburgensem relictos p. 63 sqq.

*) Lectiones in Theologia.

D. Bartoldus Moller, Sacre Theologie Doctor, Ejusdem facultatis et Ecclesie Collegiate Rostochiensis Decanus, Psalmos Davidicos juxta sensa Sanctorum Doctorum ecclesie, Hilarii, Hieronymi, Augustini, Cassiodori et similium continuabit. Hora octava diebus Mercurii et Veneris.

Idem D. Bartoldus Molitor diebus Lune, Martis et Jovis. Hora nona Lecturus auspicabitur primum librum sententiarum Magistri ad ponendum fundamentum in altissima illa trinitatis contemplatione, non ex vanis argutiunculis et soporiferis cavillationibus sophistarum, sed ex Hilario, Athanasio, Cyrillo, Chrysostomo, Augustino et ceteris, quos Magister citat in planiorum intelligentiam auctoritatum utriusque testamenti.

Idem Doctor pro sua virili ad hoc contendet, ut tribus distinctionibus explanatis de eisdem effingatur questio singula summatim comprehendens, quam auditores sub moderatione prenominati Magistri theologie, inter se quietissime ex solidis argumentis et rationibus discutient et absolvent ad illuminationem illorum dictorum Magistri, que adhuc subobscura permanserant.

Rev. pater Joannes Hoppe, theologie Magister, heretice pravitatis inquisitor, Ordinis predicatorii vicarius, leget et elucidabit diebus festis hora prima Secundam secunde beati Thome Aquinatis summis festis dumtaxat exceptis.

Rev. pater Cornelius de Snekis, theologie Magister, heretice pravitatis inquisitor, predicatorii conventus Rostochiensis Prior, hora septima antemeridiana leget et enucleabit primam Secunde beati Thome singulis diebus onerosis.

Rev. pater Everhardus Runghe, Lector principalis ordinis minorum, Sacre theologie Baccalaureus for-

Barthold Moller (Molitor) war durch seine Persönlichkeit und durch langjährige Thätigkeit*) an der Academie berufen, auf ihre Verhältnisse bedingend einzuwirken. Er hatte von Anfang an eine bedeutende Lehrthätigkeit entwickelt, und stand bereits während des ersten Decenniums des sechszehnten Jahrhunderts in verdientem Ansehen. Schon früher hatte er seine schriftstellerische Wirksamkeit, und zwar auf einem anderen als dem theologischen Gebiete begonnen**). Er verband die

---

matus, leget hora Octava tertium librum Sententiarum, eundem pro suo cursu elucidando.

Rev. pater Matthias Nicolai, Sacre Theologie Baccalaureus, predicatorii ordinis Lector, Hora prima leget Ecclesiasten et secundum statuta facultatis. Textus cum glossa ordinaria, ubi subtilitas deprehenditur, pro suo cursu studiose declarabit.

D. Joannes van dem Mere, artium Magister et Theologie Baccalaureus, hora duodecima continuabit lecturam suam in Johelem prophetam pro suo cursu.

D. Joannes Kruse, artium Magister, Theologie Baccalaureus, hora quarta promeridiana leget textum Danielis prophete subtilis et delicati eundem pro suo cursu diligenter interpretando.

Rev. pater Franciscus de Weddewen, ordinis minorum Lector et Theologie Baccalaureus, leget et plane elucidabit Thobiam pro suo cursu.

*) Moller war schon im Frühling des Jahres 1485 nach Rostock gekommen, wo er von dem Rector M. Hinr. Schone, S. Theol. Doctor, als: Bartoldus Moller de Hamburgh intitulirt ward. Albert Krantz ward hier sein Lehrer, mit dem er auch nach seinem Weggange aus Rostock befreundet blieb, und in wissenschaftlichem Verkehre stand. Vgl. S. 176 f. Später hielt er philosophische und theologische Vorlesungen. Im Wintersemester des Jahres 1505 bekleidete er zum ersten Male das Rectorat, und wird in der alten Matrikel bezeichnet als M. Bertoldus Moller, sacre theologie Baccalaureus. Etwas, J. 1739. S. 621. 780.

**) Im Jahre 1505 gab er eine neue Ausgabe des Donats heraus: Commentarius in Donatum per Bartholdum Moller, welche in

humanistischen Studien mit den theologischen, und gehörte demjenigen Kreise an, welcher während des Aufenthalts Ulrichs von Hutten in Rostock diese Studien insbesondere vertrat und zu heben suchte, so daß dieser auch an ihn eines seiner Tetrasticha gerichtet hat*). Zugleich zeichnete ihn eine bedeutende Beredtsamkeit aus, ein Umstand, der später zu seiner Berufung als Lector primarius an den Hamburger Dom mitgewirkt haben mag. Seine Vorlesungen erstreckten sich über die verschiedenen Gebiete der Theologie. Seine Ankündigung der Erklärung der Davidischen Psalmen zeigt uns den

der Druckerei von Hermann Barkhusen erschienen ist. Vgl. S. 176. Das erste Buch beginnt: Bartoldi Molitoris in primam Donati editionem de octo partibus orationis elucidatio Ad optime Indolis Studentes Rostochienses. Das zweite Buch beginnt: Interpretatiuncula In secundam Artem sive Editionem Donati: precipitanter per Magistrum Bertholdum Moller in ordinem digesta. Anno salutis Christiane quinto supra millesimum quingentesimum In Alma universitate Rostochiensi. Etwas, J. 1740. S. 561 ff. Molleri Cimbria literata. Vol. I, p. 424. Vol. III, p. 387. Krey, Die Rostockschen Humanisten. S. 70 ff. Lisch, Jahrbücher IV. S. 77 f. hat die beiden auf der Rostocker Universitäts-Bibliothek noch befindlichen, aber defecten Exemplare zu einer noch genaueren Beschreibung benutzt, als sie von Krey, Beiträge zur Mekl. Kirchen- und Gelehrten-Geschichte, Bd. II, S. 308 f. gegeben war.

*) Tetrastich. VII ad Bartholdum Moller, Theologum.

Da veniam, Lector, si quid laudare necesse est,
Molitor ingenio, Molitor arte valet:
Atque adeo est illi docte facundia linguae,
Ut credas hominem ducere posse Deos.

Bei Münch, Opp. Vol. I, p. 18. In dem Gedichte Camoene des Johannes Padus finden sich mehrere Districha an denselben: Venerabilissimo Viro Bartholdo Molitori, Theologo doctissimo, disertissimo s. d. Johannes Padus. Es heißt unter Anderem:

Tempore si Molitor natus meliore fuisses,
Vel Plato vel Socrates Pythagorasque fores.

Schröder, Pap. Meklenburg. S. 2234 ff. Mantzel, Miscellanea Mecklenburgica VII, p. 21 sqq. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 39. 42.

die wiſſenſchaftlichen und kirchlichen Intereſſen des Katholicismus auf das entſchiedenſte vertrat. Durch ſeine kirchliche Stellung hatte er ein beſtimmtes Verhältniß ſowohl zu den verſchiedenen Inſtitutionen der Kirche, als auch zu dem Kampfe, welcher ſich beim Beginn der Reformation in Meklenburg erhob*). In Roſtock harrt er ſo lange aus, als nur der Katholicismus noch irgend eine Baſis hatte und irgend eine Anerkennung fand, und erſt, nachdem die Reformation völlig geſiegt hatte, verläßt er Roſtock**), um nach kurzem vorübergehenden Aufenthalt in Wismar ſich nach Friesland zu wenden, wo er im Jahre 1534 zu Leuwarden ſtarb***).

Das dritte Buch der Sentenzen, de incarnatione verbi

---

quod Rosarium beate Marie inscripsit. Der Druck dieſer Bücher des Roſenkranzes hat in der Druckerei Marſchalks Statt gefunden, welche überhaupt den katholiſchen Intereſſen diente. Vgl. Liſch, Jahrb. IV. S. 119 ff., und über das Inventarium ſeiner Schriften, das zu Leuwarden nach ſeinem Tode aufgenommen iſt und 107 Bücher umfaßt haben ſoll, vgl. Schröder, Evang. Meklenburg. I, 293 f.

*) Schon ſeit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hatten die Dominikaner zu St. Johannis in Roſtock ihren Sitz. Als predicatorii conventus Rostochiensis Prior fühlte ſich Cornelius de Snekis doppelt verpflichtet, den Kampf bis auf das Aeußerſte fortzuſetzen. Erſt nach ſeinem Weggange aus Roſtock wird das Dominikanerkloſter ſäculariſirt.

**) Bei den verſchiedenſten Gelegenheiten tritt Cornelius de Snekis in ſeiner kirchlichen Stellung hervor, und begegnet uns in den Urkunden ſeit dem Jahre 1504 zu wiederholten Malen. Schröder, Evang. Meklenburg. I, S. 229. 243. 292. 299. Rudloff, Pragm. Handbuch. III, 1. S. 82. Eſchenbach, Annalen der Roſtockſchen Academie. Bd. X, S. 126. Krey, Andenken. VII, S. 21. Krey, Beiträge. I, S. 340. II, S. 246. Liſch, Jahrb. IV, S. 120—122.

***) Vgl. das Schreiben des Leuwardiſchen Convents de anno 1534 und die Ueberſchrift des erwähnten Inventariums: Dominus Doctor Cornelius de Snekis obiit in Christo Jesu anno Domini MDXXXIIII ipso die exaltationis sancte crucis Hora secunda vel paulo post pomeridiana Leowardie in conventu predicatorum, cujus anima requiescat in pace.

alijsque ad hoc spectantibus, erläuterte Everhardus Runghe, welcher als Lector principalis ordinis minorum*) bezeichnet wird. Matthias Nicolai las über den Ecclesiastes, so wie Johannes van dem Mere seine Vorlesungen über den Propheten Joël fortsetzte. Es ist nicht ohne besondere Bedeutung, daß so mannigfache Vorlesungen über das alte Testament gehalten wurden, welche die verschiedensten Theile desselben erläuterten, und wesentlich auch die Heilsgeschichte und das Wesen der alttestamentlichen Prophetie in Betracht gezogen zu haben scheinen. Von Johannes Kruse ward selbst der Prophet Daniel erklärt**). Wie wenig auch damals die hebräischen Studien tiefer mögen eingegangen sein, so läßt sich doch nicht annehmen***), daß diese Vorlesungen von den Docenten noch ohne alle Kenntniß der hebräischen Sprache gehalten worden sind, wenn allerdings auch in ihnen die Vulgata grundlegend gemacht worden ist, und die Kenntniß des Hebräischen nur in äußerst geringem Maaße Statt gefunden haben mag. Kruse war Rector der Regentie zum halben Mond, und wandte sein literarisches Interesse verschiedenen wissenschaftlichen

*) Noch vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts finden wir Franziskaner in Rostock. Aus dem Franziskanerkloster ging beim Beginn der Reformation einer der ersten Zeugen des Evangeliums, Steffen Kempe, hervor. Die Säcularisation des Klosters trat ebenfalls im Jahre 1534 ein.

**) Johannes Kruse, artium Magister Theologie Baccalaureus, war im Wintersemester 1525—26 Rector, und wird in der alten Matrikel als Collegiatus bezeichnet. Er war noch im J. 1530 Decan der philosophischen Facultät, da es in ihrem Album lautet: Anno 1530 sub Decanatu M. Johannis Cruxen receptus est ad facultatem M. Erasmus Sarterius, Viennae promotus. Etwas, J. 1739. S. 600. Krey, Beiträge. I, S. 356 f.

***) Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, S. 92.

Gebieten zu*). Er gehörte, wie ſeine Collegen, zu den Gegnern der Reformation, und wirkte an der Univerſität, wenigſtens bis zum Jahre 1530 und wohl noch darüber hinaus, auf das entſchiedenſte dem Eindringen der Reformation entgegen**). Endlich las Franciscus de Webdewen, ordinis minorum Lector et Theologie Baccalaureus, noch über das Buch Tobiae, ſo daß alſo ſelbſt die deuterocanoniſchen Bücher der heiligen Schrift in den Kreis der Vorleſungen hineingezogen waren. Erwägen wir, daß die eigentlich kirchenhiſtoriſchen Vorleſungen erſt viel ſpäter auf den Univerſitäten entſtanden ſind, und beachten wir, daß doch neben den eigentlich ſtreng ſyſtematiſchen Vorleſungen nicht wenige exegetiſch-dogmatiſche gehalten wurden, ſo läßt ſich nicht läugnen, daß, vom Standpunkt der damaligen Theologie

*) Dies beweiſt die Herausgabe des Buches: Introductorius liber Joannitii in artem Galeni totius medicine prima fundamenta prebēs im Jahre 1517, welches er mit einem Vorworte an die Studirenden der Medicin begleitete. (Joānes Cruse Magistris artium in Academia Rostochiana sacrae Medicinae Studiosis aeternam salutem dicit.) Vgl. G. Mohnike, Beiträge zur ältern Buchdruckergeſchichte Meklenburgs; in d. Jahrb. f. meklenb. Geſch. V, S. 191 ff. Er hat auch das auf dem Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin befindliche Copiale alter urkundlicher Vermächtniſſe für dieſe und jene Facultät der Univerſität zu Roſtock fortgeſetzt. Vgl. p. 52a.: Hec M. Joannes Kruse scripsisse se et collegisse fatetur pro qualicunque informatione rerum Universitatis Rozstochiensis salvo jure corrigendi. Anno 1531. Mense Septembri.

**) Seine Geſinnung ſpricht ſich auch in den aus dem Jahre 1527 herrührenden Theologiſchen Theſen aus, an deren Ende es heißt:

Conclusio quaesito respondens.

Interim nos, non humanae sapientiae praesidio, sed simplici fide fraeti, quae de deo tradita sunt nobis per legem et prophetas, per Christum et Apostolos reuerenter suscipimus, agnoscimus, veneramur, ab his nihil ultra curiose perquirentes. Der Druck derſelben iſt von L. Dietz. Vgl. Liſch, Jahrb. IV, S. 172 f.

aus geurtheilt, die theologischen Lehrstühle auf der Universität Rostock tüchtig besetzt waren, und daß die wichtigsten Fächer der katholischen Theologie von manchen ausgezeichneten wissenschaftlich und practisch gleichbefähigten Männern vertreten wurden.

An die Vorlesungen der theologischen Facultät schließen sich nun in jener observantia lectionum die Vorlesungen der juristischen Facultät*). Die allgemeinen Verhältnisse

*) In Pontificio Jure Ordinarie lectiones.

D. Nicolaus Low, artium et decretorum Doctor, Ordinarius in Antiquis Juribus. Mane hora Sexta Ti. de offi. Dele. cum sequentibus. Et subinde secundum li. decre. in quo ordinaria lectio decurrit Rostochii studiose declarabit. Ad sententiam et elucidationem Jo. And. Goffre. de tra. Panor. Baldi. Felini et aliorum passim circa titulos scribentium tam priscorum quam modernorum.

D. Petrus Boyge, decretorum Doctor, Canonicus et Archidiaconus Warnensis in ecclesia Zwerinensi. Hora octava diebus Mercurii et Veneris. In decreto leget et exercebit cum applicatione et elucidatione doctorum Archid. Jo. de Fantu, Domi. Cardi. Alex. et aliorum modernorum.

D. Lucas Ronnebecke, decretorum Doctor. In novis juribus ordinarius, ecclesie Collegiate Rostochiensis Canonicus hora Secunda pomeridiana Ti. de rebus Ecclesie non alie. cum sequentibus leget et enucleabit juxta sensa doctorum Jo. And. Archidi. Domi. Gemi. pe. de Anch. Philip Franchi ac aliorum modernorum passim circa materiam Rubricarum scribentium.

In Cesareo Jure Lectiones ordinarie.

D. Joachim Wolterstorp, utriusque Juris Doctor et in C. ordinarius Lector, hora nona Rubricell. C. De proba. De testi. De fide Instru. usque ad Titulū de Commoda preterito Ordinario brumali declaratis Affuturo Ordinario Estivali punctum Juris antedictum ceterosque in ordine sequentes Titu. de pig. acti de Exercitoria et Instito. Quod cum eo qui etc. per quas personas nobis acqui. Ad senatuscon. Macedo. et Velleia. De non nume. pecu. De Compen. De usur. Earundemque partium veram longeque aliam quam Accur. sentit supputationem enucleaturus. Aliasque Rubri. usque ad Quintum librum sequentibus ordinariis Doctissimorum virorum Cy. Pau.

der juriſtiſchen Facultät, wie dieſelben durch die älteſten Statuten der Facultät beſtimmt waren*), dauerten fort, und namentlich normirten noch diejenigen Beſtimmungen, welche über die Dauer des Curſus im canoniſchen und bürgerlichen Rechte zur Erlangung eines academiſchen Grades feſtgeſtellt

---

de Castro Alexan. de Imo. Bart. maxime Bal. et Bartolo. De Saliceto et Neoterici Jaso. Eorundemque scriptorum et monumentorum manuductione deo favente leget et elucidabit. Quo facto exordietur Secundum C. de Eden. de pact. etc. Vel tertium De Judi. Juxta capacitatem auditorum.

D. Jordanus hoppener, artium magister et utriusque Juris baccalaureus. In ff. veteri cum adductione Bar. Bal. Pau. de cas. ac aliorum diligenter exercebit hora Octava diebus Martis et Saturni.

D. Reynerus Achron, utriusque Juris baccalaureus, Hora duodecima In institutis imperialibus leget et elucidationem ponet de sensis Doctorum Ange. Christo. Por. Jo. fa. ac aliorum.

Lectiones et exercitationes in utroque Jure extraordinarie.

D. Nicolaus Marescalcus Thurius, utriusque juris doctor, leget Hora duodecima convenientem in jure civili materiam juxta voluntatem studiosorum. Et aliis temporibus non occupatis elucidabit hystoriam Aquatilium latine ac grece.

Arbores Consanguinitatis, Affinitatis, Cognationis spiritualis et legalis per dn̄os baccalaureos in utroque aut altero jure promotos in suo ordine declarabuntur.

Usus feudorum secundum Juridice facultatis ordinationes diligenter exercebuntur.

Repeti. Canonum et legum per dn̄os doctores et dn̄os baccalaureos ordinatissime erunt.

Singulis mediis annis per dominos doctores ac Juridice facultatis presides secundum ordinem presidentie ac disputationes pro scolasticorum exercitio observabuntur.

*) Statuta prima academiae Rostochiensis anno 1419 inchoatae in: Diplomat. Mekleub. ad a. 1419 bei de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. IV, p. 1037 sq. Geſchichte der Juriſten-Facultet in der Univerſität zu Roſtock. S. 8 ff. Eſchenbach, Annalen der Roſtockſchen Academie. Bd. I. S. 181. 230 f.

waren *). Erſt nachdem die Reformation eine vollendete Thatſache war, wirkte ſie mächtig auch auf das Lehrgebiet der juriſtiſchen Facultät ein, ſo daß das Bedürfniß neuer Statuten für dieſelbe gegen die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts entſteht. Jetzt aber waltet das canoniſche Recht noch vor; jedoch nimmt das römiſche Recht bereits eine bedeutende Stellung innerhalb des Lehrgebietes der Facultät ein. Nicolaus Low wird hier als professor primarius aufgeführt, welcher vorzugsweiſe über die Decretalen geleſen zu haben ſcheint. Zur Erläuterung benutzte er den Florentiner Johannes Andreä, welcher als tuba et pater juris canonici bezeichnet wird, und deſſen Gloſſe die gewöhnliche bei den Clementinen iſt **); ferner den Sicilianer Antonius Panormitanus ***), den Petrus Baldus von Perugia, welcher um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in Piſa und Florenz gelebt hatte, und den Felinus Sandeus von Ferrara, welcher noch lange nach ſeinem im Jahre 1503 erfolgten Tode in den Vorleſungen über das canoniſche Recht benutzt ward. Die Auslegung des päpſtlichen Rechtes hatte überwiegend in den Händen der italieniſchen Rechtsgelehrten gelegen. Auf der hieſigen Univerſität war das canoniſche Recht ſtark vertreten, da durch drei Decretiſten, wie ſchon die alten Statuten es vorſchreiben †), die

*) S. 91. S. 99 f.

**) Hugo, Lehrbuch der civiliſtiſchen Litterair-Geſchichte. S. 84 f.

***) Seine Schriften waren ſehr verbreitet. Gherard Brandis vermachte im Jahre 1518 in ſeinem Teſtamente unter mehreren anderen Büchern der Univerſität: Panormitanum in tribus voluminibus. Vgl. Legatum Doctoris Gherardi Brandis in: Copiale alter urkundlicher Vermächtniſſe u. ſ. w. p. 25 b.

†) Statuta prima a. a. O. Item debent esse duo principales regentes in jure Canonico, quorum unus legat nova jura, alius anti-

verschiedenen Theile desselben vorgetragen und erörtert wurden. Löwe*), artium et decretorum Doctor et Ordinarius in Antiquis Juribus, nimmt unter den Decretisten eine hervorragende Stellung ein, und hat lange an der Universität gewirkt. Er hatte anfangs, schon im Jahre 1483, zu Rostock studirt, und sich später nach Greifswald gewandt, wo er die academischen Grade erwarb und zuerst als Docent auftrat**). Sein Aufenthalt in Greifswald fällt in die Jahre 1493 bis 1502***).

---

qua etc. Item habebit illa facultas Utriusque juris unum Baccalaureum in decretis ad legendum decretum etc.

*) Löwe findet sich in der alten Matrikel und in den verschiedenen Urkunden, in denen sein Name vorkommt, sehr verschieden geschrieben. Es wechseln die Formen Low, wie er in der observantia lectionum heißt, mit den andern Formen, Lowe, Leuwe, Luwe, Leo, Leonis. In der alten Matrikel heißt er insgemein: Nicolaus Louwe in Decretis Doctor. Er war aus Stettin gebürtig, und ward im Frühling des Jahres 1482 unter dem Rector M. Johannes Milecke, Decret. Doctor: Nicolaus Lowe de Stettin intitulirt. Etwas, J. 1739. S. 526 f. Krey, Beiträge. I, S. 359.

**) Aug. Balthasar, vitae Ictorum Gryphisw. Nr. 30.

***) Er promovirte daselbst im Jahre 1497 als Licentiat und im Jahre 1499 als Doctor des canonischen Rechts, und gelangte dann durch seine academische Thätigkeit zu nicht geringem Ansehen. Der Herzog Bugislaw X. hielt ihn hoch, würdigte ihn seiner Freundschaft, und scheint ihm nicht geringen Einfluß auf die Universitätsverhältnisse eingeräumt zu haben. Jedenfalls wurde, als er Greifswald verließ, sein Verlust sehr bedauert. Johannes Padus sagt von ihm in seinem Gedicht Camoene:

Ardua te tollit princeps Bugslawus ad astra,
Usus et eloquio consilioque tuo.
Vera loquor, verus tibi dudum factus amicus,
Si quae de tanti principis ore tuli.
Omnia Phocaici, dixit mihi, numina montis
Nicolaus nostra duxit ab urbe Leo.
Nunc mea Pomeriis Academia vilet in oris,
Quae quondam tanti floruit arte viri,
Quem frustra nostram toties revocamus in urbem,
Saepe tamen nobis saepe vocatus adest.

Ungeachtet seiner einflußreichen Stellung, die er dort eingenommen hatte, kehrte er nach Rostock zurück, wo er sehr bald eine gleiche hervortretende Stellung sich erwarb. Schon im Jahre 1504 war er Rector, bekleidete das Rectorat vor dem Verfall der Universität zu wiederholten Malen, und durchlebte auf der Universität alle Kämpfe, welche in Folge der Reformation hervortraten, und die Verödung derselben herbeiführten. Als Lehrer des canonischen Rechtes stand er auf der Seite der katholischen Kirche, ohne sich jedoch so energisch, wie einzelne seiner Collegen, an der Bekämpfung der reformatorischen Tendenzen zu betheiligen*). Neben Löwe wirkte in der Juristen-Facultät damals Peter Boye**), Decretorum

Mohnike, Ulrich Huttens Jugendleben, S. 364. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 43. Als er im Wintersemester 1501/2 Rector der Greifswalder Universität war, inkitullirte er am 23. Januar 1502 Johann Bugenhagen.

*) Mit Ulrich von Hutten war derselbe bekannt und befreundet. Hutten erkennt willig die geistige Bedeutendheit und Ueberlegenheit Löwe's an, wie dies Tetrastich. II, ad Nicolaum Leonem, Decret. Doctorem, beweist (bei Münch, Opp. Vol. I, p. 17):

Vasta tibi mens est et nomina magna Leonis,
Credendum est homines vivere posse feras:
Nec mirum est, quia te vulgus, Leo docte, salutat,
Exsuperas homines, vincit ut ille feras.

Die Anspielung, welche sich hier auf seinen Namen findet, kommt häufiger vor, und scheint ihm nicht unerwünscht gewesen zu sein, da er selbst zuweilen die gleiche Anspielung gebraucht. So in seinem Schreiben an die Herren Bürgermeister zu Lübeck vom Jahre 1523, in welchem er dieselben ersucht, ihm „ummme des namen wyllen“ eine Löwenhaut zu schenken, da gerade damals in Lübeck zwei Löwen gestorben waren, welche die Stadt Zwoll an den Rath zu Lübeck geschenkt hatte. Auch führte Löwe in seinem Petschaft einen aufgerichteten Löwen mit den Buchstaben N. L. Etwas, I. 1741. S. 263. Geschichte der Juristen-Facultet. S. 48.

**) Petrus Boyen, auch Boye, wurde im Jahre 1498 am 17. October von dem Rector Johann Berchmann, Legum baccalaureus, inkitu-

Doctor, Canonicus et Archidiaconus Warnensis in ecclesia Zwerinensi. Seine Wirkſamkeit umfaßt einen ſehr bedeutenden Zeitraum*), da er erſt im Jahre 1542 während ſeines Rectorates ſtarb**), aber ſchon im Winterſemeſter 1508 zum erſten Male Rector war***). Allmälig vereinigte er in ſich verſchiedene Aemter, und machte ſich um die Verwaltung der Univerſität hochverdient. Er beſaß ein nicht geringes Vermögen, welches ihm eine große Unabhängigkeit gewährte†).

ſirt, und zwar folgendermaßen: Petrus Boye de Ditmercia dedit XI marcas.

*) Er war Rector im Winterſemeſter 1507, im Sommerſemeſter 1510, im Winterſemeſter 1515, im Sommerſemeſter 1523, wo er in der Matrikel M. Nicolaus Leonis Decretorum Doctor et in antiquis juribus ordinarius bezeichnet wird, im Sommerſemeſter 1525, und endlich im Sommerſemeſter 1530, wo er eilf Male Rector blieb.

**) In der alten Matrikel lauten die Worte: Dominus Doctor Petrus Boye obiit in rectoratu suo Anno 1542. Magister Andreas Eggerdess, electus in locum defuncti, suos inscripsit et testamentum approbavit.

***) In dieſem erſten Rectorate war er noch Decretorum licentiatus, während, als er im Winterſemeſter 1514 abermals Rector wurde, er als Decretorum Doctor bezeichnet wird. Im Jahre 1520 wird er bei ſeinem dritten Rectorate in der Matrikel bezeichnet: Decretorum Doctor in Decreto ordinarius Lector Zwesinensis et Rostockensis Canonicus ac Warnensis Archidiaconus. Jedoch wird er bereits im Jahre 1509 in einer Urkunde bezeichnet als Decret. Doctor Officialis Archidiaconus Rostockensis in Eccl. Zwerinensi Judex in hac parte et loci ordinarius. Etwas, J. 1742. S. 417.

†) Hutten gedenkt ebenfalls ſeines Reichthums, während er ſeine ausgezeichneten Kenntniſſe des Rechts und die Lauterkeit ſeines Ehewaltens preiſt. Teutzsch. V ad Petrum Boogen (Boyge), Decret. D. bei Mösch, Opp. p. 13:

Cum leges, cum jura scias, cum, Petre, tot artes
Summaque canonici sic tibi cura fori:
Cum tibi divitiae, cum sint sine crimine mores,
Minor, in iis cur nil mente superbus agas.

Auch der Univerſität hatte er ſchon während ſeiner Lebzeiten kleine

Schon im Jahre 1518 wird er als alme Universitatis Rostoccensis generalis monitor, procurator et sindicus erwähnt*). Aus Ueberzeugung hing er der katholischen Kirche an, und verfocht beim Eintritt der Reformation auf das entschiedenste die Rechte derselben. Er ward zugleich vicissitudinarius und Pastor an der Collegiatkirche zu Jacobi**), und bot Alles auf, das Domstift der katholischen Kirche zu erhalten***). Seine Rechtskenntnisse waren allgemein anerkannt, und die Uneigennützigkeit, mit welcher er dieselben im Dienste Anderer gebrauchte, hatten ihm auch selbst nach dem

Hebungen zugewandt. Etwas, J. 1742. S. 199. In seinem Testamente aber wies er derselben, so wie den einzelnen Facultäten, nicht unbedeutende Renten und Hebungen zu.

*) Von den vier Präbenden, welche die Universität gestiftet hatte (vgl. S. 218. 222), besaß Petrus Boye eine, die zweite M. Johannes Lutkens, die dritte Lambertus Takel, die vierte Jochim Conradi. Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse u. s. w. p. 43 und ebendaselbst p. 145: Redditus prebende Doctoris Petri Boyen.

**) Contract zwischen der Academie und Fricken von Herverden vom J. 1518: — — vendidit cessit et concessit venerabili et egregio viro Domino et Magistro Petro Boyen Decretorum Doctori tanquam alme Universitatis Rostockcensis generali monitori, procuratori et sindico nomine ejusdem Univeraitatis ibidem presenti et acceptanti ac ementi etc. Aus der Urkunde geht hervor, daß Petrus Boyen alle Einkünfte der Akademie verwaltete, und in dieser Eigenschaft im Namen der Academie die von Fricke von Herverden überwiesenen Gefälle in Empfang nahm. Etwas, J. 1740. S. 739 ff. Von ihm stammt auch das Collectaneenbuch her, welches sich im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin findet, und von ihm an den Herzog Heinrich im Jahre 1534 ausgeliehen ward, ohne zurückgegeben zu werden. Auch in dem Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock, in welchem sich die Hebungen, liegenden Gründe und Mobilien der Universität zum Theil verzeichnet finden, wird Petrus Boyen mehrfach genannt.

***) Im Jahre 1559 folgte er dem Joachim Michaelis in officio Officialis generalis. Etwas, J. 1740. S. 486 f.

Beginn der Reformation, ungeachtet des Parteikampfes, der ſich erhoben hatte, die Liebe Vieler bewahrt. Wir beſitzen noch von ihm aus dem Jahre 1535 ein responsum juris, welches unter der Bezeichnung: juris informatio pro pauperibus Christi auf uns gekommen iſt*). Auch nachdem der Kampf, welcher ſich über die Reformation erhoben hatte, für dieſelbe entſchieden war, ſetzte er dennoch ſeine Thätigkeit fort, und ließ nicht ab bis zu ſeinem, am 17. März 1542 erfolgenden, Tode ſowohl für die Univerſität als auch für die katholiſche Kirche, wirkſam zu ſein. Der dritte Lehrer des geiſtlichen Rechtes war Lucas Ronnebeke, Decretorum Doctor, in novis juribus Ordinarius, ecclesie Collegiate Canonicus**). In der Behandlung des geiſtlichen Rechtes benutzte er, ebenſo wie Nicolaus Löwe, die italieniſchen Rechtslehrer, und ſcheint den wiſſenſchaftlichen und kirchlichen Standpunkt deſſelben getheilt zu haben. In dem kaiſerlichen Rechte hielt damals Vorleſungen M. Joachim Wolterſtorp, utriusque juris Doctor et in Codice Ordinarius. Bei ſeinen Vorleſungen benutzte er die italieniſchen Rechtsquellen, namentlich zog er den Neapolitaner Paulus de Caſtro heran, welcher zuletzt in Padua gelehrt hatte, und ſpäter noch von Cujas empfohlen wurde, und bediente ſich vor Allem der Schriften des Bartolus, welcher für den bedeutendſten Legiſten des vierzehnten Jahrhunderts angeſehen ward, und des Baldus, welcher deſſen Schüler

*) Etwas, J. 1740. S. 744.

**) Er bekleidete das Rectorat zuerſt im Sommerſemeſter 1513, wo er 131, zum zweiten Male im Sommerſemeſter 1517, wo er 130 intitulirte. Dagegen ſchrieb er im Winterſemeſter des Jahres 1524, wo er zum dritten Male, und im Sommerſemeſter 1527, wo er zum vierten Male das Rectorat bekleidete, nur 14 und 10 Studirende ein. Etwas, J. 1739. S. 784. 810. 814. J. 1740. S. 10.

war *). Neben ihm lasen Jordanus Hoppener, artium Magister et utriusque juris Baccalaureus, und D. Reynerus Achron, utriusque juris Baccalaureus, über das kaiserliche Recht. An dieselben schließt sich Nicolaus Marschalk als außerordentlicher Professor, welcher in utroque jure Vorlesungen hielt und Uebungen anstellte **). Da er in herzoglichen Diensten stand als Rath, so konnte er, zumal da er häufig in fürstlichen Geschäften abwesend war, nicht Glied des Concils sein ***). Nichtsdestoweniger war seine Thätigkeit auch für die Universität eine umfangreiche, wie wir gesehen haben, und namentlich zog er auch das Lehnrecht in den Kreis seiner Vorlesungen.

Die mediciniſche Facultät war dagegen sehr schwach besetzt †), und wurde nur durch einen Lehrer vertre-

*) Derselbe bekleidete das Rectorat im Sommersemester 1518, wo er noch utriusque juris licentiatus war, und 93 intitulirte. Als er darauf im Sommersemester 1521 abermals Rector war, muß er unterdessen promovirt haben, da wir ihn in der Matrikel als utriusque juris Doctor et Codicis Ordinarius bezeichnet finden. Unter den 64 von ihm Intitulirten ist hervorzuheben: M. Nicolaus Corneli de Lovonio, utriusque juris Baccalaureus et Comes Palatinus, sacri Palatii Lateranensis. honoratus. Etwas, J. 1739. S. 812.

**) Vgl. S. 273 ff. S. 279 ff.

***) Da Petrus Boye im Jahre 1516 ebenfalls fürstlicher Rath ward, dennoch aber Conciliar war, und mehrere Male das Rectorat bekleidet hat, so muß die exceptionelle Stellung Marschalks noch in anderen Umständen, vorzüglich in seiner häufigen Abwesenheit von Rostock, und in dem Wunsche, seine übrige Muße den Wissenschaften ungetheilt widmen zu können, ihren Grund gehabt haben.

†) In Medicinis.

D. Rheimpertus gilszheim, medicinarum doctor, ducum Megapolensium Phisicus, Hora prima pomeridiana Lecturus auspicabitur Textus duarum primarum fen. primi Avicenne in Theorica subinde fen. quarte primi, et prime quarti in praxi sub vigilantissima interpretatione.

ten*). Meiſtens beſchränkte man ſich damals in der Medicin darauf, die Schriften des Hippocrates und Galen zu erklären. Daneben wurden lateiniſche Ueberſetzungen des Muhammed Ebn Secharjah Abu Bekr Arrafi, bekannter unter dem Namen Rhazes, und Ebn Sina oder Avicenna geleſen, an welche Lectüre meiſtens die gemachten Erfahrungen angeknüpft wurden**). Der Einfluß des Rhazes hatte ſich von Bagdad aus über alle Länder verbreitet, und ſein Werk über die Heilung der Krankheiten ward noch fortwährend geleſen. Einen noch gewaltigeren und bedingenderen Einfluß übte Avicenna aus, deſſen umfaſſendes Werk, der Kanon, das mediciniſche Material nicht blos dem Mittelalter darbot, ſondern über daſſelbe hinaus noch eine Zeitlang ſein Anſehen zu behaupten wußte***). Selbſtſtändige Vorträge über Pathologie und Therapie ſcheinen noch ſehr ſelten geweſen zu ſein, und nur ſehr vereinzelt mögen bei beſtimmten Gelegenheiten anatomiſche Verſuche und Uebungen gehalten ſein†). Auch auf anderen

Idem Doctor sollicite curabit ut scholares et auditores exercitium quoddam sumant in disputando et practicando pro incremento ejusdem facultatis.

*) Selbſt in den erſten Statuten der Univerſität heißt es XIII, 3. (Diplomatarium Meclenb. bei: de Westphalen, Monum. ined. IV, p. 1037): Item debent esse duo Magistri in Medicinis, quorum unus sit Doctor, vel breviter Doctorandus, qui annuatim habebit 40 florenos, alter debet esse Magister in artibus et Baccalaureus in Medicinis, qui annuatim habebit 30 florenos etc.

**) Vgl. Johannes Vogt, Herzog Albrecht von Preußen und das gelehrte Weſen ſeiner Zeit, in von Raumers hiſtoriſchem Taſchenbuche, J. II. S. 259 f.

***) Kurt Sprengel, Verſuch einer pragmatiſchen Geſchichte der Arzneikunde. Bd. II, S. 390 ff. S. 418 ff.

†) In Tübingen fand ſich die Beſtimmung, daß wenigſtens einmal in fünf Jahren Anatomie gehalten werden ſollte. Klüpfel, Geſchichte und Beſchreibung der Univerſität Tübingen. S. 21.

Univerſitäten finden wir nur wenige Lehrſtühle der Medicin. Als die Univerſität Marburg errichtet ward, wurde nur ein Profeſſor für das Fach der Medicin angeſtellt*). Die kleine Zahl von Medicinern, denen wir in der Matrikel als Rectoren begegnen, beweiſt, daß die Zahl derſelben in Roſtock ebenfalls ſtets verhältnißmäßig ſehr klein geweſen ſein muß**).

Rhembertus Giltzheim nimmt indeſſen in wiſſenſchaftlicher wie in practiſcher Beziehung eine ſehr bedeutende Stelle ein, und kann als der erſte namhafte Mediciner angeſehen werden, welchen die Univerſität und das Land beſeſſen hat. Er war aus Braunſchweig gebürtig, und ſcheint nach Roſtock um das Jahr 1514 gekommen zu ſein, nachdem er bereits ſeit dem Jahre 1512 als Leibarzt in herzoglichen Dienſten geſtanden***). Da er bis zu dieſer Zeit ſtets nur als Magiſter vorkommt, ſo mag ſeine Promotion erſt bei ſeinem Eintritte in Roſtock ſtattgefunden haben. Als er im Sommerſemeſter 1515 das Rectorat bekleidet, wird er in der Matrikel bereits als medicine Doctor bezeichnet†). Durch die glücklichen Heilun-

*) Homberger Kirchenordnung vom 20. October 1526 in dem Abſchnitte Cap. XXIX: De universali studio Marpurgensi — — Tertio habeatur ad minus unus Medicinae Professor, doctus simul et pius. A. L. Richter, die evangeliſchen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Bd. I. S. 68. Urkundenſammlung der Univerſität Marburg, herausg. von Bruno Hildebrandt. S. 2 f.

**) Bacmeister, Megapoleos literatae prodromus bei: de Westphalen, Monumenta inedita. Vol. III, p. 1426.

***) Liſch hat das Verdienſt, die Lebensverhältniſſe dieſes bis auf ihn faſt nur dem Namen nach bekannten Mannes ſorgfältig erörtert und aufgehellt zu haben in ſeiner Abhandlung: Die Schweißſucht in Mecklenburg im Jahre 1529 und der fürſtliche Leibarzt, Profeſſor Dr. Rhembertus Giltzheim. Jahrbücher III, S. 60 ff.

†) Etwas, J. 1739. S. 810. J. 1740. S. 758 ff. Krey, Die Roſtockſchen Humaniſten. S. 39. Beiträge I, S. 358.

gen, welche er vollbrachte, ſtand er in hohem Anſehen, und namentlich hatte er den Herzog Heinrich durch ſeine ſorgfältigen und erfolgreichen ärztlichen Bemühungen ſich perſönlich verbunden. Daraus erklärt es ſich, daß derſelbe ihm zur Belohnung für ſeine Dienſte die Pfarre an der Petrikirche in Roſtock, welche dem Canonicate und der Präbende der Cantorei des Roſtocker Domſtiftes incorporirt war*), verlieh. Aber Giltzheim, dem zwar die Präbende zuſagte, nicht aber das theologiſche Studium, benutzte nicht die ſiebenjährige Friſt, welche der Papſt ihm zur Erlangung der Prieſterweihe gewährt hatte, lebte vielmehr ſeinen mediciniſchen Studien, und entſagte durch ſeine am 30. Juni 1521 erfolgende Verheirathung überhaupt der Pfarre und dem geiſtlichen Stande.

Deſto eifriger ſehen wir ihn mit wiſſenſchaftlichen Studien beſchäftigt. Nach der Sitte der Zeit lieſt er über den Avicenna, ſo daß er ſowohl ſeine theoretiſchen Ausführungen, als auch ſeine practiſchen Uebungen mit dieſem verbindet. Beſonders ſcheint er unter den älteren mediciniſchen Werken Avicennas Kanon benutzt zu haben, da dieſer die ganze Maſſe des mediciniſchen Stoffes umfaßte, welche die griechiſchen und arabiſchen Aerzte zuſammengebracht hatten. Im Jahre 1519 gab er die Aphorismen des Hippocrates heraus**).

*) Liſch, die Pfarre zu St. Petri in Roſtock in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Jahrb. III, S. 84 ff.

**) Liber collectionum aphorismorum Hypocratis de unaquaque egritudine, a capite usque ad volam pedis pertractans, in curatione atque prognosi, hoc est prescientia futurorum, que medicos non minores quodammodo prophetis recte curando exquisiteque previsa aliquamdiu proclamavit, omnium inter libros medicorum mox pura brevissima, per Rheimpertum Gilsshemium, Brunopolitanum, artium et medicine doctorem, nuper Rostochii revisus, simulac publice illic pro virili noviter elimatus.

Nach seiner Verheirathung blieb Giltzheim indessen nur noch wenige Jahre in Rostock. Er ist besonders auch als Arzt thätig, dient den Herzögen, und wird noch im Jahre 1522 vom Herzog Heinrich nach Güstrow entboten, um seiner Gemahlin ärztlichen Beistand zu leisten. Doch schon im Jahre 1524 finden wir ihn in Lüneburg, später dagegen in Lübeck, wo er eine Reihe von Jahren verweilte. Hier hatte er seinen Wohnort, als die Schweißsucht im nördlichen Deutschland ausbrach, und Lübeck und auch Meklenburg verheerte. Nach Rostock scheint er nicht wieder zurückgekehrt zu sein. Manches spricht dafür, daß er der neuen Lehre, welche durch die Reformation herrschend wurde, abgeneigt war, und daß er, obschon er sich nicht zum geistlichen Stande hatte hingezogen gefühlt, dennoch mit der reformatorischen Richtung, welche immer festeren Fuß in Rostock gefaßt hatte, nicht einverstanden war. Denn so lange er in Rostock war, schloß er sich den Gegnern der Reformation an, welche zu seinen vertrauteren Freunden gehörten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Sieg der Reformation in Rostock auf seinen Entschluß mit eingewirkt hat, die Stadt zu verlassen *).

Allmälig trat die Bedeutung der Artistenfacultät inner-

Ars longa.
Vita brevis.
Experimentum fallax.
Inditium difficile.
Intende igitur lector letaberis.
Diffusus in gaudium.

Die Schrift ist in der Druckerei von Ludwig Diez erschienen. Vgl. die Beschreibung der auf der Rostocker Universitäts-Bibliothek und auf der Raths-Bibliothek zu Lübeck befindlichen Exemplare bei Lisch, Jahrb. III, S. 66. Jahrb. IV, S. 51 f. Krey, Beiträge I, S. 357. II, S. 247. Eschenbach, Annalen der Rostockschen Academie. Bd. X, S. 126.

*) Lisch, Jahrb. III. S. 67 ff.

halb des Studiencyclus immer mehr hervor. Bei der mangelhaften Vorbereitung der Studirenden, da eigentliche gelehrte Schulen noch nicht beſtanden, mußten die Univerſitäten dieſe erſetzen, und in ihrem Lehrgebiete diejenigen Disciplinen darbieten, welche die allgemeine Bildung vermittelten, und als die unerläßliche Vorbedingung für das Studium der eigentlichen Univerſitätswiſſenſchaften betrachtet wurden *). Auch wurden die artes liberales et politiores literae um dieſe Zeit immer mehr zu einem Gegenſtande der beſonderen Pflege **), was als eine Frucht der von uns ſchon näher geſchilderten humaniſtiſchen Richtung Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts angeſehen werden kann. Die Claſſiker wurden von den Mitgliedern der Artiſtenfacultät interpretirt, insbeſondere aber wurden die philoſophiſchen und rhetoriſchen Werke der Griechen und Römer geleſen. Die Vorleſungen innerhalb der Artiſtenfacultät gliederten ſich nach dem dreifachen Curſus der Baccalaureanden und nach dem vierfachen Curſus der Magiſtranden, welche das Baccalaureat oder die Magiſter-

*) So ſagt der Kurfürſt Johann Friedrich von Sachſen in ſeiner neuen Fundations-Urkunde der Univerſität Wittenberg: Nachdem die Facultät der Artiſten der Urſprung und Stamm iſt, und den Anfang gibt zu allen andern Facultäten und Künſten, denen auch der größere Haufe der Studenten anhängt und folgt, und damit die Jugend und die Schüler, ſo in denſelben Künſten und Artibus deſto baß und reichlicher mit allerlei Lectionen in Sprachen und Künſten verſorget und verſehen ſeyen, — ſo wollen und ordnen Wir u. ſ. w. in von Raumers hiſtor. Taſchenbuche. J. II. S. 260.

**) In dem betreffenden Abſchnitt der Homburger Kirchenordnung bei Richter a. a. O. Bd. 1, S. 68 heißt es: Cap. XXIX: De universali studio Marpurgensi: Quarto praelegantur artes liberales et politiores literae, adhibito in omnibus, praesertim in Mathematicis, censore tutissimo, nempe sermone Dei. Quinto sint Professores Linguarum. Urkunden-Sammlung der Univerſität Marburg, herausg. von

würde in artibus erlangen wollten *). Diese Vorlesungen waren nach dem Lections-Catalogge von 1520 in Rostock folgende **).

Unverkennbar zeigt sich, wie bedeutend der Einfluß der Aristotelischen Philosophie, ungeachtet, daß derselbe im Verschwinden begriffen war, noch immer in dieser Periode sich geltend machte. Man las den Aristoteles nicht im Original, sondern nach den im hohen Ansehen stehenden Uebersetzungen, welche der Grieche Johannes Argyropylus, der seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts in Italien verweilte und dort im Jahre 1486 starb, angefertigt hatte. Seine Uebersetzungen der Physica, deren sich in Rostock Ewaldus Thurow, und der Schrift de anima, deren sich Foppenga bediente, standen, so wie diejenigen der Ethica und der Schrift de coelo, in verdientem Ansehen. Daneben wurden die Uebersetzungen des Vatablus von Torrerus, Boem und Conradi gebraucht. Die verschiedensten Werke des Aristoteles, welche der Logik und Analytik, der theoretischen

---

Bruno Hildebrandt. S. 2. C. Wachler, de originibus Acad. Marburg. Spec. I. p. 13.

*) Vgl. damit die Bestimmungen der ältesten Statuten Cap. XIV: De tempore quod in singulis Facultatibus pro gradu requiritur et sufficit; in: de Westphalen, Monumenta inedita Vol. IV, p. 1040 sq.

**) Ordinarie Lectiones pro triplici cursu Baccalaureandorum in artibus, que singulis mediis annis et legendo et disputando exercentur.

In primo Ordine et cursu lectiones subscripte exercebuntur.

D. Joannes Garelstorp, artium magister: sacrarum legum baccalaureus, textum Porphirii et predicamentorum Aristotelis secundum traductionem Joannis Argyropyli Hora septima interpretabitur.

D. Torrerus magni artium magister leget Hora prima textum Aristotelis de Insomniis, de divinatione per somnium, et de

und der practiſchen Philoſophie angehören, wurden von Garelſtorp, Torrerus, Boem, Heyne, Thurow, Foppenga, Grumel, Conradi, Tauſſen und Lifeveth erläutert. Selbſt über die kurzen Abhandlungen des Ariſtoteles: *Περὶ ἑρμηνείων* und *Περὶ τῆς καθ' ὕπνον μαντικῆς*, ſo wie *Περὶ μακροβιότητος καὶ βραχυβιότητος* wurde von Torrerus geleſen. Vorzugsweiſe aber werden alle Hauptwerke des Ariſtoteles erklärt. Garelſtorp erläutert die *κατηγορίαι* (Praedicamenta) des Ariſtoteles nebſt der Einleitung des Porphyrius, ſo daß dieſes wichtige, für die Logik grundlegende Werk, in welchem die allgemeinſten Gattungsbegriffe erörtert werden, zur Grundlage der Studien gemacht wird. Auch Everhardus Dickmann beſchäftigt ſich in Vorleſungen und Uebungen mit dem logiſchen Gebiete, namentlich mit der Lehre von den Schlüſſen. Daran knüpfen ſich in dem zweiten Curſus neben den Vorleſungen Boems über die Schriften de juventute et senectute, de vita et morte et de respiratione, die Vorleſungen Heyne's über die *Ἀναλυτικὰ ὕστερα* (posteriora), welche über das

longitudine et brevitate vite. Juxta lucidissimam tralationem Preclari viri Francisci vatabli grece lingue peritissimi.

D. Everherdus Dickmann artium magister et decretorum licenciatus In facultate artium Collegiatus Hora nona exercebit et disputabit Exercitium veteris artis, singulas questiones de textu eliciendo, quas tribus notabilibus condependentibus, Unica conclusione et tribus argumentis ordinatissime absolvet.

D. Martinus Sculte artium magister Hora tertia leget et quam lucide declarabit Rhetoricam novam Ciceronis ad Herennium admodum utilem Oratorie studiosis.

In Secundo ordine lectiones subscripte exercitabuntur.

D. Joannes Boem artium magister leget Hora octava libellum Aristotelis de juventute et senectute et vita et morte et spiratione juxta traductionem Francisci vatabli.

D. Petrus heyne artium magister leget textum poste-

beweisbare Wissen und die Anwendung der Schlüsse handeln, und die logischen Uebungen von dem Mere's.

In dem dritten Cursus wurde die Aristotelische Physik oder Naturwissenschaft (ἐπιστήμη περὶ φύσεως) Gegenstand der Studien. Ewald Thurow erläuterte den Text der acht Bücher der Physik, und da dieselben über die allgemeinen, der ganzen Natur gemeinsamen Grundverhältnisse handeln, so erörterte Engbertus Herlem die daran sich knüpfenden Fragen in den üblichen Formen logischer Discussion. Schon damals muß man erkannt haben, daß die Schriften des Aristoteles über die Natur ihrem Inhalte nach zusammenhängen und von Aristoteles selbst als ein Ganzes aufgefaßt worden sind. Denn Foppenga las über die Schrift *Περὶ ψυχῆς*, welche der Anlage und der Durchführung nach zu den physischen Schriften des Aristoteles gehört, und Happener knüpfte an diese Schrift die gewöhnlichen Uebungen. Neben diesen philosophischen Studien gingen die rhetorischen. Sculte las über Ciceros Rhetorica nova ad Herennium, wohl im Unterschiede von

---

riorum Hora prima, quem juxta tralationem Jo. Argy. in suis locis obscuris planissime elucidabit sine vanis commentis.

D. Joannes van dem Mere, artium magister Theologie baccalaureus disputabit Hora nona Exercitium nove logice sub forma prenotata in exercitio veteris artis.

D. Joannes Cruse, artium magister Theologie baccalaureus leget, et exercebit Rhetoricam veterem Ciceronis hora duodecima.

In tertio ordine lectiones.

D. Ewaldus thurow artium magister leget hora Septima textum phisicorum secundum traductionem Argyropyli, eundem per succinctas conclusiones sine ineptiis commentationum elucidando.

D. Fredericus foppenga artium magister leget hora Octava textum de Anima secundum traductionem Jo. Argy.

D. Engbertus herlem Artium magister Theologie baccalaureus et in facultate artium Collegiatus disputabit hora

der Rhetorica, der Jugendarbeit Ciceros, nova genannt, während Johannes Kruſe über dieſe Vorleſungen hielt, welche als Rhetorica vetus bezeichnet wird. Es geht daraus hervor, daß damals noch die Rhetorica ad C. Herennium für ciceroniſch gehalten wurde. Für den anderthalbjährigen Curſus der Baccalaureanden, den ſchon die alten Statuten beſtimmen, werden noch einige concurrirende Vorleſungen über Virgil und über die Sphaera materialis des im 13. Jahrhundert blühenden Mathematikers Johannis Sacrobosco aufgeführt, dann aber die ordentlichen Vorleſungen für den vierfachen Curſus der Magiſtranden mitgetheilt. Auch hier überwiegt das Studium des Ariſtoteles in bedeutſamer Weiſe. Vor Allem wird die Metaphyſik des Ariſtoteles nach der Ueberſetzung des Johannes Argyropylus den neuen Beſtimmungen der Artiſtenfacultät gemäß von Grawel erklärt, ſo daß die Magiſtranden in die ſchwierigſte Lehre von dem Sein als ſolchem eingeführt werden. Jodocus Stagghe ſtellte die ge-

---

tertia Exercitium phisicorum Singulas questiones in solido textu fundando, quas tribus notabilibus, sub quadam exaggeratione elucidationis, Una conclusione jam uniformi, jam biformi, jam triformi, secundum quod rerum subtilitas requisiverit. Et quinque argumentis vigilanter discutiet.

D. Jordanus hoppener artium magister et utriusque juris baccalaureus disputabit hora duodecima Exercitium de Anima sub ea forma, quam de exercitio phisicorum prescripsimus.

Lectiones in quibus tres ordines prenotati concurrunt sunt.

Lectio Vergiliana quam Magister Heningus block auspicabitur proximo ordinario Annoque integro et medio pro cursu baccalaureandorum consummando perleget et complebit sub hora Secunda pomeridiana.

Lectio Sphere materialis quam in Canicularibus hora Quarta magister Avo ludovici principiabit et ingeniose continuabit.

wöhnlichen Uebungen und Disputationen über die Metaphyſik (*τῶν μετὰ τὰ φυσικὰ*) an. Dagegen las Joachim Conradi wiederum über eine wichtige, den naturwiſſenſchaftlichen Werken des Ariſtoteles angehörende Schrift *Περὶ γενέσεως καὶ φθορᾶς* (de generatione et corruptione), in welcher die Bedingungen über das Entſtehen und Vergehen der irdiſchen Körper erörtert werden. Johannes Likeveth aber entwickelte in der üblichen Weiſe die an dieſe Grundverhältniſſe der Zeugung und des Vergehens ſich anknüpfenden Fragen. Man erkennt indeſſen hier ſchon den Uebergang, welcher in dem Gange der Studien eingeſchlagen wird, zur practiſchen Philoſophie des Ariſtoteles. Johannes Tauſſen las über deſſen Oekonomik (*Οἰκονομικῶν A B*) nach der Ueberſetzung des Leonardus Aretinus, welcher, eigentlich Leonardo Bruni genannt, dieſen Beinamen von ſeiner Vaterſtadt Arezzo führte. Wir beſitzen außerdem von ihm Ueberſetzungen der Politica und der Ethica des Ariſtoteles, welche ebenfalls in Roſtock in Ge-

---

Ordinarie lectiones pro cursu quadruplici Magistrandorum in Artibus.

In primo ordinario Estivo.

D. Gregorius gruwel artium magister leget hora Septima antemeridiana textum metaphisice secundum traductionem Jo. Argy. succincte et clare eundem interpretando Juxta decreta nova facultatis artium in singulis textibus et exercitiis constituta.

D. Martinus Retz artium magister leget hora octava Geometriam Euclidis Megarensis Theoremata et Problemata quatuor priorum librorum subtiliter explanando.

D. Joachim conradi artium magister leget hora prima textum de generatione et corruptione secundum trālationem dni Francisci vatabli.

D. Joannes Tauszen artium magister leget hora Secunda textum Economice secundum traductionem Leonardi Aretini.

D. Joannes likeveth artium magister disputabit hora duodecima Exercitium de generatione et corruptione Questiones de

brauch waren. So überwiegend war das Studium des Aristoteles, daß außer demselben innerhalb dieses Cursus nur Vorlesungen über Geometrie gehalten wurden, indem Martinus Retz die vier ersten Bücher der Στοιχεῖα des Euclids erläuterte.

Im zweiten Cursus setzen sich die Vorlesungen über die practische Philosophie des Aristoteles fort. Der Text der *Πολιτικά* desselben wird nach der Uebersetzung des Leonardus Aretinus erklärt. Zugleich aber werden die vier Bücher seiner Meteorologie (*Μετεωρολογικά*) nach der Uebersetzung des Vatablus erläutert, wodurch die Studien der naturwissenschaftlichen Werke des Aristoteles weiter geführt werden. Daran schlossen sich die Uebungen de meteoris in derselben Form, wie über die Schrift de generatione et corruptione. Daneben wurden die Uebungen über die Metaphysik eifrig fortgesetzt. Der Text der Theorie der Planeten wurde nach dem Astronom Georg Purbach (Purbach) erläutert. Im

---

textu elicicndo, quas tribus notabilibus, una conclusione, et tribus argumentis determinabit.

D. Jodocus stagghe artium magister et Theologie baccalaureus in facultate artium Collegiatus, disputabit Exercitium Metaphisice non inferiori opera et forma quam de exercitio phisicorum prestitutum est.

In Secundo ordinario Hiberno erunt lectiones.

Textus politicorum juxta Leonardi Aretini traductionem hora Septima.

Textus Metheorologicorum juxta Francisci vatabli interpretationem hora Octava.

Textus Theorice planetarum secundum doctrinam Georgii Purbachii hora Prima.

Exercitium metaphisice continuabitur hora Tertia per prenominatum magistrum Aliis autem lectionibus hujus ordinarii, sicut et sequentium duorum ordinariorum, presicientur lectores et disputatores, suo tempore, secundum vetustam observantiam facultatis artium.

dritten Cursus wird neben der Erklärung der Ethik derjenige Theil des Organons behandelt, welcher practische Tendenzen verfolgt. Es richtet sich hier das Augenmerk darauf, die Fertigkeit im Disputiren möglichst zu fördern, und das Auffinden der Gründe und Gegengründe zu erleichtern. Daher werden die acht Bücher der *Τοπικά* erörtert im dialectischen Interesse unter Benutzung und Anwendung der Topik Ciceros. Die naturwissenschaftlichen Studien setzen sich fort durch Erläuterung der sogenannten Parva naturalia des Aristoteles, namentlich werden nach der Uebersetzung des Vatablus die Abhandlungen *Περὶ αἰσθήσεως καὶ αἰσθητῶν* (de sensu et sensibili), ferner *Περὶ μνήμης καὶ ἀναμνήσεως* (de memoria et reminiscentia) und *Περὶ ὕπνου καὶ ἐγρηγόρσεως* (de somno et vigilia) erklärt. Die Uebungen aber gehen sowohl in Bezug auf diese Schriften, als auch in Bezug auf die Ethik fort. Endlich wird noch in diesem Cursus die Schrift des Boëthius, welcher auch auf dem mathematischen

---

Exercitium Metheororum sub forma prenotata de exercitio generationis et corruptionis hora duodecima.

In tertio ordinario Estivali pro magisterio in Artibus lectiones.

Textus Ethicorum secundum traductionem Joannis Argyropyli mane hora Sexta.

Textus Topicorum cum applicatione Topice Ciceronis Hora octava.

Textus precipuorum naturalium quo ad libellos tres, de sensu et sensibili, de memoria et reminiscentia De somno et vigilia, secundum tralationem Francisci vatabli.

Textus Aritmetice Boetii Hora secunda.

Exercitium Ethicorum cum tribus notabilibus una conclusione, et quinque argumentis, secundum formam In libris phisicorum prenotatarum Hora tertia.

Exercitium precipuorum naturalium, cum tribus notabilibus, una

Gebiete sich durch mehrere Arbeiten bekannt gemacht hatte, Arithmetica in zwei Büchern, erklärt. Doch ist die Schrift keine selbstständige Arbeit des Boëthius, sondern nach dem Nikomachus verfaßt. Indessen stand derselbe noch immer in dieser Periode als Bearbeiter mehrerer aristotelischer Schriften in Ansehen, und es begreift sich daher zur Genüge, wie in Rostock, wo das Studium des Aristoteles in so hohem Maaße blühte, auch andere Werke und Uebersetzungen des Aristoteles Eingang gefunden haben. In dem vierten Cursus der Magistranden finden wir die Erklärung des wichtigen Werkes des Aristoteles *Περὶ Οὐρανοῦ βιβλία Δ*, in welchem der Himmel als Theil des ganzen Weltsystems und das Verhältniß der Himmelskörper zu demselben geschildert ist. Daran schloß sich die Erklärung des Textes der Perspectiva, worunter höchst wahrscheinlich das Werk: Joannis Pisani perspectiva communis zu verstehen ist, welches, ungeachtet, daß es schon im Jahre 1280 erschienen war, fortgesetzt in Ansehen

---

conclusione, tribus argumentis, et tribus Problematibus Hora duodecima.

In Quarto ordinario Brumali Lectiones pro magistrandis in Artibus.

Textus de Celo et mundo secundum traductionem Joannis Argyropyli Hora septima.

Textus perspective Hora octava.

Textus Musice muris Hora secunda.

Exercitium ethicorum continuabitur hora Tertia.

Exercitium de Celo et mundo hora duodecima.

In omnibus superioribus libris Phisiologie servabitur precipua Elucidatio.

Averrois Cordubensis Extrusis et elisis suis erroribus contra Auctorem nature.

Concurrentes Exercitationes ordinarie.

Omni die disputabili, habentur in singulis regentiis disputationes due. Mensales Appellate, hora undecima et Hora sexta In qui-

ſtand, und auf den Univerſitäten bei dem Vortrage der Optik, denn dies verſtand man unter Perspectiva, insgemein benutzt ward. Auch ward der Text der musica Muri erläutert, da das Syſtem des Johannes de Muris, welcher um das Jahr 1330 ſich zu Paris um die Muſik verdient gemacht hatte, auch auf den deutſchen Univerſitäten dauernde Anerkennung gefunden hatte. Es ſchließen ſich hieran Uebungen über dieſe Schrift, ſo wie über die Ethik. Charakteriſtiſch iſt es, daß das Anſehen des Averrhoes (Ebn Roshd), welcher lange unter den arabiſchen Commentatoren des Ariſtoteles eine hervorragende Stellung einnahm, damals bereits ſehr geſunken war, und daß man ſeine Irrthümer erkannte. Es ſcheint faſt, daß man die mannigfachen Gegenſätze, in denen ſich Averrhoes zu Ariſtoteles befand, aufgefaßt und insbeſondere ſeine materialiſtiſche Anſicht, daß mit der Entwickelung der Dinge ſich die Gottheit ſelber entwickele, bekämpft und beſeitigt habe. Darauf wenigſtens möchte die Bemerkung, die ſich über Averrhoes

---

bus magister presidens servat hunc ordinem Primum absolvit propositionem quandam grammaticam Inde propositiones utiliores sumptas de precipuis logicalibus Sophismatibus Alberti et regulis consequentialibus Subinde questionem discutiet de veteri logica Aut libris posteriorum Philosophi Denique resolutionibus per magistrum disputantem expletis Auditores inter se argumentantur pro majori resolutione sub judicio presidentis et determinantis.

Omni die Saturni, non concurrentibus in hebdomada duobus festis, fit ordinaria disputatio magistrorum Quo ad resolutiones trium propositionum, sumptarum de grammatica, logica naturali philosophia Et duarum questionum, quarum una fundatur in Metaphisica altera in Ethica.

Omni die dominico regulariter fit disputatio Baccalaureorum in artibus Quo ad duas propositiones sumptas de grammatica et logica Ac duas questiones de Phisiologia presidente decano facultatis artium, et dubios articulos resolvente.

findet, hindeuten, da es feststeht, daß derselbe nicht vermochte, sich über den Materialismus zu erheben, während wir bei Aristoteles viel mehr die Idee der Gottheit hervorgehoben und entwickelt finden.

Die schon in den alten Statuten vorgeschriebenen Disputationen wurden in den einzelnen Regentien auch jetzt, wie die Ankündigung derselben in der Observantia lectionum zeigt, regelmäßig gehalten. Die Thesen wurden aus dem Gebiet der Grammatik und Logik genommen. Der Einfluß des Dominicaners Albertus Magnus war noch so bedeutend, daß dessen logische Erörterungen in den Disputationen grundleglich gemacht wurden, wenn nicht über die alte Logik Untersuchungen angestellt wurden. Auf logischem Gebiete hatte Albertus die Aristotelischen Bestimmungen aufgenommen und theilweise ausgebildet. Die Uebersichtlichkeit der Entwickelung war es, wodurch er selbst in dieser Periode noch immer in Gebrauch sich erhalten hatte. So fand Celtes im Jahre 1477, als er zu

---

Lectiones Pedagogii porte Celi extraordinarie pro triviali eruditione parvulorum.

Mane hora Sexta Rector pedagogii exercet Aut in fundamentis logices aut phisices, secundum qualitates auditorum.

Hora Septima Conrector pedagogii exercet in Elementis grammatices, quo ad inflectiones congruam nominum verborum Et reliquarum partium orationis.

Hora nona alter conrector exercet in formulis conficiendarum Epistolarum cum applicatione latinarum Epistolarum Ciceronis Plinii aut similium.

Hora duodecima Conrector exercet doctrinam Poëtandi in diversis generibus carminum Adhibitis exemplis probatorum poëtarum Vergilii Horacii Ovidii Catulli Tibulli Sillii Et reliquorum sine numero priscorum et modernorum.

Hora prima Conrector alter exercet in proprietatibus vocabulorum quo indocti parvuli possint ad latinam linguam promtius imbui.

Köln studirte, in der Dialectik und Physik den Albertus Magnus noch vorherrschend. Die Disputationen beschränkten sich indessen nicht auf die Glieder der Regentien unter der Leitung des Magister regentialis, sondern an jedem Sonnabend fand eine Disputation der Magistri statt, für welche drei Thesen aus der Grammatik, der Logik und der Physik, zwei aber aus der Metaphysik und Ethik entnommen wurden. Während diese Disputation nicht unter der Leitung der Facultät stand, ward sonntäglich regelmäßig eine Disputation der Baccalaurei in artibus unter dem Vorsitze und der Leitung des Dekans der Artistenfacultät über grammatische und logische Thesen und physiologische Untersuchungen gehalten. Aus Allem ergiebt sich, welches bedeutende Gewicht auf die Disputationen gelegt wurde, und daß dieselben noch überwiegend im Anschluß an die alte aristotelische Schulphilosophie, wie diese sich in der Periode der Scholastik ausgebildet hatte, gehalten wurden.

Es gewährt uns aber schließlich die Observantia lectionum noch einen Einblick in die Organisation des seit der Stiftung der

---

Hora tertia alter Rector pedagogii, aut in Donato, aut Sintagmate, aut competenti poëta. pro capacitate auditorum exercet.

Hora prima In profestis et vigiliis ac festis sanctorum unus Conrectorum lectiones in Metamorphosi Ovidii aut simili poëta diligenter observat.

Hora tertia Eodem tempore alter Conrector in ordinario Estivo exercet in Algorithmis integrorum Annexis Probis Et minutiarum phisicarum. In ordinario hiberno in Ecclesiasticis computationibus.

Preter lectiones jam per indicem prescriptas, libero tempore.

D. Joannes Crusze philosophie magister et sacre theologie baccalaureus continuabit ceptam historiam veteris Berosi Babylonici, non ad communem expositionem Viterbensz. Annii: sed ex veris ac certissimis concordiis gentilium scriptorum et solidissimi veteris testamenti cum testimoniis aptis et approbatis.

Universität bestehenden Pädagogiums, der Porta Coeli. Das Bedürfniß desselben erklärt sich daraus, daß nicht überall die nöthige Vorbereitung auf die Universitätsstudien sich vorfand, da die Gelehrtenschulen fehlten, deren Errichtung und Organisation zu den unvergänglichen Verdiensten der Reformatoren gehört. Die Vorträge im Pädagogium waren für diejenigen jungen Studirenden (parvuli) bestimmt, welche der nöthigen Vorkenntnisse entbehrten, um die Vorlesungen in den Facultätswissenschaften mit Nutzen hören zu können. Diese Einrichtung erhielt sich noch während des ganzen sechszehnten Jahrhunderts auch auf den protestantischen Universitäten, bis endlich die Gelehrtenschulen so weit erstarkt waren, daß dieselbe fortfallen konnte. In Rostock ward das Pädagogium von zwei Rectoren und zwei Conrectoren geleitet, und die Vorträge und Uebungen, welche sich nach der Fähigkeit der Zuhörer richteten, umfaßten sowohl die Elemente der Logik und Physik, als auch die Elemente der Grammatik, selbst des etymologischen Theiles, und die Erläuterung der eigentlichen Bedeutung der Wörter. Der Donat oder ein geeignetes Werk wurde dabei benutzt. Damit verband sich die Lectüre der Briefe Ciceros und Plinius, der Metamorphosen des Ovids oder eines ähnlichen Dichters. Zugleich wurden die Regeln der Dichtkunst in Bezug auf verschiedene Dichtungsarten nach Beispielen aus Virgil, Horaz, Ovid, Catull, Tibull und des Silius Italicus geübt.

Idem vacantibus horis interpretabitur insignes antiqui facetissimique poëte Plauti comedias frugaliter et caste ad intemerate latinitatis et jucundarum conuersationum usus et exercitia.

Legentur et alia pleraque per disertissimos viros ad communem adolescentium utilitatem in litteris politioribus, quibus ordinario labore perceptas eruditiones ampliare, demum et exornare valeant in laudem cujuscunque rei communis presertim florentis Germanie,

Auch mathematische und physikalische Uebungen gehörten zu dem Cyclus der Lehrgegenstände des Pädagogiums*). Erst nach Absolvirung derselben wandten sich die Studirenden zu den Fachdisciplinen, und traten in den eigentlichen Universitätscursus ein.

Außer diesen Vorlesungen finden wir am Schlusse des Index noch Vorträge des D. Joannes Crusze, philosophie magister et sacre theologie baccalaureus, aufgeführt, die derselbe in etwa freien Stunden zu halten gedachte**). Er beabsichtigte die Fortsetzung seiner Vorträge über das Geschichtswerk des alten Babyloniers Berosus, eines Priesters des Belus. Die Andeutungen, welche über die Erklärung der drei Bücher babylonisch-chaldäischer Geschichten des Berosus (*Βαβυλωνικά*) gegeben werden, zeugen von einer sorgfältigeren und kritischen Behandlung des geschichtlichen Stoffes, welche um so verdienstlicher zumal für diese Zeit ist, als jene Geschichte zu den am wenigsten aufgehellten Theilen der alten Geschichte überhaupt gehört. Er scheint sowohl die Data der griechischen Schriftsteller, welche mit Recht den Angaben des Berosus über die assyrische, medische und babylonische Geschichte großen Werth beilegten, als auch die Data des Alten Testaments berücksichtigt und vergleichend benutzt zu haben. Dies Verfahren weist bei ihm schon auf die Erkenntniß hin, daß Berosus aus chaldäisch-babylonischen Quellen schöpfte, die eine große geschichtliche Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch nehmen können, und daß die geschichtlichen Data desselben mit dem Alten Testamente wesentlich übereinstimmen. Ob er schon

*) Unter Algorithmus oder Algorismus verstand man die Arithmetik, und ward bei den Vorlesungen insgemein das Werk eines unbekannten Verfassers aus dem 13. Jahrhundert, das den Namen Algorismus führte, zu Grunde gelegt.

**) Vgl. S. 328 f.

auf die Vermuthung geführt ist, daß Berosus seine urgeschichtlichen Nachrichten aus der Genesis entnommen habe, läßt sich zwar nicht erkennen, und eben so wenig, ob er die Widersprüche, welche zwischen den durch Berosus bezeugten Daten und den durch Ctesias uns überlieferten Nachrichten stattfinden, auszugleichen und zu erklären versucht habe. Jedenfalls aber verdient es Anerkennung, daß er den von ihm bezeichneten Gang der Forschung eingeschlagen und sich nicht darauf beschränkt hat, die Geschichte des Berosus nach dem Werke des Giovanni Nanni (Joannis Annii), eines Dominicanermönchs zu Viterbo*), vorzutragen, da derselbe in sein Werk eine Menge von falschen Angaben und Nachrichten, und zwar, wie es den Anschein hat, wohl mit Absicht aufgenommen hat. Es gehörte für jene Zeit eine nicht geringe Gelehrsamkeit, Begabung und Scharfsinn dazu, um den Berosus erläutern und die von ihm gegebenen Nachrichten mit anderweitig berichteten zusammenstellen und prüfen zu können. Endlich erbot sich Cruse noch zur Erklärung des Plautus zum Zweck der Förderung einer reinen Latinität und einer gewandten Conversation; ein Gesichtspunkt, welcher uns auch die Richtung seiner humanistischen Studien erkennen läßt. Sämmtliche dargebotene Vorlesungen verfolgen aber nicht ohne Umsicht das eine Ziel, die Studirenden in den literae politiores zu vervollkommnen, und die nothwendigen Grundlagen wissenschaftlicher Bildung ihnen zu gewähren, wenngleich dieselben mit dem Maaßstabe jener Zeit gemessen werden müssen.

*) Annius (Giovanni Nanni) von Viterbo war geboren 1432 und starb 1502. Das hier zur Frage stehende Werk ist: Antiquitatum libri quinque cum commentariis Joannis Annii. In diese Antiquitates finden sich die verschiedensten Elemente aufgenommen. Vgl. auch Fabricii Biblioth. Graec. XIV, p. 211 sqq.

Bei der Wichtigkeit, welche damals die Promotionen ſowohl an ſich als auch insbeſondere für das ganze Univerſitätsleben hatten *), erklärt es ſich zur Genüge, daß am Schluß der Observantia lectionum ſich die Koſten der einzelnen Promotionen aufgeführt finden **). Charakteriſtiſch iſt es, daß der Baccalaureande der Theologie erſt in drei Stufen das Baccalaureat erreicht, und für eine jede Promotionskoſten zu zahlen hat. In der erſten Stufe wird er admittirt bis zum

*) Vgl. auch Statuta prima academiae Rostochiensis in: Diplomatarium Meclenburgicum bei: de Westphalen, Monumenta inedita Vol. IV, p. 1013. Sect. XVII: De Subsidio pro conservatione et supportatione onerum universitatis et facultatum tempore promotionum solvendo, quae subsidia bursae ex usu nuncupantur.

**) Necessarie expense Singularum promotionum quo ad Universitatem et facultates In studio Rostochiensi non supputatis sumptibus solatiorum In frugalitatem majorem nunc constitutis.:

In Theologia.

Baccalaureandus una cum responsione rigidi tentaminis usque ad sententias exclusive dabit Sex florinos de Reno una cum medio.

Transiturus In primum et secundum Sententiarum dabit Quattuor florinos et medium.

Formandus usque ad licentiam Exclusive duos florinos Renenses dabit.

Licenciandus Decem octo florinos Renenses dabit.

Magistrandus siue Doctorandus Decem florinos dabit:

In Jure.

Baccalaureandus in altero jurium dabit Septem florinos in utroque Quatuordecim.

Licenciandus in altero jurium Quattuordecim florinos cum medio dabit In utroque Viginti octo florinos.

Doctorandus in altero jurium Decem octo florinos cum medio dabit In utroque Triginta sex florinos cum medio.

In Medicinis.

Baccalaureandus Septem florinos Renenses dabit.

Licenciandus Decem florinos Renenses dabit.

Doctorandus Decem octo florinos renenses dabit.

Curſus der heiligen Schrift, und die Erklärung der Sentenzen des Lombarden iſt ausgeſchloſſen. Die zweite Stufe erreicht er beim Uebergange zum erſten und zweiten Buche der Sentenzen, die dritte aber, wenn er nach vollendetem theologiſchen Curſus Baccalaureus formatus wird, und dann zu den höheren Graden der Licenz und des Doctorats vorrücken kann. Die drei oberen Facultäten hatten ſämmtlich die Grade des Baccalaureats, der Licentiatur und des Doctorats, während in der Artiſtenfacultät nur das Baccalaureat und das Magiſterium zugleich mit der Licenz, der Befugniß, außerordentlich zu leſen, ertheilt ward. Wenn in der theologiſchen Facultät der Magistrandus und Doctorandus gleichgeſtellt wird, ſo kann doch daraus nicht auf die Identität des Magiſteriums und des Doctorats geſchloſſen werden. Auch die althergebrachte Formel: Nos Magistri et Doctores ſagt dieſes nicht aus *). Auf den alten Univerſitäten wurden die Magiſtranden nach abgelegtem Examen zu dem Grade des Magiſteriums zugelaſſen; ſie wurden aber erſt ſpäter in die Facultät aufgenommen, und war der Zeitraum, der verfließen mußte, auf den verſchiedenen Hochſchulen verſchieden, und umfaßte in der Regel fünf, bisweilen zwei Jahre oder noch einen

---

In Artibus.

Baccalaureandus Quattuor florinos dabit.

Magistrandus una cum Licencia Octo florinos renenses dabit.

Superior Ordo lectionum disputationum et promotionum In universitate Rostochiensi Centum Annis in majori parte servatus Non indigne hoc Anno Centesimo Jubileo, Auctus et Illustratus, universis Studiosis declaratur, ad dicte universitatis et Bellis et pestibus aliquantulum attrite gloriam uberius reparandam.

*) Etwas, J. 1738, S. 814 ſcheint dieſe Auffaſſung vorzuherrſchen.

kürzeren Zeitraum. Dann werden sie Doctoren genannt*). In diesem Sinne wird schon in den ältesten Statuten eine Professur als locus Doctoralis bezeichnet, weil zu ihrer Bekleidung die Würde des Doctorats nothwendig war**). Die Schlußworte der Observantia lectionum***) weisen selbst darauf hin, daß die in ihr enthaltene Ordnung der Vorlesungen, der Disputationen und der Promotionen hundert Jahre großen Theils beobachtet worden, und daß ihre Erweiterung und Erläuterung in ihrem hundertsten Jubeljahre die Hebung der durch Krieg und Pest etwas herabgedrückten Universität beabsichtige. Doch finden wir sonst nirgends Spuren, daß das Jubiläum der Universität noch anderweitig festlich begangen wäre. Es lag dies gewiß in den unmittelbaren Zeitverhältnissen und deren Einwirkung, wenngleich der völlige Verfall der Universität noch nicht eingetreten war.

Unsere Darlegung hat die Zustände der Universität in wissenschaftlicher und literarhistorischer Beziehung vorgeführt. Es wird sich nicht verkennen lassen, daß der ganze Studienplan der Universität für jene Zeit sehr bedeutende Bildungsmittel darbietet, und daß derselbe durchaus noch bedingt wird von den Grundanschauungen, welche bis zur Reformation auf den Universitäten Deutschlands die herrschenden waren. Unter den Gliedern der Universität vertreten Barthold Moller, Cornelius de Snekis, Johannes Kruse, Peter Boye, Marschalk und selbst Giltzheim eine antireformatorische Richtung, und

*) Bulaei histor. universitatis Parisiensis Vol. II, p. 680: Doctor proprie is, qui docet aut docuit artem, quam novit.

**) Statuta prima academiae Rostochiensis a. a. O. p. 1039 sq.

***) Dieselbe findet sich auch abgedruckt, aber nicht genau nach dem Original, bei Schröder, Evang. Meklenburg I, S. 25 ff. Krey, die Rostockschen Humanisten. S. 44 ff.

auch die übrigen Glieder der Univerſität verharren, wenn auch mit geringerer oder größerer Entſchiedenheit, auf dem alten Standpunkte. Moller, Kruſe und anfangs auch Boye, betheiligen ſich bei den durch die Reformation hervorgerufenen Kämpfen, und bieten Alles auf, die häretiſche Richtung, die von Wittenberg her einzudringen drohte, von der Univerſität fern zu halten. Die Veröffentlichung der Observantia lectionum ſcheint indeſſen nicht den erwünſchten Erfolg gehabt zu haben, da der Beſuch der Univerſität ſich keineswegs hob. Schon wandte ſich Alles nach Wittenberg, und auch die Studirenden aus den nordiſchen Reichen fingen an ſpärlich nach Roſtock zu kommen, und gingen ungeachtet der weiteren Entfernung nach Wittenberg, wohin die gewaltige Perſönlichkeit Luthers und der gelehrte Ruhm Melanchthons Alle zog. Zwar intitulirte Everhardus Dyckmann, Collegiatus, utriusque juris Baccalaureus et decretorum Licentiatus, im Sommerſemeſter 1522 noch 78 Studirende. Aber von da an nahm deren Zahl ſehr bedeutend ab. Indeſſen hatte die reformatoriſche Richtung noch immer nicht feſten Fuß in Roſtock zu faſſen vermocht. Die Univerſität als Corporation hing der katholiſchen Lehre an, und bethätigte im Winterſemeſter 1523 ihre Anhänglichkeit für die katholiſche Kirche ſelbſt durch die Wahl des Weihbiſchofs Dieterich von Sebaſte, welcher bei der Minderjährigkeit des von dem Schweriner Domcapitel zum Biſchof poſtulirten Herzog Magnus für die eigentlichen biſchöflichen Functionen beſtellt war, zum Rector der Univerſität*),

*) Es war derſelbe unter Löwes Rectorat im Sommerſemeſter 1523 intitulirt, und heißt es in der alten Matrikel: Dns Theodericus Episcopus Sebastensis honoratus propter honorem episcopalem. Ueber ſeine für das folgende Semeſter Statt gehabte Wahl lauten die

aber in seinem Rectorate sank die Zahl der Intitulirten bis auf siebenundzwanzig herab.

Der Umstand, daß die Universität ihr Verhältniß zur katholischen Hierarchie aufrecht zu erhalten und das Band mit derselben noch enger zu knüpfen bemüht war, konnte nach Außen hin keinen Einfluß ausüben, wenngleich für den Augenblick dieselbe dadurch sich fester zu stellen und dem drohenden Sturm gegenüber sich zu kräftigen schien. Noch war der Einfluß der geistlichen Macht in Meklenburg ungebrochen, und selbst die geistliche Gerichtsbarkeit in ihrer verschiedenen Gliederung war unversehrt und in völligem Bestande. Es läßt uns dies ein Rechtshandel erkennen, den die Universität um diese Zeit hatte, durch welchen sie sich in ihren Privilegien bedrohet sah. Heinrich Rostcke, ein Bauer zu Bistow, hatte Magister und Collegiaten der Artistenfacultät, wegen gewisser Ansprüche an ein in der Kröpelinschen Straße belegenes Haus, vor den Rath der Stadt Rostock zu Gericht geladen. Als der Rath, offenbar in der Absicht, die geistliche

Worte: Anno Dni MDXXIII die vero decima Octobris fuit postulatus in Rectorem Universitatis Reverendus Pater ac Dns Dns Theodericus Episcopus Sebastensis et Diocesis Zwerinensis in Pontificalibus Vicarius. Vgl. auch Etwas, J. 1739. S. 814. Schröder, Evang. Meklenburg I, S. 60. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, S. 109. Rudloff, Pragm. Handb. d. Mekl. Gesch. III, 1, S. 37. S. 247. Krey, Beiträge 1, S. 201. Schon damals ernannte die Römische Curie Bischöfe in partibus. Aepinus im Schediasma historico-literario-politicum de Rectoribus academiae Rostochianae Magnificentissimis atque Illustribus p. 7 nimmt an, daß derselbe Bischof von Sebastopolis gewesen sei, mit Unrecht, da Σεβαστόπολις und Σεβαστή wesentlich verschieden sind. Es ist Sebaste (Σεβαστή) die vom Könige Archelaus von Cappadocien gegründete und zu Ehren des Augustus benannte Stadt Jos. Arch. XVI, 4. Ptol. V, 8, 4 gemeint, welche nahe an der Grenze Ciliciens lag. Das Bisthum ward als dem Erzbischof von Tharsus untergeordnet betrachtet.

Gerichtsbarkeit an sich zu reißen, die Klage annahm, und dadurch das forum ecclesiasticum der Universität beeinträchtigte, suchte die Universität den Schutz ihrer Rechte bei dem zum Conservator bestellten Abt Nicolaus von Doberan nach, und erlangte auch, obschon dieser selbst durch Mangel an Zeit verhindert war, die Rechtsbefugnisse der Universität und die von der römischen Curie derselben zugesicherten Rechte zu vertreten, die Subdelegation des Fridericus Bremer, sanctæ Metropolitanæ Ecclesiæ Bremensis Decanus, welcher als judex et subconservator jurium, rerum, bonorum, libertatum et privilegiorum venerabilium virorum dominorum Rectoris, Doctorum, Magistrorum et universorum Scholarium almæ Universitatis Rozstoccensis, die an ihn gerichtete Requisition als eine gerechte anerkannte, unter Androhung des Bannes verbot, die Glieder der Universität, die als viri ecclesiastici betrachtet wurden, vor weltlichen Richtern vor Gericht zu ziehen, und zugleich untersagte, dieselben in ihrem Besitzstande zu stören*). So viel geht daraus unzweifelhaft hervor, daß die alten Rechtszustände im Jahre 1523 noch völlig in Geltung und in Kraft waren, und daß auch der Einfluß der geistlichen Macht noch als ein vorhandener und nicht unwirksamer betrachtet wurde, da die Universität vermittelst derselben den rechtswidrigen Aggressionen und den jetzt beginnenden Vergewaltigungen des Raths ein Ziel zu setzen suchte.

Es wird uns dies nach einer andern Seite hin dadurch bestätigt, daß wir auch die Prälaten der katholischen Kirche

*) Vgl. Exempel der Ausübung des durch ein Conservatorium der Academie erhaltenen Rechts; von 1524. Etwas, J. 1739. S. 455 ff. S. 463 ff. Schröder, Evang. Mecklenb. I, S. 71 ff. Urkundliche Bestätigung der Herzogl. Mecklenb. hohen Gerechtsame über dero Academie und Rath zu Rostock. S. 16. Beil. 22.

ihre alte Stellung noch behaupten sehen. Als in Folge der Differenzen zwischen Herzog Heinrich und Herzog Albrecht, und insbesondere in Folge der mannigfachen Unruhen und der allgemeinen Gährung, welche sich in Deutschland bemerkbar machte, die Landstände des Herzogthums sich enger an einander schlossen, und am Tage Vincula Petri (den 1. August 1523), unter Hinweisung auf diese besonderen Zeitumstände, die Union unter einander abschlossen, um dadurch sich desto sicherer bei ihren Rechten und Privilegien, Freiheiten und löblichen Gewohnheiten zu erhalten, so werden die fünf Prälaten des Landes hinzugezogen, richten mit ihnen die Union auf, unterschreiben die Urkunde und besiegeln sie*). So war also die staatsrechtliche Stellung der katholischen Hierarchie noch unmittelbar vor dem Ausbruche der Reformation vollständig anerkannt. Wir sehen in dieser Betheiligung an der Union der Landstände zugleich auch die hervorragende Stellung des Rostocker Domcapitels, und es begreift sich daher, wie dasselbe später der Reformation nicht nur einen so langen und hartnäckigen Widerstand entgegensetzen konnte, sondern daß es auch im Stande war, diesen Widerstand noch Decennien fortzusetzen, nachdem bereits die Reformation eine vollendete Thatsache war. Moller, der als Domdechant von Rostock an dem Abschlusse der Union Theil nimmt, hatte also

*) Es waren dies Ulricus Malchow, der Kerken tho Zwerin Administrator; Nicolaus, Abbet tho Dobbertin; Nicolaus Francke, der vorgeschrevenen Kerken tho Zwerin Senior; Bartholdus Moller, der Domkerken St. Jacobi binnen Rostock Deken; Henricus Möller tho Dobbertin Provest. Vgl. G. G. Gerdes, Nützliche Sammlung verschiedener guten, theils ungedruckter Schriften und Urkunden u. s. w. S. 574. von Rehr, Rerum Meclenburg. Lib. V, c. 3, p. 726 sqq. David Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX, p. 101. Schröder, Evang. Meklenb. I, S. 49. Rudloff III, 1, S. 63 ff.

auch nach dieſer Seite hin eine einflußreiche Stellung, und iſt es dem Scharfblicke dieſes bedeutenden Mannes gewiß nicht entgangen, daß die Prälaten durch ihren Anſchluß an die Union nur gewinnen, und ihren Widerſtand gegen die Reformation weſentlich ſtützen konnten. Vielleicht iſt dies ſelbſt ein wichtiges Motiv von ihrer Seite für die Aufrichtung der Union geweſen. Dennoch aber konnte die Aufrechthaltung dieſer Rechtszuſtände der Univerſität für ihr eigentliches Leben keine beſondere Frucht bringen. Der Einfluß der Reformation war ſchon in Deutſchland ein allgemeiner geworden, war ſelbſt bis zu den nordiſchen Reichen vorgedrungen, und fing nun auch an, unmittelbar ſich in Roſtock geltend zu machen und die Univerſität zu bedrohen. Der Zuzug der Studirenden hörte auf, und als endlich die Reformation in Mecklenburg ſelbſt durch Roſtocks Vorgang Eingang gefunden und Wurzel gefaßt hatte, die Univerſität aber noch unter ſtets fortdauernden Kämpfen Jahre lang der katholiſchen Kirche anhing, und auf ihrem alten Standpunkte verharrte, konnte es nicht ausbleiben, daß eine völlige Erſchütterung ihrer Verhältniſſe eintrat, daß ſie ſelbſt verödete, und ihr Untergang nahe war.

Zwölftes Capitel.

Verlauf der Reformation in Roſtock. Gänzlicher Verfall der Univerſität.

Nur allmälig konnten die Factoren der reformatoriſchen Bewegung Eingang in Meklenburg und eine entſprechende Einwirkung finden. Es lag dies ſowohl in den allgemeinen

Verhältnissen des Landes, als auch insbesondere in der von uns bereits erwähnten Stellung der beiden herzoglichen Brüder Heinrich und Albrecht zu einander. Beide hatten den Reichstag zu Worms bezogen, und beide sehen wir bemüht, zu dem Kaiser in ein persönliches Verhältniß zu treten und sich seines Wohlwollens zu erfreuen. Herzog Heinrich, ungeachtet, daß derselbe sich bereits der evangelischen Lehre zuneigte, hatte doch, zumal bei den sich fortsetzenden Differenzen mit seinem Bruder, dessen abweichende kirchliche Richtung klar vorlag, wenn er selbst auch anfangs nicht darauf Gewicht zu legen schien, sehr wichtige Rücksichten zu nehmen, und der Canzler Caspar von Schöneich, welcher der katholischen Kirche anhing, mochte deshalb wohl um so mehr auf die Entschlüsse des Herzogs Heinrich einen hemmenden Einfluß haben ausüben können. Dennoch war der Wormser Reichsabschied nicht in Meklenburg publicirt worden. Als aber Hadrian VI. zur Regierung gekommen war, die in der Kirche herrschenden Mißbräuche erkannt und deren Beseitigung auf dem Reichstage zu Nürnberg in Aussicht hatte stellen lassen, forderte er desto energischer, daß gegen die häretischen und gottlosen Schismatiker eingeschritten werde. Der päpstliche Nuntius und Legat Franz Chieregati richtete von Nürnberg aus an diejenigen Fürsten, welche auf dem Reichstage zu Nürnberg nicht anwesend gewesen waren, Hadrians Rundschreiben vom 30. November 1522, welches somit auch dem Herzoge Heinrich zuging, und ihn zur Unterdrückung der lutherischen Häresis aufforderte*). An den Bischof Magnus von Schwerin erging noch am 14. Januar 1523 eine besondere Aufforde-

*) Rudloff, III, 1. S. 68. Lisch, Jahrb. XVI, S. 10.

rung, ohne daß auffällige Ereigniſſe ſich bis dahin auf kirchlichem Gebiete in Meklenburg zugetragen hatten. Es hatten daher jene Anforderungen Chiereguti's mehr allgemeine Vorſichtsmaaßregeln, als Maaßregeln der Repreſſion im Auge.

Indeſſen war bereits der erſte Zeuge der evangeliſchen Wahrheit in Meklenburg, Joachim Kützker, nach ſeinem Stiefvater insgemein Slüter genannt, welcher in Wittenberg ſtudirt hatte, und dort zur evangeliſchen Ueberzeugung gelangt war, in Roſtock aufgetreten, wo er ſeit dem Jahre 1521 an der Schule zu St. Petri wirkte*). Vom Jahre 1523 wird er Prädicant an der Petrikirche, ohne daß er eigentlich eine pfarramtliche Stellung an derſelben hatte. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß er in dieſe Stellung von dem Herzog Heinrich, nicht ohne Mitwirkung Pegels, deſſen evangeliſcher

*) Chytraei Saxonia lib. X. p. 251 sqq. Latomus, Genealo-Chronicon ad a. 1523. Chemnitii Chronicon Megapol. magnum, P. III. ad a. 1523. Nicol. Gryſe, Hiſtoria van der Lere, Lewende und Dode M. Joach. Slüters, des erſten Evangel. Predigers tho Roſtock nevenſt einer Chroniken, darinne kortlick vormeldet, wo wunderlick Gott ſyn Hilliges Wort Anno 1523 allhyr geapenbaret und beth in dyt 1593 jhar erholden heffi. Roſtock 1593. 4. Lindeberg, Chronicon Rostoch. lib. IV. c. 1. p. 113 sqq. Bacmeister, Historia ecclesiae Rostochiensis s. narratio de initio et progressu Lutheranismi in urbe Rostochio in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. I, p. 1554. Etwas, J. 1742. S. 674. Schröder, Evang. Meklenb. S. 61 ff. S. 78 ff. Schröder, Wismarſche Predigerhiſtorie. S. 2 ff. Dav. H. Koepken, Memoria Rostochiensium proto-evangelistae, qui fuit M. Jo. Kützerus. Rostoch. 1702. 4. Zach. Grape, das evangeliſche Roſtock. S. 36 ff. Krey, die Kirchenverbeſſerung in Roſtock; Beiträge II, S. 257 ff. Arndt, Joachim Slüter, erſter evangeliſcher Prediger zu Roſtock, nach Gryſe. Lübeck 1832. Liſch, die Pfarre zu St. Peter in Roſtock; Jahrb. III. S. 84 ff. F. C. Serrius, M. Joachim Schlüter oder die Reformation in Roſtock. Roſtock 1840. J. Wiggers, Kirchengeſchichte Mecklenburgs. S. 101 ff. Liſch, Beiträge zur Geſchichte der Reformation in Roſtock und des Domcapitels daſelbſt, J. XVI, S. 9 ff.

Glaube eine immer entschiedenere Richtung gewonnen hatte, berufen und gewiesen war, da wir auch später wahrnehmen, daß er sich, als er von den Gegnern der Reformation bedrängt ward, des Schutzes des Herzogs erfreute. Seine Verkündigung des Evangeliums rief indessen sofort den entschiedensten Widerstand von Seiten des Rathes und selbst der Bürgerschaft hervor, die in ihren höheren Ständen noch durchaus der katholischen Kirche anhing. Daß Herzog Heinrich als Patron*), da die Pfarre zu St Petri nach dem Rücktritt und der Resignation Giltzheims noch immer nicht bei den verschiedenen darüber sich erhobenen Streitigkeiten besetzt war, denselben zum Capellan bestellt hatte**), mag den anfänglichen Widerstand des Rathes gegen die Neuerungen Slüters verstärkt haben, da der Rath seinerseits die Besetzung der Stelle in Anspruch genommen zu haben scheint. Dieser Widerstand, welcher in der Geistlichkeit und in der Universität seine eigentliche Wurzel hatte, war so allgemein und heftig, daß Slüter Rostock verlassen und längere Zeit sich aus dem begonnenen Kampfe zurückziehen mußte. Dennoch stand Slü-

*) Vgl. S. 164 f. Vor der Reformation stand das Jus patronatus sive jus praesentandi in Rostock den Landesherren zu, doch ward dasselbe in den Domhändeln von Seiten des Raths in Abrede genommen, der den Herzögen nur „de slichte lenware“ über die Kirchen zugestehen wollte, sich selbst aber alle weiteren Rechte anmaßte. Diese Streitigkeiten waren beim Beginn der Reformation noch nicht ausgeglichen, da der Rath den Landesherren zwar die Besetzung der Stellen der Plebane, der rectores ecclesiae, nicht aber der Stellen der Capellane einräumen wollte. Es fanden diese Differenzen erst im Erbvertrage von 1573 ihre Erledigung, in welchem das jus praesentandi der Landesherren für sämmtliche Stellen an den vier Pfarrkirchen anerkannt ward, dem aber das jus nominandi der Stadt beschränkend zur Seite steht.

**) Lisch, die Pfarre zu St. Petri in Rostock in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts; Jahrb. III, S. 92 f.

ter gleich in dieſem erſten Stadium ſeiner Wirkſamkeit nicht allein, da ſchon im Jahre 1523 Steffen Kempe, ein Franciscaner-Mönch, das Evangelium in Roſtock verkündigt haben muß, da er es in demſelben Jahre von Roſtock nach Hamburg brachte, wodurch derſelbe der erſte Kirchenreformator Hamburgs geworden iſt*). Es läßt ſich zwar nicht erkennen, ob Steffen Kempe unmittelbar von Joachim Slüter ange-

*) Krabbe, Ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae historia, p. 32. Chronicon Hamburg. anecdotum: Darna anno 1523 is her Steffen Kempe van Rostock to Hamborg gekamen, ummetrent Pasken, vnd heft to sunte Marien Maddalenen kerken geprediget (wente he was dar in de kappen gesteken in sinen vnmündigen jaren) van Pasken bet to Corporis Christi dage, vnd was nu gesinnet, dat he den friedach na Corporis Christi dage wol wedder na Rostock reisede. Dat krigen de borger to weten, dat he wedder wech wolde, vnd kamen tohope gande in sunte Marien Maddalenen closter, im talle bina to 60 borgeren, in des hilligen Lichnames dage, vnde segghen dar dem gardian des closters, Jochim Elrehof, an, dat he nicht scolde den man, Stefanum Kempe, wedder na Rostock senden, sunder he scolde en dar laten vnd fordan predigen, wo he angehauen hadde. Darup de gardian geantwordet, he hadde dar nene macht auer, sunder er pater, de minister, hadde em beualen, he scolde kort na den Pinxten wedder to Rostock kamen, vnd dem patri ministro moste he gehorsam sin. Darup de borgere geantwerdet: „de pater minister wil juw closter nicht vpholden, sunder gi plegen mit juwen secken, wan gi flesch vnd molt bitten, to unsz to kamen, vnd wy sin de genne, de juw moten foden. Darum segghen wy juw dut in ernste: so gy unsz den man laten, so scolden juwe secke vul wedder int closter kamen: dar gi vns hirinne entgegen sin vnd senden en wech, so scolden juwe secke leddich to closter kamen.“ Na langen reden, de dar vellen, is her Steffen Kempe hir gebleuen vnd (heft) de lere des hilligen evangelij geprediget. Darum he to velen malen vnwillen van den auersten der papen hefte liden moten, darto ock van dem patre ministro (genant Funke, frater ejus erat officialis) etc. — Neuerdings für den Verein für Hamburgiſche Geſchichte herausgegeben von J. M. Lappenberg: Hamburgiſche Chroniken, Heft 1. Hamb. 1852. Vgl. S. 52.

regt worden ist, und mit ihm näher zusammengehangen hat. Aber da er in Rostock studirt hatte, und namentlich ein Zuhörer des streng katholischen Barthold Mollers gewesen war, so läßt sich allerdings mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß Kempe durch Slüters evangelische Predigt zum Glauben geführt worden ist. Jedenfalls ist gewiß, daß derselbe, wenn er gleich dem Verbande des Franziskanerordens angehörte, dennoch mit Entschiedenheit das Evangelium schon geprédigt hatte, ehe er noch nach Hamburg gekommen war. Slüter stand somit auch in diesem ersten Stadium seines Auftretens nicht vereinzelt da mit seinen evangelischen Ueberzeugungen, und nach der wahrscheinlich im Jahre 1525 erfolgten Rückkehr Slüters gewann die Predigt des Evangeliums in stets wachsender Zunahme Eingang bei der Bürgerschaft Rostocks, so entschieden auch neben dem Rathe und der Geistlichkeit das Domcapitel und die Universität die neue Secte der Martinianer und ihre Lehre verwarf und bekämpfte.

Herzog Heinrich selbst scheint der Rückkehr Slüters nach Rostock nicht fremd gewesen zu sein. Zwar hatte er sich noch immer nicht öffentlich für das Evangelium entschieden, aber er hatte sichtlich in den letzten Jahren an evangelischer Erkenntniß und an innerer Entschiedenheit gewonnen, so daß er überall der Predigt des Evangeliums in seinem Lande Vorschub leistete. Slüter mußte sich dadurch nicht wenig ermuthigt fühlen, setzte die Predigt des Evangeliums ungeachtet aller Anfeindung freudig und zuversichtlich fort, und kehrte sich auch nicht daran, als der bischöfliche Official M. Joachim Michaelis Inhibition gegen seine Predigt einlegte. Als darauf dieser ein Schreiben an den Herzog Heinrich richtete, in welchem er Slüter denuncirte, und vom Herzog Heinrich ein

Einſchreiten verlangte *), hatte daſſelbe keinen weiteren Erfolg. Slüter gewann bei der Bürgerſchaft und ſelbſt bei dem Rathe von Tage zu Tage größere Anerkennung, da insbeſondere der Streit der Dominicaner und Franciscaner über die Lehre von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria die Gemüther vom Katholicismus abwandte, und ſie für die evangeliſche Wahrheit empfänglich machte. Umſonſt eiferte die Geiſtlichkeit, an ihrer Spitze der Dominicaner Michael Rothſtein, gegen Slüter. Auch erreichte es Cornelius de Snekis in ſeiner Eigenſchaft als inquisitor haeretice pravitatis nicht, daß gegen ihn eingeſchritten wurde, ungeachtet daß Cornelius de Snekis in der doppelten Stellung, welche er zur Kirche und zur Univerſität einnahm, in großem Anſehen ſtand **). Alle Schritte, welche er that, blieben erfolglos, und bald darauf wandte ſich der Angriff gegen ihn ſelbſt und die übrigen Vertreter

*) Liſch, Jahrbücher III, S. 92 f.

**) Noch im Jahre 1523 war Cornelius de Snekis auf eine an ihn ergangene Einladung in Greifswald geweſen, und hatte dort die Promotion des Wilhelmus de Buren vollzogen. Die Worte der Greifswalder Rectoratsannalen vom Jahre 1523 unter dem Rectorate des Petrus Dalefot lauten: Item anno eodem decima quinta Septembris Reverendus et religiosus pater ordinis predicatorum sancti dominici, Wilhelmus de Buren, ornatissime et pulcre fuit per Reverendum patrem et dominum, Cornelium de Snecken, theologie doctorem et professorem optimum, tunc ejusdem facultatis decanum et heretice pravitatis inquisitorem vigilantissimum, in sacre theologie doctorem in ecclesia beate marie virginis promotus, Stante et copiosissime respondente ad argumenta adeo et tam luculenter, quod fere nil addi possit, venerabili patre, Joachimo Ratsten, Kyritzensi, hauelbergensis diocesis, dicte theologie publico lectore. Qui unanimiter de oppidis Hamburgensi, Rozstoccensi, et aliis partibus cum eorum fratribus respectiue venerant, et nostram hanc universitatem in multis honorarunt, et non modicam laudem eidem attulerunt. Vgl. Koſegarten a. a. O. p. 48 sq. p. 51.

des Katholicismus. Denn immer deutlicher zeigte sich die Hinneigung der Bürger zur evangelischen Lehre, und wenn gleich der Rath noch gegen die von dem Capellan vorgenommenen Neuerungen bei dem Herzoge sich verwahrte, so scheint doch dieser Protest des Rathes mehr hervorgegangen zu sein aus dem Wunsche, die ihm bei der Besetzung der erledigten Pfarre zu St. Petri vermeintlich zustehenden Rechte zu wahren, weshalb er insbesondere gegen Slüter, als gegen den vom Herzog gesandten Capellan, eingenommen war, als daß er die anfängliche Abneigung gegen das Evangelium noch in demselben Maaße getheilt hätte. Jedenfalls ist gewiß, daß, obschon Herzog Heinrich Slütern Vorsicht und Rücksichtsnahme mündlich empfohlen hatte, dieser dennoch nicht auf dem betretenen Wege zurückging, und furchtlos die Predigt des Wortes Gottes fortsetzte *).

Unterdessen war der Versuch gemacht worden, Slüter in eine Disputation zu verwickeln, die keinen andern Zweck haben konnte, als ihn zu unterdrücken und um das Ansehen zu bringen, dessen er sich bisher erfreut hatte. Die theologische Facultät scheint mit diesem Plane einverstanden gewesen zu sein, da Barthold Moller sich bereit erklärt hatte, in der Disputation, welche der Capellan Antonius Becker an der Nicolaikirche dem Joachim Slüter antrug, das Präsidium zu übernehmen. Die Disputation sollte im theologischen Auditorium gehalten werden, und mochte man sich der Hoffnung überlassen, auf diesem Wege am sichersten die immer gefährlicher werdende Martinianische Ketzerei zu unterdrücken **). Aber

*) Etwas, J. 1742. S. 680. Lisch, Jahrb. III. S. 93 f.

**) Diese Thesen führen den Titel: Haec est sana doctrina scholae Rostochiensium in theologia contra dominum Joachimum, Ecclesie

der Rath gab der Besorgniß Raum, daß durch die Disputation die schon vorhandene Aufregung noch vermehrt werden werde, und untersagte dieselbe, so daß sich Slüter mit einer gedruckten Antwort auf jene Thesen begnügen mußte, durch welche er es wenigstens erreichte, darzuthun, daß er die angetragene Disputation nicht zu scheuen habe*).

Unter diesen Zuständen und bei den wachsenden Kämpfen, die damals nicht nur in Rostock, sondern überall stattfanden, hatte die Universität außerordentlich gelitten. Die Zahl der Intitulirten sank von Semester zu Semester**) und die Verödung der Universität stand in Aussicht. Im Wintersemester 1525 wurden unter dem Rectorate des M. Johannes Kruse, Collegiatus, nur vier Studirende eingeschrieben, und es ließ sich nicht annehmen, daß unter den obwaltenden Zeitverhältnissen fürs erste die Frequenz der Universität sich wiederum heben werde. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese Zustände denen äußerst schwer werden mußten, welchen das Wohl der Universität am Herzen lag, und es ist nicht unwahrscheinlich,

---

divi Petri concionatorem. Der Hauptgegenstand war die Messe, an welche, als an den Mittelpunkt der theologischen Controversen, meistens die in jener Zeit gehaltenen Disputationen anknüpfen. Etwas, J. 1742. S. 673. Lisch, Jahrb. IV. S. 167.

*) Die Antwort lautet: Humilis in Christo ministri Joachimi in hasce contra Evangelion conclusiones judicium, und hat zum Motto, Baruch haba bescem adonai. Es ist dieselbe in der Druckerei von Ludwig Dietz gedruckt mit denselben Lettern, wie die Observantia lectionum. Vgl. Etwas, J. 1742. S. 676. Lisch, Jahrb. IV. S. 167. Beide seltene Drucke, Thesen und Antwort, sind aus der Bibliothek der St. Marienkirche in die Universitäts-Bibliothek übergegangen.

**) Im Sommersemester 1524 waren unter dem Rectorat des M. Engbertus Herlem, sacre theologie Baccalaureus et Collegiatus, 24 intitulirt; im Wintersemester desselben Jahres belief sich die Zahl der Intitulirten unter dem Rector D. Lucas Ronnebecke auf 14, und im Sommersemester 1525 intitulirte M. Nicolaus Louwe 11.

daß dieselben auf den Entschluß Barthold Mollers, Rostock zu verlassen, eingewirkt haben, als er zum Lector primarius am Dom in Hamburg berufen ward*). Der Ruf seiner Intelligenz und Gelehrsamkeit war ein durch zahlreiche Schüler auch im Auslande begründeter. Der Umstand aber, daß Hamburg seine Vaterstadt war, mag ihm den unter den damaligen Verhältnissen doppelt schweren Fortgang aus Rostock erleichtert haben. Vor den Fasten des Jahres 1526 verließ Moller Rostock, und traf in Hamburg ein, fand aber hier dieselben Kämpfe wieder, die er kaum in Rostock hinter sich gelassen hatte. Kempe's Wirksamkeit war in Hamburg immer bedeutender geworden, und Moller, welcher noch der Lehrer und Promotor Kempe's gewesen war, sah sich veranlaßt, sofort mit demselben über die Artikel von der Messe, vom Priesterthum und vom Fegefeuer zu verhandeln**), Kämpfe, welche sich während des ganzen Aufenthalts Mollers in Hamburg ohne Unterbrechung fortsetzten***).

*) Vgl. S. 176 f. S. 322 ff.

**) Krabbe, Ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae historia, p. 44 sqq. Lappenberg, Hamburgische Chroniken S. 53. Anno 1526, alse doctor Engelin des vorigen jares anno 25 gestoruen was, des sondages na Feliciani, vor dem altar gekrenket, quam in sine stede jegen den Vastelauent doctor Bartoldus Moller vor enen theologum. Dusse doctor let den vorbenomeden her Steffen vorbodescoppen, den he sin preceptor vnd promotor gewesen was to Rostock, vnd heft vele rede mit em gehat van den missen, presterdom vnd vegefur in jegenwardicheit doctor Johannis Mollers, sines broders, vnde mester Johannis van dem Mere." Ohne Zweifel ist der Mag. Joh. van dem Mere derselbe, den wir in der Observantia lectionum als Mitglied der theologischen Facultät Rostocks kennen gelernt haben.

***) Moller hatte in Hamburg während seines kaum dreijährigen Aufenthaltes alle die Kämpfe zu bestehen, welche dem Siege der Reformation vorangingen, und die kirchliche und politische Verfassung Hamburgs umgestalteten. Er steht mit großer Entschiedenheit auf Seiten

Während Barthold Moller sich nach Hamburg wandte, und dadurch allerdings in Rostock indirect dem Reformationswerke Vorschub leistete, da seine an der Spitze der Universität stehende bedeutende Persönlichkeit nicht mehr demselben hier entgegenwirkte, waren zwei Männer nach Rostock gekommen, von denen der Eine auf alle Verhältnisse des städtischen und academischen Lebens eine bedeutende Einwirkung ausübte, der Andere aber eine nicht unbedeutende literarische Erscheinung ist, welche, ungeachtet daß sie eine vorübergehende war, doch gerade für diese traurigen Jahre des Verfalls der Universität von Wichtigkeit gewesen ist. Der Erste ist Johannes Oldendorp, der Zweite Janus Cornarius.

Durch Johannes Oldendorp gewann die Reformation in Rostock in demselben Maaße einen Stützpunkt, als die katholische Kirche einen solchen durch den Fortgang Mollers verloren hatte. Er muß zu den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten gerechnet werden, welche je in Rostock gewirkt haben*), da er es gewesen ist, der in jener bewegten Zeit den Gang der

der katholischen Kirche, und weiß selbst seinen Gegnern Achtung einzuflößen. Insbesondere geht er in den verschiedenen Erörterungen und Disputationen stets vom Begriffe der Kirche aus, macht ihre Auctorität als die allein entscheidende geltend, und sucht somit die ihm entgegengestellte Auctorität des göttlichen Wortes durch die ihm höher stehende Auctorität der Kirche, welche erst das Wort Gottes recht auslege und wahrhaft verstehen lehre, zu überwinden. Auch an der letzten den Sieg der Reformation in Hamburg entscheidenden Disputation betheiligte er sich in diesem Sinne, und wies alle Ausführungen, die dem göttlichen Worte entnommen waren, zurück, sofern dieselben nicht von der Kirche, welche ihm die Säule und die Grundlage der Wahrheit war, gebilligt worden seien. Krabbe a. a. O. p. 75 ff.

*) Vgl. Chytraei Chron. Saxon. P. II, p. 219. Cimbria literata III, p. 518 sqq. Petr. Lindebergii Chron. Rost. Lib. V, p. 172. Adami Vitae Germanorum Ictorum p. 79 sq. Etwas, J. 1737. S. 76 ff. J. 1738. S. 819 f. Zach. Grape, Evang. Rostock. S. 57 ff.

Ereigniſſe weſentlich beſtimmt hat. In Hamburg um das Jahr 1480 geboren, verehrte er in Albert Krantz ſeinen Oheim von mütterlicher Seite her, welcher in dem erſten Stadium ſeiner wiſſenſchaftlichen Bildung nach der hiſtoriſchen und ſtaatsrechtlichen Seite hin bedeutend auf ihn einwirkte. Er ſtudirte im Jahre 1504 in Roſtock*), ſpäter in Köln und Bologna, und erwarb ſich an letzterem Orte im Jahre 1515 die Würde eines Licentiatus juris. Bald darauf nach Deutſchland zurückgekehrt, giebt er im Jahre 1516 ſeine Schrift: Rationes siue argumenta quibus in jure utimur heraus, die er ſeinem Oheim ein Jahr vor deſſen Tode dedicirt**). Dann finden wir ihn in Greifswald, wo Henricus Mulert, utriusque juris doctor, ihn im Jahre 1518 zum Doctor in jure Cesareo promovirt. Indeſſen war er ſchon vorher in die Zahl der Profeſſoren aufgenommen, und hatte ſogar im Jahre 1517 bereits das Rectorat bekleidet***). Dennoch wandte er ſich nach Frankfurt, zu deſſen Hebung der Kurfürſt Joachim von Brandenburg wiederholt mehrfache Verſuche machte. Als aber

---

Schröder, Evang. Meklenburg. I, S. 181 f. F. W. Striebers Grundlage zu einer Heſſiſchen Gel. und Schriftſt. Geſchichte. Bd. X, S. 110 ff. Geſchichte der Juriſten-Facultet zu Roſtock. S. 64 ff. Rudloff III, 1, S. 274. Krey, Andenken II, S. 13 ff.

*) Nach Ausweis der alten Matrikel ward er unter dem Rector M. Nicolaus Louwe in Decretis Doctor am 7. November 1504 intitulirt: Johannes oldendorp de Hamburgh.

**) Es ſcheint dieſe Schrift ſeine Promotionsſchrift geweſen zu ſein. Auf der Rückſeite des Titelblattes bezeichnet er ſich als Licentiatus. Die Schrift iſt in der Druckerei Marſchalks gedruckt, da es am Ende derſelben heißt: Impressum Rhostochii in aedibus Thuriis, Idibus Martii Anno MDXVI. Liſch, Jahrb. IV, S. 115 f.

***) Augustini Balthasar Progr. VII. de vitis ac fatis ICtorum Gryphiswald. p. 14 sq. J. G. L. Kosegarten, De Academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta p. 51 sq.

der Herzog Bogislav ihn zur Rückkehr nach Greifswald einlud, folgte er diesem ehrenvollen Rufe, und verweilte dann vom Jahre 1521 bis zum Jahre 1525 in Greifswald *). Seine amtlichen und persönlichen Verhältnisse müssen dort durchaus erwünscht gewesen sein. Frühe indessen hatte er sich mit großer Theilnahme dem Werke Luthers angeschlossen, und war von Jahr zu Jahr ein entschiedenerer Anhänger desselben geworden. Schon durch seinen Oheim Albert Krantz hatte er manche tiefe Schäden und Gebrechen der katholischen Kirche erkannt, ohne jedoch auf diesem Wege weiter geführt zu sein. Luther aber hatte ihm das Verständniß geöffnet für die positiven Seiten einer Reformation der katholischen Kirche, so daß er die evangelischen Grundwahrheiten sehr lebendig in sich aufgenommen und sich angeeignet hatte. Mit seinen Ueberzeugungen stand er aber in Greifswald ziemlich allein, und da die Predigt des Evangeliums dort keinen Eingang zu finden schien, rief dies eine innere Abneigung gegen Greifswald in ihm hervor und den Entschluß, die Universität zu verlassen. Der Ruf der evangelischen Predigt Slüters war schon über Rostock hinausgedrungen, und nicht in geringem Maaße scheint auf seinen Entschluß der Umstand eingewirkt zu haben, daß er von Rostock die baldige Annahme der Reformation erwartete.

Im Anfang des Jahres 1526 kam Oldendorp nach Rostock, wo er von der Stadt zum Syndicus angenommen ward. Die

*) Noch im Herbste dieses Jahres edirt er sein Buch: De emtione et venditione reddituum, per Johannem Oldendorp, apud Gryphiswaldenses legum Doctorem; Francofordiae, 1525, was daraus mit Sicherheit geschlossen werden kann, da die Dedication dieses den Herzögen Georg und Barnim von Pommern gewidmeten Buches datirt ist: die tricesima mensis Decembris. Kosegarten a. a. O. p. 52.

Stellung der Syndici in Roſtock war damals eine ganz analoge, wie die Syndici ſie in den wendiſchen und hanſiſchen Städten hatten. Sie wurden insbeſondere zur Führung der Rechtsſachen angenommen, und wurden als diejenigen angeſehen, welche rechtliche Erachten dem Rathe zu ertheilen hatten, ohne ſelbſt eine Entſcheidung zu haben. Nur diejenigen Sachen hatten ſie auszuführen, die ihnen ausdrücklich übertragen waren. Meiſtens wurden ſie auch zu ſtädtiſchen Legationen verwandt. Oldendorp's juriſtiſche Gelehrſamkeit war es insbeſondere, welche die Blicke auf ihn gelenkt hatte *). Später ward er Professor juris, und gab ſchon als ſolcher ſeinen tractatus de praescriptionibus heraus **). Von dem Augenblicke ſeines Eintritts in die ſtädtiſchen Verhältniſſe bis zu dem Zeitpunkte, wo er Roſtock verläßt und ſich nach Lübeck wendet, übt derſelbe auf die Geſtaltung ſowohl der kirchlichen als auch der politiſchen Verhältniſſe Roſtocks den entſchiedenſten Einfluß aus. Mit großer Energie erklärt er ſich für die Reformation, und fördert dieſe durch Wort und Schrift. Durch ſeine beſondere Begabung, insbeſondere als Concipient aller rechtlichen und ſtaatsrechtlichen Schriften der Stadt, weiß er

*) Seine Werke ſind in mehreren Ausgaben geſammelt. Vgl. Johannis Oldendorpii Opera, partim recens edita, partim diligenter ab eo recognita et a subdititiis quorundam adjectionibus vindicata, quattuor voluminibus comprehensa. Lugdun 1545 fol. Basil. 1559 fol.

**) Dieſe bei den Michaelis-Brüdern im Jahre 1531 gedruckte, den Herzögen Magnus nnd Philipp dedicirte Schrift führt folgenden Titel, auf dem er ſich ausdrücklich als Juris Professor bezeichnet: Omnium fere temporalium prescriptionum ex equo et bono breuis enarratio in republica ad usum ciuilem cum primis necessaria. Per Joannem Oldendorp, Juris Professorem, Syndicum Rostoccensem. Rostochii apud S. Michaelem Anno 1531. Etwas, J. 1737. S. 78 ff., wo Inhalt und Einrichtung des Buches näher angegeben iſt. J. 1738. S. 822 f. Liſch, Jahrb. IV, S. 61 f.

bald ein bedeutendes Ansehen zu erlangen, dessen er sich selbst dann noch erfreuet, als sowohl der Vorwurf häretischer Lehrmeinungen, als auch der Haß demokratischer Eiferer sich gegen ihn gerichtet hatte.

Die zweite Persönlichkeit, welche um diese Zeit in Rostock auftritt, ist Janus Cornarius, dessen eigentlicher Name Johann Hagenbut, auch Hanbut oder Haynpol (cornarus) ist, welcher im Jahre 1500 zu Zwickau im sächsischen Erzgebirge geboren war *). Nachdem derselbe seine Studien in Leipzig und Wittenberg vollendet hatte, wo er indessen hauptsächlich nur dem Studium der alten Sprachen sich widmete, wandte er sich zum Studium der Medicin, und nachdem er den Grad eines Licentiaten erlangt und längere Reisen in Liefland und Rußland unternommen hatte, ward er bei seiner Rückkehr nach Deutschland Leibarzt beim Prinzen Magnus, wurde aber bald darauf vom Herzog Heinrich in der bestimmt ausgesprochenen Absicht nach Rostock gesandt **), an seinem Theile zur Wiederaufrichtung und Belebung der gesunkenen Academie mitzuwirken. Hier finden wir ihn im Jahre 1525, wo er über die Aphorismen des Hippocrates las. Wir besitzen von ihm noch eine Rede, welche er zur Einleitung in seine Vorlesungen über die Aphorismen des Hippocrates gehalten hat. Diese

*) Sebast. Bacmeister Megapoleos literatae prodromus in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III, p. 1436 sqq. Lindeberg, Chron. Rost. Lib. V, p. 172. Adami Vitae Germ. Medicorum p. 37. Etwas, J. 1740. S. 759. F. W. Striebers Grundl. zu einer Hess. Gel.- und und Schriftst.-Gesch. II, S. 299. Eschenbach, Annalen der Rost. Academie. Bd. XI, S. 320. Krey, Andenken II, S. 5 ff. Krey, die Rost. Humanisten. S. 50 f. Lisch, Jahrb. III, 67; IV, 101.

**) Hier ward er im Wintersemester 1525 unter dem Rector M. Johannes Kruse Collegiatus intitulirt: Johannes Cornarius Medicine Licentiatus. Zuiccaviensis. honoratus fuit.

ist nicht wenig geeignet, uns, wenn auch nur durch die Andeutungen, welche sie enthält, mehrfache Auskunft über die unmittelbar obwaltenden Verhältnisse der Universität zu geben*). Cornarius war sich dessen bewußt, daß er jenen Zweck der Wiederaufrichtung der Rostocker Academie anzustreben hatte, und glaubte nicht besser zu derselben mitwirken zu können, als

*) Er gab die Aphorismen, welchen jene Rede angehängt war, unter folgendem Titel heraus: Quarum artium et linguarum cognitione medico opus sit; Prefatio ante Hippocratis aphorismorum initium per Janum Cornarium Zuiccauiensem, habita Rostochii. Aphorismi Hippocratis graece.

Johannes Crusus Lectori

Non prius ad Medicas quisquam se conferat arteis,
Ni scierit leges, Jane diserte, tuas.
Ni scierit leges, quas docto e pectore prodis,
Artibus a Medicis quilibet esto procul.

Haganoae apud Johann. Secerium.

Vor der Rede befindet sich eine Zuschrift an den Canzler Caspar von Schöneich, in welcher er demselben über seine Bestrebungen Auskunft giebt, da dieser hauptsächlich dazu mitgewirkt hatte, daß er von den Herzögen Heinrich und Albrecht nach Rostock gesandt worden war. Es lautet dieselbe:

Clarissimo viro D. Caspari Callodryo, Megalopyrgensium Ducum Cancellario Supremo, Janus Cornarius S.

Quam nuper hic habui ante Hippocratis aphorismorum initium, prefationem, demitto ad te, Clarissime Vir, ut videas animi saltem mei bonam propensionem, erga bona studia, maxime medica, si quid vnquam mihi ab iis concreditum est tamen. Hanc autem cum legens tu, ostendes quoque illustrissimis Principibus tuis, a quibus cum ad restaurationis collapsae scholae Rostochiensis auxilia accitus sum, vix credas, quantum animo angar meo, ut vel leuiter quicquid designem, quod tantorum Heroum de me opinionem confirmet. Porro hac opera mea obiter animum addere volui, ad linguae graecae penetralia progressurae studiosae adolescentiae. Mirum enim, quam omnes artes frigeant atque ipsa adeo lingua latina citra illius cognitionem. Vale Rostochii. Nachricht von Lic. Jani Cornarii, Professoris Med. Rostochiensis, Ausgabe des Hippocratis und desselben ihr vorgesetzte Rede. Vgl. Etwas, J. 1741. S. 376 ff. Krey, Andenken III, S. 6 ff.

wenn er über die Aphorismen des Hippocrates Vorlesungen hielt, um dadurch sowohl die classischen, als auch insbesondere die medicinischen Studien zu heben. Es spiegelt sich darin schon die ihm eigenthümliche Richtung ab, die er während seines ganzen Lebens verfolgte. Die Verbreitung der griechischen Sprachstudien und die Wiederherstellung der hippocratischen Medicin*) mußten nothwendig Hand in Hand mit einander gehen, und da er dies letzte Ziel in Bezug auf seine Fachwissenschaft verfolgte, mußte er an der Belebung der griechischen Sprachstudien ein hohes Interesse nehmen. Es scheint aber, daß er bei seiner Ankunft in Rostock diese Sprachstudien völlig darniederliegen fand, wenigstens war der Aufschwung, den dieselben im ersten Decennium des Jahrhunderts genommen hatten, wohl nur ein vorübergehender gewesen.

Wir lernen aber auch durch sein Werk die ganze Richtung der Arzneikunde kennen, die er verfolgt. Es ist dieselbe wesentlich noch die alte, obgleich er bereits einzelne neuere Elemente der Wissenschaft aufgenommen hat und vertritt. Daß er gegen alle Charlatanerie und Betrügerei in der Arzneikunde sehr heftig eifert, erklärt sich aus der Thatsache, daß die Arzneikunde damals noch in den Händen so vieler Unberufenen war, und daß er erkannte, daß dieselbe nur durch wahrhaft wissenschaftliche Behandlung in die ihr gebührenden Rechte könne eingesetzt werden. Die Elemente dieser wissenschaftlichen Behandlung, wie er sie fordert, sind nun vorzugsweise Dialectik, Moral, Physik und Astrologie. Er steht noch ganz unter der Einwirkung der arabischen Schulen und der

*) Kurt Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde. Thl. 3, Abschn. 8 von den hippocratischen Schulen. S. 149 ff. Vgl. damit Hecker, Geschichte der Heilkunde. I, S. 120 ff.

von ihnen ausgegangenen Verknüpfung der Astrologie mit der Medicin, da er auf das entschiedenste den siderischen und planetarischen Einfluß der himmlischen Körper auf den menschlichen Leib lehrt. Daß lunarische Einflüsse sich bei der Veränderung der Krankheiten geltend machen, steht ihm fest. So wie dies ihm nun wichtige Factoren innerhalb der Arzneikunde sind, so werden auch die Witterungsverhältnisse, deren Kenntniß er als Theil der Geometrie ansieht, zu jenen von ihm gerechnet. In der Forderung der Kenntniß der Meteoren spricht sich noch eine Nachwirkung der aristotelischen naturwissenschaftlichen Betrachtung aus. Ob das pathologische und therapische Element innerhalb seiner Theorie noch andere Grundlagen gehabt hat, als diejenigen, welche Hippocrates gewährt, läßt sich nicht erkennen. Zwar fordert er eine genaue Kenntniß des menschlichen Körpers als eine entsprechende Voraussetzung für die Ausübung der Arzneikunde; aber man sieht nicht, durch welche wissenschaftliche Vermittelung diese sich verwirklichen sollte. Auch die Kenntniß der Arithmetik rechnet er zu dem encyclopädischen Inbegriff der Medicin, und zwar in so fern, als dieselbe dem Arzte die Befähigung gewährt, die kritischen Tage recht zu zählen. Er kann indessen durchaus zu den Wiederherstellern der Arzneikunde gezählt werden, welche sich den Auctoritäten der Araber entzogen, und auf die ursprünglichen Quellen, die in den Werken der griechischen Aerzte vorlagen, zurückgingen*). Ganz freilich

*) Er war der Erste, welcher den Text des Hippocrates zu verbessern, und den Hippocrates durch die von ihm unternommene Uebersetzung zugänglich zu machen suchte. Zwar war schon vor ihm der griechische Text der Opera Hippocratis erschienen (Venetiis in aedibus Aldi et Andr. Asulani 1526 Fol.), aber Cornarius verfolgte in seiner Baseler, bei Froben im Jahre 1538 in Fol. erschienenen Ausgabe eine

Einſchreiten verlangte *), hatte daſſelbe keinen weiteren Erfolg. Slüter gewann bei der Bürgerſchaft und ſelbſt bei dem Rathe von Tage zu Tage größere Anerkennung, da insbeſondere der Streit der Dominicaner und Franciscaner über die Lehre von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria die Gemüther vom Katholicismus abwandte, und ſie für die evangeliſche Wahrheit empfänglich machte. Umſonſt eiferte die Geiſtlichkeit, an ihrer Spitze der Dominicaner Michael Rothſtein, gegen Slüter. Auch erreichte es Cornelius de Snekis in ſeiner Eigenſchaft als inquisitor haeretice pravitatis nicht, daß gegen ihn eingeſchritten wurde, ungeachtet daß Cornelius de Snekis in der doppelten Stellung, welche er zur Kirche und zur Univerſität einnahm, in großem Anſehen ſtand **). Alle Schritte, welche er that, blieben erfolglos, und bald darauf wandte ſich der Angriff gegen ihn ſelbſt und die übrigen Vertreter

*) Liſch, Jahrbücher III, S. 92 f.

**) Noch im Jahre 1523 war Cornelius de Snekis auf eine an ihn ergangene Einladung in Greifswald geweſen, und hatte dort die Promotion des Wilhelmus de Buren vollzogen. Die Worte der Greifswalder Rectoratsannalen vom Jahre 1523 unter dem Rectorate des Petrus Dalefot lauten: Item anno eodem decima quinta Septembris Reverendus et religiosus pater ordinis predicatorum sancti dominici, Wilhelmus de Buren, ornatissime et pulcre fuit per Reverendum patrem et dominum, Cornelium de Snecken, theologie doctorem et professorem optimum, tunc ejusdem facultatis decanum et heretice pravitatis inquisitorem vigilantissimum, in sacre theologie doctorem in ecclesia beate marie virginis promotus, Stante et copiosissime respondente ad argumenta adeo et tam luculenter, quod fere nil addi possit, venerabili patre, Joachimo Ratsten, Kyritzensi, hauelbergensis diocesis, dicte theologie publico lectore. Qui unanimiter de oppidis Hamburgensi, Rozstoccensi, et aliis partibus cum eorum fratribus respectiue venerant, et nostram hanc universitatem in multis honorarunt, et non modicam laudem eidem attulerunt. Vgl. Koſegarten a. a. O. p. 48 sq. p. 51.

des Katholicismus. Denn immer deutlicher zeigte sich die Hinneigung der Bürger zur evangelischen Lehre, und wenn gleich der Rath noch gegen die von dem Capellan vorgenommenen Neuerungen bei dem Herzoge sich verwahrte, so scheint doch dieser Protest des Rathes mehr hervorgegangen zu sein aus dem Wunsche, die ihm bei der Besetzung der erledigten Pfarre zu St. Petri vermeintlich zustehenden Rechte zu wahren, weshalb er insbesondere gegen Slüter, als gegen den vom Herzog gesandten Capellan, eingenommen war, als daß er die anfängliche Abneigung gegen das Evangelium noch in demselben Maaße getheilt hätte. Jedenfalls ist gewiß, daß, obschon Herzog Heinrich Slütern Vorsicht und Rücksichtsnahme mündlich empfohlen hatte, dieser dennoch nicht auf dem betretenen Wege zurückging, und furchtlos die Predigt des Wortes Gottes fortsetzte *).

Unterdessen war der Versuch gemacht worden, Slüter in eine Disputation zu verwickeln, die keinen andern Zweck haben konnte, als ihn zu unterdrücken und um das Ansehen zu bringen, dessen er sich bisher erfreut hatte. Die theologische Facultät scheint mit diesem Plane einverstanden gewesen zu sein, da Barthold Moller sich bereit erklärt hatte, in der Disputation, welche der Capellan Antonius Becker an der Nicolaikirche dem Joachim Slüter antrug, das Präsidium zu übernehmen. Die Disputation sollte im theologischen Auditorium gehalten werden, und mochte man sich der Hoffnung überlassen, auf diesem Wege am sichersten die immer gefährlicher werdende Martinianische Ketzerei zu unterdrücken **). Aber

*) Etwas, J. 1742. S. 680. Lisch, Jahrb. III. S. 93 f.

**) Diese Thesen führen den Titel: Haec est sana doctrina scholae Rostochiensium in theologia contra dominum Joachimum, Ecclesie

der Rath gab der Besorgniß Raum, daß durch die Disputation die schon vorhandene Aufregung noch vermehrt werden werde, und untersagte dieselbe, so daß sich Slüter mit einer gedruckten Antwort auf jene Thesen begnügen mußte, durch welche er es wenigstens erreichte, darzuthun, daß er die angetragene Disputation nicht zu scheuen habe*).

Unter diesen Zuständen und bei den wachsenden Kämpfen, die damals nicht nur in Rostock, sondern überall stattfanden, hatte die Universität außerordentlich gelitten. Die Zahl der Intitulirten sank von Semester zu Semester**) und die Verödung der Universität stand in Aussicht. Im Wintersemester 1525 wurden unter dem Rectorate des M. Johannes Kruse, Collegiatus, nur vier Studirende eingeschrieben, und es ließ sich nicht annehmen, daß unter den obwaltenden Zeitverhältnissen fürs erste die Frequenz der Universität sich wiederum heben werde. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diese Zustände denen äußerst schwer werden mußten, welchen das Wohl der Universität am Herzen lag, und es ist nicht unwahrscheinlich,

divi Petri concionatorem. Der Hauptgegenstand war die Messe, an welche, als an den Mittelpunkt der theologischen Controversen, meistens die in jener Zeit gehaltenen Disputationen anknüpfen. Etwas, J. 1742. S. 673. Lisch, Jahrb. IV. S. 167.

*) Die Antwort lautet: Humilis in Christo ministri Joachimi in hasce contra Evangelion conclusiones judicium, und hat zum Motto, Baruch haba bescem adonai. Es ist dieselbe in der Druckerei von Ludwig Dietz gedruckt mit denselben Lettern, wie die Observantia lectionum. Vgl. Etwas, J. 1742. S. 676. Lisch, Jahrb. IV. S. 167. Beide seltene Drucke, Thesen und Antwort, sind aus der Bibliothek der St. Marienkirche in die Universitäts-Bibliothek übergegangen.

**) Im Sommersemester 1524 waren unter dem Rectorat des M. Engbertus Herlem, sacre theologie Baccalaureus et Collegiatus, 24 intitulirt; im Wintersemester desselben Jahres belief sich die Zahl der Intitulirten unter dem Rector D. Lucas Ronnebecke auf 14, und im Sommersemester 1525 intitulirte M. Nicolaus Louwe 11.

daß dieselben auf den Entschluß Barthold Mollers, Rostock zu verlassen, eingewirkt haben, als er zum Lector primarius am Dom in Hamburg berufen ward*). Der Ruf seiner Intelligenz und Gelehrsamkeit war ein durch zahlreiche Schüler auch im Auslande begründeter. Der Umstand aber, daß Hamburg seine Vaterstadt war, mag ihm den unter den damaligen Verhältnissen doppelt schweren Fortgang aus Rostock erleichtert haben. Vor den Fasten des Jahres 1526 verließ Moller Rostock, und traf in Hamburg ein, fand aber hier dieselben Kämpfe wieder, die er kaum in Rostock hinter sich gelassen hatte. Kempe's Wirksamkeit war in Hamburg immer bedeutender geworden, und Moller, welcher noch der Lehrer und Promotor Kempe's gewesen war, sah sich veranlaßt, sofort mit demselben über die Artikel von der Messe, vom Priesterthum und vom Fegefeuer zu verhandeln**), Kämpfe, welche sich während des ganzen Aufenthalts Mollers in Hamburg ohne Unterbrechung fortsetzten***).

*) Vgl. S. 176 f. S. 322 ff.

**) Krabbe, Ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae historia, p. 44 sqq. Lappenberg, Hamburgische Chroniken S. 53. Anno 1526, alse doctor Engelin des vorigen jares anno 25 gestoruen was, des sondages na Feliciani, vor dem altar gekrenket, quam in sine stede jegen den Vastelauent doctor Bartoldus Moller vor enen theologum. Dusse doctor let den vorbenomeden her Steffen vorbodescoppen, den he sin preceptor vnd promotor gewesen was to Rostock, vnd heft vele rede mit em gehat van den missen, presterdom vnd vegefur in jegenwardicheit doctor Johannis Mollers, sines broders, vnde mester Johannis van dem Mere." Ohne Zweifel ist der Mag. Joh. van dem Mere derselbe, den wir in der Observantia lectionum als Mitglied der theologischen Facultät Rostocks kennen gelernt haben.

***) Moller hatte in Hamburg während seines kaum dreijährigen Aufenthaltes alle die Kämpfe zu bestehen, welche dem Siege der Reformation vorangingen, und die kirchliche und politische Verfassung Hamburgs umgestalteten. Er steht mit großer Entschiedenheit auf Seiten

Während Barthold Moller sich nach Hamburg wandte, und dadurch allerdings in Rostock indirect dem Reformationswerke Vorschub leistete, da seine an der Spitze der Universität stehende bedeutende Persönlichkeit nicht mehr demselben hier entgegenwirkte, waren zwei Männer nach Rostock gekommen, von denen der Eine auf alle Verhältnisse des städtischen und academischen Lebens eine bedeutende Einwirkung ausübte, der Andere aber eine nicht unbedeutende literarische Erscheinung ist, welche, ungeachtet daß sie eine vorübergehende war, doch gerade für diese traurigen Jahre des Verfalls der Universität von Wichtigkeit gewesen ist. Der Erste ist Johannes Oldendorp, der Zweite Janus Cornarius.

Durch Johannes Oldendorp gewann die Reformation in Rostock in demselben Maaße einen Stützpunkt, als die katholische Kirche einen solchen durch den Fortgang Mollers verloren hatte. Er muß zu den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten gerechnet werden, welche je in Rostock gewirkt haben*), da er es gewesen ist, der in jener bewegten Zeit den Gang der

der katholischen Kirche, und weiß selbst seinen Gegnern Achtung einzuflößen. Insbesondere geht er in den verschiedenen Erörterungen und Disputationen stets vom Begriffe der Kirche aus, macht ihre Auctorität als die allein entscheidende geltend, und sucht somit die ihm entgegengestellte Auctorität des göttlichen Wortes durch die ihm höher stehende Auctorität der Kirche, welche erst das Wort Gottes recht auslege und wahrhaft verstehen lehre, zu überwinden. Auch an der letzten den Sieg der Reformation in Hamburg entscheidenden Disputation betheiligte er sich in diesem Sinne, und wies alle Ausführungen, die dem göttlichen Worte entnommen waren, zurück, sofern dieselben nicht von der Kirche, welche ihm die Säule und die Grundlage der Wahrheit war, gebilligt worden seien. Krabbe a. a. O. p. 75 ff.

*) Vgl. Chytraei Chron. Saxon. P. II, p. 219. Cimbria literata III, p. 518 sqq. Petr. Lindebergii Chron. Rost. Lib. V, p. 172. Adami Vitae Germanorum Ictorum p. 79 sq. Etwas, J. 1737. S. 76 ff. J. 1738. S. 819 f. Zach. Grape, Evang. Rostock. S. 87 ff.

Ereigniſſe weſentlich beſtimmt hat. In Hamburg um das Jahr 1480 geboren, verehrte er in Albert Krantz ſeinen Oheim von mütterlicher Seite her, welcher in dem erſten Stadium ſeiner wiſſenſchaftlichen Bildung nach der hiſtoriſchen und ſtaatsrechtlichen Seite hin bedeutend auf ihn einwirkte. Er ſtudirte im Jahre 1504 in Roſtock*), ſpäter in Köln und Bologna, und erwarb ſich an letzterem Orte im Jahre 1515 die Würde eines Licentiatus juris. Bald darauf nach Deutſchland zurückgekehrt, giebt er im Jahre 1516 ſeine Schrift: Rationes siue argumenta quibus in jure utimur heraus, die er ſeinem Oheim ein Jahr vor deſſen Tode dedicirt**). Dann finden wir ihn in Greifswald, wo Henricus Mulert, utriusque juris doctor, ihn im Jahre 1518 zum Doctor in jure Cesareo promovirt. Indeſſen war er ſchon vorher in die Zahl der Profeſſoren aufgenommen, und hatte ſogar im Jahre 1517 bereits das Rectorat bekleidet***). Dennoch wandte er ſich nach Frankfurt, zu deſſen Hebung der Kurfürſt Joachim von Brandenburg wiederholt mehrfache Verſuche machte. Als aber

---

Schröder, Evang. Meklenburg. I, S. 181 f. F. W. Striebers Grundlage zu einer Heſſiſchen Gel. und Schriftſt. Geſchichte. Bd. X, S. 110 ff. Geſchichte der Juriſten-Facultet zu Roſtock. S. 64 ff. Rudloff III, 1, S. 274. Krey, Andenken II, S. 13 ff.

*) Nach Ausweis der alten Matrikel ward er unter dem Rector M. Nicolaus Louwe in Decretis Doctor am 7. November 1504 intitulirt: Johannes oldendorp de Hamburgh.

**) Es ſcheint dieſe Schrift ſeine Promotionsſchrift geweſen zu ſein. Auf der Rückſeite des Titelblattes bezeichnet er ſich als Licentiatus. Die Schrift iſt in der Druckerei Marſchalks gedruckt, da es am Ende derſelben heißt: Impressum Rhostochii in aedibus Thuriis, Idibus Martii Anno MDXVI. Liſch, Jahrb. IV, S. 115 f.

***) Augustini Balthasar Progr. VII. de vitis ac fatis ICtorum Gryphiswald. p. 14 sq. J. G. L. Kosegarten, De Academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta p. 51 sq.

der Herzog Bogislav ihn zur Rückkehr nach Greifswald einlud, folgte er diesem ehrenvollen Rufe, und verweilte dann vom Jahre 1521 bis zum Jahre 1525 in Greifswald *). Seine amtlichen und persönlichen Verhältnisse müssen dort durchaus erwünscht gewesen sein. Frühe indessen hatte er sich mit großer Theilnahme dem Werke Luthers angeschlossen, und war von Jahr zu Jahr ein entschiedenerer Anhänger desselben geworden. Schon durch seinen Oheim Albert Krantz hatte er manche tiefe Schäden und Gebrechen der katholischen Kirche erkannt, ohne jedoch auf diesem Wege weiter geführt zu sein. Luther aber hatte ihm das Verständniß geöffnet für die positiven Seiten einer Reformation der katholischen Kirche, so daß er die evangelischen Grundwahrheiten sehr lebendig in sich aufgenommen und sich angeeignet hatte. Mit seinen Ueberzeugungen stand er aber in Greifswald ziemlich allein, und da die Predigt des Evangeliums dort keinen Eingang zu finden schien, rief dies eine innere Abneigung gegen Greifswald in ihm hervor und den Entschluß, die Universität zu verlassen. Der Ruf der evangelischen Predigt Slüters war schon über Rostock hinausgedrungen, und nicht in geringem Maaße scheint auf seinen Entschluß der Umstand eingewirkt zu haben, daß er von Rostock die baldige Annahme der Reformation erwartete.

Im Anfang des Jahres 1526 kam Oldendorp nach Rostock, wo er von der Stadt zum Syndicus angenommen ward. Die

*) Noch im Herbste dieses Jahres edirt er sein Buch: De emtione et venditione reddituum, per Johannem Oldendorp, apud Gryphiswaldenses legum Doctorem; Francofordiae, 1525, was daraus mit Sicherheit geschlossen werden kann, da die Dedication dieses den Herzögen Georg und Barnim von Pommern gewidmeten Buches datirt ist: die tricesima mensis Decembris. Kosegarten a. a. O. p. 52.

Stellung der Syndici in Rostock war damals eine ganz analoge, wie die Syndici sie in den wendischen und hansischen Städten hatten. Sie wurden insbesondere zur Führung der Rechtssachen angenommen, und wurden als diejenigen angesehen, welche rechtliche Erachten dem Rathe zu ertheilen hatten, ohne selbst eine Entscheidung zu haben. Nur diejenigen Sachen hatten sie auszuführen, die ihnen ausdrücklich übertragen waren. Meistens wurden sie auch zu städtischen Legationen verwandt. Oldendorp's juristische Gelehrsamkeit war es insbesondere, welche die Blicke auf ihn gelenkt hatte*). Später ward er Professor juris, und gab schon als solcher seinen tractatus de praescriptionibus heraus**). Von dem Augenblicke seines Eintritts in die städtischen Verhältnisse bis zu dem Zeitpunkte, wo er Rostock verläßt und sich nach Lübeck wendet, übt derselbe auf die Gestaltung sowohl der kirchlichen als auch der politischen Verhältnisse Rostocks den entschiedensten Einfluß aus. Mit großer Energie erklärt er sich für die Reformation, und fördert diese durch Wort und Schrift. Durch seine besondere Begabung, insbesondere als Concipient aller rechtlichen und staatsrechtlichen Schriften der Stadt, weiß er

*) Seine Werke sind in mehreren Ausgaben gesammelt. Vgl. Johannis Oldendorpii Opera, partim recens edita, partim diligenter ab eo recognita et a subdititiis quorundam adjectionibus vindicata, quattuor voluminibus comprehensa. Lugdun 1545 fol. Basil. 1559 fol.

**) Diese bei den Michaelis-Brüdern im Jahre 1531 gedruckte, den Herzögen Magnus nnd Philipp dedicirte Schrift führt folgenden Titel, auf dem er sich ausdrücklich als Juris Professor bezeichnet: Omnium fere temporalium prescriptionum ex equo et bono breuis enarratio in republica ad usum ciuilem cum primis necessaria. Per Joannem Oldendorp, Juris Professorem, Syndicum Rostoccensem. Rostochii apud S. Michaelem Anno 1531. Etwas, J. 1737. S. 78 ff., wo Inhalt und Einrichtung des Buches näher angegeben ist. J. 1738. S. 822 f. Lisch, Jahrb. IV, S. 61 f.

bald ein bedeutendes Anſehen zu erlangen, deſſen er ſich ſelbſt dann noch erfreuet, als ſowohl der Vorwurf häretiſcher Lehrmeinungen, als auch der Haß demokratiſcher Eiferer ſich gegen ihn gerichtet hatte.

Die zweite Perſönlichkeit, welche um dieſe Zeit in Roſtock auftritt, iſt Janus Cornarius, deſſen eigentlicher Name Johann Hagenbut, auch Hanbut oder Haynpol (cornarus) iſt, welcher im Jahre 1500 zu Zwickau im ſächſiſchen Erzgebirge geboren war *). Nachdem derſelbe ſeine Studien in Leipzig und Wittenberg vollendet hatte, wo er indeſſen hauptſächlich nur dem Studium der alten Sprachen ſich widmete, wandte er ſich zum Studium der Medicin, und nachdem er den Grad eines Licentiaten erlangt und längere Reiſen in Liefland und Rußland unternommen hatte, ward er bei ſeiner Rückkehr nach Deutſchland Leibarzt beim Prinzen Magnus, wurde aber bald darauf vom Herzog Heinrich in der beſtimmt ausgeſprochenen Abſicht nach Roſtock geſandt **), an ſeinem Theile zur Wiederaufrichtung und Belebung der geſunkenen Academie mitzuwirken. Hier finden wir ihn im Jahre 1525, wo er über die Aphorismen des Hippocrates las. Wir beſitzen von ihm noch eine Rede, welche er zur Einleitung in ſeine Vorleſungen über die Aphorismen des Hippocrates gehalten hat. Dieſe

*) Sebast. Bacmeister Megapoleos literatae prodromus in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III, p. 1436 sqq. Lindeberg, Chron. Rost. Lib. V, p. 172. Adami Vitae Germ. Medicorum p. 37. Etwas, J. 1749. S. 759. F. W. Striebers Grundl. zu einer Heſſ. Gel.- und und Schriftſt.-Geſch. II, S. 299. Eſchenbach, Annalen der Roſt. Academie. Bd. XI, S. 320. Krey, Andenken II, S. 5 ff. Krey, die Roſt. Humaniſten. S. 50 f. Liſch, Jahrb. III, 67; IV, 101.

**) Hier ward er im Winterſemeſter 1525 unter dem Rector M. Johannes Kruse Collegiatus intitulirt: Johannes Cornarius Medicinae Licentiatus. Zuiccaviensis. honoratus fuit.

iſt nicht wenig geeignet, uns, wenn auch nur durch die Andeutungen, welche ſie enthält, mehrfache Auskunft über die unmittelbar obwaltenden Verhältniſſe der Univerſität zu geben*). Cornarius war ſich deſſen bewußt, daß er jenen Zweck der Wiederaufrichtung der Roſtocker Academie anzuſtreben hatte, und glaubte nicht beſſer zu derſelben mitwirken zu können, als

*) Er gab die Aphorismen, welchen jene Rede angehängt war, unter folgendem Titel heraus: Quarum artium et linguarum cognitione medico opus sit; Prefatio ante Hippocratis aphorismorum initium per Janum Cornarium Zuiccauiensem, habita Rostochii. Aphorismi Hippocratis graece.

Johannes Crusus Lectori

Non prius ad Medicas quisquam se conferat arteis,
Ni scierit leges, Jane diserte, tuas.
Ni scierit leges, quas docto e pectore profis,
Artibus a Medicis quilibet esto procul.

Haganoae apud Johann. Secerium.

Vor der Rede befindet ſich eine Zuſchrift an den Canzler Caspar von Schöneich, in welcher er demſelben über ſeine Beſtrebungen Auskunft giebt, da dieſer hauptſächlich dazu mitgewirkt hatte, daß er von den Herzögen Heinrich und Albrecht nach Roſtock geſandt worden war. Es lautet dieſelbe:

Clarissimo viro D. Caspari Callodryo, Megalopyrgensium Ducum Cancellario Supremo, Janus Cornarius S.

Quam nuper hic habui ante Hippocratis aphorismorum initium, prefationem, demitto ad te, Clarissime Vir, ut videas animi saltem mei bonam propensionem, erga bona studia, maxime medica, si quid vnquam mihi ab iis concreditum est tamen. Hanc autem cum legens tu, ostendes quoque illustrissimis Principibus tuis, a quibus cum ad restaurationis collapsae scholae Rostochiensis auxilia accitus sum, vix credas, quantum animo angar meo, ut vel leuiter quicquid designem, quod tantorum Heroum de me opinionem confirmet. Porro hac opera mea obiter animum addere volui, ad linguae graecae penetralia progressurae studiosae adolescentiae. Mirum enim, quam omnes artes frigeant atque ipsa adeo lingua latina citra illius cognitionem. Vale Rostochii. Nachricht von Lic. Jani Cornarii, Professoris Med. Rostochiensis, Ausgabe des Hippocratis und deſſelben ihr vorgeſetzte Rede. Vgl. Etwas, J. 1741. S. 376 ff. Krey, Andenken III, S. 6 ff.

gründlicher helfen zu können, wünschte er die vorhandenen Nothstände und ihre Ursachen zu erfahren, und der Canzler Caspar von Schöneich forderte das Concil auf, über die Gründe der Schwächung der Universität und über die Ursachen ihres Verfalles zu berichten. Der von demselben abgestattete Bericht*) läßt uns einen tieferen Blick thun in die Verhältnisse der Universität in dieser Periode. Das Concil findet den ersten Grund in der Armuth der Universität, daß viele Jahre, vornämlich seit der Zeit, daß die Martinianische Lehre und Faction sich erhoben, und fast in die ganze deutsche Nation eingedrungen sei, ein großer Theil der Städte sich bewogen gefunden habe, ihre Kinder heimzuholen und nicht auf die Universität zu senden. Als zweiter Grund wird hervorgehoben, daß die Universität etliche Jahre zwei Kirchen habe entbehren müssen, so daß die Lectoren nicht mehr darauf hätten rechnen können, in ihrem Alter, wenn sie nicht mehr hätten lesen können, einen Stand bei den gedachten Kirchen zu finden. Dadurch seien viele veranlaßt worden, die Universität zu verlassen. Vier unter den der Universität gehörenden Regentien-Häusern werden als verfallen bezeichnet, Einhorn, Halbmond, Arnsburg und St. Olaus-Haus**), und es wird Klage erhoben, daß, statt daß etwas zur Aufhülfe geschehen sei, man selbst von solchen Schenkungen, welche frühere Regentes als M. Johann Tetezen der Universität überwiesen hätten, den dritten Theil verlangt habe. Als Folge davon bemerkt das Concil, daß viele ausgezeichnete Männer, als Doctor

*) Das Concilium der Universität Rostock berichtet an den Canzler Caspar von Schöneich über die Ursachen des Verfalles der Universität. D. d. 1530. April 24. Lisch, Jahrb. XVI, S. 193 ff.

**) Vgl. S. 132 ff. S. 296 f.

Johann Brandes, Johann Tetzen, beide Trempen*), Doctor Vrilde**), Doctor Hoyer, Doctor Becker und Doctor Glode Rostock hätten verlassen und sich nach ihrer Heimath oder nach anderen Orten begeben müssen, da sie auf ihr Alter nicht gegen Mangel geschützt seien***). Diese vom Concil dem Canzler von Schöneich angeführten Gründe sind alle mehr oder minder auf das eine Factum zurückzuführen, daß die Reformation fast überall im Norden siegreich durchgedrungen war, und die bestehenden, im Katholicismus wurzelnden Institutionen erschüttert und meistens umgestürzt hatte. Die Universität, welche sowohl ihrem äußern Bestande als ihrer innern Organisation nach auf diesen Grundlagen ruhte, und mit der katholischen Kirche eng verwachsen war, mußte daher mit dem Siege der Reformation völlig untergraben sein. In Rostock aber kam dieselbe schon, Donnerstags nach Gertrudis, am 23. März 1531 zum Abschluß und zur gesetzlichen An-

*) Es geht hieraus allerdings hervor, daß zwei Trempen, Albert Trempen und Jacob Trempen, zu Ulrich von Huttens Zeiten in Rostock gewirkt haben.

**) Vgl. S. 263.

***) Unter den weiteren im Bericht enthaltenen Klagen wird der Zurücksetzung gedacht, welche die Lectoren und Regenten in ihrem Alter erführen, statt daß sie mit Präbenden versorgt würden; daß selbst bei der Collegiat-Kirche nicht ihre lange Arbeit und Qualification berücksichtigt worden, und sie vor jüngeren Personen zum Nachtheile der Universität hätten zurückstehen müssen. Da das Dom-Capitel noch mehrere Decennien nach der völligen Durchführung der Reformation in Rostock sich zu erhalten wußte, und die damaligen Domherren noch fortwährend den Katholicismus vertraten, als schon die Collegiat-Kirche St. Jacobi selbst protestantisch geworden war, so können die confessionellen Gegensätze nicht eingewirkt haben, da Dom-Capitel und Universität hierin wesentlich übereinstimmten, zumal da Barthold Moller als Dechant und Dethlev Dancquardi als Vicedechant an der Spitze des Capitels standen, die Ursache wird daher in der zeitweiligen Verwaltung der Capitel-Güter zu suchen sein.

erkennung, als die katholische Geistlichkeit vor eine Raths-Deputation, an deren Spitze der Syndicus Johann Oldendorp stand, auf die Schreiberei geladen war. Die Zwischenverhandlungen, welche mit dem bischöflichen Official Joachim Michaelis und sodann selbst mit Herzog Heinrich gepflogen wurden, konnten, ungeachtet daß Herzog Heinrich beschwichtigend einzuwirken suchte und selbst die katholische Geistlichkeit zu schützen in Aussicht stellte, den endlichen Ausgang der Sache nicht aufhalten. Als die Erklärung der katholischen Geistlichkeit, welche am 29. März vor den ganzen sitzenden Rath auf die Schreiberei beschieden war, auf die ihr vorgelegten, dem Worte Gottes entnommenen Artikel abgegeben war *), wurden diese letzteren schon am 1. April 1531 publicirt, wodurch die Reformation in Rostock zu einer vollendeten Thatsache wurde.

Unter diesen Umständen mußte die Frequenz der Universität eine äußerst geringe sein und bleiben, da die Universität noch wesentlich die alten Elemente in sich schloß, und noch keine Persönlichkeiten in ihrer Mitte besaß, welche mit Bewußtsein und mit Energie das Princip der Reformation vertraten. Gaben auch einzelne Glieder derselben, wie namentlich der Professor Dr. Petrus Boye, jetzt den Kampf gegen die Re-

*) Eine korte vnd doch gründtlyke bericht der Ceremonien des Olden vnd Nyen Testaments, mit wahrhafftiger antöginge des rechten vn valschen gebrukes des Heren Nachtmals, der Döpe, Misse, Vigilien ꝛc. Dem Ersamen wysen Rade tho Rostock vth vorforderung dessülven dorch M. Joachim Slüter mit vylbordt der Evangelischen Predicanten auergeuen vnd vorreket. N. Grysen Historia von dem Leben J. Slüters ad a. 1531. Lisch, Jahrb. IV, S. 178 und Vorschläge des Raths der Stadt Rostock an das Dom-Capitel und die katholische Priesterschaft daselbst zur Reformation der Kirche. D. d. 29. März 1531. Lisch, Jahrb. XVI, S. 17 ff. S. 43 ff.

formation, von dessen Erfolglosigkeit sie sich nun überzeugt halten mußten, auf; so war doch damit für die Universität wenig gewonnen, da an die Stelle des bisherigen Gegensatzes und Kampfes eine um so größere Passivität trat, welche noch durch die bald eintretenden politischen Wirren und Händel gesteigert wurde. Damit stimmen auch die Data überein, welche wir aus dieser Zeit über die Regentien und andere academische Gebäude besitzen, aus denen erhellt, daß dieselben meistens nicht in Gebrauch waren, und auch nicht die Erträge brachten, welche sonst aus ihnen in den Fiscus der Universität geflossen waren *).

Im Sommersemester 1530 trat Dr. Nicolaus Leo das

*) Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtnisse für diese und jene Facultät der Universität zu Rostock, item Beschreibung der dortigen Universitäts-Gebräuche, Hebungen, liegenden Gründe und Mobilien (im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin) S. 35 f.: Domus universitatis ex quibus olim ad fiscum non pars parva accessit, sunt.

Media luna. que soluebat singulis annis XX florenos. Medici stipendium.

Urbs aquile que duodecim florenos.

Unicornis que duodecim florenos. In harum edificia satis inutiliter multa sunt insumpta, cum ex iisdem in plurimis annis nihil commodi redierit. Ex cellariis parum.

Domus medici locari solet aliis ab Academiae Structurario, quum hic nullus medicus legit.

Domus Martini bemen apud sanctum Nicolaum, ad vitam est concessa Doctori Nicolao louwen ut edificet.

Duo collegia plane sunt jureconsultorum et collegiatorum ad ipsorum commoda.

Lectorium ciuitatis noue per facultatem Artium in tecto ceterisque necessariis supra terram struitur. Nam subterranea Senatus usurpat.

Lectorii ciuitatis Antique, una cum cellariis pauperum, ac habitatione Cursoris dispositio fuit jurisperitorum. Est praeterea transuersa domuncula inter domum Unicornis ac domum theologi Universitatis, pro qua nunc Annue solvuntur octo marcae sundenses,

Rectorat an, und bekleidete daſſelbe während eilf Semeſter bis Oſtern 1536 *). Während dieſes langen Zeitraums wurden nur hundert drei und vierzig intitulirt **), und die Univerſität ſchien ihrem Untergange entgegenzugehen. Doch hatten bereits in dieſen Jahren einzelne Inſcriptionen Statt, die uns die Bedeutung erkennen laſſen, welche die Univerſität noch immer hatte, und zugleich die Verbindung bezeugen, in welcher der Herzog Heinrich fortwährend zu ihr aus reger Theil-

*) Etwas, J. 1740. S. 11 ff.

**) Unter den im J. 1530 von Leo Intitulirten finden ſich: Erasmus Sercerius de opido garsen artium mgr Vienne (Jene?) promotus gratis intitulabatur. Im Album der philoſophiſchen Facultät heißt es: Anno 1530 sub Decanatu M. Johannis Cruzen receptus est ad facultatem M. Erasmus Sarterius Vienne promotus. Die Aufnahme deſſelben in die Facultät beweiſt, daß fortwährend Verſuche gemacht wurden, für die Univerſität neue Kräfte zu gewinnen. Außerdem ſind in dieſem Jahre auszuzeichnen: Arnoldus Kron incola filius Proconsulis. Johannes Oldenburg incola filius Proconsulis. Joachimus Rust de anckam. Daneben ſteht: Consul Anclamensis. Albertus Krants de Hamburgo. 1531. Henricus Gerdes incola filius Proconsulis. Teodoricus Arendes incola. Daneben M. Coloniensis. Paulus ronnewelt civitatis Lubecens. Daneben Secretarius Lubecensis. Dns Doctor Johannes Hiso serenissimi Principis nostri Hinrici Phisicus Medicine Professor. 1532. Außer Burenius: Matheus molre incola filius proconsulis; daneben Senator Rostochiensis. Dns Petrus Hovet Canonicus Hildesemensis. Bernardus Kron incola filius proconsulis. Ewaldus boldewan incola filius proconsulis hujus opidi. Michael boldewan frater Ewaldi incola. Daneben: Tribunus. Joachimus kron incola filius proconsulis frater Bernardi. Daneben: civis et senator Rostochiensis. Joachimus Havemester incola filius Proconsulis. Albertus Havemester frater predicti. Wolradus et Henricus de Pren nobiles fratres de Scansow. Victor van Herverden incola hujus opidi consulis filius. Hasselbecke kron incola filius proconsulis. 1533: Henninghus et Jacobus Beselin filii Consulis Dni Nicolai Beselin. Neben Henninghus: Senator Rostochiensis. Bartholdus karckhoff incola filius Consulis. Beſonders zahlreich ſind die patriciſchen Familien vertreten, welche in der Geſchichte der Stadt in dieſer Zeit hervortreten.

nahme stand. Schon jetzt werden Einzelne, wie Arnold Burenius, intitulirt *), welche dazu bestimmt waren, in nächster Zeit zu der Wiederaufrichtung und Hebung der Universität aufs kräftigste mitzuwirken. Nur die politischen Kämpfe, welche zwischen dem Rath und der Stadtgemeinde eintreten, hemmen nicht minder als die fortdauernden Zerwürfnisse zwischen den Herzogen und der Stadt die Restauration der Universität, und führen eine noch lange fortdauernde Verzögerung ihrer Wiederherstellung herbei, bis alle diese Hindernisse durch die lebendige, unausgesetzte Theilnahme der Herzoge an dem Wohle der Universität allmälig überwunden und beseitigt werden.

Dreizehntes Capitel.

Politische Kämpfe in Rostock. Vergewaltigung der Universität durch den Rath. Bestrebungen zu ihrer Wiederherstellung.

Die reformatorische Bewegung ist theilweise auch von politischen Erschütterungen und Kämpfen begleitet gewesen, was bei der engen Verbindung des kirchlichen und politischen Ele-

*) Burenius ward von dem Rector Leo, dessen Handschrift nicht sehr leserlich ist, im Sommersemester 1532 intitulirt. Die Worte der Matrikel lauten: Arnoldus Werwarch de buren monasteriensis diocesis ad honorem serenissimi nostri Principis gratis intitulatus. Auch eine im Wintersemester 1532 von ihm vollzogene Inscription weist auf Beziehungen zu Herzog Heinrich zurück. Es lauten die Worte: Dns Jacobus Philippus Oseler Jurium Doctor — — de civitate — — diocesis Constantiensis ad honorem serenissimi nostri Principis Hinrici gratis inscriptus. Daneben: postea principis Pomeraniae Barnimi Consiliarius mortuus Stettini.

mentes nicht befremden kann. Es begreift sich, daß vorzugsweise in den kleineren staatlichen Gemeinschaften, in denen das monarchische Princip keinen festen Haltpunkt gewährte, manche Nachwirkungen der religiösen Bewegung sich äußerten, namentlich traten in der Verfassung der hansischen Städte Neugestaltungen ein, welche wesentlich die veränderte kirchliche Verfassung zu ihrem Ausgangspunkte und zu ihrer Grundlage hatten. Unter den wendischen Städten waren aber gerade damals Rostock und Stralsund in eine schwere Verwickelung gerathen, da sie sich zur Theilnahme an dem Kriege Lübecks mit Dänemark hatten verleiten lassen. Die Kämpfe, in welche der Lübecker Rath mit der Stadtgemeinde gerathen war, treten auch in Rostock ein, und setzen unter veränderten Verhältnissen nur in verschiedener Form die alten politischen Bewegungen und Bestrebungen fort, welche Rostocks städtisches Leben schon früher mehrfach zerrissen und untergraben hatten*).

Kaum hatte der an der Spitze der demagogischen Bewegung stehende Jürgen Wullenweber durch Geltendmachung der alten Constitution Heinrichs des Löwen vom Jahre 1163, daß alljährlich der dritte Theil des Rathes austreten und durch neue Wahlen ersetzt werden müsse, sich und seinen Anhang am 21. Februar 1533 in den Rath gebracht, als er, vierzehn Tage darauf von seiner Partei zum Bürgermeister erhoben, weitaussehende Plane verfolgte, und zur Erneuerung des alten Ansehens und der alten Macht Lübecks den Kampf mit König Christiern III. von Dänemark begann, und zugleich gegen Schwedens König Gustav Wasa eine drohende Sprache

*) Vgl. S. 110 ff.

führte *). Da er bei diesem gefährlichen Unternehmen Bundesgenossen gebrauchte, suchte er die wendischen Städte zur Theilnahme am Kriege durch trügerische Vorspiegelungen und demagogische Aufreizungen zu verleiten, obwohl er nur in Rostock und Stralsund seine Zwecke erreichte. Als der Rath nicht sofort sich seinen Planen geneigt zeigte, bediente er sich mehrfacher Kunstgriffe, um die Stadtgemeinde gegen denselben aufzuwiegeln. Dieselben Erscheinungen wie in Lübeck wiederholen sich. Die politische Agitation richtet sich hauptsächlich gegen den Rath und gegen die Rechte desselben unter dem Vorgeben, daß man sich über die dem Rathe rechtlich zustehenden Befugnisse aus den alten Urkunden vergewissern wolle. Doch weist der Rath ein ähnliches Ansinnen, wie die Demagogie in Lübeck gestellt und durchgeführt hatte, mit der Ausführung zurück, daß in allen wendischen Städten seit vieler Menschen Gedenken und vielleicht vom Beginn der Städte an gebräuchlich gewesen, daß vier und zwanzig Personen des Raths mit den Bürgermeistern gewesen, und daß der Rath bei eintretenden Vacanzen das Recht der Selbstergänzung gehabt habe, daß der Rath auch nur dann, wenn die anderen wendischen Städte gütlich sich auf die Veränderungen eingelassen, sich dazu bequemen könne **). Aber die Gemeinde forderte aufs Neue die Bestätigung des alten Bürgerbriefes ***) und erreichte es wie in Lübeck, daß unter

*) Reimar, Kock Chron. Lub. Mscr. ad a. 1534. Regkmann, Lübsche Chronik S. 172. J. P. Willebrandt, Hansische Chronik, S. 157 ff. F. H. Grautoff, Historische Schriften, Bd. II, S. 210 ff.

**) Vgl. die von Syndicus Oldendorp verfaßte, im Rathsarchive befindliche Antwort des Raths auf die Anträge der Vier und Sechziger in Betreff der Betheiligung an der Rathswahl.

***) Vgl. S. 113.

der Zustimmung des Rathes Vier und Sechsziger am 14. Junius 1434 gewählt werden, welche „mit und neben dem ehrsamen Rathe diese gute Stadt und das gemeine Beste sollten helfen vorstehen und handhaben" *). Der Rath sah sich dadurch mehrfach in seinen obrigkeitlichen Rechten beschränkt. Zugleich ward unter dem Einflusse Wullenwebers, welcher die demagogisch aufgeregte Stadtgemeinde zu bestimmen wußte, die Betheiligung Rostocks am dänischen Kriege beschlossen, so daß Rostock nicht nur bedeutende Subsidien zum dänischen Kriege, schon im September desselben Jahres dreitausend Gulden zahlte **), sondern auch sich verpflichtete, den Sold für vierhundert Kriegsknechte an Lübeck zu entrichten. Erst nach dem unglücklichen Ausgange des dänischen Krieges und nach dem Sturze Wullenwebers, gegen welchen auf Betrieb mehrerer Mitglieder des alten Lübecker Rathes ein kaiserliches Executorial-Mandat am 7. Junius 1535 erlassen war, verloren die Vier und Sechsziger, da die hohen Kriegssteuern und andere Abgaben schwer auf dem Bürger lasteten, das Vertrauen der Stadtgemeinde, so daß diese selbst am 4. März 1536 den Rücktritt der Vier und Sechsziger veranlaßte, und dem Rathe seine alten Rechte, wie er sie früher besessen hatte, zurückgab.

Dies war der allgemeine politische Zustand Rostocks in diesen Jahren, welcher für die Universität nichts weniger als förderlich und gedeihlich war. Wirkten diese Vorgänge und Kämpfe auf alle Verhältnisse des städtischen Lebens hemmend

*) Vgl. die im Rathsarchive befindlichen Protocolle des Ausschusses der Vier und Sechziger d. A. 1534. 1535. 1536.

**) Vgl. die Verhandlungen darüber in den Protocollen der Vier und Sechziger d. d. 2. September 1534.

und lähmend ein, so mußten sie auch auf die Lage der Universität, welche seit dem Eintritte und der Durchführung der Reformation sich in einem Zustande der Auflösung befand, einen höchst nachtheiligen Einfluß ausüben, und waren wenigstens durchaus nicht geeignet, die auf die Hebung der Universität gerichteten Bestrebungen zu fördern. Dazu kam, daß der Rath auf die Academie und ihre Privilegien eifersüchtig war, mit argwöhnischem Auge den Einfluß betrachtete, den die Herzoge durch die Universität in den Ringmauern Rostocks hatten, und dessen Erweiterung fürchtete. Im Geiste des corporativen Lebens liegt es, daß die verschiedenen Corporationen sich auf dem Gebiete der ihnen zustehenden Rechte zu bekämpfen, und sich gegenseitig in ihren Freiheiten und Privilegien zu beschränken suchen. So griff der Rath unmittelbar nach der Einführung der Reformation in die der Universität zustehenden Rechte ein, und maßte sich, da die Gerichtsbarkeit des Bischofs und des bischöflichen Officialis factisch aufgehört hatte, die Jurisdiction über die Universität an, und beschränkte dieselbe selbst in den ihr früher urkundlich zugesicherten Befugnissen, wo und wie er nur konnte *). Umsonst erließen die Herzöge, von der bedrängten Lage der Universität in Kenntniß gesetzt, mehrfache Abmahnungsschreiben an den Rath, und warnten vor der Vergewaltigung der Academie. Dennoch setzte derselbe seine Angriffe auf ihre Rechte und Privilegien fort, und entbot sowohl die einzelnen Glieder der Academie als auch das ganze Concil bald auf die Schreiberei, bald vor den ganzen sitzenden Rath **), und machte selbst Miene, sich des-

*) Urkundliche Bestätigung § 36. 37. Rudloff III, 1, S. 86 f.

**) Urkundliche Bestätigung § 92. 94. 95. Beilage 31. An den Rabt von Rostock — — Dennoch ist unser Universität halben nicht dar-

jenigen Eigenthums der Academie zu bemächtigen, das in Rostock entweder an liegenden Gründen zu Stadtrecht lag oder sonst vorhanden war, wenigstens verfuhr er in Bezug auf das letztere so eigenmächtig, daß derselbe an der Universität Kasten und Fisci Schlösser legte. Die Lage der Universität wurde dadurch immer bedrohlicher.

Zu diesen Gewaltschritten des Rathes würde es jedoch schwerlich haben kommen können, wenn Johann Oldendorp sich noch in seiner doppelten Stellung als städtischer Syndicus und als professor juris damals befunden hätte. Aber die große Entschiedenheit, mit welcher er die Reformation in Rostock unterstützt und wesentlich durchgeführt hatte, hatte ihm viele Gegner und erbitterte Feinde erweckt. Diese versuchten ihm auf jegliche Weise zu schaden, insbesondere durch Verbreitung von Schmähschriften, welche eine nach der andern rasch gegen ihn erschienen *). Indessen gelang es nicht, ihn beim Rathe

bei gelassen, den auf gemeldeten unsrem geschehenen Befehlig und gütlich Irsuchen, habet ihr so viel desto heftiger mit eurem unbilligen Vornehmen ferner dergestalt fortgedrungen, daß ihr kortz darnach auf einen Morgen frühe zum Rector, weil er noch auf dem Bette gelegen, geschicket, und ihme sagen lassen, von Stunde den Rath der Universität zu fordern, und mit ihm bei euch, wie geschehen, auf dem Rathhause zu erscheinen, und zur selben Zeit sie damit in eine Furcht zu bringen, die Stadt-Thore zu gewöhnlicher weiße nicht ufschließen lassen, auch ferner, weil sie dargewest, geschlossen halten lassen, und sie mit Worten hefftich angerannt und gefragt, euch endlich zu verständigen, ob sie von euch vorgeschlagene Artikel bewilligen wolten oder nicht, das wolt ihr wissen, und als sie zur Entschuldigung, als vor, wie wohl unhülflich vorgewandt, und ihr sie in ein Gemach geweiset, sich des zu unterreden, darin, aus was Ursachen, dem ist wohl nachzudenken, geschrieben gewest, ad Saccum in die Warnau, haben sie aus Angst und sorgen, die auch in beständige Männer kommen kann, müssen reden, was ihr haben wollen, darauff ihr sie folgender Zeit in eurer Schreiberei solcher Artikel halben bescheiden; u. s. w.

*) Oldendorp sah sich veranlaßt, gegen dieselben eine Vertheidi-

zu verdächtigen, was wohl die eigentliche Abſicht der Verfaſſer und Verbreiter der Schmähſchriften geweſen ſein mochte. Oldendorp veranlaßte ſelbſt, daß der Rath die gegen ihn erhobenen Beſchwerden unterſuchte, und ſeine Unſchuld anerkannte, daß er in Angelegenheiten der Religion und in andern Sachen nur auf Befehl des Rathes gehandelt habe *). Als daher der anfängliche Plan mißlungen war, wandten ſeine Gegner ſich an den Herzog Albrecht, bei dem ſie ein geneigteres Ohr fanden, da er noch immer dem Katholicismus anhing **). Außer gegen Oldendorp richtete ſich die Anklage hauptſächlich gegen Leuin Rike. Dieſe Anklagen brachten es bei dem Herzoge dahin, daß Oldendorp von dieſem als derjenige betrachtet wurde, welcher nicht bloß in Roſtock, ſondern im ganzen Lande Mecklenburg Aufruhr anrichte ***).

---

gung erſcheinen zu laſſen, unter dem Titel: Warhafftige entschuldinge Doct. Johann Oldendorp, Syndici tho Rostock. Wedder de mordgirigen vprorschen schandtdichter vnd falschen klegere. M. D. XXXIII. kl. 8. In dieſer Schrift ſagt er im Eingang — — dat de suluigen mit erdichten schantbreuen hen vnd wedder in den kerken vnd gatzen hemelick ane namen gelecht, den gemenen frede bedröuen scholden, als ock folgende sölche mortschrifftе, de eyne na der andern flucks heruör gekamen wedd ytlike des Rades, Börgere, vnd my.

*) Oldendorp a. a. O.: Wo denne eyn Ersam Radt mit allen framen ynwanern domals bekennich gewesen, vnd henfürder als frame redeliche lüde friglich de warheit bekennen werden, dat ick in Religion vnd andern saken, vth sonderlichem beuele des Ersamen Rades, mith vörbeleuinge der gantzen gemente, minen schuldigen plichten na, truwlick vnd apenbar gehandelt hebbe, vnd henfürder (mit Gades hylpe) tho handelen gedencke.

**) Die gegen Oldendorp gerichteten Anſchläge hatte der Drucker Johann von Holt, ein Bruder des Fraterhauſes, in Erfahrung gebracht, ohne daß der Rector und die Brüder zu St. Michael den Rath davon in Kenntniß geſetzt hatten, was ein Einſchreiten gegen dieſelben und ihre Beſtrafung herbeiführte. Liſch, Jahrbücher IV, S. 24 f.

***) Oldendorp a. a. O. äußert, daß Herzog Albrecht deshalb an

Der Rath nahm sich indessen Oldendorps an, und wies das Unbegründete dieses Verdachtes nach. Oldendorp selbst aber vertheidigte sich in der angeführten Schrift, im Bewußtsein seiner Unschuld, mit großem Freimuth und zugleich mit dem ganzen Ernste seiner evangelischen Ueberzeugung, und legte gegen seine Verläumder und Anschwärzer ein sehr entschiedenes Zeugniß ab, am Schlusse seiner Verantwortung darauf hinweisend, daß er auf Christum vertrauen müsse. Er deutet jedoch an, daß noch besondere Ursachen vorhanden seien, weshalb er als ein geringer Diener der Stadt Rostock so heftig verfolgt werde, nur daß es nicht an der Zeit sei, davon zu schreiben *), spricht aber die Hoffnung aus, daß der Landesherr dem falschen Anbringen seiner und des gemeinen

---

den Rath geschrieben: Dat eyne gemeine sage were, vnd syn F. G. haddet sust loffwerdich erfaren, dat twe binnen Rostock, als nömlich, ick vnd Leuin Rike, etliche gemeyne vnd gepopel, yegen den Radt, gemenheit, vnd gantzen Stadt Rostock yn vpror erweckt vnd gefört hadden, mit ernstem ansynnen, uns beide angesichtes breues vp rechtmetige straffe intonemende etc. In einem andern breue balde dar na, schrifft syn F. G., dat ick sonderlich, nicht alleyne binnen Rostock, dan ok ym gantzen Lande tho Meklenborch, vpror angerichtet hebbe schöle.

*) Oldendorp a. a. O.: Denne warlick wann jd anders nicht wesen wil, so moth ick vp Christum vortrwen, vñ myne viende mit dem crütze jnt angesichte slan.

Ander orsake vñ de rechten grund, worvmb ick geringe dener der Stadt Rostock so jamerlick vorfolgt werde, js noch nicht tidt tho schriuen. Bidde öuerst alle mine leuen herren vñ fründ, binne vñ bute der Stadt Rostock, einen jdern na gebör synes standes, de sulvige wolle vm Godts vnd erbarheit willen, dysse mine waraffitige entschuldinge vñ vnschult sick beualen sin, vñ der wedderwartige zwinde bösafftige vornemet, entbarme late. Vñ so vele als einem jdern na gelegeheit dönlick, bi hochgemelten minem G. F. vñ hern vorbidde helpe, dat syn F. G. minen vnd des gemene

Nutzens Feinde nicht Glauben ſchenken werde*). Dennoch mögen dieſe Vorgänge dazu mitgewirkt haben, daß Oldendorp ſehr bald ſeine bisherige ſtädtiſche Stellung, wenigſtens vorläufig, aufgab, da er, wie wir geſehen haben, als ſtädtiſcher Syndicus zur Führung der Stadtſachen angenommen worden war, Roſtock verließ, und ſich nach Lübeck begab. Es muß dies noch gegen Ende des Jahres 1533 oder, was wahrſcheinlicher iſt, im erſten Viertel des Jahres 1534 geſchehen ſein, da er während der Bewegungen, durch welche die Vier und Sechziger eingeſetzt wurden, ſich nicht in Roſtock befand, ſeiner vielmehr in den Verhandlungen der Vier und Sechziger als eines Abweſenden und zu Lübeck ſich befindenden gedacht wird**). Die Verhandlungen über ſeine Rückkehr müſſen ſich

nuts fiende, öres falsche anbringendes, nicht gelöue, vn my dar jege des rechten vnd der billicheit, gnedichlick geneten laten, dar tho ock min G. H. syn wolle, alles to eren vn laue vnsem enigen heylande Christo Hiesu, vn to erholdinge fredes, leue vn eindracht, na dessem kortwilige armen leuende thor ewigen salicheit AMEN.

*) Die treffliche Geſinnung Oldendorps erhellt auch aus ſeiner an die Herzöge Magnus und Philipp gerichteten Dedication ſeines tractatus de praescriptionibus (vgl. S. 377), in welcher es heißt: Ut congratularer vestris ad bonas literas studiis, quae vos duplici nomine, hoc est, tum genere, tum virtute, declarant illustres, praelucente optimo Principe Henrico Patre vestro, totius Germaniae ornamento, sicut unanimi omnium consensu vere in Christo gloriari possimus. Ex Rostochio vestro ultima mensis Augusti Anno 1531. In der Schrift ſelbſt wird das Bedenkliche der Anſicht nachgewieſen, daß es in Dingen, welche die Religion betreffen, eine Verjährung gebe. Die Lauterkeit und der Ernſt des Mannes treten uns auch am Schluſſe des Buches in den Worten entgegen: Pereat libellus iste, si quamlibet calumniandi ansam suppeditaverit. — — Nos letos dies novissimus sistat ante tribunal patris, benedictos per Christum filium ejus, cui soli sit honor et gloria in eternum. Amen.

**) Es ſcheinen jedoch noch andere Gründe zu ſeiner Entfernung aus Roſtock mitgewirkt zu haben, als die von uns bereits entwickelten.

jedoch zerschlagen haben, da er in Lübeck blieb, bis er im Jahre 1539 als Professor der Rechte nach Cöln berufen ward *), von wo er später nach Marburg ging und dort, nachdem er eine Reihe von Jahren das jus civile daselbst gelehrt hatte, am 3. Junius 1567 starb.

Wenigstens findet sich in den im Rathsarchiv vorhandenen Protocollen der Vier und Sechziger vom 7. Juli 1534 die Notiz, daß Dr. Oldendorp aus Lübeck nach Rostock zurückkehren wolle, und daß er seinem Eide und Pflichten nach, womit er der Gemeinde verstrickt sei, hier dienen wolle, wenn sein Haus gegen die Besuche des Predigers Valentin bei seiner Frau in Ruhe gestellt werde. Das Sachverhältniß, warum es sich hier handelt, ist nicht klar. Die Vier und Sechziger finden sämmtliche von Oldendorp in Bezug auf seine Rückkehr gestellten Forderungen in der Billigkeit begründet, und der Rath verheißt, die Angelegenheit vermitteln zu wollen.

*) Die frühere Annahme, daß Oldendorp noch bis zum Jahre 1551 hier Professor Juris gewesen sei (Etwas, J. 1737. S. 77), ist unzweifelhaft falsch, aber auch die Vermuthung, daß er bis zum Jahre 1541 in Rostock gewirkt habe (Etwas, J. 1737. S. 820), läßt sich nicht aus dem Umstande erweisen, daß der im Jahre 1542 hieher berufene Joannes a Brunchorst, Noviomagus an seiner Stelle zum Inspector der Stadtschulen ernannt worden ist, da diese Verhältnisse viel zu ungeordnet waren, als daß sich, insbesondere bei der allgemeinen Lage der städtischen und academischen Verhältnisse, daraus eine sichere Schlußfolge ableiten ließe. Martini (*Εἰσαγωγή* s. elementaria introductio ad studium juris et aequitatis per D. J. Oldendorpium. Iterum edidit et praefatus est C. A. Martini Ictus S. C. M. Consil. Reg. J. N. ac Institut. P. P. O. Vien. 1758) nimmt an, daß Oldendorp vom Jahre 1529—1537 hier gewesen sei, indem er sich auf die eigenen Worte desselben aus seiner Epistola nuncupatoria ad Ferdinandum I., actionum forensium progymnasmatis, an. 1513 Coloniae editis, praemissa bezieht (Krey, Andenken II, S. 15): viximus (es ist Petrus Sasse Secret. Rostoch. gemeint) una in functione publica et tum temporis molestissima annos ferme octo; deinde rediens ad intermissa Juris studia, cum Coloniam venirem etc. Da aber Oldendorp im Anfang des Jahres 1526 nach Rostock gekommen ist (vgl. S. 376), so ist derselbe gerade nach seinem eigenen Zeugnisse über seinen achtjährigen Aufenthalt hieselbst bis zum Anfange des Jahres 1534 in Rostock gewesen, was auch völlig damit übereinstimmt, daß wir nach dieser Zeit keine Spuren einer Wirksamkeit Oldendorps in Rostock mehr finden.

Durch diesen Umstand entbehrte die Universität gerade in dieser drangsalsvollen Zeit eines kräftigen Vertreters. Jedoch war jetzt Herzog Heinrich, der immer mehr in der Erkenntniß der evangelischen Wahrheit gewachsen war, entschlossen, für die Universität kräftiger zu wirken, als seither von ihm geschehen war, und da Pegel und Burenius, die beiden Lehrer des Herzogs Magnus, diesen ihren bisherigen Beruf beendigt hatten, nachdem der junge Herzog durch sie zu einem der gelehrtesten Fürsten ausgebildet war, entschloß sich Herzog Heinrich, dieselben nach Rostock zu senden, um mit ihrer Hülfe die verfallene Universität wieder aufzurichten. War Pegel schon als früheres Glied der Universität*) derselben mit Theilnahme zugewandt, so ergriff auch Arnold Burenius von Anfang an diese Aufgabe mit großer Freudigkeit, und seine umfassende und gründliche philosophische und philologische Bildung und sein lebendiger Eifer für das Bekenntniß der evangelischen Wahrheit machten ihn vor Allen für die Ausführung derselben geeignet**). Schon als Burenius

*) Vgl. S. 302 ff.

**) Arnold Burenius ist im Jahre 1485 (circiter Calend. Febr., wie Nathan Chyträus angiebt) geboren, und führt seinen Namen von dem Städtchen Bueren bei Lingen im Münsterschen (Burenum, a quo ipso oppidulo, tanquam fundo natali maxime vicino, Arnoldus noster cognomen suum est consecutus). Sein Vater hieß Themhardus, und war ein erfahrener und betriebsamer Ackersmann. Seine Schulbildung soll er in den Schulen zu Schwoll und Münster sich erworben haben, doch darf hier nicht vergessen werden, daß, bei dem Mangel eigentlich gelehrter Schulen, die Universitäten auch die eigentliche Gymnasialvorbildung vermittelten. Von seinem 23. Jahre an finden wir ihn auf der Universität Wittenberg, die er im Jahre 1508 bezog, ohne daß darüber sich etwas ausmachen ließe, ob er vorher noch auf einer andern Universität gewesen, was jedoch nicht wahrscheinlich zu sein scheint, da Nathan Chyträus, der noch sein Schüler und näher mit ihm verbunden gewesen war, ohne Zweifel davon würde Kunde gehabt haben.

noch in Wittenberg verweilte, hatte er durch ſeine Lehrgabe und durch ſeine wiſſenſchaftliche Tüchtigkeit ſich allgemeine Anerkennung erworben, ſo daß Melanchthon über ihn das Zeugniß abgelegt haben ſoll: ubi Arnoldus, ibi schola*). Niemand konnte daher geeigneter ſein, auf die Belebung der wiſſenſchaftlichen Studien in Roſtock einzuwirken, als Arnold Burenius, der durch ſeinen langjährigen Aufenthalt in Wittenberg mit einer gründlichen claſſiſchen Bildung auch Liebe und Begeiſterung für die Reformation verband. Seine practiſche Tüchtigkeit hatte er bereits in glänzender Weiſe durch die Ausbildung des Herzogs Magnus beurkundet, und noch während der Zeit, daß er am Hofe Herzogs Heinrich wirkte, hatte er auch ſeine Theilnahme für die Wiederaufrichtung der Univerſität bei verſchiedenen Gelegenheiten an den Tag gelegt**).

In Wittenberg brachte er 15 Jahre im eifrigen Studium der philoſophiſchen und philologiſchen Disciplinen zu, ſtand mit Luther und Melanchthon in vielfacher perſönlicher Beziehung, und erwarb ſich insbeſondere die Hochachtung und die Liebe Melanchthons. Dieſer war es auch, welcher ihn an den Herzog Heinrich dringend empfahl, als dieſer ſich an ihn wegen eines Lehrers für ſeinen Prinzen Magnus gewandt hatte. Burenius kam auf dieſe Weiſe im Jahre 1524 im neunundbreißigſten Lebensjahre zum Herzog Heinrich nach Schwerin, und wirkte hier als Lehrer des Herzogs Magnus in Gemeinſchaft mit Conrad Pegel noch 6 Jahre. Das Verhältniß beider Männer ſcheint ein befreundetes geweſen zu ſein. Wenn Pegel ſchon lange vorher der Lehrer des Prinzen geweſen war, ſo ward die Anſtellung des Burenius wohl dadurch veranlaßt, daß bei der weitern geiſtigen Entwickelung des Herzogs Magnus und bei zunehmendem Alter deſſelben eine Vermehrung der Lehrkräfte nothwendig wurde, da der Prinz ſchon frühe ſehr Bedeutendes leiſtete, und zu großen Hoffnungen hinſichtlich ſeines Wiſſens berechtigte. Burenius führte ihn noch tiefer in die Kenntniß der Römiſchen und Griechiſchen Literatur und in die philoſophiſchen Disciplinen ein.

*) Nath. Chytraei or. de Arnoldo Burenio: quasi diceret, nunquam scholam bene constitutam et florentem ei loco defuturam, in qua Arnoldus vivere, docere et disciplinae praeesse instituisset.

**) Programma funebre Decani Collegii Philosophici, M. Andreae

Als Burenius nach Rostock kam, fand er die Universität sehr verwais't und fast verödet. Er erkannte die Nothwendigkeit, zunächst Privatvorlesungen zu halten, in der Hoffnung, bald eine größere Zahl von Zuhörern und Zöglingen der Universität zu gewinnen. Der ganze Gang seiner Studien hatte ihm besonders die Aufgabe gestellt, zur Belebung der philosophischen und philologischen Studien mitzuwirken, und schloß er sich in dieser Beziehung den damals bestehenden Einrichtungen an, so daß er Rector des Collegium Aquilae wurde, und sich der Leitung dieser Regentie mit unermüdlicher Sorgfalt und rastlosem Eifer widmete. Die feste Ordnung, welche er sowohl in der Gliederung der Studien, als auch in der Regelung des äußern Lebens einführte, trug nicht wenig zu den Erfolgen bei, deren er sich bald erfreuete. Er selbst hatte seine Wohnung im Adler genommen, und beaufsichtigte unausgesetzt den Studiengang seiner Regentialen. Da er mit großem Ernste die Disciplin aufrecht hielt, zeichneten sich bald seine Regentialen, während anderswo häufig über die Rohheit der Studirenden Klage geführt ward, durch wissenschaftliche Strebsamkeit und sittliche Haltung aus *). Seine philologischen

Weslingi, d. d. 17. Aug. 1566. Etwas, J. 1737. S. 644 ff. Oratio de vita et obitu A. Burenii, Westphali, bonarum literarum in Academia Rostochiensi Professoris clarissimi, in noui Rectoris acad. renunciatione 1578 XVII. Cal. Nouemb. Rostochii habita a. N. Chytraeo. Die Rede ist auch aufgenommen in: Memoriae Philosophorum, Orat. Poët. Histor. et Philologorum, inde a megalandri Lutheri reformatione ad nostra usque tempora clarissimorum, renovatae. Collegit, rec. et cum additam quibusdam edidit M. R. H. Rollius. Rostoch. et Lips. 1710, p. 105 sqq. R. H. Rollii merita Westphalorum in academiam Rostoch. delineata. Rostoch. 1707. 4. p. 37 sqq. Etwas, J. 1739. S. 309. Krey, Andenken II. S. 18 ff.

*) Er selbst hat sich später auf Veranlassung mancher Mißdeutungen, welche seine strenge Disciplin erfuhr, obwohl seine damals sehr

Vorleſungen erſtreckten ſich insbeſondere über Ariſtoteles und Cicero *), und waren allgemein geſchätzt. Jedoch las er auch über Ethik und Rhetorik. Innerhalb der Regentie ſcheint er vorzugsweiſe auf den Bildungsſtand ſeiner Zuhörer Rückſicht genommen zu haben **). War aber auch ſeine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit ***) keine ausgedehnte und bedeutende, ſo

---

wenigen Collegen mit ihm in gleicher Geſinnung verbunden waren, hierüber geäußert in ſeiner Rede, welcher Melanchthon eine für Burenius ſehr ehrenvolle Vorrede hinzugefügt hat: De disciplina Rostochiensi, contra sycophantas et calumniatores malevolos. Witembergae 1556. 4. Etwas, J. 1737. S. 652. Opp. Melanchthonis. Vol. XII, p. 161. Nathan Chyträus bezeichnet ihn in der bereits angeführten, im Jahre 1578 bei Gelegenheit des Rectoratswechſels (XVII. Cal. Nouemb.) de Arnoldo Burenio viro opt. et doctiss. gehaltenen Rede, als: — — olim honestae disciplinae in hac Academia instaurator et vindex. — — Ibid. Euentus autem instituto huic Bureniano praeclare respondit. — — cognita etiam disciplinae, ubique fere jam tum quoque labascentis, seueritate: nullibi libentius quam apud Burenium, viri in vicinis regionibus et urbibus nobiles et primarii, praesertim si qui intelligentiores essent, institui uolebant.

*) Vorzugsweiſe las er gern über die Ethik des Ariſtoteles und über Ciceros Schrift de officiis. Er interpretirte aber auch deſſen Bücher de legibus, de Oratore, ſowie deſſen Reden und Briefe; Commentare, die er zu mehreren Reden verfaßt hatte, ſind ihm mit anderen Manuſcripten während einer Krankheit im Adler entwendet worden.

**) Er theilte ſeine Zuhörer in drei Claſſen, in die Claſſe der auditorum grammaticae, studiosorum laureae und magisterii candidatorum ein.

***) Im Drucke liegen von ihm nur vor: Arnoldi Burenii viri clariss. orationes. De vita Burenii oratio Nathanis Chytraei, una cum aliis quibusdam hactenus desideratis orationibus, quarum catalogus praefationi subjungitur. Rostochii, typ. Stephani Myliandri. Anno M. D. LXXIX. Die Reden haben meiſt eine äußere Veranlaſſung, und ſind als Gelegenheitsreden zu betrachten, gewähren uns aber ein ſehr lebendiges Bild der allgemeinen Studienverhältniſſe und der wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen jener Zeit. Es ſind folgende: I. Oratio ad Episcopum Monasteriensem, de scholis litterariis in Vuestphalia constituendis. II. Oratio de ordine discendi et honorum scholasticorum

wirkte doch die ausgezeichnete Persönlichkeit des Mannes und die tüchtige Lehrkraft, welche die Universität in ihm erhalten hatte, so bedeutend ein, daß die Zahl der Studirenden zusehends wuchs.

Auch Conrad Pegel war gleichzeitig mit dem Auftreten des Burenius nach Rostock zurückgekehrt, und wenn derselbe auch nicht wiederum in das alte Verhältniß als Professor regentialis zu der porta coeli trat, da die Leitung dieser Regentie damals von Arsenius übernommen wurde, weil er überhaupt nach so langer Abwesenheit nicht in seine frühere Stellung zurücktreten mochte, so finden wir doch auch ihn eifrig bestrebt, zu der Hebung der Universität nach Kräften beizutragen. Er war in die philosophische Facultät eingetreten, las über Dialektik und Rhetorik, und erklärte ebenfalls die Classiker. Es scheint auch, daß er mathematische Vorlesungen gehalten hat *). Derselbe M. Andreas Eggerdes, welcher von Pegel intitulirt

gradibus. III. Oratiuncula de litterarum humanitatis dignitate et usu. IV. Oratio de disciplina scholae Rostochiensis, contra sycophantas et calumniatores maleuolos, deren Specialausgabe bereits von uns erwähnt ist. V. Oratio quam jussus est recitare in funere Illustrissimi Henrici ducis Megapolitani. VI. Oratio qua illustrissimo principi Megapolitano Ulrico gratulatur, de ducta in matrimonium clarissima principe Elisabeta, ex regia Danorum stirpe prognata. Daran schließen sich in dieser Ausgabe vier Reden von Nathan Chyträus, unter denen die von uns mehrfach benutzte und citirte: Oratio de vita Arnoldi Burenii, recitata, cum magistratum scholasticum deponeret, sich befindet.

*) Nach Ausweis des Albums der philosophischen Facultät finden wir ihn im Jahre 1532 als Decan derselben. Die Worte lauten: Anno 1532 sub decanatu M. Conradi pegel inscriptus est M. Andreas Eggerdes, Colonie promotus. Auch in den Jahren 1540, 1542, 1547, 1553, 1554 und zuletzt 1561 verwaltete er das Decanat. Im Sommersemester 1538, wie im Wintersemester 1539 war er Rector, und verwaltete später noch einmal das Rectorat, zuletzt im Wintersemester 1565.

war, machte sich bald ebenfalls verdient um die Universität, da er das Collegium philosophicum leitete, und in voller Uebereinstimmung mit Burenius dessen Grundsätze wissenschaftlich und practisch zu verwirklichen strebte. Ihnen schloß sich durch die Uebernahme der Leitung des Pädagogiums der M. Henricus Arsenius an, eigentlich Heinrich Pauli*), welcher aus dem Münsterschen Mutterhause der Brüder vom gemeinsamen Leben im Jahre 1533 nach Rostock gekommen**), und dort im Jahre 1534 unter dem Rector Nicolaus Löwe intitulirt war***). Diese Männer gehen Hand in Hand, und haben die Freude, daß durch ihre vereinten Bestrebungen die Universität sich mehr und mehr hebt†). Wir nehmen selbst wahr, daß die confessionellen Differenzen und die verschiedenen Auffassungen der Glaubenslehre nicht im Stande sind, tren-

*) Lindeberg Chron. Rost. Lib. V, c. 7. p. 165. Accessit porro Andreas Eggerdes, et Henricus Paulli, a patria dictus Arsenius, qui communicato inter se labore gubernationem trium collegiorum inter se dispartivere, ita ut Burenius retineret aedes Aquilae, M. Eggerdes collegium artium, et Arsenius paedagogium. Reliqua collegia ad rudera fere erant redacta, quorum restaurationem optabant quidem boni homines, sed ob fisci penuriam desistere cogebantur.

**) Nachricht von Henrico Pauli, sonst Arsenius genannt. Etwas, J. 1739. S. 439 ff. Zach. Grape, Evang. Rostock. S. 110. Krey, Andenken IV, S. 29 ff.

***) Die Worte der alten academischen Matrikel lauten: Henricus Arsen altero die cinerum opidi Arssen diocesis Coloniensis. Darüber steht: Pauli.

†) D. Pauli Tarnovii oratio jubilaea, habita d. 14. Nov. 1619 (Jubil. Acad. Rostoch. p. 181). Adjutores hujus operis fuerunt M. Andreas Eggerdes et Henricus Arsenius, a patria ita dictus, cum a familia cognomen Pauli haberet. Hi distributis inter se operis, quo ex ruderibus dissipatae veteris speciem aliquam novae Academiae tanto felicius excitare possent, ita inter se convenerunt, ut Burenio domus Aquilae, M. Eggerdo collegium, quod hodie philosophicum appellamus, Arsenio paedagogium cederet, in quo singuli publicas doctrinae et disciplinae officinas haberent.

nend einzuwirken, wenn es den Zweck galt, kräftig für die Interessen der Universität zusammenzuwirken. Denn Arsenius blieb, ungeachtet daß wiederholt Versuche gemacht wurden, ihn zum Abfall von der Römischen Kirche zu bewegen, für seine Person unverändert bis zu seinem Tode ein entschiedener Anhänger des Katholicismus, auch nachdem die Universität längst eine protestantische geworden war*). Dennoch erfreute er sich wegen seiner Gelehrsamkeit und seines wissenschaftlichen Eifers allgemeiner Achtung, und da man sich überzeugt hielt, daß die Sache der Religion ihm Gewissens-

*) Arnold Burenius und Henricus Arsenius erwarben beide gleichzeitig den Magistergrad. Im Album der philosophischen Facultät lauten die Worte: Anno 1539 sub Decanatu M. Engberti Herlem promoti sunt quinque Magistri in die Agate Arnoldus Burenius. Daneben: obiit Rostochii 16 Augusti Ao. 66. Hinricus Teshshen. Joannes Hennekinus. Jacobus raven. Hinricus arsen. Chyträus bemerkt a. a. O.: Anno igitur 1539, die vigesimo sexto Martii, aetatis vero suae anno quinquagesimo quarto, bonarum artium magister in nostra hac Academia, et forte in hac ipsa cathedra pronunciatus est Arnoldus Burenius, ab Engberto Harlemo, tum collegii Philosophici antistite, ita quidem, ut prae aliis omnibus primum locum haberet Burenius: ultimum vero Henricus Arsenius etc. Etwas, J. 1739. S. 601. Es ist aber auch unzweifelhaft, daß Arsenius, welcher in die philosophische Facultät eintrat, und inspector paedagogii sive portae Coeli wurde, kräftig zu diesen Anfängen der Restauration der Universität mitgewirkt hat, da er sowohl persönlich in Ansehen stand, als auch da die Brüderschaft von St. Michael, welche von Alters her eine deutsche Schule gehalten hatte, sich selbst nach eingetretener Reformation in Achtung erhielt. Nic. Gryse, Slüters Leben ad a. 1534. Franck, Altes und Neues Meklenburg Lib. IX. S. 176. Später trugen die veränderten Zeitverhältnisse dazu bei, daß er sich mehr und mehr zurückzog. Nichts desto weniger erbietet er sich noch wenige Jahre vor seinem Tode, im J. 1571, über einen griechischen Schriftsteller zu lesen in gratiam studiosorum, und verspricht ausdrücklich, damit seine katholischen Ueberzeugungen kein Bedenken erregen möchten, daß er aus der Theologie nichts einmischen werde. Vgl. S. 174 f. Etwas, J. 1739. S. 443. Lisch, Jahrb. IV. S. 28.

sache war, ehrte man seine Ansicht, und setzte mit wenigen Ausnahmen, unter Vermeidung theologischer Disputationen, die früheren wissenschaftlichen Beziehungen mit ihm fort.

Diese Bestrebungen, das wissenschaftliche Leben in Rostock wiederum zu wecken und zu fördern, konnten denen nicht entgehen, welche ein wesentliches Interesse an dem Wiederaufblühen der Universität hatten. Die Wendischen Städte hatten mit Bedauern den Verfall der Universität gesehen, und wünschten sämmtlich, da sie so lange ihre Söhne nach Rostock gesandt hatten, die Wiederaufrichtung und Kräftigung derselben, ohne daß es schon jetzt zu unmittelbaren Verhandlungen hierüber kam. Doch finden sich einzelne Spuren, daß Rostock noch immer in dieser Zeit als diejenige Universität betrachtet wurde, an welche die Wendischen Städte vorzugsweise gewiesen seien. Bald nachdem durch die Bemühungen des Burenius die Verhältnisse der Universität sich besserten, wurde von dem Magister Mauritius Witte, Collegiaten der Universität zu Rostock, auch Domherrn der Kirche zu Lübeck und Bardowiek, ein Stipendium im Jahre 1533 für arme Studirende*), und in gleicher Weise von demselben im Jahre 1537 durch Ueberweisung einer Summe von 600 Mark an die Hamburgische Kämmerei ein zweites Stipendium gegründet, dessen Vertheilung zwischen den Conciliarien der Universität Rostock und den Kammerherren, damals Rathsgliedern, der Stadt Hamburg, wechseln sollte**).

*) Vgl. die Verschreibung der Stadt Hamburg vom J. 1533 in: Etwas, J. 1739. S. 390 ff.

**) Das Original-Testament befindet sich auf dem Hamburgischen Archive; abgedruckt bei Staphorst, Hamb. Kirchengeschichte IV, S. 460. Vgl. die Verschreibung des Raths der Stadt Hamburg v. J. 1537 in: Etwas, J. 1739. S. 392 f. Die milden Privatstiftungen zu Hamburg. Herausg. auf Veranlassung d. Vereins f. Hamb. Geschichte. S. 124. N. 202.

Nicht minder ward ein von ihm im Jahre 1534 fundirtes Stipendium an die Universität Rostock geknüpft *).

Schienen sich nun auch die Verhältnisse allmälig günstiger für die Universität zu gestalten, so lag doch darin eine sehr bedeutende Hemmung, daß der Rath noch immer nicht sowohl der Universität feindlich gesinnt war, als mit derselben besondere Plane verfolgte. Hauptsächlich war er bestrebt, sie in eine völlige Abhängigkeit von sich zu bringen, um dadurch desto ungehinderter über sie schalten und walten zu können. Dennoch wünschte auch der Rath die Wiederherstellung der Universität. Er that zu diesem Zwecke, wie sich aus den Acten ergiebt, vielfache Schritte, und leitete selbst die mannigfachsten Versuche ein, die Restauration der Universität

*) Unter ähnlichen Bedingungen hatte er schon 1534 der Stadt Lüneburg ein Capital von 600 Mark Lübisch angeliehen, indem er bestimmte, daß das Concil zu Rostock das jus nominandi, der Rath zu Lüneburg aber das jus praesentandi haben sollte. Etwas, J. 1739. S. 393 ff. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. IX. S. 169. Dieses Stipendium scheint dasjenige zu sein, welches noch jetzt von Rector und Concilium (vgl. Stipendien-Ordnung für die Landes-Universität vom J. 1853. S. 20) nunmehr aber allein verliehen wird. Das Wittesche Stipendium v. J. 1537 wird dagegen noch jetzt in Hamburg conferirt, ohne daß die im Testament angeordnete Verwaltung wechselt. Wann im Laufe der Zeit diese Veränderung eingetreten, läßt sich nicht erkennen. Ein von Mauritius Witte im J. 1548 fundirtes Stipendium (vgl. die Fundation bei Staphorst, Hamb. Kirchengeschichte IV, S. 462) wird von den Collegiaten zu Rostock an solche Studenten vertheilt, welche ihnen das Domcapitel zu Hamburg namhaft macht. Auch diese Stiftung scheint ihren Bestand verloren zu haben. Characteristisch ist es, daß, wie der gegenwärtige Wittesche Stipendiat noch jetzt mit Genehmigung Rectoris et Concilii eine auswärtige Universität besuchen kann, so der Domherr Moritz Witte in seinem 1548 gegründeten Stipendium auch den Wunsch berücksichtigt hat, in Frankreich und Italien zu studiren. Staphorst, Hamb. Kirchengeschichte IV, 463. Lappenberg, Einleitung in die Schrift: die milden Privatstiftungen zu Hamburg, XXI.

durch gemeinsame Anstrengung der mit ihm verbundenen Städte zu bewirken. Es ist kein Grund vorhanden, die Aufrichtigkeit dieser durch eine Reihe von Jahren mit Energie verfolgten Bestrebungen zu bezweifeln. Was die Universität in ihrer blühenden Zeit der Stadt Rostock gewesen war, lag klar vor, und der Rath hegte den Wunsch, die Universität als eine nunmehr protestantische zu dem alten Ansehen, das sie früher genossen hatte, zu erheben, und zugleich der Stadt die daraus fließenden Vortheile wiederum zuzuwenden. Schon der Syndicus Johann Oldendorp hatte im Jahre 1530 von diesem Gesichtspunkte aus, daß sie eine segensreiche Einwirkung auf alle Verhältnisse des Lebens ausübe, auf die Bedeutung der Universität hingewiesen *). Aber desto argwöhnischer betrachtete der Rath das Verhältniß der Universität zu den Herzögen, und da er an dasselbe Besorgnisse knüpfte für die Freiheiten und Rechte der Stadt, glaubte er Alles aufbieten zu müssen, dies Verhältniß möglichst zu beschränken, ja, die Universität sich völlig zu unterwerfen, und ihre Wiederherstellung von sich abhängig zu machen. Deshalb scheint

*) In seiner Schrift: Van Ratschlagende, wo men gude politie vnd Ordenunge in Steden vnd Landen erholden möge. An den Erbaren Rath vnd Gemene to Hamborch. Dorch Johann Oldendorp, Doctorem, Syndicum to Rostock. Rostock 1530. Im Jahre 1597 erschien, da keine Exemplare mehr vorhanden waren, eine zweite Ausgabe in hochdeutscher Uebersetzung unter dem Titel: Von Rathschlägen, wie man gute Policey vnd Ordnung in Stedten vnd Landen erhalten möge, ehmals durch Weiland den Ehrnvesten Hochgelarten vnd weitberümten Herrn Johannem Oldendorp der Rechte Doctorem vnd gewesenen Syndicum zu Rostock geschrieben vnd in Niedersächsischer Sprach auszgangen: Jetzt aber allen Christlichen Oberkeiten vnd sonst menniglichen zu nutz vnd besten von newen wiederumb auffgelegt vnd ausz derselben Niedersächsischen Sprach in Hochteutsch versetzet. Rostock, Anno MDXCVII. Lisch, Jahrbücher IV, S. 175 f.

er auch bemüht gewesen zu sein, das academische Vermögen in einer oder der andern Weise an sich zu bringen. Dieses muß damals sehr bedeutend gewesen sein, insofern dasselbe aus liegenden Gründen, Gehöften, Dorfschaften, Hufen, Waldungen, Seen, Wiesen und Aeckern bestand, wenngleich die Erträge dieses Grundbesitzes damals bei dem hohen Werthe des Geldes und bei den niedrigen, für die Erträgnisse des Bodens damals geltenden Preisen verhältnißmäßig geringe gewesen sein mögen. Der Magistrat glaubte am sichersten seinen Zweck zu erreichen, wenn es ihm gelang, auf dem gütlichen Wege der Verhandlung die Universität zum Verkaufen oder zum Abtreten ihrer liegenden Gründe in irgend einer Art zu bewegen. Der Verzicht, den der Rath im Jahre 1443 von der Universität zu erreichen gewußt hatte, war ein Vorgang, welcher einen ähnlichen Erfolg unter Umständen hoffen ließ.

Indessen erhielt Herzog Heinrich von diesen Absichten des Rathes Kunde, und erkannte nicht nur die gefährliche Tendenz, welche der Rath hierdurch in Bezug auf die Verringerung des landesherrlichen Einflusses verfolgte, sondern auch die große Gefahr, welche daraus der Universität sowohl für ihren Fortbestand, als auch insbesondere für ihre Selbstständigkeit erwachsen konnte, zumal, da die Verhandlungen, welche zwischen ihm und dem Rathe in den Jahren 1533 und 1534 wegen der Schmälerung der ihm und seinem Bruder in Betreff der Universität zustehenden Regalien stattgefunden, zu keinem Resultate geführt hatten. Desto mehr gab sich Herzog Heinrich der Besorgniß hin, daß die Universität, entweder durch Maaßregeln der Bedrückung oder durch falsche Vorspiegelungen von Seiten des Rathes, werde bewogen werden können, der Stadt von ihren liegenden Gründen zu überweisen, oder diese in irgend

einer Form zu veräußern, und dadurch ihren Besitzstand wesentlich zu verändern. Herzog Heinrich erließ daher an die Universität Mitwekens in den billygen Ostern Anno 1535 ein Schreiben, von der Universität liegenden Gründen und Gütern Nichts zu veräußern *). Zu dieser Verordnung wurde

*) Das im Original auf dem academischen Archive befindliche Schreiben lautet:

Hinrick van Gotz gnaden Hertoch tho
Meckelnborgk, Förste tho Wenden etc.

Unsen günstigen gruth thonörn. Werdygen leuen Andechtigen, Wowol unse leue bruder, Here Albrecht, Hertoge tho Meckelnborgk etc. vnd wy, hyr beuörn, twe mal na der lenge, an juw schrifftlicken beuelich hebben uthgan laten. Wo ydt ock in dessen geswynden lüfften, de nottrofft höchlick erfordert. Vnd ane dat, vor syck sülnest billick vnd recht ys, dat gy, van juwer universitet Dörpen, Höuen, Dorpsteden, Huuen, Gehölten, Sehen, Watern, Wyschen, Ackern, noch eynigen andern liggenden edder standen gründen vnd güdern, Noch andere geherlicheyten vnd gerechticheyten, nichtes vorkopen, vorandern, vorgeuen, vorpanden, vorschryuen, vorlaten, vorüthern, Juw ock derhaluen mit nemande in eynige güdtlicke, edder ander handelinge begeuen, Sönder wo juw yemandes vmme des, wes fordern vnd anlangen wolde, solck vor syne leue, vns vnd vnser beydersydes Rede, tho rechte gelangen laten, vp de gy juw ock tho rechte erbeden willet, Dar vp ock yderem vpp syn ersökent, wath byllick vnd recht ys, wedderuaren vnd gescheen scholle, Dat gy ock neine Breue Segel, kerken vnd universitet kleynott, gerede, edder andere beweglicke güder, Noch andere geherlicheyten edder gerechticheyden, juwer universitet togehörich, nicht vorgeuen, vorkopen, vorpanden, vorandern, noch de hölter edder tegel vorgeuen, vorkopen, vorwüsten, Vnd solcks alles neynes weges anders, denn alleine tho juwer universitet nut vnd nottrofft gebruken. Vnd an vns gelöfflick gelanget, dath solckes veler örde, dorch de Geystlicken, dem rechten der byllicheit tho entgegen, vnd tho swekynge vnd affbrake der universitet, ock eren, der daryn geordenten personen sülnest tho nadeyle auergangen, vnd darjegen vorgenamen, vnd gehandelt ys worden, Dat ock tho syner tydt, der sülven örde, mit gebörlicker vnd billicker straffe, thouor folgen laten, nicht vorgethen schal werden. Vnd ys derhaluen nochmals tho auerfloth vnse flytige bogern mit Ernste, wo der gelyken beuelich

er um ſo mehr bewogen, als überhaupt an vielen Orten geiſtliche Güter, nachdem die Reformation feſten Fuß gefaßt hatte, ihrem urſprünglichen Zwecke entfremdet wurden, und die nachtheiligen Folgen davon ihm nicht entgehen konnten. Daß die Verordnung auch hierauf Bezug nimmt, kann nicht befremden, da die Güter der Univerſität als geiſtliche Güter betrachtet wurden, und dieſelben ganz wie dieſe aufzufaſſen und anzuſehen waren. Daß aber Herzog Heinrich glaubte, ſpeciell an die Univerſität dieſe Weiſung erlaſſen zu müſſen, wird ſich allein erklären laſſen aus der offenkundigen, jetzt vom Rathe verfolgten Tendenz, die Univerſität ihrer Selbſtſtändigkeit zu berauben und unter ſeine Botmäßigkeit zu bringen. In dieſer Anſicht mag der Rath durch die Annahme beſtärkt worden ſein, daß ihm, nachdem die Univerſität aufgehört hatte, eine katholiſche zu ſein, ſowohl die frühere, von den Biſchöfen ausgeübte geiſtliche Gerichtsbarkeit, als auch die anderweitigen Gerechtſame der Univerſität angefallen ſeien. Zu dem Wunſche, die corporativen Rechte der Univerſität möglichſt zu beſeitigen, kam die politiſche Tendenz, der wachſenden landesherrlichen Macht ſich entgegenzuſetzen, und Alles zurückzudrängen oder zu entfernen, was irgend der

---

an de andern geystlicken auermals ock vthgegangen. Dath gy vann juwer universitet Dörpen, Höuen, Dorpsteden, Houuen, Gehölten, Sehen, Watern, Wysschen, Ackern, noch eynigen andern lyggenden edder standen gründen vnd güdern, Noch geherlicheyten vnd gerechticheyten, nichtes vorkopen, vorandern, vorgeuen, vorpanden, vorschriuen, vorlaten, noch vorüthern, Juw ock derhaluen mit nemands in eynige gütlicke edder andere handelinge begeuen.

— — — — — — — — — — — — — —

Datum Swerin, Mitwekens in den hillygen Ostern. Anno MDXXXV.

Aufſchrift: Denen Würdigen vnd Hochgelahrten Vnsern lieben andechtigen vnd getreuen Rectorn, Doctorn vnd Magistern Vnser universitet zu Rostock.

Landesherrschaft einen Stützpunkt für die Ausdehnung ihrer Macht und ihres Einflusses gewähren konnte.

Nichts desto weniger entwickelte der Rath von dieser Zeit an eine sehr bedeutende Thätigkeit zur Wiederaufrichtung der Universität. Es erstreckte sich dieselbe nach zwei Seiten. Er war sowohl bemüht, ausgezeichnete Männer zu gewinnen, welche im Stande waren, zu der Aufrichtung und Hebung der Universität kräftig mitzuwirken, als auch die ihm verbündeten und befreundeten Städte zu bestimmen, daß sie ihrerseits zum Zwecke der Wiederaufrichtung der Universität angemessene Beisteuern der Stadt Rostock überweisen möchten. Schon im Jahre 1536 wandte sich der Rath in einem Schreiben an Hamburg mit der Bitte, „ihm den würdigen, achtbaren und hochgelarten Herrn Doctorem Johannem Aepinum, ihren Superattendenten, zur Aufrichtung und Fortsetzung seiner Universität zu überlassen". Aber der Rath von Hamburg lehnte dieses Begehren ab, weil, wie er sich in dem desfallsigen Schreiben äußert, „es bei ihm in der Stadt so gelegen, daß er zu dieser Zeit seiner keinesweges entbehren könne" *). Nachdem bereits die Restauration der Universität wiederholt in den Schreiben des Rostocker Raths an die bundesverwandten Städte zur Sprache gebracht war, wurde der Gegenstand im Jahre 1538 auf einem Tage zu Lübeck, auf dem die Gesandten der bundesverwandten Städte sich eingefunden hatten, in Erwägung gezogen **). Allgemein wurde die Wich-

*) Vgl. das im Rathsarchive befindliche Schreiben von Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Hamburg Sonnauendes na Vincula Petri. Anno 1536. Die Aufschrift lautet: Den Ersamen, Vorsichtigen und Wohlwisen Herrn Bürgermeistern und Radtmannen der Stadt Rostock, Vnseren besundern, günstigen und guden Fründen.

**) Daß bereits eine bedeutende Schwächung und Abnahme des

tigkeit und Nothwendigkeit der Neubegründung und Hebung der Rostocker Universität anerkannt. Lübeck, Hamburg*) und auch Lüneburg waren es vorzugsweise, welche ihre Mitwirkung in bestimmtester Weise zusagten. Auch mehrere der übrigen Städte stellten ihre Theilnahme in Aussicht. Während die Verhandlungen mit den einzelnen Städten noch fortdauerten, hatte der Rath indessen seinen Blick auf den Doctor Christophorus Hegendorffinus, Syndicus der Stadt Lüneburg, gerichtet, um diesen, welcher bei den verbündeten Städten und überhaupt im Norden Deutschlands in hohem Ansehen stand, für das Werk der Restauration der Universität zu gewinnen.

Schon im Jahre 1539 sandte der Rostocker Rath zwei seiner Mitglieder, Barthold Kirchoff und Marcus Luschow, nach Lüneburg, um von dem dortigen Rathe die Vergünstigung zu erlangen, daß er ihm Hegendorffinus auf eine Zeitlang überlasse, um in Rostock zu lehren, und zu der Hebung der Universität beizutragen**). Der Rath von Lüneburg ging

---

Hanseatischen Bundes eingetreten war, ist zwar unverkennbar. Dennoch geht aus dem im Rostocker Rathsarchive vorhandenen reichhaltigen Brief- und Schriftenwechsel der Städte unter einander hervor, wie enge dieselben um diese Zeit noch zusammenhalten, und wie sie ihre Interessen zum Theil noch als gemeinsame betrachten. Auch werden bis zum Ende des Jahrhunderts noch Hansetage gehalten, aber von dieser Zeit an, in welcher wir stehen, lösen sich mit dem Fortschreiten des Jahrhunderts auch immer mehr die gegenseitigen Beziehungen der Städte zu einander auf.

*) Köhler bei dem Jahre 1540, bei Willebrandt, Hansische Chronik S. 249. Die von Rostock begehrten zur Unterhaltung ihrer Academie von den Städten eine Zubusse, deswegen entschlossen sich Hamburg und Lübeck, jede jährlich einen Professoren zu halten.

**) Christophorus Hegendorffinus war um das Jahr 1500 zu Leipzig geboren, und widmete sich dort und auf mehreren andern Universitäten, sowohl dem Studium der Theologie, als auch dem des Rechts. Seine wissenschaftliche Vielseitigkeit war so groß, daß er zu-

auf dieſe Wünſche ein, und zwei Monate ſpäter im October des Jahres 1539 kommt Hegendorffinus nach Roſtock, wo er mit lebendigem Eifer die Idee der Wiederaufrichtung der Univerſität auffaßt, und den Rath zu kräftigen Schritten zu veranlaſſen bemüht iſt*). Hier hält er ſeine berühmt gewordene Rede de rationibus restaurandi collapsas academias publicas, in welcher er auf das eindringlichſte den Rath angeht, den gefaßten Beſchluß, die Academie in den alten Stand zu ſetzen, mit Ernſt zu verfolgen**), und darauf hinweiſt,

---

gleich eifrig in einem ſolchen Umfange die claſſiſchen Studien betrieb, daß er ſchon im Jahre 1525 Profeſſor der griechiſchen Literatur in Leipzig ward an der Stelle von Petrus Moſellanus, der ihn ſelbſt in dieſe Studien eingeführt hatte. Da er ſehr bedeutende Rechtskenntniſſe beſaß, erwirbt er ſich zu Frankfurt an der Oder im Jahre 1536 den Grad eines Doctors der Rechte. Er wirkte ſeitdem als ſolcher zu Frankfurt, wie es ſcheint, als Docent, und ſeit 1537 als Syndicus zu Lüneburg, wo er zwei Jahre dieſes Amt bekleidet hatte, als die Geſandten Roſtocks beim Rath zu Lüneburg das Geſuch ſtellten, ihm auf einige Zeit Urlaub zu ertheilen, um nach Roſtock zu gehen. Vgl. Kurze Nachricht von D. Christophori Hegendorffini Leben. Etwas, J. 1738. S. 21 ff. 52 ff. J. 1739. S. 307. Rudloff III, 1, S. 103. Krey, Andenken, Anhang S. 10 f.

*) Es wird derſelbe unter dem Rector M. Andreas Eggerdes am 21. October 1539 intitulirt. Die Worte lauten: D. Christophorus Hegendorphinus fuit honoratus. (Vgl. auch Etwas, J. 1740. S. 37.) Die ſchon wachſende Frequenz Roſtocks zeigt der Umſtand, daß unter dem einjährigen Rectorate des M. Eggerdes 102 inſcribirt wurden.

**) Der vollſtändige Titel lautet: Oratio de rationibus restaurandi collapsas Academias publicas, in academia Rostochiana, a Christophoro Hegendorffino, optimarum literarum et Jurium Doctore pronuntiata. Cui accessit, Encomium diui Pauli Apostoli, in quo summa doctrine Pauli comprehensa est; et prefatio in titulum C. Justiniani Imperatoris de judiciis, etiam Hegendorffino autore. Rostochii Ludouicus Dyetz excudebat MDXL. Am Schluſſe heißt es: Rostochii ex aedibus Ludouici Dyetzianis. Ipso die vigesimo septimo Februarii. Anno MDXL. Etwas, J. 1738. S. 17 ff. S. 49 ff. J. 1740. S. 570 f. Rudloff III, 1, S. 105. Liſch, Jahrb. IV, 181 f.

wie derselbe nichts thun könne, was Gott angenehmer, und allen Seestädten und benachbarten Städten nützlicher wäre. Auch spricht er die bestimmte Hoffnung aus, daß die Magistrate der benachbarten Städte, und insbesondere die Ersten der Stadt Lüneburg, seine hochzuverehrenden Herren, ihn nicht im Stiche lassen würden*).

Die Rede zeigt ihn auch als einen entschiedenen Bekenner des Evangeliums, indem er nachweist, daß die Reinheit der evangelischen Lehre nicht erhalten werden könne in der Kirche, wenn die Universitäten darniederliegen. Zugleich ertheilt er Rathschläge, wie die Universität aufgerichtet, und wie sie in Bezug auf die einzelnen Facultäten einzurichten sei. Namentlich dringt er darauf, daß die Theologen statt der cimmerischen Dunkelheiten des Scotus, der Quästionen des Thomas Aquinas und der Spitzfindigkeiten des Okkam das reine und lautere Evangelium Christi öffentlich lehren möchten. Hinsichtlich der Jurisprudenz fordert er, daß die Leges ohne fremden Zusatz erklärt, und nicht Commentare auf Commentare gehäuft, sondern daß der Sinn der Gesetze einfach dargelegt und die Anwendung derselben kurz auseinandergesetzt werde. Von den Medicinern erwartet er, daß sie den Hippocrates, den Galen und andere ausgezeichnete alte Aerzte öffentlich erklären. Auch weist er auf die Anatomie und auf andere

*) Ibidem: Prudentiam Vestram etiam atque et hortor et moneo, ut, quod semel autore Christo facere instituit, porro grauiter perficere non desinat, ut scilicet Academia vestra in statum pristinum restituatur. Quo Deo nostro nihil gratius, omnibus Vrbibus maritimis et finitimis nihil conducibilius P. V. facere poterit. Ac ut vestrum institutum sane quam laudabile, facilius succedere queat, non deerunt, ut spero, Prudentiae V. cum aliarum Vrbium finitimarum Decuriones, tum Vrbis Luneburgensis Proceres, domini mihi obseruandissimi.

für die Arzeneikunde wichtige Studien hin. Insbesondere aber ist er durchdrungen von der Bedeutung und dem Werthe der Sprachen sowohl für die Theologie, als auch für die Jurisprudenz, für die Medicin und für alle übrigen Disciplinen, und fordert, daß dieselben eifrigst getrieben würden, so wie auch, daß die Lehrer der Philosophie den Aristoteles nicht aus trüben Commentaren, sondern aus der griechischen Quelle selbst schöpfen und den Studirenden vortragen möchten, um auf solche Weise durch Belebung gründlicher Sprachstudien und durch entsprechende Einführung der Studirenden in die Aristotelische Philosophie den Besuch der Universität zu heben. Alles läßt uns erkennen, daß Hegendorffinus eine bedeutende Persönlichkeit mit organisirendem Talente gewesen ist. Er berücksichtigt in seiner Rede überhaupt die academischen Zustände, das Leben und die Studienverhältnisse der Studirenden, um daran Vorschläge für die Organisation der Disciplin zu knüpfen. Selbst auf die Mittel, die Universität zu erhalten, richtet er seinen Blick, und indem er gegen die Institutionen der katholischen Kirche vom evangelischen Standpunkte aus eifert, macht er den Vorschlag, die Einkünfte der Klöster, der Domkirchen und der Canonicate allmälig zum Besten der Universitäten zu verwenden.

In allen Ausführungen, welche er giebt, offenbart sich der wissenschaftlich bedeutende und umfassende Geist, so wie die practische Tüchtigkeit des Mannes. Zugleich muß eine nicht geringe Thatkraft ihn beseelt haben, wenn wir erwägen, daß er während seines halbjährigen Aufenthaltes in Rostock gleichzeitig die Briefe Pauli an die Thessalonicher und den Tit. Codicis Justinianei de judiciis *) erklärte, so daß derselbe

*) Die prefatio in titulum C. Justiniani Imperatoris de judiciis

ganz der Mann gewesen wäre, die beabsichtigte Restauration in umfassender Weise auszuführen*). In der That scheint auch seine Persönlichkeit überall nicht nur einen bedeutenden Eindruck gemacht, sondern auch allgemein für das Werk der Belebung der Universität begeistert zu haben. Als aber das ihm vom Rath zu Lüneburg gewährte halbe Jahr zu Ende ging, glaubte er seinen Verpflichtungen gegen Lüneburg genügen zu müssen, und ging dorthin zurück. Auch Herzog Heinrich, dem er eine kleine theologische Schrift gewidmet hatte**), hegte den Wunsch, daß Hegendorffinus für die Universität Rostock möchte erhalten bleiben, und gab dieses

---

bildet den dritten Theil der Schrift Oratio etc. mit einer an den Franc. Witzendorpium Luneburgensem d. d. 20. Febr. 1540 gerichteten Dedication. Etwas, J. 1738. S. 49 f.

*) Die Schlußworte seiner Rede lauten: Finem dicendi faciam, si hoc unum adhuc a Magistratibus vrbis hujus roganero, ut non tantum sententiis dicendis, de restauranda Academia hac, inter se deliberare, verum etiam re ipsa ostendere velint, Academie hujus restaurationem sibi cure esse. Nam preclara est vox Demosthenis: inanis et vana est omnis oratio, si non id, de quo dicitur et deliberatur, rebus ipsis praestetur. Dixi.

**) Es ist dieselbe ebenfalls der von uns angeführten Oratio de rationibus restaurandi collapsas Academias als zweiter Theil hinzugefügt unter dem Titel: Encomium Diui Pauli Apostoli in Academia Rostochiana a Christophoro Hegendorffino Jurium Doctore de scripto recitatum. Die Dedication lautet: Illustrissimo Principi et Domino, Domino Magno, Duci Megalopurgensi, Vandalorum Principi, Comiti Schwerinensi, Rostochiorum et Stargariorum Domino, ac Ecclesie Cathedralis Schwerinensis Administratori confirmato. — Ex Rostochio ipso die decimo quarto Februarii. Anno a Christo nato MDXL. Etwas, J. 1738. S. 29 ff. Es spricht sich hier eine sehr lebendige Erkenntniß der Wahrheit aus, daß nur davon Heil zu erwarten sei, wenn die Jugend auf den Academieen in das Studium der heiligen Schrift mit allem Ernste und aller Sorgsamkeit eingeführt werde, und daß dies die Ursache gewesen, welche ihn bewogen habe, die Briefe Pauli an die Thessalonicher öffentlich zu erklären. Das Encomium Pauli ist durch-

in einem Schreiben dem Rathe zu Rostock zu erkennen*). Doch haben alle diese Wünsche und Bestrebungen, ihn in Rostock zurückzuhalten, offenbar keinen Einfluß auf ihn gehabt, da er bald darauf, wahrscheinlich noch vor Ostern 1540, Rostock verlassen hat, um sich nach Lüneburg zurückzubegeben.

Wir finden ihn dort schon wiederum am Sonntage Quasimodogeniti, und es hat den Anschein, daß er ursprünglich nach Lüneburg zurückgekehrt ist in der Absicht, sich neuen Urlaub zu erbitten**). Da aber der Rath von Lüneburg nur

---

drungen von der Ueberzeugung, daß der Mittelpunkt der apostolischen Lehre die Rechtfertigung allein durch den Glauben sei. Das Wesen des rechtfertigenden Glaubens wird eben so klar erkannt und dargelegt, als die katholische Auffassung von der fides et acquisita per vires et actus naturales, et infusa per Deum zurückgewiesen wird. Die Werke werden von ihm im Paulinischen Sinne als die nothwendigen Früchte des Glaubens angesehen.

*) In diesem im Rathsarchive befindlichen Schreiben Herzogs Heinrich (datum zu Dobbran am Freitag nach Reminiscere Anno 1540) heißt es: Alsdann Doctor Christoffer Hegendorffinus als ein trefflicher, gelarter und geschickter Mann, beide in jure und Theologei itzunde bei euch in unser stadt is, der euch von denen von Lüneburgk eine Zeit langk verlehnet worden, vnd nun villeicht bedacht sein sol, sich in einem kortzen wedderumb von euch gegen Lüneborgk zu begeben, welches dann, wo deme also geschehe, unsers achtens der Lere halben alda vff der universitet eine schwechung und zum teile verhinderunge bringen würde, so weren wir wol geneigt, Ine zu uns gegen Schwane zu verschreiben und mit ihme zu reden, dass er euch und den euwern zu guete noch eine Zeit langk bei euch bleiben möchte.

**) In einem im Rathsarchive vorhandenen, aus Lüneburg am Sonntage Quasimodogeniti Anno 1540 datirten Briefe dankt derselbe zunächst den ehrbaren und wohlweisen Herrn Bürgermeistern der löblichen Stadt Rostock wegen der herrlichen Verehrung, welche sie ihm bei seiner lieben Hausfrauen geschickt haben, und daß sie seine Hausfrau mit aller Nothdurft versorgt und wiederum gegen Lüneburg hätten bringen lassen. Er äußert dann, daß sein Ausbleiben nicht allein seine Schuld sei, besonders auch seiner Herren zu Lüneburg, welche ihm

auf ein viertel Jahr denselben ertheilen wollte, und Hegendorffinus der Ansicht war, daß diese Zeit zu kurz sei, um eine eigentliche Wirksamkeit ausüben zu können, so verzichtete er darauf, knüpfte aber mit dem Rath von Rostock Unterhandlungen an über die ihm auszusetzenden Stipendien, wenn er sich entschließe, nach Rostock zu kommen, und ließ zugleich seine Geneigtheit erkennen, dorthin wiederum zurückzukehren, ungeachtet, daß ihm gleiche Anträge von Seiten des Churfürsten von Brandenburg für die Universität Frankfurt an der Oder und von Seiten des Herzogs von Pommern für die Universität Greifswald gemacht worden waren. Der Rath scheint bereitwillig hierauf eingegangen zu sein, und nur die Forderung gestellt zu haben, daß er selbst „die jährliche perpetuirte Besoldung" bestimmen möge*). Indessen müssen diese

---

nicht länger denn ein viertel Jahr außen zu sein hätten erlauben wollen, daß er aber bei sich nicht hätte ermessen können, daß er in einem viertel Jahre an einer Universität viel ausrichten könne. Er erklärt dann, daß, obschon er von dem ganzen ehrbaren Rath und der ganzen Gemeinde zu Lüneburg zu dem Amte des Superintendenten schier gedrungen werde, er, da er zu solchem Amte sich ungeschickt befinde, lieber an einer Universität lehren wolle, daß er daher auf Weg und Mittel denken wolle, ob er sich von seinen Herren zu Lüneburg füglich und mit gutem Frieden entbrechen könne, sobald der Rath sich entschlossen, mit was Stipendien er zu Rostock möchte versorgt sein, daß er daselbst sein Lebelang verbleiben könne. Zugleich bittet er um schleunige Nachricht, sowohl weil ihm von Churfürstlichen Gnaden zu Brandenburg in der Universität zu Frankfurt an der Oder, als auch von fürstlichen Gnaden von Pommern zu Greifswald herrliche Conditiones und Stipendia gnädiglich angeboten würden, damit er nun den Chur- und Fürsten, auch seinen Herren zu Lüneburg, seine schließliche Antwort geben könne.

*) In dem im Rathsarchive aufbewahrten Schreiben des Hegendorffinus (datum zu Lüneburg am Donnerstag nach Jubilate Anno 1540) heißt es: Das ich noch zur Zeit nicht wol zu fordern weiss, denn ich kann bei mir nicht ermessen, dass ich von meinen Herren zu Lüneburg gantz und gar loswirken kann, so kann ich noch nicht

Verhandlungen keinen Erfolg gehabt haben. Wir finden wenigſtens keine weiteren Actenſtücke, die darüber Aufklärung geben könnten. Dagegen iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß er den Wünſchen der Stadt Lüneburg nachgegeben, und das Amt eines Superintendenten, das ihm mit dringenden Bitten angetragen war, angenommen hat *), indem ſeine Liebe zur Kirche und die Erkenntniß von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit des ihm dargebotenen Berufes die mannigfachen Bedenken überwinden ließ, welche er gegen die Annahme dieſes Amtes urſprünglich gehegt zu haben ſcheint. Aber jedenfalls hat er dieſes Amt, wenn er auch als Superintendent noch eingeführt ſein wird, nur ſehr kurze Zeit bekleidet, da er in demſelben Jahre am 8. Auguſt, in der Blüthe des männlichen Alters ſtehend, im 40. Lebensjahre ſtarb **). Sein Heimgang iſt in weiteren Kreiſen damals beklagt worden, und erregte vorzugsweiſe in Roſtock eine große und allgemeine

---

wol abnehmen, was die andern Städte neben E. E. W. zu der Universitet jährliches pflegen und contribuiren werden. Aber fristet mir Christus meine gesundheit und leben, und es sein göttlicher wille ist, und E. E. W., das bei meinen Herren zu Lüneburg (wie ich verhoffe, es geschehen werde) erholden können, so will ich vff negst zukünftig Johannis Baptisten mich wiederumb in E. E. W. Universitet verfügen, vnd darinne noch ein Jahr lang E. E. W. zu ehren und sonderlichem gefallen der Universitet zu nutz lesen etc.

*) Dafür ſpricht auch eine Stelle in Lossii Epitaphiis pag. 45 (in Etwas, J. 1738. S. 55), wo es heißt:

Quis fuerit, quaeris? fuit hic Hegendorphius ille,
Quondam qui Phoebes Syndicus vrbis erat.
Et Superintendens factus quoque postea in vrbe.

**) Er ward in der Mitte des Chors der Kirche zu St. Johannis in Lüneburg beigeſetzt. Der Grabſtein hat die Inſchrift: Clarissimus et Doctissimus Doctor Christofforus Hegendorffinus, L. L. Doctor, Syndicus quondam Luneburgensis, post Superintendens ejusdem ecclesiae, obiit A. 1540 d. 8. Aug.

Theilnahme. Nicht mit Unrecht aber wird er als derjenige angeſehen werden können, welcher gerade in dem Zeitpunkte, wo ſich das Schickſal der Univerſität entſcheiden mußte, durch ſein einſichtsvolles, kräftiges und entſchiedenes Wort, das eine allgemeine Anerkennung fand, nicht wenig zu dem Werke der Reſtauration der Univerſität mitgewirkt hat *).

Unterdeſſen aber hatten die Verhandlungen Roſtocks mit den verbündeten Städten zu dem erwünſchten Ziele geführt, da mehrere derſelben eine feſte Beiſteuer auf beſtimmte Jahre zur Erhaltung der Univerſität verhießen. Schon aus einem Briefe Bugenhagens vom Mittwoch in den Pfingſten geht in Uebereinſtimmung mit den anderweitigen Nachrichten im Allgemeinen hervor, daß die Städte die Abſicht gefaßt, die Univerſität zu Roſtock wiederum mit guten professoribus, Doctoren und Magiſtris zu verſorgen, und daß Hamburg damit

*) Außer mehreren methodologiſchen und philologiſchen Schriften hat er noch einige juriſtiſche Schriften, welche meiſtens einzelne Titel der Pandecten erläutern, herausgegeben. Unter ſeinen theologiſchen ſind noch zu nennen: Annotationes in Marcum et Epist. Pauli ad Hebr. utramque Petri et in Acta. Hagenoae 1528 und Nonni Poetae Paraphrases Graecae in Johannis Evangelium, atque sex Homiliae de Providentia divina Chrysostomi ex Graeco in Latinum versae. 1528. Vgl. Seb. Bacmeisteri Megapoleos literatae Lib. I. in: de Westphalen, Monum. inedita Vol. III, p. 1329—1332. Wohl nicht mit Unrecht hat man aus einer Aeußerung des Buchdruckers Lud. Dyetz (vgl. 278 f.), welche ſich auf der Rückſeite des Titelblattes der Schrift: Oratio de rationibus etc. befindet, ſchließen wollen, daß Hegendorffinus während ſeines Hierſeins noch andere Schriften geſchrieben habe. Nachdem Dyetz ſich entſchuldigt, daß er genöthigt geweſen ſei, die griechiſchen Worte — quod a grecis characteribus in presenti nondum instructus eram — auszulaſſen, fährt er fort: Breui ex officina mea typographica libros duos Rhetoricae Legalis, a D. Hagendorffio nostro conscriptas et a me procusas accipies. In quibus, id quod jam prestare non potui, pulchre, ut spero, sortiam. Vale. Etwas, J. 1738. S. 19. Liſch, Jahrb. IV, S. 182.

umgehe, einen Professor an der Rostocker Universität zu ernennen und zu besolden *). Aber man wußte bisher nicht, welchen Verlauf die Angelegenheit im Einzelnen genommen, und wie dieselbe zuletzt festgestellt worden sei. Darüber aber giebt uns ein Brief der Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Hamburg an den Rath zu Rostock Mandages am 23. des Monates Mai Anno 1541 vollständige Auskunft **). Wir er-

*) Dieser Brief ist mitgetheilt von C. Mönckeberg in der Abhandlung: Hamburgs Antheil an dem Versuch zur Wiederherstellung der Rostocker Universität im Jahre 1540, in der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 2, S. 504 ff. Bugenhagen schlägt in demselben den M. Joachim Westphal zu der Stelle vor, dem dieselbe vom Hamburger Rathe auch wirklich angetragen zu sein scheint. Doch kam es dazu nicht, da Westphal am 19. April 1541 zum Pastor an der St. Catharinen-Kirche erwählt ward, und die Wahl annahm. Greve, Memoria Westphali, p. 18. Aus diesen Umständen erklärt es sich, warum der Rath von Hamburg sechs Wochen später, unter dem 23. Mai, den von uns hier mitgetheilten Brief solchen Inhaltes an den Rath zu Rostock richtete.

**) Unsern fründtlichen grudt mit erbedinge alles guden thouorn Erbaren Wysen vnd Vorsichtigen Herren, besunder günstigen guden fründe. Alse vns Juwe Er. W. dorch eren Secretarien van vullenstreckinnge der thosage vnd vertrostinge, so wie den sulven tho der Restauration der universiteten an einem professore gedan hebben, gütliche antöginge vnd vermaninge don laten, darmit sulcher professor van vns dargestellt, edder von Juwen E. W. angenommen vnd von vns bezoldet vnd also dat lange her berathschlagende christlike vnd loffliche verhebbent int werk vnd vortgank gebracht vnd thor endtschop gefürdet werden mochte. In maten dene vnse nahbare vnd fründe de Erbaren van Lübeck beneuenst Juwen Er. W. mit ihrer stüre vnd anlage bereit vnd gutwillig weren: hebben wy denne auescheide mit dem sulven Secretarien genamen nha, mit dem werdigen vnd hochgelarten herrn Johann Aepino, gottliker schrift doctoren vnd vnser stadt superintendenten van etlichen gelerten lüden, de vns vorgeschlagen weren vnd sunst anderen, de tho sullicher condition düchtig vnd nochhaftig syn mochten underrede gehabt in meinunge jemandes tho bekamende vnd darthostellende, hebben auerst befunden, dat de personen, so vns vorge-

sehen aus demselben, daß von Seiten Hamburgs die Zusage gemacht war, einen Professor dem Rath zu Rostock zu stellen, oder daß, so derselbe von dem Rath zu Rostock angenommen werde, er von Hamburg besoldet werden solle; ferner, daß auch von Seiten des Raths der Stadt Hamburg mit ihrem Superin-

---

slagen, anderswor dermaten verhaftet sin, dat de sülven nicht upthobringende vnd tho erlangende vnd dat sunst vor der hand andere dartho genogsamst erfundet worden to wo stende nicht bekanntlich sin, also dat wy itzunde to bestellinge sulcher condition nicht weten to radende. Dewile wy auerst tho rechter Restauration vnd uprichtinge einer universitet, de gelik andern academien in düdescher nation au privilegien, gerechtigkeiten, empter vnd professoren also gegründet vnd geordnet sy, dat de sulve negest gotlicken pryse vnd gemeiner wolfart den erbaren steden tho gedie vnd ehren gereken stattlich vnd bestendig sin möge, mit unser togesechten stüre vnd thodaet de sösz jar lang, wo beredet vnd bewilliget, bereit vnd guthwillig sin, so syn wy thofreden, willen ök darumb fründlich gesinnen hebben, dat Juwe Er. W. nach einem gelerten ehrlichen manne, de denen, so von andern aldar vnterholden werden, gelik vnd düchtig, vnd mit einem stipendio van hundert gulden münte gesettiget syn möge, an den orden, dar de sulven tho uermodende erkunden vnd erforschen, wo wy donne nichtes desto weniger sulnest darannen syn willen vnd dar de tho bekamende, dat J. E. W. vns den sulven antögen vnd thowisen, alsdanne willen wy mit denen nach nottdurft siner condition vnd befehls haluen, so vele unser stadt daran gelegen is, wider handeln vnd densulven, anne unser stadt wegen darstellen vnd holden, nicht twieuelende andere stede, de ere thosage gelick vns gedan, werden an erer thodat ok keinen ungebörlichen mangel syn laten. Juwe E. W. werden oek, wanner de professoren angekamen, mit rade vnd thodade der sulven vnd anderen beromder lüde de reformation vnd restauration der universitet nah besichtigunge aller privilegien, gerechtigcheiden vnd ordeninge, also verschaffen vnd vernehmen laten, dath eth ein bestendig vnd wolgeordnet werk syn vnd geachtet werden möge, williches wy Juwen Er. W. tho fründlicher anthwordt wedderumb nicht mochten bergen, des wy tho fründlicher willfaringe syn guthwillig. Schreuen vnder vnseren signet Mandages am 23. des Monates Maii Anno 1541.

Burgermeistere vnd Radtmannen der stadt Hamborch.

tendenten Doctor Aepinus über diejenigen Personen, welche ihnen vorgeschlagen, Raths gepflogen sei, daß aber dieselben, da sie schon anderweitig verhaftet, nicht zu erlangen gewesen wären. Da aber der Rath von Hamburg nicht weiter der Sache zu rathen weiß, so erklärt er, die zugesagte Steuer, die auf sechs Jahre beredet worden, zahlen zu wollen, und es zufrieden zu sein, daß der Rostocker Rath sich nach einem andern gelehrten Manne, der den andern ebenbürtig sei, und mit einem Gehalte von hundert Gulden sich zufrieden erkläre, umsehe, und denselben ihnen dann anzeige und zuweise *). In gleicher Weise erlangten auch die Verhandlungen mit der Stadt Lübeck ihren Abschluß, da diese sich bereit erklärte, auf zehn Jahre lang alle Jahre anderthalb hundert Mark Lübisch zu der Wiederaufrichtung und der Restauration der Universität Rostock zu entrichten **). Es werden noch die Bestimmungen hinzugefügt, daß die Zahlung auf zwei Termine, Michaelis und Ostern, geschehen solle, und daß in dem Falle, daß Lübeck der Gelehrten eine Zeit lang zu Rathschlägen würde gebrauchen können, sie dann ihrer Stadt gütlich würden überlassen werden. Auch wird festgesetzt, daß der Bürger

*) Daraus erklärt sich, daß sich in den folgenden Jahren in den Stadtrechnungen Hamburgs ein Beitrag zur Herstellung der Rostocker Universität aufgeführt findet. Mönckeberg a. a. O. S. 505.

**) Vgl. die im Rathsarchive vorhandene, auf Pergament geschriebene Urkunde der Burgermeistere und Rathmannen der Stadt Lübeck, datum na Christi unsers Herrn Geborth Vofftein hundert twe vnde vertich, Fridages nach Judica: „Dewile denne solch christlich vornehment der jungen jogend tho gedie ist reichende, so verplichten wy vns, tein jar lang alle jar anderthalf hundert mark Lübisch tho der bedarf tho geuende, so fern der universitet, wo beredet vnd nu angefangen schal werden, eren vortgang werd gewinnen vnde beholden.

Kinder der Stadt Lübeck sich bei den Magistris und sonst gutes Aufsehen und Handhabung sollen versehen dürfen. Wohl hatte Hegendorffinus Recht gehabt, als er die Erwartung ausgesprochen, daß auch Lüneburg sich ohne Zweifel gern bei der Restauration und Reformation der Universität betheiligen werde. Zwar wurden erst anderthalb Jahre nach seinem Tode die von Lüneburg zu übernehmenden Verpflichtungen urkundlich festgestellt, aber es ergiebt sich aus Allem, daß Bürgermeister und Rathmannen zu Lüneburg willig zu dem Werke, welches Hegendorffinus ihnen so dringend empfohlen hatte, die Hand boten. Auch sie verpflichteten sich, zehn Jahre lang alle Jahre hundert Mark beizusteuern, und diese in zwei Terminen auf Ostern und Michaelis auszahlen zu lassen*).

Noch waren die Beziehungen der liefländischen Städte zu den übrigen Hansestädten, wenn auch damals schon getrübt, doch keineswegs aufgelöst. Riga und Reval stehen insbesondere mit ihnen in lebhaftem Verkehr, und beschicken noch die Hansetage, deren in diesen Jahren mehrere abgehalten wurden**). Die alten Beziehungen, welche Liefland zu der Universität Rostock gehabt hatte***), treten wieder in der Erinnerung hervor, zumal da dieselben, wenn auch mit Unter-

*) Die Formel der Zusage, sowie die Bedingungen, sind ganz dieselben, welche wir in der Lübschen Urkunde finden. Die im Rathsarchive vorhandene, auf Pergament geschriebene Urkunde ist datirt: Nha Christi Vnsers Herrn gebort vofftein hundert twe vnd vertich, Mandages nha Judica.

**) So finden wir die liefländischen Städte auf den Städtetagen des Jahres 1538, 1539, 1540 und auch auf den späteren Tagfahrten noch vertreten, wenngleich die verschiedene Wendung, welche allmälig ihre commerciellen Interessen nahmen, sie den Hansen entfremdeten. Vgl. G. Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes, Th. 3, S. 198 ff.

***) Vgl. S. 53 f.

brechungen, unausgesetzt bis auf diese Zeit fortdauerten. Gerade damals ward von Liefland aus die Universität Rostock wiederum besucht*). Beide Städte äußern sich nicht bloß billigend und ermunternd über die beabsichtigte Wiederaufrichtung der Universität, sondern stellen auch in den Vorverhandlungen ihre Hülfe und Mitwirkung in Aussicht. Schließlich aber erklären sich Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Riga dahin, daß, damit je eher desto lieber das Werk möge ausgeführt werden, sie Willens seien, zu solchem löblichen und christlichen Vornehmen 100 Gulden Münze fünf Jahre lang zu steuern. In dem betreffenden Schreiben wird zugleich dem Rathe von Rostock mitgetheilt, daß sie diese Beisteuer jährlich bei dem ehrbaren und wohlweisen Herrn Gödert von Hövelen, Bürgermeister von Lübeck, erheben könnten, und daß auf nächsten Michaelis das erste Geld zur Erhebung kommen solle**).

---

*) Im Jahre 1539 finden wir unter dem Rector M. Andreas Eggerdes intitulirt: Joannes, Hinricus, Hermannus stockmann, Rigenses. Theodoricus lindemann Rigensis. Joannes butte Rigensis. Joannes laeken Rigensis; im Jahre 1540 unter dem Rector M. Lambert Thakel, Legum Baccalaureus, sind inscribirt: Henningus Gotrumm Rigensis. Detlevus Corj Rigensis. Im J. 1541 unter dem Rector D. Petrus Boye: Johannes Snelle Dorpatensis propter paupertatem unam marcam dedit. Laurentius Molitoris ex Liuonia. (Daneben steht von einer anderen Hand: Artium Magister et Rector Scholae Lubecensis.) Johannes Hintelmann Rigensis. Martinus Wittich Rigensis. Linke Sinder de Liuonia.

**) Das betreffende, im Rathsarchive vorhandene Schreiben lautet: — — — Vnd willen J. E. W. tho solck löffliken, erliken vnd christliken vornehmen tho hülpe vnd stühre thogesecht hebben ein hundert gulden münte up viff jahr langk, vnd willen sodane geld jährlichs by dem Erbaren vnd Wolwysen Herrn Gödert von Hövelen, Borgermeisteren tho Lübeck, auerschriven vnd verschaffen etc. — — Datum am X dage Julii. Anno 41.

Borgermeistere vnd radtmanne der stadt Riga.

Der übrige Inhalt des Briefes zeigt ebenfalls, daß damals Rigaer in Roſtock ſtudirten*).

Dieſelbe Bereitwilligkeit, ſich bei der Reſtauration der Univerſität Roſtock zu betheiligen, ſpricht auch Reval aus. Die Stadt giebt die Zuſicherung eines Beitrages von 100 Thalern auf fünf Jahre, und bemerkt zugleich, daß das Nöthige wegen dieſer 100 Thaler an die Stadt Lübeck geſchrieben worden ſei, ſo daß auf Erſuchen des Roſtocker Rathes dieſe erfolgen würden**). Unter den übrigen Städten ſcheint Bremen, wie aus mehreren Andeutungen geſchloſſen werden kann, dem Werke der Wiederherſtellung der Academie Theilnahme zugewandt zu haben, doch läßt ſich nicht nachweiſen,

*) Der Rath von Riga beſchwert ſich nämlich zugleich, daß ein gewiſſer Hans Kellermann in Roſtock ihre und ihrer Bürger Kinder, welche in Roſtock im Studio ſich verhielten, bedroht haben ſolle, wodurch ihre Kinder in große Gefahr gerathen, während des Hans Kellermanns Sache noch allda im Lande in „rechtsbuinge" ſchwebe. Der Rath von Riga erſucht daher den Rath von Roſtock, den Hans Kellermann zu unterrichten, daß er von ſolchem unbilligen und ungebührlichen Vornehmen abſtehen, und ſeine Sache in Riga, wo ſie angefangen und durch den Weg der Appellation vom Rath zu Riga an den hochwürdigen und großmächtigen Fürſten, Meiſter tho Liefland, gegangen, mit Recht und nicht mit Muthwillen, Gewalt und Frevel fördern und ausführen möge. In der alten Matrikel finden wir im Jahre 1560 unter dem Rector Andreas Martinus Artium Magister Collegiatus et Ecclesiastes ad D. Jacobi. einen Johannes Kellermannus Rostochiensis intitullrt, was wenigſtens beweiſt, daß es eine Familie Kellermann ſchon damals 1541 in Roſtock gegeben haben wird. Neben jener Intitulation Kellermanns finden ſich von ſpäterer Hand die Worte: Secretarius Principis, et post Consul factus in patria. ob. An. 1598.

**) In dem auf dem Rathsarchive vorhandenen Schreiben der Stadt Reval heißt es: So willen wy van wegen vnser stadt Reval J. E. W. viff jahr lanck mit ein hundert dalern sunder rente tho gebrucken, de up genuchsame versegelde assecuration entsettet hebben, damit also der guden verfallenen Universitet gehulpen vnd upgehauen moge werden, vnd mogen Juwe E. W. erer ersten gele-

daß Bremen ſich zu einem beſtimmten Beitrage verpflichtet hat*). Indeſſen trug das lebendige Intereſſe, welches die Städte an der Angelegenheit genommen und durch ihre Freigebigkeit bethätigt hatten, nicht wenig dazu bei, dieſe ſelbſt zu fördern, da die nach Roſtock berufenen Gelehrten in jener Mitwirkung der bundesverwandten Städte auch eine Garantie für den Fortbeſtand der Univerſität erblickten. So rühmt Gisbertus Longolius in der Vorrede ſeiner Schrift, die er an den Rath zu Roſtock richtete, mit Recht die Freigebigkeit und das Wohlwollen der mit Roſtock verbundenen Städte**). Durch dieſe Mitwirkung der Städte ſah ſich der Rath in

---

genheit na, an die Erbaren van Lübeck umme die ein hundert daler schriuen, de J. E. W. up ere ersökent vnd vnser derwegen an stüre dane schrieuent ane twiffel folgen werden. — — — Datum Reval den III. dach des Monats September. Anno XL.

Burgermeistere vnd Radtmanne der stadt Revall.

*) Im Rathsarchive hat ſich wenigſtens darüber nichts Beſtimmtes auffinden laſſen. Doch finden ſich manche Beziehungen Bremens zu Roſtock. Unter Anderem bittet das Domcapitel und Bürgermeiſter und Rath der Stadt Bremen in einem Schreiben (Datum Bremen vnder vnseren Secreten Donnersdages nach Cantate. Anno 1537) den Rath der Stadt Roſtock, daß derſelbe dem M. Johann Kruſe, Canonicus und Lector der Domkirche zu Bremen, förderlich möge ſein, daß ſeine Sache bald zur Entſcheidung gelange, da er beabſichtige, das Doctorat-Amt in göttlicher Schrift anzunehmen, indem er etliche Jahre auf der löblichen Univerſität zu Roſtock des Studirens und Leſens gepfleget, auch ſeine vorige Promotion daſelbſt empfangen habe.

**) Vgl. Studii literarii publici in academia Rostochiensi diligens et accurata restauratio. Una cum constitutione Ludi puerilis, a Clarissimo uiro D. Gisberto Longolio, professore Medico, summo judicio conscripta. Rostoch. Anno 1544. In der Vorrede heißt es: — — simul atque praeclarissimarum Lubecae, Hamburgi, Luneburgi, nec non Rigensium, Bremensium, Reualiensiumque Respublica: (quarum trium priorum munificentiae ac liberalitati, aliarum certe erga nos uoluntati, multum hanc Academiam debere arbitramur) nostros conatus et consilia intelligant. Gisbert Longolius, unmittelbar den

den Stand gesetzt, seine Plane, die er in Betreff der Universität verfolgte, einigermaßen durchführen zu können, wenigstens boten sie ihm größere Mittel dar, um den Versuch zu machen, auf seinen Namen Professoren zu vociren, um mittelst derselben die Ausdehnung seiner Gerechtsame und die Beschränkung des landesherrlichen Einflusses auf die Universität herbeizuführen. Aber alle Versuche, auf diesem indirecten Wege das landesherrliche Ansehn zu untergraben und die Universität ihren Landesherren und ursprünglichen Fundatoren zu entziehen, konnten das Wohlwollen der Herzöge gegen die Universität selbst nicht schwächen. Auch sie beriefen mehrere Professoren, und indem sie ein für jene Zeit sehr bedeutendes Gehalt gewährten, waren sie bemüht, die Universität an ihrem Theile zu kräftigen *). Aber der Widerstand des Rathes und die Schwäche des fast ganz aufgelösten Conciliums, welches, vom Rathe eingeschüchtert, fast willenlos ihm gegenüber geworden war, führten zu neuen Verwickelungen, welche erst allmälig nach voraufgegangenen vielfältigen Verhandlungen durch Aufrichtung neuer Verträge konnten gelöst und beseitigt werden.

Verhältnissen nahestehend, hat nach dem, was wir urkundlich nachgewiesen haben, zwar im Allgemeinen Recht, irrt nur darin, daß es nach seiner Meinung den Anschein hat, als ob Riga und Reval sich nicht durch Beiträge betheiligt hätten.

*) Gisbertus Longolius sagt dies in der Vorrede der angeführten Schrift ausdrücklich: Praesertim cum princeps Henricus pro sua clementia munificentiaque quotannis, collato perliberali stipendio, alendis doctissimis Theologiae et artium professoribus, nobis auxilia praestet, Albertus uero, et Magnus, incredibili sua benevolentia et studio scholam augeant atque exornent.

Vierzehntes Capitel.

Allmälige Reſtauration der Univerſität. Berufung neuer Profeſſoren durch die Herzöge und den Rath. Fortdauer der Differenzen zwiſchen denſelben. Verſuche der Vereinbarung. Wachſende Frequenz.

Durch die ſtattgehabte Verödung der Univerſität war die Zahl ihrer Lehrer von Jahr zu Jahr geſunken. Die Beſtrebungen von Burenius und Pegel konnten keine raſche Veränderung der Verhältniſſe herbeiführen, zumal da der Rath der Wirkſamkeit der vom Herzog Heinrich berufenen Profeſſoren Schwierigkeiten entgegenſetzte. Nur Pegel hatte die Aufnahme in das Concilium erlangt, welches im Jahre 1539 unmittelbar vor den Verhandlungen mit den Städten über die Wiederaufrichtung der Univerſität nur aus fünf Mitgliedern, dem Rector Andreas Eggerdes, Petrus Boye, Decretorum Doctor, Egbertus Herlem, Conrad Pegel, Collegiaten der Artiſtenfacultät, und Lambertus Takel, Legum Baccalaureus, beſtand*). Da Burenius und Pegel noch immer

*) Wir erſehen dies aus einer Urkunde, in welcher Rector und Concil bezeugen, daß ſie von dem Magiſter Arnold Burenius 41½ rheiniſche Gulden als Miethszins der Regentie urbs Aquilae für die ſechs ſchon verfloſſenen Jahre empfangen haben. Vgl. Copiale alter urkundlicher Vermächtniſſe für dieſe und jene Facultät der Univerſität zu Roſtock (auf dem Geheimen und Hauptarchive zu Schwerin) S. 127 ff. Es heißt daſelbſt: Nos Andreas Eggerdes, Rector Alme Universitatis literarii et generalis Studii Rostochiensis, Petrus Boye, Decretorum Doctor, in facultate juridica ordinarius Lector, Egbertus Herlem, Conradus Pegel, facultatis artium Collegiati, et Lambertus Takel, sacrarum legum Baccalaureus et in codice Lector etiam Ordinarius, Concilium dicte Alme Universitatis nostre Rostochiensis actu representantes, coram universis et singulis presentes

in einem vertrauteren Verhältniſſe zu dem Herzog Heinrich ſtanden, ſo begünſtigte dieſer vorzugsweiſe die Wünſche derſelben, welche auf die Hebung der Univerſität gerichtet waren. So berief Herzog Heinrich auf den Vorſchlag des Burenius den Heinrich Welpius (Wulfius), zum Profeſſor der Philoſophie, und Burenius, welcher ſeit ſeiner Ankunft*) in Roſtock zu ihm in enge Gemeinſchaft getreten war, nahm ihn als Collegen bei der Leitung der Regentie Domus Aquilae an. Beide wirkten mit vereinten Kräften, und Burenius**), welcher ſeine Hauptaufgabe in der Leitung und in dem Emporblühen der

literas visuris et audituris fatemur et recognoscimus tenore presentium publice attestando, nos habuisse et accepisse a venerabili et circumspecto viro Domino et magistro Arnoldo Burenio, artium liberalium magistro promoto et dilecto alumno nostro, quadraginta unum et medium florenum Rhenenses, in moneta solita, in quibus idem Magister Burenius eidem Universitati nostre pro nomine pensionis domus nostre Regentialis urbis Aquilae vulgariter et communiter appellate, de sex iam proximis elapsis annis, quibus eam inhabitavit, rite et legitime obligatus tenebatur, pro et de quolibet anno septem florenos computando, de quibus nos pro nobis et successoribus nostris eundem et suos heredes tenore presentium solenniter quietamus et absolvimus.

*) Schon im Winterſemeſter 1536 war derſelbe von Wittenberg hieher gekommen, und ward von dem Rector Dr. Boye in der alten Matrikel folgendermaßen intitulirt: Henricus Wulfius (Welpius) Osenbrugensis (Lingensis) promotus Magister Wittebergensis honoratus intuitu Dni Episcopi Principis Magni Cancellarii Universitatis 8 β dedit cursoribus.

**) Nach derſelben, a. a. O. ſich findenden, Urkunde hatte er auf 10 Jahre jene Regentie aufs Neue vom Concilium überlaſſen erhalten. Die Worte lauten: Similiter ac pari modo fatemur et recognoscimus, nos eandem domum nostram sive Regentiam, prelibato Domino et Magistro Arnoldo ulterius locasse, et titulo locationis assignasse adhuc ad decem alios annos ex nunc et proxime sequentes etc. — — pro quibus quidem nihilo minus decem annis ipse magister Arnoldus nostrae universitati centum et quinquaginta florenos Rhenenses in moneta dabit etc.

Regentie Aquila sah*), fand in demselben eine kräftige Stütze, der in seinem Geiste und Sinne die wissenschaftlichen Aufgaben verfolgte**).

Was aber als das dringendste Bedürfniß sich herausstellte, nachdem die Universität aufgehört hatte, eine katholische zu

*) Die Leitung der Regentie Aquila durch Burenius fand auch auswärts Anerkennung, so daß, als bei der Wiederherstellung der Universität Greifswald durch den Herzog Philipp von Pommern die Aufrichtung eines guten Pädagogiums vor Allem ins Auge gefaßt wurde, man einen Blick auf Rostock richtete, und von Arnold Burenius die Einrichtung seines Pädagogiums erforschte. „De wyle denne de Vniversitet van nyges angerichtet schöle werden, ys vor allen dingen acht tho hebbende, dat eyn gudt Pedagogium angerichtet werde. Van solcken werden de Marpurgere gelauet, de eyn Pedagogium vlitich schölen angerichtet hebben. Der haluen moth men dar eyne wyse anthorichtende van erforschen, vnde nömlick van dem Arnoldo Burenio, welcker tho Rostok eyn gudt Pedagogium schal angerichtet hebben. Bei J. G. L. Kosegarten, De academia Pomerana ab doctrina Romana ad evangelicam traducta, p. 66. Vgl. auch Urkundensammlung der Universität Marburg, herausg. von Bruno Hildebrandt, S. 9. 23.

**) Insbesondere war er auch als Lehrer der Mathematik thätig bis zu seinem am 13. November 1560 erfolgenden Tode. Etwas, J. 1739. S. 88. 113. 383. J. 1742. S. 614. Krey, Andenken, VIII. S. 12. Nach seinem Tode trat Joseph Wurtzler an seine Stelle, welcher Professor der Physik in Rostock ward, nachdem er schon zu Wittenberg die Magisterwürde erlangt hatte. Er ward der Schwiegersohn des Burenius. Wie sehr diesem das Gedeihen des Collegium Aquilae am Herzen lag, erkennt man aus einer Aeußerung von Nathan Chyträus in der schon oft angeführten Rede de Arnoldo Burenio: Sicuti etiam aliquot annis interjectis filiam suam natu maximam, hac potissimum conditione, Josepho Wurtzlero, professori physico, uxorem dare voluit: si is serio sancteque promitteret, se labores institutionis et gubernationis disciplinae privatae, in Collegio Aquilae, eodem quo ipse fecisset modo, deinceps subiturum et continuaturum esse. Jedoch wurde derselbe schon am 11. August 1565, als die Pest in Rostock herrschte, von dieser hinweggerafft, so daß Wurtzler die Hoffnungen seines Schwiegervaters nicht erfüllen konnte. Etwas, J. 1737. S. 555. J. 1739. S. 81.

sein, war die Berufung eines Theologen, welcher im Stande sei, das evangelische Bekenntniß wissenschaftlich zu vertreten. Das gleiche Bedürfniß aber war vorhanden auf dem kirchlichen Gebiete, da von der Geistlichkeit die lutherische Lehre noch nicht genugsam von der Kanzel verkündigt ward. Da aber gerade damals die Pfarre zu St. Nicolai erledigt war, und den Herzögen die Patronatsrechte über dieselbe zustanden, hegten sie den Wunsch, sowohl für die Universität, als auch für die Kirche durch Berufung eines gelehrten und practisch begabten Theologen Sorge zu tragen. So ward von ihnen Heinrich Smedenstede berufen, welcher bereits, als er den Ruf nach Rostock erhielt, die hohe Würde eines Doctors der Theologie erlangt hatte*). Gleichzeitig aber ward ihm von den Herzögen die erledigte Pfarre an St. Nicolai verliehen, obschon der Rath Anstand erhob, auch den Herzögen das Patronatsrecht bestritt, und es sogar zuließ, daß der Capellan Anthonius Schröder inzwischen von der Pfarrwedem Besitz nahm**). Smedenstedes Auftreten in Rostock war indessen

*) Er ward unter dem Rectorate des M. Andreas Eggerdes intitulirt, und lauten die Worte in der alten Matrikel: Henricus Smedenstede Luneburgensis Theologie Doctor fuit honoratus una cum fratre Hieronymo. Etwas, J. 1740. S. 39. Grape, Evang. Rostock S. 111. 380. Schröder, Evang. Meklenburg I, 468.

**) Hieran knüpfen sich eine Reihe von Streitigkeiten zwischen den Herzögen und dem Rathe, welche durch mehrere Jahre hindurch gehen. Ueber dieselben sind die Acten im Rathsarchiv ziemlich vollständig vorhanden. Wir bemerken aus denselben nur kurz und auszugsweise Folgendes: Sonntag nach Jacobi 1542 zeigt Herzog Heinrich dem Rathe an, daß er dem Doctor Hinricus Smedenstede die erledigte Pfarre an St. Nicolaus verliehen habe, und verlangt die Einräumung der Pfarrwedems, welche unterdessen ungebührlich von Anthonius Schröder, dem Capellan, in Besitz genommen sei. Anno Domini 1543 Mandages nach Palmarum finden sich Reversales Doctoris Henrici Smedenstede ausgestellt. In einem andern Schreiben verleiht auch Herzog Albrecht dem

nicht geeignet, für seine Persönlichkeit zu gewinnen, wenn gleich ihm das Zeugniß nicht versagt werden kann, daß er die evangelischen Heilswahrheiten kräftig und ohne alle Menschenfurcht vertrat. Nur ließ er sich oft durch die Heftigkeit seiner Gemüthsart zu weit in seiner Polemik fortreißen, und erbitterte nicht selten die Gemüther, statt sie zu gewinnen. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß er eine gewiß in mehrfacher Hinsicht schwierige Stellung hatte. Der Rath sah auf ihn, als einen von den Herzögen Berufenen, mit Unwillen und kaum verhaltener Eifersucht, gewährte ihm nicht die ihm zustehenden Rechte, und legte überhaupt seiner Wirksamkeit mannigfache Schwierigkeiten in den Weg. Andererseits scheint er auch in seinen Predigten seine Gegner nicht geschont zu haben. Ueberdies gab es damals in Rostock noch viele heimliche Anhänger des Katholicismus, welche durch sein entschiedenes Auftreten, vielleicht auch durch die herbe Art und Weise der Aeußerung, die in seinem Character lag, sich verletzt fühlten. An der Universität scheint er nicht bloß theologische, sondern auch philosophische Vorlesungen, insbesondere über Dialektik, gehalten zu haben. Meistens ist Smedenstede als erster lutherischer Professor der Theologie angesehen worden, jedoch bedarf dies in so fern einer Beschränkung, als derselbe nie in das Concilium der Universität recipirt worden ist, so daß seine

Doctor Heinrich Smedenstede das Pfarrlehn an St. Nicolaus, und fordert vom Rath die Einräumung der Wedem daselbst, datum Güstrow Sonntag nach Visitationis Mariae 1543. Am Tage Margarethen A. D. 1543 erläßt Herzog Heinrich ein Rescript gleichen Inhalts. A. D. 1544 Schwerin d. d. Sonnabend nach Ostern verweist der Herzog Heinrich in einem Rescripte dem Rathe sehr bestimmt seine Weigerung, und beharrt auf der früher gethanen Forderung. Dasselbe thut ein Rescript Herzogs Heinrich A. D. 1544 d. d. Schwaan am Sonntag nach Dionysii.

Thätigkeit, welche er in Vorlesungen entwickelte, zum Theil noch den Character einer privaten hatte. Der Rath nämlich hatte sich um diese Zeit gänzlich des Conciliums versichert, beherrschte dasselbe völlig und gestattete nicht, daß die von den Herzögen berufenen Lehrer in das Concilium aufgenommen wurden, und eben so wenig, daß ihnen die den übrigen Lehrern zustehenden Gerechtsame eingeräumt wurden.

Gleichzeitig aber waren von dem Rathe selbst mehrere Berufungen ausgegangen *). Es hatte sich derselbe nach Cöln gewandt, und war es ihm gelungen, den Mediciner Gisbert Longolius, den Juristen Johannes Strubbe und den Philosophen Johannes Noviomagus für die Universität zu gewinnen. Sie folgen dem Rufe des Rathes, und treffen zugleich im Herbste des Jahres 1542 in Rostock ein **). Gisbert Longolius ***) hatte schon frühe bedeutende Sprach-

*) Chytraei Saxonia, Lib. XVII, p. 451. Cum Arnoldus Burenius ex Aula Rostochium missus esset, ac spes instaurandae Acad. plane tum desertae a Principe Henrico et filio illius Magno ipsi facta et post aliquot annos Theol. D. Henr. Smedensted et alii accessissent, Senatus nihil prorsus in Academia Principibus juris esse volens, Colonia professores accersit Joh. Noviomagum, Gisbertum Longolium, Joh. Strubium, JC., Petrum Capitaneum et alios, quorum eruditione et industria excitari studia et Academiam reflorescere et Principum Ministros excludi posse sperabat. Lindeberg, Chron. Rostoch. lib. V, c. 7, p. 165.

**) Es sind dieselben unter dem Rector M. Andreas Eggerdes zu gleicher Zeit intitulirt worden. Ihre Namen finden sich in der alten Matrikel unter einander aufgeführt in folgender Weise:

Gisbertus Longolius Trajectensis artium et medicine Doctor fuit honoratus.

Joannes Strubbe Daventriensis Licentiatus Juris Civilis fuit honoratus.

Joannes Noviomagus Artium Magister fuit honoratus.

Et famuli eorum gratis inscripti. Etwas, J. 1740. S. 38.

***) Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Anno 1542

ſtudien gemacht und hatte Gelegenheit gefunden, ſelbſt Italien zu beſuchen, wo er mit den ausgezeichnetſten Humaniſten ſeiner Zeit in Verbindung getreten war*). Nachdem er nach ſeiner Rückkehr aus Italien Rector an der Schule zu Deventer geworden war, wandte er ſich nach Cöln, wo er philologiſche und mediciniſche Vorleſungen hielt, namentlich die griechiſchen Aerzte erklärte. Er war von lebendiger Begeiſterung für das Alterthum durchdrungen, und hatte ſich in Italien eine tiefere Einſicht von dem Gange der humaniſtiſchen Studien erworben. Als er den Ruf nach Roſtock empfing, leiſtete er demſelben gerne Folge, weil es ihm als eine würdige Aufgabe erſchien, zu der Wiederaufrichtung und Hebung der Univerſität mitzuwirken. Da er mit Strubbe enge befreundet war, ſo folgte er um ſo lieber dem an ihn ergangenen Rufe, als dieſer gleichzeitig einen Ruf nach Roſtock empfing.

Die Berufung eines Juriſten war für die Univerſität dringend nothwendig geworden**), da der Doctor Petrus Boye,

---

receptus ad facultatem artium D. Gisbertus Longolius, artium et medicine doctor XIII Decembris.

*) Longolius, Longueil, war im Jahre 1507 zu Andernach am Rhein geboren, und ſoll aus dem alten Geſchlechte derer von Langenrechte abſtammen. Vgl. Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae liber I in: de Westphalen, Monumenta inedita, Vol. III, p. 1431 sq. Adami vitae Germanorum medicorum, pag. 17 sqq. Etwas, J. 1738. S. 177 ff. J. 1740. S. 760. Schröder, Evang. Meklenburg I, 471 f. Krey, Andenken VII, S. 42 f.

**) In der von uns mitgetheilten Urkunde vom Jahre 1539 wird auch Lambertus Takel, sacrarum legum Baccalaureus et in Codice Lector etiam Ordinarius, als Mitglied des Concils genannt, und finden wir ihn nach dieſer Zeit noch als Rector, da er vom Frühlinge 1540 bis zum Frühlinge 1541 das Rectorat bekleidete. Etwas, J. 1740. S. 37. Vorher hatte er ſchon eine längere Zeit an der Univerſität gewirkt, und muß derſelbe als Rechtsgelehrter auch auswärts ſich einen Namen erworben haben, da der Rath der Stadt Hamburg ſich

welcher noch im Herbſte des Jahres 1541 Rector geworden war, bald nachher während ſeines Rectorates ſtarb*). Strubbe war Licentiatus juris, und hatte in Cöln mit Beifall über das jus civile geleſen**). Aber auch er nahm gerne den ihm gewordenen Ruf an, der, wie es ſcheint, unter ſehr günſtigen Bedingungen an ihn und die mit ihm befreundeten Lehrer gelangt war, worin ſie aber recht eigentlich eine Aufforderung fanden, die ihnen geſtellte Aufgabe auf das ernſteſte zu verfolgen***). An dieſelben ſchloß ſich Johannes Noviomagus

in einem Schreiben an Rector, Doctores und Magiſtri der Univerſität Roſtock denſelben erbittet, um ihn in Geſchäften der Stadt Hamburg zu gebrauchen. Der Inhalt des Mitwekens nach Miſericordias Domini Anno XXX datirten Schreibens der Stadt Hamburg zeigt, wieviel Gewicht man Seitens der Stadt Hamburg darauf legte, ihn zur Ausrichtung wichtiger Angelegenheiten zu erhalten. Es entſpricht dies auch ganz der ſtaatsrechtlichen Dienſtpraxis jener Zeit, da namentlich Rechtsgelehrte zur Ausrichtung beſonderer Geſchäfte auf eine Zeit lang angenommen oder, befanden ſie ſich in anderweitigen Dienſtverhältniſſen, dazu erbeten und geliehen wurden. Vgl. Schreiben E. E. Raths der Stadt Hamburg um Verleihung des Profeſſor Takel. Etwas, J. 1740. S. 275. Bald nach der Bekleidung ſeines Rectorats muß er geſtorben ſein, wenigſtens finden wir keine Spur von ihm nach dieſer Zeit, da überdies in den Schreiben der Herzöge davon die Rede iſt, daß nur drei das Concilium der Univerſität ausmachen. Vgl. Urkundl. Beſtätigung, Beil. 32. So muß, wie Petrus Boye, auch Lambertus Takel um dieſe Zeit ſchon geſtorben geweſen ſein, da Eggerdes Herlem und Pegel noch ſpäter mehrfach vorkommen. Vgl. auch Geſchichte der Juriſten-Facultet in der Univerſitet zu Roſtock. S. 63.

*) Die Worte der alten Matrikel lauten: Dominus Doctor Petrus Boye obiit in Rectoratu suo Anno Dni 1542 et Magister Andreas Eggerdes electus in locum defuncti suos inscripsit et testamentum approbavit.

**) Er iſt zu Deventer geboren, und unterzeichnet ſich meiſtens Johannes Strubius Dauentriensis, J. U. L. Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I bei: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III, p. 1332. Etwas, J. 1738. S. 715. Geſchichte der Juriſtenfacultet. S. 58 ff.

***) Darauf laſſen uns wenigſtens einige Aeußerungen ſchließen in

an, welcher in Cöln Philosophie gelehrt hatte, jetzt aber sich mit seinen Freunden verband, nach Rostock zu gehen, um die ihnen gewordene Aufgabe mit gemeinsamen Kräften zu verfolgen*). Seine auf dem Gebiete der classischen Philologie für jene Zeit sehr bedeutenden Kenntnisse erwarben ihm große Anerkennung, und wurden die Veranlassung, daß ihm die Inspection der Schulen übertragen ward**). Mit seinen philologischen Studien scheint er auch mathematische verbunden

---

der an den Rath zu Rostock gerichteten Schrift des Gisbertus Longolius, p. 5: postquam autem viri prudentissimi hujusce restitutionis curationem et provinciam nobis, quos non sine gravibus impensis ad vos advocare visum est, dedistis, officii nostri sumus arbitrati, rationem quandam atque viam, qua reparari omnia possint indicare ac praescribere etc.

*) Johannes Noviomagus (Neomagus) wird auch aufgeführt als Johannes a Brunchorst. Als solcher hat er sich in die alte Matrikel eingetragen, als er im Herbste des Jahres 1543 das Rectorat bekleidete, während er bei seiner Intitulation als Johannes Noviomagus inscribirt ward. Etwas, J. 1738. S. 530. J. 1739. S. 471 ff. Krey, Andenken. V. S. 20. Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Eodem tempore (vorauf geht der 13. Dec. 1542) receptus est Johannes Noviomagus, ad facultatem et ad Collegium artium sub Decano Magistro Chunrado Pegelio. Am 16. October 1544 ward er Decan der philosophischen Facultät. Hier finden sich beide Namen desselben. Die Worte des Albums der philosophischen Facultät lauten: Anno Christi 1544 die decima sexta Octobris electus est in Decanum Facultatis artium M. Johannes Noviomagus a Brunchorst.

**) Durch dieses Amt veranlaßt, schrieb Noviomagus während seines Aufenthalts in Rostock die Schrift de necessaria et utili scholae constitutione et de recta juventutis informatione. Vgl. D. Lucae Bacmeisteri, Senioris, Oratio de Schola Triuiali Rostochiensi, welche bei der Einführung des M. Joh. Posselius am 25. April 1605 gehalten worden ist. Es heißt in derselben: Ita per aliquot annos D. Oldendorpio providente, et post ejus discessum in Academiam Marpurgensem, M. Johanne a Brunchorst, Noviomago Colonia huc ad Professionem Artium publicam in Academia a prudentissimo Senatu vocato, et Inspectionem simul Scholae inferioris sustinente, in eodem

zu haben, wenigstens der einzige gewesen zu sein, der damals an der Universität mathematische Vorlesungen hielt. Diese drei Männer, durch ihre bei der Berufung nach Rostock ihnen gewordene gemeinsame Aufgabe, wie durch persönliche Freundschaft verbunden, waren erfüllt von dem Gedanken, die Wiederaufrichtung der Universität durch neue Organisation ihrer wichtigsten und unerläßlichsten Grundlagen herbeizuführen.

Bald nach ihrer Ankunft in Rostock sprachen sie ihre Ansichten dem Rathe in persönlichen Zusammenkünften mit demselben vielfach aus, und entschlossen sich endlich, dieselben durch den Druck zu veröffentlichen, um dadurch auch zugleich den Herzögen eine Rechenschaft von ihrem Vorhaben zu geben. In diesem Sinne kann die von ihnen veröffentlichte Schrift: Studii litterarii publici in academia Rostochiensi diligens et accurata restauratio als eine gemeinsame betrachtet werden, wie die an den Rath gerichtete epistola nuncupatoria zeigt, wenn gleich Gisbert Longolius und Johannes Strubius die eigentlichen Verfasser der beiden Hauptheile sind, in welche die Schrift zerfällt*). Gisbertus Longolius war die Seele

Coenobio illa permansit. Historische Beschreibung des Anfangs und Fortgangs der öffentlichen Stadt-Schulen Rostocks vom XVI. bis zum XVII. Secul. Etwas, J. 1738. S. 522 ff. S. 530. Zach. Grape, Evang. Rostock. S. 219. H. Nettelbladt, Succincta notitia scriptorum tum editorum, tum anecdotorum Ducatus Megapolitani, p. 16.

*) Ein Exemplar derselben befindet sich im Besitz der Universitäts-Bibliothek, und zwar ein vollständiges, während ein bei den betreffenden Acten des Rathsarchivs sich befindendes defect ist. Es scheint dasjenige zu sein, welches der Verfasser dem Dno M. Joanni Hennekino, welcher damals Prediger zu St. Jacobi war, zum Geschenke gemacht hat, worauf die auf dem Titelblatte befindlichen Worte hindeuten. Der vollständige Titel der Schrift lautet: Studii litterarii publici in academia Rostochiensi diligens et accurata restauratio. Una cum constitutione Ludi puerilis, a Clarissimo viro D.

aller dieſer Plane und der zu errichtenden Inſtitutionen, da er Gelegenheit gehabt hatte, die verſchiedenſten gelehrten Anſtalten kennen zu lernen. In der Zuſchrift an den Rath aber fordern ſie die Aufrichtung eines Pädagogiums, welches insbeſondere für die jüngeren Studirenden, denen die nöthige Vorbildung mangele, einzurichten ſei; daß das Gymnaſium dagegen für die weiter Geförderten bleibe, ſo daß ihnen außer der Erklärung der Claſſiker Unterricht in der Dialektik, Ethik und Mathematik dargeboten werde. Als Grundlage aber der gedeihlichen Förderung der academiſchen Studien ſehen ſie die ſtrenge Aufrechthaltung und Handhabung der academiſchen Disciplin an. Dieſe Gedanken werden von ihnen gemeinſam in der epistola nuncupatoria ausgeſprochen und vertreten, um ihnen dadurch deſto mehr Nachdruck zu geben und Eingang zu verſchaffen. Vornämlich weiſen ſie auf die Vorſchläge des Gisbertus Longolius als höchſt wichtige und das Gedeihen der academiſchen Studien bedingende hin. Dieſe ſind nun von demſelben in dem erſten Theile jener Schrift ratio constitutionis paedagogii weiter ausgeführt und entwickelt *). Die erſte Claſſe dieſes Pädagogiums wird als

Gisberto Longolis, professore Medico, summo judicio conscripta. Cui accessit de optima ratione discendi Jurisprudentiam tractatus, Authore Joanne Strubio Jureconsulto, Ejusdem Academiae Studiosis propositus. Rostochii Excudebat Ludouicus Dyetz. Anno MDXLIIII Mense Augusto. Außer den beiden Titelſeiten und den ſechs Folioſeiten, welche die epistola nuncupatoria einnimmt, umfaßt die Schrift 31 Folioſeiten.

*) Longolius giebt in den einzelnen Abſchnitten ſeiner Schrift einen Ueberblick über die ganze Einrichtung des Pädagogiums. Dieſe Abſchnitte, aus denen der Inhalt erhellt, ſind folgende: Quales in paedagogium recipiendi. Unum tantummodo paedagogium satis esse. Non quoslibet in ludum admittendos. De praefectura paedagogii. Daran knüpft ſich eine Ueberſicht der Claſſen und der Ordnung der

die Grenze betrachtet, von wo aus dann die Jünglinge zu den eigentlichen Studien überzugehen haben *). Daran ſchließt ſich der zweite Theil der Schrift: Academiae constituendae ratio in usum studiosae juventutis in schola publica Rostochii proposita. Im Gegenſatze dazu, daß die

Studien, welche eingehalten werden ſollen: De classibus et ordine studiorum. Cur classes institutae. Es werden vier Claſſen angenommen: Infima classis quae est quarta. In Bezug auf dieſe heißt es: Hanc grammaticis praeceptionibus destinamus, in quibus tradendis praeceptorum diligentia et judicium ante omnia requiritur. In Bezug auf die tercia classis wird geſagt: In hac classe uersuum componendorum artificium diligenter tradendum est. Was die secunda classis anlangt, ſo heißt es: In hac classe amplius aliquid audebunt pueri, et ueterum more ad rhetores ducendi, sed eo ordine, quem omnium artium constitutiones requirunt, nimirum ut rudimenta quaedam primum tradantur ueluti principia, quibus utcunque imbui ab artis difficilibus praeceptis minime absterreantur. Hinſichtlich der prima et summa classis wird ausgeführt: Quandoquidem rhetorica praecepta sine dialecticis uix percipi queunt. et jam in gradu illo pueri sint, ut ad Aristotelem propemodum aspirent, necessarium fore duximus, ut in rudimentis dialecticis quae ab ornatissimo Phi. Melanchthone conscripta sunt, hora matutina operam collocent. Es wird auf die Nothwendigkeit des Studiums des Griechiſchen hingewieſen. Auch ſollen die officia Ciceronis vorzugsweiſe getrieben werden. Endlich heißt es: In hac classe praeceptor declamationis argumentum aliquod insigne praescribat, et quos ingenio reliquis superiores deprehenderit, singulis mensibus publice in celebri magistrorum omnium conuentu, rationem dicere jubeat. Den Schluß bilden Beſtimmungen: quid diebus feriatis et sacris tractandum und de sacris concionibus.

*) Die aus dem Pädagogium Entlaſſenen ſollen indeſſen in den Regentien wohnen, und nur unter beſtimmten Vorausſetzungen dieſer Verpflichtung überhoben ſein: Dimissi ex Paedagogio adolescentes, ne intelligant sibi suo arbitratu uiuendi datam licentiam, habitent in aedibus Academiae domesticae disciplinae destinatis, nisi qui cum parentibus, cognatis aut patronis sunt, aut singulariter ciuium alicui commissi, aut munus domesticae institutionis, seu paedagogiae habuerint. Extra has causas, nulli permittendum ut alibi habitet, quam cum praeceptore, donec illi gradus in schola acceptus, hanc neces-

Theologie, die Jurisprudenz und die Medicin ihre ſicheren Grenzen und ihren beſtimmten Inhalt haben, werden die Artes als diejenigen bezeichnet, deren Gebiet und Umfang noch weit und unbeſtimmt ſeien, daß aber nichts deſtoweniger der aus dem Pädagogium entlaſſene Jüngling es bedürfe, ein feſtes Ziel ſeiner Studien einzuhalten *). Bei aller Anerkennung der Fachſtudien der drei oberen Facultäten wird das Studium der Artes **) für die rechte Grundlage aller übrigen Studien erklärt ***). Dann folgt ein ausführlicher Studienentwurf, in welchem das Studiengebiet ſämmtlicher Artes dargelegt wird †).

---

sitatem exemerit, quam qui petierint, eruditione, aetate et moribus idonei, consequentur. Vgl. über die Praxis der übrigen Univerſitäten: A. Tholuck, das academiſche Leben des ſiebzehnten Jahrhunderts, mit beſonderer Beziehung auf die proteſtantiſch-theologiſchen Facultäten Deutſchlands. Erſte Abtheilung: Die academiſchen Zuſtände. S. 220 ff.

*) Aehnliches äußert auch Poſſelius, indem er ſich über die Nothwendigkeit der Einrichtung der Regentien ausſpricht: Ita nunc plerique iuuenes puerili quadam et stulta subnixi arrogantia, et inani libertatis nomine inflati, pulcherimum ducunt, temere in studiis ut libet, et sine certo ordine uagari, defugere omnia praeceptorum colloquia et examina, nullius se subjicere censurae, nullius parere authoritati, nullos pati discipline frenos, omnibus proluere se impuris uoluptatibus. Oratio de inclyta vrbe Rostochio. Scripta a Joanne Posselio Parchim. Witebergae 1562.

**) Qualem igitur hanc professionem, quam utilissime institui posse ad gloriam Dei illustrandam, et discentium profectum putauimus, hinc subjiciemus. Die einzelnen hier behandelten Gegenſtände ſind: Rhetorica. Canere. Geometria. Astronomia. Organica. Geographia. Physica. Ethica. Quam diu praedicta audienda. Disputationes. Quando disputandum. Declamationes. Promotiones. Examina.

***) Auch in Tübingen war um dieſe Zeit ein Pädagogium für die Vorgerückteren als unmittelbare Vorſtufe vor der Univerſität eingerichtet worden, wo faſt dieſelben Disciplinen gelehrt wurden. Klüpfel, Geſchichte und Beſchreibung der Univerſität Tübingen. S. 41.

†) A. a. O. p. 10: Igitur non erit dubium, quin artium studium sit reliquarum omnium basis existimanda. Artium autem studium

Es ſchließt ſich daran die Constitutio civilis professionis, derjenige Theil der Schrift, welcher den Johannes Strubius zum Verfaſſer hat*). Auch Strubius ertheilt im Intereſſe der Wiederaufrichtung der Univerſität mehrere allgemeine Vorſchläge, die er eingehend begründet, wendet ſich dann aber vorzugsweiſe zur Behandlung des jus civile. Aus ſeinen Aeuſſerungen geht hervor, daß bei ſeiner Ankunft das Studium der Jurisprudenz ganz vernachläſſigt war und darnieder lag, und daher von ſeinen Anfängen wiederum aufgenommen werden mußte. Ueberall ſpricht ſich in den Vorſchlägen ein lebendiger Eifer für die Wiſſenſchaft und ein hohes Intereſſe für die Behandlung und Fortbildung der Jurisprudenz aus**). Fanden dieſe Männer irgend günſtige Verhältniſſe, ſo mußten ſie auf die Wiederaufrichtung der Univerſität und

non ita nunc (ut uulgo solet) accipio, ut tantum Dialecticam et Physicam intelligi uelim, sed praeter linguae Latinae et Graecae institutionem, omnes artes, quas liberales appellamus, neque rursus solas has, quas uulgo septem numerarunt, sed praeter istas Poëticam, Physicam, Geographiam, Ethicam, Methaphysicam. Ex hac palaestra prodibunt, qui Theologiae, Juri aut Medicinae operam sunt daturi, ita tamen ut studentes hisce, cursus sui metam semper sibi proponant. Habet enim quaeque liberalium scientiarum aliquid cum qualibet professione commune, et ueluti eadem tellus producit ulna, fruges, uitem, oleam, glandem, eodem imbre et coeli afflatu subacta, ita ex eodem studio inchoabuntur diuersi opifices.

*) Dieſer constitutio civilis professionis geht voràuf eine praefatio ad juris discipulos. Es führt dieſelbe die Aufſchrift: Studiosissimis et Humanissimis Justinianeis nouis, legumque ciuilium alumnis, suis discipulis. Joann. Strubius, S. a. a. O. p. XVI.

**) Die eigentliche Schrift führt den Titel: Civilis Disciplinae Legumque Imperialium, in ueteri Rostochiensium Academia, tractandarum, noua Constitutio, und handelt insbeſondere in einer Reihe von Abſchnitten: De Magistratus et Academiae Procuratorum officio; de officio parentum; de praeceptorum juris officio; qui ad jurisprudentiam admittendi; de studiorum juris, ordine ac modo; alia civilis

auf eine gründliche Wiederbelebung wiſſenſchaftlicher Studien einen bedingenden Einfluß ausüben. Aber die fortdauernden Differenzen des Rathes mit der Landesherrſchaft hemmten von vorne herein ihre Thätigkeit, obwohl ſie ſich anfangs durch die Schwierigkeit ihrer Lage nicht abſchrecken ließen. Gisbert Longolius hielt eine kurze Zeit im Johannisklofter Vorleſungen, und kehrte dann nach Cöln zurück, um ſeine dort zurückgelaſſenen Bücher und Manuſcripte zu holen. Aber völlig unerwartet erkrankte er daſelbſt, und ſtarb am 30. Mai 1543 *). So ſcheiterten die Hoffnungen, welche ſich für die Univerſität an die friſche, anregende und tüchtige Perſönlichkeit des Mannes, welcher von mannigfachen wiſſenſchaftlichen Planen erfüllt geweſen war, geknüpft hatten.

Der Rath erlangte es zwar, durch Beſchränkung der academiſchen Freiheiten und durch Bedrückungen aller Art, daß die von ihm berufenen Profeſſoren ins Concil aufgenommen wurden, und ſofort auch das Rectorat bekleideten **),

---

disciplinae perficiendae ratio; de jure personarum; de jure rerum; de actionibus ad singulas species pertinentibus; woran ſich auch mehrere Abſchnitte über die Lehrmethoden im Ganzen, wie im Einzelnen anſchließen. Den Beſchluß machen die Beſtimmungen de promotionibus; de studiosorum juris habitationibus und de disciplina publica; de officio discipulorum. Vgl. auch anderweitige Auszüge aus der Schrift in: Etwas, J. 1738. S. 197 ff.

*) Chytraeus, Chron. Saxoniae ad a. 1551: „Verum hi frustra se niti et successus optatos exspectationi de se conceptae non respondere cernentes, post paucos annos rursus discedunt; et Longolius priusquam accederet, Coloniae exstinctus erat. Etwas, J. 1738. S. 177 ff. Krey, Andenken VII, S. 42 f.

**) So war Joannes a Brunchhorst, Noviomagus vom Herbſte 1543 bis zum Herbſte 1544 Rector. Ihm folgte in einem ebenfalls einjährigen Rectorate Joannes Strubius, Daventriensis J. U. Licentiatus. In den im Rathsarchive vorhandenen Schreiben und Antworten unterzeichnet er ſich dagegen ſtets: Johann Straubb der Rechten Doctor.

aber da die Verhältnisse meistens noch ungeordnet waren, und überall sich ihrer Thätigkeit Hemmnisse entgegenstellten, waren dieselben mit ihrer Lage nicht in dem Maaße zufrieden, daß sie der Universität eine länger dauernde Thätigkeit widmeten. Sowohl Noviomagus*) als auch Strubius**) verließen wiederum nach kurzer Wirksamkeit Rostock, obgleich beide von Seiten des Rathes sich mehrfacher Anerkennung erfreut hatten,

*) Seine große wissenschaftliche Befähigung auf dem humanistischen Gebiete war die Veranlassung, daß derselbe Inspector der öffentlichen Stadtschule wurde. Vgl. S. 446 f. Diese, noch eine Pflanzung des verdienten Oldendorps, war seit dessen Abgang ohne rechte Pflege und Aufsicht gewesen. Noviomagus widmete sich wiederum derselben, aber, da er schon 1546 Rostock verließ, war seine Thätigkeit eine zu vorübergehende, als daß sie bedeutend hätte einwirken können. Später ward er Rector der Schule zu Deventer; zuletzt finden wir ihn in Cöln, wo er im Jahre 1570 stirbt. Seb. Bacmeisteri Megapoleos Literatae Prodromus bei: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III, p. 1174. Etwas, J. 1738. S. 530. J. 1739. S. 471. J. 1740. S. 38. Krey, Andenken V, S. 20. Anhang S. 52.

**) Es scheint, daß derselbe einige Zeit nach seinem Rectorate, welches im Herbst 1545 zu Ende ging, Rostock verlassen hat. Später ist er zeitweilig in die Dienste Lübecks und Hamburgs getreten, indem er von denselben auf einen bestimmten Zeitraum zur Ausrichtung wichtiger Geschäfte angenommen ward. Aus mehreren im Rathsarchive befindlichen Schreiben desselben geht aber hervor, daß er in fortwährender Beziehung zu Rostock geblieben ist, so lange er sich in Lübeck befand. Man zog ihn in wichtigen Dingen zu Rathe. In einem Briefe, Datum Lübeck 13. Junii Anno 1551, bemerkt er, daß er das an ihn gerichtete Schreiben mit den Acten erhalten habe, und nachdem er geäußert, daß er wegen seines seligen Bruders nachgelassener unmündigen Kinder genöthigt werde, der armen Waisen willen in seiner Heimath ein Geschäft auszurichten, stellt er in Aussicht, daß er etliche Tage vor Bartholomäi in Rostock anzukommen gedenke, wenn er nicht von seinen Herren von Hamburg lange aufgehalten, und an der Reise verhindert werden möge. Aus andern bei den Acten befindlichen Antworten desselben geht hervor, daß der Rath ihn in Bezug auf die Streitigkeiten mit den Fürsten, und in den hinsichtlich der Universität um das Jahr 1551 mit denselben beginnenden Verhandlungen mehrfach zu Rathe gezogen hat. In Lübeck muß er mehrere Male Syndicatsge-

und Strubius nicht ſelten von demſelben bei wichtigeren Veranlaſſungen um ſein Rechtsgutachten angegangen war.

Die Herzoge dagegen vermochten es noch immer nicht zu erreichen, daß die von ihnen berufenen und beſoldeten Lehrer ins Concilium recipirt wurden. Selbſt dem Theologen Smedenſtede war die Aufnahme ins Concilium verweigert, obwohl er ſowohl wegen ſeiner Gelehrſamkeit als auch wegen des academiſchen Grades eines Doctors der Theologie, welchen er beſaß, in hohem Anſehen ſtand *). Durch ſeine heftige

ſchäfte geführt haben, da wir ihn dort auch im Jahre 1556 finden. Später trat er in die Dienſte des Königs Chriſtian III. von Dänemark, ſtarb aber ſchon am 7. Auguſt 1558. Seb. Bacmeisteri Megapoleos Literatae Lib. I in: de Westphalen, Monum. ined. Vol III, p. 1332. Moller, Cimbria literata, Vol. II, p. 873. Etwas, J. 1738. S. 715. J. 1740. S. 38. Geſchichte der Juriſtenfacultet S. 58. Krey, Andenken VII, S. 25.

*) Als die Reſtauration der Univerſität Greifswald erfolgt war, und unter den dortigen Lehrern der Theologie kein Doctor ſich befand, von welchem die theologiſchen Promotionen rite hätten vorgenommen werden können, ſo wurde er aufgefordert, als Promotor die erſte theologiſche Doctorpromotion, welche nach der Reformation zu Greifswald Statt hatte, zu vollziehen. Die Feierlichkeit fand am 8. December 1547 zu Greifswald in Gegenwart des Herzogs Philipp von Pommern, ſeiner Räthe und einer großen Zahl von Adeligen und Gelehrten Statt. Der Herzog hatte die nicht unbedeutenden Koſten der Promotion hergegeben. In den Greifswalder Rectoratsannalen heißt es in Betreff dieſer Feierlichkeit: Sub Rectoratu D. Joh. Knipstrovii, Sup. Rug. et Pom. tribus Candidatis gradus et insigna Doctoratus in SS. Theologia collata sunt, 8. Dec. 1547. Canditati fuere Dn. Rev. Joh. Knipstrovius, Rect. Acad. Dn. Alex. Dume Scotus L. L. A. A. M. et Theol. Prof. Dn. And. Magerius, Gallus P. P. Th. — — — — Vice-Cancellarius reverendissimi D. Episcopi Camminensis in promotione fuit Clariss. Vir, nobilitate generis et virtute prestantissimus, D. Martinus Weiger, JCtus, Consiliarius Principis Philippi Ducis Pomer. Promotor fuit clarissimus Vir D. Henricus Smedenstedt, Luneburgensis, S. Theol. D., Prof. Publ. in Academia Rostochiensi, sumptibus Candidatorum Rostochio huc vocatus. Etwas, J. 1737. S. 236 f. Schröder, Evang. Roſtock I, 486.

Polemik, welche er auf der Kanzel, wie in ſeinen academiſchen Lehrvorträgen, rückſichtslos übte, und die ſich nicht allein auf die ſcharfe Bekämpfung ſectireriſcher, insbeſondere wiedertäuferiſcher, Lehrmeinungen beſchränkte, hatte er indeſſen bald eine bedeutende Oppoſition gegen ſich hervorgerufen. Da ſeine Aufnahme in das Concilium von dieſem verweigert war, ward Smedenſtede gegen daſſelbe erbittert, ohne die dabei mitwirkenden Umſtände und Verhältniſſe genugſam zu berückſichtigen, und ließ ſeinem Unwillen freien Lauf. Umſonſt warnte ihn der Herzog Heinrich, und übertrug dem M. Conrad Pegel, in welchen er beſonderes Vertrauen ſetzte, die Vermittelung der Angelegenheit *). Schon waren wiederholte Klagen eingelaufen, als der Herzog die Kunde erhielt, daß Smedenſtede ſich erlaubt habe, gegen den Churfürſten Moritz von Sachſen in Veranlaſſung der bekannten Verhältniſſe des Schmalkaldiſchen Krieges heftig zu eifern. Da die Predigt in Gegenwart churfürſtlicher Geſandten gehalten war, und dieſe Beſchwerde führten, wurde Smedenſtede vom Herzog Heinrich verabſchiedet, und mußte Roſtock verlaſſen **),

*) Herzog Heinrich erließ d. d. Alten-Stargard Sonnabend nach Jacobi Anno 1547 ein Reſcript an den Dr. Smedenſtede, von welchem eine Abſchrift im Rathsarchive vorhanden iſt. In dieſem wird ihm vorgehalten, daß er früherer Verwarnungen ungeachtet abermalen die von Roſtock, auch die Univerſität daſelbſt, öffentlich vom Predigtſtuhle neuerlicher Zeit mit heftigen Schmähworten angegriffen habe, mit dem Anfügen, daß der Magiſter Conrad Pegel in dieſer Sache weiter bevollmächtigt ſei, welchem Smedenſtede auch dieſes Mal gleich dem Landesherrn Glauben geben ſolle.

) Eine Zeit lang hielt er ſich zu Greifswald auf, wohin ihm Viele ſeiner Zuhörer von Roſtock aus gefolgt waren. In den Annalen der philoſophiſchen Facultät der Greifswalder Univerſität findet ſich ad a. 1548 Folgendes bemerkt: **Advenerunt praeterea hoc tempore et alii duo docti et honesti viri, qui priuatim in hac academia iuuen-

ohne daß seine dortige Wirksamkeit von bedingendem Einflusse und nachhaltiger Bedeutung gewesen wäre.

Nach Smedenstede's Entfernung war es eine nicht geringe Aufgabe, einen für die Professur wie für das Pfarramt gleich geeigneten Theologen zu finden, dessen Persönlichkeit auch im Stande sei, zugleich fördernd und kräftigend auf alle kirchlichen Verhältnisse einzuwirken. Um keinen Fehlgriff zu thun, wurde Burenius von den Herzögen nach Wittenberg zu Melanchthon gesandt, damit dieser ihnen einen dem zwiefachen und doppelt schwierigen Amte gewachsenen Theologen in Vorschlag bringe. Jetzt wendet schon der Herzog Johann Albrecht der Universität seine Einsicht, seine Theilnahme und seine Liebe zu, und wenn derselbe auch erst nach dem Tode Herzogs Heinrich mit immer größerer Energie den Zweck der Restauration der Universität verfolgt, so beginnt doch schon jetzt seine denkwürdige und auch für die Universität so segensreiche Thätigkeit und Einwirkung. Zunächst hatte Melanchthon den Jenenser Theologen Erhard Schnepf für die Rostocker Professur vorgeschlagen. Als aber dieser die an

---

tutem erudierunt, D. Antonius Freudemann, Halensis, Ictus, et clarissimus vir D. Henricus Smedenstedt, S. Theol. D., qui cum Rostochio dimissus in hanc nostram Academiam se contulisset, multi eum ex auditoribus ejus secuti itidem se Gryphiswaldum contulerunt. J. H. von Balthasar, Sammlung einiger zur Pommerschen Kirchenhistorie gehörigen Schriften. II. S. 366. Etwas, J. 1738. S. 833. Später bekleidete er das Amt eines Superintendenten und Pastors zu Lunden. Von dort aus wohnte er im Jahre 1551 zu Lübeck einer theologischen Commission bei. Starke, Lübeckische Kirchenhistorie. Th. III, S. 437. Etwas, J. 1738. S. 147. Nachdem er seine Stelle in Dithmarschen aufgegeben, verlebte er die beiden letzten Jahre seines Lebens in Wismar, wo er dem alten M. Block zu St. Marien zur Seite steht, stirbt aber schon am 18. October 1554. Schröder, Wismarsche Predigerhistorie, S. 34 ff. Krey, Andenken. I, 29.

ihn ergangene Vocation ablehnte, wurde der Magister Johann Aurifaber, welcher bis dahin Mitglied der philosophischen Facultät gewesen war, von Melanchthon in Vorschlag gebracht *). Beide Herzöge beriefen ihn bereits am Sonntage Vocem jucunditatis 1550 in jener doppelten Eigenschaft als Professor und Pastor nach Rostock **). Unter Bugenhagens Decanat und auf Melanchthons Veranlassung und unter seinem Präsidium promovirte er darauf zum Doctor der Theologie ***).

*) Vgl. Scripta publice proposita a Professoribus in Academia Vitebergensi ab anno 1540 usque ad a. 1553, wo sich mehrere academische Gelegenheitsschriften von ihm finden, namentlich aus dem Jahre 1545, wo er sich: Decanus Collegii Facultatis Philosophicae M. Johannes Aurifaber Vratislauiensis bezeichnet. Aus dem Jahre 1549 findet sich daselbst sein Programm in praelectionem sphaerae M. Johannes Aurifaber. Etwas, J. 1744. S. 14 f.

**) Auf dem Rathsarchive befinden sich zwei Rescripte von Herzog Heinrich und von Herzog Johann Albrecht gleichen Inhalts und gleichen Datums, Güstrow am Sonntage Vocem jucunditatis Anno 1550, gerichtet an den Rath zu Rostock wegen Berufung des Johann Aurifaber, als eines berühmten gelehrten Mannes, zum Kirchherrn zu St. Nicolaus und zum Lehrer der heiligen Schrift an ihrer Universität, nebst Aufforderung, demselben die Wedem einräumen und nach Nothdurft bessern zu lassen.

***) Die theologische Facultät veröffentlichte über Aurifabers bevorstehende Promotion die Johannis Baptistae 1550 Folgendes: Speramus, divinitus factum esse, ut Magister Johannes Aurifaber Vratislauiensis vir integerrimus, praeclara instructus eruditione, et recte institutus in uniuersa doctrina Ecclesiae, ac judicio valens et vera pietate Deum colens, in inclytam Academiam vrbis Rostochii vocatus sit; — — Collegium nostrum explorauit eruditionem M. Johannis Aurifabri Vratislauiensis, et testimonium ei post biduum tribuet, videlicet die Junii XXVI, ac decet hanc testimoniorum renunciationem publicam esse. Etwas, a. a. O. Im Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis (ed. C. E. Foerstemann Lips. 1838 p. 35) findet sich über die Promotion folgende Notiz: Anno 1550 Die Junij 19 sub decanatu Reuerendi D. Doctoris Johannis Bugenhagij

Bald darauf begab sich Aurifaber nach Rostock, und trat dort sowohl sein academisches *) als das ihm verliehene Pfarramt **) an. Hier entwickelte er eine große Thätigkeit, und zeichnete sich eben so sehr durch seine Lehrbegabung, als auch durch Gelehrsamkeit und kirchliche Beredtsamkeit aus. Er gewann sehr bald eine einflußreiche Stellung zu den kirchlichen Organisationsfragen, welche damals insbesondere den Herzog Johann Albrecht, welcher aus eigener lebendiger Herzenserfahrung sich zu den Heilswahrheiten des Christenthums bekannte, beschäftigten, und zum ersten Male nach der Reformation gewinnt ein academischer Theologe einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Gestaltung der Landeskirche. Schon im Jahre 1552 nimmt er in vorzüglichem Maaße Theil an der Abfassung der Kirchenordnung ***), und diese seine umsichtige und wohlthätige Ein-

---

Pomerani, Pastoris Ecclesiae Wittembergensis, Respondit pro Licentia in sacra Theologia Venerabilis Vir M. Johannes Aurifaber Vratislauiensis, Praeses disputationis fuit D. Philippus Melanthon, Et deinde 26 ejusdem mensis idem ornatus est insignib. Doctoralibus, Promotor fuit D. Georgius Major, deditque danda et prandium liberale.

*) Es wird derselbe unter dem Rector M. Conradus Pegel noch am Ende Junius 1550 folgenbermaßen intitulirt: Joannes Aurifaber, Theologie Doctor, Witenberge promotus, Vratislauiensis.

**) Arch. Minist. Rostoch. Vol. X, p. 8. Anno 1550. Doctor Johann Aurifaber in locum praecedentis (Smedenstede) Witteberga in pastorem vocatus Nicol. qui similiter fuit professor. Bacmeister, Historia Eccles. Rostoch. p. 563. Etwas, J. 1738. S. 492 f. Grape, Evangel. Rostock. S. 111. 202. 381.

***) Wenngleich die von beiden Herzögen im Jahre 1551 niedergesetzte Commission außer ihm noch aus den Superintendenten Johann Riebling und Joachim Rossiophagus und dem Prediger Ernst Rothmann bestand, welcher von Herzog Johann Albrecht zu seinem Reise- und Feldprediger berufen war, Schröder, Evang. Meklenburg I, S. 531 f., so lag doch die eigentliche Redaction in Aurifabers Hand, und die Kir-

wirkung, welche auch bei der vom Herzog Johann Albrecht zur Einführung der Kirchenordnung verfügten Kirchenvisitation*), an welcher Aurifaber Theil nahm, sich geltend machte, dauerte bis zu seinem im Jahre 1554 erfolgenden Abgange fort**).

Für den Rath war es von besonderer Wichtigkeit, die durch den Abgang der von ihm aus Cöln berufenen Professoren erledigten Lehrstellen möglichst bald wiederum zu besetzen. Nach dem so unerwartet erfolgten Tode des Gisbertus Longolius, welcher so begründete Hoffnungen für seine Thätigkeit in Rostock geweckt hatte, berief der Rath unmittelbar darauf schon im Jahre 1545 den Doctor Peter Capitaneus aus Cöln zum Professor der Medicin, welcher dem Rufe

---

chenordnung kann insbesondere als sein Werk angesehen werden. Vom Herzog Johann Albrecht damit beauftragt, sie Melanchthon im Entwurfe vorzulegen, reiste er zu diesem Zwecke nach Wittenberg, und nachdem derselbe insbesondere im ersten Theile in den Lehrartikeln durch Hinzufügung des Examen ordinandorum Aenderungen und Verbesserungen vorgenommen hatte, Grape, Evang. Rostock, S. 314, wurde dieselbe, welche auf Grundlage der churſächsischen Kirchenordnung entworfen und festgestellt war, von Aurifaber in Druck gegeben: Kirchenordnung: Wie es mit Christlicher Lere, reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Euangelij, ordentlichen Ceremonien, in den Kirchen, Visitation, Consistorio vnd Schulen, Im Hertzogthumb zu Mecklenburg ꝛc. gehalten wird. Witteberg. Am Ende: Gedruckt zu Witteberg durch Hans Lufft. Im jar 1552. 4. Schröder, Evang. Meklenburg II, S. 9. A. L. Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. II, S. 115 ff.

*) Chytraei, Saxonia Lib. XVII, p. 458. Latomi Genealo-Chronicon Megapolitanum ad a. 1552. Mspt. der Rost. Univ.-Bibl. S. 327. Schröder, Evang. Meklenburg II, 34 ff. Rudloff III, 1, S. 124.

**) Er folgt einem Rufe nach Königsberg an Osianders Stelle, und wird später zum Präsidenten des Samländischen und Pomesanischen Bisthums ernannt, Bacmeister Historia Eccl. Rost. p. 1563. Die dortigen Verhältnisse aber veranlaßten ihn, im Jahre 1505 nach Breslau zu gehen, wo er als Pastor an der St. Elisabethskirche am 19. October 1568 starb. Etwas, J. 1738. S. 493. Krey, Andenken. I, 16.

auch ſofort Folge leiſtete*). Schon im Jahre 1545 wird er von dem ihm befreundeten Strubius intitulirt**), und weiß durch die eigenthümliche Richtung, welche er innerhalb der Medicin verfolgte, ſehr bald allgemeinere Aufmerkſamkeit auf ſich zu ziehen. Er beſchäftigte ſich mit der Meteorologie, und wandte ſeine aſtronomiſchen und aſtrologiſchen Kenntniſſe auf dieſelbe an. Seine eigenthümlichen Anſichten, in denen er aſtrologiſche Anſchauungen mit der Medicin verband, wurden bei der vorherrſchenden Neigung der Zeit zur Aſtrologie die Veranlaſſung, daß derſelbe in weiten Kreiſen bekannt, und ſchon im Jahre 1546 als Profeſſor der Medicin nach Copenhagen gerufen ward***).

*) Dieſer, aus Middelburg auf Seland gebürtig, führt auch den Namen Capitain, auch Stratageus, und ſtudirte längere Jahre hindurch theils zu Löwen, theils zu Paris, wo er ſich neben den mediciniſchen mit mathematiſchen, aſtronomiſchen und aſtrologiſchen Studien beſchäftigt hatte. Zu Valence erwarb er den Grad eines Doctors der Medicin. Da er ſpäter zu Cöln gelehrt hatte, war nach dem Tode von Gisbert Longolius die Aufmerkſamkeit des Rathes von Roſtock von ſeinen daſelbſt noch wirkenden Freunden auf ihn gelenkt worden. Seb. Bacmeister, Megapoleos Literatae Lib. II in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1430. Etwas; J. 1743. S. 327 f. Krey, Andenken. V, S. 31 f.

**) Die Worte der Matrikel lauten: Insigni eruditione et praeclara virtute, preditus Dominus Petrus Stratageus, alias Capitain, Middelburgensis, Artium et Medicinae Doctor, receptus est ad facultatis Medicae Ordinarium Professorem et Universitatis Consilium, Prestitis primum juramentis studiosorum et Consiliariorum in forma consueta. — Zugleich mit ihm ward noch ein anderer Mediciner, Lambertus Brelant (Fredelant), Trajectensis Lic. medicine, intitulirt.

***) Dort war er zugleich königlicher Leibarzt, und fand ſehr bald einen weiten Wirkungskreis. Durch Herausgabe ſeiner aſtrologiſchen Kalender hat er in der Medicin ſich einen Namen erworben. Kurt Sprengel, Verſuch einer pragmat. Geſchichte der Arzeneikunde. Th. 3. S. 297. Mit Roſtock iſt er, wie überhaupt Kopenhagen und Roſtock in vielfacher Berührung ſtanden, auch ſpäter in Beziehung geblieben. Wir beſitzen von ihm noch zwei an die Univerſität gerichtete Briefe, in

Die Bestrebungen aber, Theologen und Mediciner zu gewinnen, waren bisher nur vereinzelt geblieben, ohne daß es gelungen war, eine theologische Facultät in dem früheren Umfange herzustellen. Auch die Thätigkeit der nach Rostock berufenen Mediciner war eine mehr vereinzelte geblieben *). Dagegen gelang es dem Rathe, rasch hintereinander mehrere Juristen zu gewinnen, welche eine nicht unbedeutende Thätigkeit entwickelten. Wir besitzen aus dem Jahre 1549 einen Index der Vorlesungen der juristischen Facultät, welcher zur Genüge beweist, daß wiederum ein einheitliches Zusammenwirken in der juristischen Facultät Statt fand **).

---

denen er seinen Schwiegersohn M. Johannes Echelborp, Professor der Physik an der Universität Kopenhagen, empfiehlt, welcher die Absicht hatte, in Rostock zum Doctor der Medicin zu promoviren. Unter seinen Schriften werden genannt eine Abhandlung de potentiis animae. 1550. 4 und preservatio contra pestem ad incolas Hafnienses. Hafn. 1553. Er starb im Jahre 1557. D. Pauli Tarnovii, Oratio jubil. p. 181. Etwas, J. 1743. S. 327 ff.

*) So hatte Herzog Heinrich schon im Jahre 1535 den Doctor medicine M. Johann Pellemontanus, einen Niederländer von Geburt, zum Leibarzte angenommen, und ihn zugleich zum Professor in Rostock bestellt, da nach Glitzheims Entfernung von Rostock (vgl. S. 341) sich kein Mediciner in Rostock befand, und gerade damals die Universität ganz darnieder lag. Es ward derselbe auch in diesem Jahre unter dem Rector D. Nicolaus Leo folgendermaßen intituliert: Dns Johannes Pellemontanus medicinarum Doctor Werdenas Coloniensis dioecesis gratis intitulatus ad honorem Principis Hinrici Domini Ducis nostri. Aber da selbst noch nicht einmal die Verhandlungen über die Restauration der Universität wiederaufgenommen waren, und er überall bei dem ungünstigen Verhältnisse des Rathes zur Landesherrschaft auf Schwierigkeiten stieß, verließ er bald darauf Rostock, und folgte einem Rufe nach Lüneburg, wo er als Physicus starb. Seb. Baemeister, Megapolens Literatae Lib. II in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1429 sqq. Etwas, J. 1740. S. 14. 769. Krey, Andenken VI, S. 9. Bisch, Jahrb. III, 68.

**) Dieser Lectionscatalog der juristischen Facultät vom Jahre 1549

Zwar iſt das Lehrgebiet der juriſtiſchen Facultät noch keineswegs ſo vielſeitig wiederum beſetzt und vertreten, als der

iſt bisher ganz unbekannt geweſen, findet ſich aber im Rathsarchive sub Nro. 959 ad acta academica. Er läßt uns ſowohl im Allgemeinen einzelne academiſche Zuſtände aus jener Zeit, als insbeſondere die Perſonal- und Studien-Verhältniſſe der juriſtiſchen Facultät erkennen. Der Index nimmt zwei aneinandergeklebte Folioſeiten ein und lautet:

Decanus Facultatis Juridicae In Academia Rostochiana Omnibus Juris Pontificii Caesareique Studiosis S.

Adest jam tempus, quo ex more Academie passim nouas lectiones professores ordiri consueuerunt, itaque non preter rem fore arbitrati sumus, si quas jam in pontificio et ciuili jure quisque professorum nostrorum lectiones exorsurus esset, publice proponeremus, quod et olim ita seruatum percepimus. Antequam tamen ad id perueniamus, praemittenda sunt quedam vnanimi collegii nostri consensu decreta et per Senatum schole approbata, ne eorum ignorantia in posterum se quis excusare possit. Notum est omnibus, quantam confusionem studiorum pepererit illa locorum diversitas, quibus jura per hanc hiemem praelecta fuerunt, nec quemque latet, quanta ignavia et quantus studiorum contemptus ex more sparsim in urbe habitandi scholarium gregem invaserit. Itaque ex unanimi nostre facultatis authoritate edicimus, ne ab hoc tempore quisque, cujuscunque dignitatis sit et conditionis, ordinis vel status, quidque in jure canonico vel ciuili publice aut privatim alibi, quam in collegio jureconsultorum uel propinquis aedibus praelegere audeat, sub amissione omnium priuilegiorum contemplatione Academiae illi competentium, et poena insuper arbitrio scholastici Senatus grauissima ipsi irroganda, statuimus quoque, ut omnes jure studiosi sparsim in vrbe habitantes ad festum Diui Johannis proximum ex habitationibus, quas jam tenent, emigrent, et in collegium jureconsultorum uel uicinas aedes se conferant. Ac si qui habitanda loca idonea assequi nequeant, nos accedant, nostraque opera uoti compotes reddentur. Interim quoque lectiones publicas audiant, nec ut hactenus factum est, uel inani scientiae persuasione eas contemnentes uel negligentes ignauia aliis malo sint exemplo. Qui se in hac re immorigeros gesserint, mulctati a schola cum ignominia demittentur.

De lectionibus et primo de lectione decretalium.

Cum veterum decretalium libri sint ceu penus rei practicae, nec quisque judiciarii ordinis se vere doctum illis non cognitis profiteri possit, ideo Dn. Adamus Thracigerus, juris Doctor et pro-

Lectionscatalog vom Jahre 1520 uns gezeigt hat*), da die Zahl der Lehrer des canoniſchen Rechts und des Civilrechts,

---

fessor ordinarius, librum secundum decretalium antiquorum initium sumpturus a Tit. primo de judiciis explicandum suscipiet hora quarta pomeridiana.

Lectio Codicis.

Inter juris ciuilis libros primos tenet Codex Justinianeus ejusque pars non minima est, que de usucapionibus et prescriptionibus libro septimo continetur. Hanc Dn. Waltherus Elisracus, artium Magister et J. V. Licentiatus, interpretaturus est hora nona antemeridiana.

Lectio Pandectarum.

Jureconsultorum veterum responsa se habent ut commode principalium constitutionum interpretationes. Quam ob causam non hae negligendae sunt. Itaque Dn. Joannes Hoffmannus, Juris Doctor, perrecturus est in Tit. de Testamentis jam dudum incepto hora septima matutina.

Lectio Institutionum.

Institutiones Justiniani juris prima elementa sunt, quibus rudiores, priusquam ad majora admittantur, erudiri necesse est. Has praelecturus est Dn. Albertus Knoppert, juris Doctor, hora secunda pomeridiana.

De disputationibus et declamationibus.

Cum neminem lateat, quanta disputationum sit vtilitas, constitutum est etiam, ut professores juris secundum ordinem publice disputent, ne quid omittatur, quod ad profectum communem in fine studiorum facere possit. Interim dabitur opera, vt et studiosi juris statis anni temporibus declamando ingenia exerceant.

Hec sunt, quae ex decreto collegii nostri duximus esse proponenda, ne studiosi futurarum lectionum aliorumue, que, ut supra ostensum est, constituta sunt, inscii essent. Date sub facultatis nostre sigillo XV. die Aprilis Anno a Christo nato MDXLVIIII.

Confirmatio Rectoris et Senatus schole.

Cum premissam ordinationem clarissimi viri juridicam facultatem regentes ad nos Rectorem et Senatum schole Rostochiane retulerint, petierintque, illam pro eo quod nostra interest confirmari, idcirco nos libere et ex certa scientia nullo interueniente dolo assensum nostrum prebuimus, eamque approbauimus. Quod sigillo nostro juxta facultatis juridice sigillum apposito testamur. Date XV. die Aprilis Anno a nato Christo MDXLVIIII.

*) Vgl. S. 329 ff.

namentlich des ersteren, bedeutend gesunken ist. Aber es darf auch nicht vergessen werden, daß die kirchlichen Rechtsverhältnisse durch den Eintritt der Reformation wesentlich sich umgestaltet hatten. Daher finden wir, daß überall die Zahl der Lehrer des canonischen Rechtes sich verringert hat, da das Verhältniß zum jus canonicum in den protestantisch gewordenen Ländern ein durchaus anderes geworden war. Das Interesse am canonischen Recht war jetzt mehr und mehr überwiegend ein geschichtliches, zumal da die Rechtswissenschaft erst mit dem Eintritte der Reformation in der Lage sich befand, die Geschichte des canonischen Rechtes unbehindert und in aller Freiheit der Forschung zu untersuchen *). Nur für die Hauptdisciplinen der Jurisprudenz finden wir Lehrer angestellt, für die Lectio Decretalium den Doctor Adam Thraciger, für die Lectio Codicis den Lic. Waltherus Elisracus, für die Lectio Pandectarum den Doctor Johannes Hoffmann, und für die Lectio Institutionum den Doctor Albert Knoppert. Aus dem mitgetheilten Index ergiebt sich auch das Bestreben, in dem juristischen Lehrgebiete einen einheitlichen Zusammenhang zu beobachten, wenngleich die einzelnen Fächer nicht so reichhaltig besetzt sind, als früher **). Auch nach dem Eintritt der Reformation legte man fortwährend den Disputationen einen bedeutenden Werth

*) Hugo, Lehrbuch der civilistischen Litterair-Geschichte. S. 136.

**) Auch auf anderen Universitäten finden wir ähnliche Gesichtspunkte innegehalten. In Tübingen sollten damals zwei Ordinarii sein, deren einer in canonico die Bücher lesen soll, daraus die gerichtlichen Processe erlernt werden, der andere in jure civili mit dem gewöhnlichen Apparat, dazu einer, der Institutionen liest mit gründlicher Auslegung des Textes, und einer, der auch in jure civili mit Apparat lesen soll, damit in diesem stetig zwei Lectionen fürgehen. Vgl. K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen. S. 43.

bei, so daß die juristische Facultät sich veranlaßt sieht, diese Disputirübungen noch insbesondere zu empfehlen und einzuschärfen. Die hinzugefügte confirmatio Rectoris et Senatus scholae zeigt deutlich, daß die Facultät nur unter der Auctorität der ganzen Corporation das Verzeichniß ihrer Vorlesungen veröffentlichen konnte.

An der Spitze der juristischen Facultät steht der durch seine wissenschaftliche und practische Thätigkeit gleich bekannt gewordene Doctor Adam Thraciger*), welcher, nachdem Johann Strubius Rostock verlassen hatte, vom Rathe in dessen Stelle von Frankfurt her berufen worden war. Er kommt im December 1546 nach Rostock, wird unter dem Rector M. Conrad Pegel intitulirt**) und auf Veranlassung des Rathes, welcher die Academie jetzt völlig beherrschte, sofort in das Concilium aufgenommen. Von Anfang an entwickelte er, da der Besuch der Universität sich in den letzten Jahren bedeutend zu heben anfing***), eine nicht geringe wissenschaftliche Thätigkeit. Zugleich

*) Molleri Cimbria literata. Vol. II, p. 895. Nic. Wilken, Leben A. Thracigeri. Hamb. 1722. Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1334. Andenken D. Adami Thracigers, Professoris juris und Syndici zu Rostock; hernach Syndici in Hamburg und endlich Holstein-Gottorpschen Canzlers, in: Etwas, J. 1738. S. 547. Strobel, Neue Beiträge zur Literatur. Th. 2, S. 367. Krey, Andenken. VII. S. 38.

**) In der alten Matrikel lautet die Inscription: Adamus Thracigerus Barlinensis, legum Doctor. Nichtsdestoweniger äußert er selbst in seiner zu Leipzig, als er den Grad eines Baccalaureus juris utriusque erwarb, gehaltenen Rede, de dignitate et excellentia jurium, daß er ein Nürnberger von Geburt sei. Im Jahre 1546 finden wir ihn als Professor juris zu Frankfurt an der Oder, wo er seine Thesen über das edictum Praetoris de edendo veröffentlichte, Etwas, J. 1738, S. 549; jedoch muß er schon im Herbste 1546 nach Rostock gekommen sein, da seine Inscription damals Statt hatte.

***) So intitulirte Pegel 163 im Jahre 1546 und Thraciger in

führte er die Angelegenheiten der Stadt Roſtock als ſtädtiſcher Syndicus, da er auch in dieſer Beziehung an die Stelle von Strubius getreten war. Während ſeines Aufenthaltes in Roſtock, wo er vom Herbſte 1547 an ein Jahr lang das Rectorat bekleidete*), hat er bei Gelegenheit verſchiedener Promotionen mehrere Schriften veröffentlicht, welche von Scharfſinn und Gelehrſamkeit zeugen**). In ſeiner Lehr-

dem darauf folgenden Jahre 140, und wenn auch dann und wann die Frequenz noch unterbrochen wurde und nicht dieſelbe blieb, hob ſie ſich dennoch im Allgemeinen in bedeutendem Maaße. Unter den im J. 1546 von Pegel Intitulirten werden in der Matrikel aufgeführt: Joannes Penninckbuttel. Daneben ſteht: V. J. D. & Senator Lubecensis. Paulus de Eytzen, Hamburg. Magister artium. Daneben: Doctor Theologie. Fredericus Heins de Nigenbranden. Daneben: Doctor Juris et Professor, nec non Senator. Joannes Hofmann, Vratislaviensis, Legum Doctor. Johannes Gartzius, Hamburg. Daneben: Theologie Doctor. Baltasar Güle, Wistochiensis. Daneben: Consul Rostochiensis. Alexander Koppersmidt, Lenningensis. Daneben: Superintendens in Churlandia. Thomas Lindemann, Rigensis. Daneben: Pastor Rigensis. Henricus Moller, Hamburgensis. Daneben: Theologie Doctor Professor Witebergen. Joannes vam Hagen, Suerinensis. Daneben: Secretarius Principis Udalrici. Joachimus Berckhan, Bardensis. Daneben: Secretarius Pomeraniae supremus. Ciriacus Simon, Luneburg. Daneben: Theol. Doctor.

*) Unter den von ihm Intitulirten ſind hervorzuheben: Author Lindemann, Brunsvic. Daneben ſteht: M. Artium et Minister ecclesie ad S. Jacobum. Paulus Coruinus, Lüneburgens. Daneben: Comitis Oldenburgici Consiliarius, vir praestantissimus. Joannes Kogeler Quedelb. Daneben Theologie Doctor.

**) Hierher gehört insbeſondere die Disp. ex L. si creditores, C. de pactis. Inaug. Jo. Bouken, Hamburg. Ferner Disp. de praescriptionibus et de dote. Resp. Herm. Lasterpagio 1551; und Disp. ex L. § jus naturale ff. de J. et J. Ferner das Namens der juriſtiſchen Facultät im Jahre 1551 geſchriebene Rechtsgutachten: Proneptem neque ex Testamento neque ab Intestato Proavo succedere posse in: Kirchhofii Collectio Consil. Jur. Germ. Vol. III, Consil. VI. Vgl. Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. III, p. 1336. Geſchichte der Juriſtenfacultet. S. 65 f. Etwas, J. 1738. S. 550.

thätigkeit kamen ihm insbesondere die großen Gaben des Geistes*) zu Statten, die er besaß, und durch die er nicht geringe Erfolge erreichte. Aber es fehlte ihm an einer streng sittlichen Haltung, und es hat den Anschein, daß eine gewisse Frivolität und ein Haschen nach paradoxen Behauptungen ihm eigen war**). Diese seine Richtung fand inmitten der Universität selbst und unter der Geistlichkeit sehr entschiedene Gegner, und ungeachtet daß er als städtischer Syndicus zur großen Zufriedenheit des Rathes die ihm übertragenen städtischen Angelegenheiten geführt hatte, ward er durch die schwierige Stellung, die er sich in Rostock bereitet hatte, indirect genöthigt, die Universität zu verlassen. Er nahm die Anträge des Hamburger Rathes, in seine Dienste als Syndicus zu treten, an und begab sich, wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 1553, nach Hamburg. Er scheint ungerne Rostock verlassen zu haben, wurde aber insbesondere durch die von

*) Etwas, J. 1738. S. 716. Archiv. Min. T. X, p. 10: D. Adamus Traeiger, Berlinensis ad Professionem Juridicam vocatus Rostochii a Senatu, postea etiam factus Syndicus propter dona egregia, memoriae, eloquentiae, ingenii causa.

**) Aus einer solchen Geistesrichtung scheint jene berüchtigte Thesis hervorgegangen zu sein, welche er in einer Disputation aufzustellen wagte: Quod scortatio simplex non sit peccatum. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß er nicht, wie Meibom, Introductio in historiam Infer. Saxon. p. 61 und nach ihm andere angenommen haben, Theologe gewesen sei. Jene irrthümliche Annahme ist wohl nur daraus entstanden, weil er als Professor Juris über das canonische Recht gelesen hat. Dieser allgemeines Aufsehen und Unwillen erregende Vorgang bei der Disputation wurde Veranlassung, daß die Herzöge den Superintendenten D. Johann Aepinus zur Visitation beriefen. Grape, Evang. Rostock S. 377. 529. Schröder, Evang. Meklenburg I, 485. Cimbria litterata II, p. 18. Ritzemberg, Epitaphium Aepini p. 95. Dennoch scheint er mehr freiwillig als gezwungen seine Dimission genommen zu haben.

der Geistlichkeit gegen ihn erhobenen Anklagen dazu genöthigt *).

An ihn, als Ordinarius und Senior der Facultät, schließt sich M. Walther Elisracus, juris Licentiatus, an, welcher zu Löwen seine Studien gemacht hatte, schon im Jahre 1543 vom Rathe nach Rostock berufen war **), und eine Reihe von Jahren in Rostock gewirkt zu haben scheint ***). Als

*) Als Syndicus von Hamburg hat er vom Jahre 1553 bis zum Jahre 1558 mit großer Einsicht und Energie gewirkt, da er während dieses Zeitraums die meisten bedeutenderen Angelegenheiten und Rechtssachen Hamburgs geführt hat. Er beschäftigte sich auch eingehend und gründlich mit dem Studium der älteren Quellen der Hamburgischen Geschichte, und machte sich um diese durch die Abfassung seiner Hamburgischen Chronik: Der alten weitberümbten Stadt Hamburg Chronica oder Jahrbücher von der Zeit Caroli Magni bis auf das Kaiserthum Caroli Quinti etc. Anno Christi 1557 in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. II, p. 1259, hochverdient. Er hat den Inhalt derselben fast lediglich aus den Urkunden des Archives oder nach damaligem Sprachgebrauche der Thresе (trésor) geschöpft. Vgl. Lappenberg in der Zeitschrift des Vereines für Hamburgische Geschichte. Bd. I, S. 45. Er wurde im Jahre 1575 auch Canonicus des Hamburgischen Domcapitels. J. A. Fabricii Memoriae Hamburgenses. Vol. II, p. 612. Später trat er in die Dienste des Herzogs von Holstein-Gottorp, dessen Vertrauen er sich in so hohem Maaße erwarb, daß er alle seine Angelegenheiten leitete. In diese Zeit seiner Wirksamkeit fallen seine Schriften: Brevis narratio de Dithmarsorum historia et cum Familia Holsatica controversiis 1559. Die Schleswig-Holsteinische Landgerichts-Ordnung. Hamb. 1573. Er starb auf einer Reise von Hamburg nach Gottorp durch einen Sturz vom Wagen am 17. September 1584.

**) In der alten Matrikel findet er sich unter dem Rector Joannes a Brunchorst Noviomagus, im Jahre 1543 folgendermaaßen intitulirt: Walterus Elsrach, Hasselensis, artium Magister, utriusque juris Licentiatus, Lovanii promotus: honoratus fuit.

***) Ueber seine Thätigkeit ist uns nichts Specielles aufbehalten, als allein das Programm einer im Jahre 1548 gehaltenen Disputation, welche unter seinem Präsidium von einem Thomas Faber, Havelbergensis, Artium Bacc. et Jurisprudentiae studiosus exercitii causa gehalten wurde. Etwas, J. 1740. S. 395 ff.

Civiliſt wird der Doctor Johannes Hofmann genannt, welcher vom Herzog Heinrich nach Roſtock an die Stelle des D. Jodocus Mann berufen war, und im Jahre 1547 ſeine Wirkſamkeit als Pandectiſt beginnt*). Hier lehrte er längere Zeit mit Thraciger und ſpäter mit Freudemann zuſammen, betheiligte ſich auch als fürſtlicher Profeſſor lebhaft an allen damals obſchwebenden Verhandlungen, verließ aber, hauptſächlich durch die fortwährend vom Rathe gegen die Univerſität geübte Vergewaltigung bewogen, im Jahre 1557 Roſtock, um einem Rufe nach Königsberg zu folgen. Als ſpäter die Peſt ihn von dort vertrieb, wandte er ſich mit den Seinigen wieder nach Roſtock zurück, ohne daß er, ungeachtet der Anerkennung, deren er ſich allgemein in Roſtock erfreute, wiederum zu der Univerſität in ein beſtimmtes Verhältniß getreten iſt**). Als Lector Institutionum finden wir den Doctor Albert Knoppert aus Zwoll eine kurze Zeit in Roſtock als Docenten thätig***). Knoppert muß aber längere Zeit zum Behuf ſeiner Studien in Roſtock zugebracht haben. Denn als der Licentiat der Rechte, Wolfius, in ſein Vaterland zurückging, und dadurch eine Stelle ſich erledigte, wandte ſich Knoppert

*) Unter Pegels Rectorat ward derſelbe intitulirt: Joannes Hofmann Vratislaviensis. Legum doctor. Vgl. Lindeberg, Chron. Rostoch. lib. V. c. 5. p. 165. Seb. Bacmeister l. c. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1337.

**) Chytraei Saxonia lib. XVII, p. 452. Seb. Bacmeister Megapoleos literatae Lib. II in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p 1338. E. Cothmann, Responsa juris, XIX. n. 18, p. 107. Etwas, J. 1738. S. 604. 652. J. 1740. S. 110. Krey, Andenken. IV. S. 17.

***) Er wird intitulirt unter dem Rector Pegel Mense Augusto 1546: Albertus Knoppert, Svollanus, Doctor Vtriusque Juris. Daneben: Professor Hafniensis. In Kopenhagen hat er in den Jahren 1552, 1557, 1562, 1564, 1569 das Rectorat verwaltet, und trat als Rath in den unmittelbaren Dienſt des Königs.

mit einem Gesuche an den Rath, ihm das Amt desselben zu conferiren *). Der Rath muß darauf eingegangen sein, da wir ihn im Index Lectionum vom Jahre 1549 bereits aufgeführt sehen. Doch verweilt er wegen der Geringfügigkeit des ihm ausgesetzten Gehaltes hier nur kurze Zeit, und folgt einem Rufe nach Copenhagen als Lehrer des Römischen Rechts. Dort tritt er in eine sehr ausgedehnte Wirksamkeit, da er nicht nur als Professor an der Universität thätig ist, sondern auch zu höheren administrativen Geschäften, insbesondere zu Gesandtschaften, verwandt wird **).

Als Knoppert aus dem Kreise der Lehrer ausgeschieden war, zögerte der Rath nicht mit der Besetzung der erledigten Stelle, welche dem Antonius Freudemann, J. U. D., aus Halle, übertragen ward. Er hatte in Wittenberg studirt, wo er mit Melanthon näher bekannt geworden war, und dessen Wohlwollen sich erworben hatte. Dieser war es, welcher ihn dem Rathe zu Rostock empfahl ***). Diese Verwendung

*) Das im Rathsarchive befindliche Schreiben, datum Rostock, 12. August anno 1549, hebt insbesondere hervor, daß er in Rostock promovirt sei, und daß auf allen Universitäten deutscher und welscher Nation es gebräuchlich sei, und auch in Rostock von Alters her es so gehalten worden, daß Diejenigen, welche hier promovirt seien, Andern und Fremden vorgezogen worden.

**) Mehrere Gesandtschaften nach Liefland und Polen hatte er glücklich ausgeführt. Als er sich auf einer Gesandtschaft zu Löwen befand, ward er am 17. Mai 1577 meuchlings erschossen. Baemeister, Megapol. Literat. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p 1324. Etwas, J. 1738. S. 825. J. 1740. S. 111. Eschenbach, Annalen. Bd. 4. S. 39. Krey, Andenken. IV. S. 19 f.

***) Dieses Schreiben ist noch im Original im Rathsarchiv vorhanden, und theilen wir dasselbe, da es unseres Wissens noch nicht veröffentlicht ist, in extenso mit: Gottes gnad durch seinen Eingeborenen Son Jesum Christum vnsern Heiland vnd warhafftigen Helffer zuvor, Erbare weise fromme günstige Herren, Euer Erbarkeit bitt ich vleissig,

erreichte auch sofort ihren Zweck. Freudemann ward bald darauf, am Sonnabend nach Jubilate 1551, vom Rathe vocirt und trat, nachdem er unter dem Rectorate Conrad Pegels intitulirt war*), sein Amt an**). Schon im folgenden

sie wollen an dieser meiner schrifft khein vngünstig mißfallen haben, denn so Euer Erbarkeit Zeigern dieser schrifft den hochgelarten Herrn Doctor Antonium Freudemann von Hall erkennen werden, wird E. Erbarkeit selb befinden, daß ich ihn guter meinung Euer Erbarkeit angezeigt habe, denn er ist ein gelarter, verständiger, warhafftiger vnd ehrlicher Mann, der wegen E. Erbarkeit zu wissen, dieweil gedachter Doctor Freudemann in andern Sachen ein reyß in Mechelburg vorhabe, ist ihm durch mich vnd andere geraden, die lobliche Universität zu Rostock auch zu besuchen, dazu er auch selb geneige, vnd wolle am liebsten in Euer loblichen Stadt vnd Universitet dienen, da ein Doctor Dratziher nicht mehr in Eurem Dienst sein wird, erbietet sich E. Erbarkeit zu dienen, dieser Doctor Antonius Freudemann, vnd mag ich E. Erbarkeit mit warheit berichten, daß er ferr ein ehrlicher warhafftiger treuer Mann ist, so werden auch E. Erbarkeit seinen Verstand als weise Regenten selb merken. Darumb bitt ich E. Erbarkeit wolle ihnen diesen Doctor Antonium Freudemann günstiglich lassen beuohlen sein, der allmächtige ewige Gott Vater vnsers Heilands Jhesu Christi wolle E. Erbarkeit vnd die Euren alle Zeit gnediglich bewaren. Datum Witeberg 14 Aprilis 1551.

Euer Erbarkeit
williger
Philippus Melanthon.

Die Aufschrift lautet:
Den Erbaren weisen vnd frommen Herrn Burgermeisteren vnd Rade der loblichen Stadt Rostock, meinen günstichen Herren.

*) Nach der alten Matrikel ist er Mense Julio intitulirt: Antonius Freudemann, Hallensis, Doctor vtriusque juris, Witenbergae promotus. Seine Promotion zum Doctor der Rechte fand nach dem Zeugnisse des Chyträus am 19. Februar 1551 in Wittenberg Statt, wo der Professor des Rechts D. Johannes Trutenbul ihn nebst fünf anderen Doctoranden promovirte.

**) Das an ihn ergangene Berufungsschreiben, welches im Rathsarchive sich findet, ist datirt Sonnabend nach Jubilate 1551. Bürgermeister und Rath bestellen den Antonius Freudemann aus Halle, J. U. D., zum Professor der Rechte an der Universität zu Rostock auf zwei Jahre,

Jahre ward er Rector, was um deswillen bemerkt zu werden verdient, da die Frequenz unter ſeinem Rectorate eine bedeutende Höhe erreichte*). Sein hieſiger Aufenthalt dauerte indeſſen nicht lange, und ſcheint nicht über die in ſeiner Beſtallung feſtgeſetzte Zeit von zwei Jahren hinausgegangen zu ſein, da ſowohl ſeine geringe Beſoldung, als auch das Zerwürfniß der Herzoge mit der Stadt, worin er eine ſtets fortgehende Quelle der Beeinträchtigung für die Univerſität ſah, ihn beſtimmte, Roſtock zu verlaſſen, und nach ſeiner Vaterſtadt Halle zurückzugehen, wo er Syndicus ward, und auch als Hofrath in die Dienſte des Churfürſten von Brandenburg, Joachim Friedrich, trat**).

---

von Johannis an, mit einem jährlichen Gehalte von 100 Gulden. Zugleich berufen ſie ihn zum Stadt- und Hospitalſyndicus, und wird ihm freie Wohnung zugeſagt. Beachtenswerth iſt es, daß zugleich halbjährliche Kündigung für beide Theile feſtgeſetzt wird.

*) Freudemann intitulirte vom 14. April 1552 bis April 1553 223. Unter dieſen ſind zu nennen: Simon Pauli, Schwerinensis. Daneben: Theologie D. et Superintendens Rostochiensis. Joannes van Münster, Nobilis Westphalus. M. David Crolleus Stolpensis. Joannes Rotgerus, Reualiensis. Steffanus Vogell, Simon Schulte Witenbergenses. Conradus Becker, Brunswicensis, Artium Mgr. Witebergae promotus. Daneben: Theologie doctor. Johannes Ekenberg, Luneburg. Daneben M. Superint. Luneburg. Albertus Lehemeyer, Hamburg. Daneben: M. J. U. D. Professor Witebergensis. Jacobus Schultz, Stetinensis. Daneben: Professor inferiorum Mathematum in hac Academia. Joannes a Northausen, Hallensis. Jur. Vtr. Doctor. Caspar Freudemann fr. Rectoris. Albertus Lenicerus, Herfordiensis. Daneben: M. Rector Scholae Luneburg. Nicolaus Dobbyn, Rostoch. Daneben: J. U. D. et Prof. Heidelberg. Joachimus Smale Joan, Lub. Daneben: Abbas Reineveldensis. Henricus von der Lüe Nobilis. Lambertus Ludolphi Dauentriensis. Daneben: M. Prof. Heidelbergensis.

**) Bacmeister, Megapoleos liter. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1336 sq. Etwas, J. 1738. S. 718. Schützii vita Chytraei. L. II, p. 19.

Den Rechtslehrern dieser Periode gehört auch Joachim Grypswald (Gripeswolt) an, welcher, nachdem er zu Wittenberg seine Rechtsstudien vollendet hatte, und dort im Jahre 1545 Magister geworden war, im folgenden Jahre auf die hiesige Universität kam, und unter dem Rectorate Pegels im Februar 1547 intitulirt ward *). Im Jahre 1552 erfolgte seine Reception in die philosophische Facultät **). Nachdem er in der juristischen Facultät im Jahre 1557 die Würde eines Licentiaten zugleich mit Boukius, Kirchhof und Röseler erlangt hatte, ward er nach dem Abgange des Lic. Lorenz Siebenecker zum Professor Institutionum ernannt. Vielfach wird seine Gelehrsamkeit gerühmt. Aber für die Universität konnte diese bei dem traurigen Schicksale, das er erfuhr, nicht fruchtbringend werden, da er schon am 22. Januar 1559 meuchlings von seinem Diener, als er in einem Buche lesend im Garten spazieren ging, erschossen ward ***).

---

*) Die Worte der alten Matrikel lauten: Joachimus Gripswolt, Luneburg. Darunter: Hic promotus Ao. 1557 in Lic. V. J. — a proprio autem famulo in horto Collegii jurisconsultorum ambulans perfidioso globo bombardae ictu exstinctus est. Etwas, J. 1740. S. 110.

**) Im Album der philosophischen Facultät findet sich darüber die Notiz: Anno eodem (1552) die 13 Septembris receptus est. M. Joachimus Grypsuald, Lünaeburgensis, Witebergae promotus. Etwas, J. 1739. S. 633.

***) Schützius, Vita Chytraei. Lib. I. § 38. p. 198. Cothmann, Responsa juris, resp. XIX. n. 48, p. 110. Bacmeister, Megapolcos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1339. Etwas, J. 1738. S. 826. J. 1739. S. 633. Krey, Andenken. IV. S. 12. Lisch, Ueber die Rostocker Chroniken des 16. Jahrh. (Jahrb. VIII. S. 193): 1559 den 22. yanuari word eyn hoch gelerder man myt namen Jochimus Grypeswoldt van Luneborch beyder Rechten Licentiaten vnd professer yn der vneuersitet Rostock van synem eygen dener yn synem garden ym Juristen Collegium by syner waning, also he gynck vnd las ymme bock, listich vnd vorretelik myt ey-

Nichts desto weniger war es die juristische Facultät, die zuerst sich wieder kräftigte, wie unsere voraufgehende Darstellung gezeigt hat, und vorzugsweise einen Aufschwung nahm, da überhaupt in dieser Periode die Rechtslehrer der Universitäten einen bedingenden Einfluß sowohl auf die Feststellung der Gesetzgebung, als auch auf die Neugestaltung des Staatslebens ausübten *). Noch hatten sich nicht in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in den einzelnen Ländern die höheren Landesgerichte herausgebildet, sondern meistens waren dieselben erst in der Bildung und in der Entwicklung begriffen. Die Entscheidungen der Juristenfacultäten, ihre responsa und Rechtsbelehrungen standen im höchsten Ansehen, und übten auf die weitesten Kreise eine bedingende Einwirkung aus **). Die Universitäts-Rechtslehrer wurden bei allen wichtigen Acten der Gesetzgebung und bei einflußreichen Ereignissen im Staatsleben zu Rathe gezogen. Ihre Ansichten waren es in der Regel, welche über die materielle Auffassung und Feststellung der zur Frage stehenden Rechtsverhältnisse entschieden.

Diese allgemein hervortretende Erscheinung zeigt sich auch in der ganzen Stellung der Rostocker Rechtslehrer in dieser Zeit. Sie sind vorzugsweise die Rathgeber der Herzoge, werden meistens bei Acten der Gesetzgebung zugezogen, und die erlassenen Gesetze sind nicht selten der Ausdruck ihrer

---

nem Ror dorch geschaten, ouerst he leued so lange, dat he wordt getrostet vom eynem prediger II. Jochim schroder vnd dat hillige hochwerdige sacrament entfink.

*) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. IV. S. 455 f.

**) Welchen Einfluß die Bedenken der Juristen-Facultäten Leipzig und Wittenberg auf die Ausbildung des sächsischen Rechts gehabt haben, zeigt Haubold, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts. S. 14 f.

Rechtsanſichten. Häufig vereinigen ſie auch mit ihrer Profeſſur die Stellung eines herzoglichen Rathes, oder ſie gehen aus ihrem Lehramte in die höchſten Stellen des Staates über. Als im Jahre 1558 Herzog Ulrich der herrſchenden Unſicherheit des Rechtszuſtandes ein Ende zu machen beabſichtigte, und zu dieſem Zwecke die Landesgerichtsordnung publiciren ließ, hatte der Canzler von Lucca, welcher die Landesgerichtsordnung nach Maaßgabe der Reichskammergerichtsordnung abgefaßt hatte, ſich des Beiraths der academiſchen Rechtslehrer Roſtocks bedient, da er, welcher ſelbſt Profeſſor der Rechte in Wittenberg vom Jahre 1543 bis zur Kataſtrophe der Mühlberger Schlacht geweſen war, die Wiſſenſchaft ehrte, und die Univerſität Roſtock in jeder Beziehung zu heben ſuchte*). Als die Reorganiſation des Land- und Hofgerichts eintrat, und das Gericht zuerſt mit ſtändigen Beiſitzern beſetzt ward, hatten nicht nur die academiſchen Rechtslehrer einen weſentlichen Einfluß auf dieſe Gerichtsorganiſation geübt, ſondern wir nehmen auch wahr, daß dieſelben von Anfang an als ſtändige Beiſitzer dieſes höchſten Gerichtes betrachtet und bei wichtigen Angelegenheiten zugezogen werden. Nicht minder haben die academiſchen Rechtslehrer Roſtocks auf die Ausbildung des ſtatutariſchen Rechtes

*) M. Joannis Posselii Oratio de Johanne Luccano, Cancellario Johannis Alberti, Ducis Megapolensis habita in renunciatione gradus magisterii philosophici anno 1562 (21. Maii) Rostochii excudebat Jacobus Lucius, Anno MDLXXI. Joannis Posselii Elegia de Johanne Luccano, Illustriss. Principis Johan. Alb. Ducis Megapolensis Cancellario, quem Calendis Maii (1562) Deus ex hac vita evocavit in: Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita p. 164. Etwas, J. 1738. S. 254. S. 767 ff. J. 1740. S. 184 ff. Rudloff III, 1, S. 227. Lisch, Jahrb. I, S. 58 f. S. 178. S. 188. S. 223 ff.

eingewirkt *). Sie sind es vornämlich, welche die Kenntniß desselben erhalten und hie und da dasselbe fortbilden, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß andererseits durch die academischen Rechtslehrer das römische Recht vielfach in die Praxis eindrang **), und namentlich das besondere Stadtrecht Rostocks, welches im Wesentlichen das Lübische Recht war ***), modificirte und selbst zurückdrängte. Nicht mit Unrecht läßt sich selbst behaupten, daß der Einfluß, den die academischen Rechtslehrer in dem Amte eines städtischen Syndicus, das häufig von ihnen bekleidet ward, ausübten, so bedeutend gewesen ist, daß alle größeren Organisationen in dem städtischen Leben Rostocks in jener Periode fast sämmtlich von ihnen ausgegangen sind.

Zu den einflußreicheren Rechtslehrern dieser Zeit gehört Johann Boukius, welcher nach Beendigung seiner Studien in Wittenberg sich im Jahre 1543 nach Rostock wandte, wo er unter dem Rector M. Andreas Eggerdes am 9. April intitulirt ward †). Noch während des Aufenthaltes Thra-

*) Vgl. die Literatur der Meklenburgischen Stadt-Rechte in: von Kamptz, Civil-Recht der Herzogthümer Mecklenburg. Th. I, 1, S. 152 ff.

**) Vgl. über die Ausbildung des Rechts seit dem 16. Jahrhundert, insbesondere durch Einfluß des römischen Rechts, Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Abth. I, S. 38 ff.

***) Codicillus Jurium Civitatum Megapolénsium (der mehresten Meklenburgischen Städte besondere Rechte, Statuta und Gebräuche, wie solche von Bürgermeistern und Rath auf Befragen und Befehl der Hertzogen Ulrichen und Johansen in anno 1589 eingesandt worden) in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. I, p. 2050 sqq.

†) Die Worte der alten Matrikel lauten: Johannes Bouke Hamburgensis. Daneben: Hic promotus est Ao. 1552 in Licentiatum V. Juris 10. Maji hic Rostochii et anno 1554 in Doctorem Juris V. in hac Academia. Etwas, Z. 1740. S. 39.

cigers in Roſtock disputirte er unter denſelben pro assequenda in utroque jure licentia, worauf er bald nachher von den Herzogen Johann Albrecht und Ulrich zum professor Codicis berufen ward. Doch wird er auch als professor legum imperialium bezeichnet*). Seine ausgezeichnete Lehrgabe erwarb ihm allgemeine Anerkennung; auch war er literariſch thätig, und veröffentlichte mehrere in das Civilrecht einſchlagende Schriften**). Bald hatte er die Aufmerkſamkeit der Herzöge auf ſich gezogen. Herzog Ulrich ernannte ihn zum Rathe, und von dieſer Zeit an entwickelte er in dieſer Stellung neben ſeinem academiſchen Lehramte eine bedeutende publiciſtiſche und ſtaatsrechtliche Thätigkeit. Er ward auf die Landtagsverſammlungen und Kreisconvente zur Vertretung der fürſtlichen Rechte geſandt***), und häufig in wichtigeren

*) Der Magiſter Wolfgang Periſterus, Superintendent der Schweriner und Bützower Diöceſe, widmete ihm die bei ſeiner Promotion zum Doctor der Theologie gehaltenen Rede: Oratio de dignitate ac onere seu difficultate ministerii verbi divini pronuntiata Rostochii a M. Wolfgango Peristero etc. In der Zueignung derſelben wird er als professor legum imperialium bezeichnet. Etwas, J. 1738. S. 506. 550 ff. 653 f.

**) Hieher gehört die Oratio de vita Andreae Alciati jurisconsulti Mediolanensis clarissimi, scripta et recitata a Johanne Boukio, utriusque juris doctore, cum decerneretur ei licentia petendi doctorum insignia in celebri Rostochiensium academia VI. idus Maii anno MDLII. Rostochii ex officina heredum Ludovici Ditii. Anno MDLX. 4. Die Rede hat ein literarhiſtoriſches Intereſſe, da Boukius hervorhebt, daß er auch zu Pavia ſtudirt und dort Gelegenheit gehabt habe, den Alciatus zu hören, welcher das jus civile erläutert habe. Etwas, J. 1739. S. 190 f. Geſchichte der Juriſtenfacultet. S. 67. Vgl. auch Scripta in academia Rostochiensi publice proposita ab anno Christi 1560 usque ad Octobrem anni 1563 et inde ad initium anni 1567. Partes duae cum indice. Rostochii excudebat Jacobus Transylvanus anno MDLXVII, p. 294. 296. 303. 308. 310.

***) Archiv. Minist. Vol. X, p. 15: Erat Hamburgensis, in schola

Fragen zu Rathe gezogen *). Nicht minder ward er auch in öffentlichen wie in privaten Angelegenheiten um Rechtsbelehrungen angegangen, und es erfreueten sich die von ihm ertheilten Responsе einer bedeutenden Auctorität. Herzog Ulrich setzte auf ihn nicht geringes Vertrauen; er stand bei ihm in solcher Gunst, daß derselbe auf seine Rathschläge großes Gewicht legte, und sich nicht selten durch ihn bestimmen ließ. Daher machte der Rath in den heftigen Differenzen, welche in den Jahren 1561 und 1562 mit den Herzögen stattfanden, den Versuch, ihn zu gewinnen, besonders da Herzog Ulrich zu Gewaltmaaßregeln griff und Abgeordnete des Rathes in Güstrow gefangen hielt. Thatsache ist es, daß der Rath, in der Hoffnung, dadurch beim Herzog Ulrich sich größere Gewogenheit zu erwerben, ihm ein wüstes Grundstück in der breiten Straße, wo früher ein Brauerbe mit einigen kleinen Wohnungen gestanden, schenkte, worauf er drei mit seinem Namen und Wappen bezeichnete Häuser erbauete, wozu die Steine des Klosters Marienehe verwandt wurden **). Auch nach Außen stand er in mannigfacher

---

patria et Luneburgi bene educatus a Lossio, Tulichio, ingenio praeclaro, facundus, in jure versatus, gratus Udalrico, a quo saepe ad comitia imperii et conventus circulorum et alias in magnis negotiis adhibitus. Etwas, J. 1738. S. 653.

*) Unter Anderem ward er im Julius und August des Jahres 1564 zu einer Gesandtschaft nach Polen verwandt, als er gerade das Rectorat verwaltete, so daß Lucas Bacmeister ihn während dieser Zeit vertrat. Seb. Bacmeister, Megapoleos Literatae Lib. I in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III, p. 1339 sq. In der alten Matrikel wird er beim Antritt seines Rectorats U. J. D. et Jll. Princ. Ulrici Consiliarius bezeichnet. Etwas, J. 1740. S. 207.

**) Lisch, über die Rostocker Chroniken des 16. Jahrh., Jahrb. VIII. S. 193: 1559 In dissen yar — — — vngeverlih wordt dat kloster

Verbindung, und verfaßte mit ſeinem ihm befreundeten Landsmanne, dem herzoglich lüneburgiſchen Rath Joachim Moller, das lüneburgiſche Mandat, welches die Herzoge von Braunſchweig und Lüneburg im Namen des niederſächſiſchen Kreiſes im Jahre 1562 erließen. Es ward daſſelbe veranlaßt durch die heftigen Bewegungen, welche die Secte der Wiedertäufer hervorrief, durch die kryptocalviniſtiſchen Streitigkeiten in Bezug auf die Abendmahlslehre, und durch die zwiſchen Flacius und Strigel ausgebrochenen Streitigkeiten, an denen ſich aller Orten die Theologen durch Parteinahme für und wider betheiligten. Da aber in dieſen Kämpfen nicht ſelten die Schranken der Mäßigung aus den Augen geſetzt wurden, machte jenes Mandat den Predigern die Auflage, ſich auf den Kanzeln aller Schmähungen und Läſterungen von Privatperſonen und von Univerſitäten vorzugsweiſe zu enthalten. Bonkius war, wie ſeine Schriften zeigen, zwar von chriſtlicher Geſinnung, und ſtand bei dem Bekenntniſſe der Heilswahrheiten auf dem Grunde der Augsburgiſchen Confeſſion, aber bei den tiefen Zerwürfniſſen, welche durch die zum großen Theil perſönlich gehaltenen Controverſchriften in der Kirche entſtanden waren, hielt er es für nothwendig, daß die Polemik in Schranken gehalten, das Erſcheinen von Schmähſchriften unterſagt und der Druck von Büchern und Schriften nur mit Zulaſſung der Obrigkeit geſtattet werde *).

MarinE dale gebraken vnd de stene na Gustrow gevort dat slot dar myt tho buwen.

vnd don Docter bowke syne huse buwen wold yn der breden strat, dar let he ok vast 40 voder halen van den stükk stenen van marine.

*) Der politiſche Standpunkt war allerdings vorzugsweiſe in dem Mandatum Luneburgicum eingehalten. Daher erklärten ſich auch Chy-

Boukius ſchenkte aber auch, ſo lange er in Roſtock war, den Univerſitätsverhältniſſen rege Theilnahme und ſorgfältige Aufmerkſamkeit. Bei den langwierigen Verhandlungen, welche der Formula concordiae vorausgingen, betheiligte er ſich ſehr eifrig, und erwarb ſich nicht geringe Verdienſte. Nachdem durch die getroffene Vereinbarung die Zukunft der Univerſität geſichert, und ihre Verhältniſſe feſtgeſtellt waren, wirkte er eifrig mit zur Reorganiſation der verſchiedenen Inſtitute der Univerſität; namentlich verdankt ihm die Univerſität die damals für die Regentien neu entworfenen und erlaſſenen Ordnungen, welche ſofort auf die Studienverhältniſſe Roſtocks einen günſtigen Einfluß äußerten. Die Univerſität erkannte dies auch an, da unter ſämmtlichen herzoglichen Profeſſoren der Jurisprudenz er es geweſen iſt, welcher nach der Vereinbarung der Formula concordiae zuerſt im Jahre 1564 das Rectorat verwaltete. Traurige Erlebniſſe indeſſen beſtimmten ihn, im Jahre 1565 Roſtock zu verlaſſen *).

---

träus und Simon Pauli, als ſie von Herzog Ulrich vor Ausführung deſſelben um ihr Gutachten befragt wurden, in einer Denkſchrift, welche ſie am 28. Auguſt 1562 ihm zu Güſtrow überreichten, gegen daſſelbe. Schon vorher hatte Heſſhuſius eine Widerlegung erſcheinen laſſen, und Mörlin hatte es einer ſcharfen Beurtheilung unterzogen. Vgl. Val. Ern. Löſcher, Ausführliche historia motuum zwiſchen den Evang.-Lutheriſchen und den Reformirten, in welcher der ganze Lauf der Streitigkeiten bis auf jetzige Zeit actenmäßig erzählet, und faſt alle disfalls hin und wieder gewechſelte Schriften excerpiret worden u. ſ. w. Th. II, S. 213 ff. Schröder, Evang. Meklenburg II, 329. Etwas, J. 1738. S. 314.

*) Die Peſt hatte damals auf das heftigſte in Roſtock gewüthet, und auch viele Angehörige der Univerſität dahingerafft. Boukius hatte den Schmerz, nach einander ſeine Frau Gertrude van Holte und ſeine vier Kinder zu verlieren. Vgl. Epitaphium quatuor liberorum D. Johannis Boukii Hamburgensis (Johannes Bocerus) und Epitaphium honestissimae foeminae Gertrudis vam Holte, conjugis Clarissimi viri, D. Doctoris Johannis Boukii, Academie Rostochiensis Profes-

Hatte Boukius eine nicht unwichtige Stelle innerhalb der Universität und als Rath des Herzogs Ulrich eingenommen, so sehen wir dagegen um dieselbe Zeit einen andern Rechtsgelehrten, ungeachtet seiner nur sehr kurzen Wirksamkeit in Rostock, einen bedingenden Einfluß auf städtische Verhältnisse ausüben. Der Doctor Adam Thraciger hatte in seiner doppelten Stellung als Professor und städtischer Syndicus sich des Vertrauens des Rathes erfreuet. Als derselbe aber genöthigt war, seine unhaltbar gewordene Stellung in Rostock aufzugeben, ward er von dem Rathe veranlaßt, zu der durch seinen Abgang erledigt gewordenen doppelten Stelle einen geeigneten Nachfolger in Vorschlag zu bringen. Dieser war Wilhelm von Neyß, Novesian (von Neus oder Neisse im Kölnischen), welcher im Jahre 1556 unter dem Rectorate Pegels inscribirt ward *). Thraciger hatte Novesianus in Vorschlag gebracht, weil der Senat einen älteren Mann als seinen Nachfolger gewünscht hatte. Dieses war nun allerdings Novesianus,

soris in: Scripta publica p. 354. 357. Er verließ darauf Rostock, ungeachtet daß es ihm sehr lieb geworden war, und wandte sich nach Hamburg zurück, wo er noch im Jahre 1571 sich aufhielt. Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1339. Moller, Cimbria literata I, p. 62. Cothmann, Responsa Nr. 18, p. 107. Etwas, J. 1738. S. 653. J. 1740. S. 30. 555. J. 1741. S. 838. Schröder, Evang. Mekl. II, S. 329 f. Krey, Andenken. I, S. 20.

*) In der alten Matrikel heißt es: Wilhelmus Nouesianus, Doctor Vtriusque Juris. Etwas, J. 1740. S. 201. Indessen scheint es, daß der Name Novesianus nur den Ort bezeichnet, aus welchem er stammte, Neus (Novesium) am Rhein, und daß er sich von demselben nach der Sitte der Zeit Novesianus nannte. In mehreren im Rathsarchive befindlichen Schreiben desselben, welche theils an Bürgermeister und Rath, theils an den Stadtsecretair Peter Rathkens gerichtet sind, unterzeichnet er sich: Wilhelm von Neyß U. Doctor vnd Syndicus. Archiv. Minist.

aber ohne an Gaben und Gelehrſamkeit ihm gleich zu kommen. Im Jahre 1558 bekleidete er im Sommerſemeſter das Rectorat*). Da er zugleich an Thracigers Stelle ſtädtiſcher Syndicus geworden war, betheiligte er ſich lebhaft an den kirchlichen Kämpfen, welche in dieſen Jahren Roſtock bewegten. Er war gleichzeitig mit Heshuſius und Venetus nach Roſtock gekommen, trat aber von Anfang an als entſchiedener Gegner des Heshuſius und des Eggerdes auf, gegen welche er im Rathe mehrere Gewaltmaaßregeln durchſetzte. Mit dem Bürgermeiſter Brummer, gegen welchen Tilemann Heshuſius und Petrus Eggerdes kraft ihres Amtes den Elenchus geübt hatten, ſtand er in naher Beziehung. Obgleich Heshuſius an der Univerſität ſein College war, hielt ihn dies nicht ab, alle vom Rathe gegen jene Prediger gerichteten Erlaſſe abzufaſſen. Das Miniſterium ſah auch in Noveſianus denjenigen, welcher die Maaßregel der Ernennung des Johann Draconites zum Superintendenten im Rathe durchgeſetzt, und ihm eine wegen ſeiner antinomiſtiſchen Richtung bedenkliche Perſönlichkeit zum Superintendenten aufgedrungen hatte**). Daſſelbe bekämpfte

Vol. X, p. 10 wird er bezeichnet Westphalus, in episcopatu Coloniensi ad Rhenum in vicinia Westphaliae Neus. Seb. Bacmeister, Megapoleos Literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1338 sq. Etwas, J. 1738. S. 719.

*) Etwas, J. 1740. S. 202. Unter ſeinem Rectorate wurden 60 intitulirt, unter dieſen Johannes Thunnichaeus, medicinarum doctor, Georgius Plate, Rostochiensis. Daneben: J. U. D. et Consul Wismariensis, Gottschalcus Hoppenstange, Rostoch. Daneben: Senator Rostochiensis, qui aliquot stipendia testamento constituit pro studiosis theologiae. Im Jahre 1557 hielt er eine Inaugural-Disputation. Etwas, J. 1737. S. 524. J. 1740. S. 358.

**) Archiv. Minist. Vol. X, p. 10. 25: Mandati quod tum templorum valvis affigi, etiam ex suggestu legi Senatus jussit, auctor fuit J. U. D. tum syndicus urbis, nomine Wilhelmus Nouesianus, Etwas, J. 1738. S. 720.

ihn aber um so mehr, als es ihn in Verdacht hatte, daß er noch insgeheim dem Katholicismus zugethan sei *), weshalb er sogar von dem Pastor Richius öffentlich angegangen und befragt ward, ob er das heilige Sacrament nach der Ordnung und Einsetzung Christi brauche. Nur unzulänglich vermochte er sich gegen diesen Verdacht in den Augen des Ministeriums zu reinigen.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß die fortgesetzten Angriffe desselben dazu beigetragen haben, daß er im Jahre 1559 Rostock verließ, und sich nach Osnabrück wandte, wo er als Rath in die Dienste des Bischofs trat. Jedoch scheint er noch in dienstlichen Verhältnissen zu Rostock geblieben zu sein, wenigstens möchte gewiß sein, daß er auch später in einzelnen Fällen von Seiten der Stadt Rostock zu Rathe gezogen worden ist **). Die Stellung, welche Novesianus zu den kirchlichen Zerwürfnissen einnahm, weist uns mit Nothwendigkeit auf diese selbst

*) Hamelmannus, Historiae ecclesiasticae renati Evangelii P. II, p. 107 sqq.

**) Aus Briefen, welche er von Osnabrück aus an den Rathssecretair M. Petrus Rathkens gerichtet hat, geht wenigstens hervor, daß er noch von der Stadt Rostock eine Zeit lang ein Jahrgeld bezogen hat. Das Interesse, welches er fortwährend an der Universität und an den städtischen Angelegenheiten nahm, zeigt sich auch darin, daß er sich in diesen Briefen mehrfach nach dem Stande der Sachen zwischen den Fürsten und der Stadt erkundigt. Einzelne Aeußerungen in diesen Briefen scheinen indessen den Verdacht zu bestätigen, daß er noch katholisch gesinnt gewesen sei. Etwas, J. 1738. S. 325 und 327. Daneben erkundigt er sich angelegentlich nach einzelnen Verhältnissen der Universität und den an ihr wirkenden Persönlichkeiten, so wie nach den Prädicanten. Ebendas. S. 328. Alles führt darauf, daß er fortwährend an diesen Verhältnissen, in denen er sich bewegt hatte, Theil nahm. Vgl. Bacmeister, Megapol. lit. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1338. Etwas, J. 1737. S. 523. J. 1741. S. 453. J. 1745. S. 68. Krey, Andenken. V, 20.

hin, da sie auf die Verhältnisse der Universität mehrfach eine Rückwirkung ausgeübt haben. Ungeachtet derselben erstarkten aber, nachdem die juristische Facultät seit längerer Zeit sich gehoben hatte, allmälig auch die übrigen Facultäten, und entwickelten eine bedeutende Thätigkeit, welche eine in dieser Periode von Jahr zu Jahr wachsende Frequenz herbeiführte.

Funfzehntes Capitel.

Berufung theologischer Professoren. Kirchliche Kämpfe in dieser Periode. Zustände der juristischen und medicinischen Facultät. Die Artisten-Facultät. Pflege der humanistischen Studien.

Die Universität sah sich in dieser Zeit durch einige ihrer Glieder in die allgemeinen kirchlichen Kämpfe verwickelt, welche damals auch in weiteren Kreisen die lutherische Kirche bewegten, ohne doch eigentlich eine principielle Erledigung zu finden. Die Frage nach dem Amte und der Gewalt eines Pfarrers und Seelsorgers war in ihrer ganzen practischen Bedeutung innerhalb der Kirche mitten unter den Zerwürfnissen hervorgetreten, welche die einzelnen dogmatisch nicht erledigten Controversen und die nicht geordneten Gemeindeverhältnisse veranlaßten. Bei dem Widerstande, mit welchem die Pfarrer bei den Laien nicht selten zu kämpfen hatten, sobald sie dieselben straften und zur Buße vermahnten, sahen sich jene meistens, wenn es darauf ankam, die Auctorität des göttlichen Wortes aufrecht zu erhalten, allein auf sich ange-

wiesen, da Bestimmungen über die Kirchenzucht noch nicht festgestellt waren. Desto mehr machten sie die ihnen in ihrem Amte gewordene Macht und Befugniß geltend, nicht allein das Wort Gottes rein und lauter zu lehren, sondern auch das in dem Worte Gottes liegende und aus ihm fließende Strafamt auszuüben. In den Kämpfen, welche sich vorzugsweise an die Persönlichkeit von Tilemann Heshusius knüpfen, treten uns während der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit in Rostock alle diese Fragen entgegen, welche noch heute nichts von ihrer practischen Bedeutung verloren haben, und wesentlich darauf hinauslaufen, wie weit das geistliche Amt und dessen geistliche Macht reiche, und wie weit derjenige, der es trägt, Auftrag und Berechtigung hat, wenn er gegen die Welt, gegen falsche Lehren und gegen die im Schwange gehenden Laster mit dem Worte Gottes Zeugniß ablegt.

Die von Aurifaber bekleidete Stelle an der Universität hatte noch immer nicht in geeigneter Weise besetzt werden können. Zu derselben waren Johannes Frederus und Johannes Garcaeus in Vorschlag gekommen. Aber die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich entschieden sich im Jahre 1556 für Tilemann Heshusius, welcher schon im Jahre 1553 zu Wittenberg die theologische Doctorwürde erlangt hatte *), und

*) Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis. Ed. C. E. Foerstemann p. 36. Anno 1553 Die Maij Quinto, cum esset Decanus collegij theologici Reuerendus vir D. Doctor Johannes Bugenhagen Pomeranus disputauit Magister Tilemanus Heshusius wesaliensis. praeses fuit disputationis Philippus Melanthon. Deinde die Maij sedecimo huic Tilemano publice decretus est gradus Doctorum theologiae, renunciatio facta est per doctorem Georgium Majorem. numerauit Academiae ea quae numerari constitutum est. oramus filium dei custodem Ecclesiae et dantem ei dona, Pastores et doctores, vt nos omnes doceat et regat, et faciat hunc doctorem Tilemanum organum salutare. Amen.

beriefen denselben zum ordentlichen Professor der Theologie und zum Pastor an St. Jacobi nach Rostock*). Es ist die Vermuthung aufgestellt worden, daß ihm außer seinem academischen Amte die Stelle des Predigers Johann Hennekinus übertragen worden sei, gegen den schon längere Zeit der Verdacht katholisirender Irrlehre sich erhoben hatte**). So richtig das Letztere ist, so wenig läßt sich das Erstere

*) Tilemann Heshusius war am 3. Nov. 1527 zu Wesel im Herzogthum Cleve geboren. Nach Beendigung seiner Studien hatte er Gelegenheit, eine größere Reise durch Deutschland, Frankreich und England anzutreten. Nachdem er im Jahre 1550 in Wittenberg die Magisterwürde erworben hatte, ward er nach Goßlar als Pastor und Superintendent berufen. Hier in heftige Streitigkeiten verwickelt, ward er am 6. Mai 1556 seines Amtes entlassen, worauf er sich nach Magdeburg wandte, von wo er nach Rostock kam. In der alten Matrikel wird er, welcher unter dem Rectorate Conrad Pegels im Junius 1556 inscribirt worden ist, aufgeführt: Tilemannus Hesshusius, Wesaliensis, Doctor Theologie. Vgl. Bacmeister, Historia Eccles. Rostoch. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 1564. Jo. Georg Leuckfeld, Historia Heshusiana. Quedl. et Aschersl. 1716. Adami Vitae Germanicorum theologorum p. 97. Etwas, J. 1738. S. 498 f. J. 1740. S. 201. S. 440 ff. Krey, Andenken VII, S. 32.

**) Ein im Rathsarchiv befindliches Schreiben von Andreas Weßlingus vom 10. Mai 1554 widerlegt zwei Rechtfertigungsschreiben des Johann Hennekinus damit, daß er fidem formatam lehre, und hebt hervor, die Kinder könnten noch keine guten Werke thun. In einem eben daselbst befindlichen Schreiben, datum Güstrow 2. Januar 1555, schreibt Johann Albrecht an den Rath, daß der Prediger Johann Hennekinus an St. Jacob das Wort Gottes nicht der Augsburgischen Confession, sondern dem päpstlichen Gräuel gemäß lehre, und daß er ihn aufgefordert habe, sein Amt nächste Ostern zu quittiren, mittlerweile aber sich des Predigens enthalten solle, und daß er einen andern Prediger verordnen wolle. — Hennekinus begab sich nach seiner Dimission nach Ribnitz, wo er noch eine Reihe von Jahren theils in der Pfarrkirche, theils im Kloster katholisirend predigte. Lambertus Schlaggert, Chronic. Coen. Ribenic. ad annum MDLX. Bacmeister, Historia eccles. Rostoch. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 1564. Grape, Evang. Rostock. S. 529. Etwas, J. 1740. S. 409 f.

annehmen, wenn in Betracht gezogen wird, daß Heshusius zum Pastor an St. Jacobi berufen war, er aber in diesem Amte Hennekinus nicht zum Vorgänger gehabt haben kann. Das Pastorat war seit der Reformation noch gar nicht besetzt *), da die Glieder des Capitels noch lebten, und in ihrer äußeren Stellung geblieben waren, auch ihre bisherigen Einkünfte fortbezogen. Der Tod des Vice-Dechanten Detlev Dankquardi, des erbittertsten Feindes der lutherischen Reformation, welcher bis an sein Ende diese consequent bekämpft und sich nicht gescheut hatte, selbst den Herzog Johann Albrecht zu schmähen **), war es gerade, welcher mit zu den kirchlichen Zerwürfnissen und den gegenseitigen Verdächtigungen Veranlassung gab, da mehrere Rathsglieder an dem Leichenbegängniß desselben am 1. März 1556 Theil genommen hatten. Als Petrus Eggerdes, der erst kürzlich an Hennekinus Stelle getreten war, dies unter Nennung der Namen öffentlich strafte, entsetzte der Rath ihn ohne Weiteres, obwohl nicht dieser, sondern Herzog Ulrich ihn angestellt hatte. Doch erfolgte nach mehrfachen Intercessionen ***) auf Befehl

*) Gerade deshalb, weil noch kein lutherischer Pastor daselbst im Amte stand, predigte dort M. Andreas Martini bis zur Berufung von Heshusius. Gryse, Vita Sluteri ad a. 1556. Auch hatte Herzog Ulrich in einem Schreiben Sonnabend nach Pfingsten 1555 (Rathsarchiv) Gerd Oemiken zur interimistischen Verwaltung der Pfarrkirche zu St. Jacob bestellt.

**) Dankquardi war Vice-Dechant, früher Thesaurarius des Domcapitels, seit 1517 Official des Archidiaconats Rostock, seit 1526 Archidiaconus und bischöflicher Official, auch Pfarrherr zu Kessin. Rudloff III, 1, S. 85. Lisch, Jahrb. III, 88. VIII, 38. XVI, S. 22 ff.

***) So ermahnen Valentinus Korte, Superintendent zu Lübeck, Paulus von Eytzen, Superintendent zu Hamburg, Friedrich Henninges, Superintendent zu Lüneburg, in einem Schreiben Dienstag nach Cantate 1556 zur Eintracht. Dieselben richten unter dem 4. Junius 1556

Herzog Ulrichs am 26. Julius 1556 die Wiedereinsetzung in sein Amt. Um diese Zeit war es, daß Tilemann Heshusius zum ersten Pastor an St. Jacobi berufen wurde, in welches Amt er von dem Güstrowschen Superintendenten Gerhard Oemiken eingeführt ward *).

Heshusius entwickelte an der Universität und in seinem kirchlichen Amte große Thätigkeit und lebendigen Eifer, und vertrat sowohl in seinen Vorlesungen, als auch in seiner kirchlichen Wirksamkeit die strengere Richtung innerhalb der lutherischen Kirche, welche in wissenschaftlicher Beziehung jede Abweichung von Luthers dogmatischer Auffassung bekämpfte, und den reineren und ursprünglich lutherischen Typus gegen alle Beschränkung und Trübung zur Geltung zu bringen suchte, in kirchlicher Beziehung aber bestrebt war, den zerrissenen und aufgelösten Gemeindeverhältnissen gegenüber durch Handhabung der Kirchenzucht zur Erneuerung des kirchlichen Lebens mitzuwirken. Eine Persönlichkeit, wie diejenige von Heshusius, mußte nothwendig einen Gegensatz hervorrufen und zur Entscheidung hindrängen. Daher sehen wir denn auch, daß sofort auf der Universität eben so sehr Einzelne, wie Andreas Martini, sich ihm anschließen, als Andere, wie Wilhelm Novesianus, ihn auf das entschiedenste bekämpfen.

Von Anfang an verband sich Heshusius enge mit seinem

---

eine Vorstellung an den Rath, welche eine Fürbitte für Petrus Eggerdes enthält wegen dessen Remotion ab officio. (Rathsarchiv.)

*) Herzog Ulrich bestellt in einem Schreiben an den würdigen und wohlgelarten Thumbpropsten zu Güstrow Gerd Oemiken d. d. 22. Julius 1556 (Rathsarchiv) den D. Tilemann Heshusius „zu unserem Pastor an St. Jacob und zu unserem Professor der Theologie" an der Universität. In diesem Schreiben wird M. Petrus Eggerds als Collaborator von Heshusius bezeichnet.

Collegen Eggerdes zur kräftigen Aufrechthaltung der pfarramtlichen Macht und der Verhängung der Kirchenstrafen gegen unbußfertige und offenbare Sünder und gegen versteckte Papisten. Eggerdes hatte in Wittenberg studirt, theilte aber wesentlich in der Auffassung des Amtes und der Kirchenzucht die streng lutherischen Ansichten des Heshusius, obwohl er, wie dieser, mit Melanthon in Beziehung gestanden, und früher von demselben an den Rath zu Rostock zu Unterstützungen empfohlen war*). Besonders waren Beide bestrebt, der Entheiligung des Sonntags entgegen zu wirken, und verwarfen deshalb die Sonntagshochzeiten, als dem

*) Auf dem Rathsarchive befindet sich noch das betreffende, bisher nicht veröffentlichte Originalschreiben Melanthons. Es lautet: Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum vnsern heiland vnd warhafftigen helffer zuvor, Erbare weise fromme günstige Herren, Euer Erbarkeiten bitt ich erstlich diese meine schrifft gutwilliglich anzunemen in betrachtung daß ich in dieser Vocation der Jugent studia, so viel mir möglich, zu fordern schuldig binn. Nu hat mich ein züchtiger wolgelarter junger gesell mit namen Petrus Eggerdes, eines Burgers son zu Rostock, vmb Zeugnis vnd vorschrifft, der wegen ich ihm diese schrifft geben habe, vnd berichte mit warheit, das er mit natürlichen gaben Ingemij durch gottes gnad wol geziert ist, vnd ist sittig vnd gottfürchtig. Dieweil nun Euer Erbarkeit seines vaters vnvermögen weiß; bitt ich Euer Erbarkeit wollen ihm zum studio eine günstige hülff thun, denn wiewol ich gelegenheit solcher sachen in Euer Regierung nit weiß, so hab ich doch nit Zweifel, Euer Erbarkeit als verstendige christliche Regenten, sind geneigt zu erhaltung nützlicher vnd christlicher lehr, wissen auch, das der Son Gottes Jhesus Christus vnser heiland gesprochen hat, wer dem geringsten vnter den meinen vmb der lehr willen Einen trunk Wasser giebt, dem soll es belohnt werden. Der selbig warhafftiger Son Gottes Jhesus Christus wolle Eure Kirchen vnd Stadt, Euch vnd die Euren gnediglich bewaren. Datum Witeberg, 24. Februar Anno 1550.

Die Aufschrift lautet: Den Erbaren weisen vnd frommen Herrn Borgermeistren vnd Radt der loblichen Stadt Rostock, meinen günstigen Herren.

dritten Gebote widerstreitend, da diese insgemein für Viele die Veranlassung wurden, den Gottesdienst nicht zu besuchen und überhaupt den Sonntag zu entheiligen. Da Heshusius und Eggerdes im Julius 1557, als alle andere Schritte keinen Erfolg gehabt hatten, erklärten, daß sie in Zukunft am Sonntage keine Trauungen vollziehen würden, so sprach sich der Bürgermeister Petrus Brummer sehr entschieden gegen sie aus, und bezeichnete in einer Versammlung der Stadtgemeinde am 12. August 1557 Beide als Urheber einer neuen pharisäischen Secte. Dies veranlaßte die beiden Geistlichen, die Angelegenheit am 22. August 1557 auf der Kanzel zu verhandeln, und ihr geistliches Strafamt gegen den Bürgermeister Brummer mit um so größerer Heftigkeit in Anwendung zu bringen, als sie von ihrem Standpunkte aus in demselben einen gotteslästerlichen und eidvergessenen Menschen und Verfolger des Predigtamtes sahen, und ihn als solchen glaubten bezeichnen zu müssen.

Der Rath sah hierin einen Mißbrauch des geistlichen Amtes und eine Herabwürdigung der Obrigkeit, und hielt sich dadurch für befugt, ohne auf Herzog Ulrich als Patron der Kirche zu St. Jacob Rücksicht zu nehmen, und selbst ohne eine rechtliche Cognition der Sache einzuleiten, gegen die beiden Geistlichen vorzugehen, die Kirche zu schließen, und ihnen die Räumung der Stadt anzubefehlen. Auf ihre bei Herzog Ulrich erhobene Klage forderte dieser, daß die Kirche wieder geöffnet und die Geistlichen in ihrem Amte nicht behindert würden, stellte aber die Untersuchung der Sache in Aussicht, ohne daß der Rath hierauf einging *). Diese Vor-

*) Arch. Minist. T. IX, p. 5 sq. Grape, Evang. Rostock. S. 141 ff. Etwas, J. 1738. S. 500 f.

gänge riefen in der ganzen Stadt in allen Verhältnissen einen tiefen Zwiespalt hervor. An der Universität stand der damalige Rector Andreas Martini, Collegiatus, durchaus auf der Seite des Heshusius, und billigte das Verfahren desselben, während Novesianus, wie bereits von uns erwähnt worden ist, auf Seiten des Bürgermeisters Brummer stand, und dem Interesse desselben und den Erlassen des Rathes seine Feder lieh. Als die an einem Sonntage begangene Hochzeit des M. Johannes Possellius die Gemüther aufs Neue erhitzt hatte, schritt der Rath gewaltsam ein, ließ zuerst Eggerdes am 9. October unter Anwendung von Zwangsmaßregeln aus der Stadt führen, und nöthigte dann Heshusius, ohne auf ihre Berufung an die Herzöge zu achten, oder derselben Einfluß auf die Einstellung des Verfahrens zu gewähren, am 10. October aus der Stadt zu weichen.

Herzog Ulrich erkannte die gegen Tilemann Heshusius geübte Gewaltthat, und hatte deshalb die Absicht, ihn wiederum in seine beiden Aemter einzusetzen. Dazu kam, daß fast die ganze Geistlichkeit und die Universität die Partei der vertriebenen Prediger ergriffen hatte, und daß das Volk insgemein ebenfalls auf Seiten derselben stand. Der Rath mußte das Aeußerste fürchten. In dieser seiner Bedrängniß wandte er sich an Thraciger, und erbat sich von demselben ein Gutachten über die Angelegenheit, in der Hoffnung, durch dessen Auctorität eine günstige Wendung der Sache für sich herbeizuführen. Thraciger ging auf den Wunsch des Rathes ein, da er mit demselben fortwährend in Beziehung stand, verclausulirte indessen sein Erachten mehrfach, so daß es wohl kaum von bedeutender Einwirkung hat sein können*).

*) Thracigers im Rathsarchiv befindliche Schreiben ist nichtsdesto-

Da aber die Wiedereinsetzung von Heshusius nicht ohne Gewaltmaßregeln gegen die Stadt würde haben geschehen können, worunter voraussichtlich viele Unschuldige hätten leiden müssen, so nahm Heshusius selbst seine Entlassung. Er wandte sich darauf fürs Erste nach Wittenberg, obwohl Herzog Johann Albrecht im März 1558 noch den Wunsch gegen Chyträus aussprach, daß Heshusius wieder in seine

---

weniger von mehrfachem Interesse. Es ist datirt: Hamburg am Tage Purificationis Mariae 1558, ist also wenige Monate nach der Vertreibung von Heshusius abgefaßt, und ist unterzeichnet: Adam Thraciger der Rechte Doctor und Holsteinischer Kanzler. In demselben äußert er seine Betrübniß über die entstandenen Weiterungen, und übersendet die Antwort auf die gestellten Fragen, soweit er dieselben aus dem gemeinen Rechte beantworten könne. Dann fährt er fort: „Auf die erste Frage erachte ich recht sein: daß, wo die Obrigkeit Gottes Wort lässet predigen und sich demselben gemäß hält, auch in ihrer politischen Regierung recht handelt, soll sie billig von der Kanzel unausgerufen und unverkleinert bleiben. Auf die andere, dritte und vierte Frage ist mein Bedenken, daß es zu halten sei nach der Lehre Christi: si peccaverit in te frater tuus, vade et corripe eum inter te et ipsum solum; si te audierit, lucratus eris fratrem tuum; si te non audierit, adhibe tecum unum vel duos, ut in ore duorum vel trium stet omne verbum; quod si non audierit, dic ecclesiae, si autem ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Betreffend die fünfte Frage, erachte ich für Recht, wenn ein Prediger einen Bürger injuriirt und derselbe Prediger solcher Uebertretung vor seiner ordentlichen Obrigkeit, wie recht, überwunden wird, daß er von seiner ordentlichen Obrigkeit nach Erkenntniß des Rechtens mit gutem Fuge möge bestrafet werden. Zu der sechsten Frage ist meine Antwort: wenn ein Prediger die Obrigkeit der Stadt, worin er wohnet, wie in der Frage enthalten, injuriiret, und er der begangenen Injurien, wie recht, überwunden würde, daß seiner ordentlichen Obrigkeit auf vorhergehende rechtliche Erkenntniß ihn zu strafen gezieme. Auf die siebente Frage ist mein Bedenken, weil die relegatio und deportatio sei strafenden Rechtes, niemand aber ohne vorhergehende ordentliche Erkenntniß Rechtens zu strafen ist, daß der Obrigkeit nicht gebühre, jemand zu verweisen, er sei denn zuvor mit Recht überwunden, daß er durch seine Mißhandlung solche Strafe verwirket.

Dienste treten möge *). Indessen zog dieser es vor, eine theologische Professur in Heidelberg anzunehmen, zu welcher Melanthon und Chyträus ihn empfohlen hatten. Als er aber im Jahre 1559 wegen seiner heftigen Ausfälle gegen die Reformirten und wegen seiner persönlichen Conflicte, in die er mit seinem Collegen Klebitz gerathen war, Heidelberg verlassen mußte, ward seine Wiederberufung nach Rostock abermals beim Herzog Johann Albrecht angeregt, welcher seinerseits nicht abgeneigt gewesen zu sein scheint, darauf einzugehen. Aber noch war die Erbitterung gegen Heshusius bei dem Rathe so groß, daß dieser sich mit der Bitte an den Kaiser wandte, es verhindern zu wollen, daß nicht Heshusius und Eggerdes aufs Neue die Ruhe des Landes und insbesondere der Stadt störten **). Unter diesen Umständen verzichtete Heshusius auf die Rückkehr ***). Als er darauf Pastor zu St. Johannis in Magdeburg geworden und später, am 4. März 1561, zum Superintendenten an Joh. Wigands Stelle

*) Wie hoch Johann Albrecht Tilemann Heshusius schätzte, ersieht man aus folgenden Aeußerungen desselben an Chyträus: D. Tilemannum verbis mandatoque nostris hortare, ut nostro nomine apud nos sibi statuat permanendum. Ejus enim causa, quantum in nobis positum est, et cura et diligentia confici poterit, nos laboraturos esse pollicemur, neque dubitamus eum a nobis citius opinione iri restitutum. Quae res cum ad Ecclesiae emolumentum, et si recte existimare volet, ad ipsius quoque honorem et dignitatem pertineat, hoc ipsum facturum esse confidimus. Leuckfeld Hist. Heshus. p. 11 sq. Chytraei Epist. p. 1083.

**) Etwas, J. 1738. S. 501. Grape, Evang. Rostock. S. 316. Schröder, Evang. Meckl. Th. 2. S. 177. Rudloff, Pragm. Handb. III, 1, S. 151 f. Krey, Andenken. VII, 34.

***) Vgl. Bürgermeister und Rath summarischer Bericht de Anno 1559 zu Augsburg übergeben, die verweiseten Prediger Tilemann Heshusius, Peter Schröder, sonst Eggerds genannt, item M. Georg Reich betreffend. (Rathsarchiv.)

ernannt war, gerieth er in ähnliche Kämpfe als diejenigen waren, welche er in Rostock durchgekämpft hatte*).

Nichts desto weniger hatte Heshusius während seines kurzen academischen und geistlichen Wirkens in Rostock sich an den allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten des Landes und an den verschiedenen Planen zu ihrer Reorganisation betheiligt. Die im Jahre 1552 von Johann Albrecht allein publicirte Kirchenordnung ward unter der Mitwirkung von Heshusius revidirt und mit mehrfachen Zusätzen versehen, in denen sich die Auffassung desselben vom Amte und der Kirchenzucht, so wie von der Art und Weise, wie die kirchlichen Strafen zu üben seien, ausspricht. Es wird dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Kirche schuldig sei, gegen offenbare und hartnäckige Sünder mit ihren Strafen zu verfahren. Auch erscheint der streng lutherische Typus der Kirchenordnung hie und da in einzelnen dogmatischen Auffassungen unter dem Einflusse des Heshusius noch schärfer ausgeprägt**).

*) Hier in Magdeburg schrieb er seine vom 14. Januar 1561 datirte Schrift: Von Amt und Gewalt der Pfarrherren, welche er dem Edlen gestrengen und ehrenfesten Andreas von Meiendorf, Erbsassen zu Ummendorf, zueignete. Die Schrift ist mit großer Freudigkeit, tiefem Ernste und rückhaltsloser Offenheit geschrieben, und enthält ungeachtet einzelner Schärfen und Härten ein lebendiges geistliches Zeugniß, das die Berechtigung des Amtes zu binden und zu lösen, gegenüber der weltlichen Obrigkeit, welches dieses beschränken möchte, den Dienern des Evangeliums zum Unterricht und zum Trost, auch den weltlichen Regenten zu Liebe und zum Dienst schriftgemäß nachweisen will. Als er aber in Magdeburg in Veranlassung des Lüneburger Mandates von 1562 nicht nur gegen den Rath heftig predigte, sondern denselben auch mit dem Banne belegte, ward er in der Nacht des 22. Oct. 1562 gewaltsam aus der Stadt entfernt.

**) Diese Kirchenordnung ward in die niedersächsische Sprache übersetzt, und darauf von beiden Landesherren Johann Albrecht und Ulrich publicirt: „Kerken Ordeninge, wo ydt mit Christlyker Lere, vorrecking

Als bald darauf beide Herzöge am 10. März 1557 eine Kirchenvisitation unternahmen, beriefen sie die Professoren Heshusius und Venetus zu derselben *), welche unausgesetzt der Kirchenvisitation eine sorgfältige Theilnahme widmeten, und mit ihrer theologischen Einsicht nicht wenig dazu beitrugen, daß überall die Visitation auch auf die wissenschaftliche Seite der kirchlichen Thätigkeit der Geistlichen ihr Augenmerk richtete. Der rücksichtslose Ernst und der lebendige Eifer, den Heshusius in diesen seinen Berufspflichten an den Tag legte, erwarben ihm, verbunden mit seiner wissenschaftlichen Tüchtigkeit, die Anerkennung der Herzöge, insbesondere Johann Albrechts.

Gleichzeitig nämlich mit Heshusius war Georg Venediger (Georgius Venetus), welcher aus einer adeligen Familie herstammte, und auf dem Gute Venedig bei Libemühl in

der Sacramente, Ordination der Dener des Evangeli, ordentlicken Ceremonien in den Kerken, Visitation, Consistorio vnde Scholen im Hertochdome tho Meckelenborch ꝛc. geholden werdt." Gedrücket tho Rostock by Ludowich Dietz 1557, 1560, ein Alph. 12 B. 4. Liber, continens doctrinam, administrationem sacramentorum, ritus ecclesiasticos, formam ordinationis, Consistorii, Visitationis et Scholarum in ditione — Ducum Megapol. — a Jo. Fredero in latinam linguam conuersus. Francof. 1562. 8. Ein neuer Abdruck erschien unter dem veränderten Titel: Oeconomia ecclesiastica in demselben Jahre. Vgl. Mohnicke, Johannes Frederus, eine kirchenhistorische Monographie. II. S. 45. Vgl. außerdem Grape, Evang. Rostock. S. 316. Schröder, Evang. Meckl. Bd. II, S. 169 ff. Rudloff III, 1, S. 160. A. L. Richter, die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. Bd. 2. S. 116.

*) Zu Mitgliedern der Visitation ernannten sie Ern. Georgium Venetium, der H. Schrift Doctoren, Ern. G. Omicken, Superintendenten und Probsten zu Güstrow, Ern. Tilemannum Hesshusium, der H. Schrift Doctoren, Ern. Johannem Frederum, Pastoren zu Wismar, Mag. Simon Leupolten und Peter Wessingen. Zu diesen wurden in den einzelnen Aemtern eingepfarrte Adelige hinzugezogen, welche für die Zwecke der Kirchenvisitation Verständniß und Interesse hatten.

Preußen geboren war, nach Rostock gekommen *). Venetus hatte im Jahre 1550 unter Bugenhagens Decanat zuerst die Würde eines Licentiaten, dann die eines Doctors der Theologie erworben; während Melanthon der Disputation präsidirt hatte, war Georg Major sein Promotor gewesen **). Bald nach Erlangung des theologischen Doctorgrades war er als Professor der Theologie nach Königsberg gekommen, wo er zu den entschiedensten Gegnern Osianders gehörte. Anfangs gestalteten sich die politischen Verhältnisse dort zu Gunsten Osianders, und die Folge davon war, daß die Anhänger Osianders ihn verfolgten und in eine schwierige Lage brachten. Dieser Umstand scheint auch dazu mitgewirkt zu haben, daß Venetus dem von den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich an ihn ergangenen Rufe gerne Folge leistete. Außer seiner Professur war ihm das Pastorat zu St. Marien übertragen worden ***). Aber der Rath bestritt den Herzögen das Recht des Patronats und behauptete, daß die Plebane dieser Kirche früher unmittelbar von der römischen Curie aus

*) Im Frühjahre des Jahres 1556 ward er von dem Rector Conrad Pegel intitulirt, zugleich mit Heshusius und Novesianus. Die Worte der alten Matrikel lauten: Georgius Venetus, Nobilis Ditionis Prussie, Doctor Theologie. Etwas, J. 1740. S. 201.

**) Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis. Ed. Car. Ed. Foerstemann, Lips. 1838, p. 35: Anno 1550. Die Septembris 19. sub decanatu Reuerendi D. Doctoris Johannis Bugenhagij Pomerani, pastoris Wittembergensis, Respondit pro Licentia in sacra Theologia Nobilis Vir Dominus Georgius Venetus Prutenus, Praeses disputationis fuit D. Philippus Melanthon et Deinde 2 Octobris idem publice ornatus est insignib. Doctoralibus, Promotor fuit D. Georgius Major, deditque danda et prandium magnificum.

***) Herzog Johann Albrecht verleiht in einem Schreiben d. d. 18. Mai 1556 (Rathsarchiv) dem D. Georg Venediger die Pfarre zu St. Marien.

eingesetzt worden seien*), und brachte die Angelegenheit vor das kaiserliche Kammergericht**). Doch lagen andere Absichten und Plane von Seiten des Rathes zum Grunde. Im Allgemeinen war dessen Tendenz darauf gerichtet, die Patronatsrechte der Herzöge in Rostock möglichst zu verkürzen***), andrerseits aber wünschte der Rath einen ihm genehmen Prädicanten Schreigel in die Stelle einzusetzen†). Da auf diesem Wege die amtliche Wirksamkeit des Venetus gehemmt war, betheiligte er sich an dem kirchlichen Leben dadurch, daß

*) Der letzte Pleban war Nicolaus Frank gewesen, welcher noch vom Papste seine Vocation erhalten hatte. Benedigers Vorgänger war Matthäus Edeler, welcher dem M. Techens gefolgt war. Arch. Minist. Vol. XI, p. 7: Eodem tempore vocatus erat a Duce Johanne Alberto Doctor Georgius Venetus, vir doctus et modestissimus, ut Ecclesiae ad D. Virginem Pastor et in Academia Theologiae Professor esset. Is cum in feriis Pentecostes Anni 1556 cum familia Rostochium venisset, a Senatu exclusus est ex parochiae aedibus, quae tum vacuae erant, evocato ex hac vita die 6. Maij bono pastore Matthaeo Adelero. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. X, S. 48.

**) Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1564. Etwas, J. 1738. S. 495 ff. J. 1740. S. 693.

***) Vor dem Erbvertrage de Anno 1573 vertrat der Rath die Rechtsansicht, daß es ihm zustehe, alle Prediger zu St. Marien-Kirche und an allen anderen Kirchen zu bestellen und zu enturlauben, mit Ausnahme der drei Pastoren zu St. Jacob, St. Peter und St. Nicolaus, welche von den Fürsten bestellt wurden. Der Rechtsbestand dieser Verhältnisse wurde aber durch den Erbvertrag von 1573 völlig geändert, und verlor die Landesherrschaft durch denselben die früher in Rostock besessenen Patronatsrechte völlig.

†) Dies brachte der Rath auch zur Ausführung, obwohl er demselben wegen des Collisionsfalles mit dem Patronatsrechte der Herzöge statt des Namens eines Pastors den eines Predigers beilegte. Die vom Rathe am 1. Dec. 1557 demselben ausgestellte Bestallung findet sich im Rathsarchiv, und wird er in derselben Magister Scregelt genannt. Vgl. Andenken M. Joh. Schreigels, Pastoris an St. Marien zu Rostock; in: Etwas, J. 1738. S. 445 ff. S. 567.

er häufig den alten Pastor Reichius an St. Nicolai unterstützte. Mit großer Liebe widmete er sich aber, vom Augenblicke an daß er nach Rostock kam, den Verhältnissen der Universität, und erwarb sich durch seine academische Lehrthätigkeit sehr bald verdientes Ansehen. Bei den kirchlichen Kämpfen, welche damals in Rostock Statt fanden, betheiligte er sich nicht in hervortretender Weise. Seine Wünsche waren vornämlich auf die Hebung der Universität gerichtet.

Als die Irrungen zwischen den herzoglichen Brüdern Johann Albrecht und Ulrich durch Aufrichtung einer gemeinsamen Regierung ausgeglichen waren, war auch die Universität hocherfreut, und gab sich der Hoffnung hin, daß die zwischen den Landesherren eingetretene Einigkeit zur Ehre Gottes, zu ihrer und des Landes Wohlfahrt gereichen möge. Da richteten Venetus, Heshusius, Bording und Chyträus eine Supplication an die Landesfürsten *), in welcher sie zehen Ursachen entwickeln, welche alle christliche Obrigkeit zu Erhaltung und Förderung christlicher Schulen bewegen sollen. Es wird von ihnen auf die Bedeutung der Schulen und der Universitäten für das Heil und die Bildung des Volkes hingewiesen **), und schließlich den Herzögen die dringende Bitte ausgesprochen, die

*) Supplication Etlicher Professorn zu Rostock. An die Landsfürsten. Von anrichtung der Schulen. Gedruckt bei Ludowig Dietz. Im Jar 1556. (Bibliothek der Ritter- und Landschaft.) Am Schlusse der kleinen Schrift: Datum Rostock, Die Laurentij, Anno 1556. E. F. G. Vnterthönige Georgius Venetus D. Tilemannus Hesshusius D. Jacobus Bordingus D. M. Dauid.

**) Wenn nu die Könige vnd Fürsten keine Schulen oder Vniversiteten erhielten, kan jederman gedencken, was für ein wüst, wild, vnd vihisch leben solte folgen, da man Christliche lere nicht hette, da kein Calender were, da keine gewisse, geschriebene recht, da keine Historien vnd alten geschicht, vnd keine andere künsten, bekant weren.

lange im deutſchen Lande und umliegenden Königreichen gehoffte Wiederaufrichtung und Beſtellung der Univerſität ins Werk zu richten*). Als falſche Gerüchte ſich über den Inhalt der Bittſchrift verbreiteten, die von ihnen auf dem Landtage zu Sternberg übergeben ward, veröffentlichten ſie dieſelbe durch den Druck**). Doch lagen die Verhältniſſe damals ſo, daß dieſer Schritt noch zu keinem Reſultate führte, welches Venetus im Intereſſe der Univerſität ſchmerzlich empfand. Dennoch ſchlug er anfänglich die ihm vom Herzog Philipp von Pommern am 23. Juli 1557 angetragene Stiftsſuperintendentur aus. Als aber die Hoffnung ſich immer mehr verlor, daß die zwiſchen den Herzögen und der Stadt Roſtock entſtandenen Zerwürfniſſe eine Ausgleichung finden würden, erklärte er ſeine Bereitwilligkeit dem Herzog Philipp von Pommern, als deſſen älteſter Sohn Johann Friedrich vom Capitel des Bisthums Kamin zum Biſchof poſtulirt war, in ſeine Dienſte zu treten, um von Oſtern 1558 in den Aemtern eines

*) Vnd bitten E. F. G. vmb Gottes ehr vnd E. F. G. löbliches Namens, vnd E. F. G. Kirchen vnd vnterthanen heil vnd wolfart willen, E. F. G. wolle diſe wider auffrichtung vnd beſtellung diſer Vniversitet, dauan so viel jar her, alle frome leut, in Deudsch Land, vnd vmbligenden Königreichen, fröliche vnd tröstiche hoffnung gehabt, einmal endlich in das werck setzen vnd vollenbringen.

**) Arch. Minist. V. XI, p. 8 sq.: Id cum comperissent Petrus Brummerus et alter Consul ad conuentum missi (Nam res palam agebatur, et ab ordinibus ditionis publice petebatur, ut causam Academiae suo consilio et patrocinio adjuvent) statim literas Rostochium perscribunt, et in tota vrbe rumor inter ciues sparsus est, professores quosdam, qui omnium modestissimi hactenus fuissent, contra Reipublicae priuilegia et libertatem nova moliri, et arma principum aduersus civitatem irritare. Hujus calumniae vanitas ut retegeretur, Supplicatio typis excusa est, in qua videbant, tantum decem argumenta recitari, quibus Principes ad Scholam certis reditibus donandam impellerentur.

Generalsuperintendenten und eines Dechanten des Kolbergischen Domcapitels *) die geistlichen Angelegenheiten des Stifts zu leiten. Ohne Zweifel haben auch die kirchlichen Differenzen, in denen er auf Seiten der beiden vertriebenen Prediger Heshusius und Eggerdes stand, zu seinem Entschlusse mitgewirkt, Rostock zu verlassen **), zumal da er mit Heshusius in academischen Angelegenheiten und in den kirchenregimentlichen Acten, an denen sie betheiligt waren, Hand in Hand gegangen war.

Mitten in den kirchlichen Verwickelungen und Reibungen hatte der Rath, offenbar in Ausübung der ihm vermeintlich zustehenden Episcopatrechte zur Ueberwachung der reinen Lehre, vornämlich aber zur Beaufsichtigung des Ministeriums ***),

*) Ein ausreichendes Gehalt war ihm aus den Präbenden des Doms von Kolberg zugesichert. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Vorpommern. IV, 2, S. 352.

**) Obwohl er in seinen neuen Aemtern nicht eigentlich eine academische Stellung in Greifswald inne hatte, so vollzog er doch dort am 2. Mai 1558 die Promotion des Jacob Rungius zum Doctor der Theologie. Er vertrat dabei, warum er von Wittenberg aus ersucht worden war, Melanthons Stelle, welcher verhindert worden war, zum Zwecke dieser Promotion nach Greifswald zu kommen. Venediger war es, welcher mit Jacob Runge und Paul von Rhoda die „Kercken ordening Im Lande tho Pomern" v. J. 1563 (bei Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts II, 229 ff.) verfaßte. Später finden wir ihn in Preußen, wohin er als Bischof des Pomesanischen Bisthums im J. 1567 gerufen war. Auch hier wirkte er mit demselben Eifer und großer Treue, und starb daselbst am 3. Nov. 1574. Etwas, J. 1738. S. 498. Krey, Andenken IV, S. 21.

***) Schon in dem offenen von Bürgermeister und Rath an die Bürgerschaft erlassenen Briefe vom 15. October 1557, welcher wahrscheinlich Novesian zum Verfasser hat, war auf die Nothwendigkeit vom Rathe hingewiesen, die Prediger in Schranken zu halten und zu beaufsichtigen, „da diese mit der Geduld des Rathes nicht zufrieden seien, auch wohl sich versuchten, ob sie nicht einen Aufruhr anstiften könnten." Vgl. den in plattdeutscher Sprache abgefaßten offenen Brief als Beilage (gedruckt in Fol.) zu Arch. Minist. Vol. XI, p. 341.

den Doctor Johann Draconites zu einem Superintendenten und zu einem Professor ordinarius der Theologie berufen *). Draconites befand sich damals zu Lübeck, wohin er sich nach Niederlegung seiner Professur in Marburg begeben hatte, um die Herausgabe eines gelehrten Werkes von den Verheißungen, Figuren und Gesichten, wofür er in Marburg keinen Verleger finden konnte, zu fördern. In Rostock ward er unter dem Rectorat Conrad Pegels im October 1551 intitulirt **). Bereits in Erfurt, wo er studirt, hatte er Vorlesungen gehalten, und schon im Jahre 1523 hatte er zu Wittenberg unter dem Decanat von Justus Jonas die theologische Doctorwürde erworben ***). Gleichwie er in Mar-

*) Die betreffende Bestallungsurkunde findet sich noch im Rathsarchiv: Bürgermeister und Rath zu Rostock beurkunden, daß Gottes Wort daselbst angenommen und in allen Kirchen gepredigt werde, auch die Ordnung der Kirchen dem Evangelium gemäß beobachtet und der Städte-Verordnung, die ihnen am wichtigsten dünke, befolgt werde. Zur Bewahrung der reinen Lehre aber bedürfe es eines Aufsehers, Hauptes und Moderators, dem die Andern Gehorsam leisten, der über sie in geistlichen Sachen zu gebieten und zu verbieten habe — — sie bestellen daher den Johann Draconites, der heiligen Schrift Doctor, zu einem Superintendenten und zu einem ordinarius professor ss. theologiae mit 200 Gulden jährlichen Gehaltes (Vgl. auch ein Schreiben von Conradus Pegel, Sonnauent na Cantate Anno 1552 wegen der Auslagen des huses theologi bin hoppenmarkt, alß Doctor Draconites hir kamen scholde). Draconites reversirt sich dagegen, die vorgedachte Bestallung genau zu befolgen, und gelobt an Eidesstatt, des Rathes und der Stadt Bestes zu fördern.

**) Universitäts-Matrikel: Joannes Draconites, Doctor theologie, Carolstadianus, Witenberge promotus. Mit ihm zugleich ward einer seiner vorzüglichsten Gegner intitulirt, der Pastor Reich. Unmittelbar unter der Inscription des Draconites folgen: Matthias Kemnitz de priswalk. Ezechias Reich, Doctor medicine; Josias Reich, fratres Silesii; bei dem Letztern steht daneben: Lic. theologie, pastor ad S. Nicolaum Rostochii.

***) Liber Decanorum facultatis Theologicae Academiae Vite-

burg eine ausgedehnte academiſche Wirkſamkeit gehabt hatte*), ſo gelang es ihm auch anfangs zu Roſtock, mit ſeinen Vorleſungen Eingang zu gewinnen, beſonders da ihm damals der Ruf lutheriſcher Rechtgläubigkeit noch vorausging. Vom Frühlinge des Jahres 1553 an bekleidete er ein Jahr lang das Rectorat**). Er zeichnete ſich durch ſeine hebräiſche

---

bergensis ex autographo ed. C. E. Foerstemann p. 28: Anno Domini XXIII et anno domini XXIIII.

Sub Dechanatu J. Jonae, Eximij viri D. Johannes Draco et Joannes Culsamerus, praemissis pro more examinibus debitis etc., promoti sunt in magistros Theologiae, et seruatae sunt leges facultatis.

*) Obwohl ſein eigentlicher Name Drach iſt, nannte er ſich doch häufig Johann Carlſtadt, weil er zu Carlſtadt im Würzburgiſchen 1494 geboren war. Die Magiſterwürde erwarb er ſich zu Erfurt, wo er ſtudirt hatte. Nachdem er Erfurt verlaſſen und eine Reiſe nach den Niederlanden unternommen hatte, um Erasmus kennen zu lernen, wandte er ſich Behufs ſeiner theologiſchen Doctorpromotion nach Wittenberg zurück. Später ward er, nachdem er einige Jahre Prediger zu Waltershauſen bei Gotha geweſen war, dann aber wiederum längere Zeit ſich ſeinen gelehrten Studien privatim gewidmet hatte, nach Marburg als Profeſſor der Theologie berufen. Die Kämpfe mit ſeinem Collegen Theobald Thamer und der unglückliche Ausgang des Schmalkaldiſchen Krieges ſcheinen viel zu ſeinem Entſchluſſe beigetragen zu haben, Marburg zu verlaſſen. Vgl. auch über ihn Joh. Bismarci Oratio de vita Joh. Draconitae in Ejusd. vitis Theologorum. Halae 1614. 4. Melch. Adami Vitae Theologorum Francof. 1706. p. 194. Molleri Cimbria literata II, 167. Georg Theodor Strobel, Joh. Draconites, nach ſeinem Leben und ſeinen Schriften beſchrieben. Nürnb. 1793; aus deſſen Neuen Beiträgen zur Literatur des 16. Jahrhunderts. IV. Bd. 1 St. beſonders abgedruckt. Eſchenbachs Annalen IV, S. 153, 189, 336. H. W. Lawätz, Handbuch I, 4, S. 365 f. Grape, Evang. Roſtock. S. 139. Etwas, J. 1738. S. 587. J. 1740. S. 144. Krey, Andenken V, S. 22 f.

**) In der alten Matrikel wird er bei Gelegenheit ſeines Rectorats bezeichnet: Doctor Joannes Draconites Carolostadius Christi Jesu Confessor. (Vgl. auch Epp. Chytraei p. 1232.) Unter den 112 von ihm Intitulirten befinden ſich: M. Andreas Weslingus Osnabrugensis; e Vuestphalia, professor linguae sanctae: honoratus; Otto Pren

Sprachgelehrſamkeit, die damals verhältnißmäßig ſelten war, und durch ſeine Beleſenheit im Alten Teſtamente aus *). Daher erfreuete er ſich auch anfänglich in ſeinen Vorleſungen der Anerkennung, da das Studium der hebräiſchen Sprache bis auf ihn faſt gänzlich darnieder gelegen hatte, und auch ſeine Predigten, die er in der St. Johanniskirche hielt, wurden gerne gehört.

Aber dieſe günſtigen Verhältniſſe änderten ſich, als der Rath, auf deſſen Seite er in jenen Kämpfen mit Heshuſius und Eggerdes geſtanden, ihn am 1. October 1557 zum Superintendenten einſetzte, und ſeine Anerkennung von Seiten des Miniſteriums forderte **). Dieſes aber war durch den Erlaß des offenen Briefes und durch ſeinen zum Theil wahrheitswidrigen Inhalt aufs höchſte aufgebracht ***).

Megapolensis — daneben: Assessor Imperialis Camerae. Im Winterſemeſter 1556 war er zum zweiten Male Rector, wo unter Anderen Levinus Battus, Gandauus Flander. von ihm intitulirt wird.

*) Schützii Vita Chytr. Lib. I, p. 163: Idem Draconites, Decanus studii Theologici per h. a., certas singulis septimanis horas, perlegendo ordine textui Bibliorum constituit; et pro excellenti, qua praeditus erat ipse, linguae Ebraeae peritia Mosis et Prophetarum Ebraice loquentium interpretationem sibi sumsit.

**) Arch. Minist. Vol. XI, p. 9: Eadem hebdomade (qua Heshusius et Eggerdes ex urbe ejecti erant), etiam Doctorem Joannem Draconitem creat Senatus Superintendentem, eique mandat inter caetera, ut concionatores nunquam convocet, nisi duo Senatores una intersint, qui omnium consiliorum et actionum inspectores sint. Mandat etiam caeteris concionatoribus, qui vocati erant (non enim omnes erant vocati), ut ipsi obediant. Luc. Bacmeister, Historia ecclesiae Rostochiensis s. narratio de initio et progressu Lutheranismi (1523 — 1563) in urbe Rostochio in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 1579. Lindeberg, Chron. Rostoch. L. IV. c. 8, p. 125 sq. Etwas, J. 1738. S. 588 ff. David Franck, Altes und Neues Mekl. Lib. X, S. 49. Grape, Evang. Roſtock. S. 139 ff. 281 ff. Krey, Andenken. V, S. 26.

***) Heshuſius und Eggerdes beantworteten den offenen Brief des Rathes durch eine in Form und Ausdruck maaßloſe Schrift: Antwort

Dieſe Erbitterung wurde noch vermehrt durch die vom Rathe dem Dr. Draconites auferlegte Verbindlichkeit, das Miniſterium nicht anders als in Gegenwart zweier Glieder des Rathes zu berufen. Auch war allgemein bekannt, daß er die Vertreibung von Hesbuſius und Eggerdes nicht mißbillige *). Zu dem Allen aber kam noch bei dem Miniſterium das weſentliche Bedenken, daß Draconites ſelbſt nicht reiner Lehre ſei. Man warf ihm Antinomismus vor, und legte ihm die Worte in den Mund, daß diejenigen, die das Geſetz predigten, Gott im Himmel erzürnten. Damit brachte man auch in Verbindung, daß, da er die Hochzeiten am Sonntag billige, er von der Feier des Sabbats nicht richtig lehre. Beſonders gab man ihm Schuld, daß er Papiſten und andere Widerſacher, ja ſelbſt offenbare Sünder zum Abendmahle zulaſſe. Das Miniſterium erkannte ihn daher in der größeren Zahl ſeiner Mitglieder nicht als Superintendenten an, und forderte vor jedem Zugeſtändniß, daß Draconites von dieſem Amte zurücktrete. Dieſe Miniſterialen ſetzten eine Confeſſion gegen ihn auf, in welcher ſie ihre ſämmtlichen Bedenken und Vorwürfe gegen ihn zuſammengefaßt hatten. Da die Glieder des Miniſteriums nicht unterließen, die Angele-

auf das lügenhafte, ehrloſe und gottesläſteriſche Mandat der Bürgermeiſter und des Raths zu Roſtock. Arch. Min. Vol. X, p. 39. Deſto mehr iſt es anzuerkennen, daß er ſpäter im Bekenntniß von der Gegenwart des Leibes Chriſti in des Herrn Nachtmahl ohne alle Bitterkeit erklärt, ſeinen Gegnern ſchon lange verziehen zu haben: Tota Academia Rostochiana et omnes ministri locupletes testari possunt, non solum Petrum Pommeranum, sed totum Senatum agnovisse peccatum, quod me et collegam crudeliter et injuste ejecerunt. Itaque ex animo illis jam dudum ignovi.

*) Arch. Minist. Vol. XI, p. 10: Nec vllo vnquam verbo ostendit, sibi vel injustam illam ejectionem vel impudentia mendacia mandato inserta displicere.

genheit auf die Canzel zu bringen, und vor der Gemeinde zu verhandeln, wurde die gegenſeitige Erbitterung immer größer, da das Miniſterium noch immer durch das Mandat des Rathes ſich in ſeinem Amte beſchwert ſah*). Nach jahrelangem heftigen Streite ward am 18. Febr. 1560 eine fürſtliche Commiſſion angeordnet, welche nach ſorgfältiger und näherer Unterſuchung der ſtreitigen Punkte, da die Herzöge ebenfalls eine Beeinträchtigung ihrer oberbiſchöflichen Rechte in der vom Rathe vorgenommenen Ernennung eines Superintendenten ſahen, dahin ihre Entſcheidung gab, daß Draconites ſich des Amtes und Titels eines Superintendenten zu enthalten habe**). Die Proteſtation des Rathes gegen die Einmiſchung dieſer fürſtlichen Commiſſion war von keiner Wirkung, und als die Commiſſion in Betracht der Unrichtigkeit ſeiner Lehre die Abſetzung über Draconites ausſprach,

*) Das Miniſterium beſchwert ſich wiederholt in einem „Schreiben der Paſtoren und Prediger der chriſtlichen Gemeinde zu Roſtock datum 29. Febr. 1560" an den Rath über das Mandat deſſelben in einer Weiſe, welche ſeine Auffaſſung characteriſirt: „Wy begeren yo nicht J. E. W. offentlick in den Bann tho don, vnd begeren ock nicht, dat J. E. W. de bekenntnisse offentlik vor der gantzen gemene don schall: sondern alleen dith büdden vnd begeren wy van Gades vnd vnsers amptes wegen, vnd vmme Juwer selen selicheit willen, dat J. E. W. in evren harten vor Godt dem Almechtigen vnd vor ewren Bichtvädern mit dem munde erkennen vnd bekennen willen, dat se sick wedder Godt vnd dat hillige predigampt insonderheit mit dem Mandat vnd handelung wedder de trven prediger vorsündiget hebben". (Rathsarchiv.)

**) Am 18. Febr. 1550 erhielt das Miniſterium von einem fürſtl. Commiſſarius den Beſcheid: Die Herren Commiſſarii haben keinen Befehl, daß ſie Doctor Draconitem für einen Superintendenten beſtätigen ſollen, vielweniger wollen ſie um vieler wichtigen Urſachen willen die Ern. Prädicanten damit beſchweren, daß ſie D. Draconitem für einen Superintendenten erkennen ſollen. Arch. Minist. Vol. XI, p. 223. Etwas, J. 1738. S. 589.

verließ er bald darauf Rostock*), und begab sich kurz vor dem Tode Melanthons nach Wittenberg, folgte aber noch in demselben Jahre einem Rufe des Herzogs Albrecht von Preußen zum Präsidenten des Pomesanischen Bisthums und zum Pastor zu Marienwerder**).

An diesen Kämpfen hatte sich auch M. Andreas Martini lebhaft betheiligt, welcher mit großer Entschiedenheit auf der Seite von Heshusius und Eggerdes gestanden hatte. Im Jahre 1552 ward er in die philosophische Facultät recipirt***), nachdem er schon im Jahre 1534 unter dem Rector Nicolaus Leo intitulirt war†). Später übernahm

*) Arch. Minist. Vol. X, p. 12: Decisionem hujus causae non habemus; apparet tamen ex eventu, Commissarios pro Ministerio pronunciasse contra Draconitem, et titulo ac officio Superintendentis eum ex mandato principum privasse, aut certe monuisse, ut ab eo deinceps abstineret. Discessit ergo Rostochio Draconites non multo post, cum ferme ad 9. annos Superintendentis nomen et officium hic tenuisset etc.

**) Nach kurzer Verwaltung dieses einträglichen und wichtigen Amtes ging er nochmals nach Wittenberg zurück. Anfangs hatte es den Anschein, als ob er nur auf unbestimmte Zeit sein Amt aufgegeben habe, um sich dorthin zu begeben. Aber eifrigst beschäftigt mit seiner biblia pentapla, an deren Vollendung er alle seine Kräfte setzte, ward er dadurch von der Rückkehr abgehalten. Indessen starb er schon am 18. April 1566 zu Wittenberg.

***) Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Anno eodem (1552) die 24. Julij receptus est D. M. Andreas Martini Rostochiensis, Witeberge promotus. Etwas, J. 1739. S. 632.

†) Universitäts-Matrikel: Andreas Martens incola. Im Jahre 1538 bezog er zur Fortsetzung seiner Studien die Universität Wittenberg, studirte dort sechs Jahre, war dann drei Jahre lang in Böhmen Hauslehrer, kehrte aber im Jahre 1548 nach Wittenberg zurück, und erwarb sich die Magisterwürde. Hier war es, wo er mit David Chyträus so nahe befreundet wurde, daß beide im J. 1550 gemeinsam eine Reise nach Italien antraten. Schützii Vita Chytraei L. I, p. 74. Etwas, J. 1738. S. 560 f.

er die Leitung der Regentie Porta Coeli. Im Jahre 1555 ward er Decan der philoſophiſchen Facultät, und verwaltete darauf im Winterſemeſter deſſelben Jahres das Rectorat. Schon in dieſer erſten Periode ſeiner Wirkſamkeit in Roſtock war er in kirchlicher Beziehung thätig. Denn ehe Heshuſius berufen ward, predigte er regelmäßig in der St. Jacobikirche mit großer Freudigkeit in lutheriſchem Sinne das Evangelium *). Er gehörte dann zu denen, welche ſich entſchieden für Heshuſius ausſprachen, und öffentlich das Verfahren des Rathes bei ſeiner Vertreibung mißbilligten. Der Rath verbot ihm anfangs die Kanzel; als er aber dadurch ſich nicht abhalten ließ, gegen das Verfahren deſſelben ſich auszuſprechen, ward er vom Rathe ſeines Amtes enthoben **). Martini wandte ſich nach Dänemark, wo er, durch Noviomagus empfohlen, eine wenn auch nur vorläufige Anſtellung als dritter überzähliger Hofprediger erhielt. Doch blieb er in dieſem Verhältniſſe nur kurze Zeit. Denn als das Verfahren des Rathes von den Herzögen gemißbilligt und

*) Scripta in academia Rostochiensi publice proposita p. 127: Deinde ministerio docendi in Ecclesia sese dedidit, in quo fidelis ministri Christi officio in tuenda ueritate fungens, in exilium dimissus est.

**) Arch. Minist. XI, p. 6 sq. Postridie (1557 d. 11. Octobr., cum die 10. Heshusius atque Eggerdes urbe exturbati essent) Senatus Magistro Andreae Martini quoque stipendium et conditionem renunciat. Acerbitatis autem aduersus M. Andream conceptae haec fuit causa praecipua: quod M. Andreas se D. Tilemanni et Collegae ipsius amicum esse, et causam eorum non improbare palam profiteretur — — — ipse quoque M. Andreas, qui erat eo tempore Academiae Rector, et simul in templo D. Jacobi exercitii causa docebat, paulo post, ipso die Paschae, quae fuit 5. Aprilis, publice pro concione Senatus peccatum accusavit et Petri ministerium defendit, nec se deinceps concionaturum esse ostendit.

zurückgewieſen war, ward er als Profeſſor der Theologie nach Roſtock zurückgerufen *). Er ward zugleich Prediger an St. Jacobi, ſpäter Prediger zu St. Marien **). Martini erfreuete ſich allgemeiner Anerkennung und Liebe, ſo daß die Prediger ihn, obwohl vergeblich, zum Superintendenten erbaten, und wie er unter den verſchiedenſten Verhältniſſen rückſichtslos ein freimüthiges Zeugniß für das Evangelium abgelegt hatte, ſo ſtarb er auch im lebendigen Glauben, von Allen lebhaft beklagt, am 26. September 1561, wo Chyträus ihm die Leichenrede hielt ***).

Als Draconites in Folge der Erklärung der fürſtlichen Commiſſion Roſtock hatte verlaſſen müſſen, ward unmittelbar darauf der Doctor Johannes Kittel, welcher bis dahin als Paſtor in Neu-Brandenburg geſtanden hatte, zum Profeſſor der Theologie und zum Superintendenten vom Rathe berufen †), und am 15. April 1561 unter dem Rector Matthäus

*) Bacmeister, Histor. Eccl. Rostoch. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 1573. Etwas, J. 1738. S. 563. J. 1740. S. 467. Krey, Andenken V, 15.

**) Daß er im J. 1559 Prediger an St. Jacobi war, ergiebt ſich zur Genüge aus der Art und Weiſe, wie er ſich, als er im Herbſte 1559 Rector geworden war, in die alte Matrikel eingetragen hat. Die Worte lauten: Andreas Martinus artium Magister, Collegiatus et Ecclesiastes ad D. Jacobi. Seine Verſetzung von St. Jacobi nach St. Marien erfolgte im J. 1560 nach dem Tode des Paſtor Schreigelius zu St. Marien. Etwas, J. 1738. S. 567. J. 1740. S. 723.

***) Kurz vor ſeinem Tode im J. 1561 erklärte er ſich noch bereit, über die neueſten theologiſchen Controverſien zu handeln, und über die Augsburgiſche Confeſſion zu leſen. Schützii Vita Chytraei Lib. I, p. 217. Etwas, J. 1737. S. 139. Die Leichenrede des Chyträus zeigt deutlich, wie hoch er ihn geſchätzt hat. Etwas, J. 1737. S. 143 f. J. 1738. S. 592.

†) Kittel war am 20. Junius 1519 zu Jüterbogk geboren. Seine Studien hatte er zu Wittenberg gemacht, wo er auch im J. 1539 das Baccalaureat erworben und geleſen hatte. Nachdem er eine Zeit

Röseler, medicine Doctor, LL. Lic. et Professor, intitulirt *). Am 28. April ward er mit Chyträus und Simon Pauli feierlich zum Doctor der Theologie creirt, und da nun seiner Reception kein Hinderniß mehr entgegenstand, ward er sofort aufgenommen **). Er begann seine Vorlesungen über

---

lang Prediger zu Camenz und im J. 1546 Rector zu Hammelburg in Franken gewesen war, kam er im J. 1550 als Pastor nach Brandenburg, wo er bis zu seiner Berufung nach Rostock verweilte.

*) Univ.-Matrikel: Joannes Kittelius, Jutterbochiensis, Magister artium, Doctor sacre theologie ejusdemque Professor hic susceptus. Etwas, J. 1740. S. 203. Die im Rathsarchive sich findende Bestallung ist datirt vom 6. Nov. 1560. Johann Kittel, philosophiae Magister, wird vom Rathe zum Superintendenten, Professor und Lector in der heil. Schrift bestellet. Doch wird ihm zur Bedingung gemacht, daß er erst in Wittenberg den Doctorgrad gewinnen soll; er soll predigen in St. Marienkirche an Festtagen. Sein Gehalt von Ostern 1561 an wird bestimmt auf 200 Thaler, 12 Fuder Holz, 3 Last Kohlen, 3 Drömpt Roggen, und wird ihm das Theologenhaus zugesichert.

Die Forderung der Gewinnung des Doctorgrades war in jener Zeit eine gewöhnliche, und ihr mußte vor dem Antritte einer theologischen Professur genügt werden. Dieselbe Forderung war an Smedenstedt gestellt. 1542, am tage ascensionis, schreibt Heinrich Smedenstedt aus Wittenberg an den Herzog Heinrich, daß „er sich dem angenhomenen e., f. g. abschiedt nach gegen derselben fürstenthumb vnd vniuersitett Rostock verfügen" und „auf Johannes Baptista dem angenhomenen abschiedt nach ankommen solle", entschuldigt sich aber, daß er dem Begehren des Herzogs, den Grad eines Lic. oder Dr. theol. anzunehmen, bis dahin in so kurzer Zeit nicht nachkommen könne (auf dem Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin). Später jedoch erwarb er sich den theologischen Doctorgrad, und traf, wie wir gesehen haben, als Doctor der Theologie in Rostock schon beim Antritt seiner Aemter ein. Vgl. S. 454.

In einem Schreiben Datum Churfürstliche Stad Reven Brandenburg am Tage Ursulae 1560 zeigt Kittel dem Rathe an, daß er das Vocationsschreiben zum Lector und Professor der heiligen Schrift und zum „Superintendenten Euer christlichen Kirchen" erhalten habe. Er unterschreibt sich Philosophiae Magister und Pastor (Rathsarchiv).

**) Etwas, J. 1738. S. 464 f. J. 1737. S. 625.

das Buch der Psalmen, und zwar vom 24. Psalm an, da er die vorhergehenden Psalmen bereits elf Jahre früher auf Befehl des Churfürsten von Brandenburg erklärt hatte*). Bald indessen traten die ersten Differenzen ein, da er, ohne sich mit dem Ministerium in Beziehung gesetzt zu haben, zu predigen begann. Als aber diese durch die Vermittelung des D. G. Venetus ausgeglichen waren, entstanden neue Streitigkeiten, als derselbe ohne Vorwissen des Ministeriums einem in Lüneburg abzuhaltenden Convente beiwohnte, und bei der Unterschrift der dort vereinbarten Artikel sich als Superintendens ecclesiae Rostochiensis unterzeichnete. Wie der Rath ihn absichtlich, um den Herzögen die oberbischöflichen Rechte streitig zu machen, zum Superintendenten berufen hatte, so hatte derselbe ihn für den Lüneburger Convent ausdrücklich bevollmächtigt, in dieser seiner Eigenschaft aufzutreten. Aufgebracht hierüber, beschloß das Ministerium so lange, bis er sich genügend gerechtfertigt haben werde, ihm die Absolution zu versagen. Kittel wandte sich beschwerend an den Rath, aber weder dieser, noch später zugezogene fürstliche Commissarien waren im Stande, den Streit auszugleichen. Dazu kam, daß sich noch ein anderes politisches Element in denselben einmischte, da die Bürgerschaft in dieser Angelegenheit schwierig war, sich nicht ausdrücklich für den Rath erklärte,

*) Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita p. 12 sqq.: Librum autem Psalmorum non incipiam a principio enarrare, sed a uigesimo quarto psalmo auspicabimur, qui et bonitatem et omnipotentiam Dei celebrat, quod omnia ex nihilo condiderit et conseruet — — — Cum enim Brandenburgi, ubi undecim annos uerum (Christi gratia) Pastorem egi, mandato Illustrissimi Principis Electoris Marchiae, priores absoluerim, eos hic repetere, multis de causis nolo, sed potius, sequentes ordine explicemus, melius uidetur.

vielmehr diese Differenzen zu ihren Gunsten auszubeuten suchte *). Endlich schritten beide Herzöge ein **), und geboten ihm unter dem 10. Febr. 1562, daß er sich des Namens und des Titels eines Superintendenten enthalten, auch nicht predigen, sondern nur sein academisches Amt verwalten solle. Indessen trat am 26. Febr. 1562 eine Transaction ein, nach welcher Kittel in das Ministerium, zwar nicht als Superintendent, aber als Doctor der heiligen Schrift, recipirt ward. Eine im Junius desselben Jahres gehaltene Predigt zog ihm jedoch die Ungnade Herzog Ulrichs zu, welcher dem Rath und den sechzig Männern den Befehl zufertigte, ihn seines Amtes zu entheben. In Folge dessen ward Kittel genöthigt, Rostock zu verlassen ***).

Die juristische Facultät, deren bedeutender Aufschwung schon in dem voraufgegangenen Abschnitte geschildert ist, und deren hervorragende Träger bereits characterisirt sind, wird

*) So erpreßte die Bürgerschaft vom Rathe die Bestätigung des Bürgerbriefes d. 26. Junius 1562, weil sie sonst dem Rathe in der Kittelschen Sache nicht beistehen wolle.

**) Bereits in einem Schreiben Datum Güstrow 21. Januar 1562 fordern Johann Albrecht und Ulrich, daß sich Kittel des Predigtamtes enthalten, und sich nicht zu einem Superintendenten machen solle. Der Rath nahm sich darauf desselben in einem Schreiben Datum 25. Januar 1562 an, indem er bemerkt, Kittel sei nur Superintendent über die räthlichen Prediger, nicht über die fürstlichen, wofür der Rath, daß dies nichts Neues sei, Präcedentien anführt. Dann wird geäußert, der Rath habe ihn nach Lüneburg geschickt und ihm geboten, sich so zu nennen. F. G. wollten also den Rath in seiner Gerechtigkeit lassen. Auch rühmt der Rath die Geduld und Bescheidenheit Kittels gegen die Prediger. (Rathsarchiv.)

***) Der Rath zauderte zwar, jener ihm vom Herzog Ulrich gewordenen Auflage nachzukommen. Aber Herzog Ulrich setzte darauf an dem Markttage zu Güstrow, 10. Sept. 1562, mehrere Rostocker Bürger in Haft. So konnte der Rath nicht länger daran denken, Kittel zu schützen.

in dieſer Periode durch den Einfluß der herrſchenden Zeitrichtung nach den verſchiedenſten Seiten bedingt. Das römiſche Recht hatte innerhalb des Lehrgebietes der juridiſchen Facultät ſchon eine völlige Anerkennung, Pflege und Geltung gewonnen, und drängte die particularen Rechte, Rechtsanſchauungen und Rechtsgewohnheiten, welche ſich noch hie und da finden mochten, immer mehr zurück. Daß aber die ſtatutariſchen Rechte, welche in einzelnen Städten des Landes noch in Uebung waren, in dem Lehrgebiet der juridiſchen Facultät eine Berückſichtigung gefunden, läßt ſich jedoch nicht behaupten, wenigſtens dürfte ſich dafür kein beſtimmtes Factum nachweiſen laſſen. Das römiſche Recht überwog vielmehr von Tage zu Tage, zumal da es der politiſchen Tendenz, welche in dieſer Zeit ſich bildet, Vorſchub leiſtete, die ſtändiſchen Beſonderheiten als Particularintereſſen zu betrachten, ſie möglichſt zu beſeitigen, und ihnen gegenüber die einheitliche Macht und Vollberechtigung der Landesherrſchaft zu deduciren und feſtzuſtellen. Es hatte ſich aber auch mit der Beſeitigung der practiſchen Geltung des jus pontificium das Intereſſe an deſſen Studium bedeutend verloren. Das proteſtantiſche Kirchenrecht war aber kaum in ſeinen erſten Keimen vorhanden; die kirchenrechtlichen Normen waren in der reformatoriſchen Kirche noch im Fluſſe begriffen, und eine neue Praxis, im Gegenſatz zu der bisherigen außer Uebung gekommenen, hatte ſich noch nicht gebildet.

Eine Berufung nach Kopenhagen, welche Noviomagus vermittelt hatte, lehnte er ab. Später ward er Paſtor zu St. Marien in Danzig, und eine Zeit lang Profeſſor am dortigen Gymnaſium, und ſtarb am 12. Febr. 1590 im 71. Lebensjahre. Arch. Minist. Vol. X, p. 13. Vol. XI, p. 565. Grape, Evang. Roſtock. S. 149. 279 ff. Etwas, J. 1738. S. 592. J. 1740. S. 726 f. Krey, Andenken VII, S. 41 f.

Mit dem Vorherrschen des römischen Rechtes geht aber in dieser Periode auch der Einfluß der erstarkenden humanistischen Richtung Hand in Hand. Das Studium des römischen Rechtes hatte zu mannigfaltige und tief eingreifende Beziehungen zu den classischen Studien, als daß nicht eine Wechselwirkung, und namentlich nicht eine Einwirkung des Humanismus auf die römischen Rechtsstudien, sich hätte bemerkbar machen sollen. Diese Einwirkung war aber in sofern dem eigentlichen Studium des römischen Rechtes weniger günstig, weil überhaupt der Humanismus überwiegend auf die Form Gewicht legte, und dagegen verhältnißmäßig die Schärfe der begrifflichen Deductionen, die dialektische Sonderung und Entwickelung zurücktreten ließ. Die Rechtslehrer dieser Zeit betheiligten sich nicht selten an der Pflege der humanistischen Studien, wodurch allerdings, was von nicht geringer Bedeutung war, der Erwerb des Humanismus der Jurisprudenz zu Gute kommen mußte, wenn gleich die Repräsentanten dieser Richtung weniger der eigentlichen Rechtsentwickelung dienten, und nach dieser Seite hin sich mehr auf die Verarbeitung des traditionellen Stoffes beschränkten.

Als Träger dieser unter der Einwirkung des Humanismus stehenden Rechtswissenschaft müssen in Rostock Röseler und Lothmann angesehen werden. Der Erstere, M. Matthäus Röseler, Lucanus*), hatte zu Wittenberg promovirt, und ward am 2. August 1550 in die philosophische Facultät aufgenommen. Er vereinigte in seltener Weise das Wissen verschiedener Facul-

*) Den Beinamen Lucanus führt er von Luca, einem Städtchen in der Niederlausitz, von welchem auch Johann Albrechts berühmter Canzler diesen Beinamen geführt haben mag. Vgl. auch: Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1344 sq.

täten in sich, eine Erscheinung, die in dem damaligen Universitätsleben eine nicht ganz ungewöhnliche war. Es begegnen uns auch auf andern Universitäten Persönlichkeiten, welche, wie Röseler, nicht mit Unrecht den Namen eines Polyhistors verdienen *). Mit besonderer Vorliebe lag er den humanistischen Studien ob, und seine Studien, welche er auf andern Gebieten der Wissenschaft verfolgte, haben ersichtlich stets eine Beziehung zu den classischen Studien gehabt**); wenigstens scheint er von humanistischer Seite aus allmälig in die übrigen Gebiete der Wissenschaften, mit denen er sich später beschäftigte, eingegangen zu sein. Als Professor der Philosophie war er schon im Frühling des Jahres 1557 Rector geworden***), als er darauf am 23. November desselben Jahres

*) So hatten Celtes und Cuspinian, welcher letztere ursprünglich Mediciner war, sich auf den verschiedensten Gebieten versucht. Vgl. Klüpfelii Opus de vita et scriptis Conradi Celtis Protucii, Cap. XXXV (Multiplex disciplinarum genus, quod in academia Vindobonensi tradidit) p. 189 sqq. Es war überhaupt nicht selten, daß einer in mehreren Facultäten einen Grad erlangt hatte, wobei nicht übersehen werden darf, daß die Kenntniß des Alterthums das eigentliche Bindeglied war. Vorzugsweise um diese Zeit blühten noch die durch Melanthon wesentlich geförderten humanistischen Studien.

**) Unter dem Rectorate Conrad Pegels ward er im Sommersemester 1550 intitulirt. Univers.-Matrikel: Mattheus Rösler, Lucanus, Artium Magister Witenberge promotus. Daneben: Med. D. LL. Lic. Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Eodem Anno (1550) secundo die Augusti receptus est M. Mattheus Röseler Lucanus. Wittenberge promotus. Daneben: obiit Anno 69. 23 Aprilis. Medicine D. ac LL. Licentiatus earumque Professor. Schon im Jahre 1551 ward er Decan, worüber das Album Folgendes enthält: Anno 1551 die Dionisij electus est in Decanum Facultatis artium M. Mattheus Röseler Lucanus, sub cujus Decanatu receptus est Mgr. Enoch Sarctorius Rostochiensis Witebergae promotus.

***) Die Inscription in der Universitäts-Matrikel als Rector lautet: Doctor Matthaeus Röselerus. Als er im Herbste des Jahres 1560 abermals Rector wird, wird er bezeichnet: Matthaeus Röseler, Medicinae Doctor,

zum Licentiatus juris promovirte*). Den mediciniſchen Doctorgrad hatte er ſich bereits erworben, und ungeachtet daß ſeine Studien und Lebensverhältniſſe ſpäter mehr eine practiſche Richtung nahmen, ſeitdem er auch ſtädtiſcher Syndicus geworden war, ſcheint er doch ſeine mediciniſchen, mit den humaniſtiſchen eng zuſammenhängenden Studien fortgeſetzt zu haben. Im Hippocrates und im Galen war er wohlbewandert, und kann es als charakteriſtiſch angeſehen werden, daß er insbeſondere auf die Aphorismen des Hippocrates Gewicht legte**). Zugleich aber ſcheint er zu den Anhän-

LL. Licent. et Professor, Syndicus Rostochiensis. Hatte er in dem erſten Jahre ſeines Rectorates 108 inſcribirt, und unter ihnen M. Joannes Bocerus, Huspergius, poëta laureatus, honoratus, und Joannes Witte, Parchimensis; daneben: J. U. D. et Professor Rostochii, ſo inſcribirte er während ſeines zweiten Rectorats 152, unter ihnen Nicolaus Gonieus, Hulschedensis. Daneben: M. Hebr. Ling. Professor. Joannes Kittelius, Jutterbochiensis, Mgr. artium, Doctor Sacrae theologiae ejusdemque Professor hic susceptus. Theodoricus Bevernest, Megapolensis Nobilis. Daneben: Consiliarius provincialis. Sein drittes Rectorat fand im Winterſemeſter 1564 Statt, wo er ſich Mattheus Roselerus Lucanus, Medicinae Doctor et LL. Licentiatus et Rostochiensium Syndicus inſcribirte.

*) Vgl. die unter ſeinem Präſidium gehaltene juriſtiſche Disputation über den Unterſchied von Eigenthum und Beſitz, worin dieſe Begriffe nach römiſchen Rechtsanſchauungen auseinander gelegt werden. Etwas, J. 1738. S. 736 ff.

**) Für die eigenthümliche Stellung dieſes Polyhiſtors ſpricht auch eine uns aufbehaltene Disputation:

Christo Auspice.

Dn. N. Mattheo Roselero Spectabili Facultatis Artium Decano Medicinae Professore, Praesidente, Ezechias Reich Medic. Studios. Has seqventes conclusiones defendit.

Quaestio.

Quae sint causae somni, et quo tempore maxime dormire conveniat etc.

Etwas, J. 1738. S. 738 ff.

gern des Galenismus gehört zu haben, deſſen Grundanſchauungen, wie dieſe überhaupt in der practiſchen Medicin noch vorherrſchten, er getheilt haben mag.

Nach dem Abgange von Noveſianus ward er vom Rathe zum Syndicus erwählt, und dadurch in die langwierigen Streitigkeiten verwickelt, welche der Rath mit dem Miniſterium durch die Beſtellung von Draconites und Kittel zu Superintendenten damals begonnen hatte, wodurch er anfangs ſelbſt in perſönliche Conflicte mit dem Miniſterium gerieth. Doch wurden dieſelben beigelegt, und das Miniſterium ließ ihn wiederum zum heiligen Abendmahle zu, von dem es ihn ausgeſchloſſen hatte*). Die Beziehungen aber, in welche er durch die Führung der ſtädtiſchen Angelegenheiten zu den Herzögen trat, wurden Veranlaſſung, daß dieſe ihn zum herzoglichen Rathe ernannten**). Doch befand er ſich in einer ſchwierigen Stellung, da die Bürgerſchaft gegen ihn ſehr erbittert war, weil ſie ihn im Verdacht hatte, die Einmiſchung der Herzöge in die innern Streitigkeiten angerufen zu haben. Schon im Auguſt 1562 forderte ſie ſeine Entlaſſung, ohne daß der Rath darauf einging. Der Ausbruch der Peſt im Jahre 1565 trieb ihn von Roſtock fort, worauf er ſich nach Preußen wandte***). Als er ſpäter nach manchen Wechſelfällen des Lebens nach Roſtock zurückkehrte, wo an ſeiner Stelle Dr. Lorenz Kirchhof im

*) Archiv. Minist. Vol. X, p. 14.

**) Rudloff III, 1, S. 181.

***) Es wurde beabſichtigt, ihn zum Präſidenten des Pomeſaniſchen Bisthums zu machen. Aber damit dies möglich werde, ſollte er den theologiſchen Doctorgrad ſich erwerben. Als er zu dieſem Zwecke nach Wittenberg ging, trug jedoch die Facultät Bedenken, auf ſeine Promotion einzugehen. Dennoch ſcheint es, daß er eine Zeit lang an der Spitze des Pomeſaniſchen und Samländiſchen Bisthums ſtand. Etwas, S. 1738. S. 723 f.

Jahre 1565 Syndicus der Stadt geworden war*), starb er bald darauf hieselbst am 23. April 1569**).

In gleicher Weise kann Lothmann als derjenige Jurist bezeichnet werden, welcher vorzugsweise die humanistische Richtung theilte und bestrebt war, die Rechtsstudien auf classischen Grundlagen zu fördern. Er hatte in Rostock, Wittenberg und Löwen studirt***), und ward schon in dem jugendlichen Alter von noch nicht 25 Jahren, als die Professur der Institutionen gerade erledigt war, im Jahre 1561 von dem Rathe voeirt. Noch ehe er diese Vocation erlangte, hatte er über die Institutionen gelesen, und der Beifall, den seine Vorlesungen fanden, scheint die Veranlassung zu seiner Berufung geworden zu sein†). Dennoch erwarb er sich erst unter

*) Kirchhof hatte in der Bürgerschaft bedeutenden Anhang, und benutzte die durch Draconites entstandenen Irrungen für seine Zwecke, indem er für denselben auftrat, und unter Berufung auf Melanthon behauptete, daß er kein Antinomist sei. Arch. Minist. Vol. XI, p. 19 sq.

**) Das Epitaphium, welches sein Bruder ihm in der Marien-Kirche gesetzt hat, und das sich bei Nathan Chyträus in deliciis itinerum p. 396 findet, lautet: Doctori Matthaeo Roselero, hujus Reipublicae Syndico et Academiae Professori, excellentis ingenii, doctrinae et eloquentiae singularis Viro, Frater Georgius Roselerus p. Obiit MDLXIX die XXIII Aprilis aetatis suae XLI. Seb. Bacmeister, Megapoleos lit. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1344 sqq. Etwas, J. 1738. S. 722 ff. 735 ff. J. 1739. S. 402. 607 ff. 631. J. 1749. S. 200. 490. Geschichte der Juristenfacultet. S. 68. Krey, Andenken. VII, S. 12.

***) Er ward unter dem Rectorate des Matthäus Röseler im April 1555 inscribirt: Euerhardus Lothmannus Osnabrugensis.

†) Das Einladungsprogramm (Cupidae Legum Juventuti In Academia Rostochiana, Eberhardus Lothmannus, Institutiones Juris, Deo auxiliante, praelecturus. S. D.) zu seinen anfänglich in seinem Hause unentgeldlich gehaltenen Vorlesungen über die Institutionen kündigt eine Rede de Legum dignitate et Institutionum utilitate an, und entwickelt in klarer und treffender Weise die Nothwendigkeit isagogischer Vorlesungen. Vgl. Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita

dem Decanat Kirchhofs am 9. November 1563 die Würde eines Licentiatus juris. Er beſaß eine ausgezeichnete und umfaſſende humaniſtiſche Bildung, und hatte mit Melanthon, der ihn ſeiner claſſiſchen Bildung wegen ſehr hoch ſchätzte, in Wittenberg in näherer Beziehung geſtanden. Mit den bedeutendſten Gliedern der Univerſität, insbeſondere mit Chyträus, Pauli, Bording und Bocer war er befreundet, bei denen ſeine Gabe der lateiniſchen Dichtung große Anerkennung fand*). Es war jener Kreis von Männern, welcher zu Melanthon in perſönlicher Beziehung geſtanden, und ſeine Richtung in Bezug auf Methode und Durchführung der humaniſtiſchen Studien nach Roſtock verpflanzt hatte. In allen Facultäten finden wir um dieſe Zeit Träger derſelben, und bei Allen finden wir zugleich lebendige Gemeinſchaft und Liebe zur Kirche, ohne daß ſie in die Abwege gerathen wären, welche wir ſpäter von manchen Humaniſten betreten ſehen. Ohne Zweifel würde Lothmann innerhalb der Univerſität einen immer größeren Wirkungskreis erlangt haben, und ſeine bedeutenden Gaben berechtigten zu den ſchönſten Hoffnungen, wenn er nicht im Jahre 1565 beim Ausbruche der Peſt derſelben erlegen wäre**).

---

p. 56. Das Antrittsprogramm ſeiner Profeſſur findet ſich ebendaſ. p. 87: — Nunc quia ab amplissimo hujus urbis Senatu publica institutiones enarrandi mihi injuncta et tributa est professio, domi meae legere cessabo, et incipiam, Deo volente, hodie hora secunda, in aede D. Johannis, explicare Tit. de Adoptionibus.

*) Ein Carmen de laudibus Papiniani eignete er in einem Epigramm Melanthon zu. Schützii vita Chytraei Lib. I p. 200: „In Philippi Epigram. Lib. I. est Epigramma Ejusd. in carmen Eberh. Lothmanni, quo Caracallae Tyranni poenam docte descripsit.“

**) Bacmeister, Megapol. lit. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1349. Etwas, J. 1737. S. 138. J. 1738. S. 726 ff. J. 1740. S. 200. Krey, Andenken. VII, S. 13.

In der medicinischen Facultät herrschte vorzugsweise noch diejenige Richtung vor, welche seit der Reformation durch die Wiederbelebung der humanistischen Studien in der Medicin eingeschlagen war. Seit Janus Cornarius*) hatten sich die Principien der hippocratischen Medicin immer mehr Bahn gebrochen. Aus dem Studium der Alten flossen der wissenschaftlichen Auffassung der Medicin neue Kräfte zu. Erst dadurch, daß die classischen Aerzte des Alterthums mit ihren Doctrinen wieder in das Bewußtsein der Zeit eingeführt wurden, ward eine Grundlage gewonnen, von welcher die Forschungen in den einzelnen Gebieten der medicinischen Wissenschaft sicher und erfolgreich ausgehen konnten. Die Erfahrung ward als die sichere Grundlage der Heilkunde betrachtet. Von da aus erhielt das Studium der Naturwissenschaften die erste Anregung, um dann später auf das bedeutsamste in die Umgestaltung und wissenschaftliche Behandlung der Medicin einzugreifen. Aber die Neugestaltung der Medicin in dieser Periode blieb hierbei nicht stehen. Die Reformation übte durch den mächtigen Anstoß, den sie überhaupt zu einer lebendigeren und tieferen Erfassung und Behandlung der Wissenschaft gab, auch auf die Methode der medicinischen Wissenschaften eine Einwirkung aus. Die Reformation hatte auf kirchlichem und theologischem Gebiete die kritische Sichtung des überlieferten Stoffes begonnen. Auch die Medicin konnte sich nicht der dadurch hervorgerufenen allgemeinen Zeitrichtung entziehen, und wandte auf ihrem Gebiete dieselbe Methode an**). Andererseits war auch die positive Einwirkung der Reformation auf allen Lebensgebieten so mächtig, daß wir in

*) Vgl. S. 378 ff.

**) Vgl. über die Ursachen der Reformation der Heilkunde im 15.

dieser Periode die Vertreter sowohl der hippocratischen Medicin als auch des Galenismus von lebendigem Glauben an die christlichen Heilswahrheiten durchdrungen finden.

Dies muß auch von den Medicinern dieser Periode in Rostock gesagt werden. Die medicinische Facultät erstarkte zwar als Facultät noch immer nicht; aber dennoch treten einzelne Lehrer der Heilkunde bedeutungsvoll hervor. Gleichzeitig mit Strubbe, Noviomagus und Gisbert Longolius war Georg Curio von Wittenberg nach Rostock gekommen*), und trat nach dem Tode des Letzteren in seine Stelle. Er hielt Vorlesungen über verschiedene Theile der practischen Medicin, und wirkte besonders auch als practischer Arzt. Mit seiner Tüchtigkeit in seinem medicinischen Berufe verband sich ein lebendiger Glaube an das Evangelium. Er betrachtete seine Kunst als solche, die er im Dienste Gottes zu üben habe**). Doch verließ er schon nach einigen Jahren, wahrscheinlich im Jahre 1546, Rostock, um das Physicat in Lüne-

---

und 16. Jahrhundert auch: H. Haeser, Geschichte der Medicin (2 A. 1853) S. 378.

*) Er ward unter dem Rector M. Eggerdes am 13. Nov. 1542 intitulirt: Georgius Curio Artium et Medicine Doctor fuit honoratus propter Principem.

**) Draconites bezeugt dies in der Widmung einer zu Lübeck herausgegebenen Predigt, worin es heißt: Es gelüstet mich, daß ich in allen Sächsischen Stetten, die ich gesehen hab in dieser evangelischen und freiwilligen Reise, solche gelehrte, treuwe, gottserlige Doctores der Ertzenei funden hab (als zu Brunswige Doctor Antonium Nigrum: zu Lüneburg Doctor Georg Curio: zu Lübeck Doctor Jacob Rhemissberger: zu Hamburg Doctor Jacob Bording), daß ich sie nicht allein darumb lieben und loben muß, daß ihre Kunst vom Höchsten ist, sondern auch, daß sie dem Allmächtigen Siloh mit Hertzen und Mund anhangen. Seb. Bacmeister, Megapoleos literatae Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1432 sq.

burg anzutreten*), da es in jener Zeit in der Regel nicht gelang, tüchtige Aerzte, die ſelten und aller Orten ſehr geſucht waren, auf längere Zeit zu feſſeln**).

Unter allen Medicinern dieſer Periode iſt aber ohne allen Zweifel der bedeutendſte Jacob Bording, in welchem die verſchiedenen Bildungselemente ſeiner Zeit ſich vereinigen, ſo daß in ihm ſich die wiſſenſchaftliche und religiöſe Richtung der Zeit abſpiegelt***). Er hatte ſich eine umfaſſende Kenntniß der griechiſchen Literatur und ſpeciell der claſſiſchen Aerzte

*) Seine Gattin wandte ſich nach ſeinem einige Jahre ſpäter erfolgten Tode nach Roſtock zurück, wo die Tochter verheirathet war. Ueber die Familienverhältniſſe Curios giebt manchen Aufſchluß das Epicedion Joan: Boceri. In Obitum Honestissimae Matronae, Ursulae Curionis, Clarissimi Viri Doctoris Georgii Curionis, Medici, Piae Memoriae, Defunctae Vidvae. Rostochii In Officina Ludouici Ditij. MDLIX. Bocer hat daſſelbe dem Schwiegerſohne zugeeignet: Clarissimo Viro Domino Johanni Hoffmanno J. V. Doctori celebri, et Ducis Illustriss: Joannis Alberti Megapolensis etc. Consiliario, domino suo summa observantia colendo: S. P. (Archiv der Ritter- und Landſchaft.)

**) So verweilten die Mediciner Johannes Golt und Joachim Mellis, welche mit Gisbert Longolius von Köln nach Roſtock gekommen waren, nur kurze Zeit hier.

***) Jacob Bording ward am 15. Julius 1511 zu Antwerpen geboren, und machte ſeine Vorſtudien in Löwen unter Conrad Goclenius und Nicolaus Clenardus. Später finden wir ihn in Paris, wo er ſich gleichzeitig mit ariſtoteliſcher Philoſophie und practiſcher Medicin beſchäftigt. Seine beſchränkten Mittel hemmten ihn mannigfach, doch gelang es ihm, nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten, die damals berühmte ärztliche Schule zu Montpellier zu beſuchen. Auch trat er in ein näheres Verhältniß zu dem Cardinal Jacobus Sadoletus, Biſchof von Carpentras, welcher bei der Tüchtigkeit ſeiner humaniſtiſchen Bildung ihn eine Zeit lang zur Leitung der dortigen Schule verwandte. Später erwarb er ſich zu Bologna den mediciniſchen Doctorgrad unter höchſtrühmlicher Anerkennung ſeiner in der Prüfung bewieſenen Kenntniſſe und Leiſtungen. Nähere Data finden ſich in dem Leichenprogramm ſeines Sohnes: Oratio Funebris Ampl. Viro Jacobo Bordingo Consuli Reip. Lubecensis, Scripta a Johanne Kirchmanno. Lubecae,

erworben, und war von dieser Seite aus in die von Cornarius angebahnte Richtung der Medicin eingegangen. Da er lebendigen Antheil nahm an der reformatorischen Bewegung, so las er die heilige Schrift nicht nur des neuen, sondern auch des alten Testaments im Urtexte, da er Gelegenheit gehabt hatte, sich die Kenntniß des Hebräischen zu erwerben. Als er, aus Italien zurückgekehrt, eine Zeit lang in seinem Vaterlande die Arzeneikunst ausgeübt hatte, zugleich aber seine evangelische Gesinnung bekannt geworden war, mußte er, von der Inquisition verfolgt, dasselbe verlassen *). Durch Vermittelung des Hamburgischen Superintendenten Johannes Aepinus ward er nach Hamburg als Physicus berufen **). Von hier aus berief ihn Herzog Heinrich der Friedfertige im Jahre 1550 zu seinem Leibarzte und zum Professor der Medicin nach Rostock ***). Während seines siebenjährigen Aufenthaltes in Rostock entwickelte er eine vielseitige Thätig-

---

Excudebat Johannes Albinus, 1616 p. 3 sqq. Seb. Bacmeister, Megapol. lit. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1434. Adami Vitae german. medicorum p. 44.

*) Durch Bording beginnen die Beziehungen, in welche die Rostocker Theologen und Prediger später zu der evangelischen Gemeinde, welche sich in Antwerpen gebildet hatte, treten.

**) In dem Amte eines Physicus war ihm zu Hamburg der D. Joh. Wolmer voraufgegangen. In der Matrikel der Hamburgischen Physici wird er aufgeführt: 1546 D. Jacobus Bordingk, qui Antwerpia huc venit. Conf. Series Excellentiss. Doctorum Physicorum et Subphysicorum Hamburgensium; in: J. A. Fabricii Memoriae Hamburgenses Vol. II, p. 1045.

***) Er ward unter dem Rectorate Conrad Pegels im December 1550 intitulirt. In der Matrikel steht er verzeichnet: Jacobus Bordingus, Antwerpiensis, Doctor Medicinae. Daneben: Henrici Pacifici Ducis Megapolitani et deinde Christiani III. et Friderici II. Daniae regum Archiater, hujus primum, postea Hafniensis Academiae Professor.

keit, und wußte dem medicinischen Studium, das lange darniedergelegen hatte, neues Leben einzuflößen. In der Medicin vertrat er die Richtung des Galenismus, und commentirte mit großer Gelehrsamkeit die Schriften Galens, deren practischen Stoff er in ausgezeichneter Weise nutzbar zu machen verstand. Er las über Physiologie, Therapie und Pathologie. Diese seine Vorlesungen erfreueten sich des ungetheiltesten Beifalls, und seine Schüler hingen mit großer Verehrung an ihm; unter diesen nimmt Levinus Battus wohl die bedeutendste Stelle ein. Der wissenschaftliche Werth seiner Vorlesungen war so groß, daß Battus längere Zeit nach seinem Tode, in der Ueberzeugung, daß er dadurch einem wirklichen Bedürfnisse entspreche, diese durch eine neue Herausgabe zugänglich zu machen suchte *).

*) Schon früher war die Physiologie unter dem Namen Anatome zu Helmstädt herausgegeben worden. Battus betrachtete den wissenschaftlichen Nachlaß Bordings als einen wahren Schatz, und entschloß sich, nachdem sein Sohn, der Jurist Jacob Bording, ihm die Autographa seines Vaters zu diesem Zwecke überlassen hatte, und er diese auch mit andern Handschriften verglichen und aus Mittheilungen seiner Kopenhagener Schüler noch vermehrt hatte, eine Gesammtausgabe derselben zu veranstalten. (Schützii vita Chytraci Lib. III p. 307: qui quidem Battus paulo ante obitum, Jacobi Bordingi, Medici, tractatus varios, v. g. Anatomen, suppresso Bordingi nomine Helmstadii olim editam, sub Physiologias rubro autori suo postliminio restitutam: Hygienen, sive librorum Galeni de tuenda sanitate enarrationem: denique Pathologiam, sive commentarium in tres libros Galeni de morborum et symptomatum differentiis et caussis: singulos Rostochiensibus typis in forma octava edi curavit.) Diese führt den Titel: Jacobi Bordingi, medici clarissimi: *φυσιολογία. ὑγιεινή. παθολογία.* prout has medicinae partes in inclytis Academiis Rostochiensi et Haffniensi, publice enarrauit. Omnia ex manuscripto autoris diligentissime recognita et emendata. Rostochii Stephanus Myliander excudebat. CIↃIↃXCI. 8. Nach diesem Hauptttitel folgt die Physiologie. Der zweite Theil hat den besondern Titel: *ὑγιεινή*, sanitatis conservatrix.

Daß er von der Reformation lebendig ergriffen war, zeigt seine Liebe zum Evangelium, welche besonders durch das Studium des Römerbriefes und durch den Commentar Melanthons zu demselben genährt worden war *). Dies war auch die Veranlassung, daß er im Jahre 1553 nach Wittenberg reiste **), und mit Melanthon, den er lange verehrt hatte, in persönliche Beziehung trat. Der warme Antheil, den er an der Wiederaufrichtung und der Hebung der Universität nahm, trat bei jeder Gelegenheit hervor. Insbesondere wirkte er eifrig zu der Berufung tüchtiger Docenten mit. Seine Bemühungen waren es, durch welche David Chyträus für die Universität gewonnen ward ***), mit welchem er sowohl durch gemeinsamen

seu in sex Galeni libros de sanitate tuenda enarratio. Autore Jacobo Bordingo. Rostochii Typis Myliandrinis Anno 1591. Der dritte Theil hat den Titel: Pathologia. Tertia Medicinae pars, seu, in tres libros Galeni de morborum et symptomatum differentiis et causis commentarius. Autore Jacobo Bordingo. Am Schlusse der Schrift: Rostochii impressum, apud Stephanum Myliandrum. Megap. Anno MDXCI.

*) Es waren nicht die adnotationes, sondern die im Jahre 1532 von Melanthon unter dem Titel commentarii veröffentlichte Auslegung des Römerbriefes, in welcher er besonders von der Entwickelung des Lehrstückes von der freien Gnade Gottes in Christo und von der Gerechtigkeit, welche aus dem Glauben kommt ohne des Gesetzes Werke, lebhaft ergriffen wurde. Nach dem Zeugniß des D. Lucas Bacmeister, seines Schwiegersohnes, äußerte er sich darüber in folgender Weise: Ex hac epistola ego veram de Deo et salute aeterna Doctrinam primum hausi, ac quo magis eam legerem, eo gratior mihi fuit et jucundior ejus repetitio, et quasi in immenso pelago sapientiae coelestis me versari judicabam; quare eam vobis etiam ut praecipuum thesaurum commendo etc.

**) Melanthon äußert sich in einem Briefe vom 8. Mai 1553: Attulit igitur aliquam mihi levationem dolorum conspectus viri optimi et eruditissimi D. Jacobi Bordingi. Chytraei Epp. p. 1232.

***) Schützii vita Chytraei Lib. I, p. 57: Inter omnes autem Doctores singularem Jacobi Bordingi in se amorem inde a primo

Glauben, als auch theilweise, bei der Vielseitigkeit seiner Bestrebungen, durch gemeinsame Studien verbunden war. Er gehörte zu den Gliedern der Universität, welche die bereits erwähnte Supplication an die Landesfürsten richteten. Als dieselbe keinen Erfolg für den Augenblick hatte, folgte er im Jahre 1557 einem Rufe nach Kopenhagen als Professor der Medicin und königlicher Leibarzt, blieb indessen mit Rostock noch immer nahe verbunden *), da er nur schwer den Entschluß gefaßt hatte, den ihm lieb gewordenen Wirkungskreis zu verlassen **).

Nach Bordings Abgange aus Rostock beriefen die Herzöge im Jahre 1558 den Doctor Johannes Tunnichaeus ***),

---

suo adventu expertus est, qui, perspecto ingenio Davidis, quod ornabant tanta in ea jam aetate doctrinae copia morumque integritas, illum Principi ita commendavit, ut solennem vocationem mox impetraret.

*) Sein Sohn Philipp Bording las eine Zeit lang über mathematische Disciplinen in Rostock, ward aber darauf Physicus zu Stralsund, da er mit Glück die Arzneikunst ausübte, starb indessen schon 1565 an der Pest. Chytraei Epp. p. 385.

**) Auch in Kopenhagen erwarb er sich durch seine wissenschaftliche Tüchtigkeit und liebenswürdige Persönlichkeit große Anerkennung. König Christian III. und König Friedrich II. zeichneten ihn mannigfach aus, und das medicinische Studium erhielt durch ihn in Kopenhagen einen neuen Impuls. Dort starb er, während er gerade das Rectorat verwaltete, im 50. Jahre seines Alters am 5. September 1560. Die Kunde seines Todes ward auch in Rostock mit Schmerz vernommen. Die Universität bewahrte ihm ein treues Andenken, da sie sein Bildniß in loco Concilii aufhing. Vgl. das ihm in Kopenhagen errichtete Epitaphium, so wie das in der Marienkirche zu Rostock ihm gesetzte, bei Seb. Bacmeister, Megapol. lit. Lib. II in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1438 sq. Dav. Chytraei Epp. p. 1265 sq. Nath. Chytraei, Delic. Itinerum p. 394. 448. Scripta publica p. 66 sqq. Adami, Vitae Medicorum p. 34 sq. Bartholinus de scriptis Danorum p. 58 sq. Lindeberg, Chron. Rostoch. Lib. V. c. 9. Etwas, J. 1738. S. 33 ff. 37 ff. S. 278 f. 752 ff. J. 1740. S. 292. Krey, Andenken. III, S. 36.

***) Er wurde unter dem Rectorate Wilhelm von Reyß (Roverfa-

welcher durch seine Vorlesungen eine sehr einflußreiche Thätigkeit entwickelte. Er las nicht nur über verschiedene Schriften des Hippocrates und des Galenus, sondern, da er ein eifriger Anhänger des Galenismus war, entwickelte er aus Galens Schriften die ganze Heilkunde, las auch zu diesem Zwecke über die τέχνη ἰατρική Galens*). Bei seiner großen Belesenheit in den ärztlichen Schriften des Alterthums vermochte er die in diesen sich findenden Erfahrungen um-

---

nus am 15. Mai 1558 intitulirt. Universitäts-Matrikel: Johannes Tunnichaeus, medicinarum Doctor. Bei der Richtung seiner Studien auf das Alterthum erklärt es sich, daß er zugleich Mitglied der Artistenfacultät war. Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Anno 1563 4. Idus Junij electus est in Decanum Facultatis Artium Johannes Tunnichaeus, Artium et Medicinae Doctor. Eodem anno 13. die Octob. receptus est ad Facultatem Artium Johannes Caselius, Witembergae promotus. Anno 1563. 14 Octobris a Decano Johanne Tunnichaeo, Artium et Medicinae Doctore, promoti sunt Baccalaurei et Magistri Artium philosophicarum hi viri septem. Unter diesen Stephanus Praetorius Soltuedelensis. Philippus Bordingus Antuerpiensis. Vallentinus Schachtius Stargard. Johannes Sched Bardensis. Henricus Timannus Bremensis. Nicolaus Gonieus Westphalus, daneben: Professor H. linguae, Rostochii. Joannes Varwichius Vesaliensis.

*) Diese Schrift gewährt eine übersichtliche Darstellung der ganzen Heilkunde, und war schon vorzugsweise das Lehrbuch des Mittelalters, Technum oder Microtechnum genannt, um es von dem größeren Werke desselben, dem Macrotechnum (θεραπευτικῆς μεθόδου βιβλία), zu unterscheiden. In dem Ankündigungsprogramme: In τέχνην ἰατρικὴν Galeni sagt Tunnichaeus: — — a quo, inter ea, quae laudabili stylo conscripsit uix aliud absolutius utiliusue in tota arte relictum opus, quam illud sit quod μικροτέχνη inscribitur, in quo totam Medicae facultatis artem absolute per certa capita paucis uerbis ceu in compendio et tabella ob oculos tam erudite ponit, ut Medici sine hujus opusculi cognitione, ne dicam artem, sed ne artis quidem umbram consequi possint. Scripta publice proposita p. 70. So las er auch über die drei Bücher Galens de temperamentis und über die Prognostica des Hippocrates. Ibid. p. 38. 123.

sichtig zusammenzustellen, und aus ihnen Principien der Anwendung herzuleiten, so daß er dadurch nicht geringe Verdienste um das medicinische Studium sich erwarb. Zugleich war er literarisch thätig, und entwickelte in einer besonderen Schrift die Lehre von den Fiebern *), woran sich noch andere **) literarische Versuche knüpften ***). Aber im Jahre 1565 wurde er beim Ausbruche der Pest zugleich mit seiner Gattin und seiner kleinen Tochter am 22. September ein Opfer der Seuche. Er hatte, ohne Rücksicht auf sich zu nehmen, beim Ausbruche der Pest sich unermüdlich den Kranken helfend gewidmet, und starb als ein Opfer seiner selbstverleugnenden, das Leben nicht achtenden Liebe †). Unter den vielen Verlüsten, welche die Universität in dieser Zeit

*) Ueber denselben Gegenstand las er. In dem Ankündigungsprogramme bemerkt er: Proponemus itaque universam febrium naturam, hoc est, essentiam, differentias, causas, symptomata signa et curationem non modo febrium omnium communem: sed singularum quoque propriam, paruo admodum temporis dispendio, donec exemplaria, quae certa methodo totam medendi artem complectuntur, typis excusa fuerint. Scripta publice proposita p. 19.

**) Auch werden Schriften über die Pest und über anatomische Propositionen von ihm angeführt. Schützii vita Chytraei Lib. I, p. 278. Etwas, J. 1738. S. 280.

***) Videtur enim Galenus libros suos, excepto libro de constitutione artis medicinalis, et qui μικροτέχνη inscribitur, mira quadam copia, uarietate et ita diffuse congessisse, ut uix possint ad compositiui ordinis normam reduci: quod nos tamen, Deo iuuante, summa fide, felici breuitate praestare conabimur. Adjiciemus insuper omnium morborum particularium methodicam curam, pharmacorum denique delectum etc. Scripta publice proposita p. 206 sq.

†) Lindeberg, Chron. Rostoch. Lib. V, c. 9. p. 172: Joannes item Tunnichaeus protomedicus fidelis et doctus, in quem vere illud ducis Brunsvigij Symbolum, aliis inserviendo ipse consumor, competit: Dum a. alios pestilentiali lue infectos fideliter curat, suam ipsius vitam neglexit.

erfuhr, war derjenige des Tunnichaeus einer der schmerzlichsten *).

Dieser Periode gehört noch der Mediciner Gerhard Rennius an, aus Sleida, einer Stadt Westphalens, gebürtig. Er vereinigte in sich die classischen und die mathematischen Studien, und gehörte als Professor der Mathematik **) und der Medicin gleichzeitig der philosophischen und der medicinischen Facultät an. Mit Chyträus war er durch humanistische Studien und persönliche Beziehungen eng verbunden ***). Er erwarb sich nicht geringe Verdienste um die Universität durch den Eifer und durch die Gewandtheit, mit welcher er in der Mathematik †), im Lateinischen und im

*) Vgl. Joannis Posselii Epitaphium Clarissimi Viri, Johannis Tunnichaei, Medicinae Doctoris, Et honestimae conjugis ejus, Catharinae, et filiolae Margaretae, qui una die 22. Septembris exstincti sunt; in: Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita p. 357.

**) In dem Index lectionum der philosophischen Facultät vom Jahre 1564 findet er sich folgendermaßen aufgeführt: Nonus Mathematum Superiorum Professor D. Nennius absoluet sesquianno Theoricas Planetarum et sex priores libros Euclidis alternatim. Quibus absolutis leget Almagistum Ptolomaci et Geographiam. Etwas, J. 1739. S. 179.

***) Vgl. Epithalamium in nuptiis Clarissimi Viri Davidis Chytraei et modestissimae Virginis Margaritae, Filiae Clarissimi Viri Laurentii Smedes, Senatoris Rostochiani scriptum a Gerardo Nennio Sledano Professore Artium et linguarum in Academia Rostochiana publico; in: Carmina et Epistolae de conjugio ad D. Davidem Chytraeum, Professorem in Academia Rostochiensi: Scriptae a multis honestis et doctis viris, Anno 1553. Vitebergae excudebat Johannes Crato. Anno MDLXII.

†) Treffend entwickelt Rennius die Bedeutsamkeit der mathematischen Studien und speciell der Arithmetik und der Geometrie, und weist namentlich ihren bedingenden Einfluß auf die Astronomie nach in dem Ankündigungsprogramm seiner Vorlesungen über die sechs ersten Bücher der Elemente des Euclid und über die Theorien der Planeten: Scripta publice proposita p. 153 sqq.

Griechiſchen und ſelbſt im Hebräiſchen unterrichtete*), als das Bedürfniß dazu vorhanden war und ihm dringend entgegentrat**). Die Vielſeitigkeit ſeiner wiſſenſchaftlichen Bildung tritt dadurch in ein helles Licht. Daneben ging aber das Studium der griechiſchen Aerzte und die Uebungen in der practiſchen Medicin***). Er war ein eifriger Anhänger Galens, den er über Alles hochſchätzte, und deſſen Theorien er in die Praxis einzuführen ſuchte. Doch ward er viel zu früh für die Univerſität am 3. April 1566 durch den Tod ſeinem Wirkungskreiſe entriſſen, nachdem er noch in dem ſchweren und verhängnißvollen Jahre, in welchem die Uni-

*) Er ward im Jahre 1546 unter dem Rector Conrad Pegel intitulirt. Univerſitäts-Matrikel: Gerardus Artopeus Sleidanus, alias Nennius. Daneben: D. Medicinae. Album der philoſophiſchen Facultät: Anno eodem (1550) XVII die Junii promoti sunt nonem baccalaurei. Unter ihnen iſt zuerſt verzeichnet: Gherardus Nennius Scledanus etc. Eodem die promoti quinque Artium Magistri. Unter ihnen zuerſt: Gherardus Nennius Scledanus.

**) Lingvae Hebraicae Studiosis In Academia Rostochiensi Gerhardus Nennius Sleidanus Doctor. — — — Ad hoc me licet alioqui medicis negotiis satis occupatum incitarunt crebrae, et assiduae multorum honestorum juuenum, atque etiam doctissimorum quorundam uirorum efflagitationes, qui ut hoc facerem, saepius a me petiuerunt, hoc suae petitioni attexentes, Turpe et impium esse, talentum hoc mihi concreditum deponi, neque optantibus ad usuram dari etc. Scripta publice proposita p. 112.

***) Eine unter ſeinem Präſidium gehaltene Inaugural-Diſſertation (Deo Opt. Max. Aux. Praesidente Clarissimo Viro Gerardo Nennio Sleidano Artium et Medicinae Doctore, atque earundem Profcssore, et Medicae facultatis in celeberrima Academia Rostochiana Decano, de sequentibus thematibus, pro Licentia in arte medica consequenda publice disputabit Zacharias Stopius Vratislaviensis.) behandelt die Fragen: Quid sit concoctio, quot ejus species, quod cujusque opus sit, et quae excrementa propria. Etwas, J. 1740. S. 330 ff. S. 573.

verſität durch den Ausbruch der Peſt hart betroffen wurde, das Rectorat verwaltet hatte*).

Es konnte nicht fehlen, daß die Artiſtenfacultät in dieſer Zeit der Wiederbelebung der claſſiſchen Studien aus der früheren Iſolirtheit heraustrat, auch gemeinſame Berührungspunkte mit den drei oberen Facultäten erhielt, und dadurch die frühere mehr untergeordnete Stellung verlor. Grammatik, Dialektik und Rhetorik, ſo wie insbeſondere die Erklärung der Claſſiker, waren vorzugsweiſe die Fächer, welche die wiſſenſchaftliche Aufgabe der Artiſtenfacultät ausmachten. Allmälig aber traten auch die mathematiſchen und phyſicaliſchen Wiſſenſchaften in den Kreis der Facultätswiſſenſchaften ein, und wurden bald der mediciniſchen, bald der philoſophiſchen Facultät zugewieſen. Das Studium der Geſchichte findet jetzt allmälig mehr Eingang, aber nur in einzelnen hervorragenden Perſönlichkeiten geht die hiſtoriſche Forſchung tiefer ein. Die geſchichtliche Darſtellung geſchieht überwiegend im Intereſſe der Rhetorik und Poëtik, und entbehrt noch durchaus des pragmatiſchen Characters. Indeſſen kann nicht geleugnet werden, daß die Wiederbelebung der claſſiſchen Studien auch auf das hiſtoriſche Gebiet fruchtbar eingewirkt hatte, und daß die hiſtoriſche Kunſt, wenn gleich langſam, an

*) Univerſitäts-Matrikel: Anno Domini MDLXV die Tiburtii qui est 14. Aprilis creatus est Rector Academiae Gerardus Nennius Sleidanus Artium et Medicinae Doctor et earundem Professor Publicus, ab Illustrissimis Principibus D. Johanne Alberto et D. Vdalrico fratribus Principibus Megapolensibus conductus etc. Seb. Bacmeister, Megap. lit. Lib. II in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 1440. Schütz, Vita Chytraei Lib. I, p. 217. 260. 289. 360. Etwas, J. 1737. S. 357. J. 1738. S. 282 f. J. 1739. S. 485. 609. J. 1740. S. 235. Krey, Andenken. V, S. 18.

den großen Denkmälern der Geſchichtſchreibung des Alterthums zu erſtarken begann.

Es iſt charakteriſtiſch, daß dieſelben Perſönlichkeiten, welche der philoſophiſchen Facultät angehören, auch in den oberen Facultäten, bald in der theologiſchen, bald in der mediciniſchen wirken. Oft ſcheiden dieſelben völlig aus der Artiſtenfacultät aus, ſobald ſie ſich dem Lehrgebiete einer der drei oberen Facultäten zuwenden. Die verhältnißmäßig kleinere Zahl verbleibt dagegen in der philoſophiſchen Facultät, und beſchränkt ſich auf den Lehrkreis der Artiſtenfacultät und auf die innerhalb deſſelben ihnen zugewieſenen Disciplinen. Wir haben daher bereits mehrere Glieder der Artiſtenfacultät, wie Martini, Röſeler, Rennius u. A. erwähnt, welche zugleich einer anderen Facultät angehörten, wenn ſie auch urſprünglich dem Lehrgebiet der Artiſtenfacultät ſich angeſchloſſen hatten, und in ihrer wiſſenſchaftlichen Thätigkeit von dieſer ausgingen. Beſonders enge iſt in dieſer Periode durch den Einfluß der humaniſtiſchen Studien die mediciniſche Facultät mit der philoſophiſchen verbunden, da die meiſten Glieder der mediciniſchen Facultät auch der philoſophiſchen angehörten. Die Zuſtände der philoſophiſchen Facultät zeigen uns das wachſende Gedeihen der Univerſität, da alle auswärts Promovirten zunächſt an die Reception in dieſer Facultät gewieſen waren. Dieſe Receptionen, wie deren insbeſondere unter dem Decanat Conrad Pegels ſtattgefunden, beweiſen zur Genüge, wie die verſchiedenartigſten Perſönlichkeiten, welche ſchon zu Wittenberg, Leipzig, Marburg, Frankfurt an der Oder und Kopenhagen promovirt hatten, ſich nach Roſtock wandten *).

*) Album der philoſophiſchen Facultät: Anno 47 Dionysij Electus est in Decanum facultatis artium M. Conradus Pegel, Wismariensis,

In Roſtock hatten die humaniſtiſchen Studien um dieſe Zeit aufs Neue einen bedeutſamen Aufſchwung genommen. Vor Allen wirkte jetzt als Profeſſor der Poeſie und Geſchichte Johannes Bocerus, welcher im Jahre 1558 durch Johann Albrechts unmittelbare Entſchließung nach Roſtock gerufen war *). Er war Schüler des gelehrten Dichters Georg Sabinus, dem er bei ſeinem am 2. December 1560 erfolgenden Tode ein Epitaphium ſetzte **). Seine Studien hatte er in Wittenberg, Leipzig und Frankfurt gemacht ***). Johann Albrecht war auf ihn aufmerkſam geworden durch ſeine Schrift über den Urſprung und die Thaten

---

sub cujus Decanatu recepti sunt Magister Bernardus Mensinck Lubecensis, Wittenberge promotus. Daneben: Receptus An. 48. Magister Ambrosius Willichius A. Juterbuck, Wittenberge promotus. Receptus iij Aprilis An. 48. Magister Tilemannus Krage a Luckou, oppido dicionis Luneburgensis, Wittenberge promotus. Receptus Anno 1548. M. Erasmus Laetus Ilerdus, promotus Hafnie. Receptus An. 48. Daneben: postea D. theologie factus. Receptus An. 48. M. Stephanus Sconbach Magdeburgensis, promotus Lyptzie. Receptus Anno 49: M. Adamus Lindemann Carolstadiensis, promotus Marpurgi. Receptus An. 49. Magister Bernardus Holtorpius, Hagensis promotus Francofordie. Receptus Anno 50.

*) Bocerus war aus Minden gebürtig, und hatte in den Jahren 1541 — 1547 zu Wittenberg, Leipzig und Frankfurt a. d. O. den humaniſtiſchen Studien und der Dichtkunſt gelebt. Seb. Bacmeister, Megap. lit. Lib. II in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1696. Rollius, de meritis Westphalorum in Academiam Rostochiensem Sect. III, p. 36 sq. Etwas, J. 1737. S. 71. 75. 140. 355. J. 1739. S. 695. J. 1740. S. 159.

**) Epitaphium Clarissimi Viri D. Doctoris Georgij Sabini, Poetae doctissimi et celeberrimi, ex hac mortali vita euocati die 2 Decembris, Anno 1560. scriptum ab illius discipulo Johanne Bocero. Scripta publice proposita p. 84 sq.

***) Hamelmannus, de quibusdam Westphaliae viris scientia claris etc. p. 3.

der meklenburgischen Herzöge*), in welcher er das Leben derselben besungen, und eben so sehr seine Kenntniß der Geschichte bewährt, als seine bedeutende poetische Begabung an den Tag gelegt hatte**). In Rostock las er insbesondere über die classischen Dichter***), sowohl um in die Reinheit und Fülle der lateinischen Sprache einzuführen, als auch um auf die Dichter, als diejenigen, hinzuweisen, in denen die Grundlagen und Anfänge aller Wissenschaft enthalten seien.

Besondere Vorliebe hatte er für Virgil†). Er erklärte

*) Die Schrift führt den Titel: De Origine et Rebus Gestis, Ducum Megapolensium. Libri tres: Joannis Boceri. Lipsiae in officina Valentini Papae. Anno MDLVI., und ist dem Herzoge Johann Albrecht gewidmet, dessen Liebe zu den Wissenschaften allgemein bekannt war.

**) In der Dedication an Johann Albrecht äußert er sich über die Tendenz seines Werkes folgendermaßen: Inclytae Domus Magnopolensis Regiam familiam, et antiquissimam originem, a primis Heruiorum, ac Vandalorum regibus, usque ad haec tempora, clarissime Princeps, e uariis autorum monumentis in compendium comprehendere, et generis tui excellentiam, quae antiquitate et rebus praeclarissime gestis, nullis Germaniae Principibus inferior judicanda est, hoc praedicationis honore, tum propter rerum et Historiarum, in suscepto opere occurrentium suavitatem, et cognitionem, tum propter singularem quorundam Principum in hac inclyta familia uirtutem et pietatem, et propter tua etiam liberalissima in rem literariam merita, afficere et extollere facile adductus sum. — — — Enimuero succincta breuitate et perspicuitate, praeclarissimas majorum tuorum res gestas, quae temporum uetustate, et multa in diuersa regna migratione, nominumque mutatione, et assiduo bellorum tumultu, et scribentium facultate in ista aetate destitutae, in obliuionem decedere uidebantur, festiuioribus Musis ornare, et in lucem reuocare, ne penitus memoria tantarum rerum intercideret, aut, dum nemo integram historiam iis de rebus, ut decuit, contexuit, ex aeuo obliteretur, operae precium duxi.

***) Vgl. über seine Vorlesungen auch Schützii, Vita Chytraei I, 200. 217. 241. 261. 278. 289.

†) Quantum enim ad recte scribendum et dicendum attinet, quis non uidet, et ad solutae et ligatae orationis scriptorem pertinere,

die einzelnen Bücher der Aeneide abwechſelnd, und zog bei der Erläuterung derſelben auch den Stoff anderer Disciplinen heran; namentlich wies er bei der Erklärung des dritten Buches auf die Wichtigkeit des Studiums der alten Geographie für die Auslegung hin*). Er las über Metrik nach Murmelius**). Seine poetiſche und literariſche Thätigkeit hatte ihn auf das geſchichtliche Gebiet geführt, welches die Veranlaſſung wurde, daß er bei der Reorganiſation der philoſophiſchen Facultät im Jahre 1564 als Profeſſor poëtices et historiarum aufgeführt wird***). Er las auch über die römiſchen Hiſtoriker, namentlich über Cäſars Commentarii de Bello Gallico, und beabſichtigte über den Livius zu leſen. Die Leichtigkeit und Gewandtheit ſeiner lateiniſchen Poeſien erwarben ihm mit Recht allgemeine Bewunderung, und ſelbſt die ausgezeichnetſten Kenner des römiſchen Alterthums legten über ſeine hohe Begabung das

---

ut uerborum copiam sibi comparet, eorumque delectum habeat, et figurarum uarietatem et splendorem obseruet, et sententiarum grauitatem et dignitatem consideret, tum ut imitationis et ordinis absolutissima exempla in optimis autoribus sibi proponat. In quibus omnibus sic excellit Virgilius, ut parem non habeat. Scripta publice proposita p. 168.

*) Ibidem p. 116: Cum igitur Virgilius in hoc libro, qui magna ex parte Geographicus est, multarum Asiae, Europae et Africae regionum, Insularum et Vrbium meminerit: grata studiosis hanc etiam ob causam Historia Nauigationis Aeneae esse debet.

**) Das Ankündigungsprogramm lautet: In Praelectionem Tabularum Johannis Murmelij. De ratione faciendorum versuum Anno 1561. 25. Aprilis. Ibidem p. 106 sq.

***) Erſte Einrichtung der philoſophiſchen Facultät nach der Form. Concord. 1563, ſo 1564 d. 17 Octobr. Rectore Acad. D. Boukio gemacht iſt. Lectores ordinarii communi et vnanimi omnium decreto constituti et ordinati in Philosophia. — — Sextus Professor Poetices et historiarum L. Johann. Bocerus. Etwas, J. 1739. S. 179.

rühmlichste Zeugniß ab *). Besonders zeichnete er sich aus durch seine elegischen Dichtungen. Selbst größere historische Arbeiten, wie namentlich seine Geschichte der meklenburgischen Herzöge, sowie seine Geschichte der dänischen Könige **), kleidete er in ein poetisches Gewand ***). Ueberhaupt war seine literarische Wirksamkeit eine vielseitige †), und bei seinem reichen Talente würde er noch Vieles haben leisten können,

*) Chytraei Epist. ad Henr. Meibomium in Joannis Goes Opusculis variis de Westphalia p. 22 sq.: Habui in hac Rostochiensi Academia collegam et amicum, Johannem Bocerum, prope Mindam in Westphalia natum: cujus ingenii felicissimi ubertatem crebro admiratus sum, dum post coenam saepe ac Ennii exemplo bene potum, magnam optimorum versuum copiam fundere sine ullo labore et sine lituris viderem, cum mihi matutinis horis magna animi intentione lucubranti et multa subinde delenti ac retexenti vix extundere aliquid in soluta oratione liceat, iterum legi non indignum.

**) Joannis Boceri carminum de origine et rebus gestis Regum Daniae et Ducum Holsatiae Comitumque Schouenburgensium, Libri quinque. Ad Serenissimum et potentissimum Regem Daniae Christianum III. Ao. MDLVII. Hinten: Lipsiae ex officina Georgii Hantzsch ao. MDLVII.

***) Jo. Caselii Epist. ad Jo. Reccium sagt von ihm: Colui autem amicitiam cum Johanne Bocero, ad Varnum non minus quam ante ad Albim et ad Viadrum: quem ego non doctum solum, sed et integrum et recte sentientem de educatione in literis cognoveram. Interpretabatur splendide poëtas, idque ad veterum rationem, qvam solam esse veram judicabat, in nova inesse futilem ostentationem, nihil solidae eruditionis saepe clamitans. Sed et reliquit ingenii monumenta, cum alia, tum elegias, quibus reges Daniae descripsit, facile nec inculto carmine.

†) Unter seinen Schriften sind insbesondere zu nennen: Elegiarum Joannis Boceri Liber primus. Lipsiae in officina typographica Georgii Hantzsch. MDLIV. 8; ferner: Joannis Boceri Sacrorum carminum, et piarum precationum Libri quatuor. Rostochii in officina typographica Jacobi Transsyluani. Ao. MDLXV. Die Schrift ist in seinem Todesjahre geschrieben, wie aus der an Bürgermeister und Rath zu Danzig gerichteten Zuschrift erhellt, datirt Rostochii Cal. Jul. Anno Domini 1565. Einzelne Elegien Bocers finden sich auch in den Scriptis in Acad. Rostoch. publice propositis p. 100. 156. 193. 199.

wenn nicht auch er bei dem Ausbruche der Peſt im Jahre 1565 hingerafft worden wäre.

Herzog Johann Albrecht hatte von Anfang an das ausgezeichnete Talent Bocers erkannt, und ihm wiederholt Beweiſe ſeiner Anerkennung und Werthſchätzung gegeben. Bocer fühlte lebhaft, welch' große Verdienſte Johann Albrecht ſowohl um die Univerſität, als auch um ihn ſelbſt habe, und legte bei jeder Gelegenheit ſeine dankbare Liebe an den Tag*). Aber nicht bloß gegen den Fürſten ſelbſt, ſondern auch gegen Andreas Mylius, mit dem Bocer in vielfacher Beziehung ſtand, weiß er nicht genug die ihm vom Herzog Johann Albrecht erwieſene Gnade anzuerkennen und zu rühmen**). Mehrere Andeutungen, welche die Carmina Bocers enthalten, laſſen uns darauf ſchließen, daß Johann Albrecht ihn eines beſondern Wohlwollens und eines nähern Verhältniſſes würdigte. Bei den verſchiedenſten Gelegenheiten ſpricht daher Bocer ſeine lebendige Theilnahme aus an Allem, was Johann Albrecht betraf, und insbeſondere begleitet er

*) Aus dieſer iſt auch Bocers Schrift hervorgegangen: Joannis Boceri Aeglogae septem. Ad Illustrissimum Principem et Dominum, Dominum Johannem Albertum, Ducem Megalburgensem etc., Principem et Mecoenatem suum optimum et clementissimum. Rostochii excudebat Stephanus Myliander. MDLXIII.

**) In einer Zuſchrift an Andreas Mylius äußert er: Nam immortalia Johannis Alberti, Ducis Megapolaei etc., in Ecclesiam et hanc Academiam Rostochianam merita et in me singularia beneficia cogitatione aliquo modo comprehendi, sed nulla voce exprimi, aut compensari possunt. Etwas, J. 1739. S. 701. Andreas Mylius, ſelbſt auf claſſiſchem Gebiete ſo bedeutend orientirt, ſchätzte Bocers ausgezeichnetes Talent, und hatte, wie es ſcheint, ein beſonderes Wohlgefallen an ſeinen Dichtungen. Daher auch Bocer vier jener ſieben Eclogen dem Andreas Mylius zu Gefallen gedichtet zu haben bekennt.

ihn auch auf die verschiedenen, von ihm unternommenen Reisen mit lebhaften Wünschen für seine glückliche Rückkehr *). Der liebenswürdige Character Boceris verband ihn überdies mit den bedeutenderen Persönlichkeiten der Universität, welche, gleich wie er, die Hebung der humanistischen Studien als die Grundlage aller wahren Bildung anstrebten **).

*) Joannis Boceri Sacrorum carminum, et piarum precationum Lib. IV, p. 15: Principi suo Illustrissimo et Domino clementissimo, Domino Johanni Alberto, Duci Megapolaeo etc., secundum iter in Borussiam et reditum felicem ex animo optat. Es war jene berühmte, von mannigfachen Wechselfällen begleitete Reise, welche der Herzog nach Preußen und Polen unternahm, auf der er die schmerzliche Erfahrung machen mußte, daß seine Räthe ihn wegen der auszustehenden Beschwerlichkeiten der Reise oder aus Kränklichkeit verließen. Vgl. Lisch, Andreas Mylius und der Herzog Johann Albrecht I. von Meklenburg. Jahrb. XVIII. S. 82 ff.

**) Unter den Gliedern der Artistenfacultät wird um diese Zeit der Magister Paulus von Eitzen als Professor logices genannt; doch ist er jedenfalls nur kurze Zeit als solcher thätig gewesen. Im Jahre 1547 wurde er unter dem Decanat des M. Andreas Eggerdes in die philosophische Facultät aufgenommen, nachdem er im Jahre 1546 von Wittenberg, wo er studirt hatte, und zum Magister promovirt war, nach Rostock gekommen, uud unter Pegels Rectorat intitulirt worden war. Universs.-Matrikel: Paulus de Eyzen, Hamburg. Magister artium. Daneben: Doctor Theologie. Im Album der philosophischen Facultät heißt es: Anno 1547 Decano Magistro Andrea Eggerdes, Receptus est Magister Paulus van Eitzen, Hamburgensis, Vittenbergae promotus. Daneben: postea D. Theologie Witeberge factus. Es ist sicher, daß er vorher schon Rector am Gymnasium zu Köln an der Spree gewesen ist. In Rostock bewarb er sich beim Rathe um eine Professur, und bezieht sich bei dieser Bewerbung auf das Verhältniß, in welches Hamburg zu der Universität Rostock durch Beiträge zu deren Dotation getreten war. In einem an Borgermeister und Rathmannen der Stadt Rostock gerichteten Schreiben, datum Rostock Mitwekens nach Cantate anno 1547, hebt er hervor, daß er in Hamburg geboren, und daß der Rath zu Hamburg über seine Beförderung sonderlichen Gefallen werde haben, und sich auch ohne Zweifel zu mehrerer und gutwilliger Contribution und

Im Wesentlichen verfolgte Bartholomäus Cling, ehe er in die juristische Facultät übertrat, die gleiche humanistische Richtung, nur daß er mit derselben speciell philosophische Bestrebungen verband, bei denen er die alten Philosophen heranzog und umsichtig benutzte *). Er war von den Herzögen zum Professor der Dialektik und Rhetorik berufen. Auch in seinen Vorlesungen über Rhetorik ging er besonders zurück auf die Alten, und unter diesen auf Cicero, dessen oratorische Werke er erklärte, und zu practischen Zwecken benutzte. Vorzugsweise war ihm die Professur der Dialektik übertragen. In diesen Vorlesungen behandelte er die Analytik und die Syllogistik, und entwickelte namentlich eingehend die Bildung und die Behandlung der verschiedenen Schlußformen **). Zuweilen

---

Hülfe verstehen werde (Rathsarchiv). Doch scheint es nicht, daß darauf eingegangen worden ist, und es ist vielleicht nur aus seiner Reception in die philosophische Facultät auf seine erfolgte Anstellung als Professor logices, Etwas, J. 1739. S. 567 ff., geschlossen worden. Denn schon um Johannis 1548 ward er nach Hamburg als Pastor und Lector theologiae secundarius berufen. Am 17. August 1555 ward er Superintendent und Lector primarius, J. A. Fabricius, Memoriarum Hamburgens. Vol. II, p. 819, und promovirte im Jahre 1556 unter dem Decanat Bugenhagens, nachdem er unter dem Präsidium Melanthons am 18. Mai disputirt hatte, am 27. Mai zum Doctor der Theologie. Sein Promotor war Georg Major. E. Foerstemann, Liber Decanorum Facultatis Theologicae Vitebergensis p. 39. Seit dem 1. Junius 1562 war er General-Superintendent und Hofprediger in Schleswig, wo er am 25. Febr. 1598 stirbt.

*) Er war zu Koblenz im Jahre 1534 geboren, und ward unter dem Rectorat von Matthäus Röseler im September 1554 intitulirt: Bartholomeus Kling; daneben: M. promotus Rostochii J. V. D. et Professor. Im Jahre 1557 ward er unter dem Decanat des M. Bernhardus Mensingus am 18. Mai erst zum Baccalaureus, dann zum Magister promovirt.

**) Chytraei Epist. p. 711: D. Clingius relictis de oratore Ciceronis libris, Dialecticam inchoavit. Die Scripta publice proposita enthalten

legte er in diesen Vorlesungen auch Aristotelis organon und Philippi erotemata zum Grunde. Wenn er über Rhetorik las, so benutzte er zuweilen die Topik des Cicero. Während er so humanistische und philosophische Studien förderte, beschäftigte er sich sehr eifrig mit dem Studium des Rechts*), so daß er im Jahre 1561 zum Licentiatus juris promovirt ward. Seine spätere Thätigkeit ist daher auch vorzugsweise dem Rechtsgebiet zugewendet, und da er das Vertrauen des Herzogs Ulrich besaß, und von ihm zum herzoglichen Rath ernannt ward, werden wir ihn später in dessen Auftrage in mehrfachen und wichtigen Angelegenheiten verwandt finden.

Die Vertreter der humanistischen Richtung verloren nicht aus den Augen, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, feste Grundlagen in den klassischen Studien zu legen. So erfolgte jetzt auch die Wiederherstellung des Pädagogiums, welches diesen Zwecken insbesondere dienen sollte. Der Rath löste um diese Zeit das Fraterhaus der Michaelisbrüder**), welches mit dem Eintritt der Reformation langsam

---

ein Ankündigungsprogramm: In Tertium Librum Dialectices p. 6, in denen er die Principien der Syllogistik theils begrifflich entwickelt, theils durch Beispiele erläutert. Eine gleiche Methode hielt er inne bei dem Vortrage der praecepta Rhetoricae. Vgl. In Lectionem Rhetoricae. Ibidem p. 170 sqq.

*) Chytraei Epist. p. 504: Clingius, etsi dicendi artes et exempla ex Cicerone sumpta proposuit, tamen alioquin totum se studio Juris dedidit, et scholae nostrae magno usui et ornamento est, et aliquo etiam cum Illustrissimi Principis nostri honore et dignitate, operam et fidem illi suam in negociis gubernationis probare posset.

**) Scripta publice proposita p. 90 sq.: Posteaquam uero prudentissimus Senatus Rostochiensis ante annos 20. impios et idololatricos cultus, in monasterium Fratrum, D. Michaeli dicatum, inuectos, abolevit, atque ad extremum exstirpauit, et nunc graui consilio in legiti-

hinsiechte, und factisch schon lange nicht mehr in Wirksamkeit war, gänzlich auf*) und gab das Kloster dem frühern Gebrauche zurück. Das Fraterkloster wurde dem M. Petrus Hagemeister**) und dem M. Gerhard Schmidt überwiesen, welche in demselben wiederum ein Pädagogium eröffneten, um jüngeren Studirenden, welche noch nicht die nothwendigen Vorkenntnisse hatten, Anleitung zu gewähren. Hier wurden vorzugsweise die Schriften Melanthons, welche de arte dicendi handelten, erklärt; zuerst die Grammatik, welche zugleich mit den Regeln geeignete Beispiele darbot, die aus den besten Schriftstellern entnommen waren; sodann wurden die Vorschriften der Dialektik und Rhetorik erörtert. Mit der Lesung der Briefe Ciceros und der Erklärung des Terenz wurden

---

mum usum, ac pristinum statum, in quem omnia monasteria a ueteri Ecclesia instituta, condita et aedificata sunt, restituere animum induxit etc.

*) S. 174 f. S. 384 f. Lisch, J. IV. S. 31 f.

**) Er war unter dem Rector M. Conrad Pegel im September 1550 intitulirt. Universitäts-Matrikel: M. Petrus Hagemeister, Rostoch. Gerhard wurde unter dem Rector Mensingus im Mai 1555 intitulirt. Univers.-Matrikel: M. Gerhardus Smydt Herdenbergensis. Er wird auch Gerardus Fabricius oder Faber bezeichnet. Beide erlangten zu gleicher Zeit, nach Ausweis des Albums der philosophischen Facultät, das Baccalaureat und das Magisterium. Anno 1560 27 Augusti promoti sunt quinque Baccalaurei. Unter ihnen: Petrus Hagemeister, Rostochiensis. Daneben: paedagogus in aedibus S. Mich. Eodem die promoti sunt ab eodem Decano M. Bernardo Mensingo, Lubecens. supradicti Baccalaurei in Magistros artium. Nach dem Programm des Rectors und Vice-Cancellarius M. Andreas Martini fand die Promotion am 28. August Statt. Vgl. Collatio Licentiae, Vt Vocant, Sumendi gradum Magisterij Philosophici, die 28 Augusti, in actu publico in: Scripta publice proposita p. 60. 62 sq. Hagemeister starb schon am 12. Nov. 1564. Vgl. In Funere M. Petri Hagem. Decanus Collegii Facultatis philosophicae M. Johannes Posselius. Ibid. p. 317 sq. Vgl. zwei über den Inhalt und die Methode seiner Studien sich aussprechende Programme des Gerardus. Ibid. p. 204 f. 395 f.

Stilübungen verbunden. So lebendig aber war man von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ohne Beziehung auf die Wahrheiten des Glaubens auch die Pflege der Wissenschaft nicht gedeihen könne, da weder Begabung, noch Erfahrung dazu ausreiche, daß David Chyträus im Pädagogium die Katechesen Melanthons erklärte, eine Schrift, welche durch ihre gedrängte Kürze und durch ihre der jugendlichen Fassungskraft entsprechende Form sich besonders eignete. Gerhard Schmidt (Fabricius) aber erläuterte die Katechesen des Chyträus, welche eine Uebersicht des christlichen Lehrbegriffs gewährten *).

Zu gleicher Zeit wurde auf die Reorganisation der Regentien der Blick gerichtet, und Bernhard Mensingus, welcher vorzugsweise über Dialectik und Rhetorik las, wurde Magister regentialis der Regentie Einhorn **). Doch schied er später aus diesem Verhältnisse aus ***), starb aber schon

*) M. Gerardus Fabricius a. a. O. p. 285: Cum itaque Catechesis repetitio mihi inter caeteros labores scholasticos sit demandata, et ab omnibus censeatur utilissima esse Doctoris Dauidis Chytraei praeceptoris nostri Catechesis: decreui eam usitatis horis in publico nostro auditorio juventuti explicare. Est enim haec Catechesis non tantum epitome locorum communium Philippi Melanthonis piae memoriae, sed etiam compendium et breuis universae doctrinae Christianae σύνοψις.

**) Unter dem Decanat Pegels im Jahre 1547 ward er in die philosophische Facultät aufgenommen. Im Album ist er inscribirt: M. Bernardus Mensinck, Lubecensis, Wittenberge promotus, Anno 48 receptus. Im Jahre 1550 war er Decan der Artistenfacultät, und nahm als solcher David Chyträus in die Facultät auf. Im Album heißt es: Anno 1550 ipso die Dionisij electus est in Decanum facultatis artium M. Bernhardus Mensingus Lubecensis, sub cujus Decanatu receptus est Mgr. Jacobus Bergemann Bernofriensis Francfordie promotus.

Item receptus Mgr. Dauid Cythraeus Tubingae promotus.

***) Auszüge aus Protocollen der Academie: M. Mensingius cedet de sua regentia unicorni cum hac protestatione, ut cum senatu suo

am 14. März 1567 *). Der Leitung der Regentie Aquila durch Joseph Wurtzler, dem dieselbe durch seinen Schwiegervater Burenius dringend ans Herz gelegt war, ist bereits von uns gedacht worden **). Aber seine Verdienste um die Hebung der humanistischen Studien waren noch viel bedeutender, als diejenigen, welche er sich um die Regentie Aquila bei seinem schon so frühe im Jahre 1565 an der Pest erfolgenden Tode hatte erwerben können. Wurtzler hatte eine für seine Zeit höchst bedeutende Kenntniß der griechischen Literatur und Sprache, und bot Alles auf, das Studium derselben zu beleben, und zu zeigen, wie das Alterthum nur wahrhaft durch das Studium der griechischen Classiker verstanden werden könne ***). Wurtzler war zwar für Physik angestellt, verband aber nichts desto weniger mit seinen Vorträgen über dieselbe Vorlesungen über die griechische Sprache und Literatur †). Auch das Concil der Universität war lebhaft

nomine agatur de certo stipendio 100 florenorum, et ut retineat habitationem in collegio.

*) Album der philosophischen Facultät: Anno 1566 die 6 Octobr. Electus est in Decanum Facultatis Artium M. Bernhardus Mensingus, qui cum adhuc durante suo Magistratu die 14 Martij Anno 67 in publica praelectione capitis dolorem sentiret, et paulo ante horam 5 pomeradianam ex auditorio domum se conferret, statim, in domo sua vicina templo S. Spiritus concidit subitoque extinctus est.

**) Vgl. S. 440.

***) Vgl. das Distichon desselben:

Plurima non cernes monumentis condita Graecis,
Si tantum Latio sciueris ore loqui.
Mancus est in studiis linguam si segnis vtramque
Negligis, et cooptis luscus es in studiis.

†) Auch Wurtzler gehörte der Melanthonschen Schule an, und hatte in Wittenberg, wo er die Magisterwürde erwarb, den humanistischen Studien obgelegen. Er ward im Jahre 1559 unter dem Rector Bernhardus Mensingus Lubecensis intitulirt. Universitäts-Matrikel:

durchdrungen von der Nothwendigkeit des Studiums der griechischen Sprache, so daß Chyträus die Studirenden aufforderte, die Vorträge Wurtzlers über die griechische Grammatik des Clenardus zu hören*), mit welcher derselbe eine Erklärung der Idyllien Theocrits verband**). Diese Maaßregeln zur Hebung der humanistischen Studien lassen klar erkennen, daß das Concilium der Universität ihre Pflege sich angelegen sein ließ, und daß es überhaupt den ganzen Kreis der

---

M. Josephus Wortzlerus Vitebergae promotus, honoratus. Daneben: Professor Physices hujus Academiae, obiit poste 1565. Album der philosophischen Facultät: A. 1559 d. 22 Augusti receptus est ad facultatem artium Magister Josephus Wurtzlerus, Thuringus Witebergae promotus.

*) Vgl. auch Josephus Wurtzlerus, de lectione absolutissimarum Nicolai Clenardi in graecam linguam institutionum; in: Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita p. 141.

**) Vgl. die merkwürdige Schrift Wurtzlers: Oratio, qua explicantur et illustrantur facta memorabilia, diuinitus XXV. die Martii humano generi ostensa, videlicet de creatione hominis, lapsu, prima Euangelii promissione, Missione filii Dei in carnem, ac Summo Messiae sacrificio etc., habita Rostochii. Huc accessit Oratio de Johanne Baptista. Scripta a Josepho Wurtzlero, Academiae Rostochiensis Lectore. Rostochii excudebat Stephanus Mylander. Dieser Schrift ist angefügt: Significatio publica de lectione absolutissimarum Nicolai Cleonardi in Graecam Linguam institutionum, ad Studiosos auditores in Academia Rostochiensi. Der Verfasser ist Chyträus, und äußert er sich über den erwähnten, vom Concil gefaßten Beschluß folgendermaßen: Cum de sententia Collegii Professorum, praecepta graecae Gramaticae Clenardi, hodie hora III. rursum ab initio explicaturus sit vir doctissimus M. Josephus Wurtzlerus, hortor adolescentes, eosque per gloriam Dei, et studiorum suorum salutem obtestor, vt eum frequentes et assidue audiant: nam et praecepta ipsa perspicue et dextre explicabit: et absolutis declinationibus exemplum venustissimum addet Charitas Theocriti et encomium Ptolomaei Philadelphi: quorum Idylliorum tanta dulcedo et elegantia est, vt vere dici possit charitas ipsa suos tenellos digitos, fragrantibus rosis delibutos, in iis abluisse.

academischen Studien überwachte, diese leitete, und nöthigenfalls durch geeignete Anweisung die Studirenden in die rechte Bahn zu lenken suchte. Deshalb ließ nicht Wurtzler die Einladung zu jenen Vorlesungen ergehen, sondern Chyträus hatte, im Auftrage des Conciliums, die Einladung zu denselben erlassen. Daneben hielt aber Wurtzler Vorlesungen über die Physik Melanthons *), und war gleichzeitig bereit zu Vorlesungen über den Hesiod **).

Auch die literarische Thätigkeit Wurtzlers war eine mannigfaltige ***). So gab er die Rede des Basilius Magnus über den Neid, und Plutarchs Schrift über den Unterschied zwischen Haß und Neid in lateinischer Uebersetzung heraus †). Die zugleich von ihm herausgegebenen drei Bücher lateinischer und griechischer Gedichte sind dem Könige Friedrich von Dänemark, dem Herzoge Johann Albrecht und dem Herzoge Ulrich dedicirt ††). Wurtzler besaß nicht nur die Gabe der

*) Ad studiosam iuuentutem scholae Rostochiensis, in praelectione Physici libelli, D. Philippi Melanthonis etc. Etwas, J. 1739. S. 85.

**) In Praelectionem Hesiodi. 2 Maij Anno 1563 Josephus Wurtzlerus. Scripta publice proposita p. 108.

***) Etwas, J. 1737. S. 72. 138. 142. 144. 339. J. 1739. S. 81. 86. Krey, Andenken VIII. S. 17.

†) Oratio Divi Basilii Magni, Caesariensis Archiepiscopi *Περὶ φθόνου* et Plutarchi Cheronaei libellus, de differentia inter odium et inuidiam. Omnia latinitate donata a Josepho Wurtzlero, Ducum Megapolensium in Academia Rostochiana Professore. His accesserunt Latinorum et Graecorum Carminum Libri tres ab eodem Josepho Wurtzlero conscripti. Wittebergae 1561. Am Ende steht: Impressum Witebergae apud Vitum Creutzer.

††) Das erste dieser drei Bücher hat die Aufschrift: Carminum Latino graecorum Liber primus, ad Serenissimum et potentissimum Regem Fridericum, Regem Danorum etc. Das zweite: Latinorum et graecorum carminum Liber secundus, ad Illustrissimum Principem

lateiniſchen *), ſondern auch der griechiſchen Dichtung. Wir finden bei mehreren Gelegenheiten, daß er griechiſche Gedichte verfaßt hat, die ſeine ausgezeichnete claſſiſche Bildung und ſeine Beleſenheit in den griechiſchen Dichtern beurkunden **). Als er im Jahre 1563 zum Licentiaten der Medicin promovirt ward, legte der damalige Decan der mediciniſchen Facultät, Gerhard Nennius, ein rühmliches Zeugniß hinſichtlich ſeiner Gelehrſamkeit und ſeines Eifers in der Verbreitung der griechiſchen Sprache und der Phyſik für ihn ab ***). Seine Lehrthätigkeit ward hauptſächlich auch durch ſeine Stellung zu der Regentie Aquila in Anſpruch genommen. Doch ſetzte er außerdem ſeine Vorleſungen, in denen er ſich insbeſondere der Erklärung des Theocrit †)

ac Dominum, Dominum Johannem Albertum, Ducem Mechelburgensem etc. Das dritte Buch führt die beſondere Aufſchrift: Latino Graecorum carminum Liber tertius ad Illustrissimum Principem ac Dominum Vdalricum, Ducem Megapoleum etc. Etwas, J. 1739. S. 82 ff.

*) Vgl. Sapphicum Carmen de Excubiis Castorum Angelorum pro Ecclesia, scriptum a Josepho Wurtzlero in: Scripta publice proposita p. 129 sq.

**) Vgl. den griechiſchen Hymnus De Ascensione Filii Dei; in: Scripta publice proposita p. 39 sqq.

***) Vgl. das Programm des Decanus Collegii Medici Gerardus Nennius Sleidanus. Proxima die Martis, Deo juuante, conferemus usitato in Academiis more, facultatem et licentiam sumendi gradum et insignia Doctorum artis Medicae, clarissimo uiro, eruditione et uirtute praestanti, M. Josepho Wurtzlero, collegae nostro, qui specimen ingenii, doctrinae, ac industriae suae publicum aliquot annos in propagatione linguae graecae, et doctrinae Physicae, et scriptis aliquot latinis ac graecis eleganter et diserte a se elaboratis, egregium praebuit etc. Scripta publice proposita p. 237.

†) Vgl. Tetrasticha XXXVI Idylliorum Theocriti, argumentorum vice dictata a Josepho Wurtzlero; in: Scripta publice proposita p. 117 sqq.

und des Hesiod *) zuwandte, bis zu seinem Tode eifrig fort **).

Neben Wurtzler machte sich indessen um das Studium der griechischen Sprache und Literatur Johannes Posselius ***) hochverdient, welcher seit dem Jahre 1553 an der Universität als Professor der griechischen Sprache stand, und zugleich am Pädagogium Porta Coeli als Regentialis wirkte †). Er hatte sich mit Vorliebe dem Studium der attischen Tragödie gewidmet, und seine Vorlesungen, deren Kreis ein umfassender war ††), erstreckten sich vorzugsweise über die Tragödien des Sophocles. Er las über den Aias, über die Elektra, über die Antigone, über den Oedipus Tyrannus und den Oedipus auf Kolonos, über die Trachiniä nach einem

*) Vgl. de lectione Theocriti Ibid. p. 108; in praelectionem Hesiodi. Ibid. p. 208.

**) Posselius setzte ihm ein griechisches Epitaphium: Epitaphium Clarissimi Viri Josephi VVurtzleri, Medicinae Licentiati, mortui die 11. Augusti; Et Integerrimae conjugis ejus Margaretae, filiae Venerandi senis, M. Arnoldi Burenij, de hac Schola et multorum studiis optime meriti, quae die 10. Julij praecesserat. Scripta publice proposita p. 352 sq.

***) Molleri, Cimbria Literata II p. 661. Adami, Vitae Germ. philos. p. 171 sq. Schützii, Vita Chytraei Lib. I, p. 196. 199. Etwas, J. 1737. S. 67 ff. J. 1740. S. 637. J. 1742. S. 222. Krey, Andenken VI, S. 42 ff.

†) Da er aus Parchim gebürtig war (Univers.-Matrikel: Johannes Posselius Parchimensis), und an seinem Vaterlande mit großer Liebe hing, lehnte er, als er an die Gymnasien zu Bremen, Hamburg und Lübeck berufen ward, wiederholt ab. Mit Chyträus nahe befreundet, betheiligte er sich mit diesem vielfach und kräftig an den allgemeinen Angelegenheiten der Universität, und gehörte bis zu seinem am 15. August 1591 erfolgenden Tode zu den thätigsten Mitgliedern der Universität. Vgl. Leichen-Programma auf M. Joann. Posselium, Seniorem, Graecae Linguae Professorem. Etwas, J. 1738. S. 218.

††) Scripta publice proposita p. 46 sq. 72 sqq. 103 sqq. 130 sq. 161 sqq. 183 sq. 262 sq. 330 sq. 371. 379 sq.

bestimmten Plane, und war bei der Auslegung zugleich bemüht, die religiösen und sittlichen Grundgedanken, die in den einzelnen Tragödien ausgesprochen waren, hervorzuheben, und bisweilen durch Vergleichung mit dem geoffenbarten Gesetze näher zu entwickeln. Auch las er über die Gnomen des Phocylides und des Pythagoras, wahrscheinlich über die auf uns gekommenen χρυσᾶ ἔπη, welche den Namen des Pythagoras tragen, und hier verfolgt er in der Auslegung eine verwandte Tendenz, die einzelnen Gnomen auf die entsprechenden Lehren des Dekalogs zu beziehen. Seine homerischen Studien und Vorlesungen hatten insbesondere die Odyssee zum Gegenstande, und seine griechischen Gedichte*) bezeugen seine Gewandtheit und Meisterschaft in der Behandlung der Sprache**).

Blühten nun um diese Zeit die griechischen Studien sowohl durch Wurtzler und Possellius, als auch durch die Bestrebungen des ganzen Kreises der Humanisten, den wir kennen gelernt haben, so lag dagegen noch verhältnißmäßig das Studium der hebräischen Sprache sehr darnieder. Erst durch Draconites und durch Andreas Wesling wurde dieselbe wiederum mit Erfolg vertreten, und in das Gebiet der academischen Studien eingeführt. Der Letztere ward im Jahre 1553 von den Herzögen auf Melanthons Empfehlung als

*) Vgl. unter Anderem: Epicedion Clarissimo Viro, D. Philippo Melanthoni, Praeceptori suo, die 19. Aprilis pie defuncto, scriptum; in: Scripta publice proposita p. 31 sq.

**) Diese bewährte sich auch in seiner im J. 1565 zuerst erschienenen und später in vielfachen Ausgaben, Auszügen und Erweiterungen weit verbreiteten Syntaxis Graeca, deren Werth ihr allgemeine Anerkennung verschaffte. Vgl. über diese verschiedenen Ausgaben und seine anderweitigen schriftstellerischen Arbeiten. Etwas, J. 1738. S. 241 ff. 830.

professor linguae hebraeae berufen *). Zwar hatte er ſchon längere Zeit an andern Orten gewirkt, da er im vorgerückten Alter nach Roſtock kam, aber mit jugendlicher Friſche und Kraft widmete er ſich den Verhältniſſen der Univerſität, und bot Alles auf, die daniederliegenden hebräiſchen Sprachſtudien auf derſelben zu fördern **). Seine Liebe für dieſe hing enge zuſammen mit ſeiner theologiſchen Richtung, da er im Bekenntniß der lutheriſchen Kirche ſtand, und nichts ſehnlicher wünſchte, als daß die Studirenden eine tüchtige theologiſche Durchbildung erhalten möchten, um der Kirche wahrhaft dienen zu können. Er lehrte hebräiſche Grammatik, und erklärte die Propheten, und trug in ſeiner vier und zwanzigjährigen Wirkſamkeit nicht wenig dazu bei, die altteſtamentlichen Studien, die damals nur von Wenigen in ihrer Bedeutung erkannt wurden, wieder in ihre Rechte einzuſetzen und emporzubringen. Als er im hohen Alter am 4. Januar 1577 ſtarb ***), hatte er ſich die ungetheilte Liebe und

*) Wesling war zu Osnabrück geboren, hatte in Köln ſtudirt, und ſich dort den Grad eines Magiſters erworben. Anfänglich hatte er ſich nach Königsberg gewandt, ſich aber dann bald darauf nach Wittenberg begeben, wo er mit Melanthon in Beziehung trat, der ihn an Draconites und Chyträus empfahl, welche ſeine Berufung zum professor linguae hebraeae vermittelten. Im Julius 1553 ward er unter dem Rectorat des D. Johannes Draconites Carloſtadius intitulirt: M. Andreas Weslingus Osnaburgensis e Westphalia Professor lingvae sanctae: honoratus.

**) Nach Ausweis des Albums der philoſophiſchen Facultät ward er unter Pegels Decanat recipirt: Anno 1553 Decimo quarto Aprilis, Electus est in Decanum Facultatis Artium M. Conradus Pegel, Wismariensis.

Andreas Weslingus, Osnaburgensis, Artium Magister, Colonie promotus, receptus est ad facultatem Artium primo die Augusti. (obiit Rostochii. Anno 1577. 4. Januarii).

***) Vgl. Leichen-Programma auf M. Andream Weslingum, Pro-

Anerkennung Aller erworben, und empfand die Befriedigung, daß die hebräiſchen Sprachſtudien, für welche er mit ſo großem Eifer gewirkt hatte, als ein nothwendiges Glied der theologiſchen Wiſſenſchaft betrachtet und als ſolche gepflegt wurden *).

So waren die Lehrkräfte, welche in der philoſophiſchen Facultät um dieſe Zeit wirkten, eben ſo tüchtig als vielſeitig, und wie ein gedeihliches und kräftiges Zuſammenwirken derſelben ſtattfand, beweiſen am beſten die trefflichen, in dieſen Jahren erſchienenen, von Johannes Poſſelius herausgegebenen Scripta in academia Rostochiensi publice proposita **), welche uns einen tiefen Einblick in die Studienverhältniſſe der Univerſität in dieſer Periode gewähren.

---

feſs. Hebraeae Linguae Ducalem. Johannes Cyriacus, Liber Baro in Polheim et Wartenburg etc. Rector Academiae Rostochiensis. Etwas, 1738. S. 120 ff.

*) Frederus ſetzte ihm ein Epitaphium, und die Univerſität legte bei ſeiner Beſtattung ihre Theilnahme in der unverholenſten Weiſe an den Tag. Weslingus bethätigte ſeine Liebe zur Univerſität und zu den hebräiſchen Sprachſtudien noch durch ein Legat, welches er in ſeinem Teſtamente für drei Theologie Studirende ausſetzte, denen er bei dem Genuſſe des Stipendiums, welches bis auf den heutigen Tag in Beſtand iſt, das Studium der hebräiſchen Sprache beſonders zur Pflicht machte. Vgl. Auszug letzten Willens M. Andreae Weslingii, Profeſſoris zu Roſtock, und deſſelben Ehefrauen, von Anno 1557, in: Etwas, J. 1737. S. 707 ff.

**) Scripta in Academia Rostochiensi pvblice proposita, ab Anno Christi 1560 vsque ad Octobrem anni 1563 et inde ad initium anni 1567. Partes Dvae Cvm Indice. Rostochii Excudebat Jacobus Transylvanus. Anno MDLXVII. (400 Seiten 8.) Die Schrift iſt Reverendissimo et Illustrissimo Principi et Domino, D. Eberardo, Episcopo Lubecensi, Postulato Verdensi, Abbati ad D. Michaëlem Luneburgae, Domino clementissimo zugeeignet, und iſt in der ausgeſprochenen Abſicht herausgegeben, um über die Zuſtände der Univerſität Rechenſchaft abzulegen, und die durch die Calamität des Peſtjahres 1565 entſtandenen Gerüchte zu widerlegen. In der That iſt ſie ein beredtes Zeugniß für die reiche Mannigfaltigkeit und Vielſeitigkeit der academiſchen Vorleſungen und Arbeiten

In dieſe Periode fällt aber auch ſchon die erſte Wirkſamkeit des Mannes, welcher, eben ſo bedeutend im Gebiete der Wiſſenſchaft, als umſichtig und thatkräftig im Gebiete des kirchlichen und ſtaatlichen Lebens, auf alle Verhältniſſe der Univerſität, welche er mehrere Decennien hindurch mit ſeinem Geiſte und Leben erfüllte, einen bedingenden Einfluß ausübte, und der zu dem unvergänglichen Ruhme, welchen die Univerſität in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ſich erwarb, nicht Geringes beigetragen hat, ja der recht eigentlich als der Schöpfer und Träger deſſelben bezeichnet werden muß. David Chyträus *) war es, welcher ſeit dem Jahre 1551 in Roſtock wirkte, und ſogleich bei ſeinem Eintritte in

*) Vgl. Christoph. Sturcii Oratio memoriae Dav. Chytraei habita. Rostoch. 1600. 4. Ulrici Chytraei Vita Davidis Chytraei, Theologi summi, Historici eximii, Philosophi insignis, viri optimi et integerrimi, memoriae posteritatis orationibus et carminibus amicorum, justisque encomiis consecrata. Rostochii 1601. 4. Jo. Goldstein, Oratio de vita et morte Davidis Chytraei recitata in academia Rostochiensi pridie Calend. Julii postridie exsequiarum ipsius. Rostochii. Typis Myliandrinis. MDC; auch in: Davidis Chytraei Orationes. Nunc demum in lucem editae a Davide Chytraeo Authoris filio. Hanoviae MDCXIV p. 746 sqq. O. F. Schütz, De Vita D. Chytraei commentariorum lib. IV. 4 Voll. Hamburgi 1720 – 28. M. Adamus, in vitis German. theologorum p. 323 sqq. (Excerpte aus den Reden des Sturcius und Goldſteins enthaltend). Joh. Fechtii Critica in Godofr. Arnoldi Criticam s. Judicia veriora in Judicia ejus iniquiora de Dav. Chytraeo lata. Auctore et Respondente Joach. Mantzelio. Rostoch. 1704. Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Monum. ined. III, p. 842. Etwas, J. 1737. S. 49. S. 188. S. 264. S. 356. 360. J. 1738. S. 314. S. 464 f. S. 683 ff. S. 767 ff. J. 1739. S. 61 ff. S. 116 ff. S. 184 ff. S. 241. S. 306. S. 421 f. S. 484 ff. S. 607. S. 610. S. 740 f. J. 1740. S. 63 f. S. 81 ff. S. 120 ff. S. 145 ff. S. 181 ff. S. 219 ff. S. 249 ff. S. 347 ff. S. 435. S. 441. S. 445. S. 693 – 96. S. 509 ff. S. 631 ff. S. 830 ff. Schröder, Evang. Meklenburg. I, S. 523. II, S. 179. 262. 329 f. S. 402. III, S. 21. S. 189. S. 229 ff. S. 315 ff. S. 336 f. S. 486. S. 495. Grape,

die Universität durch seine Gelehrsamkeit wie durch seine Persönlichkeit erfrischend einwirkte, und ein neues Ferment in ihre Studienverhältnisse brachte*). Der Herzog Johann Albrecht, welcher der Universität eine stets wachsende Theilnahme zuwandte, hatte nach dem Abgange Smedenstedts den lebhaften Wunsch, einen ausgezeichneten Theologen für seine Universität zu gewinnen, und Herzog Heinrich theilte denselben. Wohl erkennend, wie viel von der Wahl einer Persönlichkeit abhänge, welche im Stande sei, erneuernd und

---

Evang. Rostock. S. 400. 403. D. Frank, Altes und Neues Meklenburg. Lib. X, S. 48. S. 182 ff. Schröder, Wismarsche Predigerhistorie S. 93. Lawätz, Handbuch für Bücherfreunde. I, 4, S. 274. Rudloff III, 1, 159. Krey, Andenken. III, 13 ff. Lisch, J. VII, S. 217. VIII, 122 f. IX. S. 204.

*) David Kochhafe war sein ursprünglicher Name, den er jedoch, nach der Sitte der Zeit, mit dem griechischen vertauschte. Er war der Sohn eines lutherischen Geistlichen zu Ingelfingen bei Schwäbisch Hall, wo er am 26. Januar 1530 geboren ward. In Tübingen, wohin er noch in sehr jugendlichem Alter kam, studirte er unter Joachim Camerarius vorzugsweise Philologie und Philosophie, und fand, als er später zu den theologischen Studien überging, an Erhard Schnepf einen trefflichen Lehrer, der sich seiner mit großer Liebe annahm. Schon im funfzehnten Jahre Baccalaureus, ging er nach Wittenberg, wo er zu Melanthon, an den ihn Brenz gewiesen hatte, in ein näheres Verhältniß trat, da Melanthon gleich beim Eintritt des jugendlichen Baccalaureus sich zu seiner großen Freude von der tüchtigen philologischen und theologischen Bildung desselben überzeugte. Eine kurze Zeit hörte er noch Luther, da dieser bald darauf starb. Später aber waren Melanthon und Strigel vorzugsweise seine Lehrer. Als die Universität sich beim Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges zerstreute, ging er zuerst nach Heidelberg und dann nach Tübingen, kehrte aber im Jahre 1548, als die Universität Wittenberg ihre Thätigkeit wieder aufnahm, dorthin zurück, und hielt dann auf den Rath Melanthons seine ersten Vorlesungen, welche sich über Rhetorik, die Anfangsgründe der Astronomie und Melanthons loci communes erstreckten, in welcher letzteren Vorlesung er seinen nachmaligen Collegen Lucas Bacmeister zum Zuhörer hatte.

kräftigend auf die Verhältnisse einzuwirken, sandten die Herzöge Burenius an Melanthon und Georg Major, damit derselbe den Versuch mache, sie zur Annahme einer Professur in Rostock zu bewegen *). Als diese aber, ungeachtet aller dringenden, ihnen ausgesprochenen Wünsche und Anerbietungen, die Berufung ablehnten und Aurifaber empfahlen **), begleitete Chyträus, welcher schon damals von Melanthon gegen Burenius rühmend erwähnt war, denselben nach Rostock, wo seine umfassende Gelehrsamkeit und nicht minder seine anspruchslose und doch kräftige Persönlichkeit eine so allgemeine Anerkennung fand, und so lebhafte Theilnahme für sich erweckte, daß Burenius und Bording ***) seine Berufung nach Rostock bei den Herzögen auf das eifrigste betrieben, während er selbst, nachdem er Rostock wiederum verlassen hatte, unterdessen mit Martini eine Reise nach Italien unternahm.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr ward er im einundzwanzig-

*) Die Instruction für Arnold Burenius ist noch auf dem Geheimen und Hauptarchive zu Schwerin vorhanden, sonst aber nichts weiter. 1549 Montag nach Lucae schickten die Herzöge Heinrich und Johann Albrecht den M. Arnoldus Burenius an Philipp Melanthon und Georg Major:

„Wie dass wir geneigt vnd sonderlichs gnediges gemuets vnser „vniversitet zu Rostock mit sonderlichen gnaden in zunhemunge „aller guten christlichen sitten vnd der jugent vnterweisung zu „befordern, damit dieselbe in besser wesen vnd aufmerkunge „kommen vnd gedeien möchte“ etc. (auf dem Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin).

Deshalb soll Burenius die beiden Wittenberger Lehrer bewegen, eine Professur in Rostock anzunehmen. Wie viel den Herzögen daran lag, und wie lebendigen Antheil sie nahmen an dieser für die Universität so wichtigen Berufung, ergiebt sich auch daraus, daß die Herzöge schon vorher sie brieflich und durch den Canzler Carl Drachstedt hatten begrüßen lassen.

**) Vgl. S. 456 f.

***) Vgl. S. 524 f.

ſten Jahre ſeines Alters von den Herzögen Heinrich und Johann Albrecht berufen *). Bei ſeiner Jugend ward ihm nicht ſofort eine theologiſche Profeſſur übertragen, aber in ſeiner von uns bereits erwähnten Stellung im Pädagogium vertrat er durch den Vortrag der Catecheſis, in welcher er den Inbegriff der chriſtlichen Heilslehre kurz entwickelte, die theologiſche Seite der Lehrthätigkeit in demſelben **). Mit den übrigen der Melanthonſchen Schule angehörenden Docenten verfolgte er die humaniſtiſche Richtung, und war in dieſer erſten Periode ſeiner academiſchen Thätigkeit eifrig bemüht, durch Vorleſungen die claſſiſchen Studien zu heben. So las er wiederholt über einzelne Bücher des Herodots. Beſonders zog ihn das zweite Buch durch die in ihm enthaltene Be-

*) Chytraeus hielt in Roſtock am 21. April 1551 ſeine erſte Vorleſung, welche er durch eine Rede einleitete, die allgemeinen Beifall fand, und die älteren Lehrer der Univerſität zu der Aeußerung veranlaßte: Haec principia spem nobis faciunt scholae melioris. Schützii, Vita Chytraei p. 65. Einen an den Herzog Julius von Braunſchweig gerichteten Brief ſchließt Chyträus mit den Worten: Bene et feliciter Cels. V. valeat. Rostochii 21. Aprilis, qua ante triginta annos, labores docendi meos in hac Academia inchoaui. Anno 1581. Epp. Chytraei p. 99. In gleicher Weiſe ſagt er in einem Brief an Salomon Frencelius: Proxima die 21. Aprilis, quadragesimus quartus complebitur annus, cum meas in hac Balthici littoris Sarepta operas Scholasticas exorsus sum. Chytraei Epp. p. 942.

**) Die Catechesis, obwohl eine ſeiner früheſten Schriften, iſt nichts deſto weniger eine der weit verbreitetſten. Etwas, J. 1740. S. 249 ff. werden acht verſchiedene Ausgaben angeführt. Zwei Wittenberger Ausgaben vom J. 1556 ſcheinen die erſten zu ſein: Catechesis recens recognita. a Davide Chytraeo. Vitebergae excudebat Joannes Crato. Anno MDLVI. Zur Charakteriſtik ſeiner Schrift bemerkt er ſelbſt in der einen Ausgabe: Hic libellus primum studio et diligentia pii et docti iuuenis Simonis Pauli collectus est, ex praelectionibus Catecheseos, in quibus methodum verae de Deo doctrinae, breuiter comprachensam, et velut ἐκτομὴν Locorum Theologicorum Philippi, auditoribus tradere conabar.

schreibung Aegyptens an, und seine Auslegung suchte zu zeigen, wie mehrfache Ausführungen Herodots mit der heiligen Schrift und den prophetischen Geschichtsdarstellungen übereinstimmen. Nach beendigter Erklärung Herodots wandte er sich zur Auslegung des Thucydides, obwohl er die fast seine Kräfte übersteigenden Schwierigkeiten des Schriftstellers im vollen Maaße erkannte. In der gewissenhaftesten Weise unterzog er sich der Auslegung, und war bestrebt, die Verhältnisse des peloponnesischen Krieges zu erläutern, und die Einwirkung desselben nicht nur auf Athen, sondern auch auf ganz Griechenland nachzuweisen *).

Doch begann Chyträus schon seit dem Jahre 1553 den Cyclus seiner theologischen Vorlesungen **), und wandte sich später immer ausschließlicher dem Lehrgebiet der Theologie zu. Insbesondere interpretirte er die heilige Schrift in bestimmter Ordnung von der Genesis an. Schon während dieses Zeitraums erklärte er die Propheten Sacharjah und Maleachi, und las über den ersten Brief Petri, über den ersten Brief des Johannes und über die Apokalypse, und nahm die schon in Wittenberg begonnenen Vorlesungen über Melanthons Loci theologici wieder auf.

An diese seine ausgezeichnete Lehrthätigkeit schließt sich schon in dieser ersten Periode seine literarische Wirksamkeit

*) Scripta publice proposita p. 9 sqq. p. 20 sq. p. 28 sq. 32 sq. p. 49 sqq. p. 53 sqq. p. 67 sq. p. 69 sq. p. 92 sqq. p. 114 sq. p. 135 sqq. p. 142. p. 157 sq. p. 165 sq. p. 197 sq. p. 212 sqq. p. 224 sqq. p. 236 sqq. p. 245 sqq. p. 265 sqq. p. 288 sq. p. 334 sq. p. 359 sqq.

**) Ep. ad Marbachium d. d. 28. Aug. 1553: Ego Evangelium Matthaei et Catechesin propono; in textuali enarratione Bibliorum usque ad cap. XI Levitici perveni, ac spero Deum mihi vitam tam diu propagaturum esse, donec omnes libros propheticos et Apostolicos ordine explicuerim.

in hervortretender Weise an. Hatte seine Catechesis, ausgezeichnet durch Klarheit, Kürze und Präcision, schon ihren Weg durch ganz Deutschland gefunden, so war die Herausgabe seiner Regulae Vitae bedeutungsvoll, da sie als das erste Lehrbuch der Moraltheologie in der lutherischen Kirche betrachtet werden können, in welchen nach dem Decalog die christlichen Tugenden aus den bewegenden Factoren des heiligen Geistes hergeleitet und dargelegt werden *). Unter seinen exegetischen Arbeiten fallen in diese Zeit seine Commentare zum Evangelium des Matthäus, zur Genesis und Exodus **), welche zwar in glossatorischer Form sich bewegen, aber mit Ausscheidung alles ungehörigen Stoffes wesentlich den Gesichtspunkt einhalten, die Auslegung, die in der Genesis überwiegend an Luther anknüpft, für den practischen Gebrauch der Kirche fruchtbar zu machen. Dabei schloß er sich mit der vollen Hingebung des jüngeren Mannes nach einander an Aurifaber, Venetus und Heshusius an, so daß er, als die Vertreibung des Heshusius und Eggerdes eintrat, sich ebenfalls gedrückt fühlte, und Johann Albrecht um seine Entlassung bat ***). Kaum aber hatten diese Kämpfe aufgehört, und einer ruhigeren Entwickelung des academischen Lebens Raum gemacht, als seine Freudigkeit wuchs, und die innern Zustände der Universität sich in dem Maaße hoben, daß jene Jahre, welche die Scripta publice proposita umfassen, und von uns in der unmittelbar voraufgehenden Darstellung geschildert

*) Regulae vitae seu Virtutum descriptiones methodicae a Davide Chytraeo recens recognitae etc. Vitebergae MDLV. Etwas, J. 1740. S. 252 ff.

**) Vgl. über die Ausgaben dieser Schriften Etwas, J. 1740. S. 88 ff. 120 f.

***) Epp. Chytraei p. 1082 sqq.

worden sind, ihm nach seinem eigenen Zeugnisse *) in späterer Zeit unvergeßlich waren **). Bei seiner Liebe zum Evangelium und bei dem innern Verständniß, welches Johann Albrecht für theologische und humanistische Bestrebungen hatte, sah derselbe mit großer Befriedigung die segensreiche Wirksamkeit des Chyträus. Auch Herzog Ulrich theilte diese Anerkennung, und beide Herzöge gaben ihm wiederholt zahlreiche Beweise ihres persönlichen Vertrauens und Wohlwollens. In ihm ward die Universität geehrt, als die Herzöge ihn im Jahre 1558 an der Zusammenkunft mecklenburgischer Theologen zu Wismar theilnehmen ließen, wo Chyträus die Erklärung über den zu Frankfurt aufgerichteten Receß, nach dessen Richtschnur die Lehre überall geordnet werden sollte, abfaßte, die jedoch im entgegengesetzten Sinne ausfiel ***). So begleitete Chyträus auch den Herzog Ulrich im Jahre 1561 auf den Fürstentag zu Naumburg, wo über die Einführung des corpus doctrinae Saxonicum verhandelt ward, und wirkte durch das von ihm gestellte Bedenken von der

*) Epist. ad Andr. Mylium. Ibid. p. 770. Schützii Vita Chytraei Vol. I, p. 144.

**) Von auswärts ward ihm schon jetzt vielfache Anerkennung zu Theil. Nicht nur ward ihm das Rectorat des Gymnasiums zu Pernau angetragen, sondern auch König Christian von Dänemark berief ihn als Lehrer an die Universität Kopenhagen. Auch nach Augsburg erhielt er auf Melanthons Empfehlung einen Ruf, um dem traurigen Zustande der Kirche dort abzuhelfen. Aber wie seine Liebe zum academischen Berufe ihn abhielt, auf denselben einzugehen, so lehnte er um des näheren Verhältnisses willen, in welches er zu Johann Albrecht getreten war, den Ruf nach Dänemark ab. Aus gleichen Gründen zerschlug sich eine Berufung nach Heidelberg.

***) Judicium Theologorum Rostochiensium De Recessu Conventus Francofurtani d. 14. Augusti A. 1558. Wismariae latum in: Schützii Vita Chytraei Appendix V. I, p. 337 sqq.

Unterschreibung der Augsburgischen Confession und von der Ungleichheit der Exemplare derselben auf den Gang der Verhandlungen wesentlich ein. Mitten unter diesen literarischen und kirchlichen Arbeiten verfolgte Chyträus auf das eifrigste die Restauration der Universität, und bot Alles auf, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich dieser entgegenstellten, und trug durch seine einflußreiche Persönlichkeit nicht wenig dazu bei, daß die Jahre lang gepflogenen Verhandlungen endlich zum Ziele führten, und der Universität ihre Selbstständigkeit zurückgegeben wurde.

Sechzehntes Capitel.

Die der Concordienformel voraufgehenden Verhandlungen. Die Dotation der Universität am 8. April 1557. Kaiser Ferdinands Bestätigung der Privilegien der Universität am 18. August 1560.

Die Verhandlungen, welche von Seiten der Herzöge mit dem Rathe stattgefunden hatten, um die Aufnahme der von ihnen berufenen Professoren in das Concilium zu erlangen, und die übrigen gegen den Rath obwaltenden Beschwerden zu beseitigen, hatten noch immer nicht zu einem erfreulichen Resultate geführt. Das Concilium selbst, vom Rathe bald durch offene, bald durch versteckte Maßregeln eingeschüchtert, wagte kaum, sich für die herzoglichen Forderungen zu erklären. Da entbot Herzog Heinrich im Anfang des Jahres 1553 das ganze, freilich nur aus wenigen Professoren bestehende Concilium zur Verantwortung nach Güstrow. Jedoch folgte dasselbe

unter mancherlei Vorwänden nicht dieſer Ladung *). Herzog Heinrich erhielt indeſſen durch Pegel, welcher um ſeines näheren Verhältniſſes willen zu dem fürſtlichen Hauſe an den Herzog geſandt war, näheren Aufſchluß über die Sachlage. Dennoch verweigerte das Concilium unter dem fortdauernden verſteckten Einfluſſe des Rathes die Aufnahme der fürſtlichen Profeſſoren. Aber weder das Mißfallen, welches die Herzöge dem Concilium darüber an den Tag legten, noch die ernſten Verweiſe und Bedrohungen, welche an Bürgermeiſter und Rath ergingen, hatten zunächſt dieſe Zuſtände ändern können. Während die vom Rathe gerufenen Lehrer ſofort in das Concilium recipirt wurden, ſah ſich die Landesherrſchaft durch die fortgeſetzte Weigerung der Reception der von ihr berufenen Profeſſoren unausgeſetzt in ihrem landesherrlichen Anſehen beeinträchtigt. Der Umſtand, daß die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg ſich, wie gezeigt worden iſt, vornämlich an der Reſtauration der Univerſität betheiligt, und dem Rathe zu dieſem Zwecke ſelbſt Geldmittel zu Gebote geſtellt hatten, ward die Veranlaſſung, daß die Herzöge Heinrich und Johann Albrecht die Städte aufforderten, zur Ausgleichung der Differenzen und zur Feſtſtellung der academiſchen Verhältniſſe an ihrem Theile mitzuwirken. Der Canzler, Licentiat Johann von Lucka, der ſeit dem 15. Oct. 1547 **) in die Dienſte des Herzogs Johann Albrecht getreten war, und mit dem ihm befreundeten Andreas Mylius

*) Urkundl. Beſtät. S. 45. Beil. 33.

**) Dietrich Maltzan hatte ihn nach der Schlacht bei Mühlberg faſt ein Jahr lang gaſtlich in ſein Haus aufgenommen, bis Johann Albrecht ihn an ſeinen Hof berief, und ihm das Amt eines Canzlers übertrug. Vgl.: De Johanne Luccano, cancellario illustriss. principis Megapolensis Johannis Alberti, oratio habita a M. Johanne

eine lebendige Theilnahme für die Restauration und Hebung der Universität hatte, betrieb mit Einsicht und Energie die Verhandlungen, und legte in einem Schreiben an den Doctor Dutzeroth, Syndicus der Stadt Lüneburg, die Hauptbeschwerden der Herzöge über die Beeinträchtigung ihrer Hoheitsrechte und über die Schmälerung der ihrer Academie zugesicherten Rechte klar und sachgemäß auseinander *). Nach Beseitigung mehrfacher Schwierigkeiten und Verzögerungen ward endlich der 9. October 1551 zur gemeinsamen Verhandlung angesetzt. Schon früher, am 7. September desselben Jahres, waren von jedem Herzoge drei Landräthe, der Präceptor zu Tempzin, Achim Hahn zu Basedow, Curt von der Lühe, Georg Maltzan, Heinrich Hane und Dietrich Maltzan, zum Zwecke dieser Verhandlungen ernannt worden. An denselben nahmen auch Theil die Hofräthe Dr. Johann Hoffmann und Dr. Carl Drachstädt. Die Leitung der Verhandlungen aber war dem Landrath Dietrich von Maltzan auf Grubenhagen übertragen worden, welcher dem Herzog Johann Albrecht persönlich nahe stand **) und durch Einsicht, Gelehrsamkeit und entschiedene, auf das Beste des Landes gerichtete Gesinnung ihm wichtige Dienste leistete ***). Von Seiten der

---

Posselio. Rostochii excudebat Jacobus Lucius 1571. (auch in: Johannis Posselii orationes octo, habitae in publicis congressibus Academiae Rostochiensis. Francof. 1589 und Hanov. 1614). Schützii Vita Chytraei I, p. 240. Etwas, J. 1738. S. 254. Franck, Altes und Neues Meklenburg Lib. X, S. 89. Lisch, Jahrb. I, S. 58 f. V, S. 214 f.

*) Urkundl. Beilt. Beil. 38. 39. Rudloff, III, 1, S. 124.

**) Jo. Caselius, Laudatio Joannis Alberti, Helmaestadii 1605. „Praeter eos, quos sibi in aula a consiliis praesto semper habebat, vtebatur crebro aliis provincialibus, duobus praecipue, Theodoro Molzanio et Joachimo Crusio, viris nobilissimis.

***) In Anerkennung derselben machte Johann Albrecht ihm ein

Stadt waren zu den Verhandlungen zwei Bürgermeister, der Syndicus und zwei Rathmänner deputirt. Auch nahmen die beiden vom Rath berufenen Professoren des Rechts, Thraciger und Freudemann, an denselben Theil.

Dietrich Maltzan, selbst hochgebildet und wissenschaftlichen Bestrebungen eifrig zugewandt*), hatte die hohe Bedeutung der Universität für die lutherische Landeskirche, sowie für die Wohlfahrt des Landes, da sie zur Vertreterin und Pflegerin der wissenschaftlichen Interessen in demselben berufen war, erkannt**), und es war ihm nicht entgangen, daß die Uebelstände, welche dem Gedeihen der Universität entgegenstanden, dringend der Abhülfe bedurften. Bei seiner practischen Auffassung und klaren Beurtheilung der Verhältnisse ward es ihm leicht, als die Verhandlungen begonnen hatten, zweifellos nachzuweisen, daß der Rath sich mannigfacher Eingriffe in

Ehrengeschenk von 3000 Gulden. D. d. Güstrow. 1550. Jan. 23. Lisch, Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechtes von Maltzan. Band IV, S. 543.

*) Dietrich Maltzan hatte schon im Jahre 1514 zu Wittenberg studirt, und von Anfang an der Reformation eine unverholene Theilnahme geschenkt. Er hatte sich im Lande zuerst rücksichtslos für die lutherische Lehre ausgesprochen, und war diesem Bekenntniß unverbrüchlich treu geblieben. Vgl. Lisch, Andreas Mylius und der Herzog Johann Albrecht I. von Meklenburg in ihrer Wirksamkeit und in ihrem Verhältniß zu einander; Jahrb. XVIII, S. 8 f.

**) Auch in der Rostocker Universs.-Matrikel finden wir derer von Maltzan. Im J. 1553 finden sich unter dem Rectorate des Doctor Joannes Draconites Carolostadius Christi Jesu Confessor:

Junius.

Hartwigus Molsan, Joachimus Molsan, Henricus Molsan, nobiles Megapolenses. Joannes Krüger dominus Megapolensis.

Es sind die Söhne des Jost Maltzan auf Cummerow, dieselben, welche anderthalb Jahre später 1554. Dec. 15. nach Ausweis des Album acad. Viteberg. p. 300 b. in Wittenberg intitulirt wurden. Lisch, Urk. zur Gesch. d. Geschlechtes Maltzan. IV, S. 544.

die Gerechtsame der Fürsten und der Academie und nicht geringer Bedrückung der letzteren schuldig gemacht habe *). Dennoch konnte der Rath nicht bewogen werden, seine unzulässigen, allmälig ohne einen bestimmten Rechtstitel sich angemaßten Prärogativen aufzugeben, und von dem einmal eingeschlagenen Wege abzugehen. Die Gesandten der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg hatten sich zwar zur festgesetzten Zeit in Rostock eingefunden, doch gestatteten die fürstlichen Räthe nicht, daß sie sich direct an den Verhandlungen betheiligten. Diese betrachteten überhaupt die Theilnahme derselben nicht als eine aus eigenem Rechte fließende, sondern als eine solche, welche einerseits aus dem Interesse an der Universität und aus der Erkenntniß ihrer Wichtigkeit für das nördliche Deutschland hervorgegangen war, und andererseits im Interesse der Stadt Rostock lag, um eine Vermittelung zwischen derselben und der Landesherrschaft und eine Ausgleichung ihrer langjährigen Differenzen bewirken. Nach fruchtlosem Bemühen mußten die Verhandlungen, ohne ein eigentliches Resultat herbeigeführt zu haben, abgebrochen werden. Nur hatte sich der Rath schließlich zu dem Versprechen herbeigelassen, daß er durch die Vermittelung jener befreundeten Städte den Herzögen seine Enderklärung wolle zukommen lassen. Als diese Erklärung endlich abgegeben ward, war sie aber der Art, daß die Städte gerechtes Bedenken hatten, diese den Landesherren zu überreichen und daher die Mittheilung derselben absichtlich unterließen.

Unterdessen aber war Herzog Heinrich am 6. Februar 1552 gestorben **), und Johann Albrecht hatte dadurch zur Aus-

*) Urkundl. Bestätigung. Beil. 44.

**) Die Universität war bei dem feierlichen Begräbniß Herzog

führung ſeiner mannigfachen und längſt gehegten Pläne freie Hand gewonnen. Als derſelbe zur Regierung kam, war die Lage der politiſchen Verhältniſſe in Deutſchland eben ſo verwickelt, als bedeutſam und entſcheidend. Die Fortdauer und Entwicklung der reformatoriſchen Kirche ſtand auf dem Spiele. Es bedurfte eines raſchen, entſchloſſenen und kräftigen Handelns, wenn ſowohl ihr Untergang verhütet, als auch ihre Freiheit und Selbſtſtändigkeit bewahrt werden ſollten. Die thätige Theilnahme Johann Albrechts an dem Feldzuge nach Tyrol, welcher unmittelbar in ſeinen Regierungsantritt fällt, hielt ihn indeſſen nicht ab, ſofort ſein Augenmerk auf die tieferen Bedürfniſſe ſeines Landes zu richten, die er längſt

Heinrichs, welches in der Domkirche zu Schwerin am 13. Februar 1552 erfolgte, durch Chyträus und Burenius vertreten, welche von Herzog Johann Albrecht zur lateiniſchen Parentation dorthin berufen waren. Die Univerſität erkannte lebhaft, wie viel ſie Herzog Heinrich verdankte, und Beide, Burenius und Chyträus, hoben in ihren Reden dies auf das beſtimmteſte hervor. Chyträus erwarb ſich bei dieſer Gelegenheit die volle Anerkennung Johann Albrechts, ſo daß derſelbe von dieſem Augenblicke an ihm beſonderes Vertrauen ſchenkte, und die Reſtauration der Univerſität deſto eifriger betrieb. Chytraeus, Saxonia, Lib. XVII, p. 457. Chemnitii Chron. Megapol. ad a. 1552. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. X, S. 6. Rudloff III, 1, S. 126. Die Rede von Arnoldus Burenius (Nathanis Chytraei vita Burenii p. 148) iſt die fünfte unter ſeinen geſammelten, im Jahre 1579 herausgegebenen Reden: Oratio quam jussus est recitare in funere Jll. Henrici Ducis Megapolitani. Etwas, J. 1737. S. 652. Burenius hatte, da er durch Heiſerkeit verhindert war, die Rede öffentlich in Roſtock zu halten, dieſe durch den Druck veröffentlicht. Die Rede des Chyträus iſt, mit der de judiciis Ecclesiasticis und de Johanne Luccano zuſammengedruckt, Rostochii 1571 erſchienen, und führt den Titel: Oratio recitata a Davide Chytraeo in funere Illustrissimi Principis et Domini, D. Henrici, Ducis Megapolensis, Principis Henetorum, Sverini, Rostochii et Stargardiae etc., qui decessit die 6. Februarii Anno 1552. Chytraei Orationes p. 103 sqq. Schützii vita Chytraei I, p. 68 sq. Etwas, J. 1738. S. 767 ff. Etwas, J. 1740. S. 184 ff.

erkannt, und zum Gegenstande seiner besondern Fürsorge gemacht hatte*). Mit der ganzen Richtung seines Lebens, welche der Wissenschaft zugewandt war, hängt auch die lebendige Liebe zusammen, welche er der Universität und ihren so bedeutungsvollen Aufgaben widmete. Es ist characteristisch, daß Johann Albrecht, wo und wie er nur konnte, sich der Universität annahm**), und daß diese Fürsorge in demselben Maaße wuchs, in welchem die äußeren Verhältnisse es ihm gestatteten, thätiger und energischer einzugreifen.

In der Verordnung, welche er bald nach seinem Regierungsantritt erläßt***), wird neben der Säcularisation der

*) Jo. Caselius l. c.: Quod cum videret princeps, majorem ex instituto suo voluptatem cepit, et magis urgere coepit alterum consilium de instauratione academiae, quae aliquot jam saeculis minus floruerat. — — Quibus omnia debentur, sunt principes fratres germani, Joannes Albertus et Ulricus etc.

**) Daß weder Johann Albrecht, noch Ulrich in Rostock ihre Studien gemacht haben, ungeachtet daß Beide schon frühe eine bedeutende Grundlage wissenschaftlicher Bildung gewonnen, und für die Universität ihres Landes ein tieferes Interesse gefaßt hatten, erklärt sich zur Genüge aus den Zerwürfnissen, welche gerade zu der Zeit, als beide Fürsten für die Universität reif waren, mit dem Rathe zu Rostock über die academischen Verhältnisse stattfanden. Johann Albrecht bezog im Herbste 1541 die Universität Frankfurt an der Oder, wo er länger als drei Jahre verweilte, während sein Bruder Ulrich fast gleichzeitig die Universität Ingolstadt bezog, und dort vom Jahre 1541 bis 1544 zubrachte. Vgl. Andreas Mylius und der Herzog Johann Albrecht I. von Meklenburg in ihrer Wirksamkeit und in ihrem Verhältniß zu einander von Dr. G. F. Lisch, Jahrb. XVIII. S. 5 f.

***) Regierungs-Verordnung des Herzogs Johann Albrecht I., beim Antritt seiner Regierung aus dem Feldlager an seine heimgelassenen Räthe erlassen im April 1552, mitgetheilt von G. C. F. Lisch, Jahrb. VIII. S. 55: „— — — vnnd alles so zu den kirchen gehörig an geistlichen Lehnen vnd sonsten vleyssig aufschreiben, auch allen denen, so nicht kirchendiener, wer sie auch sein, Ire Lehne einziehen vnd das geldt einfordern vnd hinterlegen lassen, da auch ethwas von pauren, burgern

geistlichen Stiftungen und der Visitation der Kirchen die Hebung und Unterstützung der Universität als von ihm beabsichtigt und als Gegenstand seiner Fürsorge bezeichnet. Das Bedenken und Erbieten der Universität halben*), wozu sich der Herzog Johann Albrecht sofort verstand, beweist zur Genüge die eingehende Fürsorge, mit welcher er alle Verhältnisse der Universität erwogen, ihre Organisation bedacht, und selbst den Plan zu der Ordnung ihrer Lehrverhältnisse und zu ihrer finanziellen Dotation entworfen hatte**). Diese Propositionen gehen wesentlich von der Grundlage der alten, der Universität zustehenden Rechte und Privilegien aus. Es sollte dem Concilium der Universität selbst die Nomination der Professoren gelassen werden, während von den Herzögen zwei, und von dem Rathe zu Rostock allewege der dritte, bestätigt

oder edelleuten vntergeschlagen ist, dasselbe dazu widerbringen, damit wir von demselben vnd andern geistlichen gütern zu vnser glücklichen heimkunft wils got die uniuersität, auch junge gesellen vom adel vnd andere ihm Studio vnterhalten vnd die armen dauon versorgen konnen."

*) Urkundl. Bestätigung. S. 50. Beil. 47.

**) Dieselbe Gesinnung zeigt sich uns in dem Streben Johann Albrechts, Gymnasien als Pflanzstätten humanistischer Bildung und christlichen Glaubens, die sich in ihm selbst zu einer lebendigen Einheit durchdrungen hatten, zu begründen. Aus dieser ging bald darauf die Stiftung der Fürstenschule Johann Albrechts hervor, indem er am 4. Aug. 1553 durch einen offnen Brief an Ritterschaft und Städte eine Particularschule für die Jugend zu Schwerin aufrichtete. Jo. Boceri Sverinus Ecloga, continens illustris Scholae Sverinensis principium, dignitatem et utilitatem in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III, p. 1696—1701. F. C. Wex, Zur Geschichte der Schweriner Gelehrtenschule. Schwerin 1853. In gleicher Tendenz legte Johann Albrecht auf Veranlassung des Berichtes der von ihm im Frühling des Jahres 1552 angeordneten Kirchen- und Schul-Visitation am 4. October 1852 den Grund zu der Güstrower Domschule. G. C. Raspe, Zur Geschichte der Güstrower Domschule. Güstrow 1853.

werden sollten. Zugleich ward dem Concilium die Macht zuerkannt, im geeigneten Falle die Remotion der Professoren auszusprechen. Es ward ihm das jus statuendi und überhaupt das Recht zugestanden, in allen Universitätssachen zu regieren. Als jedoch der Rath auf diese Vorschläge nicht eingehen wollte, sondern bei seinen, nach langem Drängen durch die Vermittelung Lübecks abgegebenen Erklärungen stehen blieb *), trat eine neue Verzögerung in der Ordnung dieser Angelegenheiten ein. Da das Primogeniturrecht noch nicht eingeführt war, und zwischen den beiden Brüdern Johann Albrecht und Ulrich über die Landestheilung Irrungen entstanden waren, führte dies vielfache Hemmungen in allen Regierungsmaaßregeln herbei, bis die Form der gemeinsamen Regierung festgestellt war. Denn da man allmälig in Deutschland sich von dem verderblichen Einflusse überzeugt hatte, welchen die Theilungen auf die fürstlichen Häuser und auf alle Landesverhältnisse ausübten, griff man, ehe die staatliche Entwickelung das Princip der Individualsuccession zur allgemeinen Anerkennung brachte, zu der Auskunft einer gemeinsamen Regierung, um die Untheilbarkeit des Landes zu sichern, und den Ansprüchen, welche auf Gleichberechtigung von Seiten der fürstlichen Brüder erhoben wurden, zu genügen.

Ungeachtet der bedeutenden, dadurch eingetretenen Verzögerung hatten dennoch alle Unterhandlungen, die bis dahin gepflogen waren, keine practischen Erfolge gehabt, da der Rath in den Bedrückungen, welche er sich gegen die Academie erlaubte, fortfuhr, und auch die gerechtesten Klagen unbeachtet

*) Antwort des Raths zu Rostock in Sachen der Universitet, den Ehrbaren Städten zugeschickt, nebst Schreiben von Burgermeister und Rath der Stadt Lübeck in: Urkundl. Bestätigung. Beil. 46.

ließ. Gerade damals richteten Georgius Venetus, Tilemannus Heshusius, Jacobus Bordingus und David Chyträus ihre schon erwähnte Supplication an die Landesfürsten *). Zugleich erklärte sich die Universität bereit, von ihren Rechten und Privilegien, insbesondere in Bezug auf die Gerichtsbarkeit, so viel und so weit zu opfern und aufzugeben, als dies die Genehmigung der Landesherrschaft erhalte. Die finanzielle Lage der Universität war von Tag zu Tage, nachdem die Reformation sie der Einkünfte aus den geistlichen Renten beraubt hatte, immer bedrohlicher geworden, und ihr Einkommen war dermalen zusammengeschmolzen, daß sie durch sich selbst nicht mehr ihre Selbstständigkeit behaupten konnte. Sie war daher vor allen Dingen darauf angewiesen, von den Herzögen eine Entschädigung für die verlorenen Güter und Einkünfte zu fordern, um damit auch eine feste Grundlage für ihr ferneres Fortbestehen zu erlangen. Die Herzöge aber waren zu solcher Subvention und Unterhaltung der Universität wesentlich verpflichtet, da sie die geistlichen Güter und Renten, aus denen die Universität zum Theil ihren Unterhalt erhalten hatte, säcularisirt und zu ihren Kammergütern geschlagen hatten. Daß daraus den Herzögen die Pflicht erwuchs, zum Ersatze dafür den Unterhalt der Universität zu bestreiten und die früher ihr zustehenden, zu ihrem Nutzen verwandten, jetzt aber ihr entzogenen Intraden und Einkünfte zu ersetzen, konnten die Herzöge unmöglich verkennen **), und

*) Vgl. S. 498 f.

**) Supplication Etlicher Professorn zu Rostock an die Landsfürsten. Von anrichtung der Schulen: Zum Newnden, Dieweil E. F. G. nu de Geistlichen güter innen haben, konnen sie dieselbigen, mit gutem gewissen nimmermer halten oder gebrauchen, wo nicht zuuor, die Kirchen vnd Schulen recht bestellet, vnd notdurfftig versorget sein.

verkannten sie in der That auch nicht*). Diese Anerkennung spricht sich auch in der auf dem Landtage zu Sternberg am 25. Julius 1552 gegebenen Versicherung aus, daß „die eingenommenen Klöster zu christlichem milden Gebrauche angewendet, sonderlich aber zu der Universität Rostock gelegt werden sollten"**). Selbst in der Kirchenordnung von 1552 ward die Zusicherung gegeben, daß, so viel aber Kirchengüter unter dieser Herrschaft sind, Stift, Klöster und Präbenden, die Herrschaft selbige nicht zerreißen lassen wolle, sondern sie erhalten wissen, daß daraus der Universität und den Kirchen mit gutem Rath Zulage verordnet werde***). Auch auf dem Landtage

Denn solche güter sind der Kirchen Gottes gegeben. Derhalben es ein grewliche, grosse Sünde ist, das viele Herren (vnder welchen wir E. F. G. dieweil sie Kirchen vñ Schulen notdurfftig zu uersorgen, gnediglich geneigt sein, nicht zelen) dise güter so zu Gottes Eren, vnd der armen Kirchen gegeben sein, von der Kirchen wegnemen, vnd dabey zusehen, das die Kirchen im gantzen Lande, vnd sonderlich auff den Dörffern, also jemerlich bestellet sein etc. — — — Vnser Person halben melden wir dises nicht, denn etlichen vnter vns, von Königen, Chur- vnd Fürsten, vnd Stedten, ehrliche dienst angebotten sein, Sondern dieweil vns Gott in E. F. G. Land gefördert hatt, erinnern wir vnderthöniglich, was zu Gottes namen, zu E. F. G. vnd diser Landt heil vnd ehr, zu erbawung der Kirchen, zur wolfart der nachkomen, vnd zu vormeidung Göttlicher straffen, dienlich vnd nötig ist. (Bibliothek der Ritter- und Landschaft.)

*) Vgl. die von Johann Albrecht seinen Räthen zum Zwecke der Verhandlung mit dem Rostocker Rathe ertheilte Instruction: Urkundl. Beiträge. Beil. 42: Wo nun das alte vorige Einkommen zur Unterhaltung der vorgemeldten Personen wie vermuthlich nicht zureichen wollte, so soll fürgeschlagen werden, daß die geistliche Güther, vnd sonderlich alle geistliche Lehne in den Kirchen zu Rostock gelegen, desgleichen auch des Thumb-Stifts daselbst Einkommen, dazu möchten gebrauchet werden.

**) Rudloff III, 1, S. 164 f. Eschenbachs Annalen. Bd. 7. S. 254.

***) Richter II, 127. Diese landesherrlichen und oberbischöflichen Zusagen wurden auch später bei den verschiedensten Gelegenheiten

am 19. Mai 1555 gaben die Herzöge die Erklärung ab, daß sie geneigt seien, die geistlichen Güter, in der sämmtlichen Regierung gehörig, mit Rath der Landschaft zur Bestellung der Universität, Consistorii, Schulen und Kirchen anzuwenden. Dies stimmte auch wesentlich mit den Bestimmungen des Augsburgischen Religionsfriedens überein *).

Der Nothstand der Universität und der klare Anspruch derselben auf eine Dotation aus den eingezogenen Klöstern, Stiften und Renten hatte schon seit längerer Zeit die Herzöge veranlaßt, eine neue Fundation der Universität in ernste und sorgfältige Erwägung zu ziehen. Johann Albrecht war durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Universität wiederum zu heben und ihren durchaus gerechtfertigten Ansprüchen zu genügen, um dadurch sie in den Stand zu setzen, dem Lande in kirchlicher und wissenschaftlicher Beziehung wahrhaft zu dienen. Der Canzler Johann von Lucka theilte Johann Albrechts Auffassung, und war zur Erreichung dieses Zieles unablässig thätig. So entstand der denkwürdige Dotationsbrief Donnerstags nach Judica den 8. April 1557 **). Zunächst erkennen die Herzöge es in dem Dotationsbriefe an,

wiederholt, da die Ansprüche der Betheiligten klar waren, und die bloße Verwendung der geistlichen Güter zu weltlichen Zwecken in keiner Weise gerechtfertigt werden konnte.

*) Eichhorn, Deutsche Rechtgeschichte. Th. IV, S. 167 ff.

**) Das Original des Dotationsbriefes befindet sich auf dem Geh. und Hauptarchive zu Schwerin. Auf dem academischen Archive dagegen: Copia der fürstlich Meklenburgischen Dotation über die Universität Rostock. Die Urkunde ist von den Herzögen Hans Albrecht und Ulrich in Beisein von Georg Maltzan, Freyherrn vff Wartenburg vnd Pentzlin, Heinrich Hane zu Pletze, Dietrich Maltzan zum Grubenhagen, Churt von der Lühe zu Panzow, Christoffer Linstow zu Lütkendorff, Christoffer und Werner Hane zu Basedow, Hartwig von Bülow zu Pokrente, Hans Sperlings zum Rubow, Johann von Lucka und Gis-

daß ihnen die Verpflichtung obliege, die reine Lehre des göttlichen Worts in ihren Landen durch gelehrte, gottesfürchtige Männer predigen und vortragen zu lassen, auch christliche Ceremonien dem göttlichen Worte und der Augsburgischen Confession, anno 1530 der römisch kaiserlichen Majestät übergeben, gemäß aufzurichten. Zum Zwecke einer entsprechenden Dotation überwiesen darauf die Herzöge der Universität eine jährliche Hebung von 3500 Fl.*). Da-

leri Gißler, beide der Rechten Licentiaten, zu Güstrow vollzogen worden. Ferner ebendaselbst: Verzeichniß der Pächte und Hebungen aus den Aemtern Doberan und Marienehe von jährlich 1500 Gulden, welche in Gemäßheit der Fundation vom 8. April 1557 und des Reverses des Collegii professorum von den Fundatoren mit 5 für 100 wieder ablösbar sind. Hierzu gehörten auch die beiden Güter Pretwisch und Rackow in Pommern. Ferner auf dem academischen Archiv in origine die Schreiben der fürstlichen Rentmeister Sigmundt von Espoldt und Gabriel Brugkmann, mit welchen dieselben den würdigen und hochgelahrten Herrn Professores zu Rostock Doberan, den 23. Nov. 1557 ein Register der ihnen überwiesenen Hebungen und Einkünfte zufertigen. Angeschlossen ist: Registratur der Rechte, so zur Ambt Dobbran, Schwan, Marienehe, auch andern Ortern zu der Herrn Professorn In Rostogk besoldung jährlich auf Nicolai eingenommen werden. Am Schlusse dieser Registratur heißt es:

Summa Summarum Aller Rechte aus dem Ambt

Dobbran vnd Bukow	825 fl. 22 ß 9½ ₰
Aus dem Ambt Marienehe	223 fl. 15 ß 6 ₰
Aus dem Ambt Iuenack	39 fl. 18 ß
Latus	1088 fl. 9 ß 3½ ₰

Ferner findet sich auf dem academischen Archiv die „Instruction vor die wolgelarten vnd achtbaren herren Arnoldus Burenius vnd Joannes Bocerus, der freien Künste Magistri vnd fürstliche Professoren u. s. w.“, welche nach der neuen Dotation der Universität zuerst das Amt der Berechner der Einkünfte der Universität verwalteten.

*) So haben wir demnach aus wohlbedachtem Muthe mit Rath Unserer lieben getreuen Unterthanen aller Stände Unsere Universitet zu Rostock mit gewissem ewigen Einkommen von newem zu dotiren vnd zu uersorgen, dieselbe mit vortrefflichen und gelerten Män-

gegen gaben die fürstlichen Professoren am 13. Mai zu Sternberg die ausdrückliche Erklärung ab, auf die von Johann Albrecht verpfändeten Lüneburgischen Salzgüter keinen Anspruch machen zu wollen *).

Die Herzöge blieben ihrerseits aber dem Rathe gegenüber bei der Forderung stehen, daß die von ihnen berufenen Pro-

---

nern in allen Facultäten und freien Künsten zu bestellen, Uns entschlossen, und ordnen demnach im Namen der unzertheilten Dreifaltigkeit von unser Feldclöstern Einkommen, zu gedachter unser Universitet Rostock 3500 Gulden järlicher gewisser Aufhebung, nemblich 1500 Gulden, so unsere Closter Doberan, Marienehe und Neuencloster järlich uff der Sültze zu Lüneburgk und im Lande zu Pommern aufzuheben gehabt, und 500 Gulden von gewissen wiederkäufflichen Summen, und haben über solche järliche Einkommen und Hauptsummen unserer Universitet alle Briefe und Siegel alsbald zugestalt, sie an solche Güter gewiesen und in den wirklichen Besitz gesetzt, alle dieselbe Güter und Hauptsummen bei der Universitet erblich und ewiglich zu behalten. Die hintenstelligen 1500 Gulden, järlichen Aufhebens, wollen wir unsrer Universitet Rostock aus unsern gewissesten järlichen Pechten und Zinsen, so zu unsern Clöstern Doberan und Marienehe gehören, vermöge eines versiegelten Registers, auf Pergament geschrieben, anweisen lassen, die sie auch järlich durch ihren verordneten Quästoren zur Besoldung der Professorn einzumahnen u. s. w. Aus dem Amte Ribnitz und andern einheimischen Pächten und Zinsen sollten 1500 Gulden, auch von den eingezogenen Stiftern Tempzin, Ivenack, Broda und Mirow 500 Gulden angewiesen werden. Hiervon sollten 3000 Gulden zu ProfessorenBesoldungen, die übrigen aber von den Herzögen zu Schulen und andern milden Zwecken verwandt werden. Vgl. auch Hochfürstlich Meklenburgische Dotation der Universitet zu Rostock von 1557 in: Etwas, J. 1741. S. 160 ff. Schröder, Evang. Meklenburg II. S. 183 ff. Urkundliche Bestätigung § 105 ff. Beil. 48—50. Eschenbach, Annalen. Bd. 4. S. 29 ff. Bd. 7. S. 250 ff. Rudloff III, 1, 165.

*) Nach dem auf dem Geh. und Hauptarchive zu Schwerin befindlichen Original-Reverse vom 13. Nov. 1557 verpflichtete sich die Universität, sobald der Rath ihr 500 Fl. jährlicher Einkünfte zuweise, oder die Herzöge ihr andere erbliche Güter und Capitalien zusicherten, den gleichen Betrag von den aus Doberan und Marienehe verschriebenen Hebungen zurückzugeben.

fessoren sofort in das Concilium recipirt würden. Auch forderten sie, daß die Stadt zur Dotation der Universität für die Zukunft jährlich 600 Gulden aufwende*). Während daß diese Verhandlungen, von denen auch das Concil in Kenntniß erhalten wurde, fortgingen, und noch immer nicht zu einem erwünschten Resultate führten, hatte der Herzog Johann Albrecht in anderer Weise für die Universität Sorge getragen. Von Anfang an mit innerer Theilnahme ihr zugewandt, hatte er allmälig durch seine Betheiligung an derselben ein immer größeres und lebendigeres Interesse für sie gewonnen, und war ernstlich darauf bedacht, ihren Bestand und ihre gedeihliche Fortentwickelung gegen alle Wechselfälle und Aggressionen zu schützen. So suchte er beim Kaiser Ferdinand persönlich die Erneuerung ihrer Privilegien nach.

Mit dem Eintritt der Reformation hatte die päpstliche Bestätigung, welche die Universität bei ihrer Gründung erhalten, ihre Bedeutung verloren. Offenbar mußte den Herzögen daran liegen, eine erneuerte Sanction der ursprünglichen Privilegien der Universität zu erwirken. In dem bisher geltenden Reichsstaatsrechte aber war es begründet**), daß diese Sanction nur durch kaiserliches Privilegium erfolgen konnte***). Die päpstliche Fundationsbulle hatte für die protestantisch gewordene Universität nur noch eine historische Bedeutung. Diese bedurfte aber, namentlich um im Stande zu sein, auch aca-

*) Urkundl. Bestätigung S. 51. Beil. 49.

**) Pütter, Literatur des Staatsrechtes. Th. III, S. 589. Moser, Von den kaiserlichen Regierungsrechten. S. 266. Leist, Staatsrecht. S. 181.

***) Aehnlich verliehen die Kaiser auch einzelnen Universitäten das Recht, Dichter zu krönen. So ertheilte Kaiser Ferdinand unter dem 10. Sept. 1558 dieses Recht an die Universität Wien. Vgl. Rudolf Kink, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien. Wien 1854. Bd. I, S. 268 f.

demiſche Würden zu verleihen, und bei der Ausübung ſolcher Rechte der allgemeinen Anerkennung derſelben gewiß zu ſein, der kaiſerlichen Beſtätigung ihrer alten Privilegien. Für die Herzöge aber kam noch ein anderer weſentlicher Umſtand in Betracht. Zwar war der Religionsfriede zu Augsburg abgeſchloſſen worden, welcher feſtgeſetzt hatte, daß kein rechtlicher Anſpruch auf die eingezogenen geiſtlichen Güter ſtattfinden ſolle*), aber dennoch war die Furcht nicht ganz gewichen, daß die eingezogenen geiſtlichen Güter ſpäter wieder zurückgefordert werden könnten. So erſchien es wünſchenswerth, ſich auch von dieſer Seite möglichſt ſicher zu ſtellen**). Nicht unwahrſcheinlich iſt es aber auch, daß die im Jahre 1557 ſtattgehabte Errichtung der Univerſität Jena, welcher Kaiſer Ferdinand die Rechte, Privilegien, Befreiungen und Vorzüge verliehen hatte***), deren ſich die übrigen Univerſitäten erfreuten, mit die Veranlaſſung wurde, daß Johann Albrecht für ſich und im Namen ſeines Bruders Ulrich beim Kaiſer Ferdinand um die Beſtätigung aller Rechte und Privilegien

*) Art. 19. Dieweil aber etliche Stände und derſelben Vorfahren, etliche Stift, Klöſter und andere geiſtliche Güter eingezogen und dieſelbige zu Kirchen, Schulen, milten und andern Sachen angewandt — — — gebieten wir — der K. M. Cammer-Richter und Beiſitzern, daß ſie dieſer eingezogener und verwandter Güter halben, kein Citation, Mandat und Proceß erkennen ſollen.

**) Rudloff III, 1, S. 166.

***) Joannis Stigelii Oratio de causis, quare constituantur Academiae, habita Jenae in celeberrimo consessu Illustrissimorum Ducum Saxoniae, Principum, Comitum, Nobilitatis, et coetus Scholastici, cum publice recitarentur Priuilegia et Statuta Academiae Jenensis 2. die Februarii anno salutis MDLVIII. Ejusdem Stigelii Epistola, continens narrationem celebratae in hoc conventu pompae et spectaculorum. Jenae 1558. 4. Privilegium Academiae Jenensis in: Urkundl. Beſtätigung Beil. 51.

ihrer Academie aus kaiſerlicher Macht und Gewalt nachſuchte*), um dadurch ihrer Hochſchule eine gleiche Stellung mit den andern proteſtantiſchen Univerſitäten, und insbeſondere mit der Jenaer Hochſchule, zu ſichern. Daraus geht auch zur Genüge hervor, daß es nicht zufällig iſt, wenn der Inhalt der der Univerſität Jena und der Univerſität Roſtock ertheilten Beſtätigungsbriefe ein gleicher iſt, ſondern daß dieſe Uebereinſtimmung weſentlich ihren Grund hat in der beabſichtigten Ertheilung gleicher Berechtigungen.

Die kaiſerliche Confirmation erfolgte, unter Zugrundelegung der päpſtlichen Bulle, am 18. Auguſt 1560**). Durch dieſe

*) Ferdinandi Imperatoris Confirmatio — — exhibita nobis per illustrissimum Johannem Albertum Megalburgensem, Principem et Consanguineum nostrum charissimum petitione, qua dilectio ejus cum pro se ipso, tum etiam loco et nomine fratris sui illustrissimi Uldarici, etc. orabat etc.

**) Die Original-Urkunde befindet ſich auf dem Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin. Mehrere Copien aus älterer Zeit beſitzt das academiſche Archiv, namentlich im Copialbuch der Univerſität (brauner Lederband. Fol.), ſo wie das Rathsarchiv, Acta betreffend die Fundatio Noua et Confirmatio Academiae Rostochianae per imperatorem Ferdinandum I. (sub 959). Hier finden ſich auch die umfänglichen Verhandlungen, welche zu verſchiedenen Zeiten der Formula Concordiae voraufgegangen ſind. Ern. Cothmann, Responsorum Juris et Consultationum Academicarum Liber singularis. Francofurti MDCXIIII. Resp. I, p. 14. Responsum XXXVIII continens confirmationem Ferdinandi Imperatoris Gymnasii vniversalis Ducum Meclenburgensium in civitate Rostoch, cum breuibus Scholiis p. 212 sqq. Ferdinandi Imperatoris Confirmatio Academiae Rostochiensis. Rostochii. Typis exscripsit Joachimus Pedanus. Anno MDCXX. Christophori Augusti Heumanni Bibliotheca Historica Academica p. 179. Behr, Rerum Meclenb. Lib. V. c. 4, p. 776 sqq. Etwas, J. 1738. S. 572 ff. Schröder, Evang. Meklenburg II, S. 271 ff. Urkundliche Beſtätigung S. 52. Beil. 50. Eſchenbach, Annalen. Bd. I, S. 254 f. Rudloff III, 1, S. 166. C. Meiners, Geſchichte der Entſtehung und Entwickelung der hohen Schulen. Bd. I, S. 378.

erreichte Johann Albrecht die Gleichstellung seiner Landes-Universität in Bezug auf Rechte und Privilegien mit allen anderen alten und berühmten Universitäten. Nichtsdestoweniger aber verharrte der Rath in seiner feindseligen Stellung gegen die Landesherrschaft und gegen die Academie, und erhob gegen die Wirkung und gegen die Kraft der kaiserlichen Confirmation eben so nichtige Einwendungen, als unzulässige Ausflüchte *). Denn daß die kaiserliche Confirmation auf den Antrag der Herzöge, als Landesherren, ohne Zuziehung des Rathes erfolgt war, lag mit Nothwendigkeit in dem Begriffe der Landeshoheit, deren Träger die Herzöge waren. Eine Zuziehung des Rathes bei einem Acte landeshoheitlicher Regierung würde den Begriff der Landeshoheit wesentlich alterirt haben. Der Rath würde dadurch gänzlich aus seiner Stellung als städtische Obrigkeit herausgetreten, und über seine in dieser Qualität ihm zustehenden Rechte hinausgeführt sein. Ueberhaupt entbehrten die vom Rathe gegen die kaiserliche Confirmation vorgebrachten Einwürfe, die zum Theil nicht einmal in Bezug auf das Factische der Wahrheit gemäß waren, der rechtlichen Begründung.

Die Academie dagegen sah in dieser kaiserlichen Confirmation eine neue Bürgschaft für ihre Restauration, und gab sich der Hoffnung auf eine baldige günstigere Gestaltung der academischen Verhältnisse aufs Neue hin. Dennoch dauerten die Bedrückungen der Universität fort, da der Rath die alten Ansprüche nicht fallen ließ, und das Concilium durch unmittelbar geltend gemachten Einfluß in Abhängigkeit zu erhalten wußte. Die Herzöge wurden dadurch zu dem Schritte hingedrängt, bei dem Kaiser Ferdinand darauf anzutragen, daß die

*) Urkundl. Bestätigung S. 54 ff.

in der Confirmation der Academie auf Uebertretungsfälle bestimmte Strafe an hundert Mark löthigen Goldes von dem Rathe eingetrieben werde*). Doch hatten sich die Herzöge wiederholt auf Verhandlungen eingelassen, und noch unter dem 7. Julius 1561 neue, auf die Hebung der Differenzen gerichtete Propositionen gestellt. Die Haltung des Conciliums, welches Alles aufbot, um das erwünschte Ziel zu erreichen, war nur auf die Sache gerichtet, und so einsichtsvoll, daß es von vorne herein bei der gänzlichen Umgestaltung, welche das corporative Leben im Laufe der Zeit durch den Eintritt neuer Factoren des staatlichen Lebens erfahren hatte, die frühere völlige Selbstständigkeit der Stellung nicht mehr in Anspruch nahm. Unter den einzelnen über die neue Organisation der Universität abgegebenen Bedenken ist das von Chyträus im October 1561 gestellte besonders hervorzuheben, in welchem derselbe in klarer und conciser Darstellung die sechs Stücke entwickelt, welche zu einer recht bestellten und löblichen Universität gehören**). Auch zeigten die Concessionen, welche die Universität in Bezug auf die Jurisdictionsverhältnisse zu machen bereit war, wie wenig sie in selbstischer Weise ihre Rechte und Privilegien fest zu halten beabsichtigte.

*) In einem Schreiben, Datum Güstrow den VII. Septembris Anno LXII. Urkundl. Bestätigung. Beil. 52.

**) Chyträus bezeichnet diese folgendermaßen: 1) Professores in singulis facultatibus idonei ad docendum, et fideles ac assidui. 2) Concilium recte constitutum et liberum, quod studia et disciplinam et omnes communitatis Scholasticae partes, certo ordine ac legibus gubernet. 3) Mensa communis, in qua Scholastici pauperes tenuiore pretio alantur. 4) Privilegia et immunitates mediocres. 5) Certi reditus annui, quibus Professores et pauperes Scholastici, et aliae Personae honeste alantur. 6) Forma jurisdictionis et Appellatio.

Die Herzöge aber waren nicht Willens, den Rechten und Freiheiten der Universität etwas zu vergeben, und schritten jetzt zu Zwangsmaaßregeln, welche sie gegen Personen und Güter Rostockscher Rathsmitglieder und Bürger zu Güstrow und zu Bützow in Anwendung brachten. Diese hatten auch den Erfolg, daß der Rath am 19. October 1562 sein erstes Bedenken mittheilte, worauf zwischen ihm und dem Concilium ein rasch auf einander folgender Schriftwechsel eintrat, in welchem das alte Concilium seine schriftliche Erklärung über alle Punkte zu den Acten brachte *). Außer Johann Boukius **) betheiligte sich auch der damalige Rector D. Lorenz Kirchhof in umfassender Weise an diesen Verhandlungen, welche alle Punkte gründlich erörterten, die den Inhalt der Formula Concordiae bilden sollten. Da das Concilium das Subject der der Universität zustehenden Rechte war, so folgte auch mit Nothwendigkeit, daß dasselbe, als das Corpus der Universität repräsentirend, vermöge der aus seiner ursprünglichen Stellung fließenden Rechte der eigentliche Contrahent der Formula Concordiae gegenüber dem Rathe war, wenn gleich die Stellung, welche die landesherrliche Macht auch in Bezug auf die Corporationen allmälig gewonnen hatte, jene Rechte immer mehr hatte zurücktreten lassen. Daß aber die Formula Concordiae unter der Genehmigung und Auctorität der Landesherren eingegangen ward, lag schon in dem Umstande, daß diese die Stifter der Universität waren,

*) Vgl. das vom Rath am 9. Dec. 1562 gestellte Bedenken und des Rectoris und alten Concilii Erklärung (Kirchhof, Joh. Posselius, Conrad Pegel, Bernhardus Mensingus): Urkundliche Bestätigung. Beil. 55. 56.

**) S. 476 ff. S. 480.

und daß daher, so frei auch die Universität in ihrer früheren Verfassung innerhalb des Organismus derselben sich bewegen konnte, die Aenderung wesentlicher Bestimmungen dieser Verfassung nicht ohne die Einwilligung jener erfolgen konnte. Ueberhaupt aber war seit dem Eintritt der Reformation und durch den in den letzten Decennien stattgefundenen Umschwung aller Verhältnisse die staatsrechtliche Stellung der Universität wesentlich verändert, weil sie aufgehört hatte, im ausschließlichen Sinne eine Institution der Kirche zu sein, und der Staat sofort sich an derselben betheiligt hatte. Die von den Landesherren, wie von dem Rathe seitdem ausgegangenen Berufungen beweisen dies, obwohl dieselben, überwiegend veranlaßt durch die Mittellosigkeit der ihrer geistlichen Renten, Hebungen und anderweitigen Einkünfte aus den geistlichen Gütern und Liegenschaften beraubten Universität, mehr factische Vorgänge waren, als daß sie aus dem schon geordneten Rechtsverhältnisse des Patronats geflossen wären. Endlich kam, nachdem die Landesherren nochmals unter dem 23. März Zwangsmaaßregeln zur Beschleunigung der Angelegenheit hatten in Aussicht stellen müssen, am 11. Mai 1563 die Formula Concordiae zu Stande, durch welche alle Verhältnisse der Universität eine neue Rechtsgrundlage erhielten, und durch die ihre Verfassung wesentlich umgestaltet ward *).

*) Ern. Cothmann, Respons. Juris. Responsum XXXIX, p. 216 sq.

Dritte Periode.

Entwickelung der Universität seit der Formula Concordiae bis zu der von Herzog Ulrich vollzogenen Visitation am 24. Mai 1599.

Siebzehntes Capitel.

Inhalt der Formula Concordiae. Umgestaltung der Verfassung der Universität. Aenderung der Statuten der einzelnen Facultäten.

Seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts, wo das auf dem Lehnswesen ruhende mittelalterliche Princip des staatlichen Lebens sich mehr und mehr ausgelebt hatte, war mit dem Eintreten neuer Factoren in die Entwickelung desselben auch der Begriff der Landeshoheit wesentlich ein anderer geworden. Mit ihrem unausgesetzten Wachsen verknüpfte sich das Streben, innerhalb der erbunterthänigen Territorien eine selbstständige Regierungsgewalt zu üben. Aber noch standen die durch Vertrag oder Herkommen von den einzelnen ständischen Gliederungen erworbenen Rechte diesem Streben entgegen. Dieselbe allgemeine Erscheinung

zeigt sich, wenn gleich unter mannigfachen Modificationen, auch in Meklenburg, da hier die concreten Verhältnisse der Lehn-Männer, so wie überhaupt die Verhältnisse des Grundbesitzes, der Lehn- und Land-Güter, und die Gerechtsame der Städte sich eigenthümlich gestaltet hatten. Aus ihr ist überwiegend der Kampf zu erklären, den die Herzöge in dieser Periode mit der Stadt Rostock führten, welche ihre politische Unabhängigkeit durch eifersüchtige Ueberwachung der fürstlichen Landeshoheit möglichst zu bewahren suchte. Die Universität als Corporation hatte die alte Basis ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verloren, weil überhaupt die Zeit eine andere geworden war, und die einzelnen Corporationen nicht mehr die Quelle der Selbstständigkeit und die Bürgschaft der Sicherheit und Unabhängigkeit in sich, sondern in der landesfürstlichen, alle Elemente des Staats in sich vereinigenden Gewalt fanden.

Schon seit der Reformation zeigte sich die Hinneigung und Anlehnung der Corporationen an die fürstliche Macht. Jetzt war mit der allmäligen Lockerung aller festen und eigenthümlichen Elemente corporativer Verbände der Zeitpunkt gekommen, wo die Landeshoheit corporative Selbstständigkeit in dem früheren Sinne unmöglich machte. Es bedurfte nicht mehr für die von dem Landesherrn erhobenen Ansprüche eines speciellen Rechtstitels, sondern diese waren mit dem Begriff der Landeshoheit gegeben, und lagen in ihr selbst begründet. Dieses erklärt die schon vor der Formula Concordiae mehrfach veränderte Stellung der Universität zur Landesherrschaft. Doch erwuchs der Universität daraus ein nicht geringer Gewinn, daß im Unterschiede zu ihrer Isolirtheit und zu ihrem Aufsichbeschränktsein als Corporation jetzt ihre corporativen

Interessen durch die in der Landeshoheit sich darstellende und sich ausbildende einheitliche Macht vertreten wurden. Aus dieser Richtung der Zeit, welche auf die Entwickelung einer einheitlichen, in der Territorialhoheit repräsentirten Macht hindrängte, ging auch mit Nothwendigkeit die Formula Concordiae hervor, wenn gleich im Inhalte derselben sich wiederum die Beschränkung ausgeprägt hat, welche durch die privativen Verhältnisse Rostocks in der landes- und lehnsherrlichen Stellung der Herzöge herbeigeführt wurde. Nichts desto weniger tritt durch die Formula Concordiae ein völliger Umschwung aller Verhältnisse der Universität und eine Umgestaltung ihrer Verfassung ein. Die Universität hatte auch früher selbstverständlich die landesherrliche Macht anerkannt, und hatte bei vielfachen Gelegenheiten selbst die Hülfe und Unterstützung der Landesherrschaft dringend in Anspruch genommen, aber im Uebrigen hatte sie sich als Corporation durchaus selbstständig innerhalb der durch die Stiftungsurkunde ihr gewordenen Rechtssphäre bewegt.

Jetzt aber schuf die am 11. Mai 1563 vereinbarte Formula Concordiae *) durch die Begründung des Patronats der Landesherrschaft und des Compatronats der Stadt Rostock

*) Die eigenthümliche Stellung der Contrahenten zeigt sich auch darin, daß über die Concordienformel fünf gleichlautende Recesse aufgerichtet, und durch der regierenden Landesfürsten Petschaft, des Rectoris Academiae großes Insiegel, der verordneten fürstlichen Professoren, durch gewöhnliches Bürgermeister- und Raths-Secret und durch das Handzeichen der sechs aus den verordneten Sechzigern von der Gemeinde zugezogenen Bürger bestätigt wurden. Von den fünf Exemplaren wurden der durchlauchtigsten Landesherrschaft zwei, das dritte dem Concilium (auf dem academischen Archiv befindlich; auf Pergament in gr. 4., sub Nr. XV. ohne besondere Aufschrift), das vierte E. E. Rath und das fünfte den verordneten sechzig Bürgern zu Rostock zugestellt. Auf dem Rathsarchive findet sich:

ganz neue Verhältnisse. Doch ward bei dieser Umgestaltung der Universitätsverfassung die ältere Auffassung des Wesens der Universität, ihr kirchlicher Character, entschieden festgehalten, nur daß derselbe im reformatorischen Sinne aufgefaßt, und dahin bestimmt ward, daß sie bei der wahren Erkenntniß und dem Bekenntniß des heiligen und allein seligmachenden göttlichen Wortes solle erhalten werden *). Im Uebrigen bestimmte die Vereinbarung, daß die Universität bei allen und jeden von ihr bisher erlangten Privilegien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Jurisdiction, Statuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten

---

Original vertragk Formula prima concordiae genant
Zwischen
Herrn Johans Albrechten vnd Herrn Ulrichen Hertzogen zu mecklenburgk, an einem
vnd
Herrn Bürgermeistern vnd Rath der Statt Rostock anders teils
wegen der Uniuersitet den 1. May
Anno 1563 auffgerichtet.
auf Pergament in gr. 4. (sub nr. 8871.)

Artikel des Vertrags zwischen den Durchlauchten vnd Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johans Albrechten vnd Herrn Ulrichen Hertzogen zu Mecklenburg vnd dem Erbaren Radt vnd Gemein der Stadt Rostock, vnd den Fürstlichen vnd des Radts Professorn. Anno Christi 1563 am 11. Tag Maij uffgerichtet, vnd den 3. Junii vollenzogen. (Copialbuch der Universität. Br. Lbb. Fol. p. 19.) Cothmann, Responsor. Juris lib. singul. Resp. XXXIX, p. 214 sqq. Schützii Vita Chytraei Lib. I, p. 244. Crape, Evangel. Rostock. S. 117 ff. Etwas, J. 1741. S. 861 ff. Schröder, Evang. Meklenburg. II, S. 401 f. Rudloff III, 1, S. 166.

*) Anfengklich ist im nahmen der heiligen und vnzertheilten Dreifaltigkeit beliebet vnd bewilligt worden, daß die Ao. 1419 vffgerichtete Vniuersitet zu Rostock bei der wahren erkanntnuß vnd bekanntnuß des heiligen allein saligmachenden göttlichen Wordes, innmaaßen dasselbige (Godt Lob vnnd Dank) zu Zeit dieser vffgerichteten christlichen Concordien vnnd Vertrags in denselben aus Prophetischer vnd Apostolischer Schrift der heiligen vier christlichen Symbolis und der augsburgischen Confession allerseits gemäß ohn einigen streit vnuerfälschet

sein und bleiben solle. Die Dotation der Universität ward auf 3000 Gulden Münze jährlicher Hebungen aus gewissen geistlichen Einkommen zur jährlichen Besoldung etlicher Professoren in allen Facultäten von der durchlauchtigen Landesherrschaft bestimmt. Hier war eine Reduction der im Jahre 1557 der Universität bewilligten Dotation eingetreten. Denn Johann Albrecht und Ulrich sahen sich in ihren Planen für des Landes Wohlfahrt mannigfach durch die Finanzverfassung desselben gehemmt, welche sich durchaus noch in der mittelalterlichen Form ständischer Beihülfen und Geldbewilligungen, die in einfachen, doppelten oder mehreren Land-Beden erhoben wurden, bewegte. Beide Herzöge sahen sich, ungeachtet ihrer Bereitwilligkeit, für die tieferen Bedürfnisse des Staatslebens Sorge zu tragen, meistens des finanziellen Punktes wegen in eine Lage der Abhängigkeit hineingedrängt*), in welcher sie jene Plane, wenn nicht aufzugeben, doch zu beschränken genöthigt waren. Zwar waren die Einnahmen,

---

offentlich ist gelehret vnnd geführet wohrden, wider alle Rotten vnnd Secten, so abgöttische vnnd verfuhrische Lehre ausbreiten vnnd sonsten wider männiglich, von Hochgedachten vnsern G. F. vnnd Herren und J. F. G. loblichen Nachkomen, auch vom ehrsamen weisen Radt J. F. G. Stadt Rostock für vnnd für nicht allein soll gelassen, sondern auch besten vermugens durch uerleihung des almechtigen gnade vnnd güte solle geschutzet, gehandhabet vnnd gnediglich vnnd günstig erhalten werden.

*) Daraus erklärt es sich, daß die Herzöge nicht im Stande waren, den Ausfall der der Universität überwiesenen Hebungen zu decken, welche keineswegs regelmäßig eingingen, oder sich überhaupt als zahlbar erwiesen. So sagt Chyträus in seinem im Jahre 1561 gestellten Bedenken (vgl. S. 575): Promissi sunt Academiae ab illustrissimis Principibus 3500 fl. annui, sed de hac tota summa non multo plus dimidia parte, aut ad Summum $^2/_3$ ad Academiam hoc tempore pervenit. Nam de 1500 fl., qui ex salinis Luneburgensibus Academiae designati sunt, quotannis plus 800 fl. decidit, de 500 fl. qui ex Monasteriis Tempsin, Ivenack, Broda, Mirow, Academiae

welche aus den Kammergütern und nutzbaren Regalien flossen, verhältnißmäßig sehr bedeutend, aber theils waren dieselben vor der Einführung des Primogeniturrechtes bei der getheilten Regierung des Landes oft selbst für den landesherrlichen Haushalt nicht ausreichend, theils konnten diese Erträge die Ausgaben unmöglich decken, welche die Landesherren allmälig für die gemeinsamen höheren Territorial-Interessen, für Kirche, Universität und Schulen verwandten oder zu verwenden beabsichtigten.

Darin lag der wesentliche Grund, daß in der Concordienformel von der Landesherrschaft die Stadt Rostock zur Dotation der Universität mit herangezogen wurde, und daß ihr in Folge dessen der Compatronat bewilligt ward. Dagegen überließ der Rath nun in der Formula Concordiae der Universität die bei ihrer Aufrichtung hergegebenen Collegia und Häuser, unter dem Vorbehalte des Rückfalls an die Stadt beim etwaigen Untergange der Academie, und übernahm es, drei Professoren, zwei Theologen und einen Juristen, die dem Rathe und gemeiner Stadt sonderlich verpflichtet und verwandt sein sollten, von der Stadt Einkommen, geistlichen oder weltlichen, nach desfallsiger Uebereinkunft mit der Stadtgemeinde jährlich zu besolden und zu unterhalten. Außerdem verpflichtete sich der Rath, jährlich noch 500 Gulden zum Unterhalte von sechs anderen Professoren, eines Juristen, eines Physicus oder Medicus, und zum Wenigsten von vier Artisten, aufzuwenden. Ihrerseits aber verpflichtete sich die Universität,

---

promissi sunt, hoc tempore circiter 120 fl. in universum accipimus. De 1500 fl. redituum Doberanensium et Marienensium, quotannis in praefectura Ribnicensi, et aliis 250 fl. decidunt, ut ex indicibus rationum liquido cognosci potest.

auf alle Ansprüche, welche von ihr an den Rath und an die Stadt Rostock wegen der ihr im Jahre 1443 entzogenen 800 rheinischen Gulden jährlichen Einkommens etwa erhoben werden konnten, zu verzichten*). Um aber den Rath und die Stadt auch anderweitig gegen jede Beschwerung sicher zu stellen, ward denselben das Frater- oder Michaeliskloster mit seinen Zubehörungen überwiesen**), und ihm freigestellt, das locarium zur Besoldung eines oder mehrerer Professoren zu verwenden. Auch die alten Einkommen der Collegiaten, so weit dieselben vorhanden und nachweisbar, sollten dem Rathe zu der Besoldung seiner Professoren eingeräumt werden. Im Uebrigen ward bestimmt, daß in einer jeden Regentie zwei Professoren, ein fürstlicher und ein räthlicher, als Regentialen eingesetzt werden sollten***).

Die durchgreifendste Veränderung aber, welche aus dieser Vereinbarung erwuchs, war, daß zwei Collegia von Professoren, fürstlichen und räthlichen, entstanden. Beide Collegia aber wurden zu einem Corpus vereinigt, welches nur eine Academie und ein Concilium bildete, das aus achtzehn Personen, neun herzoglichen und neun räthlichen Professoren aller Facultäten, bestand. Diese erhielten gleiche Rechte, genossen gleiche

*) Vgl. den Originalrevers der Academie für den Rath zu Rostock wegen Entsagung aller Ansprüche aus den bei deren Gründung zugesicherten jährlichen 800 und auf 500 rhein. Gulden abgeminderten Zuschüssen, und Annullirung und versprochener Rückgabe der räthlichen Verschreibung deshalb. Datum den andern Tag Junii anno 1563. (Rathsarchiv).

**) Vgl. auch Etwas, J. 1739. S. 21 f. Krey, Beiträge I, 345 f. Lisch, IV, S. 31 f. S. 271 ff.

***) So ward auch dem Rathe noch zu gleichem Zwecke der Unterhaltung seiner Professoren 20 ℔ Lüb. jährlicher Rente von dem locarium der Regentie des Einhorns überwiesen.

academische Würden und Freiheiten, und erhielten ihren Sitz im Concil wechselsweise. Da die Zahl der Mitglieder des Conciliums fest bestimmt war, die Artisten also nicht alle auf einmal in dasselbe eintreten konnten, so kam man überein, daß, so oft ein Artist, der im Concil seinen Sitz gehabt, ausgeschieden, der älteste Artist statt seiner eintreten solle. Das Collegium der Artisten aber sollte mit acht Professoren, vier fürstlichen und vier räthlichen, besetzt werden; den drei oberen Facultäten aber ward der Vorzug zugestanden, daß alle Professoren, welche publici professores der Fürsten oder des Rathes waren, ohne Unterschied in das Concilium aufgenommen werden sollten. Hatte das Concilium sonst die Denomination und Vocation der Stipendiaten allein und ausschließlich gehabt *), und dieselben aus den der Universität zustehenden Intraden, Renten und Legaten besoldet, so ging jetzt die Vocation und Besoldung der Professoren auf die Herzöge und den Rath der Stadt Rostock über. Doch ward sowohl dem fürstlichen, als dem räthlichen Professoren-Collegium das Recht zugestanden, für eine erledigte Professur den Herzögen und dem Rathe geeignete Persönlichkeiten zu denominiren. Die Wahl des Rectors sollte nach der Ordnung der Facultäten erfolgen, und zwar nach einem fürstlichen Professor einer des Raths. Zugleich ward festgesetzt, daß ein Promotor Academiae Generalis erwählt **), und dem Rector als Assessor in vorfallenden Angelegenheiten zugeordnet werden solle, mit der

*) Vgl. S. 90 ff.

**) Das Amt des Generalis Promotor, der dem Rector beigeordnet war, war aus der älteren Verfassung der Universität (vgl. S. 88 f.) in die neuere durch die Formula Concordiae festgestellte Verfassung übergegangen. Auch in dieser Periode wird der Promotor als Superintendens aufgefaßt, und ist das Amt in diesem Sinne auch auf die

Bestimmung, daß, wenn ein fürstlicher Professor, ein Theologe, Mediciner oder Artist, Rector sei, zum Promotor jederzeit ein räthlicher Professor der Rechte erwählt werde. Diese Bestimmung hatte darin ihren wesentlichen Grund, daß ihm, wie früher, das Recht der Aufsicht in vielen Fällen zustand. Auch über den vom Rector abzuleistenden Eid war verhandelt, und eine Eidesformel für denselben vereinbart worden, welche sowohl die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten der Universität gelobte, als auch verhieß, der durchlauchtigsten Landesfürsten und Herren und des Rathes und gemeiner Stadt Rostock Nutzen, Frommen und Ehren ohne Unterschied zu befördern *).

Johann Albrecht aber, welcher die Wissenschaft in der bevorzugten Stellung der Universität zu ehren suchte und im Stande war, die Bedeutung einer freien, in ihrer Sphäre unabhängigen Stellung der Universität für die Wissenschaft zu würdigen, war von Anfang an von der Ansicht ausgegangen, daß der Universität möglichst eine relative Selbstständigkeit zu erhalten sei. So verblieb dem Concilium in seiner Sphäre das jus statuendi, auch das Recht, die alten Statuten zu emendiren, nur unter Hinzufügung der schon früher ausgesprochenen Cautel, daß, wenn solche Statuten Rath und Bürgerschaft der Stadt Rostock mitangehen wür-

um diese Zeit gestifteten neueren Universitäten übergegangen. Vgl. A. Tholuck, das academische Leben des siebzehnten Jahrhunderts. Abth. I, S. 20.

*) Die Formulirung des Eides zeigt, daß damals auch nicht entfernt der Begriff des Staatsdienstes sich entwickelt hatte, ja daß nicht einmal der Begriff der landesherrlichen Dienerschaft sich schon scharf und bestimmt ausgebildet hatte, vielmehr war dieser letztere Begriff innerhalb der Praxis und der Gesetzgebung erst jetzt im Entstehen begriffen.

den, diese nicht ohne Mitwissen des Rathes gemacht werden sollten *). Nicht minder verblieb der Academie alle Civil- und Disciplinargerichtsbarkeit sowohl über die Studirenden, als auch über alle Gliedmaßen der Universität, und ward dem beschwerten Theil die Appellation an den Bischof von Schwerin allein und sonst Niemandes vorbehalten. Nur in Bezug auf die Criminalgerichtsbarkeit, welche früher ebenfalls der Universität allein zugestanden, trat eine Beschränkung ein, da dem Rathe eingeräumt ward, in peinlichen Fällen nicht nur den Angriff zu haben, sondern auch über dieselben mit zu decidiren und zu erkennen. Jedoch ward vorbehalten, daß in streitigen Fällen zwischen dem Concil und dem Rathe eine oder mehrere Universitäten nach Gelegenheit oder Wichtigkeit der Sachen auf zugeschickte Gerichtsacten erkennen sollten, welches Erkenntniß dann vom Concil und vom Rathe gleicherweise anerkannt und vollzogen werden solle. Der klericalische Charakter, der den Universitäten in der katholischen Anschauung innewohnte, und im Mittelalter ausgeprägt war, ging auch in die reformatorische Auffassung im Ganzen über, so daß die Professoren als personae ecclesiasticae angesehen und der geistlichen Jurisdiction unterworfen wurden. So ward festgesetzt, daß jeder graduirte Professor, der sich eines peinlichen Vergehens schuldig gemacht, dem Herrn Bischof oder Administrator zu Schwerin, ihn dem alten Gebrauch nach zu strafen, überantwortet werden solle **). In Sachen, gemeine Stadt

*) Vgl. S. 76 f. S. 106.

**) Ernest. Cothmann, Respons. Juris XXXIX p. 223. Hinc notandum in ipsis etiam criminibus capitalibus poenam sanguinis irrogantibus Professores, Doctores, Magistros et verbi diuini ministros a jurisdictione, et mero mixtoque imperio municipali penitus exemptos esse, et diuisum imperium cum Joue Caesarem habere. Deinde

betreffend, wo Bürgern und Einwohnern von Studenten Muthwillen zugefügt worden, sollten sogar die zwei ältesten Bürgermeister ins Concil berufen, und ihre Stimme nicht weniger als die der übrigen Assessoren des Concils gehört und erwogen werden. Manche nicht unwichtige Concessionen waren auch in den übrigen, die Freiheiten der Academieverwandten anlangenden und in andern, gerichtliche Handlungen betreffenden Punkten*) dem Rathe und der Stadt gemacht worden, namentlich ward bestimmt, daß, wenn die Universität nebst deren Gliedmaßen in Bezug auf liegende Gründe einen Rechtsstreit durchzuführen habe, sie vor dem Rath zu Rostock stehen, Recht nehmen und geben solle. Jedoch ward den Professoren völlige Immunität, so sie nicht bürgerliche Gewerbe und Handthierungen treiben würden, zugesichert.

Schon in der Formula Concordiae ward auch die Errichtung eines Tisches für arme Studenten in Aussicht gestellt und bestimmt, daß die königlichen Majestäten von Dänemark und Schweden bald und innerhalb eines Vierteljahres nach vollzogenem Concordienvertrage um gnädige Zulage zur Erbauung der Regentie des halben Mondes schriftlich oder durch persönliche Beschickung unterthänigst ersucht werden sollten, um nach ihrer völligen Wiederherstellung und Einrichtung den dänischen, nordischen und schwedischen Studenten für ein ziemliches locarium überwiesen zu werden. Im Uebrigen blieben die Statuten vom rechtlichen Austrage der Streitigkeiten der Universität und deren Gliedmaßen mit dem Rathe

obseruandum est, capitalem poenam ejusque executionem reuerendissimo Domino Cancellario assignari, sed criminis cognitionem ad Academiam pertinere etc.

*) Urkundl. Bestätigung. S. 63.

und der Bürgerschaft Rostocks in Kraft, und ward nur festgesetzt, daß der Bischof oder Administrator zu Schwerin um die Erwählung oder Verordnung eines neuen Archidiaconus und eines neuen Officialis, deren Persönlichkeit tüchtig und geeignet sei, ersucht werden solle.

Nachdem so die Concordienformel zum Abschluß gekommen, und die gegenseitig reversirten Punkte erfüllt waren, schritt man am 3. Juni 1563 zur Vollziehung der wesentlichen, in der Concordienformel festgesetzten Artikel. Es erfolgte nun die Einführung der fürstlichen Professoren in das Concil, welche in Gegenwart der beiden Bürgermeister Hinrich Goldenisse und Johann van Herverden, und in Gegenwart von ungefähr 16 oder 20 Bürgern stattfand *). Diese Professoren, welche zum größten Theil schon eine Reihe von Jahren in Rostock gewirkt hatten, aber durch den Rath am Eintritt ins Concil verhindert worden, waren David Chyträus, Simon Pauli, Johannes Boukius, Gerhard Nennius, Johannes Tunnichäus, Johannes Bocerus, Arnoldus Burenius und Bartholomäus Clingius **). Zu diesen fürstlichen Professoren kam noch als erster räthlicher Professor Lucas Bacmeister, welcher, da in Folge der bereits von uns ge-

*) Davidis Chytraei Newe Sachssen Chronica ad a. 1563. Lib. XXI, p. 170. Lindeberg, Chronicon Rostoch. Lib. IV, p. 124. Schützii vita Chytraei Lib. I, p. 246. L. Bacmeister, Historia ecclesiae Rostochiensis in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I, p. 1652 sq. Ungnaden, Amoenitates Diplomatico-Historico-Juridicae p. 322. Etwas, J. 1739. S. 205 f.

**) Unmittelbar vor Vollziehung der Concordienformel ward das alte Concil gebildet von dem D. Lorenz Kirchhof, welcher das Rectorat anderthalb Jahre, während die Unterhandlungen über die Concordienformel schwebten, bekleidet hatte, von Johannes Kittel, Matthäus Röseler, Conrad Pegel, Bernhard Mensingius, Johannes Posselius und Heinrich Warenius.

ſchilderten Zerwürfniſſe*) Kittels Abgang nahe bevorſtand, an deſſen Stelle trat, und gleichzeitig mit den fürſtlichen Profeſſoren ins Concil aufgenommen ward. Das neue Concilium geſtaltete ſich nun nach der in der Concordienformel beliebten Ordnung, ſo daß Chyträus neben dem Rector Kirchhof ſeinen Platz erhielt, und die fürſtlichen und räthlichen Profeſſoren wechſelsweiſe auf einander folgten. Dann leiſteten, nachdem noch der Bürgermeiſter Goldenisſe den Dank für das glückliche Zuſtandekommen der Vereinbarung ausgeſprochen**), und das Concilium zur genauen Befolgung aller in der Concordienformel vereinbarten Artikel ermahnt hatte, alle neu aufgenommenen Profeſſoren den vorgeſchriebenen Eid. Einſtimmig ward darauf David Chyträus zum Rector erwählt, und als Promotor ihm der Dr. Matthäus Roeſeler beigeordnet. Auf Einladung des Dr. Kirchhof fand dann am 7. Junius die

*) Vgl. S. 510 f. Eine Verwendung der ſtädtiſchen Gemeine, welche dieſe bei Gelegenheit der vereinbarten Formula Concordiae in ihrem Dankſchreiben an die Herzöge für Kittel verſucht hatte, war erfolglos geblieben.

**) Wie ſehr auch die ſtädtiſche Gemeinde damals die Bemühungen der Herzoge um die Wiederaufrichtung der Univerſität anerkannte, beweiſt: Der Gemeine vnd gantzen Bürgerſchaft zu Roſtock den 11. May Anno 1563 an die Herrn Hertzogen zu Meklenburg abgegangenes Schreiben, darin Sie Jhro Durchl. Dank ſagen, daß Sie die Univerſitet ſo wohl begabet. Vgl. Georgii Westphalii Selecta Literaria ex Archivo Sverinensi in: E. J. de Westphalen, Monum. ined. Vol. IV, p. 1291 sq. — — „Wir danken aber dem allmechtigen Gott, beide für E. F. G. gnedige, milde, chriſtliche Zuneigung, auch reicher Fürſtlicher Begabung erwehnter Univerſitet allhier zugewant, vnd dann daß zu Behandlung erwehnter ſchädlich zweiſpaltig geſtandener Sachen, dieſe fröhliche Stunde kommen, in der durch E. F. G. gnedigen Befehl wir die gehorſame Gemein zu Berathſchlagung derſelben gezogen, vnd darinnen im Werk eins nunmehr einen nützlichen und fruchtbarlichen Ort getroffen u. ſ. w.

feierliche Einführung und Renunciation des neuen Rectors in hergebrachter Weise statt, bei welcher Chyträus dem Zwecke und der Bedeutung dieses denkwürdigen Tages gemäß eine Rede de academiarum origine, conservatione, usu et disciplina scholastica hielt*).

Das glückliche Zustandekommen des Concordienwerkes erfüllte alle Glieder der Universität mit neuen Hoffnungen für das Gedeihen derselben, und bildete, da die Bestimmungen der Concordienformel auf alle Verhältnisse der Universität bedingend einwirkten, einen epochemachenden Abschnitt. Das Concilium verkannte dies nicht, und da es auch nach der neuen Verfassung der Universität das Recht hatte, Organisationen vorzunehmen, und neue Statuten festzustellen, so glaubte es vor Allem den Blick auf die innern Zustände der Universität richten zu müssen, um durch Aufrichtung neuer Gesetze für die einzelnen Facultäten sowohl deren innern Organismus zu kräftigen, als auch das Lehrgebiet derselben festzustellen. Da die durch die Concordienformel erfolgte Umgestaltung der Universität auch an und für sich schon eine Veränderung der alten Gesetze erforderte**), so betrieb Chy-

*) In der Universitäts-Matrikel findet sich darüber Folgendes verzeichnet: Anno Christi Millesimo Quingentesimo Sexagesimo Tertio, Die Vndecima Maij, post diuturnas multorum annorum, de Academia recte constituenda, disceptationes, tandem Concordia inter Illustriss: Principes et Dominos, D. Johannem Albertum et D. Vlricum, Duces Megapolenses etc. et Senatum ac Communitatem Reipub: Rostochiensis, coiuit: Et die Tertia Junij, Anno eodem, qui fuit ab initio hujus Academiae Centesimus Quadragesimus Quartus, ex Illustriss: Principum et Senatus Professoribus Vnum Concilii Academiae Corpus coagmentatum est: Quod, eadem die, consentientibus omnium Suffragiis, elegit Rectorem Academiae Davidem Chytraevm, Theologiae Doctorem.

**) Schon im Jahre 1548 war das Bedürfniß fühlbar geworden,

träus nach dem Antritt seines Rectorats diese statutarischen Aenderungen auf das eifrigste, so daß schon im Jahre 1564 unter dem Rector Johannes Boukius die Promulgation dieser von den Facultäten entworfenen, von dem Concilium approbirten Facultätsstatuten erfolgen konnte *).

Die Statuten der theologischen Facultät waren hauptsächlich unter dem Einflusse von Chyträus, jedoch unter völli-

die alten Gesetze der Universität einer Revision zu unterwerfen. Doch hatte man sich hierbei, da die Zustände der Universität erst anfingen sich wiederum zu heben, die Zerwürfnisse aber mit der Stadt Rostock noch nicht beseitigt waren, darauf beschränkt, dasjenige aus den älteren Statuten herauszuheben und zusammenzustellen, was sich hauptsächlich auf die Studirenden, auf ihr Verhältniß zur Universität und auf den Gang ihrer Studien bezog. Die Gesichtspunkte, von denen aus dies geschehen ist, werden in den beiden voraufgehenden allgemeinen Vorbemerkungen angegeben:

Generalia duo.

In primis statuit Academia, ut uetera statuta, quae jus et dignitatem tam Scholastici, quam Ciuilis magistratus concernunt, et quae uel propter prolixitatem uel asperitatem sermonis in praesentia non proponuntur cum suam authoritatem retineant, neque ab ullo negligantur, sub poena suis locis adscripta.

Quae uero sequuntur desumpta ex uetere uolumine statutorum, quorum obseruationibus quisque, catalogo Rectoris asscriptus, sese sacramento subjecit. Etsi hactenus aliquo interuallo temporis negligentius obseruata sint, nemine eorum obseruationem admodum urgente, tamen deinceps placuit horum nihil oportere negligi, tam a professoribus quam discipulis. Anno Dni 1548. 12. Decemb. Vgl. Statuta Academiae Rostochiensis De Studiis Et Moribus Auditorum In Schola Proponenda; in dem alten Statutenbuch der Universität, auf dem academischen Archive befindlich. (Ein Membranen enthaltener, mit Messing beschlagener und mit Darstellungen aus der heiligen Geschichte verzierter Lederband: Statuta Academiae Rostochiensis a. 1419 sqq.).

*) Praefatio de Nouis Academiae Rostochianae Statutis: Talia statuta sapienter excogitata, etsi et in hac Academia Rostochiensi, annis jam 145 floruerunt: tamen cum temporis, quod omnia mutat, et aliarum quoque rerum circunstantiae, item noua Academiae con-

gem Einverständnisse der mit ihm verbundenen Collegen Simon Pauli und Lucas Bacmeister entstanden. Es prägt sich in ihnen nicht nur der individuelle dogmatische Standpunkt jener Männer, sondern der Standpunkt der theologischen Wissenschaft jener Zeit überhaupt in eigenthümlicher und charakteristischer Weise aus*). Der Eingang der Statuten weist auf die Nothwendigkeit hin, die Heilslehre lauter und unverfälscht den Nachkommen zu überliefern, und folgert daraus, daß consensus doctrinae in der Facultät stattfinden müsse. Vor Allem wird die Pflicht der Facultätslehrer vorangestellt, die prophetischen und apostolischen Schriften in dem Sinne zu erklären, welcher im apostolischen, nicänischen, athanasianischen Symbolum, in der dem Kaiser Carl zu Augsburg im Jahre 1530 übergebenen Confession, in den Schmalkaldischen Artikeln und in den Schriften Luthers ausgedrückt

---

stitutio et laudabilis reformatio, aliquam antiquarum legum tum mitigationem tum mutationem flagitarent, Reuerendus Scholae Magistratus has nouas singularum facultatum leges, consentientibus omnium Consiliariorum et Professorum animis, condidit, promulgauit, et fideliter sibi et omnibus suis successoribus seruanda statuit.

*) Vgl. Liber ad Facultatem Theologicam in Academia Rostochiensi pertinens; et Statuta Facultatis Rituumque in Promotionibus observatorum et observandorum descriptionem, nec non promotionum et promotorum Th. Doctorum et Licentiatorum, ut et Professorum in Facultatem receptorum designationem continens. Dieses erste Facultätsbuch besteht aus Membranen, und enthält p. 31 sqq.: Statuta Collegii Facultatis Theologicae in Academia Rostochiensi, decreta et scripta, anno 1564, Rectore et Concilio Academiae jubente et approbante. Dieselben finden sich auch in dem auf dem academischen Archive vorhandenen sogenannten grünen Buche: Statuta Acad. Rostoch. a. 1564 sqq. Schröder, Evang. Meklenburg. II, S. 446 f. Grape, Evang. Rostock. S. 115 f. Eschenbach, Annalen d. Rost. Academie. S. 20 f. S. 29 ff. S. 42 ff. S. 52 ff. S. 60 ff. S. 75 ff. S. 82 ff. S. 93 ff. S. 99 ff. S. 108 ff.

worden*). Es wird bestimmt, daß falsche und abweichende Lehren dem Rector und Concilium angezeigt werden sollen, um darüber zu beschließen, was Recht sei. Nicht nur wollte man dadurch Meinungsverschiedenheiten und die daraus entstehenden Streitigkeiten verhindern, sondern vor Allem auch die Reinheit der Lehre sichern, und den Häresien entgegenwirken. Die Reception in die Facultät wird von der Uebereinstimmung Aller und dem Besitze des Doctorgrades abhängig gemacht**). So großes Gewicht aber ward darauf gelegt, die Reinheit und Uebereinstimmung in der Lehre zu erhalten, daß, wenn der Recipiend den Doctorgrad auf einer andern Universität

*) Statut. Collegii Facultatis Theologicae, Lex I: Doctores Collegij Facultatis Theologicae in Academia Rostochiensi explicabunt scripta Prophetica et Apostolica in ea sententia, quae expressa est in Symbolis Apostolico, Niceno, Athanasiano, in Confessione exhibita Carolo V. Imperatori, Augustae, Anno 1530, in Smalcaldicis Articulis, et libris divini illius Lutheri, omnium Theologorum Principis, quem Deus ad instaurationem totius doctrinae coelestis excitavit. Schon seit dem Jahre 1533 war durch die von Melanthon abgefaßten Statuten der Wittenberger theologischen Facultät die Verpflichtung auf die ökumenischen Symbole und die Augsburgische Confession eingeführt worden. Statuta collegij facultatis Theologicae in Academia Wittebergensi. Scripta Ao. 1533 in: Liber Decanorum Facultatis Theologicae Academiae Vitebergensis. Ed. C. E. Foerstemann p. 152, wo es Primum, de genere doctrinae heißt: — — uolumus puram Euangelij doctrinam, consentaneam confessioni, quam Augustae Anno MDXXX Imperatori Carolo exhibuimus: quam doctrinam certo statuimus esse uerum et perpetuum consensum Catholicae Ecclesiae Dei: pie et fideliter proponi, conseruari et propagari. Der Sinn der Rostocker Verpflichtung, wenn auch formell anders ausgedrückt, geht wesentlich auf die Erhaltung der reinen Lehre. Vgl. über die mit dem Beginne der Reformation schon entstehenden statutarischen Verpflichtungen: J. W. Bickell, Ueber die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf die symbolischen Schriften S. 13 ff.

**) Ibid. Lex V: Nemo recipiatur in Collegium Theologicum absque omnium Collegarum consensu, et qui Doctorum in Theologia gradum non habet.

erlangt hatte, er erſt über alle Theile der Heilslehren der Facultät ſeine Ueberzeugung darthun, öffentlich disputiren, und den Conſenſus in der Lehre verſprechen mußte, ehe er in die Facultät recipirt werden konnte.

Das Lehrgebiet der Facultät wird ſo vertheilt, daß aus den vier fürſtlichen und räthlichen Profeſſoren einer die Loci theologici Philipp Melanthons, oder das Examen Ordinandorum, oder die Augsburgiſche Confeſſion erläutern ſoll*). Der bedeutſame Einfluß Melanthons auf Roſtock**), welcher uns ſchon in ſeiner Empfehlung von Aurifaber, Heshuſius, Westling und Chyträus entgegentrat, zeigt ſich beſonders auch darin, daß ſowohl ſeine theologiſchen, als auch ſeine philoſophiſchen Schriften eifrig geleſen und erklärt werden***). Dem zweiten Collegen wird die Erklärung der

*) Lex VIII: Ex quatuor Principum et Senatus Theologiae Professoribus unus proponat doctrinae corpus, quod in locis Theologicis D. Philippi Melanthonis, vel Examine Ordinandorum vel etiam in Articulis Augustanae Confessionis traditur, idque spatio unius anni, vel ad summum biennii absoluat.

**) Vgl. auch J. H. Pries, De Philippi Melanchthonis in Academiam Rostochiensem meritis p. 19.

***) Schon vor der Feſtſtellung dieſer Statuten im Jahre 1564 hatte Simon Pauli das Examen ordinandorum (quod eruditam et methodicam explicationem praecipuorum doctrinae Christianae locorum continet) erklärt, ſo wie Chyträus im Jahre 1562 deſſen Loci, deren Methode und ſummariſche Zuſammenfaſſung der Heilslehren er vorzugsweiſe rühmt. Scripta publice proposita p. 36 sq. p. 166 sq. So bemerkt auch M. Joachimus Morlinus: In Praelectionem Elementorum Doctrinae Ethicae: Omnium uero utilissima incipientibus sunt doctrinae Ethicae Elementa a Philippo scripta, in quibus non modo communem de uirtutibus doctrinam Philosophicam, eruditius et elegantius quam caeteri tradit, renocatam ad fontes legis naturae, seu legis diuinae mentibus humanis a Deo insitae, uerum etiam assidua collatione Philosophiae et Euangelij, majorem utrique generi doctrinae lucem affert. Ibidem p. 196.

Schriften alten und neuen Testaments aus dem hebräischen und griechischen Urtext der Reihe nach zugewiesen, ohne Commentar, um die Zuhörer in das Verständniß der Schrift und in die Kenntniß beider Sprachen einzuführen; der dritte soll eine Schrift des alten Testaments, der vierte aber eine Schrift des neuen, unter Anwendung auf die Lehren der Dialectik und Rhetorik, erläutern. Besonders wird das Lesen der Genesis, der Psalmen, des Propheten Jesaias, des Evangelisten Johannes, der Briefe Pauli an die Römer, an die Galater und Colosser, und des ersten Briefes des Apostels Petrus empfohlen. Außer den vier Ordinarien soll ein Professor catecheseos die Katechesis Melanthons und des Chyträus erklären und bisweilen wiederholen *). Auch wird der Wunsch ausgesprochen, daß, wenn mehr Professoren und Doctoren der Theologie als diese fünf seien, einer bisweilen etwas aus den Vätern erklären möge; namentlich wird die Schrift Augustins de spiritu et litera, nebst ähnlichen zu diesem Zwecke empfohlen **).

*) Lex XI: Sit etiam Catecheseos Professor, qui simplici et succincta methodo Catechesin D. Philippi Melanthonis, et Davidis Chytraei explicet et subinde repetat. Vgl. damit S. 553.

**) Die den Statuten der theol. Facultät im Liber Facultatis p. 47 später hinzugefügte Formula juramenti, quod Licentiandis et Doctorandis in Theologia proponitur, lautet: Reverendus et clarissimus D. Licentiandus et Doctorandus promittat et juret Deo, et huic Academiae, quod velit sinceram doctrinam Ecclesiae Dei, comprehensam in monumentis Propheticorum et Apostolicorum scriptorum fideliter, benedicente et gubernante Deo, profiteri et custodire, et Confessionem Augustae exhibitam Imperatori Carolo V, Anno Domini 1530 et in libro Concordiae repetitam: Atque consensum Ecclesiae recte sentientis ac docentis tueri, et omnes corruptelas, pugnantes cum verbo Dei, aversari et vitare. Commoda Academiae et Ecclesiae Rostochianae pro virili juvare et promovere, et in tota vita, quantum Devs juverit, cavere omnia scandala, quae nomen Domini et dignitatem Ministerij verbi deformant.

Nach der Sitte der Zeit wird auf Disputationen ſo großes Gewicht gelegt, daß vierteljährlich von den Profeſſoren der Theologie über wichtige und nützliche Materien disputirt werden ſoll. Meiſtens ward dazu der Sonnabend benutzt. Die Cenſur aller auf der Univerſität erſcheinenden theologiſchen Schriften wird der Facultät übertragen, ohne deren Billigung keine zu drucken iſt. Die Beſtimmungen über die den Promotionen voraufgehenden Examina faſſen hauptſächlich ins Auge, daß die zu Prüfenden den Hauptinhalt des alten und des neuen Teſtaments und den Inbegriff der chriſtlichen Lehre genugſam kennen. Characteriſtiſch iſt, daß Niemand Doctor oder Licentiat der Theologie werden ſoll, der nicht ein beſtimmtes Amt hat oder gehabt hat*). Auch ſoll Niemand über Theologie Vorträge halten, der nicht entweder einen theologiſchen Grad beſitzt, oder dem nicht die ſpecielle Erlaubniß der Facultät zu Theil geworden iſt**). Der Decan der Facultät leitet nicht nur alle Promotionen, ſondern auch alle Facultätsverhandlungen. Da es damals üblich war, ſich von den theologiſchen Facultäten nicht nur in geiſtlichen Dingen, ſondern auch in weltlichen, ja ſelbſt in politiſchen Fragen Gut-

*) Lex XX: Nemo ornetur gradu Doctorum aut Licentiatorum in Theologia, qui certae functioni non est praefectus vel praefuit antea.

**) Ueber die Koſten der verſchiedenen Grade des Baccalaureatus, der Licentia und des Doctoratus finden ſich in den Geſetzen aller vier Facultäten ausführliche Beſtimmungen. In Betreff der theologiſchen Promotionen heißt es Lex XXVI: In ritibus Promotionum seruetur gravitas conueniens dignitati Theologicae. Postquam Candidati juramentum praestiterunt, conferantur ipsis gradus in nomine Patris et Filij et Spiritus Sancti. Deinde Doctores collocentur in cathedram, tribuatur illis liber, qui aperiatur et claudatur, imponatur ipsis pileus seu thiara, addatur annulus, accedat complexus et osculum, et singulis ritibus addatur breuis declaratio. Ac postremo fiat precatio.

achten geben zu laſſen, und da dies häufig auch in Privatangelegenheiten der Fall war, ſo wird der Decan dafür verantwortlich gemacht, daß die von der Facultät zu gebenden Bedenken und Reſponſe raſch ertheilt werden*). Welchen Einfluß die Facultät auf die Beſetzung von Pfarrſtellen übte, und wie man ſich zur Erlangung geeigneter Pfarrgeiſtlichen an dieſelbe wandte, beweiſt die Beſtimmung über die zu dieſem Zwecke vierteljährlich mit den eifrigſten Studirenden angeordneten Prüfungen**).

Die juriſtiſche Facultät wurde durch die von den Herzögen oder dem Rath der Stadt Roſtock berufenen Lehrer des jus civile oder canonicum gebildet. Der Senior führte nach dem Beiſpiel der Univerſitäten Leipzig, Wittenberg und Frankfurt den Namen Ordinarius. Die Statuten ſuchen hauptſächlich das Lehrgebiet der juriſtiſchen Facultät zweckmäßig zu ordnen, und ſetzen daher feſt, daß halbjährlich die zu haltenden Vorleſungen zu veröffentlichen ſeien***). Vorangeſtellt wird, daß zwei Profeſſoren über die Institutiones, als über die in das Studium einleitende, und eine ſyſtematiſche Ueberſicht des Civilrechts und ſeiner Methode gewährende Schrift,

*) Lex XXIX: Ac si consilia in rebus dubiis petuntur, Decanus curabit, ut ad summum intra quadriduum aliquid certi in Collegio Facultatis constituatur, et respondeatur illis, qui consilia petunt.

**) Lex XXXIV: Decanus et collegae singulis quadrantibus anni convocent eos Scholasticos, qui studio Theologico se maxime dediderunt, et per examen singulorum explorent assiduitatem, diligentiam et industriam, ut, si vicinae Ecclesiae Pastores et Ministros petunt, idonei possint indicari.

***) Statuta Collegii Facultatis Juridicae Academiae Rostochiensis, lex III: — — et quod ita constitutum de lectionibus publice proponendis, quolibet semestri publica intimatione studiosis juris vel in communi lectionum omnium Facultatum catalogo, vel seorsim publice significari debet.

leſen ſollen*), von denen der eine die drei erſten Bücher bis zum 14. Titel, der andere die übrigen Titel des dritten Buches und das vierte Buch der Institutiones in demſelben Jahre erklären ſoll. Beſonders wird Gewicht darauf gelegt, daß die Rechtsmaterien, die faſt ausſchließlich privatrechtlicher Art ſind, in guter Ordnung vorgetragen werden. Einer der Rechtslehrer, außer den Professores Institutionum, ſoll das Perſonenrecht vortragen; dem zweiten wird die Materie der Contracte, der Nominat- und Innominat-Contracte überwieſen. Der dritte ſoll die Materie der Teſtamente, der letzten Willen und der Schenkungen auf den Todesfall, und die verwandten Rechtsmaterien vortragen. Dem vierten werden die Vorträge über die Natur und Beſchaffenheit der actiones juris civilis zugewieſen; dem fünften die Vorträge über den Proceß, unter Berückſichtigung der Praxis. Die Vorleſungen über das Lehnrecht werden dem ſechsten, und die Erklärung der Rechtsregeln dem ſiebenten Profeſſor übertragen. Zwar wird ausdrücklich bemerkt, daß keine beſtimmte Lehrmethode ſolle vorgeſchrieben werden; doch wird darauf aufmerkſam gemacht, wie bei der Erklärung der Leges und der rechtlichen Materien die Rechtslehrer ſich vorzugsweiſe derſelben Methode zu bedienen hätten, deren ſich Juſtinian in ſeinen Inſtitutionen bedient habe, und der die Rechtslehrer der damaligen Zeit Andreas Alciatus und Matthäus Gribaldus folgten, da dieſelbe ſich der dialektiſchen Methode möglichſt nähere. Beſonders wird die Summe des Azo**) zur Benutzung empfohlen, ſo

*) Mit Beziehung auf die zu Grunde gelegten Schriften werden die Ausdrücke librum, textum legere, praelegere, enarrare gebraucht.

**) Die oft herausgegebene Summa Codicis des Azo oder Azolinus de Soldanis, welcher Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhun-

wie für die Privatſtudien Bartolus und deſſen Deciſionen, unter Berufung auf die Praxis des berühmten Tübinger D. Ebingetus. Häufige Disputationen über Rechtsmaterien werden gefordert, und die aus denſelben fließenden Vortheile entwickelt. Deshalb ſoll vierteljährlich eine disputatio circularis über eine vorzügliche Rechtsmaterie von jedem Profeſſor gehalten werden*). Das Decanat der juriſtiſchen Facultät wechſelte zwiſchen den fürſtlichen und räthlichen Profeſſoren. Zur Erlangung des Baccalaureats bedurfte es eines dreijährigen, zur Erlangung der Licentia und des Doctorats eines fünfjährigen juriſtiſchen Studiums**). Auch ward Fürſorge getroffen, daß die responsa juris nicht verzögert wurden; mindeſtens mußte das responsum von drei anweſenden Mitgliedern der Facultät beſchloſſen ſein, und innerhalb zwei Tagen dem um Rechtsbelehrung Nachſuchenden eingehändigt werden.

Die Statuten der mediciniſchen Facultät veranſchaulichen

---

derts blühte, galt Jahrhunderte hindurch als eines der wichtigſten Hülfsmittel.

*) Auch werden die Profeſſoren der Inſtitutionen angewieſen, singulis sabbati diebus eine Materie der Inſtitutionen in wenige Schlüſſe aufzulöſen, und darüber mit ihren Zuhörern in loco concilii ad divum Johannem oder in ihren Studirzimmern von drei bis fünf Uhr zu disputiren.

**) Zu den betreffenden Graden ſollen alle diejenigen zugelaſſen werden, welche den genau feſtgeſetzten Erforderniſſen zu ihrer Erlangung genügen. Nur ſind ausgeſchloſſen omnes Bastardi, Spurii, Manseres, Incestuosi, vel ex quocunque illegitimo thoro nati. Lex XI. An den Promotionsgebühren hat auch der Canzler der Univerſität, der Biſchof oder Adminiſtrator von Schwerin, der Vice-Canzler als Subſtitut deſſelben und überdies der Cancellarius Aulicus deſſelben Antheil. Der abzuleiſtende Promotionseid legte dem Promovirenden ebenfalls noch auf, den betreffenden Grad auf keiner andern Univerſität nachzuſuchen. Vgl. S. 102 f.

sehr lebendig, daß die medicinische Wissenschaft damals noch durchaus unter der Herrschaft des Galenismus stand. Zunächst weisen sie hin auf den für die Studirenden daraus erwachsenden Nutzen, wenn die einzelnen Theile der Wissenschaft in einer Isagogik kurz vorgetragen und erklärt werden. Daher werden im ersten Jahre die Schriften des Galenus, τέχνη ἰατρική, welche, da sie einen Abriß der Heilkunde enthält, durchgängig als Lehrbuch im Gebrauche war*), und περὶ συγκράσεως ἰατρικῆς zu erklären sein, welchen die Schrift Dni Philippi de anima zur Seite gestellt wird, die abwechselnd von einem Arzte oder Physiker erläutert werden soll. Im folgenden Jahre sollen dieselben Professoren die Schrift des Galenus, ὑγιεινῶν λόγοι, welche noch jetzt von den Aerzten geschätzt wird, und seine drei Bücher περὶ τροφῶν δυνάμεως erklären**). Daß die Herrschaft des Galenismus in dieser Periode sich noch auf alle Theile der Medicin erstreckte, beweist die Bestimmung, daß die Professoren, damit die Zuhörer die Krankheiten unterscheiden lernen, über die Schriften des Galenus περὶ τῶν ἐν τοῖς νοσήμασιν αἰτιῶν, περὶ συμπτωμάτων διαφορᾶς und περὶ διαφορᾶς πυρετῶν, und unter diesen hauptsächlich über die sechs Bücher περὶ τῶν πεπονθότων τόπων, welche unter den Schriften Galen's in Bezug auf Pathologie und Semiotik eine bedeutende Stelle einnehmen, lesen sollen***). Selbst für

*) Vgl. S. 526.

**) Lex II: Sequenti anno iidem professores ad alias medicinae partes progredientes libros Galeni de sanitate tuenda et alimentorum facultatibus explicabunt.

***) Lex III: Anno tertio, ut morbos discernere auditores discant, artis Medicae Professores Galeni libros de morborum et symp-

die Therapie wird kein anderer Weg vorgezeichnet, als daß die mediciniſchen Profeſſoren die Schriften Galen's θεραπευτικῆς μεθόδου βιβλία (welches aus vierzehn Büchern beſtehende, die Hippokrateiſche Theorie apologetiſch vertretende Werk zu ſeinen bedeutendſten Arbeiten gezählt wird), und τῶν πρὸς Γλαυκῶνα θεραπευτικῶν βιβλία β' gewiſſenhaft erklären, und ſo innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren die ganze mediciniſche Wiſſenſchaft vortragen ſollen *). Ueberdies ſollen alle mediciniſchen Profeſſoren wenigſtens eine Disputation über die von ihnen in demſelben Semeſter vorgetragenen Materien anſtellen. Auch werden ſie angewieſen, dreimal im Sommer nach der Vorſchrift des Dioscorides (juxta Dioscoridis praeceptum) mit ihren Zuhörern botaniſche Excurſionen auf das Land zu machen, und die ſo geſammelten Kräuter nach der Lehre des Dioscorides **), des Galenus und Anderer zu prüfen. Den mediciniſchen Promotionen gehen Prüfungen voraus über diejenigen Materien, welche die Examinanden in dem Quadriennium gehört haben. Wer keinen Grad in der Me-

---

tomatum causis, et de differentiis febrium, et praecipuos ex iis, qui de locis affectis inscribuntur, interpretabuntur.

*) Lex IV: Ut tandem cognitos morbos curare (qui artem Medicam discentibus praecipuus scopus propositus est) discant iidem Galeni methodum θεραπευτικήν, et quos idem de arte curatiua ad Glauconem scripsit, fideliter exponent, atque sic quadriennali tempore totam artem tradent.

**) Lex VI. Wahrſcheinlich iſt hier das aus fünf Büchern beſtehende Werk des Pedanius Dioscorides aus Anazarbus περὶ ὕλης ἰατρικῆς gemeint, welches über die materia medica handelt, und in Bezug auf Pharmacologie und Botanik als die wichtigſte und einflußreichſte Schrift des Alterthums angeſehen werden kann. Nicht blos im Mittelalter war das Werk maaßgebend, ſondern ſein überwiegender Einfluß erſtreckt ſich bis in die neuere Zeit. Kurt Sprengel, Geſchichte der Arzneikunde. Bd. II, S. 84 f.

dicin erlangt hat, darf weder öffentlich, noch heimlich Praxis üben. Rector und Concilium haben die rite Promovirten zu schützen, und auf Antrag des Decans der medicinischen Facultät gegen solche einzuschreiten, welche, ohne einen Grad zu haben, medicinische Praxis treiben. Befindet sich ein solcher nicht unter der Jurisdiction des Rectors, so hat derselbe die Inhibition bei den Magistratus civiles zu bewirken. So ward hierdurch der feste Zusammenhang der Universität als Corporation mit den von ihr Promovirten aufrecht erhalten.

Die Statuten der Artistenfacultät begrenzen vorzugsweise das Lehrgebiet derselben, und setzen fest, daß der erste professor artium die lateinische Grammatik jährlich vorzutragen, und damit die epistolas Ciceronis quas familiares vocant, und die Comödien des Terenz zu verbinden habe. Der zweite, der Professor der Dialectik, soll über Melanthons Dialectik lesen, und sie mit kurzen und deutlichen Beispielen erläutern. Der dritte, der Professor der Rhetorik, hat Melanthons Bücher de rhetorica zu erklären*), und nach deren Beendigung eine Rede des Cicero anzufangen. Dem vierten Professor wird die Erläuterung der dialectischen und rhetorischen Schriften des Aristoteles und des Cicero für die schon Vorgerückteren überwiesen. Der fünfte soll die Dichter und Historiker erläutern, bisweilen aber auch eine Rede des Cicero oder ein philosophisches Werk desselben erklären**). Der sechste, Professor der griechischen Sprache, soll über die griechische Gramma-

*) J. H. Pries, De Philippi Melanchthonis in Academiam Rostochiensem meritis p. 20 sq.

**) Ferner heißt es von demselben Lex I: — — et in ligata et soluta oratione pedum et periodorum rationem, et imitandi modum Studiosis monstrabit.

tik des Cleonardus*) lesen, in Verbindung mit einer geeigneten griechischen Schrift. Der siebente, der Professor Arithmetices et Sphaerae, soll die gewohnte Schrift Gemmae Frisii**) und des Johannes de Sacro Busto***) vortragen, und Beides abwechselnd in einem Semester beendigen. Der achte, Professor Mathematum, soll in anderthalb Jahren die sechs ersten Bücher des Euclides und die Theorice planetarum †) beendigen, und sodann Almagestum des Ptolomäus††) und dessen Geographie erläutern. Der neunte, Professor der Physik, hat in passender und methodischer Ordnung die Schriften des Curio zu erläutern, so wie die Physik des Philippus (Me-

*) S. 543 f.

**) Reinerus Gemma wurde von seinem Vaterlande Frisius genannt. Adami Vitae Medicorum p. 32.

***) Johannes de Sacro Busto oder, wie die Form seines Namens häufig vorkommt, Sacrobosco (vgl. S. 346), d. i. Holywood oder Halyfax in Yorkshire, welches sein Geburtsort war, erhielt seine Bildung zu Orford, schrieb zu Paris seine Schrift de Sphaera, welche von Melanthon und Anderen erläutert worden ist. Er starb 1256 zu Paris.

†) Diese Schrift wird einem astronomischen Schriftsteller Gerhard von Carmona (Gerardus Carmonensis) in Andalusien, welcher in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebte, zugeschrieben. Nach Einigen ist er zu Toledo 1184 gestorben. Andere behaupten dagegen, daß die Theorica planetarum ein Werk des Campanus Novarensis sei, welcher um 1250 lebte. Doch war um diese Zeit die Theorice planetarum des Georg Paurbach (auch Peuerbach, Purbach), welcher 1461 starb, allgemein im Gebrauch, da sie wesentliche Verbesserungen umfaßte. Vgl. S. 348.

††) Almagestum Ptolemaei ist das Werk des Mathematikers und Astronomen Claudius Ptolemaeus μεγάλη σύνταξις in 13 Büchern. Die Araber, welche diese Schrift, so wie die Geographie desselben übersetzten, machten sie im Abendlande bekannt. Aus dem bei ihnen gangbaren Titel Tabrir al magesthi, μέγιστος mit dem arab. Artikel al, ist der Name Almagestum entstanden. Georgius Trapezuntius übersetzte das Werk ins Lateinische. Claudii Ptolemaei Opera. Basileae 1541.

lanthons) und dessen Schrift de anima, wenn sie nicht von den Medicinern erklärt wird. Der zehnte und letzte professor artium hat die hebräische Grammatik des Stancarus und Munsterus*) vorzutragen, und der Uebung wegen die Genesis, die Psalmen und die Proverbien zur grammatischen Erläuterung zu benutzen.

Auch für das Lehrgebiet der Artistenfacultät werden öffentliche Disputationen und Declamationen angeordnet, da man noch immer denselben, vorzugsweise den ersteren, bedeutenden Werth für die formale Bildung beilegte. Es wird bestimmt, daß Niemand öffentlich oder privatim in artibus lehre, wenn er nicht einen Grad habe. Der Grad des Baccalaureatus in artibus wird beibehalten, und die Bedingungen zur Erlangung desselben, so wie des Magisteriums, festgesetzt**). Die Magistri und Baccalaurei dürfen nicht an den gewöhnlichen Tagen eine Privatvorlesung halten, sondern nur an außerordentlichen Tagen, Mittwochs, Sonnabends und Sonntags sich mit Bewilligung der Facultät im Lesen üben, besonders

*) Sebastian Münster, der eine hebräische Grammatik schrieb, war Professor der hebräischen Sprache in Basel. Vgl. Erasmi Osw. Schreckenfuchsii Oratio funebris de obitu Sebast. Munsteri. Bas. 1553. Francesco Stancaro, aus Mantua gebürtig, war seit dem 13. Oct. 1544 in Wien als Professor der hebräischen Sprache angestellt, wurde dann aber seiner Häresien wegen entlassen, weshalb seitdem die Ablegung des katholischen Bekenntnisses bei der Reception eines Professors gefordert ward. Rudolf Kink, Geschichte der kaiserl. Universität zu Wien. Bd. I, S. 270. Vgl. über seine Lehrmeinungen Schlüsselburg, Catal. haereticorum lib. IX.

**) Lex II: Et is, qui eum gradum (Baccalaureatus in Artibus) suscepturus est, in elementis doctrinae Christianae et Graecae linguae, et in artibus dicendi, et in principiis Sphaericis ita sit instructus, vt ad hunc gradum admitti possit.

Lex III: Volumus etiam, ut is, qui gradum Magisterii Philosophici suscipere velit, — — in septem liberalibus artibus ita sit institutus, ut a Facultate Artium probari et admitti possit.

in solchen Materien, die in derselben Zeit nicht öffentlich vorgetragen werden. Ueberhaupt übte die Facultät über den ganzen Kreis ihres Lehrgebiets eine strenge Aufsicht*), so daß Niemand, außer mit Bewilligung des Decans und der Facultät, etwas öffentlich vortragen konnte. Die Aufnahme in die philosophische Facultät war aber auch die Bedingung, unter welcher allein Jemand privatim lesen und lehren durfte. Selbst die öffentlichen Professoren, die auf der hiesigen Universität nicht ihren Grad erlangt hatten, mußten vor dem Beginn ihrer Vorlesungen erst in die philosophische Facultät zu diesem Zwecke aufgenommen werden.

An diese eigentlichen Facultätsstatuten schließen sich noch einige Statuten allgemeiner Art an, die in den einzelnen Facultäten beobachtet werden sollten**). Diese setzen fest, daß in keiner Facultät Jemand zum Decan erwählt werde, oder eine öffentliche Promotion vornehme, der nicht in derselben Facultät den höchsten Grad erlangt habe***). Um jede Vermengung der Grade durch die etwaige Vermengung der Namen zu verhindern, ward bestimmt, daß die Baccalaureen der drei oberen Facultäten weder bei den Promotionsacten, noch

*) Lex X: Ut constet etiam, quae materiae passim proponuntur, an sint ex dignitate et vtilitate Facultatis artium, et an tenerae iuuentuti conueniant, nemo quicquam in Philosophia proponat, nisi id fiat de consensu Decani totiusque Facultatis artium, et inchoaturus priuatam vel publicam lectionem, siue sit publicus Professor, siue alius quispiam, prius accedet Decanum Facultatis artium, et de ipsius et Facultatis judicio lectionem incipiet.

**) V. Sequentia Statuta in singulis Facultatibus Academiae Rostochiensis obseruanda Senatus ejusdem Academiae censuit.

***) Ausdrücklich wird gestattet, in allen Facultäten den Grad des Baccalaureus Befähigten zu ertheilen, auch wenn sie vorher nicht den philosophischen Doctorgrad erlangt haben.

von irgend einer Seite her als Magiſtri bezeichnet werden ſollten.

Mit dem Gedeihen der Univerſität ſchien damals aber noch enge die Ordnung und Disciplin der Regentien zuſammenzuhängen, wenn gleich ſchon jetzt ſich Spuren zeigen, daß dieſe ältere Inſtitution, welche das academiſche Leben aus ſich heraus gebildet hatte, ſich auszuleben begann. Das Concil aber hatte deshalb ihre Reorganiſation wiederholt in Betracht gezogen, und aus dieſen Verhandlungen ging die neue Regentienordnung hervor*). Die Inſpection und Leitung derſelben wurde jungen Magiſtern anvertraut, und zwar die Leitung des Collegiums der Artiſtenfacultät dem M. Levinus Battus, die der Porta Coeli oder des Pädagogiums dem M. Johannes Poſſelius, des Domus Koleri dem M. Nathan Chyträus, der Arx Aquilae dem M. Laurentius Wiedemann, und die des Domus Vnicornis dem M. Stephanus. Die Inſpection des rothen Löwen**) übernahm David Chyträus zu Gunſten der armen Studirenden, welche daſelbſt wohnten. Die Fürſorge aber für das Fraterkloſter und die Leitung deſſelben

*) VI. Forma constitutae honestae et aequabilis disciplinae in omnibus Regentiis siue domibus Academiae Rostochiensis. Anno MDLXIIII, mense Octobri.

**) Bald nach aufgerichteter Formula Concordiae erbot ſich ein nicht genannter Wohlthäter zur völligen Wiederherſtellung und zum Ausbau der verfallenen Regentie des rothen Löwen, damit zwölf arme Studirende dort wohnen, und mit dem nöthigen Hausgeräth verſorgt werden könnten. Auch ſollte für 100 Gulden Bücher zu der nöthigen Liberei in dem gedachten Hauſe angeſchafft werden. Zugleich ward in Ausſicht geſtellt, daß dieſe Studirenden, wenn noch andere fromme Chriſten ſich an dem gottſeligen Werke betheiligten, mit Speiſe und Trank verſehen werden könnten. Vgl. den von Rector und Concil ausgeſtellten Beſtätigungsbrief und den von Hinrich Beringer ausgeſtellten Revers, deſſen Einwilligung nöthig geworden war, weil er wegen eines

ward vom Rathe dem M. Petrus Hagemeister und dem M. Gerhard Faber übertragen*).

Als Ehrensold ward ihnen für ihre Bemühungen der dritte Theil der aus diesen Häusern einkommenden Miethszinsen überwiesen. Sehr umständlich werden ihre Pflichten bestimmt, welche sich bis auf die kleinsten Dinge der einzuhaltenden Hausordnung erstrecken. Vor Allem aber werden Uebungen im Schreiben und Disputiren gefordert, und wird die öffentliche Recitation einer lateinischen oder griechischen Rede in jedem Monate vorgeschrieben. Zwei General-Inspectoren der Regentien werden eingesetzt, an welche auch die Lehrer ihre etwaigen Beschwerden zu bringen haben, und wird dieses Amt nach dem Ermessen des academischen Concils in jedem Semester einem Professor der drei oberen Facultäten und dem Decan der Artistenfacultät überwiesen. Characteristisch für die Universitätszustände jener Zeit ist die Bestimmung, daß Niemand außer den Häusern der Universität wohnen solle, wenn er nicht den Magistergrad besitze, oder keinen Platz mehr in den Regentien finden könne**). Deßhalb wird festgesetzt, daß der Rector bei der Inscription Jeden anzuweisen habe, sich in irgend ein Haus der Universität zu begeben, und sich aus den Regentialen der Academie einen Privatlehrer zu wählen. Doch war es keinem der Regentialen, die nicht öffent-

---

geistlichen Lehnes, dessen jus patronatus er hatte, Ansprüche von acht Gulden jährlicher Rente an die Regentie hatte, ohne doch im Stande zu sein, sie wiederum aufbauen zu lassen. Etwas, J. 1738. S. 644 ff. Schröder, Evang. Meklenb. II, S. 402 f.

*) Vgl. S. 539 f.

**) Lex VII: Interest Academiae, neminem scholasticorum extra Scholae aedes habitare, nisi Magisterii gradu ornatus sit, vel locum in Regentia aliqua habere non possit.

liche Professoren waren, gestattet, ohne Erlaubniß des Concils öffentliche oder private Vorträge zu halten. Ueberhaupt durfte dies auf Erlaubniß des Decans nur an außerordentlichen Tagen geschehen, an denen nicht öffentlich gelesen zu werden pflegte. Auch hatten die Regentialen dafür Sorge zu tragen, daß ihre Zöglinge angemessene Vorlesungen besuchten, nicht Jeden ohne Unterschied hörten, und sich nicht mit vielen Lectionen beschwerten. Alle diese Bestimmungen zeigen aber klar, wie man eine unmittelbare, umsichtige Leitung der Universitätsstudien für nothwendig hielt, und wie man in diesem Sinne auf den Gang und die Ordnung derselben einzuwirken suchte *).

Das Bedürfniß der Errichtung eines gemeinsamen Tisches für arme Studirende war schon länger empfunden worden, und die Universität bot jetzt bei der neuen Organisation ihrer Verhältnisse Alles auf, die Errichtung einer solchen Mensa communis zu bewirken. Von Anfang an sah sie sich bei diesem Plane durch die Munificenz des Bischofs Eberhard von Holle, Abtes des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg **),

*) In dem sogenannten grünen Buche auf dem academischen Archive finden sich am Schlusse dieser Statuten folgende eigenhändige Unterschriften: Johannes Boukius, J. V. Doctor atque Academiae Rector, sst. Lucas Bacmeisterus, Theologiae Doctor sst. Simon Pauli, Doctor Theologiae. Matthaeus Röselerus, LL. Licentiatus, m. p. Fridericus Heine, J. V. D. Johannes Tunnicheus, Artium et Medicinae Doctor, m. ppr. sst. Johannes Bocerus, P. Artium et Philo. M. et J. V. Licentiatus. Bartholomaeus Cling, J. V. D. et M. sst. Joannes Caselius, philosophiae et eloquentiae Professor. Josephus Wurtzlerus, L. Johannes Possclius, M. Bernhardus Mensingus, M. Hinricus Waren, M. Andreas Wesslingus, M. Leuinus Battus, M. Gerhardus Faber, M. Nathan Chytraeus, M.

**) Eberhard von Holle, seit dem Jahre 1555 Abt des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg, 1561 Bischof zu Lübeck und 1566 zu Ver-

und durch die Liberalität des Rathes der Stadt Lüneburg unterſtützt*). Auch die Einwohner der Stadt Roſtock betheiligten ſich bei der Errichtung des Convictoriums ſo bedeutend, daß ſie funfzig Studenten mit freien Tiſchen verſorgten. Schon am 16. Junius 1563 konnte Chyträus als Rector öffentlich bekannt machen, daß die Mensa communis im Julius ihren Anfang nehmen werde, und die Studirenden auffordern, ſich bei dem Doctor Gerhard Rennius zu melden, dem die Oeconomie übertragen war, damit deſto leichter die nöthigen Vorräthe herbeigeſchafft werden könnten**). Das Concil beſchloß, auch den Herzögen die Bitte um Unterſtützung des Convictoriums vorzutragen, und ſandte zu dieſem Zwecke D. Simon Pauli und L. Laurentius Niebur an dieſelben

---

den, ſtarb am 5. Julius 1586. Vgl. Katalog der Aebte, Landhofmeiſter und Landſchaftsdirectoren des Kloſters St. Michaelis in Lüneburg. Note LX in: Wedekind, Noten zu einigen Geſchichtsſchreibern des Deutſchen Mittelalters, Bd. II, p. 326.

*) Posselius, welcher die Scripta in academia Rostochiensi publice proposita dem Abte Eberhard (vgl. S. 549) widmete, ſagt in der an ihn gerichteten praefatio: Cum enim Reuerendae Cels. V. et Inclyti Senatus Luneburgensis benignitate et munificentia adjuti, Mensam communem tenuioris fortunae Scholasticorum, in hac Academia sustentemus: justum est nos, dum referendae gratiae occasiones aliae desunt, grata mente et voce, eximiam hanc et multis studiosis salutarem, Cels. V. beneficentiam praedicare.

**) Nach jener Ankündigung des Chyträus war beſtimmt worden, daß an jedem Tiſche 12 Convictoriſten ihren Platz finden ſollten. Leider wird die Zahl dieſer Tiſche nicht genannt. Es ſollten ihnen tres missus, worunter hier wohl Gerichte zu verſtehen ſein möchten, vorgeſetzt und 18 sextarii Bier gereicht werden. Die Convictoriſten hatten wöchentlich 8 Schillinge Lübiſch zu zahlen, welche monatlich eingezogen wurden. Vor und nach dem Eſſen ward ein Gebet geſprochen, und auch während der Mahlzeit wurden Schriftſtellen verleſen. Vgl. den Auszug des alten academiſchen Journals, ſo weit es das Jahr 1563 betrifft: Etwas, 1737. S. 357. Schröder, Evang. Meklenb. II, 407.

ab *). Johann Albrecht bewilligte am 31. Julius 1566 und Ulrich am 18. December 1567 bedeutende Naturallieferungen aus dem Amte Doberan für das Convictorium **). So war durch die Errichtung des gemeinſamen Tiſches es möglich geworden, unbemittelten Studirenden eine weſentliche Unterſtützung zu gewähren, und verwandte die Univerſität, in richtiger Erkenntniß ihrer Bedeutung auch für die Wiſſenſchaft, auf die Erhaltung dieſer ſegensreichen Einrichtung in der Folgezeit ihre ſtete Aufmerkſamkeit und Fürſorge ***).

*) Auszüge aus Protocollen der Roſtocker Academie. 1563—1600. (Academ. Archiv.) Bd. I, S. 154: De Mensa Communi sustentanda. Concl. ablegandos duos, qui de hoc et aliis negotiis ad Academiam spectantibus apud utrumque principem agant etc.

**) Vgl. Derer gottſeel. Herzöge Johannis Alberti und Ulrici milde Verleihungen zum Convictorio. Etwas, J. 1743. S. 243. Auch der Lübeckſche Stadtſecretarius Johann Engelſtede vermachte Donnerstags nach Annunciationis Mariae Anno 1572 hundert Goldgulden, deren Zins zum gemeinen Tiſch der armen Studenten in der Univerſität Roſtock angewendet werden ſollte. Im Jahre 1581 vermachte eine Frau Reders zum Gedächtniß ihres in Roſtock als Student verſtorbenen Sohnes 15 ℔ Lüb., welche der Inspector Mensae communis jährlich entgegennehmen ſoll. Endlich ſetzte die Königin Sophia von Dänemark unter dem 18. Mai. 1603. tauſend Gulden aus, damit die Communität, oder der armen Studenten Tiſch von den jährlichen Zinſen gebeſſert werde. Etwas, J. 1741. S. 129 ff.

***) Univerſitäts-Matrikel: 18. Aprilis (1565) Hoc die primum immisit Senatus Rectorem et Consilium in locum S. Johannis Monasterij ad mensam pauperum Scholasticorum destinatum per quatuor Consules, in quorum praesentia Oeconomus Jacob Kiekebren juramentum praestitit. Bereits im Mai 1566 war die Mensa communis in das Fraterkloſter verlegt, welches vom Rathe auf Bitte des Concils dieſem eingeräumt ward, da durch Niederbrechung der Stadtmauer der Ort des gemeinſamen Tiſches verſtört worden war. Liſch, Jahrb. IV, S. 32.

Achtzehntes Capitel.

Politische Kämpfe in Rostock. Allgemeine Universitäts-Zustände. Beilegung der politischen Irrungen. Die Differenzen der Universität mit der Stadt. Die Formula Concordiae vom 19. October 1577.

Die Zerwürfnisse zwischen Rath und Bürgerschaft hatten bereits seit dem Jahre 1561 aufs Neue einen bedenklichen, ja gewaltthätigen Charakter angenommen. Die Sechziger maaßten sich obrigkeitliche Rechte an, stellten die Stadtcasse unter ihre Controle, und versuchten überhaupt einen Theil der Verwaltung an sich zu ziehen *). Besonders hatte sich gegen den Professor und Rathssyndicus D. Matthäus Röseler die Erbitterung gewandt, weil er, obschon in besonderem Dienste der Stadt stehend, das Interesse Johann Albrechts ausschließlich zu fördern schien. Da gerade damals auch die Concordienformel abgeschlossen werden sollte, verweigerte Anfangs die Bürgerschaft, obwohl sie die Bestrebungen der Herzöge zur Hebung der Universität anerkannte **), jede Erklärung in der Universitätssache, wenn nicht der Rath den sogenannten Einlegebrief vollziehen, und damit die Oberherrlichkeit der

*) Vgl. über die Vorgänge dieser Jahre die umfänglichen, auf dem Rathsarchive befindlichen Acten, betreffend die Irrungen zwischen Rath und Sechzigern anno 1561 sqq. Unter diesen ist besonders auszuzeichnen ein Actenstück, welches eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung dieser verwickelten Händel, bei denen Mitglieder der Universität vielfach betheiligt waren, gewährt: Schreiben des Rostocker Raths an den Rath zu Lübeck d. d. 4. März 1564. Vol. II, Nr. 72.

**) Vgl. S. 590.

Bürgerschaft anerkennen wolle. Da diese innern Kämpfe bei der engen Verbindung der Universität mit den städtischen Interessen eine nachtheilige Rückwirkung ausüben mußten, so versuchte die Universität durch D. Lucas Bacmeister, D. Johann Hofmann, D. Georg Kommer und M. Johannes Posselius eine Vermittelung herbeizuführen, ohne daß dieser Zweck erreicht ward. Indessen hatte D. Röseler bei dem Kaiser Ferdinand dahin zu wirken gewußt, daß Johann Albrecht den Auftrag erhielt, jene Irrungen, sei es auf dem Wege gütlichen Vergleichs, oder, bei fortdauerndem Ungehorsam der Stadt, mit gewaffneter Hand zu beendigen. Da aber die Bürgerschaft alle Anträge Johann Albrechts ablehnte, auch die Sechziger sich mit der eingesetzten kaiserlichen Commission nicht in Unterhandlungen einlassen wollten, sondern ihre Uebergriffe in die Jurisdiction und in die Administration fortsetzten, wollte Johann Albrecht schon zur Gewalt greifen, als die ausbrechende Pest ihn für den Augenblick an weiteren Maßregeln hinderte.

Die Verhältnisse der Universität hatten sich in den letzten Jahren auf das günstigste gestaltet, als der Eintritt der Pest im Jahre 1565, welche mit einer seit Menschengedenken kaum gekannten Heftigkeit auftrat, neue Hemmungen herbeiführte*). Die Zahl der Studirenden, welche sich nach allen Gegenden

*) Die Pest soll in der Stadt gegen 10,000 Menschen hingerafft haben. Diese nach dem Ablauf eines gewissen Zeitraums periodisch wiederkehrende Epidemie ist nicht eine vereinzelte Erscheinung, von der Rostock oder Meklenburg allein betroffen ward; sie muß als eine allgemeine, dem 16. Jahrhundert eigenthümliche Erscheinung angesehen werden, die sich in den verschiedensten Gegenden Deutschlands in gleicher Weise regelmäßig wiederholte. Vgl. Georg Kink, Geschichte der kaiserl. Universität Wien. Bd. I, S. 457.

hin zerſtreuten, ſank dadurch raſch für den Augenblick. Die Univerſität hatte den Verluſt trefflicher Lehrer in allen Facultäten zu beklagen. Johannes Tunnichäus, Henricus Strevius, Johannes Bocer, Eberhard Lothmann, Joachim Rheimarus, Joſeph Wurtzler, Petrus Saſſius und Johannes Sommervelt erlagen der Seuche, und mehr als vierzig Studirende kamen durch dieſelbe um*). Ueberdies ward die Univerſität neben dieſer allgemeinen Heimſuchung von einem beſondern Unglücksfalle getroffen, da am 6. December 1565 das Domus Collegii durch eine Feuersbrunſt verzehrt ward**).

*) Univerſitäts-Matrikel: Anno Domini MDLXV. Die Tiburtii qui est 14. Aprilis, creatus est Rector Academiae Gerardus Nennius Sleidanus, Artium et Medicinae Doctor et Earundem Professor Publicus, ab Illustrissimis Principibus D. Johanne Alberto et D. Vdalrico fratribus Principibus Megapolensibus conductus et ejusdem Mensis Die 28. publice renunciatus hos quorum nomina sequuntur aestiuo Semestri inscripsit, (78) et haud dubio multo plures inscripsisset, si saeuissima pestis suborta, non terruisset plurimos aduentantes. Erat enim tanta hujus pestis in omnibus hujus Vrbis Locis saeuitia, qualem ne summae quidem aetatis et senij viri meminerant. In hac Respub: Ciuilis decem fere hominum milia amisit, Scholastica autem nostra Respub: amisit primo Clarissimum et Doctissimum Virum Johannem Tunnichaeum Prutenum in arte Medica praeclare doctum, et insigniter Industrium. Deinde Licentiatos quinque omnes professores publicos. In Theologia L. Henricum Streuium. In Jure Johannem Bocerum, Laureatum poëtam, Eberhardum Lothmannum et Joachimum Rheimarum. In Medicina Josephum Wortzlerum et praeter hos in Philosophia M. Petrum Sassium et M. Johannem Sommeruelt, Viros certe omnes juuenes eruditione praeditos et felicitate in docendo praestantes. Tandem ex Scholasticis conciderunt ultra quadraginta. Haec quia memorabilia sunt, propter posteritatem hic annotanda putauimus.

Auch der Rector Gerhard Nennius wurde am 3. April 1566 hingerafft. Univerſ.-Matrikel: In coelestem Academiam feliciter remigrabat ex hac aerumnosa vita D. Gerhardus Nennius 3. Aprilis hora 10 vespertina Anno 1566.

**) Univerſ.-Matrikel: Eodem Anno (1565) die sexto Decembris

Schon früher waren im Jahre 1563 Kriegsunruhen eingetreten, als zwiſchen König Friedrich von Dänemark und König Erich von Schweden der Krieg ausbrach*), und in Folge deſſen die Oſtſeegegenden beunruhigt wurden**). Durch dieſe Umſtände und durch den Ausbruch der verheerenden Seuche mußte die Frequenz der Univerſität nothwendig abnehmen, während in dem anderthalbjährigen Rectorate des D. Lorenz Kirchhof die Zahl der Inſcriptionen zweihundert einundneunzig betragen hatte. Dennoch intitulirte Simon Pauli,

---

domus collegij incendio conflagrat, oritur autem incendium uesperi circa horam decimam.

Album der philoſophiſchen Facultät: Anno 1565 die 6. Decembris Collegium philosophicum hora 10 noctis incuria et negligentia cujusdam accensum conflagrauit, quod sequenti anno magno labore magnisque sumptibus instauratum est.

Eodem anno 1565 saeuissima pestis grassata est Rostochii et in vicinis locis, quae in hac vrbe ultra 8000 hominum et inter hos 10 Professores Academiae absumpsit. Ita nulla calamitas sola.

*) Chyträus, Newe Sachſen-Chronik. Lib. 21, p. 171. Willebrandt, Hanſ. Chronik. S. 177.

**) Der Landgraf Philipp von Heſſen trug deshalb Bedenken, ſeine dem König Erich verlobte Tochter Chriſtine nach Schweden zu ſchicken. Um den Krieg zu beendigen, hatten der Churfürſt von Sachſen und der Landgraf von Heſſen in Roſtock auf den Tag Bartholomäi 1563 einen Convent angeſetzt, zu dem ſich auch Geſandte von Spanien, Schweden und Braunſchweig einfanden, der jedoch ohne Erfolg war. Dieſe Geſandten hatten ſich während ihres Aufenthalts in Roſtock bei der Univerſität intituliren laſſen, theils um die Univerſität zu ehren, theils um unter ihrer Jurisdiction zu ſtehen. Die Inſcriptionen in der Univerſitäts-Matrikel lauten:

Philippus Cobelius Hagensis, J. V. D., Philippi Regis Hispaniarum Consiliarius.

Ericus Volckmarus a Berlepsch, Augusti Electoris Saxonici Consiliarius.

Henricus Lersnerus Landgrauij Hassiae Cancellarius.

Henricus Napp J. V. D. Henrici Ducis Brunsuicensis Consiliarius.

Nicolaus Guldenstern, Eques auratus, Regis Sueciae Cancellarius.

welcher ſein Rectorat unter ſchweren Umſtänden angetreten hatte *), im Sommerſemeſter 1566 hundert und zwei **). Raſch ward indeſſen mit dem Wiederaufbau des niedergebrannten Domus Collegii begonnen, wozu beide Herzöge Beiſteuern an Geld und Bauholz gaben ***), und auch anderweitige Beiträge eingingen †). Dadurch ward es möglich, das Gebäude, das ſchon am 12. Auguſt 1566 angefangen ward, zweckmäßiger und glänzender, als daſſelbe früher war, herzuſtellen, und wurde der Bau auf den Wunſch des Conciliums von Simon Pauli auch nach der Niederlegung ſeines Rectorats zu Ende geführt. Aus der Bauart des früheren Gebäudes und aus dem in einer Mauer befindlichen Wappen

*) Univerſ.-Matrikel: Cum coetus docentium et discentium dissipatus esset, horribili peste, bello, fame, et domus collegij incendio.

**) Unter den Inſcriptionen dieſes Jahres ſind hervorzuheben: Chilianus Goltstein Hallensis, J. V. D., Illustrissimi Principis Megapolensis Cancellarius. M. Andreas Mylius Misnensis, ejusdem Principis Consiliarius. Der Canzler Chilian Goldſtein erfreute ſich eine Zeit lang des Vertrauens des Herzogs Johann Albrecht, ging aber deſſelben verluſtig, da er ſich in den Zerwürfniſſen mit Roſtock zweideutig genommen hatte. Als Johann Albrecht ihn daher im Anfang des Jahres 1568 ſeines Amtes enthob, ward am 6. Januar 1568 dem Doctor Huſan das Cancellariat übertragen. Liſch, Jahrb. V, S. 159. VIII, S. 86. 90. 109 f.

***) Univerſ.-Matrikel: Eodem tempore (m. Maj. 1566) Consiliarii utriusque Principis conferunt aliquot tegularum milia ad domus collegij aedificationem.

D. XXVI. Julij Illustrissimus Princeps Johannes Albertus dat Academiae trecentos florenos et viginti sex truncos arborum ad domus collegij instaurationem.

Dei XV. Septembris Illustrissimus Princeps Vdalricus Iargitur Academiae ad domus collegij aedificationem trecentos florenos et sexaginta truncos arborum.

†) Die XXVII. Septembris uir nobilis Joachimus Holstein certis conditionibus dat Academiae ad pertexendam inchoatam domus collegij instaurationem centum florenos.

der von Bülow ergab ſich, daß es vor der Begründung der Univerſität eine Capelle des Biſchofs von Schwerin geweſen war*). Am 12. Februar 1567 wurde der Verſammlungsort des Conciliums mit Bewilligung des Rathes in das Fraterkloſter verlegt, nachdem das St. Johanniskloſter, wo bis dahin die Sitzungen des Conciliums ſtattgefunden hatten, eingezogen und abgebrochen war**). Wie das Reventer des Fraterkloſters zum loco Concilii, ſo ward die Kirche der theologiſchen Facultät am 15. Junius 1568 zum Lectorio Theologico eingeräumt, obwohl der Rector M. Arſenius den

*) Univerſ.-Matrikel: XII Die mensis Augusti hujus anni a nato Jesu Christo 1566, quod faustum et felix sit, inchoatur magnis molestiis et difficultatibus, domus collegij instauratio, multo splendidior et commodior, quam erat prima ejus structura ante incendium. Indicabant uero prioris aedificii dispositio et insignia nobilis familiae Bulouiorum, quae parieti seu muro anteriori, in rei memoriam affixa asseruantur, hanc Collegij domum, ante Academiae fundationem, fuisse sedem et sacellum Episcopi Suerinensis. Nam tres ex nobili Bulouiorum familia Suerinenses Episcopi fuerunt, quorum sepulturae Suerini conspiciuntur. Dieſe merkwürdige Notiz beſtätigt die von Lindeberg gegebene Auskunft über das Collegium philosophicum oder Domus Collegii vor der Gründung der Univerſität (vgl. S. 95 f.). Höchſt wahrſcheinlich war die hier gemeinte Capelle von Friedrich von Bülow, Biſchof von Schwerin, gegründet. In mehreren von demſelben herrührenden Gebäuden findet ſich das Wappen der von Bülow in ähnlicher Weiſe eingemauert. So am Dom zu Schwerin, an der Weſtſeite der Kirche zu Bützow und in der Burg der Biſchöfe von Warin. Vgl. Liſch, Jahrb. III, S. 167. IV, S. 88. IX, S. 319.

**) Univerſ.-Matrikel: Anno 1567, 12. Februarij, translatus est locus Concilij Academiae in monasterium Fratrum concessu Senatus Rostochiensis. Vgl. den offenen Brief, in dem Rector und Concil, ſo wie die theologiſche Facultät bekennen, daß ſie ſich an dem Michaelis- oder Fraterkloſter kein Eigenthumsrecht jetzt und in Zukunft anmaaßen wollen. Etwas, J. 1739. S. 17 ff. Liſch IV, S. 32. S. 278 f. Am 25. Sept. 1572 verpflichtet ſich die Univerſität, das Reventer zu räumen, ſobald der Rath es verlange. Ebendaſ. Urk. XXXI, S. 280 f.

Kirchenschlüssel vor einem Befehl des Bischofs Ulrich verweigerte, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß das Collegium oder Lectorium Theologicum keiner andern Facultät jemals eingeräumt, und keine andern Lectiones als allein Theologicae daselbst gelesen werden sollten *).

Um diese Zeit erreichte die Universität die Anstellung eines academischen Buchdruckers, worauf sie schon längst ihre Wünsche gerichtet hatte. Bereits war Ludwig Dietz, welcher sich so bedeutende Verdienste durch seine zahlreichen Drucke auch um die Universität erworben hatte **), vom Herzoge Johann Albrecht am 25. April 1558 mit einem Gehalt von 30 Gulden zum Universitätsbuchdrucker bestellt worden, und mußte als solcher am 10. April 1559 durch einen eignen Revers sich der Censur der Universität unterwerfen. Als aber derselbe am 1. September 1559 nach einer fast funfzigjährigen erfolgreichen Thätigkeit im Jahre 1560 starb ***), berief die Universität den Buchdrucker Jacob Lucius aus Siebenbürgen (Transsylvanus) von Wittenberg †). Bald aber erwies es sich, daß derselbe nicht im Stande sei, die bedeutenden, damit verknüpften Kosten aufzubringen, was die Veranlassung wurde, daß Johann Albrecht dem Secretär Simon Leupold den Verlag der Universitätsbuchdruckerei, die Aufsicht über dieselbe und die Verantwortlichkeit dafür, daß ohne Censur der Uni-

*) Dennoch scheinen dort später 1578—1593 auch Juristen, wie sich aus Programmen von Camerarius und Graffus ergiebt, gelesen zu haben. Etwas, J. 1739. S. 408 f.

**) Lisch, J. IV, S. 134 ff.

***) Vgl. S. 178 f.

†) Etwas, J. 1740. S. 626. Lisch, Jahrb. IV, S. 141 f. V, S. 154 f. Das der Universität gehörige Haus des Buchdruckers lag in der Cröpeliner Straße. Seb. Bacmeister, Antiquitates Rostochienses in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 868.

versität nichts gedruckt werde, übertrug *). Die Thätigkeit des Jacob Lucius in Rostock dauerte bis zum Jahre 1579, wo er den von Helmstädt aus ihm gemachten Anerbietungen Gehör gab und dorthin übersiedelte **), obwohl er noch seine niedersächsische Bibel im Jahre 1580 hier vollendete ***). Gleichzeitig druckte in Rostock vom Jahre 1561 an Stephanus Mylander (Möllmann), dessen Wirksamkeit sich bis ins folgende Jahrhundert erstreckte. Doch waren seine Drucke von geringerem Werthe, und die Universität als solche stand zu ihm in keiner näheren Beziehung, ja sah sich selbst genöthigt, seine Druckerei durch die von ihr bestellten Censoren überwachen zu lassen, als gegen ihn die begründete Beschuldigung erhoben ward, Schmähbriefe gedruckt zu haben †).

*) Vgl. über die auf den Verlag verwandten Kosten und über das von Simon Leupold errichtete Lager von Büchern Lisch, J. V, S. 155. Revers des Secretairs M. Simon Leupold über die Uebernahme der Universitäts-Buchdruckerei zu Rostock, d. d. Rostock 1565. April. 15. Lisch, Jahrb. V, S. 165. Privilegium des Herzogs Johann Albrecht von Meklenburg über die von dem Secretair M. Simon Leupold übernommene Universitätsbuchdruckerei zu Rostock. D. d. Schwerin 1565. Ebendas. S. 167 f.

**) In einem Friderico Stokio Die Ambrosii Episcopi Mediolanensis 1579 geschriebenen Briefe bemerkt Chyträus: Interea Jacobus Lucius noster cum prelo et typis latinis Helmstadium migrauit, vbi Academiae Juliae typographus deinceps futurus est, nec scio, an Stephani Myliandri opera, cujus typos minus probare videbamini, nunc vti liceat, sed quia alium magis idoneum hoc tempore non habemus, post pascha editionem ab eo inchoari curabimus. Epp. p. 397.

***) Chyträus hatte ihm von Stralsund, Lübeck und Hamburg Unterstützung ausgewirkt. In einem Briefe an Joach. Ketelius, J. V. D., Cos. Sund. sagt er: — — apud consulem Lubecensem & Hamburgensem Eberardum Mollerum exemplo Sundensis Senatus tantundem Lucio, ab illis quoque ciuitatibus impetraui. Epp. p. 292.

†) Etwas, J. 1740. S. 627. Lisch, J. V, S. 155.

Von hoher Bedeutung aber war es, daß jetzt die Anfänge einer allgemeinen Bibliothek entstehen, um deren Begründung sich Nathan Chyträus hoch verdient machte. Eine Spur solcher Anfänge findet sich schon früher, obwohl in sehr vereinzelter Weise*). Jedoch war es erst Nathan Chyträus, welcher dem längst und allgemein gefühlten Bedürfniß dadurch entgegenkam, daß er den Versuch zur allmäligen Sammlung einer Bibliothek machte. Er erreichte es, als er im Jahre 1569 Decan war, daß der philosophischen Facultät ein Ort für die Aufstellung ihrer Bibliothek eingeräumt, und daß ihre Ergänzung durch gute Bücher allen Decanen zur Pflicht gemacht ward**). Als derselbe das Decanat abgab, belief sich die Zahl der vorhandenen Bücher auf fünfzehn. Die philosophische Facultät traf gleichzeitig die Bestimmung, daß von den drei Gulden Promotionsgebühren einer zur Anschaffung von Büchern verwandt werden solle***). Als das Concil

*) In einer Ausgabe der Vulgata, die aber bei ihrem hohen Alter ohne Jahreszahl und Druckort ist, und sich auf der ehemaligen Marianischen, jetzt in die Universitäts-Bibliothek übergegangenen, Bibliothek fand, sind vorne die Worte eingetragen: Anno Domini millesimo quingentesimo tertio secundo Decembris obiit Arnoldus Boddensen, sacre pagine Baccalaurius Collegiatus et Canonicus in Rostock, et legavit hunc librum ad librariam facultatis artium pro usu theologorum et magistrorum in artibus. Orate Deum pro eo. Es erhellt daraus, daß es bereits damals eine Bibliothek der Artistenfacultät gegeben haben muß, ohne daß sich darüber weitere Nachrichten finden. Etwas, J. 1741. S. 492.

**) Album der philosophischen Facultät: Hoc Decano (M. Nath. Chytraeo) locus in Collegio attributus est Facultatj Philosophicae, lvbj Bibliotheca institueretur: in quam etiam librj aliquot vtiles colbocatj sunt, ea vt deinceps etiam bonis auctoribus suppleatur, omnibus Decanis curae erit.

***) Aus dem Liber Facultatis philosophicae in Academia Rostochiensi, cui Decani pro tempore rationes suas et debita Facultati

dieſe Promotionsgebühr für ſich in Anſpruch nahm, rechtfertigte ſich die Artiſtenfacultät im Jahre 1582 in treffender Weiſe über das von ihr eingeſchlagene Verfahren *) und zeigte, wie wichtig für die Profeſſoren und für die Studirenden das Vorhandenſein einer Bibliothek und die Möglichkeit ihrer Benutzung ſei **). Als ſpäter dieſelbe durch das Callenſche ***) Legat bedeutend vermehrt werden konnte, hörte ſie

inscribere debent, erhellt, daß von Nathan Chyträus zwei Bücher, Nonni poetae Dionysiaca und Terentius cum notis, auf Koſten der Facultät gekauft wurden, und daß er ſelbſt eine Ausgabe des Plato der zu begründenden Bibliothek ſchenkte. Auch in den folgenden Jahren wurden einzelne Bücher geſchenkt. Doch klagt Poſſelius im Jahre 1582 darüber, daß die Schenkungen aufgehört.

*) Oluf Gerhard Tychſen, Geſchichte der öffentlichen Univerſitäts-Bibliothek und des Muſeums zu Roſtock. S. 8 ff.

**) Cum toties proximis mensibus in controuersiam vocatus sit tertius ille florenus, quem Facultas philosophica augmento Bibliothecae publicae ex Promotionibus Magistrorum consecrare statuerat: necessitate quadam impulsus Decanus et Collegae, rationes sui consilii Magnifico Rectori et Reuerendo Concilio breui hoc scripto aperire voluerunt: quibus cognitis neminem exsistimant fore, qui honestissimo huic instituto aduersetur. Quod igitur ad Bibliothecam publicam attinet, nemo negare potest, et toti Academiae, et inprimis Facultati Philosophicae, cujus Professoribus minima fere stipendia numerantur, in hac omnium rerum difficultate vnice copiam quandam bonorum librorum necessariam esse, si modo non perfunctorie, sed mediocri cum dexteritate suo in docendo officio fungi illi velint. Ideoque ne maximam stipendii partem quotannis libris impendere cogerentur, de coemendis publicae vtilitati libris vtilibus Professores philosophici 1569 inter se conuenerunt, et quidem propriis sumtibus huic rei partim ipsi initium fecerunt, partim alios ad id ipsum faciendum inuitarunt etc.

***) Pauli Callenii letzter Wille zum Vortheil der Academiſchen Bibliothek. Etwas, J. 1739. S. 815. In dieſem am 15. April 1606 vollzogenen Teſtamente waren 2400 Gulden legirt ad constituendam Rostochii Bibliothecam publicam, in honorem S. S. Trinitatis, publicam utilitatem, commodum Studiosorum, omniumqve Literatorum etc. Für dieſes Legat wurden im Januar 1614 von dem Buchhändler

auf, eine Bibliothek der philoſophiſchen Facultät zu ſein, und wurde im Sinne des Teſtators eine öffentliche academiſche Bibliothek *).

Indeſſen hatte Johann Albrecht durch den Ausbruch der Peſt ſich nur vorübergehend abhalten laſſen, Roſtock mit Waffengewalt zu unterwerfen. Ohne Mitwiſſen ſeines Bruders Ulrich erfolgte am 19. October 1565 die Beſetzung der Stadt durch denſelben **). Johann Albrecht ſtellte ſofort die Auctorität des Rathes wieder her, entwaffnete die Bürgerſchaft, caſſirte den dem Rathe abgedrungenen Bürgerbrief, beſtrafte mehrere Sechziger peinlich, und wies überhaupt alle von den Sechzigern unbefugt erhobenen Forderungen zurück ***).

Hallervord für 2335 Fl. Bücher angeſchafft. Seb. Bacmeister l. c. p. 869. Hujus ergo Callenii libri fuere primordia Bibliothecae Academiae Rotztoch. et quam primum Professores Academiae Rotztoch. librorum ac argenti a Callenio legati fuere participes, Bibliothecam erexere publicam, locumque Bibliothecae Collegio philosophico contiguum adsignavere etc. Vgl. auch das von Rector und Concil an Joach. Moersius m. Sept. 1615 gerichtete Schreiben in: Eſchenbach, Annalen. Bd. X, S. 62 f.

*) Die Bibliothek ward auch durch anderweitige Legate, wie das Paſelikſche und Kirchmänniſche, vermehrt. Im Jahre 1596 war ſie auf 540 Bände angewachſen.

**) Die Univerſitäts-Matrikel giebt folgende Schilderung: Anno Christi Millesimo quingentesimo sexagesimo quinto die decimo nono Octobris mane ante lucem, exercitus Illustrissimi Principis Megapolensis Johannis Alberti, pestilenti lue adhuc atrociter grassante, hanc urbem Rostochium obsidione cingit.

Eodem Anno die uigesimo octauo Octobris, a prandio, in hanc urbem cum magna parte exercitus Princeps Johannes Albertus intromittitur, cum pridie in castris, quae erant in vicino pago Polkow, et nomine et literis, sigillo suo et propriae manus subscriptione confirmatis, promisisset et testatus esset, se urbi omnem libertatem et priuilegia omnia relicturum et aucturum.

***) Chyträus, Sachſen-Chronik. Lib. 21, S. 195 f.

Lucas Bacmeister aber, welcher früher auf das eifrigste eine Einigung der streitenden Parteien herbeizuführen bemüht gewesen war, richtete jetzt, nachdem der Rath sich wiederum im Besitze aller der ihm zustehenden Rechte befand, ein sehr freimüthig gehaltenes geistliches Ermahnungsschreiben an denselben, um ihn auf den rechten Gebrauch und auf eine weise Führung seines obrigkeitlichen Amtes hinzuweisen *).

Herzog Ulrich aber, aufgebracht über die von seinem Bruder eingeleiteten einseitigen Maaßregeln, hatte beim Kaiser die Mißbilligung derselben zu erreichen gewußt, und ein kaiserliches Inhibitorium gegen das weitere Vorgehen Johann Albrechts erwirkt. Da zwei kaiserliche Commissarien selbst nach Rostock kamen, um die obwaltenden Differenzen auszugleichen und eine Uebereinkunft herbeizuführen, so verstand sich Johann Albrecht dazu, sich mit seinem Bruder Ulrich auszusöhnen und zu gestatten, daß dessen Truppen am 7. Februar 1566 Rostock besetzten **). Die Stadt mußte darauf beiden Herzögen 60,000 Gulden Strafgelder zahlen, ohne daß damit die Irrungen ihr Ende erreichten. Die Herzöge hielten noch immer die Stadt besetzt, und erbaueten in ihrem Weichbilde eine Festung, durch welche sie sich in ihren Rechten gekränkt hielt, so daß sie den Schutz des Kaisers anrief, und Klage bei den Reichsgerichten wider die Herzöge erhob. Die Universität sah sich durch diese Zerwürfnisse zwischen den Landesherren und der Stadt Rostock um so mehr beeinträchtigt, als

*) Vgl. das Schreiben von Lucas Bacmeister an den Rath d. d. 4. Novemb. 1505 in den Acten, betreffend die Irrungen zwischen dem Rath und den Sechzigern Anno 1561 sqq. Vol. II, Nr. 91 (Rathsarchiv).

**) Universs.-Matrikel: Anno Christi 1566, die septimo Februarij Illustrissimus Princeps Megapolensis Vdalricus cum exercitu urbem ingreditur, et eodem mense munitionis aedificatio inchoatur.

dieſelben bei dem jetzt beſtehenden Compatronate der Stadt auf dieſe Verhältniſſe nachtheilig einwirken mußten, wenngleich die Frequenz der Univerſität weniger, als man hätte erwarten ſollen, darunter litt, da der Rector Bartholomäus Cling im Sommerſemeſter 1572 hundert ſieben und ſiebenzig intitulirte. Indeſſen war die Univerſität unabläſſig bemüht, eine Ausgleichung dieſer Differenzen herbeizuführen, indem ſie wiederholt Deputationen an die Landesherren, im Jahre 1569 den Rector Heinrich Brucäus*), in Begleitung von Simon Pauli, Lucas Bacmeiſter und Bartholomäus Cling, nach Wismar, im Jahre 1573 Chyträus und Johannes Poſſelius nach Sternberg ſandte. Endlich kam eine Vereinbarung zu Stande. Durch acht fürſtliche Räthe und zwölf ritterſchaftliche Deputirte, welche in Güſtrow zuſammentraten, wurde zwiſchen den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich und der Stadt Roſtock der Erbvertrag vom 21. September 1573 abgeſchloſſen**).

---

*) Oratio ad Megapolensium Principes et Duces Dn. Joannem Albertum et Dn. Udalricum, abs Henrico Brucaeo Med. D., t. t. Acad. Rostoch. Rectore, assistentibus Simone Pauli et Luca Bacmeistero, Theol. DD., nec non Bartholomaeo Clingio J. U. Licentiato m. Octobri 1569 Academiae nomine Wismariae recitata. „Etsi veremur Principes Illustriss: ne in tanta negotiorum mole, qua C. V. et amplissimus hic Nobilium virorum ordo, his temporibus obruitur, importunum merito habeamur: non tamen sinit communis nobis cum Rostochiensium Repub: calamitas otiosos esse spectatores: verum pietatis atque officii nostri ratio efflagitat, ut ea auxilia conferamus, quae a nobis jure requiri possent etc. (Manuſcript auf dem Archiv der Ritter- und Landſchaft).

**) Der Erbvertrag der Herzöge Hans Albrecht und Ulrich mit der Stadt Roſtock vom 21. September 1573 kann als der Abſchluß derjenigen Kämpfe angeſehen werden, welche mit den Domhändeln beginnen. Die Landesherrſchaft büßte an den ihr zuſtehenden Rechten bedeutend ein, namentlich auf kirchlichem Gebiete (vgl. S. 497), und ſcheint ſich nur durch die Einziehung der Domgüter und der geiſtlichen

Beide Herzöge hielten darauf, begleitet von ihren fürstlichen Gemahlinnen und von dem Herzog Franz von Niedersachsen, ihren Einzug in die Stadt, wo sie von der Universität im feierlichen Aufzuge empfangen wurden*). Auch war dieselbe bemüht, ihre Freude durch Festlichkeiten an den Tag zu legen, namentlich durch einen solennen Promotionsact, welchen Johann Albrecht mit seiner Gegenwart ehrte, wo Laurentius Niebur zum Doctor juris und sechs Licentiaten promovirt wurden**). Johann Albrecht, der seine besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet hatte, ausgezeichnete Männer für die Lehrstühle der Universität zu gewinnen,

---

Reuten entschädigt zu haben. Die Universität glaubte an dem Kasten und den Briefen des ehemaligen Capitels wegen der von ihr ausgegangenen Fundation von vier Canonicaten (vgl. S. 218) Interesse zu haben, und hatte den Kasten in Arrest genommen, mußte denselben aber auf Mandat Johann Albrechts (wegen des Kastens auf der Schoßkammer d. d. 7. März 1573, auf dem academischen Archiv befindlich) wieder herausgeben.

*) Vgl. die Verhandlungen des Conciliums: Placuit, ut oratio scripta cum carminibus a D. Simone, L. Niebur, D. Luscovio, D. Petro et M. Posselio perlegatur et typis excudatur, excusa a Magnif. Rectore, D. Simone, L. Niebur, D. Bruceo et M. Posselio oratione brevi Illustr. Principibus submisse exhibeatur. Protok. d. Rost. Acad. Bd. II, 88. Vgl. auch Etwas, J. 1738. S. 614 ff.

**) Univers.-Matrikel: Die VIII. Februarij Illmj Principes Megapolenses Johannes Albertus et Vlricus una cum Conjugib. suis, et Duce Saxoniae inferioris Francisco, et magno procerum ac nobilium ditionis Comitatu, splendidissima pompa urbem hanc ingressj, et a Senatu, Academia et Ciuibus honorifice excepti sunt. Postridie hora nona matutina, Duces in Curia cum Preceribus consistentes Senatuj et civibus in foro congregatis etc. omnia, quae petebantur, concesserunt. Atque ita pax, magna cum laetitia et congratulatione omnium ordinum firmata est, quam Deus pacis stabiliat et diutissime conseruet. Sequentes dies, quibus Principes in urbe manserunt, usque ad XV. Februarij conviviis mutuis et aliis laetitiae signis consumptj sunt. Eodem die XV. Februa: castrum potestatj Senatus et

ſuchte dieſe aber auch dadurch zu heben, daß er durch ſeine perſönlichen Verbindungen es dahin zu bringen wußte, daß Glieder fürſtlicher Familien in Roſtock den Studien oblagen. So ſtudirte Herzog Wilhelm von Braunſchweig-Lüneburg ſeit dem Herbſte 1574 in Roſtock, wo er bei Caſelius im Hauſe wohnte, und deſſen philologiſchen Unterricht benutzte, auch ſeine, wie des Dr. Johann von Borcholt juriſtiſche Vorleſungen eifrig beſuchte*). Der allgemeinen Sitte folgend, erwählte ihn die Univerſität im folgenden Jahre zum Rector**).

Reipub. traditum, et postridie initium demolitionis factum est. Postridie Calend. Martij Promotio unius Doctoris D. Laurentij Nigebur, et sex Licentiatorum Juris habita est. Actuj Promotionis Dux Johannes Albertus ipse, et Ducis Vlrici Legatj interfuerunt.

*) Da der Herzog Wilhelm am 15. März 1564 geboren war, ſtand er erſt im zwölften Lebensjahre. Dennoch bewies er großen Eifer, und ſoll unter Caſelius Leitung mehrere Reden in dem öffentlichen Auditorium der Univerſität in Gegenwart zahlreicher Zuhörer recitirt haben. Gewiß übte dies Verhältniß auf die ſpäter erfolgte Berufung von Caſelius und Borcholt nach Helmſtädt Einfluß aus. Vgl. Wolffius, De Rectoribus Academiae Rostochianae Magnificentissimis atque Illustribus p. 8 sq.

**) Univerſ.-Matrikel: Anno A Nato Jesu Christo MDLXXV. XII. Octobris electus est Rector Academiae et XXV. Octobris renunciatus Jllmus Princeps et Dominus Dns. Guilielmus Lunaeburgensium et Brunsuicensium Dux, cui Vicerector adjunctus est M. Hinricus Warenius, Mathematum Professor. Im Sommerſemeſter 1576 ward Rector Illustris et generosus Dominus Johannes Gustavus Rosa, Comes in Bosunt, et Dominus in Lindenholm, inclyti potentissimique Regni Sueciae. Adjungitur autem ipsi Vicerector Simon Pauli, Suerinensis, Theologiae Doctor & Professor, Superintendens & Pastor ad S. Jacobum. Im Winterſemeſter 1576 bekleidete das Rectorat Jllustris et generosus Dominus Dn. Johannes Cyriacus, liber Baro in Polhaim et Wartenburgk, cui adjungitur Prorector M. Valentinus Schachtius, Theologiae Professor Archidiaconus ad S. Jacobum. Derſelbe war ſchon vorher in Wittenberg Rector geweſen. Seine Inauguralrede führt den Titel: Oratio habita a Magnifico et Generoso Domino, Dn. Johanne Cyriaco, Libero Barone in Pol-

Johann Albrecht hatte in dieser Zeit an dem Aufblühen seiner Universität besondere Freude, und ging mit manchen Planen zu ihrer Erweiterung und Hebung um. Da ward plötzlich, völlig unerwartet, das Land und die Universität von dem schweren Schlage getroffen, daß Johann Albrecht am 12. Februar 1576, im einundfunfzigsten Lebensjahre und im neunundzwanzigsten Regierungsjahre, viel zu früh für sein Land und für die vielen trefflichen, von ihm gefaßten Entwürfe abgerufen ward *). Die Universität empfand es schmerzlich, was sie an Johann Albrecht verlor, da er ihr sowohl die einsichtsvollste Pflege gewidmet, als auch ein tieferes Verständniß ihrer Aufgaben gehabt hatte. Mit Burenius, Chyträus und Caselius hatte er in steter persönlicher Beziehung und brieflichem Verkehr gestanden. Noch in seinem Testamente empfahl er seinem Nachfolger die Aufrechthaltung der Universität, und diese ehrte dankbar das Gedächtniß des ihr theuren Fürsten, der als ihr Wiederhersteller ihr unvergeßlich blieb **).

haim & Wartenburgk etc. Cum Academiae Rostochiensis Rector publice renunciaretur. Postridie Lucae Evangelistae Anno 1576. Rostochii. 1576. 4. Wahrscheinlich hat Chyträus, wie es damals nicht ungebräuchlich war, die Rede verfaßt. Vgl. Chytraei Orationes p. 715 sqq. Wolffius, De Rectoribus Acad. Rost. Magnif. p. 10 sq.

*) Univers.-Matrikel: Die duodecima hujus mensis Februarij Jll. Princeps Megapolensis Dominus Johannes Albertus, qui cum Jll. Principe fratre Domino Vdalrico hanc Academiam noua dotatione liberalissime ornauit et instaurauit, ardens agnitione ex inuocatione Filij Dei placidissime obdormiuit. Magnificum funus tanto Principe dignum fit ipsi Suerini die vigesima nona Februarij. Vgl. über das Lebensende Johann Albrechts: Lisch, J. XVIII, S. 47 f.

**) Am 29. Februar 1576 wurde das Leichenbegängniß Johann Albrechts im Dome zu Schwerin begangen, bei welchem Joh. Caselius die lateinische Parentation hielt. Oratio Joannis Caselii habita in funere Joannis Alberti Ducis Megapolitanorum. Rostoch. 1576. Mylii Annales (bei Gerdes), p. 300. Auch besang Nathan Chyträus im Namen

Herzog Ulrich, der jetzt die Regierung des Landes allein in sich vereinigte, hatte, wenn er gleich nicht die ausgezeichnete Bildung Johann Albrechts besaß, dennoch für die Universität ein lebendiges und warmes Interesse, und sie erfreuete sich bei ihm stets einer eingehenden Berücksichtigung ihrer Wünsche. Bei der einheitlichen Regierung, welche die Vornahme von Organisationen erleichterte, richtete er auf die innern Zustände der Universität seine Aufmerksamkeit, und förderte diese, so weit er es vermochte.

Dagegen waren die Differenzen mit der Stadt auch durch die Formula Concordiae vom Jahre 1563 keineswegs völlig erledigt worden, sondern erhoben sich immer auf's Neue. Ungeachtet daß die Universität in den schweren Zerwürfnissen, welche in diesen Jahren zwischen den Herzögen und der Stadt obgewaltet hatten, sich es hatte angelegen sein lassen, diese auszugleichen, und bei den Landesherren für die Stadt zu intercediren, so wurden doch mehrfach die von dem Rathe der Universität in der Concordienformel zugesicherten Rechte

---

der Universität die hohen Verdienste desselben: Memoriae Illmi & Optimi Principis, Dn. Joannis Alberti, Ducis Megapolitani, Lacrymae Academiae Rostochiensis jussu M. Rectoris effusae. Rostochii excudebat Jacobus Lucius Anno MDLXXVI. Vgl. auch: Poematum Nath. Chytraei Libri Septendecim. Lib. II, p. 36 sqq.

„Ille ille occubuit, quem vestra Academia, pridem
Quae exanimi similis plane deserta jacebat,
Instauratorem agnoscit, fidumque patronum. — —
Hic doctos, cum fratre, viros hinc inde vocauit,
Qui linguas artesque omnes cum laude docerent etc.

Noch im Jahre 1605 erschien von Caselius, als er bereits lange in Helmstädt gewirkt hatte, die Laudatio optimi et sapientissimi Principis Joan. Alberti, Ducis Megapol. Helmst. 4. Chytraei Saxonia Lib. XXIII, p. 638. Behr, Rerum Mecleb. Lib. V, p. 813. Etwas, J. 1737. S. 174. J. 1739. S. 427. J. 1742. S. 852.

sowohl in Betreff der Immunität, als auch der Gerichtsbarkeit verletzt *). Die vom Concil erhobenen Beschwerden **) führten nur zu ausweichenden Antworten, und zu einem immer neuen Aufschub der in Aussicht gestellten gütlichen Vertragshandlungen ***). Selbst die vom Herzog Ulrich durch den Rath Dietrich von Plessen in Betreff der Universität an die Stadt gerichteten Vermahnungen hatten keinen Erfolg, und eben so wenig die ernsten Erinnerungen, welche der Herzog Ulrich in einem Schreiben vom 6. August 1574 ergehen ließ †). Die Unterhandlungen, in die sich der Rath jetzt einließ, führten zu keinem erheblichen Resultate. Als indessen von dem Fiscal des landesherrlichen Hofgerichts, Michael Grassus, wider den Rath zu Rostock fiscalische Anklage bei dem Hofgericht erhoben war, kam es endlich am 13. Juli 1577 zur näheren Verhandlung über die Streitpunkte. Nachdem der Rath Rechtsbelehrungen von Ingolstadt und von Leipzig eingeholt hatte, welche für ihn nicht günstig ausfielen, erfolgte am 19. October 1577 der Abschluß eines Vergleiches, welcher insgemein als Formula Concordiae posterior bezeichnet wird ††). Es lag aber überhaupt nicht

*) Protocolle der Academie: Prot. 299. A. 1568. 1. Nov. Prot. 302. A. 1570. d. 3. Maji. Prot. 312. A. 1575. 10. Octob. Prot. 313. A. 1578. 2. Nov.

**) Ern. Cothmann, Responsorum Juris Lib. sing. Resp. XLI. De Attentatis, quibus Academiam Senatus oppidanus pressit p. 240 sqq.

***) Urkundl. Bestätigung. S. 64.

†) Urkundl. Bestätigung. Beil. 65.

††) Das Original dieser Formula Concordiae posterior auf Pergament in gr. 4. befindet sich auf dem academischen Archiv. Ein zweites Originalexemplar auf Pergament wird im Rathsarchiv aufbewahrt sub Nr. 8872. Ern. Cothmann, Responsorum Juris Lib. sing. Respons. XL. Complectens Transactionem anno 1577 initam, cum breuibus

in der jetzigen staatsrechtlichen Stellung der Universität, daß sie sich befugt halten konnte, einen derartigen Vergleich ohne Approbation und Confirmation des Landesherrn, als ihres Patrons, abzuschließen, und in gleicher Weise war der Rath nicht berechtigt, ohne Wissen und Sanction der Landesherrschaft einseitig Veränderungen mit der ersten Formula Concordiae, wenn auch nur durch Interpretation derselben, vorzunehmen, sofern sie nicht die Billigung des Landesherrn erlangten *). Die Universität hatte, wie dies auch die Verhandlungen zeigen, die Absicht, die landesherrliche Bestätigung dieses über manche in der ersten Formula Concordiae noch unklar oder ganz unerledigt gebliebenen Punkte abgeschlossenen Vergleichs nachzusuchen; aber ehe dies noch geschehen konnte, machte sie die Erfahrung, daß der Rath auch diese neu eingegangenen Verpflichtungen nicht zu halten gesonnen war, obwohl das Concil in der provisorisch vereinbarten Formula Concordiae mehrere ihm zustehende Rechte aufgegeben, oder in ihre Beschränkung eingewilligt hatte. Da der Rath am 6. September 1579 die Anzeige machte, daß der Vergleich von Seiten der Bürgerschaft nicht angenommen worden sei, mußte die Universität die frühere Absicht, die landesherrliche

notis. p. 230 sqq. Wahrer Abdruck Formulae Concordiae Posterioris, So Anno 1577. den 19. Octobris zwischen Einem Ehrwürdigen Concilio der Universitet und Einem Erbaren Rath der Stadt Rostock errichtet. Rostock 1708. 4. Eschenbach, Annalen. Bd. II, S. 330 ff. Bd. VI, S. 164 ff. Bd. VII, S. 189 ff.

*) Ungeachtet daß die Originalausfertigung dieses Vergleiches als Datum den 19. October hat, ergiebt sich aus den Acten, daß noch später am 27. und am 30. October von beiden Theilen abgeänderte Entwürfe vorgelegt sind, woraus erhellt, daß Concilium und Rath diesen Vertrag eben nur als Entwurf ansahen, ihn aber noch nicht für rechtsverbindlich erachteten. Urkundl. Bestätigung. S. 68.

Confirmation nachzusuchen, völlig aufgeben. Die Haltung des Rathes aber war schwankend und zweideutig, da er bald die im Vertrage eingegangenen Verbindlichkeiten, wo sie ihm nachtheilig zu sein schienen, ablehnte, bald aber, wenn jene Bestimmungen ihm günstig waren, sie festhielt, und als rechtsverbindlich geltend machte. Diese Sachlage blieb der Landesherrschaft nicht unbekannt. Die Formula Concordiae posterior erhielt daher keine practische Bedeutung, da die Herzöge sie nie anerkannten, und auch nicht gestatteten, daß die Bestimmungen dieser zweiten Concordienformel bei späteren Verhandlungen *) irgendwie grundleglich gemacht wurden **). Beide Theile erkannten auch späterhin ausdrücklich an, daß die Formula Concordiae posterior nicht rechtsverbindlich sei. Nach wie vor blieb somit die erste Formula Concordiae vom Jahre 1563 die Grundlage der Verfassung und des Rechtszustandes der Universität.

*) In den Visitationsverhandlungen der Academie vom J. 1599 ward von Herzog Ulrich durch den Canzler D. Jacob Bording ausdrücklich erklärt, J. F. G. wisse von keinem Vertrage mehr, als der ersten Formula Concordiae.

**) Vgl. auch das Rescript Herzog Friedrichs d. d. 16. Dec. 1784 in Eschenbachs Annalen. Bd. 7, S. 86 f.

Neunzehntes Capitel.

Die theologiſche Facultät und ihre principielle Stellung. Einfluß derſelben auf die kirchlichen Organiſationen. Errichtung des Conſiſtoriums. Verhältniß der Univerſität zu demſelben. Blüthe der theologiſchen Facultät und ihr Einfluß nach Außen.

Chyträus hatte bereits in den voraufgehenden Jahren allmälig auch außerhalb Meklenburgs an Anſehen und Bedeutung gewonnen und fing an, einen intenſiveren Einfluß auf die allgemeinen Angelegenheiten der lutheriſchen Kirche auszuüben. Die ſchon jetzt ſich geltend machende Bekämpfung der Melanthonſchen Lehrart und die Entſtehung der kryptocalviniſtiſchen Streitigkeiten forderten nothwendig eine beſtimmte Stellung und Haltung zu den in der Theologie und Kirche vorhandenen Gegenſätzen. Chyträus war Schüler Melanthons und mit ihm perſönlich befreundet*), aber er war ſeinen

*) Nur vorübergehend hatte eine Verſtimmung ſtattgefunden zwiſchen Melanthon und Chyträus, als Johann Albrecht, der Flacius ſchätzte, den Verſuch machte, zwiſchen Melanthon und Flacius eine Verſöhnung zu Stande zu bringen. Wahrſcheinlich hatte damals Draconites eine von Chyträus gethane Aeußerung Melanthon in entſtellender Weiſe berichtet. Chytraei Epp. p. 417 — — cum paulo ante in deliberatione de concordia inter Philippum et Illyricum restituenda, optimo animo a principe tum meo Joh. Alberto instituta, in consessu Theologorum actionem illam dissuasissem, et nunquam inter Philippum et Illyricum concordiam, dum viuerent, usque ad extremum diem a nobis constitutum iri, dixissem. Id vnus ex collegis et fratribus meis Cainicis Iscariotes, mutilatum et deprauatum Wittebergam scripserat, me dixisse, Nullam dum viveret Philippus concordiam in Ecclesia futuram esse (omisso scelerate Illyrici, quod conjunxeram, nomine).

Weg selbstständig gegangen, und hielt den Standpunkt lutherischer Rechtgläubigkeit, ohne die Abweichungen Melanthons zu theilen, fest. Nicht im Principe, das er nicht abschwächte, wohl aber in seiner ganzen friedliebenden Persönlichkeit, die weit entfernt war, die Gegensätze zu schärfen oder zu übertreiben, lag die Vermittelung. In ihm stellt sich daher der lutherische Typus rein und lauter dar, da er bei aller Verehrung für Melanthon doch dessen specifische Lehrauffassung nicht theilte, und von Anfang an ein entschiedener Gegner Peucers, seiner dogmatischen Ansichten und seiner Bestrebungen war. Diese Richtung bewahrte die Rostocker theologische Facultät unter dem überwiegenden Einflusse des Chyträus wesentlich in dieser Periode.

Schon im Jahre 1561 war Lucas Vinckleich nach Rostock gekommen, und hatte Briefe des Königs Johann von Ungarn und eine Schrift der Siebenbürgischen Kirchen über das Sacrament überbracht *), damit die Facultät ihr Urtheil darüber abgebe **). Auch Wittenberg und Leipzig waren um ihr Gutachten ersucht. Das Rostocker Facultäts-Gutachten ver-

*) Unter dem Rectorate des D. Laurentius Kirchhof findet sich in der Univers.-Matrikel Folgendes bemerkt: Mense Januario Anno LXII Clarissimus et pietate excellens Vir Artium Magister Vitebergensis Lucas Vinckleich, Cibimerim ex antiqua Dacorum Regione oriundus, quae nunc Transyluania nuncupatur, qui nobis attulit Hungariae regis Johannis literas et scriptum Ecclesiarum Transyluanicarum de Sacramento, ut Concilium et Facultas Theologica suum judicium et censuram ferret.

**) Zwar war die Augsburgische Confession auch in Siebenbürgen das Bekenntniß der Protestanten geworden, und der Landtag zu Clausenburg hatte im J. 1557 ihren Bekennern Religionsfreiheit bewilligt, aber bald darauf drang von Deutschland aus die calvinische Auffassung des Abendmahls in Siebenbürgen ein, und es erfolgte eine Spaltung, so daß, während die Deutschen der lutherischen Auffassung meistens zu-

warf entſchieden die irrthümliche Auffaſſung des Sacraments, als ob Brod und Wein nur symbola seu signa absentis Christi ſeien, und bezog ſich dabei auf diejenigen Beſchlüſſe, welche kurz vorher auf der Synode zu Braunſchweig, wo Chyträus bei ſeiner Rückkehr aus Naumburg anweſend war, gegen Hardenberg gefaßt worden waren, in ſofern ähnlich wie bei Hardenberg das Brodt nur als das Medium aufgefaßt wurde, durch welches Chriſtus mitgetheilt wird. Die Roſtocker Facultät hielt an dem Satze: panem et vinum esse essentiale corpus et sanguinem Christi feſt, und ermahnte die Gemeinden, in gleichem Bekenntniß unbeweglich zu ſein*).

Es war von hoher Bedeutung für die geſegnete Wirkſamkeit der Facultät, daß um dieſe Zeit die Neugeſtaltung der Univerſität begann, und daß Chyträus in Simon Pauli und Lucas Bacmeiſter zwei Collegen erhielt, welche weſentlich mit

---

gethan blieben, die übrigen Einwohner ſich der reformirten Lehre zuwandten. So entſtand die Schrift: Defensio orthodoxa Ministrorum Ecclesiae Claudiopolitanae et brevissima Confessio de Coena Domini Ecclesiarum Saxonicarum in Transyluania.

*) Literae Johannis II Regis Hungariae et Ecclesiarum Saxonicarum in Transyluania ad Academiam Rostochiensem de controuersia coenae Dominicae illis mota in: Liber Facultatis Theologicae Rostochiensis, continens varia scripta, judicia, responsa, literas, testimonia, et alia negocia eiusdem facultatis, ab Anno Christi 1558 vsque ad annum 1591. (acad. Archiv.) Vol. I, p. 87 sqq. Responsio Facultatis Theol. ad Literas Pastorum in Transyluania ibid. p. 91 sqq. Unter Beziehung auf den 10. Artikel der Auguſtana und auf die Schmalkaldiſchen Artikel heißt es: Credimus Dominum nostrum Jesum Christum in legitima administratione Coenae ab ipso institutae non modo per communicationem idiomatum seu juxta divinam tantummodo naturam: uerum etiam uero et naturali corpore et sanguine suo, in his terris, simul in multis locis, ubi coena Domini juxta ipsius institutionem celebratur, uere et substantialiter praesentem esse etc.

ihm Eines Geiſtes und Sinnes waren, und in ihrer Wirkſamkeit mit ihm ein gemeinſames Ziel verfolgten. Bei aller individuellen Verſchiedenheit ſtanden ſie mit einander auf dem gleichen Grunde des Bekenntniſſes, und waren ſo im Stande, zumal da ſie aus gleicher theologiſcher Schule hervorgegangen waren, eine Einheit der theologiſchen Richtung wahrhaft zu repräſentiren. Simon Pauli war bereits im Jahre 1558 dem Herzog Johann Albrecht zum Profeſſor in Roſtock empfohlen worden*). Dieſer aber, welcher ihn perſönlich kannte**), berief ihn zum Domprediger in Schwerin. Doch ward er ſchon im Jahre 1560 von Johann Albrecht zum

*) 1558. Nov. 5. empfiehlt Melanthon den Schweriner Pauli dem Herzog Johann Albrecht zum Profeſſor in Roſtock. Vgl. Correſpondenz des Herzogs Johann Albrecht mit Melanthon (auf dem Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin). Dort findet ſich in den ihn betreffenden Anſtellungs-Acten noch die Notiz, daß 1566 am Tage Jacobi Johann Albrecht dem Profeſſor Simon Pauli, „ſo lange er Unſer Diener iſt", jährlich 10 Fuder Holz aus dem Amte Ribnitz gegeben hat.

**) Simon Pauli war am 28. October 1534 zu Schwerin geboren. Im Jahre 1552 ſtudirte er in Roſtock, wo er unter Freudemanns Rectorat intitulirt ward. In Wittenberg, wo er ſeit 1555 ſtudirte, erwarb er ſich das Magiſterium. Als Domprediger in Schwerin begleitete er Johann Albrecht auf den Reichstag nach Augsburg. Ueber ſeine Reception in die philoſophiſche Facultät heißt es im Album derſelben: Eodem anno (1560) Dominica Cantate receptus est ad facultatem artium M. Simon Pauli Witebergae promotus. Vgl. über ihn: Oratio de D. Simone Pauli, Superintendente Ecclesiae, et Professore Academiae Rostochiensis celeberrimo. Habita a Luca Bacmeistero, Theologiae D. cum Illustrissimus Princeps Wilhelmus in Liuonia, Curlandiae et Semigalliae Dux, prorogato sibi Academiae Rectoratu, vices suas illi in publico et solenni actu commendaret, die 18. Octob. Anno Christi 1591. Rostochii Typis Myliandrinis. Anno CIↃIↃXCI. Programma Exequiale in Actis Rectoralibus Ducis Wilhelmi. Rostochii Typis Myl. Anno CIↃIↃXCIII. Carmen de Dn. Simone Pauli, SS. Theologiae D. Eximio, Superintendente Ecclesiae Rhodopolitanae vigilantissimo, et Professore quondam eiusdem Academiae

fürſtlichen Profeſſor der Theologie und zugleich zum Paſtor an St. Jacobi in Roſtock ernannt. Noch beſaß indeſſen Chyträus, obwohl ſein Ruhm ſich immer weiter zu verbreiten anfing, den theologiſchen Doctorgrad nicht, geſchweige daß ihn Simon Pauli beſeſſen hätte. So war es denn von nicht geringer Bedeutung für Chyträus und für Simon Pauli, daß noch unter dem Decan D. Georgius Venetus ihnen durch den pommerſchen Superintendenten D. Jacob Runge, welcher zu dieſem Zwecke nach Roſtock gekommen war, am 29. April 1561 der Grad eines Doctors der Theologie conferirt ward, weil dadurch erſt nach der ganzen Auffaſſung der Zeit ihre amtliche und academiſche Stellung ihren Abſchluß erhielt *). Mit Simon Pauli ward faſt gleichzeitig Lucas Bacmeiſter von Coldingen, wo er Hofprediger der Königin Wittwe Chriſtians III. war, nach Roſtock berufen **). Schon im Jahre 1560 hatte Melanthon Lucas Bacmeiſter

---

celeberrimo, dignissimoque, scriptum a Paulo Rutingio Rostochiensi. Rostochii MDXCVI. Etwas, J. 1738. S. 274. 312. 337. 815. J. 1739. S. 636. J. 1740. S. 198. Schröder, Evang. Meklenb. II. S. 280. Krey VI, S. 23 ff.

*) Vgl. Liber ad Facultatem Theologicam in Academia Rostochiensi pertinens etc. p. 49 (acad. Archiv): Anno a Nato Jesu Christo Millesimo quingentesimo sexagesimo primo, die vigesima nona Aprilis, Decano D. Georgio Veneto, et uicecancellario D. Jacobo Rungio, Sacrae Theologiae Doctoribus, Gradum et insignia Doctorum in Theologia publice in templo, quod diuae Mariae uirgini sacrum est, accipiunt:

M. Dauid Chytraeus
M. Johannes Kittelius
M. Simon Pauli Suerinensis
} Theologiae Professores,

Vgl. die Theſen der Inaugural-Disputation: Etwas, J. 1738. S. 464 f.

**) Lucas Bacmeiſter, geb. am 18. October 1530 zu Lüneburg, widmete ſich ſeit dem Jahre 1548 den humaniſtiſchen Studien in Wittenberg, wo er die erſten Vorleſungen des Chyträus hörte. Vgl. S. 551.

dem Rathe zu Roſtock empfohlen, und hatte bei dieſer Gelegenheit auch auf den Magiſter Johannes Poſſelius hingewieſen *). Doch kam es damals noch nicht zu der Berufung Bacmeiſters; ſie erfolgte erſt am 30. Januar 1562 zum

---

Dann ward er auf Empfehlung eine Zeit lang Lehrer der däniſchen Prinzen Magnus und Johannes, ſtudirte aber ſpäter ſeit 1555 Theologie in Wittenberg, wo er die Magiſterwürde erwarb. Im Jahre 1559 kam er als Hofprediger nach Coldingen. Seb. Bacmeister, Megap. liter. Lib. I. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. I. p. 1643. Etwas, J. 1737. S. 511. J. 1740. S. 762 ff. Molleri Cimbria literata, Vol. II, p. 46. Grape, Evang. Roſtock. S. 144. Adami Vitae German. Theolog. p. 372. Krey IV. S. 33 ff.

*) Dieſer Brief Melanthons, der ſich im Rathsarchiv findet, iſt um ſo wichtiger, da er wenige Wochen vor dem am 19. April 1560 erfolgten Tode Melanthons am 5. März 1560 geſchrieben iſt, und uns auch einen Einblick gewährt in die Stimmung, die ſich ſeiner damals unter den heftigen theologiſchen Kämpfen am Schluſſe ſeines Lebens bemeiſtert hatte. Der Brief lautet:

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum vnsern heiland vnd warhafftigen helffer zuvor, Erbare, weise fromme günstige Herren, Ew. Erbarkeit wird der Erbar vnd wolgelarte magister Johannes Posselius trewlich berichten von vnser beider vnterrede, belangend den vnnötigen streit in der loblichen stadt Rostock, vnd ist war wie viel Ehrlicher leut wissen, das ich grosse betrübnis habe von mancherley vneinikeit in vnsern Kirchen vieler Land. Ich bitt aber den allmechtigen Son Gottes Jhesum Christum, der in grosser Angst gebetten hatt, dass der Ewige Vatter vns Einikeit in Ihm geben wölle, dass er auch in der loblichen stadt Rostok, vnd in allen vnsern Kirchen selige Einikeit geben wolle.

Von personen habe Ich diese anzeigung gethan, dass Einer genant Magister Lucas von Lunenburg der itzund hofprediger ist bey der durchleuchtigsten königin des durchleuchtigsten königs Christian hochloblicher vnd seliger gedechtnüz gelassenen witfrauen, vnd mochte beruffen werden, denn Er ist gottfurchtig, wol gelart, verstendig, vnd friedliebend, vnd ist geneigt in einer Vniversitet zu arbeiten. Weiter bedenke ich auch, das Magister Johannes Posselius zum pfarrampt vnd zur lection zu gebrauchen sey, vnd ist besser, das E. Erbarkeit Einen bekannten vnd der gelegenheit der Stadt weiss, erwehlen.

räthlichen Profeſſor der Theologie und Prediger an St. Marien *). Als er am 4. Mai 1564 von Chyträus zugleich mit Wolfgang Periſterus in ſolenner Weiſe zum Doctor der Theologie promovirt war **), ward dies die Veranlaſſung, daß über das Verhältniß der Würde eines Doctors der Theologie zur Ordination Streitigkeiten entſtanden, in denen ſich die Facultät gegen Herzog Ulrich dahin erklärte, daß die Verleihung jener nicht die Ertheilung dieſer unnöthig mache ***).

Ich habe auch von mehr personen mit Magister Posselio geredet, vnd nemlich von Einem Ehrlichen olden man Matthia Casselio, der zu Brandenburg in Ewr nachbarschafft die schul regirt hatt, ist ernach Ein predicant gewesen zu Northeim.

Dise meine anzeigung wolle E. Erbarkeit gunstiglich vernemen, denn ich warlich mit herzlichen seuffzen vnsern Herrn vnd Heiland Jhesum Christum bitte, dass ehr in allen Kirchen solche Prediger vnd regenten geben wolle, die sich nach diser Regel halden, die Gott in Zacharia ausgetruckt hatt, Diligite Veritatem et Pacem, vnd Ew. Erbarkeit zu dienen binn Ich willig. Den 5 Martii 1560.

Ew. Erbarkeit

trever Diener

Philippus Melanthon.

Die Aufſchrift lautet wie in dem S. 471 mitgetheilten Briefe.

*) Luc. Bacmeiſters Vocation d. d. 30. Jan. 1562 vom Rathe zum „Prediger an Unſerer lieben Frauen Kirche und zweimal in der Woche an der Univerſität publice in der heiligen Schrift zu leſen und zu profitiren“ mit einem Gehalt von 130 Thalern, freier Wohnung, auch Schoßfreiheit (Rathsarchiv).

**) Liber ad Facult. Theol. pertinens etc. p. 50 (acad. Archiv): Anno Christi 1564 die 4. Maij tribuuntur insignia et gradus Doctorum in Theologia M. Lucae Bacmeistero Luneburgensi, M. Wolfgango Peristero, Pruteno (Dioeceseos Suerin. et Bützov. Superintend.).

***) De ordinatione D. Wolfgangi Peristeri ad Ministerium Ecclesiasticum, quam ipse petere propter nuper assumptum Doctoris in Theologia gradum recusabat, Literae ad Ducem Megapolensem Vlricum d. d. 9. Nov. 1564 in: Liber Facult. Th. cont. judicia, responsa, literas etc. Vol. I, p. 98 sqq. (acad. Archiv).

Die Lehrthätigkeit der Facultät war eine umfassende. Neben den philologischen Vorlesungen, welche Chyträus noch immer fortsetzte, las er über die Schriften des Alten und Neuen Testaments abwechselnd, vorzugsweise über den Pentateuch, über die Psalmen und die Propheten und über den Brief an die Römer. Er erklärte die Augsburgische Confession, und setzte daneben seine Vorträge über verschiedene Gebiete der Geschichte fort *). Seine historischen und genealogischen Studien dehnten sich immer weiter aus und diese, wie seine Vorlesungen, dienten ihm zur speciellen Vorbereitung auf seine literarischen Arbeiten. Simon Pauli erläuterte Melanthons examen ordinandorum, und erklärte die hauptsächlichsten Controversen. Auch las er über Ciceros Reden pro Archia und pro Milone, und erläuterte die Rhetorik durch geschichtliche Beispiele, hielt Disputationen ab, und stellte Declamationen an. Seine Stellung als Superintendent des Rostockschen Kreises und später der Stadt Rostock, welche Chyträus angetragen, von ihm aber abgelehnt war, legte ihm eine vielseitige practische Thätigkeit auf, die er mit einer wissenschaftlichen und insbesondere mit einer reichen ascetischen Wirksamkeit zu verknüpfen wußte **). Lucas Bacmeister er-

*) Vgl. S. 554.

**) Sein aus vier Theilen bestehendes, oft aufgelegtes Hauptwerk führt den Titel: Methodi aliquot locorum doctrinae Ecclesiae Dei, illustratae Exordiis et aliis partibus Orationis, in quibus monstratur vsus Dialecticae et Rhetoricae, in orationibus, quae pro concione ad plebem habentur: traditae Rostochii per Simonem Pauli Suerinensem. Rostochii MDLXIX. Sodann verdient ausgezeichnet zu werden seine vielfach aufgelegte: Postilla, das ist Auslegung der Evangelien an Sonntagen, und fürnemesten Festen, ordentlich und richtig, nach der Rhetorica gefaßt; neben einer kurzen Erklärung des Textes. Geprediget zu Rostock, durch Simonem Pauli, der h. Schrift Doctorem und

klärte die großen und kleinen Propheten*), mit Ausnahme des Daniel, die Epistel an die Römer**), an den Timotheus, an den Titus, an den Philemon, an die Hebräer***); den Brief Jacobi, die Briefe Petri und den Brief Judae. Zugleich predigte er über ganze Bücher der heiligen Schrift, namentlich den Psalter, den Jesaias, die Geneſis und Exodus, und gab den Studirenden Anleitung zum Predigen†). In seiner vielseitigen und rastlosen Thätigkeit erwarb er sich als Seelsorger große Verdienste um die städtische Gemeinde, und trug bei seiner genauen Kenntniß der städti-

Professorem, und des Rostocker Kreises im Herzogthumb Mecklenburg, Superintendenten. Magdeb. 1580. Vgl. über seine Auslegung der Episteln und über seine sämmtlichen Schriften: Etwas, J. 1738. S. 363 ff. S. 502 ff. S. 815 f. J. 1742. S. 160.

*) Threnorum Jeremiae Prophetae explicatio breuis et perspicua. Tradita in Academia Rost. a Luca Bacmeistero etc. Nunc vero auctoris consensu edita ab eiusdem filio M. Luca Bacmeistero etc. Rost. MDCIII.

**) So bestand eine Stiftung zu einer theologischen Lectur, insbesondere für die Epistola Pauli ad Romanos von D. Antonius de Breda, deren Hebungen noch M. Bernhard Menſingus genossen, und von Rector und Concil mittelst einer an den Rathssecretair Bernh. Lüschow d. 12. Dec. 1564 ausgestellten Vollmacht in Lübeck reclamirt wurden. Etwas, J. 1740. S. 619.

***) Disputatio complectens summam et ordinem doctrinae, in Epistola ad Hebraeos traditae, de sacerdotio et sacrificio Christi, instituta, vt studiosi ad lectionem eius epistolae inuitentur. A Luca Bacmeistero, Theologiae Doctore. Rostochii Anno MDLXIX. 8. Unter seinen übrigen Arbeiten ist hervorzuheben die Schrift: In historiam passionis, mortis et resurrectionis Domini nostri Jesu Christi, a quatuor Euangelistis descriptam, breuis et simplex explicatio, tradita in Academia Rostochiensi a Luca Bacmeistero. Rostochii apud Jacobum Lucium MDLXXVII. Vgl. Etwas, J. 1738. S. 595 ff. S. 627 ff.

†) De modo concionandi. Simplex informatio eorum, qui ad munus docendi in Ecclesia aliquando accedent. Tradita in Academia Rostoch. a Luca Bacmeistero. Rostochii 1570.

schen Verhältnisse nicht wenig dazu bei, die Zerwürfnisse auszugleichen, welche zwischen dem Rath und der Bürgerschaft entstanden waren. Nichtsdestoweniger war er auf den verschiedensten Gebieten der Theologie literarisch äußerst thätig*).

Nicht ohne Bedeutung war es, daß Johannes Wigand, damals Superintendent zu Wismar, bei der Rostocker Facultät den Doctorgrad nachsuchte, der ihm am 12. Julius 1563 conferirt ward**). Seit dieser Zeit blieb derselbe, auch nachdem er aus jener Stellung ausgeschieden, und als Professor der Theologie nach Jena durch Herzog Johann Wilhelm zurückberufen war, in naher Verbindung mit der Rostocker Facultät und in enger persönlicher Beziehung zu Chyträus, so daß in den theologischen Kämpfen jener Zeit die Jenaer und Rostocker Theologen durch Wigands Vermittelung wesent-

*) Allmälig suchte man die durch die Pest in den Reihen der academischen Lehrer entstandenen Lücken zu ergänzen. So ward M. Gerhard Schröder durch ein Schreiben des Raths d. d. 13. Dec. 1565 als Capellan zu St. Jacobi und Lector theologiae an der Universität in die Stelle des Henrici Strevii, der heiligen Schrift Licentiaten, berufen. (Vgl. S. 613. Dieser hatte noch im J. 1565, wo er räthlicher Professor der Theologie ward, auf Veranlassung des Conciliums den Evangelisten Matthäus erklärt, Etwas, J. 1737. S. 552, und erfreute sich überhaupt der Anerkennung seiner Wirksamkeit. Etwas, J. 1738. S. 593). Das Schreiben fordert ihn auf, herzukommen und den Dienst zu besehen. (Rathsarchiv.) Doch kam es nicht zur eigentlichen Conferirung der Stelle an denselben, da Valentin Schacht an des Strevius Stelle Professor der Theologie und an des M. Levunculus Stelle Diaconus zu St. Jacobi ward, dem vorzugsweise die lectio librorum Novi Testamenti übertragen wurde. Etwas, J. 1737. S. 51 ff. S. 59 ff. J. 1738. S. 594. J. 1739. S. 837. J. 1740. S. 470.

**) Liber Facult. Theol. p. 50: Anno A Nato Jesu Christo 1563 die 12. Julij Doctor Theologiae creatur M. Johannes Wigandvs, Mansfeldensis, Ecclesiae Wismariensis Superintendens.

Eodem tempore in facultatem Theologicam recipitur D. Simon Musaeus, Theologiae Doctor, Witebergae promotus.

lich zusammengehen. Indessen hob sich das Ansehen der Rostocker Facultät von Jahr zu Jahr, und aus der Ferne wie aus der Nähe wurden ihrem Urtheile wichtigere theologische Controversen anheimgestellt. Durch Bording*) waren die Rostocker Theologen mit der lutherischen Gemeinde in Verbindung gekommen, welche sich in Antwerpen gebildet und ungeachtet aller Verfolgung und Gewaltthätigkeit von Seiten des Herzogs von Alba erhalten hatte. Als aber durch den Herzog von Parma den Antwerpener Lutheranern der öffentliche Gottesdienst in der Stadt verstattet ward**), ließ die Gemeinde ihre Angelegenheit durch Abgesandte aus ihrer Mitte der Rostocker Facultät vortragen, welche in einer im Jahre 1566 veröffentlichten Schrift sich über Lehre und Cultus der lutherischen Kirche gegen sie aussprach***). Die Schrift entwickelt die wichtigsten Glaubenslehren nach lutherischer Lehrauffassung im Unterschiede von der römischen. Der Gegensatz gegen die Papisten und ihre Lehre wird auf das schärfste betont, um den christlichen Brüdern den Grund reiner christlicher Lehre darzulegen, sie zu ermahnen, nicht davon zu weichen, das Reich Christi durch rechtes Bekenntniß und Erkennt-

*) Vgl. S. 521 f.

**) Schützii vita Chytraei Lib. III, p. 7 sqq.

***) Ein Schrifft An die Christen zu Antuerpen: der Theologen vnd Prediger zu Rostock. Anno M.D.LXVI. Sie ist gerichtet: An die fromen Christen zu Antwerpen, so das Euangelion Jesu Christi lieb haben, vnd die Abgöttischen misbreuch des Babsttums zu fliehen, vnd ordentlich daselbst abzuschaffen begeren (auf der Bibliothek der Ritter- und Landschaft). Es wird der Rath ertheilt, im Bekenntniß der Wahrheit festzustehen, aber eben so entschieden wird abgemahnt, mit Gewalt durchdringen zu wollen, da man sich nicht gegen die Obrigkeit aufwerfen dürfe, wenn man bei ihr mit unterthänigem Bitten und Supplicirен nichts erhalten könne.

niß auszubreiten und zu vermehren. Vor Allem aber zeichnet sich die Schrift durch treffendes, schriftgemäßes Urtheil über die Stellung einer christlichen Gemeinde gegenüber der ungerechten Obrigkeit aus.

Bald darauf ward eine andere Angelegenheit Gegenstand ausführlicher Verhandlungen der theologischen Facultät und der Universität. Als Johann Wilhelm in den Weimarschen Landen Nachfolger seines Bruders Johann Friedrich des Mittleren geworden war, ließ er die Weimarsche Confutation über die beiden Artikel von der Erbsünde und vom freien Willen aufsetzen*), und schickte dieselbe zur Begutachtung an die Rostocker Facultät. Das von Chyträus als damaligem Dekan abgefaßte Bedenken billigte sehr entschieden den Inhalt der Confutation**). Ueberhaupt trat immer bestimmter die Stellung hervor, welche die Rostocker Facultät in diesen Fragen einnahm. Je mehr sich in Wittenberg die Peucersche Richtung festgesetzt, und je weiter die Calvinsche Auffassung vom Abendmahl sich verbreitet hatte, desto entschiedener glaubte auch die Rostocker Facultät sich gegen dieselbe aussprechen zu müssen. Die Abneigung gegen die streng lutherische Richtung ging aber bei der Wittenberger, durch Peucer wesentlich bedingten Facultät so weit, daß, als Conrad Schlüsselburg, welcher als Anhänger Joachim Mörlins und Martin

*) Eduard Schmidt, Des Flacius Erbsünde-Streit. Historisch-literarisch dargestellt in Niedners Zeitschr. für d. hist. Theologie. J. 1849. H. 1. S. 57 f.

**) Judicium de articulis de peccato originis et de libero arbitrio in confutatione Thuringica, ad Ducem Saxoniae Johannem Wilhelmum; Datum Rostock, Mittwoch nach Catharinae Anno 1567. in: Liber Fac. Theol. continens judicia, responsa etc. Vol. I, p. 100 sqq.

Chemnitzens, und ſomit als Anhänger der ſtreng lutheriſchen Lehre, bekannt war, in Wittenberg Magiſter werden wollte, ihm nicht nur die Erwerbung des Magiſteriums verſagt, ſondern er auch mit ſeinem Freunde Albrecht Schirmer förmlich relegirt ward *). Da die Wittenberger Philippiſten hierbei nicht ſtehen blieben, ſondern im März 1568 durch öffentliches academiſches Patent ein förmliches Anathema über Schlüſſelburg ausſprachen, ward die Angelegenheit, als das Excluſionspatent und das den Bannfluch ausſprechende Diplom, wie an mehrere Univerſitäten, ſo auch an Roſtock überſandt war, in der theologiſchen Facultät und im Concil verhandelt **). Facultät und Concilium billigten das Verfahren der Wittenberger nicht, und ſandten ihnen beide Patente zurück. Chyträus war es, der überhaupt auch ſpäter ſich Schlüſſelburgs annahm, und weſentlich dazu mitwirkte, daß jenes Anathema durch förmliches Reſtitutionsdocument der theologiſchen Facultät zu Wittenberg am 13. Febr. 1586 wieder aufgehoben wurde ***).

In dieſe Zeit fällt die Berufung des Chyträus nach

---

*) Vgl. Catalogi Haereticorum Conradi Schlüsselburgii etc. Lib. XIII, p. 609 sqq. p. 730 sqq. Schlüsselburgius Redivivus. Rost. 1616. 4. Conradi Schlüsselburgii etc. Studium Ecclesiae filii Dei inserviendi posthumum; hoc est: Epistolarum clarissimorum quorundam Theologorum etc. Volumen. Rost. MDCXXIV. Schröders Wismarſche Prediger-Hiſtorie S. 98 ff. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 197—203. G. Ch. F. Mohnike, Conrad Schlüſſelburg, oder Ausſpruch und Widerruf eines merkwürdigen proteſtantiſchen Anathema; in: Kirchen- und literarhiſtoriſche Studien und Mittheilungen. Bd. I, H. 2, S. 239 ff.

**) Protocolle der Roſtocker Academie 1563—1600 Nr. 298 anno 1568 den 24. Juli im Fraterkloſter.

***) Schützii Vita Chytraei Lib. III, p. 199 sq. Mohnike a. a. O. S. 301 ff.

Oeſtreich *), um das gemeine Religionsweſen daſelbſt nach dem Maße der Augsburgiſchen Confeſſion zu ordnen. Als Abgeſandter des Kaiſers und der Stände des Erzherzogthums Oeſtreich unter der Ens überreichte der Edle Wolf Chriſtoph Maiminger dem Herzoge Johann Albrecht, ſo wie dem Rathe der Stadt Roſtock ein Schreiben, welches die Bitte ausſprach, ihnen Chyträus für dieſen Zweck zu überlaſſen **). Chyträus nahm den ihm gewordenen ehrenvollen Auftrag an, und Johann Albrecht gab ſeine Einwilligung unter der Bedingung, daß Chyträus auf keine andere Berufung ohne Willen und Wiſſen der Herzöge eingehen werde. Nachdem Chyträus die beiden Artikel de adiaphoris und de libero arbitrio zuerſt ausgearbeitet, um die von den Flacianern, welche damals in Oeſtreich nicht ſelten waren, gegen ihn erhobenen Verdächtigungen zurückzuweiſen, und ſeine Arbeit Billigung gefunden hatte, vollendete er die Agende zur völligen Zufriedenheit des Kaiſers und der Stände ***). Ein Schreiben des Kaiſers

*) Chyträus, Newe Sachſen-Chronik. Lib. XXII, p. 232. B. Raupach, Erläutertes evangel. Oeſtreich, oder erſter Theil der fortgeſetzten hiſtoriſchen Nachrichten von den Schickſalen der lutheriſchen Kirche in Oeſtreich. S. 95 ff. Waldau, Geſchichte der Proteſtanten in Oeſtreich. Bd. 1, S. 167 ff.

**) Acta, betr. die von dem Profeſſor Chyträus zu Roſtock für die lutheriſchen Confeſſionsverwandten in Wien entworfene Kirchenagende. 1568. 1569. Vgl. das Schreiben Röm. Kay. Raths- vnd Landmarſchalchs auch der zween Stennd von Herrn vnd der Ritterſchaft des Ertzherzogthumbs Oſterreich vnnder der Enns verordnet; an Burgermeiſter vnd Ratmannen der Stat Roſtock d. d. 18. Nouemb. 68. (Rathsarchiv.)

***) Obgleich im Jahre 1569 ſchon vollendet, erſchien ſie erſt 1571, nach manchen mit ihr vorgenommenen Aenderungen, unter dem Titel: Chriſtliche Kirchen-Agenda. Wie die von den zweyen Ständen der Herrn vnd Ritterſchafft, im Ertzherzogthumb Oeſterreich vnter der Enns, gebraucht wirdt. 1. Cor. XIV. Die Geiſter der Propheten ꝛc. Anno MDLXXI. 217 Bl. Fol. Vgl. A. L. Richter, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Bd. II, S. 347. Außerdem war ihm noch die Ab-

Maximilian an die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich und an Rector und Concilium sprach diese Anerkennung in hohem Maaße aus, und bezeugte, daß Chyträus zur Besserung des gemeinen Religionswesens und zur Stiftung guter Ordnung sich so verhalten habe, daß der Kaiser so wie die Stände Wohlgefallen daran gehabt *).

Während Chyträus durch seine organisirende Thätigkeit in Oestreich den Ruhm der Rostocker Universität im Auslande verbreitete, war die theologische Facultät und selbst die Universität durch die Behauptungen des Pastors Johann Saliger **) über die Abendmahlslehre heftig aufgeregt worden, da gerade damals nach den verschiedensten Seiten hin

---

fassung einer Instructio Superintendentis et Consistorii, einer Erklärung aller Artikel der Augsburgischen Confession, und eines Auszuges aus derselben, welcher als Examen Ordinandorum den Inbegriff der christlichen Lehre enthalten sollte, übertragen worden. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 29 sqq.

*) Insbesondere entschuldigt der Kaiser Maximilian in dem Schreiben an die Universität Chyträus wegen seines längeren Ausbleibens, da er selbst um Dimission und Abfertigung mehrfältig angehalten. Vgl. Etwas, J. 1748. S. 33 ff. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 72 sqq. Schröder, Evang. Meklenburg. III, 21 ff.

**) Johannes Saliger (mit seinem gelehrten Namen Beatus genannt) war Lübecker von Geburt, und eine Zeit lang Prediger der lutherischen Gemeinde zu Antwerpen. Seine Flacianische Auffassung der Erbsünde verwickelte ihn in vielfache Kämpfe, so daß er seine Stelle aufgab, und in Lübeck im J. 1568 Prediger zu St. Marien ward. Da er schon dort mit dem geistlichen Ministerium derselben Behauptungen wegen in Streit gerieth, die er später in Rostock erneuerte, ward er aus Lübeck vertrieben. Die Herzöge beriefen ihn, als er mit Beifall in Schwerin gepredigt hatte, darauf zu dem damals erledigten Pastorate zu Nicolai. Moller, Cimbria Literata II, 58. Schröder, Evang. Meklenburg II, S. 542 f. S. 566 f. III, 5 f. Schützii Vita, Lib. II, p. 150 sqq. Grape, Evang. Rostock. S. 398. Krey, VIII, 22 ff. Der Saliger'sche Abendmahlsstreit, dargestellt von Dr. Julius Wiggers in Niedners Zeitschrift für die historische Theologie. J. 1848, H. 4, S. 613 ff.

die Entwickelung der lutherischen Abendmahlslehre zur Frage stand. Je mehr man lutherischerseits bemüht war, die Differenz der katholischen und lutherischen Abendmahlslehre durch klare Feststellung ihrer unterscheidenden Momente aufzuweisen, desto bedenklicher mußte die Behauptung Saligers erscheinen, daß schon vor dem Genusse Brod und Wein, kraft der Consecration, der wahre Leib und das wahre Blut Christi seien, welche Behauptung den Unterschied der lutherischen Lehrauffassung von der katholischen aufzuheben drohte *). Mit dem Professor der Theologie M. Valentin Schacht gerieth er zuerst in Differenzen über die Frage, wann das Sacrament vorhanden, da Saliger behauptete, daß das Sacrament vor dem Gebrauche und vor der Genießung vorhanden sei. Durch die hieraus entstehenden Controversen ward auch unter den Studirenden Aufregung und Zerwürfniß hervorgerufen, und da die theologische Facultät die Behauptungen Saligers entschieden mißbilligte, wandten sich Rector und Concil beschwerend an den Herzog Ulrich **). Der Streit nahm eine solche erbitterte Wendung, daß die Herzöge genöthigt wurden, am 3. Febr. 1569 eine Commission zur Untersuchung einzusetzen ***), vor welcher Simon Pauli im Namen des Rostocker Mini-

*) Handelung zwischen den Theologen vnd Predigern in der Universität vnd Kirchen zu Rostock an Einem, vnd Ern Johann Saligern, Prediger daselbst zu St. Niclas Anderstheils. Anno 1569. Arch. Minist. Vol. XI, p. 1—472.

**) Vgl. Schreiben Rectoris et Concilii an Herzog Ulrichen zu Mecklenburg. Arch. Minist. Vol. XI, p. 7 sq.

***) In einem Schreiben Datum Güstrow d. 3. Febr. 1569 sprechen die Herzöge die Besorgniß aus, daß der Universität ein böser Name und Verdacht bei Fremden und Benachbarten, die ihre Kinder dahin bishero zu schicken gepfleget, daraus erwachsen könne, und daß zu besorgen, wo diesem Gezänke nicht bei Zeiten begegnet werde, aus dem jetzt glimmen-

sterijums das Wort führte. Saliger vertheidigte sich nicht ohne Gewandtheit, und die Commission forderte, ehe sie noch eine Entscheidung abgab, ein Gutachten von Wigand, welcher bereits als Professor der Theologie in Jena stand, und sich in seinem Gutachten gegen Saliger erklärte. Chyträus, an seine Rückreise nach Rostock denkend, und schon früher durch Briefe seiner theologischen Collegen und des Superintendenten Conrad Becker von der Sachlage unterrichtet, sandte noch von Wien aus am 18. April 1569 ein Vermahnungsschreiben an Saliger *). Doch fand erst bei seiner Rückkehr am 15. Septbr. 1569 die Angelegenheit ihren Abschluß durch einen von beiden Herzögen zu Wismar am 5. October erlassenen, von Chyträus abgefaßten Abschied, in welchem ausgesprochen ward, daß der Segen allein nicht ein Sacrament mache, sondern daß der Befehl Christi „das thut", welcher die ganze Action des Sacramentes, daß man in einer christlichen Zusammenkunft Brod und Wein nehme, segne, austheile, empfahe, esse, trinke, und des Herrn Tod dabei verkündige, zusammenfasset, unzertrennt und unverrückt gehalten werden müsse. Da Saliger nichts desto weniger an der von ihm aufgestellten Bestimmung festhielt, ward er enturlaubt.

Schon lange hatten die Herzöge die Aufrichtung eines Consistoriums verheißen, und die jetzt sich mehrenden kirchlichen Zerwürfnisse und Händel zeigten die Nothwendigkeit,

---

den Fünklein ein großes, schädliches und unauslöschliches Feuer entbrennen dürfte, womit die unverzügliche Absendung unparteiischer Theologen zum Verhör dieser Irrungen motivirt wird. Arch. Minist. Vol. XI, p. 28 sq.

*) Epp. Chytraei p. 666 sqq.: Mitto et Lutheri epistolam tibi jam antea sine dubio notissimam, quae et controuersiam inter te et caeteros concionatores, praesertim de regula vsitata: Nihil est Sacramentum extra actionem et vsum institutum, pie dirimit etc.

eine kirchliche Behörde einzusetzen, welche im Stande sei, dieselben zu beurtheilen und zu entscheiden. In Sachsen war man, besonders veranlaßt durch des Flacius Erbsündestreit, schon im Jahre 1561 zur Errichtung eines Consistoriums zu Weimar geschritten. Bei dem heftigen Widerspruche, den die Jenaer Theologen gegen das Weimarsche Consistorium erhoben, hatte sich der Herzog Johann Wilhelm im Jahre 1569 zur Aufrichtung des Jenaischen Consistoriums und zum Erlaß der Jenaischen Consistorialordnung verstanden. Die Saligersche Streitigkeit bestimmte die Herzöge, die beabsichtigte und schon länger vorbereitete Errichtung eines Consistoriums zu beschleunigen.

Wie in der Kirchenordnung vom Jahre 1552 der kirchliche Charakter der Universität sehr entschieden hervorgehoben war*), so war in ihr auch bestimmt worden, daß die Universität den in der Lehre irrenden Legenten zu erinnern habe, und daß, so er nicht nachlasse, die Sache an das Consistorium und durch das Consistorium und die Universität an die Herrschaft gelangen solle, welche bedenken werde, ob ein Synodus zu halten sei**). Ueberhaupt war von vorn herein eine Verbindung der Universität mit dem Consistorium in Aussicht

*) Vgl. auch S. 581 f.

**) Meklenburgische Kirchenordnung vom J. 1552 bei Richter, die evang. KOO. des 16. Jahrhunderts II, S. 125: Es soll auch Christliche Lere in dieser Vniuersitet rein vnd vnuerendert in den Lection, Disputation vnd Predigten erhalten werden..., wie sie in der Propheten vnd Aposteln Schrifft, vnd in Symbolis, Apostolico, Niceno vnd Athanasii gefasset ist, damit gleich stimmen Catechismus vnd bekentnis Lutheri, vnd die Confessio die zu Augsburg Anno 1530. dem Keiser vberantwort ist, Vnd wie die Lere durch Gottes gnad itzund in Kirchen dieser Lande, in Lübeck, Hamburg, Lüneburg gehalten wird, vnd so ein Legent, ein Artikel, oder mehr anfechten vnd spaltung machen wolt, Sol er von der

gestellt. Doch bedurfte es noch längerer Verhandlungen, um die Errichtung desselben möglich zu machen, da die Herzöge zu diesem Zwecke die Abtretung der Capitelgüter wünschten *). Die Rostocker Kirchenvisitation wurde hauptsächlich durch die Wahrnehmung herbeigeführt, daß die Kirchenordnung in den Lehren und Cäremonien nicht in allen Punkten und Artikeln gehalten werde, welches von beiden Herzögen wiederholt gefordert wurde **). Aber schon vor der Rostocker Visitation waren von den Herzögen mehrere Erachten über die Errichtung eines Consistoriums zu Rostock eingefordert worden ***). Als die Rostocker Visitation zur Ausführung

---

Vniuersitet erinnert werden, vnd so er nicht nachlesset, soll die sach an das Consistorium vnd durch das Consistorium vnd Vniuersitet an die Herrschafft gelangen, Die bedencken wird, ob ein Synodus zu halten sey u. s. w. .

*) Diese fanden bei Gelegenheit der Rostocker Kirchenvisitation vom Jahre 1566 mit M. Pegelius und Johann Molinus Statt, welche sich bereit finden ließen, darauf einzugehen, wenn ihnen auf Lebenszeit eine jährliche Rente zugesichert werde, welche die Herzöge Datum Doberan 1567, Mai 13. ihnen bewilligten. (Eccles. Rost., rubr. visit., in spec. ad a. 1566. fol. 844. b. Acta Consist., rubr. fundat. et ordinat. Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin).

**) Vgl. Schreiben Johann Albrechts vnd Ulrichs gebrüdern Hertzogen von Gottes gnaden zu Meklenburg. Datum Güstrow den dreizehenden tag Januarii Anno in der wenigern Zal Christi vnsers Heilands in dem sechzigsten (Rathsarchiv). Mandat der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich, daß man sich der Kirchenordnung gleichförmig verhalte. Arch. Minist. Vol. XII, p. 9 sq.

***) Auf dem Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin finden sich drei kurze Erachten über die Errichtung eines solchen von der Geistlichkeit und von der Universität. Eines ist von der Hand des Dr. Hofmann. Obwohl nun die gewöhnliche Annahme ist, daß Chyträus der Verfasser der Consistorialordnung sei, so findet sich doch daselbst kein Concept von seiner Hand. Indessen scheint es, daß Chyträus einen vorläufigen Entwurf gegeben hat, wenn dieser auch nicht angenommen und sanctionirt worden ist. In einem Briefe an Johann Albrecht, in welchem

kam, wurden von den herzoglichen Commissarien *) auch die das Consistorium betreffenden Verhandlungen, namentlich hinsichtlich der Bestellung des D. Simon Pauli und des L. Laurentius Niebur zu Assessoren, weiter geführt. Auch mußte von der Universität, in deren Mitte sich gegen die Aufrichtung des Consistoriums, in sofern durch dasselbe die Jurisdiction der Universität beeinträchtigt werden konnte, Bedenken erhoben hatten, die Abtretung eines Locales für dasselbe in dem neuen Collegium erlangt werden **). Es trat eine Verzögerung ein, und Herzog Ulrich übertrug noch am 18. December 1569 dem Capitel zu Schwerin, bis zur ordentlichen Bestellung des Consistoriums zu Rostock, die dahin gehörigen

---

Chyträus sowohl die Universität, als auch sich und Johannes Boukius gegen mehrere falsche Anschuldigungen vertheidigt, bemerkt er (Epp. Chytraei, p. 990): Sed consistorii forma prolixe et diligenter, illo (Joanne Boukio), nomine principis sui, jubente, a nobis delineata est, in qua nihil inesse scimus, quod Celsitu. Vestrae vlla in re praejudicare possit, nisi ab aliis postea quaedam insuta sint vel mutata.

*) Es waren hierzu Joachim Krause, Lütke Bassewitz, Joachim Wopersnow, Dr. Conrad Becker, Lic. Hubertus Sieben und M. Georg Schermer ernannt, um „das Consistorium zu Rostock mit Anweisung der Consistorialen zu verordnen und die Rostockſche Visitation zu exequiren. Montag nach Jubilate (Mai 2.) 1569 (Acta fund. et ordin. Consist. Geh. u. H. Arch. zu Schw.)

**) Das Concil erwiderte auf das Begehren der fürstlichen Commissarien, daß man abseiten der Academie, jedoch salvo jure E. E. Raths der Stadt, und der Formulae Concordiae unbeschadet, unterthänigst dazu bereit sei. Nur möchten Ihro Durchl. die behufig nöthigen Baukosten gnädigst herschießen, auch, nach dem preißwürdigen Exempel des Hertzogs Guilielmi zu Sachsen, die Professores in sothanem Kirchengericht mit gebrauchen, nicht minder gewisse Bauerdienste die Academie ruhiglich genießen lassen: Sodann auch gnädigst verhüten, daß das Consistorium sich keine Rechte über die Universität anmaßete, sintemal dieselben ihre Gräntzen, die sie bisher gehabt, in allen Stücken verwahrt achtete. Etwas, J. 1737. S. 260. Protoc. 300. 1569. d. Maji in Coenobio. (Acad. Archiv.)

Sachen. Damals aber ward der Güstrower Superintendent D. Conrad Becker, welcher mit dem Magistrat zu Güstrow in mannigfache Zerwürfnisse gerathen war, nach Rostock versetzt *), und ging den Herzog Johann Albrecht dringend an, mit dem Drucke der Consistorialordnung zu verfahren **). Aber erst nachdem die Abtretung der geistlichen Jurisdiction Statt gefunden hatte ***), erfolgte der Druck derselben †). Der Rath knüpfte indessen an die Einsetzung des Consistoriums Besorgnisse mancherlei Art, und erhob gegen dieselbe, als eine Beeinträchtigung seiner Rechte, um so mehr eine Protestation ††), als er nach der Reformation wiederholt Ver-

*) Etwas, J. 1738, S. 338. Schröder, Evang. Meklenburg III, S. 26. S. 457 ff.

**) Schreiben des Superint. D. Conrad Beckers Datum Güstrow Petri et Pauli (Junius 29) anno 1569. (Geh. u. H.Arch. zu Schwerin.)

***) Ulrich, Administrator des Stifts Schwerin, und das Domcapitel zu Schwerin, cediren den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich ihre geistliche Jurisdiction in Rostock, zum Zwecke der Errichtung eines Kirchengerichtes daselbst. Datum Schwerin 1570, Jan. 23. Originall. d. Stadt Rostock Nr. 19. (Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.)

†) Das Concept der Consistorialordnung mit dem Publicationspatente findet sich auf dem Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin, und ist von der Hand des Kanzlers Husan, von welcher sich auch in der Consistorialordnung selbst zahlreiche Emendationen finden. (Es stimmt dies überein mit der Aeußerung in der Vorrede der Consistorialordnung: Als haben wir — — — mit vorgehaltenem gutem zeitigem Rath vieler bewährter trefflicher gelehrter und erfahrener Personen von unseren Theologen, auch Hof- und Landräthen nachfolgende Ordnung eines christlichen rechtmäßigen Consistorij oder Kirchengerichts begriffen und fassen lassen u. s. w.) Cap. VI. Von Annemung vnd Besoldung der Personen" ist von anderer Hand hinzugefügt. Das Concept des Publicationspatentes ist ohne Datum. In einer spätern Abschrift ist hinzugefügt: Datum Wismar XVIII. Septembris MDLXIX.

††) Vgl. Protestation des Rathes gegen die Einsetzung des Conradus Becker als Superintendenten und eines fürstlichen Consistoriums, d. d. 9. Maji 1569. (Rathsarchiv.)

suche gemacht, sich die Episcopatrechte zuzueignen, und selbst die Behauptung gewagt hatte, daß die früher vom Papst geübten Rechte ihm zugefallen seien. Doch ließen sich die Herzöge durch diesen Widerspruch des Rathes nicht von ihrem Vorhaben abbringen, und ernannten schon unter dem 22. Junius 1570 drei geistliche und drei weltliche Beisitzer, David Chyträus, Conrad Becker, Simon Pauli, Friedrich Hein, Bartholomäus Cling und Laurentius Niebur*).

So groß war das Gewicht, welches Johann Albrecht auf das Urtheil des Chyträus legte, daß er den Druck der Consistorialordnung bei Simon Leupold auf die Mittheilung des Superintendenten Conrad Becker inhibirte, daß Chyträus die Publication einiger Punkte für bedenklich halte. Die Abwesenheit des Chyträus während des Jahres 1569, wo er von Oestreich aus nur geringen Antheil an der Abfassung der Consistorialordnung nehmen konnte, scheint die Veranlassung hiervon gewesen zu sein. Als aber Chyträus es nicht nur in Abrede nahm, solche Bedenken geäußert zu haben **),

*) Mandat der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich an ihre Räthe Joachim Krause, Lütke Bassewitz, Joachim Wopersnow und Hubertus Sieben, die ernannten Assessoren des Consistoriums am 13. Julius an ihr Amt anzuweisen, ihnen die jüngst durch den Druck publicirte Consistorialordnung als eine Norm und Richtschnur des Kirchengerichts zuzustellen, mit ausführlicher Instruction vom Kanzler Husan. Datum Sternberg d. 22. Jun. 1570. (Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.)

**) Aus diesem Zwischenfall geht jedenfalls das hervor, daß Chyträus nicht der eigentliche Verfasser der Consistorialordnung gewesen, wie insgemein angenommen worden ist. Vgl. sein desfallsiges Schreiben an Johann Albrecht, Datum Rostock 25. Febr. 1570, in welchem eines zuvor von den Superintendenten eingeholten Erachtens gedacht wird. (Geh. u. H.Arch. zu Schwerin.) Aus dem bereits angezogenen Briefe des Chyträus ist es wahrscheinlich, daß Chyträus anfänglich sich durch eine Vorarbeit an der Abfassung betheiligt hat, später aber mußte schon seine Reise nach Oestreich und

sondern sich ausdrücklich einverstanden erklärte, ließ Johann Albrecht den Druck rasch fortsetzen und vollenden *).

Die zu Assessoren ernannten Mitglieder der Universität suchten darauf beim Rath die Erlaubniß nach, das ihnen übertragene Amt anzunehmen **). Aber noch am 27. März 1571 erließ der Rath aufs Neue gegen die Einsetzung des Consistoriums einen Protest ***), und ging selbst damit um, ein eigenes Stadtconsistorium zu errichten, welches die Herzöge aber in sehr energischer Weise untersagten †). Ohne auf diesen Widerspruch weitere Rücksicht zu nehmen, hatten dieselben alle äußern Verhältnisse geordnet und zum Abschluß gebracht ††), und es erfolgte die Eröffnung des Con-

sein dortiger längerer Aufenthalt ihn an einer thätigen Mitwirkung hindern. Dazu kommt, daß der Entwurf der Consistorialordnung wesentlich aus der im Jahre 1569 errichteten Jenaischen Consistorialordnung entnommen ist, zu welcher Zeit Chyträus sich abwesend befand.

*) Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Johans Albrechts vnd Herren Vlrichs gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, Der Lande Rostock und Stargart Herren Kirchengerichts oder Consistorij ordnung. In jhrer F. G. Vniuersitet zu Rostock angerichtet. Im Jar nach Christi vnsers Herrn geburt MDLXX. Rostock, Gedrückt durch Jacobum Lucium. 10 B. 4.

**) Schreiben von Simon Pauli, David Chyträus, Friedrich Hein, Laurentius Niebur, Barthol. Kling, d. d. 29. Julius 1570. Gesuch um Erlaubniß zur Theilnahme an der Einweihung und zur Annahme von Stellen am Consistorium (Rathsarchiv).

***) Protest des Raths d. d. 27. März 1571 wegen des Consistoriums, worein gemeine Stadt nicht willigen will. (Rathsarchiv.) Ausführliche Berichte von Seiten der Assessoren des Consistoriums über diesen Widerspruch des Raths, hauptsächlich von Chyträus und Becker (Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin).

†) Schreiben Johann Albrechts und Ulrichs an sämmtliche Prediger der Stadt Rostock, d. d. 14. April 1572: Verbot wegen des vom Rath angerichteten Consistoriums, sich nicht dabei zu betheiligen (Rathsarchiv).

††) Vgl. die Verordnung beider Herzöge über die Besoldung der

sistoriums am 27. März 1571, wo Chyträus seine Rede De Judiciis Ecclesiasticis hielt, und eingehend das Wesen eines geistlichen Gerichtes und die Bedeutung desselben für das Leben der Kirche entwickelte*). Die Herzöge hatten das Consistorium in ihrer Universität aufgerichtet**), nicht nur um dadurch die äußere Verbindung desselben mit den Gliedern der Universität anzudeuten, sondern um die innere nothwendige Verbindung der Theologie und der Rechtswissenschaft mit den kirchengerichtlichen und kirchenregimentlichen Functionen hervorzuheben***). Die theologische Wissenschaft zeigte sich gerade damals als das eigentlich gestaltende, auf alle Theile des kirchlichen Lebens einwirkende Element. Durch die Aufrichtung des Consistoriums war in der That eine „Bestellung des Regiments der Kirchen" geschehen, da die

Consistorialräthe d. d. 8. Febr. 1571 und Mandat an die Amtleute Rotermund zu Ribnitz und Rutenow zu Schwaan, die Consistorialräthe an die Güter des Capitels anzuweisen, d. d. 8. Febr. 1571. (Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.) Acta Consist., betr. die Erhebungen desselben, insbesondere aus den Dörfern Biestow, Polchow und Huckstorf und deren Verwendung Anno 1571 sqq. (Consistorialarchiv.)

*) Oratio De Judiciis Ecclesiasticis, Habita in primo consessu Consistorii Rostochiensis, VI. Cal. April. Anno MDLXXI a Davide Chytraeo. Rostochii excudebat Jacobus Lucius Anno MDLXXI. 8., und wieder aufgenommen in: Chytraei Orationes p. 289, 305 sqq. Vgl. auch Dissertatio Juridica de Origine Consistoriorum, imprimis Megapolitani potestate, jurisdictione et officio Consistorialium, exhibita 26. Febr. a Christ. Woldenbergio, Crempa-Holsato, Phil. J. U. D. Decretal. P. P. et Ducalis Consistorii Assessore. Rostochii Typis Joh. Kilii. 4.

**) Nachrichten von dem allhier zu Rostock Anno 1570 errichteten Hochfürstlichen Consistorio, insoweit dieselben die Academie angehen. Etwas, J. 1737 S. 260 ff.

***) Daß die Errichtung des Consistoriums gerade in Rostock um der Universität willen geschah, erweist sich auch daraus, daß derselbe Grund die Theilung desselben im Jahre 1620 verhinderte.

dem Conſiſtorium beigelegten Attribute keineswegs blos kirchengerichtliche waren, ſondern neben der Jurisdiction auch die kirchenregimentlichen Functionen innerhalb der Adminiſtration umfaßten *). Obwohl die Univerſität die Bedeutung der Errichtung des Conſiſtoriums in ihren hervorragendſten Mitgliedern anerkannte, glaubte ſie dennoch, es ihrer Stellung als Corporation ſchuldig zu ſein, eine Proteſtation einlegen zu müſſen. Dieſe erfolgte unter dem 12. Junius 1571, und ſtützte ſich hauptſächlich darauf, daß die Univerſität ſich im Beſitze der jurisdictio omnimoda über alle Profeſſoren und Gliedmaßen der Univerſität befunden habe und noch befinde **). Durch die Errichtung des Conſiſtoriums

*) Das Conſiſtorium umfaßte, da es auf kirchlichem nicht minder, als auf ſtaatlichem Gebiete der Zeit ganz ferne lag, die Verwaltung und Juſtiz zu trennen oder territorialiſtiſche Ideen zu verfolgen, alle Elemente, welche dem Kirchenregimente als ſolchem innerhalb der Adminiſtration und der Juſtiz zuſtehen. Die Conſiſtorialordnung ergiebt, daß das Conſiſtorium nicht blos ein Disciplinargericht für Kirchen- und Schuldiener war, ſondern auch ein Kirchen- und Sittengericht, deſſen Competenzen ſich auf alle Glieder der Gemeinde erſtreckten. Zugleich war es Ehe- und Sponſaliengericht. Nimmt man hinzu, daß die Superintendentenordnung vom Jahre 1571 (Richter II, S. 334 f.) die Aufſicht über das Kirchengut in der Art überweiſt, daß keine Mutationen ohne Wiſſen des Conſiſtoriums mit demſelben vorgenommen werden ſollen, und erwägt man, daß auch den Paſtoren der Schutz des Conſiſtoriums hinſichtlich ihres Einkommens und ihrer Pfarrgüter zugeſagt wird im adminiſtrativen Wege, ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Conſiſtorium zugleich die höchſte kirchliche Adminiſtrativ-Behörde war, an welche die Superintendenten in allen den Dingen zu gehen hatten, die ihnen ſelbſt zu ſchwer waren, und wo ihr Einſchreiten nicht ausreichte.

**) Vgl. die Verhandlungen des Concils. Prot. 304. A. 1571. d. 11. Junii l. c. Vol. I, p. 99: D. Lucas censet, formulam Protestationis Consistorialibus cras per Notarium insinuandam esse. Conclusum est, ut per M. Valent. Schachtium Vice-Rectorem, D. Memmium et M. Weslingum, adjuncto Notario protestatio offeratur et

und durch seine Verknüpfung mit der Universität hatten die Herzöge aber eine feste Basis kirchlicher Ordnung geschaffen, welche durch ihren Anschluß an die theologische Wissenschaft zugleich eine Garantie in sich trug, daß sie im Stande sein werde, der Bewegung zu widerstehen, welche gerade jetzt durch die heftigen Ausbrüche der Lehrstreitigkeiten die lutherische Kirche zu spalten oder wohl gar aufzulösen drohete.

Der durch Flacius hervorgerufene Streit über die Erbsünde hatte sich fortgesetzt *), und die Kirchen in Thüringen, Mansfeld und im Oberlande mannigfach verwirrt **). Unter den Mansfeldern hatten Hieronymus Mencelius und Cyriacus Spangenberg die Flacianische Ansicht vertreten. Aber die Schrift Wigands „Lere von der Erbsünde" ***) brachte Mencelius zu einer andern Ansicht, ohne daß sie im Stande gewesen wäre, den Streit auszugleichen, welcher im Jahre 1572 lebhafter als zuvor entbrannte, da Spangenberg zur Widerlegung der Schrift Wigands eine Reihe von Schriften,

insinuetur Consistorialibus, et petatur, ut inter acta Consistorii referatur. Forma prostestationis, Acad. sigillo munita Prot. 304. A. 1571. d. 12. Jun. Vgl. auch Academica (weißer Lederb. im acad. Arch.) p. 4 sq. Etwas, J. 1737. S. 262 f. Weitere Differenzen fanden indessen nicht statt, da die Academie, nach wie vor, ihre in die Consistorial-Competenz einschlagende Gerichtsbarkeit, z. B. in Ehesachen, übte.

*) Vgl. S. 643. Eduard Schmid, Des Flacius Erbsünde-Streit, in: Niedners Zeitschr. f. d. histor. Theol. J. 1849. H. 2, S. 242 f.

**) Cyriacus Spangenberg: Historia. Warhafftige Erzelung aller Geschichten, wie, wenn vnd warüber sich die Trennung vnter den Predigern in der Graueschafft Mansfelt zugetragen. Auch Widerlegung des Eislebischen Buchs: Grund der Lere vnd andrer Schrifften. Mansfelt 1573. 4.

***) Joh. Wigand: Von der Erbsünde Lere aus Gottes Wort, aus dem Düringischen Corpore doctrinä vnd aus D. Luth. Büchern. Vnd Vnterricht von etlichen gegenwertigen Streiten. Jhena 1571. 4. Vgl. auch dessen: Rationes, cur haec propositio: peccatum originis est corrupta natura, in controversia cum Manichaeis nequeat consistere. 1572. 4.

eine heftiger als die andere, herausgab*), und bei dem Grafen Volrat von Mansfeld, welcher der Flacianischen Lehre eifrig zugethan war, kräftige Unterstützung fand. Die Rostocker Facultät verwarf in einem Schreiben an Spangenberg vom 5. August 1572, der sich mit einer Darstellung des Streites an sie gewandt hatte, diese sehr entschieden**), nachdem sie in einer ausführlicheren Zuschrift sich mit der Schrift Wigands in allen Hauptpunkten einverstanden erklärt hatte, wenn sie auch nicht die Art und Weise seiner Behandlung in allen Punkten theilte***). Mencelius hatte auf einer Conferenz zu Eisleben am 14. Julius 1572 vorgeschlagen, die Censuren unparteiischer Theologen einzuholen, und die Grafen von Mansfeld hatten sich auch an beide Herzöge gewandt, um das Gutachten der Rostocker Facultät zu erhalten. Diese hob den nothwendigen Unterschied zwischen der Substanz und dem Wesen oder der Natur des Menschen und zwischen der Erbsünde oder Verderbung der menschlichen Natur hervor, und erklärte namentlich, daß der Superintendent der Grafschaft Mansfeld, M. Hieronymus Mencelius, rechte christliche

*) Vgl. insbesondere dessen: Erklerung von der Erbsünde. Für die Einfeltigen gestellet, auff vieler fromen Christen Beger u. Anhalten. Eisleb. 1572.

**) De recens moto certamine de peccato originis ad Cyriacum Spangenbergium in: Liber Fac. Th., continens jud., resp. etc. Vol. I, p. 150: „— in doctrina de homine substantiam a Deo conditam et opere generationis — — propagatam, accurate et perpetuo distingui oportere a peccato, quod non a Deo conditum est, sentimus.

***) Liber Fac. Th., continens jud., resp. etc. Vol. I, p. 152 sqq.: „Fatemur nos Doctoris Wigandi sententia *ὁμοψήφους καὶ ὁμοσπόνδους εἶναι*, cum et illustribus verbi diuini testimoniis plurimis, et rationibus bona consequentia inde deductis, eam confirmari, et cum totius Ecclesiasticae antiquitatis orthodoxo consensu, et formis loquendi in vsitata nostrarum Ecclesiarum doctrina receptis, congruere videamus etc.

und in Gottes Wort gegründete und von allen christlichen Lehrern, so diesen nöthigen Unterschied wider ihrer Zeit Irrthum verfochten, ausdrücklich bestätigte Lehre und Meinung führe und vertheidige *). Die Facultät nahm auch, als die Kämpfe im Mansfeldischen für Mencelius einen betrübenden Ausgang hatten, und die Grafen Volrat und Karl von Mansfeld ihn des Superintendenten-Amtes entließen **), an seinem Geschick lebhaften Antheil, und bezeugte ihm in einem Schreiben am 1. Januar 1574 ihr Bedauern über die ihm widerfahrene Unbill ***), und ihre Zustimmung zu seiner im October 1573 ihr übersandten Schrift †).

Unterdessen war die Rostocker Facultät schon seit dem Jahre 1569 in die Bestrebungen hineingezogen worden, welche von Jacob Andreä zur Wiederherstellung der Eintracht innerhalb der lutherischen Kirche ausgegangen waren. Andreä, vom Herzog Julius von Braunschweig zur Kirchenvisitation seines

*) Judicium Facult. Theol. de certamine de peccato originis ad Duces Megapolenses rogatu Comitum Mansfeldicorum id flagitantes d. d. 31. Oct. 1572 in: Lib. Fac. Theol. Vol. I, p. 157. Diese Streitigkeiten hatten sich auch bis nach Niederösterreich fortgepflanzt, so daß die Rostocker Facultät im J. 1576 ein Bedenken an die Stände von Unteröstreich abgab: Responsum Fac. Theol. Rostoch., datum Anno 1576. Mense Majo Deputatis Ordinum Inferioris Austriae de certamine ibidem moto de peccato originis. Schützii Vita Chytraei. Lib. II, p. 409. Appendix p. 29 sqq.

**) Vgl. über den Kampf gegen Mencelius: Schmid a. a. O. S. 255 f. S. 271 f.

***) Literae ad M. Hieronymum Mencelium et collegas ejus in Ecclesia Islebiensi consolatoriae ob persecutiones et exilia, et de censura nostra in certamine de peccato originis, in: Lib. Fac. Theol., continens jud., resp. etc. Vol. I, p. 162 sq.

†) Wahrscheinlich ist die Schrift des Mencelius: Erklerung der Weymarschen Bekentnis halber. 1573. gemeint, welche er gegen Spangenbergs Schrift: Mencelii Abfall. Schloß Mansfelt 1573. gerichtet hatte.

Landes verwandt, hatte denselben für das beabsichtigte Friedenswerk zu gewinnen gewußt, so daß er ihn in Begleitung seines Rathes Heinrich von der Lühe zur Förderung seines Zweckes an mehrere deutsche Fürsten sandte. Die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich, von ihnen angegangen, verwiesen sie an die Rostocker Theologen, und gaben denselben auf, sich über die fünf Artikel zu erklären, welche Andreä zur Grundlage des Friedenswerkes machen wollte *). Die Facultät sprach sich in einem Schreiben an Herzog Ulrich vom 8. Januar 1570, welchem ein Bekenntniß über den Artikel von der Rechtfertigung des Glaubens, von guten Werken, vom freien Willen, von Kirchen-Cäremonien und Mitteldingen, Adiaphora genannt, vom Abendmahl des Herrn angeschlossen war, offen darüber aus, daß sie der schuldigen Pflicht nachgekommen, im Uebrigen aber mit ihrem Bekenntniß Niemandem etwas vorschreiben, viel weniger als eine Formulam Concordiae Anderen vorhalten wollte. Sie weist besonders auf die Schwierigkeit der Unternehmung hin, da bei der Aufrichtung einer heilsamen Concordia nicht allein die Wahrheit affirmative gesetzt, sondern auch der Irrthum ausdrücklich verworfen werden müsse **).

*) Auftrag des gottsel. Hertzogs Joannis Alberti, an die Theologiae Professores und das Ministerium derer Kirchen zu Rostock, betreffend die Augspurgische Confession. Datum Luptze d. 28. Nov. 1569. Etwas, J. 1742. S. 809 f.

**) Vgl. De propositis ad concordiam in Ecclesiis Augustanae confessionis restituendam mediis, a D. Jacobo Andreae et Henrico Von der Lühe, legatis Ducis Julij Brunsvicensis ad Ducem Megapolensem Vlricum, in: Lib. Fac. Theol. etc. Vol. I, p. 127 sqq. Confessio nostra de quinque controuersis articulis de justificatione fidei, de bonis operibus, de libero arbitrio, de adiaphoris et coena Domini. Ibid. p. 130 sqq. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 167 sqq. App. p. 35. Schröder, Evang. Mekl. III, S. 39.

Die Facultät setzte sich darauf über diese Frage mit den Ministerien der Kirchen von Lübeck, Hamburg und Lüneburg in Beziehung, da sie den Wunsch hatte, den Consensus zu bewahren, welcher unter den benachbarten Kirchen bisher bestanden. Die Unterschrift der sechs Predigten Andreäs*) lehnte sie ab, erklärte aber für das Angemessenste, daß über die einzelnen Lehrartikel Gutachten von den Kirchen eingeholt würden. Insbesondere verhandelte die Facultät mit dem Hamburger Superintendenten Westphal, welcher die Idee der Concordie eifrig ergriffen, und sich an die Rostocker Facultät gewandt hatte. Da er ihre Ansicht zu erfahren wünschte, und Chyträus sich gerade damals auf seiner zweiten Reise nach Oestreich abwesend befand**), ward dieser von derselben brieflich befragt***), um Westphal eine mit seiner, Wigands und Chemnitz Ansichten übereinstimmende Antwort geben zu können. Chyträus hatte diese Idee früher selbst gehabt, und sie als ein geeignetes Mittel zur Beilegung der Streitigkeiten betrachtet, aber er hatte sich auch nicht die großen Schwierigkeiten verhehlt, welche die Abfassung einer solchen Friedensschrift und deren

*) Sechs christliche Predigten von den Spaltungen, so sich zwischen den Theologen Augsp. Conf. von Anno 1548 biß auf das J. 1573 nach und nach erhoben, wie sich ein einfältiger Pfarrherr und gemeiner christl. Laye, so dadurch möchte verärgert seyn worden, aus seinem Katechismo darein schicken soll. Durch Jacobum Andreä. Tüb. 1573. 4.

**) Im Mai 1573 war Chyträus von den Steiermärkschen Ständen eingeladen worden, das Religionswesen in Steiermark zu ordnen, und war mit Bewilligung der Herzöge diesem Auftrage gefolgt. Schützii Vita Chytraei Vol. II, p. 253 sqq.

***) Literae datae ad D. Dauidem Chytraeum Berlinum, de negocio concordiae Ecclesiasticae per D. Jacobum Andreae suscepto, & de conuentu in Saxonia habendo; pridie Cal. Nov. 1573. Lib. Fac. Theol. etc. Vol. I, p. 160.

Einführung mit ſich führen mußte*). Als nun Chyträus ihre Anſicht billigte, antwortete die Facultät in dieſem Sinne an Weſtphal, und ſchlug Lüneburg als Ort der Zuſammenkunft vor**). Da im Jahre 1574 die ſchwäbiſche Formel den ſächſiſchen Theologen mitgetheilt worden war, ließ Chemnitz dieſelbe der Roſtocker Facultät zugehen, um ſie in Verbindung mit ihrer Landeskirche, mit der Lübecker, der Hamburger und der Lüneburger zu prüfen***). Dieſe durch Chyträus und Chemnitz eingeſandten Cenſuren wurden bei der Abfaſſung der ſchwäbiſch-ſächſiſchen Concordie benutzt. Als die Würtemberger Theologen Lucas Oſiander und Balthaſar Bidembach darauf die Maulbrunner Formel abgefaßt hatten,

*) Es geſchah dies bei Gelegenheit der repetita confessio ecclesiarum Saxonicarum de S. Coena. Bei den Verhandlungen über die Unterſchrift derſelben ſpricht er ſich in einem Briefe an Andreas Pouchenius, Coadjutor von Braunſchweig, folgendermaaßen aus: Chytraei Epp. p. 498: Andreae Puchenio: Itaque saluo fratrum judicio deliberandi saltem causa proponimus, an non ad conseruationem depositae verae doctrinae, et auertendas ab his Ecclesiis corruptelas et calumnias teterrimas, vtilius sit, non tantum de Coena Domini et communicatione idiomatum, sed de toto doctrinae corpore, et omnibus fidei Christianae articulis, declarationem, pie, grauiter et moderate scriptam, nulla tamen personarum mentione aut condemnatione inserta, edi. Quae Sycophantis omni tempore grauiter opponi, et post canonem sacrae Scripturae et Augustanam confessionem, et pias confessiones harum Ecclesiarum nomine proximis 20 annis editas: norma doctrinae aliqua et neruus ac symbolum conjunctionis harum Ecclesiarum, fortasse etiam ad posteritatem esset. etc.

**) Literae ad M. Joachimum Westphalum Superintendentem Hamburgensem D. V Idus Decemb. 1573. Ibid. p. 162. Weſtphal ſtarb wenige Wochen nachher d. 17. Jan. 1574.

***) Von den Roſtocker Theologen ward zu dieſem Zweck am 27. Oct. 1574 ein Convent veranſtaltet, an welchem der Superintendent Conrad Becker, der Stargardſche Superintendent M. Georg Schermer und der Stargardſche Paſtor Franz Cölius Theil nahmen. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 395. Append. p. 46.

wurden beide Formeln auf dem Convent zu Torgau, auf welchen Chyträus mit der Instruction, in nichts einzuwilligen, was wider Gottes Wort und dieser bisher stillen Kirchen in Meklenburg Beunruhigung sei, gesandt war, einer Ueberarbeitung unterzogen, aus welcher das Torgische Buch hervorging.

Churfürst August, der eifrige Beförderer des Concordienwerkes, erbat sich von dem Herzoge Ulrich das Urtheil seiner Theologen über das Torgische Buch *). Es fiel im Allgemeinen dahin aus, daß die demselben einverleibten Artikel und Erklärungen mit dem heiligen göttlichen Wort, mit Luthers Schriften und mit der in den Meklenburgischen Kirchen und Schulen bis hieher einträchtig und beständig geführten Lehre gänzlich übereinstimmten. Diese Censur ward nebst den übrigen eingegangenen Bedenken und Censuren den zu Kloster Bergen versammelten Theologen Andreä, Chemnitz und Selnecker übergeben, aus welcher neuen Redaction das Bergische Buch hervorging, welches auf einem dritten Convente zu Kloster Bergen im Mai 1577, an welchem Chyträus, Musculus und Cornerus Theil nahmen, seinen Abschluß erhielt. Nach der Vollendung der Concordienformel empfing Chyträus von Herzog Ulrich den Auftrag, die Einleitung zu der Einführung des Concordienbuches zu treffen, da er schon früher sich über die Schwierigkeit derselben geäußert hatte **).

*) Ad ducem Vlricum Megapolensem Responsum et Judicium Theologorum et Superintendentum Cels. ipsius de libro Torgensi, unde postea concordiae Ecclesiasticae forma confecta est, datum Rostock 16. Oct. Anno 1576. in: Lib. Fac. etc. Vol. I, p. 177 sqq. Schützii Vita Chytraei Lib. II. App. p. 48. Schröder, Evang. Mekl. III, 230. An der Berathung dieser Censur, welche Montag nach Michaelis 1576 stattgefunden, hatten auch die Landessuperintendenten Theil genommen, mit Ausnahme derer von Wismar und Güstrow, welche durch Leibes-Schwachheit verhindert wurden.

**) Chytraei Epp. p. 498 sq.: Videmus autem ipsi, quae diffi-

Als Chyträus noch am Convent zu Tangermünde und am Convent zu Jüterbogk Theil genommen hatte, auf welchem letzteren die Feſtſtellung der Vorrede zum Concordienbuche vorgenommen war, mußte die Facultät dem Herzog Ulrich über die Präfation Bericht abſtatten*), und als dieſer, ungeachtet daß ſie einzelne Aenderungen wünſchte, dahin ausfiel, daß alle Stücke dieſer Präfation wohl und treulich bedacht, und der wahren chriſtlichen Augsburgiſchen Confeſſion rechten eigentlichen Verſtand auf die Nachkommen rein und unverfälſcht zu erhalten gerichtet ſei, und als ſie ſich über die nicht zu verweigernde und nicht aufzuſchiebende Unterſchrift zuſtimmmig erklärt hatte**), ſandte der Herzog Ulrich auf

cultates hoc consilium retardent. Nemo enim prudens, qui negotii magnitudinem intelligit, scribendi laborem libenter suscipiet, ac etiamsi mediocriter delineatum tale scriptum esset, tamen tot Ecclesiarum capita ad vnanimem comprobationem deduci aegre poterunt etc. Gleichzeitig mit der durch die ſechs Landesſuperintendenten erfolgten Unterſchrift der Concordienformel auf dem Convent zu Güſtrow am 12. Nov. 1577 erfolgte die Unterſchrift der Roſtocker Profeſſoren und Prediger.

*) Judicium de praefatione libro Concordiae praemittenda ad ducem Vlricum Megapolensem, Datum Roſtock postridie Bartolomaej Anno 1577, in: Lib. Fac. Vol. I, p. 226 sqq. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 512. App. p. 76. Schröder, Evang. Mekl. III, S. 495.

**) Eidem, De praefatione praemittenda nouae Formulae Concordiae, et de libri subscriptione non recusanda aut differenda. Datum Roſtock d. 15. Decembris Anno 1579, in: Lib. Fac. Theol. p. 228. Ein eigentlicher Widerſtand gegen den Inhalt und gegen die Einführung der Concordienformel ging nur von den beiden Roſtocker Predigern Gelmerus Nemorimontius und M. Nicolaus Rutze aus, welche im Artikel von der Erbſünde Flacianiſch dachten (Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 413 sqq. p. 429 sqq.), und von dem Wismarſchen Superintendenten Baſilius Michaelis und den Wismarſchen Predigern Holtzhüter und Iſenſee, welche die namentliche Verdammung der Irrlehrer forderten. Da keine Belehrung von Seiten des Chyträus, auf den ſie ſogar verſuchten einen Argwohn zu werfen, fruchtete, wurden ſie entur-

das dringende Begehren des Churfürſten Auguſt am 30. December 1579 ſeine eigenhändige Unterſchrift der Concordienformel ein.

Unterdeſſen war um das Jahr 1576 die Gründung der Univerſität Helmſtädt durch Herzog Julius erfolgt, welcher, nachdem er im Jahre 1568 zur Regierung gekommen war, die Reformation in ſeinem Lande einführte, und durch die Gründung Helmſtädts dieſe zu ſtützen und zu ſichern ſuchte. Von Anfang an fanden vielfache Beziehungen zwiſchen Roſtock und Helmſtädt Statt, zumal da Chyträus mit Martin Chemnitz und Timotheus Kirchner von Herzog Julius nach Rittershauſen berufen worden war*), und an der Berathung über die Organiſation derſelben Theil genommen hatte. Am 15. October, als am Geburtstage des Herzogs Heinrich Julius, war das Patent erlaſſen worden, welches die Univerſität aufrichtete**). Urſprünglich im entſchieden lutheriſchen Intereſſe gegründet, übte nicht blos Chemnitz, ſondern auch

laubt. Vgl. Ad M. Johannem Isense, Pastorem Wismariensem, epistola D. Dauidis Chytraei de libro concordiae, quem velut impium et blasphemum publice damnabant Superintendens et Pastores Wismarienses. Datum 18. Nouembris. Gustrouiae 1577. Ad Eundem epistola D. Dauidis Chytraei, explicans, cur et quomodo petatur a Principe subscriptio libri concordiae, et refutans argumenta illius contraria de hypothesibus non additis. Datum Die 8. Decembris. Rostochii. Anno 1577 in: Lib. Fac. Theol. etc. Vol. I, p. 197 sq. p. 199—204.

*) Chyträus, Newe Sachſſen Chronica. Lib. XXIII, S. 325 ff.

**) Professorum Vniversitatis Juliae Historica narratio de illius introductione. Helmst. 1579. 4. Henrici Meibomii Oratio anno 1607. habita de Academiae Juliae primordiis et incrementis in: Meibomii Rerum German. p. 215 sqq. & Opusc. Hist. Var. p. 520 sqq. Christophori Aug. Heumanni Bibliotheca Historica Academica p. 81 sqq. v. Praun, Bibl. Brunsv. p. 454 sqq. E. L. Th. Henke, Georg Calixt und ſeine Zeit. S. 2 ff.

Chyträus bei ihrer Aufrichtung einen bedingenden Einfluß aus. Da dieser bei der Entwerfung der Statuten mitwirkte, gingen viele Bestimmungen und Einrichtungen der Rostocker Statuten vom Jahre 1564 in die Statuten der Helmstädter Universität über. Doch mußte die Aufrichtung Helmstädts nothwendig Rostock einigermaaßen Abbruch thun, indem Herzog Julius die bedeutenden Mittel, welche er zur Hebung seiner rasch aufblühenden Universität verwandte, dazu benutzte, wo möglich die angeseheneren Lehrer der Rostocker Universität für die Julius-Universität zu gewinnen. Da Chyträus bei der Gründung der Universität in persönliche Beziehung zu Herzog Julius gekommen war, versuchte er, auch ihn für Helmstädt zu gewinnen. Es waren nicht dogmatische Gründe, die Chyträus bestimmten, die wiederholt an ihn ergehende Berufung abzulehnen, sondern überwiegend Rücksichten der Pietät, da er sich hoher Gunst bei beiden Herzögen erfreuete, und ihnen zum persönlichen Danke verpflichtet war. Auch nach Johann Albrechts unerwartet erfolgtem Heimgange konnte er sich nicht entschließen, als die Versuche, ihn nach Helmstädt zu ziehen, sich erneuerten, Rostock zu verlassen, welches ihm eine neue Heimath geworden war. Die Universität erkannte dies in vollem Maaße an, da die Studirenden, namentlich aus Dänemark, Norwegen und Schweden, seinetwegen nach Rostock kamen *), insbesondere nachdem das Ansehen der Wittenberger Facultät durch ihre Philippistische Richtung und durch ihre Hinneigung zum Krypto-Calvinismus bedeutend gesunken war **).

*) Svenska Kyrkoreformationens Historia Af. L. A. Anjou. Tredje Afdelningen. Upsala 1851 p. 17.

**) Chyträus hatte fortwährend die verschiedensten Anträge und

Um diese Zeit begann auch die Wirksamkeit von Johannes Freder, welcher seit dem Jahre 1572 Professor der christlichen Katechese geworden war, und also dieselbe Stellung inne hatte, welche Chyträus anfangs einnahm*). Allmälig trat er in

---

Berufungen nach Straßburg, Steiermark, Wittenberg, Königsberg, wiederholt nach Frankfurt, Helmstädt und Heidelberg erhalten (Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 143. p. 253. p. 305. p. 321. p. 419. Lib. III, p. 35). Als er sich endlich entschlossen hatte, auf wiederholtes dringendes Verlangen, mit Bewilligung des Herzogs Ulrich auf eine kürzere Zeit nach Heidelberg zu gehen, intercedirten Rector und Concilium in einem Schreiben an Herzog Ulrich, datum Rostock d. 16. Febr. Ao. 1579: Nachdem wir glaubwirdig erfaren, das der Erwirdige vnd Hochgelarte Hrn D. Dauid Chyträus, vnser freundtlicher lieber Collega, auf gnedigst begeren des Churfürsten Pfalzgraffen beim Rhein in Irer Churfürstlichen Universitet Heidelbergk auf etliche Monat nach E. F. G. gnediger bewilligung sich zu begeben entschlossen sein soll, daß wir nötige fürsorge derwegen tragen, das solche des Herrn Chytraei fürhabende reise nicht allein Ime ane allen zweiffel zu allerlei fürstehenden schweren großen arbeit, mühe und sorge, sondern auch E. F. G. Vniversitet zu großer Vngelegenheit abbruch vnd nachtheil gereichen möchte. Denn weil der Herr D. Chyträus die fürnemeste Columna in hac Academia ist, vnd um seinetwillen fast der mehrere theil Studenten sich anhero begeben, und allhier studiren ꝛc. Vgl. Copialbuch derer, von der Academie zu Rostock erlassenen Missiven, de anno 1578—1587 in: Acta, betr. die Abschriften der Verhandlungen bei d. Acad. zu Rostock und derselben mit Fürsten, Städten, Privatpersonen ꝛc. (Rathsarchiv.)

*) Johannes Freder, der Sohn des bekannten Theologen und Superintendenten zu Wismar Johannes Frederus, am 6. Jan. 1544 zu Hamburg geboren, besuchte das Gymnasium zu Stralsund und Greifswald, und studirte in Rostock, wo er unter dem Rector Laurentius Kirchhof V. J. D. im Monat Mai 1562 intitulirt ward. Nach Ausweis des Albums d. philos. Fac. wurde er am 10. Sept. 1567 von dem Decan Barthol. Cling zum Baccalaureus und Magister promovirt. Als solcher wurde er (Prot. d. Acad. d. 14. Aprilis 1568) Inspector der Regentie Einhorn, verließ aber bald darauf diese Stellung, als er am 22. Sept. 1568 als Rector der Güstrower Domschule berufen ward (vgl. G. C. Raspe, Zur Geschichte der Güstrower Domschule. S. 33), von wo er indessen nach Rostock als Professor der christlichen Katechese schon Ostern 1572 zurückkehrte. Album der philos. Facultät: Ab eodem Decano

theologische Vorlesungen ein, erlangte unter dem Decanate Bacmeisters am 13. Julius 1587 den theologischen Doctorgrad *) und folgte, als Simon Pauli am 17. Julius 1591 starb, ihm in der theologischen Professur und als Superintendent des Rostocker Kreises. Mit Chyträus, der mit seinem Vater befreundet gewesen war, trat er in nahe persönliche Beziehung**), begleitete ihn auf seinen Reisen, und unterzog sich der Redaction mehrerer seiner Schriften. Mit humanistischen Studien beschäftigt, zeichnete er sich durch Wohlredenheit und poetische Begabung aus. Auf theologischem Gebiete beschäftigte er sich mit verschiedenen in die Moralphilosophie einschlagenden Fragen. Auf practischem Gebiete vielfach thätig, nahm er noch im Jahre 1601 Theil an der Bearbeitung der revidirten Kirchenordnung. Längere Zeit hatte bereits auch M. Valentin Schacht als Professor der Theologie und Pastor zu St. Jacobi gewirkt***), welcher im

(M. Jacobo Praetorio) recepti sunt (Anno 1573) in facultatem hi Magistri: M. Johannes Frederus, Professor Rost. Valentin Schacht, Christliche Leich-Predigt, bei dem Begräbniß Johannis Frederi etc. Anno MDCIV. Bacmeister, Megapoleos literatae Prodromus I, in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1242. Molleri Cimbria literata. Vol. I, p. 187 sq. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 278. Etwas, J. 1737. S. 189. J. 1738. S. 111 f. S. 505 f. S. 817. J. 1739. S. 23. S. 611 ff. S. 674 ff. S. 709. S. 729 f. Krey IV, S. 8. Mohnicke, Johannes Frederus, eine kirchengeschichtliche Monographie. II, S. 41.

*) Lib. ad Facult. Theol. pert. p. 52. Anno Christi 1587 die 13. Julij, quae Margaritae virgini Antiochenae sacra est, Decano et Promotore Doctore Luca Bacmeistero, gradus et insignia Doctorum in Theologia collata sunt M. Johanni Fredero, Catecheseos sacrae et artium dicendi in Academia Rostochiensi Professori.

**) Als er am 28. April 1573 sich mit der Tochter des Chyträus vermählte, ehrten beide Herzöge den Chyträus durch die Absendung eines Legaten und reicher Geschenke. Chytraei Epp. p. 528.

***) Vgl. S. 641. 647.

Jahre 1594 unter Bacmeisters Decanat zugleich mit David Lobechius*), welcher 1589 Diaconus zu St. Petri, 1592 Archidiaconus zu St. Jacobi, und im Jahre 1591 räthlicher Professor der Theologie geworden war, den theologischen Doctorgrad erlangte**). Er las über die Katechesis des Chyträus und über die loci communes Melanthons. Seine theologischen Disputationen über die Augsburgische Confession hatten auch in weiteren Kreisen Anerkennung gefunden***).

Als Herzog Julius seinem Sohne Heinrich Julius die

---

*) David Lobechius, 1560 in Hamburg geboren, ward unter dem Rectorat des Barth. Cling, J. V. D., im J. 1579 intitulirt. Nach Ausweis des Albums der philos. Fac. ward er 14. Cal. Aprilis 1583 unter dem Decanat des M. Erasmus Stocmannus Magister. Im Jahre 1594 wurde er unter demselben Decan in die philos. Facultät aufgenommen. Vgl. Lucas Bacmeister, Christliche Leich-Predigt bey der Begrebniß des Ehrwürdigen und Hochgelarten Herrn Davidis Lobechii etc. Memoriae Reuer. Clar. Viri Dn. Davidis Lobechii S. S. Th. Doct. & Prof. in Acad. Rost. eximii etc. 14. Sept. defuncti, monumentum positum a Jo. Simonio, Rhetorices P. P. Rost. Typ. Myl. MDCIII. 4. Molleri Cimbria literata I, p. 354. Etwas, J. 1737. S. 241. S. 600. S. 729. J. 1738. S. 631 f. S. 484. J. 1739. S. 518. S. 795. J. 1740. S. 479. J. 1741. S. 49 ff. S. 88 ff. S. 806.

**) Lib. Fac. p. 53. Eodem anno 1594, die 12. Septembris, Decano adhuc et Promotore Doctore Luca Bacmeistero, ac Vicecancellario iterum Doctore Johanne Fredero, gradus et insignia Doctorum S. Theologiae collata sunt M. Valentino Schachtio, Stargardiensi Pomerano, Theologiae Professori in hac Academia, et Ecclesiae ad S. Jacobum Pastori, M. Dauidi Lobechio Hamburgensi, Professori Theologiae et Archidiacono ad S. Jacobum, Rostochij.

***) Disputationes Theologicae XXX. Articulorum Augustanae Confessionis *ἀνάλυσιν* complectentes, et orthodoxam Ecclesiarum Euangelicarum doctrinam *ἀντιθέσει* heterodoxae illustratam explicantes. Habitae in Academia Rostochiensi per Davidem Lobechium, Sacrae Theologiae in eadem Academia Doctorem et Professorem. Rostochii excudebat Steph. Myliander. Anno MDIC. 4.

katholische Ordination hatte ertheilen lassen, um das Bisthum Halberstadt zu erwerben, zerfiel er dadurch mit den zu dem Concordienwerk mit ihm verbundenen Fürsten, und da sich einheimische wie auswärtige lutherische Theologen, mit Ausnahme von Heshusius und Hofmann, in dieser Angelegenheit fast Alle gegen den Herzog Julius erklärten, hatte sich derselbe, zugleich erzürnt über die ihm widerfahrene Vernachlässigung, allmälig vom Concordienwerk zurückgezogen *).

Bei der eigenthümlichen Stellung, welche der Herzog Julius eingenommen hatte, wünschte er nichts desto weniger den Ruf lutherischer Rechtgläubigkeit sich und seiner Universität zu erhalten. Mit Herzog Ulrich befreundet, trat er durch denselben vorzugsweise mit den Rostocker Theologen in Verbindung. Als Tilemann Heshusius, welcher nach seiner Vertreibung aus Königsberg durch Chemnitz am Schlusse seines wechselvollen Lebens in Helmstädt eine Anstellung gefunden hatte, und Daniel Hofmann mit Beza und Bezelius in Streit gerathen waren, sandte Herzog Julius die Schriften derselben und die Antworten seiner Theologen an Herzog Ulrich, um die Meinung der Rostocker Facultät zu erfahren, ob es richtiger sei, die Ausgabe derselben zu gestatten oder zu verhindern. Diese sprach sich in ihrem Schreiben an Herzog Ulrich dahin aus, daß unter den von Herzog Julius ihr zugesandten Büchern das deutsche Bremische ein schädliches und gefährliches sei, da unter dem Scheine der widerlegten und verwor-

*) Jul. Rehtmeyer, Braunschweig. Kirchengeschichte. III, S. 450 ff. C. G. H. Lentz, De causis non receptae Formulae Concordiae in ducatu Brunsv. 1837. C. G. H. Lentz, Die Concordienformel im Herzogthum Braunschweig in: Niedners Zeitschrift für d. histor. Theologie. J. 1848, S. 294 ff. E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit. S. 17 f.

senen Ubiquität die ganze Lehre Luthers und der Kirchen von der wesentlichen Gegenwärtigkeit Jesu Christi nach seiner menschlichen Natur allhier auf Erden im heiligen Abendmahl verworfen und vertilgt, und dagegen der Versuch gemacht werde, daß die calvinische Sacramentschänderei in aller sächsischen Länder Kirchen eingeführt werden möge*). Die Facultät erkennt die Nothwendigkeit an, vor diesen Irrthümern zu warnen, und bezeugt, daß die beiden Gegenschriften der Helmstädter Theologen nicht unnöthiges Gezänk enthielten, sondern ganz hochnöthige Verantwortung, nicht allein des auctoris Danielis Hofmann Person halber, sondern auch der Kirchen halber in diesen Landen. Auch über die Schrift des Heshusius wird ein günstiges Urtheil gefällt, da dieselbe zum größten Theile eine nützliche und erbauliche Widerlegung falscher Lehre sei, gemißbilligt aber wird das unnöthige und schädliche Gezänk wider Doctor Luther und das Concordienbuch, welches sie selbst unterschrieben und approbiret.

Insbesondere aber waren die Rostocker Theologen bemüht, die Helmstädter, welche unter dem directen und indirecten Einflusse des Herzogs Julius sich vom Concordienwerk zurückgezogen hatten, wieder zu gewinnen. Die Helmstädter behaupteten, daß die Concordienformel in dem zu der ersten Jubelfeier der Augsburgischen Confession erschienenen Dresdener Abdruck Veränderungen erfahren habe, und somit nicht mehr dieselbe sei, welche ihre Zustimmung und Unterschrift erhalten hatte. Aber offenbar war das nur ein Vorwand, um ihre Stellung einigermaaßen rechtfertigen zu können, in

*) Lib. Fac. Theol., continens judicia, responsa etc. Vol. I, p. 280 sqq.: Censura de quibusdam scriptis Theologorum Helmstadiensium contra Bezam et Bezelium Bremensem. Datum 26. Martii 1585.

Wahrheit aber waren sie durch Herzog Julius bedingt, welcher, nachdem die am Concordienwerk betheiligten Fürsten ihn wegen der huyseburger Ordination vernachlässigt und Theologen, wie Chemnitz, sich mißbilligend geäußert hatten, sich verletzt fühlte *). Die Rostocker Facultät nahm nun in diesen Zerwürfnissen eine vermittelnde Stellung ein, vertrat indessen, als die Helmstädter sich gegen die Ubiquitätslehre erklärten, und auch die Apologie der Concordienformel, an welcher die Rostocker sich betheiligt hatten, verwarfen, entschieden den Lehrbegriff der Concordienformel, da dieser mit Luthers Lehre übereinstimme. Die Rostocker wiesen darauf hin, daß von des Herzogs Julius Theologen selbst anerkannt werde, daß die Ubiquität ein Geheimniß sei, welches wir nur im ewigen Leben gründlich kennen lernen könnten, und forderten daher, daß sie das ärgerliche und schädliche Gezänk von der Ubiquität und von Doctor Luthers angemaaßter Widerlegung der im Concordienbuche angezogenen Argumente einstellen möchten.

Ungeachtet daß die Braunschweiger auf dem Convente zu Quedlinburg im Jahre 1583 sich völlig von der Ubiquitätslehre und von der Concordienformel losgesagt hatten, blieb Herzog Julius in fortgesetzter Verbindung mit der Rostocker Universität, und erbat sich unter dem 18. April 1585 von derselben die Beurtheilung von fünf Schriften seiner Theologen **). Ueber die erste Schrift des Heshusius urtheilte die Facultät, daß sie an

*) Rethmeyer, Braunschw. Kirchen-Gesch. Th. III, S. 464. Planck, Geschichte des protestant. Lehrbegriffs. Bd. VI, S. 668 ff.

**) Diese übersandten Schriften waren: 1) D. Heshusii Bekantnuß, auch eine Predigt von der Personlichen Vereinigung beider Naturen in Christo. Anno 1578; 2) de diuina et aeterna natura Jesu Christi. Tractatus D. Heshusij; 3) Examen Theologicum D. Heshusij; 4) Quaestio de manducatione corporis et sanguinis Christi

sich ein gutes, richtiges und nützliches Buch sei, darinnen der hohe Artikel von der persönlichen Vereinigung beider Naturen in Christo gründlich und ausführlich aus Gottes Wort erklärt werde. Dagegen äußert sie Bedenken gegen die Präfation an den Rath und Gemeinde zu Königsberg, weil sie auf den preußischen Streit und auf die Person Wigands sich beziehe*), auch überhaupt so bitter geschrieben sei, daß, wenn sie zum Druck komme, sie ohne Zweifel Anlaß zu Aergerniß geben werde, und spricht die Hoffnung aus, daß Heshusius, als ein alter, erfahrener und vortrefflicher Theologe**), um der Ehre Gottes und des Friedens willen die Präfation an sich halten werde. Zwar wird auch die zweite Schrift des Heshusius für richtig und wohlgestellet erachtet; aber hier tritt bereits der Gegensatz in bestimmter Weise hervor, welcher zwischen den Rostockern und Helmstädtern obwaltete, da diese die in der Concordienformel behauptete Ubiquitätslehre, welche im Corpus Julium nicht positiv ausgesprochen war, verwarfen. Auch Heshusius, welcher dem Herzog Julius mehr als man sonst nach seiner Persönlichkeit und nach seinem für die Reinheit der lutherischen Lehre oft

---

in coena. L. Basilij Sattleri; 5) Tractatus D. Danielis Hofmanni de vbiquitate.

*) Heshusius war unmittelbar vor seiner in Helmstädt erfolgten Anstellung durch Wigand aus Königsberg vertrieben worden.

**) Die Rostocker Facultät hatte, wenn sie auch nicht immer Heshusius Ansichten und Verfahren billigte, doch eine befreundete Stellung zu demselben bewahrt, welche sie später auch dadurch bezeugte, daß sie unter dem Decanat Bacmeisters am 4. Jul. 1594 „M. Henrico Heshusio D. Tilemanni filio (natu Rostochij, cum pater in hac Ecclesia et Academia doceret), Ecclesiae Dei, quae est in inclyta vrbe Hildesia Superintendenti" den theologischen Doctorgrad conferirte. Lib. ad Fac. Theol. pertinens etc. p. 52.

bethätigten Eifer hätte erwarten sollen, sich nachgiebig erwiesen hatte, war auf diese Seite getreten, so daß die Rostocker seine Disputation über die Ubiquität des Leibes Christi für unnöthig eingemischt erklärten. Gegen das dritte, schon gedruckt gewesene Buch desselben sprechen sie kein Bedenken aus. Aus der Art und Weise aber, wie sie die Schrift Sattlers, welcher eben so wie Heshusius noch durch Chemnitz in Helmstädt angestellt war, beurtheilten, erkennt man ihr Einverständniß mit derselben, da sie ihren Inhalt als die gewöhnliche und wahrhaftige Lehre unsrer Kirche von der wahren Gegenwart und Nießung des wesentlichen Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahle bezeichnen. Die Helmstädter glaubten, gestützt auf einige Aeußerungen Luthers, die Ubiquität nicht urgiren, ja kaum positiv behaupten und andere weitergehende Zeugnisse ablehnen zu müssen *). Mit dieser Auffassung war Herzog Julius einverstanden, und Daniel Hofmann vertheidigte diese in seiner Schrift, indem er die Multipräsenz behauptete, während die Rostocker an der Ubiquitätslehre der Concordienformel festhielten, und in der Censur seiner Schrift die Ansicht aussprachen, daß er wohl

*) Die Helmstädter nahmen allmälig die eigenthümliche Stellung ein, daß sie weder zu den eigentlichen Gegnern, noch auch zu den Anhängern der Concordienformel gehörten, dagegen aber die Apologie derselben entschieden ablehnten, weil darin das Dogma von der Allgegenwart des Leibes Jesu Christi enthalten sei. In Betreff der Ubiquität läugneten sie zwar nicht, daß die angezogenen Testimonia Lutheri in duobus capitibus vom h. Nachtmahl und von der Person Christi auf die Ubiquität bezogen werden könnten, behaupteten indessen, daß dieselben nur die wahre Gegenwart des Leibes und des Blutes Jesu Christi im heiligen Nachtmahl beweisen sollten, und daß, so Luther weiter gegangen, dies sie nicht binden könne. Vgl. Lenz, Die Concordienformel im Herzogthum Braunschweig a. a. O. S. 310 f.

selbst nicht mehr der Meinung sei, daß sie dergestalt gedruckt werden solle. Jedoch fordern die Rostocker den Herzog Julius sehr entschieden auf, die Helmstädter Theologen gnädig weisen und vermahnen zu wollen, daß sie bei dem einmal angenommenen und unterschriebenen Concordienbuch beständiglich verharren möchten *). Wie wenig aber die allmälig vom Herzog Julius gegen die Concordie eingenommene Stellung dies zuließ, ist ebenso bekannt, als daß das Concordienbuch überhaupt im Braunschweigschen stillschweigend außer Kraft kam.

Inzwischen hatte Herzog Julius während dieser Kämpfe und Differenzen die Frage angeregt, ob nicht ein Nationalsynodus anzustellen sei; auch die Braunschweiger hatten auf dem Tage zu Quedlinburg eine solche Synode beantragt, aber die Fürsten hatten aus mancherlei Befürchtungen diesen Vorschlag abgelehnt. Chyträus aber, vom Herzog Julius um sein Bedenken angegangen, wies nach, daß schon vor Publication des Concordienbuchs diese Frage zu Magdeburg und zu Tangermünde angeregt worden sei, daß aber die Besorgniß laut geworden, daß daraus nur größere Spaltung und Unruhe erwachsen könne, widerrieth dann ebenfalls die Abhaltung einer Generalsynode, und zeigte im Einzelnen, welche Bestimmungen jedenfalls vor dem Zusammentritt der Synode zu treffen seien **).

Der Kampf über die Ubiquitätslehre setzte sich in diesen Jahren noch fort, und Chyträus sah sich veranlaßt, in einem

*) Lib. Fac. Theol., continens judicia, responsa etc. Vol. I, p. 286 sq.: Judicium de nonnullis aliis scriptis Theologorum Helmstadiensium a Duce Julio petitum.

**) Lib. Fac. Theol., continens jud., resp. etc. Vol. I, p. 315 sqq.: De Synodo nationali cogenda, quam vrsit Dn. Julius Dux Brunsuicensis ad Ducem Megapolensem Vlricum responsio Dauidis Chytraei.

Sendſchreiben an Daniel Hofmann ausführlich den aus Luthers Schriften belegten Beweis zu führen, daß derſelbe ſich bereits für die Ubiquitätslehre ausgeſprochen habe*). Um dieſe Zeit trat auch die Roſtocker Facultät wiederum mit der Wittenberger, nachdem in derſelben ein Umſchwung aller Verhältniſſe ſtattgefunden hatte, in Verbindung. Beſonders war es Polycarp Leyſer, mit dem ſie durch vielfache und ſelbſt perſönliche Beziehung verbunden war**). Als Hofmann den Streit mit den Anhängern der Concordienformel, namentlich mit Aegidius Hunnius und Georg Mylius, fortſetzte, kam Polycarp Leyſer ſelbſt am 18. Auguſt 1589 nach Roſtock, und übergab der Facultät eine gegen die Helmſtädter Theologen gerichtete Schrift über die Ubiquitätslehre, über welche dieſelbe, nachdem ſie ſich mit den Miniſterien Hamburgs, Lübecks und Lüneburgs in Verbindung geſetzt hatte, ſich ausführlich ausſprach***). Auf den Vorwurf der Helmſtädter, daß die Roſtocker Facultät es mit ihren Gegnern halte, führt ſie aus, daß ſie bei der aus Luther in der Concordienformel wiederholten Meinung verharre, und kein Bedenken trage, die Gegenwart des ganzen

*) Ad D. Danielem Hofmannum Epistola Dauidis Chytraei de vbiquitate Christi hominis a Luthero tradita. Ibid. Vol. I, p. 322. Ad D. Danielem Hofmannum alia Epistola Dauidis Chytraei monitoria de seponendo certamine vbiquitario. Ibid. Vol. I, p. 335.

**) Adami Vitae Theologorum p. 797. Polycarp Leyser, Officium pietatis, quod b. D. Pol. Lysero — debuit et persolvit pronepos. Lips. 1706. J. F. Erdmann, Lebensbeſchreibungen der Wittenberger Profeſſoren. 1804. Nr. 39. A. Tholuck, Der Geiſt der luther. Theologen Wittenbergs im Verlaufe des 17. Jahrhunderts. S. 4 ff.

***) Lib. Fac. Theol., continens jud., resp. etc. Vol. I, p. 351: Responsum datum D. Polycarpo Leysero, Superintendenti Brunsuicensi, de scripto ipsius contra Helmstadianos, cum Rostochij nobis adesset.

Chriſtus in der Kirche und bei allen Creaturen, die ſeiner Herrſchaft unterworfen, zu glauben. Leyſer, welcher bereits ſeit Ende des Jahres 1587 ſich in Braunſchweig befand, wohin er vom Rathe zum Nachfolger Chemnitzens berufen war, unterhielt auch in Braunſchweig mit der Roſtocker Facultät eine nähere Verbindung. Gleiche Beziehungen fanden mit Georg Mylius, dem Jenenſer*), Statt. Ueberhaupt aber gelangte die Roſtocker Facultät zu immer größerem Anſehen und innerer Bedeutung, und galt in den weiteſten Kreiſen als Vertreterin der reinen lutheriſchen Lehre, welche zugleich in ihrer eigenen Mitte die Einigkeit im Geiſte durch das Band des Friedens zu bewahren wußte.

Der Erſte, der aus dieſem Kreiſe ſchied, war Simon Pauli, welcher bereits am 17. Julius 1591 ſtarb. Ihm folgte am 25. Junius 1600, nach einer faſt funfzigjährigen, reichgeſegneten Wirkſamkeit, Chyträus**), welcher neben ſeiner ausgezeichneten Lehrbegabung und practiſchen Tüchtigkeit auf dem kirchenregimentlichen Gebiete zugleich in allen Stadien ſeines academiſchen Wirkens eine unausgeſetzte literariſche

*) Vgl. Ad D. Georgium Mylium, Theologum Jenensem, gratiarum actio pro dedicata nobis quarti libri Lutheri de re sacramentaria ἀναλύσει et de rebus aliis. Ibid. Vol. I, p. 359 sqq.

**) Lib. Fac. p. 53: Hoc eodem anno 1600, qui Jubilaeus erat, die 25. Junij Reuerendus et Clarissimus vir D. Dauid Chytraeus, Menzingius in Palatinatu, S. Theologiae Doctor et Professor primarius, in grauem incidit catharri suffocatiui morbum, ex quo sequenti nocte circa vndecimam horam pie placideque obiit. Vir in omni genere doctrinarum excellens, singulari in docendo dexteritate et gratia, autoritate apud omnes eximia, cognitione historiarum et prudentia ac vsu rerum praestantissimus, sicut scripta eius plurima et insignia testantur. Vixit annis 70, mensibus 4. In Academiam hanc Witeberga vocatus, venit Anno 1551 mense Aprili: et sic vltra annos 49 muneri suo praefuit.

Thätigkeit entwickelt hatte*). Seine exegetischen Vorlesungen dienten ihm zur Durcharbeitung des exegetischen Stoffes, und der Gewinn derselben liegt uns in einer Reihe von Schriften vor, welche für den Standpunkt, den damals die Auslegung in philologischer und dogmatischer Beziehung einnahm, für nicht unbedeutend geachtet werden können, wenn gleich sie hauptsächlich für den praktischen Gebrauch berechnet sind, und nach dieser Seite hin auch am meisten darbieten möchten**). Seine ethischen und dogmatischen Schriften verbreiten sich über die wichtigsten dogmatischen Lehrstücke, und führen mehrfach die wissenschaftliche Entwickelung weiter***).

*) Schützii Vita Chytraei Lib. III, p. 46. 96 sq. p. 230. p. 417. 446 sqq. p. 472 sq. Etwas, J. 1737. S. 330. 358. J. 1738. S. 464. S. 683 f. J. 1739. S. 61. 421. 484. J. 1740. S. 81 f. S. 120 f. S. 145 f. S. 249 f. S. 312 f. S. 318. S. 347 f. S. 631 f. S. 830 f. J. 1741. S. 733 f. S. 855 f. J. 1742. S. 836.

**) Unter diesen führen wir nur an die dem König Erich XIV. von Schweden (Epp. Chytr. p. 1068) gewidmete Auslegung der Apokalypse: Explicatio Apocalypsis Johannis perspicua et breuis, tradita a Davide Chytraeo. Vitebergae excudebat Johannes Crato. Anno MDLXIII. 8. Davidis Chytraei in Euangelion Joannis Scholia. Francofurti ad Menum. Excudebat Joannes Spies. Anno MDLXXXVIII. 8. Epistola Pauli ad Romanos, breui et dialectica dispositione partium, et Grammatica declaratione textus; retentis ac insertis suo ordine totius Epistolae verbis: explicata praelectionibus Davidis Chytraei. Edita Anno MDXCIX. 8.

***) Aus ihnen heben wir folgende Schriften hervor: Davidis Chytraei De morte et vita aeterna. Vitebergae excudebant haeredes Johannis Cratonis. Anno MDLXXXI (deutsch von Anb. Perlitz. Wittenb. 1582). Summa doctrinae de vera Dei agnitione: seu descriptio Dei vsitata, in locis theologicis Philippi: explicata praelectionibus Davidis Chytraei, editis per Jo. Frederum. Witebergae excusa per Zachariam Lehmannum. Anno CIↃIↃLXXXIV. Articulorum symboli Apostolici de Filio Dei Domino nostro Jesv Christo, homine nato, passo, mortuo, resuscitato, ascendente in coelos, et sedente ad dextram Dei Patris omnipotentis. explicatio ex praelectionibus

Die von ihm ausgearbeiteten Bedenken und Rathschläge sind mit christlichem Ernste, mit dogmatischer Entschiedenheit und mit großer Einsicht in practische Verhältnisse abgefaßt, und zeigen bei ihrer Menge, und ihrer nicht selten großen Ausführlichkeit, welche außerordentliche Arbeitskraft und rastlose Thätigkeit er besaß. Seitdem er an den allgemeinen kirchlichen Fragen und an der Organisation der eigenen Landeskirche und mehrerer auswärtigen Theil genommen, hatte sich freilich nicht mehr in dem Maaße, wie früher, seine Thätigkeit dem Studium der Classiker zugewandt. Dennoch bezeugen seine auch in dieser Periode veröffentlichten philologischen Schriften, mit welcher Vorliebe er dasselbe noch immer verfolgte *). Welche Aufmerksamkeit und welche Studien er dem geschichtlichen Leben der Kirche zuwandte, beweist am besten seine Historia der Augsburger Confession **). Ueberhaupt ist Chyträus in gewissem Sinne noch mehr Historiker

---

Davidis Chytraei collecta et edita a Joanne Fredero. Witebergae excusa per haeredes Joan. Cratonis. Anno Domini 1584. De Spiritus sancti diuinitate et beneficiis praecipuis. ex praelectionibus Dauidis Chytraei, edita per Joannem Frederum. Rostochii typis Stephani Myliandri. Anno CIↃIↃXVIC. 8.

*) Vgl. die in verschiedenen Ausgaben und Auflagen erschienene Schrift: De lectione Historiarum et chronologia historiae Herodoti et Thucydidis. Die Rostocker Ausgabe vom J. 1579 enthält eine vom 8. Dec. 1578 datirte Zuschrift an Henricum Julium, Episcopum Halberstadensem, Ducem Brunsu. et Luneburgensem, welche uns die Beziehungen zeigt, in die er zu dem Braunschweigischen Fürstenhause getreten war; ferner Davidis Chytraei in Herodoti lectionem praefatio: et Libri primi annotationes, et in sequentes omnes Libros argumenta. Halae Saxonum excudebat Paulus Gräberus. Anno CIↃIↃXCVII. 8.

**) Historia der Augspurgischen Confession: Wie sie erstlich beratschlagt, verfasset, vnd Keiser Carolo V. vbergeben ist, sampt andern Religionshandlungen, so sich dabey auf dem Reichstag zu Augspurg,

als Dogmatiker. Während ihm in letzterer Beziehung die Schärfe der Argumentation mitunter fehlt, hat er ſtets ein Auge für die Mannigfaltigkeit der geſchichtlichen Verhältniſſe, weiß in umfaſſender Weiſe den hiſtoriſchen Stoff herbeizuſchaffen, und ihn mit klarem und nüchternem Urtheile zu durchdringen. Dafür iſt ſein großes, durch reiches Quellenmaterial *) und beſonnenes Urtheil ſo ausgezeichnetes und verdienſtliches Werk, Chronicon Saxoniae, ein beredtes Zeugniß, das ihm als Hiſtoriker, welcher als Fortſetzer von Krantz die Vergleichung mit dieſem nicht zu ſcheuen hat, ſtets einen ehrenvollen Platz ſichern wird **). Die hohe Bedeutung ſeiner Perſönlichkeit aber, welche bis zum Schluſſe des Jahrhunderts der ganzen Facultät ihren Character aufdrückte, liegt darin, daß er das Bekenntniß der lutheriſchen Kirche, weil es aus der Tiefe des göttlichen Wortes geſchöpft war, innerlich erfaßt hatte, es unverbrüchlich feſthielt ***), und ohne Schroff-

Anno MDXXX. zugetragen: Durch D. Davidem Chytraeum zuſamengeordnet. Roſtock gedruckt durch Jacobum Lucium, Siebenbürger, Anno MDLXXVI. 4. (Vgl. Chytraei Epp. p. 1129) 6. Ausg. Frankf. a. M. 1600. 4. Lat. Frankf. 1578. 8.

*) Vgl. die Rechenſchaft, die er darüber giebt, Epp. p. 1191.

**) Die erſte Folio-Ausgabe: Vandaliae et Saxoniae Alberti Cranzii continuatio. ab anno Christi 1500, vbi ille desiit: per studiosum quendam historiarum instituta. Accessit Metropolis, seu Episcoporum in viginti Dioecesibus Saxoniae Catalogus, vsque ad praesentem annum 1585 deducta, cum praefatione Davidis Chytraei et indice, Wittebergae. Typis haeredum Johannis Cratonis. Anno MDLXXXV. Die deutſche Ueberſetzung iſt in zwei Theilen 1597. 1598. erſchienen: Newe Sachſſen Chronica vom Jahr 1500 biß auffs XCVII etc. MDXCVIII. Gedruckt zu Leipzig, in verlegung Henningi Groſſen Buchhändlers. Octavausgabe: Davidis Chytraei Chronicon Saxoniae et vicini orbis Arctoi (in fünf Theilen von Anno MDXC bis MDXCIX erſchienen).

***) Noch in ſeinem am 7. Mai 1596 eigenhändig vollzogenen Teſta-

heit und Uebertreibung durch sein lebendiges Zeugniß in Lehre und Wandel der jüngern Generation mittheilte, und dadurch der durch ihn zu neuem Leben geweckten Landeskirche, in die hinein ihn der Herr gestellt hatte, zum unvergänglichen Segen geworden ist.

Bald nach ihm schieden auch diejenigen aus, welche in den letzten Decennien seiner Wirksamkeit ihm zur Seite gestanden und, nach dem Maaße der ihnen gewordenen Kräfte und Gaben, zu diesem Erfolge mitgewirkt hatten. David Lobechius erlag am 14. September 1603 der Pest im 43. Jahre seines Alters *). Freder folgte seinem Schwiegervater, 60 Jahr alt, am 4. Mai 1604 **). Valentin Schacht starb im 67. Jahre seines Alters am 12. Junius 1607 ***),

---

mente erklärt er, daß er, „was erstlich sein Glaubensbekenntniß belange, bis auf seine letzte Hinfahrt bestendiglich mit Gottes Hülfe bei dem zu bleiben gedenke, was er von den vornehmsten Artikeln christlicher Lehre in seinen Schriften aus Gottes Wort ausgeführt und erklärt habe. Testamentum D. Dauidis Chytraej etc. publicatum petentibus heredibus coram M.D. Rectore D. Val. Schachtio etc. Anno 1601. 28. Febr. (acad. Archiv).

*) Lib. ad Fac. Theol. pertinens etc. p. 54: Anno Christi 1603 die 14 Septembris Reuerendus et Clarissimus vir Dauid Lobechius, Hamburgensis, S. Theologiae Doctor et Professor, et Ecclesiae Rostochiensis ad S. Jacobum Archidiaconus, excellentibus ingenij eruditionis, facundiae, dexteritatis in docendo, et humanitatis donis praeditus, peste tum grassante correptus, pie ac placide obiit, cum magno Ecclesiae et Academiae damno, et ingenti omnium bonorum moerore, anno aetatis 43. Ministerij in Ecclesia 14., Professionis in Academia nono.

**) Ibid. Anno Christi 1604. die 4. Maij Reuerendus et Clarissimus vir Johannes Frederus, S. Theologiae Doctor, Professor et circuli Rostochiensis Superintendens, filius M. Johannis Frederi, Theologi ac Superintendentis Wismariensis, et gener D. Dauidis Chytraei, praecipui luminis in Academia et Ecclesia nostra, pie in Christo obdormiuit aõ aetatis suae 60.

***) Ibid. p. 55. Anno Christi 1607 die 12. Junij Reuerendus et

und als der Letzte aus dieſem Kreiſe, welcher an dem Aufbau der lutheriſchen Kirche des Vaterlandes ſelbſtthätigen Antheil genommen hatte, ſchied Lucas Bacmeiſter im 78. Lebensjahre am 9. Junius 1608. Er hatte am längſten mit Chyträus zuſammengewirkt, ſtand ihm in der wiſſenſchaftlichen Richtung wie in der kirchlichen Geſinnung nahe, und hatte mit ihm gemeinſam für die Förderung kirchlicher Zwecke und Organiſationen Eifer und Energie entwickelt, und in ſeinen practiſchen Aemtern durch tiefen Ernſt und ſeelſorgeriſche Begabung ſich vorzugsweiſe um die Stadt Roſtock und ihr Gemeinweſen hochverdient gemacht *).

Clarissimus vir, D. Valentinus Schachtius, Stargardiensis Pomeranus, S. Theologiae professor et pastor ad S. Jacobum, apoplexia in paroxysmo febrili correptus, pie placideque obiit: anno aetatis 67., cum annis 42. in ministerio et 36. in Academia doctrinam coelestem summa fide, dexteritate et zelo tradidisset: triste sui desiderium ob pietatem, eruditionem, grauitatem cum humanitate et affabilitate conjunctam, aliasque virtutes theologicas, relinquens.

*) Ibid. Anno Christi 1608 die 9. Julij Reuerendus et Clarissimus vir Dn. Lucas Bacmeisterus Senior, Lunaeburgensis, S. S. Theologiae Doctor et Professor, Pastor ad S. Mariam et Superintendens Ecclesiarum vrbis Rostochiensis vigilantissimus, pie et placide in Domino obdormiuit anno aetatis 78., vir praeter multas ingenij, doctrinae et virtutum dotes eximias, insigni moderatione animi et magna rerum agendarum dexteritate diuinitus ornatus, ideoque omnibus bonis charus, quibus ingens suj desiderium decedens reliquit.

Zwanzigstes Capitel.

Die juristische Facultät; ihre Stellung zur Gesetzgebung und zur Gerichtsorganisation. Verleihung der Hofpfalzgrafenwürde an die Facultät. Einfluß auf die städtischen Verhältnisse. Die medicinische Facultät; ihre wissenschaftliche Richtung und allgemeinen Zustände.

In diese Periode fallen die bedeutsamsten Bestrebungen zur Hebung und Feststellung des Rechtszustandes des Landes, welcher bis auf diese Zeit weder genügend geordnet war, noch sich eines ausreichenden Schutzes erfreuete. Johann Albrecht und Ulrich wirkten gemeinsam zusammen, die angemessene Ausübung der Rechtspflege und ihre Sicherstellung zu bewirken. Beide Fürsten entwickelten eine für jene Zeit sehr umfassende legislative Thätigkeit, an welcher die Rechtslehrer der Academie betheiligt wurden. Nachdem die von uns bereits erwähnte Landgerichtsordnung im Jahre 1558 publicirt war*), ward dieselbe 10 Jahre später, im Jahre 1568, einer Revision unterzogen. Als die Reformation und Landgerichtsordnung vom Jahre 1568 zu Wien am letzten Februar 1569 vom Kaiser Maximilian II. confirmirt war, und außer der kaiserlichen Confirmation den Herzögen ein Privilegium de non appellando von 300 Gulden zu Theil geworden war, erfolgte die Publication derselben im Jahre

*) Vgl. S. 475 f. Die Originalausgabe hat folgenden Titel: Reformation vnd Landtgerichts Ordnung, Vnserer von Gots gnaden Johans Albrechten, vnd Vlrichen, gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, Rostock vnd Stargardt der Lande Herrn. Gedruckt zu Rostock bey Ludowich Dietz. M.D.LVIII. (Bibliothek der Ritter- und Landschaft.)

1570 als Hofgerichtsordnung*). Schon die Herzöge Heinrich und Erich hatten zwei Doctores der Universität zum Verhöre irriger Sachen nach Bützow geladen**), und auch später scheinen dieselben, wenn auch nicht regelmäßig, zugezogen zu sein. So hielt man bei der Gerichtsorganisation an diesem alten Herkommen fest, daß bei dem höchsten Gerichte die Landesuniversität zu betheiligen sei, und die Reformation und Landgerichtsordnung vom Jahre 1558 bestimmte, daß unter den dreizehn Assessoren des Gerichtes zwei Doctores aus der Universität zu Rostock sein sollten. In der revidirten, 1570 publicirten Hofgerichtsordnung ward dagegen bestimmt, daß das Gericht nur zwölf Assessoren haben, und daß unter ihnen ein Doctor aus der Universität zu Rostock seinen Sitz haben solle. Unter dem 12. März erließen darauf die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich von Sternberg aus ein Schreiben an die Universität, und forderten sie auf, eine taugliche qualificirte Person aus ihren Mitteln auf den Rechtstag nach Güstrow zu schicken***). Seitdem blieb die Theilnahme der Academie am Land- und Hofgericht ununter-

*) Originalausgabe: Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herren, Herrn Johans Albrechts vnd Herren Ulrichs gebrüdern, Hertzogen zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargart Herren Hoffgerichts-ordnung. Auffs newe vbersehen vnd verbessert, mit angehengter Römischer Kayſ. Mayeſt. Confirmation vnd Priuilegio. Im Jar nach Christi geburt, M.D.LXX. Gedruckt zu Rostock durch Jacobum Lucium. (Bibl. der R. u. L.)

**) Vgl. das Schreiben, Datum Dobberan Donnerstags nach Invocavit Anno 1508 in: Etwas, J. 1737. S. 133.

***) Schon im J. 1573 hielten Rector und Concilium darum an, „Ihro Durchl. möchten geruhen, solche Person nicht allein mit einem sonderlichen Stipendio, sondern auch mit nothdürftiger Fuhr und Ausrichtung in werenden Rechtstagen zu versehen.“ Es wurde darauf dem Amtmann zu Doberan die Besorgung der Fuhren übertragen, und dem

brochen im Bestande*), und zwar wurden nicht nur die fürstlichen, sondern auch die räthlichen Professoren des Rechts vom Concilium zum Assessorat für die Quartal-Rechtstage committirt. Bei den neuen Gerichtsorganisationen, welche eingeleitet wurden, forderte man nicht selten ihre rechtlichen Erachten. Dies scheint auch in Betreff der 1572 aufgerichteten Policei- und Landordnung**) der Fall gewesen zu sein.

Aus der frühern Periode wirkte in dieser Zeit noch Laurentius Kirchhof, welcher als Glied eines alten Rostocker Geschlechtes in die kirchlichen und politischen Kämpfe, welche Rostock bewegt hatten, hineingezogen ward***), aber gerade dadurch auch mannigfacher Verdächtigung ausgesetzt gewesen war. Ursprünglich räthlicher Professor, war er aus seinem Dienstverhältniß zur Stadt ausgeschieden, und mit dem Herzog

betreffenden Assessor wegen solcher Assession 50 Thaler bewilligt. Vgl. Grund und Nachricht von dem Assessorat der Rostockschen Academie in dem Mekl. Land- und Hofgerichte. Etwas, J. 1737. S. 129 ff. S. 136.

*) Weitere Nachricht von dem Assessorat der Rostockschen Academie in dem Mekl. Land- und Hofgerichte. Etwas, J. 1739. S. 192 ff. Vgl. über die feierliche Abhaltung der Rechtstage zu Güstrow: Mecklenburgische Land- und Hoffgerichts-Historie, von Anfang desselben bis auf gegenwärtige Zeit, aus echten Uhrkunden und Historischen Nachrichten entworffen, und mit nöthigen Anmerkungen erläutert, von Johann Peter Krafften, Doct. Ratzeburg MDCCLI. S. 13 ff.

**) Originalausgabe: Der Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herrn Johans Albrechten, vnd Herrn Vlrichen, gebrüder, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grauen zu Schwerin, Der Lande Rostock vnd Stargardt Herren. Policey vñ Landtordenunge, auffs newe vbersehen, vermehret, vnd mit jhrer Fürstlichen gnaden Vnderthanen vnd Stende, rath vnd bewilligung, zu wolfahrt vnd auffnemunge jhrer Fürstlichen gnaden Landen vnd Leute, Publicirt vnd ausgangen. Anno Domini M.D.LXII. (Bibl. d. Ritter- und Landschaft.)

***) Vgl. S. 516 f. S. 589 f.

Johann Albrecht in nähere Beziehung getreten, welcher ihn wegen seiner bedeutenden Rechtskenntnisse und geschäftlichen Gewandtheit schätzte, und ihn in mehreren Angelegenheiten verwandte. Nach seiner Rückkehr ward er vom Herzoge Johann Albrecht im Jahre 1568 zum Professor des römischen Rechtes ernannt*). Als Civilist genoß er eines ausgezeichneten Rufes, und in seinen wenn auch nicht zahlreichen Schriften sind Schärfe der Rechtsauffassung und Klarheit der Gesetzes-Interpretation hervorragende Eigenschaften. Die von ihm ertheilten und gesammelten Rechtsbedenken und Consilia**) standen nicht bloß in Deutschland, sondern auch in Frankreich und Italien in hohem Ansehen, und trugen zu dem Rufe der Rostocker Facultät das Ihrige bei***). Wie Kirchhof, so gehörte auch Laurentius Panklow einer angesehenen Rostocker Familie an.

*) 1568. Montags im Pfingsten bestellt der Herzog Johann Albrecht den D. Laurentius Kirchhof zum Professor in Rostock in der Lectur Codicis oder was er zuvor gelesen, auch daß er sich rathsweise gebrauchen lassen solle (Geh. u. Haupt-Archiv zu Schwerin). Ueber seine Reception ins Concil erhoben sich zwischen ihm und dem D. Friedrich Hein Streitigkeiten. Am 18. Dec. 1568 ging ein Rescript Johann Albrechts ein, daß Kirchhof aufgenommen, Hein aber entlassen werden solle. Das Concilium, um eine bestimmte Antwort angegangen, entschied sich dahin, daß Hein, da er gesetzmäßig berufen, auch beibehalten werden solle. Eine abermalige Abmahnung Johann Albrechts führte nicht zum Ziel. Da Hein seine Entlassung nicht nahm, mußte Kirchhof Extraconciliaris bleiben. Erst nach dem Abgange Heins ward er am 11. Junius 1575 wieder in das Concilium recipirt.

**) Consilia et Responsa JCtorum Germaniae. Tom. I. II. Francof. 1568. Tom. III. IV. & V. Francof. 1605. Unter seinen Schriften werden genannt: Receptae Sententiae. Erf. 1571. Fol. Interpretatio titulorum Codicis de edendo et in jus vocando. Francof. 1572. 4.

***) Nachdem er am 14. April 1580 zum Rector erwählt war, starb er am letzten Tage seines Rectorats, am 16. Octbr., im 52. Lebensjahre. Lindeberg, Chron. Rost. Lib. V, p. 171. Sebast. Bacmeister, Megapoleos Literatae Lib. I in: de Westphalen, Monum. ined. Vol. III,

Er ward vom Herzog Ulrich im Februar 1560 an die Stelle Joachim Grypswalds (Gripeswolts) zum Profeſſor der Inſtitutionen berufen, und bekleidete dieſe Profeſſur 34 Jahre*). Seine Lehrthätigkeit war eine erfolgreiche, wenn er gleich als Schriftſteller nicht aufgetreten iſt, und ſich darauf beſchränkte, Rechtsbelehrungen auszuſtellen, welche von Kirchhof in ſeine Consilia aufgenommen ſind. Die Jurisprudenz ward von ihm in die innigſte Beziehung zur Theologie geſetzt**), und in ſeiner ganzen Auffaſſung der Rechtswiſſenſchaft ſpricht ſich die lebendige kirchliche Richtung aus, von der aus er die tieferen Seiten des Rechts zu erfaſſen, und mit der Erkenntniß des Heils zu verknüpfen wußte***).

Dagegen war der humaniſtiſchen Richtung, welche damals vorzugsweiſe in der Jurisprudenz, und ſo auch in Roſtock, wie wir ſahen, ihre Vertreter hatte, Johannes von Borcholt (Borcholdus) zugethan, welcher im Jahre

p. 1340 sqq. Etwas, J. 1742. S. 559. J. 1744. S. 155. Geſchichte der Juriſten-Facultet in der Univerſitet zu Roſtock. S. 69.

*) Am 10. Mai 1546 war er unter dem Rector Petrus Strategeus, Artium et Med. Doctor, intitulirt worden: Laurentius Panklowen Rostochiensis.

**) Sein beim Antritt der Profeſſur der Inſtitutionen erlaſſenes Programm vertritt ſchon die oben angedeutete Richtung. Scripta in Academia Rostochiensi publice proposita p. 16 sqq.: Cumque pars Jurisprudentiae nostrae praecipua sit legum diuinarum notitia: inprimis etiam, uerae religionis et doctrinae Christianae studium et obseruantia ac cultus religiosus a nobis suscipi, et ad eum scopum tota ciuilis prudentia referri debet, ut illustrandae gloriae Dei, fontis et autoris legum, et fouendae ac ornandae Ecclesiae Christi, et saluti Reipublicae seruiat.

***) Nach der Ertheilung der Hofpfalzgrafenwürde iſt er mehrere Male comes palatinus geweſen. Er ſtarb als Senior der Facultät am 26. Sept. 1594. Johannes Frederus ſchrieb als Rector das Leichenprogramm. Etwas, J. 1738. S. 293 ff.

1566 vom Rath an die Stelle Röſelers zum Profeſſor juris und zum Syndicus berufen war*). Da er ausgezeichnete Lehrgaben beſaß, und auch die Form der Darſtellung in ſeltener Weiſe beherrſchte, wurde er viel und gern gehört, und trug während der neun Jahre ſeiner Wirkſamkeit nicht wenig zur Blüthe der Univerſität bei. Seine literariſche Thätigkeit umfaßt die verſchiedenſten Rechtsgebiete, wie ſeine zahlreichen Schriften über Verträge, über Zinſen, über Lehne, über Vergleiche, über den Eid beweiſen. Als Syndicus der Stadt entwickelte er eine große Geſchäftsgewandtheit, und vertrat dieſelbe, namentlich bei dem Abſchluſſe des Erbvertrages vom Jahre 1573, mit ſo vieler Umſicht und ausgezeichneter Befähigung, daß ihm vorzüglich die Stadt es zu danken hatte, daß nicht nur ihre alten Privilegien völlig anerkannt wurden, ſondern daß ſie auch nicht unwichtige neue Rechte durch jenen Vertrag erwarb. Unter ſeinen Collegen war er vorzugsweiſe mit Caſelius befreundet, deſſen humaniſtiſche Richtung er theilte. Caſelius ſchätzte ihn nicht minder,

*) Johannes von Borcholt war am 5. April 1535 zu Lüneburg geboren, ſtudirte anfangs in Wittenberg, wo er ſich eifrig mit humaniſtiſchen Studien beſchäftigte, und ſich an Melanthon anſchloß. Später ward er Schüler des Jacobus Cujas, lebte 10 Jahre in Frankreich, und erwarb ſich kurz vor ſeiner Berufung nach Roſtock zu Baſel den juriſtiſchen Doctorgrad. Jo. Caselii Ἐπιτάφιος Joanni Borcholdo, JCto Clarissimo perscriptus. Helmst. 1594. 4. Studiosi cujusdam veritatis ad Sagittarium quendam delirantem, qui jaculo venenato laedere voluit Joh. Borcholten, Praeceptorem suum, Epistola. 1593. 4. Schelhornii Amoenitat. Literar. Vol. II, p. 437—468. Meier, Memoria JCtorum Helmst. p. 78. Seb. Bacmeister, Megapoleos Lit. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1354 sqq. Adami Vitae Germ. JCt. p. 146. Du Roi, Biographien der Helmſtädtſchen Rechtslehrer in Hagemanns und Günthers Archiv f. d. theor. und pract. Rechtsgel. II, 124 f. Etwas, J. 1737. S. 462. J. 1738. S. 728. J. 1740. S. 268. J. 1741. S. 365. 716. Krey IV, S. 40 ff.

und als dieser im Jahre 1576 dem wiederholt an ihn ergangenen Rufe nach Helmstädt Folge leistete, ward auch bald darauf auf seine Empfehlung Borcholt, der eine Berufung des Churfürsten August nach Wittenberg abgelehnt hatte, nach Helmstädt in die erste juristische Lehrstelle berufen, wo er durch seine vorzügliche Lehrgabe und umfangreiche Rechtskenntniß sich hohes Ansehen erwarb, und mit der fürstlichen Familie, die ihn ehrte, in vielfache Beziehung trat. Doch blieb Borcholt während der ganzen Dauer seines Helmstädter Aufenthaltes, wo er am 9. October 1594 starb, mit Rostock in näherer Verbindung, da der Rath, welcher ihn hochschätzte, fortwährend von ihm Rechtsbelehrungen sich erbat, und ihn für diese seine Leistungen städtische Besoldung fortbeziehen ließ. Das Vertrauen zu ihm war so groß, daß die Stadt, als aufs Neue Irrungen und Streitigkeiten mit den Herzögen ausbrachen, ihn bewog, nach Güstrow sich zu begeben, wo es ihm gelang, die entstandenen Zwistigkeiten auszugleichen, und im Interesse der Stadt den Erbvertrag vom 28. Februar 1584 herbeizuführen.

Gleichzeitig mit Borcholt wirkte Friedrich Hein an der Universität, welcher im Jahre 1563 von den Herzögen zum Professor Decretalium ernannt war*). Später trat er zugleich in die Dienste der Stadt, als ihr und der beiden

*) Er ward unter dem Rector Conrad Pegelius im Januar des Jahres 1547 in der alten Matrikel intitulirt: Fredericus Hein de Nigebranden. Er hatte Frankreich und Italien besucht, nachdem er zu Rostock, Frankfurt und Wittenberg studirt hatte. In Bologna und Pisa, wo er promovirte, lag er längere Zeit den Studien ob. Nach Deutschland zurückgekehrt, verweilte er eine Zeit lang beim Reichskammergerichte zu Speier, von dem er zu sagen pflegte: Spirae quidem res controversae spirant, sed non exspirant. Seb. Bacmeister in:

Hospitalien Rechtsanwalt, und ſtand in dieſer Stellung in nahem geſchäftlichen Verhältniſſe zu Borcholt*). Als Borcholt dem Rufe nach Helmſtädt gefolgt war, ward er Syndicus, und ihm die Führung der Angelegenheiten allein überwieſen **). Er genoß den Ruf eines ausgezeichneten Civiliſten, und wirkte als ſolcher mit Erfolg an der Univerſität. Aber da er durch ſeine Verbindung mit der Stadt allmälig die ganze Laſt der ſtädtiſchen Adminiſtration auf ſich genommen hatte, und ſich eifrig an den allgemeinen ſtädtiſchen Angelegenheiten betheiligte, trat mehr und mehr ſeine academiſche Wirkſamkeit zurück, und endlich ſchied er überhaupt aus dem academiſchen Verbande, als er am 14. April 1591 zum Bürgermeiſter erwählt ward. Als ſolcher war er zu der durch Herzog Ulrich im Jahre 1599 aus-

---

de Westphalen, Vol. III, p. 1351. Etwas, J. 1738. S. 656. J. 1742. S. 781. Vgl. das Programm, mit dem er ſeine Profeſſur antrat: In constitutionis secundae, cujus initium, quamuis pactum, inscribitur, ex Rubrica de pactis lib. VI. Decretalium, interpretationem. in: Scripta publica etc. p. 259 sqq.

*) Beſtallung von Friedrich Hein, der Rechten Doctor, zum advocato der Stadt und der beiden Hospitalien, zur Führung der Sachen am kaiſerl. Kammergericht, Mecklenburgiſchen Hofgericht und ſonſtigen Orten, neben unſerm Syndicus und Profeſſor D. Johann Borcholt, und was die Nothdurft einer jeden Sache, ſo er unter Händen haben wird, erfordern thut, alle Wege und zu rechter Zeit ſelbſt verfertigen und gedachtem Doctori Borcholten und folgens uns zu revidiren zuſtellen, und was hinwieder gedachter D. Borcholt in den Sachen, ſo er unter Händen behalten wird, ſtellen und ſchreiben mag, gleichfalls mit Fleiß überſehen und revidiren. Sein Gehalt wird auf 200 Thaler geſetzt nebſt Holz und Kohlen. Datum 29. Sept. 1575. (Rathsarchiv.)

**) Hein beſchwerte ſich indeſſen, daß er nach Borcholts Abgange alle Sachen allein zu handeln habe, worauf man ſich dergeſtalt mit ihm verglich, daß ſein Gehalt auf 325 Thaler nebſt 4 Laſt Kohlen und 20 Fuder Holz erhöhet ward. d. d. 29. Sept. 1578. (Rathsarchiv.)

geführten Visitation deputirt, und vollzog die Visitation des Collegium senatorium professorum *).

Im März des Jahres 1582 hatte der Herzog Ulrich den Entschluß gefaßt, da Kaiser Rudolph II. kurz vorher den Thron bestiegen hatte, den ersten von diesem auf den Junius 1582 ausgeschriebenen Reichstag persönlich zu besuchen. Kurz vor seinem Aufbruche nach Augsburg wandte sich die juristische Facultät unter dem 5. Mai an Herzog Ulrich, bezeugte ihm ihre Freude über seinen Entschluß, und bat ihn, sich beim Kaiser dahin zu verwenden, daß der Facultät die Pfalzgrafenwürde verliehen werden möge. Bisher waren große Unzuträglichkeiten daraus entstanden, daß die fremden Pfalzgrafen, welche das Recht der Creirung der Notare hatten, diese nicht genugsam geprüft, und nicht selten ungeeignete und unfähige Rechtsschüler zu den Functionen der Notare zugelassen hatten. Die Facultät stellte dagegen eine

*) Schon seit dem Jahre 1562 hatte an der Universität Georg Kommer aus Meißen als räthlicher Professor des Rechts gewirkt, dem das Lehnrecht übertragen war, da nach den Statuten vom J. 1564 sieben Professoren die juristische Facultät bildeten. Er war zugleich mit Laurentius Kirchhof in die Streitigkeiten des Ministeriums mit Kittel verwickelt worden (Arch. Minist. Vol. X, p. 12 sq.), und nahm bereits an den Verhandlungen Theil, welche zur Aufrichtung der Concordienformel waren gepflogen worden. Am 2. September des Jahres 1562 war er zur Ausgleichung der obwaltenden Differenzen an den Herzog Ulrich nach Güstrow abgesandt worden. Zur Aufrichtung des Compromisses zwischen Rath und Sechzigern war er deputirt. Etwas, J. 1738. S. 604. Auch fungirte er als Commissarius des Herzogs bei der Commission, welche zur Ausgleichung des Saligerschen Abendmahlstreites zu Wismar zusammentrat. Seit 1569 muß er Rostock verlassen haben, da er bis dahin seine Vorträge über das Lehnrecht fortgesetzt hat. In der Matrikel finden sich bei seinem Namen die Worte: Inique decollatus. Vgl. über seine späteren Schicksale: Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Vol. III, p. 1348 sq. Etwas, J. 1738. S. 828.

sorgfältige Prüfung derselben in Aussicht. Herzog Ulrich, der fortwährend ein lebhaftes Interesse an der Universität nahm, ging auf die Wünsche der Juristenfacultät ein, und befürwortete in einem persönlich dem Kaiser Rudolph übergebenen Vortrage die Bitte, dem jedesmaligen Decan der juristischen Facultät die Pfalzgrafenwürde zu ertheilen, da die sechs Mitglieder der Juristenfacultät in einem weit höheren Grade, als die fremden Pfalzgrafen, hinreichende Bürgschaft für die gewissenhafte und entsprechende Ausübung dieses Rechtes gewähren würden. Kaiser Rudolph, welcher auf die Wünsche Herzog Ulrichs Rücksicht zu nehmen hatte, und gern eine Gelegenheit ergriff, dem von ihm verehrten Fürsten eine Aufmerksamkeit zu erweisen, erfüllte seine Bitte, und verlieh noch kurz vor Ulrichs Abreise aus Augsburg durch kaiserliche Comitive vom 23. Julius 1582 dem jedesmaligen Decan der Juristenfacultät Rostocks die Hofpfalzgrafenwürde *), wodurch derselbe das wichtige und damals noch einflußreichere Recht zur Creirung von Notarien und zur Ertheilung von Notariatsdiplomen den Reichsgesetzen gemäß empfing. Herzog Ulrich war nicht wenig erfreut, seiner von ihm so hochgehaltenen Academie, deren Aufnahme er durch jegliches Mittel zu befördern suchte, ein neues kaiserliches Privilegium erworben zu haben, das er nicht mit Unrecht als eine dankenswerthe Frucht seiner Reichstagsfahrt betrachtete **).

*) Das Original der Comitiva mit dem großen kaiserlichen Siegel befindet sich auf dem academischen Archiv: Privilegium creandi Notarios pro Decano Juridicae Facultatis. Auf der Außenseite des Diploms ist bemerkt: Tax funfzig Goldgulden vnd f. Canzley Jura sechs. Vgl. den Abdruck: Kaisers Rudolphi II. Glorw. Ged. Verleihung der Würde und des Rechts eines Comitis Palatini an der Rostockschen Juristenfacultet jederzeitigen Decanum. Etwas, J. 1737. S. 289.

**) Im Jahre 1744 ward dieses Privilegium noch im Einzelnen

Mit großer Vorliebe ward das römische Recht in dieser Periode in Rostock gepflegt, und die große Zahl der Civilisten, unter denen Einige sich einen bedeutenden Namen erworben haben, beweist, in welcher Blüthe die römischen Rechtsstudien damals standen. Nach dem Fortgange des Pandektisten Boukius ward an seine Stelle vom Herzog Ulrich Laurentius Niebur berufen, nachdem derselbe bereits früher herzoglicher Rath gewesen, und als solcher vielfach in Geschäften gebraucht war*). Allgemein wird seine ausgezeichnete Rechtskenntniß und seine besondere Befähigung gerühmt. Im Jahre 1571 ward er Assessor des Consistoriums, und im Jahre 1574 in Gegenwart Johann Albrechts, der ihn als seinen Rath dadurch besonders ehren wollte, von Borcholt zum Doctor promovirt**). Wahrscheinlich würde er eine noch bedeutendere Stellung erreicht haben, wenn nicht sein sittlicher Character manche Bedenken gegen sich gehabt. Da er in viele Differenzen mit seinen Collegen gerathen war, schied er aus der academischen Laufbahn völlig aus, und begab sich als herzoglicher Rath nach

---

erweitert, und auf Mündigkeits-Erklärungen und auf das Recht ausgedehnt, Spurii für ächt zu erklären. Etwas, J. 1745. S. 181 f. Franck, Altes und Neues Meklenburg. Lib. XI, S. 33. Krey, Andenken III, 41. A. F. W. Glöckler, Die Reichstagsfahrt des Herzogs Ulrich von Meklenburg im Jahre 1582, in: Lisch, Jahrb. IX, S. 213 f.

*) 1568. Nov. 9. verordnet der Herzog Ulrich, daß, nachdem der Licentiat Laurentius Niebur zu einem Professor juris bestellt worden, er auch zu den „Gefällen" der juristischen Facultät zugelassen werde; 1571 Mittwoch nach Michaelis bestellt der Herzog Ulrich aufs Neue den Lic. Laur. Niebur zu seinem Rath und zum Professor pandectarum juris vermöge seines 1567 dem Herzoge geleisteten Rathseides. Bestallungsacten des L. Niebur (Geh. u. H.Arch. zu Schwerin).

**) Vgl. S. 625 f.

Güſtrow, wo er am 16. April 1585 ſtarb *). Dies war der Augenblick, wo Bartholomäus Cling den lange genährten Wunſch erreichte, als Profeſſor des Rechtes einzutreten, nachdem er eine ſo vieljährige, ſegensreiche Thätigkeit in der philoſophiſchen Facultät als Profeſſor der Dialektik entwickelt hatte **). Obwohl er im Jahre 1561 Licentiat der Rechte und am 13. Auguſt 1579, während er gerade das Rectorat verwaltete, Doctor geworden, verblieb er noch in dieſer Stellung ***), bis durch das gänzliche Ausſcheiden Nieburs ſich ihm Ausſichten eröffneten, wo Chyträus und Simon Pauli ſich für ihn bei Herzog Ulrich verwandten †). Wirklich erhielt er ſpäter die Profeſſur der Inſtitutionen, und erwarb ſich durch ausgezeichnete Geſchäftsführung und Umſicht in dem Maaße Herzog Ulrichs Vertrauen, daß dieſer ihn wiederholt zu wichtigen Legationen verwandte. Wir finden ihn im

*) Seb. Bacmeister, Megapoleos Literatae. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1353. Moller, Cimbria literata. Vol. I, p. 462. Etwas, J. 1737. S. 267. J. 1738. S. 661. J. 1740. S. 557. J. 1745. S. 71. Krey V, S. 90.

**) Vgl. S. 538 f.

***) 1572. Junius 5. beſtellt der Herzog Ulrich den Barthold Cling, der Rechte Licentiaten, von Neuem zu „Unſerem Professor in facultate oratoria“ an der Univerſität Roſtock. (Beſtallungsacten des B. Cling, b. d. philoſ. Facultät. Geh. u. H.Archiv zu Schwerin.)

†) 1578 am Oſterabend bitten David Chyträus und Simon Pauli den Herzog Ulrich, daß, nachdem das Gerücht erſchollen, daß der Profeſſor Laur. Niebur ſich nach Wismar begeben, und dort in des Herzogs und der Stadt Dienſten verhalten werde, der Herzog dem Lic. Barth. Cling die Lectionem pandectarum geben möge; er habe nun in die 20 Jahre an der Univerſität in facultate artium fleißig und löblich profitiret, und nun in die 15 Jahre in jure et praxi forensi alſo geübet und erfahren, daß er nicht allein ſeiner Geſchicklichkeit, ſondern auch ſeiner Aufrichtigkeit und Treue halben von männiglich geliebt und gerühmt werde. (Beſtallungsacten von Laur. Niebur. Geh. u. H.Archiv zu Schwerin).

Jahre 1591 auf einer Gesandtschaft in Schlesien, und im Jahre 1594 auf dem Reichstage zu Augsburg. Von der Errichtung des Consistoriums an war er Assessor bei demselben, und im Jahre 1602 ward er auch Assessor des Hof- und Landgerichts *). Er genoß im Concil ein nicht geringes Ansehen, und wirkte während seiner 51jährigen Wirksamkeit auf die allgemeinen Verhältnisse der Universität bedeutend ein **).

Zu den ausgezeichneteren Civilisten der Universität, welche aus der Schule des Cujas hervorgegangen waren, gehörte Michael Graffus, welcher die Principien dieser Rechtsschule vertrat ***). Als Lector Codicis zeichnete er sich in seinen

*) Als nach seinem Tode wegen der Wahl eines Assessors, der ihm am Hofgerichte substituirt werden sollte, im Concil zwiespältige Ansichten entstanden, ward ausdrücklich anerkannt, daß auch die räthlichen Professoren zum Assessorat beim Hof- und Land-Gericht berechtigt seien. Acta, betr. den dem Rathe ertheilten Revers über den Vertrag der räthlichen und fürstlichen Professoren der Academie zu Rostock wegen Besetzung der academischen Assessorstelle beim Hof- und Land-Gericht, d. d. 4. Juli Ao. 1612. (Rathsarchiv.)

**) Cling starb am 5. Dec. 1610. Vgl. Testamentum Doctoris Bartholomaei Clingii, d. d. 23. Junii 1610. Publicatum die 18. Nov. 1611 (Rathsarchiv). Seb. Bacmeister, Megapoleos Liter. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1370. Schützii Vita Chytraei, Lib. I, p. 187. 212. Lib. II, p. 583. Schlüsselburgii Epp. 120. Mantzel, Gloria Academiae Rostochiensis ex professoribus longaevis. p. 12. Etwas, J. 1737. S. 75. 137. 252. 349. 828. J. 1738. S. 638. S. 665. J. 1739. S. 635 ff. J. 1740. S. 200. 687. J. 1745. S. 77. Krey, A. S. 12 f. 45.

***) Er war unter dem Rectorat des Bocerus im Sept. 1564 intitulirt, und erlangte am 27. Sept. 1569 unter Kirchhofs Decanat den juristischen Doctorgrad. Im Jahre 1575 ward er in die juristische Facultät recipirt, und ward nach dem Tode Kirchhofs, für den er anfangs als Vicarius eingetreten war, im Jahre 1581 Professor Codicis. Herzog Johann ernannte ihn zum Canzler. Er starb am 4. Januar 1595. Seb. Bacmeister, Megap. Lit. Lib. I in: de Westphalen, Mon. ined.

Geſetzesinterpretationen und in ſeinen Rechtsentwickelungen durch große Schärfe und klare Unterſcheidung der Rechtsmomente aus. Seine Schriften erwarben ihm im Auslande, ſelbſt in Frankreich und Italien, Anerkennung. Sein großes Werk Receptae sententiae war faſt allgemein im Gebrauch, und ſowohl in theoretiſcher wie in practiſcher Beziehung ſtand er im Rufe ausgezeichneter Befähigung *).

Mehr nach der practiſchen, als nach der gelehrten Seite hin wirkten die beiden Rechtslehrer Johann Albinus (Witte), welcher 1578 in die juriſtiſche Facultät recipirt, und ſpäter Aſſeſſor beim Hof- und Landgericht wurde **), und Marcus Luſchow ***), welcher ſeit dem Jahre 1571 Profeſſor der Inſtitutionen, im Jahre 1577 aber nach der Berufung Vorcholts nach Helmſtädt Profeſſor der Pandekten wurde, und

---

Lib. III, p. 1360. Valentin Schacht, Leichen-Programma auf den Meklenb. Canzler und Prof. D. Michaelem Grassum. Etwas, J. 1737. S. 45. J. 1738. S. 663. J. 1740. S. 828. J. 1745. S. 72. David Franck, Altes und Neues Meklenb. Lib. X, S. 95. Krey, IV, 11.

*) Vgl. über ſeine Schriften: Etwas, J. 1737. S. 398. J. 1745. S. 72.

**) Albinus ward unter dem Rectorat Röſelers am 23. Januar 1558 intitulirt. Am 27. Sept. 1569 wurde er unter dem Decanat Kirchhofs zugleich mit Graſſus zum J. U. D. promovirt. Seine Arbeiten beim Hof- und Landgericht werden gerühmt, und auch in den Conciliarverhandlungen macht ſich ſeine practiſche Begabung bemerkbar. Er ſtarb am 17. März 1602. Seb. Bacmeister in: de Westphalen III, p. 1361. Etwas, J. 1737. S. 234. 244. J. 1738. S. 664. J. 1739. S. 195. Krey, I, 15. A. S. 25.

***) Literariſch war er nicht bekannt, aber auf ſeine practiſchen Arbeiten wurde großes Gewicht gelegt. Am 16. April 1601 ſtarb er nach dreißigjähriger Wirkſamkeit. Seb. Bacmeister, Megap. Lit. in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1359. Etwas, J. 1737. S. 276. J. 1738. S. 728. J. 1739. S. 838. J. 1740. S. 201. J. 1745. S. 71. Krey, V, 13.

durch Lehrgabe und practiſche Befähigung ſich Anerkennung erwarb.

Der Abgang Borcholts war in jeder Beziehung ſchmerzlich empfunden worden. In der That aber gelang es dem Rathe, deſſen Stelle in ausgezeichneter Weiſe wieder zu beſetzen. Er berief Heinrich Camerarius*) als Profeſſor der Inſtitutionen, welcher durch ſeine umfängliche Wirkſamkeit an der Univerſität, ſo wie durch ſeine lebendige Theilnahme an den Angelegenheiten der Stadt und des Landes ſich allgemeine Liebe erwarb**). Ungeachtet daß er als ſtädtiſcher Syndicus mit vielen Stadtgeſchäften überladen war, auch die Rechtshändel der Stadt führte, widmete er ſich ſeiner Profeſſur mit großer Sorgfalt, und fand zugleich noch Zeit, literariſch thätig zu ſein. Von großer Wichtigkeit war es, daß er das Lübiſche Recht, die Art ſeiner Geltung und ſeine Modificationen in Roſtock zur Sprache brachte, und dadurch

*) Er war 1547 zu Braunſchweig geboren, genoß den Unterricht des Braunſchweigſchen Superintendenten Joachim Morlinus, ſtudirte in Wittenberg und, weil hier damals der Krypto-Calvinismus herrſchte, ſpäter in Roſtock, wo er ſich mit großer Liebe an Chyträus und Caſelius anſchloß, und erlangte im J. 1570 unter dem Decanat des M. Owen Günther das Magiſterium. Als Johann Albrecht ſich nach dem Abſchluß des Erbvertrages vom J. 1573 am 2. März 1574 in Roſtock befand, ward er in ſeiner Gegenwart zugleich mit Bording zum Licentiaten der Rechte, und am 13. Auguſt 1579 mit demſelben und mit Barthol. Cling zum Doctor promovirt. Seine zur Erlangung der Licentiatur geſchriebene, Johann Albrecht gewidmete Diſſertation führt den Titel: De Juris Romani initiis, progressu ac libris, horumque ordine, serie ac compositione, scripta et habita ab Henrico Camerario, J. V. Licentiato. Rost. 1574.

**) Die zum Antritt ſeiner Profeſſur Cal. Maiis h. IX Anno MDLXXVIII gehaltene Rede hat den Titel: Oratio de legum dignitate et amplitudine et institutionum imperialium vtilitate et necessitate, scripta et habita ab Henrico Camerario, J. V. Licentiato. Rost. MDLXXVIII.

den Grund zur wissenschaftlichen Vergleichung und näheren Erörterung des in Rostock geltenden Lübischen Rechtes legte, welches unter verwandten allgemeinen städtischen und ähnlichen Verkehrsverhältnissen entstanden war*). Seine Vorlesungen fanden so große Theilnahme, daß die Auditorien die Zahl seiner Zuhörer kaum fassen konnten. In seinen Schriften über das römische Recht vertritt er die von Cujas ausgehende Richtung**). Mit seiner umfassenden Rechtserkenntniß ging seine administrative Fähigkeit Hand in Hand. Die Stadt verwandte ihn zu Gesandtschaften nach Schweden, um dort die althergebrachten Rechte Rostocks aufrecht zu erhalten, und die mannigfachen Beziehungen, welche mit diesem Lande Statt fanden, zu erneuern. Da der alte hansische Verband sich noch nicht aufgelöst hatte, ward er wiederholt zu den hansischen Tagen nach Lübeck deputirt. Eine nicht geringe Wirksamkeit übte er auch durch die Ertheilung rechtlicher Bedenken und Rathschläge, welche auch von auswärtigen Fürsten, namentlich von den Herzögen Bogislav und Philipp von Pommern, von dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg und von dem Herzoge Franz von Lauenburg erfordert wurden. Kaum hatte sich die juristische Facultät je einer solchen Blüthe erfreut, als unter ihm***). Zu seinen

*) Etwas, J. 1738. S. 270 ff. J. G. Heineccius, Antiquitates Germanicae jurisprudentiam patriam illustrantes (Hafniae et Lipsiae 1772) I, p. 486 sqq. Joh. Heinr. Klüver, Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg. II, 625: Erklärung, in welchen Punkten das Lübsche Recht in Rostock anderer Gestalt zu observiren. J. Friedr. Hach, Das alte Lübische Recht. S. 19 f. H. Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Bd. II, S. 157 ff.

**) Etwas, J. 1737. S. 739. 747. J. 1739. S. 189. 366. J. 1745. S. 72.

***) Nach langjähriger Thätigkeit starb er auf einer Geschäftsreise

Schülern gehörten Ernst Cothmann, Christoph Sturcius, Friedrich Hein, Nicolaus Willebrand, Otto Tanke und der Canzler Hayo von Nessa.

Zur Hebung der Facultät trug gleichzeitig nicht wenig der ausgezeichnete Rechtslehrer Jacob Bording bei, welcher im Jahre 1574 von Herzog Ulrich zum außerordentlichen Professor des Feudalrechtes ernannt ward *). Schon im August desselben Jahres ward er in die Facultät aufgenommen, und bei der Resignation Heins erhielt er auch die Professur des kanonischen Rechts. Obwohl sein Amt als vielbeschäftigter herzoglicher Rath ihm wenig Zeit ließ, Vorlesungen zu halten, so widmete er dennoch alle ihm übrig blei-

---

am 11. Febr. 1601. Orationes memoriae Henrici Camerarii etc. scriptae, Altera a Christophoro Sturcio, JC. & Historiar. Prof. P., Altera a Martino Braschio, Logices, Prof. P. Rostoch. 1601. 4. Seb. Bacmeister in: de Westphalen Vol. III, p. 1366. Etwas, J. 1737. S. 279. S. 739. J. 1738. S. 729. J. 1739. S. 480. J. 1745. S. 72. Krey, V, S. 40 ff.

*) Jacob Bording, der Sohn des gleichnamigen Arztes (vgl. S. 521 ff.), war nach dem Tode seines Vaters aus Kopenhagen nach Rostock zurückgekehrt, wo er an den alten Freunden seines Vaters, Chyträus und Bacmeister, treue Rathgeber fand. Er studirte zu Heidelberg, Leipzig und Rostock, und ward hier im Jahre 1574 bei der Doctorpromotion Nieburs von Borcholt zum Licentiaten creirt. Bei der Conferirung der Doctorwürde an denselben am 13. August 1579 legte Herzog Ulrich seine Theilnahme für Bording durch das Ehrengeschenk einer goldenen Kette an den Tag. Als herzoglicher Rath war er in fürstlichen Angelegenheiten viel beschäftigt, und begleitete den Herzog Ulrich sowohl im Jahre 1582 auf die Reichstagsfahrt nach Augsburg, als auch nach Dänemark zum Könige Christian. Bei dem großen Vertrauen, das Herzog Ulrich in ihn setzte, legte er alle wichtigen Geschäfte in seine Hand, und erhob ihn selbst zu der hohen Würde eines Canzlers. Bording war es, dessen Rathschläge den Herzog Ulrich bestimmten, für die Hebung und Aufnahme der Universität durch Maaßnahmen der Organisation und Visitation Sorge zu tragen.

bende Zeit den Vorleſungen, wirkte zugleich in dieſer ſeiner perſönlichen Stellung bei Herzog Ulrich unermüdet für das Beſte der Univerſität, und genoß durch die trefflichen mit großer Unparteilichkeit und Gerechtigkeit abgegebenen Consilia eines allgemeinen Anſehens. Doch legte er im Jahre 1598 ſeine Profeſſur nieder, und auch Herzog Ulrich entließ ihn aus den ihm übertragenen Aemtern unter der alleinigen Verpflichtung, daß er an den Quartal-Rechtstagen des Landes Theil nehmen, und, ſo oft er ſeine Rathſchläge bedürfe, ſich an das herzogliche Hoflager verfügen werde *).

Noch wirkte eine Zeitlang als außerordentlicher Profeſſor der Juriſt Godelmann**), welcher die Bücher Ciceros de legibus interpretirte, und über Lehnrecht und Criminalrecht las, auch eine nicht unbedeutende literariſche Thätigkeit entwickelte,

*) Da er ſich nach Lübeck zurückgezogen hatte, konnte er ſich indeſſen nicht den Bitten des Rathes entziehen, Rechtsgutachten zu ertheilen. In Folge deſſen ward er am 22. December 1600 zum Bürgermeiſter von Lübeck erwählt, wo er bei den ſtädtiſchen Kämpfen, die damals Lübeck bewegten, eine nicht leichte Stellung hatte, dennoch aber allen Schwierigkeiten mit Erfolg zu begegnen wußte. Im Intereſſe der Stadt unternahm er noch mehrere Legationen, namentlich nach Dänemark. Er ſtarb am 21. Februar 1616. Seine Anhänglichkeit für Roſtock bethätigte er noch durch ein dem Convictorium überwieſenes Legat. Oratio funebris Ampl. Viro Jacobo Bordingo Consuli Reip. Lubecensis, Scripta a Johanne Kirchmanno. Lubecae, 1616. p. 36 sqq. Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1361 sqq. Etwas, J. 1737. S. 297. J. 1738. S. 69. 659. Krey, II, S. 36 ff.

**) Johann Georg Godelmann ward am 12. Mai 1559 zu Dutlingen in Würtemberg geboren, ſtudirte in Tübingen, ward dort 1576 Magiſter, wandte ſich dann zum Studium des Rechts, und ſchrieb ſchon im Jahre 1578 ſeine Diſſertation de litis contestatione. Er lehrte ſeit dem Jahre 1579 zu Roſtock, erwarb im J. 1580 den juriſtiſchen Doctorgrad, und erhielt darauf eine außerordentliche Profeſſur, welche er mit der Inauguralrede: Contra calumniatores studii legalis 1583. antrat Etwas, J. 1738. S. 665.

so daß seine Schriften ihm einen Namen erwarben*). Diese wurden auch die Veranlassung, daß er von der Stadt Riga bei den mannigfachen Beziehungen, die zwischen Liefland und Rostock in dieser Zeit Statt fanden, im Jahre 1587 berufen ward, ihre Angelegenheiten in Polen zu ordnen, wo er mit Urlaub des Herzogs Ulrich ein Jahr lang verweilte. Nichts desto weniger setzte er seine das Criminalrecht betreffenden Arbeiten fort, ging jedoch bald nach Holstein, wohin der Statthalter Heinrich Rantzau ihn berufen hatte, und erwarb sich auch hier in der Leitung der Geschäfte große Anerkennung. Da Herzog Ulrich ihn mehrfach in auswärtigen Angelegenheiten verwandt hatte, und sein schriftstellerischer Ruhm zusehends wuchs, ward dies die Veranlassung, daß er im Jahre 1592 Rostock verließ**).

Schon durch Bordings einflußreiche Persönlichkeit hatten

---

*) Etwas, J. 1737. S. 42. S. 100. S. 301. J. 1738. S. 664. J. 1739. S. 369. J. 1743. S. 400. J. 1745. S. 74. Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1370 sqq. Unter seinen Schriften sind hervorzuheben: Prolegomena Lectionum in Ciceronis Libros de Legibus. 1583. Tractatus de Magis, Veneficis et Lamiis, deque his recte cognoscendis et puniendis. Lib. III. Rostoch. 1584 & Francof. 1591. 4. Die Schrift: de Magis ist aus einer im Collegio Fratrum über denselben Gegenstand gehaltenen Disputation erwachsen. De studiis privatis in jure recte instituendis. Rost. 1588. De jure patronatus. Rost. 1585.

**) Der Kurfürst von Sachsen berief ihn als Rath nach Dresden, wo er durch seine umfassenden Kenntnisse und durch seine große Geschäftsgewandtheit zu hohem Ansehen gelangte. Da er sich auf seinen Gesandtschaften die Anerkennung des Kaisers erworben hatte, ward er von demselben in den Adelstand erhoben. Er starb am 20. März 1611 zu Dresden. Adami Vitae German. JCt. p. 205. Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1372. Etwas, J. 1740. S. 827. Erste Fortsetzung der Geschichte der Juristen-Facultet. S. 9. Krey, VI, S. 33 f.

ſich die mediciniſchen Studien in Roſtock bedeutend gehoben *), und die Tüchtigkeit der hieſigen mediciniſchen Lehrer hatte angefangen, die Aufmerkſamkeit des Auslandes auf ſich zu ziehen. Um dieſe Zeit bereitete ſich die Neugeſtaltung und Erneuerung der Medicin durch die anatomiſchen Studien vor, deren Nothwendigkeit jetzt allgemeiner einzuleuchten begann. Die alten hergebrachten Wege, auf denen der Galenismus ſich bewegt hatte, wurden verlaſſen. Man wandte ſich, indem man die Auctorität Galens weniger überſchätzte, als früher, zu eigenen Beobachtungen, und erkannte die Nothwendigkeit, die bisher traditionell überkommenen mediciniſchen Erkenntniſſe zu revidiren, und durch neue Beobachtungen zu vervollſtändigen und weiter zu führen. Auch in Roſtock, wo bisher der Galenismus noch vorwiegend geherrſcht hatte, brach ſich die Erkenntniß Bahn, daß von der Anatomie aus eine Neugeſtaltung der Medicin ausgehen müſſe. Die Univerſität als Corporation eignete ſich dieſe Auffaſſung an, und that ihrerſeits wiederholt Schritte, um die Pflege der anatomiſchen Studien möglich zu machen **).

---

*) Vgl. S. 522. 525.

**) Aus einer alten Nachricht geht hervor, daß ſchon vor der Reformation Sectionen in Roſtock Statt gefunden haben, und daß die anatomirten Körper zu St. Catharinen bei den Franziscanern begraben wurden. (In aliqvo noctium tempore gelido in domo undiqve clausa, congregatis anatomiam visuris et concordatis de expensis, procedatur cum cereis sine strepitu et derisione singule particule incarnate de corpore humano in sarcofago piceato diligenter reservate tunc diligenter sepeliantur ad S. Catharinam apud minores cum exeqviis trium missarum et oblationibus cujuslibet videntis et celebrantis eam sub poena dimidii floreni fisco universitatis.) Doch zeigte ſich auch die Nothwendigkeit, gegen diejenigen einzuſchreiten, welche die Anatomie ſtören würden. Etwas, J. 1741. S. 796. Ordinatio civitatis, qvod nemo audeat directe vel indirecte confusa derisione vitu-

Schon seit dem Jahre 1567 verwandte sich die Universität bei dem Rathe, um die Vornahme anatomischer Sectionen möglich zu machen*). Diese Bestrebungen waren von Erfolg begleitet. Schon im Jahre 1572 bezeugen Rector und Concil durch öffentlich angeschlagenes Programm die Wichtigkeit dieser Studien, indem sie unter Anderem auf die Schrift Galens de usu partium hinweisen. Sie sprechen ihren Dank dem Herzog Ulrich aus, dessen Fürsorge wissenschaftliche Vorträge über Anatomie damals veranlaßt und eingerichtet hatte. Es wird die Bedeutung der Autopsie entwickelt, und in sehr specieller Weise gezeigt, welche Einsicht in den menschlichen Organismus aus einer damals gehaltenen Anatomie gewonnen worden sei**). Characteristisch aber ist es, daß dem Her-

---

perio vel alias quocunque modo anatomiam vel ejus prospectorem impedire vel offendere sub poena quinque florenorum vel majori fisco civitatis applicandorum. Ergiebt sich hieraus nun, daß jedenfalls anatomische Sectionen auch früher vorgekommen sein müssen, so ist doch gewiß, daß diese erst jetzt in ihrer ganzen Wichtigkeit erkannt, und mit größerer Regelmäßigkeit vorgenommen wurden.

*) 1567. December 22. erscheint Lucas Bacmeister, damaliger Rector der Universität, vor dem Rathe und bittet, „da ein armer Mensch solle gerechtfertigt werden, denselbigen der Universität tho anatomiren zu übergeben und folgen tho laten". Als Bedenken entstehen, erscheinen später vor dem Rathe Dr. Borcholt und Lic. Cling, und machen geltend, daß die Universität damit privilegirt, auch für die Freunde es besser sei, daß der Körper nicht von den Raben verzehrt, sondern begraben werde. (Rathsarchiv.)

**) Vidimus hic praeter externas corporis humani partes primo musculos illos, ventri inferiori diversimode obtentos, deinde omentum et quae eo continentur intestina, vidimus hic situm epatis, ventriculi, lienis, renum, et *Κύστεως χοληδόκου*. Vidimus septum illud quod Celsus transversum appellat, et quomodo eidem ventriculus et jecur agglutinentur. Progressi deinde sumus ad *Ἐντοσθίδια* illa, seu vitalia vitae instrumenta, cor compactum, suisque ventriculis distinctum, pulmones item molles, raros et spongiosos etc.

kommen gemäß alle Glieder der Universität zum feierlichen Begräbniß des auf diese Weise secirten Körpers eingeladen werden *).

Unter den Lehrern der Medicin traten in dieser Zeit besonders hervor Levinus Battus und Heinrich Brucäus, deren Wirksamkeit diese ganze Periode umfaßt. Seit dem Jahre 1560 las Battus **) über mathematische und astronomische Disciplinen, ward räthlicher Professor der Mathematik, dann aber am 30. Junius 1567 von Herzog Ulrich an Sleidans Stelle zum Professor der Medicin und zu seinem Leibarzt ernannt ***).

---

*) Rectoris Acad. Einladung zum Begräbniß eines Körpers nach gehaltener öffentlicher Anatomie. Etwas, J. 1741. S. 641 ff.

**) Levinus Battus, zu Gent geboren, bezog schon im Jahre 1557 die hiesige Universität, wo er unter dem Rector Johannes Draconites intitulirt wurde: Leuinus Battus, Gandauus Flander. Daneben: Doctor Medicine et Professor Rostoch. Seine Reception in die philosophische Facultät erfolgte unter dem Decan M. Bernhard Mensing, Lubecens. Album der philosophischen Facultät: Eodem fere tempore (1560.) receptus est ad facultatem artium M. Leuinus Battus, Witeberge promotus. (Medicine D.)

***) 1567. 30. Junius bestellt der Herzog Ulrich den Levinus Battus, der Arzenei Doctor, zu seinem Leibarzt und zum Professor an der Universität Rostock an des verstorbenen Dr. Sleidans Stelle. 1574 am Tage Stephani befiehlt der Herzog Ulrich der Universität zu Rostock, daß, nachdem der Dr. Levinus Battus nicht allein zum Professor medicinae, sondern auch matheseos et artium, dafür er sich auch bisher gebrauchen lassen, bestellt worden, und nicht allein in facultate medica, sondern auch in mathesi täglich profitiret und gelehret, die Universität den Professor Levinus Battus als unseren (des Herzogs) Primarium Professorem artium in das consilium und capitulum aufnehme, und deputirt denselben zugleich als seinen „sonderlichen Oeconomum über die Einnahmen, so wie zur Erhaltung der Universität und der Professoren". (Bestallungsacten von Levinus Battus. Geh. u. H.Archiv zu Schwerin.)

Seine Lehrthätigkeit war eine ausgedehnte, da er Vorlesungen sowohl im Allgemeinen über die Astronomie, als auch im Besondern über die Lehre von den Sonnen- und Mondfinsternissen, über die Arithmetik nach der Schrift des Gemma Frisius *), über Algebra und Geometrie hielt. Vorzugsweise beschäftigte er sich auch mit der Auslegung des Aratus **). In Battus erkennen wir den einzigen Repräsentanten, den die paracelsische Richtung damals in Rostock hatte. Er war sowohl ein eifriger Anhänger des Paracelsus, als er auch die allgemeinen Grundsätze desselben in Betreff der Alleinheit der vom Geiste Gottes durchdrungenen Natur theilte. Nicht minder findet sich bei ihm, wie bei Paracelsus, Astronomie und Alchymie mit der medicinischen Wissenschaft enge verknüpft. Um diese Zeit studirte in Rostock Tycho de Brahe ***) Mathematik und Astronomie, und verfolgte bereits mit großem Eifer und Energie seine eigen-

*) Vgl. S. 604.

**) Scripta in Acad. Rost. publice proposita: In Theoriam Solis p. 4 sqq. In Theoriam Lunae p. 14 sq. In Theoriam Trivm Superiorum Planetarum p. 77. In Lectionem *φαινομένου* Arati p. 186. De Eclipsi Lunae Soli Oppositae in 22 gradu ♐. Anno 1563. die 5. Julij. hora 8. minuto 34. a meridie. p. 225. De Eclipsi Solis, Quae Hodierna die 3. Decemb. hora 9. post meridiem circa Horizontem a Perioecis nostris conspicietur p. 320. Etwas, J. 1737. S. 69. 70. S. 72. 75. J. 1738. S. 281. S. 747 f. J. 1739. S. 179. S. 644. Vgl. die Weissagungen, welche er an die astrologische Betrachtung der Sonnenfinsternisse knüpfte, J. 1737. S. 461.

***) Unter dem Rector Simon Pauli ward er im October 1566 hier intitulirt. Matrikel: Tycho Brahe, natus ex nobili familia in ea parte regni Danici, quae dicitur Scania. Er war von Wittenberg, wo die Pest ausgebrochen war, nach Rostock gekommen, hatte aber bereits seit dem Jahre 1559 in Kopenhagen, Leipzig und Wittenberg studirt, verweilte indessen zwei Jahre mit großer Vorliebe in Rostock, obwohl seine astronomischen Vorhersagungen und seine astrologischen

thümliche Richtung in der Aſtronomie, neigte ſich aber in dieſer Periode entſchieden zur Aſtrologie hin. Mit Battus und Brucäus ſtand er in vielfachen Beziehungen. Doch theilte nur Battus, der ihn ſehr ſchätzte, ſeine aſtrologiſchen Anſichten. Daher bemerken wir bei Battus, wie überhaupt bei der paracelſiſchen Richtung, eine verhältnißmäßige Geringſchätzung der Anatomie, indem er bemüht iſt, mehr aus der äußern Natur, ihren Ereigniſſen und Einwirkungen die Krankheitsformen zu beſtimmen. Mit ſeiner Zeit theilt er die beſondere Neigung und Richtung des paracelſiſchen Syſtems, arcana aufzufinden *). Indeſſen war er nicht excluſiver Anhänger des Paracelſus, ſondern neigte ſich mehr dahin, den Galenismus, welcher auf dem Gebiete der Therapie nur Geringes geleiſtet hatte, mit paracelſiſcher Lehre zu verbinden, welche theils die von ihm vertretenen Naturwiſſenſchaften ehrte, theils manche eigenthümliche und kräftige Arzneimittel darbot. Ueberhaupt war er ſo wenig einſeitig in dieſer Beziehung, daß er ſich mit Heinrich Smet, dem bekannten Gegner des Paracelſus, in Briefwechſel einlaſſen konnte **).

Deutungen nicht allgemeine Anerkennung fanden. Auch mit Chyträus und Bacmeiſter war er näher bekannt. Ungeachtet daß er in einem nächtlichen Duell ſeine Naſe einbüßte, worüber viele Verhandlungen im Concil ſtattfanden, blieb er in Roſtock, und ſetzte raſtlos ſeine Studien fort. Später veranlaßte ihn, als er im Jahre 1597 Dänemark verließ, dieſe ſeine Vorliebe für Roſtock, ſich dorthin wieder eine Zeit lang zu wenden. Schützii Vita Chytraei I, 303. III, S. 405 f.

*) Er iſt ſelbſt nicht frei geblieben von einem gewiſſen Aberglauben in Bezug auf die arcana, was namentlich von der Auffaſſung des Flohkrautes (Polygonum Perficaria) als arcanum gegen Zaubermittel gilt, welches als ein Magnet die bösartigen Geiſter an ſich ziehe, und das man vergraben müſſe, damit der angezogene Geiſt nicht verfliege.

**) Kurt Sprengel, Geſchichte der Arzneikunde. Th. III, S. 220. H. Haeſer, Lehrbuch der Geſchichte der Medicin. S. 475.

Seine Lehrthätigkeit und schriftstellerische Wirksamkeit, welche für jene Zeit nicht unbedeutend und von nicht geringem Einflusse war, setzte er bis zu seinem am 11. April 1591 erfolgenden Tode fort*).

Durch den Tod des Tunnichäus und Nennius**) waren empfindliche Lücken in der medicinischen Facultät entstanden, welche ergänzt werden mußten. Gerade damals kam Petrus Memmius, welcher bisher zu Utrecht als practischer Arzt gewirkt hatte, nach Rostock, als die von Herzog Alba ausgehende Verfolgung ihn persönlich bedrohete***). Da dem Rath nach Abschluß der Concordienformel es zur Zeit oblag, eine medicinische Professur zu besetzen, ward er von demselben zum Professor der Medicin und zum städtischen Physicus ernannt, und erwarb sich bald auf practischem Gebiete so große Anerkennung, daß Herzog Ulrichs Aufmerksamkeit sich auf ihn lenkte. In dieser Zeit studirten viele Schweden in Rostock, und es verbreitete sich der Ruf seiner ärztlichen Tüchtigkeit nach Schweden, so daß er dorthin berufen ward. Da aber Herzog Ulrich ihn zum Leibarzt ernannte, und seine Stellung verbesserte†), blieb er in seinen Aemtern, und

*) Schützii Vita Chytraei Lib. I, p. 310. Adami Vitae German. Medic. p. 141. Etwas, J. 1737. S. 359. 461. J. 1738. S. 750.

**) S. 527. 529.

***) Petrus Memmius war zu Herendal in Belgien im Jahre 1531 geboren, und ward, als er sich mit seiner Familie nach Rostock wandte, im Jahre 1568 unter dem Rector Borcholt in der Matrikel inscribirt: Petrus Memmius Herendalius artis medicae Doctor et Professor Rostoch.

†) Im Jahre 1571 hatte Petr. Memmius einen Ruf an den schwedischen Hof erhalten. Da der Herzog Ulrich aber seine Dienste künftig zu gebrauchen geneigt war, so ward er auch herzogl. Leibarzt, und in seinen Einkünften besser gestellt. (Briefe darüber bei seinen Bestallungsacten, Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.)

begleitete auch Herzog Ulrich nach Dänemark zu seinem Schwiegersohne, dem König Friedrich II., welcher ihn ebenfalls zu seinem Leibarzt machte. Doch folgte er im Jahre 1581 einem Rufe nach Lübeck als Stadtphysicus*). Die wissenschaftliche Richtung, welche er in seinen Schriften vertrat**), war noch die ältere hippocratische; doch schloß er sich nicht einseitig ab, sondern hatte bereits angefangen, die neuere, von naturwissenschaftlichen Grundlagen ausgehende medicinische Richtung in sich aufzunehmen.

Die bedeutendste Persönlichkeit aber in der medicinischen Facultät, welche ihre wissenschaftliche Richtung bestimmte und bedingend einwirkte, war Heinrich Brucäus***). Er ver-

*) Seb. Bacmeister in: de Westphalen. Vol. III, p. 1441. Molleri Cimbria literata. Vol. II, p. 550. Grape, Evang. Rostock. S. 119. Etwas, J. 1738. S. 285. Krey, V, S. 16.

**) Unter diesen sind zu nennen: De recto medicinae usu. Delphis 1564. Commentarius brevis et concisus in jusjurandum Hippocratis Coi. Rost. typis A. Ferberi. Anno 1577.

***) Heinrich Brucäus war im Jahre 1530 in Flandern geboren, und erhielt seine wissenschaftliche Vorbildung zu Gent, widmete sich den philosophischen, insbesondere den mathematischen und medicinischen Studien zu Bologna, wo er auch den medicinischen Doctorgrad erwarb. Eine Zeit lang scheint er zu Rom Mathematik und Medicin gelehrt zu haben, kehrte dann aber nach Belgien zurück, von wo er nach kurzer Wirksamkeit in seiner Vaterstadt, im Dienste der Herzogin Margarethe, der Generalstatthalterin von Belgien, nach Portugal ging, um ihren Auftrag, die Braut ihres Sohnes als Leibarzt zu geleiten, auszuführen. Der Umschwung der Verhältnisse in Belgien veranlaßte ihn, obschon er Katholik war, und bis zum Ende seines Lebens, wo er übergetreten sein soll, es auch blieb, sein Vaterland zu verlassen. Auf Empfehlung von David Chyträus ward er als Professor der Mathematik und der Medicin vom Herzog Johann Albrecht berufen, und im Jahre 1567 unter dem Rectorat von David Chyträus immatrikulirt: D. Henricus Brucaeus Alosthensis, Artis Medicae et Mathematum Professor Rostochij. Seb. Bacmeister in: de Westphalen, Mon. ined. Vol. III, p. 1442. Leichenprogramm von dem Rector Vlricus, Dei Gratia, Haeres Norwegiae,

einigte in seltener Weise philosophische, astronomische und physicalische Kenntnisse in sich *). Seine mathematischen Studien gingen Hand in Hand mit den philologischen **). In der Medicin gehörte er zu den entschiedenen Gegnern des Paracelsus und seiner Richtung, welche er, ungeachtet ihres phantastischen Elementes, als eine roh empirische bezeichnet. Je gründlicher er sich selbst mit der Astronomie beschäftigt hatte, desto entschiedener bestritt er die astrologischen Verirrungen seiner Zeit, und bot Alles auf, dem Einflusse der Astrologie in der Medicin entgegen zu wirken. Er war daher auch sehr befreundet mit Heinrich Smet, dem hervorragenden Gegner des Paracelsus und seiner Lehren, welcher ihn von dem festen Boden seiner in einer funfzigjährigen Praxis erworbenen Erfahrung bekämpfte ***), dagegen er Brucäus, mit dem er wesentlich einverstanden war, außerordentlich ehrte. Seine humanistischen Studien verbanden ihn mit Caselius, obwohl dieser seine religiöse Richtung nicht theilte. Gegen

dux Slesvici, Holsatiae Stormariae et Ditmarsiae, Comes in Oldenburg et Delmenhorst. S. O. Gryse, Historia Slüteri ad a. 1593. Adami Vitae German. Med. p. 142. Etwas, J. 1738. S. 284. S. 395 ff. S. 403. S. 466. J. 1739. S. 68. 70. 572. J. 1740. S. 238. Krey, III, S. 37 ff.

*) Caselius Ep. ad Bersmannum: Vir logica, geographica, astronomica, physica, cum luculenta suavitate, divinitus explicans, multiplici bonae doctrinae copia instructus, et reconditis literis praeditus, praeter artis medicae peritiam.

**) Lindeberg, Chron. Rost. Lib. V. c. 11. p. 172. Et non ita pridem medicinam hic fecit, docuitque Henricus Brucaeus, Mathematicus ac Philologus πολύγλωττος et medicus eruditissimus, de cujus virtute et laudibus, quae, superatis Alpibus, in Italia celebrantur, florent in Gallia et omnia Germaniae loca complent, facilius est desinere quam incipere: eius sane libros doctorum hominum libraria gazophylacia non excludunt.

***) Henr. Smetii Miscellanea medica Lib. V. Francof. 1611. 8.

die aſtrologiſche Richtung machte er als wichtigſtes Bedenken geltend, daß durch die Annahme ſideriſcher Einflüſſe das ethiſche Leben beeinträchtigt, und faſt zu einem phyſicaliſchen Proceſſe herabgedrückt werde. Seine Schriften erſtrecken ſich hauptſächlich über das mathematiſche und mediciniſche Gebiet. Seine von Stockmann herausgegebene Schrift de motu primo iſt von wiſſenſchaftlicher Bedeutung*). Hatte bis auf ihn Johannes de Sacrobosco in der Mathematik und Aſtronomie vorgeherrſcht**), ſo brachten ſeine Arbeiten eine weſentliche Veränderung hervor, und trugen zur Umgeſtaltung dieſer Lehrfächer nicht wenig bei. Seine institutiones sphaerae und ſeine exercitationes mathematicae wirkten auf längere Zeit bedeutend ein. Doch beſchäftigte er ſich auch mit der ſpeciellen Pathologie, und ſeine Monographie über den Scorbut verdient, da er auf die Beobachtung dieſer Krankheit und ihrer verſchiedenen Erſcheinungsformen große Sorgfalt gewandt hat, auch durch Vergleichung der verſchiedenen Formen der Krankheit dieſe ſelbſt feſtzuſtellen bemüht geweſen iſt, ausgezeichnet zu werden***). Zu ſeinen Schülern gehörten die ſpäteren Helmſtädter Mathematiker und Aerzte Parcovius†)

*) Henrici Brucaei, Artium et Medicinae Doctoris de Motu Primo Libri tres. Recogniti et a mendis typograph. repurgati a M. Erasmo Stocmanno, Hamburg. Naturalis philosophiae Professore publico. Rostochii, excudebat Stephanus Myliander. Anno MDCIV.

**) Vgl. S. 346. 604.

***) Propositiones aliquot de scorbuto, ab Henrico Brucaeo ad disputandum propositae; respondebit Christophorus Heniochus, Rostochiensis. Rostochii excusae per Jacobum Lucium. Anno 1576.

†) Album der philoſ. Facultät: Anno 1583 electus est Decanus hyberni semestris M. Erasmus Stocmannus, qui 14. Cal. April: Anno 83 his decem honestis eruditisque viris et juuenibus insignia Magisterij philosophicj tribuit. Unter ihnen: Franciscus Par-

und Dunkan Liddel *), wenngleich der Letztere manche Auffassungen und Anschauungen Tycho de Brahe's in sich aufgenommen hatte, mit denen Brucäus sich weniger befreunden konnte **).

Zu den Schülern des Brucäus, der indessen noch sein College ward, gehörte auch Wilhelm Lauremberg ***), welcher, als Memmius Rostock verlassen hatte und nach Lübeck gegangen war, ihm als räthlicher Professor der Medicin folgte, nach dem Tode des Brucäus aber in dessen Stelle als herzoglicher Professor der Medicin und Mathematik einrückte. Seine ausgezeichnete Begabung in der medicinischen Wissenschaft †) bewährte sich sowohl in seinen Schriften, als auch in den großen practischen Erfolgen, die er durch

---

couius, Rostochiensis (Medicinae D. Archiater Ducis Brunsuic. & professor Helmstadiensis).

*) Jo. Caselii epistola de Dunc. Liddelio ad Jo. Cragium. Helmst. 1606.

**) Brucäus starb am 4. Januar 1593. Sein Testament findet sich: Etwas, J. 1740. S. 622.

***) Dieser war geboren zu Salingen im Herzogthum Berg, nahe bei Köln 1547. Seine Studien vollendete er in Rostock, wo er unter dem Decanat des M. Warenus am 2. März 1581 das Magisterium erwarb. Mit großem Eifer schloß er sich an Brucäus an, unter dessen Decanat er auch im Jahre 1587 am 13. Julius Medicinae Doctor ward. Er starb am 2. Febr. 1612. Seb. Bacmeister in: de Westphalen. Vol. III, p. 1445. Etwas, J. 1737. S. 312. J. 1738. S. 155. S. 189. S. 751. J. 1739. S. 735. S. 759.

†) Unter dem Präsidium des Levinus Battus disputirte Lauremberg über Thesen, welche die Ursachen, die Symptome, den Ausgang und das Heilverfahren bei der Epilepsie in Paracelsischer Richtung behandeln: Propositiones de Epilepsia pro disputatione circulari propositae, ad quas praeside Levino Batto, artis medicae Doctore, respondebit Wilhelmus Laurembergius. Nonis Decembris. Rostochii ex officina Jacobi Lucii Transsyluani. Anno MDLXXVII. Characteristisch ist es, daß Battus in der voraufgehenden Zuschrift den Wunsch ausspricht,

das von ihm eingeſchlagene Heilverfahren erreichte, ſo daß er im ganzen Norden als Arzt angeſehen und berühmt ward. Mehrere auswärtige Berufungen vom Churfürſten von Brandenburg, von der Königin von Dänemark, nach Lübeck und nach Lüneburg lehnte er ab. Seine Schriften laſſen ihrer Form nach eine ausgezeichnete humaniſtiſche Bildung erkennen. In der allgemeinen Pathologie theilte er die Grundauffaſſungen von Brucäus, ſuchte aber durch fortgeſetzte Beobachtungen und durch beſondere und umſichtige Vergleichung derſelben die Thatſachen zu conſtatiren, aus denen er dann, war dies genügend geſchehen, bemüht war, für die Ausbildung der Pathologie und für die Weiterführung der Therapie Reſultate herzuleiten *).

daß Tycho de Brahe mit der Disputation, welche das Paracelſiſche Heilverfahren erläuterte, einverſtanden ſein möge, ein Beweis, daß nicht nur die Beziehungen zu Tycho de Brahe fortdauerten, ſondern daß auch auf ſeine Billigung von Battus großes Gewicht gelegt ward.

*) Als Decan promovirte Lauremberg, der damals nach dem Tode von Battus und Brucäus einziger Profeſſor der Medicin war, M. Johannes Bacmeiſter am 8. Aug. 1594 zum Doctor Medicinae, welcher dem Levinus Battus im Amte folgte, deſſen Wirkſamkeit aber, da er am 5. Nov. 1631 ſtarb, der folgenden Periode angehört. Seb. Bacmeister in: de Westphalen. Vol. III, p. 1446. Etwas, J. 1737. S. 287. J. 1741. S. 459. 461. 829.

Einundzwanzigſtes Capitel.

Die philoſophiſche Facultät und ihr Studiengebiet. Die humaniſtiſche und die naturwiſſenſchaftliche Richtung. Einfluß der philoſophiſchen Facultät. Allgemeine Zuſtände und Verhältniſſe der Univerſität. Die durch Herzog Ulrich ausgeführte Viſitation am 24. März 1599.

Die philoſophiſche Facultät vertrat in einem für jene Zeit großartigem Maaßſtabe die verſchiedenen Richtungen, welche in ihrem Studiengebiet hervorgetreten waren, und innerhalb der einzelnen Fachdisciplinen in dieſer Periode ſich ausgebildet hatten. Im Ganzen und Großen trug die Facultät den Melanthon'ſchen Lehrtypus an ſich. Zwar hatte der Einfluß Melanthons auf die theologiſche Facultät und auf die kirchlichen Verhältniſſe ſich durch ſeine veränderte Stellung zum Lehrbegriff der Kirche allmälig verloren, aber nichts deſto weniger war er innerhalb des Gebietes der philoſophiſchen Facultät ungeſchwächt geblieben, da dieſe durch die humaniſtiſchen und durch die eigentlichen philoſophiſchen Studien mit der durch Melanthon angebahnten und vertretenen Richtung, welche in univerſeller Weiſe zugleich Mathematik, Phyſik, Aſtronomie und Geſchichte umfaßte, unausgeſetzt zuſammenhing. Innerhalb der eigentlichen Philoſophie, wie dieſe in dem Studiengebiete der Univerſität behandelt wurde, war der Einfluß des Ariſtoteles, hauptſächlich durch das Studium der Phyſik, wiederum erneuert worden. Dialektik und Ethik wurden in Melanthonſcher Auffaſſung geleſen, und ſoweit Pſychologie und namentlich Phyſik ihre Vertretung

fanden, lehnten ſich die Vorträge über dieſe Disciplinen ebenfalls an Melanthon an, welcher unter Zugrundelegung des Galenus und des Ariſtoteles ein Lehrbuch der Phyſik entworfen hatte, welches auch in Roſtock im Gebrauch war *). Schon Burenius, der mit Melanthon in regem wiſſenſchaftlichen Verkehre geſtanden, hatte mit ihm viel über die Bearbeitung der Phyſik verhandelt **), und beide Männer hatten mehrfach ihre Ideen über das Studium der alten Philoſophie, ſo wie über das Weſen und die Bedeutung der Ariſtoteliſchen Ethik ausgetauſcht ***).

Als Burenius am Anfang dieſer Periode im hohen Alter am 16. Auguſt 1566 ſtirbt †), theilte die jüngere

---

*) Melanthons Schrift: de Anima umfaßt ſowohl pſychologiſche, als phyſiologiſche Ausführungen. Sein Lehrbuch der Phyſik führt den Titel: Initia doctrinae physicae, dictata in academia Vitebergensi. Philipp. Melanth. Excusa Vitebergae per Jo. Lufft, anno 1549. Corpus Reformatorum. Ed. C. G. Bretschneider. Vol. VII, p. 472.

**) Ep. Arnoldo Burenio scripta, Cal. Febr. A. 1534 in: C. R. Vol. II, 702. Itaque scribimus jam φυσικὴν, quae non solum illas usitatas scholarum praeceptiunculas contineat, sed sit referta eruditissimis disputationibus, sumtis cum ex Galeno, tum ex aliis litteris etc.

***) Ep. Arn. Burenio. D. 13. Martii anno 1535. C. R. II, p. 865 sq.: Nunc recudo enarrationem quinti Ethicorum [videlicet Aristotelis] qui liber, ut scis, justitiae imaginem pulcherrimam ac verissimam pingit, planeque talem, qualis Apellis est color in tabulis. Nemini autem rectius dedicavero quam tibi, justitiae et juris Professori. Melanthon hatte ſelbſt ſeine Ethicae doctrinae elementa Burenius gewidmet. Vgl. Epistola nuncupat. Phil. Melanth. Mense Octobri Anno 1550 praemissa libro: Ethicae doctrinae elementa et enarratio libri quinti Ethicorum. Vit. 1550. 4. in: C. R. II, p. 684 sqq.

†) Bald nach ihm ſtarb auch Pegel im 81. Lebensjahre am 13. Sept. 1567; mit ihnen waren die eigentlichen Repräſentanten der ältern Zeit dahingeſchieden. Noch im Jahre 1565 bekleidete er das Rectorat, und bemerkte bei dieſer Gelegenheit, daß es 58 Jahre ſeien, ſeitdem er

Generation, die an der Univerſität wirkte, im Weſentlichen dieſe Richtung. Burenius, welcher noch Wurtzlers Tod erlebte, und mit dieſem Schmerze zugleich die wiederholte Verwaiſung ſeiner Regentie Aquila erfahren hatte*), hatte für die Leitung derſelben noch die Berufung von Heinrich Waren**) herbeigeführt. Als dieſer im Jahre 1563 das zweite Buch des Plinius zu erklären hatte, giebt er durch die Art und Weiſe, wie er den Inhalt und die Tendenz der Schrift auseinander legt, Rechenſchaft über die tiefere Auffaſſung der ihm gewordenen Aufgabe***). Bei der im Jahre 1564 ſtattfindenden neuen Organiſation trat er in die ordentliche zweite Lehrerſtelle der philoſophiſchen Facultät†) ein, und las über die Briefe Ciceros und über

---

auf der Univerſität zu lehren angefangen. Scripta publice proposita p. 366 sqq. Nath. Chytraei Poemat. Lib. XVII, p. 292 b.

*) Vgl. S. 545 f.

**) Von Geburt ein Roſtocker, ward er unter dem Rectorat des M. Andreas Eggerdes, deſſen Nachfolger in der Profeſſur er wurde, im J. 1539 intitulirt. Univerſ.-Matrikel: M. Hinricus Waren intraneus filius proconsulis. Daneben: M. Professor. Obiit Anno 82. 7 April. apoplexia extinctus, quam sibi ex moerore contraxerat. Unter dem Decanat des Andreas Martini erlangte er das Magiſterium: Eodem anno (1555) die 15. Octob. ab eodem Decano (Andr. Martini) promoti sunt Artium Magistri: Hinricus Waren Rost. Consulis filius (Professor Acad. nostre). Später ward er von Seiten des Raths zum Profeſſor der Mathematik ernannt.

***) Scripta publice proposita p. 207 b.: Cum autem mihi de consilio et uoluntate meorum Collegarum, in ordine lectionum, per hoc semestre aestiuum publice proponendarum, injuncta sit enarratio Secundi Libri Plinii De Naturali Historia, haud grauatim illis hac in re morem gessi etc.

†) Vgl. Erſte Einrichtung der philoſ. Facultät nach der Formula Concordiae 1563, ſo 1564 d. 17. Octobris Rectore Academiae D. Boukio gemacht iſt. Lectores ordinarii communi et vnanimi omnium decreto constituti et ordinati in Philosophia: Secundas M.

die Ethik Melanthons *). Vorzugsweise aber theilte Owen Günther sowohl die allgemeine Richtung Melanthons in Bezug auf das Studium der alten Philosophie, als insbesondere die Vorliebe für Aristoteles **). Als er im April 1568 räthlicher Professor der Physik geworden war ***), verfolgte er das Studium des Aristoteles auf das eifrigste, und suchte ihm einen allgemeineren Eingang zu verschaffen. Er erklärte die Physik Melanthons, und ging dabei auf Aristoteles zurück, entfernte sich jedoch schon mehr von Melanthons Methode, welcher stets einer frommen Naturbetrachtung das Wort geredet hatte, und legte auf die Resultate

Henr. Waren praeleget ordinarie Epistolas familiares Ciceronis et Ethica Philippi. Etwas, J. 1739. S. 177 f.

*) Vgl. über seinen Commentar zur Aristotelischen Ethik und über die verschiedenen Ausgaben der Ethik Melanthons: Strobel, Neue Beiträge. 4, 1, S. 158 ff.

**) Er war ein Holsteiner von Geburt, erlangte 1557 das Magisterium in Wittenberg, und ward am 19. März 1566 in die philos. Facultät recipirt. (Anno 1566. 19. Martij receptus est in Facultatem Artium M. Ouenus Guntherus Holsatus, Vitebergae promotus anno 57), nachdem er unter dem Rector Simon Pauli im Frühling 1566 intitulirt war. Univers.-Matrikel: M. Ouenus Guntherus, natus in regione Holsatiae Eidersteden.

***) Die beiden Bürgermeister Henricus Goldenisse und Bernhardus Pawelsen präsentirten denselben am 14. April dem Concilium zur Professur der Physik, und zeigten zugleich an, daß sie M. Jacobum Schulte für einen Professorem Ethices anzunehmen bedacht wären. Vgl. Protocolle d. Acad.: Anno 1568. die Tiburtii quae 14. Aprilis fuit p. 52 b. Eigenthümlich ist es, daß seit dem Jahre 1568 vom Rathe vorzugsweise die Professuren der griechischen Sprache, Physik, Ethik und Mathematik besetzt worden sind, was sich bis in die neuere Zeit erhalten hat. Bei den fürstlichen Berufungen verfolgte man dagegen nicht immer feste Gesichtspunkte hinsichtlich des Wesens und der Aufgabe der zu besetzenden Professuren, sondern nicht selten entschieden bei den Besetzungen persönliche Beziehungen der Fürsten zu ausgezeichneten oder ihnen persönlich bekannt gewordenen Professoren.

der Ariſtoteliſchen Phyſik, als die Wahrheit enthaltend, unbedingten Werth. Beſonders war ihm die Vielſeitigkeit des Ariſtoteles ein Gegenſtand der Bewunderung, ſo daß er, ſo lange er in Roſtock wirkte, Alles aufbot, den Ariſtoteliſchen Studien, denen er mit großer Begeiſterung unausgeſetzt das Wort redete, Anerkennung zu verſchaffen*). Neben ihm wirkte ſeit dem Jahre 1565 als Profeſſor Ethices M. Jacobus Prätorius**), welcher zu Wittenberg ſtudirt hatte, und zu den näheren Schülern Melanthons gehörte, auch ſich mit theologiſchen Studien eingehend beſchäftigt hatte***). So lange er Profeſſor der Ethik war, las er über Melanthons Ethik, und vertrat überhaupt deſſen ethiſche und pädagogiſche Anſichten. Erſt nach dem im Jahre 1582 erfolgten Tode des Warenus trat er in deſſen Profeſſur der Mathematik ein.

Ueberwiegend aber waren die humaniſtiſchen Studien, welche ſich der ſorgſamſten Pflege nach ihren verſchiedenſten Seiten hin erfreueten, in der philoſophiſchen Facultät ver-

*) Owen Günther ging als Professor logices 1570 nach Jena, (Jo. Casp. Zeumeri Vitae Professorum Jenens. II, n. 22, p. 23. Etwas, J. 1739. S. 800), kam aber ſchon 1576 nach Helmſtädt, wo er die gleiche Richtung eifrig vertrat, und als das Haupt der Ariſtoteliker angeſehen wurde, auch nicht wenig dazu beitrug, der jungen Univerſität ihren eigenthümlichen Character, den ſie bald gewann, zu verleihen.

**) Er führt auch den Namen Jacobus Schultz Stetinensis. Seine unter Freudemanns Rectorat am 12. Aug. 1552 erfolgte Intitulation lautet: Jacobus Schultz Stetinensis. Daneben: Professor inferior. mathem. in hac academia. Die Artiſtenfacultät beantragte am 4. Aug. 1568 ſeine Reception ins Concil, und dieſe erfolgte unter dem Rector Borcholt am 10. Nov. d. J., worauf er bereits im Oct. 1569 Decan der philoſ. Facultät ward. Poemat. Nath. Chytraei Lib. XVII, p. 229 b. Etwas, J. 1739. S. 667. 802. J. 1740. S. 199. Krey, VII, S. 16.

***) Vgl. das Programm ſeiner am 25. Jul. 1560 gehaltenen Rede: De S. Jacobo Majore et de S. Jacobo Minore in: Scripta publice proposita p. 59 sq.

treten. Posselius Wirksamkeit*) war noch immer eine bedeutende, und erstreckte sich, da sie einen Zeitraum von acht und dreißig Jahren umfaßt, bis gegen das Ende der Periode**). Im Melanthonschen Sinne wirkend, betrachtete er das Studium der griechischen Sprache als den Schlüssel zum Evangelium und als die nothwendige Grundlage aller übrigen Studien. War gleich seine Lehrthätigkeit hauptsächlich den jüngeren Studirenden zugewandt, so war sie doch von bleibendem Einflusse. Seine schriftstellerische Thätigkeit war zugleich eine vielseitige und erfolgreiche***). Mit großer Energie waren seine Bestrebungen auf die Verbreitung der griechischen Sprachstudien im nördlichen Deutschland und überhaupt im Norden gerichtet †).

Die bedeutendste Persönlichkeit aber in dieser Periode, welche den Ruhm Rostocks weithin verbreitete, war Johannes Caselius, welcher den Mittelpunkt für alle humanistischen Bestrebungen bildete, und selbst auf den größeren Kreis seiner

*) Vgl. S. 546 f.

**) Universitäts-Matrikel: Obierunt hac aestate (1591) — — Et Clarissimus ac optimus vir M. Joannes Posselius, Graecae linguae interpres fidelissimus 15. Augustj.

***) Unter seinen schriftstellerischen Arbeiten in dieser Periode heben wir noch hervor seine: Apophtegmata ex Plutarcho et aliis scriptoribus selecta, inque locos communes redacta, Graece & Latine, Autore Joanne Posselio. Wittebergae. MDLXXXVI. 8. und Johannis Posselii orationes octo, habitae in publicis congressibus Academiae Rostochiensis. Francofurdi ad Moenum. Anno CIↃIↃXIC.

†) Herzog Wilhelm von Liefland und Kurland sagt als Rector der Academie im Leichenprogramm auf Posselius, nachdem er die Verbreitung der griechischen Sprachstudien von Chrysoloras und Theodor Gaza an bis auf Melanthon geschildert hatte: His Heroicis Graecae sapientiae ac eloquentiae propagatoribus nostrum etiam collegam non immerito annumeramus. Moller, Cimbria Literata II, p. 661. sqq. Linguae Graecae studia in Germaniam universam ac Septemtrionem diffudit.

Collegen überwiegend einwirkte. Durch die Vielseitigkeit seines Geistes, durch die Feinheit und Gewandtheit seiner Bildung angezogen, schlossen sich ihm alle diejenigen an, welche in dem gründlichen Studium der Classiker die feste Basis und das belebende Ferment für alle positiven Fachstudien sahen*). Johann Albrecht hatte schon frühe das ausgezeichnete Talent des Johannes Caselius erkannt, und wie er für junge aufstrebende Talente ein Auge und thätige

*) Joh. Sigfridi de vita, obitu atque origine Joh. Caselii Programma (Helmst. Leichenrede v. 1613). Praemissum est Joh. Caselii Epistolis cura Justi a Dransfeld. Francof. 1687 & 1718. 8. R. H. Rollii memoriae Philosophorum. Rost. et Lips. 1710. p. 192 sqq. Wieder abgedr. in: Joh. Caselii Epistolae. Hanoverae 1718. Cph. Heidmanni oratiuncula in funere Joh. Caselii dicta. Helmst. 1613. H. Ernst, Jo. Caselii librorum in certas classes distributio. Hamb. 1651. 4. Adami Vitae Philosophor. Germ. (Francof. 1706) p. 239. J. Burckhardi de viri clarissimi Joannis Caselii praeclaris erga bonas literas meritis, ejusque lucubrationum magnopere desiderata adhuc editione Epistola ad virum celeberr. Just. Christ. Boehmer. Wolfenb. 1707. Caselii epistolae amoeniores, cura J. H. Ackeri. Jenae 1707. J. Chr. Kiesewetter Pars I collectionis Caselianorum. Rudolst. 1720. Polyc. Lyseri de Epistolis Joh. Caselii editis, ineditis atque edendis; in Apparatu Liter. Societatis Colligentium. Collect. I, p. 240. Witteb. 1717. Lyseri Amoenit. Litterar. Lips. 1729. Etwas, J. 1739. S. 49 ff. S. 89. S. 123. S. 133. S. 151. S. 308. S. 382 f. S. 644 ff. S. 665. S. 673. S. 767. J. 1740. S. 701. Meklenburgisches Gelehrten-Lexicon. Erste Centurie, fünftes Stück S. 21. P. J. Bruns, Verdienste der Professoren zu Helmstädt um die Gelehrsamkeit. Suppl. z. 8. Bd. d. Biogr. S. 43 ff. Lawätz, Handbuch f. Bücherfreunde. Th. I, Bd. 4, S. 246. A. H. L. Heeren, Geschichte des Studiums der classischen Literatur seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften. Bd. 2, S. 305. Krey, II, S. 25 ff. A. S. 29. Krey, Beiträge I, 87 f. Klippel in Spiel und Spangenbergs Vaterländ. Archiv f. d. Königr. Hannover. J. 1824. S. 219. 253 ff. Franc. Passovii Opuscula p. 435. E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit. S. 48 ff. G. C. F. Lisch, Ueber die Caselier in Meklenburg. Jahrb. d. Vereins f. meklenb. Geschichte. Bd. XIX, S. 1 ff. (Herr Archivar Lisch hatte die Güte, mir die Aushängebogen dieser Abhandlung vor ihrem Erscheinen zur Benutzung mitzutheilen.)

die aſtrologiſche Richtung machte er als wichtigſtes Bedenken geltend, daß durch die Annahme ſideriſcher Einflüſſe das ethiſche Leben beeinträchtigt, und faſt zu einem phyſicaliſchen Proceſſe herabgedrückt werde. Seine Schriften erſtrecken ſich hauptſächlich über das mathematiſche und mediciniſche Gebiet. Seine von Stockmann herausgegebene Schrift de motu primo iſt von wiſſenſchaftlicher Bedeutung*). Hatte bis auf ihn Johannes de Sacrobosco in der Mathematik und Aſtronomie vorgeherrſcht**), ſo brachten ſeine Arbeiten eine weſentliche Veränderung hervor, und trugen zur Umgeſtaltung dieſer Lehrfächer nicht wenig bei. Seine institutiones sphaerae und ſeine exercitationes mathematicae wirkten auf längere Zeit bedeutend ein. Doch beſchäftigte er ſich auch mit der ſpeciellen Pathologie, und ſeine Monographie über den Scorbut verdient, da er auf die Beobachtung dieſer Krankheit und ihrer verſchiedenen Erſcheinungsformen große Sorgfalt gewandt hat, auch durch Vergleichung der verſchiedenen Formen der Krankheit dieſe ſelbſt feſtzuſtellen bemüht geweſen iſt, ausgezeichnet zu werden***). Zu ſeinen Schülern gehörten die ſpäteren Helmſtädter Mathematiker und Aerzte Parcovius†)

*) Henrici Brucaei, Artium et Medicinae Doctoris de Motu Primo Libri tres. Recogniti et a mendis typograph. repurgati a M. Erasmo Stocmanno, Hamburg. Naturalis philosophiae Professore publico. Rostochii, excudebat Stephanus Myliander. Anno MDCIV.

**) Vgl. S. 346. 604.

***) Propositiones aliquot de scorbuto, ab Henrico Brucaeo ad disputandum propositae; respondebit Christophorus Heniochus, Rostochiensis. Rostochii excusae per Jacobum Lucium. Anno 1576.

†) Album der philoſ. Facultät: Anno 1583 electus est Decanus hyberni semestris M. Erasmus Stocmannus, qui 14. Cal. April: Anno 83 his decem honestis eruditisque viris et juuenibus insignia Magisterij philosophicj tribuit. Unter ihnen: Franciscus Par-

und Dunkan Liddel *), wenngleich der Letztere manche Auffassungen und Anschauungen Tycho de Brahe's in sich aufgenommen hatte, mit denen Brucäus sich weniger befreunden konnte **).

Zu den Schülern des Brucäus, der indessen noch sein College ward, gehörte auch Wilhelm Lauremberg ***), welcher, als Memmius Rostock verlassen hatte und nach Lübeck gegangen war, ihm als räthlicher Professor der Medicin folgte, nach dem Tode des Brucäus aber in dessen Stelle als herzoglicher Professor der Medicin und Mathematik einrückte. Seine ausgezeichnete Begabung in der medicinischen Wissenschaft †) bewährte sich sowohl in seinen Schriften, als auch in den großen practischen Erfolgen, die er durch

---

couius, Rostochiensis (Medicinae D. Archiater Ducis Brunsuic. & professor Helmstadiensis).

*) Jo. Caselii epistola de Dunc. Liddelio ad Jo. Cragium. Helmst. 1606.

**) Brucäus starb am 4. Januar 1593. Sein Testament findet sich: Etwas, J. 1740. S. 622.

***) Dieser war geboren zu Salingen im Herzogthum Berg, nahe bei Köln 1547. Seine Studien vollendete er in Rostock, wo er unter dem Decanat des M. Warenus am 2. März 1581 das Magisterium erwarb. Mit großem Eifer schloß er sich an Brucäus an, unter dessen Decanat er auch im Jahre 1587 am 13. Julius Medicinae Doctor ward. Er starb am 2. Febr. 1612. Seb. Bacmeister in: de Westphalen. Vol. III, p. 1445. Etwas, J. 1737. S. 312. J. 1738. S. 155. S. 189. S. 751. J. 1739. S. 735. S. 759.

†) Unter dem Präsidium des Levinus Battus disputirte Lauremberg über Thesen, welche die Ursachen, die Symptome, den Ausgang und das Heilverfahren bei der Epilepsie in Paracelsischer Richtung behandeln: Propositiones de Epilepsia pro disputatione circulari propositae, ad quas praeside Levino Batto, artis medicae Doctore, respondebit Wilhelmus Laurembergius. Nonis Decembris. Rostochii ex officina Jacobi Lucii Transsyluani. Anno MDLXXVII. Characteristisch ist es, daß Battus in der voraufgehenden Zuschrift den Wunsch ausspricht,

das von ihm eingeſchlagene Heilverfahren erreichte, ſo daß er im ganzen Norden als Arzt angeſehen und berühmt ward. Mehrere auswärtige Berufungen vom Churfürſten von Brandenburg, von der Königin von Dänemark, nach Lübeck und nach Lüneburg lehnte er ab. Seine Schriften laſſen ihrer Form nach eine ausgezeichnete humaniſtiſche Bildung erkennen. In der allgemeinen Pathologie theilte er die Grundauffaſſungen von Brucäus, ſuchte aber durch fortgeſetzte Beobachtungen und durch beſondere und umſichtige Vergleichung derſelben die Thatſachen zu conſtatiren, aus denen er dann, war dies genügend geſchehen, bemüht war, für die Ausbildung der Pathologie und für die Weiterführung der Therapie Reſultate herzuleiten *).

---

daß Tycho de Brahe mit der Disputation, welche das Paracelſiſche Heilverfahren erläuterte, einverſtanden ſein möge, ein Beweis, daß nicht nur die Beziehungen zu Tycho de Brahe fortdauerten, ſondern daß auch auf ſeine Billigung von Battus großes Gewicht gelegt ward.

*) Als Decan promovirte Lauremberg, der damals nach dem Tode von Battus und Brucäus einziger Profeſſor der Medicin war, M. Johannes Bacmeiſter am 8. Aug. 1594 zum Doctor Medicinae, welcher dem Levinus Battus im Amte folgte, deſſen Wirkſamkeit aber, da er am 5. Nov. 1631 ſtarb, der folgenden Periode angehört. Seb. Bacmeister in: de Westphalen. Vol. III, p. 1446. Etwas, J. 1737. S. 287. J. 1741. S. 459. 461. 829.

Einundzwanzigstes Capitel.

Die philosophische Facultät und ihr Studiengebiet. Die humanistische und die naturwissenschaftliche Richtung. Einfluß der philosophischen Facultät. Allgemeine Zustände und Verhältnisse der Universität. Die durch Herzog Ulrich ausgeführte Visitation am 24. März 1599.

Die philosophische Facultät vertrat in einem für jene Zeit großartigem Maaßstabe die verschiedenen Richtungen, welche in ihrem Studiengebiet hervorgetreten waren, und innerhalb der einzelnen Fachdisciplinen in dieser Periode sich ausgebildet hatten. Im Ganzen und Großen trug die Facultät den Melanthon'schen Lehrtypus an sich. Zwar hatte der Einfluß Melanthons auf die theologische Facultät und auf die kirchlichen Verhältnisse sich durch seine veränderte Stellung zum Lehrbegriff der Kirche allmälig verloren, aber nichts desto weniger war er innerhalb des Gebietes der philosophischen Facultät ungeschwächt geblieben, da diese durch die humanistischen und durch die eigentlichen philosophischen Studien mit der durch Melanthon angebahnten und vertretenen Richtung, welche in universeller Weise zugleich Mathematik, Physik, Astronomie und Geschichte umfaßte, unausgesetzt zusammenhing. Innerhalb der eigentlichen Philosophie, wie diese in dem Studiengebiete der Universität behandelt wurde, war der Einfluß des Aristoteles, hauptsächlich durch das Studium der Physik, wiederum erneuert worden. Dialektik und Ethik wurden in Melanthonscher Auffassung gelesen, und soweit Psychologie und namentlich Physik ihre Vertretung

fanden, lehnten ſich die Vorträge über dieſe Disciplinen ebenfalls an Melanthon an, welcher unter Zugrundelegung des Galenus und des Ariſtoteles ein Lehrbuch der Phyſik entworfen hatte, welches auch in Roſtock im Gebrauch war *). Schon Burenius, der mit Melanthon in regem wiſſenſchaftlichen Verkehre geſtanden, hatte mit ihm viel über die Bearbeitung der Phyſik verhandelt **), und beide Männer hatten mehrfach ihre Ideen über das Studium der alten Philoſophie, ſo wie über das Weſen und die Bedeutung der Ariſtoteliſchen Ethik ausgetauſcht ***).

Als Burenius am Anfang dieſer Periode im hohen Alter am 16. Auguſt 1566 ſtirbt †), theilte die jüngere

---

*) Melanthons Schrift: de Anima umfaßt ſowohl pſychologiſche, als phyſiologiſche Ausführungen. Sein Lehrbuch der Phyſik führt den Titel: Initia doctrinae physicae, dictata in academia Vitebergensi. Philipp. Melanth. Excusa Vitebergae per Jo. Lufft, anno 1549. Corpus Reformatorum. Ed. C. G. Bretschneider. Vol. VII, p. 472.

**) Ep. Arnoldo Burenio scripta, Cal. Febr. A. 1534 in: C. R. Vol. II, 702. Itaque scribimus jam φυσικὴν, quae non solum illas usitatas scholarum praeceptiunculas contineat, sed sit referta eruditissimis disputationibus, sumtis cum ex Galeno, tum ex aliis litteris etc.

***) Ep. Arn. Burenio. D. 13. Martii anno 1535. C. R. II, p. 865 sq.: Nunc recudo enarrationem quinti Ethicorum [videlicet Aristotelis] qui liber, ut scis, justitiae imaginem pulcherrimam ac verissimam pingit, planeque talem, qualis Apellis est color in tabulis. Nemini autem rectius dedicavero quam tibi, justitiae et juris Professori. Melanthon hatte ſelbſt ſeine Ethicae doctrinae elementa Burenius gewidmet. Vgl. Epistola nuncupat. Phil. Melanth. Mense Octobri Anno 1550 praemissa libro: Ethicae doctrinae elementa et enarratio libri quinti Ethicorum. Vit. 1550. 4. in: C. R. II, p. 684 sqq.

†) Bald nach ihm ſtarb auch Pegel im 81. Lebensjahre am 13. Sept. 1567; mit ihnen waren die eigentlichen Repräſentanten der ältern Zeit dahingeſchieden. Noch im Jahre 1565 bekleidete er das Rectorat, und bemerkte bei dieſer Gelegenheit, daß es 58 Jahre ſeien, ſeitdem er

Generation, die an der Univerſität wirkte, im Weſentlichen dieſe Richtung. Burenius, welcher noch Wurtzlers Tod erlebte, und mit dieſem Schmerze zugleich die wiederholte Verwaiſung ſeiner Regentie Aquila erfahren hatte*), hatte für die Leitung derſelben noch die Berufung von Heinrich Waren**) herbeigeführt. Als dieſer im Jahre 1563 das zweite Buch des Plinius zu erklären hatte, giebt er durch die Art und Weiſe, wie er den Inhalt und die Tendenz der Schrift auseinander legt, Rechenſchaft über die tiefere Auffaſſung der ihm gewordenen Aufgabe***). Bei der im Jahre 1564 ſtattfindenden neuen Organiſation trat er in die ordentliche zweite Lehrerſtelle der philoſophiſchen Facultät†) ein, und las über die Briefe Ciceros und über

auf der Univerſität zu lehren angefangen. Scripta publice proposita p. 366 sqq. Nath. Chytraei Poemat. Lib. XVII, p. 292 b.

*) Vgl. S. 545 f.

**) Von Geburt ein Roſtocker, ward er unter dem Rectorat des M. Andreas Eggerdes, deſſen Nachfolger in der Profeſſur er wurde, im J. 1539 intitulirt. Univerſ.-Matrikel: M. Hinricus Waren intraneus filius proconsulis. Daneben: M. Professor. Obiit Anno 82. 7 April. apoplexia extinctus, quam sibi ex moerore contraxerat. Unter dem Decanat des Andreas Martini erlangte er das Magiſterium: Eodem anno (1555) die 15. Octob. ab eodem Decano (Andr. Martini) promoti sunt Artium Magistri: Hinricus Waren Rost. Consulis filius (Professor Acad. nostre). Später ward er von Seiten des Raths zum Profeſſor der Mathematik ernannt.

***) Scripta publice proposita p. 207 b.: Cum autem mihi de consilio et uoluntate meorum Collegarum, in ordine lectionum, per hoc semestre aestiuum publice proponendarum, injuncta sit enarratio Secundi Libri Plinii De Naturali Historia, haud grauatim illis hac in re morem gessi etc.

†) Vgl. Erſte Einrichtung der philoſ. Facultät nach der Formula Concordiae 1563, ſo 1564 d. 17. Octobris Rectore Academiae D. Boukio gemacht iſt. Lectores ordinarii communi et vnanimi omnium decreto constituti et ordinati in Philosophia: Secundas M.

die Ethik Melanthons*). Vorzugsweise aber theilte Owen Günther sowohl die allgemeine Richtung Melanthons in Bezug auf das Studium der alten Philosophie, als insbesondere die Vorliebe für Aristoteles**). Als er im April 1568 räthlicher Professor der Physik geworden war***), verfolgte er das Studium des Aristoteles auf das eifrigste, und suchte ihm einen allgemeineren Eingang zu verschaffen. Er erklärte die Physik Melanthons, und ging dabei auf Aristoteles zurück, entfernte sich jedoch schon mehr von Melanthons Methode, welcher stets einer frommen Naturbetrachtung das Wort geredet hatte, und legte auf die Resultate

---

Henr. Waren praeleget ordinarie Epistolas familiares Ciceronis et Ethica Philippi. Etwas, J. 1739. S. 177 f.

*) Vgl. über seinen Commentar zur Aristotelischen Ethik und über die verschiedenen Ausgaben der Ethik Melanthons: Strobel, Neue Beiträge. 4, 1, S. 158 ff.

**) Er war ein Holsteiner von Geburt, erlangte 1557 das Magisterium in Wittenberg, und ward am 19. März 1566 in die philos. Facultät recipirt. (Anno 1566. 19. Martij receptus est in Facultatem Artium M. Ouenus Guntherus Holsatus, Vitebergae promotus anno 57), nachdem er unter dem Rector Simon Pauli im Frühling 1566 intitulirt war. Universs.-Matrikel: M. Ouenus Guntherus, natus in regione Holsatiae Eidersteden.

***) Die beiden Bürgermeister Henricus Goldenisse und Bernhardus Pawelsen präsentirten denselben am 14. April dem Concilium zur Professur der Physik, und zeigten zugleich an, daß sie M. Jacobum Schulte für einen Professorem Ethices anzunehmen bedacht wären. Vgl. Protocolle d. Acad.: Anno 1568. die Tiburtii quae 14. Aprilis fuit p. 52 b. Eigenthümlich ist es, daß seit dem Jahre 1568 vom Rathe vorzugsweise die Professuren der griechischen Sprache, Physik, Ethik und Mathematik besetzt worden sind, was sich bis in die neuere Zeit erhalten hat. Bei den fürstlichen Berufungen verfolgte man dagegen nicht immer feste Gesichtspunkte hinsichtlich des Wesens und der Aufgabe der zu besetzenden Professuren, sondern nicht selten entschieden bei den Besetzungen persönliche Beziehungen der Fürsten zu ausgezeichneten oder ihnen persönlich bekannt gewordenen Professoren.

der Ariſtoteliſchen Phyſik, als die Wahrheit enthaltend, unbedingten Werth. Beſonders war ihm die Vielſeitigkeit des Ariſtoteles ein Gegenſtand der Bewunderung, ſo daß er, ſo lange er in Roſtock wirkte, Alles aufbot, den Ariſtoteliſchen Studien, denen er mit großer Begeiſterung unausgeſetzt das Wort redete, Anerkennung zu verſchaffen *). Neben ihm wirkte ſeit dem Jahre 1565 als Profeſſor Ethices M. Jacobus Prätorius **), welcher zu Wittenberg ſtudirt hatte, und zu den näheren Schülern Melanthons gehörte, auch ſich mit theologiſchen Studien eingehend beſchäftigt hatte ***). So lange er Profeſſor der Ethik war, las er über Melanthons Ethik, und vertrat überhaupt deſſen ethiſche und pädagogiſche Anſichten. Erſt nach dem im Jahre 1582 erfolgten Tode des Warenus trat er in deſſen Profeſſur der Mathematik ein.

Ueberwiegend aber waren die humaniſtiſchen Studien, welche ſich der ſorgſamſten Pflege nach ihren verſchiedenſten Seiten hin erfreueten, in der philoſophiſchen Facultät ver-

*) Owen Günther ging als Professor logices 1570 nach Jena, (Jo. Casp. Zeumeri Vitae Professorum Jenens. II, n. 22, p. 23. Etwas, J. 1739. S. 800), kam aber ſchon 1576 nach Helmſtädt, wo er die gleiche Richtung eifrig vertrat, und als das Haupt der Ariſtoteliker angeſehen wurde, auch nicht wenig dazu beitrug, der jungen Univerſität ihren eigenthümlichen Character, den ſie bald gewann, zu verleihen.

**) Er führt auch den Namen Jacobus Schultz Stetinensis. Seine unter Freudemanns Rectorat am 12. Aug. 1552 erfolgte Intitulation lautet: Jacobus Schultz Stetinensis. Daneben: Professor inferior. mathem. in hac academia. Die Artiſtenfacultät beantragte am 4. Aug. 1568 ſeine Reception ins Concil, und dieſe erfolgte unter dem Rector Borcholt am 10. Nov. d. J., worauf er bereits im Oct. 1569 Decan der philoſ. Facultät ward. Poemat. Nath. Chytraei Lib. XVII, p. 229 b. Etwas, J. 1739. S. 667. 802. J. 1740. S. 199. Krey, VII, S. 16.

***) Vgl. das Programm ſeiner am 25. Jul. 1560 gehaltenen Rede: De S. Jacobo Majore et de S. Jacobo Minore in: Scripta publice proposita p. 59 sq.

treten. Posselius Wirksamkeit*) war noch immer eine bedeutende, und erstreckte sich, da sie einen Zeitraum von acht und dreißig Jahren umfaßt, bis gegen das Ende der Periode**). Im Melanthonschen Sinne wirkend, betrachtete er das Studium der griechischen Sprache als den Schlüssel zum Evangelium und als die nothwendige Grundlage aller übrigen Studien. War gleich seine Lehrthätigkeit hauptsächlich den jüngeren Studirenden zugewandt, so war sie doch von bleibendem Einflusse. Seine schriftstellerische Thätigkeit war zugleich eine vielseitige und erfolgreiche***). Mit großer Energie waren seine Bestrebungen auf die Verbreitung der griechischen Sprachstudien im nördlichen Deutschland und überhaupt im Norden gerichtet †).

Die bedeutendste Persönlichkeit aber in dieser Periode, welche den Ruhm Rostocks weithin verbreitete, war Johannes Caselius, welcher den Mittelpunkt für alle humanistischen Bestrebungen bildete, und selbst auf den größeren Kreis seiner

*) Vgl. S. 546 f.

**) Universitäts-Matrikel: Obierunt hac aestate (1591) — — Et Clarissimus ac optimus vir M. Joannes Posselius, Graecae linguae interpres fidelissimus 15. Augustj.

***) Unter seinen schriftstellerischen Arbeiten in dieser Periode heben wir noch hervor seine: Apophtegmata ex Plutarcho et aliis scriptoribus selecta, inque locos communes redacta, Graece & Latine, Autore Joanne Posselio. Wittebergae. MDLXXXVI. 8. und Johannis Posselii orationes octo, habitae in publicis congressibus Academiae Rostochiensis. Francofurdi ad Moenum. Anno CIↃIↃXIC.

†) Herzog Wilhelm von Liefland und Kurland sagt als Rector der Academie im Leichenprogramm auf Posselius, nachdem er die Verbreitung der griechischen Sprachstudien von Chrysoloras und Theodor Gaza an bis auf Melanthon geschildert hatte: His Heroicis Graecae sapientiae ac eloquentiae propagatoribus nostrum etiam collegam non immerito annumeramus. Moller, Cimbria Literata II, p. 661. sqq. Linguae Graecae studia in Germaniam universam ac Septemtrionem diffudit.

Collegen überwiegend einwirkte. Durch die Vielſeitigkeit ſeines Geiſtes, durch die Feinheit und Gewandtheit ſeiner Bildung angezogen, ſchloſſen ſich ihm alle diejenigen an, welche in dem gründlichen Studium der Claſſiker die feſte Baſis und das belebende Ferment für alle poſitiven Fachſtudien ſahen*). Johann Albrecht hatte ſchon frühe das ausgezeichnete Talent des Johannes Caſelius erkannt, und wie er für junge aufſtrebende Talente ein Auge und thätige

*) Joh. Sigfridi de vita, obitu atque origine Joh. Caselii Programma (Helmſt. Leichenrede v. 1613). Praemissum est Joh. Caselii Epistolis cura Justi a Dransfeld. Francof. 1687 & 1718. 8. R. H. Rollii memoriae Philosophorum. Rost. et Lips. 1710. p. 192 sqq. Wieder abgedr. in: Joh. Caselii Epistolae. Hanoverae 1718. Cph. Heidmanni oratiuncula in funere Joh. Caselii dicta. Helmst. 1613. H. Ernst, Jo. Caselii librorum in certas classes distributio. Hamb. 1651. 4. Adami Vitae Philosophor. Germ. (Francof. 1706) p. 239. J. Burckhardi de viri clarissimi Joannis Caselii praeclaris erga bonas literas meritis, ejusque lucubrationum magnopere desiderata adhuc editione Epistola ad virum celeberr. Just. Christ. Boehmer. Wolfenb. 1707. Caselii epistolae amoeniores, cura J. H. Ackeri. Jenae 1707. J. Chr. Kiesewetter Pars I collectionis Caselianorum. Rudolst. 1720. Polyc. Lyseri de Epistolis Joh. Caselii editis, ineditis atque edendis; in Apparatu Liter. Societatis Colligentium. Collect. I, p. 240. Witteb. 1717. Lyseri Amoenit. Litterar. Lips. 1729. Etwas, J. 1739. S. 49 ff. S. 89. S. 123. S. 133. S. 151. S. 308. S. 382 f. S. 644 ff. S. 665. S. 673. S. 767. J. 1740. S. 701. Meklenburgiſches Gelehrten-Lexicon. Erſte Centurie, fünftes Stück S. 21. P. J. Bruns, Verdienſte der Profeſſoren zu Helmſtädt um die Gelehrſamkeit. Suppl. z. 8. Bd. d. Biogr. S. 43 ff. Lawätz, Handbuch f. Bücherfreunde. Th. I, Bd. 4, S. 246. A. H. L. Heeren, Geſchichte des Studiums der claſſiſchen Literatur ſeit dem Wiederaufleben der Wiſſenſchaften. Bd. 2, S. 305. Krey, II, S. 25 ff. A. S. 29. Krey, Beiträge I, 87 f. Klippel in Spiel und Spangenbergs Vaterländ. Archiv f. d. Königr. Hannover. J. 1824. S. 219. 253 ff. Franc. Passovii Opuscula p. 435. E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und ſeine Zeit. S. 48 ff. G. C. F. Liſch, Ueber die Caſelier in Meklenburg. Jahrb. d. Vereins f. meklenb. Geſchichte. Bd. XIX, S. 1 ff. (Herr Archivar Liſch hatte die Güte, mir die Aushängebogen dieſer Abhandlung vor ihrem Erſcheinen zur Benutzung mitzutheilen.)

Theilnahme hatte, ihn schon frühe in seinen Studien unterstützt *). Ostern 1560 fängt er zuerst zu Rostock zu lesen an **). Doch machte die Liberalität Johann Albrechts es ihm möglich, Italien zu besuchen und namentlich zu Bologna Carl Sigonius und zu Florenz Petrus Victorius zu hören, an denen er ebenso ausgezeichnete Lehrer, als wohlwollende Gönner fand. Bald nach seiner im Januar 1563 erfolgten Rückkehr aus Italien wandte er sich nach Rostock zurück ***),

*) Johannes Caselius (Chesselius, welcher Form des Namens er sich aber nur in jüngeren Jahren bediente,) war am 17. Junius 1533 zu Göttingen geboren, wo sein Vater Matthias Bracht Chesselius, der aus der adeligen Familie der Chesselier oder von Chessel im Herzogthum Geldern stammte, damals gerade Lehrer war. Lisch a. a. O. S. 6 ff. weis't nach, daß der Vater von dort als Capellan nach Nordheim gekommen ist, später, nach einzelnen Zwischenfällen, in Gandersheim Rector wurde, und dann von dort als Prädicant nach Fürstenberg, wahrscheinlich durch Johann Albrecht, berufen worden ist. Als der Vater im Jahre 1553 Rector an der Schule zu Neubrandenburg ward, ward Joh. Caselius, der Sohn, der zu Göttingen, Nordheim und Gandersheim seine Vorbildung erhalten, und im J. 1551 zu Wittenberg, wo er bereits von Johann Albrecht unterstützt wurde, eine Zeit lang studirt hatte, ihm als Lehrer („Schulgeselle") zugeordnet. Aus dem von uns S. 637 mitgetheilten Briefe Melanthons geht ebenfalls hervor, daß der Vater Mathias Chesselius später wiederum Prädicant in Nordheim geworden ist, dann aber, da Melanthon ihn in dem mitgetheilten Briefe vom 5. März 1560 empfiehlt, damals sich ohne Anstellung befunden haben muß, bis er wiederum nach Göttingen als Prediger kam. Erst im Jahre 1558 ward es ihm möglich, zum zweiten Male Wittenberg zur Fortsetzung seiner Studien zu besuchen, doch war er genöthigt, zu seinem Unterhalte eine Privatschule anzulegen. Außer Wittenberg scheint er nur Leipzig längere Zeit, dagegen Rostock und Frankfurt auf kürzere Zeit besucht zu haben.

**) Epigramma De Viola Johannis Caselij. *ΕΣ ΤΟ ΙΟΝ.* in: Scripta publice proposita. p. 24 b.

***) Er ward im April 1563 unter dem Rector Laurentius Kirchhof intitulirt. Univers.-Matrikel: Joannes Caselius Gottingensis Poeta Laureatus. Artium Magister Viteberg. propter virtutis et eruditionis

wo wir ihn bereits am 21. Februar 1563 in Thätigkeit finden*), und wo er am 1. September dieses Jahres seine Antrittsrede hielt**). Bei der neuen Organisation der Professuren ward er mit der Pflege der aristotelischen und platonischen Studien beauftragt***). Der Ausbruch der Pest, wodurch die Universität verödete, veranlaßte ihn, von Johann Albrecht auf's Neue unterstützt, zum zweiten Male nach Italien zu gehen, wo er zu Pisa am 28. Juni 1566 Doctor juris ward †). Als er im Jahre 1568 nach Rostock zurückgekommen war, nahm er mit großer Liebe seine philologischen und philosophischen Vorlesungen auf, und ward gleichsam das Mittelglied

splendorem honoratus. Daneben als späterer Zusatz: J. V. D. Professor Graecae Lingvae & Philosophiae. Album der philos. Facultät: Eodem anno (1563) 13 die Octob: receptus est ad Facultatem Artium Johannes Caselius Witembergae promotus.

*) Scripta publice proposita p. 196.

**) Joannis Caselii λόγος εἰς φιλοσοφίαν. Joannis Caselii pro studiis bonarum litterarum Oratio. Rostochii ex officina Augusti Colorini. Anno MDLXXVII. 4. Am Schlusse heißt es: habita Rostochii K. Sept. an. 1563 edita an. 1577. K. Jan. Vgl. Krey, Beiträge zur meklenb. Kirchen- und Gelehrten-Geschichte I, 126. Etwas, J. 1739. S. 94.

***) In dem Verzeichnisse der Lectores ordinarii der philos. Facultät wird er aufgeführt als: Quintus Professor Aristotelicus et Platonicus M. Johannes Chesselius.

†) Vgl. das Doctordiplom in Joh. Caselii epist. Hannov. 1718. Zu Florenz fand er damals an Victorius eine liebevolle Stütze, und einen so väterlich gegen ihn gesinnten Freund, daß er sich seiner unausgesetzt annahm, und ihn in Beziehungen zu den bedeutendsten Gelehrten und fürstlichen Personen brachte. In Wien, wohin er durch die Briefe des Victorius vielfach empfohlen war, lernte ihn Kaiser Maximilian durch seinen berühmten Leibarzt Johannes Crato kennen, und ehrte ihn durch Erneuerung seines Adels. Die darüber am 14. Dec. 1567 ausgefertigte Urkunde befindet sich noch jetzt auf der Wolfenbütteler Bibliothek. Vgl. die Beschreibung des dem Caselius bestätigten Wappenschildes bei Lisch a. a. O. S. 25.

zwischen den italienischen und deutschen Humanisten*). Doch ward in seiner Professur eine Aenderung dahin getroffen, daß er als Professor oratoriae installirt ward**). Vorzugsweise interpretirte er damals, um seiner Professur zu genügen, die aristotelischen Schriften***), las indessen auch gern über die oratorischen und rhetorischen Schriften Ciceros. Aber schon am 1. August 1570 ward er von Johann Albrecht zur Erziehung seiner beiden Söhne, der Herzöge Johann und Sigismund August, an das Hoflager zu Schwerin berufen†), wo er in naher Beziehung zu Andreas Mylius vier Jahre lang diesem Berufe mit großer Treue und Hingebung oblag.

Als er darauf im Jahre 1574 nach Rostock zurückkehrte, nahm er voll Freude, da ihm die academische Lehrthätigkeit Bedürfniß war, sein dortiges Lehramt wieder auf. Sein Haus bildete den Mittelpunkt der studirenden Jugend, welcher er

---

*) Daher die Sammlung Petri Victorii Epp. ad Germanos. Francofurti Anno M.D.XCVII. Vgl. G. Bernhardy, Grundriß der Römischen Litteratur. Zweite Bearbeitung. Halle 1850. S. 119.

**) Als Caselius nach seiner Rückkehr sich an das Concil mit der Bitte gewandt hatte, über seine Vorlesungen eine Bestimmung zu treffen, ward am 3. April 1568 von demselben beschlossen: Rhetoricorum Aristotelis lectionem illi imponendam esse, cum sit Oratoriae professor. Hinc adjunget unum atque alterum Homeri. Wahrscheinlich hat Caselius bald nach seiner Rückkehr aus Italien die Rede pro arte Poëtarum gehalten. (Joannis Caselii pro arte Poëtarum Oratio. Rostochii in officina Jacobi Lucii. Anno MDLXIX. Am Schlusse findet sich als Datum: III. Id. Sextil. 1568.

***) Vgl. die Ankündigung seiner aristotelischen Vorlesungen in der Schrift: Joannis Caselii in librorum Aristotelis de vita et moribus interpretationem. Prooemium. Rostochii in officina typographica Jacobi Lucii. Anno MDLXIX.

†) Dienstrevers des Johannes Caselius als Lehrers der Söhne des Herzogs Johann Albrecht. D. d. Schwerin 1570. Aug. 23. Lisch a. a. O. S. 56 f.

über die einzuhaltenden Studien Auskunft ertheilte*). Viele Adelige, die durch den Glanz seines Namens, durch die Urbanität seines Charakters und durch seine umfassende Gelehrsamkeit im Gebiet der Alterthumskunde, der Philosophie und der Rechtswissenschaft angezogen wurden, ließen sich von ihm in ihren Studien berathen. Mit vielen derselben stand er auch späterhin in Beziehung. Seine Nähe wirkte belebend und anregend ein, und Rostock hob sich durch ihn zusehends. Durch seine ausgezeichnete Kenntniß beider alten Sprachen beherrschte er wahrhaft das weite Gebiet der Alterthumswissenschaft**). Seine bewunderungswürdige Sprachgewandtheit ließ ihn den classischen Styl Ciceros, den er in seltenem Maaße sich angeeignet hatte, wieder beleben und zu größerem Gemeingut machen, da die überraschende Leichtigkeit und Feinheit des Ausdrucks und der Darstellung ihn zu einem von Niemandem übertroffenen Vorbilde machte. In dem letzten Stadium seiner Thätigkeit in Rostock beschäftigte er sich mit der Erläuterung der Schriften Platos und Aristoteles über

*) Joannis Caselii de ludo litterario recte aperiendo Liber. cum priuilegio Caesareo. Rostochii in officina Jacobi Lucii. Anno MDLXXIX.

**) Unter seinen in Rostock erschienenen philologischen Schriften sind zu nennen: Xenophontis de dictis et factis memorabilibus Socratis libri quatuor. Rostochii excudebat Stephanus Myliander. Anno CIↃIↃXXCV. 4. Xenophontis Cyripaediae. Liber quartus Joanne Caselio interprete. Chionis Platonici Epistolae ab eodem latine redditae. Rostochii Stephanus Myliander excudebat. Anno CIↃIↃXXCIV. 4. Plutarchi de loquacitate liber. Latine redditus ab Joanne Caselio. Rostochii ex off. typ. Myl. CIↃIↃXIC. 4. Während seines Aufenthalts zu Rostock besorgte Caselius auch die Herausgabe einer lateinischen Uebersetzung der meisten Reden des Thucydides: Orationes Thucydidis pleraeque Joan. Casa interprete. Rostochii typis Steph. Myliandri. Anno CIↃIↃXXCIV. 4.

den Staat, denen er sich mit besonderer Liebe widmete*). In seiner ganzen Persönlichkeit spiegelte sich die Liebe und die Begeisterung für das Alterthum ab, von dem er sich nach allen Seiten eine umfassende Kenntniß erworben hatte. Wie er Melanthons und Camerarius Schüler war, und in seiner philosophischen und humanistischen Richtung manches Verwandte mit Melanthon hatte, so wird auch seine Stellung zur Philosophie und Theologie durch jenen mildern Typus bezeichnet, der sich in Melanthon ausgeprägt hatte. Die Liebe zum Alterthum hatte ihn nicht der Kirche entfremdet, wenn gleich er nicht mit der strengern, in Rostock bei der theologischen Facultät vorherrschenden lutherischen Richtung, welche den Melanthonschen Typus zurückdrängte, einverstanden war. Bei seiner ganzen Eigenthümlichkeit aber, welche in dem ruhigen Genuß der Wissenschaft sich glücklich fühlte, fand er in sich keine Aufforderung, jene strengere Richtung zu bekämpfen, wenn sie auch ihm und seiner ganzen wissenschaftlichen Auffassung weniger zusagte. Wollte doch auch er wahrhaft der Kirche dienen, und ihr durch die Pflege der alten Literatur ihre Grundlagen sichern und erhalten.

Schon der Herzog Julius hatte im Jahre 1575, als er damit umging, Helmstädt zu gründen, ihn für seine junge Universität zu gewinnen gesucht, ohne daß Caselius,

*) Vgl. sein Einladungsprogramm ad lectiones Politicas. (Joannis Caselii in Libros Aristotelis de optimo statu reipublicae ad auditores Politices Prooemium. Rostochii typis Myliandrinis Anno Christi CIↃIↃXXCVII.) P. P. Rostochii IIX. Kal. Feb. Anno 1587. Ehe er zur Ankündigung dieser Vorlesung übergeht, bemerkt er: — duas scholas superiore anno perquam illustres absoluimus. Primum enim admirabilem sententiam Socratis de sapiente, qui ciuium ciuitatis moderetur, ex ipso Platone explicauimus. Deinde principis Peripateticorum doctrinam de justitia et jure tradidimus etc.

bei den mannigfachen Banden, die ihn an Rostock knüpften, sich entschließen konnte, auf die Anträge des Herzogs Julius einzugehen, da Johann Albrecht seine Einwilligung versagte. Als aber nach dem am 12. Februar 1576 erfolgten Tode Johann Albrechts, an den ihn Pietät und dankbare Liebe gefesselt hatten, der Herzog Julius, mit dem er über die Erziehung seiner Prinzen und über die Berufung von Universitätslehrern fortwährend in Beziehung geblieben war und brieflich verhandelt hatte, seine Anträge erneuerte, war er bereiter, auf dieselben einzugehen, da ihm vom Herzog Julius glänzende Anerbietungen gemacht wurden*), welche sein Rostocker Einkommen überstiegen**). Doch traten noch längere Verzögerungen ein, da sowohl der Entschluß, von Rostock zu scheiden, ihm außerordentlich schwer ward, als auch weil die ihm angesonnene Unterschrift der Braunschweigischen Kirchenordnung ihm wider-

*) Caselii Epp. p. 624 sq.: accipe, me nunc tertium vocari in Acad. Juliam: non est res contemnenda et digna deliberatione: tertium vocor in patriam, mercede majori, praemio etiam proposito.

**) Dennoch bezog Caselius mit David Chyträus das höchste Gehalt, welches fürstliche Professoren damals in Rostock erhielten, nämlich 400 Gulden jährlich. Die Quartalquittungen finden sich darüber von seiner eigenen Hand. So 1584: A die festo diui Michaelis ad K. Jan. stipendium accepi florenos centum. Dagegen erhielt Simon Pauli quartaliter 83 fl. 8 ß, Laur. Panklow 50 fl., Mich. Graffus 70 fl. 4 ß, Joh. Albinus und Jac. Bording 85 fl., Godelmann 40 fl., Brucäus und Battus 50 Joachimicos. In der Rechnung: A Festo Michaelis Annj 1589 vsque ad Festum Michaelis Annj 1590 findet sich die letzte Quittung von Caselius in folgender Weise: D. Johannes Caselius. Centum florenos huius quadrantis mihi numerauit Hermannus, de mandato ill^mi Ducis Vlricj et amica concessione collegarum. 21. Noueb. Vgl. Stipendiorum quietantiae, So den Herrn Fürstlichen Meklenburgischen vorordenten Professorn in der Vniuersitet zu Rostogk Jerlich von M. Nicolao Goniaeo vnd Hermanno Hartiuuich entrichtet vnd bezalt worden. (Acad. Archiv.)

stand *). Als aber Herzog Julius am 3. Mai 1589 gestorben war, bot Herzog Heinrich Julius Alles auf, die Zustimmung der Herzöge Johann und Ulrich zu der Uebersiedelung von Caselius nach Helmstädt zu erlangen. Herzog Ulrich hatte zwar das Bedenken, wie Caselius Lehrstelle besetzt werden solle, aber dieser wußte dasselbe dadurch zu beseitigen, daß er Albert Clampe zu seinem Nachfolger vorschlug **), welcher von ihm und Nathan Chyträus seine humanistische Bildung erhalten, und in Heidelberg, Basel und Padua seine Studien fortgesetzt, und sich den Glanz einer reinen und eleganten Diction angeeignet hatte. Wie er in Rostock neben seiner bedeutenden Einwirkung auf humanistischem Gebiete an der Neubelebung der Aristotelischen Studien bedeutenden Antheil gehabt hatte, so verfolgte er auch in Helmstädt, in Verbindung mit Owen Günther und Cornelius Martini, dieselbe Richtung, welche dort bald prävalirte, während in Rostock der Einfluß der theologischen Facultät dieselbe beschränkt hatte. Caselius ausgebreiteter gelehrter Briefwechsel, seine Verbindungen mit den bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit und mit hervorragenden fürstlichen Personen, die große Belesenheit im Gebiete der classischen Literatur, die seltene Virtuosität, mit welcher er in mündlicher Rede, wie in Schrift, beide alte Sprachen beherrschte, — dies Alles trug nicht

*) E. L. Th. Henke, Georg Calixtus und seine Zeit. S. 49.

**) Johannes Caselius zeigt der Universität Rostock seinen Abgang an, und schlägt zu seinem Nachfolger den Albert Clampe vor. D. d. Rostock. 1589. Aug. 24. Lisch a. a. O. S. 62 ff. Jedoch kam es nicht zu der Anstellung in Rostock, da dieser ebenfalls einem an ihn ergehenden Rufe nach Helmstädt Folge leistete, und dort als Professor der Logik und Ethik, enge verbunden mit Caselius und mit ihm gleiche Richtung verfolgend, wirkte.

wenig dazu bei, seinen Einfluß und seine Einwirkung nach den verschiedensten Seiten zu vermitteln, welche noch durch eine große Menge geistreicher, das Leben unmittelbar angehenden Gelegenheitsschriften erhöht wurde. Die Universität empfand daher seinen Verlust um so schmerzlicher, als derselbe nicht ersetzt werden konnte. Im November 1589 hielt Caselius unter großer und zahlreicher Theilnahme seine Abschiedsrede *).

Neben Caselius hatte sich indessen nicht geringe Verdienste um das Studium der römischen und griechischen Sprache Nathan Chyträus **) erworben, welcher 1564 von Johann Albrecht zum Professor der lateinischen Sprache ernannt

*) Joannis Caselii Oratio Qua, accitu ill^mi ducis Brunsuig. et Lunaeb. Henrici Julij, concessu nostrorum ill^morum ducum Vlrici et Joannis, ex Academia Megapolitana Rostochio in Jvliam Helmaestadium migrans, valedicit auditoribus. Rostochii mense Nouembri. Excudebat Stephanus Myliander. Anno CIↃIↃXIC. (Bibl. d. Ritter- u. Landschaft.)

**) Nathan Chyträus, am 15. März 1543 zu Menfingen bei Bretten geboren, besuchte die Schule zu Straßburg, wo wahrscheinlich Johann Sturm sein Lehrer war, wandte sich dann aber nach Rostock, da hier bereits seit mehreren Jahren sein Bruder David wirkte. Er ward im Herbst 1555 unter dem Rector Andreas Martini intitulirt, und ward ein eifriger Zuhörer von Burenius. Am 21. Mai 1562 erlangte er unter dem Decan M. Johannes Posselius die Magisterwürde. (Alb. d. phil. Fac.: Nathan Chytraeus Mencingensis.) Nachdem er eine große Reise, auf welcher er Dänemark, England, die Niederlande, Frankreich und Italien besuchte, beendigt hatte, kehrte er im Jahre 1571 nach Rostock zurück. Im October 1571 las er über Clenardi institutiones Graecae Linguae. Vgl. Scripta publice proposita p. 188 sq. Jo. Andr. Quenstedt, de patriis illustrium virorum p. 160. R. H. Rollius, de Doctoribus Academicis ad gymnasiorum vel scholarum gubernacula vocatis p. 14 sqq. Schützii Vita Chytraei I, 242. 279. II, 149. 575. 583. III, 45. 187. 322 sqq. Bibl. Hamb. Hist. Cent. VII, p. 197 sqq. Nettelbladt, Succincta notitia scriptorum etc. p. 6. 17. 47 sq. 53. 55 sqq.

ward *). Damals las er über Murmelii Tabellen und über die Faſten Ovids **). Nach der neuen Organiſation der philoſophiſchen Facultät im Jahre 1564 las er die für ſeine Profeſſur beſtimmten Collegia ***). Zu ſeiner bedeutenden Beleſenheit in der römiſchen und griechiſchen Literatur kam eine nicht geringe poetiſche Begabung. Seine lateiniſchen und griechiſchen Poeſien bezeugen eine bedeutende Beherrſchung der Form und ausgezeichnete Gewandtheit in der Handhabung der verſchiedenartigſten Versmaaße †). Außer ſeinen zahlreichen Gelegenheitsſchriften war er vielfach literariſch thätig ††). Nach dem Tode von Bocerus trat er im Jahre

Etwas, J. 1738. S. 217. 435. 535. 696. J. 1739. S. 209. 219. 281. 337. 344. 474. 664. 768. J. 1742. S. 163. J. 1743. S. 143. Krey II, S. 31 ff, Anhang S. 30.

*) 1564. Sept. 16. beſtellt der Herzog Ulrich, „weil an der Univerſität Roſtock die Jugend mit Profeſſoren latinae linguae oder grammatices nach Gebühr nicht verſorget, und da ſolche facultas pro incipientibus faſt dienlich," auf Vorſchlag und Empfehlung der Profeſſoren, den Magiſter Nathan Chyträus zum professor latinae linguae oder grammatices, daß er grammaticam latinam, officia et epistolas Ciceronis profitire. (Beſtallungsacten in der philoſ. Facultät. Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.)

**) Scripta publice proposita p. 273 b. 281 sq. p. 301 sq.

***) Primus Grammatices lector erit M. Nathan Chytraeus, qui praeleget alternatim breuiorem Grammaticam D. Philippi, et maiorem Syntaxin et Ciceronem. Quibus adjunget Terentium et officia Ciceronis.

†) Nath. Chytraei carmina in: Scripta publice proposita p. 3 sq. p. 25 sq. p. 218 sq. p. 269 b. sq. Poematvm Nathanis Chytraei Praeter Sacra Omnium. Libri Septendecim. Rostochii Imprimebat Stephanus Myliander. Anno M.D.LXXIX. Amorum conjugalium Libri tres. Proben ſeiner Gedichte in: Krey, Beiträge I, 54. S. 169 ff. Roſt. Humaniſten S. 62. 83. 111.

††) Unter ſeinen Schriften ſind hervorzuheben: Imaginum et Meditationum Sacrarum Libri III. Nathan Chytraevs, cum Cesareae Maiestatis priuilegio. Rostochii excusi per Jacobum Lucium. Anno

1567 in dessen Professur ein, und ward ins Concilium recipirt. Seine Wirksamkeit dehnte sich noch bedeutend aus, als ihm im Jahre 1580 zugleich das Rectorat der aus den drei Parochialschulen gebildeten Stadtschule übertragen ward, welche seit dem Fortgange von Noviomagus darniederlag *). Seinem Eifer und rastlosem Streben verdankte die Schule während seines dreizehnjährigen Rectorats ihr Aufblühen **), da er zugleich eine neue Organisation derselben durchgeführt hatte ***). Aber als er vom lutherischen Lehrbegriff allmälig sich abwandte, und sich der calvinischen Auffassung zuneigte, gerieth er mit Schacht und Lucas Bacmeister in ein Zerwürfniß †), welches

MDLXXIII. Jo. Casae V. Cl. Galateus seu de morum honestate et elegantia. Liber, ex Italico Latinus, interprete Nathane Chytraeo. eiusdem Casae libellus de officiis inter potentiores et tenuiores amicos. Francofurti apud Andream Wechelum. MDLXXX. Nathanis Chytraei fastorum Ecclesiae Christianae Libri duodecim. Quidnam iis contineatur, ex praefatione et indice operi praemisso patet. Hanouiae, apud Guilielmum Antonium, impensis Petri Fischeri Fr. CIↃIↃXCIIII.

*) Vgl. S. 406.

**) D. Lucae Bacmeisteri, Senioris, Oratio de Schola Triuiali Rostochiensi. (Etwas, J. 1738. S. 534 f.): Tandem etiam deliberationibus illis, de vna totius Vrbis Schola, quae inferior diceretur, restituenda, ita Deo benedicente finis impositus est, vt pars reliquiarum Coenobii major ad Scholam designata, et liberalitate Senatus, in certas et distinctas Classes cum omnibus rebus necessariis exaedificata, A. 1580 sub initium Februarii mensis, haec, quae adhuc, Laus Deo! exstat Schola quasi redintegrata et aperta fuerit, primo ejus Rectore, Viro Clarissimo et Doctissimo M. Nathane Chytraeo constituto, et adjunctis illi Octo Collegis, et Sciagraphia, leges ac formam totius gubernationis Scholasticae, atque Institutionis juuentutis, in pietate artibusque bonis et honesta disciplina, continente, publicata.

***) Ludi Literarii ab Amplissimo Senatu Rostochiensi in ciuium suorum vtilitatem nuper aperti Sciagraphia Nath. Chytraei. Rostoch. CIↃIↃXXCC.

†) Bacmeister wies ihn vom Abendmahle zurück, wodurch sich

die Veranlassung wurde, daß er einem im Jahre 1593 an ihn ergehenden Rufe nach Bremen Folge leistete *).

Nathan Chyträus, der vor der Annahme des Rufes nach Bremen gereist war, um die Verhältnisse, in die er eintreten sollte, kennen zu lernen, würde selbst dann noch gerne in Rostock geblieben sein, wenn es ihm hätte gelingen wollen, seine Streitigkeiten mit dem geistlichen Ministerium auszugleichen **). Dies geschah indessen nicht, sondern es entstanden selbst Differenzen mit dem Concilium. Als er endlich um seine Entlassung einkam, erhielt er von Herzog Ulrich die Weisung, möglichst bald Rostock zu verlassen ***). An der Universität hatte er nichts desto weniger 30 Jahre lang mit

---

Nathan Chyträus veranlaßt sah, zu seiner Rechtfertigung ein Glaubensbekenntniß drucken zu lassen (Christliche und richtige Glaubensbekendnus Nathanis Chytraei. Anno 1592), ohne daß dasselbe den beabsichtigten Zweck erreichte, und eine Ausgleichung des Streites herbeigeführt hätte.

*) Or. D. Ch. Pezelii, S. Th. in Eccles. et Schola Brem. Doctoris, qua officium Rect. Gymnasii Brem. nomine publ. M. N. Chytraeo commendatur. Brem. 1594.

**) In einem Schreiben an D. Bacmeister spricht sich Nathan Chyträus folgendermaßen über die stattfindende Differenz aus, was den dogmatischen Gegensatz klar erkennen läßt: Arch. Minist. Vol. VIII, p. 494 sqq. Manducatio Christi spiritualis, etiam vobis testibus, ad salutem mihi sufficit — — quod cum ita sit, quid opus est de orali eiusdem manducatione tam anxie disputare, et modeste dissidentes a communione fidelium arcere.

***) Er bat unter dem 27. Jul. 1593 um seine Entlassung, „namentlich weil er mit dem jetzt allenthalben verhaßten und verfluchten calvinischen Namen halb recht und halb unrecht nun in das dritte Jahr vom Tische des Herrn verstoßen worden sei." Am 29. Nov. 1593 erwiderte ihm der Herzog Ulrich, daß, da er dem Calvinismo anhängig sei, und sich an den Ort begeben wolle, wo der Calvinismus öffentlich im Schwange gehe, er sich je eher, desto lieber von dannen wegmachen möge. (Bestallungsacten des Nathan Chyträus im Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.)

großer Treue und mit Segen gearbeitet, und hatte zur Aufrechthaltung und Förderung der humaniſtiſchen Studien in hohem Maaße mitgewirkt*).

Die hebräiſchen Sprachſtudien fanden nach Weslings Tode in Henning Oldendorp**) vorübergehend einen Vertreter. Für dieſelben wirkte ſchon Nicolaus Goniäus***) ſeit

*) Seine Verdienſte um die Begründung der academiſchen Bibliothek ſind bereits erwähnt worden. Vgl. S. 620 f. Unter ſeinem Decanat traf die philoſophiſche Facultät im Jahre 1569 eine eigenthümliche Beſtimmung in Betreff der Reception der jüngeren Magistri. Album der philoſ. Facultät: — — decretum etiam est, vt deinceps Juniores etiam Magistrj in Facultatem recipiantur, et commodis, quae ex promotionibus prouenire solent vna cum alijs Examinatoribus fruantur. Im Anhange des Facultäts-Albums findet ſich das Statut, aus dem wir hervorheben: — — omnibus bonarum Artium Magistris significamus vt ij, quj Collegij nostrj membra esse volunt: aut priuatas lectiones instituere cogitant: prius nomina sua apud Decanum Collegij Philosophicj profiteantur, et se in Facultatem recipj petant. Ex inscriptorum enim numero, Examinatores, vt diximus, sorte deinceps eligentur, quj vt laboris, ita etiam honoris et emolumentj participes erunt. Neque cuiquam nisj in Facultatem recepto, deinceps priuatim legere licebit. — — Reseruauit sibj etiam Facultas administrationem officiorum Decanj et Vicecancellarij, quae solis Professoribus, vt hactenus vsitatum fuit, decernentur. Dieſe Einrichtung erwies ſich aber ſo unzuläſſig, daß ſie im Jahre 1585 geändert ward. Anhang des Alb. d. phil. Fac.: Anno 1585. 12. Cal. Nouembris, Vnanimi omnium collegarum consensu, multis et grauibus de causis decretum est, vt consuetudo ista juniores Magistros in facultatem recipiendi prorsus deinceps cesset. ita tamen, vt pauci illi, qui hactenus recepti, et adhuc in Academia praesentes sunt, neque in superioribus facultatibus locum habent, tam diu, more solito, sub instanstia examina conuocentur, et cum alijs sortiantur, et hactenus concesso beneficio gaudeant; donec ipsi quoque paulatim dilabantur, aut alio se conferant. Quo facto, professores artium, vt prius fiebat, solj iterum illis officijs praeerunt, et commodis inde prouenientibus more vsitato, fruentur.

**) Etwas, J. 1739. S. 769 f.

***) Goniäus war aus dem Städtchen Hulſt in Weſtphalen gebür-

dem Jahre 1570, als er zum Profeſſor paedagogicus berufen ward. Im Jahre 1577 aber zum Profeſſor der hebräiſchen Sprache berufen, ſetzte er mit großem Eifer ſeine Beſtrebungen für die hebräiſchen Sprachſtudien fort, ohne daß es ihm in ſeinem zwölfjährigen Wirken gelang, da er vereinzelt dieſes Sprachgebiet zu vertreten hatte, die hebräiſchen Studien zu heben, und ihnen allgemeineren Eingang zu verſchaffen*).

Durch den Weggang von Johannes Caſelius war zwar eine große Lücke entſtanden, zumal da er einige ihm befreundete Roſtocker Lehrer nach Helmſtädt zog**). Dennoch aber blieb im Allgemeinen in der philoſophiſchen Facultät nicht nur die claſſiſche, wie wir ſahen, ſondern auch die ariſtoteliſche Richtung vorherrſchend. Die letztere ward in dieſer Periode vorzugsweiſe durch Matthias Flacius Illyricus junior vertreten***). Obwohl er vielfältig, theoretiſch und praktiſch,

---

tig, und hatte ſeine hebräiſchen und orientaliſchen Studien hauptſächlich in Wittenberg gemacht, auch ſich der Unterweiſung einiger Iſraeliten erfreut. Unter Röſelers Rectorat ward er am 12. April 1561 immatriculirt. Univerſitäts-Matrikel: Nicolaus Gonieus Hulschedensis. Unter dem Decanat des Johannes Tunnichäus ward er am 14. Oct. 1563 Magiſter, und bald darauf Rector Scholae Jacobaeae. Als er ſpäter Profeſſor paedagogicus ward, unterſchreibt er ſich in einzelnen Gedichten als: Rector collegii ad D. Michaelem. Er ſtarb am 15. Nov. 1589. Am 7. Mai 1571 ward er in die philoſophiſche Facultät aufgenommen. Nath. Chytraei Poëmata, libri XVII, p. 198. Rollii Memor. Philosoph. p. 466 sq. Jo. Goes. Opusc. var. de Westphalia p. 183. Etwas, J. 1739. S. 411. 665. 673. 825. Krey IV, S. 10.

*) Sein Gehalt betrug vierteljährlich nur 33 fl. 8 ß. Doch war er zugleich Oeconomus der Univerſität, und bezog als ſolcher jährlich 60 fl. Vgl. Stipendiorum quietantiae de anno 1585 (acad. Archiv).

**) Vgl. S. 689. Borcholt war durch ſeinen Einfluß ſchon vor ihm nach Roſtock gekommen.

***) Er war der Sohn des bekannten Theologen Matthias Flacius Illyricus, welcher ſeinem Vater, als dieſer, aus Wittenberg vertrieben, in Braunſchweig verweilte, im Jahre 1547 geboren ward. Nachdem er

sich mit der Medicin beschäftigt hatte, war doch die Philosophie sein eigentliches Fachstudium. Auch gehörte er der philosophischen Facultät als Professor an*), und erklärte die dialectischen und rhetorischen Schriften des Aristoteles und des Cicero**). Vorzugsweise hielt er über das Organon des Aristoteles Vorlesungen, aus denen auch sein in weiten Kreisen bekannt gewordenes, mit Recht geschätztes Werk über dasselbe hervorging***). Scharfsinn und dialektische Entwickelung, Klarheit und Präcision, ungeachtet aller Tiefe der Gedanken, zeichneten ihn in hervorstechendem Grade aus. Seine Arbeiten über den Aristoteles gehören zu dem Besten, was jene Zeit über diesen hervorgebracht hat. Auf den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft war er literarisch

---

anfangs in Straßburg studirt hatte, begab er sich nach Rostock, wo er unter dem Rectorat des Bartholomäus Cling im Jahre 1572 intitulirt ward. Universitäts-Matrikel: M. Mathias Flacius Illyricus, Mathiae filius. Unter dem Decanat des Jacobus Prätorius ward er am 25. Aug. 1574 Magister. Album d. phil. Fac.: Matthias Illyricus Brunswicensis. Er hatte zugleich medicinische Studien getrieben, stand mit Levinus Battus und Brucäus in Verbindung, und ward unter des Letzteren Präsidium am 23. Sept. 1581 Doctor der Medicin.

*) Flacius wird in einer alten Nachricht als Professor Organi Aristotelis bezeichnet. Etwas, J. 1738. S. 434.

**) Damit stimmen die Bestimmungen der Facultäts-Statuten überein: Quartus professor pro iis, qui aetate et eruditione reliquis praestant, Aristotelis et Ciceronis scripta Dialectica et Rhetorica ex ipsis fontibus deducta publice proponet et enarrabit.

***) Opus Logicum in Organon Aristotelis Stagiritae, summi philosophi, omniumque Peripateticorum facile principis, absolutissimum, et tam docentibus quam discentibus vtilissimum sane, ac perquam necessarium constans libris XIIII. nempe Logicae generalis Libris VI. Apodictices Libris IIII. Dialect. Libris IIII. Authore Matthia Flacio, Doct. Medic. in schola Rostochiensi, clariss. olim Professore. 1593. Cum gratia et priuilegio Caes. Maiest. ad decennium. Francofurti, Ex officina Typographica Nicolai Bassaei.

thätig. Auch seine physicalischen Schriften wurden geschätzt*), und selbst im Gebiete der Medicin, namentlich in der Pathologie, wurden die Beiträge, welche er in einzelnen Schriften gab, hoch gehalten**). Doch liegt seine Bedeutung, wie die eigentliche Sphäre seines Wirkens, innerhalb der Philosophie und der von ihm vertretenen aristotelischen Richtung***).

Innerhalb der philosophischen Facultät ward jetzt die Physik von Erasmus Stockmann vertreten, welcher vom Rathe an des M. Christoph Gertners Stelle†) zu dieser Professur bestellt war††). Als Prätorius die Professur der Ethik niedergelegt hatte, wurde vom Rathe 1583 der Magister Marcus Hassäus zum Professor der Ethik bestellt, welcher bereits seit dem Jahre 1580 als Professor Senatorius Paedagogicus gewirkt hatte, da ihm die Katechese und der Unterricht in der lateinischen Sprache im Pädago-

*) Commentarior. Physicorum de vita et morte Libri IV. Francof. 1584.

**) Disputationes partim Medicae, partim Physicae, in Academia Rostochiana propositae. Rostochii apud Steph. Myliandr. 1602.

***) Doch ist er fast bis zum Ende seines Lebens Professor extraconciliaris gewesen. Erst kurz vor der Dimission des Nathan Chyträus ward er ins Concil aufgenommen, starb aber schon am 27. April 1593. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 304. Lib. III, p. 122. Etwas, J. 1738. S. 431 ff. Anfangs bezog Matthias Flacius ein vierteljährliches Gehalt von 25 fl., seit dem Jahre 1586 war dasselbe aber auf vierteljährlich 37½ fl. erhöhet worden. Vgl. Stipendiorum quietantiae etc. (acad. Archiv).

†) Etwas, J. 1739. S. 805. 829.

††) Derselbe ward unter dem Rector Laur. Kirchhof intitulirt. Universitäts-Matrikel: Erasmus Stockman Hamburg. Unter dem Decanat des M. Owen Günther erwarb er sich 1570 die Magisterwürde. Im Jahre 1579 ward er Professor der Physik. Epp. Chytraei p. 397. Schützii Vita Chytraei Lib. II, p. 583. Etwas, J. 1737. S. 415. J. 1739. S. 670. 713. 761 ff. 766. 792. 795 ff. 798. 826. f.

gium übertragen war. Prätorius hatte dagegen die Professur der Mathematik übernommen *). Da er sich, als Inspector Collegii Sti. Michaelis, in der Leitung dieser Regentie bewährt hatte, ward ihm im Jahre 1595 vom Herzog Ulrich, als durch den Tod von Goniäus die Professur der hebräischen Sprache erledigt war, diese übertragen, für welche er auch mit großem Eifer thätig war **). Dagegen bekleidete Martin Braschius am Ende dieser Periode die Professur der Dialektik, und seine Vorlesungen erstreckten sich vorzugsweise auf das Gebiet der Logik ***). Gleich ausgezeichnet durch Vielseitigkeit des Wissens, durch poetische Begabung, durch Beredtsamkeit, Feinheit und Eleganz der Rede, ward er als Professor poeseos angestellt. Seine trefflichen Gelegenheitsreden bieten einen reichen historischen Stoff dar, der meistens mit eben so großer Gewandtheit und Feinheit, als in gewählter und schöner Form dargestellt ward †).

*) Prot. d. Acad. Anno 1583. d. 16. Nou. Proposuit primum Magnif. D. Rector de praesentato in proximo Concilio M. Marco Hassaeo, quem Senatus huius vrbis amplissimus in locum M. Warenii, permutatione lectionum cum M. Praetorio facta, substituerit etc.

**) Seine Wirksamkeit als Professor der hebräischen Sprache erstreckt sich noch weit in die andere Periode hinein, da er erst am 9. Januar 1620 starb. Etwas, J. 1737. S. 340. J. 1739. S. 22. S. 419. 734. 767. 793. 799. 829. J. 1740. S. 114. 117. 119. 243. 245. 614. 619. Krey IV, 14.

***) Er war vorher Rector in Malchin, als er von Herzog Ulrich im Jahre 1593 ad dialecticae lectionem, wahrscheinlich als Nachfolger des Matthias Flacius, berufen ward. Etwas, J. 1737. S. 343 f. J. 1739. S. 36 f. S. 273 ff. S. 444 ff. S. 479 ff. S. 793. 831. Krey I, 20.

†) Seine Gedichte standen in solchem Ansehen, daß er auf einer größeren, fünf Jahre vor seinem Tode unternommenen Reise (Vgl. Martini Braschii carmina in itinere germanico et ex eo nuper nata, hodoeporicon. Elegiae. Odae. Epigrammata Lipsiae. Anno MDXCV.), wo er die berühmtesten Universitäten besuchte, in Heidelberg zum poëta

An wiſſenſchaftlicher Bedeutung trat auf dem mathematiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Gebiete Magnus Pegelius hervor, welcher, der alten berühmten Wismarſchen Familie der Pegel angehörend *), als Professor mathematum inferiorum, nachdem er bereits in Helmſtädt Profeſſor der Mathematik geweſen war, berufen ward **). Ihm ward das ganze Gebiet der Arithmetik, der Mathematik und der Aſtronomie überwieſen ***). Seine wiſſenſchaftlichen Arbeiten dehnte

---

laureatus gekrönt ward. In der angezogenen Schrift findet ſich: Melos ad Martinum Braschium, Professorem in Academia Rostochiensi, cum ipsi lauream Poeticam conferrem Anno Christi CIↃIↃXCIV die 8. Septemb. Heidelbergae, mit der Unterſchrift: Paulus Melissus Franc. Comes sacri Pal. & Eques ciuis Romanus. — — Bei dem Tode des Herzogs Sigismund Auguſt hielt er im Namen der Univerſität die Parentation: De vita et morte Illustrissimi et celsissimi Principis ac Domini, Domini Sigismundi Augusti — — pie placideque defuncti anno 1600. 5. Septembris die, Parentatio carmine Epico expressa et publice in Academia Rostochiensi sequente 1. Octobris recitata a Martino Braschio, Logices Professore & Collegii Philosophici p. t. Decano. Rostochii, typ. Myl. Anno MDC.

*) Er war der Sohn Conrad Pegels und mit David Chyträus durch deſſen zweite Frau, ſeine Schweſter, verſchwägert. Chytraei Epp. p. 252. Er war im J. 1547 geboren, und ward Anno 1569 mensis Maii die X., unter Nathan Chyträus, Magiſter. Seine Reception in die Facultät erfolgte im J. 1572 unter dem Decan M. Joh. Poſſelius.

**) Schützii vita Chytraei Lib. II. 322. Etwas, J. 1736. S. 465. ff. J. 1738. S. 460. J. 1739. S. 146. S. 670. S. 728. 794. 799. 830. J. 1742. S. 618. Jos. Nic. Frobese, Magni Pegelii, E. Hofmanni, S. Mencii et Francisci Parcovii, primorum academ. Juliae mathematicorum, memoriae. Helmst. 1746. 4. Lawätz, II. S. 173. Eſchenbach, VIII. S. 135. Krey IV., 145.

***) D. Magni Pegelii Professoris Originalbeſtallung Actum Roſtock den 30. m. Martii Anno 1591: Wir Bürgermeiſter vnd Rath der Stadt Roſtogk bekennen vnd thun kund vor jedermänniglich mit dieſem vnſern offenen Briefe, daß wir den Ehrenveſten vnd Hochgelarten Magnum Pegelium, philosophiae et medicinae Doctorem, für einen Professo-

er vom mathematischen Gebiete auf das Gebiet der Mechanik aus, und machte durch die mancherlei Erfindungen, welche er damals veröffentlichte, großes Aufsehen, obwohl die Urtheile über dieselben sehr verschieden ausfielen. Gleichzeitig war er auf mathematischem und astronomischem Gebiete literarisch thätig, und seine Schriften erwarben ihm im Auslande einen Namen. Mit Kaiser Rudolph, dem er sein berühmtestes Werk widmete*), stand er durch astronomische Studien in Beziehung. Seine Wirksamkeit in Rostock, welche bis zum Jahre 1604 dauerte**), war zwar nicht von großem Einfluß und bleibender Wirkung, dennoch aber hatte er es verstanden, innerhalb seines Studiengebietes anzuregen***).

---

rem matheseos in vnser Universitet alhie zu Rostogk auf vnd angenommen haben, also vnd der gestalt, daß er Arithmetiam, Euclidem, Sphaeram, Theoricam planetarum vnd andere in derselben Kunst gute Authores vnd nützliche scripta, inmaßen solches im Concilio Universitatis oder im Collegio vnser verordneten Professorn beliebet vnd für gut angesehen wird, mit allem getrewen vleiß auf die Ihm zugeordnete Stunde wochentlich ordinarie, vnd darin die Jugent dergestalt, das sie es einnehmen vnd wol verstehen könnten, vnterrichten vnd wann der ordo disputationis an Ihn kommen werde, allwege vleißig disputire. (Rathsarchiv.)

*) Thesaurus rerum selectarum, magnarum, dignarum, utilium, suavium, pro generis humani salute oblatus, Auctore Magno P. Germano, Megapolitano, Rostochiensi. 1604. Am Schlusse dieser sehr verschiedenartige Dinge umfassenden Schrift erörtert er seine neuen Erfindungen, unter denen wir nur den Bau von Luftschiffen, die Kunst des Gedächtnisses, die chirurgia infusoria und die Taucherkunst hervorheben.

**) Streitigkeiten, in die er gerieth, scheinen zugleich mit seiner länger dauernden Kränklichkeit die Veranlassung gegeben zu haben, daß er aus seiner academischen Stellung ausschied. Völlig aufgehellt sind seine späteren Verhältnisse nicht. Nur soviel scheint nach dem Zeugnisse Cothmanns gewiß zu sein, daß er, vom Kaiser Rudolph nach Prag berufen, dort als Mathematiker bis zu dessen im J. 1612 erfolgtem Tode lebte.

***) Aus einer von ihm der Bibliothek zugewandten Schenkung geht

Bei dem raſchen Wechſel, den die vom Rathe beſetzten Profeſſuren in dieſer Periode erfahren hatten, bekleidete am Ausgange des Jahrhunderts ſeit dem Jahre 1594 Nicolaus Willebrandt die räthliche Profeſſur der Ethik*). In ſeiner wiſſenſchaftlichen Thätigkeit beſchäftigte er ſich eingehend mit den Fragen der practiſchen Philoſophie, in denen er ſich überwiegend an Ariſtoteles anſchloß, wandte aber außer dem Gebiete der Ethik auch dem der Rhetorik ſeine Studien zu**). Bei ſeinen Disputationen legte er die Schriften des Ariſtoteles, insbeſondere die Ethik und das Organon, zum Grunde. Neben ihm und Martin Braſchius wirkte Johannes Simonius***), welcher durch ſein Verhältniß zu Herzog

---

hervor; daß er ſich auch mit der Anfertigung mathematiſcher Inſtrumente beſchäftigt hat. Schützii Vita Chytraei Lib. II, 149: Alia instrumenta mathematica ingeniosae structurae a Magno Pegelio, Chytraei affine, accesserunt.

*) Er ward im März 1586 unter dem Rector Luc. Bacmeiſter intitulirt: Nicolaus Willebrandt, Megapolitanus, und 1593, nachdem er ſich vorher zu Frankfurt die Magiſterwürde erworben hatte, in die philoſophiſche Facultät aufgenommen: Anno 1593 die 9. Augustj a Decano M. Marco Hassaeo receptus est in Facultatem M. Nicolaus Willebrandus Megapolitanus, Francofurtj promotus. Unter dem Decanat des D. Camerarius ward er den 15. Sept. 1596 Doctor juris. Als Decan der philoſophiſchen Facultät vollzog er am 20. April 1598 zehn Magiſter-Promotionen.

**) Im Jahre 1613 unter Joach. Schonermarks Rectorat findet ſich folgende Notiz in der Matrikel: Hoc anno sub fin. Mensis Julij, non sine Luctu Academiae est mortuus Excellentissimus Ictus ac philosophus Dn. Nicolaus Willebrandus philos. & U. J. D. ac phil. moral: professor. 2. Aug. sepult: anno aetatis 47 completo. Schützii Vita Chytraei Lib. III, p. 338. Etwas, J. 1737. S. 441. J. 1739. S. 793. 797. S. 832 ff. Etwas, J. 1740. S. 50. 56. S. 113. 116. S. 125 ff. Krey, VIII, 15.

***) Als Herzog Wilhelm von Liefland und Kurland im Jahre 1590 nach Roſtock gekommen war, befand ſich Simonius in ſeiner Begleitung

Wilhelm von Liefland und Curland ſich großer Vergünſtigungen erfreut hatte, und bald von Herzog Ulrich befördert ward. Da gerade damals Nathan Chyträus aus ſeiner Profeſſur entlaſſen war, ward er von Herzog Ulrich an deſſen Stelle als Professor poëseos angeſtellt *). Nachdem aber bald darauf Bartholomäus Cling ſeinen Wunſch erreichte und als Professor juris eintrat **), ward dadurch in der philoſophiſchen Facultät, da Cling bis dahin Professor oratoriae geweſen war, dieſe Profeſſur erledigt, in welche Simonius eintrat. Als Professor rhetorices beſitzen wir mehrere Gedächtnißreden von ihm ***), und ſeine zahlreichen über allgemeine wiſſenſchaftliche Gegenſtände gehaltenen Reden †) laſſen die Vielſeitigkeit ſeiner Studien erkennen. Seine literariſche Wirkſamkeit machte ihn auch im Auslande bekannt ††).

---

als Hofmeiſter, und ward unter dem Rector Wilhelm Lauremberg intitulirt: Johannes Simonius von Burck. Daneben: M. & Prof. Oratoriae facult: Unter dem Decanat von Marcus Haſſäus ward er am 23. Aug. 1593 Magiſter, und darauf von demſelben im October 1593: M. Johannes Simonius Borgensis in die philoſ. Facultät recipirt.

*) Als ſolcher ward er am 17. Auguſt 1594 ins Concil recipirt. Prot. d. Acad. Anno 1594. Aug. 17.: M. Joannes Simonius post Orationem recitatam de laudibus Poëtices, praestito juramento vsitato assumendorum in Concilium, receptus est post M. Posselium ante M. Willebrandum.

**) Vgl. S. 694.

***) Hieher gehört ſeine am 10. Oct. 1600 recitirte Memoria Illustrissimi Principis ac Domini, Dn. Sigismundi Augusti; ferner ſein: Illustrissimi Principis ac Domini, Dn. Caroli, Ducis Megapolitani etc. Elogium, 27. Augusti Anno 1610. publice in Academia Megapolitana recitatum etc. Rostochii typis Steph. Myliandri.

†) Vgl. die Sammlung von ſieben Reden: Joannis Simonii Megapolitanorum fascieulus III. Rostochii Typis Reusnerianis. Anno 1605. Vgl. über dieſe und andere von ihm edirte Reden Etwas, J. 1739. S. 544 ff. S. 572 ff. S. 597.

††) Schon im vorgerückten Alter erhielt er im Jahre 1625 einen

Unſere Darſtellung hat gezeigt, wie im Weſentlichen alle diejenigen Fächer vertreten waren, welche bei der Reorganiſation dieſer Facultät zu Anfang der Periode feſtgeſtellt waren. Unter Umſtänden verſtattete die Facultät auch auswärtigen Gelehrten, welche vorübergehend in Roſtock verweilten, zu leſen *). Die Promotionen fanden in der herkömmlichen Weiſe Statt, und nicht ſelten war die Zahl der auf einmal Promovirten bedeutend **). Auch in Roſtock fand die eigenthümliche Sitte der Depoſition Statt, nach welcher die academiſchen Novizen vor dem Decan der philoſophiſchen Facultät eine Prüfung beſtehen mußten. Je mehr Vexationen und Ungebührlichkeiten mit dieſem Ritus der

---

Ruf nach Upſala als professor rhetoricee, dem er Folge leiſtete, wo er aber bald darauf am 29. Mai 1627 im 62. Lebensjahre ſtarb. Schefferi Suecia literata n. XI, p. 280. Jo. Molleri Hypomnemata, p. 446 sq., Schützii Vita Chytraei Lib. III, p. 328. Etwas, J. 1737. S. 348 f. J. 1738. S. 210. 216. J. 1739. S. 46. 266. 333. S. 503. 509. S. 793. S. 835. J. 1740. S. 113. 116 f. S. 168. 171. 244 f. 261. 305 ff. Nettelbladt Succincta historia scriptorum etc. 9. 33. 36. 39. 44. 50 ff. 56 ff. 62. 67. 120. Krey, VII, S. 19.

*) Als Conrad Schlüſſelburg nach ſeiner Vertreibung aus Königsberg hierher kam, ward er im September 1580 intitulirt (Matrikel: M. Conradus Schlusselburgius honoratus. Daneben: Superintendens Stralsundensis) und unter dem Decanat des Barthol. Cling in die philoſophiſche Facultät aufgenommen. Album der philoſophiſchen Facultät: Anno MDLXXX Mense Aprilj electus est Decanus Bartholomaeus Cling D., qui in Facultatem recepit M. Conradum Schlusselburgium. Er las, ehe er ſich im Jahre 1581 nach Antwerpen wandte, mit Erlaubniß der Facultät in der Regentie Einhorn über Melanthons Rhetorica.

**) So wurden unter dem Decanat des M. Jacobus Prätorius anno 1574. 1. Aprilis 11 Magiſter promovirt, und noch in demſelben Jahre fand unter dem Decanat des M. Johannes Frederus die Promotion von 9 Magiſtern ſtatt, unter ihnen: Paulus Otterbornius Pomeranus (Superintendens Rigensis in Livonia, postea Episcopus Curlandiae, obiit a. 1604.)

Depoſition bisher auf den Univerſitäten verknüpft geweſen waren*), deſto mehr trachtete man darnach, dieſelben zu verhindern, und den ganzen Ritus auf feſte Beſtimmungen zurückzuführen. Zu dieſem Zwecke wurden unter dem Decanat des Jacobus Prätorius im Winterſemeſter 1588 die Testimonia Depositionis eingeführt**), damit die Einzelnen über die Depoſition und das mit ihnen abgehaltene Examen ſich auszuweiſen vermöchten. Noch war die Neigung vorhanden, Stiftungen zu milden Zwecken zu begründen, und das in der Kirche vorhandene lebendige Glaubensbewußtſein äußerte ſich auch in der Errichtung von Stipendien, welche der Univerſität zugewandt wurden.

Aus dem Umſtande, daß die Verwaltung und Fürſorge des Berchmannſchen Teſtamentes***) dem M. Jacobus Prätorius übertragen ward, entnehmen wir den Fortbeſtand dieſer

*) Vgl. A. Tholuck, das academiſche Leben des ſiebzehnten Jahrhunderts. S. 200 ff.

**) Album der philoſophiſchen Facultät: Anno CHRI Salvatoris CIↃ.IↃ.XIC semestri hyberno Decanus fuit M. Jacobus Praetorius, Mathematum professor; — — — Hic Decanus tamen id, quod a prioribus Decanis propositum et deliberatum fuit, in actum deduxit, nimirum, vt (ad exemplum plurimarum Germaniae Academiarum, alijsque grauibus et necessarijs de causis, consentiente Magnifico pro tempore Rectore D. M. Valentino Schachtio) nouitijs adolescentibus per depositionis ritum Academiae nostrae initiatis, Depositionis (vt vocant) Testimonia typis excusa, et facultatis artium sigillo obsignata, deinceps a Decano communicarentur: pro quibus singulj, quorum mediocres essent facultates, quatuor solidos lubecanos: sin vero tenuiores essent fortunae, minus numerarent vel etiam gratis illorum participes fierent. Huius suae constitutionis trina deliberatione approbatae, causas, (cum ea res in honorem atque vtilitatem Academiae et studiosorum quoque commodum atque emolumentum cedat) se totj concilio quocumque tempore redditurum, Facultas Philosophica recepit.

***) Vgl. über Johann Berchmann S. 193. S. 218. 220.

ſchon im Jahre 1516 begründeten Stiftung *). Derſelbe Achim Holſte, welcher zur Reſtauration des Collegium philosophicum beigetragen hatte **), ſtiftete am Tage Antonii 1570 ein Stipendium ***). So gründeten auch Jochim von der Lühe †) am 26. November 1586, und am Schluſſe des Jahrhunderts D. Heinrich Camerarius ††) Stipendien als redende Zeugniſſe, wie lebhaft man das Bedürfniß fühlte, ſowohl die Wiſſenſchaft zu fördern, als auch insbeſondere für die Bildung der künftigen Diener der Kirche Sorge zu tragen.

---

*) Album der philoſ. Facultät: —— in M. Jacobum Praetorium ipsi in Decanatu successurum, devoluta est cura et molestia exequendj Testamentum p. m. D. Doctoris Johannis Berchmanni, ac poscendi legata, quae testator per Dominos de Collegio Facultatis Artium, in tenuioris fortunae Magistros et studiosos, nec non virgines nubiles quotannis vel alternis annis erogari vel conferri voluit.

**) Vgl. S. 616.

***) Dieſer, Erbgeſeſſener zu Ankershagen und Comthur zu Memerow, ſetzte ein Capital von 1000 fl. Münze dergeſtalt aus, daß alljährlich die Hälfte der Zinſen von 25 fl. zum gemeinen Armentiſch der Studenten, die andere Hälfte aber für einen armen Studioſus der Theologie, den er oder ſeine Erben der Univerſität präſentiren würden und dem ein Genuß des Stipendiums 5 Jahre verbleiben ſolle, legirt wurde. Die Univerſität mußte ſich durch einen Revers zur Einhaltung der von ihm getroffenen Beſtimmungen verpflichten. Vgl. Joachim Holſten, Teſtament; Copialbuch der Univerſität. (Br. Lbb.) S. 82 ff., S. 127 ff. Etwas, J. 1739. S. 70.

†) Dieſer, Erbgeſeſſener zu Püttelkow, Buſchmühlen und Pantzow, Verwalter des Jungfrauenkloſters Dobbertin, errichtete, nachdem er auch zur Unterhaltung des gemeinen Tiſches 100 Rtl. legirt hatte, ein Stipendium zur Unterhaltung zweier Studenten der Theologie, für geborene Mecklenburger und Paſtorenſöhne vorzugsweiſe beſtimmt. Vgl. Fundatio duorum beneficiorum ad sustentationem duorum studiosorum theologiae. A. 1586. Copialbuch der Univerſität, S. 138 ff. Etwas, J. 1743. S. 151.

††) Dieſer legirte ein Stipendium von 500 fl. für Studirende hieſiger Univerſität. Etwas, J. 1738. S. 777. Vgl. über das am 1. Ja-

Die allgemeinen Universitäts-Statuten und die besonderen der Facultäten, wurden, wie sie 1564 auf's Neue festgestellt waren, im Allgemeinen sehr gewissenhaft und strenge eingehalten. Jeder mußte die für das folgende Semester zu haltenden Lectionen angeben, und hatten die Mitglieder der Facultäten bei jedem Rectoratswechsel diese Anzeigen an die Decane einzureichen *). Zu gleicher Zeit ward darauf gehalten, daß darüber berichtet wurde, wie viele Stunden ein Jeder in dem verflossenen Semester publice gelesen habe. Das Halten von funfzig Lectionen im Semester war statutenmäßig, und es mußte Jeder speciell angeben, ob und wie viele Stunden er versäumt habe, da für jede versäumte Stunde eine Pön bezahlt werden mußte **). Doch lasen Viele mehr als die vorgeschriebene Zahl von Lectionen ***). Da das

nuar 1589. von dem Arzte D. med. Nicolaus Doß gestiftete Stipendium die Stiftungsurkunde im Copialbuch. d. U. (Br. Lbb.) S. 149 ff.

*) Leider besitzen wir diese halbjährlichen Lections-Cataloge aus dieser Zeit nicht. Aus dem 16. Jahrhundert sind nur vereinzelte Anzeigen, namentlich von dem Jahre 1593, auf uns gekommen. Vgl. die kurzen Anzeigen der Vorlesungen von Johannes Freder über das 9. Capitel des Jesaias, des Possellius über Cleonardi Grammatica, des Freder über das Examen Ordinandorum oder über die Augsburgische Confession. Etwas, J. 1742. S. 237. Aus dem Jahre 1615 besitzen wir einen vollständigen Catalog: Dei Opt. Max. Ductu et Auspicio et Rev. Concilii Universitatis Rostochiensis scitu ac decreto Programma publice propositum, quo de suo officio Docentes fideliter pollicentur, et Discentes severe admonentur, Cui subjunguntur De Lectionibus, singulis semestribus absolvendis, Leges, et praesenti aestivo semestri proponendis Catalogus. Jerem. 48. v. 10. Maledictus, qui facit opus Domini fraudulenter. Rostochii Typis Joachimi Pedani, Anno 1615.

**) Diese betrug 1 Rtl. für die Lection, und mußte an den Rector gezahlt werden, worüber manche Weiterungen entstanden. Etwas, J. 1742. S. 168 f.

***) Es hängt dies mit der allgemeinen, auf allen Universitäten und selbst Gymnasien damals üblichen Observanz zusammen, welche noch

Concil noch immer von der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Regentien-Einrichtung für die innere Entwickelung der Universität durchdrungen war, beschloß es im Jahre 1584 die Restauration der Regentie Domus mediae Lunae *), welche unter dem Decanat Johann Freders erfolgte **).

Die Frequenz der Universität war in dieser Zeit eine sehr erfreuliche. Im Sommersemester 1579 wurden 118, im Sommersemester 1585 126 intitulirt. Die Zahl der Inscriptionen wuchs im Sommersemester 1587 auf 141. War auch damals der Besuch im Wintersemester in der Regel ein etwas schwächerer, und erreichten die Inscriptionen im Wintersemester nicht immer die gleiche Höhe, wie im Sommersemester, so erhielt sich doch mit einigen Ausnahmen im Allgemeinen die Frequenz auf derselben Höhe. So wurden im Sommersemester 1598 121 intitulirt ***). Besonders zahlreich studirten

---

aus dem Mittelalter herstamme, daß die öffentlich angestellten Lehrer vier Stunden wöchentlich zu lesen hatten. In den Berichten der hiesigen Lehrer heißt es meistens: Lectiones meas bona fide absolvi. Doch finden sich in den Protocollen auch häufig Entschuldigungen über versäumte Lectionen. Andererseits lasen manche Lehrer 60—70 Lectionen.

*) Universitäts-Matrikel: Domum Mediae Lunae prorsus collapsam et desolatam, decrevit Senatus Academiae ex ruderibus iterum excitandam et instaurandam esse, quod anno proximo, urgente et regente operas Johanne Fredero, factum est.

**) Am Tage Antonij 1594 nahmen noch Rector und Concilium zur Deckung der Baukosten des halben Mondes von dem räthlichen Professoren-Collegium die Summe von zwei hundert Gulden auf.

***) Unter den Inscriptionen heben wir hervor: 1578: Johannes Ochsenstern Suecus. 1579: Franciscus de Coinnick, Hagiensis Hollandus. Daneben: promotus in Doctorem Juris. Paulus Tarnouius, Greuesmolensis. Daneben: SS. Theol. D. et Professor. Georg Sabinus, Sabinj poëtae filius. M. Johannes Schosserus Aemylianus, poëta laureatus et Oratoriae Professor Francofurtj. 1580: Simon Tholemann; Sundensis. Daneben: Doctor, Syndicus Augustae Vind. primum, deinde Rostochii,

in dieſer Periode die Schweden in Roſtock, unter denen wir mehrere ſpäter ſehr berühmt gewordene Namen finden *). Aber auch von den übrigen Oſtſeeländern aus ward Roſtock noch immer ſtark beſucht. Seitdem Meklenburg durch Herzog Chriſtoph in die Liefländiſchen Angelegenheiten verflochten war, und ſeitdem durch die Vermählung der Herzogin Anna die Beziehungen zu Liefland wiederum mannigfacher geworden waren, ſtudirten Liefländer und Curländer häufig in Roſtock **).

---

denique Prof. juris. 1581: Ernestus Cothmannus, Lemgou. Daneben: J. V. D. et Prof. Cancellarius Megapol. et Syndicus Academiae. Jo. Domannus Osnaburgensis. Daneben: Post Syndicus Rostochiensis, ut et totius Hansae Teutonicae generalis. 1582: Petrus Chemitius Bodinensis Swecus. Daneben: post Archiepiscopus Upsaliensis. — 1585: Dunkanus Liddel, Scotus. Daneben: postea Prof. Medic. et Mathem. Helmaestad., unde rediit in Scotiam. (Vgl. S. 710 f.) Jo. Gruterus Antwerpiensis, J. V. D. Daneben: Prof. Heidelbergensis. Oligerus Rosencrantz Georgij filius. nobilis Danus. 1591: Henr. Husanus, Megapol. Daneben: Consiliarius Principis Megapol. Adolphi Frid. ad Caesarum legatus. Bruno, Comes Mansfeldensis. 1594: D. Samuel Huberus, Bremensis. Salomon Huberus filius. 1595: Albertus ab Eitzen, Hamburg. Patricius. Daneben: J. V. Lic. et Consul reipubl. Hamb. Georgius Moltzan, Dominus in Pentzelin.

*) Wir führen nur folgende an:

1597: Jonas Bergeri, Sunderboensis. Daneben: tunc Axellj Oxenstierna, Regni Suec. Cancellarij, praeceptor. Post. Episcopus Calmariensis. Olaus Erici Elymaeus. Post. Episcopus Wiburgensis in Carelia.

1598: Axillus Gustavij Ocksenstern Suecus Nobil: Daneben: Regni Sueciae Cancellarius et in bello Germanico plenipotens Legatus. Chriestiernus Gustavij Ocksenstern Suecus Nobilis.

Gabriel Gustavij Ocksenstern Suecus Nobilis. Daneben: Prorex Sueciae et Westro-Gothiae Legifer.

1600. Jan.: Ericus Erici, Aboensis, Suec. Finlandus. Daneben: Postea Episcopus Aboensis, a Joanne Suec. Rege, nobilitatus.

**) Wir heben hier beiſpielsweiſe das Jahr 1590 hervor: Mens. Nou. Hermannus Nolde. Gerhardus Nolde. fratres Nobiles ex Curlandia. Gothardus Schroder nobilis ex Curlandia. Salomonius Hennińck

Dieſe nahe Verbindung war es auch, welche den Herzog Wilhelm von Liefland und Curland im Jahre 1590 nach Roſtock führte, um hier ſeinen Studien obzuliegen*). Herzog Friedrich von Liefland und Curland richtete ein eigenhändiges Schreiben an Rector und Concilium, um ſeinen Bruder der Univerſität dringend zu empfehlen**). Dieſe erbat den Herzog Wilhelm ſich ſofort zum Rector, und er verwaltete das Rectorat während der anderthalb Jahre ſeines Roſtocker Aufenthaltes. Nach ſeiner Erwählung***) zum Rector richtete

---

Nobilis Curlandus. Detleuus Kersbroeck Nob. Liuonus. Henricus a Rosen Nob. Liuonus.

*) Unter dem Rector Wilhelm Lauremberg ward er im November 1590 intitulirt: Guilhelmus in Livonia Curlandia et Semigallia Dux Illustriss. Principis ac Domini Dni Vdalrici Ducis Megapol., ex sorore Anna Nepos.

**) In dem Schreiben heißt es: — — — Haben Wir unter anderen nicht unbekannten hohen Schulen undt Academien nechſt allerhandt andern Urſachen und Bedenken, fürnemblich auch umb der unverdechtig Einigkeit willen, in Unſerer wahren Religion, der Augsburgiſchen Confeſſion, und fleißiger Beſtellung der Profeſſion, in allen freien Künſten Eure löbliche Univerſitet daſelbſt zu Roſtock erwehlet und uns gefallen laſſen, dahin ſich Hochgemelte S. L. anfengklich eine Zeit lang begeben, und allda Ihren Studiis im Namen Gottes, zu deſſelben Ehre, nachzuſetzen, verhalten ſolle u. ſ. w. Datum Goldingen am 14. Septembris Anno 90. Vgl. De Rectoribus Academiae Rostochianae Magnificentissimis atque Illustribus. p. 14 sq.

***) Univerſitäts-Matrikel: Anno M.D.XCI electus est semestris aestivi Rector, Illustrissimus Princeps et Dominus, D. Wilhelmvs, Dei Gratia in Liuonia, Curlandiae et Semigalliae Dux. Et adjunctus Jllmae Celsi ipsius Vice Rector D. David Chytraeus. — — Anno M.D.XCI die Dionysij IX. Octobris, continuatus est Rectoratus Illmo Principi, D. Wilhelmo, Curlandiae et Semigalliae Duci, et adjunctus Cels. ejus, Prorector Lucas Backmeisterus S. Theologiae Doctor et Professor, ac Pastor ad D. Virginem, factaque est publica renunciatio, die XVIII ejusdem mensis etc. Anno Christi MDXCII, die XIIII. Aprilis continuatus est Rectoratus Illmo Principi Wilhelmo, Curlandiae et Semigalliae Duci, et Prorector Cel. eius adjunctus Michael Gras-

die Herzogin Anna deshalb ein eigenes Schreiben an die Universität *). Der Herzog Wilhelm lag nicht nur selbst sehr eifrig den Studien ob, und stand namentlich mit David Chyträus und Johannes Simonius in vielfacher literarischer Beziehung, sondern nahm auch an den allgemeinen und öffentlichen Angelegenheiten der Universität als Rector persönlichen Antheil, was die unter seinem Rectorat publicirten Edicte bezeugen **). Unmittelbar nach seinem Weggange ward im Herbst 1592 Herzog Ulrich, der Erbe Norwegens, Herzog von Schleswig-Holstein und Bruder des Königs Christian IV. von Dänemark, Rector, welcher noch unter dem Rectorat des Herzogs Wilhelm intitulirt ward. Er war der Enkel

sus J. V. Doctor et Professor, renunciatio facta est die 13. Maij. Während der ganzen Dauer seines Rectorats intitulirte er 263 Studirende.

*) Von Gottes Gnaden Anna, geborne Fürstin zu Meklenburgk ꝛc., in Lieflandt, zu Chuerlandt und Semgallen Hertzogin ꝛc. Wittwe — — haben Wir zugleich nicht unterlassen wollen, an Euch zu schreiben, und zuvörderst gnedige Danksagung zu thuen, daß Ihr sambt und sonder nicht alleine Hochermelten Unsern herzlieben Sohn in S. L. erster ankunft in allem guten und besten, in die löbliche Universitet uff- und angenommen, mittlerweile euch alles gebuerlichen Willens und Gewogenheit kegen Ihme verhalten, sondern auch, wie Wir deß weiter berichtet worden, zu der Universitet Rectorem erhoben und erkoren, welches Alles von Uns und Unserm gantzen Fürstlichen Hause wohlmeinendtlich und dankbarlich vermerket worden, sagen euch derwegen füer solche alle bezeigte Gewogenheit gnedigen und großen Dank — — Datum uff Unserm Schlosse Mitow den 26. May Anno LXXXXI.

**) Diese sind von Johann Simonis gesammelt und herausgegeben unter dem Titel: Illustrissimi Principis et Domini, Dn. Wilelmi in Liuonia, Curlandiae et Semigalliae Ducis etc. Cum Academiae Rostochiensis Rector esset: Edicta, officij ratione, Primo semestri, a Calendis Maij vsque ad diem Lucae Euangelistae anno 1591, proposita. Rostochii. Typis Myliandrinis. Anno CIↃ.IↃ.XCIII. Ordo Edictorum ist folgender: De Festis solennibus Ascensionis, Pentecostes, Michaelis. Admonitio de Studijs recte instituendis. Recitatio Legum de Moribus et disciplina studiosorum. Funera duodecim.

Herzog Ulrichs von deſſen Tochter Sophia, ſpäter Biſchof von Schwerin und als ſolcher Canzler der Univerſität, da das Cancellariat erſt nach dem Weſtphäliſchen Frieden auf die Herzöge überging *).

Anderthalb Jahre ſpäter bezog der Herzog Auguſt von Braunſchweig-Lüneburg die Univerſität **), welcher ſowohl von ſeinem Vater, Herzog Heinrich von Braunſchweig-Lüneburg, als auch von dem Herzog Ulrich ſelbſt, der mit Herzog Heinrich nahe verwandt und verſchwägert war, dringend der Univerſität empfohlen ward ***). Der junge Fürſt ward vorzugsweiſe der Leitung des D. Heinrich Camerarius übergeben, auf den ſein Vater, Herzog Heinrich, großes Vertrauen ſetzte, da derſelbe ihm in manchen Angelegenheiten Rathſchläge und Erachten ertheilt hatte †). Die Univerſität ehrte den jungen Fürſten durch ſo-

---

De Excubijs non violandis. Citationes et alia ad Jurisdictionem pertinentia.

*) Univ.-Matrikel: Anno M.D.XCII. X. Octobris electus et renunciatus 18. eiusdem est Rector Jll^mus Princeps D. Vlricus, Heres Norwegiae, Dux Sleswici, Holsatiae et Stormariae, Comes in Oldenborch et Delmenhorst, Serenissimi Regis Daniae Christianj IIII. Frater. Et adjunctus Jll^mae Celsit. ipsius Prorector D. Marcus Luschovius J. V. D.

**) Er ward am 13. April 1594 vom Rector Magnus Pegelius intitulirt: Illustrissimus Princeps Augustus, Dux Brunsuicensis et Luneburgensis, Henrici Filius.

***) Vgl. das Schreiben Hertzogh Heinrichs zu Braunſchweig undt Lüneburgk. Datum Dannenbergk d. 30. Martij Anno 94. — Nuhn tragen Wir wol zu Euch das gnedige Vertrawen, Ihr werdet unſern Sohn daſelbſt mit allem getrewen fleiß Euch anbevholen ſein laſſen u. ſ. w., und das Schreiben Herzog Ulrichs, Datum Güſtrow d. 9. Aprilis Anno 94. „— — — Ihr wollet dermaaßen vleißige Aufſicht auf S. L. haben, damit dieſelbe zuvorderſt in Gottes furchten und reiner unverfelſchter geſunder Lehre auferzogen werden, und in allen löblichen freien Künſten und Fürſtlichen Tugenden zunehmen müge —.—" Vgl. De Rectoribus Acad. Rostoch. Magnificentissimis, p. 19 sqq.

†) Vgl. S. 698.

fortige Uebertragung des Rectorats für das Sommerſemeſter *). Dieſer aber, ausgezeichnet begabt und äußerſt ſtrebſam, nahm eifrig Theil an den Vorleſungen und öffentlichen Disputationen, und hielt bei verſchiedener Gelegenheit mit unverkennbarer Beredtſamkeit mehrere Reden **), welche er zugleich mit den Edicten, die er als Rector erlaſſen, veröffentlichte und ſeinem Vater Heinrich und ſeinen Brüdern Julius Ernſt und Franz widmete ***), um ihnen in dieſer Schrift ſelbſt über ſeine Studien in Roſtock und über ſeine als Rector dort gehaltenen Reden, namentlich über ſeine in Gegenwart des Herzogs Philipp von Pommern, welcher zu dieſem Zwecke nach Roſtock gekommen war, als Rector de Clementia atque Severitate am 30. April gehaltene Inauguralrede Rechenſchaft abzulegen †).

Dieſer Beſuch der Univerſität durch ſo viele Glieder fürſt-

*) Univerſitäts-Matrikel: Anno M.D.XCIIII. electus est semestris aestiui Rector Illustrissimus Princeps et Dominus. D. Augustus Dei gratia, Dux Brunsuigae et Lunaeburgi, Illustrissimaeq. Celsi ipsius Vicerector adjunctus D. Johannes Frederus.

**) Der damalige Vicerector, D. Johannes Frederus, hat daher in der Matrikel Folgendes bemerkt: Hoc semestre, Dei beneficio mediocriter tranquillum felixque fuit: et Augustus Princeps ingeniosissimus, augusto magistratu, facundis orationibus et eruditis disputationibus publicis Academiam reddidit augustiorem singularemque clementiam et bonitatem, animique ab omni fastu alieni humanitatem ita professoribus declarauit, ut eius memoriam nulla unquam deletura sit obliuio.

***) Augusti Junioris Brunsvicensium et Lunaeburgensium Ducis et Rostochiensis Academiae Rectoris Orationes et Edicta publice proposita. Rostochii typis Augustini Ferberi junioris. Anno CIↃIↃXCIV. Vgl. Schützii Vita Chytraei, Lib. III, p. 336. Etwas, J. 1738. S. 459.

†) Später beſuchte er auch Tübingen, und Straßburg und hielt an letzterm Orte auch ohne Präſes Disputationen ab, in denen er große literariſche Kenntniſſe entwickelte, die er ſpäter auf ſeinen gelehrten Reiſen durch Deutſchland, Belgien, England, Frankreich und Italien vermehrte. Mehrere Schriften erwarben ihm ſelbſt einen literariſchen Namen.

licher Familien wirkte auf alle Verhältnisse der Academie höchst günstig ein, welche nach dem Abschluß der zweiten, nicht ratificirten Concordienformel nur dann und wann dadurch gestört worden, daß von Seiten des Rathes einzelne Bedrückungen und Vergewaltigungen vorfielen, welche der Universität, da es sich zum großen Theil um Jurisdiction und Immunität handelte, wiederholt Anlaß zu Beschwerden gaben. Doch hatte der am 28. Februar 1584 von den Herzögen Ulrich und Johannes mit der Stadt abgeschlossene Erbvertrag diese Beschwerden zu beseitigen gesucht, und die Jurisdictionsverhältnisse der Universität der Stadt gegenüber nach Maaßgabe der Bestimmungen der Concordienformel vom Jahre 1563 geordnet. Mit großer Freude hatte der Herzog Ulrich die innere Entwickelung der Universität verfolgt und ihr wiederholt, namentlich auch bei Gelegenheit des Aufenthalts seiner fürstlichen Verwandten, Anerkennung zu Theil werden lassen. Der Canzler Jacob Bording lenkte bei seiner warmen Theilnahme für die Universität, der er noch bis vor Kurzem angehört hatte *), die Aufmerksamkeit des Herzogs auf die innern Zustände derselben, und wie man auf kirchlichem Gebiete damals in den Visitationen das geeignete Mittel sah, vorhandene Mängel abzustellen und das kirchliche Leben zu heben, so ward von ihm derselbe Gesichtspunkt in Betreff der Universität geltend gemacht.

Herzog Ulrich beschloß, mit eigenen Augen zu sehen, und wo möglich eine unmittelbare Abhülfe vorhandener Nothstände eintreten zu lassen, und zu diesem Zwecke, aus tragender väterlicher Sorgfältigkeit und zur näheren Bestätigung alles dessen, so der Universität zu fernerem Gedeihen und Aufnehmen gereichen

*) S. 699 f.

möchte, eine ordentliche Viſitation der Univerſität in eigener Perſon anzuſtellen *). Der Canzler Bording und die Landräthe Johann Cramon, Dieterich Beverneſt, Dieterich Maltzan und Balthaſar Schöneich wurden mit der Viſitation beauftragt, und nachdem Bording und Beverneſt dieſelbe vorbereitet, ward auch der Rath, als Compatron, aufgefordert, an der gemeinen Viſitation der ganzen Univerſität und derſelben Concilii Theil zu nehmen **). Herzog Ulrich kam am 20. März 1599 nach Roſtock, wo Rath und gemeine Bürgerſchaft, welche unter den Waffen war, ihm ſtattlich entgegenzog, und die Univerſität ihn feierlich empfing. Der Profeſſor Martin Braſchius ***) ſprach Namens der Univerſität den Dank derſelben ihrem Landesherrn für die durch die perſönlich angeſtellte Viſitation auf's Neue ihr erwieſene Gnade aus †).

*) Worte Herzog Ulrichs im Special-Viſitations-Abſchied über die Univerſität Roſtock, deren Intraden und Profeſſoren de anno 1599.

**) Vgl. S. 735.

***) Der Canzler Jacob Bording und der Landrath Dieterich Beverneſt hatten am Donnerstage zuvor, am 15. Martii mit D. David Chyträus über Art und Form der Viſitation näher verhandelt. Doch ward ſeinem Wunſche, daß nur das Collegium der fürſtlichen Profeſſoren möge viſitirt und der Rath zur Viſitation nicht zugezogen werden, nicht gewillfahrt.

†) Oratio Panegyrica ad Illustrissimum Principem et Dominum, Dominum Vlricum, Ducem Megapolitanum, Principem Vandalorum, comitem Suerinensem, Dominum Rostochij et Stargardiae, Dominum clementissimum, Visitationem Academiae Rostochiensis instituentem, et propterea vrbem suam Rostochium 20. Martij anni 1599 ingredientem. Jussu et mandato Magnifici Rectoris et Reuerendi Senatus Academiae conscripta a Martino Braschio, Logices Professore publico. Rostochii. Anno. M.D.XCIX. Vgl. auch: Panegyricus: Illustrissimo atque Celsissimo Principi ac Domino, Dn. Vdalrico, Duci Megapolitano, Principi vetustae gentis Henetae, Comiti Sverinensi, terrarum Rostochij et Stargardiae Domino: XIX. Martii Vrbem suam Rostochium invisendi Academiam gratia ingredienti: Domino suo clementissimo:

Bei der Visitation selbst aber*) beschränkte man sich auf die Erörterung der innern Verhältnisse der Universität, da die von der Academie gegen den Rath vorgebrachten Beschwerden gütlicher Vereinbarung oder rechtlicher Cognition vorbehalten blieben, und nur festgesetzt ward, daß der Rath innerhalb acht Wochen sich auf jene ihm mitgetheilten Beschwerden einzulassen habe. Da Herzog Ulrich an dem Gesichtspunkte festhielt, daß die Universität Gott dem Allmächtigen zu Ehren und zu Erhaltung seines allein seligmachenden Wortes, auch anderer freier Künsten und Sprachen dotirt worden, verwandte er alle Aufmerksamkeit und alle Sorgfalt auf die Feststellung und auf die Ausbildung ihrer innern Verhältnisse. Schon am folgenden Tage, am 21. März, ward die Visitation des Collegiums der fürstlichen Professoren vorgenommen. Die Zahl der fürstlichen ward auf vierzehn, vier Theologen, vier Juristen, zwei Mediciner und vier Artisten festgesetzt, dagegen aber bestimmt, daß in Zukunft keine Extraordinarii Professores angenommen werden sollten**).

Accedente Magnifici Acad. Rectoris consensu: Scriptus a Joanne Simonio, M. Oratoriae professore publico. Anno MDXCIX. Typis Reusnerianis.

*) Acta Visitationis Vniuersitatis Rostochiensis factae ab Illustrissimo Principe Vdalrico, Duce Megapolensi, et Senatu Rostochiensi, Anno 1599. (Acad. Archiv.)

**) Es wurden dem ersten Theologen als Stipendium 400 fl., dem zweiten 300 fl. und den beiden andern 200 fl., den Professores Codicis et Pandectarum 266 fl. 16 ß, dem Prof. Sexti decretalium, so wie dem Prof. Institutionum 200 fl., dem ersten Medicus, dem die Lectio Superiorum Mathematum mit anbefohlen, 266 fl. 16 ß, dem andern Medicus 200 fl., dem Prof. Ebraeae Linguae, welchem die Lectio Catechetica mit anbefohlen, dem Prof. Logicae, Rhetoricae und Poëseos 200 fl. ausgesetzt. Vergleicht man mit diesen Bestimmungen die Stipendiorum quietantiae (acad. Archiv) der vorausgehenden Jahre, so ergiebt sich,

Es ward aber nicht nur das fleißige Halten der befohlenen Lectionen eingeſchärft, ſondern dem Primarius Theologus ward ſelbſt die Pflicht auferlegt, fleißig darauf zu achten, wie ſich ein jeder fürſtlicher Profeſſor in ſeinem Amte verhalte*). Von hoher Bedeutung war es, daß die Zahl der fürſtlichen Profeſſoren der Theologie um zwei vermehrt ward, ſo daß mit Hinzunahme der zwei räthlichen Profeſſoren der Theologie die theologiſche Facultät in der folgenden Periode aus ſechs Gliedern beſtand, wodurch ihre Stellung und ihr Einfluß bedeutend gewann. In Betreff der Juriſten ward ihr Verhältniß zum Hofgericht aufrecht erhalten, aber es ward die Fürſorge getroffen, daß von den vier Juriſten wenigſtens zwei ihrer Lectiones warten, und mit Legationen aus andern Sachen verſchont werden ſollten. Am 22. März erfolgte die Zuziehung der räthlichen Deputirten**). Nachdem der

daß, wenngleich auch damals ſchon das Maximum der Beſoldung 400 fl. war, doch zum Theil die übrigen Stipendien eine Erhöhung erhalten hatten. Die durchgreifendſte Veränderung aber war immer die bedeutende Vermehrung der fürſtlichen Profeſſuren von neun auf vierzehn, wodurch die Lehrkräfte der Univerſität weſentlich gehoben wurden. Nicht unwichtig war auch die Beſtimmung, daß die Einheit des Profeſſoren-Collegiums in jedem Falle ſolle aufrecht erhalten werden, ſelbſt wenn wieder zwei regierende Landesfürſten ſein ſollten.

*) Characteriſtiſch für die Dienſtpragmatik jener Zeit iſt die Beſtimmung: — und da er etwa bei einem oder mehren mangel befinden wird, den oder derſelben mit getreuen fleiß zum erſten, andern und drittenmahl zur beſſerung zu ermahnen und da ſolche Vermahnung nicht helfen wollte, alsdann ſolches an Uns und die nachkommende Regierende Landesfürſten ohn anſehen der Perſohnen gelangen zu laſſen, ſo ſollen alsdann ſolche unfleißige Profeſſores dimittiret, und andere an ihrer ſtatt verordnet werden. Vgl. S. 94 f. Dagegen wird es für billig erklärt, daß die alten Profeſſores, ſo in die dreißig oder mehr Jahr nach einander in der Univerſitet fleißig geleſen, der Freiheit, welche die Rechte den Emeritis vergönnen, zu genüſſen haben mügen.

**) Es waren dies der Bürgermeiſter D. Friederich Hein und die

Canzler Jacob Bording im Namen Herzog Ulrichs jede Anerkennung der zweiten Concordienformel abgelehnt hatte, wurde eine Vereinbarung über die von den Profeſſoren zu haltenden Privatlectionen getroffen, welche überhaupt nur mit Bewilligung des Decans und der ganzen Facultät Statt finden ſollten. Die in den vier Facultäten beſtehenden Obſervanzen hinſichtlich der Horae Lectionum fand man im Allgemeinen geeignet, doch ward auf die Lectionsordnung der beiden Univerſitäten Leipzig und Wittenberg verwieſen, und deren Berückſichtigung für die Zukunft empfohlen. Auch die exercitia publicarum disputationum wurden eingeſchärft und Beſtimmungen erlaſſen, um den Streit der Graduirten mit den nicht graduirten Profeſſoren über den Vorrang auszugleichen*). Die früheren Geſetze in Betreff der Regentien, daß kein Studirender, wenn er in ihnen wohnen könne, bei Profeſſoren und Bürgern wohnen ſolle, wurden erneuert, und überdies einige allgemeine Disciplinarbeſtimmungen getroffen**).

So war durch die Viſitations-Abſchiede vom 22. und

Rathmänner Andreas Maeß, Hinrich Stallmeiſter und Bernhard Scharffenberg.

*) Der Viſitations-Abſchied ſuspendirte das vom Concil wider die Graduati, welche nicht Professores waren, erlaſſene Decret, beſtimmte aber, daß, damit im Auditorio ein Unterſchied zwiſchen den graduatis Professoribus et non Professoribus gehalten werde, die graduati non Professores auf der andern Seiten gegen den Professoribus über ad sinistram Cathedrae borealis ihre Seſſion haben und halten ſollten.

**) Special-Viſitations-Abſchied über die Univerſität Roſtock, deren Intraden und Profeſſoren d. d. 22. März 1599 und Viſitations-Abſchied vom 24. März 1599. (Brauner Lbbd. Fol. acad. Arch.) p. 145 ff. Cothmann, Responsa juris, Resp. XLV. p. 262. Etwas, J. 1742. S. 276 ff. Urkundl. Beſtätigung. § 146. 147. Beil. 70. 71. Franck, Altes und Neues Meklenb. Lib. XI, c. 11, S. 120 ff. Eſchenbachs Annalen. Bd. 7, S. 84. S. 186. S. 194. S. 201. S. 213. Rudloff II, S. 94. Lützow III, S. 140 f.

vom 24. März 1599 die ganze innere Verwaltung der Universität auf's Neue festgestellt und geordnet worden, und hatte dieselbe für ihre fernere Entwickelung eine bedeutende Kräftigung erhalten. Herzog Ulrich, welcher nicht nur der ganzen Visitation persönlich beigewohnt, sondern ihr auch eine bis in das Kleinste gehende Aufmerksamkeit geschenkt hatte, konnte nach der Publication des Visitations-Abschiedes vom 24. März Rostock mit dem Bewußtsein verlassen, für die Universität noch am Schlusse seines Lebens eine umfassende und bleibende Fürsorge getragen zu haben, welche diese auf das dankbarste anerkannte. Herzog Ulrich aber hatte unausgesetzt während seiner 49jährigen herzoglichen Regierung der Universität eine rege Theilnahme bethätigt, da er sie als die Pflanzschule betrachtete, aus der wesentlich ein gesundes kirchliches und staatliches Leben für sein Land erwachse, insofern aus ihr Diejenigen hervorgingen, welche zum geistlichen und weltlichen Regiment auferzogen werden sollten. Als Herzog Ulrich am 14. März 1603 heimgerufen ward, fühlte die Universität tief, was sie in ihrem fürstlichen Pfleger und Herrn verlor *).

*) Die Universität ehrte das Andenken Herzog Ulrichs durch eine Reihe solenner Gedächtnißreden, welche von den Mitgliedern der Academie sowohl in Rostock selbst, als auch bei seinem Leichenbegängniß am 14. April 1603 gehalten wurden. An diesem nahmen der Rector D. Henricus Paulj Med. D. und M. Joh. Simonius Theil, ferner die Professoren der Theologie, D. Lobechius, D. Frederus und D. Bacmeister. Lobechius hielt die lateinische Parentation und Bacmeister die Leichenpredigt. Am 28. April 1603 hielt Simonius in Rostock bei einer solennen Magisterpromotion die Gedächtnißrede de vita et morte Udalrici. Etwas, J. 1740. S. 68 ff. 165 ff. J. 1743. S. 373. Aber die Universität blieb dabei nicht stehen, da sie in ihrer Pietät für den heimgegangenen Landesherrn den Beschluß faßte, alljährlich sein Gedächtniß zu erneuern, so daß lange Jahre hindurch solenne Redeacte zu Ehren seiner

Die Universität aber hatte am Schlusse des Jahrhunderts durch ihren fürstlichen Pfleger und Patron, welchem sie schon ihre Restauration und Dotation im Jahre 1557 mit zu verdanken hatte, auf's Neue eine feste und gesicherte Basis in äußerer und innerer Beziehung erhalten. Zugleich war damit auch die Hebung und Fortbildung ihres innern Organismus Hand in Hand gegangen. So konnte dieselbe in der folgenden Periode, ungeachtet daß sie durch die Drangsale des dreißigjährigen Krieges und durch die Heimsuchungen, von denen das geliebte Fürstenhaus während desselben betroffen ward, manchen schweren Wechselfällen entgegenging, doch ihre gesegnete Wirksamkeit für das kirchliche und für das staatliche Leben unausgesetzt entwickeln. Sie hatte bereits seit ihrer auf reformatorischer Grundlage erfolgten Restauration eine ehrenvolle und bedeutsame Stellung in der Reihe der übrigen protestantischen Universitäten sich errungen, und hatte den Einfluß ihres kirchlichen Bekenntnisses und ihrer humanistischen Studienrichtung auf alle Ostseeländer mit so großem Erfolge ausgedehnt, daß sie auf die lutherischen Landeskirchen des Nordens bleibend einwirkte, und auch in der folgenden Periode der eigentliche Heerd war für das kirchliche Leben und für die allgemeine wissenschaftliche Entwickelung dieser Länder, welche an sie gewiesen waren.

Verdienste um die Universität gehalten worden sind. Vgl. Parentalia anniuersaria prima, D. Vldarico, Celsissimo quondam atque illustrissimo Duci Megapolitano etc. Germaniae Nestori, Patri patriae, Ecclesiae et literarum Euergetae, orthodoxe Catholicae religionis nutritio, omnium virtutum regiarum paradiso: publice facta ex Reuerendi Concilii decreto in Academia Rostochiensi, in frequentissima clarissimorum et doctissimorum hominum corona, a Jo. Simonio, Rhetorices professore publico, 14. Martii. 1604. Rostochii typis Stephani Myliandri. 4.

Register.

Die Zahlen, welche durch beide Theile gehen, zeigen die Seiten im Texte an.

A.

Abendmahlsstreitigkeiten. 634. 643. 647. 672 ff.
Achron, Reyner. 330.
Albinus Joh. 696.
Albert der Große. 14. 352.
Albrecht V., Herz. v. Mekl. 31. 33.
Albrecht VII., d. Schöne, Herz. v. Mekl. 314.
Anatomische Studien. 702 f.
Andreae, Jac. 659. 661.
Antwerpener Gemeinde. 642 f.
Arcimboldus, Joh. Ang. 308 ff.
Aristoteles. 343. 348 ff. 716 ff. 733.
Arsenius, H. 174. 412 f. 617.
August, Herz. v. Braunschw. 748 f.
Aurifaber, Joh. 457 ff. 485.

B.

Baccalaureat. 99. 600. 605.
Bacmeister, Luc. 589. 624. 637 f. 640. 729.
Balthasar, Herz. v. Mekl. 150 ff. 156. 181.
Barckhusen, Herm. 175.
Baseler Concil. 115 f. 118.
Battus, Levinus. 523. 607. 704 f.
Becker, Conr. 651. 653.
Bekelin, H. 240.
Berchmann, Joh. 193. 220. 237.
Besuch der Univ. 50. 71 f. 130. 139. 144 f. 147. 153. 217. 290. 293. 372. 388. 396. 615. 744.
Bibliothek. 620 ff.
Bocer, Joh. 532 ff.
Boëm, J. 344.
Boldewan, Tiedke. 195.
Bologna. 5.
Borcholt, Joh. von. 626. 687 ff. 732.
Bording, Jac., sen. 521 ff. 524 f. 552 f.
Bording, Jac., jun. 699 f. 751.
Boukius, Joh. 477 ff. 609.
Boye, Petr. 329. 333 ff. 359. 384. 394. 444.
Brahe, Tycho de. 705 f.
Braschius, Mart. 735. 751.
Bremen. 436.
Brucäus, H. 624. 708 ff.
Brüderschaften. 157 f. 165.
Brummer. 491.
Burenius, Arnold. 407 ff. 410. 413. 438 f. 552. 627. 714.
Bürgerbrief. 123. 399. 622.
Busch, Herm. von dem 259 ff.

C.

Camerarius, Heinr. 697.
Cancellariat. 60. 98.
Canonicate. 191. 218. 222.
Carthäuserhaus. 134.
Capitaneus, Pet. 460.
Capitelgüter. 625. 650.
Caselius, Joh. 559. 626 f. 719 ff. 721 ff.
Caution des Raths. 44.
Celtes, Conr. 256 ff. 352.
Chemnitz. 661 ff. 665. 672.
Chyträus, Dav. 524. 541. 550 ff. 554 ff. 575. 582. 590. 592. 607. 624. 627. 632 ff. 636. 639. 645 f. 653. 655. 661. 665 f. 668. 675. 677 ff.
Chyträus, Nath. 607. 620. 727 ff. 730.
Clampe, Alb. 726.
Clemens VII. 16.
Cling, Barth. 538 f. 624. 653. 694 f.
Collegia. 85. 95 f.
Collegium Artium. 412. 617.
Collegia d. fürstl. u. räthl. Prof. 585. 752.
Concordienwerk. 659 ff. 663 ff.
Confirmation, kaiserl. 42 f. 571. 573 f.
Conrad, Bisch. v. Schwer. 186 f. 295.
Conradi, Jo. 347.
Conservatoren. 58. 97.
Conservatoria. 58 f. 97. 144. 200.
Consistorium. 649 ff. 653 ff.
Consistorialordnung. 652 ff.
Convictorium. 588. 610 f.
Cornarius, Janus 378 ff.
Corporation. 75. 579 f.
Curio, Geo. 520 f.

D.

Dänemark. 615.
Dankquardi, Detlev. 487.
Decretorum doctores. 67.
Depositionen. 741.
Dickmann, Everh. 344.
Dietz, Ludw. 178. 618.
Dimissionsrecht. 94. 105. 753.
Disciplin. 82. 153 f. 587.
Disputationen. 352 f. 600.
Doberan, Abt zu. 46. 108. 362.
Domcapitel zu Schwerin. 21.
Domhändel. 179 ff.
Dominicus, päpstl. Legat. 310.
Domstift. 181. 184 ff. 192. 198.
Domus Aquilae. 133. 296. 409. 439. 440. 545. 607.
Domus Collegii. 95 f. 412. 617.
Domus Medicorum. 135.
Domus theologi. 133. 297.
Domus unicornis. 132. 296 f. 300. 541. 607.
Dotation der Univ. 37. 44. 127. 221. 297. 568 ff. 582 f.
Dotation einzelner Lehrstühle. 162. 298.
Draconites. 501 ff. 506. 547.
Drachstädt, Carl. 559.
Druckerei d. Brüder v. gemeins. Leben. 171 f. 307.

E.

Eberstein, Wolfg. von. 292 f.
Eggerdes, Andr. 411 f.
Eggerdes, Petr. 489. 491. 503.
Eid d. Studenten. 83.
Eitzen, Paul v. 537.
Elisracus, Walther. 463. 468.
Erbvertrag von 1573. 624.
Erbvertrag von 1584. 689.
Erfurt. 16 f. 45.

Erich, Herz. v. Mekl. 288.
Eugenius IV. 61. 63 f.
Examina. 100 f.
Exemtionen. 41.

F.

Facultäten. 89. 591 ff.
Ferdinand, Kaiser. 571.
Flacianischer Streit. 657.
Flacius, Matth. Illyricus jun. 732 ff.
Foppenga. 345.
Formula concordiae prior. 576 ff. 628.
Formula concordiae posterior. 612 f. 629 ff.
Frankfurt a. O. 294.
Fraterkloster. 168. 584. 617.
Fratres minores. 66.
Freder, Joh. 667 f. 681.
Freudemann, Ant. 470. 472.

G.

Galenismus. 526. 601.
Galenus. 601 f.
Garelstorp. 343.
Gehaltsbezüge. 91. 725. 752.
Geistliche Einkünfte. 163.
Geistlichkeit. 22 f. 31.
Georgia Augusta. 9.
Gerhard, Bisch. v. Bremen. 125.
Gesetzgebung u. Gerichtsorganisation. 475 f. 684.
Gheismaria, Henr., de, 52.
Giltzheim, Rhembert. 339 ff. 359. 367.
Godelmann, J. G. 700 f.
Goldenisse, H. 589.
Goniäus, Nic. 731.
Grade d. Facult. 101. 358.
Graffus, Mich. 629. 695 f.
Greifswald. 119 ff. 128. 130. 139. 141. 143. 180 f.
Grumel, Gregor. 347.
Grumel, Lud. 51.
Grypswald, Joa. 473.
Günther, Owen. 716.

H.

Häresien. 24.
Hagemeister, Petr. 540.
Hamburg. 414 f. 430 f.
Hanseståde. 43. 55. 111. 414. 420. 429. 561.
Harlem, Egb. 320. 345. 384 f.
Hassaeus, Marc. 734.
Hasselbeke, Arend. 195.
Hebräische Studien. 547. 732.
Hegendorffinus. 421 ff.
Heidelberg. 180. 257.
Hein, Friedr. 653. 689. 753.
Heinrich III., Herz. v. Mekl. 149 f. 156. 160.
Heinrich V., der Friedfertige, Herz. v. Mekl. 278. 314 ff. 365 f. 369. 418 f. 551. 561.
Heinrich Julius, Herz. v. Braunschweig. 665. 669 f.
Heinrich II., Bisch. v. Rauen. 35.
Heinrich III. Wangelin, Bisch. v. Schwerin. 35. 46.
Helmold v. Uelzen. 69. 119.
Helmstädt. 665 f. 725.
Hennekinus, 487.
Herverden, Joh. v. 589.
Heßhusius, Tilemann. 485 ff. 488. 491 ff. 503. 671 f. 673.
Heverlingh. 262 f.
Heyne, Petr. 344.
Hippocrates. 378 ff. 382.
Historische Studien. 230 ff. 530. 534. 680.
Hofmann, Dan. 670 ff. 674.
Hofmann, Joh. 463. 469.
Hofpfalzgrafenwürde. 692.

Holle, Eberh. v. 669.
Holt, Jo. 56.
Hoppe, Jo. 321. 325.
Hoppener, Jord. 330. 346.
Humaniſtiſche Richtung. 250 ff. 272. 513 f. 518. 539. 543 ff. 713 ff. 723.
Hutten, Ulr. v. 265. 292.

J.

Jena. 572 ff. 641.
Immunität. 588.
Inauguration d. Univ. 46.
Index lectionum. 318 ff. 359. 461 ff. 743. 750.
Ingolſtadt. 15.
Innocens VIII. 191. 206.
Inſcription. 49 f. 82.
Johann Albrecht, Herz. v. Mekl. 551. 555. 558. 562 f. 564 f. 570 f. 586. 613. 622 ff. 625. 627. 653. 722.
Johann III., Herz. v. Mekl. 31. 33.
Jubiläum. 317.
Julius, Herz. v. Braunſchw. 650. 665. 669 f. 675. 724.
Jurisdiction. 75. 77. 152. 587.
Juriſtiſche Facultät. 67 f. 240 ff. 245. 329 ff. 336 f. 474. 512. 598. 683 ff.
Jus statuendi. 75 f. 586.

K.

Karl IV. 8. 10.
Katzowius, Heinr. 47.
Kempe, Steffen. 368.
Kirchenordnung von 1552. 494.
Kirchenviſitation, Roſtocker. 495. 650.
Kirchliche Zuſtände. 20. 26. 164. 484. 497.
Kirchhof, Berth. 195.
Kirchhof, Lor. 516. 589 f. 615. 685 f.
Kittel, Joh. 508 ff.
Knoppert, Alb. 463. 469.
Köln. 13 f. 135. 443.
Kopenhagen. 27 f. 40. 290.
Koſtnitzer Concil. 29 f.
Krantz, Alb. 25. 145. 176. 182. 224 ff. 322.
Kruſe, Jo. 322. 327 f. 345. 353 ff. 359. 384. 386.

L.

Landeshoheit. 578 f.
Landgerichtsordnung. 683.
Land- u. Hofgericht. 684. 753.
Lange, Rud. v. 256.
Lauremberg, Wilh. 711 f.
Lectores der Theol. 161.
Leipzig. 13. 45.
Leupold, Sim. 618. 653.
Leyſer, Polyk. 676.
Licenz. 99. 600.
Liddel, Duncan. 711. 745.
Liefland. 53. 313. 433 f. 745 f.
Likeveth, Jo. 347.
Lobechius. 669. 681.
Longolius, Gisb. 436 f. 443 f. 448. 452.
Lothmann, Everh. 517.
Low, Nic. 329. 332. f.
Löwen. 15.
Lucca, Joh. v. 475 f. 568.
Lucius, Jac. 618.
Luſchow, Marc. 696.
Lübeck. 53. 179 ff. 204 ff. 208. 216. 398. 432.
Lüneburg. 433. 610.

M.

Magiſterium. 81. 353. 605. 608. 731.

Magnus, Herz. v. Mekl. 21.
Magnus II., Herz. v. Mekl. 156. 181. 183 f. 193.
Magnus III., Herz. v. Meckl. 303. 315.
Malchow, Ulr. 307.
Maltzan, Dietr. 550. 559. 751.
Mannsfeldsche Streitigkeiten. 658 f.
Marienehe. 108. 192.
Marschalk, Nic. 177. 273 ff. 311. 330. 337. 359.
Martin V. 29 f. 33. 36. 55. 58 ff. 64.
Martini, Andr. 506 f.
Matrikel. 47.
Mauritius, Graf zu Oldenb. 135.
Medicinische Facultät. 69. 246 ff. 337 ff. 519 ff. 702 ff.
Melanthon. 408. 456. 471. 489. 518. 553. 637. 713 ff.
Memmius, Petr. 707.
Mencelius, Hier. 657 ff.
Mensa communis. 588. 610 f.
Mensingus, Bernh. 541.
Mere, Joh. van de. 322. 327. 345.
Meyer, Libor. 241. 243 f.
Meynesti, Joh. 46. 137.
Michaelis-Brüder. 173 ff.
Moller, Barth. 176. 309. 321 ff. 359. 363. 371. 373. 389 f.
Musica Muri. 351.
Myliander. 619.
Mylius, Andr. 558.
Mylius, Geo. 677.

N.

Nationeneintheilung. 11. 15.
Nemnius, Gerh. 528 f. 545.
Neyß, Wilh. v. (Novesianus) 481 ff.
Nicolai, Matth. 322. 327.
Niebur, Laur. 625. 651. 653. 693 f.
Nominalismus. 19.
Noviomagus, Jo. 443. 446. 453. 468.

O.

Oberaufsichtsrecht des Papstes. 34.
Oestreich. 645 f.
Officialat, bischöfl. 78.
Oldendorp, Henr. 731.
Oldendorp, Jo. 374 ff. 402 ff. 416.
Ostseeländer. 130. 745.

P.

Padus, Jo. 270 ff.
Panklow, Laur. 687.
Paracelsische Richtung. 705 f. 709.
Paris. 5 f. 7.
Patronatsverhältnisse. 580.
Pauli, Simon. 615. 635 f. 639. 651. 653.
Pegelius, Conr. 302 ff. 315 f. 407. 411. 438. 558. 650.
Pegelius, Magn. 736 f.
Pellemontanus. 461.
Peristerus, Wolfg. 638.
Perspectiva. 350.
Pest. 138. 146. 316. 516. 527. 614.
Philos. Facultät. 70. 90. 249 ff. 342 ff. 530 ff. 603 ff. 606. 713 ff.
Politische Kämpfe. 110 ff. 397 ff.
Porta coeli. 133. 272. 302 ff. 354. 540.
Posselius, Jo. 546 f. 718 f.
Präbenden. 191. 218. 222. 335.
Prag. 8. 10 ff.
Prätorius, Jac. 717 f.
Promotionen. 97. 102 f. 357. 454. 602. 731.
Promotor. 88. 585 f.

R.

Raths, Rechte des. 105. 107. 580 ff.
Reaction, kathol. 384.

Realismus. 19.
Recht, röm. 239. 242. 476. 512 f.
Recht, canon. 331 f. 336. 464. 512.
Rechtsverhältnisse d. Rost. Kirchen. 210 f. 497.
Rector. 79 f. 295. 586.
Reformation. 222. 305 ff. 364 ff. 391. 394 f.
Regentien. 86 f. 132 f. 148. 296. 300. 327. 392. 607 f. 609 f. 744.
Renten. 136. 160. 165. 296. 387.
Retz, Mart. 347.
Reval. 435.
Reversalen. 190.
Riga. 434.
Rode, Thomas. 199.
Röseler, Matth. 513 ff. 590.
Ronnebecke, Luc. 329. 336.
Rostcke, Heinr. 361.
Rubenow, Heinr. 140.
Rudolph, Herz. v. Mekl. 12. 18.
Runge. 195 ff. 199 ff.
Rungius, Jac. 500.
Runghe, Everh. 321.
Ruß, Nic. 311 ff.

S.

Sacrobosco, Jo. 346. 604.
Saliger, Jo. 646 ff.
Sattler, Basilius. 674.
Schacht, Val. 647. 669. 681.
Schisma, päpstl. 18.
Schlüsselburg, Conr. 643 f. 740.
Schmidt, Gerh. 540.
Scholae canonicae. 74.
Scholastik. 20.
Schöneich, Caspar v. 365. 392.
Schweißsucht. 341. 389.
Scripta publice proposita. 549 ff.
Sculte, Mart. 344.
Sechziger. 110. 123. 400.
Siebenbürgische Kirchen. 633.
Simonius, Jo. 739 f.
Sixtus IV. 188.
Slüter, Joa. 366 ff. 371.
Smedenstede, Heinr. 441 ff. 454 f.
Snekis, Corn. de. 312. 321. 325 f. 359. 370.
Sonnenberch, Joh. 300 f.
Spangenberg, Cyriak. 657.
Sphaera materialis. 346.
Stagghe, Jodoc. 320. 348.
Statuten d. Univ. 75 ff. 104. 591 f.
Stenbeke. 47.
Stipendien. 130. 415. 742.
Stockmann, Erasm. 734.
Strubbe, Jo. 443. 445. 451. 453.
Studium generale. 38. 40.
Supplication einig. Proff. 498 f.

T.

Takel, Lamb. 445.
Tauszen, Jo. 347.
Theodoricus, Bisch. v. Sebaste. 360.
Theologische Facultät. 39 f. 61 f. 65 f. 236. 320 ff. 441 f. 484 ff. 593 ff. 597 f. 632 ff.
Thraciger, Adam. 462. 465 ff. 492.
Thuro, Ew. 345.
Torrerus. 344.
Trempen, Alb. u. Jac. 301. 393.
Trivialschulen. 27.
Tukome, Canonicus Roskild. 66.
Tunnichäus, Jo. 525 ff. 707.
Turkowius, Nic. 46. 56.

U.

Ubiquitätslehre. 672 f. 675 f.
Ulrich, Herz. v. Mekl. 623. 625. 651. 670. 691 ff. 707. 750 ff.
Ulrich, Herz. v. Schlesw. Holst. 747.

Universitäten, Character. 1 ff. 4 f. 40. 74. 581.
Universitätsstiftung. 28 f. 36 ff. 40.
Universitätsbuchdruckerei. 618.
Upsala. 27. 290.
Urban IV. 14. 16. 23 f.

V.

Venetus, Geo. 495 ff. 498 ff.
Verfassung d. Univ. 73 ff. 580 ff.
Vergewaltigung d. Univ. 126. 155. 401 f.
Vermögen u. Einkommen. 160. 299 f. 417 f. 566 ff. 583.
Vicarien. 160 f.
Vinckleich, Luc. 633.
Visitation. 750 ff.
Vocationsrecht. 91. 93. 105. 585 f.
Voß, Jo. 52 ff.
Vrilden, Gher. 263. 290. 293.

W.

Wahlmodus. 92. 106.
Wardenberg, Dr. Zutpheld. 307.
Waren, Heinr. 715.
Wartislaw, Herz. v. Pomm. 142.
Weddewen, Franc. de. 322. 328.
Weimarsche Confutation. 643.
Welbern, Jo. 57.
Welpius. 439.
Wentorp, Nic. 121 f. 131. 240.
Werner, Bisch. v. Schwer. 152. 161.
Wesling, Andr. 547 f.
Wiklefitismus. 10 f. 23 f.
Wien. 15.
Wigand, Jo. 641. 657. 661. 673.
Wilhelm, Fürst v. Werle. 117.
Wilhelm, Herz. v. Braunschw. 626.
Wilhelm, Herz. v. Liefland. 746.
Willebrandt, Nic. 738.
Winter, Günther. 281.
Wismar. 203.
Wismarsche Compromißinstanz. 182. 209. 213.
Wittenberg. 275. 289. 294.
Wolterstorp, Joa. 329. 336.
Wullenweber, Jürg. 398.
Wurtzler, Jo. 440. 542. 544. 715.

Z.

Zustände, allgem. 32. 48. 51 f. 84. 144 ff. 149 ff. 154 f. 287 f. 395 f. 438 f. 586 ff. 607 ff. 743 ff.

Druckfehler.

Seite 624 Zeile 12 v. u. statt importunum lies: importuni.
„ 669 „ 1 v. o. „ 1576 lies: 1589.

2 — 1B d.

RETURN TO ⟶ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
1-month loans may be renewed by calling 642-3405
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

JUL 31 1981

UCLA
INTERLIBRARY LOAN

INTERLIBRARY LOAN

JUN 9 - 1987

UNIV. OF CALIF., BERK.

AUG 11 1990

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD6, 60m, 3/80 BERKELEY, CA 94720

YB 75528

U.C. BERKELEY LIBRARIES

C007024564